

B O H E M I A

J A H R B U C H
des
C O L L E G I U M C A R O L I N U M

BAND 4

Verlag Robert Lerche München, vormals Calve'sche Universitätsbuchhandlung Prag
München 1963

Die Jahrbücher des Collegium Carolinum / Forschungsstelle für die böhmischen Länder / erscheinen in zwangloser Reihenfolge in Fortsetzung der vom ehemaligen Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen herausgegebenen Jahrbücher. Für Form und Inhalt der einzelnen Beiträge tragen die Verfasser die Verantwortung.

Satz, Druck und Einband:
Buchdruckerei Michael Laßleben, Kallmünz über Regensburg

INHALT

	Seite
Bosl, Karl: Zum 80. Geburtstag von Prof. Theodor Mayer, dem 1. Vorsitzenden des Collegium Carolinum	9
ABHANDLUNGEN	
Tannich, Karl: Die Burg Krummau. Ein Beitrag zu ihrer Baugeschichte als Wehrbau	16
Sieber, Siegfried: Der Joachimsthaler Aufstand 1525 in seinen Beziehungen zu Sachsen	40
Wierer, Rudolf: Das böhmische Staatsrecht und der Ausgleichsversuch des Ministeriums Hohenwart-Schäffle	54
Gogolák, Ludwig von: T. G. Masaryks slowakische und ungarländische Politik. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Zerfalls Ungarns im Jahre 1918	174
Luschka, Felix von: Im Parlament der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Erinnerungen eines sudetendeutschen Abgeordneten 1920—1938	228
Korkisch, Friedrich: Die tschechoslowakische Kontinuitätstheorie	275
Böhmert, Viktor: Die tschechoslowakische Frage in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen	300
MISZELLEN	
Schieche, Emil: Eine neue Geschichte der Tschechoslowakei	343
Hinner, Rudolf Robert: Über das Wirken sudetendeutscher Missionare im Südamerika des 17. und 18. Jahrhunderts	364
Kühnel, Josef: Zwei unbekannte Briefe zur Haenke-Forschung	374
Kühnel, Josef: Verzeichnis von Haenke-Schriften in der Bibliothek des Maderider Botanischen Gartens	384
Brügel, Johann Wolfgang: Noch einmal: Zur Frage der Deutschenvertreibung aus der Tschechoslowakei.	393
BUCHBESPRECHUNGEN	
H. Födisch: Das Saazer Land in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (Gerhard Mildemberger)	404
J. Šebánek - S. Dušková: Panovnická a biskupská listina v českém státě doby Václava I. (Kurt Oberdorffer)	405
A. Kubiček - A. Petráňová - J. Petráň: Karolinum a historické koleje university Karlovy v Praze (Kurt Oberdorffer)	410
J. Janáček: Remeslná výroba v českých městech v 16. století. — Rudolfinské drahotní řády. — Pivovarnictví v českých královských městech v 16. století (Hermann Kellenbenz)	417
R. Kalivoda: Husitská ideologie (Ferdinand Seibt)	420
H. Köpstein: Über die Teilnahme von Deutschen an der hussitischen revolutionären Bewegung (Ferdinand Seibt)	425

Vývoj mapového zobrazení území Československé Republiky (Karl Sedlmeyer)	428
H. Lentze: Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Rudolf Wierer)	433
R. Wierer: Der Föderalismus im Donauraum (Hans Lentze)	437
E. P. Newman: Masaryk (Friedrich Prinz)	438
W. Steinhauser: Slawisches im Wienerischen (Hugo Herrmann)	442
J. Nožička: Proměny lesů a vývoj lesního hospodaření v Krušnohoří do r. 1848 (Karl Sedlmeyer)	445
C. Votrubec: Der gegenwärtige Stand und die weitere Entwicklung der tschechoslowakischen Städte (Karl Sedlmeyer)	447
Dějiny Komunistické Strany Československa (Heinrich Kuhn)	452

NACHRUF

Josef Hanika — † 29. Juli 1963 (Bruno Schier)	457
---	-----

ZUSAMMENFASSUNGEN DER ABHANDLUNGEN IN ENGLISCHER SPRACHE	467
--	-----

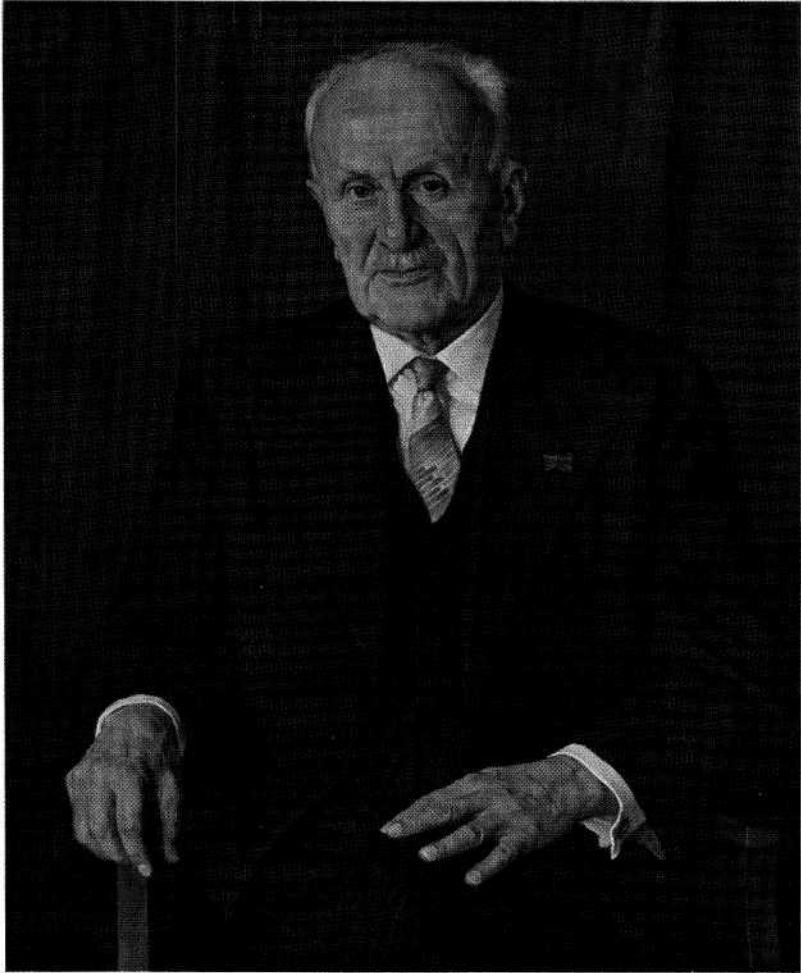
ZUSAMMENFASSUNGEN DER ABHANDLUNGEN IN FRANZÖSISCHER SPRACHE	477
---	-----

PERSONENREGISTER DER ABHANDLUNGEN UND MISZELLEN	487
---	-----

STICHWORTREGISTER DER ABHANDLUNGEN UND MISZELLEN	497
--	-----

MITARBEITER DES JAHRBUCHES

- Böhmert, Viktor, Dr. jur., o. Prof. a. d. Universität Kiel.
Bosl, Karl, Dr. phil., o. Prof. a. d. Universität München.
Brügel, Johann Wolfgang, Dr., Publizist, London.
Gogolák, Ludwig von, Dr. jur., Wien.
Herrmann, Hugo, Dr. phil., Oberstudienrat i. R., Forchheim.
Hinner, Rudolf Robert, Dr. phil., São Paulo.
Kellenbenz, Hermann, Dr. phil., o. Prof. a. d. Universität Köln.
Korkisch, Friedrich, Dr. jur., Dipl. Volkswirt, apl. Prof. a. d. Universität Hamburg,
Wissenschaftliches Mitglied des Max-Planck-Instituts f. ausländisches u. inter-
nationales Privatrecht.
Kuhn, Heinrich, Dr. phil., Sudetendeutsches Archiv, München.
Kühnel, Josef, Fachlehrer i. R., Otterfing/Obb.
Lentze, Hans, Dr. jur., öö. Prof. a. d. Universität Wien.
Luschka von Sellheim, Felix, Dr. jur., Oberregierungsrat i. R., Konstanz.
Mildenberger, Gerhard, Dr. phil., o. Prof. a. d. Universität Marburg/Lahn.
Oberdorffer, Kurt, Dr. phil., Landesverwaltungsdirektor a. D., Stadtarchivar i. R.,
Traunreut/Obb.
Prinz, Friedrich, Dr. phil., Priv. Doz., Deisenhofen bei München.
Schieche, Emil, Dr. phil., Dozent a. d. Universität Stockholm.
Schier, Bruno, Dr. phil., o. Prof. u. Direktor des Volkskundlichen Seminars a. d.
Universität Münster.
Sedlmeyer, Karl Ad., Dr. rer. nat., Prof., Siegersbrunn bei München.
Seibt, Ferdinand, Dr. phil., Priv. Doz., Haar bei München.
Sieber, Siegfried, Dr. phil., Studienrat i. R., Aue in Sachsen.
Tannich, Karl, Dr. phil., Archivdirektor i. R., Traunreut/Obb.
Wierer, Rudolf, Dr. jur., früher Prof. a. d. Tschechischen Universität in Brünn,
z. Zt. Prof. a. d. Freien Ukrainischen Universität München.



Prof. Dr. phil. Dr. h. c. Theodor Mayer

Ölbild von Prof. Josef Vietze

ZUM 80. GEBURTSTAG VON PROF. THEODOR MAYER,
DEM 1. VORSITZENDEN DES COLLEGIUM CAROLINUM

Am 23. August 1963 haben die Stadt Konstanz, in der Theodor Mayer seinen Wohnsitz für ein „otium cum dignitate laboreque honestissimo imbutum“ nach dem zweiten Weltkrieg 1951 aufgeschlagen hat, sowie der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte das 80. Wiegenfest des Jubilars in einer festlichen Akademie feierlich begangen. Am 20. September 1963 hat das Collegium Carolinum zu München die Feier am Institutsort nachgeholt und seinem Präsidenten durch den geschäftsführenden Vorstand und Herausgeber des Bohemia-Jahrbuches sein Porträt überreichen lassen, das der in Berchtesgaden wirkende sudetendeutsche Künstler Professor Josef Vietze gemalt hat. Eine Photokopie dieses Bildes leitet diesen IV. Band des Jahrbuches ein, der allem akademischen Brauche folgend mit einer Würdigung von Person und Leistung des Jubilars anheben soll.

Der Lebensweg des großen Anregers und Gelehrten Theodor Mayer begann am 24. August 1883 in der geschichtlichen Landschaft um den alten Königshof Ranshofen im oberösterreichischen Neukirchen an der Grenze zwischen den heutigen Staaten Österreich und Deutschland, die vom gemeinsamen bayerischen Volkstum getragen werden. Stammes- und siedlungsgeschichtlich gesprochen, aber auch vom eigenen Selbstverständnis des Jubilars und seiner engeren Landsleute her ist er sogar in der Bavaria bavaricissima zur Welt gekommen. An der Wiege des mathematisch begabten jungen Erdenbürgers stand zweifellos in mehrfachem Bezug Klio Pate. Das Vaterhaus des Arztesohnes lag nicht nur in geschichtsmächtiger, bäuerlicher, bayerischer Landschaft, sondern wies staatlich-politisch nach Österreich und Wien, schaute aber auch über den Inn nach Staatsbayern und München, Deutschland und Berlin. Nach dem goldenen Innsbruck umfing den Studenten und das Mitglied des damals weltbekannten österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, den Habilitanden, Archivar und Privatdozenten der noch nicht erloschene Zauber des absterbenden kaiserlichen Wien, der Metropole der Donaumonarchie, die in den Strudel ihres Unterganges die Ordnung Südosteuropas riß. Dieses Wien mit seinen gefahrvoll schwelenden Verfassungs- und Nationalitätenproblemen hat dem jungen Historiker einen politischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Anschauungsunterricht par excellence erteilt. Die Wiener Schule, die Nachfolge, Lehrer- und Kollegenschaft großer Historiker wie Heinrich Brunners, Engelbert Mühlbachers, Alfons Dopschs und Hans Hirschs, deren Lehre und Ideen unser Geburtstagskind bis heute beschäftigen und immer wieder zur Auseinandersetzung zwingen, die Beschäftigung im nieder-

österreichischen Archivdienst, im Heroldsamt, gaben dem Jünger Klios ein reiches geschichtliches Wissen gepaart mit kritischer Methode; am deutschen Stand der Geschichtsforschung bis in die dreißiger Jahre gemessen gewann er eine überaus moderne und aus dynamischer Auffassung des Geschichtsprozesses erwachsene Einstellung zur Geschichte und zum gesellschaftlich-staatlichen Leben. Das vermittelten damals fast nur Wien und seine Universität und zwar deswegen, weil damals dort die landesgeschichtliche Forschung mit Abstand am weitesten fortgeschritten war und weil in dieser Hauptstadt eines Vielvölkerreichs moderne Auffassungen von Staat, Gesellschaft, Volkstum entwickelt wurden und sich durchsetzten. Hilfswissenschaftliche Ausbildung, landesgeschichtliche Methode, waches Interesse für Fragen des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und vor allem staatlichen Lebens gab Wien Theodor Mayer mit auf den Weg. Dem Staats-, Kultur- und Volksbayern ist es eine Freude zu wissen, daß eine der Erstlingsarbeiten des Jubilars sich mit dem Wirtschaftsleben der alten, ostwärts schauenden Nibelungenstadt Passau befaßte und daß das „Passauer Mautregister“ in den Verhandlungen des Historischen Vereins von Niederbayern erschienen ist. Passau war der große Umschlaghafen von der Inn- und Donauschiffahrt auf die Säumerpfade der Goldenen Steige nach Böhmen hinein. Der Außenhandel Österreichs hatte den jungen Gelehrten gefesselt.

Nach den Wiener Anfängen, nach Teilnahme am ersten Weltkrieg und Bewährung in der Leitung des niederösterreichischen Landesarchivs siedelte Theodor Mayer 1923 an die Mutter aller deutschen Universitäten, die Karlsuniversität im Goldenen Prag über. Die ersten Geburtswehen des neuen tschechischen Staates nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie waren vorüber, aber die politischen Weichen waren entgegen dem eigenen Geburtsprinzip auf Macht gestellt; es kam zu keinem Ausgleich zwischen der tschechischen Führungsmehrheit und der großen deutschen Minderheit trotz vieler aktivistischer Annäherungsversuche der letzteren. Damals lehrte H. Hirsch, ein hervorragender deutscher Verfassungshistoriker, in Prag; er hatte eben sein berühmtes Buch über „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter“ geschrieben, dessen zweite Auflage unser Geburtstagskind 1958 besorgt und mit einem kritisch abschließenden Nachwort versehen hat. Nach dem Weggang von Hirsch nach Wien berief 1927 die Alma mater Carolina Theodor Mayer zu seinem Nachfolger auf den ordentlichen Lehrstuhl für mittelalterliche deutsche Geschichte. Sein ältester Doktorand aus der Prager Zeit, A. Ernstberger, hatte nach 1945 die Lehrkanzel für neuere Geschichte an der fränkischen Universität Erlangen inne. Auf dem heißen Boden an der schönen Moldau öffneten sich dem frischen Ordinarius im besonderen Maße Blick und Herz für die Fragen der sudetendeutschen, tschechischen, slowakischen und ungarischen Geschichte. Der böhmischen Geschichte widmete er mehrere Abhandlungen und traf Vorbereitungen für den Historischen Atlas. Wegen seiner persönlichen Verbindung mit der Prager Universität und seiner reichen Kenntnisse und Erfahrungen bat ihn deshalb auch das Gesamtdeutsche Ministerium, sich für die Präsidentschaft des neuen Traditionsträgers

sudetendeutscher Geschichte, das Collegium Carolinum zu München, zur Verfügung zu stellen. Ehemalige Freunde und Schüler aus der Prager Zeit hatten zum 60. Geburtstag dem damaligen Präsidenten der Monumenta Germaniae Historica 1943 eine umfangreiche Festschrift gewidmet, die freilich erst nach dem großen deutschen Zusammenbruch zum 70. Wiegenfest 1953 nachgedruckt werden konnte. Aus ihr ragt eine große Studie des letzten führenden deutschen Landeshistorikers der alten Carolina, Wostry, über die Frühgeschichte der Přemysliden heraus. Man würde aber die Bindungen Theodor Meyers zu Prag, Böhmen und seinem Deutschtum nur oberflächlich charakterisieren, vergäße man, daß er sich aus der angesehenen Bürgerfamilie Stradal aus Teplitz-Schönau seine Lebensgefährtin holte, die ihm einen Sohn und zwei Töchter schenkte und mit Umsicht und Energie in guten wie in bösen Tagen an seiner Seite gewirkt und in Treue zu ihm gestanden hat. Der geniale klassische Philologe Eduard Schwartz pflegte wörtlich zu sagen: „Das Los der Gelehrtenfrauen ist kein leichtes.“

Im Jahre 1932 tat der Jubilar den Sprung über die reichsdeutsche Grenze und ging als Ordinarius an die hessische Landesuniversität in Gießen. An jedem Wirkungsort arbeitete er sich fortan mit erstaunlicher Gründlichkeit und Schnelligkeit immer auf der Basis diplomatischer Analyse der Quellen in die landesgeschichtlichen Grundlagen des Raumes ein. Zwei Jahre später zog er bereits weiter an die Universität Freiburg im Breisgau und gewann damit wieder Anschluß an den Boden Vorderösterreichs. Hier galt sein Hauptinteresse der Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des deutschen Südwestens, den rodenden Schwarzwaldklöstern, den staatenbildenden Zähringern. Kräftig klingen jetzt in seinem Schaffen die verfassungsgeschichtlichen Töne an, die zwar in Gießen schon angeschlagen wurden, bei den Manen Georg von Belows nun zum vollklingenden Akkord werden und zur grundlegend neuen Melodie vom sogenannten Staat des deutschen Mittelalters ausreifen. Man weiß seitdem dank Theodor Mayer, daß der Rodungscharakter der deutschen Lande östlich des Limes wesentlich deren Herrschaftsentwicklung bestimmt hat. Es klingt das Thema der Freibauern des Hochmittelalters an, das dann zum Grundthema der fränkischen Königsfreiheit sich vertieft und erweitert. Sein Freiburger Schüler K. S. Bader spielte diese Melodien weiter und schenkte dem deutschen Südwesten die erste Zusammenfassung seiner herrschaftlichen Entwicklung. Der durch den Vergleich historischer Landschaften geschärfte Blick des berühmten Mediävisten schweift in Freiburg nach der Schweiz, nach Burgund und dem Elsaß; er sieht deren historische Probleme, die der Lieblingsschüler Heinrich Büttner dann aufgreift, vertieft und in den lothringisch-französischen wie italienischen Raum hinein erweitert.

Nach vier Jahren erfolgreichen Schaffens folgt Theodor Mayer 1938 einem Ruf an die hessische Universität in Marburg, der er auch als Rector magnificus Zeit, Kraft und wertvolle Arbeit opfert. In Gießen, Freiburg und Marburg zeigte er beispielhaft seinen Schülern, daß eine moderne deutsche Staats- und Verfassungsgeschichte, eine der Wirklichkeit nahekommende Erkenntnis

des Prozesses der Staatswerdung wie des ganzen mittelalterlichen Lebens nur aus dem landes- und landschaftsgeschichtlichen Detail erwachsen kann. Wie Hans Hirsch erinnerte er immer wieder daran, daß deutsche Geschichte des Mittelalters nicht nur aus den erzählenden Quellen, sondern auch aus den Urkunden zu schreiben sei.

Es war eine ganz große Auszeichnung und ein Programm, für ihn die Krönung einer rastlosen wissenschaftlichen und organisatorischen Tätigkeit, als Theodor Mayer 1942 zum Präsidenten der althehrwürdigen Monumenta Germaniae Historica bestellt wurde. Ein Programm stellte die Berufung eines namhaften Mitgliebes der Wiener Schule insoferne dar, als der nach E. E. Stengel wohl ausgeprägteste Vertreter einer gesamtdeutschen Landesgeschichte mit der Edition der Quellen zur Geschichte des Mittelalters betraut wurde. Unter dem Motto „Einsatz der Geisteswissenschaften im Krieg“ gelang es dem Präsidenten in schwerster Zeit, in der sonst Klio als Wissenschaft schweigt, jedoch in geschichtemachendem Sturm durch die Völker rast, die deutschen Mediävisten und Rechtshistoriker zu gemeinsamen Tagungen zusammenzuführen, auf denen kein Wort „historische Politik“ gesprochen, aber genau so wie auf Mainau und Reichenau in höchstem Ernst mit den Problemen des deutschen Mittelalters gerungen wurde. Ich denke an Magdeburg, wo eine das Dritte Reich so erregende Frage wie die der germanischen Kontinuität in scharfer Diskussion und mit größter Sachlichkeit erörtert wurde, sodaß einer der Hauptredner und Hauptkritiker von damals, Hermann Aubin, die Ergebnisse noch 1945 in einem großen Aufsatz ohne Streichung veröffentlichten konnte. Aubin, v. Schwerin, Mitteis führten damals das große Wort in der Debatte mit O. Höfler, dessen germanische Kontinuitätslehre in einem bestimmten Ausmaß aber auch ein großes Anliegen unserer Wissenschaft geblieben ist. Gerade heute versteht sich das Germanische nicht mehr von selbst, wie H. Aubin zu Magdeburg zu Recht in einem ungebrochenen Selbstbewußtsein sagen konnte. Für die Geschichte als Wissenschaft bleibt das Germanische ein, wenn auch nicht das Element der abendländischen Kultur, auch wenn wir zur Rankeschen Zweiheit der romanisch-germanischen Völkerwelt noch das Slawische hinzunehmen müssen. Die Ergebnisse des Dialogs der Wissenschaften im Kriege und des eigenen Beitrages liegen gültig im großen Sammelband „Adel und Bauern“, im Gedenkbuch „Der Vertrag von Verdun“, in der Gemeinschaftsarbeit mit Heilig und Erdmann „Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrich Barbarossas“ und im großen Aufsatz „Königtum und Gemeinfreiheit“ im „Deutschen Archiv“ vor. Durch die Verlegung des Sitzes der Monumenta Germaniae Historica von Berlin, wo seit 1942 der Amtssitz Theodor Mayers war, nach dem fränkischen Standesherrenschloß Pommersfelden hat der Jubilar die unersetzliche Institutsbibliothek gerettet. Er hat seine Kraft auch für das Deutsche Historische Institut in Rom eingesetzt. Der Sechziger erfüllte alle diese Aufgaben mit eisernem Pflichtbewußtsein, unbestechlicher Sachlichkeit und einem warmen Verständnis für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Der Krieg schlug ihm durch den Soldatentod seines Sohnes, einer Hoffnung der deutschen Rechtsgeschichte,

eine tiefe Wunde. Auf der Höhe des Wirkens, des Verantwortungsbewußtseins und der wissenschaftlich-organisatorischen Leistung schied Theodor Mayer aus der Leitung der MGH aus.

Weder ein schweres Schicksal noch ein tiefverletztes Rechtsbewußtsein konnten die Aktivität des Jubilars dämpfen und sein naturhaftes Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis lähmen; im Gegenteil. In der Stille des oberfränkischen Pommersfelden schrieb sich der Nimmermüde in dem grundlegenden Werk zum Reichskirchenrecht des Mittelalters „Fürsten und Staat“ (1950) geistig und seelisch wieder gesund und befreite sich von tiefer innerer Last für eine neue Schaffensperiode seines Lebens. Und als ihm die alte Reichsstadt Konstanz an der Scheide zwischen Deutschland und Schweiz, zwischen Österreich und Frankreich, 1951 mit einer zur Arbeit ladenden, stillen Wohnung ein neues Arbeitsfeld bot, da griff er mit beiden Händen herzhaft zu und übernahm die Leitung des Konstanzer Instituts für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes, baute damit von neuem, sich selber getreu, auf landesgeschichtlicher Grundlage auf. Sein alter Freiburger Schüler Stadtarchivar Dr. Feger trat ihm helfend zur Seite. Damit aber hob die zweite *freischaffende* Epoche seines Lebens ohne Amtsauftrag, Diensteid und Dienstkette an, die den ersten Höhepunkt in den Schatten zu stellen begonnen hat. Er fühlte sich berufen, in dem Zustand der deutschen Verfassungsgeschichte seit dem Zusammenbruch der alten statischen Staatsauffassung die Forschung und die Forscher zu einem Ziel behutsam zu koordinieren; aus der großen politischen und nationalen Katastrophe gewann er die Erkenntnis, daß ein „krisenfestes, wissenschaftlich fundiertes Geschichtsbild“ vor allem nötig sei. Darum hat der „junge“ Siebziger die anfänglich bescheidene Plattform seines regionalen Instituts zur „freigewählten Akademie“ des Konstanzer Kreises für Geschichte des Mittelalters weiter entwickelt. Hier treffen sich zweimal im Jahre für Fragen deutscher Staatsentwicklung im Mittelalter kompetente Forscher aus ganz Deutschland, der Schweiz und Österreich zur Behandlung aktueller großer Themen auf der Mainau zuerst und dann auf der Reichenau mit zwei Abstechern nach Schloß Zeil und Lindau. Die Ergebnisse der Tagungsverhandlungen liegen in einer stattlichen Anzahl von Bänden vor, deren nächster sich mit der Entwicklung der Gemeinde in Europa befassen wird (Vorträge und Forschungen).

Bei den großen Tagungen hat Theodor Mayer in vorbildlicher Weise die Arbeitsform des Teamwork entwickelt. Es wird hier nicht nur fast pausenlos gearbeitet und diskutiert, denn selbst beim Essen und bei dem gar manchmal erst nach Mitternacht möglichen Umtrunk arbeitet das kräftig angekurbelte Gehirn der Historiker weiter. Der Schlaf ist kurz bemessen; denn schon Theodor Mommsen, der Riese mit den 1400 Veröffentlichungen, hat verbindlich diktiert, daß ein Gelehrter mit drei bis vier Stunden Schlaf auskomme. Den dauerhaften Erfolg der in Referat, Korreferat und sachlich unerbittlicher Diskussion gewonnenen Ergebnisse aber garantiert die umfassende Behandlung des jeweiligen Generalthemas durch Forscher möglichst vieler Disziplinen, die der große Ruf des Meisters am runden Tisch zu vereinen weiß. Da

kommt der politische, der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Kirchenhistoriker nicht maßgeblicher zu Wort, als der Archäologe und Prähistoriker, der Germanist, Romanist, Literaturhistoriker, der Byzantinist und last not least der Geisteshistoriker, wenn auch nicht mehr ganz von der Fassung des großen Dilthey. Da wird über alemannische Geschichte, über das Problem der Freiheit in seiner geschichtlichen Ausprägung, über die geistigen und rechtlichen Grundlagen des Königtums, die Frühgeschichte der Stadt in Europa, das mittelalterliche Lehenwesen in vergleichender Sicht, die Stammesbildung und die Entstehung der europäischen Landgemeinde, über Byzanz und das Abendland mit höchstem wissenschaftlichem Ernst und auf hohem Niveau verhandelt. So wurden im Konstanzer Arbeitskreis auf den Tagungen der letzten Jahre die brennendsten Probleme mittelalterlicher deutscher und europäischer Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte in einer Intensität und einem Umfang durchleuchtet, die anderswo kaum mehr möglich sind, vom einzelnen Forscher gar nicht zu reden, und sei er der vitalste Riese oder habe er ein Riesengedächtnis mit tausend Schubladen, wie man es dem verstorbenen Mitglied des Kreises und des CC, dem Kärntner Professor Ernst Klebel, nachrühmt. Man kann in aller Bescheidenheit, die dem Gelehrten geziemt, sagen, daß die dort gesteuerten und verhandelten Probleme so gefördert wurden, daß ein Fortschritt der Erkenntnis erzielt, daß neue Auffassungen und Wege der Forschung erarbeitet werden konnten, die eine Zeitlang gelten oder zu steter Auseinandersetzung zwingen.

Alle, die in der ehrwürdigen „stuba maior“ des stillen Domherrnhauses in der Konstanzer Gerichtsgasse sich vor den Sitzungen am gastlich-freigebigem Tisch finden, wissen zu berühmen, daß der Präsident es nicht so leicht hätte, in den Monatstagungen die Windsbraut des Geistes zu zähmen, wären nicht vorher die von Beruf streitbaren Gelehrten an gemeinsamer Tafel von der Hausherrin so umsichtig betreut und menschlich zusammengeführt, daß sie es dann in der freien Wildbahn der Diskussion nicht mehr über's Herz bringen, den tödlichen oder vergifteten Pfeil zu schießen und den furor academicus, selbst wenn alles Recht auf ihrer Seite wäre, austoben zu lassen. Daß der Konstanzer Kreis nicht nur eine freigewählte Akademie von Mediävisten aller Disziplinen und Rangklassen ist, sondern eine familia historicorum und ein Freundeskreis, das ist die erhebende menschliche Seite des Wirkens des gelehrten Jubilars. Das Beste gibt Theodor Mayer als Freund mit warmem Herzen, mit der unbedingten Hochschätzung der Individualität, der Leistung und der Meinung des Einzelnen, auch wenn er abweicht, mit der belebenden Aktivität, seinem selten versagenden Humor, der zwingenden Kraft der Überzeugung auf Grund einer eigenen Meinung, mit seiner Ehrlichkeit und Aufgeschlossenheit für das Leben und auch für das Horazische „Dulce est desipere in loco“ in den gebotenen Grenzen.

Das Collegium Carolinum entbietet seinem Präsidenten aufrichtige und dankbare Glückwünsche zum 80. Geburtstag, der auf starke Erfüllung und pflichtbewußte Leistung zurückblicken läßt. Möge er noch lange Mut und Kraft haben zu tun und zu sagen, was Pflichtbewußtsein und Wahrheitsliebe

ihm gebieten. Aus geschichtlicher Notwendigkeit ist es dem deutschen Österreicher und österreichischen Deutschen Theodor Mayer aufgegeben, Traditionen zu wahren und darzustellen, die in Wien, Prag, Freiburg und Berlin ihm anvertraut wurden. Ad multos annos!

Karl Bosl

geschäftsführender Vorstand und Herausgeber des Bohemia-Jahrbuches

DIE BURG KRUMMAU

Ein Beitrag zu ihrer Baugeschichte als Wehrbau

Von Karl Tannich

Das größte und bedeutsamste Baudenkmal Südböhmens ist das auf steilem, zu den Gewässern der Moldau im Süden und des Blätterbaches im Norden jäh abstürzendem Felskamme thronende Schloß Krummau. An seinem so stolzen Baue haben Jahrhunderte hindurch drei große Dynastengeschlechter — die Rosenberger, die Fürsten von Eggenberg und die Fürsten zu Schwarzenberg — gebaut und es geformt, bis es seine Riesengröße und sein heutiges Aussehen erhalten hat.

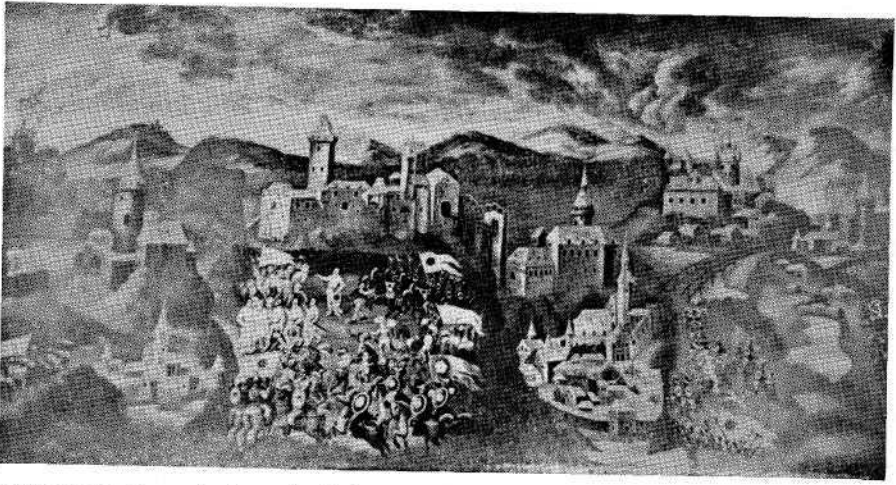
Es überrascht, daß gerade hier, an der von den großen Verkehrswegen so abseits gelegenen Stelle, eine Burg so gewaltigen Ausmaßes entstanden ist. Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf, was wohl dazu den Anlaß gegeben hat. Doch keine Überlieferung gibt uns darauf eine klare Antwort. Sind wir doch nicht einmal in der Lage, genau anzugeben, wann sie erbaut wurde und wer eigentlich ihr Erbauer war. Umso mehr zwingt dies, den Umständen und Beweggründen nachzuforschen, die zur Erbauung der Burg geführt haben.

Bisher hatte man angenommen¹, daß Krummau, weil schon das Burggelände dazu aufforderte, gleich von Anfang an als eine Doppelburg erbaut wurde. Dagegen ist in jüngster Zeit die Meinung ausgesprochen worden, die Burg hätte ursprünglich lediglich in dem für Krummau so charakteristischen Rundturm und einem zu seinen Füßen gestandenen Wohngebäude bestanden. Die Krummauer Witigonen hätten sich schon deshalb mit einer kleineren Burg begnügen müssen, weil ihr Besitz nur in dem westlich des Moldaulaufes gelegenen schmalen Gebietsstreifen im Grenzwalde bestanden hatte, der noch dazu von den Besitzungen der Klöster Ostrov bei Ottau und Strahow bei Tweras erheblich eingeengt war². Schon diese Begründung entbehrt der Beweiskraft. Denn der Besitzstreifen, der von den Ufern der Moldau im Süden sich bis hierher erstreckte, war keineswegs so klein; außerdem gehörte den Krummauer Herren von dem im Innern Böhmens gelegenen altwitigonischen Besitze eine ganz ansehnliche Anzahl von Gütern, wie Nechanice, Načeradetz, Sepekau, Skalitz, um nur einige zu nennen³.

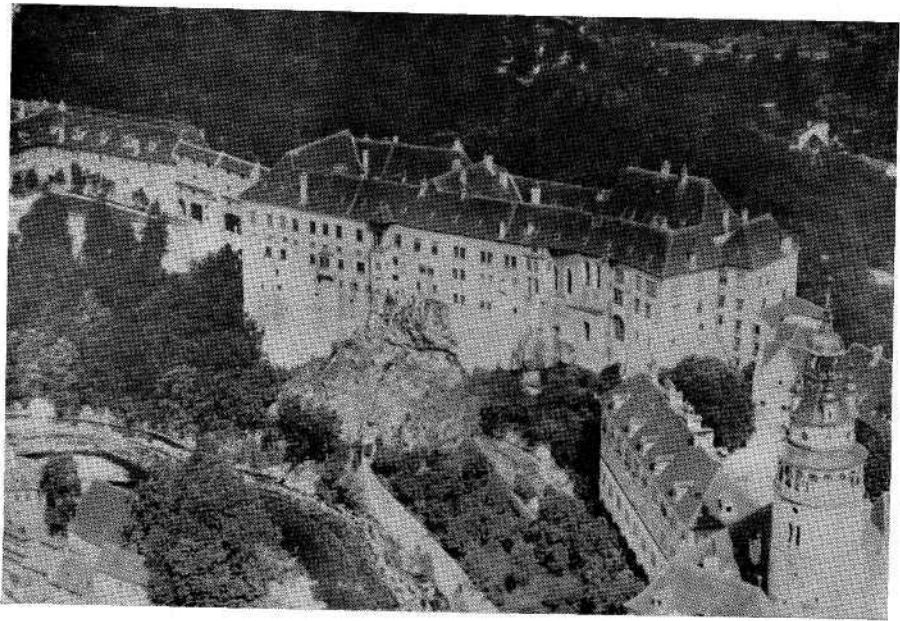
¹ Sedláček, August: Hrad, zámek a tvrz království českého [Die Burgen, Schlösser und Festen des Königreiches Böhmen]. Bd. 3. Prag 1884, S. 21.

² Dvořák, Fr. a druzi: Český Krumlov, jeho život a umělecký růst [Böhmisch Krummau, sein Leben und künstlerisches Wachstum]. Prag 1948, S. 12 f.

³ Šusta, Josef: Závěš z Falkensteinu [Zawisch von Falkenstein]. In: Úvahy a drobné spisy historické [Kritiken und kleinere Schriften]. Prag 1934, S. 2 ff.; Pangerl, Mathias: Zawisch von Falkenstein. MVGD 10 (1872) 145 f.



Teilung des Burgenbesitzes durch den sagenhaften Ahnherrn der Witigonen unter seine Söhne (in der Mitte Darstellung der Burg Krummau)



Blick auf die Burg Krummau

So berechtigt es auch ist, den Rundturm zu den ältesten Teilen der Burg zu zählen, der bloße Hinweis auf das spitzbogige Portal seines Einganges reicht nicht aus, um die Richtigkeit der neuen Hypothese zu beweisen. Weit mehr als der frühgotische Eingang spräche für sie die ganze Situation beim Rundturme und dem in seinem Schutze stehenden, allerdings Ende des 16. Jahrhunderts zum heutigen Schloß umgebauten Gebäude, das selbst im Obergeschoß noch über 1 Meter starke Außenmauern besitzt, gar wenn der Turm, der nach Mitteilung Václav Březans nach Beendigung der Arbeiten am Rundturme im Jahre 1598 abgebrochen wurde⁴, eine Art Stiegenturm gewesen wäre, durch den man, ähnlich wie bei der Ruine Witinghausen, über eine Schlagbrücke in das Gebäude hätte gelangen können⁵. Selbst wenn dem so wäre, bewiese es nur, daß die untere Burg der erst erstellte Teil der ganzen Anlage gewesen war. Daß aber die Erbauung der oberen Burg erst durch Peter I. von Rosenberg (1310—1347) erfolgt wäre, dafür fehlt jeder Nachweis. Aus keiner der gerade nicht wenigen Nachrichten, die wir über diesen Rosenberger besitzen, läßt sich das entnehmen. Überliefert ist lediglich, daß er „in der Burg auf seine Kosten die St. Georgskapelle erbaut hat“⁶.

Das spräche eher dafür, daß die obere Burg zu seinen Zeiten schon bestanden hat. Es ist auch undenkbar, daß der den Burgplatz souverän beherrschende Felskamm so lange, weit über ein halbes Jahrhundert, unverbaut geblieben wäre. Galt doch im Burgenbau der Grundsatz, womöglich das ganze Gelände in den Bereich der Wehranlage einzubeziehen⁷.

Den Aufbau der Burg Krummau als eine Angelegenheit bloß der Krummauer Herren zu betrachten, ist ganz verfehlt. Im Gegenteil, man muß die Erbauung sowohl Rosenbergs als auch Krummaus als eine Sache des ganzen Geschlechtes betrachten, das mit diesen beiden Gründungen die Grundlagen für seine Herrschaft schuf, aus denen nachmals das ungeheure Rosenbergsche Dominium entstand.

Darüber, wann und wieso die Witigonen in den Besitz des Gebietes in Südböhmen gelangt sind, das erst später unter die beiden Linien Krummau und Rosenberg aufgeteilt wurde, bestanden noch vor kurzem nur Vermutungen. Während Šusta die Meinung ausgesprochen hatte, das Verdienst, das Gebiet in Südböhmen dem Geschlechte erworben zu haben, gebühre Zawisch dem Älteren und seinen Söhnen Budiwoj und Witigo⁸, ist Zatschek der Ansicht, daß der Besitz schon vor 1194 vorhanden gewesen ist⁹.

Zumindest steht fest, daß ihn die Witigonen schon im Jahre 1220 besessen

⁴ Březan, Václav: Rožemberske kroniky krátký a sumovný výtah [Kurzer und summarischer Auszug aus der Rosenbergschen Chronik]. ČCM 4 (1828) 289 ff.

⁵ Piper, Otto: Oesterreichische Burgen. Bd. 3. Wien 1902—1910, S. 243 f.

⁶ Urkundenbuch der Stadt Krummau. Hrsg. von Schmidt-Pycha. 2 Bde. Prag 1908 und 1910, hier Bd. 1, n. 87.

⁷ Piper, Otto: Burgenkunde, Bauwesen und Geschichte der Burgen. 2. Aufl. München 1905, S. 534.

⁸ Šusta 2 ff.

⁹ Zatschek, Heinz: Die Witigonen und die Besiedlung Südböhmens. Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 1 (1937) 110 ff.

haben. Sowohl die Urkunde dieses Jahres über den Verkauf des Dorfes Kojetin an Mühlhausen, in der unter den Zeugen auch der Pfarrer Veit von Priethal sich befindet, als insbesondere die Urkunde vom 17. Dez. 1231 beweisen es. Denn in dieser Urkunde, mit der Witigo von Purschitz-Blankenberg seine südlich der Rausche Mühel gelegenen Passauer Lehen dem Bistum gegen Erlag von 300 Mark Silber überläßt, wird Priethal, das zum Einlagerort bestimmt wurde, ausdrücklich als „villa predicti nobilis“, als Eigentum Witigos bezeichnet¹⁰.

Erst die Forschungsergebnisse von Heinrich Sperl¹¹ und Julius Strnadt¹², durch die die deutsche Abstammung der Witigonen vom hochfreien Geschlechte der Schönhering-Blankenberg nachgewiesen wurde, haben es ermöglicht, das Dunkel, das bisher über dem Anfange des südböhmischen Witigonenbesitzes und nicht minder über Witinghausen, dieser ältesten Burg der Witigonen im Grenzlande, lag, einigermaßen aufzuhellen. Dadurch, daß nun feststeht, daß die Witigonen und speziell die Söhne des alten Witigo von Purschitz († 1194) das große Erbe nach den Blankenbergern übernommen haben, ist es möglich geworden, auch in der Frage, wann und wie sie zu dem Besitze in Südböhmen gekommen sind, über bloße Vermutungen hinaus zu bestimmteren Ansichten zu gelangen. Ob sie nun den Besitz der Blankenberger als deren Schwertmagen erworben hatten¹³ oder dadurch, daß „Witigo de Boemia“ Kunigunde, die noch jugendliche Witwe Engelberts II. von Blankenberg, geehelicht hatte¹⁴, ist dabei nur insoweit von Bedeutung, als es sich mit letzterem erklären ließe, warum bisher unter Witigo, dem Aussteller der Urkunden von 1220 und 1231, stets „Witigo der Jüngere“ und Begründer der Rosenberger Linie und nicht sein älterer Bruder, der Ahnherr der Krummauer, verstanden wurde¹⁵.

Es war ein bedeutender Besitz, den die Witigonen jetzt ihr Eigen nennen konnten. Erstreckte er sich doch von den Ufern der Moldau, die damals noch die Grenze zwischen Böhmen und Bayern bildete, bis an die Donau¹⁶.

Für unsere Frage beruht seine Hauptbedeutung darin, daß den Witigonen außer den von Passau zu Lehen gehenden Gütern längs der Großen Mühel das Gebiet der ehemaligen „Waldmark“ als freieigener Besitz gehörte, ein Gebiet, das sich in der ganzen Breite des ehemaligen Landgerichtes Haslach, von der Rausche Mühel angefangen bis an die Moldau und östlich über das heutige Kapellen hinaus erstreckte. Darüber hinaus besaßen die Witigonen

¹⁰ UB Krummäu: Bd. 1, n. 1 und 2.

¹¹ Sperl, Heinrich: Die Grenzen zwischen Böhmen und dem Mühllande im Mittelalter und die Heimat der Witigonen. MVGD B 38 (1900) 394 ff.

¹² Strnadt, Julius: Das Land im Norden der Donau. Archiv für österreichische Geschichte 94 (1906) 171 ff.

¹³ E b e n d a.

¹⁴ Handel-Mazetti, Viktor: Die Schönhering-Blankenberg und Witigo von Blankenberg-Rosenberg. 70. Jahresbericht des Linzer Museums 1912, S. 111 ff.

¹⁵ Pangerl, Mathias: Die Witigonen und ihre Herkunft. Archiv für österreichische Geschichte 51 (1874) 552 ff.

¹⁶ Strnadt 137, 170, 125.

noch in der Richtung auf Freistadt zu, in den Pfarren Altenburg und Reichen-
tal, Eigengüter und Lehen.

Mit ihren dortigen Holden standen sie zu den Kolonisten in Wechselbeziehungen, die von der Riedmark her das Gebiet von Hohenfurt und Zartlesdorf schon im 12. Jahrhundert weit über die heutige Landesgrenze hinaus besiedelt hatten. Hohenfurt selbst wird in der Stiftungsurkunde von 1259 bereits als ein Markt und im Besitze einer Pfarrei bezeichnet. Darnach muß es wohl hundert Jahre vorher gegründet worden sein, offenbar von Deutschen, die vom „Lobenfeld“, dem großen Walddurchbruche, her schon damals an den Ufern der Moldau angelangt waren¹⁷.

Ist es da nicht naheliegend anzunehmen, daß schon der alte Witigo sich um das jenseits der Moldau gelegene, an den Stammbesitz unmittelbar anschließende Gebiet im Grenzwalde Böhmens beworben hat. Bot es doch in Verbindung mit dem von den Blankenbergern übernommenen die Möglichkeit, daraus ein zusammenhängendes großes Herrschaftsgebiet zu schaffen, was der im Inneren Böhmens gelegene, wenn auch große Streubesitz nicht vermocht hätte. Selbst wenn das Gebiet in Südböhmen bereits früher an die Witigonen gekommen wäre, muß der Erwerb des Blankenberger Besitzes die Politik des Geschlechtes beeinflusst haben. Ja, er hat ihr erst die Richtung gewiesen. Damit erklärt sich auch, daß, während bisher der Aufbau der Witigonischen Hausmacht vom Norden nach Süden erfolgte, nun plötzlich eine ausgesprochene Stoßrichtung von Süden nach Norden festzustellen ist¹⁸. Dem entsprechen auch alle von den Söhnen des alten Witigo nun unternommenen Schritte. Vor allem war es notwendig, für die Verwaltung des so vergrößerten Besitzes einen günstigeren Schwerpunkt zu schaffen, als es die sozusagen exterritorial an der Großen Mühel beim heutigen Neufelden gelegene Blankenburg war¹⁹. Deshalb kommt es jetzt zur Erbauung der Burg Witinghausen auf dem St. Thomasberge, von dem aus sich der vorteilhafteste Überblick über den Besitz, sowohl den in Bayern gelegenen als auch den im böhmischen Grenzlande, ergab. Nach ihrer für den Burgenbau nach „fränkischer Art“ so charakteristischen Bauform ist Witinghausen, ein typischer Wohnturm²⁰, spätestens im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts erbaut worden. Damit wird auch verständlich, warum Witigo „nobilis homo de Boemia“ am 17. Dezember 1231 dem Bischof Gebhard von Passau gegen Erhalt von 300 Mark Silber seine Lehen zwischen der Rausche Mühel und der Donau übergibt und die Blankenburg aufläßt²¹. Witinghausen ist die älteste Burg der Witigonen auf ihrem nordwärts ausgerichteten Kolonisationszuge. Sie ist zugleich ihre erste Burg auf dem nun eingeschlagenen Wege zur Begründung ihrer Hausmacht in Südböhmen. Da zu dieser Zeit noch die Moldau die Landesgrenze bildete,

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Zatschek 110 ff.

¹⁹ Strnadt 168; Pangerl: Die Witigonen 551.

²⁰ Schuchard, Karl: Die Burg im Wandel der Weltgeschichte. Potsdam. S. 218 und 226.

²¹ UB Krummau: Bd. 1, n. 2; Strnadt 168.

bot sie für alle Möglichkeiten einen Rückhalt, von dem aus um so sicherer und erfolgreicher der Ausbau des Besitzes in Südböhmen vor sich gehen konnte.

In rascher Folge kommt es nun auch zur Erbauung der beiden Burgen Rosenberg und Krummau. Es wäre deshalb auch ganz verfehlt, die Erbauung derselben anders als vom Gesichtspunkte der von beiden Linien der Witigonen gemeinsam getragenen Politik zu sehen, für ihr Geschlecht starke und sichere Grundlagen zu schaffen, auf denen sie hier ihre Hausmacht begründen und ausbauen könnten. Daß sie, das von den Blankenbergern übernommene Erbe als Stammesbesitz noch weiter im gemeinsamen Besitz behaltend, das neue Gebiet im Grenzwalde Böhmens nach dem Moldaulaufe unter sich aufteilten, entsprach nur ihrer politischen Klugheit und den Verhältnissen, unter denen sie sich gezwungen sahen, das große Ziel auf Parallelwegen und getarnter zu verfolgen. Unverkennbar sind dabei trotzdem die Richtungen, in welchen der weitere Ausbau ihrer Herrschaft beabsichtigt war. Besonders für Krummau kommt dies umso mehr in Betracht, als vor dieser glänzend gelegenen Burg, unmittelbar an sie angrenzend, so weit der Blick reichte ein ungemein wertvolles und schon kultiviertes Land sich erstreckte, dessen Erwerb durchaus möglich zu sein schien, da es als Königsgut noch unverteilt war²².

Die Witigonen wären nicht das kraftvolle Geschlecht gewesen, wenn sie die Erwerbung dieses Gebietes nicht von vornherein ins Auge gefaßt hätten, das ihnen wie vorbestimmt erscheinen mußte. Schon die Lage vor der Mündung des Blätterbaches in die Moldau, deren hier befindliche Furt einen bequemen Zutritt in die fruchtbare Beckenlandschaft des Baches aus den östlich der Moldau gelegenen Witigonischen Besitzungen eröffnete, die sich daraus ergebenden so ungemein günstigen strategischen Verhältnisse, dazu die zur Anlage einer Burg so hervorragend geeignete Lage veranlaßten, ja geboten es geradezu, die Burg möglichst stark zu machen. Sie sollte nicht nur imstande sein, den bisherigen Besitz zu sichern, sondern darüber hinaus ein Stützpunkt werden, von dem aus sie zu erwerben gedachten, was sie zur Vergrößerung ihrer Herrschaft und ihrer Macht gerade hier so nötig hatten.

Das ganze Geschlecht, nicht nur die Krummauer Herren, hatten hier eine starke Burg nötig. Dies umso mehr, als unschwer vorauszusehen war, daß es bei dem Streben, seine Herrschaft hier zu erweitern, auf den Widerstand des Landesfürsten stoßen würde. Seine Macht und sein Reichtum erschienen König Přemysl Ottokar ohnehin schon zu gefährlich und gaben zu noch größeren Besorgnissen Anlaß, als durch die Verehelichung Budiwojs von Krummau mit Berta von Falkenstein die Erwerbung auch dieser großen bayerischen Grafschaft sich anbahnte.

So spricht im Gegensatz zu der 1948 erschienenen, sonst wertvollen kunsthistorischen Arbeit über Krummau alles dafür, daß Krummau von allem

²² Urkundenbuch des Klosters Goldenkron. Hrsg. von Mathias P a n g e r l. In: *Fontes rerum Austriacarum* 2/XXXVII. Kartenbeilage.

Anfänge an im großen Maßstabe geplant und als eine Doppelburg erbaut wurde. Bisher hatte man auch angenommen, daß Witigo, der jüngere Sohn Zawischs des Älteren, ihr Erbauer gewesen ist, doch ist dies nicht zu beweisen. Daß sowohl Witigo als auch sein Bruder Budiwoj sich von Krummau nannten, deutet eher darauf, daß die Burg anfangs ihr gemeinsamer Besitz gewesen ist. Vielleicht hatte sogar der eine Bruder auf der unteren Burg seinen Wohnsitz und der andere auf der oberen. Daß der Name der Burg Krummau zusammen mit dem Witigos zum ersten Male im Jahre 1253 aufscheint, beweist weder, daß Witigo sie erbaut hat, noch daß dies im Jahre 1253 geschah.

Krummau muß vielmehr bald nach der Erbauung von Witinghausen entstanden sein. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Zawisch der Ältere ihr Erbauer²³, obwohl uns nicht überliefert ist, daß er neben dem Prädikat von „Nechanitz“ auch das von Krummau geführt hätte. Budiwoj und sein Bruder Witigo können am Aufbau der Burg mitbeteiligt gewesen sein. Nach der Urkunde von 1220, die sie mitbezeugen, standen damals beide schon in mannbarem Alter.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist Krummau zwischen 1230 und 1240 erbaut worden.

Es ist auch gar nicht so abwegig zu behaupten, daß das Turnier, das Ulrich von Liechtenstein in seinem um 1240 entstandenen „Frowendienst“ erwähnt, sich doch auf unser Krummau bezieht. Denn die Meinung Karajans, der die Anmerkungen zum Frowendienst verfaßt hat, Ulrich von Liechtenstein hätte bei der Beschreibung der Venusfahrt unter dem „Böheim“ nur Mähren verstanden, ist nicht überzeugend. Denn wenn Ulrich auch 1227 darunter Mähren verstanden hat, braucht dies im Jahre 1240 nicht der Fall gewesen zu sein²⁴.

Ihre außerordentliche Wehrhaftigkeit, nicht minder ihre herrliche Lage haben die Burg Krummau zum Hauptsitze der Rosenberger gemacht, dieser Rosenkönige, wie sie von ihren Zeitgenossen nach ihrem Wappenbilde, der fünfblättrigen Rose, ihrer Macht und ihres Reichtums wegen genannt wurden.

Längst schon sind die Zeiten versunken, da der hoch über der Moldau auf steilragendem Fels in unerhörter Kühnheit errichtete mächtige Bau die uneinnehmbare Burg gewesen ist. Ihr wiederholter Um- und Ausbau hat sie in ein weites Schloß verwandelt, das mit seinen prunkvollen Sälen und Gemächern selbst verwöhnten Ansprüchen entsprechen konnte. Er hat aus dem ehemaligen Wehrbau, für den einst höchste Verteidigungsmöglichkeit alleinbestimmend gewesen war, auch wenn man den Zweckbauten die gefälligste Gestaltung zu geben verstand, den ungeheuren Bau der waagrechten Dominante des heutigen Schlosses gemacht, das sich nicht nur dem Rahmen des großzügigen Landschaftsbildes harmonisch einfügt, sondern es als Blickpunkt noch berei-

²³ Wirth, Zdenko: Státní hrady a zámky [Die staatlichen Burgen und Schlösser]. Prag 1955, S. 278.

²⁴ Pangerl: Die Witigonen 526; Praxl, Paul: Ulrich von Liechtenstein und Krummau. Zur Frage der ersten Erwähnung Krummaus. „Hoam“, Monatsschrift für die Böhmerwälder 15/1 (1962) 3—6.

chert und beherrscht. Auch wenn das Schloß sein heutiges Aussehen und seine künstlerische Bedeutung erst der Barockzeit, namentlich den Fürsten zu Schwarzenberg verdankt, seinen Schloßcharakter hat es im wesentlichen schon am Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts erhalten. Einzig der, zum Schutze des westlichen Einganges in die ehemalige Kernburg an ihrer Südwestecke gestandene, hohe und mächtige Turm erinnerte noch bis 1683 an die einst gotische Burg. Durch die von Wilhelm von Rosenberg durchgeführten Bauten hat die vormals so turmreiche Burg, in deren reichgegliederten Baukörper die Vertikalen vorgeherrscht hatten, vollends aufgehört ein Wehrbau zu sein. Sie ist zum Schlosse geworden, bei dem nicht mehr die Wehrhaftigkeit, sondern der Wohnzweck allein maßgebend war, dem nun alles andere untergeordnet wurde.

Der Umbau der Burg zu einem Renaissanceschlosse ist damals so gründlich erfolgt, daß es, zumal uns aus der Frühzeit der Burg ganz wenige, dazu nur allgemein gehaltene Nachrichten über vorgenommene Bauten zur Verfügung stehen, geradezu unmöglich scheint, ein nur halbwegs ausführliches und richtiges Bild von der ursprünglichen Anlage und ihrem allmählichen Ausbau zu entwerfen. Sind wir doch selbst über die fast drei Jahrzehnte andauernde große Bautätigkeit Wilhelms von Rosenberg nur mangelhaft unterrichtet. Ja, wären die Rosenbergschen Rechnungsbücher dieser Zeit nicht verloren gegangen, sie hätten uns über vieles aufklären können.

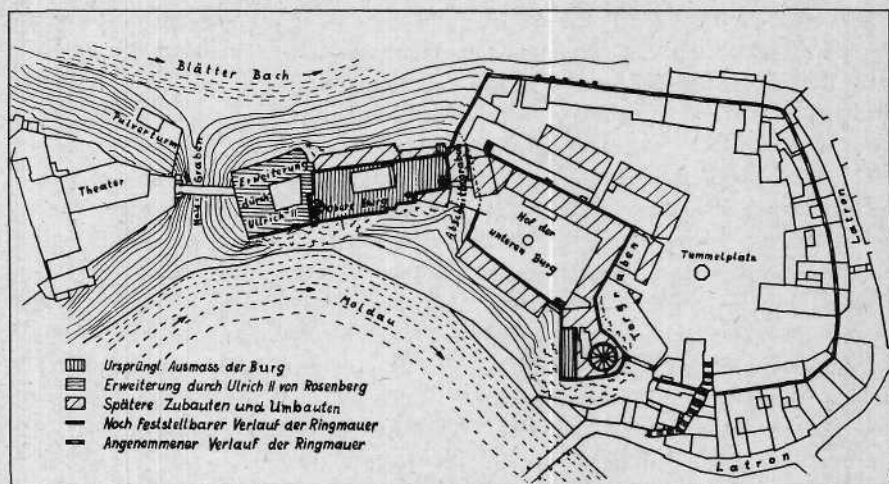
Wenn es dennoch versucht wurde, festzustellen, worin die ursprüngliche Anlage der Burg bestanden hat und wie ihr Ausbau erfolgte, so geschah es, weil dem Thema ein seltener Anreiz innewohnt und andererseits auch der heutige Stand der Burgenforschung dazu ermunterte. Er hat auch für Krummau so manches Wesentliche erkennen lassen.

Nach den aus dem Burggelände und vorhandenen Mauerbeständen gewonnenen Erkenntnissen ist die Burg Krummau zweifellos als ein „sächsisch-germanischer Burgentyp“ anzusprechen²⁵. Wir finden in ihr keine einzige Baulichkeit, die zum Unterschiede von der Burgruine Witinghausen als eine Art Wohnturm gedeutet werden könnte. Demgegenüber beweist ihren Burgentyp die Stellung des Rundturmes ihrer unteren Burg, fast schon außerhalb der Burg und doch innerhalb der ganzen Anlage, seine enge Verbindung mit der Ringmauer und andererseits mit dem in seinem Schutze stehenden Palasgebäude.

Noch deutlicher macht es die ungemein bezeichnende Stellung der beiden in ihren Fundamenten und unteren Geschossen noch erhaltenen, allerdings heute vollständig verbauten Haupttürme ihrer ehemaligen oberen Burg. Auch aus der Stellung des Palas derselben, der Burgkapelle, des „großen Hauses“ usw. geht es hervor, die alle im Schutze von Türmen gestanden sind.

Das Burggelände selbst ist ein schmaler, tief zerklüfteter Felskamm, der

²⁵ Schuchard 217; Ebhardt, Bodo: Der Wehrbau Europas im Mittelalter. Berlin 1939, S. 313 ff.



Grundriß der Burg Krummau

sich in westöstlicher Richtung erstreckt und im Westen durch die künstlich erweiterte und vertiefte Einschartung — den Halsgraben der Burg — von dem Bergmassiv abgeriegelt ist, das hier in einen felsigen Bergsporn ausläuft. In seinen Flanken stürzt der Felskamm jäh zu den unter seinen zwei Gipfeln vorbeiströmenden Gewässern der Moldau im Süden und des Blätterbaches im Norden herab, die beide im Nu zu tosenden Wildwässern werden können. Auch an seiner östlichen Stirnseite besitzt der Felskamm einen Steilabfall. Ihm lagert eine niedrigere Felsstufe vor, die immerhin eine annehmbare Breite hat. Am Südrand dieser Terrainstufe bäumt sich der Fels unerwartet noch einmal mächtig auf und bildet einen ganz gewaltigen, steilaufragenden Felsklotz, der zur Moldau noch jäh abbricht, als der Felskamm, auf dem das Hochschloß thront.

Diese vorgefundenen Terrainverhältnisse hatten es wohl bewirkt, daß hier eine Doppelburg entstand, zwei Burgen, die, obgleich imstande, sich allein schon erfolgreich zu verteidigen, dennoch nur eine einheitlich eng zusammengehörige Wehranlage bildeten. Äußerst geschickte Ausnutzung der Verhältnisse und ungeheuer kühner Aufbau haben die Burg Krummau zu einem für mittelalterliche Begriffe geradezu uneinnehmbaren Platz gemacht. Lediglich vom Norden her aus dem Gelände des Blätterbaches, der hier vor seiner Vereinigung mit der Moldau, in seinem Laufe durch einen Felsriegel gehemmt, eine weite von ihm geschaffene Wiesenmulde durchfließt, war die „untere Burg“ angreifbar. Weil das Gelände vor ihr nach Osten zu und zum Bache hin sanfteres Gefälle besitzt, hatte man den vor der Burg liegenden Raum schon frühzeitig als Vorfeld der Verteidigung in die Wehranlage einbezogen. Nach A. Sedláčeks Ansicht war es ursprünglich ein freier Raum, der zur Abhaltung von Ritterspielen und zur Versammlung der Untertanen

gedient hat und in der Folge in die Burgabspernung einbezogen wurde²⁶. In der 1600, anlässlich des Verkaufs der Herrschaft Krummau an Kaiser Rudolf II., verfaßten Beschreibung des Schlosses wird er bezeichnenderweise als die „untere Umzäunung“ bezeichnet²⁷. Unbedingt ist er als ein der unteren Burg vorgelagerter Zwingerraum anzusprechen. Deshalb war er auch von einer Wehrmauer umschlossen. Sie hatte ihren Anfang unterhalb des Rundturmes in der am Südausgang des Torgrabens der unteren Burg noch erkennbaren Bastei, umging im großen Bogen den weiten Zwingerraum und endete vor dem nordseitigen Ausgang des vor der oberen Burg befindlichen Abschnittsgrabens. Nach einem noch bestehenden alten Mauerbestande zu schließen, befand sich auch hier eine Bastei. Dieser Ostzinger, der an der Stelle des sogenannten „Roten Tores“, das den östlichen Zugang in den Schloßbezirk bildet, sein Einfahrtstor hatte, wurde, wie aus dem Foltergeständnis des Töpfers Slivka vom 3. September 1420 hervorgeht, schon damals, also am Anfang des 15. Jahrhunderts, als die „Vorbürg“ Krummaus angesehen²⁸. Daß die „untere Burg“ aber einmal als Vorbürg bezeichnet worden wäre²⁹, ist nicht zutreffend. In der Erkenntnis der der Burg von der Nordseite her drohenden Gefahr hatte man zu ihrem Schutze schon frühzeitig den Bach hier zu einem großen Weiher aufgestaut. Es scheint schon zur Hussitenzeit geschehen zu sein³⁰.

Wohl haben das Aussehen dieses Zwingers, der die untere Burg im Osten sowie auch auf ihrer Nordseite umschlossen hat, sowohl die Verbauung seiner Wehrmauer als insbesondere die in ihm zu Beginn des 30-jährigen Krieges errichteten Schanzen verändert. Sein ehemaliges Ausmaß ist aber unverändert geblieben. Der Raum, dessen allerdings durch die örtlichen Verhältnisse mitbedingte Größe überrascht, führt heute noch die Bezeichnung „Tummelplatz“, ein uralter Name, der wohl mit der Abhaltung von Turnieren zusammenhängt. Ihnen haben die Rosenberger auch in späterer Zeit gehuldigt, wie es beispielsweise von Heinrich, dem Sohne Ulrichs II. von Rosenberg überliefert ist³¹.

Im Gegensatz zu dieser weiten Vorbürg umfaßte die „untere Burg“, die niemals als „alte Burg“, sondern stets als „castrum parvum“, die kleine Burg, bezeichnet wird — auch Ulrich II. von Rosenberg nennt sie in den an seine Söhne am 19. November 1451 erlassenen Anordnungen so³² —, nur die unterhalb der oberen Burg gelegene unregelmäßig rechteckige Terrainstufe,

²⁶ Sedláček 2.

²⁷ Verkaufsurbar mit Beschreibung des Schlosses Krummau anlässlich des Verkaufes der Herrschaft Krummau an Kaiser Rudolf II., 1600, im Bücherarchiv des Herrschaftsarchives.

²⁸ UB Krummau: Bd. 2, n. 3; Mareš, František: Popravěť knihy pána z Rožmberka [Das Gerichtsbuch des Herrn von Rosenberg]. Prag. S. 26 f.

²⁹ Dvořák 22.

³⁰ UB Krummau: Bd. 2, n. 17; Mareš 36.

³¹ Heermann, Norbert: Rosenbergische Chronik. Prag 1898, S. 120.

³² UB Krummau: Bd. 2, n. 336.

an deren Ostsüdecke der gewaltige Rundturm und das „Schlössl“ stehen und dem Krummauer Schloßbilde einen so herrlichen Akzent verleihen.

Sonst sind es heute nur noch drei Gebäude, die sich auf ihr befinden und den Hof der ehemaligen unteren Burg einschließen. Das mächtigste von ihnen ist das von Wilhelm von Rosenberg um 1580 erbaute Rosenbergsche Verwaltungsgebäude, das die ganze Ost- und Nordfront des Hofes einnimmt. Heute beherbergt es, durch Fürst Johann Nepomuk zu Schwarzenberg ungeachtet des Fortschreitens der riesigen Enteignung des fürstlichen Besitzes 1930 mit einem Aufwande von nahezu einer halben Million Kř. dazu adaptiert, die riesigen und höchst wertvollen Bestände des Schwarzenbergischen Zentral- und Familienarchives, die bis ins 17. Jahrhundert zurückreichende Eggenbergische und Schwarzenbergische alte Schloßbibliothek (über 80 000 Bände Atlanten, Inkunabeln, Frühdrucke und graphische Blätter) und das sehenswerte Münzkabinett, in dem als äußerst wertvolle Seltenheit die aus der Krummauer Eggenbergischen Münzstätte des 17. Jahrhunderts stammenden Münzprägemaschinen, Unikate ihrer Art, eine sachgemäße Aufstellung gefunden haben. Das zweite der drei großen Gebäude ist der die Südfront des Hofes bildende Bau, den Fürst Adam Franz zu Schwarzenberg 1727 für sein Jägermeisteramt hatte errichten lassen. Das dritte ist schließlich der sogenannte „Schmalzkasten“ an der Nordwestecke des Hofes. Wie es vorher im Hofe ausgesehen hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Sicherlich war er einst von einer Ringmauer umschlossen, an der auch wirtschaftlichen Zwecken dienende Wehrbauten standen.

Im Osten riegelte die untere Burg ein tiefer, im Fels ausgesprengter Graben von der Vorburg ab; auch an der Nordseite wird sich ein Graben und vor ihm ein Wall³³ befunden haben, die sich bis zum Abschnittsgraben vor der oberen Burg erstreckten.

Statt der heutigen Steinbrücke hatte über den Torgraben ehemals eine Holzbrücke geführt, an deren Zugbrückenteil noch die am Tor der Durchfahrtsflur in den „Gardehof“ befindlichen Zugrollen erinnern. An der Stelle dieser Durchfahrt ist früher sicherlich ein eigener Torbau gestanden, an den sich beiderseits die Ringmauer angeschlossen hat.

Viel schwieriger ist zu sagen, wie es am Abschnittsgraben vor der oberen Burg ausgesehen hat. Heute steht dort das Gebäude, das den so merkwürdigen Namen „Schmalzkasten“ führt. Seine so vielen unverständliche Benennung rührt daher, daß in ihm zur Zeit der Naturalentlohnung das in großen Mengen benötigte Butterschmalz ausgekocht wurde. Es ist ein im Verhältnis zu seiner Stirnseite doppelt so langer Bau. Als er noch unverbaut war, hatte er an seinen Langseiten je zwei, an den Stirnseiten je einen Renaissancegiebel. Durch sie hat das Gebäude seine interessante Dachform mit dem sich kreuzenden Lang- und Querfirst erhalten. Sein Sgraffitoschmuck verrät, daß es sich hier schon vor dem um 1580 errichteten Nordtrakt des Hofes befunden hat, an den es durch einen schmalen Zwischenbau angeschlossen ist. Während

³³ UB Krummau; Bd. 2, n. 3; Mareš 26 ff.

sein Erdgeschoß nur eine durchgängige Gewölbetonne ist, gelangt man heute auf einer an der Südostecke seiner nordöstlichen Hausfront befindlichen Wendeltreppe in sein Obergeschoß. Nach bisheriger Ansicht, an der auch die 1948 erschienene kunsthistorische Arbeit über Krummau festhält, soll der Schmalzkasten eine Art Stiegenturm gewesen sein, aus dessen Obergeschoß eine Brücke über den Abschnittsgraben zur oberen Burg emporgeführt hätte. Zu dieser Ansicht hat wohl nur die Darstellung der Burg auf dem bekannten um 1545—50 entstandenen Bilde von der Verteilung der Rosenwappen und des Burgenbesitzes durch den sagenhaften Ahnherrn der Witigonen an seine Söhne verleitet. Von ihm wird behauptet, daß es die Burg Krummau darstelle, wie sie um diese Zeit ausgesehen hat. In Wirklichkeit stellt es die Burg nur annähernd dar. Dem Maler hatte es sich auch nicht darum gehandelt, eine getreue Abbildung der einzelnen Burgen zu geben. In erster Linie wollte er ja die Sage von der Verteilung der Rosenwappen und der Burgen durch den sagenhaften Ahnherrn darstellen. Deshalb sind abgesehen von den perspektivischen Verzeichnungen auf dem Bilde so viele Unrichtigkeiten in der Darstellung der Burg festzustellen. Deshalb geht es nicht an, aus dem Bilde so weitgehende Schlüsse auf das Aussehen der einzelnen Burgen zu ziehen. Umso weniger in unserem Falle. Aus dem gleichen Grunde ist es auch überflüssig, darauf hinzuweisen, daß im Bilde vor dem durch seine Renaissancegiebel als „Schmalzkasten“ ansprechbaren Gebäude noch ein eigener Torbau steht, aus dem eine Brücke zur oberen Burg herausführt. Auch anderes spricht gegen die Annahme, daß der Schmalzkasten ein Stiegenturm gewesen wäre. Als langgestreckter Bau hat das Gebäude nicht im mindesten eine Ähnlichkeit mit einem Turme. Auch ist der Höhenunterschied zwischen dem Niveau des Hofes der unteren Burg und dem unteren Torbau der oberen Burg längst nicht so groß, daß es hier eines Stiegenturmes bedurft hätte. Übrigens sind im Burgenbau vor Abschnittsgräben stehende Stiegentürme bisher noch nicht festgestellt worden. Stiegentürme vermitteln nur Zugänge in Türme und Wohngebäude³⁴.

Daß ausgerechnet noch um diese Zeit in der Burg Krummau, dem Sitz des anerkannt vornehmsten und auch außerordentlich reichen Adelsgeschlechtes Böhmens eine solch primitive, unzureichende und höchst unbequeme Verbindung mit der oberen Burg bestanden hätte, ist schwer glaubhaft, ja geradezu undenkbar. Deshalb ist die Ansicht, der Schmalzkasten hätte als eine Art Stiegenturm die Brückenverbindung zur oberen Burg gebildet, abzulehnen. Wie der Ausgang zur oberen Burg vor der Errichtung der gedeckten Auffahrt ins Hochschloß, des sogenannten „Treppelweges“, beschaffen war, wird im Abschnitt über die obere Burg darzustellen versucht werden. Was mag aber an der Stelle des Schmalzkastens vorher gestanden haben?

Seine Placierung vor dem ehemaligen Abschnittsgraben ist keine zufällige. Daß die durchgängige Gewölbetonne seines Erdgeschosses in ein nordseitig ummauertes Höfel führt, das als Rest der Nordbastei der Vorburgringmauer

³⁴ Piper: Burgenkunde 410.

angesprochen werden könnte, soll aber nicht zu vagen Vermutungen führen. Denn es bedarf wahrlich keiner besonderen Phantasie, um anzunehmen, daß sich hier an der Westseite des Hofes der unteren Burg ursprünglich nur eine Wehrmauer befunden hat, aus der eine Brücke über den Abschnittsgraben zur oberen Burg emporführte. An ihrer Nordecke, wo sie an die Bastei der Ringmauer der Vorburg anschloß, kann wohl ein Mauerturm gestanden haben, dem hier am Nordausgange des Grabens in der Verteidigung einst eine Aufgabe zugekommen war. Um die Hälfte des 16. Jahrhunderts, als das Gebäude des Schmalzkastens entstand, war er wie auch die ganze Wehrmauer vor dem Abschnittsgraben gegenstandslos geworden. Zu dieser Zeit hatte ja die Auffassung der Burgen als Wehrbauten auch für Krummäu ihre Geltung verloren. Deshalb wurde an der zwecklos gewordenen Wehrmauer das Gebäude errichtet, das nach seiner späteren Verwendung die ihm bis heute verbliebene Bezeichnung erhielt. Das Gebäude ist der typische Renaissance-Wohnbau, wie er um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in Krummäu heimisch geworden ist. Der Grundriß des Gebäudes, die durchgängige Tonne seines Erdgeschosses, die so reich mit Giebeln versehenen Fassaden, die Dachgestaltung, nicht zuletzt seine vor der späteren Verbauung vollkommen freie Stellung: alles spricht dafür, daß der Schmalzkasten nie eine Art Stiegenturm gewesen ist. Ja, es ist gar nicht ausgeschlossen, daß man schon damals daran dachte, den Abschnittsgraben zuzuschütten, zumal der untere Torbau der oberen Burg, zu dessen Schutze an seiner Nordseite der Ostturm der oberen Burg stand, bereits vergrößert und mit Wohnräumen überbaut worden war.

An der Südseite besaß der Hof der unteren Burg allem Anschein nach nur eine niedrige Wehrmauer, denn das Münzgebäude ist erst in der Eggenbergischen Zeit errichtet worden. An ihrer Südwestecke besaß sie einen noch heute feststellbaren Mauererker und endete in ihrer Fortsetzung an der Westseite im Brückentorbau vor dem Abschnittsgraben. Daß zwischen der südlichen Wehrmauer und der Moldau sich ein Zwinger befunden hat, ist wohl möglich, aber nicht nachweisbar. Entschieden hat aber der am Fuße des Turmfelsens noch erhaltene Rest eines Schalenturmes nicht zur ursprünglichen Wehranlage gehört³⁵. Die Zusammensetzung seines Mauerwerkes und die Art seiner Schießscharten sprechen für eine spätere Entstehungszeit, etwa die des Dreißigjährigen Krieges, in der auch die Schanzen in der Vorburg entstanden sind.

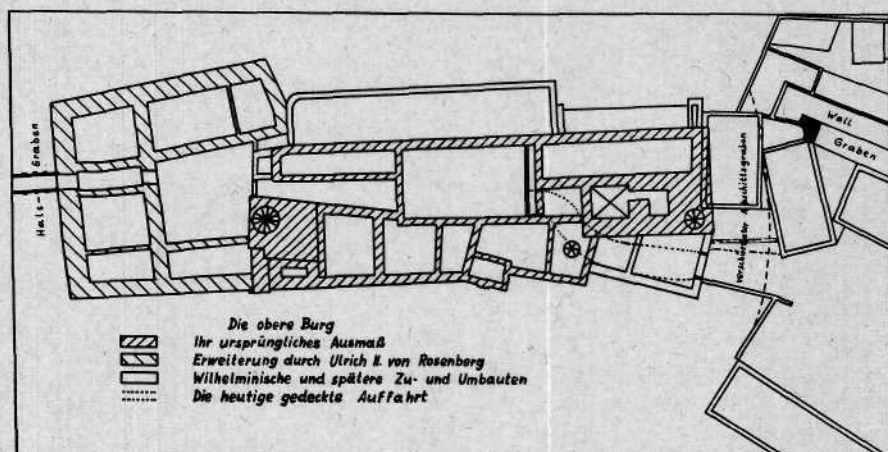
Das Kernstück der unteren Burg bildete das über der Ostsüdecke des Hofes auf dem steilen Felskopfe erbaute Wohnhaus und der dahinter stehende, es gegen Osten abschirmende gewaltige Rundturm, dem selbst die Riesenmasse des heutigen Hochschlusses nichts von seiner Wirkung wegnehmen kann. Vor seinem Umbau zum prachtvollen Galerieturm muß er mit seinem auf dem vorgekragten Steinkranze aufruhenden Umgange und dem seiner Grundform entsprechenden steilen Kegeldache in der strengen Geschlossenheit seiner ursprünglichen Gestalt durch seine außerordentliche Stärke und Mächtigkeit — sein Durchmesser mißt über 12 m — und die Lage auf dem unzugänglichen

³⁵ Ebenda 170; Schuchard 226.

Felskopfe seine kämpferische Aufgabe nur noch stärker zum Ausdruck gebracht haben. Erst in der Höhe seines zweiten Geschosses bildet, beziehungsweise der Angriffsseite abgewendet, ein schmales spitzbogiges Pfortlein den einzigen Zugang zu ihm. Er war einst nur über ein Fallbrückel aus einem vor ihm und zu seinen Füßen gestandenen Bau zu erreichen. Gleichsam vor der Burg stehend und doch in sie hineingerückt entspricht seine allerdings auch durch die Örtlichkeit bedingte Stellung den im Burgenbau bereits fortgeschrittenen Anschauungen. Unzweifelhaft als Bergfried der unteren Burg und ihr stärkstes Bollwerk steht der Turm nicht mehr innerhalb der Ringmauer, sondern an ihr. Immerhin bot seine vollkommen freie Stellung auf dem geradezu unersteigbaren Felskopfe für die Burgverteidiger die gleiche letzte Zufluchtstätte, wie es die ungemein starken Bergfriede älterer Burgenbauten innerhalb der Ringmauern gewesen waren. Der Turm ist, soweit es seinen Teil bis zum Galerieumgang betrifft, das einzige Bauwerk, das sich unverändert von der ursprünglichen Burg erhalten ist. Sein von außen unzugängliches Erdgeschoß enthält das Verließ, durch dessen in seinem Kuppelgewölbe ausgespartes sogenanntes „Angstloch“ man die Gefangenen mittels eines Seiles, an dessen Ende ein Knebel befestigt war, und das an einer Haspel abließ, herabgelassen hatte. Heute ist es zum Großteil zugeschüttet und dient dem Türmer als Keller. Aus dem über dem Verliese befindlichen Geschosse führt nur eine hölzerne Stufenleiter in das dritte Geschöß. Von ihm gelangt man auf einer in der starken Turmmauer befindlichen engen Wendeltreppe auf den Turmumgang³⁶. Er ist ziemlich breit. Seine Decke tragen neunzehn, auf der ca. einen Meter hohen Brüstungsmauer sich erhebende schlanke Säulen. Sie verleihen dem Turme seine prachtvolle Gestaltung und machen das schwere Bauwerk mit dem barocken Helme so zierlich und leicht. Der Umgang umschließt die Wohnstube des Türmers, der seit je nicht nur den Dienst auf diesem uralten Ausguck der Burg versieht, sondern auch seit undenklichen Zeiten den Stundenruf in die 4 Weltgegenden bläst. Zu seiner Melodie hat das Volk die ulkigen Worte verfaßt: „Der Turnernazl hat sein Hut verloren, und der ihn find, der kriegt an Schmornn.“ Da der Eingang in den Turm so hoch gelegen ist und der Turm einst vollkommen frei stand, kann mit Sicherheit angenommen werden, daß sich vor ihm an der Nordseite noch ein Bau, eine Art Stiegenturm befunden hat, aus dem man zu ihm, wie auch in das zu seinen Füßen befindliche Wohngebäude nur über ein Fallbrückel gelangen konnte³⁷. Nach seinen noch im Obergeschosse außerordentlich starken Mauern ist dieses Gebäude als der Palas der „unteren Burg“ anzusehen und ist wohl gleichzeitig mit dem Turme erbaut worden. Ursprünglich war es ein viel bescheidenerer Bau. Seine heutige Größe und sein jetziges Aussehen hat das Gebäude erst durch seinen Ende des 16. Jahrhunderts erfolgten Umbau zum „Zierschlößl“ erhalten, wie es wegen seiner Freskobemalung dann benannt wurde. Nach den in letzter Zeit vorgenommenen Untersuchun-

³⁶ Piper: Burgenkunde 190.

³⁷ Sedláček 3 ff.



Grundriß der oberen Burg Krummau

gen ist es nicht nur an der Nordseite, sondern auch an seiner südlichen Stirnseite durch Anbauten vergrößert worden³⁸. Damit ist es zu dem prachtvollen Renaissancebau mit der so herrlichen Dachung und ihren weiten Hohlkehlen geworden, der jeden Betrachter begeistert.

An der Nordseite hat der ursprüngliche Bau an der Stelle des Turmes (eines Stiegenturmes), der nach der Bemerkung Březans 1589, als die Arbeiten am Rundturme beendet waren, abgetragen wurde³⁹, einen breitgestellten Zubau erhalten, in dessen ostseitigem Teile der breite, bequeme Stiegenaufgang errichtet wurde, der heute in das Obergeschoß des Gebäudes und zum Turme emporführt⁴⁰. Früher wird hier längs des Felsens bloß ein Stück der wehrangbekrönten Ringmauer gestanden haben, die zum Turme und dem zum Schutze seines Fußes ihn umschließenden Wehrgänge emporgeführt hat. Teilweise ist derselbe an der Feindseite, allerdings in veränderter Art, noch erhalten⁴¹. Die große künstlerische Bedeutung dieser von Balthasar Majo de Vomio erdachten und durchgeführten Umgestaltung des Turmes und des alten Palas zum Zierschlößl besteht nicht nur darin, daß Turm und Palas zu einem einheitlichen und umso wirksameren Baukörper verbunden wurden, sondern hauptsächlich darin, daß damit das wunderbare Schaubild entstand, das diese einzig schöne bauliche Komposition von Palas und Turm darstellt und nicht ihresgleichen hat.

Während die untere Burg zweifellos als eine Ringmauerburg anzusprechen ist, kommt dieser Charakter der oberen Burg nicht zu⁴².

³⁸ Dvořák 98.

³⁹ Sedláček 3 ff.

⁴⁰ Dvořák 98.

⁴¹ Piper: Burgenkunde 202.

⁴² Schmidt, Richard: Burgen des Deutschen Mittelalters. München 1959, S. 38.

Der schmale und zerklüftete Felskamm hätte es nicht zugelassen, um ihren Kern eine Ringmauer zu legen. Die Beschaffenheit des Geländes hat hier nur eine Randhausburg entstehen lassen, deren Außenmauern an dem steilabfallenden Burgfels als Futtermauern tief herabreichen und dadurch das Bild der oberen Burg von allem Anfange an bestimmt haben. So ist die Krummauer Burg ein interessantes Beispiel dafür, wie ungeachtet der verschiedenen Burgentypen stets die Beschaffenheit der Örtlichkeit und des Geländes die Anlage und den Baucharakter der Burgen beeinflußt, ja bestimmt hat⁴³.

Auch wenn die obere Burg nicht gleichzeitig mit dem Rundturme und dem vor ihm stehenden Palas der unteren Burg entstanden wäre, so muß ihre Errichtung schon aus den eingangs erwähnten burgenbaulichen Gründen⁴⁴ sehr bald darauf erfolgt sein. Auch die Tatsache, daß Heinrich von Rosenberg, zu dessen Gunsten König Wenzel II. am 8. April 1302⁴⁵ auf Krummau verzichtete, das infolge des Erlöschens der Krummauer Witigonenlinie an die böhmische Krone hätte zurückfallen sollen, seinen bisherigen Sitz in Rosenberg aufgab und nach Krummau übersiedelte, spricht dafür, daß die obere Burg damals schon bestanden hat.

Ihr Ausmaß, d. h. das ihres Kernes, ist durch die Stellung der beiden in ihren unteren Geschossen mehr oder minder noch erhaltenen Haupttürme gegeben. Sie waren starke Wehrtürme, die auch eine ihrer Mächtigkeit entsprechende Höhe besaßen. Namentlich gilt dies von dem Westturme, der der Hauptturm der Burg war und unter seinem Satteldache einen vorgekragten Umgang besaß.

Im Schutze dieser Türme standen die Eingänge in die Kernburg sowie die wichtigsten Gebäude derselben: der Palas, dessen Südfenster noch nicht durch die hauptsächlich unter Wilhelm von Rosenberg erfolgte Erweiterung des Schlosses verbaut waren, die Kapelle und das „große Haus“ mit seinem Saalraume, der „stuba major“⁴⁶, in der alle Rechts- und Streitsachen entschieden wurden.

Bezeichnenderweise stehen die beiden Türme einander diagonal gegenüber. Der Ostturm an der Nordostecke, der Westturm an der Südwestecke. Beide hatten die Toranlage zur Linken, so daß der anstürmende Feind, wie Vitruv, der Lehrmeister im Burgenbau, es gelehrt hat, den Turm stets an der schildungeschützten Körperseite gehabt hätte⁴⁷. Sie schützten vor allem Tor und Zugang in den anfangs noch unregelmäßigen, wohl auch nicht sonderlich ausgeebneten Burghof. Derselbe mag anfangs auch nicht geschlossen umbaut gewesen sein, sondern selbständige, unmittelbar vom Hofe zugängliche Bauten aufgewiesen haben, ehe sie durch Zwischenbauten zu einem einzigen Baukörper zusammengeschlossen wurden.

So war auch die von Peter I. von Rosenberg „in der Burg“ erbaute und

⁴³ Piper: Burgenkunde 524; Ebbardt 314.

⁴⁴ Piper: Burgenkunde 534.

⁴⁵ UB Krummau: Bd. 1, n. 41.

⁴⁶ UB Krummau: Bd. 1, n. 65.

⁴⁷ Piper: Burgenkunde 259.

vom Regensburger Bischof Nikolaus 1334 mit einem Ablass bedachte Kapelle des hl. Georg⁴⁸ unmittelbar vom Hofe zugänglich, Sie stand allen offen, die in ihr insbesondere vor dem Bildwerke der Jungfrau Maria, diesem „imago virginis Mariae gloriose de pulcro opere“, ihre Andacht verrichteten. Es ist nicht ausgeschlossen, ja sogar wahrscheinlich, daß dieses Bildwerk, dessen außerordentliche Schönheit in den sowohl von Wenzel, dem Patriarchen von Antiochia, als auch vom Prager Erzbischof Wolfram am 18. März 1400 für die St. Georgskapelle erteilten Ablässen mit obigen Worten ausdrücklich betont wird⁴⁹, mit der „Krummauer Madonna“ identisch ist, die — wohl das schönste Exemplar der südböhmischen schönen Madonnen — sich heute im kunsthistorischen Museum in Wien befindet.

Die Kapelle stand in der Südostecke des Burghofes, die die sicherste Stelle dafür war. Im übrigen schützte sie noch ein Turm, der vor ihr neben dem östlichen Eingang in den Burghof gestanden hat und erst anlässlich ihrer durch Fürst Josef Adam zu Schwarzenberg erfolgten zweiten Vergrößerung und prachtvollen barocken Ausschmückung im 18. Jahrhundert gänzlich abgetragen wurde. Vielleicht hat er hier schon vor der Erbauung der Kapelle durch Peter von Rosenberg zum Schutze des Eingangs in den Burghof gestanden.

Die ausgesetzte Lage der oberen Burg auf dem hohen und steilen, besonders auf der Südseite schwer ersteigbaren Felskamme spricht nicht dafür, daß die Burg besondere, zur Verteidigung dienende Mauertürme oder Erker-vorbauten besessen hätte. Wehrgänge und Senkscharten hätten zur Abwehr des Feindes vollends genügt, falls er über den Felshang bis an die Mauern der Burg vorgedrungen wäre. Lediglich auf der Nordseite scheint, weil der Hang hier weniger steil und felsig ist, sich vor dem Palasgebäude ein schmaler Zwinger befunden zu haben⁵⁰. Auch ein alter Mauerbestand gibt zur Vermutung Anlaß, daß sich hier vor dem Nordausgang des Abschnittsgrabens, als er noch nicht zugeschüttet und überbaut war, ein Wehrbau befunden hat, dem eine besondere Aufgabe zugeordnet war. Daß daselbst auch ein Pfortlein gewesen war, besagt ein vermauertes gotisches Türgewände.

Den Aufgang zur oberen Burg vermittelte eine ob des Höhenunterschiedes immerhin etwas steil ansteigende Brücke, die über den Abschnittsgraben zum unteren Tor der oberen Burg führte. Doch hatte diese Brücke, wie schon ausgeführt, nicht aus dem sogenannten Schmalzkasten herausgeführt, sondern hatte ihren Anfang in einem Torbau der Ringmauer, die den Hof der unteren Burg im Westen abschloß. Zum Unterschiede von dem hochüberbauten boh-lengedielten sogenannten Treppelwege dürfte die Auffahrt jenseits des Burgtores unterhalb der noch unverbauten Südfront des Palas und des ihm vorgelagerten niedrigen Baues des sogenannten Profangemaches, dessen gotisches Gewölbe eine Mittelsäule trägt, als steiler ungedeckter Torweg entlang einer

⁴⁸ UB Krummau: Bd. 1, n. 65.

⁴⁹ UB Krummau: Bd. 1, n. 478 und 479.

⁵⁰ Dvořák 22.

Brüstungsmauer zum oberen Tor emporgeführt haben⁵¹. Wenn auch Nachrichten besagen, daß das untere Tor schon 1545 zu Wohnzwecken überbaut war, ist doch die restliche Strecke der offenen Auffahrt erst 1577 überbaut und in den Treppelweg verwandelt worden⁵².

Während die obere Burg auf der Ostseite durch die ihr vorgelagerte untere Burg und den jähren Abbruch des Felskammes außerordentlich geschützt war, lagen die Verhältnisse auf ihrer Westseite ganz anders. Dort überhöhte das Bergmassiv bereits in unmittelbarer Nähe den Burgplatz; dadurch war die Burg einem Angriff von dieser Seite her weit ausgesetzter. Man hatte dagegen Vorsorge zu treffen, weil die Burg hier sozusagen von oben her zu fassen war. Deshalb hatte man der Burg vor dem Halsgraben, der sie vom Bergmassiv abriegelte, einen weiten Zwinger vorgelagert, um den Feind von der Wohnburg möglichst weit entfernt zu halten. Wie es in diesem Zwinger ausgesehen hat, worin seine Wehrbauten bestanden, und wie namentlich der Weg beschaffen war, der vom westlichen Brückentor über den zerklüfteten Felskamm zum Westtor der Kernburg geführt hat: über all diese Fragen gibt es keine befriedigende Antwort. Daß der Zwinger aber bestanden hat, beweisen zur Genüge die noch vorhandenen, in das große Steingewölbe, auf dem der zweite Hof des Hochschlusses aufrucht, ostwärts zur Kernburg blickenden Fensteröffnungen des einst in seiner Tiefe gestandenen Baues. Er mag schon bestanden haben oder erst erbaut worden sein, als auch die Burg von Krummau anstelle ihrer alten Wehrbauten am Halsgraben eine wehrgangbekrönte hohe und starke „Mantelmauer“ erhalten hatte, wie solche infolge der Entwicklung der Angriffswaffen im Burgenbau allgemein üblich geworden waren⁵³.

Gerade die obere Burg hatte eine solche ungewöhnlich starke und dabei auch hohe Mauer, die, wie ein Schild vor der Wohnburg stehend, imstande war, dieselbe vor der unmittelbaren Einwirkung feindlicher Geschosse zu bewahren, umso nötiger, als, wie schon gesagt, der Berg das Burggelände überhöhte. Sie ist samt dem sich innen an sie anlehnenden Wohngebäude im gewaltigen Westtrakte des Schlosses verbaut worden, dessen Außenmauer in dem untersten Geschoße weit über fünf Meter mißt und im obersten noch an die zwei Meter stark ist. Von dieser Mantelmauer, dem „Mantel der Burg“, hat die Brücke, die über den Halsgraben hinüberführt, vorher hieß sie die „hintere Brücke“, den Namen Mantelbrücke erhalten. Auch auf die weitere Örtlichkeit bei der Mantelbrücke hat sich die Bezeichnung „am Mantel“ übertragen. Irrig ist es aber, darunter den Platz vor der Brücke, den heutigen Theaterplatz, zu verstehen. Dort hatte sich im 16. Jahrhundert ein Gärtchen befunden, in dem Anna von Roggendorff, die Mutter Wilhelms von Rosenberg, gerne geweiht hat⁵⁴. Zum Unterschiede von der heutigen auf mächtigen

⁵² Dehio-Ginhart: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler in der Ostmark. Bd. 2: Oberdonau. 2. Aufl. Wien 1941, S. 92; Dvořák 98.

⁵³ Piper: Burgenkunde 243 f.; Ebhardt 422 f.

⁵⁴ Březan, Václav: Život Viléma z Rožmberka [Das Leben Wilhelms von Rosenberg]. Prag staročeská biblioteka 2 (1847) 29 ff.; Sedláček 32 f.

Steinfeilern und Gewölbebogen erbauten Brücke, die wie ein Römerbau anmutet, war es anfangs eine Holzbrücke. Doch daß eine solche noch im 16. Jahrhundert steil zum Westtor emporgeführt hätte, wie sie das „Rosenbild“ zeigt, entspricht nicht den Tatsachen. Damals war es bereits eine Brücke, die auf Steinfeilern ruhte und eben über den tiefen und breiten Halsgraben hinüberführte. Nach dem von Ulrich am 22. Jänner 1447 mit zwei Maurern aus Horepnik abgeschlossenen Vertrag hatten diese die Brücke anzuwerfen gehabt⁵⁵. Noch deutlicher beweist diesen Zustand der Brücke die von Březan uns überlieferte Nachricht: „am 7. Oktober 1457 brach, just als der Hauptmann mit dem Gesinde beim Essen saß, die Brücke zusammen, weil sich unter dem Pfeiler gegenüber der Burg nicht weit von der Zugbrücke ein großes Stück aus dem Felsen gelöst hatte, das dann in den Graben herabstürzte, wobei es die Brücke umriß und drei Hunde erschlug.“ Daß die Brücke über den Halsgraben einst ihren Fußpunkt in der am Hange oberhalb des Gebäudes — das vor dem Nordausgang des Halsgrabens steht, den Namen „Pulverturm“ führt und einst eine Art Vorwerk gewesen ist — befindlichen Rampe gehabt hätte, läßt sich nicht nachweisen.

Die Mantelmauer hätte wohl selbst den Ausbau des Zwingers herbeigeführt, weil sie eine bessere Verbindung mit der Kernburg nötig hatte. Das Bestreben des Burgherrn, die mit der Zeit zu eng gewordene Wohnburg zu erweitern, hat seinen Ausbau nur beschleunigt. Im allgemeinen bestand er darin, daß an die Stelle der Zwingermauern, die zur Kernburg heraufführten, nun hochgeführte Bauten traten, beziehungsweise dort, wo an der Zwingermauer schon Einzelhäuser und Bauten gestanden hatten, diese mit weiteren Geschossen bis zur gewünschten Höhe überbaut wurden. Durch diese Bauten und ihre organische Verbindung mit der Kernburg kommt es zur Erweiterung der oberen Burg. Der Neubau ist fast so groß wie die alte Burg, die sich nun als einheitlicher und gleichartiger Baukörper bis zum Halsgraben erstreckt. Denn auch die Mantelmauer wird samt dem an sie östlich im offenen Zwingerraum angebauten Wohngebäude in das große Bauprojekt einbezogen und erfährt ihren Um- und Ausbau. Sie wird zum Westtrakte des heutigen Hochschlosses, der bis auf spätere Einbauten und die Erhöhung um ein weiteres Stockwerk schon damals, am Ende des 17. Jahrhunderts, seinen Baucharakter erhalten hat. Im Zuge dieser großen Baubewegung ist schließlich auch das mächtige hohe Steingewölbe entstanden, das die Tiefen und so großen Unebenheiten des Felskammes überbrückt und den zweiten Hof der oberen Burg ermöglichte.

Daß diese Erweiterung der Burg wiederum als Randhausbau erfolgte, ist allzu verständlich; etwas anderes hätte der enge, zerklüftete und insbesondere nach Süden steil abfallende Felskamm auch nicht zugelassen. Daß der Ausbau des Zwingers in dieser Art erfolgte, lassen noch vorhandene alte Baubestände erkennen, vornehmlich die der vier nebeneinander liegenden Räume der Südfront, die nur aus dem großen unterirdischen Steingewölbe zugänglich

⁵⁵ UB Krummau: Bd. 2, n. 262.

sind, das den zweiten Hof des Hochschlusses trägt. Anders könnte man auch ihre so auffallend großen Niveauunterschiede nicht erklären, insbesondere den ihres mittleren, dazu noch fensterlosen Raumes, in den man über eine ca. 1 Meter hohe Stufenleiter herabsteigen muß. Auch der ihm westlich angrenzende, wieder einige Stufen tiefer liegende Raum verrät, daß er einst einem hier an der Südwestecke des Zwingers sich befindlichen älteren Bau angehört hat. Von besonderem Interesse ist dabei seine in der tiefen Fensterspalette befindliche, mehr einem Mauerschlitze gleichende, senkrechte Fensteröffnung, vor der sich in der sonst außerordentlich starken Mauer beiderseits ausgesparte lange Sitznischen befinden — eine Einrichtung, wie man sie nur in alten Burgen vorfindet.

Während man so auf der Südseite des Hochschlusses, obwohl schriftliche Überlieferungen darüber fehlen, aus den Mauerbeständen einen Einblick gewinnen kann, wie der Ausbau des Zwingers zur Erweiterung der oberen Burg vor sich gegangen ist, ist dies auf der Nordseite nicht in gleicher Weise möglich. Dazu hat das Gebäude, das hier steht und auch den Nordtrakt des zweiten Hofes des Hochschlusses bildet, einen scheinbar zu einheitlichen Baucharakter. Er ist ein auf schweren Tonnengewölben sich erhebender Bau, der von der Nordwestecke des Hochschlusses am Nordausgang des Halsgrabens bis an die ehemalige Kernburg heranreicht. Trotz seiner scheinbar so einheitlichen Erscheinung besteht er offenbar aus zwei Bauteilen, einem zum Westtrakt gehörigen Teil und dem eigentlichen Nordtrakt des zweiten Hofes, der an die zum Westtrakte ausgebaute Mantelmauer angeschlossen wurde. Damit läßt sich auch erklären, warum sein Baukörper mit seiner ganzen Tiefe über die Flucht der ehemaligen Kernburg vorspringt.

Daß sein Stiegenhaus sich just in der Ecke des West- und Nordtraktes befindet, ist deshalb keine Zufälligkeit. Auch die beiderseits des Stiegenhauses gelegenen, in baulicher Hinsicht so grundverschiedenen Räume sprechen dafür. Denn während der westliche, der Einfahrtsflur vom Brückentor unmittelbar benachbarte Raum auffallend starke, dazu noch enggestellte Pfeiler aufweist, die eine niedrige Gewölbedecke tragen, hat der östlich des Stiegenhauses gelegene große und hohe Saalraum, der „goldene Saal“, mit seinen breiten und tiefen Fensternischen einen ganz anderen Charakter. Wegen seiner Größe und Mächtigkeit wurde das Gebäude (so 1546) das „große Haus“ genannt⁵⁶. Auch wenn sich in ihm Wohnräume für den Burgherrn und seine Angehörigen befanden, und es auch anderen friedlichen Zwecken diente — es befand sich beispielsweise in ihm auch das Bräuhaus und als besondere Merkwürdigkeit der Burg der im harten Felsgestein bis zur Tiefe des Bachwassers niedergeteufte Burgbrunnen — kann ihm schon wegen seiner Lage am Nordausgang des Halsgrabens als Eckpfeiler der Verteidigung der Burg sein ursprünglicher Wehrcharakter nicht abgesprochen werden; dies umso weniger, als es mit dem Mantelmauertrakte in so enger baulicher Verbindung

⁵⁶ Sedláček 5 ff.

steht, daß es geradezu als ein Teil desselben, ja als seine Fortsetzung jenseits des Brückentores erscheint. In diesem Zusammenhange darf wohl auf die geknickte Linienführung der tunnelartigen Einfahrtsflur vom Brückentore hingewiesen werden, wie solche zur besseren Verteidigung der Eingänge seit dem 15. Jahrhundert üblich geworden waren⁵⁷.

Man kann deshalb der von August Sedláček in seiner ausführlichen Beschreibung des Schlosses⁵⁸ geäußerten Ansicht nicht zustimmen, daß das „große Haus“ mit den Bauten, die den zweiten Hof des Hochschlosses umgeben, samt dem an seiner Südostecke einst gestandenen hohen Turme den Palas und den ältesten Teil der Burg gebildet hätte, und daß alles, was von hier gegen Osten und zur Kapelle hin sich befinde, erst später durch die Verbauung der Wehrmauern entstanden wäre.

In dieser allerdings nur vermuteten aber doch wahrscheinlichen Art mag wohl der Ausbau des Westzingers und die Erweiterung der Burg um den zweiten Burghof erfolgt sein, über den schon unendlich viel Menschen hinweggeschritten sind und noch hinwegschreiten werden, ohne zu ahnen, daß unter ihm einst stockhohe Wohnbauten gestanden haben. Es bleibt nur noch die Beantwortung der Frage übrig: Wann ist dies alles geschehen? Präzis darauf zu antworten, ist nicht recht möglich. Immerhin deuten die auffallend gleiche Stärke der Außenmauern und noch mehr die Höhe, bis zu welcher die Bauten große Mauerstärke aufweisen, ja selbst der Umstand, daß die noch erhaltenen Reste des ehemaligen Wehrganges über dem Halsgraben und im Nordtrakte sich nahezu in gleicher Höhe befinden und in der Bauart einander ähnlich sind u. a. m. darauf, daß diese Bauten ein und derselben Bauperiode angehören, zumindest in ihr vollendet wurden.

Damit stimmt überein, was uns über die Bautätigkeit Ulrichs II. von Rosenberg überliefert ist. Schon am 30. November 1444 verspricht ihm die Gräfin Anna von Schaumburg den Steinmetz zu senden, um den er sie gebeten hatte⁵⁹. Aus einer kurz darauf, am 13. Dezember, an die Gräfin gerichteten Bitte — sie möge ihm denselben den nächsten Sommer zu einem Bau überlassen — erfahren wir sogar, daß derselbe ein „Meister“ war und „Andreas“ geheißen habe⁶⁰. Ulrich hatte mit demselben bereits eine Abrede getroffen, nach der dieser ihn beim Bau mit etlichen Helfern unterstützen werde. Es waren gewaltige Bauten, die Ulrich begonnen hatte. Noch im Jahre 1447 waren sie nicht vollendet. Denn im Schreiben vom 22. Juli dieses Jahres schreibt Ulrich von Einzing: „Ihr habt den grossen brechen, den auch niemand kan wendig machen, dann Krumenow werd vollpracht mit dem paw“⁶¹, worauf Ulrich am 25. Juli antwortete, daß er „nu nit viel mehr zu Crumbe-now ze pawen“ habe⁶².

⁵⁷ Schmidt 51.

⁵⁸ Sedláček 2—4.

⁵⁹ UB Krummau: Bd. 2, n. 215.

⁶⁰ UB Krummau: Bd. 2, n. 216.

⁶¹ UB Krummau: Bd. 2, n. 270.

⁶² UB Krummau: Bd. 2, n. 271.

Trotzdem war die Bautätigkeit an der Burg mit dem Jahre 1447 noch nicht zu Ende. Noch in der am 13. Oktober erlassenen Anordnung verpflichtet Ulrich seine Söhne, den vier Maurern und ihren Gehilfen den Lohn weitere vier Wochen lang zu bezahlen. Er verbietet ihnen auch, an den Arbeiten und Bauten — labores et aedificia —, die er aufgeführt habe, etwas einzureißen — destruere — oder etwas anderes, Ausbesserungen an Dächern und Brücken ausgenommen, ohne sein Wissen aufzuführen⁶³.

Aus all dem geht wohl zur Genüge hervor, daß der große Ausbau des Zwingers zur westlichen Erweiterung der oberen Burg das Werk und Verdienst Ulrichs II. von Rosenberg ist.

Daß dabei auch der Westtrakt des heutigen Hochschlusses durch den Um- und Ausbau der alten Mantelmauer samt einer neuen, bereits auf Steinpfeilern ruhenden Brücke auf ihn zurückgeht, bezeugt auch der Umstand, daß der Bau schon in der Urkunde vom 19. Jänner 1448 als der „neue Mantel“ bezeichnet wurde. In dieser Urkunde verpflichtet sich Ulrich mit seinem Sohne Heinrich, die ihm von Johann Ritschauer aus dem Vermögen des St. Jodokspitales geliehenen einhundert Schock Groschen auf den Einkünften der Burg Weleschin sicherzustellen. Um diese Summe dem Herrn vorstrecken zu können, hatte Ritschauer als Spitalregent auch dem Spitale gehörige Ländereien, darunter ein Feld, an den Bürger Fencł Novohradsky um 27 Schock verkaufen müssen, das „vor dem neuen mantel“ auf dem Berge gelegen war⁶⁴. Auch die tunnelartige Einfahrtsflur vom Brückentor mit ihrer geknickten Linienführung deutet darauf hin, daß der Westtrakt damals entstanden ist.

Der imposante Erweiterungsbau der oberen Burg, von dessen Mächtigkeit, schwieriger Bauführung, aber auch von der Kunst und Tüchtigkeit damaliger deutscher Burgenbauer und Baumeister die Kopie des Schnittes durch den Westtrakt des Hochschlusses uns eine Vorstellung gewährt, wird gar bald auch die „Neue Burg“ genannt. So heißt er in der zwar nicht datierten, aber aller Wahrscheinlichkeit nach anlässlich der im Jahre 1452 in Krummau gefeierten Hochzeit Ludmillas, der Tochter Ulrichs, mit Bohuslav von Schwamberg erlassenen Dienstordnung, in der die Dienerschaft für die in der „Neuen Burg“ einquartierten Herren bestimmt wird⁶⁵.

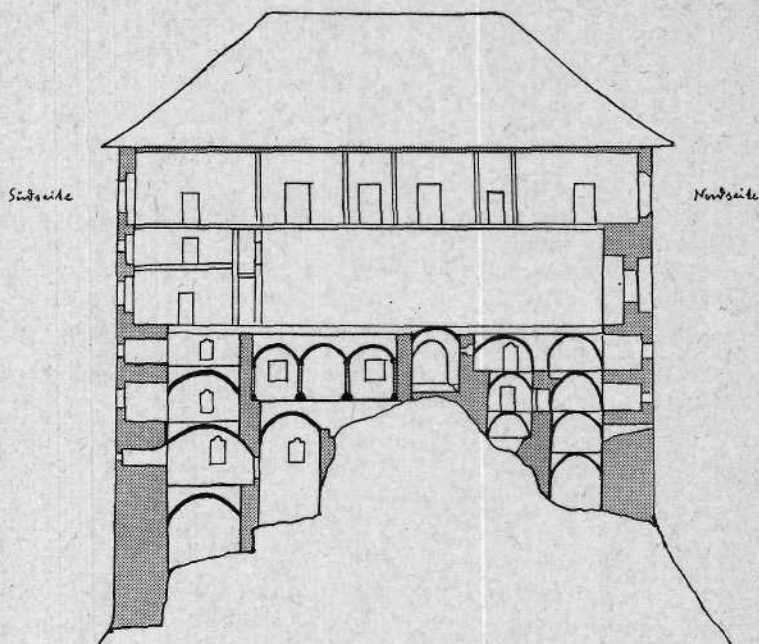
Mit der Erweiterung der oberen Burg ist der Ausbau der Wehranlage der Burg Krummau beendet worden. Zur Zeit, da dies geschah, war die Ansicht, daß die Burgen vor allem Wehrbauten seien und alle in ihnen und an ihnen vorgenommenen Bauten vorzüglich der Verteidigung zu dienen haben, zwar keineswegs schon überholt, doch war die Zeit nicht mehr ferne, in der sie auch für Krummau ihre Berechtigung verlieren sollte.

Wohl durch den starken Seitendruck des Mantelmauergebäudes auf die erhöhte Mauer der Südfront hatte diese so starke Risse bekommen, daß Peter IV. von Rosenberg sie im Jahre 1508 in ihrer ganzen Länge „vom west-

⁶³ UB Krummau: Bd. 2, n. 336.

⁶⁴ UB Krummau: Bd. 2, n. 280; Krummauer Stadtarchiv II. C. 5.

⁶⁵ UB Krummau: Bd. 2, n. 344 Anmerkung.



Schnitt durch den heutigen Westtrakt
(mit Mauerteilen der alten Burg Krummäu)

lichen Eck angefangen bis zum alten Turm“ abtragen ließ⁶⁶. Es ging ihm keineswegs nur darum, sie in der gleichen Art wieder aufzubauen. Dabei hätte er es wahrlich nicht nötig gehabt, sich mit der Bitte an Herzog Wilhelm von Bayern zu wenden, ihm den berühmten Landshuter Hofbaumeister Ulrich Pesnitzer zur Verfügung zu stellen⁶⁷, zumal ihm dazu in seiner eigenen Krummauer Bauhütte fähige Leute zur Verfügung gestanden hätten. Der Bayernherzog hatte auch dem Ansuchen entsprochen. Pesnitzer kam nach Krummäu, um in einer ganzen Reihe von Jahren die Bauarbeiten in der Burg zu leiten. Vor allem hat er anstelle der abgeräumten Mauer den Südtrakt des zweiten Hofes der oberen Burg mit den neuen Wohnräumen und dem an der Hofseite noch bestehenden prachtvollen Erker erbaut und 1513 vollendet⁶⁸. Zur Erinnerung daran hat Peter von Rosenberg dann an seinen Kragsteinen auf den verzierten Wappenschilden aus roter Terrakotta neben seinem eigenen Wappen das seiner verstorbenen Gemahlin Katharina von Krawarsch und das der Pernsteiner anbringen lassen. Schade, daß die Räume dieses hervorragend schönen ersten Renaissancebaues in der Krummauer Burg, der auch an der Südseite zwei Erker gehabt hatte, in der von Pesnitzer geschaf-

⁶⁶ Heermann 185 ff.

⁶⁷ Ebenda.

⁶⁸ Sedláček 31.

fenen Art nicht mehr bestehen. Besonders der westliche von ihnen, der eine tiefe, über zwei gekoppelte Fensterbreiten weite Erkernische hatte, die eine schlanke Säule reizvoll gliederte, muß mit dem so geschaffenen herrlichen Fensterplatz und dem Blick über die Stadt und in die Landschaft überaus schön gewesen sein. Zum Glück hat sich der anlässlich der Errichtung der Säle und Wohnräume, die Fürst Johann Christian von Eggenberg für seine Gemahlin Maria Ernestine, geborene Gräfin zu Schwarzenberg, 1683 darüber hatte erbauen lassen, verfertigte Riß erhalten. Aus ihm ist ersichtlich, wie herrlich die Räume gewesen sind, die Pesnitzer ersonnen und erbaut hatte.

Ist auch mit dieser baugeschichtlich interessanten Bemerkung der Rahmen des Themas dieser Arbeit „Die Burg Krummau und ihre Wehranlage“ überschritten worden, so ist sie dennoch nicht ohne Bedeutung. Denn mit dem Baue Pesnitzers setzt eigentlich die Umwandlung der Burg aus einem Wehrbau in einen Schloßbau ein.

Daß diese Umwandlung gerade hier in dem jüngsten Teile der Burg beginnt, deren Bauten ursprünglich vor allem ausschließlich zu ihrer Verteidigung bestimmt waren, ist umso bemerkenswerter. Von keinem geringeren Interesse ist es, daß Peter IV. von Rosenberg es ist, der sie und noch dazu ganz bewußt in die Wege geleitet hat. Er ist ja der erste seines Geschlechtes, der bereits ganz vom Geiste der neuen Zeit erfüllt ist. Er hatte in Bologna studiert⁶⁹, dort die kulturellen und künstlerischen Strömungen der Zeit kennengelernt und hatte sich renaissancemäßiges Fühlen und Denken so zu eigen gemacht, daß er gleich nach Übernahme der Regierung des Hauses Rosenberg die seit Ulrich II. von Rosenberg in der Burg zur Ruhe gekommene Bautätigkeit aufnahm, um sie im Geiste der neuen Zeit fortzuführen. Schon 1497 hatte er mit Hieronymus Bischof aus Wiesenthal einen Vertrag auf Lieferung von 1600 Ellen weißer und roter Marmorplatten abgeschlossen, die zur Auspflasterung des Palas bestimmt waren⁷⁰.

Bisher hatte man geglaubt, daß erst Wilhelm von Rosenberg es gewesen ist, der mit dem Umbau der Burg in ein Wohnschloß begonnen hat. In Wirklichkeit hat er nur das von Peter, seinem Großvater, begonnene Werk, allerdings in unerhört großzügiger Art, fortgesetzt.

Seine Bautätigkeit bezieht sich auch — abgesehen von der an der unteren Burg vorgenommenen — vornehmlich auf den Umbau des ältesten Teiles der oberen Burg. Die hat Wilhelm von Rosenberg tatsächlich, wie Václav Březan schreibt, aus der engen und finsternen Burg zu einem weiten, lichten und auf das prächtigste ausgestatteten Schlosse gemacht⁷¹.

Außer dem Renaissancebau der Südfront des zweiten Hofes des Hochschlosses scheinen auf Pesnitzer auch Bauverbesserungen im alten Teil der Burg zurückzugehen. Sicherlich hat aber seine Bautätigkeit zur Folge gehabt, daß nun bald auch der „goldene Saal“ im Nordtrakte des Erkerhofes entstand.

⁶⁹ Heermann 176.

⁷⁰ Sedláček 32.

⁷¹ Sedláček 33.

Darauf deuten die reizvollen al fresco gemalten Darstellungen Aesopscher Tierfabeln, die anlässlich der Restaurierung der Wilhelminischen Wandfresken in den Leibungen der dem Pesnitzer Bau gegenüberliegenden und in ihrem Charakter ihm so ähnlichen Hoffenster des Nordtraktes aufgedeckt worden sind.

So kam es, daß den zweiten Hof des Hochschlosses nun ringsum Bauten umgaben, die schon im Anfange des 16. Jahrhunderts prunkvolle Säle und Wohnräume, den „goldenen Saal“, die Kaiserzimmer, die Räume für adelige Gäste enthielten, zu denen sich dann zur Zeit der Eggenberger der „Hirschensaal“ gesellte, der unter den Fürsten zu Schwarzenberg durch Josef Lederer zu dem berühmten Maskensaal geworden ist; alles Bauten, die nicht im geringsten etwas mit der Verteidigung der Burg zu tun haben. Durch die Entwicklung der Feuerwaffen war ja die Ansicht von den Burgen als Wehrbauten schon längst überholt und gegenstandslos geworden.

Trotzdem entstehen in der Folgezeit noch die Schanzen vor dem Eingange in die untere Burg, die sie auch auf ihrer Nordseite umfassen und sich bis zum Hochschloß hinziehen. Sie sind wie auch die Basteien jenseits der Mantelbrücke am sogenannten Theaterplatz, insbesondere die an seiner Südseite beim rückwärtigen Einfahrtstor, 1620—1621 unter dem kaiserlichen Feldherrn Caratti von Carrara erbaut worden.

Die Notzeit des 30jährigen Krieges hat sie gleichsam als ein Renascimento der ehemaligen Wehrhaftigkeit der Burg entstehen lassen, ohne daß sie die Probe auf ihren Wert bestehen mußten.

Denn obwohl Krummau damals zufolge des Verkaufes der Herrschaft durch Peter Wok von Rosenberg an Kaiser Rudolf II. ein Sammelplatz der kaiserlichen Truppen gewesen ist und gegen Schluß des Krieges auch von den Schweden besetzt wurde, hat das Schloß das traurige Schicksal so vieler fester Plätze, herrlicher Burgen und Schlösser nicht teilen müssen. Ein gütiges Geschick hatte es davor bewahrt.

DER JOACHIMSTHALER AUFSTAND 1525 IN SEINEN BEZIEHUNGEN ZU SACHSEN

Von Siegfried Sieber

Der Bergmannsaufstand im „Tal“ im Jahre 1525* hängt zwar mit dem Bauernkrieg zusammen, muß aber aus der Geschichte der Stadt, aus den vorhergehenden zwei Aufständen und besonders aus den überaus engen Verbindungen mit Sachsen erklärt werden.

St. Joachimsthal bestand 1525 erst 9 Jahre und hatte in dieser kurzen Entwicklungszeit sich stürmisch vom einsamen Gebirgswinkel zur weitberühmten Silberstadt ausgeweitet. Ohne das vorhergegangene Aufblühen des Silberbergbaus in Schneeberg (um 1470), Annaberg (seit 1492) und Buchholz (gegründet 1501) wären Joachimsthals Anfänge nicht zu verstehen. Zur selben Zeit wurden noch weitere sächsische Städte als Bergbausiedlungen angelegt: Marienberg 1521, Scheibenberg 1522, Wiesenthal 1525. Dazu kamen bald auch Platten, Gottesgab und andre Bergorte, die damals noch zu Sachsen gehörten und 1556 an Böhmen abgetreten wurden. Gerade dieses Bergbaugesbiet bildet ja die unmittelbare Nachbarschaft zu Joachimsthal, und Sachsens Einfluß von daherüber muß stark betont werden. Über Wiesenthal und Gottesgab gingen die Gebirgspfade, bald auch Straßen, auf denen Tausende dem „Tal“ zuströmten. Etappenort für all die Neugründungen oben im „Wald“ war Zwickau. Aus den älteren sächsischen Bergorten kamen die ersten erfahrenen Bergleute, so daß später die Einwohner von Joachimsthal zum königlichen Kommissar von Gendorf sagen: „Wir sein doherein, haben das unser doher bracht und nicht aus Bemen¹.“ Der Zuzug aus Sachsen muß sehr groß gewesen sein. Als bedeutende Männer sächsischer Herkunft wirkten in Joachimsthal u. a. Caspar Bach aus Geyer, einer der ersten Schürfer; Heinrich von Könneritz aus Leobschütz, Berghauptmann; Albrecht von Schreibersdorf, 1507 Hauptmann in Annaberg und Münzmeister; Matthes Enderlein aus Zwönitz, der hervorragende Bergmeister und Bergjurist; Wolf Sturz aus Annaberg, 1519 Bergmeister in Joachimsthal; Peter Hetttersberger aus Dresden, 1519—23 Zehntner in Joachimsthal; später vor allem Georgius Agricola und Mathesius.

* Nach Abschluß der Arbeit wurde von Ingrid Mittenzwey eine Dissertation vorgelegt: „Der Joachimsthaler Aufstand von 1525, seine Ursachen und seine Folgen“. Institut für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED, Lehrstuhl für Geschichte der Arbeiterbewegung.

¹ V o p p e l, K.: Das Landschaftsbild des Erzgebirges unter dem Einfluß des Erzbergbaus. Wiss. Veröffentlichungen des Deutschen Museums für Länderkunde. N. F. 9. Leipzig 1941, S. 53.

Außer gelernten und erfahrenen Bergleuten folgten tausend andere von überall her dem Berggeschrei von den reichen Silberfunden; darunter waren arme Schlucker, Abenteurer, Raffgierige, vergleichbar den Goldgräbern des 19. Jahrhunderts in Amerika, und rasch durch glückliche Funde Reichgewordene, die „Schlemmer von Joachimsthal“, gegen deren Buhlliedlein und Gassenhauer später Mathesius predigt. Neuankömmlinge, die auf weitem, anstrengendem Anmarsch alle Ersparnisse zugesetzt hatten, mußten zuerst als Hilfsarbeiter, Haspelzieher, Wasserknechte oder sonst in Tagelohn ärmlich anfangen. So bestanden gleich anfangs schärfste soziale Unterschiede, nicht so sehr zwischen Kapitalgebern, die ja größtenteils auswärts wohnten, und Arbeitern, sondern zwischen reichgewordenen Bergleuten und armen Anfängern. Wohnungsnot und Mangel an Frauen mögen in der Frühzeit der allzu rasch wachsenden Stadt das Leben erschwert, Wirrnis verursacht und Unzufriedenheit erzeugt haben, die sich dann besonders gegen die Stadtverwaltung richtet. Noch wurden die meisten Gruben als Eigenlehen gemietet und gehörten den Bergleuten sowie ihren Angehörigen und Freunden. Fremdes Kapital schob sich allmählich erst ein, sobald mit Stölln, tiefen Schächten und Wasserhebekünsten der Bergbau höhere Investitionen verlangte als Bergknappen zu leisten vermochten. Auch wandte sich Kapital mehr dem Hüttenwesen zu.

1516 gilt als Ursprungsjahr des Joachimsthaler Bergbaus², und 1517 wurden Hofstätten zugeteilt, auf denen die Bergleute ihre Häuser bauen konnten. Bereits in diesem Jahr verließen erstmals die Knappen ihre Gruben und zogen nach Buchholz³. Dieser erste Aufruhr wurde „wieder gestillet, jedoch der Zwietracht mit den Grafen [Schlick] mit besonderer Mühe beigelegt“⁴. Die Schlicks erließen die erste Bergordnung, und 1520 erhoben sie Joachimsthal zur freien Stadt mit Wochenmarkt und zwei Jahrmärkten⁵. Die Ausbeute dieses Jahres erreichte 175 053 Gulden. Das zog Bergleute und Kapital herbei⁶. Gerade deshalb waren die Jahre 1521—23 wieder recht unruhig. Das „schon gedicht von dem loblichen Bergkwerck in sant Joachimstall“⁷ klagt, daß der Zehntner nicht ordentlich auszahlt, daß die „großen Hansen“ Bergleute und Bergherren schädigen, die Bergherren schlafen, die Bergbeamten in die eigne Tasche wirtschaften, Nichtsköner die Bergwerke betreiben, schlechte Münze eingeschleust wird und die Bergknappen keinerlei Genuß am reichen Bergsegen haben⁸. Hans Rud-

² Albinus, Petrus: Meißnische Bergk Chronica. Bd. 1. Dresden 1570, S. 75.

³ Meltzer, Christian: Chr. Meltzers Historische Beschreibung des St. Catharinenberg im Buchholtz. Hrsg. von Harms zum Spreckel. Annaberg 1928—1930, S. 318.

⁴ Lorenz, H.: Bilder aus Alt-Joachimsthal. 1925, S. 6.

⁵ Hüter, David: Die Joachimsthaler Chronik des David Hüter. Hrsg. von Helmut Wilsdorf. Freiburger Forschungshefte D 18 (1957) S. 134.

⁶ Wilsdorf, Helmut: Georg Agricola und seine Zeit. In: Georgius Agricola. Ausgewählte Werke. Gedenkausgabe. 1. Bd. (1956) S. 163.

⁷ Wilsdorf, Helmut: Präludien zu Agricola. I. das Joachimsthaler Bergbüchlein des Hans Rudhart. Freiburger Forschungshefte D 11 (1954).

⁸ Lorenz 7.

hardts Bergbüchlein 1523 sucht zu vertuschen, daß grobe Mißstände aufgedeckt wurden⁹. Darunter fallen die Unterschleife des Zehntners Peter Hettersberger¹⁰, der 1523 eingekerkert wird. Im Zusammenhang damit schlossen die Schlicks einen Erbvertrag, der ihre Anteile regelte, ihre Bergwerke einem „Regimentsherrn“ unterstellte¹¹.

Aber nicht lange dauerte die Ruhe in der Silberstadt. Offenbar gärte es weiter unter den Bergleuten. Ihr zweiter Aufruhr, der bisher auf 1523 angesetzt wurde, den aber Wilsdorf¹² lieber auf 1522 datieren will, führte nicht, wie der erste, zum Auszug der Knappen. Sie lagerten sich auf dem Türkner neben dem Tal. Möglich, daß schon 1520 der Revolutionär Thomas Müntzer¹³ von Zwickau, der Nachschubstadt des Erzgebirges, in der er sich aufhielt, Verbindung mit Joachimsthal aufnahm. Stephan Schlick vermutet in einem Brief an Herzog Georg vom 30. 5. 1525 einen Zusammenhang mit Müntzers Aufstand und bittet, der Herzog möge von Müntzer zu erfahren suchen, ob er Verbindung mit etlichen Predigern in Joachimsthal gehabt habe¹⁴.

Im Zusammenhang mit dem Bauernkrieg 1525 brach der größte dieser Aufstände in Joachimsthal aus, vielleicht doch von Erfolgen Müntzers in Thüringen ausgelöst. Die Grafen Schlick zogen mit 40 Pferden den Fürsten gegen die Bauern zu Hilfe, und Graf Heinrich half mit 26 Pferden dem Markgrafen von Ansbach den Aufstand niederzuschlagen. Damit war 1. die Herrschaft Schlackenwerth von Streitkräften entblößt und 2. erregte es Unwillen, daß die Schlicks gegen die Bauern kämpfen wollten. Denn durch Sendboten war man von den Vorgängen in Thüringen und Sachsen unterrichtet. Wir können uns nicht recht vorstellen, wie in jenen Tagen ohne Zeitung und Rundfunk die Nachrichten mit Windeseile ferne Orte erreichten, zumal unter dem beweglichen Bergvolk. Die nach Joachimsthal aus weiter Ferne zugewanderten Knappen hatten ja überall in Deutschland Freunde oder Verwandte, die ihnen Nachrichten zukommen ließen. Wandernde Bergleute werden Kunde gebracht haben von den Aufständen in Schwaben, Franken und Hessen, vom Verhalten der Bergleute in Goslar, die unruhig geworden waren, besonders aber von Thomas Müntzer in Mühlhausen. Die Fuhrleute, die Verpflegung und Bergmaterial von Zwickau heraufbrachten, konnten Mitte April vom Aufstand der Dörfer um diese auch im Innern erregte Stadt berichten¹⁵. In Schneeberg, das mit Joachims-

⁹ Wilsdorf, Helmut: Die Unterschlagungen des Joachimsthaler Zehntners Peter Hettersberger und ihr Zusammenhang mit dem Knappenaufstand 1522/3. Freiburger Forschungshefte D 11, Bergbau und Bergleute S. 45—82, hier S. 46.

¹⁰ Wilsdorf: Unterschlagungen 45—82.

¹¹ Wilsdorf: Unterschlagungen 57.

¹² Wilsdorf: Unterschlagungen 59.

¹³ Smirin, M. M.: Die Volksreformation des Thomas Müntzer und der Große deutsche Bauernkrieg. Berlin 1952.

¹⁴ Geß, Felician: Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen. Bd. 2 (1525—1527). Leipzig-Berlin 1917, S. 256.

¹⁵ Fuchs, Walter Peter: Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland. Bd. 2. Jena 1942, S. 96.

thal enge Verbindung hielt, kam es auch Mitte April zu Unruhen¹⁶. In Joachimsthal bemerkte der Berghauptmann am 30. April erste Anzeichen eines Aufruhrs¹⁷. Der Versuch der sächsischen Fürsten, im Gebirge Söldner zum Kampf gegen die Bauern anzuwerben¹⁸, scheiterte. Der Wolkensteiner Amtmann Kospoth, der außer in Annaberg auch in Joachimsthal für Herzog Georg „anschlagen“ ließ, erlebte, daß trotz Handgeld von einem halben Gulden sich keiner meldete. „Es ist ein teufelhaftig Werk unter die Leute kommen“, schreibt er¹⁹. Er ließ dann in Annaberg die Knappschaft bearbeiten. Zwar hatte sie dem Bergmeister Hans Rulig mit Hand und Mund gelobt, dem Herzog wenn nötig Beistand zu leisten, und, wie Kospoth schreibt, wolle sie helfen „ein Haufen Bauern schlagen“. Aber er fährt fort: „In Sant Jochemstal ist auch ein Murmeling. Da besorge ich mich am meisten vor“ (11. Mai)²⁰. In Buchholz war schon am 5. März eine aufgeregte Menge vor dem Hause des Bergvogts erschienen, und später heißt es von den Buchholzern „sie rasen, werden [denen im Tal] zulaufen“²¹.

Stark mag sich auch das Aufstehen der Bauern und Bergleute in den Dörfern des Klosters Grünhain ausgewirkt haben. Dessen Orte Mittweida, Markersbach und Raschau, wie auch die Klosterstadt Schlettau lagen an Straßen und Gebirgssteigen, die durch den Wald nach Joachimsthal führten, sei es über Rittersgrün-Goldenhöhe oder über Crottendorf, von wo noch heute eine schöne Waldstraße als „Joachimsthaler Straße“ zur Grenze führt. Der Rat zu Schlettau schreibt²²: Durch Amt Schlettau geht ein sonderer Steig nach Joachimsthal und eine Landstraße nach Komotau. Viele Leute ziehen durch, gehen durch unsre Äcker, Wiesen, Gärten, fangen Wildbret, bedrängen die hiesigen Bergleute und schießen mit Büchsen und Armbrüsten.

Als die Grünhainer Klosteruntertanen am 9. Mai das Kloster gestürmt und geplündert und auch die Stadt Schlettau überfallen hatten²³, brauchte die Nachricht davon nur wenige Stunden ins „Tal“. Übrigens besaß das Kloster Grünhain seit dem 13. Jahrhundert (Wernersdorf 1261) eine Anzahl Dörfer bei Kaaden, darunter Wistritz, Wernersdorf, Tuschmitz, Preßnitz, Nechranitz, Holetitz. In Wistritz dürfte um 1280 ein bedeutender Klosterhof gebaut worden sein. 1422 kam die Oberhoheit über Wistritz und andre Güter an Friedrich den Streitbaren von Meißen. Georg Podiebrad bestätigte 1453 Grünhains Besitz von 10 Dörfern. Noch Ferdinand I. erneuerte 1518 und 1537 diese Bestätigung. Nachdem 1534 die Wettiner Grünhain über-

¹⁶ Fuchs 92.

¹⁷ Lorenz 8.

¹⁸ Fuchs 245.

¹⁹ Fuchs 256.

²⁰ Fuchs 286.

²¹ Fuchs 362.

²² Fuchs 724.

²³ Fuchs 268; Lehmann, Christian: Das Erzgebirge im Kriegesleid. Erzgebirgische Kriegschronik nach dem Original d. Christian Lehmann. Hrsg. von Bönhoff. Annaberg 1911, S. 15.

nommen hatten, gelang es Ferdinand I., 1549 den böhmischen Besitz dieses Klosters an sich zu bringen. Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Dörfer an Graf Albrecht Schlick verpfändet. Ihnen benachbart lag ein ausgedehnter Besitz des Klosters Waldsassen²⁴. Es ist möglich, daß gerade aus diesen Klosterdörfern, deren Abt wegen des Aufstandes nach Annaberg geflohen war, während viele Mönche sich vom Kloster lossagten, Bauern den Aufständischen in Joachimsthal zuliefen.

Eine wichtige Rolle als Antreiber und Führer im Aufruhr spielte Wolf Göftel aus Buchholz, und mit ihm zusammen wirkte der Zinner (Zinnbergmann oder Zinnschmelzer) Andreas Cosener. Beide sind, wie sie im Juli 1525 beim Verhör gestehen, unermüdlich für den Aufstand tätig gewesen und haben nicht nur im Vogtland, in Marienberg, Geyer, Thum und Gelenau, sondern auch auf böhmischer Seite in Graupen und Joachimsthal die Unruhe geschürt und überallhin Botschaft gesandt. Sie vereidigten mancherorts die Bauern, versprachen Beistand und nahmen persönlich am Aufstand teil. Göftel war in Graupen dafür, die Aufständischen in Joachimsthal zu unterstützen, und vertrat die Ansicht: „mit unbillig, daß ein Bergwerk bei dem anderen stehet“²⁵. Bei Dick Fellewalt in Annaberg bestellte er ein Fuder Brot und 20 Faß Bier für das „Tal“. In Joachimsthal besichtigte er das Lager der Knappschaft. Cosener sagt aus, er habe, als im Elbogner Lande Unfriede gewest, mit angegriffen. „Er sei [ein echter Agitator] hinten und vorn mit den Worten gewest und hätte es auch mit den Werken wollen, wenn er darzu kommen“²⁶. Sie hätten die Edelleute vertreiben wollen, auch gegen die Klöster Aue-Zelle und Chemnitz hätten sie ziehen und diese stürmen wollen. Sie vertraten offenbar die radikale Müntzersche Richtung unter den Aufständischen.

Während so einige Unruhestifter zwischen Sachsen und Böhmen unterwegs waren, gingen auch von Joachimsthal Briefe unter dem Siegel der Knappschaft nach Sachsen. So beschloß der Rat zu Zwickau am 25. Mai, die Bitte der „Knappschaft und Gemein zu Sant Joachimsthal“ um Hilfe abzulehnen²⁷. Die Knappschaft behauptete später, solche „unschickliche Briefe“ seien ohne Vorwissen der Verordneten ausgegangen²⁸. Das Hin- und Widerströmen unruhiger Elemente mag sehr lebhaft gewesen sein. In Marienberg hielten sich „viel lediger Gesellen aus dem Tal“ auf. „Nicht der wenigst im Spiel gewest“ ist Hans von Meylandt²⁹. In Annaberg war sicher die Stimmung sehr erregt, zumal hier Herzog Georg der Bärtige als Beherrscher des herzoglichen Sachsen alle Reformationsversuche unterdrückte, wogegen im benachbarten kurfürstlichen Buchholz schon längst

²⁴ Enderlein, Lothar: Kloster Grünhain. Schwarzenberg 1934, S. 96—100.

²⁵ Fuchs 572.

²⁶ Fuchs 573.

²⁷ Fuchs 375.

²⁸ Weizsäcker, Wilhelm: Sächsisches Bergrecht in Böhmen. Das Joachimsthaler Bergrecht des 16. Jh. Reichenberg 1929, S. 221.

²⁹ Fuchs 501.

Luthers Anhänger vorherrschten. Schon im August 1524 hatten Annaberger Knappschaftsälteste und Gemeindevertreter sich gegen Georgs Unterdrückungsmaßnahmen gewendet. Daher fand Amtmann Kospoth hier im Mai 1525 eine gespannte Lage vor³⁰. Er hielt Versammlungen ab, bekam aber weder Söldner für Herzog Georg noch Unterstützung gegen die Bauern der Umgebung. Doch erklärte Annaberg, es wollte „Bürgern, Unansässigen und Bergleuten, die auswärtigem Aufruhr zulaufen, die Stadt verbieten“. Denn der Rat fürchtete Aufruhr von den „Ausländischen, die sich bei uns aufhalten“³¹. Deshalb suchte die Stadt auch im Aufstand im benachbarten „Tal“ zu vermitteln³². Zu einem Bergmannsaufstand ist es in Annaberg nicht gekommen, wiewohl viele Beschwerden seitens der Bergleute vorgebracht wurden³³.

Die Angst vor der Ausweitung des Joachimsthaler Aufstandes war in Sachsen groß. Selbst für seine Burg Wolkenstein fürchtete Herzog Heinrich, „daß die Bergknappen aus Joachimsthal . . . zuziehen“, und Stadt und Schloß angreifen würden. Der Rat zu Annaberg war Tag und Nacht in Bereitschaft und unterhielt Wächter. Er hatte Mühe, die Unruhe in der Stadt zu stillen. Abgesehen von den Forderungen der Bergleute³⁴, war ein großer Teil der Bevölkerung unzufrieden. Hatte doch sogar der angesehene Rezeßschreiber Adam Riese, der große Rechenmeister der Deutschen, an einem Gespräch teilgenommen, in dem Herzog Georg als tyrannisch bezeichnet wurde und der Ausspruch fiel, man müsse Fürsten und Herren aus dem Lande vertreiben³⁵.

Am 23. Mai, unter dem Eindruck der Alarmnachrichten aus Joachimsthal, schreibt der Annaberger Rat an Herzog Johann: Die Empörung der Knappschaft und Gemeinde in Joachimsthal nimmt überhand. Bauern aus der Umgebung ziehen zu, dagegen rüstet sich Graf Schlick. Wird nicht mit gütlichen Mitteln eingegriffen, so kommt es zum Blutvergießen, das auch Sachsen schaden würde, und es wäre „Empörung der Knappschaft nicht allein in diesen Bergstädten, wie denn eine Gewohnheit unter ihnen und zuvor nie geschehen, sondern auch der andern Sammlung und Commun zu befürchten“³⁶. Deutlich wird gerade hier der enge Zusammenhalt des Bergvolks in Sachsen und Böhmen. Jedenfalls brachen Unruhen aus, besonders in Geyer, Marienberg, Buchholz³⁷. Auch im Osterzgebirge, besonders in den Bergstädten im Amte Pirna, gärte es³⁸. Aber zu gemeinsamen Vorgehen mit der Knappschaft im „Tal“ kam es nicht. Doch hatte die Knappschaft

³⁰ Fuchs 260.

³¹ Fuchs 329.

³² Sieber, Siegfried: Die Teilnahme erzgebirgischer Bergleute am Bauernkrieg 1525. Freiburger Forschungshefte D 11. S. 83—106, hier S. 95.

³³ Sieber 96 f.

³⁴ Sieber 100.

³⁵ Fuchs 298.

³⁶ Geß 241.

³⁷ Sieber 90—93.

³⁸ Geß 324.

zu Annaberg ohne Vorwissen der Obrigkeit Geschütz und Pulver ins Lager Joachimsthal geschickt³⁹.

Der Aufstand im „Tal“ spielte sich so ab, wie Lorenz⁴⁰ ihn darstellt. Am 20. Mai rotteten sich Bergleute und Mitglieder der Gemeinde auf dem Brotmarkt zusammen, erstürmten das Rathaus und das Haus des Berghauptmanns von Könneritz, der sich verstecken konnte, zerhieben unter Führung von Valten Luft⁴¹, der die Häuser aufstieß, Kästen, zerrissen Briefe, Register und Schriften, darunter auch die Statuten und Privilegien der Stadt. Sie zerschlugen Fenster, Öfen, Türen und luden die Beute auf Wagen, darunter eine eiserne Truhe. Der Bürgermeister Thiksen wurde zeitweise gefangen gehalten, auf ein Bergwerk geschleppt und gegen Kapitulation freigelassen⁴². Auch das Schloß der Schlicks wurde erstürmt, Vorräte, Speisen, Getränke und Kleidungsstücke weggeschleppt. Im Haus des Hauptmanns nahmen die Plünderer 3000 Gulden mit. Die vom Erfolg Berauschten wollten nach der Paßhöhe bei Wiesenthal ziehen, um dort das Zollhaus niederzureißen, machten aber dann halt und baten Könneritz um Verhandlungen. Dieser, der erfahren hatte, daß Annaberger und Schneeberger Knappen mitmachen und „ein rechtes Spiel“ beginnen wollten, entkam zu den Schlicks nach Schlackenwerth⁴³. Von Annaberg wollten vor allem die ledigen Gesellen den Leuten im Tal zu Hilfe eilen. Thomas Seidel, in Joachimsthal angesessen, verhandelte mit Ältesten der Annaberger Knappschaft, sie sollten 500 Spieße, 2 Zentner Pulver und Büchsen nach Joachimsthal liefern. Er ritt mit Sigmund Holzbock aus dem „Tal“ zur Ostermesse nach Leipzig und traf bei Borna aufständische Bauern. Beide Männer scheinen mit diesen verhandelt zu haben⁴⁴. Zwischen Joachimsthal und Annaberg traf Seidel Wolf Kluge. Dieser hatte am 23. Mai den Amtmann Kospoth über den Aufstand im „Tal“ unterrichtet⁴⁵.

Im Tal gingen Leute von Haus zu Haus, um alle Hausgenossen zu „bestricken“, d. h. auf Unterstützung der Aufständischen zu verpflichten. Deshalb machte sich Wolf Kluge davon, wurde infolgedessen als Verräter verdächtigt und von Thomas Seidel mit einem Speiß bedroht. Stephan Schlick hatte zunächst die Knappschaft ohne Antwort gelassen. Es ging das Gerücht, diese wolle gegen sein Schloß Schlackenwerth ziehen⁴⁶.

Jedoch hatte inzwischen die Knappschaft selbst, angeblich 10000 Mann stark, und mit Harnischen, Feldgeschütz, Hakenbüchsen und langen Spießsen ausgerüstet, ein Lager aufgeschlagen. Sechs Fähnlein waren darin aufge-

³⁹ Fuchs 475.

⁴⁰ Lorenz 8.

⁴¹ Urban, Michael: Zur Geschichte der Unruhen in Joachimsthal 1525. *Erzgebirgszeitung* 20 (1899) 257—259, hier S. 258.

⁴² Sternberg, Graf Kaspar: *Umriss einer Geschichte der böhmischen Bergwerke*. 3 Bde. Prag 1836—38, hier Bd. 1, S. 325.

⁴³ Lorenz 10.

⁴⁴ Fuchs 579, 598, 600.

⁴⁵ Fuchs 362.

⁴⁶ Fuchs 362.

pflanzt. Man verbrauchte dort alle beim Plündern des Schlosses errafften Vorräte. Weitere Plünderung verboten aber die Häupter des Haufens. Wer etwas „hierüber abhendig gemacht, werde als Dieb geacht und ins Gefängnis bracht“⁴⁷. Es wären auch schon welche festgenommen worden. Nach ersten Ausschreitungen verkündete also die Knappschaft selbst strenge Mannszucht. Ein Steiger aus Joachimsthal, der diese Meldung einem kurfürstlichen Amtmann bringt⁴⁸, berichtet aber auch von einem zweiten Lager, wo etwa 8000 Mann lagerten, „Gepoffel“ (Pöbel), Leute ohne Harnisch und Wehr, nur mit Grubenbeilen, Barten ausgerüstet, unter ihnen Bergjungen. Dieser „lose Haufe samt den Bergjungen“ habe vorgehabt, bei den Vermögenden zu plündern, nach „ungeschickter baurischer Art“. Vor allem sollten Münze und Zehnt heimgesucht werden. Aber die „10000 im Lager haben sulchs nicht zulassen wollen“⁴⁹.

Hier stehen sich zwei Gruppen Aufständischer gegenüber: die in Fähnlein wohlgegliederte Knappschaft, gut bewaffnet, die die Ordnung aufrecht erhält, in der Hauptsache wohl die eigentlichen Bergleute, Häuer vor allem; auf der andern Seite das „Gepoffel“, Bergjungen, Knechte und zugelaufene Bauern, die außerhalb des Knappschaftslagers bleiben mußten. Deren Plünderungsplan, von dem Steiger „ungeschickt bäurisch“ verspottet, wurde von den Knappen verhindert. Wolf Göftel sagt bei seiner Vernehmung⁵⁰ aus, daß ihm Plitzmüller das Lager im „Tal“ habe besehen lassen. Er, der doch eine Führerrolle im erzgebirgischen Bauernkrieg gespielt hat, scheint in das Lager der Knappschaft eigentlich keinen Zutritt gehabt zu haben. Er hat die Leute, die zu den Herren Schlick „gewichen“ waren, „geschulden“ und ihre Bestrafung verlangt⁵¹. Es ist bemerkenswert, daß offenbar eine radikale Richtung, der Pöbel, und eine gemäßigte, die Knappschaft, neben und z. T. gegeneinander gestanden haben.

Stephan Schlick hatte ursprünglich mit 300 Mann in Joachimsthal eingreifen wollen⁵², war aber wegen der großen Zahl der Aufständischen nach Schlackenwerth zurückgekehrt. Dort zog er 2500 Mann zusammen⁵³. Ein Bericht des Amtmanns Kospoth spricht von 1000 Mann zu Pferd und 2000 zu Fuß⁵⁴. Wolf von Guttenstein brachte ihm 700 zu Fuß und 90 zu Pferd; Sebastian und Peter von Weitmühl zu Komotau kamen auch den Schlicks zu Hilfe. Sebastian von Weitmühl schrieb am 15. Mai an Urban Osan, den Amtsverweser zu Annaberg, er könne Herzog Georg einige Hundert oder Tausend Kriegsleute senden und selber gegen entsprechenden Sold mitziehen. Der Schlußsatz seines Briefes lautet: „Denn wir, Gott lob, in dieser Krone [Böhmen] niemand pfinnigers [von finnis, trichinös, faul] haben denn

⁴⁷ Fuchs 474.

⁴⁸ Fuchs 474.

⁴⁹ Fuchs 475.

⁵⁰ Fuchs 572.

⁵¹ Fuchs 571.

⁵² Sternberg Bd. 1, 324.

⁵³ Sternberg Bd. 1, 324—326.

⁵⁴ Fuchs 362.

eure Holznachbarn.“ Damit meint er die Joachimsthaler und sonstige Kammbevölkerung der Bergorte im Wald⁵⁵.

Graf Alexander von Leisnig, ein Hüne von Gestalt und mit gewaltiger Stimmkraft, bemühte sich ohne Erfolg als Vermittler. Er war einer der Mitgründer der ersten Gewerkschaft der Schlicks im „Tal“, besaß in Duppau ein Haus, hatte auch eine Schmelzhütte und Bergkuxe. 1526 hatte er Hauenstein inne. Gestorben ist er auf seinem Stammschloß Penig in Sachsen. Auch hier enge Verbindung zwischen Böhmen und Sachsen.

Es war den „Talern“ nicht gelungen, Annaberg und Buchholz mitzureißen. Auch sonst dürfte kein wesentlicher Zuzug aus sächsischen Bergstädten erfolgt sein, doch heißt es in einem Briefe Herzog Johanns an Herzog Georg, daß „die Knappschaften aller Bergwerke hie diesseit des Waldes in Bewegung“ waren; „sollicher Joachimstaelisch Ufrur hat alle diese Lande und zum wenigsten die Gepirge . . . bewegt⁵⁶“. (29. Mai)

Die Knappschaft im „Tal“ hatte an böhmische Städte und Bergwerke, auch an einige sächsische um Hilfe und Beistand geschrieben. Der Dresdner Rat fürchtete, wenn der Rumor „länger dauere, könnten manche ihnen zufallen“. Es sei ein bestimmter Tag angegeben, bis zu dem sie Gesandte nach Joachimsthal senden sollten. Würden bis zu diesem Termin die Sachen nicht „gestillt oder hingelegt“, erwüchse daraus nichts Gutes⁵⁷. Deshalb schlägt Dresden den Stadtschreiber von Annaberg, Magister Antonius Römhilt, „als einen Mithändler“ vor. Ferner sollte der Altenberger Bergherr Raupennest nebst andern von da sich um gütliche Beilegung bemühen. Auch dem Annaberger Rat lag am friedlichen Ausgleich zwischen den zum Kampfe gerüsteten Gegnern, er sandte Beauftragte des Rates, der Gemeinde und der Knappschaft. Urban Osan als Amtsverweser (derselbe, der am 28. Juni Wolf Göftel und den Zinner Cosener in Buchholz gefangen setzen ließ)⁵⁸, Bergmeister Hans Rulig (er hatte am 11. Mai die Annaberger Knappschaft vereidigt, dem Herzog Georg Beistand zu leisten), der erwähnte Römhilt und der Annaberger Ratsherr Hieronymus Magdeburg reisten nach Joachimsthal. Als Vertreter der Annaberger Knappschaft waren Erhard Gladitz, Hans Lederer und Gregor Hacker dabei⁵⁹. Aus Freiberg kam der Hüttenherr und Münzmeister Hans Hausmann sowie der Schichtmeister Ulrich Grösgen. Die Schlicks hatten als Unterhändler bestimmt: Hans Pflug von Rabenstein, der Krone Böhmen deutscher Lehnshauptmann und Hofmarschall, in dessen zur Herrschaft Petschau gehörenden Zinnrevieren von Schlaggenwald wahrscheinlich auch Unruhen stattgefunden hatten; Rudolf von Bünau, den Hofmeister Herzog Heinrichs von Sachsen; Ooppel Vitzthum und den Falkenauer Pfarrer Jobst Tussel⁶⁰, der bereits der ersten Gewerk-

⁵⁵ Fuchs 292.

⁵⁶ Fuchs 391.

⁵⁷ Geß 324.

⁵⁸ Fuchs 571.

⁵⁹ Fuchs 373, 600.

⁶⁰ Sternberg Bd. 1, 326.

schaft im Tal angehört hatte, auch als Pastor in Joachimsthal bezeichnet wird⁶¹ und den Spitznamen „Zatzenschisser“ trug. Wortführer der Schlicks war Georg von Breitenbach. Für die Seite der Knappen sprach Magister Philipp Roseucker⁶², der schon im April für den Rat zu Plauen mit den aufrührerischen vogtländischen Bauern verhandelt hatte. Die Besprechungen dauerten vier Tage. Rat, Gemeinde, Knappschaft und „alle andere, so im Haufen in Sanct Joachimsthal gewest“ brachten Gebrechen und Irrungen vor⁶³.

Wie überall im deutschen Bauernkrieg war auch im Erzgebirge viel von den 12 Artikeln der Bauern die Rede. Die Knappschaft in Joachimsthal hatte 17 Artikel aufgestellt. Man sollte meinen, diese wären der Verhandlung zu Grunde gelegt worden, denn sie enthielten die Beschwerden der Bergleute, Schichtmeister, Schmelzer, Einwohner und Steiger gegen Bergmeister, Bürgermeister, Richter, Vogt und Berggeschworene, sogar gegen die Fleischer⁶⁴. Doch hat sich nichts davon in den Abmachungen niedergeschlagen. Der 1. Artikel beruft sich auf die Bergfreiheit und Schlicksche Zusagen, Unbilliges abzuschaffen, und gründet, da dies nicht erfüllt wurde, darauf das Aufruhrrecht. Im 2. tritt die Knappschaft für fremde und einheimische Gewerken ein, denen die Ausbeute nicht richtig zugegangen sei. Artikel 3 klagt über Ausfuhr des Silbers aus Joachimsthal, das besser in Joachimsthal vermünzt werden solle, wie auch Artikel 4 einigen Geldhändlern, die Taler wegschaffen, das Handwerk zu legen verlangt und Artikel 5 die Talerwährung betrifft. (Eine andre Fassung dieses Artikels wünscht bessere Ordnung für Ausbeute, Lohn und Gewicht.) 6. will die Knappschaft neben dem Zehntner des Grafen einen eignen Zehntner einsetzen. Es folgen Beschwerden über Mißbräuche im Hüttenwesen. So gab es Hüttenherren, die selbst kein Bergwerk besaßen, aber Halden und Schlackenhaufen durcharbeiten ließen. Die Ausbeute daraus sollte, wünscht die Knappschaft, den Gewerken zugute kommen. 8: Die Hüttenraiter (Rechner) will die Knappschaft auswählen, nach „Kunst und Verstand“. 9: Auch sonst ist sie mit der Besetzung von Dienststellen, die oft nach Gunst geschähe, unzufrieden. Wegen solcher Mißstände wären viel Gewerken abgesprungen. 10: Steiger sollen nicht nur mit Wissen und Willen des Rates und des Berghauptmanns beraten dürfen, weil dann „dem armen Mann der Mund versperrt“ wäre, wenn er sich beschweren wolle. 11: Wie einen eignen Zehntner wünscht die Knappschaft auch einen besonderen Austeiler, der die Ausbeute zu verteilen hat, einzusetzen, sie will also ihre Kontrolle der Bergwirtschaft verstärken. Im Sinne der Bauernartikel verlangt Artikel 12: Die Knappschaft will den Pfarrer wählen, aber auch ihn absetzen dürfen. Artikel 13 befaßt sich mit dem sogenannten Erbteil oder Ackerteil. Wie in vielen Bergorten (besonders im Westerzgebirge) wurden von 128 Kuxen eines Bergwerks 4 frei

⁶¹ Wilsdorf: Unterschlagungen 26.

⁶² Fuchs 811—813.

⁶³ Fuchs 373.

⁶⁴ Fuchs 388—390.

verbaut, kamen nicht der Gewerkschaft zugute. Dagegen wendet sich die Knappschaft. Artikel 14 beschwert sich über Zölle. Die nächsten zwei richten sich gegen Mißbräuche in Bergrechtsfragen. Man möge einheimische und fremde Bergleute statt der doctores mit der Bergrechtsprechung betrauen. Hier klingt einmal die Ablehnung des Römischen Rechts durch den Bauernkrieg an. Artikel 17 sagt: Viele Artikel der Schlickschen Bergordnung würden nicht beachtet, vor allem bei Zahlung der Zubaßen oder der Zuteilung von Ausbeute, worüber einheimische und fremde Gewerken ungehalten seien.

Ganz allgemein fällt auf, daß kein Artikel Arbeitszeit, Lohn, Versorgung Kranker, Behandlung der Bergleute oder ähnliche Beschwerden betrifft. Die Knappschaft steht durchaus auf der Seite der Gewerken, für deren Gewinnzuteilung, Zubaßzahlung und Haldennützung sie besorgt ist. Höchstens die Münzparagrafen (3—5) lassen Unstimmigkeiten beim Lohnempfang erkennen. Es scheinen noch 12 Artikel im Umlauf gewesen zu sein. Ein Steiger⁶⁵ nennt davon fünf, die sich ungefähr mit einigen aus obigen 17 Artikeln decken. Die sieben andern wußte er nicht mehr. Nach Neustruppen bei Pirna hat ein Mann zwölf Artikel „mit sich aus dem Tale gebracht“⁶⁶.

Am 25. Mai wurde der Vertrag zwischen Stephan Schlick und der Knappschaft samt Gemeinde aufgesetzt⁶⁷. Er läßt erkennen, daß die Schlicks sich überlegen fühlten, zumal nach der Niederlage Müntzers und seines Bauernheeres am 15. Mai bei Frankenhausen der Bauernaufstand in Sachsen und Thüringen allgemein zusammenbrach und der vom Schlachtfeld zurückkehrende Herzog Georg, Annabergs Landesherr, mit harter Faust die am Aufstand Beteiligten strafte, ebenso wie sein Vasall Ernst von Schönburg, dem das neu gegründete Scheibenberg und die Zugangswege zum „Tal“ gehörten, eine Anzahl Bauern hinrichten ließ. Böhmisches Grundherren — Hans Pflug zu Rabenstein, Jaroslav von Lobkowitz zu Hassenstein, Sebastian und Albrecht Schlick⁶⁸ —, die Besitz an der sächsischen Grenze hatten, versprachen den sächsischen Landesfürsten, die über die Grenze Geflüchteten auszuliefern.

Die Knappschaft und Gemein Joachimsthal haben trotzdem manches erreicht. In der Einleitung zum Vertrag wird der gewesene Aufruhr, der Sturm auf Schloß und Rathaus, scharf verurteilt und dem Grafen Schlick zugestanden, er hätte Fug zu strafen. „Damit aber über vorige keine ferneren Schäden“ entstehen, „sondern Fried und Einigkeit zu Förderung des Bergwerks und aller Gewerken, fremder und einheimischer“ wiederhergestellt würden, sollen alle Gebrechen und Irrungen beseitigt werden. Es leuchtet ein, daß eine Bestrafung der Knappschaft dem Bergbau in Joachims-

⁶⁵ Fuchs 475.

⁶⁶ Fuchs 538.

⁶⁷ Fuchs 373.

⁶⁸ Fuchs 540—542.

thal schwerste Schäden gebracht hätte, daß die Bergleute abgewandert wären und die Gewerken kein Kapital mehr in Zechen und Hütten angelegt hätten. Waren doch Augsburger, Nürnberger, Leipziger, Kölner, Pfälzer, Schweizer und viele sächsische Geldgeber aus Freiberg, Annaberg, Geyer usw. mit Bergwerksanteilen und in Hüttengesellschaften beteiligt⁶⁹. Sie durften nicht abgeschreckt werden. Im Aufstandsjahr 1525 war die Ausbeute, die 1524 138 546 Gulden betragen hatte, auf fast die Hälfte, 70 692, gesunken⁷⁰.

In Punkt 1 behalten sich die Schlicks das Recht zu strafen vor, zugleich erklärt Punkt 10, daß eine Kommission — von ihnen mit 4, von der Knappschaft und dem Rat ebenfalls mit 4 Vertretern besetzt — alle Gebrechen untersuchen, falls sie sich nicht einigen, einen erweiterten Ausschuß bilden sollen. Punkt 2: Allen nicht unmittelbar Schuldigen soll nichts geschehen. 3: Wer zur Herrschaft gehalten oder sonst aus der Stadt geflohen, dem soll dies von den andern nicht verdacht oder ihm „aufgeruckt“ werden. 4: Alle Eide und Verbundnis sind nichtig, ebenso werden 5: alle Bestrickte und Gefangene auf beiden Seiten freigegeben. Dagegen gelten 6: die früheren Treupflichten gegen den Grafen. 7: Jeder soll vom Haufen abziehen, seine Arbeit wieder aufnehmen, und wer wieder anfährt, erhält vollen Wochenlohn (Man würde heute sagen: Bezahlte Streiktage). 8: Die am Aufstand beteiligten Bauern werden weder an Leib noch Gut bestraft (während auf sächsischer Seite hohe Bußen auferlegt, manche Beteiligte hingerichtet wurden, darunter auch zwei in Joachimsthal verhaftete und auf Verlangen nach Sachsen Ausgelieferte⁷¹); Punkt 9: Wie vor dem Aufruhr ist Zuzug nach oder Weggang von Joachimsthal jedermann erlaubt. (Ein Beispiel für Wegzug: In Marienberg stammten 1539 33 Familien aus Joachimsthal⁷².)

Erfolge der Knappen sind Punkt 2, 7 und 8, besonders ihr Eintreten für die Bauern. Vom Recht zu strafen machten die Schlicks klugerweise keinen Gebrauch. Es wurden 18 sogenannte Rädelsführer festgestellt, an ihrer Spitze Glüer. Sie gaben im Verhör als ihren Plan an, den Aufruhr nachts zur ersten Schlafenszeit zu beginnen, in Schloß, Rathaus, Hauptmannswohnung einzudringen, Stephan Schlick, Könneritz und den Bürgermeister Thiksen zu erstechen. Ihr Geständnis wurde ihnen öffentlich vorgelesen. In Gegenwart vieler Tausender bekannten sie sich schuldig, sie seien „vom Teufel verblendet“ worden. Darauf wurden sie begnadigt, freigelassen und durften, nachdem sie Urfehde geschworen, im „Tal“ bleiben⁷³. Der eingesetzte Ausschuß legte unterm 7. Juli eine neue Bergordnung vor, die sofort in Nürnberg gedruckt wurde⁷⁴.

⁶⁹ Vgl. Werner, Gustav Theodor: Das fremde Kapital im Annaberger Bergbau. Archiv für sächsische Geschichte 57 (1936).

⁷⁰ Wilsdorf: Agricola 163.

⁷¹ Lorenz 11.

⁷² Voppel 53.

⁷³ Lorenz 11.

⁷⁴ Lorenz 12.

Bei dieser ging einiges aus den von der Knappschaft aufgestellten 17 Artikeln in die 35 neuen Paragraphen über⁷⁵. Wir finden da Bestimmungen gegen Willkür und Profitsucht der Bergbeamten, Steiger und Schichtmeister und andre von der Knappschaft gerügte Mißstände. Dagegen verlangt die Herrschaft fleißige Arbeit, ordentliche Aufsicht und Einhalten der Achtstundenschicht. Die Erlaubnis, mehr als eine Schicht am Tag zu fahren, wird von der Herrschaft nur ungern noch auf einige Zeit erteilt. Offenbar fuhren manche Bergleute nicht nur auf einer Gewerkezeeche als Lohnarbeiter an, sondern betrieben außerdem eine Eigenlehnergrube oder mit andern eine kleine Gesellenzeche. Weilarbeit, z. B. auch als Eigenlehner als sogenannte „Pose“ (Halbschicht), wird erlaubt. Da die Bergbücher im Aufstand vernichtet worden sind, müssen die Bergleute neu in Mannschaftslisten eingetragen werden und erneut den Eid leisten (§ 24). Die Knappschaft soll vier angesehene Älteste (viele Bergleute besaßen ja eigne Häuser) und vier unangesehene wählen, die von der Herrschaft bestätigt werden müssen (§ 26). Das war nicht, wie Hué⁷⁶ glaubt, ein Erfolg der Knappen sondern eine Niederlage, da die Herrschaft unliebsame Älteste ablehnen konnte. In Bergmannsaufständen wurde stets das „Aufwerfen der Fahne“ als Zeichen des Kampfwillens der Bergleute angesehen, z. B. in Schneeberg 1498. Künftig wird das Fähnlein der Knappschaft zu Joachimsthal in einer Lade mit zwei Schlössern verwahrt, wozu Knappschaft und Rat je einen Schlüssel haben; d. h. ohne Zustimmung des Rates kann die Knappschaft ihre Fahne nicht entrollen. Das ist ein schwerer Mißerfolg der Knappen. Auch müssen sie nach § 30 ihre Kasse neben der Ratskasse aufbewahren, dürfen aber Einnahme und Ausgabe selbst regeln. Das Knappschaftsiegel kommt unter Verschuß. Ohne Zustimmung des Bürgermeisters und zweier Ratsherren darf die Knappschaft keinen Brief siegeln. Auch dieser § 31 zeigt deutlich, wie abhängig die Knappschaft geworden ist. Graf Schlick verzichtete auf Schadenersatz, aber andre Geschädigte erhielten das Recht, ihre Ansprüche einzuklagen, worin Herrschaft, Rat und Knappschaft sie unterstützen wollten.

So zeigt diese Bergordnung deutliche Nachwirkungen des Aufstandes. Schon seit Entstehung des Freiburger Bergrechts, das in Iglau weitergebildet, in Freiberg ausgebaut worden war, bestehen starke Wechselwirkungen zwischen sächsischen und böhmischen Bergordnungen⁷⁷. Diese Joachimsthaler von 1525 war aber so sehr auf die Verhältnisse nach dem Aufstand zugeschnitten, daß sie nicht so wirkte wie die erste von 1517, auf deren soziale Forderungen die Annaberger Aufständischen 1525⁷⁸ Bezug nehmen. Bis 1548 hielt in Joachimsthal die Ruhe an. Teuerung und Besteuerung durch den Rat erregten neue Unruhe. Die Bergordnung für Joachimsthal vom Jahre 1549, von Ferdinand I. erlassen, beruhigte, führte die bergrechtliche Entwick-

⁷⁵ Sternberg Bd. 3, 226; Weizsäcker 221; Beyer, Adolph: *Otia metallica oder Bergmännische Nebenstunden*. Schneeberg 1748—1758. Bd. 3, S. 387.

⁷⁶ Hué, Otto: *Die Bergarbeiter*. 2 Bde. Stuttgart 1910, S. 212.

⁷⁷ Siehe Weizsäcker.

⁷⁸ Sieber 95.

lung weiter und wandte sich scharf gegen Aufläufe⁷⁹. Inzwischen war während des Schmalkaldischen Krieges 1546/47 Joachimsthal noch stärker mit Sachsen verbunden gewesen⁸⁰, wurde aber nun, und vollends nach Abtretung des Gebirgsstreifens von Gottesgab und Platten an Böhmen 1556 schärfer gegen das sächsische Bergwesen abgegrenzt.

Abschließend kann gesagt werden, daß der für den gesamten erzgebirgischen Bergbau und den Bauernkrieg im Erzgebirge entscheidende Aufstand im „Tal“ die ungemein enge Verflechtung des böhmischen mit dem sächsischen Gebirgstiel deutlich macht. Er hat sich beiderseits der Grenze ausgewirkt.

⁷⁹ Achenbach, H.: Die deutschen Bergleute der Vergangenheit. Zeitschrift für Bergrecht 12 (1871) 80—118, hier S. 100.

⁸⁰ Hüter 135.

DAS BÖHMISCHE STAATSRECHT UND DER
AUSGLEICHVERSUCH DES MINISTERIUMS
HOHENWART-SCHÄFFLE

Von Rudolf Wierer

*Die böhmische Verfassung und die Formung der staatsrechtlichen Doktrin
vor 1870**

Der böhmische Ausgleichsversuch des zisleithanischen Ministeriums Hohenwart-Schäffle im Jahre 1871 ist mit dem böhmischen Staatsrecht eng verbunden, da die tschechischen Partner des ausgleichswilligen Kabinetts strikt und kompromißlos aus der Vorstellungswelt des böhmischen Staatsrechts als Doktrin ihre staatspolitischen Forderungen schöpften, nach ihr diese Postulate formulierten und mit Hinweis auf das böhmische Staatsrecht, als eine in gewissem Bereich ununterbrochen geltende Rechtsordnung, wesentlichere Zugeständnisse an den zisleithanischen juristischen Ausgangspunkt ablehnten. Da die Doktrin vom böhmischen Staatsrecht historisch begründet wurde und da insbesondere die tschechischen Partner 1871 dank dem großen Einfluß des böhmischen staatsrechtlich orientierten Adels die rechtliche Kontinuität der von den österreichischen verfassungsgebenden Organen (Kaiser und beide Häuser des Reichsrates) anzuerkennenden böhmischen Verfassung mit der Verfassung im Vormärz wieder herstellen wollten, müssen wir bis zum Verfassungszustand sowie zur Verfassungswirklichkeit im Vormärz in Böhmen zurückgehen. Die Doktrin vom böhmischen Staatsrecht war einerseits von einem zeitlich entfernten, quasistaatsrechtlichen literarischen Werk¹, andererseits von staatspolitischen Forderungen² beeinflusst. Die historisch-politische Begründung der ständischen Forderungen gebrauchte bereits im Vormärz die Benennung „böhmisches Staatsrecht“.

* Der Verfasser spricht vor allem dem Collegium Carolinum seinen aufrichtigen Dank für die freundliche Gewährung einer wissenschaftlichen Beihilfe aus und dankt den Herrn Archivräten des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives sowie des Verwaltungsarchives, die ihm mit vielen Hinweisen und Ratschlägen behilflich waren, herzlichst für ihr freundliches Entgegenkommen. Zugleich dankt er den Beamten des Bayerischen Hauptstaatsarchives und der Bayerischen Staatsbibliothek.

¹ a Stranskii, Paulo: *Descripta Respublica Bohemiae*. Leyden 1634.

² Kalousek, Josef: *České státní právo [Böhmisches Staatsrecht]*. 2. Aufl. Prag 1892, S. 545—550; Okáč, Antonín: *Český sněm a vláda před březnem 1848. Kapitoly o jejich ustavních sporech [Der böhmische Landtag und die Regierung im Vormärz. Kapitel über deren Verfassungstreitigkeiten]*. Prag 1947 (Knihovna sněmů českých 2), S. 260—319.

Verfassungszustand und Verfassungswirklichkeit im Vormärz. Bis zum Jahre 1848 galt in Böhmen die Verneuerte Landesordnung (VL) Ferdinands II. vom 10. Mai 1627³, in Mähren die entsprechend benannte Landesordnung vom 10. Mai 1628⁴, die von der Voraussetzung der Rechtsverwirkung der ständischen Verfassung Böhmens bzw. Mährens durch die ständische Revolution 1618—1620 ausging und daher eine von oben oktroyierte Landesordnung war, die dem böhmischen König das Gesetzgebungsrecht, das *Ius legis ferendae* zusicherte (Einführungspatent und Artikel A VIII). In Schlesien blieb es dank dem sog. sächsischen Akkord vom Jahre 1621 bei den alten Landesordnungen einzelner Fürstentümer⁵. Die Verneuerte Landesordnung kann man nur mit bedeutenden Einschränkungen mit einer modernen Verfassungsurkunde vergleichen, denn sie umfaßt nur Teile des Verfassungsrechtes, enthält dagegen sehr viele Bestimmungen aus anderen Bereichen des formellen und materiellen, öffentlichen und privaten Rechtes in moderner Auffassung.

Die Stände, die nach der Landesordnung aus Prälaten, Herren, Rittern und Städten bestanden, wurden von der VL in ihren Befugnissen stark beschränkt. Sie konnten nur mit königlicher Erlaubnis zu Landtagen zusammentreten, behielten aber das wichtige Steuerbewilligungsrecht, sowie auf Grund der Novellen und Deklaratorien Ferdinands III. vom 1. Februar 1640 (A IX) das Recht der Gesetzesinitiative in geringeren, die königliche Gerechtsame nicht betreffenden Angelegenheiten. Die höchsten Landesämter wurden zu königlichen Ämtern erklärt, die vom König mit Angehörigen des Herren- oder Ritterstandes besetzt wurden.

Ferdinand II. bestätigte bereits am 29. Mai 1627 (in Mähren am 26. Juni 1628)⁶ alle Privilegien, die nicht gegen die VL verstießen. Über die juristischen Folgen dieser Bestätigung der Privilegien, die alle Nachfolger Ferdinands II. (mit Ausnahme Josephs I. und II.) bei der Krönung zum König von Böhmen wiederholten, entspann sich eine jahrzehntelang dauernde Auseinandersetzung, die früher durch den bürokratisch absolutistischen Gegensatz zur ständischen Einstellung, später durch die nationale Einstellung der Juristen, Historiker und Publizisten wesentlich beeinflußt wurde.

Unserer Meinung nach müssen wir die VL als eine einheitliche Norm interpretieren, die qualitativ den Vorrang vor allen anderen Normen gehabt hatte. Der König wollte den vermeintlichen früheren Verfassungszu-

³ Jireček, Hermenegildus: *Constitutiones regni Bohemiae anno 1627 reformatae. Codex iuris bohemicus*. Bd. V, Teil 2. Prag-Wien-Leipzig 1888.

⁴ Jireček, Hermenegildus: *Constitutiones Margraviatus Moraviae anno 1628 reformatae. Codex iuris bohemicus*. Bd. V, Teil 3. Prag-Wien-Leipzig 1890.

⁵ Huber, Alfons - Dopsch, Alfons: *Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts*. 2. Aufl. Wien 1900, S. 187; Káprás, Jan: *Přehled právních dějin zemí české koruny. Právní prameny a dějiny státního zřízení* [Übersicht der Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone. Rechtsquellen und Geschichte der Staatsverfassung]. 5. Aufl. Prag 1935, S. 29.

⁶ Kalousek: *Právo* 440 ff.

stand im Sinne der damaligen absolutistischen Staats- und Rechtslehre des barocken Zeitalters wieder herstellen und wollte einerseits die Selbständigkeit und die Einheit dieses Staatsgebildes de iure nicht antasten, noch andererseits auf das Gesetzgebungsrecht im Bereiche des öffentlichen Rechtes verzichten, zum Vorteil der uneingeschränkten Geltung der überwiegend ständisch ausgerichteten alten Privilegien. Daher wäre die materielle böhmische und mährische Verfassung in ihren wesentlichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen — die die erwähnten Privilegien enthielten — nur im Einvernehmen mit den Ständen, also mit dem Landtag, zu ändern. Mit anderen Worten: Die von oben oktroyierte, revolutionäre, überwiegend absolutistische Verfassung schloß de iure eine rein absolutistische Verfassungsrevolution aus.

Die Verfassungswirklichkeit vor 1848 war jedoch eine ganz andere. Maria Theresia vereinigte durch das Hofdekret vom 1. Mai 1749 die obersten Verwaltungsbehörden der böhmischen und österreichischen Länder und schuf die „k. k. vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei“ sowie die oberste Justizstelle für beide Landesgruppen, während die oberste Finanzverwaltung nun ganz den Zentralorganen, ab 1761 hauptsächlich der obersten Hofkammer zukam⁷. Diese im Laufe der fast hundert Jahre bis 1848 öfters umbenannten und umorganisierten Zentralbehörden bedeuteten sowohl das Ende der selbständigen Verwaltung der Länder der böhmischen Krone, als auch das Entfallen der höchsten Verwaltungs- und Gerichtsinstanz, die nach der Person des Königs sicher das stärkste einigende Band des relativ partikularistisch geordneten Verbandes der drei Länder der böhmischen Krone war.

Die Stände wurden selbst in ihrer durch die VL gewährleisteten Befugnis beeinträchtigt. Ihr wichtigstes Vorrecht, das Steuerbewilligungsrecht, wurde umgangen, indem sie öfters, angeblich wegen der mangelnden Zeit (in Kriegszeiten!), nicht befragt und insbesondere neue indirekte Steuern ohne ständische Zustimmung eingeführt wurden⁸. Da nun manches ständische Recht, wie die etwaige Wahl des Königs nach dem Aussterben der Dynastie sowohl in männlicher als auch weiblicher Linie, praktisch bedeutungslos wurde und die Krönung faktisch zu einer Formalität absank, sowie die wichtigsten Landesämter manchmal gegen die Vorschrift der Landesordnung mit Nichtböhmern besetzt wurden, verblieb den Ständen nur die Verwaltung verschiedener Gefälle und Einrichtungen. Zu ihrer Administration wählten die Stände ab 1714 (in Mähren ab 1686) den Landesauschuß als ihr exekutives Organ. Dieses Organ wurde 1791 von Leopold II. wiederhergestellt, nachdem es Joseph II. 1783 aufgehoben hatte⁹.

Die Einschränkung der ständischen Macht durch den Herrscher und dessen Zentral- und Landesbehörden wurde auch ideologisch begründet. Der auf-

⁷ Kalousek: Právo 478 ff.; Kapras: Přehled 188; Huber-Dopsch: Reichsgeschichte 247.

⁸ Kalousek: Právo 468 f.; Kapras: Přehled 206.

⁹ Kalousek: Právo 472 f., 487, 512 ff.; Kapras: Přehled 187, 191 f.

geklärte Absolutismus ging dabei nicht nur, wie es beim frühen barocken Absolutismus der Fall war, von der Überzeugung aus, die ständischen Vorrechte wären nur durch Usurpationen von der ursprünglich allmächtigen Herrschergewalt entstanden, sondern er war darüber hinaus entschlossen, die vernunftmäßige Berechtigung der nach dem Krönungseid der VL (A III, AL II) „wohl hergebrachten“ Privilegien zu überprüfen. Praktisch schrumpfte der Umfang der durch die Privilegien gewährleisteten subjektiven Rechte der Stände wesentlich zusammen¹⁰, da bereits Maria Theresia die moralische Verbindlichkeit des Herrschers ablehnte, die Privilegien zu achten, die sie nach der damaligen absolutistischen Staatslehre als nicht „wohlhergebracht“ betrachtete. Wenn man nun die Reformen Maria Theresias und Josephs II. juristisch qualifiziert, kann man wohl sagen, die primären Normen der VL bzw. ihre öffentlich-rechtlichen Teile seien z. T. zu obsoleten Normen herabgesunken. Die aufklärerische Zeit hat ferner durch Normen sekundärer Qualität, besonders durch das bereits erwähnte Hofdekret vom 1. Mai 1749, eine wenig bemerkte juristische Revolution durchgeführt. So entstand, zunächst in rudimentärer Form, der österreichisch-ungarische Dualismus, da man die selbständige ungarische Verwaltung, weniger dagegen ihre staatliche Selbständigkeit, bestehen ließ.

Zusammenfassend kann man wohl behaupten, daß die Länder der böhmischen Krone ihre staatspolitische Selbständigkeit bereits vor 1526, wohl 1490, durch die Vereinigung mit den Ländern der ungarischen Krone unter König Wladislaw II. verloren haben¹¹. Nun verloren sie ihre administrative Selbständigkeit, wobei auch ihre staatsrechtliche Selbständigkeit stark geschmälert wurde, da der Herrscher die Herrschergewalt zwar immer noch als König von Böhmen ausübte, allerdings in einem zu engen Zusammenhang mit der erbländisch österreichischen. Diesen Zusammenhang kann man als das Aufkommen einer staatsrechtlich nicht gedeckten, gesamtösterreichischen Herrschergewalt bezeichnen.

Kaiser Franz I., der sonst einem reaktionären polizei-absolutistischen Konservatismus huldigte, verursachte eine bedeutende, sich jedoch nur allmählich auswirkende, staatspolitische Änderung, indem er das Patent vom 1. August 1804¹² erließ, durch das er den Titel des erblichen Kaisers von Österreich („als den Namen unseres Erzhauses“) annahm. Dieses Patent gewährleistete „sämtlichen Königreichen, Fürstentümern und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse“ auch für die Zukunft. Jedoch begannen bereits nach zwei Jahren, als Franz I. mit

¹⁰ Huber-Dopsch: Reichsgeschichte 242.

¹¹ Palacký, František: Dějiny národu českého [Geschichte des tschechischen Volkes]. Bd. 5. Neudruck. Prag 1939, S. 185 ff.

¹² Text: Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen. 2. Aufl. Wien 1911, S. 49—52. Dazu Huber-Dopsch: Reichsgeschichte 296; Kalousek: Právo 524—529; Kapras: Přehled 192 f.; Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1. Stuttgart 1957, S. 62 ff.

dem Patent vom 6. August 1806¹³ den Titel des römisch-deutschen Kaisers niederlegte, die Wiener Versuche, der Kaiserkrone den Charakter einer symbolischen, zusammenfassenden Bindung für alle Länder der Dynastie zu verleihen. Das Entfallen der römisch-deutschen Kaiserkrone befreite nun den österreichischen Kaiser von der Notwendigkeit, dem Reiche gegenüber als König von Böhmen aufzutreten. Der spätere Beitritt der böhmischen (und österreichischen) Länder zum Deutschen Bund durch die Erklärung vom 6. April 1818¹⁴ beruhte lediglich auf der Entscheidung des Herrschers als Kaiser von Österreich. Der Ausdruck „österreichische Gesamtmonarchie“, der bereits unter Leopold I. ab und zu gebraucht wurde, wurde nun offiziell in verschiedenen Varianten übernommen. Obwohl das Patent vom Jahre 1804 die Aufrechterhaltung der Krönung zum König von Böhmen versprach, wurde nun der österreichische Kaisertitel nicht nur formell bei Titulaturen gebraucht, sondern man förderte allmählich die Auffassung, daß die Krone Böhmens wie diejenige Ungarns der Kaiserkrone Österreichs untergeordnet sei und daß der König von Böhmen begrifflich im Kaiser von Österreich aufgehe. Dies war für die bereits verengte Einheit der böhmischen Krone auch im Bewußtsein der Mährer, von den Schlesiern gar nicht zu reden, stark abträglich.

Der böhmische Landtag, der jahrzehntelang eine passive Rolle gespielt hatte, erwachte im Jahre 1841¹⁵ und griff den niedergehenden polizeilichen Absolutismus stark an. Interessanterweise vereinigte diese Opposition, die von der gleichzeitigen, freilich radikaleren Opposition im ungarischen Landtag angeregt wurde, fast den gesamten böhmischen Hochadel — ohne Unterschied seiner Sympathie zu der einen oder der anderen böhmischen Nationalität — und einen Teil der Ritterschaft, während die Prälaten sowie die Vertreter der Städte und einige Ritter mit der Regierung zusammengingen. Der mährische Landtag, der sogenannte „Musterlandtag“, stand zu dieser Opposition ganz negativ.

Vom rein juristischen Gesichtspunkt aus waren die böhmischen Länder vor 1848 staatsrechtlich *nudo iure* ein souveränes Staatsgebilde, das in einer Realunion mit anderen Ländern des Hauses Österreich, besonders mit den nichtungarischen und nichtitalienischen Ländern, verbunden war. In diesem Bereich war der österreichische Kaisertitel ein Ehrentitel ohne grundsätzliche staatsrechtliche Bedeutung geblieben. Wenn man jedoch die sekundären Normen, bzw. die konkreten Normen, besonders die organisatorischen Hofdekrete berücksichtigt, sieht man ein stark zum Dualismus oder gar Trialismus (mit Bezug auf Lombardo-Venetien) tendierendes Staatsgebilde, das seinen einzelnen Provinzen (auch den drei böhmischen Ländern) bestimmte ehrenrechtlich anmutende Anrechte ohne größeren Zuständig-

¹³ Huber-Dopsch: Reichsgeschichte 298; Kalousek: Právo 65; Huber: Verfassungsgeschichte I, 71 ff.

¹⁴ Kalousek: Právo 66 f.; Kapras: Přehled 162; Huber: Verfassungsgeschichte I, 586.

¹⁵ Okáč: Sněm 71 ff.

keitsbereich beließ. Hervorzuheben wäre dabei die Tatsache, daß die Herrscher des Hauses Österreich, durch das Beispiel der vorgesamtösterreichischen ständischen Konföderationen vom Anfang des 17. Jahrhunderts abgeschreckt, alle Ansätze zur Bildung einer selbst nur beratenden repräsentativ-ständischen Institution ablehnten, so auch dreimal Franz I. Metternich gegenüber.

Die Anfänge der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin im Vormärz.

Die erwähnte adelige Opposition gegen den Absolutismus kämpfte vor allem mit historisch-juristischen und vielen ideologischen Argumenten gegen die ständig wiederholte These der Regierung, die Rechte der Stände wären lediglich auf dem freien Willen des unumschränkten Gesetzgebers — des Königs — aufgebaut, der die früher verliehenen Privilegien jederzeit aufheben könne.

Zu diesem Zwecke wählte der böhmische Landtag ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Komitee zur Wahrung der ständischen Rechte. Sein formelles Haupt war der spätere zisleithanische zentralistisch-verfassungstreue Ministerpräsident Fürst Karl Wilhelm von Auersperg, dessen dynamischer faktischer Führer jedoch Graf Friedrich Deym war. Neben diesen ganz entschieden deutsch orientierten Mitgliedern wäre noch wenigstens ein Mitglied, Johann Norbert Ritter von Neuberg, zu erwähnen, der der tschechischen Nationalbewegung große Sympathien entgegenbrachte und eigentlich ihr Mitglied war. Dieses Komitee arbeitete die sog. Deduktion über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsame und der Freiheiten der böhmischen Stände vom 18. Februar 1847 aus¹⁶. Materiell lieferte Graf Deym viele Gedanken zur Deduktion. Neuberg war wahrscheinlich der Verfasser des Berichtes zur Deduktion, während die Deduktion bald Neuberg, bald dem späteren tschechischen Politiker im österreichischen Reichstage 1848—49, Anton Strobach, ja von manchen selbst František Palacký zugeschrieben wird.

Die letzte Meinung kann man wohl kaum für richtig halten. Palacký hatte bereits seit 1843 dem Hochadel Vorträge über die Geschichte der böhmischen Verfassung gehalten¹⁷. Eine gedrängte Zusammenfassung seiner

¹⁶ Text: Falk, Vinzenz: Der böhmische Landtag im Jahre 1847. Ständische Verhandlungen in Österreich. Bd. 1. Hamburg 1848, S. 73—99; Dazu Baxa, Bohumil: Dedukce o právní nepřetržitosti ústavních práv a svobod stavů českých [Die Deduktion über die Rechtsbeständigkeit der Verfassungsrechte und Privilegien der böhmischen Stände]. Sborník věd právních a státních 7 (1912) 298—324; Okáč: Sněm 229 ff.; Schlitter, Hans: Aus Österreichs Vormärz. Bd. 2, Böhmen. Zürich-Leipzig-Wien 1920, S. 49; Tobolka, Zdeněk V.: Politické dějiny československého národa od r. 1848 až do dnešní doby [Die politische Geschichte der tschechoslowakischen Nation vom Jahre 1848 bis zur Gegenwart]. Teil 1. 1848—1859. Prag 1932, S. 22—23. Tobolka rechnet mit dem Erwachen des böhmischen ständischen Landtages im Jahre 1843, doch ist der Annahme Okáčs, der das Archivmaterial direkt studiert hat, der Vorzug zu geben.

¹⁷ Rieger, Bohuš: Františka Palackého spisy drobné [F. Palackýs kleine Schriften]. Teil 1, Spisy a řeči z oboru politiky [Schriften und Reden aus dem Bereich der Politik]. Prag 1898, S. 1.

Ansichten bot er in seinem Schreiben an den erwähnten Grafen Deym vom 27. Dezember 1846¹⁸. Hierin gliedert er die böhmische Geschichte in die slawische Urverfassung bis zur Thronbesteigung Přemysl Ottokars II. (1253), den Feudalismus bis Ferdinand II. (1620—27) und den Absolutismus, der bis zur Gegenwart reiche. Diese drei Perioden seien eng mit dem Weltgeschehen verbunden. Die slawische Urdemokratie der Grundbesitzer habe sich in den vom Westen eingeführten Feudalismus verwandelt, der die königliche Macht so einschränkte, daß darauf die absolutistische Revolution Ferdinands II. fast notwendig folgte¹⁹. Die Bestätigung der Privilegien von Ferdinand II. im Jahre 1627 wird von Palacký eher als eine praktische Maßnahme denn als eine Anerkennung der ständischen Rechte dargelegt. In der Gegenwart würden nach dem Gesetz der Polarität drei Prinzipien wirken: die staatliche Zentralisation, die öffentliche Meinung sowie das Nationalitätenprinzip. Der Feudalismus sei überholt. Wenn die Aristokratie Einfluß und Macht behalten wolle, müsse sie sich mit einem dieser drei Prinzipien verbinden. Nun finden wir die romantische Grundthese von der urslawischen Demokratie nur in einem von Neuberg verfaßten Vortrag, jedoch weder in anderen mit der Deduktion zusammenhängenden Schriftstücken, wie der Erklärung des Landtages über die Stabilität der ständischen Verfassung Böhmens vom 11. Mai 1847²⁰, noch in der Deduktion selbst.

Die Deduktion behauptet, wohl in bewußtem Gegensatz zum Einführungspatent und zum Geist der VL überhaupt, daß der Ursprung der ständischen Verfassung in Böhmen weiter zurückreiche als die vorhandenen Urkunden, denn sie habe sich naturgemäß aus den Sitten und Gebräuchen der Bewohner entwickelt. Wesentlich für diese angenommen uralte Verfassung sei die Vertretung des Landes durch begüterte Insassen gewesen. Ihnen allein oblag die Wahl des Regenten und die Bewilligung der Steuern.

Diese der Lehre der damals mächtigen rechtshistorischen Schule Savignys vom Volksgeist²¹ zugetane Grundauffassung wurde nun in der Deduktion weiter entwickelt. Später sei ein Teil des rechtsbeständigen Herkommens in staatsrechtliche Akten und Urkunden aufgenommen worden, die zusammen mit den Beschlüssen der Landtage neben den ungeschriebenen Gepflogenheiten die Grundgesetze des Landes bildeten. So habe nach den Geschichtsquellen, Landesurkunden und Gesetzen die gemäßigte Monarchie mit landständischer Verfassung ununterbrochen bis zum heutigen Tage in Böhmen geherrscht, da die landständischen Prärogativen in den Landtagen durch begüterte Insassen in vollgültiger Vertretung des ganzen Landes ausgeübt worden seien. Auf solche Momente gründet sich das böhmische Staatsrecht²²,

¹⁸ Text: Rieger: Palackého spisy I, 2—8.

¹⁹ Interessanterweise beurteilt Palacký hier die Folgen der Schlacht am Weißen Berg bei weitem nicht so negativ wie in seinen späteren Schriften.

²⁰ Text: Falk: Landtag 141—154.

²¹ Wolff, Karl August: Kritik der Volksgeist-Lehre v. Savignys. Bonner R. Staatsw. Diss. Würzburg 1937.

²² So direkt besonders in der Deduktion: Falk: Landtag 76.

das daher die Fundamentalgesetze des Landes sowie die ständischen Freiheiten und Gerechtsame enthält. Die wichtigsten Prärogativen des Landes umfassen nebst den erwähnten das damals wesentlich eingeschränkte Recht der Königswahl und der Bewilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuern, auch das Recht der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreiches.

Die Deduktion erwähnt die erste Landesordnung vom Jahre 1500, die sog. Wladislawsche, die ausdrücklich verordnete, daß an ihr niemand ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes etwas ändern dürfte, denn diese beiden Stände wären seit jeher berechtigt, ihre Rechte zu mehren oder zu mindern und nur die Rechte des Bürgerstandes könnten durch Beschluß des ganzen Landtages geändert werden. Dieses Recht der Stände wurde durch die Landesordnung vom Jahre 1549 und 1564 in der Weise eingeschränkt, daß zu den Beschlüssen des Landtages oder einzelner Stände die Sanktion des Königs erforderlich wurde.

Die Deduktion stößt in ihren Ausführungen zur landesherrlichen Revolution Ferdinands II. auf keine geringen Schwierigkeiten. Wie schon gesagt, kann über die absolutistische Einstellung Ferdinands II., seiner Ratgeber, die zugleich die Verfasser der VL waren, sowie seiner Zeit, die sich auch in der damaligen Publizistik äußert, kein Zweifel bestehen. Diese Tatsachen waren den Interessenten unter den Ständen sowie ihren Helfern um die Jahreswende 1846/47, wenn auch nicht scharf genug ausgeprägt, bekannt. Trotzdem bemühten sich die Deduktion und ihre Nebenschriften, den absolutistischen Willen des Verfassungsgebers von 1627 bzw. 1628 abzuschwächen²³, eine Tendenz, die ansonsten der ziemlich objektiven Darstellung der Deduktion stark widerspricht.

Die Schrift behauptet, Ferdinand II. hätte trotz der scharfen Formulierung des Kundmachungspatentes von 1627, das im Gegensatz zu seinem Krönungsrevers vom Jahre 1617 steht, gegenüber dem treu gebliebenen Teil der Stände nicht den Standpunkt des Eroberers einnehmen können. Er habe lediglich die unbestrittene Erblichkeit des Thrones sichern, den Protestantismus vernichten und die Ruhe im Lande wieder herstellen wollen. Daher ließ er die „Fundamente und Grundfeste“ der Verfassung bestehen und erneuerte lediglich die Landesordnung. Diese Fundamentalgesetze, die im Kundmachungspatent und in Art. 1 der VL erwähnt sind, wurden durch das Reskript Ferdinands II. vom 29. Mai 1627 bekräftigt. Diese Fundamentalgesetze seien durch das *Ius legis ferendae* des Königs nicht getroffen, da dieses Recht im Reskript vom 29. Mai 1627 nicht erwähnt wird. Weiter würde das später kundgemachte Reskript vom 29. Mai 1627 den etwa gültigen Vorbehalt des königlichen Gesetzgebungsrechtes in der VL vom 10. Mai 1627²⁴ aufheben. Diese Privilegien würden weiter durch den Krönungseid nach dem Art. A III der VL sowie durch die Reverse, die bei der Postulierung der Steuer vom

²³ So die Erklärung: Falk : Landtag 153 f.

²⁴ Falk : Landtag 88 ff.

König den Ständen zum Schutze ihrer Privilegien nach Art. A V der VL gegeben werden, gewährt. Jedes bestehende Verfassungsrecht könne nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden, was auch das Hofdekret vom 12. August 1791 anerkennt. Daher könne kein Privilegium ohne Zustimmung der Stände vom König einseitig aufgehoben werden.

Die ständische Opposition berief sich zuletzt auf die Bestimmungen des Art. XIII der Deutschen Bundesakte vom 13. Juni 1815, der die Existenz von landständischen Verfassungen in allen Bundesstaaten vorschrieb, sowie auf die Bestimmungen der Art. 54, 55 und 56 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, die die Bundesversammlung mit dem Überwachen der Durchführung des erwähnten Art. 12 beauftragten und die Abänderung bestehender Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege erlaubten²⁵. Die Kommission erwähnte auch die Schutzmittel der Rechte des Landes: den schriftlichen Protest, die Berufung auf den Krönungseid und die königlichen Reverse, das Verweigern von postulierten Steuern und schließlich den Schutz des Deutschen Bundestages.

So gelang es im ganzen den Verfassern der Deduktion, die ständischen Rechte sozusagen in das Kleid des vormärzlichen konservativen Liberalismus, etwa im Sinne der Ideen des Freiherrn von Stein und der Opposition im preußischen vereinigten Landtag vom Jahre 1847, vor der Öffentlichkeit zu hüllen und daher auch trotz mancher Vorbehalte Sympathien sowohl im deutschen als auch tschechischen Volke zu gewinnen.

Verfassungszustand und Verfassungswirklichkeit in den Jahren 1848—49. Als die Revolution des Jahres 1848 das staatspolitische Gefüge der österreichischen Monarchie erschütterte, war man in Wien an den Regierungsstellen im staatspolitischen und staatsrechtlichen Bereich zunächst plan-, ja ratlos²⁶. Hieraus erklären wir uns die Veröffentlichung von manchen untereinander nicht zu vereinbarenden, ja sogar gegensätzlichen Normen. Am 15. März 1848 versprach die Regierung allgemein eine moderne Verfassung für die nichtungarischen und nichtitalienischen Länder. Nach den Verhandlungen mit den beiden Deputationen der revolutionären Organe²⁷ von Prag gab die Wiener Regierung, ohne sich um die Bestrebungen einiger Stände, die Kontinuität mit der böhmischen Landesverfassung durch die Einberufung des alten böhmischen Landtages genau zu wahren, zu kümmern, die sog. böhmische Charte, das Kabinettschreiben vom 8. April 1848, heraus²⁸. Das Kabinettschreiben bestimmt (Nr. 2), daß zum nächsten einzube-

²⁵ Falk: Landtag 95 f.; Okáč: Sněm 231 f.

²⁶ Voegelin, Erich: Der autoritäre Staat. Ein Versuch über das österreichische Staatsproblem. Wien 1936, S. 70—82; Bibl, Viktor: Der Zerfall Österreichs. Bd. 2. Von Revolution zu Revolution. S. 11—102.

²⁷ Das Eigenschaftswort „revolutionär“ ist im juristischen, nicht jedoch im soziologischen Sinne gemeint.

²⁸ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze S. 1086; dazu Burian, Peter: Die Nationalitäten in „Cisleithanien“ und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49. Zur

rufenden böhmischen Landtage alle Stände des Landes zu versammeln sind. Dieser Landtag solle Vertreter aller Interessen des Landes umfassen und daher außer den berechtigten Vertretern der drei höheren Stände auch die auf einer möglichst breiten Basis der Wahlberechtigung gewählten Vertreter der Städte und Landgemeinden umfassen. Weiter wurden verantwortliche Zentralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem breiten Wirkungskreise bewilligt. Dagegen sollte die Bitte um Vereinigung der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter eine Zentralverwaltung sowie unter einen gemeinsamen Landtag in Prag auf dem nächsten Reichstage behandelt werden.

Im nationalsprachlichen Bereich verlangt das Kabinettschreiben grundsätzlich die vollkommene Gleichstellung der tschechischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes (Nr. 1). Schließlich wird bestimmt, daß von nun an in Böhmen alle öffentlichen Ämter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden sollen (Nr. 9).

Das Kabinettschreiben vom 8. April entsagt indirekt dem absoluten königlichen Gesetzgebungsrecht, ohne sich um das Votum der böhmischen Stände zu kümmern; es geht also von der strikt absolutistischen Interpretation des „Ius legis ferendae“ der VL aus; also von einer Norm, die das ständische Gefüge des Landtages, ja der Landesverfassung von Böhmen überhaupt, wesentlich abänderte²⁹. Die Wiener Regierung nahm diesen Standpunkt jedoch lediglich im eng böhmischen Bereich an, denn selbst das Kabinettschreiben unterwirft die Entscheidung über die Frage der geforderten Vereinigung der drei böhmischen Länder der gemeinsamen Entscheidung des einzuberufenden Reichstages und wohl auch des Kaisers, also der Entscheidung des den böhmischen Organen übergeordneten verfassungs- und gesetzgebenden Organes. In der Nr. 4 der sog. böhmischen Charte ist zum ersten Male offiziell die Unterordnung Böhmens unter das nichtungarische und nichtitalienische Österreich im verfassungs- und gesetzgebenden Bereich ausgesprochen.

Sehr bedeutsam ist die Gleichberechtigung beider Sprachen, die hier in moderner Zeit zum ersten Male vorgeschrieben wird; wenn wir jedoch von der VL ausgehen, wird die seit 1627 von sekundären Normen der Zwischenzeit zurückgedrängte Gleichberechtigung neu verkündet. Ein absolutes Novum ist endlich die Pflicht der Beamten und Richter, beider Landessprachen kundig zu sein.

Problematik des Parlamentarismus im alten Österreich. Graz-Köln 1962, S. 52—80; Zehntbauer, Richard: Verfassungswandlungen im neueren Österreich. Heidelberg 1911, S. 92, 94; Hugelmann, Karl: Kaiserliches Kabinettschreiben vom 8. April 1848 und das Ministerium Pillersdorf. Jahrbuch d. Vereins f. Landeskunde Österreichs. Jg. 1916.

²⁹ Bezeichnenderweise sahen in diesem Oktroy weder der Jurist der Prager Delegation, P. A. Trojan, noch der herbeigezogene F. L. Rieger etwas Anstößiges; Burian: Nationalitäten 56; Tobolka: Dějiny I, 44.

Interessant ist die Reaktion der Landtage der böhmischen Krone auf das Kabinettschreiben, bzw. auf die diesem vorausgehenden staatspolitischen Probleme. Der mährische, noch ständische Landtag verwarf die administrative und legislative Vereinigung mit Böhmen. Dabei war Berichterstatter der spätere tschechische Landsmannminister Alois Pražák, der Mähren zu einem Land des österreichischen Kaiserreiches erklärte und die Gemeinsamkeit mit Böhmen lediglich auf die ethnische Verwandtschaft und Teilnahme der ständischen Deputationen bei den Krönungen beschränken wollte. Gegen die große Landtagsmehrheit sprachen sich lediglich ein adeliger Priester und die deutschen Vertreter der Stadt Iglau für die Verbindung mit Böhmen aus. Die vom Landtag beschlossene Landesverfassung, die die kaiserliche Sanktion nicht erlangte, kennt eine Verbindung mit Böhmen nicht an³⁰. Der schlesische Landtag sprach sich noch entschiedener gegen eine Verbindung mit Prag aus. Der böhmische ständische Landtag wurde dagegen nicht einberufen und auch der im Sinne des Kabinettschreibens reformierte, bzw. demokratisierte Landtag trat nicht zusammen.

Ganz im Stil der damaligen planlosen Lage der Regierung in Wien nimmt die im Sinne der kaiserlichen Proklamation vom 16. Mai 1848 für provisorisch zu betrachtende Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848³¹ gar keinen Bezug auf das erwähnte Kabinettschreiben. Sie setzt nicht nur die Unterordnung der nichtungarischen und nichtitalienischen Länder unter die verfassungs- und gesetzgebende Reichsgewalt voraus, sondern stellt dem Reichstag als eine der ersten Aufgaben die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen (§ 55), womit sie die Unterordnung der Länder unter das (Teil-)Reich des Kabinettschreibens direkt ausspricht. Die Länder werden abwechselnd Länder und Provinzen genannt, ihre historischen Titel werden nur einmal (§ 2) — wohl nur als Titel — erwähnt. Die Provinzialstände in den einzelnen Ländern sollten die Provinzialinteressen wahrnehmen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse beitragen, soweit solche nicht unter den allgemeinen Staatserfordernissen begriffen seien. Den bisherigen Provinzialständen wird, insofern die Verfassungsurkunde keine Änderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten (§ 54). So kann man wohl sagen, daß die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 gar nicht von der rechtlichen Sonderstellung des Königreiches Böhmen spricht. Es entsteht nun die Frage, wie sich juristisch beide Normen zueinander verhalten: Das

³⁰ D'Elvert, Christian: Die Vereinigung von Böhmen, Mähren und Schlesien zu einem gemeinschaftlichen Landtag mit einer Zentralverwaltung. 1. Aufl. Brünn 1848, S. 70 f.; Hugelmann, Karl: Die österreichischen Landtage im Jahre 1848. Archiv für österreichische Gesch. Teil III, Bd. 115 (I) 143, besonders 38 f.; Burian: Nationalitäten 80—93, besonders 81 f.; Kameníček, František: Paměti a listář Dra. Aloise Pražáka [Erinnerungen und Briefsammlung von Dr. A. P.]. Bd. 1. Prag 1926, S. 4.

³¹ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 102—109.

Kabinettschreiben ist eine Spezialnorm für Böhmen, während die Verfassungsurkunde eine allgemeine Norm ist, die das Kabinettschreiben nicht aufhebt.

Während sich die beiden erwähnten Normen über die Einheit der Länder der Krone Böhmen entweder aufschiebend (Kabinettschreiben), oder gar nicht äußern (Verfassung), und die Unterordnung Böhmens unter das Reich, bzw. Kaisertum Österreich im Gegensatz zu der anerkannten Gleichordnung des Königreiches Ungarn seit den ungarischen Verfassungsgesetzen von 1847—48 mit Österreich, anordnen, verkündet das Patent des den Thron besteigenden Kaisers Franz Joseph I. vom 2. Dezember 1848 R.GBl. Nr. 1 ex 1849³² zum ersten Male in der Geschichte des Habsburger Reiches öffentlich den Willen, alle Länder und Stämme der Monarchie staatsrechtlich zu einem großen Staatskörper zu vereinigen und die Kronen . . . [des] . . . Reiches auf sein Haupt zu setzen. In dieser zu reorganisierenden oder erst zu erkämpfenden (gegen die madjarische und italienische Revolution) Einheitsmonarchie soll die Krönung zum König von Böhmen, Ungarn und wohl auch der Lombardei bestehen bleiben, kaum jedoch mit dem Zweck, den sogenannten Königreichen im Rahmen des Einheitsreiches eine eigene autonome Sonderstellung zu gewähren.

Die folgenden Verfassungsentwürfe und Verfassungen stehen ebenfalls auf dem Standpunkt der juristischen Überordnung der Reichsverfassung über die Länder und die von den Landtagen ausgearbeiteten Landesverfassungen, die erst von dem Reichstag bestätigt werden sollen (Kremsierer Entwurf³³ § 111, Märzverfassung³⁴ § 83). Sogar die relativ konservative Reichsverfassung vom 4. März 1849 R.GBl. Nr. 150 (Märzverfassung) schreibt vor, daß alle nichtungarischen und nichtitalienischen Kronländer eigene Landesverfassungen erhalten sollen, wobei die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit treten. So nehmen weder der Verfassungsentwurf des Kremsierer Reichstages noch die Märzverfassung, sowie die auf deren rechtlicher Grundlage veröffentlichten Landesverfassungen aus dem Jahre 1850, Rücksicht auf das böhmische Staatsrecht oder gar auf die rechtliche Kontinuität mit diesem im Vormärz. Dieses Urteil ist selbst dann berechtigt, wenn wir das relativ große Ausmaß an Zuständigkeit der Landtage berücksichtigen; denn dieser Umfang wird von der rechtlich übergeordneten Reichsgewalt gewährt, die jedoch diesen Umfang auch beschneiden oder aufheben kann.

Die Versuche der Kristallisierung der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin in den Jahren 1848/49. Die böhmische staatsrechtliche Doktrin erscheint im Revolutionsjahr 1848/49 nicht in ihrer relativen Geschlossenheit und Folgerichtigkeit wie in der Schlußperiode der Vormärzzeit. Die erste Äußerung dieser Art stammt von dem tschechischen Politiker Franz Aug. Brauner,

³² Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 113—114.

³³ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 115—133.

³⁴ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 150—166.

dem Bauernverteidiger im Vormärz, der die Petition der Versammlung im Wenzelsbad in Prag³⁵, die den ersten Anlaß zur Herausgabe des Kabinettschreibens vom 8. April 1848 gab, verfaßte. Brauner verlangte die Anerkennung und Durchführung der Sonderstellung der Länder der böhmischen Krone in der Gesamtmonarchie im Sinne des böhmischen Staatsrechts und analog zu der Stellung der Länder der ungarischen Krone. Er forderte daher die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Vereinigung dieser Länder und ihre Unterstellung unter die Zentralbehörden in Prag. Der General-Landtag der böhmischen Länder sollte dem Prinzip der Kontinuität des böhmischen Staatsrechtes entsprechend in seiner ständischen Zusammensetzung durch neue städtische und besonders ländliche gewählte Vertreter ergänzt werden. Da die erste Antwort aus Wien vom 23. März 1848 den Prager Forderungen wenig entgegenkam, erhob der nun in seiner Zusammensetzung radikalisierte Ausschuß die alten Forderungen in einer geänderten Weise. Bezeichnenderweise verlangte man die Vereinigung der böhmischen Länder jetzt durch ein königliches Oktroy³⁶, also nicht im Einvernehmen mit den Ständen, jedoch, wie wir bereits aus dem Inhalt der Antwort (des Kabinettschreibens) gesehen haben, ohne Erfolg.

Für den vorbereiteten neuen böhmischen Landtag arbeitete das Verfassungskomitee des Nationalausschusses einen Entwurf der böhmischen Verfassung aus, das dem Nationalausschuß am 29. Mai 1848 vorgelegt wurde³⁷. Dieser Verfassungsentwurf überließ dem Gesamtstaate Österreich die Außenpolitik, das Kriegswesen, Verkehrswesen, Handels-, Zoll-, Post-, Münz-, Maß- und Gewichtswesen und den materiellen Teil der Zivil- und Kriminaljustiz, während alle anderen Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Landtages und der Landesexekutive fallen sollten. An der Spitze dieser Landesexekutive sollte ein Vizekönig oder Statthalter mit einem „verantwortlichen Statthaltereirat“ mit fünf Räten (Landesministern) stehen.

Dieser Entwurf hätte die formelle Kontinuität mit dem vormärzlichen, nudo iure geltenden böhmischen Staatsrecht nicht strikt aufrecht erhalten, da solche radikalen Änderungen der alten böhmischen Verfassung (Schmälerung der Rechte der Stände!), wie die Demokratisierung der Zusammensetzung des Landtages, die Zustimmung des bisherigen ständischen Landtages erfordert hätten. Die Oktroyierung einer neuen Wahlordnung verstieß zweifellos gegen die Vorschriften der Privilegien und gegen die Vorschriften über die Zahl der Stände. Die Zustimmung eines gemischt ständisch-demokratisierten Landtages zum Verfassungsentwurf, mit der Sanktionierung durch den König, hätte eine Verfassung geschaffen, die vom böhmischen staatsrechtlichen Standpunkt aus gesehen rechtlich auf teilweise revolutionärer Grundlage das Übertragen breiter Zuständigkeitsbereiche an

³⁵ Burian: Nationalitäten 52; Kazbunda, Karel: České hnutí roku 1848 [Die tschechische Bewegung im Jahre 1848]. Prag 1929, S. 40.

³⁶ Burian: Nationalitäten 56; Kazbunda: Hnutí 99—104; D'Elvert: Vereinigung 75 f.

³⁷ Burian: Nationalitäten 71.

das Reich (Österreich) gutgeheißen und dabei einen dennoch ziemlich breiten Umfang der Landesautonomie gesichert hätte.

Palacký, der im Verfassungskomitee des Nationalausschusses eine wichtige Rolle spielte, ließ selbst nach dem Nichtzustandekommen des böhmischen verfassungsgebenden Landtages den böhmischen Verfassungsplan nicht fallen, sondern arbeitete diesen nach dem Zusammentritt des österreichischen Verfassungsgebenden Reichstages um. Nach diesem im September 1848 verfaßten Plan³⁸ sollten die drei böhmischen Länder zusammen eine der vier vorgeschlagenen Gruppen der nichtungarischen und nichtitalienischen Länder Österreichs bilden. Die Landtage wären danach direkt, der Reichstag indirekt von den Landtagen gewählt worden. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten sollten die Außenpolitik, das Militärwesen, die allgemeine Handelspolitik, die öffentlichen Arbeiten, die Zivil- und Strafrechtsgesetzgebung sowie das Zoll-, Post-, und Kommunikationswesen gehören. Dabei sollten etwaige Konflikte zwischen einzelnen Gruppen oder Ländern durch ein Schiedsgericht entschieden werden, in dem jede nationale Partei paritätisch vertreten gewesen wäre. Dieser sog. erste Verfassungsplan Palackýs im Reichstage unterscheidet sich — gemessen am Umfang der Zuständigkeit des Reiches — kaum wesentlich von dem von Palacký wohl wenigstens stark beeinflussten böhmischen Verfassungsentwurf. Dieser Entwurf wäre jedoch nach seiner Genehmigung praktisch eine österreichische Verfassung geworden. Diese hätte die Kontinuität mit der alten böhmischen Verfassung, trotz der engen Verbindung der drei böhmischen Länder, ganz unterbrochen. Palacký nahm übrigens in seinen beiden folgenden Verfassungsentwürfen von dem materiellen Inhalt des böhmischen Staatsrechts ganz Abstand und prägte das naturrechtlich-revolutionäre Nationalitätenprinzip, das dem konservativen böhmischen staatsrechtlichen Standpunkt entgegengesetzt war³⁹.

Verfassungszustand und Verfassungswirklichkeit in den Jahren 1860—1865. Die Märzverfassung wurde durch das Patent vom 31. Dezember 1851 Nr. 4 ex 1852 aufgehoben und somit ein zentralistischer Absolutismus eingeführt⁴⁰, der der alten böhmischen Verfassung viel stärker entgegengesetzt war als der vormärzliche. Jedoch hat die Niederlage im italienischen Krieg des Jahres 1859 sowie die Finanznot Kaiser Franz Josephs zu gewissen kon-

³⁸ Text: Rieger: Palackého spisy I, 59—64; dazu Redlich, Josef: Das österreichische Staats- und Reichsproblem. Bd. 1. Leipzig 1920, S. 226—232, 272—317; Springer, Anton: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Bd. 2. Leipzig 1865, S. 617; Münch, Hermann: Böhmisches Tragödie. Das Schicksal Mitteleuropas im Lichte der tschechischen Frage. Braunschweig-Berlin-Hamburg 1949, S. 209; Rieger, Bohuš: Ustava Rakouska dle F. Palackého v letech 1848/49 [Die Verfassung Österreichs nach Franz Palacký in den Jahren 1848/49]. In: Památník na oslavu stých narozenin F. Palackého. Prag 1898, S. 613 f.

³⁹ Rieger, Bohuš, der Enkel Palackýs, sagt in „Ústava“ S. 641—42 ausdrücklich: „... das sog. föderalistische Programm Palackýs in dieser Zeit [1848/49] läßt sich mit dem staatsrechtlichen [Programm] nicht versöhnen.“

⁴⁰ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 208—215.

stitutionell anmutenden Zugeständnissen gezwungen. So wurde durch das Patent vom 5. März 1860 RGBl. Nr. 56⁴¹ der verstärkte Reichsrat geschaffen, der zum großen Teil von den zu errichtenden Landtagen der nichtungarischen Länder beschickt werden sollte. (Einstweilen wurden die „Vertreter der Länder“ vom Kaiser selbst ernannt.) Dieser verstärkte Reichsrat erhielt später durch das a. h. Handschreiben vom 17. Juli 1860 RGBl. Nr. 181⁴² die Befugnis zur Genehmigung neuer Steuern und Auflagen, der Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze sowie der Aufnahme neuer Anleihen: Damit wurde den ernannten Vertretern der böhmischen Kronländer in Bezug auf die Steuerbewilligung eine Zuständigkeit gewährt, die die erwähnte revolutionäre VL vom Jahre 1627 dem ständischen Landtag gegeben hatte.

Der verstärkte Reichsrat beschloß nach längerer Tagung ein Mehrheitsgutachten der Anhänger der „historisch-politischen Individualitäten“, bzw. des Kronländerföderalismus, die unter der Führung des altkonservativen ungarischen Grafen Anton Szécsen⁴³ und des damals noch landespatriotisch orientierten böhmischen Grafen Heinrich J. Clam-Martinić⁴⁴ beim Kaiser die Oberhand über die von dem Schlesier Franz Hein geführten liberalen und josephinistischen Zentralisten und deren Gutachten gewannen. Danach erließ der Kaiser das vom neuernannten Staatsminister Szécsen verfaßte Diplom vom 20. Oktober 1860 RGBl. Nr. 226⁴⁵ als ein „beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz“. Das Diplom geht von der pragmatischen Sanktion aus und erklärt besonders: „Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren“⁴⁶.

Das Diplom verordnet, daß das Recht der Gesetzgebung nur unter Mitwirkung der Landtage bzw. des von den Landtagen beschickten Reichsrates ausgeübt werden soll. Der Mitwirkung des Reichsrates obliegt namentlich⁴⁷ die Gesetzgebung über das Münz-, Geld-, und Kreditwesen,

⁴¹ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 217—220.

⁴² Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 221.

⁴³ Szécsen, Anton Graf: Politische Fragen der Gegenwart. Wien 1851, besonders S. 12.

⁴⁴ Höglinger, Fritz: Ministerpräsident Heinrich Graf Clam-Martinić. Phil. Diss. Wien 1961, S. 8; Kameníček, František: Paměti 67 f.

⁴⁵ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 223—227; Kolb, Ernst: Das Oktober-Diplom. Zum 100 jährigen Geburtstag der Einführung der konstitutionellen Monarchie in Österreich. Der Donauraum 6 (1961) 1—11; Wierer, Rudolf: Der Föderalismus im Donauraum. Graz-Köln 1960, S. 65 ff.; Redlich: Staatsproblem I, 228 f., 240—265, 572—671; Tobolka: Dějiny II, 25—33.

⁴⁶ Eben dieser Passus bot die gediegene Grundlage für die Programme der staatsrechtlich orientierten Föderalisten in Österreich nach 1860.

⁴⁷ Diese Aufzählung ist also demonstrativ.

über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens, die Gesetzgebung über die Grundsätze des Post-, Telegraphen-, und Eisenbahnwesens, über die Militärpflicht, die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsausgaben für das jeweils kommende Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung.

Der Zustimmung des Reichsrates obliegt die Einführung neuer Steuern und Auflagen, die Erhöhung der bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises und die Aufnahme neuer Anleihen, sowie die Konvertierung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigentums (Art. II.)⁴⁸.

Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen und zwar in den Ländern der ungarischen Krone im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Ländern jedoch im Sinne und gemäß ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden (Art. III). In den nichtungarischen Ländern sollten jedoch die Befugnisse der Landtage im Vergleich zu den Ländern der ungarischen Krone sowohl qualitativ als auch quantitativ schwächer sein. Nach den alten Verfassungen der ungarischen Länder (Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien) war bei der Gesetzgebung die Zustimmung der Landtage erforderlich. Der Art. III Abs. 2 und 3 ordnete die gemeinsame Behandlung von Gegenständen — welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrates zukamen und die seit einer Reihe von Jahren gemeinsam absolutistisch durch die Zentralbehörden der nichtungarischen Länder geregelt wurden — durch die Mitwirkung der nichtungarischen Reichsräte an. Dadurch gewann das Staatsgefüge erneut jenen dualisierenden Charakter, den die Märzverfassung und der Absolutismus abzuschaffen bestrebt waren.

Die Zeit der Versuche, das Oktoberdiplom durchzuführen, war verhältnismäßig kurz. Sie bedeutete jedoch eine starke Anregung für die Formung der Programme aller österreichischen Föderalisten und konservativen Autonomisten. Das Oktoberdiplom blieb die ideelle Grundlage, auf die sich über 30 Jahre diese Gruppen beriefen und stützten⁴⁹. Das Oktoberdiplom schien den Hoffnungen der Föderalisten zu entsprechen, da es in erster Linie (Abs. 1) die Mitwirkung der Landtage an der Gesetzgebung feststellte und erst in zweiter Linie von den Befugnissen des föderalistisch beschickten Reichsrates sprach. Freilich übersahen die Föderalisten häufig den 2. Absatz des Art. III über die Kompetenz des engeren Reichsrates, der so unklar verfaßt war, daß die Föderalisten mit besserem Recht die Bereiche des Zivil-, Prozeß- und Strafrechtes für die Zuständigkeit der Landtage,

⁴⁸ Diese Aufzählung ist also taxativ.

⁴⁹ Dies war besonders bei den Polen und alpenländischen Deutschkonservativen der Fall.

andererseits die Zentralisten diese Bereiche auf der Grundlage der praktischen Kompetenz der gemeinsamen österreichisch-böhmischen Organe seit Maria Theresia für die Kompetenz des engeren Reichsrates beanspruchen konnten⁵⁰. Über Außenpolitik und Militärfragen außerhalb der Militärflicht sprach das Oktoberdiplom kein Wort, offenbar deshalb, weil diese Belange der absolutistischen Entscheidung des Herrschers überlassen wurden.

Vom Gesichtspunkt der böhmischen Verfassung im Vormärz aus kann man sagen, daß sich das Oktoberdiplom dieser gewiß nähert, da für die im Diplom nicht erwähnten Belange die Vermutung für die Zuständigkeit des Landtags spricht. Der primären rechtlichen Stellung der Landtage widersprach andererseits die Kompetenz des Reichsrates, weil z. B. die böhmische Verfassung die Befugnis der Zustimmung zur Einführung und Erhöhung von Steuern dem böhmischen Landtag gewährte, nicht jedoch einem Körper, dem auch Vertreter anderer Landtage angehörten. Ganz besonders widersprach der alten böhmischen Verfassung der Abs. 2 des Art. III, der die Kompetenz eines engeren, nichtungarischen Reichsrates umschreibt, nicht nur dadurch, daß er eine Reihe von Angelegenheiten, die der aufgeklärte Absolutismus ohne Befragung der Stände dem Landtag wegnahm, einem nichtböhmischen Vertretungskörper zuteilte, während die gleichen Aufgaben der Kompetenz der Landtage der ungarischen Krone zugeteilt wurden, sondern auch dadurch, daß die böhmische Krone vom Diplom gar nicht erwähnt wurde.

Das Oktoberdiplom mit seinem Reichsrat trat praktisch jedoch nicht in Kraft und selbst die einstweilen nur für vier Alpenländer oktroyierten Landesordnungen, mit Wahl- und Geschäftsordnungen, wurden durch die neu oktroyierte Verfassung — das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 RGBL. Nr. 20⁵¹ — aufgehoben. Diese sog. Februarverfassung, vom Staatsminister Anton Ritter von Schmerling getragen, wurde sowohl durch die außenpolitische Lage (wie früher das Oktoberdiplom) als auch insbesondere durch die Opposition der Deutschliberalen und Madjaren hervorgerufen. Das Patent hatte 46 Beilagen — darunter ein Grundgesetz über Reichsvertretung, Landesordnungen, Landtagswahlordnungen — sowie Anhänge über die Verteilung der jedem Lande zugewiesenen Zahl von Reichsratsabgeordneten. So wurden ohne Befragung des Reichsrates des Oktoberdiploms das Reich sowie die nichtungarischen und nichtitalienischen Kronländer organisiert.

Das Grundgesetz über die Reichsvertretung schuf einen aus zwei Kammern bestehenden Reichsrat (§ 1). Das Herrenhaus bestand aus großjährigen Prinzen der Dynastie (§ 2), erblich begüterten adeligen Mitgliedern (§ 3), Erzbischöfen und Fürstbischöfen (§ 4) sowie aus vom Kaiser auf Lebens-

⁵⁰ Kolb: Oktober-Diplom 8; Wierer: Föderalismus 67.

⁵¹ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 255—259; Tzöbl, Josef A.: Die Anfänge des Parlamentarismus in Österreich. Der Donauraum 7 (1962) 69—81; Mollisch, Paul: Anton Ritter von Schmerling und der deutsche Liberalismus in Österreich. Wien 1944; Wierer: Föderalismus 70 ff.

dauer berufenen Mitgliedern (§ 5). Das Haus der Abgeordneten sollte aus von den einzelnen Landtagen gewählten Abgeordneten bestehen. Diese Abgeordneten wurden (§ 7) nach einzelnen Gebieten, Städten und Körperschaften gewählt, wobei sich der Kaiser vorbehielt, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ein Landtag die Abgeordneten nicht wählen sollte. Daher hatte das Herrenhaus einen unitarisch-zentralistischen, das Abgeordnetenhaus dank der Art seiner Wahl einen föderalistischen Charakter.

Die Kompetenz des breiteren Reichsrates wurde nach § 10 mit denselben Ausdrücken umschrieben, wie im Art. II des Oktoberdiploms. Auch hier war die Aufzählung der Gegenstände demonstrativ. Neu waren lediglich die Vorschriften, daß die Steuern, Abgaben und Gefälle nach den bestehenden Gesetzen einzuheben seien, solange diese nicht verfassungsgemäß geändert würden, sowie daß die Staatsschuld unter die Kontrolle des Reichsrates gestellt wurde.

Der sog. engere Reichsrat, dessen Mitglieder außerhalb der ungarischen Krone und Venetiens gewählt wurden, bekam nach § 11, Abs. 1 neben dem im Art. III Abs. 2 des Oktoberdiploms umschriebenen Belangen laut § 11, Abs. 2 mit Ausnahme der im § 10 aufgezählten Angelegenheiten alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrat vertretenen Landtagen vorbehalten wurden. Durch diese Bestimmung wurde die Generalklausel des Art. III, Abs. 1 des Oktoberdiploms, die zugunsten der Landtage gelautet hatte, nun zugunsten des engeren Reichsrates umgekehrt. Während die Bestimmung, daß die Landtage ihre Belange dem engeren Reichsrat übertragen können, blieb (§ 11, Abs. 3), sollte bei vorkommenden Zweifeln in Bezug auf die Zuständigkeit eines im engeren Reichsrat vertretenen Landtages auf Antrag des engeren Reichsrates der Kaiser entscheiden (§ 11, Abs. 4). Die Stellung des Reichsrates wurde qualitativ verstärkt, da er die Gesetzgebungsinitiative in seine Zuständigkeit bekam und da bei diesen Gesetzen die Übereinstimmung beider Häuser sowie die Sanktion des Kaisers erforderlich war (§ 12). Schließlich wurde auch die Abänderung dieses Grundgesetzes erschwert, da nach § 14, Abs. 2 Anträge auf Änderungen in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderten.

Die Landesordnungen wurden nach einem Muster ausgearbeitet. Sie organisierten in jedem Kronland Kurienlandtage, die sich aus einigen Virilisten, den Vertretern des landtäflichen Großgrundbesitzes, der Städte sowie der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden zusammensetzten (§ 3). Der Kaiser ernannte zur Leitung des Landtages in Böhmen aus dessen Mitte den Oberstlandmarschall, in Mähren und Schlesien den Landeshauptmann und deren Stellvertreter (§ 4). Die Funktionsdauer des Oberstlandmarschalls (Landeshauptmanns) und der Landtagsperiode wurde auf sechs Jahre festgesetzt (§ 6), jedoch konnte der Landtag vom Kaiser zu jeder Zeit aufgelöst werden (§ 10, Abs. 2). Als verwaltendes und ausführendes

Organ der Landesvertretung bestand der Landesausschuß unter dem Vorsitz des Oberstlandmarschalls (Landeshauptmanns) aus acht aus dem Landtag gewählten Mitgliedern⁵². In den Landesausschuß wurden Vertreter der drei Wählerklassen in ungefähr gleicher Zahl (§ 12) gewählt. Die Funktionsdauer des Landesausschusses war wie jene des Landtages, sie währte jedoch noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtag ein anderer Ausschuß bestellt worden war.

Dem Landtag wurde das Recht der gesetzgebenden Initiative gewährt, zu jedem Landesgesetze war die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Kaisers erforderlich (§ 17). Als Landesangelegenheiten galten alle Anordnungen in Bezug auf die Landwirtschaft, die öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten wurden, die aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten sowie die Voranschläge und die Rechnungslegung des Landes. Weiter waren die Länder befugt, nähere Anordnungen im Bereiche der allgemeinen Gesetze über Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten, Vorspannleistung, dann Verpflegung und Einquartierung des Heeres sowie Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen wurden, zu erlassen (§ 18).

Schließlich erhielt der Landtag das Recht, über allgemeine Gesetze und Einrichtungen, die eine besondere Rückwirkung auf das Wohl des Landes haben, zu beraten und Anträge zu stellen und allgemeine Gesetze und Einrichtungen zu erlassen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischten. Weiter war der Landtag befugt, Vorschläge über alle Gegenstände abzugeben, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wurde (§ 19)⁵³.

In mehr administrativer Hinsicht sorgte der Landtag für die Erhaltung des landständischen (Domestikal-) Vermögens und des sonstigen Landesvermögens sowie der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten. Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich brachten, bedurften der kaiserlichen Genehmigung (§ 20). Diese Vermögen und Fonds sowie den Kredit des Landes verwaltete ebenfalls der Landtag (§ 21). Der Landtag war berechtigt, zu diesen Zwecken zu den direkten Staatssteuern Zuschläge bis zur Höhe von 10% auszuschreiben; höhere Zuschläge oder sonstige Landesumlagen bedurften der kaiserlichen Genehmigung (§ 22). Schließlich regelte der Landtag die Übernahme in den Landesdienst, die Besoldung, Disziplinarbehandlung, Ruhegenüsse und die Grundzüge der Dienstleistung der Landesbeamten und Diener (§ 25). Der Landesausschuß hatte überdies alle Geschäfte des bisherigen ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe über-

⁵² In Mähren bestand der Landesausschuß aus 6 (nach 1905 aus 8), in Schlesien aus 4 Mitgliedern.

⁵³ Dieser § 19 der Landesordnungen bot ebenfalls einen Impuls für die Bestrebungen der Föderalisten.

gehen oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören sollten (§ 29). Die bisher dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte — das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftsplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in ständische Anstalten und Stiftungen — wurden vom Landesausschuß ausgeübt.

Verhängnisvoll für die Zukunft sollte die Klausel über die Abänderung der Landesordnung werden: Nach § 38, Abs. 3 war zu einem Beschluß über beantragte Änderungen der Landesordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertel aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

Den Landtagen sollte jede weitgehende Opposition gegen die Regierung unmöglich gemacht werden. Der Landtag durfte deshalb mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten und durfte auch keine Kundmachungen erlassen (§ 41, Abs. 1). Deputationen durften weder in die Versammlung des Landtages zugelassen (§ 41, Abs. 2) noch vom Landesausschuß empfangen werden (§ 43, Abs. 2). Der Oberstlandmarschall (Landeshauptmann) war, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansah, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung einer solchen Norm zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der a. h. Schlußfassung, auf dem Dienstwege über den Statthalter, zu unterziehen (§ 42, Abs. 3).

Andererseits gab es in der Landesordnung keine Parallelbestimmung zum § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, der der Regierung die Befugnis gab, zu Zeiten, in denen der Reichsrat nicht versammelt war, dringende Maßregeln selbst zu treffen.

Das Wahlsystem der Februarverfassung näherte sich entfernt dem Ständewesen des Vormärz. Die Virilisten waren ein schwacher Ersatz des Prälatenstandes, während der landtäfliche Großgrundbesitz, der als Wahlkörper in zwei Gruppen geteilt wurde⁵⁴, den Herren- und Ritterstand ersetzte. Da jedoch das ganze Land einen einzigen Wahlbezirk bildete, konnte eine von der Regierung erwünschte oder gar unterstützte Schwenkung einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Wählern in der Vertretung des Großgrundbesitzes bald eine staatsrechtlich-konservativ-tschechenfreundliche, bald eine verfassungstreu-josephinisch-deutschliberale und dadurch auch eine tschechisch-konservative oder deutschliberale Mehrheit in Böhmen und Mähren zustande bringen. Dies war umso eher möglich, als eine große Zahl des Hochadels, insbesondere in Böhmen, landespatriotisch gesinnt war und die beiden erwähnten Parteifronten im landsässigen Adel sich erst zu formen begannen.

In der Kurie der Städte und der Handels- und Gewerbekammern erreich-

⁵⁴ In Böhmen wählten die nichtfideikommissarischen Großgrundbesitzer 54, die fideikommissarischen 16 Landtagsabgeordnete; in Mähren (vor 1905) 25 und 5, in Schlesien wählten alle Großgrundbesitzer 7, dazu noch die 4 Fürsten 2 Landtagsabgeordnete.

ten Schmerling und seine Mitarbeiter Lasser und Ignaz von Plener durch ihre Wahlgeometrie und den hohen Zensus, der der rechtsliberalen hohen Wertung des Besitzes und der Intelligenz entsprach, die deutsche Mehrheit in allen drei Ländern. Dieses Ergebnis wurde besonders durch die Tatsache gefördert, daß das Bürgertum in Mähren und Schlesien, auch das in tschechischer und polnischer ländlicher Umgebung, zum großen Teile deutsch oder mindestens deutschsprachig war. So blieb den Tschechen die Mehrheit nur in der Kurie der Landgemeinden in Böhmen und Mähren⁵⁵, in der aber nicht nur das zensitäre Wahlrecht, sondern auch die indirekte Wahl die breiteren Massen von der Wahl ausschloß. Äußerst problematisch war die Bestimmung des § 54 der Landtagswahlordnung, die die Möglichkeit der Änderung der Wahlordnung nach Ablauf der ersten Landtagsperiode der qualifizierten Mehrheit im Sinne des § 38 der Landesordnung unterwarf.

Die Februarverfassung stand mit ihren Bestimmungen der alten böhmischen Verfassung gegenüber in noch weit schärferem Gegensatz als das Oktoberdiplom. Die Generalklausel der Februarverfassung, die sich doch als die durchführende Norm des Oktoberdiploms bezeichnete, drückte die Zuständigkeit der Landtage zugunsten des engeren Reichsrates auf ein bescheidenes Minimum herab, während die Generalklausel des Oktoberdiploms verschwand. Die Sonderstellung der ungarischen Krone wurde gegenüber dem Oktoberdiplom noch mehr unterstrichen. Besonders waren die Bestimmungen über das Herrenhaus eigenartig, das trotz seiner stark ständischen Zusammensetzung streng unitarisch-zentralistisch organisiert wurde. Die Landesordnungen, nach einer Schablone redigiert, ließen den Kronländern zwar ihre historischen Titel: Königreich, Markgrafschaft und Herzogtum, gebrauchten jedoch ausschließlich den zentralistischen Titel Kaiser für den Herrscher. Selbst das Haupt der Selbstverwaltung bekam nicht den historisch richtigen Titel Oberstburggraf, sondern nach dem niederösterreichischen Muster den Titel Oberstlandmarschall. Die Kronländer, wie der Titel lautete, oder die historisch-politischen Individualitäten, wie sie die Theorie im Sinne der Ideen von Josef von Eötvös⁵⁶ und Anton Graf von Szécsen nannte, wurden, gemessen am engen Ausmaß ihrer gesetzgebenden Kompetenz, in Provinzen mit eng umschriebener Autonomie verwandelt, die in manchen Belangen (nach § 20—22) eine Autonomie ohne Einschränkung im

⁵⁵ In Schlesien errangen die beiden nichtdeutschen Gruppen, Polen u. Tschechen, erst bei den Landtagswahlen von 1890 in der Kurie der Landgemeinden die Mehrheit. Dazu Srb, Adolf: *Politické dějiny národa českého od roku 1861 až do nastoupení ministerstva Badenova* [Die politische Geschichte des tschechischen Volkes vom Jahre 1861 bis zum Antritt des Ministeriums Badeni 1895]. Prag 1899, S. 817.

⁵⁶ N. N. [Josef Frh. v. Eötvös]: *Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich*. Budapest 1850, S. 20; Ders.: *Die Garantien der Macht und Einheit Österreichs*. Leipzig 1859, S. 26, 92; dazu Voegelin: *Staat* 56; Redlich: *Staatsproblem* I, 547—571; Radvánszky, Anton: *Baron Josef Eötvös, ungarischer Staatsmann und Denker (1813—1871)*. Seine Bedeutung als Denker und Staatsmann für die Gegenwart. Köln-Detroit 1959, besonders S. 18—20; Wierer: *Föderalismus* 56—58.

ursprünglichen Sinne war. Lediglich die Landwirtschaft kann man als eine Sphäre der Zuständigkeit des Landes bezeichnen, während die Befugnisse, die Kirchen- und Schulangelegenheiten im Rahmen der Reichsgesetze durch konkrete Gesetze zu ordnen, in einem ethnisch so gemischten Staatswesen wie Österreich zu eng waren. Die beratende Funktion der Landtage blieb in einem Verfassungsstaat eine sonderbare Einrichtung.

Es ist sehr interessant, daß den Ländern zwar eine gewisse gesetzgebende Gewalt gewährt wurde, jedoch gar keine richterliche Gewalt und nur eine eng umschriebene Verwaltungs-Befugnis ohne Exekution zukam. So verblieb eigentlich die gesamte faktische Macht in den Händen der im Vormärz und besonders im neuen Absolutismus fast allmächtigen Beamtenschaft. Diese Beamtenschaft, die in ihren Spitzen im Vormärz manchmal auch den fortschrittlichen und segensreichen Vorschlägen der ständischen Landtage⁵⁷ kein großes Verständnis entgegenbrachte, schien daher kein allzu großes Wohlwollen für eine nicht partikularistische Länderautonomie zu bieten. Äußerst problematisch war der schwierige Modus der Abänderung der Landesordnungen, die sowohl nationalen als auch sozialen Opponenten reformbedürftig erschienen und im Laufe der Zeit immer reformbedürftiger werden mußten. Wenn man auch vieles aus den Landesordnungen als wirklich oder vermeintlich überholt ausschaltete, so griff man zuletzt bei der Festsetzung der Kautelen gegen die Bündeleien der Landtage doch fast zu den Sicherungen des alten Absolutismus gegen ständische Konföderationen der Landstände des 16. und besonders des 17. Jahrhunderts.

Das Oktoberdiplom, von den Deutschliberalen, also von dem wahlberechtigten Bürgertum, als unangenehmes Symbol der Adelherrschaft empfunden, wurde von den Tschechen erst allmählich positiv aufgenommen⁵⁸. Die Tschechen waren im verstärkten Reichsrat gar nicht vertreten gewesen und beharrten überwiegend auf ihrem liberalen bürgerlich-nationalen Standpunkt, den sie bereits 1848 eingenommen hatten und hegten gewisse Sympathien für die liberale Minderheit des verstärkten Reichsrates, da ja auch die adelig-konservative Mehrheit ihren nationalen Belangen kein aktives Verständnis entgegenbrachte. Erst nach dem Oktoberdiplom, das eine neue Situation brachte, kam es um die Jahreswende 1860/61 zu einem langsamen Umschwung. Die Vertreter der rechtsliberalen, tschechischen Mehrheit von 1848, besonders František Ladislav Rieger, kamen mit dem Führer des konservativen staatsrechtlichen Adels, Graf Heinrich J. Clam-Martinić, zu einem Übereinkommen. Die tschechische nationale und liberale Partei, neben der die Reste der Radikalen von 1848/49 weder quantitativ noch qualitativ her-

⁵⁷ Zu erwähnen wären die Bestrebungen der böhmischen Stände, eine Landeshypothekenbank zu errichten und das die armen Schichten schädigende Lottospiel abzuschaffen. So K ü b e c k, Max Frh. von: Metternich und Kübeck. Ein Briefwechsel. Wien 1910, S. 29.

⁵⁸ K a z b u n d a, Karel: Národní program český roku 1860 a zápas o politický list [Das tschechische Nationalprogramm im Jahre 1860 und die Auseinandersetzung um eine politische Tageszeitung]. ČCH 33 (1927) 473—547.

vortraten, übernahmen das staatsrechtliche Programm des Adels, während die Adelsfraktion die Verteidigung der nationalen, insbesondere der sprachlichen Forderungen versprach. Freilich blieb dabei ein nicht unbedeutender Unterschied in der Einstellung beider Partner bestehen, und zwar nicht nur zu sozialen und staatspolitischen Fragen.

Trotz dieser politischen Verbindung verhielten sich die Tschechen zur Februarverfassung und Schmerlings Politik anfangs viel gemäßiger als die Adelsfraktion, da sie große Hoffnungen auf dessen liberale Gesinnung hegten⁵⁹. So traten sie sowohl in den böhmischen als auch mährischen Landtag ein und protestierten lediglich gegen die für sie ungünstige Wahlordnung⁶⁰. Die mährischen Tschechen sprachen sich diesmal, im Gegensatz zum Jahre 1848, für die staatsrechtliche Einigung der drei Länder der böhmischen Krone aus, obwohl sich ihre staatsrechtliche programmatische Gesinnung an Intensität erst in den späten siebziger Jahren der tschechisch-böhmischen nähern konnte. Die konservativ-staatsrechtlichen adeligen Abgeordneten des Großgrundbesitzes verwahrten sich sowohl in Prag als auch in Brünn gegen die Mißachtung der Rechte und Privilegien Böhmens und Mährens durch die Verfassungsgesetze vom 26. Februar 1861 sowie gegen die Unterbrechung der juristischen Landeskontinuität, indem sie sich als „Depositäre und Verteidiger“ der Rechte des Landes erklärten⁶¹.

In dieser Richtung lag auch der Antrag des Erzbischofs von Prag, des Kardinals Fürst Schwarzenberg, vom 11. April 1861, eine Deputation zum Kaiser zu senden mit der Bitte, sich zum König von Böhmen krönen zu lassen. Dieser Antrag wurde einstimmig (also auch von den Deutschliberalen!) angenommen und der Kaiser versprach am 13. April 1861, sich krönen zu lassen⁶². Die Wiener Regierung war mit Ausnahme Schmerlings für die Krönung, in der sie staatsrechtlich lediglich die eidliche Bestätigung der Landesordnung vom 26. Februar 1861 sah. Da sich jedoch in dieser Zeit der Widerstand der Ungarn gegen die Februarverfassung regte, der im Landtag bis zur absoluten Negation ging und sich auch in der Nichtbeschickung des Reichsrates äußerte, wollte sich der Kaiser nicht nur zum böhmischen, sondern zugleich auch zum ungarischen König krönen lassen.

Das Auseinandergehen der nationalen Parteien äußerte sich erst bei der Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat. Die Tschechen entschieden sich

⁵⁹ Tobolka: Dějiny II, 58.

⁶⁰ Tobolka: Dějiny II, 59f.; dazu besonders F. Palackýs Rede vom 29. Januar 1863 über die Notwendigkeit der Revision der Landtagwahlordnung. Text: Rieger: Palackého spisy I, 154—170.

⁶¹ Text der böhmischen Erklärung vom 5. April 1861: Zeithammer, Anton Ottokar: Zur Geschichte des böhmischen Ausgleichsversuches (1865—1871). I. Teil: von Belcredi bis Hohenwart. Prag 1912, S. 101—102; Srb: Dějiny 11—12.

⁶² Kazbunda, Karel: Otázka české korunovace r. 1861 [Die Frage der böhmischen Krönung im Jahre 1861]. ČČH 33 (1927) 60—116; Kolmer, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Bd. 1. 1848—1869. Wien 1902, S. 55; Tobolka: Dějiny II, 60—61.

mit Schwanken und Unlust zur Wahl, die ihnen nur eine schwache Vertretung in Wien versprach⁶³. So formte sich im Wiener Reichsrat, in den neben den Ungarn auch die Kroaten und Venetianer nicht eintraten, die Mehrheit der sogenannten Verfassungspartei, die auch von den Ruthenen und einem Teile der Italiener unterstützt wurde. Dagegen schlossen sich die Tschechen mit anderen Föderalisten, Polen, Slowenen und deutschen Vertretern der alpenländischen Landgemeinden zur sogenannten Rechten zusammen⁶⁴. Die Enttäuschung der Tschechen über die Mehrheitsverhältnisse und die wenig liberale Haltung der Regierung, deren großdeutsche Politik innerhalb des Deutschen Bundes ihnen wenig zusagte, ließ sie den Reichsrat im März 1863 verlassen. Dieser folgenschwere Entschluß zu einer sechzehn Jahre langen, bis 1879 dauernden Abstinenz wurde mit einer kleinen Stimmenmehrheit^{64a} erreicht, von den mährischen Tschechen nicht immer befolgt und von den anderen Föderalisten nur ab und zu nachgeahmt. Die parlamentarische Abstinenz wurde mit feierlichen schriftlichen Erklärungen am Anfang der Reichsrats-Session begründet und sie wurde zeitweise auch im Landtag gehandhabt.

Das Formen der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin in den Jahren 1860—1865. Die ideologischen Voraussetzungen für den Sieg des staatsrechtlichen Programms waren noch Anfang 1860 nicht vorhanden⁶⁵. Rieger selbst blieb in der im März 1860 veröffentlichten Broschüre „Les Slaves d'Autriche et les Hongrois“ dem Adel gegenüber sehr zurückhaltend und stellte sich eher auf einen liberal-nationalen, als auf einen konservativ-staatsrechtlichen Standpunkt. Erst nach der Veröffentlichung des Oktoberdiploms wandte sich Rieger dem staatsrechtlichen Programm zu, in seinen in den deutschen Zeitungen „Reichenberger Zeitung“ und „Prager Morgenpost“ im Oktober und November 1860 veröffentlichten Artikeln. Dabei versuchte er immer noch das alte tschechische Programm vom Jahre 1849 mit der Doktrin Eötvös' von den historisch-politischen Individualitäten zu vereinbaren. Rieger verlangte die Anerkennung der Zusammengehörigkeit aller

⁶³ Tobolka: Dějiny II, 61f. (von 54 böhmischen Abgeordneten wurden nur 20 Tschechen, von 22 mährischen nur 4, von 6 schlesischen keiner gewählt).

⁶⁴ Die Verfassungspartei umfaßte etwa 130 Abgeordnete (Deutschliberale, Ruthenen und einige Italiener). Die Rechte zählte etwa 70 Abgeordnete, neben Tschechen, Polen und Slowenen auch alpenländische Deutschkonservative, denen sich der Tiroler Adel zum großen Teile anschloß, sowie Kroaten und einige Italiener. Kolmer: Parlament I, 67—70.

^{64a} Bei der Entscheidung über die weitere Mitarbeit im Abgeordnetenhaus des Reichsrates stimmte eine beträchtliche Minderheit der tschechischen Abgeordneten aus Böhmen für eine weitere Mitarbeit im Reichsrat. Von dieser Minderheit legten fünf (Grünwald, Havelka, Zák, Tonner und Dvořák) ihre Mandate unmittelbar, einer (Bischof Jirsík) später nieder, während drei Abgeordnete fast ein Jahr lang eine organisierte Aktivität versuchten (Krása, Čupr, Vokoun) und einer sogar zu der liberalen Mehrheit überging (Sadil).

⁶⁵ Heidler, Jan: Příspěvky k listáři Dra. Frant. Lad. Riegra [Beiträge zur Briefsammlung von Dr. F. L. Rieger]. I. Teil: 1836—1871. Prag 1924, S. 123—145.

drei Länder der böhmischen Krone als einer historisch-politischen Individualität. Er stellte Böhmen Ungarn gleich, lehnte den Dualismus ab, indem er zugleich ökonomisch-politische und psychologische Elemente in seine historisch-politische Argumentation hineinbrachte. Beide Landesgruppen sind nach ihm gleich an Reichtum und Kultur, es bestehe jedoch ein wichtiger Unterschied: Der Tscheche sei mehr gebildet, während der Madjare mehr politisch gewandt sei. Die politischen Rechte sollten von der Steuerkraft abhängig sein. Die Rücksicht auf die Rechtskontinuität im Sinne der ständischen Forderungen wurde von Rieger weder durchdacht noch folgerichtig übernommen. Beide Landessprachen sollten gleichberechtigt werden. Die Landesregierung sollte dem Landtag verantwortlich sein. An der Spitze der Verwaltung der böhmischen Krone sollte der böhmische Hofkanzler stehen, der einerseits der Vorsitzende der Landesgruppenregierung und andererseits Mitglied des Reichsministeriums sein sollte. Der Hofkanzler hätte sowohl dem Herrscher als auch dem Landtag verantwortlich zu sein; sein Vertreter sollte der Statthalter sein⁶⁶.

Riegers Programm wurde in der ersten Nummer der lang angestrebten und endlich bewilligten tschechischen Zeitung „Národní listy“ abgeändert und ohne Nennung des Verfassers am 1. Januar 1861 abgedruckt⁶⁷. Es war sehr bezeichnend, daß die liberalen Forderungen (Pressefreiheit, Selbstverwaltung, Religionsfreiheit, wirtschaftliche Reformen) sehr breit ausgeführt wurden. Hervorgehoben wurden auch die nationalen, besonders sprachlichen und slawischen (Hilfe für die Slowaken gegen die Madjarisierung) Forderungen. Die historisch-staatsrechtlichen Punkte wurden dagegen ziemlich abgeschwächt aufgenommen. Es war offensichtlich, daß das historisch-staatsrechtliche Prinzip trotz des Abkommens mit dem Adel den tschechischen Liberalen noch nicht ganz behagte; daher wurde auch die Zusammenarbeit mit dem Adel im Programm nur zurückhaltend bejaht. Selbst Palacký stellte sich, den Zentralisierungsprozeß der Gegenwart hervorhebend, gegen separatistische oder weitgehend partikularistische praktische Folgerungen aus dem ungarischen oder etwa auch dem böhmischen Staatsrecht⁶⁸. Durch die Schrift von Peter Ritter von Chlumecký⁶⁹ angeregt suchte er den Mähren zu erklären, daß die Vereinigung der drei böhmischen Länder keineswegs die Aufhebung eines mährischen Landtages sowie einer mährischen Landesregierung bedeuten würde⁷⁰.

Verfassungszustand und Verfassungswirklichkeit in den Jahren 1865—1867. Der Widerstand Ungarns und Kroatiens gegen die Februarverfassung,

⁶⁶ Tobolka, Dějiny II, 36f.; Saupper, Philipp: Das österreichische Staatsproblem um die Mitte des 19. Jahrhunderts und Frh. v. Eötvös. Phil. Diss. Wien 1938, S. 22, 25 ff.

⁶⁷ Tobolka: Dějiny II, 34 f.

⁶⁸ Rieger: Palackého spisy I, 142—147.

⁶⁹ Chlumecký, Peter Ritter von: Darstellung der altständischen Verfassung des Markgrafentums Mähren. Brünn 1861.

⁷⁰ Rieger: Palackého spisy I, 122—127.

der durch die Bereitwilligkeit des reformierten Landtags von Siebenbürgen, ab 1863⁷¹ den breiteren Reichsrat zu beschicken, kaum ausgeglichen wurde, führte zur Demission Schmerlings und zur Berufung des Ministeriums des Grafen Richard von Belcredi. Dieser konservativ orientierte Beamte bewog den Kaiser zur Veröffentlichung des Manifestes vom 20. September 1865 RGBl. Nr. 88 und des Patentbeschlusses vom selben Tage, Nr. 89⁷². Das Patent erklärt die Notwendigkeit, den Weg der verfassungspolitischen Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten und zu diesem Zwecke diesen das Oktoberdiplom und die Februarverfassung zur Annahme vorzulegen. Da, wie das Manifest sagt, es rechtlich unmöglich ist, dieselbe Bestimmung in einem Teile des Reiches zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den anderen Teilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt wird, wurde die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit dem Vorbehalt sistiert, die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem ungarischen und dem kroatischen Landtag vor einer kaiserlichen EntschlieÙung den legalen Vertretern der anderen Kronländer vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen. Weiter sollte die Regierung die unaufschiebbaren Maßregeln treffen und zwar besonders jene, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt.

Auf den ersten Blick scheint es, daß die beiden Sistierungsdokumente die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Landtagen der ungarischen Krone den anderen, nichtungarischen Partnern (also Landtagen) zur rechtlichen Genehmigung vorlegen wollen, um dann deren gleichgewichtige Stellungnahmen rechtlich qualitativ gleichmäßig zu behandeln. Jedoch ist die Bedeutung der Worte „zu vernehmen und zu würdigen“ näher zu untersuchen. Der Monarch, der nun als verfassungsmäßiger König von Ungarn und Kroatien im Einvernehmen mit den beiden Landtagen handeln will, betrachtet den gleichgewichtigen Ausspruch der legalen Vertreter der nichtungarischen Länder, unter denen wir wohl die Landtage zu verstehen haben, höchstens als eine qualifizierte Mitwirkung, nicht jedoch als eine Zustimmung, die man vor der eigentlichen königlichen Sanktion vernehmen und würdigen muß. Die Stellungnahme der drei „böhmischen“ Landtage hatte daher keinen solchen qualitativen Wert, wie die Entscheidung des ungarischen Landtages. Infolgedessen wurde auch die ungarische Verfassung qualitativ — wohl nicht nur quantitativ — höher als die böhmische gewertet.

In dieser Zeit beschloß der böhmische Landtag, der am 23. November 1865 zusammen getreten war, eine Adresse an den Kaiser, die das Einvernehmen mit dem Inhalt des Septembermanifestes aussprach und den Kaiser bat, sich zum böhmischen König krönen zu lassen. Der Kaiser sprach darauf

⁷¹ Marczali, Heinrich: Ungarische Verfassungsgeschichte. Tübingen 1910, S. 160; Redlich: Staatsproblem II, 230—263, 304—307, 319—332, 359—361; Tobolka: Dějiny II, 88 ff.; Wierer: Föderalismus 74 f.

⁷² Text beider Schriftstücke: Bernatzik: Verfassungsgesetze 315—318; dazu Redlich: Staatsproblem II, 768; Tobolka: Dějiny II, 82 f.

am 29. Dezember 1865 dem böhmischen Oberstlandmarschall gegenüber die „Hoffnung“ aus, sich krönen zu lassen⁷³.

Praktisch freilich fiel der „gleichgewichtige Ausspruch“ noch viel schwächer in die Waagschale. Siebenbürgen wurde die alte Wahlordnung im Jahre 1865 aufoktroziert und der auf Grund dieser Wahlordnung gewählte Landtag beschloß die Vereinigung des Landes mit Ungarn. Der vom ungarischen Reichstag gewählte Ausschuß von 67 Mitgliedern entwarf die neue Verfassung, die nach dem großen ungarischen Staatsmann Ferenc Deák zuerst dem österreichischen Reichsrat zur Verhandlung übergeben und erst dann als ungarisches Gesetz verfassungsmäßig verabschiedet und sanktioniert werden sollte. Jedoch siegte hier der Standpunkt des ab Februar 1867 neu ernannten ungarischen Ministerpräsidenten Graf Julius Andrassy, der das bereits ausgefertigte ungarische Ausgleichsgesetz⁷⁴ erst nachträglich von Österreich und Kroatien durch deren sog. Beitritt genehmigen ließ. Kein verfassungsmäßiger Körper der böhmischen Krone wurde direkt um seine Zustimmung angegangen.

Inzwischen (in der zweiten Julihälfte und im August 1866) versuchten die österreichischen Föderalisten der Regierung Belcredi ein gemeinsames staatspolitisches Programm zu bieten⁷⁵. In einer Versammlung von Tschechen, Polen und Kroaten entwarf Rieger ein Programm, das vor allem die Senkung der Steuerlasten verlangte, die durch Entlassung überzähliger Soldaten und Beamten ermöglicht werden sollte. Man ging vom Oktoberdiplom und von dem historischen Rechte aus und wollte das Prinzip der Autonomie und Selbstverwaltung durchführen. Dem Reiche sollten nur die Rechte zustehen, die zur Einheit und Machtstellung des Reiches nötig sind. In allen staatsrechtlichen Fragen sollte die Autonomie der staatsrechtlichen Ländergruppen im wesentlichen so sein, daß diese ihre Vertretung in den General- oder Kronlandtagen haben würden, während in den eigentlichen Belangen eines Landes die Autonomie des entsprechenden Landtages gelten sollte. Die Zentralisierung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt des Gesamtstaates sollte sich nur auf die vom Oktoberdiplom ausdrücklich genannten Angelegenheiten beschränken. Die nähere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Generallandtagen und den Landtagen sollte im Einvernehmen mit den zuständigen Landtagen unter Vermittlung der Krone durchgeführt werden. Diesen Generallandtagen sollte im ganzen die Befugnis des ehemaligen engeren Reichsrates zufallen. Jede staatsrechtliche Landesgruppe sollte im Reichsministerium durch einen Hofkanzler, der ihr Staatsangehöriger sein und ihre Sprachen beherrschen müsse, vertreten sein. Der Hofkanzler sollte in seiner Person die Führung der Re-

⁷³ T o b o l k a : Dějiny II, 92 ff.

⁷⁴ Text des XII. Gesetzesartikels von 1867 über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse und über den Modus ihrer Behandlung. B e r n a t z i k : Verfassungsgesetze 329—350.

⁷⁵ T o b o l k a : Dějiny II, 111 ff.

gierung seiner Ländergruppe vereinigen. Er sollte besonders im Lande im Einvernehmen mit dem Reichsministerium die Reichsangelegenheiten verwalten, die indirekt vom Reichsministerium verwaltet werden sollten; in Landesangelegenheiten sollte er im Einvernehmen mit dem Landtage vorgehen. Für jeden Hauptzweig seines Wirkungskreises sollte er einen Vizekanzler zur Seite haben.

Jede von den wohl fünf Landesgruppen sollte ihren höchsten Gerichtshof haben. Der Hofkanzler sollte dem Generallandtag gegenüber, an dessen Verhandlung er teilnehmen müsse, verantwortlich sein. In den einzelnen Ländern sollten Landesregierungen bzw. Landesministerien bestehen, die nach dem Vorschlag des Hofkanzlers zu organisieren wären und denen die unmittelbare Landesverwaltung und Ausführung der Landesgesetze zugehören sollten. Diese Landesregierungen wären dem Landtag gegenüber für die Ausführung dieser Gesetze verantwortlich. Um die Reichsangelegenheiten, die direkt dem Reichsministerium vorbehalten wurden, zu erledigen, sollte die Krone außer dem Militärkommandanten nach Vorschlag des Gesamtministeriums den Staathalter oder Landeshauptmann (mit einer notwendigen Zahl von Beamten) ernennen, der mit dem Reichsministerium durch die Vermittlung der Hofkanzlei verkehren würde und diesem auch verantwortlich wäre.

Das Prinzip der nationalen Gleichberechtigung sollte auf der ganzen Linie gelten: Die Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung in Schule und Behörde sollte die Aufgabe der Gesetzgebung einzelner Landtage sein. Jedem Volksstamm sollte die Möglichkeit der vollkommen freien Entwicklung seiner Nationalität gewährt werden. Die Steuern und die Militärfkraft sollten nach der Steuerkraft der Bevölkerung zwischen den einzelnen Ländern verteilt werden. Die indirekten Steuern sollten von der Reichsvertretung gleichmäßig für alle Länder bewilligt und zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben und zur Verzinsung der Staatsschuld benützt werden. Über die direkten Steuern sollten die Landtage entscheiden, die, falls der Ertrag der indirekten Steuern nicht ausreichen sollte, zum Reichsschatz, mit ihrer Steuerkraft entsprechenden Quoten, beisteuern sollten. Die Verwaltung der Landesfinanzen und des Landeskredites sollte den Landesministerien oder Landesregierungen vorbehalten werden.

Die Reichsvertretung sollte ein aus Vertretungen der Kronländer oder der staatsrechtlichen Gruppen gebildeter Kongreß sein. Diese Vertretungen der staatsrechtlichen Gruppen müßten aus den zu diesem Zweck, im Sinne besonderer Statuten nach der Zahl der Bevölkerung, Steuerkraft und Größe einzelner Kronländer, gewählten Delegierten der einzelnen Landtage zusammengesetzt werden. Jede Gruppenvertretung sollte für sich eine Einheit bilden. Die Vertretungen wären untereinander gleich. Die Krone sollte sie jährlich zum Kongreß einberufen. Jeder Kongreß sollte aus jeweils neu-gewählten Vertretungen zusammengestellt werden. Diesen Vertretungen sollten alle Gesetzentwürfe vorgelegt werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Reichsministerium, von einzelnen Vertretungen oder von Landtagen

stammten. Die Vertretungen sollten die Entwürfe zuerst untereinander beraten, dann ihr Votum aussprechen und zu dessen Verteidigung den Berichterstatter für den Kongreßrat wählen. Käme es dann im Kongreßrat zu keiner Entscheidung, so sollte das von der Krone aus der Mitte des Rates ernannte Präsidium sämtliche sich unterscheidende Voten den Vertretungen zur neuen Beratung sowie zum Einreichen neuer Voten durch ihre Berichterstatter vorlegen. Die einzelnen Vertretungen dürften Sachverständige beiziehen, sich untereinander treffen, ja sogar untereinander Parlamentäre austauschen. Wenn nach der Vorlage der neuen Stellungnahmen im Kongreßrate kein Beschluß zustande kommen würde, hätte die Krone das Plenum aller Vertretungen einzuberufen, in dem es jedem Landesdelegierten erlaubt wäre, seine persönliche Meinung zu vertreten. Daraufhin würde man zur allgemeinen Abstimmung schreiten. Zum gültigen Beschluß wären drei Fünftel aller Stimmen erforderlich, andernfalls wäre der Antrag verworfen und in der betreffenden Angelegenheit würde der Status quo gelten. Die Kongreßbeschlüsse und die abgeschlossenen Verträge sollten die Sanktion des Herrschers erhalten, von den Ministern kontrasigniert und wie Reichsgesetze veröffentlicht werden.

Der praktische Ausgangspunkt der Vorschläge Riegers war der Wille, die Delegationen einzelner Kronländergruppen nach Möglichkeit als Einheiten abstimmen zu lassen. Um den Willen einer Kronländergruppe nicht in eine überstimmbare Minderheit zu setzen, setzt Rieger den einstimmigen Beschluß aller Delegationen als normales Abstimmungsergebnis voraus. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländergruppendelegationen sind nur durch sehr verwickelte Maßnahmen zu bewältigen. Letzten Endes kommt aber doch die normale parlamentähnliche Abstimmung, obzwar mit einer qualifizierten Mehrheit, zustande. Dieser Entwurf paart staatsrechtliche Elemente mit den Konsequenzen des Prinzips der Gleichberechtigung der Nationen. Hier ist der Einfluß der Ideen Palackýs von 1848/49 unverkennbar. Vom folgerichtigen staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus gesehen, berücksichtigt Riegers Entwurf keinerlei Bindungen Ungarns und Kroatiens im Sinne des ungarischen Staatsrechtes.

Die Bestrebungen der Tschechen hatten jedoch keinen Erfolg. Die Tschechen wurden diesmal vom eigenen Adel nicht unterstützt und die Polen wollten nur Galiziens Autonomie erweitern, nicht jedoch — hauptsächlich aus steuerpolitischen Gründen — in ihren Postulaten weitergehen. So blieben den Tschechen als Verbündete die deutschen alpenländischen Föderalisten und die Slowenen in einer politisch schwachen Front übrig.

Die böhmische staatsrechtliche Doktrin in den Jahren 1865—1867. František Palacký veröffentlichte im April und Mai 1865 seine „Österreichische Staatsidee“⁷⁶, in der er dem staatsrechtlich-historischen Prinzip stark entgegenkommt, ohne sich aber mit ihm gänzlich zu identifizieren. Palacký

⁷⁶ Text: Rieger: Palackého spisy I, 211—267.

geht von der Polarität der Zentralisation der Welt sowie des Nationalitätenprinzips aus. Während die Zentralisation der Welt (-Gewalten) durch den technischen Fortschritt zur Bildung großer Staatswesen führt, führt das Prinzip der Nationalität zur Bildung von nationalen Staatswesen, die sich manchmal desintegrierend in der Staatenwelt der Gegenwart auswirkt⁷⁷. Diese beiden sich gegensätzlich auswirkenden Prinzipien sind eigentlich nicht miteinander zu vereinbaren. Für Palacký jedoch ist die Lösung dieses Gegensatzes nicht schwer zu finden: es ist der Föderalismus. Im konkreten Falle Österreichs verwirft Palacký den Zentralismus, der angeblich die Aufgabe einer ostwärtsgerichteten Verbreitung der deutschen Kultur hat und in Wirklichkeit nur die Germanisierung fördere. Der Zentralismus habe nur die schwache niedergehende Kraft der absolutistischen Bürokratie und teilweise der Armee hinter sich. Der Dualismus dagegen werde von einer viel stärkeren Macht gestützt, denn sowohl der ungarische, madjarisch orientierte Adel, als auch die ungarische Verfassung seien nicht zu unterschätzende Kräfte. Längerfristig gesehen sei der Dualismus jedoch nicht stark genug, um die slawisch-romanische Opposition zu überwinden, und zwar vor allem deshalb, weil die Madjaren ein isoliertes, geburtschwaches Volk seien⁷⁸.

So ist für Österreich, sowohl vom Gesichtspunkt der dynamischen Kräfte der Welt als auch vom Ausgangspunkt der Erwägung über die österreichischen Aussichten des Zentralismus und Dualismus, der Föderalismus die einzig geeignete Lösung: Dieses Urteil ist bei Palacký durch seine hohe Bewertung der nationalen Sprache bedingt. Er bezeichnet sich zwar noch immer als Anhänger des naturrechtlichen, nationalen Prinzips, hält jedoch seinen ethnisch-nationalen Verfassungsentwurf für Österreich vom Jahre 1849 nun für gänzlich undurchführbar. Palacký ist zwar noch immer nicht bereit, die feudal organisierten Stände als Vertreter der rechtlich-historischen Kontinuität anzuerkennen⁷⁹, lehnt aber die Theorie der Rechtsverwirkung der historischen Rechte Böhmens und Ungarns vom naturrechtlichen Standpunkt ab. Mehr oder weniger indirekt gezwungen, bekennt sich Palacký in der „Österreichischen Staatsidee“ zu den „historisch-politischen Individualitäten“⁸⁰. Nach ihm sollten die Kronländer in Gruppen vereinigt werden, wobei nicht unbedingt nach historisch-traditionellen Gesichtspunkten vorgegangen werden müsse. So ist sich Palacký selbst nicht ganz darüber schlüssig, wohin er die slowenischen Karstländer zuteilen und ob er Ungarn als Einheit mit Siebenbürgen vorschlagen soll. An die Spitze der Verwaltung der Kronländergruppen sollen Hofkanzler gestellt werden. Das Verhältnis der Zuständigkeit der Landtage zu der Befugnis der Generallandtage (Kronländergruppenlandtage) mit zwei Kammern ist nicht einmal

⁷⁷ Rieger: Palackého spisy I, 219 f.

⁷⁸ Rieger: Palackého spisy I, 223 f.

⁷⁹ Rieger: Palackého spisy I, 240.

⁸⁰ Rieger: Palackého spisy I, 249.

allgemein angedeutet⁸¹. Das Zentralparlament sollte nur aus Delegierten der Landtage bestehen, die eine Kammer bilden und von den Landtagen noch mehr abhängig sein sollten als der Reichsrat der Februarverfassung. Die Landtage sollten im Geiste des Oktoberdiploms den größten Anteil an der Gesetzgebung bekommen. Bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten sollte man die Teilung einzelner Angelegenheiten zwischen Landtag und Reichsrat vermeiden.

Für die innere Struktur befürwortet Palacký das Muster der alten ungarischen Verfassung ohne ihre mißbräuchlichen Auswüchse⁸². Er sieht besonders in dem Institut der Behörden- und Komitatsverhandlungen, die auf dem Prinzip der Wahl aufgebaut sind, ein richtiges Palladium der autonomen Ordnung. Palacký will die typisch österreichischen breiten Befugnisse der Bürokratie beseitigen. Zweifellos hat František Palacký manchen Gegenstand wenig klar abgegrenzt, wie z. B. den Sprachgebrauch im Reichsparlament, der bei dem Vorhandensein mehrerer gleichberechtigter Sprachen eigentlich nach seinen Prinzipien nicht zu lösen wäre⁸³. Freilich ist dieser Mangel ebenso wie das etwas verklausulierte Bekenntnis zum böhmischen historischen Staatsrecht eine Folge seiner zum Pessimismus neigenden Grundeinstellung, die eher vor dem kommenden Dualismus warnt als den Föderalismus vielseitig genug befürwortet. Palacký sagt voraus, daß der Tag, an dem der Dualismus proklamiert wird, naturnotwendig der Geburtstag des Panslawismus sein wird: „Wir waren vor Österreich da, wir werden auch nach ihm sein“⁸⁴.

Verfassungszustand und Verfassungswirklichkeit in den Jahren 1867—1870. Das Ministerium Belcredi stürzte nach dem Kriege vom Jahre 1866, weil es den faktisch abgeschlossenen ungarischen Ausgleich einem außerordentlichen Reichsrat der nichtungarischen Länder vorlegen wollte. Die Ereignisse von 1866 riefen beim Kaiser einen starken Zug zur Resignation hervor. Er wollte den nun seiner Meinung nach unvermeidlichen Dualismus relativ bald genehmigen lassen und selbst sanktionieren. So wurde am 18. Februar 1867 das ungarische Ministerium ernannt und am 8. Juni 1867 Franz Joseph zum ungarischen König gekrönt⁸⁵.

Das Verhältnis zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den „im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“ (wie der offizielle Titel lautete) oder den zisleithanischen Ländern (wie man diese inoffiziell nannte) wurde durch den umfangreichen ungarischen Gesetzesartikel XII

⁸¹ Rieger: Palackého spisy I, 256.

⁸² Rieger: Palackého spisy I, 254 f.

⁸³ Wierer: Föderalismus 77 f.

⁸⁴ Text: Rieger: Palackého spisy I, 266.

⁸⁵ Über die rechtliche Seite der Krönung: Bernatzik: Verfassungsgesetze 319—327. — Über die Krönung selbst: Corti, Egon Caesar Conte: Mensch und Herrscher. Wege und Schicksale Kaiser Franz Josef I. zwischen Thronbesteigung und Berliner Kongreß. Graz-Wien 1952, S. 393—396.

von 1867⁸⁶ sowie durch das Gesetz vom 21. Dezember 1867 RGBI Nr. 146, das materiell eine ungenaue, gekürzte, ja mancherorts fehlerhafte Wiedergabe aus dem ungarischen Gesetz bietet, geregelt. Das zisleithanische Gesetz erklärt als gemeinsam (§ 1): Die auswärtigen Angelegenheiten — wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern beider Reichshälften vorbehalten bleibt —, das Kriegswesen einschließlich der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Truppenverteilung und Verpflegung, ferner die Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Angehörigen des Heeres und schließlich das Finanzwesen bezüglich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des jährlichen Haushaltes und die Prüfung der hierauf bezüglichen Rechnungen. Dieser gesamte Zuständigkeitssektor wurde „pragmatische“ gemeinsame Angelegenheiten genannt.

Weiter sollten folgende Belange (§ 2) zwar nicht gemeinsam verwaltet, aber nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden — sog. dualistische gemeinsame Angelegenheiten: Die kommerziellen Angelegenheiten — speziell die Zollgesetzgebung —, die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes, Verfügungen bzgl. jener Eisenbahnlينien, die das Interesse beider Reichshälften berühren und die Feststellung des Wehrsystems. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten sind von den beiden Reichshälften nach einem Verhältnis zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungen von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten kommt in der Weise zustande, daß beide Vertretungskörper aus ihrer Mitte eine gleich zahlreiche Deputation wählen, welche sodann einen Vorschlag für die Vertretungskörper auszuarbeiten habe.

Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wurde durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch ausdrücklich nicht gestattet wurde, neben den gemeinsamen Angelegenheiten auch

⁸⁶ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 439—451; Ulbrich, Josef: Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie. Prag 1879; Žolger, Ivan: Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Leipzig 1911; Kunz, Josef L.: Die Staatenverbindungen. Stuttgart 1929, S. 410—413; Fiedler, František: Dualismus rakousko-uherský z roku 1867 [Der österreichisch-ungarische Dualismus vom Jahre 1867]. In: Česká politika. Hrsg. von Tobolka Zdeněk. Bd. 2. Teil 1. Prag 1907, S. 135—269; Wierer: Föderalismus 81—86.

die besonderen Regierungsgeschäfte einer der beiden Reichshälften zu führen. Die Anordnungen bzgl. der Leitung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu (§ 5). Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften zustehende Gesetzgebungsrecht wurde durch zu entsendende Delegationen ausgeübt. Die Delegation des zisleithanischen Reichsrates zählte 60 Mitglieder, wovon ein Drittel vom Plenum des Herrenhauses und zwei Drittel vom Abgeordnetenhaus in der Weise gewählt wurden, daß die Abgeordneten aus den einzelnen Landtagen nach einem festen Verteilungsmodus Delegierte aus ihrem Gremium bestimmten (z. B. Böhmen 10, Mähren 4, Schlesien 1, §§ 7, 8). Die beiden Delegationen der Vertretungen jeder Reichshälfte sollten selbständig tagen (§ 19), nur schriftlich miteinander verkehren und lediglich ausnahmsweise (nach dreimaligem erfolglosen Schriftenwechsel) gemeinsam abstimmen (§ 31). Man kam den ungarischen Forderungen soweit entgegen, daß man neben dem gemeinsamen Heer für die beiden Reichshälften noch besondere Landwehren schuf. Dafür übernahm Ungarn einen Teil der Zinsenlast der österreichischen Staatsschuld (Gesetz vom 24. Dezember 1867 RGBl. Nr. 3 ex 1868⁸⁷). Auf Grund der Bestimmungen über die dualistischen Angelegenheiten wurde jeweils für zehn Jahre ein Zoll- und Handelsbündnis abgeschlossen.

Der ungarische Gesetzesartikel XII/1867 enthält gegenüber dem Gesetz Nr. 146/1867 sehr bedeutsame materiell unterschiedliche Vorschriften. Er spricht von zwei Staaten, zwei Subjekten des Völkerrechtes, die gemeinsame Institutionen besitzen; manchmal spricht er sogar vom ungarischen Heer (§ 12). Weiter wäre zu erwähnen, daß das ungarische Gesetz (§ 10) den Delegationen nur rein formelle Gesetzgebungs-Befugnisse für die Festsetzung des Etats gewährt, von anderen zahlreichen Unterschieden gar nicht zu sprechen. Die österreichische Auffassung wurde auch vom a. h. Handschreiben vom 14. November 1868⁸⁸, das den abwechselnden Gebrauch der Benennungen „österreichisch-ungarische Monarchie“ und „österreichisch-ungarisches Reich“ einführt, übernommen. Charakteristischerweise wurde dieses Handschreiben aber weder offiziell veröffentlicht noch den Parlamenten vorgelegt.

Der direkte und formelle Dualismus widersprach vollständig dem alten böhmischen Staatsrecht. Denn nun wurden die Länder der böhmischen Krone nach der Terminologie der ungarischen Verfassungsgesetze Teile des Sammelbegriffes, „übrige Länder seiner Majestät“ genannt, denen nun auch nach der Darstellung des ungarischen Gesetzes die konstitutionelle Regierungsweise — im Gegensatz zur bisherigen langdauernden Periode des Absolutismus — ähnlich wie den Ländern der ungarischen Krone zuteil werden sollte. Die österreichische gesetzliche Terminologie wirkte auf die psychologische Empfindlichkeit der Anhänger des böhmischen Staatsrechtes kaum weniger unsympathisch; denn die „Vermengung Böhmens unter der

⁸⁷ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 529—535.

⁸⁸ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 52—53.

Masse der zisleithanischen Kronländer“, wie die radikalen Staatsrechtler die Einfügung der böhmischen Länder unter die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vereinfacht darstellten, wirkte psychologisch abwertend. Wenn wir nun die Zuständigkeit der gemeinsamen Organe mit dem vergleichen, was von den alten böhmischen Verfassungsvorschriften und Gepflogenheiten vorgeschrieben wurde, sehen wir, daß die Regelung des Dualismus der böhmischen Verfassungswirklichkeit in ihrer späteren Phase praktisch relativ wenig widersprach. Die auswärtigen Angelegenheiten gehörten in den Bereich der freien Entscheidung des böhmischen Königs. Freilich wurden die Verträge, die der König abschloß, nur dann der Genehmigung des Landtages unterworfen, wenn daraus militärische oder beträchtliche finanzielle Lasten entstehen konnten. Das Genehmigungsrecht des Reichsrates war dem böhmischen Staatsrecht entgegengesetzt. Das Militärwesen gehörte seit langem ebenfalls in den freien Bereich der Macht des Königs⁸⁹. Die Einteilung der Ausgaben des Königs gehörte ebenfalls in dessen freien Bereich. Die sog. dualistischen Angelegenheiten befanden sich z. T. ebenfalls bereits im absolutistischen Bereich des Herrschers: so die Zollgesetzgebung, der neuzeitliche Bereich der industriellen Urproduktion und das Eisenbahnwesen. Die indirekten Abgaben wurden vom Absolutismus ohne Zustimmung der Stände inkammeriert. Dagegen war die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes ein altes Postulat der Stände, das vom König berücksichtigt wurde.

In Zisleithanien ging der Kaiser nun zum stark liberalen Konstitutionalismus über, dessen erster rechtlicher Ausdruck das Gesetz vom 25. Juli 1867 RGBl. Nr. 101⁹⁰ über die Verantwortlichkeit der Minister war. Später wurde die Dezemberverfassung verabschiedet. Dazu gehörten die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 RGBl. Nr. 141—146⁹¹ über die Reichsvertretung, die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das Reichsgericht, die richterliche Gewalt, die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt sowie das besprochene Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten.

Die Dezemberverfassung hatte im Gegensatz zur Februarverfassung einen mehr föderalistischen Charakter. Die Zusammensetzung beider Häuser des Reichsrates blieb bestehen, ebenso wie die indirekte Wahl der Abgeordneten nach den Kurien und Wahlgruppen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Reichsrates betrug nun 203. Gegenüber dem Februarpatent bekam das Abgeordnetenhaus das Recht, sein Präsidium zu wählen, und den Abgeordneten wurde die Immunität gewährt. Nach § 11 des Staatsgrundgesetzes über

⁸⁹ Kapras: Přehled 199 ff.

⁹⁰ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 371—378.

⁹¹ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 390—451; dazu: Jellinek, Georg: Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882, S. 76 ff.; Kunz: Staatenverbindungen 212 ff.; Vavřínek, František: Výklad dnešního zřízení království a země na radě říšské zastoupených [Die Darlegung der heutigen Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder]. In: Politika. Hrsg. von Tobolka. Bd. 2. Prag 1907, S. 451—722.

die Reichsvertretung Nr. 141/1867 umfaßte der Wirkungskreis des Reichsrates alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Kronländern gemeinsam sind, insofern dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern nicht gemeinsam zu behandeln sein sollten. Es gehörte daher zum Wirkungskreis des Reichsrates:

- a) Die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben.
- b) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärflicht beziehen und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres.
- c) Die Feststellung der Vorschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutariums; die Aufnahme neuer Anleihen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden; die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Kronländern gemeinsam sind.
- d) Die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens.
- e) Die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbegesetzgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz.
- f) Die Medizinalgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen.
- g) Die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen sowie über Volkszählung.
- h) Regelung der konfessionellen Angelegenheiten, des Vereins- und Versammlungsrechtes, des Pressewesens und des Schutzes des geistigen Eigentums.
- i) Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bzgl. der Volksschulen und Gymnasien sowie die Gesetzgebung über die Universitäten.
- k) Die Strafjustiz- und Polizeistraf- sowie die Zivilrechtsgebung mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehensrecht.

- l) Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.
- m) Die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze.
- n) Die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen.
- o) Die Gesetzgebung betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, die in dem Grundgesetz über die Reichsvertretung dem Reichsrat nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage (§ 12). So wurde im ganzen die Kompetenz der Landtage erweitert, während die Kompetenz des Reichsrates im allgemeinen etwas verringert wurde. Weiter ermächtigte der § 14 des Grundgesetzes Nr. 141/1867 die Regierung, zu einer Zeit, in der der Reichsrat nicht versammelt ist, kaiserliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft zu erlassen, die jedoch im Gegensatz zu den Verordnungen gemäß § 13 der Februarverfassung bestimmte Gegenstände nicht regeln durften und die der Genehmigung des nächsten zusammentretenden Reichsrates bedurften. Die Änderung der Staatsgrundgesetze bedurfte einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen im Reichsrat (§ 15). Das Staatsgrundgesetz Nr. 142/1867 verstärkte die früheren verfassungsrechtlichen Garantien der nationalen Gleichberechtigung durch die Vorschriften des Art. 19: Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt. In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält⁹².

Die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den Landesvertretungen und den Regierungsbehörden in administrativen Angelegenheiten, ferner zwischen den Organen verschiedener Kronländer fiel nach dem Staatsgrundgesetz Nr. 143/1867 dem Reichsgericht zu, das auch über die Ansprü-

⁹² Hugelmann, Karl G.: Das Nationalitätenrecht nach der Verfassung von 1867. Der Kampf um ihre Geltung, Auslegung und Fortbildung. In: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien-Leipzig 1934, S. 79—96; Frind, Wenzel: Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht. Wien 1899, S. 198—209; Steinacker, Wolfgang: Der Begriff der Volkszugehörigkeit und die Praxis der Volkszugehörigkeitsbestimmung im alten österreichischen Nationalitätenrecht. Innsbruck 1932, S. 2 ff.

che der Gemeinden und Körperschaften einem Land oder der Gesamtheit der Kronländer gegenüber — wenn diese Ansprüche zur Austragung auf ordentlichem Rechtswege nicht geeignet waren — sowie über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung ihrer durch die Verfassung gewährleisteten Rechte — nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist — endgültig zu entscheiden hatte. Die Mitglieder dieses Reichsgerichtes sollten über Vorschlag der beiden Häuser des Reichsrates vom Kaiser ernannt werden, der Vorsitzende und dessen Vertreter wurden vom Kaiser frei ernannt.

Das Staatsgrundgesetz Nr. 144/1867 über die richterliche Gewalt verspricht neben dem bereits lange bestehenden obersten Gerichts- und Kassationshof (Art. 12) die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes durch ein besonderes Gesetz (Art. 15). Diese Linie tritt noch mehr im Staatsgrundgesetz Nr. 145/1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt hervor. Der Kaiser sollte beim Antritt der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrates das eidliche Gelöbnis ablegen: „Die Grundgesetze der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren“ (Art. 8).

In demselben Sinne sind die Minister für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsakte verantwortlich (Art. 9, Abs. 1). Die Kundmachung der Gesetze erfolgte im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers (Art. 10). Weiter waren sämtliche Staatsdiener innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beachtung der Staatsgrundgesetze sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich (Art. 12, Abs. 1). Endlich haben alle Organe der Staatsverwaltung in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beachtung der Staatsgesetze zu beschwören.

Trotz mancher bedeutender Zugeständnisse, die die verfassungstreue Mehrheit des Reichsrates den gemäßigten Autonomisten in der Schlußredaktion der Entwürfe der Staatsgrundgesetze machte, war der Grundzug der Dezemberverfassung zentralistisch und dieser Zug wurde durch die formelle Betonung der Staatseinheit verstärkt. Die Unterschiede oder vielmehr Gegensätze zu der alten böhmischen Verfassung wurden gegenüber der Februarverfassung mehr unterstrichen als materiell vergrößert⁹³.

Wenn wir nun das Staatsgrundgesetz Nr. 141/1867 mit seiner Zuständigkeitsumschreibung betrachten, sehen wir vor allem, daß ein nichtböhmischer gesetzgebender Körper formell die Kompetenz der Landtage der böhmischen Länder umschrieb, während diese Landtage selbst dabei gar nicht befragt

⁹³ Dies war deshalb der Fall, weil trotz der föderalistischen Zugeständnisse an die Zuständigkeit der Landtage die Dezemberverfassung die Zahl der zentralen Behörden und Gerichtshöfe vergrößerte.

wurden. In materieller Hinsicht wurde bei der Prüfung und Genehmigung der Staatsverträge die Befugnis der böhmischen Landtage übergangen, obwohl nach dem Privilegium König Wladislaws II. vom 12. November 1499⁹⁴ die Zustimmung des böhmischen Landtages zum Verkauf des unbeweglichen Vermögens und zur Abtretung von Gebieten der böhmischen Krone notwendig war. Ähnlich wäre die Zustimmung des betreffenden Landtages besonders bei der Belastung der böhmischen Teile des Reiches notwendig. Während man von der Regelung der Militärpflicht nur das wiederholen könnte, was über den Gegensatz dieser Bestimmungen in der Februarverfassung zum böhmischen Recht gesagt wurde, kann man für die Haushaltsbestimmungen nur das früher über den Gegensatz zu dem bis in die Vormärzzeit geltenden jährlichen Bewilligungsrecht der böhmischen Landtage Gesagte wiederholen und auf die Umgehung des Steuerbewilligungsrechtes dieser Landtage durch die Einführung von indirekten Steuern hinweisen. Ebenso widersprach das Zuteilen der Kompetenz über das Münzwesen dem alten böhmischen Recht. Dasselbe kann man über die Zuweisung der Bank- und Gewerbegesetzgebung sowie besonders über die Gesetzgebung für Maße und Gewichte an den Reichsrat sagen, da diese auch den alten böhmischen Maß- und Gewichtsnormen widersprachen. Die Medizinalgesetzgebung war ein relativ moderner Zweig der Gesetzgebung, in der die Kompetenz des Reichsrates gegenüber den alten Normen kaum auffiel. Dagegen widersprach die Zuteilung der Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatrecht den alten böhmischen Vorschriften, besonders über die Staatsangehörigkeit der höheren Stände (Inkolat). Das Inkolat verlieh früher der Landtag und seit 1627 der König für die einzelnen Kronländer, jedoch mit Gültigkeit für die gesamte Krone⁹⁵.

Die Zuordnung der konfessionellen Angelegenheiten sowie der Grundsätze für das Unterrichtswesen war die Folge der gemeinsamen Regelung beider Belange seit Maria Theresia. Trotzdem wurde dieser formelle Gegensatz zu den alten böhmischen Vorschriften als besonders schwer empfunden, weil man in die staatsrechtlichen Postulate bereits die tschechischen modernen nationalen Schulforderungen einfügte und damit das Befremden über die sprachliche Verdeutschung der Prager Karls-Universität seit Maria Theresia verband. Das Zusammenfließen der böhmischen und österreichischen Länder im Bereiche der Zivil-, Strafrechts- und Handelsrechtsgesetzgebung hatte ebenfalls ältere Wurzeln; trotzdem wurde diese Kompetenzteilung unangenehm empfunden. Ganz besonders verstieß die Zuteilung der Lehensrechtsgesetzgebung in die Sphäre des Reichsrates gegen das alte böhmische Recht, da hier die traditionellen Gründe hoch gewertet wurden.

Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Grundzüge der Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden und die Bestimmungen über

⁹⁴ Kalousek: Právo 155; Kapras, Přehled 151.

⁹⁵ Baxa, Bohumil: Inkolát (a indigenát) v zemích koruny české od roku 1749—1848 [Inkolat und Indigenat in den Ländern der böhmischen Krone vom Jahre 1749—1848]. Prag 1908, (Knihovna Sborníku věd právních a státních. B, Řada státovědecká Nr. XVI).

die Durchführung der Staatsgrundgesetze als Teil der Zuständigkeit des Reichsrates widersprachen nicht nur grundsätzlich der alten böhmischen Verfassung, sondern auch den typischen Konsequenzen der erwünschten Sonderstellung der böhmischen Ländergruppe. Ein Reichsrat, der das Netz der staatlichen Organisation über die böhmischen Länder legte und der durch die Verfassung befugt wurde, für diese Länder nicht nur die primären sondern auch die durchführenden sekundären Normen zu erlassen, verkörperte praktisch die Negation des böhmischen Staatsrechtes. Dies war in den Augen der Anhänger des böhmischen Staatsrechtes umso mehr der Fall, als der Reichsrat noch dazu die Befugnis bekam, die Pflichten der Kronländer untereinander und dem Reiche gegenüber zu umschreiben.

Die Garantie der nationalen Gleichberechtigung wurde zweifellos sehr vervollkommenet, wenn wir vom stilistisch schwachen Kabinettschreiben vom 8. April 1848 ausgehen; von den alten komplizierten konkreten Normen über den Sprachgebrauch bei den Behörden vor 1848 ganz abgesehen. Freilich kann man die sog. Beseitigung des Sprachenlernzwanges durch Art. 19, Abs. 3 kaum de lege ferenda als eine vorteilhafte Vorschrift ansehen.

Die Organisation neuer höchster Instanzen, des Reichsgerichtes sowie des vorbereiteten Verwaltungsgerichtshofes, verstärkte die Zentralisation der Justiz und bedeutete zugleich negativ das Unterstreichen des Abbaues der letzten Schatten der judiziellen Souveränität der böhmischen Krone. Zu bemerken wäre endlich, daß diese beiden neuen Instanzen für die Projizierung der abstrakten Normen über die Gleichberechtigung der Nationen in das praktische Leben von wesentlicher Bedeutung waren. Auch hier traf es zu, daß sich manche zentralistischen und etwa antistaatsrechtlichen Institutionen zum tschechischen nationalen Vorteil auswirkten.

Als sehr wichtig sind die Sicherungen der Verfassung und der verfassungsmäßigen Normsetzung, der Rechtsprechung und Verwaltungsrechtsprechung, auch durch eidliche Verpflichtungen, zu betrachten. Diese Verpflichtungen waren eine Garantie des verfassungsmäßigen Rechtslebens für die kommende Zeit. Das eidliche Gelöbnis des Kaisers und die Verpflichtung der Minister bedeuteten praktisch keine geringe Verengung eines selbst verfassungsmäßigen Verfassungsumbaues im föderalistischen Sinne und zwar nicht nur im Sinne der böhmischen staatsrechtlichen Forderungen; dies war umso wichtiger in Anbetracht des folgenschweren ungarischen Krönungseides und seiner möglichen breiten Deutung in der Zukunft.

In der Verfassungswirklichkeit begannen die praktischen Schwierigkeiten sehr bald nach dem Verabschieden der Dezemberverfassung. Zu der parlamentarischen Abstinenz sowohl der böhmischen als auch der mährischen Tschechen gesellte sich noch die Abstinenz der staatsrechtlich fast ebenso orientierten Tiroler, die besonders durch die konfessionelle Gesetzgebung des Jahres 1868 gereizt wurden⁹⁶. Begreiflicherweise versuchten selbst einige Mitglieder des ersten zisleithanischen liberalen „Bürgerministeriums“ die Oppo-

⁹⁶ Kolmer: Parlament II (1869—1879), 31—32.

sition, durch konkrete Zugeständnisse im Rahmen der Verfassung, zum Aufgeben der Abstinenz vom Reichsrat zu gewinnen⁹⁷. Die Bestrebungen dieser Regierungsmehrheit waren besonders darauf gerichtet, die damals fast immer kompromißbereiten Polen zu gewinnen, während man sich gegenüber den Forderungen der Tiroler und besonders der Tschechen viel reservierter verhielt.

Als nach der Demission des Ministerpräsidenten Fürst Karl Auersperg im Jahre 1868 der gemäßigte Vertraute des Kaisers Graf Eduard Taaffe das Amt des Ministerpräsidenten übernahm, wurde die Revision der Verfassung im Ministerrat immer aktueller. Die liberale zentralistische Mehrheit des Kabinetts strebte eine Revision der Verfassung im zentralistischen Sinne an. Sie schlug direkte Wahlen für das Abgeordnetenhaus vor, um dieses von den föderalistischen Neigungen der Landtage zu lösen. Die autonomistische Minderheit wurde jedoch durch die Bestrebungen des Kaisers unterstützt.

Nach der Thronrede vom 13. Dezember 1869 übergab die Mehrheit des Ministeriums dem Kaiser am 18. Dezember ein Memorandum, in dem sie auf die Dezemberverfassung als auf das Ergebnis von Kompromissen mit den Föderalisten hinwies und vor einem weiteren wesentlichen Nachgeben den Föderalisten — besonders den Tschechen — gegenüber warnte, da diese Zugeständnisse das Gefüge des Staates bedrohen und das deutsche Element dem Reich entfremden würden⁹⁸. Die Minderheit des Ministeriums, die vom Kaiser aufgefordert wurde, sich zum Mehrheitsmemorandum zu äußern, lehnte mit ihrem Memorandum vom 26. Dezember 1869 direkte Reichsratswahlen ab und warnte vor der Entfremdung der nichtdeutschen Bevölkerung Zisleithaniens, fand jedoch im Abgeordnetenhause nicht ihre angemessene Vertretung⁹⁹. Der Kaiser ließ beide Memoranden offiziell veröffentlichen und, da beide Teile des Ministeriums ihre Demission einreichten, ernannte am 1. Februar 1870 aus den Reihen der Mehrheit das Ministerium Hasner¹⁰⁰. Auch das Kabinett Hasner konnte die Zweidrittel-Mehrheit laut § 15 für die Einführung direkter Wahlen nicht gewinnen und mußte am 21. März 1870 seine Demission einreichen. Am 31. März 1870 verließen nun auch die gemäßigten polnischen, südslawischen, italienischen und rumänischen Föderalisten das Abgeordnetenhaus, nachdem ihre föderalistischen und nationalpolitischen Vorschläge von der deutschliberal-zentralistischen Mehrheit abgelehnt worden waren¹⁰¹. Die staatspolitische Krise Zisleithaniens, die die Bestrebungen zur Abänderung der Dezemberverfassung schürte, trat damit offen zutage.

Die böhmische staatsrechtliche Doktrin in den Jahren 1867—1870. Die politischen Vorbereitungen für die Dezemberverfassung und die Durchfüh-

⁹⁷ Kolmer: Parlament I, 346 f.; Zeithammer: Geschichte I, 40—64.

⁹⁸ Text: Kolmer: Parlament II, 6—10, unterschrieben von den Ministern Plener, Hasner, Giskra, Herbst, Brestel.

⁹⁹ Text: Kolmer: Parlament II, 10—17, unterschrieben von Taaffe, Potocki, Berger.

¹⁰⁰ Kolmer: Parlament II, 34.

¹⁰¹ Kolmer: Parlament II, 36—38; Tobolka: Dějiny II, 197—198.

rung des Dualismus hatten die Stimmung bei den Tschechen verschärft. Daher übergab Rieger sein Memorandum an Napoleon III., und die tschechische politische Führung entschloß sich zur Pilgerfahrt zur slawischen Ausstellung nach Moskau (1867)¹⁰². Inzwischen verließen die tschechischen Abgeordneten am 13. April 1867 mit einer staatsrechtlich- und nationalpolitisch ausgerichteten Begründung den Landtag¹⁰³. In der folgenden Zeit brach zwischen der altschechischen und der jungtschechischen Richtung — die sich einstweilen von der altschechischen Mehrheit formell noch nicht trennte — ein Streit um die Taktik aus, der eng mit dem Streit um die Interpretation der Doktrin des böhmischen Staatsrechtes verknüpft war. Die Altschechen standen bei ihrem Bündnis mit dem staatsrechtlichen Adel auf dem streng staatsrechtlichen Standpunkt und wollten in möglichst allen zisleithanischen Vertretungskörpern Abstinenz üben. Die Jungtschechen, dem Adel im besten Falle zurückhaltend gegenüberstehend, glaubten nicht an die Durchführbarkeit der Abstinenz, wiesen auf die Verschiedenheit des Rückhaltes der Abstinenz bei den Ungarn einerseits (Selbstverwaltung der Komitate!) und den Tschechen andererseits und leugneten die Richtigkeit der Forderungen der Altschechen von der kommenden notwendigen Umstellung der österreichischen Außen- und Innenpolitik. Einstweilen siegten, unterstützt von der Stimmung des Volkes, die Altschechen und zwangen der kleinen jungtschechischen Minderheit ihre Abstinenz auf¹⁰⁴.

In dieser Atmosphäre überreichte am 22. August 1868 Palacký dem böhmischen Oberstlandmarschall im Namen von 81 tschechischen Landtagsabgeordneten die von Rieger stilisierte und von Anton Ottokar Zeithammer benannte Deklaration¹⁰⁵, um ihre Abstinenz zu begründen. Die Deklaration war die radikalste Formulierung der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin. Nach ihr besteht zwischen dem Herrscher und der politischen böhmischen Nation ein beiderseitig gleichmäßig bindendes Rechtsverhältnis, das durch einen Vertrag der politischen Nation mit Ferdinand I. begründet wurde und bis in die Gegenwart durch den Krönungseid und Huldigungseid der gesetzmäßigen Landesvertreter jederzeit erneuert wurde. Die Konstruktion der politischen böhmischen Nation, die aus Tschechen und Deutschböhmen bestehen soll, zeugt von dem starken Einfluß der Ideen Eötvös' und des von ihm entworfenen ungarischen Nationalitätengesetzes auf Palacký.

Die Länder des Hauses Österreich, die bloß durch die pragmatische Sanktion zu einem Reiche vereinigt wurden, bildeten nach der Deklaration bis zum Jahre 1848 keinen einheitlichen Staat. Selbst das Patent vom 1. August 1804 habe auf allen Rechten des Landes und besonders auf den Königskrönungen beharrt. Die Krone Böhmen mit den ihr zugehörigen Ländern sei nie in einer Realunion mit irgend einem österreichischen, geschweige denn

¹⁰² T o b o l k a : Dějiny II, 153—158, 171—177.

¹⁰³ T o b o l k a : Dějiny II, 142 ff.

¹⁰⁴ T o b o l k a : Dějiny II, 162—165.

¹⁰⁵ Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 1087—1091; Kolmer: Parlament I, 347—350; Srb: Dějiny 220—225.

zisleithanischen Staate gestanden, denn die Vereinigung durch die gemeinsame Dynastie für die Dauer derselben vereinte diese Länder zwar zu einer Monarchie, jedoch immer unbeschadet ihrer Selbständigkeit und besonders ihrer historischen und staatsrechtlichen Individualität, was selbst zur Zeit des Absolutismus niemals bestritten worden sei. Das Königreich Böhmen habe auch damals das Recht gehabt, nach dem Aussterben des regierenden Hauses frei und unbeschränkt einen König zu wählen und auf diese Weise wieder einen selbständigen Staat zu bilden.

Alle Änderungen in dem Rechtsverhältnis zwischen Böhmen und der Dynastie, also auch alle Änderungen der Verfassung Böhmens, wie auch die definitive Wahlordnung, könnten nach der historischen Landesverfassung und dem Kabinettschreiben vom 8. April 1848, ja selbst nach dem Oktoberdiplom nur auf dem Wege eines neuen Vertrages — wie wiederholt betont wird — zwischen dem König und der rechtmäßig vertretenen politischen Nation Böhmens vorgenommen werden.

Kein außerböhmischer Vertretungskörper, also kein Reichsrat und auch keine Delegation — mit der einzigen Ausnahme einer selbständigen Delegation der Länder der böhmischen Krone, welche mit Rücksicht auf gemeinsame Angelegenheiten dazu ordentlich bevollmächtigt wäre —, könne für Böhmen einen Teil der Reichsschulden übernehmen, noch Böhmen Schulden auferlegen oder dasselbe irgendwie binden.

Das Oktoberdiplom und die Februarverfassung hätten ihre subjektive und objektive Gültigkeit von dem Moment an verloren, in dem ihr Hauptzweck, die Umgestaltung einer absoluten Monarchie in zwei Staaten, erfüllt würde.

Ohne der politischen Nation Ungarns ihr Recht zum Vertrag mit dem Monarchen abzusprechen, können die Deklaranten nicht zugeben, daß durch derartige Verträge zugleich über die Rechte der böhmischen Krone entschieden werde und daß damit Böhmen — wenigstens faktisch — sein gleichartiges und ebenso altes historisches Recht¹⁰⁶ der Selbstbestimmung in seinen Staats- und Verfassungsangelegenheiten genommen werde.

Die Übertragung des Rechtes, der Gesetz- und Verfassungsgesetzgebung vom gesamten Reichsrat auf einen engeren Reichsrat, die Schaffung einer Delegation irgend eines Zisleithaniens — einer nie dagewesenen und zufälligen Gruppe der „übrigen Länder“ ohne historische Grundlage — und die daraus folgende Beeinträchtigung der Landesautonomie und deren Unterwerfung unter das Votum einer vielleicht zufälligen Majorität in den Delegationen: dies alles betrachten die Deklaranten als neue, für Böhmen verderbliche Oktroyierungen, die in Böhmen ohne die vollständige Zustimmung einer berechtigten und gerechten Vertretung Böhmens nie Rechtsgültigkeit erlangen können.

Die Abgeordneten des Landtages hätten weder ein Recht noch ein Mandat zur Wahl oder zum Eintritt in den jetzigen, seinem Wesen nach veränderten

¹⁰⁶ Das ungarische Königtum ist älter als das böhmische, daher ist auch das ungarische Staatsrecht älter als das böhmische.

Reichsrat. Da die große Mehrheit Böhmens gegen den Reichsrat gestimmt hatte, könnten dessen Beschlüsse nicht rechtskräftig bindend sein.

Zuletzt betont man die Gesinnung der tschechischen Mehrheit der böhmischen Länder und die Notwendigkeit sowohl einer gerechten Wahlordnung als auch einer Durchführung der Gleichberechtigung beider Nationalitäten, sowie das Erfordernis für ein Übereinkommen mit den deutschen Landsleuten, damit die Benachteiligung der einen oder anderen Nationalität durch die bloße Mehrheit ausgeschlossen wird.

In Mähren übergaben die tschechischen Landtagsabgeordneten am 25. August dem Landeshauptmann eine Deklaration vom 22. August 1868¹⁰⁷. Die mährische Deklaration unterscheidet sich sowohl formell als auch inhaltlich von der Deklaration von Prag. Sie wurde vor allem von den geistlichen Virilisten und einigen Adelligen unterzeichnet. Schon deshalb war ihr Ton viel gemäßigter. Hier fehlen die so scharf formulierten Artikel der böhmischen Deklaration. Die böhmische Krone wird auch hier einige Male erwähnt, das vertragliche Verhältnis zwischen König (Markgraf) und Land wird aber nur angedeutet. Die Oktroyierung der Februarverfassung gegenüber den Verfassungen der Jahre 1848/49 wurde ziemlich unterstrichen, die Dezemberverfassung sowie der Dualismus wurden zurückhaltend kritisiert und ihre Ungültigkeit nicht direkt behauptet. Die mährischen Deklaranten erklärten die ungarische und böhmische Krone für gleichberechtigt, da auch der größte Widerstand gegen den landesherrlichen Absolutismus kein qualitativ werterhöhender Faktor für das ungarische Staatsrecht sein könne. Der engere Reichsrat sei 1867 übrigens für die überstürzte Verfassungsgesetzgebung gar nicht kompetent gewesen. Die mährischen Deklaranten kritisierten den Mangel an tschechischen Schulen sowie an tschechischen Beamten in Mähren.

Die deutsche verfassungstreue Mehrheit des böhmischen Landtages übergab diese Deklarationen einer Kommission, die unter anderem die Auffassung vertrat, daß der Landtag seine staatsrechtliche Grundlage lediglich in den geltenden Staatsgrundgesetzen, nicht jedoch in den längst verfallenen ständischen Rechten haben könne¹⁰⁸. Weiter lehnte die Kommission die Annahme der Deklaration von der tschechischen Landtagsminderheit als der Vertretung der tschechischen Mehrheit des Landes ab, da der Landtag die einzige Vertretung Böhmens sei.

Die Kommission betonte außerdem die Gleichberechtigung beider Völkstämme, von denen keiner vor dem anderen auf sein stärkeres Recht pochen dürfe. Denselben Standpunkt zur Deklaration nahm der mährische Landtag ein, der darüber hinaus die Unabhängigkeit Mährens von Böhmen, sowie von jeder staatsrechtlichen Bindung mit der böhmischen Ländergruppe hervorhob¹⁰⁹. Der schlesische Landtag schließlich warf den böhmischen Deklaranten außer den erwähnten Argumenten die Leugnung von zahlreichen historischen

¹⁰⁷ Text: S r b : Dějiny 229—235; K a m e n í ě k : Listář II, 95 f.

¹⁰⁸ Text: S r b : Dějiny 227—229.

¹⁰⁹ Text: S r b : Dějiny 235.

Tatsachen vor und wies auf die Inkonsequenz derer hin, die mit den rechtlich revolutionären Parlamenten in den Jahren 1848/49 zusammengearbeitet hatten¹¹⁰.

Die Deklaration ist die radikalste Formulierung des böhmischen Staatsrechtes¹¹¹. Sie leugnet die Existenz einer realen Union der Krone Böhmen mit den anderen habsburgischen Ländern. Dies ist freilich unrichtig, da die pragmatische Sanktion de iure eine zwar nur dynastische Union schuf, die jedoch zur Sicherung ihrer Existenz sowohl die gemeinsame Außenpolitik als auch die gemeinsame Verteidigung voraussetzte; doch war die pragmatische Sanktion eher die Grundlage für eine Realunion, als eine Schaffung der Realunion selbst. Die Deklaration trägt dem Charakter der Organisation des ständischen Staates der früheren Neuzeit nicht genügend Rechnung. Hier waren dem fast absoluten Willen des Herrschers bestimmte Belange vorbehalten, wie die Außenpolitik — mit Ausnahme der das Land dauernd belastenden Verträge —, ein bedeutender Sektor der Finanzen sowie die Verteidigung des Landes, insofern sie aus königlichen Mitteln getragen wurde. Die ständischen Verfassungen verpflichteten den Herrscher nicht zum Mitwirken in allen Belangen des öffentlichen Lebens, sondern teilten die Belange in rein landesherrliche, ständische und gemeinsame Angelegenheiten (mit Bezug auf das Recht, zu entscheiden). Abgesehen von kleineren, rein königlichen Belangen, vereinigten die habsburgischen Könige die Außenpolitik, die Verteidigung und teilweise auch die Finanzen ihrer drei Ländergruppen in ihrer Hand und schufen zu diesem Zwecke dauernde kaiserliche und königliche Behörden sowie eine stehende Wehrmacht, deren Anfänge auch in der Militärgrenze zu suchen sind. Diese Institutionen prägten dem habsburgischen Staat mindestens in der Barockzeit den Charakter einer realen Union auf.

Die pragmatische Sanktion war auch von einem anderen Gesichtspunkt aus gesehen sehr wichtig. Die Zahl der für die etwaige Thronfolge in Betracht kommenden Anwärter war quantitativ so groß, daß die freie Königswahl praktisch zum nudum ius herabsank. Die böhmische Deklaration projizierte teilweise anderswo gewonnene Begriffe in die böhmische Verfassungsgeschichte zurück. Dies ist besonders bei dem Begriff der böhmischen politischen Nation, der in der böhmischen Rechtsgeschichte ohne seinen modernen Beigeschmack nur ganz vereinzelt vorkommt, der Fall. In diesem Zusammenhang ist auch der etwas allzu knappe Vergleich zwischen dem ungarischen und dem böhmischen Staatsrecht in der Deklaration hervorzuheben. Die Behauptung, das böhmische Recht sei zumindest faktisch mit dem ungarischen Recht gleichartig, ist unrichtig. Die schon erwähnte Hochschätzung Palackýs gegenüber der Selbstverwaltung der ungarischen Munizipien in seiner „österreichischen Staatsidee“ hätte Rieger zur Erwähnung der sozialen Grundlage der ungarischen Selbstverwaltung führen müssen und damit zum Erkennen der gegen-

¹¹⁰ Text der Erklärung: S r b : Dějiny 235—236.

¹¹¹ Dies ist wohl begründet, denn die tschechischen Deklarationen im Weltkrieg 1914—1918 stehen nicht mehr auf dem Boden des reinen Staatsrechtes.

sätzlichen böhmischen Gegebenheiten. Die Konstruktion der politisch-historischen böhmischen Nation brauchte, um modern zu wirken, die ausdrückliche Einfügung beider Volksstämme in die Konstruktion selbst, oder eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Problem des damaligen doppelnationalen Staatswesens¹¹².

Die böhmische Deklaration erwähnt den Verband der böhmischen Krone, ohne sich mit diesem näher zu befassen. Meist beruft sich die Deklaration auf die Rechte Böhmens, erwähnt jedoch manchmal auch den Verband der Länder der Krone Böhmen. Der historisch-juristische Unterschied zwischen dem Königreich Böhmen und der Krone Böhmen wird nirgends näher ausgeführt. Die Ursache dieser Zurückhaltung ist wohl eine zweifache. Rechtshistorisch war das gegenseitige Gefüge der Länder der böhmischen Krone ein ziemlich partikularistisches. Die Institution des Generallandtages trat nicht immer bei allen wichtigen Entscheidungen für die ganze böhmische Krone praktisch in Erscheinung. Vor der Schlacht am Weißen Berge hat der böhmische Landtag sogar das Recht der Wahl bzw. der Annahme des Königs öfters allein ausgeübt. Nach der Schlacht am Weißen Berge kam der Generallandtag nur bei der Krönung zustande, dafür wuchs die Zuständigkeit der Hofkanzlei. Maria Theresia beeinträchtigte den psychologischen Verband der böhmischen Krone sehr wesentlich, auch im Bewußtsein der Mährer und Schlesier. Da den böhmischen Tschechen der lose Charakter der Verbindung der böhmischen Krone bewußt war und sie durch die Einstellung des mährischen und schlesischen Landtages von 1848 das Selbständigkeitsbewußtsein beider Länder kannten, wichen sie einer näheren Erörterung der Qualität dieser Verbindung lieber aus.

Die mährische Deklaration bestätigte nur das eben Gesagte. Andererseits zeigte diese Deklaration die seit 1848 und 1861 im Wachstum begriffene staatsrechtliche Gesinnung der Mährer. Wenn diese Annäherung an den tschechisch-böhmischen Standpunkt auch noch nicht bis zur Übernahme der ganzen staatsrechtlichen Doktrin ging, bedeutete sie doch sehr viel für das politische Zusammenwirken der böhmischen und mährischen Tschechen.

Der Versuch eines Ausgleiches

Die einleitenden Versuche des Ministeriums Potocki. Die Dezemberverfassung, insbesondere das Ausgleichsstaatsgrundgesetz, umriß nun die Kompetenz der gemeinsamen österreichisch-ungarischen, zisleithanischen und böhmischen Vertretungskörper sowie deren Organe in einer — verglichen mit dem Februarpatent und besonders mit dem Oktoberdiplom — relativ präzisen Weise. Dagegen wurde die Doktrin vom böhmischen Staatsrecht zuerst von den Ständen ausgeprägt, faktisch jedoch nicht einmal von einem kleinen Kreis konsequent verteidigt. Später wurde sie von den gegensätzlichen ethnisch-

¹¹² E ö t v ö s, Josef Freiherr von: Die Garantie der Macht und Einheit Österreichs. 2. Aufl. Leipzig 1859, S. 10, 85, 89, 92; S a u p p e r: Staatsproblem 26, 35 ff., 175 ff.

naturrechtlichen Prinzipien fast verdrängt (1848/49) und dann in nicht genügend ausgeprägter Weise umschrieben und praktisch verteidigt. Erst 1868 wurde die staatsrechtliche Doktrin durch die böhmische Deklaration in radikaler und breiter Fassung geprägt und zum gesamtationalen Programm erhoben. Dadurch wurden die praktischen Möglichkeiten oder Aussichten für einen Ausgleich mit Zisleithanien sehr verengt, zumal beide Parteien — Regierung und Tschechen — eine grundsätzlich unterschiedlich ausgeprägte Stellung einnahmen. Interessanterweise sehen wir nun, nachdem sich das Feld der möglichen Kompromisse verengt hatte, mehrere Versuche — und zwar auch großangelegte Versuche — zur Überbrückung der steilen und entfernten Ufer der beiden etwaigen Vertragsparteien.

Ministerpräsident Graf Alfred Potocki war Autonomist, wollte jedoch den verfassungsmäßigen Weg gehen, ohne die Gleichberechtigung und die Gefühle der Völker zu beeinträchtigen¹¹³. So wollte man in vertraulichen Verhandlungen einen Entwurf der Verfassungsreform ausarbeiten, der dann nach Genehmigung durch den Kaiser dem Reichsrat vorgelegt werden sollte. Dabei gab sich Potocki gewissen, untereinander schwer auszugleichenden Hoffnungen hin; er wollte zwar einige tschechische Forderungen befriedigen, war jedoch andererseits bereit, die direkten Wahlen in den Reichsrat notfalls zu billigen. Potocki sollte jedoch bald die Grenzen dieses Kompromisses kennen lernen. Bereits bei den Verhandlungen mit den tschechischen Vertretern ab 20. (besonders am 29. und 30.) April 1870 in Wien ließen die Tschechen erkennen, daß sie zwar nicht radikal auf ihren Forderungen bestünden, andererseits jedoch die Beschickung des Reichsrates nach wie vor absolut ablehnten. Sie waren bereit, den Ausgleich mit Ungarn als vollendete Tatsache anzuerkennen wie auch die Delegationen, sofern diese in der Weise reformiert würden, daß sie zu Delegationen der Landtage würden. Ansonsten wollten sie sich mit Hilfe der Regierung die Mehrheit im böhmischen Landtag sichern, um die Wahlordnung zu revidieren und eine Adresse an den Kaiser verabschieden zu lassen, die das Programm der Verfassungsreform enthalten sollte¹¹⁴.

Potocki ließ sich durch die bescheidenen Vorergebnisse von Wien nicht abschrecken und begab sich zu offiziellen Verhandlungen mit den Tschechen nach Prag. Die tschechischen bürgerlichen Vertreter sowie die Vertreter des staatsrechtlichen Adels mußten sich zuerst auf eine Linie einigen, was mit keinen geringen Schwierigkeiten verbunden war. Der Adel bekannte sich zur

¹¹³ Programm: Wiener Abendpost 15. April 1870; Beust, Friedrich F. Graf v.: Aus Drei-Viertel-Jahrhunderten. Bd. 2. Stuttgart 1887, S. 530; Büchsel, Elisabeth Ch.: Die Fundamentalartikel des Ministeriums Hohenwart-Schäffle von 1871. Ein Beitrag zu dem Problem des Trialismus im Habsburgerreich. Breslau 1941, S. 8. (Breslauer historische Forschungen 17); Nachlaß Hohenwart, Tagebuchaufzeichnungen S. 9; Kolmer: Parlament II, 53 ff.; Schäffle, Albert E.: Aus meinem Leben I. Berlin 1905, S. 189; Schenk-Sudhof, Emilie: Karl Graf Hohenwart. Phil. Diss. Wien 1952, S. 33; Skedl, Arthur-Weiß, Egon: Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe. Wien 1922, S. 95 ff.; Tobolka: Dějiny II, 199 ff.

¹¹⁴ Kolmer: Parlament II, 56 ff.; Tobolka: Dějiny II, 203 ff.; Zeithammer: Geschichte I, 94.

Deklaration, obwohl ihm diese zu nationalistisch orientiert war. Um nun die staatsrechtliche Kontinuität mit dem Vormärz zu wahren, verlangte der Adel die Einberufung des böhmischen Landtages im Sinne des Kabinettschreibens vom 8. April 1848, der dann eine gerechte und modernisierte Landtags-Wahlordnung beschließen sollte. Diese Forderung des Adels und der Altschechen wurde von den Jungtschechen bekämpft, die eine mehr demokratische Basis verlangten und bereit waren, sich einstweilen mit der Landtags-Wahlordnung von 1861 abzufinden, und sich der Mehrheit nur ungern fügten. Bei den Besprechungen mit dem Ministerpräsidenten am 17. und 18. Mai verlangten die Tschechen aller Schattierungen die Ernennung eines Landesministers (Hofkanzlers) für die böhmische Krone und waren nur bereit, zu Verhandlungen mit den anderen Landtagen Deputationen aus dem Landtag zu senden¹¹⁵. So scheiterten die Verhandlungen. Die späteren Aufforderungen der Regierung, die Wahlen für den Reichsrat doch durchzuführen, gingen fehl, obwohl die Regierung auf die gefährliche Lage während des deutsch-französischen Krieges hinwies und am 29. Juli 1870 den böhmischen Landtag auflöste, um der tschechisch-staatsrechtlichen Mehrheit den Sieg zu sichern¹¹⁶.

Die Regierung wollte den Faden mit der staatsrechtlichen Opposition nicht ganz abreißen lassen und beschritt den sozusagen halboffiziellen Weg: Potocki und der Innenminister Graf Taaffe sandten den staatsrechtlich orientierten deutschböhmischen ehemaligen Staatssekretär, Freiherr Josef Alexander von Helfert, um bei dessen tschechischen Freunden und Bekannten deren etwaige Bereitwilligkeit, gegen Zugeständnisse staatspolitischer Art in den Reichsrat einzutreten, zu erforschen. Helfert kam mit einer Niederschrift der tschechischen Forderungen nach Wien zurück, wo diese am 11.—16. August 1870 besprochen wurden¹¹⁷. Die Wiener Konferenzteilnehmer, Männer des Vertrauens des Kaisers und der Minister, bearbeiteten die tschechischen Forderungen und beurteilten sie nach juristischen und staatspolitischen Gesichtspunkten.

Obwohl sie die tschechischen Forderungen, in Anbetracht des Willens des Kaisers beim verfassungsmäßigen Wege zu verbleiben, als nicht geeignete Grundlage für Verhandlungen mit der Regierung erklärten, fanden sie, daß man einen „böhmisch-mährischen Hofkanzler“ ernennen sollte, der dem Kai-

¹¹⁵ Tobolka: *Dějiny II*, 205 ff.; Zeithammer: *Geschichte I*, 103 ff.

¹¹⁶ Mattuš, Karel: *Paměti*. Prag 1921, S. 71 ff.; Tobolka: *Dějiny II*, 208 ff.; Zeithammer: *Geschichte I*, 109 f.

¹¹⁷ Text der Beschlüsse; Zeithammer: *Geschichte I*, 111—120; An den Konferenzen nahmen teil: Graf Friedrich Dürckheim, Hohenwart, Schäffle, Anton Ritter von Beck, Professor Karl Habietinek und Freiherr Josef Alexander von Helfert. — Büchsel: *Fundamentalartikel* 18 ff.; Wien *Verwaltungsarchiv*, Hohenwart: *Tagebuchaufzeichnungen II Fasc. I. Nr. 79*, S. 2 ff.; Friedjung, Heinrich: *Josef Alexander Freiherr von Helfert. Historische Aufsätze*. Stuttgart-Berlin 1919, S. 224 ff., 238; Rosler, Marie: *Das Ministerium Hohenwart und die deutschböhmischen Ausgleichsverhandlungen i. J. 1871*. Phil. Diss. Wien 1926, S. 28; Ruso, Kurt: *Albert Schäffle und Österreich. Ein Beitrag zur internen Geschichte der Donaumonarchie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*. Phil. Diss. Wien 1960, S. 49 f.; Schäffle: *Leben I*, 190, 194; Schenk-Sudhof: *Hohenwart* 36 f.; Tobolka: *Dějiny I*, 213 ff.

ser die Beschlüsse des böhmischen und mährischen Landtages zur Sanktion vorlegen sollte. Zuvor hatte man sich im Ministerrat vergewissert, daß die Vorlage dieser Beschlüsse nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vertretungskörpers fiel. Die administrativen Angelegenheiten, die an das Ministerium gelangten, wären von den betreffenden Ressortministern mit Zustimmung des Hofkanzlers zu entscheiden. Die Konferenz stellte sich gegen die Forderung, den Hofkanzler aus den Reihen des nationalen Adels zu nehmen. Die Statthalter in Böhmen und Mähren sollten das Land und Volk kennen und vor der Ernennung vom erwähnten Hofkanzler vorgeschlagen werden.

Die Tschechen verlangten, daß der Kaiser ein Manifest an das böhmische Volk erlasse, in dem das böhmische Staatsrecht im Grundsatz anerkannt und bindende Versprechen gegeben würden, im Geiste desselben den Frieden in den Ländern der böhmischen Krone anzubahnen. Die Konferenzteilnehmer gelangten „nach reiflicher Erwägung alles dessen, was heute unter dem Begriffe des böhmischen Staatsrechtes“ verstanden wird, zur Überzeugung, daß die Anerkennung dieses Staatsrechtes als Ganzes durch einen feierlichen Akt der Krone zur Negation sowohl des — selbst von den Tschechen anerkannten — Oktoberdiploms als auch der gesamten Entwicklung des öffentlichen Lebens in allen Teilen des Reiches führen würde. Durch die angestrebte Wahrung der staatsrechtlich böhmischen Rechtskontinuität würde vor allem die von allen anderen Seiten festgehaltene zisleithanische Rechtskontinuität unterbrochen und hierdurch eine noch weit folgenschwerere Diskontinuität im öffentlichen Rechtszustande des ganzen Reiches heraufbeschworen. Dagegen einigten sich die Beratungsteilnehmer, daß es nicht bloß möglich, sondern geradezu geboten erscheine, dem berechtigten Gehalte dieses Staatsrechtes in der weitgehendsten Weise Geltung zu verschaffen¹¹⁸.

Nun sind die Folgen dieser prinzipiellen Einstellung der zisleithanischen Ministerien, die uns mehrfach begegnen werden, zu analysieren. Das zisleithanische Ministerium, besonders dessen einflußreiche Mitglieder und vor allem der Kaiser selbst waren bereit, einzelne Teile der Forderungen der Tschechen und Staatsrechtler und der Doktrin vom böhmischen Staatsrecht gutzuheißen und als Normen, Staatsgrundgesetze, Gesetze oder auch nur als Verordnungen des Ministeriums in die zisleithanische Rechtsordnung zu übernehmen. Es ist juristisch klar, daß etwaige restaurierte Institutionen, wie z. B. der Hofkanzler der böhmischen Krone oder bestimmte, neu dem böhmischen Landtag zugesprochene Bereiche der Zuständigkeit, ihre juristische Existenz — entsprechend den Anmerkungen der Wiener Konferenz — nur vom zisleithanischen Recht, vom Oktoberdiplom, von der Februar- und Dezemberverfassung hätten ableiten können. Über das Oktoberdiplom, also über eine oktroyierte Norm, konnte man nicht weiter zurückgehen. Daher wären diese Institutionen und deren Zuständigkeitsbereiche trotz ihres materiellen Ursprunges vom böhmischen Staatsrecht formell dem zisleithanischen Rechte entsprungen und würden dessen Teile bilden.

¹¹⁸ Zeithammer: Geschichte I, 115 f., 119.

Nun ist zu bedenken, daß, wie schon gesagt wurde, seit der Deklaration ein prinzipieller Radikalismus in der ganzen böhmischen staatsrechtlichen Doktrin eingetreten war, der insbesondere Nachdruck auf die rechtshistorische Kontinuität legte. Dadurch wurde das ganze Ausgleichsproblem auch praktisch verändert. Verlangte man tschechischerseits noch nach 1861 von der Regierung in der Hauptsache materielle Zugeständnisse, so war man nun selbst bei einem opportunistisierenden Abweichen von der Deklaration tschechischerseits psychologisch nicht gewillt, auf das Hauptsächlichste oder Wesentlichste — die Kontinuität — zu verzichten. Das wichtigste Ziel war nun diese juristische Kontinuität mit dem vormärzlichen böhmischen Staatsrecht geworden — wie es vielfach lediglich *nudo iure* bestanden hatte — und diese war wieder herzustellen. Dies bedeutete freilich psychologisch ein sehr wichtiges Problem, denn die Kontinuität wurde von den breiten tschechischen Volksschichten als eine rechtliche Sonderstellung und Selbständigkeit — mit bestimmten, kleinen Einschränkungen nach ungarischem Muster — verstanden¹¹⁹. Das materielle Recht erschien der tschechischen Bevölkerung dank der Kontinuitätsthese als das ursprüngliche, tschechische oder slawische Recht, gegenüber dem später überhand nehmenden fremden römischen, deutschen oder österreichischen Recht. So wurden die faktischen Voraussetzungen — besonders die psychologischen — des Ausgleiches erschwert.

Die Teilnehmer der Konferenz schlugen folgende konkrete Zugeständnisse vor: Die Gleichberechtigung beider Nationalitäten sollte durch Landesgesetze gesichert werden. Die Landtags-Wahlordnungen sollten revidiert werden durch Abschaffung der Virilisten und durch Beschickung der Landtage nur mit direkt gewählten Abgeordneten. Dabei sollte nur nach zwei Hauptgruppen gewählt werden: der städtisch-gewerblichen und der ländlich grundbesitzenden Bevölkerung¹²⁰; letztere sollte aus dem Wahlkörper der höchst- und minderbesteuerten bestehen. Die Landesautonomie in der Gesetzgebung sollte besonders dadurch erweitert werden, daß der böhmische und mährische Landtag das Recht erhielten, selbst in den dem Reichsrat vorbehaltenen Gegenständen Spezialgesetze zu beraten und zu beschließen, wobei jedoch jedes derartige Gesetz vor seiner Sanktionierung der Beschlußfassung des Reichsrates unterliegen sollte. Der Reichsrat hätte dabei zu prüfen, ob sich das Gesetz mit den Interessen des Reiches vertrüge oder nicht¹²¹.

Auch in administrativen Angelegenheiten sollte die Landesautonomie erweitert werden: Zunächst wären die Statthalter für jede Verletzung der Landesgesetze aus Vorsatz oder aus grober Nachlässigkeit verantwortlich zu erklären. Unter Festhaltung der Verantwortlichkeit der Regierung für die Durchführung sowohl der Reichs- als der Landesgesetze wäre sodann die

¹¹⁹ Diese radikale Stimmung äußerte sich in den zahlreichen Volksversammlungen, die „Tábory“ genannt wurden; dazu: *Mattuš*: *Paměti* 77.

¹²⁰ So würde also die Kurie des Großgrundbesitzes — allerdings nicht bloß des landtäflichen — wiederum unter einer anderen Benennung im Landtag vertreten sein.

¹²¹ Nachlaß Hohenwart Fasc. I, Nr. 78, Beilage. Text: *Büchsel*: *Fundamentalartikel*, Anhang A „Innere Politik“, S. 73—81.

politische Verwaltung in den Ländern in nachstehender Weise zu organisieren:

- a) Als autonome Körperschaften in jedem dieser beiden Länder werden die Ortsgemeinde, die Bezirksausschüsse und der Landesausschuß anerkannt. Dieselben genießen mit Unterordnung unter die Reichs- und Landesgesetze die vollste Autonomie.
- b) Gegen die Verfügungen dieser Körperschaften gibt es keinen Rekurs, wohl aber steht jedem, der sich durch derlei Verfügungen in seinem Rechte verletzt fühlt, die Beschwerde an die Regierung offen.
- c) Die Regierung kann Verfügungen der autonomen Körperschaften, durch welche ein bestehendes Gesetz verletzt wurde, jeder Zeit aufheben.
- d) Autonome Körperschaften, denen die Regierung einen Teil ihrer vollziehenden Gewalt überträgt, sind die Bezirksausschüsse und der Landesausschuß. Jede Übertragung erfolgt stets nur in widerruflicher Weise.
- e) Der Bezirksausschuß besteht aus einer entsprechenden Vertretung des Bezirkes unter dem Vorsitze eines Obmannes, den der Ausschuß selbst aus seiner Mitte wählt. Der Obmann soll die zu diesem Posten erforderliche Gesetzeskenntnis und praktische Eignung aufweisen. Er ist einerseits der Regierung für die Beachtung der Gesetze und andererseits sowohl der Regierung als auch dem Ausschuß für seine ganze Amtsführung verantwortlich.
- f) Den so zu bildenden Bezirksausschüssen überträgt die Regierung die gesamte Verwaltung in erster Instanz und überläßt ihnen dazu auch einen entsprechenden Teil der Steuern.
- g) Die Landesverwaltung wird von der Statthalterei und vom Landesausschuß besorgt. Die Entscheidung über die unter b) erwähnten Beschwerden steht jederzeit der Statthalterei zu. Dagegen geht die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze möglichst vollständig an den Landesausschuß über.
- h) Der Landesausschuß ist verpflichtet, seine Beratungsprotokolle dem Statthalter zur Einsicht vorzulegen und demselben nach seinem Begehren die betreffenden Verhandlungsarten mitzuteilen.
- i) Die oberste Instanz in Administrativsachen ist das Ministerium, und der Hofkanzler. Vor diese Instanz werden nur die wichtigsten Angelegenheiten gebracht.

Zu dem Wunsch, daß der Kaiser den bevorstehenden Landtag in Prag persönlich eröffnen solle, wurde die Krönung unter Zuziehung der Vertreter von Mähren und Schlesien vorgeschlagen, die persönliche Landtagseröffnung durch den Kaiser jedoch offen gelassen. Schließlich wurde zu der Forderung, daß der Landtag ohne Präjudiz für die Zukunft die Delegation wählen solle, gesagt, daß die Mitwirkung der Abgeordneten aus Böhmen bei der Erledigung etwaiger Verhandlungen dieser Forderungen notwendig sei.

Die Konferenz war sich einig, daß der Ausgleich mit Ungarn in keiner Weise berührt werden dürfe, daß die Anwendung der auf den böhmischen Ausgleich formulierten Grundsätze auf andere zisleithanische Kronländer

möglich sein müsse, daß die Forderung nach einem Landesminister (Hofkanzler) für Galizien analog auch anderswo erfüllt werden und daß der Reichsrat die Wahl der Abgeordneten neu ordnen solle.

Wenn man nun die Denkschrift und die vorgeschlagenen Zugeständnisse vom Gesichtspunkt der Aussichten auf deren Verwirklichung durch die verfassungsmäßige Behandlung im Reichsrat sowie im böhmischen Landtag und deren Durchführbarkeit im praktischen Leben beurteilen will, dann kann man diese Vorschläge als ziemlich nüchtern und der damaligen Lage angemessen erklären. Die Vorschläge nehmen Abstand von der unumschränkten Unterordnung unter die Wünsche des staatsrechtlichen Adels und entfernen sich dadurch von den radikalen Forderungen des staatsrechtlichen Programms. Besonders bemerkenswert ist die Übernahme der Ideen des Grafen Hohenwart aus dessen Denkschrift vom März 1870 über die Erweiterung der Landesautonomie im Bereich der Administrative. Hier wurde ein großzügiger Plan entwickelt: Die Selbstverwaltung in dem Verwaltungswesen Zisleithaniens in einem breiten Ausmaß einzuführen und diese dadurch zu entbürokratisieren. Dieser Plan war jedenfalls der erste, der von halboffizieller Seite ausgearbeitet wurde. Freilich war dieser Plan von Anfang an realpolitisch schwach, da sich die tschechisch-staatsrechtliche Koalition dem Radikalismus bereits ziemlich stark verschrieben hatte und die Zustimmung des Kaisers noch nicht sicher war.

Die führenden Teilnehmer der Wiener Konferenzen trafen sich mit ihrem Schriftstück am 20. August 1870 in Pardubitz geheim mit den tschechischen Führern¹²². Nun fanden die Wiener sehr zähe Partner, die in der vom Grafen Clam verfaßten Antwortschrift die virtuelle Anerkennung des böhmischen Staatsrechts, ein wirklich ausgleichsfreundliches Ministerium, einen böhmischen Statthalter, der das Vertrauen der Bevölkerung besäße und beide Sprachen beherrschte, und die Ernennung eines böhmischen Hofkanzlers oder Ministers verlangten. Zuletzt forderte man die Einfügung Mährens in die Ausgleichspläne. Schließlich entschloß sich der tschechisch-staatsrechtliche Block, doch in den böhmischen Landtag einzutreten, in der Hoffnung, in der königlichen Botschaft ein Bekenntnis zum böhmischen Staatsrecht hören zu können.

Zu dieser Zeit wurden von beiden Seiten bedeutende und anscheinend erfolgversprechende Schritte zum nationalen Ausgleich getan. Am 21. Mai 1870 schlug das altschechische Tagblatt „Pokrok“ den deutschen Landsleuten vor, den Entwurf eines Nationalitätengesetzes auszuarbeiten und in diesen sämtliche Kautelen einzufügen, um die Deutschen vor der tschechischen Mehrheit (in Böhmen) zu sichern. Die Tschechen verlangten nach „Pokrok“ nur, daß

¹²² Als Vertraute der Regierung Potocki waren anwesend Beck, Habietinek, Helfert. Die Tschechen vertraten Clam, Rieger und Pražák. Das Ergebnis des Pardubitzer Treffens wurde vom Grafen Clam in einer Denkschrift niedergeschrieben. — Nachlaß Hohenwart, Anlage zur Biographie, Fasc. I, Nr. 79, Beil. 4; Text: Zeithamer: Geschichte I, 122—127; dazu: Büchsel: Fundamentalartikel 21; Hohenwart: Tagebuchaufzeichnungen 4f.; Ruso: Schäffle 51 ff.; Schäffle: Leben I, 194 f.; Tobolka: Dějiny I, 217.

alles, was zum Vorteil der Deutschen festgelegt worden wäre, auch umgekehrt zum Vorteil der Tschechen gelten solle. Um die Deutschen ganz vor einer Überlistung zu sichern, sollte das Nationalitätengesetz verabschiedet und sanktioniert werden, bevor man zur Lösung der staatsrechtlichen Probleme und den Verfassungsfragen überging. Nachdem die deutschliberale „Bohemia“ diese Idee positiv gewertet hatte, begann knapp vor der Landtagseröffnung eine Verhandlung der tschechischen und deutschen politischen Vertreter^{122a}. Nun kam jedoch die erste praktische, wohl psychologisch bedingte Schwierigkeit. Die Tschechen erklärten das Nationalitätengesetz und die Revision der Landtagswahlordnung als das beste Mittel zur Verständigung. Die Deutschen werteten diese Initiative günstig, warfen jedoch die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger wäre, zuerst zur Lösung der staatsrechtlichen Fragen zu schreiten. Die Tschechen meinten, man könnte sich in den praktischen Fragen eher verständigen und verlangten diesmal von den Deutschen direkt den Entwurf eines Nationalitätengesetzes. Die Deutschen beharrten jedoch darauf, daß die Tschechen einen solchen Entwurf vorlegen sollten. Die Tschechen stimmten zu, jedoch haben die staatspolitischen und staatsrechtlichen Fragen diese sehr wichtige, ja eigentlich wesentliche Voraussetzung für eine etwaige staatsrechtliche Lösung vorübergehend in den Hintergrund gedrängt¹²³.

Der böhmische Landtag wurde am 30. August 1870 mit einer kaiserlichen Botschaft eröffnet, die zu den Reichsratswahlen aufforderte¹²⁴. Der Landtag beantwortete diese Botschaft mit der Adresse vom 14. September 1870 und der beigelegten Denkschrift, die auf der radikalen staatsrechtlichen Einstellung beharrte¹²⁵. Die Regierung antwortete mit einem Reskript vom 26. September¹²⁶, in dem einerseits die Bereitwilligkeit des Kaisers ausgesprochen wurde, dem Königreiche Böhmen die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu bestätigen und durch die Krönung die innere Verbindung mit dem böhmischen Volk zu demonstrieren, in dem jedoch die Bindung durch die Staatsgrundgesetze von 1860, 1861 und 1867 erwähnt und die Notwendigkeit, nur auf verfassungsmäßigem Wege die Staatsgrundgesetze sowie die Landtagswahlordnung vom Jahre 1861 abzuändern, hervorgehoben wurde. Am Schluß kam die übliche Aufforderung zu den Wahlen in den Reichsrat. Die darauf folgende neue Adresse^{126a} beharrte auf dem alten Standpunkt und sprach von der Krönung als dem Symbol der staatsrechtlichen Selbständigkeit und der Souveränität des böhmischen Staates. Darauf wurde der böhmische Landtag

^{122a} Die Verhandlungen gingen wahrscheinlich auf tschechische Initiative zurück. Die tschechischen Vertreter bei den Verhandlungen waren: Rieger, Bělský, Klauďy, Grünwald und der Jungtscheche Sladkovský, die deutschen Vertreter: Herbst, Schmeykal, Hasner, Banhans und Czyhlarz.

¹²³ Srb: Dĕjiny 276 f.; Tobolka: Dĕjiny II, 219; Zeithammer: Geschichte I, 131.

¹²⁴ Text: Srb: Dĕjiny 278—279; dazu: Tobolka: Dĕjiny II, 220 f.

¹²⁵ Text der Adresse: Srb: Dĕjiny 281—284, der Denkschrift 284—297; dazu Tobolka: Dĕjiny II, 221 f.; die Adresse wurde von Clam, die Denkschrift von Rieger verfaßt.

¹²⁶ Text: Srb: Dĕjiny 304—306; dazu Tobolka: Dĕjiny II, 224 f.

^{126a} Text: Srb: Dĕjiny 306—309.

vertagt und mit dem Patent vom 5. Oktober 1870 wurden auf der Grundlage des Notwahlgesetzes vom 29. Juli 1868 RGBl. Nr. 81 direkte Wahlen für den Reichsrat ausgeschrieben. Da nun von den Gewählten lediglich die Deutschliberalen in den Reichsrat eintraten, während die Tschechen in der Abstinenz beharrten, gewannen die Verfassungstreuen im Reichsrat die Mehrheit und zwangen das Kabinett Potocki am 23. November 1870 zur Demission¹²⁷.

Die Stabilisierung der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin in den Jahren 1870—1871. Die böhmische staatsrechtliche Doktrin wurde rein historisch von Hugo Toman¹²⁸, mehr allgemeinverständlich von Karel Mattuš¹²⁹ und ganz ausführlich von dem Historiker Josef Kalousek¹³⁰ ausgearbeitet. Kalousek widmet sein Buch bezeichnenderweise den „Wiederherstellern des beiderseitigen Vertrages zwischen dem König und der böhmischen Nation“ und bringt ein Zitat des französischen Rechtsliberalen Royer-Collard von 1822, der das öffentliche Recht gänzlich auf der Lehre vom Vertrag und der Gegenseitigkeit aufbaut. Dieses Recht, selbst wenn es in den Gesetzen aufgehoben wurde, habe sich in der Stimmung des Volkes erhalten. Kalousek unterscheidet im öffentlichen Recht zwischen Verfassungsrecht und Staatsrecht¹³¹. Das Verfassungsrecht enthält die grundlegende Bestimmung, die den Anteil der Krone sowie der Landesvertretung an der inneren Gesetzgebung umschreibt, während das Staatsrecht die anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes enthält, die die auswärtigen Verhältnisse regeln. Nun versteht der Verfasser unter diesen auswärtigen Verhältnissen offenbar nicht nur internationale Beziehungen der Staaten, sondern besonders bei zusammengesetzten Staatsgebilden wie Österreich-Ungarn auch die Normen, die das Verhältnis eines Teiles (der böhmischen Krone) zu den anderen Kronländern und Kronländergruppen sowie zu deren Gesamtheit regeln.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, bietet Kalousek vor allem die Geschichte des rechtlichen Verhältnisses des böhmischen Staates zum deutschen Reich. Der Verfasser geht auch hier von dem Vertrage aus und findet kein

¹²⁷ Das neue Ministerium Hohenwart wurde erst später (im Februar 1871) ernannt, sodaß das demissionierte Ministerium Potocki die Geschäfte vorerst weiterführte.

¹²⁸ Toman, Hugo: Schicksale des böhmischen Staatsrechtes in den Jahren 1620—1627. Prag 1870; Ders.: Das böhmische Staatsrecht und die Entwicklung der österreichischen Reichsidee vom Jahre 1527—1848. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Prag 1872.

¹²⁹ Mattuš, Karel: Historické právo a národnost co základové státního zřízení říše Rakouské [Das historische Recht und die Nationalität als Grundlagen der staatlichen Verfassung Österreichs]. Prag 1867; Derselbe: Několik myšlének o českém státu [Einige Gedanken über den böhmischen Staat]. Prag 1870.

¹³⁰ Kalousek verfaßte zuerst die Broschüre: Einige Grundlagen des böhmischen Staatsrechtes. Prag 1869 (2. Aufl. 1871), sowie die große Arbeit: České státní právo. Prag 1871. Diese erste Ausgabe wird nun in unserer Abhandlung herangezogen und zitiert, nicht jedoch die zweite Ausgabe des Werkes von Kalousek aus dem Jahre 1892, die mancherorts von der neuen Situation nach 1871 nicht unbeeinflusst ist.

¹³¹ Kalousek: Právo 1, 26.

lehensrechtliches Verhältnis Böhmens zum römisch-deutschen Reiche¹³². Böhmen sei auch in der Außenpolitik souverän gewesen. Besonders werden die qualifizierten Äußerungen der habsburgischen Könige über den Mangel an militärischen und steuerlichen Verpflichtungen zum Reich betont. Die Terminologie Kalouseks ist manchmal sehr modernisierend. Bei der Erörterung der Thronstreitigkeiten der Přemysliden spricht er z. B. von der Wahl der Nation¹³³; von dem Terminus Staat gar nicht zu sprechen.

Weiter analysiert Kalousek die Unteilbarkeit und staatsrechtliche Selbständigkeit Böhmens. Hier geht er von der Gesamtheit der aus den Inkorporationsurkunden Karls IV. geschöpften Rechtspersönlichkeit der Krone Böhmens aus, erwähnt etwas verlegen die Bestätigung dieser Urkunden durch die kaiserliche Macht¹³⁴ und legt den stark partikularistischen Charakter der Einheit der Länder der böhmischen Krone dar. Auch hier findet er ein vertragliches Verhältnis zwischen jedem Land der böhmischen Krone und dem König. Dabei stößt er auf die Tendenz der böhmischen Stände, die bestrebt waren, bei der Regelung von Angelegenheiten, die von Bedeutung für die ganze Krone waren, mit dem König im Namen der Krone selbst zu entscheiden, wodurch zahlreiche Proteste der Nebeländer hervorgerufen wurden¹³⁵, die wiederum zu Versicherungen der böhmischen Stände führten, in Zukunft die Mitwirkung der Stände der Nebeländer zu beanspruchen. Kalousek legt diese Tatsache objektiv dar, gerät jedoch beim Ziehen der Folgerungen für die Gegenwart in unverkennbare Verlegenheit, da er selbst die böhmischen Stände rügen muß, einen schlesischen Separatismus zu schüren¹³⁶. Dabei betont er den fideikommissarischen, nicht patrimonialen Charakter der böhmischen Krone, wofür er als Hauptargument das Wahlrecht der Krone nach dem Aussterben der Dynastie anführt¹³⁷. Die Könige als stärkstes Bindeglied zwischen den einzelnen Ländern der Krone seien durch dieses Wahlrecht verpflichtet gewesen, die Selbständigkeit der Krone Böhmens aufrecht zu erhalten und jede staatspolitische Vermengung mit anderen Ländern und Staatsgebilden zu vermeiden. Da die ständischen Verfassungen bestimmte Belange, besonders einige Einkünfte, der unbeschränkten Macht des Königs überließen, hätten die Könige diese Befugnisse benutzt, um in dieser Sphäre die Krone Böhmen mit anderen Ländern zu unifizieren und in dieser Hinsicht eine Realunion auszubauen¹³⁸, während die habsburgischen Länder ansonsten bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Personalunion dargestellt hätten.

Kalousek betont, daß neben dem König auch bestimmte Finanzen, das Berg-, Münz-, Lehnwesen, das Kammergericht sowie der Appellationsgerichts-

¹³² Kalousek: *Právo* 6, 20 f., 23 f., 36 f.

¹³³ Kalousek: *Právo* 8, 18, 25.

¹³⁴ Kalousek: *Právo* 76 f.

¹³⁵ Kalousek: *Právo* 92—101.

¹³⁶ Kalousek: *Právo* 97 f.

¹³⁷ Kalousek: *Právo* 104 zitiert hier Grotii Hugonis: *De iure belli ac pacis*, lib. I, cap. III, § VII.

¹³⁸ Kalousek: *Právo* 105 f.

hof als höchste Instanz über den städtischen Gerichten gemeinsame Organe der böhmischen Krone waren. Nach dem König sei das wichtigste gemeinsame Organ der Krone die böhmische Hofkanzlei gewesen, die nach der Schlacht am Weißen Berge zu einem vollständigen Ministerium der Krone geworden sei, da der König durch diese Behörde bis zum Jahre 1749 die gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt ausgeübt habe. Die weiteren gemeinsamen Belange waren die Verteidigung, die internationalen Verträge, die Generallandtage und das Einwohnerrecht. Den Generallandtag sämtlicher Länder der böhmischen Krone stützt Kalousek durch das Privilegium Karls IV. vom 27. September 1355, erwähnt jedoch auch manchen Widerstand, den diese Generallandtage in den Nebenländern der Krone hervorriefen und die Könige zur Ausfertigung von Privilegien zwangen, die den Nebenländern ihre Entscheidung oder vielmehr Mitentscheidung sicherten¹³⁹. Auch die bereits erwähnten hegemonischen Tendenzen des böhmischen Landtages gegenüber den Nebenländern waren einer häufigen Einberufung der Generallandtage nicht förderlich. Die Generallandtage, die ihren Höhepunkt während der ständischen Revolution in den Jahren 1619—20 erreichten, verflüchtigten sich nach der Schlacht am Weißen Berge zu Krönungslantagen. Das gemeinsame Einwohnerrecht der höheren Stände — das Inkolat — erhielt sich bis zum Jahre 1848¹⁴⁰.

Besonders hebt Kalousek die Pflicht des böhmischen Landtages, die Einheit der böhmischen Krone zu schützen, hervor. Hier geht er vom Majestätsbrief des Königs Wladislaw vom 12. November 1499 über das Verbot der Veräußerung der Krongüter aus, der in die Landesordnungen aufgenommen wurde und nach dessen Bestimmungen der böhmische Landtag bei der Abtretung sowohl der Lausitz im Jahre 1635 als auch Schlesiens im Jahre 1745 von der böhmischen Krone um Zustimmung vom Herrscher angegangen wurde. Auch diese Tatsachen bieten dem Verfasser den Beweis, daß die böhmische Krone selbst nach der Schlacht am Weißen Berge kein Eigentum (Patrimonium) der Dynastie geworden, sondern wie früher ein fideikommissarischer Staat geblieben sei¹⁴¹, in dem die Dynastie nur der einstweilige Nutznießer, der dauernde Eigentümer und ständige Mitbesitzer aber die Nation selbst geblieben ist.

Bei den Erörterungen über den erblichen oder wählbaren Charakter des „böhmischen Reiches“ (říše)¹⁴² findet Kalousek, daß die Königswahl und Erblichkeit nebeneinander bestanden und sich gegenseitig einschränkten¹⁴³. Ka-

¹³⁹ Kalousek: Právo 127 beruft sich hier auf den Deutschliberalen D'Elvert: Vereinigung 58 und den diesem sich nähernden Chlumecy: Verfassung 37.

¹⁴⁰ Baxa: Inkolát.

¹⁴¹ Kalousek: Právo 159; der Eötvössche Begriff der politischen Nation — die eventuell aus mehreren Nationen zusammengesetzt ist — beeinflusst Kalousek sehr stark.

¹⁴² Der tschechische Ausdruck „říše“ (Reich) wurde immer für das alte römische und römisch-deutsche Reich, nie jedoch für das Königreich oder die Krone Böhmen gebraucht.

¹⁴³ Kalousek: Právo 160.

lousek sieht in der Geschichte der Erbfolge oder Wählbarkeit des Thrones Beweise für seine These von dem freiheitlichen Geist¹⁴⁴ und dem gleichzeitig konservativen Charakter der böhmischen Verfassung¹⁴⁵ in der Vergangenheit, obwohl ihm die Geschichte der Absetzung König Sigismunds durch die Hussiten eine gewisse Verlegenheit bereitet¹⁴⁶. Nach der Schlacht am Weißen Berge entfiel die Annahme des Königs¹⁴⁷, trotzdem sei aber das Recht der Stände der Krone Böhmen geblieben, den König nach dem Aussterben der Dynastie zu wählen, wie auch das Verbot der Veräußerung von Kron-
gütern, also die wesentlichen Eigenschaften des fideikommissarischen Staatswesens. Die pragmatische Sanktion brachte als Neuerung die Untrennbarkeit der habsburgischen Länder sowie die Verpflichtung, diese Einheit zu verteidigen¹⁴⁸. Sollte, meint Kalousek, die herrschende Dynastie im Mannesstamm aussterben, dann müßten die Länder der böhmischen Krone zur Thronbesteigung des nächsten Erben aus dem weiblichen Stamme ihre Zustimmung neu aussprechen, denn in der Erweiterung der etwaigen Erben überstieg die pragmatische Sanktion das Ausmaß des für einen fideikommissarischen Staat Möglichen¹⁴⁹.

Ganz folgerichtig betrachtet Kalousek die wesentlichen Bestimmungen der Verfassung auf der Grundlage des Vertrages, der zwischen dem König und der Nation abgeschlossen wurde, nach dessen neuer Bestätigung der König angenommen und gekrönt wurde und — in den Nebenländern — nach der Erbhuldigung die Regierung ergriff. Die Nation benützte nach Kalousek dieses Mittel, um sich nach den bitteren Erfahrungen mit den ersten fremdstämmigen Königen zu sichern¹⁵⁰.

Bei der Betrachtung der böhmischen und mährischen Verfassung vor dem Umsturz durch die Schlacht am Weißen Berge wird zwischen dem unbegrenzten und dem begrenzten Bereich der königlichen Macht unterschieden, die eine Folgerung des beiderseitigen Vertrages zwischen König und Nation sei. Kalousek hebt die fortschrittliche Kraft, die die von den Königen (selbst vom schwachen Wladislaw) verbotenen Kreistage darstellten¹⁵¹, hervor. Sehr wichtig für die Entfaltung der ständischen Freiheiten sei die Bewilligung der Steuern¹⁵². Dabei betont er die schweren Opfer an Steuern, die die böhmische Krone für die Verteidigung von Ungarn im 16. und 17. Jahr-

¹⁴⁴ Kalousek: Právo 206.

¹⁴⁵ Kalousek: Právo 222.

¹⁴⁶ Kalousek: Právo 170 f.

¹⁴⁷ Kalousek: Právo 229.

¹⁴⁸ Kalousek: Právo 240 ff.

¹⁴⁹ Kalousek: Právo 245 ff. Kalousek erwähnt (S. 246) die Unmöglichkeit der Thronbesteigung des Hauses Wittelsbach oder Wettin im Falle des praktisch undenkbaren Aussterbens des Mannesstammes des Hauses Habsburg-Lothringen (im Jahre 1871). Sein Argument ist jedoch politisch, modern nationalistisch, nicht juristisch.

¹⁵⁰ Kalousek: Právo 248.

¹⁵¹ Kalousek: Právo 294, 309 ff. Es handelt sich um das am 14. Juni 1494 in Kaschau herausgegebene Patent.

¹⁵² Kalousek: Právo 314—321.

hundert gebracht hat; dafür verdiene sie eine der ungarischen Krone ebenbürtige staatsrechtliche Stellung¹⁵³.

Bei der Schilderung des Gesetzgebungsrechtes betont Kalousek, daß der König selbst keine Normen herausgeben konnte, daß sich dagegen die Stände durch einige Landtagsbeschlüsse das Normsetzungsrecht ohne die königliche Sanktion zusprachen¹⁵⁴; die Stände hatten das Recht der Gesetzesinitiative. Das Kriegerrecht gehörte dem König im Einvernehmen mit den Ständen, denn der König konnte bereits nach dem Inaugurationsdiplom König Johanns vom 25. Dezember 1310 die Stände ohne ihre Zustimmung nicht zur Stellung des Landesaufgebots außerhalb des Landes zwingen¹⁵⁵.

Zur Darstellung der Verwaltung in den Städten und auf dem Land übergehend, schickt Kalousek voraus, daß die Regierung in Böhmen und Mähren gewissermaßen einer parlamentarischen Regierung ähnlich gewesen sei und in ihrer Entwicklung zu dieser Form immer mehr hinzielte. Diese Schilderung entspricht zwar im allgemeinen den Tatsachen, verklärt jedoch manche Begebenheiten und beachtet nicht die Tatsache, daß in der jagellonischen Zeit, in der das ständische Element absolut vorherrschend war, eine gewisse, dann freilich überwundene Gefahr eines Bürgerkrieges vorhanden war (1517)¹⁵⁶.

Kalousek findet ein Analogon zum modernen Ministerrat in dem in der böhmischen Hofkanzlei versammelten königlichen Rat, der aus den obersten Landesbeamten und sämtlichen Beisitzern des Landrechtes bestand¹⁵⁷. Die Hofkanzlei hatte zwei Expeditionen gehabt: eine tschechische für Böhmen und Mähren, eine deutsche für Schlesien und die Lausitz. Die Verantwortung, besonders die des Hofkanzlers, war formell und materiell so breit, ähnlich wie die der anderen königlichen Räte, daß der Grundsatz der englischen Verfassung: „The king cannot do any wrong“ materiell tatsächlich galt¹⁵⁸. Die Verantwortung der königlichen Räte fand ihren Niederschlag in dem Amtseid, der die obersten Landesbeamten und Beisitzer des Landrechtes nicht nur zur Treue gegenüber dem Könige, sondern auch gegenüber den Ständen und der ganzen Gemeinschaft des Königreiches Böhmen verpflichtete¹⁵⁹.

Besonders werden von Kalousek die Kautelen gegen eine etwaige Fremdherrschaft hervorgehoben, die sich sowohl in der Forderung, daß nur Einheimische Ämter im Lande bekleiden dürfen, als auch im beharrlichen Drängen der Stände, den Herrscher zum ständigen Aufenthalt in Prag zu bewegen, äußerte. Dabei war das eigentlich bürokratische Element in der Verwaltung

¹⁵³ Kalousek: *Právo* 319. Dieses politische Argument wurde von den Verteidigern des böhmischen Staatsrechts später öfters wiederholt u. zw. auch mit einer Spitze gegen die zisleithanischen passiven Länder. Man versuchte, mit dieser Beweisführung die Änderung der negativen Einstellung der Deutschböhmen zum böhmischen Staatsrecht zu erreichen.

¹⁵⁴ Kalousek: *Právo* 336, 342 f.

¹⁵⁵ Kalousek: *Právo* 344, 351.

¹⁵⁶ Kalousek: *Právo* 345, 351.

¹⁵⁷ Kalousek: *Právo* 375 ff., 383.

¹⁵⁸ Kalousek: *Právo* 377 f.

¹⁵⁹ Kalousek: *Právo* 377 ff.

fast gar nicht vorhanden. Abschließend analysiert er die Gründe des Niederganges des demokratischen Elementes im gesellschaftlichen Leben des Landes, der nach der Niederlage der hussitischen Radikalen im Jahre 1434 begonnen habe und der später in der Unterjochung des Bauerntums unter Wladislaw Jagello besiegelt wurde. Der Bürgerstand sei durch die Niederwerfung des Versuches einer Revolte gegen Ferdinand I. im Jahre 1547 verarmt und in seiner Selbstverwaltung stark beschnitten worden. So habe sich die ständische Verfassung durch die Unterdrückung der repräsentativen und demokratischen Kräfte einer oligarchischen Verfassung genähert¹⁶⁰.

In der Übersicht der Geschichte des böhmischen Staatsrechts in den Jahren 1620—1848 befaßt sich Kalousek sehr eingehend mit der landesherrlichen verfassungsmäßigen Revolution nach 1620, ohne dabei, ähnlich wie alle tschechischen und die Mehrheit der deutschen Historiker und besonders Rechtshistoriker, einen Vergleich mit den üblichen brutalen Methoden der Niederwerfung und Bestrafung von ständischen Revolten anderswo zu ziehen und sich mit der ihnen folgenden revolutionären Neuordnung von oben zu befassen¹⁶¹. Die Absicht Ferdinands II. und seiner deutschen Minister — Kalousek unterschätzt den Einfluß der romanischen Berater Ferdinands II. —, die Rechtsverwirkung durchzusetzen und zu begründen¹⁶², wird breit dargelegt. Dabei wird erinnert, wie man vor dem Königreich, ja vor den böhmischen Räten des Kaisers die revolutionären verfassungspolitischen Absichten verborgen¹⁶³ und sogar formell die Absicht, einen „verfassungsrechtlichen Staatsstreich“ durchzuführen, im Jahre 1623 geleugnet habe¹⁶⁴.

Trotz der revolutionären Oktroyierung der VL und dem revolutionären Umsturz der Verfassung von Böhmen und Mähren habe Ferdinand II. durch die Bestätigung der böhmischen Privilegien vom 29. Mai 1627 sowie der mährischen Privilegien vom 26. Juni 1628 das Staatsrecht und die Unabhängigkeit, Einheit und Selbstberechtigung der böhmischen Krone als eines besonderen Staates vollkommen anerkannt¹⁶⁵. Kalousek geht soweit, daß er beide Bestätigungen so versteht, als ob der König sich das *ius legis ferendae* bloß für das Privatrecht (und dies noch mit Ausnahmen) reserviert hätte und den Ständen das Recht der Zustimmung bei der Gesetzgebung im Bereiche des öffentlichen Rechtes (und einiger Stücke des Privatrechts) zuerkannt hätte¹⁶⁶. Nun schildert er das Steuerbewilligungsrecht, das freilich durch die

¹⁶⁰ Kalousek: *Právo* 383 ff.

¹⁶¹ Diese Revolutionen und Staatsstreich von oben waren im Zeitalter des barocken Absolutismus sehr zahlreich, selbst wenn wir uns auf die etwa mit der Schlacht am Weißen Berge gleichzeitigen Ereignisse unter Philipp IV. von Spanien, Ludwig XIII. von Frankreich sowie dem großen Kurfürsten beschränken, ohne die Taten der ständischen revolutionären Gegenseite in England zu verfolgen.

¹⁶² Kalousek: *Právo* 398 f., 410 f., 431 f., 441 ff.

¹⁶³ Kalousek: *Právo* 402, 406, 408 ff. und 433.

¹⁶⁴ Durch eine formelle Relation in die Landtafel im Jahre 1623; Kalousek: *Právo* 415 ff.

¹⁶⁵ Kalousek: *Právo* 454; Toman: *Staatsrecht* 42 f., 224.

¹⁶⁶ Kalousek: *Právo* 461 ff. zitiert nach P. Chlumecky: *Verfassung* 13.

Einführung von indirekten Steuern ohne Zustimmung des Landtages praktisch stark eingeengt wurde¹⁶⁷. Dabei behielten die Stände die Befugnis, bestimmte Gefälle oder Adminicula vorzuschreiben. Der Erlös dieser Gefälle wurde bereits im 17. Jahrhundert im sogenannten Domestikalfond gesammelt, aus dem verschiedene Stände- und Landesbedürfnisse gedeckt wurden. Der Domestikalfond war den absolutistischen Versuchen und Gelüsten der Regierung ausgesetzt, doch gelang es den Ständen, ausgenommen in der Zeit Josephs II., diesen Fond in ihren Händen zu behalten¹⁶⁸. Weiter wird die unter Joseph I. begonnene Arbeit an der Ausarbeitung einer neuen Landesordnung, die eine teilweise Rechtskontinuität mit der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berge klar hervortreten läßt, jedoch im Entwurf stecken blieb, hervorgehoben¹⁶⁹.

Kalousek schildert dann die durchgreifende verwaltungsrechtliche Revolution Maria Theresias im Jahre 1749 sowie ihre und ihres Sohnes Joseph II. absolutistische Reformen, welche die böhmischen Länder mit Österreich vereinigten und etwas später auch Galizien eingliederten. So gelangt er zur Thronbesteigung Leopolds II. im Jahre 1790, die Bestrebungen der Stände der böhmischen Länder ausgelöst habe, die früheren Zustände wiederherzustellen¹⁷⁰. Bereits am 9. März 1790 wählte der böhmische Landtag den verstärkten Landesausschuß, der vor allem dem Zweck dienen sollte, die notwendigen Bittschriften aufzusetzen. Die Stände wurden sodann durch das königliche Reskript vom 1. Mai 1790 aufgefordert, ihre schriftlichen Gutachten über drei Fragen einzureichen:

1. über die Neueinführung der früheren Steuern sowie über die Umwandlung der Robot in eine geldliche Abgabe;
2. über die Erneuerung der ständischen Verfassung;
3. über ihre Forderungen betreff der unlängst herausgegebenen bürgerlichen und Strafgesetze, sowie politischen und kameralen Verordnungen.

Die Abfassung dieser Schriften unternahm Freiherr von Macneven, der drei sogenannte Desiderienschriften niederschrieb.

Den Desiderien der Stände kam die Regierung in gewissem Umfang entgegen. Sie setzte das Jahr 1764 fest, über das man bei der Restauration der früheren verfassungs-, verwaltungs- und finanzrechtlichen Zustände nicht zurückgehen sollte. Daher wurden die Bestrebungen der Stände, teilweise sogar die Wiederherstellung der Zustände vor der Schlacht am Weißen Berge zu erlangen, verworfen. So mißlang auch die Bestrebungen¹⁷¹, den Artikel A 3 der Landesordnung vom Jahre 1564 wieder herzustellen, nach dem die königliche Macht durch Landesrechte und Privilegien beschränkt ist, die der König daher nicht einseitig verändern kann. In der dritten Desiderienschrift wurde

¹⁶⁷ Kalousek : Právo 489.

¹⁶⁸ Kalousek : Právo 488, 503 f., 508, 520.

¹⁶⁹ Kalousek : Právo 493 ff.

¹⁷⁰ Kalousek : Právo 510 f.

¹⁷¹ Kalousek : Právo 527; Toman : Staatsrecht 192, 201, 220 f.

die Forderung hervorgehoben, die tschechische Sprache in den Gymnasien der tschechischen Gegenden einzuführen und diese Sprache mit allen Mitteln zu pflegen¹⁷². Die Regierung machte in dieser Hinsicht wenige Zugeständnisse. Die Kriege mit Frankreich ließen jede Änderung im politischen Bereich zurückstellen und auch nach 1815 war man in Wien wenig geneigt, Reformen durchzuführen. So kann man sich auch die Steuerpolitik der Regierung in dieser Zeit erklären¹⁷³. Kalousek kommt nun über die neuerwachte ständische Opposition bis zum Jahre 1848 und damit zum Kabinettschreiben vom 8. April 1848. Im Schlußwort¹⁷⁴ wird dann nochmals die Bedeutung der Krönung hervorgehoben. Diese liefere einen Beweis für das Fortdauern des Elementes der Königswahl und der Annahme des Königs, bestätige die Einheit der Länder der böhmischen Krone sowie die Souveränität dieser Krone und besonders den beiderseitigen Vertrag zwischen König und Nation. Diese Verpflichtungen habe — so schließt Kalousek — der noch lebende Kaiser Ferdinand als König Ferdinand V.¹⁷⁵ von Böhmen im Jahre 1836 auf sich genommen und sie gelten also auch für Franz Joseph I. weiter.

Kalousek hat sein umfangreiches Buch am St. Wenzels-Tag 1871 der Öffentlichkeit übergeben, in einer Zeit, in der die Wogen der staatsrechtlichen Hoffnungen sehr hoch gingen.

Zusammenfassend beurteilt, spiegelt sich die Zeit um 1870 sehr oft in Kalouseks Buch: So in den Abschnitten, die gegen die Habsburger, ihren Absolutismus und ihre zentralisierenden Tendenzen gerichtet sind¹⁷⁶; manchmal in dem Hereintragen der Vorstellungen der Gegenwart in die Vergangenheit, bei der Stellungnahme zum stehenden Heer¹⁷⁷, zur Realisierung etwaiger Möglichkeiten der pragmatischen Sanktion und seiner Einstellung zum deutschen Bund¹⁷⁸, obwohl sich im letzten Falle selbst die erwähnte Deduktion vom 18. Februar 1847, auch nach Kalousek¹⁷⁹, auf die Bundesakte und Wiener Schlußakte beruft.

So hat sich Kalousek einer historischen Beweisführung bedient und zwar in der Art, daß seine Methode manchmal hart daran grenzt, aus in der Vergangenheit geltenden Prinzipien Konsequenzen für die Gegenwart zu ziehen. Trotzdem hat er diese Prinzipien für die Gegenwart nicht formuliert, was ihn in einen gewissen Gegensatz zur berühmten Methode Deáks, die vor ihm als Ideal galt, bringt. Ein direktes Ziehen von Schlüssen und Folgerungen für die Ausgleichsentwürfe vom Jahre 1871 ist kaum wahrscheinlich, obwohl Kalousek bereits vorher eine stark gekürzte Fassung seines Buches herausge-

¹⁷² Kalousek : Právo 533 ff.

¹⁷³ Kalousek : Právo 563.

¹⁷⁴ Kalousek : Právo 586—591.

¹⁷⁵ Kaiser Ferdinand I. starb erst im Jahre 1875 in Prag und wurde trotz seiner persönlichen Unzulänglichkeit tschechischerseits als der letzte gekrönte (1836) König von Böhmen gefeiert. Bilder aus Böhmen. Leipzig 1876, S. 154 f.

¹⁷⁶ Kalousek : Právo 25, 27, 63, 345, 382, 548.

¹⁷⁷ Kalousek : Právo 345.

¹⁷⁸ Kalousek : Právo 63 f.

¹⁷⁹ Kalousek : Právo 576 f.

geben hatte. So bleibt das konkret Moderne etwas entfernt. Wenn man nun die Vorwürfe, die noch vor kurzem gegen Kalousek erhoben wurden¹⁸⁰, prüft, kann man wohl kaum sagen, daß er das Vorhandensein des deutschen Elementes in den Ländern der böhmischen Krone nicht beachtet hätte. Er befaßt sich freilich nicht näher mit dem Stadt-, Bauern- und Bergrecht, was ihm die Notwendigkeit nationalpolitischer Schlußfolgerungen für den damaligen Ausgleich geboten hätte. Man kann auch nicht sagen, daß er dem föderalistischen Aufbau¹⁸¹ des böhmischen Staatswesens, der vielfach durch die Vermischung der Nationalitäten bedingt war, nicht Rechnung getragen hätte. Kalousek erfaßt zwar die Stellung des deutschen Elementes, bezeichnet sie jedoch manchmal nicht ganz richtig als dem alten böhmischen Staatsrecht widersprechend. So hat er ein umfangreiches Werk geliefert, das trotz seiner Gründlichkeit für das Fundament des Programms oder gar der Verfassungsgesetzgebung seiner Zeit zu historisierend war. Daraus erklären wir uns auch, daß in seinem Werk nur ganz schwache Anklänge für ein etwaiges Nationalitätenrecht in Böhmen vorhanden sind.

Die ersten Taten des Ministeriums Hohenwart. Die bedeutendsten Mitglieder des Ausgleichskabinetts Hohenwart, Graf Karl Hohenwart selbst und Professor Albert E. Schäffle¹⁸², waren föderalistisch gesinnt. Hohenwart hatte be-

¹⁸⁰ Stanka, Rudolf: Zum böhmischen Staatsrecht. Mitteilungsblatt des Forschungsinstitutes für Fragen des Donauraumes 2 (August 1955) 24.

¹⁸¹ So Stanka 24: „Man könnte den Bau der böhmischen Krone partikularistisch nennen.“

¹⁸² Graf Hohenwart war Minister des Innern und Vorsitzender des Ministerrates (nicht direkt Ministerpräsident), Schäffle war Handelsminister und mit der Verwaltung des Ackerbauministeriums betraut. Von den beiden tschechischen Ministern war nur der Kultus- und Unterrichtsminister, Josef Jireček, Anhänger des böhmischen Staatsrechtes, nicht jedoch Professor Karl Habietinek. Sehr bald abseits, wenn nicht geradezu dagegen, stand der zentralistische Josephinist Freiherr Ludwig von Holzgethan. Dagegen verfolgten die Linie des Kabinetts der Landesverteidigungsminister Generalmajor Freiherr von Scholl und der später ernannte galizische Landsmannminister Ritter Kasimir von Grocholski. Über das Kabinett Hohenwart: Wien, Verwaltungsarchiv, Lagebericht, wahrscheinlich im Spätsommer 1871 von Hohenwart und Schäffle verfaßt.

Fischer, Eric: New Lights on German-Czech Relations in 1871. Journal of Modern History 14 (1942) 185 f.; Czedik, Alois Freiherr von: Zur Geschichte der österreichischen Ministerien 1861—1916. Bd. 1. Wien 1917, S. 185; Rosler: Ministerium 32; Ruso: Schäffle 65 ff.; Schenk-Sudhof: Hohenwart 45; Spitz, Georg H.: Graf Hohewart's Fundamentalartikel und sein Kampf mit Beust. Rückblick bis zur Bildung des Ministeriums Hohenwart. Phil. Diss. Wien 1924, S. 45; Büchsel: Fundamentalartikel 24 f.

Über Hohenwart selbst Fischer: New Lights 181 f.; Ders.: The Negotiations for a National Ausgleich in Austria in 1871. Journal of Central European Affairs 2 (1942) 136, 139 f.; Büchsel: Fundamentalartikel 11; Schäffle: Leben II, 10 f.; Schönborn, Friedrich Graf: Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog. Bd. 4, S. 90; Rogge, Walter: Österreich von Világos bis zur Gegenwart. Bd. 3. Leipzig-Wien 1873, S. 391 ff.; Schenk-Sudhof: Hohenwart 2 ff.; Denis, Ernest: La Bohême depuis la Montagne-Blanche. Paris 1903, Bd. 2, S. 527 f.; Penížek, Josef: Von einem toten Ausgleich. Österreichische Rundschau 33 (1912) 257.

reits im März 1870, als er als Ministerkandidat für die Regierung Potocki in Betracht gezogen wurde, eine Denkschrift über die „Innere Politik“ ausgearbeitet, deren Gedanken bereits in den geschilderten, von Helfert organisierten, Wiener Konferenzen in das Konferenz-Elaborat übernommen wurden. Weiter gab Graf Hohenwart in seinem Schreiben vom 26. Juni 1870¹⁸³ an den damaligen Statthalter von Böhmen, den Fürsten Alexander von Dietrichstein-Mensdorff, ein gedrängtes Bild seiner Gedanken. Hohenwart lehnte in beiden Schriftstücken und in einer besonderen Denkschrift¹⁸⁴ die Einführung direkter Wahlen für den Reichsrat, als „dem österreichischen Staatsprinzip zuwiderlaufend“¹⁸⁵, ab. Der Reichsrat ist nach Hohenwart nicht für eine Verfassungsänderung kompetent, denn die Landtage üben dieses Recht (durch die Wahl der Reichsratsabgeordneten) als Mandatare ihrer Länder, aus. Hohenwart geht freilich, um seine Ansicht zu stützen, nicht weiter als zum Oktoberdiplom zurück.

Vom Gesichtspunkt des böhmischen Staatsrechtes gesehen, entspräche diese Delegation der Reichsratsabgeordneten aus den Landtagen dem böhmischen Staatsrecht nur dann, wenn die ganze böhmische Delegation im Reichsrat — gebunden an die ihr vom Landtag gegebenen Weisungen — als eine Einheit abstimmen könnte, ohne befürchten zu müssen, von den Vertretern anderer, nichtböhmischer Länder überstimmt zu werden. Ansonsten befürwortete die Denkschrift Hohenwarts in dem Abschnitt über die „Innere Politik“ die Erweiterung der Autonomie der Landtage und ganz besonders die Entfaltung der Selbstverwaltung in den Bezirken, sowie die Wählbarkeit des Bezirksvorstandes. Hohenwart verlangte jedoch ausdrücklich sowohl die Durchführung dieser Reformen im Rahmen der bestehenden zisleithanischen Verfassung, als auch deren relativ gleichmäßige Durchführung in allen Kronländern, um die etwaige Begehrlichkeit einzelner Nationen, weitgehendere Forderungen aufzustellen, im Keime zu ersticken. Es ist also offenbar, daß der Vorsitzende des neuen Ministeriums, Graf Hohenwart, am Anfang seiner Ministertätigkeit nicht entschlossen war, im Rahmen der zisleithanischen Rechtsordnung eine Sonderrechtsordnung (das böhmische Staatsrecht) anzuerkennen, geschweige denn ein stark abgesondertes Staatswesen *sui generis* aufzubauen.

Von Schäffle stammt — abgesehen von den drei anderen nicht erhaltenen Denkschriften — ein Spezialprogramm, das Richtlinien für die Arbeit des Ministeriums Hohenwart enthielt¹⁸⁶. Dieses Programm empfahl vor allem die Verabschiedung des Haushaltes und die Einberufung der Landtage, denen Gesetzentwürfe eines Nationalitätengesetzes — in Ausführung von Art. 19 des

¹⁸³ Text: Molisch, Paul: Briefe zur deutschen Politik in Österreich von 1848—1918. Wien-Leipzig 1934, S. 148—151.

¹⁸⁴ Wien, Verwaltungsarchiv, Hohenwart Nachlaß. Über die Kompetenz des Reichsrates bezüglich der Wahlreform (von Hohenwart selbst geschrieben).

¹⁸⁵ Molisch: Briefe 151.

¹⁸⁶ Dieses Spezialprogramm wurde am 21. November 1870 dem Kaiser übergeben. Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Geheimakten der Kabinettskanzlei, Karton 18. Abgeschrieben bei Russo: Schäffle 163—167.

Staatsgrundgesetzes Nr. 142/1867 — und eines Gesetzes zur Revision der Landtags-Wahlordnung vorgelegt werden sollten. Sollte nun der Reichsrat die Steuerbewilligung verweigern, dann wären sowohl der Reichsrat als auch die Landtage aufzulösen. Man sollte ganz verfassungsmäßig vorgehen. Die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung nach § 11 des Staatsgrundgesetzes Nr. 141/1867 sollte nicht direkt eingeengt werden, da die vorbereitete Einräumung des Gesetzvorschlagsrechts der Landtage dem Reichsrat an gesetzgebender Autonomie reell mehr gewähre, als — wie Schöffle meint — irgendwelche ohnehin zu endlosen Zuständigkeitsstreitigkeiten hinführende Absplitterung von der erwähnten Reichsgesetzgebungszuständigkeit je zu gestatten vermöchte. Im einzelnen könnte man allerdings einige Detailregelungen aus der normativen Reichsgesetzgebung in die ausführende Landesgesetzgebung übertragen.

Außerdem sollte man eine Autonomie in folgenden Bereichen gewähren:

- 1) Verantwortlichkeit der Statthalter vor den Landtagen für Einhaltung der Landesgesetze, Berufung von Länderkommissionen in den Rat der Krone.
- 2) Krönungspakte (welche ein Symbol vollzogener Ausgleichs seien, nicht aber ein Mittel für unsichere Experimente).

Beide Zugeständnisse könnten zwar innerhalb der näher bezeichneten Grenzen eingeräumt werden, müßten jedoch als wirksamstes und äußerstes Gegenanerbieten für eine allseitige Anerkennung des Verfassungsrechtes in *R e s e r v e g e h a l t e n* werden. Der Statthalter sollte lediglich rechtlich verantwortlich sein, nicht jedoch im Geiste parlamentarischer Parteiregierung den Landtagen gegenüber¹⁸⁷. Die Kompetenz der Länderminister dürfe die Gesamtfunktion einzelner — zisleithanischer — Ressortministerien (Inneres, Justiz, Unterricht usw.) nicht ganz absorbieren, sondern nur die autonome Landesgesetzgebung und Landesverwaltung zum unmittelbaren Objekte und die Reichsverwaltung der Kronländer zum Gegenstand der Mitwirkung haben. Die Länderminister könnten an den Ministerratssitzungen mit Stimmrecht teilnehmen. Vereinigungen von Landtagen oder Statthaltereien mehrerer Kronländer zu je einem einzigen Kollektivorgan, außer für Krönungsakte, blieben ausgeschlossen.

Weiter empfahl Schöffle zahlreiche volkswirtschaftliche und soziale Reformen, wie eine Eisenbahn-Tarifreform, ein Genossenschaftsgesetz, Ausdehnung des Bahn- und Telegraphennetzes, Hebung der Urproduktion wirtschaftlich zurückgebliebener Länder, Reform des Hypothekenrechtes, des Grundbuchwesens und einiger Teile des Obligationsrechtes, eine Behandlung der Arbeiterfrage nach den in den industriell fortgeschrittensten Ländern bewährten Grundsätzen und Erfahrungen, eine strengere Einhebung der Einkommen-

¹⁸⁷ Dies entsprach der sehr kühlen Einstellung des Kaisers Franz Joseph I. zum parlamentarischen Regierungssystem. — *F e l l n e r*, Fritz: Kaiser Franz Joseph und das Parlament. Materialien zur Geschichte der Innenpolitik Österreichs in den Jahren 1867—1873. Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Bd. 9. Wien 1956, S. 341—47. *B ü c h s e l*: Fundamentalartikel 31; die Hypothese von Büchsel wird von Kalousek: *Právo* 351 bestätigt.

steuer sowie eine Reform der Zucker- und Branntweinbesteuerung im Einklang mit Ungarn.

In der Schulpolitik sollten die neuen konfessionellen Gesetze taktvoll durchgeführt werden und für jede bedeutende Nationalität eigene Kulturmittelpunkte innerhalb des Reiches entwickelt werden, um der ausländischen Propaganda nachdrücklich zu begegnen. Zuletzt befürwortete Schöffle eine auswärtige Politik der Monarchie, die auf die gleichmäßige Freundschaft zu allen auswärtigen Staaten aufgebaut wäre, da jede einseitige Freundschaft der Monarchie auf bestimmte Nationen im Inneren der Monarchie abstoßend wirke.

Vom Gesichtspunkt des böhmischen Staatsrechtes ist dieses Spezialprogramm Schöffles äußerst aufschlußreich. Die Tatsache, daß die Krönungsakte als Symbol eines festen und wohl auch klar umgrenzten Ausgleiches, nicht jedoch als Mittel zu unbegrenzten Experimenten, und zusammen mit der juristischen Verantwortlichkeit der Statthalter dem Landtag gegenüber als äußerste Gegenangebote für die definitive Anerkennung der geltenden Verfassung betrachtet werden, beweist, daß der sozialreformerische Föderalist Schöffle zurückhaltend zum böhmischen Staatsrecht eingestellt war¹⁸⁸. Weiter wollte Schöffle die Krönungs-Pacta conventa klar umschreiben und in die zisleithanische Rechtsordnung einfügen, so daß die etwa reformierten österreichischen Verfassungsgesetze den böhmischen Verfassungsgesetzen (einer etwa reformierten Landesordnung und etwaigen anderen in den Krönungspakt eingefügten qualifizierten Gesetzen) übergeordnet wären und die erwähnten böhmischen Gesetze ihre Rechtskraft von den österreichischen Verfassungsgesetzen ableiten würden. Der Vorbehalt gegen die Krönungspakte, sie nicht als Mittel für Experimente zu betrachten, ist wohl gegen mangelhaft umschriebene Krönungspakte gerichtet, nach denen man etwa in der Art der Deklaration von 1868 die Ausklammerung der böhmischen Verfassungsgesetze aus der zisleithanischen Verfassung und infolgedessen die Koordination des böhmischen mit dem zisleithanischen Rechtssystem versuchen könnte¹⁸⁹.

Materiell ist der Umfang der Zugeständnisse des Schöffleschen Programmes vom Gesichtspunkt der böhmischen staatsrechtlichen Forderungen ziemlich eng. Die Erweiterung der gesetzgebenden Autonomie der Landtage wurde von Hohenwart übernommen. In den Ländern sollte sich aber kein parlamentarisches Regierungssystem entwickeln. Die Länderminister sollten keine allzu breite Kompetenz bekommen, die das zisleithanische Ministerium und seine Mitglieder kompetenzmäßig ausschalten würde. Grundsätzlich beharrt

¹⁸⁸ Schöffle: *Leben I*, 170, 182, 187; *Ders.*: *Kapitalismus und Sozialismus* mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen. Tübingen 1870, S. 295; Büchsel: *Fundamentalartikel* 12 ff.; Mogi, Sobei: *The problem of Federalism II*, London 1931, 641—654; *Ruso*: Schöffle 27 f.

¹⁸⁹ Wenn man diesen Gesichtspunkt kritisch wertet, kann man Schöffle kaum als einen Politiker mit mangelhaften Kenntnissen des österreichischen Problems erklären, wie dies Büchsel: *Fundamentalartikel* 11 ff., 71 f. tut. Sein Programm ist sicher über-optimistisch angehaucht, doch nicht ignorantisch zu nennen.

also Schäfte bei der mariatheresianischen österreichisch-böhmischen Verwaltungsvereinigung von 1749. Besonders wichtig ist die Ablehnung der Vereinigung der Landtage oder der Statthaltereien der böhmischen Krone zu einem einzigen Kollektivorgan — Generallandtag oder Länderministerium für die ganze böhmische Krone mit Ausnahme des in dieser Hinsicht mehr formellen Krönungsaktes. Die Beschränkung der Verfassungsreform auf die einzelnen Kronländer widersprach der Doktrin vom böhmischen Staatsrecht und näherte sich mutatis mutandis dem Verfassungszustand bei der letzten Königskronung im Jahre 1836.

In seinen ersten öffentlichen Erklärungen trat das Ministerium Hohenwart der Frage einer weitgehenden Erweiterung einer Länderautonomie fast noch zurückhaltender gegenüber. Diese Richtung wurde ihm freilich bereits durch das kaiserliche Ernennungshandschreiben vom 4. Februar 1871 vorgeschrieben, in dem der Kaiser „auf dem Boden der von Mir gegebenen Verfassung stehend“¹⁹⁰ diesem das Fortsetzen der Bemühungen, alle zisleithanischen Völker zu einer gemeinsamen verfassungsmäßigen Tätigkeit zu vereinigen, empfahl. Das Regierungsprogramm¹⁹¹ wiederholte diesen Gedanken auf der Basis der Verfassung, deren Kontinuität nicht unterbrochen werden könne, ohne den ganzen öffentlichen Rechtszustand in ein Chaos aufzulösen. Die Regierung wollte den Namen einer wahrhaft österreichischen Regierung verdienen. Weiter wollte die Regierung durch eine Reihe von Vorlagen an den Reichsrat und an die Landtage die Autonomie erweitern. Dabei sollten direkte Wahlen in allen Landtagsgruppen eingeführt und das aktive Wahlrecht ausgedehnt werden. Am 8. Februar 1871¹⁹² erließ Hohenwart auch ein Rundschreiben an die Länderchefs, in dem, ebenso wie im Regierungsprogramm, die Notwendigkeit der Herrschaft des Gesetzes sowie die Unparteilichkeit hervorgehoben wurden. So kann man diese ersten öffentlichen Erklärungen für absolut auf dem Boden der zisleithanischen Rechtsordnung stehend erklären. Die Erwähnung der Versöhnlichkeit gegenüber Vertretungen, die der Vergangenheit angehören, sowie die Gewährung eines freien und weiten Spielraumes allen berechtigten Eigentümlichkeiten kann man nicht als eine etwaige Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes betrachten. Erwähnenswert wäre zuletzt das Versprechen der gleichmäßigen intensiven Pflege der Interessen aller Volksstämme.

Im konkreten Bereich legte Hohenwart dem Abgeordnetenhaus am 25. April 1871 einen Gesetzentwurf vor, wodurch im Nachhange zu den §§ 11, 12 und 13 des Grundgesetzes Bestimmungen über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1877 erlassen werden sollten. Dieser Gesetzentwurf, der den früher geformten Ideen Hohenwarts genau entspricht¹⁹³, gab den Land-

¹⁹⁰ Text: Kolmer: Parlament II, 112; der Kaiser versicherte in der Ministerratsitzung vom 7. Febr. 1871 den Ministern sein volles Vertrauen und er werde „wenn es zum Kampfe kommt, das Ministerium nicht im Stiche lassen“; Rosler: Ministerium 33.

¹⁹¹ Text: Kolmer: Parlament II, 113—114.

¹⁹² Wien, Verwaltungsarchiv, Nachlaß Hohenwart, Fasc. I, Nr. 88.

¹⁹³ Text: Kolmer: Parlament II, 130—131; dazu Büchsel: Fundamentalarti-

tagen das Recht, in Angelegenheiten, die nach § 11 des erwähnten Gesetzes dem Reichsrate vorbehalten und in § 5 des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausgenommen sind, Gesetzesvorschläge zu beschließen, die sodann mit Zustimmung des Reichsrates und nach erfolgter Sanktion des Kaisers für das betreffende Land Gesetzeskraft erlangen sollten (§ 1). Der Reichsrat hätte sich bei diesen Verhandlungen auf die Prüfung zu beschränken, ob das vom Landtage vorgeschlagene Gesetz mit den Interessen des Reiches vereinbar sei oder nicht und hiernach dem Gesetzesvorschlag im ganzen seine Zustimmung zu erteilen oder diesen abzulehnen (§ 3). Ein solches Gesetz könnte nur durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben werden. Dieser Gesetzentwurf beließ also die Entscheidung ganz eindeutig der Reichsgesetzgebung und konkretisierte eigentlich nur den § 19 der Landesordnung. Da nach den §§ 2 und 6 nur die Regierung diese Gesetzesvorschläge dem Reichsrate übergeben sollte, bot dieser Gesetzentwurf eigentlich eine breit interpretierte Durchführung der Prinzipien des § 19 der Landesordnungen von 1861. Dem böhmischen Staatsrecht näherte sich dieser Entwurf keineswegs, denn die Landtage bekamen lediglich das Recht, Gesetze vorzuschlagen, über die dann definitiv Vertreter nichtböhmischer Länder mitentschieden. Der Gesetzentwurf wurde von der verfassungstreuen Mehrheit des Abgeordnetenhauses am 9. Mai 1871 abgelehnt. Graf Hohenwart, dessen weitere Gesetzesvorlage über die Erweiterung der Autonomie Galiziens im Sande verlief¹⁹⁴, stand trotz aller Zurückhaltung einer feindlichen Parlamentsmehrheit gegenüber und mußte auf seinen ursprünglichen Plan, die Vertreter des verfassungstreuen Großgrundbesitzes und etwa auch einige weitere Rechtsliberale für die Regierungsmehrheit zu gewinnen, verzichten¹⁹⁵. Dadurch wurde er mehr zu den Rechtsparteien gezogen — also auch zu den radikalen Föderalisten, den Tschechen und den Tirolern — und aus seiner „Zentrumsstellung“ herausgedrängt.

Die ersten Ausgleichsverhandlungen. Die direkten Verhandlungen zwischen dem Ministerium Hohenwart und den Tschechen begannen in der ersten

kel 27 f.; Rosler: Ministerium 52 f.; Rogge: Österreich III, 410 f.; Ruso: Schäffle 79 ff.; Schenk-Sudhof: Hohenwart 47 ff.; Spitz: Fundamentalartikel 53.

¹⁹⁴ Kolmer: Parlament II, 135; der Text der Vorlage über die Erweiterung der Landesautonomie von Galizien daselbst S. 135—137; dazu daselbst S. 137 ff.; Büchsel: Fundamentalartikel 28; Rosler: Ministerium 53; Ruso: Schäffle 80 ff.; Schenk-Sudhof: Hohenwart 50 f.

¹⁹⁵ Hohenwart hoffte etwa ein Viertel bis ein Fünftel der Verfassungspartei zu gewinnen. Zu diesem Zwecke wurde die von Hohenwart zumindest stark beeinflusste Broschüre „Die Verfassungspartei und das Ministerium Hohenwart. Eine politische Studie.“ Wien 1870, herausgegeben.

Hohenwart: Tagebuchaufzeichnungen 24; Fischer: New Lights 185 f.; Ders.: Negotiations 136 f., 143 f.; Ruso: Schäffle 65 ff., 75, 78, 87, 136 f.; Schenk-Sudhof: Hohenwart 41 f., 45 f., 60, 69; Büchsel: Fundamentalartikel 27 f.

Stanislaus Smolkas Brief an Rieger vom 14. März 1871. Text: Heidler: Listaf I, 200; Schäffle: Leben II, 222 f.

Märzhälfte 1871. Die Verhandlungen wurden von seiten der Regierung vom Grafen Hohenwart und von Schäffle¹⁹⁶ geführt, während die anderen Minister fast gar nicht dazu herbeigezogen wurden und daher auch über diese wenig wußten. Tschechischerseits führten die Verhandlungen fast ausschließlich der Graf Clam, Rieger und der Vertreter Mährens, Pražák, in Wien. Da sich die Verhandlungen ziemlich in die Länge zogen, kam Schäffle am 15. Mai 1871 inoffiziell nach Prag, wo er auch andere tschechische Führer traf. Schäffle sandte das Ergebnis seiner Prager Verhandlungen am 18. Mai 1871¹⁹⁷ in einer Denkschrift an den Kaiser. Dank den Randnoten des Kaisers bietet diese Denkschrift ein sehr aufschlußreiches Bild der Einstellung Schäffles zum Ausgleichsproblem sowie zum böhmischen Staatsrecht.

Schäffle lehnte danach die tschechische Forderung absolut ab, den Reichsrat durch Streik auch der Polen und anderer Föderalisten ganz zum Stillstand zu bringen, da die Tschechen den Eintritt in den Reichsrat zum Zwecke der legalen Abänderung der Dezemberverfassung im Sinne des staatsrechtlichen Radikalismus der Deklaration ablehnten und mit ihrem Absentismus die Ungültigkeit der Dezemberverfassung beweisen wollten. Im Laufe der Verhandlungen mit Schäffle hätten jedoch die Tschechen den „Nebel des böhmischen Staatsrechtes“ in konkrete Forderungen aufgelöst und zu einem durchführbaren Programm zerteilt.

Sowohl die staatsrechtlich radikalen Adeligen als auch die national radikalen Jungtschechen und die Alttschechen fügten sich dem von Schäffle betonten Standpunkt des Kaisers, nur auf verfassungsmäßigem Wege die Verfassungsgesetze zu ändern und erklärten sich zum Zwecke der Verfassungsrevision unter bestimmten Bedingungen bereit, im Reichsrat zu erscheinen. Die Alttschechen wollten im Reichsrat nur abstimmen, nicht diskutieren. Weiter verlangten sie ein feierliches, wohlwollendes Manifest des Kaisers,

¹⁹⁶ Wien, Verwaltungsarchiv, Nachlaß Hohenwart, Biographie S. 25; Ruso: Schäffle 78 f., 116 f.; Schenk-Sudhof: Hohenwart 53 ff., 60 ff.; Tobolka: Dějiny II, 239 f.

¹⁹⁷ Text: Wien, Verwaltungsarchiv, Nachlaß Hohenwart, Fasc. I Nr. 89 und Büchsel: Fundamentalartikel Anhang B, 81—93;

Schäffle war bei den Verhandlungen das treibende Element. Büchsel: Fundamentalartikel 29; Czedik: Geschichte I, 236; Denis: Bohême II, 528; Tobolka: Dějiny II, 233; Wien Verwaltungsarchiv, Hohenwart: Autobiographie (wohl 1881 geschrieben), S. 29.

Eine Erklärung dafür, weshalb Hohenwart, der erfahrene hohe österreichische Beamte, der das Nationalitätenproblem bis zur italienischen Irredenta kennen gelernt hat (Fiume 1859, Trient 1863) den Schwaben Schäffle bei den Verhandlungen mit den Tschechen so stark „schalten und walten“ ließ — obwohl er seinen Optimismus gar nicht teilte (Hohenwart: Biographie 26 f.) —, ist nicht leicht. Der von Penžek in seinem Artikel „Von einem toten Ausgleich“ geäußerten Meinung, Hohenwart sei weich und von einer gewissen Passivität gewesen, widerspricht die Energie, mit der Hohenwart die bereits halb verlorene Sache des böhmischen Ausgleichs im Oktober 1871 verteidigte. Eher ist anzunehmen, daß Hohenwart, politisch mit den Tschechen wenig übereinstimmend und eine Linie der „Zentrumsstellung“ anstrebend, dem den Tschechen nächstehenden Schäffle freie Hand ließ.

das beide Völker ansprechen sollte und dadurch sowie durch administrative Maßnahmen bei der staatsrechtlich radikalen Stimmung der tschechischen Bevölkerung diese für den Reichsrat gewinnen sollte¹⁹⁸. Drittens sollte das Programm der ganzen staatsrechtlichen Aktion genau ausgearbeitet und von beiden Partnern gutgeheißen werden.

Clam verlangte im Namen des Adels, daß die neuen Verfassungsgesetze auch vom Standpunkt des historischen Rechtes besiegelt würden. Zu diesem Zwecke schlug Rieger vor, vor der Krönung etwa den Landtag vom Jahre 1847 zum Krönungsakte einzuberufen, um so alle späteren Normen durch diese „althistorische Sanierung“¹⁹⁹ in das alte böhmische Recht juristisch einzufügen. Dies hätte die Rezeption der revidierten österreichischen und zisleithanischen Verfassungsnormen bedeutet und folgerichtig gesehen auch die rechtliche Gleichstellung des zisleithanischen mit dem böhmischen Rechtssystem. Dazu betonten die Tschechen die Gefahren der Verzögerung des Ausgleiches²⁰⁰ und die Bereitwilligkeit, für ein Nationalitätengesetz nach dem Wunsch der Deutschen zu stimmen.

Im konkreten besprach man die Anerkennung aller unter dem bisherigen Verfassungszustand zustande gekommenen Gesetze und die Hinnahme oder Ratihabition des ungarischen Ausgleiches, inbegriffen die Staatsschuldenregelung. In dieser Frage betonten bisher sowohl der staatsrechtliche Adel als auch die Alttschechen die Gleichberechtigung der Krone Ungarns und Böhmens. Dies hätte, logisch betrachtet, zum Trialismus geführt, der dem ungarischen und zisleithanischen Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 widersprach²⁰¹. Die Tschechen, die in ihrer Abneigung gegen den Dualismus, der nach ihrer Meinung zur Personalunion führen mußte, in Schöffle einen überzeugten Freund fanden²⁰², wollten den böhmischen Ausgleich auch dazu benutzen, um durch dieses Beispiel allmählich auch die unbefriedigten ungarischen Slawen für die Überwindung des Dualismus zu gewinnen. Ebenso wie Schöffle betrachteten sie den Umfang der Zuständigkeit der gemeinsamen Organe nicht als genügend und wollten diesen die Kompetenzfülle laut Art. II des Oktoberdiploms gewähren. Indessen sahen sowohl Clam als auch Rieger die Notwendigkeit ein, die dualistische Ordnung von 1867 anzuerkennen, insofern eben der Ausgleich mit Ungarn faktisch und rechtlich dauern werde. Die Gegenstände des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn sollten als enger Bestandteil der Reichsgemeinschaft gesichert werden.

Zu diesen sowohl grundsätzlichen als auch praktisch wesentlichen Probleme-

¹⁹⁸ Bereits Denis ist der Meinung gewesen, das böhmische Staatsrecht sei zum tschechischen Dogma geworden. *La Bohême* II, 523.

¹⁹⁹ Offenbar wollte man die Kontinuität im Sinne der kanonistischen „*Sanatio matrimonii in radice*“ nach dem ungarischen Muster erneuern.

²⁰⁰ Gegen diese Linie verstießen die tschechischen Führer allerdings sehr stark, wie es ihnen eben tschechische Autoren: *F o ř t*, Josef: *Ven z přítmi* [Heraus aus dem Halbdunkel]. Prag 1905, S. 157 und besonders *Penfzek*: *Ausgleich* 261, vorhalten.

²⁰¹ Diese Lösung wäre *de lege ferenda* überhaupt lebensunfähig.

²⁰² *B ü c h s e l*: *Fundamentalartikel* 31; *S c h ä f f l e*: *Leben* I, 204 ff.

men nahm selbst der reservierte Kaiser Franz Joseph in seiner bündigen Art in seinen Randbemerkungen Stellung²⁰³.

Nach den tschechischen Forderungen würden einer zisleithanischen Vertretung, die an Stelle des Reichsrates treten würde, folgende Belange obliegen: Handels- und Staatsverträge, die Militärgesetzgebung, insbesondere Rekrutenbewilligung, alle Gegenstände, die gegenwärtig zwischen Ungarn und Zisleithanien gleichartig behandelt werden: Geld, Münze, Zettelbank, Gewerbeprivilegien, geistiges Eigentum, Kommunikationsanstalten, Maß und Gewicht, Wechselrecht, Handelsrecht und Seerecht sowie Fremdenpolizei, Volkszählung, Freizügigkeit zwischen den Kronländern. Dazu waren die Tschechen bereit, für die nächsten acht Jahre auf die jährliche Rekrutenbewilligung zu verzichten, da die Ausführung des auf 10 Jahre erlassenen Wehrgesetzes von 1868 lediglich als der Exekutive überlassen erklärt wurde. Das Reichsgericht sollte durch ein Schiedsgericht mit engerer Kompetenz ersetzt werden.

Wenn man diese Zuständigkeiten mit dem § 11 des Staatsgrundgesetzes 141/1867 vergleicht²⁰⁴, so würden von der Zuständigkeit des Reichsrates in die Zuständigkeit des böhmischen Landtages übergehen:

- a) Diejenigen Bestimmungen betreff Vorspannleistung und Bequartierung, welche die „Schlagfertigkeit und Einheit der Armee“ etwa nicht beeinträchtigen.
- b) Die Staatsschulden sollten nach einem auf die gegenwärtige Steuerleistung begründeten Schlüssel auf die Kronländer verteilt werden. Die direkte Besteuerung sollte dem böhmischen Landtage obliegen. Der durch indirekte Steuern und Gebühren nicht gedeckte zisleithanische Bedarf sollte auf

²⁰³ Der Kaiser erklärte die Hoffnungen auf die Anziehungskraft eines reformierten Zisleithaniens auf die ungarischen Slawen für falsch und empfahl in diesem Falle Vorsicht. Die etwaige Wiederherstellung des Artikels II des Oktoberdiploms (für das Gesamtreich) betrachtete er als Illusion, notierte zur etwaigen Revision des Ausgleiches von 1867 „dies werde und kann ich nie dulden“, und betonte — wohl an die tschechische Adresse — die Notwendigkeit der vollkommenen Annahme des ungarischen Ausgleichs ohne Hintergedanken. Diese Gedanken des Kaisers sind wohl nicht so sehr durch die josephinistische Erziehung und den Kult der Tat Maria Theresias von 1749, als vielmehr durch die Bindung des ungarischen Krönungseides und den nach den Erfahrungen von 1859 und 1866 resignierten psychologischen Zug zu erklären. Dabei war Franz Joseph zu großen Zugeständnissen den Tschechen gegenüber bereit. In dem ersten, dem Schlusse des Reichsrates folgten Ministerrat hat er den Ministern erneut seine Unterstützung zugesichert und seine Ansprache mit den Worten geschlossen: „Es gibt kein Rückwärts mehr“. So Sch äffle : Leben II, 10. In einer Note an Hohenwart schreibt der von Hohenwart tagtäglich informierte Kaiser: „Geben Sie den Tschechen zu verstehen, daß wir gewillt sind, ihnen bis aufs äußerste entgegenzukommen“ (Schenk-Sudhof : Hohenwart 64). Dabei war der Kaiser keineswegs extrem föderalistisch gesinnt und stets gewillt, in Bezug auf die Wahrung der Länderrechte nur so weit zu gehen, als die äußere Machtstellung und die Gemeinsamkeit der Länder der Monarchie dadurch nicht gefährdet wurde. So Fellner : Kaiser 344; Denis : La Bohême 527; Fellner weist darauf hin, daß der Kaiser eher konservativ als föderalistisch gesinnt war (Fellner : daselbst).

²⁰⁴ Text: Bernatzik : Verfassungsgesetze 394—397.

Kronländer quotiert werden; die Zentralgewalt hätte die Exekutionsbefugnis gegen die Kronländer.

- c) Teile der Gewerbe- und Medizinalgesetzgebung.
- d) Die Unterrichtsgesetzgebung.
- e) Die konfessionelle Gesetzgebung.
- f) Die Justizgesetzgebung sowie die Gesetzgebung über Vereine, Versammlungen und Presse mit Ausnahme der Gesetzgebung über Wechsel-, Handels- und Seerecht. Dabei sollte jedoch die Gleichartigkeit des Zivil- und Strafrechtes durch eine Justizgesetzgebungs-Kommission gewahrt werden. Böhmen erhält einen höchsten Gerichtshof.
- g) Die Gesetzgebung über die Organisation der Gerichts- und politischen Verwaltungsbehörden.

Schäffle berichtet auch über die tschechische Abneigung gegen einen Reichsrat und gegen den Parlamentarismus überhaupt²⁰⁵. Die Tschechen wollten der zisleithanischen Delegation auch noch die Zisleithanien verbliebenen gesetzgebenden Befugnisse übertragen. Der Reichsrat sollte höchstens für die Länder außerhalb Böhmens fungieren, wobei das Herrenhaus noch Funktionen eines Staatsgerichtshofes bekommen sollte. Weiter sollte der böhmische Landesminister als Fachminister für Justiz, Kultus und Unterricht sowie Inneres fungieren, wogegen für ganz Zisleithanien gemeinsam das Finanz-, Handels- und Landesverteidigungsministerium fortbestehen sollten. Im Verhältnis Böhmens zu Mähren und Schlesien nahmen die Tschechen den einschlägigen Teil des Planes Schäffles von 1870 an.

Die nach Schäffles Denkschrift der zisleithanischen Gemeinschaft verbliebenen Belange, die infolge der Anerkennung des ungarischen Ausgleiches als gemeinsame zisleithanische Angelegenheiten anerkannt werden mußten²⁰⁶, erschienen den radikalen Staatsrechtlern unter den Tschechen als ein großes Zugeständnis, ja Opfer. Die militärischen, außenpolitischen und handelspolitischen Zugeständnisse an Zisleithanien hingen mit dem ungarischen Ausgleich eng zusammen und wurden tschechischerseits nicht als ein zu großes Opfer betrachtet, mit Ausnahme der früher erwähnten Verträge über die Gebietsänderungen. Die Zuteilung der später entstandenen Rechtsgebiete, wie des Handelsrechtes, wurde nicht als großer Verlust betrachtet. Sehr charakteristisch war das versteifte Beharren der Tschechen auf der Errichtung des einzigen Landesministeramtes (Landeskanzleramtes), was wiederum die historisierenden Ausgangspunkte dieser Einstellung beweist.

Zu dieser Zeit, am 20. Mai 1871, schlossen die Vertreter der drei tschechischen Richtungen^{206a} in Prag ein Übereinkommen über die Frage der Lega-

²⁰⁵ Büch sel: Fundamentalartikel 89 ff.

²⁰⁶ Krofta, Kamil: Malé dějiny československé [Kleine tschechoslowakische Geschichte]. 2. Aufl. Prag 1937, S. 92 f.; Fořt: Přítomí 138 ff.; Fischer: New Lights 188; Czedik: Geschichte I, 202; Tobolka: Dějiny II, 249.

^{206a} Die dritte Richtung bildeten die staatsrechtlich orientierten Großgrundbesitzer, die jedoch nicht in ihrer Gesamtheit als rein tschechisch betrachtet werden können.

lität des Landtages²⁰⁷. Da der jetzige nach der Vorschrift der Februarverfassung organisierte Landtag als ein provisorisches und nicht rechtmäßiges Gebilde betrachtet wurde, sollte er den Ausgleich mit der Krone nur vorbereiten. Er sollte eine neue Landtagswahlordnung beschließen, nach der jedoch nur die Kurien der Landgemeinden und Städte (die Kurie der Vertreter der Handelskammern wollte man aufheben) gewählt werden sollten, während an die Stelle der Kurie des Großgrundbesitzes der historische Landtag vor 1848 und dazu die 12—15 Vertreter des nichtadeligen Großgrundbesitzes nach dem Patent vom 8. April 1848 treten sollten. Diese drei Gruppen würden dann über die Annahme der definitiven Verfassung und des definitiven Ausgleichs beschließen. Darauf sollte die Krönung folgen. Nach dieser sollte die nach der reformierten Wahlordnung neu gewählte Kurie des Großgrundbesitzes an Stelle des historischen Landtages und damit der definitive Landtag ins Leben treten.

Dieses Abkommen ist ein typischer Kompromiß zwischen einer historisch traditionellen Auffassung des böhmischen Staatsrechts, wie sie Graf Clam-Martinic prägte, und der demokratischen, sehr freien Interpretation der staatsrechtlichen Prinzipien der Jungtschechen. Hätte man den Weg der historisch-rechtlichen Kontinuität verfolgt, dann wäre es folgerichtig gewesen, daß vor der Krönung nur der historische Landtag vom Jahre 1847 sein nachträgliches Placet abgibt; denn das Mitstimmen der reformierten Landgemeinden und Städtekurien, die von einem für nicht berechtigt betrachteten Landtag geschaffen würden, wäre widerrechtlich.

Im konkreten hatten die Tschechen vor Beginn der offiziellen Verhandlungen eine sehr optimistische Vorstellung von dem Umfang des Erreichbaren gehegt. Dies war besonders beim optimistisch veranlagten Rieger der Fall, der offenbar in den ersten Junitagen 1871 ein Memorandum an Hohenwart gerichtet hatte²⁰⁸. Dieses Memorandum gibt im ganzen die staatsrechtlichen Argumente Kalouseks wieder und betont den Willen der Tschechen, den ungarischen Ausgleich im ganzen Umfang anzuerkennen, insofern das Selbstbestimmungsrecht der (doppelnationalen) böhmischen Nation beachtet wird. Der Reichsrat als parlamentarische Vertretung wird abgelehnt und gegen ihn der Typus eines delegierten Vertretungsorganes, das mit den Delegationen anderer Länder paktieren, verhandeln und kurienweise abstimmen soll, hervorgehoben. Ein Parlament in Zisleithanien müsse bei der Mehrsprachigkeit des Staates zur Verkümmern jeder Sprache führen, deren Gebrauch und Pflege von der Gesetzgebung sowie vom parlamentarischen und anderen politischen Leben ausgeschlossen wäre. Wenn die persönliche Abstimmung im zisleithanischen Vertretungskörper stattfinden sollte, müßte sie der Steuerkraft und Bevölkerungszahl der vertretenen Kronländer entsprechen^{208a}.

²⁰⁷ Text: *Zeithammer*: Geschichte II, 12—13.

²⁰⁸ Text: *Heidler*: *Listář* I, 223—229 mit dem Datum Wien, 25.—30. Mai 1871; wurde etwas abgeändert bei *Traub*, Hugo: *ČČH* 22 (1916) 124—134 abgedruckt.

^{208a} Diese beiden Prinzipien (Steuerkraft und Bevölkerungszahl) waren in ihrer letzten Konsequenz nicht miteinander zu vereinbaren.

Rieger berührt in diesem Zusammenhang auch die ziemlich selten erwähnte und gar nicht betonte ökonomische oder genauer gesagt steuerpolitische Seite der böhmischen staatsrechtlichen Forderungen. Die Länder der böhmischen Krone sollten fernerhin nicht gezwungen werden, zu Ressorts beizutragen, die von nichtböhmischen Ländern autonom verwaltet würden. Dies sollte jedoch nicht die zurückgebliebenen Reichsgenossen von der nach ihrem eigenen Ermessen zu gestaltenden Hilfe der Krone Böhmen gegenüber ausschließen. Diese nicht ganz folgerichtige Ausdrucksweise Riegers zielt zweifellos gegen die steuerschwachen Länder Zisleithaniens, in erster Linie gegen Galizien, aber auch gegen die Karstländer, besonders Dalmatien. Hier äußerte sich die Schwäche der Bündnisfähigkeit der böhmisch-staatsrechtlich orientierten tschechischen Föderalisten, die nur bis zu einem bestimmten Grade bei ihren Forderungen mit der Unterstützung der Polen und Südslawen rechnen konnten, da diese stets darauf bedacht waren, für ihren finanziellen Bedarf einen gesamt-zisleithanischen Zuschuß (der zum großen Teile aus den böhmischen Ländern kam) zu bekommen²⁰⁹.

Rieger, der im Gegensatz zu Clam darauf bedacht war, die Verbindung zwischen den Ländern der böhmischen Krone durch den Ausgleich zu stärken und zu sichern, regte in dieser Denkschrift aus einem stark historisierenden Ausgangspunkt den Generallandtag der böhmischen Krone²¹⁰ nicht nur zur Krönung an, wie es andere Vorschläge und historische Begründungen befürworteten, sondern auch zur Regelung der Allodifikation der böhmischen Kronlehen, Veräußerung eines Gebietsteiles der Krone, Änderung des Lehensverhältnisses oder der Rückgewinnung der sächsischen Lausitz. Die Verwaltung aller drei Länder der Krone sollte der Hofkanzlei obliegen. Unter dem höchsten Hofkanzler sollten drei Vizekanzler stehen, die mit Rücksicht auf die Kronländer und Nationen ernannt werden sollten.

Rieger fühlte die Problematik des Bestrebens, bei einem konservativ-föderalistischen Ausgleich die Mitglieder des Herrenhauses durch die Aufhebung dieser Kammer zu kränken. Daher schlug er vor, die erblichen Mitglieder mit Zustimmung einzelner Landtage als Virilisten den Landtagen zuzuteilen, oder dem Herrenhause nur eine Ehrenfunktion zu gewähren. Im ganzen lassen Riegers Vorschläge ihre enge Bedingtheit durch die historische Staatsrechtslehre durchblicken. Ihre ganz modern ausgerichteten Teile sind nicht fest umrissen (z. B. Herrenhaus). Die nationale Proportion ist nur angedeutet, nicht jedoch durchdacht umrissen (Vizekanzler).

Graf Hohenwart benachrichtigte den Ministerrat am 5. Juni über die bisherigen Verhandlungen im allgemeinen und erhielt von diesem die Vollmacht, mit den Tschechen offiziell zu verhandeln²¹¹. Er schlug den tschechischen Unterhändlern vor, aus dem umfangreichen Ausgleichsmaterial die wichtigsten prinzipiellen Punkte in einem Gesetzentwurf, ähnlich wie es im Gesetz-

²⁰⁹ Dies war besonders bei den Polen der Fall. Kolmer: Parlament II, 30; Wierer: Föderalismus 99.

²¹⁰ Chlumecky: Verfassung 61.

²¹¹ Rosler: Ministerium 61; Tobolka: Dějiny II, 240.

entwurf über die Erweiterung der Landesautonomie Galiziens zusammengestellt wurde, zusammenzufassen und diesen Gesetzentwurf in den Reichsrat, in den die Tschechen eintreten sollten, einzubringen, und einen Minister ohne Portefeuille für Böhmen mit der gleichen Stellung wie den Minister ohne Portefeuille für Galizien ernennen zu lassen. Nach der Annahme des Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhaus mit tschechischer Hilfe sollte die Verfassung umgebildet werden²¹².

Hier erschien also in ziemlich scharfen Konturen das Problem der Taktik bzw. der Opportunität; zuerst Reichsrat oder Landtag? Das bot freilich wiederum eine rechtlich grundsätzliche Parallele: Sollte man die Ausgleichsnormen juristisch zuerst in die zisleithanische oder in die aufzubauende böhmische Rechtsordnung einfügen? Es scheint, daß der Weg über den Reichsrat nicht nur den Ministern, sondern auch Pražák als der sicherere, geringeres Aufsehen hervorrufende erschien. Trotzdem betrat man den durch die radikale Deklaration von 1868 psychologisch bedingten, von Clam und Rieger beharrlich geforderten Weg. Offenbar siegte hier das verführende Beispiel des ungarischen Ausgleiches vom Jahre 1867²¹³. Dabei ist freilich noch daran zu erinnern, daß die formellen Bestimmungen für die Verfassungsänderung im Reichsrat laut § 15 des Staatsgrundgesetzes Nr. 141/1867 bloß eine Zweidrittelmehrheit in jedem Hause des Reichsrates verlangten, während der § 38 der Landesordnung nicht nur die Zweidrittelmehrheit, sondern auch noch das Quorum der Anwesenheit von Dreivierteln aller Abgeordneten für die Verfassungsänderung vorschrieb. Da nun eine mehr als ein Viertel aller Landtagsabgeordneten zählende Minderheit — konkret in Böhmen die Deutschen — das verfassungsmäßige Verabschieden der Verfassungsänderung vereiteln konnte, war die paradox anmutende Situation gegeben, daß man die Legalisierung des erreichbaren Maximums des böhmischen Staatsrechtes eher im zisleithanischen Reichsrat als im böhmischen Landtag durchsetzen konnte.

*Die Entwürfe der Fundamentalartikel*²¹⁴. Graf Clam übernahm nun bei den zu verfassenden Entwürfen die Redaktion der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die nach ungarischem Muster Fundamentalartikel genannt wurden, sowie der Entwürfe des königlichen Reskriptes an den böhmischen Landtag, der Adresse des Landtages an den König, des Majestätsbriefes und des Aktionsprogrammes. Rieger übernahm die nähere Ausarbeitung des von Schäffle vorbereiteten Nationalitätengesetzes, die Regierung schließlich die Ausarbeitung der Landtagsordnung. Daher erhielten die verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Texte, die der Regierung am 21. Juni vorgelegt wur-

²¹² H o h e n w a r t : Autobiographie 27 f.; dazu K a m e n f ě k : Paměti I, 63 f. Die Tschechen hätten damals 40 von 203 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses erlangt.

²¹³ F o ř t : Přítomí 157 hält den tschechischen Führern besonders vor, daß sie dem madjarischen Muster im Jahre 1871 „blind“ gefolgt seien.

²¹⁴ Wir gebrauchen hier den Ausdruck „Fundamentalartikel“ als eine nicht ganz genaue und richtige „pars pro toto“, da die Fundamentalartikel der wichtigste Entwurf waren, in dem alle anderen Ausgleichsentwürfe in nuce enthalten waren.

den, eine relativ radikale staatsrechtliche Form und einen Inhalt²¹⁵ derselben Art.

Der Entwurf der Fundamentalartikel²¹⁶ beginnt mit einer historischen Einführung, die bis zur pragmatischen Sanktion zurückgreift und das Oktoberdiplom betont, die These von der mangelhaften Berufung des jetzigen böhmischen Landtages wiederholt und die Notwendigkeit hervorhebt, daß die Länder der böhmischen Krone sowohl dem ungarischen Ausgleich als auch anderen Staatsakten beipflichten. Grundsätzlich also verlangt die Einführung die Gleichberechtigung der Kronen Böhmens und Ungarns.

Im einzelnen war in dem Entwurf vorgesehen, daß Böhmen jene Angelegenheiten, welche durch den ungarischen Gesetzesartikel XII/1867 als gemeinsam erklärt worden sind, als solche anerkennt (Art. I). Weiter werden die Bestimmungen über die Delegationen anerkannt, wobei jedoch die auf Böhmen entfallenden Delegierten unmittelbar durch den Landtag zu wählen sind (III)²¹⁷. In bestimmten Fällen sollen die Delegierten Böhmens bei der Abstimmung eine Kurie bilden (IV) und mit dem ungarischen Reichstage sollen Verhandlungen eingeleitet werden, damit Böhmen „eine seiner Würde, seinem Gewichte und seiner Bedeutung angemessene Stellung eingeräumt werde“ (V). Im finanziellen Bereich anerkennt Böhmen das Abkommen über die Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwand und über das Zoll- und Handelsbündnis für die Dauer, auf welche diese abgeschlossen wurden, wobei die angekündigten Verhandlungen zu einer Abänderung des Bündnisses ehestens eingeleitet werden mögen (VI). Böhmen erklärt sich bereit, mit einer Quote an dem Aufwand für die gemeinsamen Angelegenheiten teilzunehmen (X). Weiter kennt Böhmen das gemeinsame Ministerium an (VII), wobei es dem Kaiser anheimgegeben bleibt, den Beratungen des gemeinsamen Ministeriums Vertreter der Landesministerien beizuziehen (VIII). Die eifersüchtig vom Kaiser gehütete Befugnis über die Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee wurde anerkannt (IX).

Nach dem zweiten Teile, in dem die Befugnisse Böhmens gegen jene Zisleithaniens abgegrenzt werden, gehören alle nicht als gemeinsam erklärten Angelegenheiten grundsätzlich der Legislative des Landtages, bzw. der Verwaltung des Landesministeriums an (XI). Besonders interessant durch die Ausdrucksweise ist der Artikel XII, der etwa an die Diktion des Oktoberdiploms erinnert und der den staatsrechtlichen Standpunkt äußert: „Nachdem es jedoch außer jenen als gemeinsam erklärten Angelegenheiten allerdings noch solche gibt, deren gemeinsame Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der einzelnen Königreiche und Länder, wenn nicht unbedingt notwendig, so doch ratsam und höchst wünschenswert ist, so erkennt das

²¹⁵ Büch sel: Fundamentalartikel 38 f.; Sch äff le: Leben II, 7 f.; Zeithammer: Geschichte II, 14.

²¹⁶ Text: Zeithammer: Geschichte II, 15—21.

²¹⁷ Dies würde bedeuten, daß der Landtag in Zukunft 15 Delegierte zu wählen hätte, während bisher von den böhmischen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zehn und vom Herrenhause fünf Delegierte bestimmt wurden.

Königreich Böhmen die Notwendigkeit an, auch für die Behandlung dieser Angelegenheiten Vorsorge zu treffen²¹⁸.“

Für zisleithanisch gemeinsame Angelegenheiten erklärte Art. XIII vor allem jene, welche nach dem § 2 des Staatsgrundgesetzes 146/1867 nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind, weiter Angelegenheiten, welche mit den oben angeführten in Zusammenhang stehen und zwar:

1. Die Gesetzgebung über Monopole und Regalien.
2. Die Gesetzgebung über Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesen.
3. Die Gesetzgebung über Privilegien, Maße und Gewichte sowie über Marken- und Musterschutz.
4. Die Gesetzgebung über Handelsrecht, Wechselrecht und Seerecht.
5. Jene das Militärwesen betreffenden Angelegenheiten, durch welche die Einheit und Schlagkräftigkeit des Kriegsheeres bedingt ist.
6. Finanzangelegenheiten, insoweit diese den Aufwand für die Verwaltung der hier angeführten Angelegenheiten betreffen.

Die Gesetzgebung in den angeführten Angelegenheiten, insofern nicht durch das Abkommen mit Ungarn eine andere Einrichtung getroffen wird, soll auf eine von den zisleithanischen Kronländern gewählte Deputation oder auf die von denselben gewählte Delegation vertragsmäßig übertragen werden (XIV). Die Verwaltung dieser Angelegenheiten wäre an ein zisleithanisches Ministerium, das wie im Memorandum Schöffles aus drei Fachministern und den Chefs der Landesministerien bestehen würde, zu übertragen (XV). An dem zur Verwaltung dieser Angelegenheiten notwendigen, durch die Deputation (Delegation) festzustellenden Aufwande wird Böhmen durch eine zu vereinbarende Quote analog dem Art. X teilnehmen (XVI). Weiter war Böhmen bereit, in Bezug auf Staatsbürger- und Heimatrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, geistiges Eigentum, Anerkennung von Zeugnissen und akademischen Würden und endlich auf Pflichten und Rechte der Kronländer untereinander mit den übrigen Kronländern Abkommen zu treffen, um eine gewisse Einigkeit der Gesetzgebung über diese Belange zu erhalten (XVII).

Nach dem Entwurf erklärte sich Böhmen schließlich bereit, zur Vereinbarung dieser Fundamentalartikel sowohl mit dem ungarischen Reichstage als auch mit den Vertretungen der übrigen Kronländer durch Deputationen — unter Vorbehalt der Ratifikation durch seinen legalen Landtag — in Verhandlungen einzutreten (XVIII). Zuletzt sollte die Dezemberverfassung laut Art. XIX durch die Annahme und Sanktion dieser Fundamentalartikel für Böhmen aufgehoben werden, während die anderen Gesetze als faktisch geltend anerkannt werden sollten, insofern sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege, also nach den Fundamentalartikeln abgeändert würden.

Im Entwurf des Aktionsprogramms vom 20. Juni 1871²¹⁹ wird die Eröff-

²¹⁸ Ähnlich klingt der Abs. 2 des Art. III; Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 226—227.

²¹⁹ Text: Zeithammer: Geschichte II, 21—22.

nung des böhmischen Landtages durch ein entgegenkommendes kaiserliches Reskript, das in passender Weise das böhmische Staatsrecht anerkennen soll, vorbereitet. Das Reskript soll durch eine Adresse mit beigelegten Entwürfen der Fundamentalartikel vom Landtag beantwortet werden. Dann soll der bereits erwähnte Krönungslandtag einberufen werden, der mit einer Thronrede eröffnet wird und dem die vom bisherigen provisorischen Landtage ausgearbeiteten Entwürfe zur Annahme vorgelegt werden. Nach der Annahme der Entwürfe soll der vom König auszustellende Majestätsbrief verkündet werden, welcher die Grundlage des Königseides bilden soll und in dem die Ausgleichsgesetze aufgenommen und qualifiziert sanktioniert werden sollen. Darauf soll die Huldigung folgen und der Hofkanzler sowie über seinen Vorschlag die böhmische Regierung ernannt werden. Am Tage nach der Huldigung soll die Krönung stattfinden, worauf der Krönungslandtag geschlossen und der ordentliche Landtag einberufen werden soll. Mähren und Schlesien sollen zur Teilnahme am Huldigungs-Landtag und der Ausstellung des Reverses, durch das die Selbständigkeit dieser Länder nicht präjudiziert werde, aufgefordert werden. Sämtliche Punkte des Aktionsprogramms sollten ein untrennbares Ganzes bilden und sowohl die Regierung sollte sich für deren Sanktion einsetzen als auch die tschechischen Vertreter für deren Annahme durch den böhmischen Landtag. Dabei wollten die tschechischen Vertreter für wesentliche Konzessionen in den Fundamentalartikeln nur dann eintreten, wenn ihnen die Einberufung des Krönungs-Landtages und die Erlassung des entworfenen Majestätsbriefes zugesichert würde.

Graf Clams rechtlich-historischer Ausgangspunkt in allen von ihm ausgearbeiteten Entwürfen ist die Gleichberechtigung der Krone Böhmens und Ungarns. In Anbetracht der Deklaration von 1868 wäre daraus eigentlich die Forderung eines trialistischen Umbaus der Verfassung der Gesamtmonarchie die logische Folgerung gewesen. Der rigide Staatsrechtler Clam stand jedoch vor der Tatsache des legalisierten ungarischen Ausgleiches vom Jahre 1867 und seiner dualistischen Ausdrucksweise von den „übrigen Ländern S. Majestät“²²⁰. Diese Tatsache ließ für Böhmen nur eine subdualistische Lösung übrig, da für einen Trialismus weder die Madjaren und Deutschliberalen noch die föderalistischen Verbündeten der Tschechen (Polen, Alpendeutsche) entschlossen waren und da der Kaiser und seine Regierung die Notwendigkeit des verfassungsmäßigen Weges stets hervorgehoben hatten. Daher versuchte Clam die subdualistische Lösung mit trialisierend anmutender Redeweise annehmbarer darzulegen und darüber hinaus — wie aus den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu ersehen ist — manch trialistische oder mindestens trialisierende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Aus dieser Einstellung erklären wir uns bereits die einleitenden Worte fast zu jedem

²²⁰ Es wäre hervorzuheben, daß der ungarische Gesetzesartikel XII/1867, § 5 (Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 332—333) sogar von diesen übrigen Ländern sagt, sie wären früher absolutistisch regiert gewesen. Man wiederholte gewissermaßen die Redeweise der ungarischen Gesetze von 1790—91, daß Ungarn nicht „ad normam aliarum provinciarum“ regiert werden soll.

Fundamentalartikel „das Königreich Böhmen . . . erkennt“, „ . . . erklärt sich bereit . . .“, „ . . . anerkennt“.

Wenn wir nun einzelne Bestimmungen analysieren, sehen wir die Forderung der Gleichberechtigung beider Kronen klar im Art. I, sowie im Art. V, in denen man die direkten Verhandlungen mit Ungarn rechtlich sichern will, geäußert. Das äußere staatsrechtliche Prestige wird auch bei den Bestimmungen über den finanziellen Ausgleich gewahrt (Art. VI, X), in denen man die eigentlich trialistische Quote übernimmt. Bezeichnend für die Fundamentalartikel sind die nicht wenigen nichtjuristischen politischen, sowohl ideologischen als auch praktischen Erwägungen, die freilich in den Gesetzen der früheren, ständischen sowie der barock-absolutistischen Zeit und in geringerem Ausmaß auch noch in aufklärerischen Normen ebenfalls vorkommen, um dann im Oktoberdiplom ihren letzten österreichischen Niederschlag zu finden und die in dem ungarischen Gesetzesartikel XII/1867 besonders zahlreich waren. Diese Erwägungen sind besonders im Art. XII enthalten, der eigentlich äußerlich widerrufliche Konzessionen der im Sinne der Deklaration vom Jahre 1868 abgelehnten zisleithanischen staatlichen Einheit in trialisierender Redensart zu bieten scheint. Eine Folge des im Art. XII betonten radikal-staatsrechtlichen Prinzips, das die Einfügung der böhmischen Krone in ein nichtungarisches Staatswesen eigentlich ablehnt, ist der Art. XIII, der bestrebt ist, als zisleithanisch-gemeinsame Angelegenheiten nur diejenigen anzuerkennen, die mit den mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten in Verbindung stehen. Daher werden in den einleitenden Sätzen bestimmte Angelegenheiten als notwendige Folge des ungarischen Ausgleiches — fast entschuldigend — dargestellt.

Die Gesetzgebung für die zisleithanischen Länder soll wiederum in trialisierendem Sinne auf die zisleithanische Delegation oder gar Deputation übertragen werden, in der man kurienweise abstimmen sollte²²¹. Sehr charakteristisch ist die Vorschrift des Art. XIV, dem sich auch Art. XVI und XVIII nähern, daß diese Kompetenz auf die Delegation oder Deputation *vertragsmäßig* übertragen werden soll. Damit wird die Selbständigkeit Böhmens zweimal (Kurie, Vertrag) unterstrichen. Man wollte hierdurch sicherstellen, daß kein wirklicher Ansatz zu einem zisleithanischen Parlament, das man doch bei einer subdualistischen Lösung nach dem Muster der Vertretung Kroatiens im ungarischen Reichstag hätte ertragen können, gebildet wird. Selbst die notwendige Einheitlichkeit in der Gesetzgebung in manchen Belangen (Art. XVII) sollte vertraglich, also trialisierend, nicht jedoch parlamentarisch (subdualistisch) garantiert werden. Ganz besonders offensichtlich kommt die trialistische staatsrechtliche Einstellung des Grafen Clam im Art. XVIII zum Vorschein, nach dem die böhmische Deputation auch mit dem ungarischen Reichstag — also trialisierend — verhandeln sollte. Der Vorbehalt der Rati-

²²¹ Das würde praktisch bedeuten, daß der Standpunkt der tschechischen Mehrheit als Standpunkt der ganzen böhmischen Delegation gelten würde, während das Votum der deutschböhmischen Minderheit keine praktische Bedeutung in den Delegationen hätte.

fikation dieser Verhandlungen durch den böhmischen Landtag ist ganz unzweideutig radikal staatsrechtlich und direkt trialistisch, denn hier werden der böhmische Landtag und der ungarische Reichstag als koordinierte Körper aufgefaßt. Der Art. XIX über die Beseitigung der Dezemberversfassung übernimmt in radikaler Weise die ungarische rechtliche Einstellung nicht nur zu den gesamtösterreichischen Staatsgrundgesetzen aus den Jahren 1848—1865, sondern auch die ungarische Qualifikation aller anderen in der eben erwähnten Zeit erlassenen Gesetze als bloß faktisch geltende Normen. Der Entwurf des staatsrechtlichen Aktionsprogrammes bietet ein sehr deutliches Bild des verwickelten Charakters des Programmes. Die drei verschiedenen Landtage (provisorischer, Krönungs-, definitiver) sprechen am besten dafür. Dabei übergeht das Programm vollkommen die Wahrscheinlichkeit des möglichen Auszuges der deutschen Minderheit aus dem böhmischen oder mährischen Landtage, deren Folgen vom legalen Standpunkt ebenso schwierig sein konnten, wie eine eventuelle ablehnende Haltung Schlesiens. Dies waren Möglichkeiten, die bei der langen parlamentarischen Absenz der Tschechen durchaus im Bereich des wahrscheinlichen lagen²²² und kaum durch den Beschluß eines Krönungslantages zu beheben gewesen wären.

Die tschechischen Vorschläge wurden, besonders vom Grafen Hohenwart, als sehr radikal betrachtet²²³ — Schäffle nahm die tschechischen Entwürfe entgegenkommender an —, und die Verhandlungen mit den staatsrechtlich unnachgiebigen Tschechen, besonders mit dem Grafen Clam²²⁴, drohten mehrmals zu scheitern. Erst nach dem Ende der Session des Reichsrates (am 10. Juli) bekamen die drei tschechischen Unterhändler am 1. August die Gegenvorschläge der Regierung.

Nach diesen Gegenvorschlägen wäre nach der Eröffnung des böhmischen Landtages ein kaiserliches Reskript²²⁵ an diesen zu richten, das die reservierte Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes aussprach: „ . . . erkennen wir gerne die Rechte dieses Königreiches an und werden diese Anerkennung mit Unserem Königseide erneuern. Wir können Uns aber dem entgegen auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die Wir Unseren übrigen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom vom 20. Oktober 1860, sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Feber 1861 und vom 21. Dezember 1867, endlich den Unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungseid eingegangen sind.“ Weiter folgt die Aufforderung an den Landtag, das Ausgleichswerk „im Geiste der Mäßigung und Versöhnung“ zu beraten und den Reichsrat zu beschicken, um den Verfassungstreit verfassungsmäßig zu

²²² Das Faktum der achtjährigen Dauer der Absenz der Tschechen vom Reichsrat sowie das sich immer schärfer gestaltende Verhältnis zwischen Regierung und Verfassungspartei beweisen — so glauben wir —, daß unsere Erwägungen projiziert in den Frühling und Sommer 1871 keine „vaticinatio ex eventu“ sind.

²²³ Hohenwart: Biographie 29 f.; Büchsel: Fundamentalartikel 40 f.

²²⁴ Hohenwart: Biographie 25 f., 28 f.; Penfík: Ausgleich 257 f.; Tobolka: Dějiny II, 242; dieser hält Clam, kaum mit Recht, für gemäßigter als Rieger.

²²⁵ Text: Zeithammer: Geschichte II, 23—25.

beenden. Zuletzt wird betont, daß die Regierung dem Landtag eine neue Landtagswahlordnung und ein Gesetz zum Schutze beider Nationalitäten vorzulegen hat.

Dieser Entwurf eines Reskriptes ist deshalb wichtig, da er den Standpunkt des Kaisers und der Mehrheit der Regierung²²⁶ zum Ausgleich sowie besonders zum böhmischen Staatsrecht in einer gedrängten Form ausspricht, die dann auch später veröffentlicht wurde²²⁷. Nun ist vor allem interessant, was in erster Linie nach diesem Entwurf gelten soll. Die Worte „Wir können Uns . . . nicht entziehen“ deuten ganz klar darauf hin, daß die Staatsgrundgesetze von 1860, 1861 und besonders 1867, sowie die durch den ungarischen Krönungseid gesicherten ungarischen Verfassungsgesetze, besonders der praktisch wichtige G. A. XII/1867 die primär geltenden Normen sind. Allerdings können diese Verfassungsnormen abgeändert werden, jedoch nur auf verfassungsmäßigem Wege. Im Rahmen dieses Gesetzes gelten die Normen des böhmischen Staatsrechtes, deren Anerkennung nun mit dem Krönungseid erneuert werden soll. Dies bedeutet grundsätzlich, daß die erwähnten böhmischen Ausgleichsvorschriften ihre juristische Geltung von der zisleithanischen Rechtsordnung ableiten, da sie in diese eingefügt werden. Das Reskript wäre also weder mit der Deklaration von 1868 noch mit zahlreichen erwähnten inhaltlich trialisierenden oder gar trialistischen Bestimmungen in den Entwürfen des Grafen Clam zu vereinbaren, ja es war ihnen vielfach entgegengesetzt.

Dieses Reskript sollte vom Landtag mit einer Adresse beantwortet werden, die die staatsrechtliche Einstellung zur Legalität des Landtags wiederholen sollte und deren Beilage die Fundamentalartikel sein sollten. Der Entwurf der Fundamentalartikel der Regierung²²⁸ erklärt die Zustimmung Böhmens zum ungarischen Ausgleich (I) und erkennt damit die beiden Ausgleichsgesetze an (II) unter der Bedingung der Wahl der böhmischen Delegierten durch den Landtag (III). Böhmen erkennt die Abkommen über die finanzielle Beitragsleistung zu dem gemeinsamen Aufwand im Umfang des Art. VI des Entwurfes von Clam sowie die Abkommen über die Gebarung der konsolidierten Staatsschuld (IV) an. Im zisleithanischen Bereich wiederholt Art. V den Art. XI, der Art. VI den Art. XII von Clam. Der Umfang der gemeinsamen zisleithanischen Angelegenheiten wurde durch den Art. VII gegenüber dem Clamschen Art. XIII ganz beträchtlich erweitert, da man noch für gemeinsam erklärte (Art. VII C):

1. Die Prüfung und Genehmigung jener Staatsverträge, die das Reich oder dessen Teile belasten oder eine Gebietsänderung derselben zur Folge haben.

²²⁶ Mit Ausnahme von Finanzminister Holzgethan.

²²⁷ Der Text des definitiven Reskriptes vom 12. September 1871: Bernatzik: Verfassungsgesetze 1091—1092; Srb: Dějiny 329—330; Zeithammer: Geschichte II, 53—55; dazu Rosler: Ministerium 78, 81, 84 ff.; Ruso: Schäßfle 114; Schäßfle: Leben II, 33; Schenk-Sudhof: Hohenwart 72f.; Wertheimer, Eduard von: Graf Julius Andrássy. Sein Leben und seine Zeit. 1. Bd. Bis zur Ernennung zum Minister des Äußeren. Stuttgart 1910, S. 570.

²²⁸ Text: Zeithammer: Geschichte II, 25—28.

2. Die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatrecht, über Paßwesen und Fremdenpolizei sowie über die Volkszählung.
3. Die Gesetzgebung über das Strafrecht.
4. Die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse einzelner Länder untereinander beziehen.
5. Änderung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche Regierungs- und Vollzugsgewalt.
6. Die Gesetzgebung betreffend die Form der gemeinsamen Angelegenheiten.

Böhmen erklärte weiter seine Zustimmung, daß, sofern nicht durch das Abkommen mit Ungarn eine andere Einrichtung getroffen wird, die Gesetzgebung in den im Art. VII angeführten Angelegenheiten durch die vereinigten Deputationen der Landtage der zisleithanischen Kronländer und durch ein durch den Kaiser berufenes Herrenhaus ausgeübt werde (VIII). Böhmen wird im Rate der Krone durch einen Minister, dem die oberste Verwaltung des Königreiches überwiesen wird, vertreten. Um eine legale Vertretung von Böhmen zu erzielen, müssen in Verbindung mit den nach der neu entworfenen Wahlordnung zu wählenden, auch die bisherigen staatsrechtlichen Vertreter zu einem Krönungslandtage berufen werden.

Der Entwurf der Fundamentalartikel der Regierung ist vor allem bestrebt, jede Änderung der Bestimmungen des ungarischen Ausgleichs zu vermeiden. Lediglich die direkte Wahl der böhmischen Delegierten durch den Landtag widerspricht dem Ausgleichsgesetz § 19 des G.A. XII/1867 und Nr. 146/1867. Die trialisierende Ausdrucksweise wird etwas verengt beibehalten, jedoch ist in dem Entwurf der Regierung keine materiell trialisierende Vorschrift vorhanden, denn die erwähnte Vorschrift über die Wahl der Delegierten ist unzweifelhaft dualistisch und entspricht dem erwähnten kroatischen Muster. Die heikle Frage der Anerkennung des gemeinsamen Ministeriums mit etwaiger Beteiligung der Landesminister sowie die Frage der Armee und der Quoten werden von dem ministeriellen Entwurf der Fundamentalartikel fallen gelassen. Vom Gesichtspunkt des böhmischen Staatsrechtes ist die Erweiterung der Zuständigkeit Zisleithaniens im Art. VII C wichtig: Besonders das Zuteilen der Genehmigung der Staatsverträge über Gebietsänderungen (1), weiter die Gesetzgebung über die Verhältnisse einzelner Kronländer untereinander (4) sowie die Form der gemeinsamen Angelegenheiten (6) widersprechen gänzlich den staatsrechtlichen Prinzipien. Mit sehr verschleierte Redewendungen werden die von den Anhängern des Staatsrechtes so angefeindeten beiden Kammern des Reichsrates durchgesetzt. Zuletzt wird im Art. IX, Abs. 2 die staatsrechtliche Forderung der Mitwirkung der ständischen Landtagsmitglieder von 1847 angenommen. Dies würde juristisch bedeuten, daß man die von den Staatsrechtlern heiß ersehnte rechtshistorische Kontinuität doch zugelassen hätte und daß die verabschiedeten Ausgleichsgesetze zwar nicht, wie es die staatsrechtlichen Radikalen, besonders Graf Clam mit seinem Vorschlag, erreichen wollten, nur in der selbständigen böhmischen

Rechtsordnung legalisiert wären, sondern daß sie in beiden Rechtsordnungen der zisleithanischen sowie der böhmischen, deren Unabhängigkeit von der zisleithanischen allerdings auch nach den Entwürfen der Regierung zweifelhaft wäre, inartikulierte und rezipiert wären.

Weiter schlug die Regierung einen die Adresse des böhmischen Landtages beantwortenden Entwurf des kaiserlichen Reskriptes²²⁹ vor, der die oft besprochenen Gedanken wiederholte und zur Wahl der Reichsratsabgeordneten aufforderte. Gleichzeitig damit wäre der Landtag zu schließen und der Reichsrat einzuberufen, dem die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend die Änderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung, vorlegen sollte²³⁰. Danach wäre die staatsrechtliche Stellung Böhmens zu den anderen Kronländern auf der Grundlage der vom böhmischen Landtage beschlossenen Fundamentalartikel zu ordnen. Der Krönungslandtag²³¹ sollte mit einer Thronrede eröffnet werden und ihm die Fundamentalartikel, ein Gesetzentwurf über die Krönung und die Landtags-Wahlordnung vorgelegt werden. Darauf würde der Majestätsbrief ausgefertigt²³², der diese drei verabschiedeten Entwürfe sowie die Landesordnung und das Nationalitätengesetz für die Könige von Böhmen als unwiderrufliche Staatsgrundgesetze verkünden würde. Weiter versprach der Kaiser als König von Böhmen im Majestätsbrief, die volle Souveränität der böhmischen Krone und den unzertrennlichen Verband der zu ihr gehörigen Länder zu erhalten, zu schätzen und zu wahren. Danach sollte die Huldigung und einen Tag später die Krönung stattfinden. Gleichzeitig mit der Einberufung des Krönungslandtages sollte Mähren und Schlesien zur Teilnahme an dem Huldigungslandtag aufgefordert werden, um zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen unter Ausstellung des Reverses über die Selbständigkeit dieser Länder.

Die beiderseitige Revision der Entwürfe. Die drei tschechischen Vertreter berieten über die Gegenvorschläge der Regierung und faßten am 2. August folgende Beschlüsse²³³: Sie schlugen vor allem eine äußerlich stärkere Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes im Eröffnungsreskript an den böhmischen Landtag und die Betonung der Berufung der ständischen Vertreter in den Krönungslandtag vor. In Bezug auf die Fundamentalartikel waren sie bereit, im Art. Iff. die ungarischen Ausgleichsbestimmungen in den Kontext aufzunehmen. Der Art. IX des Entwurfes der Regierung sollte geändert werden. Die Verwaltung in Böhmen soll in allen Ressorts, die nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches gehören, durch die Landesregierung in Prag ausgeübt werden, welche im Gesetzgebungsbereiche des Landtages

²²⁹ Text: Zeithammer: Geschichte II, 28.

²³⁰ Text: Zeithammer: Geschichte II, 29.

²³¹ Der Krönungs-Landtag war nun (um den 1. August 1871) im Frühjahr 1872 zu erwarten, also nicht, wie Rieger allzu optimistisch meinte, um den St. Wenzelstag 1871. — Tobolka: Dějiny II, 240.

²³² Text: Zeithammer: Geschichte II, 29—31.

²³³ Text: Zeithammer: Geschichte II, 32—36.

auch für die Beachtung der Landesgesetze dem Landtage gegenüber verantwortlich sein soll. Die oberste Leitung der Landesregierung führt der Hofkanzler, der das Haupt der Regierung der böhmischen Kronländer bildet, zugleich Minister des Kaisers ist und in dem zisleithanischen Ministerrate Sitz und Stimme hat. Die Chefs der Landesregierungsbehörden für die einzelnen Ressorts ernennt der Kaiser über Vorschlag des Hofkanzlers. Jeder derselben sowie der Hofkanzler muß Angehöriger eines Landes der böhmischen Krone sein.

In dem zweiten Reskript, das die Adresse des Landtages an den Kaiser beantworten sollte, sollte der Wille des Kaisers ausgesprochen werden, die staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens und der böhmischen Kronländer untereinander ihrer definitiven Regelung entgegenzuführen. Da nun der Kaiser auch den nichtböhmischen Ländern Schutz und Sicherheit gewähren muß, sollte er den böhmischen Landtag auffordern, den Reichsrat aus Solidarität zu diesen Ländern zu beschicken. Darauf sollte der Landtag, wenn durch die Wahlen in den anderen Landtagen die Zweidrittel-Mehrheit im Abgeordnetenhaus garantiert erscheinen würde, die Wahl der Abgeordneten unter Erlassen einer neuen Adresse sowie einer Resolution vornehmen. Beide Erklärungen sollten den staatsrechtlichen Standpunkt und das Vertrauen auf das königliche Wort hervorheben.

Beim Eintreten in den Reichsrat sollten die böhmischen Abgeordneten eine Erklärung über die Begrenzung ihres Mandates abgeben. Zur vorbereiteten Vorlage der Regierung²³⁴ für den Reichsrat erklärten die tschechischen Vertreter, man müßte die korrespondierenden Fundamentalartikel anderer Landtage ebenfalls in die Regierungsvorlage aufnehmen, weiter müßte ein Gesetzentwurf über die Behandlung der im Art. XII des tschechischen Entwurfes der Fundamentalartikel angeführten Angelegenheiten vorgelegt werden, welcher das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung ersetzen sollte. Darauf sollte der Reichsrat geschlossen und der Krönungslandtag einberufen werden²³⁵. Diesem Krönungslandtag sollte das Nationalitätengesetz und die neue Landesordnung vorgelegt werden. Diese beiden Vorlagen sollten auch im Majestätsbrief garantiert werden, aus dem die Erwähnung der Februar- und Dezembervfassung entfallen sollte. Schließlich behielten sich die Tschechen vor, in die vorbereitete Landesordnung die Bestimmung einzureihen, daß die Ordnung der Verhältnisse der böhmischen Kronländer untereinander durch Verhandlungen der Deputationen der Landtage dieser Länder zu erfolgen habe. In der Landtagsadresse sollte der König gebeten werden, diese Verhandlungen einzuleiten.

Die Beschlüsse der tschechischen Unterhändler tendierten ziemlich stark zu einer Neuregelung des Verhältnisses zwischen den drei böhmischen Ländern,

²³⁴ Text: Zeithammer: Geschichte II, 35.

²³⁵ Die Tschechen machten die Sicherung der Kontinuität der böhmischen staatsrechtlichen Rechtsordnung notwendigerweise kompliziert. Sie trugen der Tatsache nicht genügend Rechnung, daß die Ungarn durch ihre Beharrlichkeit im Widerstand die Sache einfacher lösen konnten.

zwischen denen sämtliche österreichischen Verfassungen und die zisleithanische Verfassung von 1867 keine besonderen Beziehungen kannten. Dies ist umso merkwürdiger, da einer der Unterhändler, Pražák, im Landtag von 1848 die Verbindung Mährens mit Böhmen abgelehnt hatte²³⁶. Der Herrscher und die Landtagsdeputationen sollten diese Verbindung anbahnen, während der Hofkanzler sie administrativ verbinden sollte. In dieser Hinsicht setzte sich Rieger gegenüber Clam durch, der ebenso wie seine Standesgenossen lediglich die Sonderstellung Böhmens anstrebte²³⁷. Sehr charakteristisch sind diese Beschlüsse in Bezug auf die Frage des Eintrittes in den Reichsrat. Der Reichsrat war nach der Deklaration und anderen radikal staatsrechtlichen Schriften, wie bereits gesagt, für den staatsrechtlichen Standpunkt als Vertretung der zisleithanischen Einheit unannehmbar. Da jedoch das Votum des Reichsrates für die Sanktion der Fundamentalartikel und anderer Vorlagen von der Regierung als *conditio sine qua non* bezeichnet wurde, entschlossen sich die Tschechen, diesen Eintritt möglichst durch eine Adresse, Resolution und Erklärung²³⁸ zu begründen und zugleich abzuschwächen. Es sollte erklärt werden, daß dieser Eintritt das böhmische Staatsrecht nicht präjudizieren solle. Für einen radikalen Staatsrechtler waren alle diese Erklärungen freilich Verlegenheitslösungen. Zuletzt wollten die tschechischen Vertreter ihre Teilnahme lediglich auf die Abstimmung im Reichsrat beschränken, was keine geringe Gefahr für unvorhergesehene parlamentarische Konstellationen mit sich brachte.

Dabei haben die drei tschechischen Vertreter praktisch in nicht geringem Ausmaß zur Verzögerung der Verhandlungen dadurch beigetragen, daß sie die Zahl der Ausgleichsgeszentwürfe nicht nur um das Nationalitätengesetz, sondern besonders um den Entwurf einer Landesordnung sowie eines neuen Gesetzes über die Reichsvertretung vermehrten; denn besonders die beiden letzten Entwürfe mußten auf eine zähe Opposition stoßen²³⁹. Das Ansinnen endlich, auch analoge Fundamentalartikel anderer ausgleichswilliger Kronländer in die Ausgleichsvorlage der Regierung aufzunehmen, drohte die Verabschiedung dieser Vorlage in unabsehbare Länge zu ziehen.

²³⁶ Die Tschechen in Mähren machten von 1848 über 1861 und 1867 eine Entwicklung durch, die durch die allmähliche Übernahme des tschechischen staatsrechtlichen Programms charakterisiert ist. Dabei kam es zur vollkommenen Übernahme des tschechischen Programms erst verhältnismäßig viel später.

Hýsek, Miloslav: *Dějiny t. zv. moravského separatismu* [Die Geschichte des sogenannten mährischen Separatismus]. *Časopis Matice moravské* 33 (1909) 156 ff. Dies ist so zu erklären, daß die Stände früher und der Hochadel noch in späterer Zeit in der Krone Böhmen eher das zentrifugale, im König eher das zentripetale Element sahen.

²³⁷ Die Erklärung bildet das zunächst nicht verwirklichte Vorbild der staatsrechtlichen Erklärungen, die dann von 1879 bis zum Ende der Monarchie bei der Eröffnung des Reichsrates abgegeben wurden.

²³⁸ Zeithammer: *Geschichte II*, 57 ff.; Penfžek: *Ausgleich* 260 f.; Rieger befolgte kaum den Ratschlag des polnischen Führers Smolka (Brief vom 27. Juli 1871), „das Eisen zu schmieden, so lange es heiß ist“. Heidler: *Listář I*, 231—233; Pražák sah übrigens diese Verzögerungen sehr ungern.

Sehr interessant war der Vorschlag der Regierung vom 3. August 1871 über den finanziellen Ausgleich, zu dem die tschechischen Vertreter eine Stellungnahme über die Grundlage des finanziellen Ausgleiches abgaben²⁴⁰. Böhmen sollte nach dem Regierungsvorschlag zu den zisleithanischen Finanzen alljährlich in 12 monatlichen Raten den Beitrag zahlen, der dem Durchschnitt der in den Jahren 1868, 1869 und 1870 aus Böhmen bezogenen Einkünfte gleichkäme. Davon wäre jedoch vorweg der Betrag abzuziehen, der — nach dem gleichen dreijährigen Durchschnitt — den in Böhmen bestrittenen Ausgaben für jene Verwaltungszweige entspricht, die in Zukunft aus der Reichs- in die Landesverwaltung übergehen. Zur Deckung dieses Beitrages wären zuerst die Zisleithanien verbleibenden, in Böhmen eingehenden indirekten Steuern, Stempel und Gebühren zu verwenden. Die von Böhmen zu entrichtende Quote sollte sich im selben Prozentsatz vermehren oder vermindern, in dem sich die Ausgaben für die Gesamtmonarchie und für Zisleithanien vermehren oder vermindern.

Die tschechischen Vertreter schlugen dazu vor, die Art der Aufbringung dieser Quote sei der Bestimmung der Landeslegislation zu überlassen: eine Norm, die genau der alten Steuerbewilligung der böhmischen Stände entsprach. Die Ermittlung der Quote solle durch eine landtägliche Deputation erfolgen, welche mit der Regierung und mit den übrigen Kronländern in Verhandlung zu treten hätte (III). Die Quote sollte beim Budget für 1873 zur Geltung kommen (V). Sollten die Deputationen sich 1872 nicht einigen, so würde die Bestimmung der Quote für das nächste Jahr dem Kaiser zustehen (VII).

Nach dem finanziellen Vergleich verhandelte man am 6. August über die Organisierung der Regierung²⁴¹, wobei die Tschechen besonders die Wahrung eines angemessenen Stimmenverhältnisses unter den im zisleithanischen Ministerrat vertretenen Landesministern verlangten²⁴². Am 8. August legte Hohenwart den Regierungsentwurf der Landtagswahlordnung, der dann am 14. und 16. August behandelt wurde, vor. Weitere Verhandlungen wurden über den von Rieger und Schäffle verfaßten Entwurf des Nationalitätengesetzes geführt. Schließlich wurde ein Gesetz über den Delegiertenkongreß, den Senat und die böhmische Landesordnung sowie der Text des kaiserlichen Antwortreskriptes auf die Adresse des Landtages besprochen. Sogar die Krönungsordnung und der dem Majestätsbrief entsprechende Krönungs Eid²⁴³ wurden vorbereitet. Durch diese relativ große Anzahl von Gesetzentwürfen wurden die oben erwähnten, zu erwartenden Schwierigkeiten bei einer Verabschiedung in den gesetzgebenden Körpern vergrößert. Es scheint, daß sich weder die beiden Minister, noch die drei tschechischen Vertreter richtig vergegenwärtigten, daß die ziemlich komplizierten Fundamentalartikel und die einzelnen

²⁴⁰ Text: Zeithammer: Geschichte II, 36—39.

²⁴¹ Text: Zeithammer: Geschichte II, 39—41.

²⁴² Zeithammer: Geschichte II, 40.

²⁴³ Die beiden die Krönung betreffenden Entwürfe scheinen von Prof. Anton Gindely bearbeitet worden zu sein, sie sind einstweilen unauffindbar.

in sie eingefügten Gesetzentwürfe die Gefahr von untereinander nicht harmonisierenden Normen brachten, was bei organisatorischen Gesetzen besonders bedenklich war.

Inhaltlich sollte das Gesetz über den Delegiertenkongreß²⁴⁴ das Abgeordnetenhaus des Reichsrates in einen Delegiertenkongreß verwandeln, der eine etwas verengere Zuständigkeit als das bisherige Abgeordnetenhaus erhielt. Die Wahl der Kongreßabgeordneten durch die Landtage sollte durch Landesgesetze geregelt werden. Der Senat, das bisherige Herrenhaus, sollte aufhören, die zweite Kammer des Reichsrates zu bilden²⁴⁵. Dadurch wäre der Reichsrat dem Namen nach und zu einem erheblichen Teile auch der Funktion nach beseitigt worden. Man entsprach hier den Staatsrechtlern, besonders dem staatsrechtlichen Adel, der das Herrenhaus ablehnte. So kam man der staatsrechtlichen Forderung der Befreiung der Krone Böhmen von der gesetzgebenden Macht der Vertreter anderer Länder mindestens äußerlich entgegen. Dies war umso mehr der Fall, als nach dem Entwurf über den Senat die Senatoren fast genau nach dem Proporz der Bevölkerung und der Steuerkraft vom Kaiser aus einzelnen Kronländern ernannt werden sollten²⁴⁶.

Neben diesen für den Reichsrat bestimmten Vorlagen bietet der Entwurf der böhmischen Landesordnung²⁴⁷ einen sehr klaren Niederschlag der zusammengefaßten Prinzipien des böhmischen Staatsrechtes. In scharfem Gegensatz zu der Landesordnung von 1861 wurde dieser Entwurf in Abteilungen eingeteilt: I. von dem Königreiche, II. von den Ländern der Krone Böhmen, III. von der Krönung, IV. von dem Landtage, V. von der Gesetzgebung, VI. von der Regierung und VII. allgemeine Bestimmungen. Laut § 1 ist das Königreich Böhmen mit den der Krone Böhmen inkorporierten Ländern ein staatsrechtlich selbständiges Glied des unter der Herrschaft der Dynastie Habsburg-Lothringen vereinigten Reiches und als solches und kraft seiner eigenen Souveränität von keinem der übrigen Königreiche und Länder abhängig. Es können ihm ohne seine Zustimmung keinerlei staatsrechtliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtungen auferlegt werden. Diese radikale Bestimmung schließt eigentlich, logisch durchdacht, die Existenz sowohl eines gesamtstaatlichen Gesetzgebungskörpers, als auch einer gesamtstaatlichen Regierung aus.

Das Königreich Böhmen ist unteilbar und unveräußerlich, es darf von diesem ohne Zustimmung seiner Vertretung nichts abgetrennt, veräußert oder dauernd belastet werden, noch dürfen völkerrechtlich bestehende Ansprüche desselben aufgegeben werden. Diese Bestimmung des § 2 versucht, das Privilegium König Wladislaws vom 12. November 1499 sowie die Bestimmungen des Wiener Kongresses über den sächsischen Teil der Lausitz modern umzuprägen. Aber auch die pragmatische Sanktion sowie die Untrennbarkeit und

²⁴⁴ Text: Zeithammer: Geschichte II, 41—44.

²⁴⁵ Text des Gesetzentwurfes über den Senat Zeithammer: Geschichte II, 44—48.

²⁴⁶ Dies war früher nicht der Fall gewesen; der Schlüssel bei Zeithammer: Geschichte II, 48.

²⁴⁷ Text: Zeithammer: Geschichte II, 48—53 (verfaßt von Clam).

unteilbare Einheit aller Länder der Dynastie und das freie Wahlrecht des böhmischen Landtages im Verein mit den beiden anderen Landtagen der Krone Böhmen in dem praktisch ganz ausgeschlossenen Falle des Aussterbens der Dynastie in männlicher und weiblicher Linie werden durch den § 3 bestätigt.

Von den böhmischen Kronländern betont § 5 des Entwurfes ihre untrennbare Verbundenheit und Unabhängigkeit voneinander. Der Versuch, die mährischen Vorbehalte sowie die schlesische Ablehnung durch diese Bestimmung zu beschwichtigen, wurde noch durch Dispositionen über die Vereinbarungen zwischen den Kronländern und der Teilnahme an dem Krönungslandtag vervollständigt. Die Krönung wurde durch die §§ 6 und 7 geregelt, nach denen der König mit vollendetem 14. Lebensjahr volljährig werden sollte. Hier wurde die Bestimmung des alten böhmischen Rechtes ohne Rücksicht auf ihre Unzweckmäßigkeit wieder herzustellen versucht.

Die Befugnisse des Landtages wurden erweitert auch um das Recht des Landtages, die Anwesenheit eines Regierungsvertreters zu verlangen (§ 17)²⁴⁸, die Landesregierung in allen Dingen, die in ihren Wirkungskreis fallen, zu interpellieren und die Verwaltungsakte der Regierung der Prüfung zu unterziehen (§ 18). Die Delegierten sowohl für die Delegation als auch für den Delegiertenkongreß sollten von dem Landtage immer auf ein Jahr — nach einem nationalen Proporz, der freilich nicht genau war — gewählt werden (§ 24). Die Landesordnung sollte auch durch die bisher fehlende Vorschrift über die provisorischen Normen, analog dem § 14 des Staatsgrundgesetzes Nr. 141/1867, ergänzt werden. Wenn in der Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, in einer zur Legislation des Landtages gehörenden Angelegenheit die dringende Notwendigkeit einer Anordnung eintritt, so kann dieselbe durch königliche Verordnung unter Verantwortung der Landesordnung erlassen werden, insoferne dadurch keine Abänderung der Landesordnung oder der Landesgrundgesetze und keine Veränderung des Landesvermögens erfolgt. Eine solche Verordnung ist bei dem nächsten Zusammentritte des Landtages durch die Regierung zu rechtfertigen (§ 26). Zum Dienste in den königlichen Behörden in Böhmen sollten nur Angehörige des Landes oder eines der Länder der Krone Böhmen zugelassen werden (§ 32). Zuletzt wurden die Bestimmungen der Landesgrundgesetze dadurch gesichert, daß alle königlichen Beamten sowie auch alle bei den im Lande befindlichen kaiserlichen (also sowohl gemeinsamen als auch zisleithanischen) Behörden angestellten Beamten auf die Landesordnung und auf die Landesgrundgesetze zu vereidigen waren (§ 33).

Die letzte Beratung zwischen Regierung und Tschechen fand am 21. August 1871 statt. Inzwischen wurde der böhmische Landtag mit dem kaiserlichen Patent vom 1. August für den 14. September 1871 einberufen. Zu dieser Zeit wurden noch die letzten Versuche Hohenwarts unternommen, von den tschechischen Vertretern einige Änderungen oder Abschwächungen zu erreichen.

²⁴⁸ Das analoge Recht des Oberstlandmarschalls laut § 37 der Landesordnung von 1861 war schwächer.

Diese ziemlich zusammenhanglosen Versuche waren die Folge der zu langen Dauer der Verhandlungen. Diese war auch die Ursache dafür, daß die Vorschläge immer mehr in die Öffentlichkeit durchsickerten und nicht nur die zu erwartende Opposition der Verfassungstreuen, sondern auch der Madjaren hervorriefen, sowie Befürchtungen mancher deutschkonservativ und katholisch orientierter Kreise. Ganz besonders trat hier der ungarische Ministerpräsident, Graf Andrassy, hervor, der, von Hohenwart über die Fundamentalartikel informiert, zuerst einige wenige Punkte beanstandete, um dann später seine Opposition zu verbreitern und zu vertiefen²⁴⁹. Hohenwart forderte vor allem die Beseitigung aller Bestimmungen über die Deputationen des böhmischen Landtages, um jeden Anschein einer trialisierenden oder gar trialistischen Bestimmung zu vermeiden. Hohenwart ging jedem Schein von Trialismus auch praktisch aus dem Wege, indem er die wiederholten Forderungen der Tschechen, mit der ungarischen Regierung direkt zu verhandeln, abwies²⁵⁰. Dazu forderte er die Auslassung der Wörter „Gesamtmonarchie“ und „reichsgemeinsam“, die durch die Wörter „Monarchie“ und „für die ganze Monarchie gemeinsam“ ersetzt werden sollten. Auch der Titel Hofkanzler sollte entfallen und dem Titel „Minister für Böhmen“ oder „Landesminister“ weichen²⁵¹. Aus allen Forderungen ist die vom Kaiser strikt gewünschte dualistische Linie ersichtlich, die in Terminologie, Bestimmungen und praktischer Verhandlungsweise die Vertreter des böhmischen Landtages in das subdualistische Schema einzwängen wollte.

Graf Clam machte im Einvernehmen mit Rieger gewisse Zugeständnisse, er erklärte jedoch am 15. September entschieden, man könne nicht so weit gehen, um zu verwehren, daß in den nicht zur ungarischen Krone gehörenden Ländern das Königreich Böhmen seinen selbständigen Platz einnehme²⁵². Hohenwart mußte aber im schon angedeuteten Sinne die Streichung der Wahl der böhmischen Mitglieder der Delegation aus den Mitgliedern des Delegiertenkongresses²⁵³ und die Beseitigung jeder Erwähnung über die Länder der böhmischen Krone verlangen, um den Protest Schlesiens zu vermeiden. Weiter wurde von Hohenwart sehr viel an der Fassung der beiden königlichen Reskripte an den böhmischen Landtag beanstandet. Darauf antworteten Clam und Rieger mit der Erklärung vom 27. September, die das Postulat der Sicherung der böhmischen Krone aufgab, sonst jedoch entschieden den staatsrechtlichen Standpunkt unterstrich und die Unterordnung Böhmens unter Vertreter anderer Länder ablehnte²⁵⁴. Trotzdem versuchte Hohenwart, den Tschechen noch weitere Zugeständnisse abzurufen²⁵⁵.

²⁴⁹ Zeithammer: Geschichte II, 58; Wertheimer: Andrassy I, 569 ff.

²⁵⁰ Zeithammer: Geschichte II, 62, 67.

²⁵¹ Zeithammer: Geschichte II, 60—61.

²⁵² Text des Briefes: Zeithammer: Geschichte II, 61—66.

²⁵³ Zeithammer: Geschichte II, 74.

²⁵⁴ Text: Zeithammer: Geschichte II, 76—79.

²⁵⁵ Zeithammer: Geschichte II, 79—80, 84—85.

Die definitiven Entwürfe im Landtag. Der böhmische Landtag wurde am 14. September eröffnet, das kaiserliche Reskript vom 12. September verlesen, und die Regierungsentwürfe der Landtagswahlordnung und des Nationalitätengesetzes vorgelegt. Das Reskript entsprach inhaltlich dem früheren Entwurf²⁵⁶. Die 71 verfassungstreuen Deutschen verließen am 16. September den Landtag mit der Erklärung, daß das Reskript Böhmen außerhalb die Verfassung stelle²⁵⁷. Dadurch wurde die Erreichung des Quorums zur Änderung der Landesordnung laut § 38 verhindert. Das Reskript und die Entwürfe wurden einer dreißiggliedrigen Kommission zur Verhandlung übergeben²⁵⁸. Der Landtag vertagte sich und trat erst am 9. Oktober 1871 wieder zusammen, um die Berichte der Kommission entgegen zu nehmen. Am 10. Oktober nahm der Landtag die Fundamentalartikel, die beiden Regierungsvorlagen und die Adresse einstimmig an²⁵⁹.

Die Adresse entfaltete die Worte des kaiserlichen Reskriptes und bot eine zusammengedrängte Fassung der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin sowie der aus ihr gezogenen Forderungen²⁶⁰. Die Adresse bedauerte den Abzug der Vertreter der deutschen Wahlkreise und verlangte vom Kaiser, die neue beschlossene Wahlordnung für den Krönungslandtag provisorisch zu oktroyieren²⁶¹. Hier bereits zeigte sich die Lücke, die durch den Auszug der Deutschen im verfassungsmäßigen Charakter der Verfassungsrevision klar erschien.

²⁵⁶ Aus dem Text des Reskriptes wurde eine vereinbarte, das böhmische Staatsrecht zu intensiv anerkennende Stelle ausgelassen: „Es stand Unserem Sinne fern, die staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmen, welche Unsere a. d. Vorfahren wiederholt feierlich anerkannt haben, beeinträchtigen zu wollen.“ Zeithammer: Geschichte II, 61.

²⁵⁷ Wiener Zeitung, 17. September 1871; Büchsel: Fundamentalartikel 56; Kazbunda, Karel: Ke zmaru českého vyrovnání [Zum Mißlingen des böhmischen Ausgleiches]. ČCH 37 (1931) 519 f.; Kameníček: Paměti I, S. LI, II, S. 106; Kolmer: Parlament II, 176 ff.; Spitz: Fundamentalartikel 64 f., 76; Srb: Dějiny 334; Tobolka: Dějiny II, 248; Traub, Hugo: Poslední český pokus o vyrovnání s Rakouskem [Der letzte tschechische Versuch um den Ausgleich mit Österreich]. Brünn 1919, S. 39 f.

Brief Clams an Hohenwart und Hohenwarts Brief an den Statthalter in Prag, Graf Bohuslav Chotek, vom 18. September 1871. Zeithammer: Geschichte II, 65—66, 69—70.

²⁵⁸ Die Kommission bestand also aus Tschechen und staatsrechtlichen Adeligen.

²⁵⁹ Generalberichterstatter für alle Entwürfe war Rieger. Spezialberichterstatter waren: Graf Heinrich Jaroslav Clam-Martinić für die Fundamentalartikel, Rieger für das Nationalitätengesetz, Anton Ottokar Zeithammer für die Landtags-Wahlordnung, Graf Richard Clam-Martinić (der jüngere Bruder von H. J. Clam) für die Adresse. Zeithammer: Geschichte II, 86.

²⁶⁰ Text: Kolmer: Parlament II, 186—190; Srb: Dějiny 335—340.

²⁶¹ Kolmer: Parlament II, 190; Srb: Dějiny 339—340. — Über die unzureichende Mehrheit siehe die Erklärung von Clam und Rieger. Zeithammer: Geschichte II, 77; auch hier erscheint der tschechischen staatsrechtlichen Mehrheit das Beispiel der Oktroyierung von neuen Landtags-Wahlordnungen für Siebenbürgen vom 15. Juni 1862 und 1. September 1865 als Beispiel. Darüber Bernatzik: Verfassungsgesetze 311 f.

Die definitive Fassung der Fundamentalartikel²⁶² erklärt in der Vorrede den nachträglichen Beitritt Böhmens zu dem ungarischen Ausgleich von 1867 in Form eines Grundgesetzes, das die Stellung Böhmens zu den Ländern der Krone Ungarn und zu anderen zisleithanischen Kronländern ordnet. Die Bestimmungen des ungarischen Ausgleiches werden in den Art. I—VIII übernommen. Während im Gegensatz zu dem ersten Entwurf des Grafen Clam die meisten Bestimmungen des zisleithanischen Ausgleichsgesetzes Nr. 146/1867 ohne Änderung übernommen wurden, blieben doch einige nicht unwesentliche Abweichungen bestehen. Nach Art. IV wählte der böhmische Landtag in die zisleithanische Delegation aus seiner Mitte 15 Delegierte und 8 Ersatzmänner (dem entsprachen bisher 10 Delegierte im Abgeordnetenhaus) und 5 wurden aus der Zahl von 20 Delegierten zugefügt, die bisher vom Herrenhaus ohne Rücksicht auf die Kronländer gewählt worden waren. Auch der Anteil an den Ersatzmännern wurde für Böhmen stark vergrößert, da die böhmischen Abgeordneten bisher zwei Ersatzmänner wählten, während vom Herrenhaus zehn Ersatzmänner ohne Rücksicht auf Kronländer gewählt wurden. So haben alle Forderungen beider Minister, von der direkten Wahl durch den Landtag Abstand zu nehmen, nichts erreicht. Man blieb tschechischerseits bei der direkten Wahl durch den Landtag.

Böhmen trat dem Abkommen über die Bestreitung des Aufwandes für gemeinsame Angelegenheiten bei, begrenzte jedoch die Geltung dieser Bestimmungen bis zum letzten Dezember 1877, eine Bestimmung, deren zeitliche Begrenzung freilich auch nur als vorübergehend bestehender Wille, die Quote zu zahlen, aufgefaßt werden konnte. Bezüglich des Handelsbündnisses mit dem Königreiche Ungarn entfiel der Beisatz, daß die mit Art. XXII dieses Abkommens²⁶³ in Aussicht gestellten Verhandlungen ehestens eingeleitet werden mögen; es blieb jedoch die Bestimmung, daß das Handelsbündnis für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde, anerkannt werden sollte (Art. VIII). Besonders wäre hervorzuheben, daß die Ausdrucksweise: „das Königreich Böhmen erkennt . . . anerkennt . . . tritt bei“ im definitiven Text geblieben ist.

Die das Verhältnis Böhmens zu den anderen zisleithanischen Kronländern betreffenden Bestimmungen wurden genauer abgefaßt; so lautete der grundsätzliche Art. IX (früher XI) „alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Art. I) erklärt worden sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, bzw. der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.“ Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche

²⁶² Text: Wiener Zeitung, 8. Oktober 1871; Bernatzik: Verfassungsgesetze 1097—1108; Czédik: Geschichte I, 549—555; Kolmer: Parlament II, 191—197; Schöffle: Leben II, 213—228; Srb: Dějiny 341—347; Traub: Pokus 47—56; Zeithammer: Geschichte II, 87—98.

²⁶³ Bernatzik: Verfassungsgesetze 570.

und Länder selbst ratsam und wünschenswert ist, übrigens auch in den von dem Königreiche Böhmen angenommenen Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit und Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, erkennt der Landtag das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen (X).

Die beiden grundsätzlichen Artikel IX und X bedeuten eigentlich keine Annäherung der tschechischen Vertreter an den Standpunkt der Minister; mit anderen Worten, der staatsrechtliche Standpunkt und *nota bene* der entschiedene Ton wurde zugunsten des zisleithanischen Standpunktes nur wenig geschwächt. Lediglich der Ausdruck „alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten“ bedeutet gegenüber der allgemeinen Redeweise des Art. XI eine Verengung. Im Art. X nahm man zwar Abstand von der Diktion, von den „nicht unbedingt notwendigen Angelegenheiten“, doch bleibt die Zuständigkeit des böhmischen Landtages als grundsätzliches *Prius* (Art. IX) und die Anerkennung der Existenz der gemeinsamen Belange bietet äußerlich den Eindruck einer nach Belieben widerruflichen Konzession.

Den typischen Charakter einer Folge langer Verhandlungen tragen die komplizierten²⁶⁴ taxativ aufgezählten zisleithanisch-gemeinsamen Angelegenheiten laut Art. XI, der als solche erklärt:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maße und Gewichte, über Erfindungspatente, über Marken- und Musterschutz, über den Schutz geistigen Eigentums sowie über Zettelbanken, sofern diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.
2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben sowie über Monopole, Regalien, Stempel und Gebühren. Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder beirren noch beeinträchtigen.
3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.
4. Die Verfügungen bezüglich jener Kommunikationsanstalten (Eisenbahn, Post, Telegraph, Schifffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, daß sie das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren oder daß welche mehrere Länderverwaltungsgebiete verbinden; ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schifffahrtswesen, soweit sich dieselbe auf die oben angeführten gemeinsamen Kommunikationsanstalten und deren Betrieb bezieht und sofern das Festhalten gleicher Grundsätze beim Betrieb der Kommunikationsmittel notwendig ist, um deren gleichmäßige — den militärischen und

²⁶⁴ Fořt : Přítmi 139 ff.; Penfžek : Ausgleich 262—267; Ruso : Schäffle 98, 116 ff.

kommerziellen Bedürfnissen sowie den Anforderungen der Sicherheitspolizei entsprechende — Benützung allseitig zu gewährleisten.

5. Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve unter Festhalten des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Aufteilung, in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, die Bestimmung der Bezüge des Heeres und der dafür aus dem Militärärar zu leistenden Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als: die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unteroffiziere, über Pferde-Konskription, das Militärstrafgesetz usw. Wenn es sich um Änderung in dem Maßstabe der Aufteilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hierzu die Zustimmung des Landtages notwendig. Einer weiteren Regelung bleibt jedoch vorbehalten, welche, die Landwehr betreffenden, Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen.
6. Im Bereich der Finanzen:
 - a) Das Staatsschuldenwesen, namentlich die Gebarung und Kontrolle der bestehenden Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn, ferner die Zustimmung zur Kontrahierung einer neuen Anleihe in jenen Fällen, in denen es sich in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Übereinkommens um Aufnahme einer gemeinsamen Anleihe zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in den Fällen, wo eine gemeinsame Anleihe mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht beschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erfordernis durch quotale Aufteilung oder durch eine gemeinschaftliche Kreditoperation zu decken ist, endlich die Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld zur zeitweisen Deckung außerordentlichen Finanzaufwandes; doch darf der Betrag derselben den vierten Teil des ordentlichen Ausgaben-Budgets des betreffenden Jahres nicht übersteigen.
 - b) Das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen unbeschadet des Eigentums — oder sonstiger Rechtsansprüche der Königreiche und Länder.
 - c) Die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten, der Deckung derselben und die Rechnungslegung darüber. Endlich wird aus gewichtigen Rücksichten auch
7. die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft, über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

Wenn man diesen umfangreichen Art. XI zusammenfaßt, sieht man, daß gewisse konkrete Zugeständnisse dem Bereich Zisleithaniens gemacht wur-

den, wenn auch die Forderung der Minister, das Eisenbahnwesen überhaupt, die Justizgesetzgebung und auch die direkte Besteuerung Zisleithanien zu belassen, von den Tschechen nicht erfüllt wurde²⁶⁵. Der Bereich der Zuständigkeit der nichtungarischen Länder wäre eigentlich an sich weder gering noch ungenügend für die Lebensfähigkeit von Gesamt-Zisleithanien gewesen²⁶⁶. Jedoch war die Umschreibung der zisleithanischen Bereiche durch die Teilung der Kompetenz über einzelne Bereiche zwischen Böhmen und Zisleithanien viel zu kompliziert und unübersichtlich.

Die Tschechen gaben, wie bereits erwähnt, in Bezug auf das zisleithanische Parlament nach. Nach Art. XII war Böhmen in Würdigung des im Art. X anerkannten Bedürfnisses zu einem Abkommen mit den übrigen zisleithanischen Kronländern bereit, daß, sofern nicht durch eine freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, Böhmen den Abschluß eines Abkommens — im Sinne der in Art. IX angeführten Angelegenheiten — einem Kongreß von durch die Landtage zu wählenden Delegierten übertragen werde²⁶⁷. Dieses vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt große Zugeständnis wurde freilich wiederum als vorübergehend hervorgehoben, um die Preisgabe des Prinzips äußerlich zu verdecken.

Die im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten wurden, wiederum im Sinne des Art. X, einem zisleithanischen Ministerium übertragen. Die Aufzählung der Ressortminister in diesem Ministerium ließen die Tschechen, von den Ministern gedrängt, fallen, setzten jedoch ihre frühere Forderung durch, daß die Hofkanzler und eventuell denselben gleichgestellte Länderminister, unter Wahrung eines angemessenen Stimmenverhältnisses, ebenfalls Mitglieder des Ministeriums werden sollten. Der böhmische Hofkanzler war zur Durchführung der im Delegiertenkongreß beschlossenen Gesetze, soweit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe notwendig wäre, verpflichtet. Diesem Hofkanzler sollte die oberste Verwaltung der Landesgesetzgebung angehörenden Angelegenheiten zustehen und er allein sollte auch die ministerielle Verantwortung für diesen Bereich tragen (XIII).

In finanzieller Hinsicht sollte Böhmen laut Art. XIV zu dem nach Art. XI, 6 c von dem Delegiertenkongreß veranschlagten ungedeckten Aufwandserfordernis für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die zisleithanischen Kronländer entfallende Anteil an dem ungedeckten Erfordernis für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer prozentualen Quote beisteuern, welche durch

²⁶⁵ Tobolka: Dějiny II, 275.

²⁶⁶ Schäffle: Leben II, 19; Schäffle sagt mit Recht: „Das zisleithanische Österreich blieb im Notwendigen unvergleichlich einheitlicher, als das Deutsche Reich, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika es heute noch sind.“ Er trägt jedoch weder dem komplizierten unübersichtlichen Charakter der Umschreibung der Kompetenzen, noch dem Mangel an gesetzgebenden Organen mit höchster Kompetenz in Zisleithanien, die eben um 1899 (als Schäffle seine Lebenserinnerungen schrieb) in USA, Deutschland und der Schweiz vorhanden waren, Rechnung.

²⁶⁷ Czedik: Geschichte I, 200; Denis: La Bohême II, 529; Fořt: Přítmi 136; Tobolka: Dějiny II, 252—256.

Vereinbarung auf dem Wege landtäglicher Deputationen zu ermitteln sein wird. Auf gleichem Wege wird die von Böhmen zur allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein. Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher in Böhmen eingeht. Die Quoten sind in 12 Monatsraten als ein im voraus zu zahlender Betrag der Landeseinkünfte abzuführen. Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

Laut Art. XV sollte eine landtägliche Deputation unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um

- a) die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln und
- b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem gemeinsamen Aufwande im Ganzen hinweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende ungedeckte Erfordernis nach Quoten aufzuteilen, oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zuzurechnen ist. Die Ermittlung der Quoten hat derart zu erfolgen, daß dieselben bei der Finanzgebarung des Jahres 1873 zur Geltung kommen und daß die ermittelten Quoten bis zum Ablauf des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu dem gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Übereinkommens, d. i. bis zum letzten Dezember 1877, zu gelten haben.

Für das Finanzjahr 1872 werden der Landesregierung von den Finanzbehörden jene Beträge zur Verfügung gestellt, welche nach dem Voranschlag für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten pro rata temporis entfallen. Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt der Kaiser den Anteil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr und nach Anhörung des Senats. Bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung wird der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem Gesamtaufwande in Abschlag gebracht.

Um nun dem Bedürfnis einer nach Möglichkeit breiten Einheit in der Gesetzgebung in Zisleithanien zu entsprechen, erklärte sich Böhmen nach Art. XVI bereit, in Bezug auf das Heimatrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urteile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Unterrichtsanstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Kronländern Übereinkommen zu treffen.

Zu diesem Zwecke sollen Deputationen der Landtage zusammentreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben. Diese Bestimmung entsprach den Forderungen der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin, da die Entscheidung über diesen ansonsten wenig geeig-

neten Modus zur Schaffung der einheitlichen Gesetzgebung böhmischen Organen überlassen wurde.

Nach Art. XVII wurde zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den eigenen Vertretungskörpern sich weniger eignender Angelegenheiten ein Senat, der keine zweite Kammer bildete und eine eigene unabhängige Körperschaft war, gebildet. Der Senat sollte (auch nach dem Gesetzentwurf über den Senat)²⁶⁸ zur Hälfte aus erblichen, zur anderen Hälfte aus solchen Mitgliedern bestehen, die über Ternavorschlag der Landtage vom Kaiser auf Lebensdauer zu ernennen wären; die einzelnen Kronländer mußten im Verhältnis Ihrer Bedeutung vertreten sein. Dazu sollten noch, wie bisher im Herrenhause, auch die volljährigen Prinzen der Dynastie sowie die Erzbischöfe und Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz haben.

Als Gegenstände des Wirkungskreises dieser Körperschaft wurden erkannt:

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Teile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben, oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auferlegen.
2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen, und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft.
3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegiertenkongreß und den Landtagen auf der Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertenkongreß übertragenen Angelegenheiten.
4. Die Beratung und Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der Fundamentalgesetze über die dem Delegiertenkongreß zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative, auf Anregung der Landtage oder der Regierung.
5. In den nach Art. XV vorgesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Anteile.
6. Die Jurisdiktion in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich
7. die gutachtliche Äußerung über die im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft der Kaiser ein Gutachten verlangt.

Zuletzt wurde noch in allen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches oder der Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

Der Art. XVII sowie der Gesetzentwurf über den Senat verwandelten das bisherige Herrenhaus in ein Organ, das nur ganz wenige normsetzende Befugnisse bekam (Nr. 1 und 4) und hauptsächlich als ein begutachtendes Organ sowie als ein Gericht für besondere Fälle entscheiden sollte. Wenn es auf den

²⁶⁸ Text: Zeithammer: Geschichte II, 44—48.

ersten Blick schien, daß die Tschechen ein Zugeständnis machten, indem sie der Bildung oder Umformung einer Kammer, die auch über Gebietsänderungen und Änderungen der Fundamentalgesetze (Nr. 1 und 4) mitentscheiden sollte, zustimmten, dann bewies der letzte Satz des Art. XVII, nach dem der böhmische Landtag zu allen die staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten seine Zustimmung geben müsse, daß man tschechischerseits — trotz der klar zu vernehmenden Gegenstimmen nicht nur aus Mähren, sondern auch aus Schlesien — starr auf dem Standpunkt des Privilegiums König Wladislaws vom 12. November 1499 beharrte.

Nach Art. XVIII konnten Änderungen an diesen ein Landesgrundgesetz Böhmens bildenden Fundamentalartikeln nur mit Zustimmung des Landtages von Böhmen erfolgen; wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit anderen Kronländern notwendig würden, sollte Böhmen durch eine von seinem Landtage unmittelbar gewählte Deputation vertreten werden.

Die Bestimmung des Art. XVIII machte also jede Änderung der Fundamentalartikel von der Zustimmung des böhmischen Landtages abhängig. Bei der Rezeption der Fundamentalartikel als ein zisleithanisches Gesetz, die in Anbetracht der durchgreifenden Änderungen nicht nur der böhmischen Landesverfassung, sondern auch der zisleithanischen Verfassung sehr wichtig war, sollte dagegen nach dieser Vorschrift die Befugnis der erwähnten Deputation im Delegiertenkongreß ziemlich beschränkt sein. Diese Bestimmung machte die Hoffnungen Hohenwarts und Schöffles²⁶⁹, vom Reichsrat eine Revision der Fundamentalartikel zu erreichen — mit anderen Worten die in ihnen vorhandenen Elemente des böhmischen Staatsrechts gewissermaßen zu verdrängen —, ziemlich problematisch, da man tschechischerseits zumindest bei stärkeren Änderungen des Textes der Fundamentalartikel wohl wieder zur Abstinenz gegriffen hätte.

Eine gewisse Verlegenheit bereitete sowohl der Regierung als auch den tschechischen Führern die Revision der Landtags-Wahlordnung²⁷⁰. Hier erwarteten selbst sozialistische Arbeiter und viele Kleinbürger von Minister Schöffle eine breite Demokratisierung des Wahlrechtes, während die Jungtschechen und einige Alttschechen ungen Abgeordnete des Großgrundbesitzes im Landtag sahen. Die politische Realität — das Bündnis sowohl des Mini-

²⁶⁹ Hohenwart: Biographie 30; Schöffle: Leben II, 13—27; Büchsel: Fundamentalartikel 40 ff.; Czédik: Geschichte II, 203; Fischer: Negotiations, 143; Ruso: Schöffle 99; Schenk-Sudhof: Hohenwart 70 f.; Schüßler, Wilhelm: Das Verfassungsproblem im Habsburger-Reich. Stuttgart 1918, S. 124; Tobolka: Dějiny II, 260, 271 f.; Zeithammer: Geschichte II, 120.

Als solche „loyal vorbehaltenen Modifikationen“ gibt Schöffle (Leben II, 19—20) u. a. an: Die Beibehaltung der Namen „Abgeordnetenhaus“ und „Herrenhaus“, die Erklärung auch der direkten Steuern als zisleithanisch-gemeinsam und die Vermeidung der Quoten, die Übertragung der Fortbildung des Zivil-, Straf- und Prozeßrechtes sowie gewisser einheitlicher Grundeinrichtungen der Justiz- und Verwaltungsorganisation an den Senat.

²⁷⁰ Tobolka: Dějiny II, 244 f.

steriums Hohenwart als auch das der Tschechen mit dem staatsrechtlichen böhmischen Adel und die polnischen, alpendeutschen und karstländischen Konservativen und das zahlenmäßige Gewicht des Großgrundbesitzes in jedem Landtag — führte jedoch dazu, daß die Regierung von den vom Grafen Hohenwart bei der Beratung im August 1870 in Wien geäußerten Ideen ausging und unter Leitung Hohenwarts²⁷¹ für 10 Länder (3 der böhmischen Krone) Entwürfe von Landtags-Wahlordnungen ausarbeiten ließ. Der Entwurf der böhmischen Landtags-Wahlordnung ließ die Großgrundbesitzerkurie mit 70 Abgeordneten bestehen, teilte jedoch diese nach der Steuerleistung in drei Wahlkörper. Der erste Wahlkörper mit höchster Steuerleistung wählte 20, der zweite mit mittlerer 40 und der dritte mit den Wählern der niedrigsten Steuerleistung 10 Abgeordnete. Anstatt der 15 Vertreter der Handels- und Gewerbekammern sollten acht Vertreter der Großindustrie in den Landtag kommen. Während die Städtekurie ihre 72 Abgeordneten behielt, bekamen die Landgemeinden anstatt 79 nun 106 Abgeordnete (zusammen 263 Abgeordnete). Nun wäre es für den verfassungstreuen Adel mit seinen zahlreichen Anhängern unter den kleineren Großgrundbesitzern, die größtenteils auch noch Staatsbeamte waren, unmöglich gewesen, den konservativen Adel, der sich vorwiegend aus den größeren Großgrundbesitzern zusammensetzte, bei der Wahl zu schlagen, um so die Mehrheit im böhmischen Landtag für die verfassungstreuen Liberalen zu sichern.

Der böhmische Nationalitätenschutz-Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf zum Schutz des gleichen Rechtes der tschechischen und deutschen Nationalität im Königreiche Böhmen²⁷² verkündete vor allem das gleiche Recht des tschechischen und des deutschen Volksstammes in allen Beziehungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes in Böhmen sowie die Achtung, Wahrung und Pflege ihres nationalen Eigenlebens und insbesondere ihrer Sprache (§ 1). Dadurch wurden beiden Stämmen nicht nur die üblichen individuellen subjektiven Rechte, sondern auch die kollektiven Anrechte garantiert. Infolgedessen dürfen Angehörige der einen Nationalität wegen ihrer Abstammung

²⁷¹ Die Entwürfe wurden vom Ministerialrat Gustav Kubin ausgearbeitet. Tobolka: Dĕjiny II, 244; Rosler: Ministerium 72, 74.

²⁷² Text des vom Landtag angenommenen Entwurfes: Bernatzik: Verfassungsgesetze 1093—1097; Kolmer: Parlament II, 173—175; Srb: Dĕjiny I, 331—334; Zeithammer: Geschichte II, 98—103.

Text der Regierungsvorlage: Kameníček: Paměti I, 228—233; dazu Schäffle: Leben II, 203; Büchsel: Fundamentalartikel 42—53; Czedik: Geschichte I, 194; Fischer: New Lights 190; Ders.: Negotiations 139; Hantsch, Hugo: Die Geschichte Österreichs. 2. Bd. 2. Aufl. Graz-Wien-Köln 1953, S. 411; Hugelmann, Karl G.: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien-Leipzig 1934, S. 298 f.; Kaindl, Raimund F.: Böhmen. Zur Einführung in die böhmische Frage. Leipzig 1919, S. 72; Kazbunda, Karel: Pokusy rakouské vlády o české vyrovnání. ČCH 27 (1921) 361; Rogge: Österreich III, 458 f.; Ruso: Schäffle 100—107; Schüller: Verfassungsproblem 128; Tobolka: Dĕjiny II, 245 ff.; Weber, Ottokar: Albert Schäffle und die Fundamentalartikel. Deutsche Arbeit 5 (1905/06) 13 f.

und Sprache weder durch Gesetze, noch durch behördliche Verfügungen, noch bei Benützung jeder Art öffentlicher, durch allgemeine Landesmittel erhaltener Anstalten ungünstiger behandelt werden als Angehörige des anderen Volkstammes unter gleichen Umständen. Dies gilt insbesondere vom aktiven und passiven Wahlrecht für öffentliche Vertretungskörper, von der gleichmäßigen Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Würden bei gleicher Befähigung, von der gleichmäßigen Berücksichtigung bei Abgrenzung der Verwaltungs- und Gerichtssprengel, von der Verhandlungssprache öffentlicher Behörden und Anstalten und des Verkehrs der Einwohner mit denselben sowie von der gleichmäßigen Gewährung öffentlicher Mittel und Anstalten zur Ausbildung (§ 2). Die Prinzipien des § 1 werden hierdurch konkret gefaßt und sogar Schritte zur finanziellen nationalen Proportion getan.

Die Gleichberechtigung beider Sprachen in Böhmen sollte sich darin äußern, daß die Landesgesetze in beiden Sprachen vorgelegt, beschlossen und kundgemacht werden. Bei den Verhandlungen des Landtages kann man sich beider Landessprachen bedienen. Alle Mitteilungen der Regierung sowie alle Anträge, Beschlüsse und Protokolle werden in beiden Landessprachen geführt und veröffentlicht. Der Vorsitzende des Landtages und sein Stellvertreter müssen beider Sprachen mächtig sein (§ 3).

Die Verwaltungs-, Gerichts- und Wahlbezirke sollen möglichst aus Gemeinden einer Nationalität bestehen (§ 4). Die Amtssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Wird dagegen von Gemeindevahlberechtigten eine Einwendung erhoben, so ist die Amtssprache durch Abstimmung der wahlberechtigten Mitglieder mit absoluter Mehrheit festzustellen. Wenn in einer Gemeinde eine nationale Minderheit von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten vorhanden ist, so hat hier die andere Sprache insofern in den Amtsgebrauch zu treten, daß die Gemeindeglieder sich ihrer in der Vertretung bedienen können, daß alle öffentlichen Kundmachungen auch in derselben zu erlassen und daß im Verkehr der Gemeindeorgane mit den Parteien Eingaben auch in dieser Sprache anzunehmen und zu verbescheiden sowie auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind. Die Anwendung beider Sprachen hat in der Landeshauptstadt Prag unter allen Umständen zu gelten (§ 5).

Ähnlich ist die Amtssprache in den Bezirken geregelt. Die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung eines Bezirkes ist auch die Amtssprache der Bezirksvertretung. Wenn sich im Bezirke auch nur eine Gemeinde der anderen Nationalität befindet, so ist ihre Sprache nach Maßgabe des § 5, Abs. 2 zum Amtsgebrauche zuzulassen (§ 6). Die Amtssprache der Bezirksvertretung hat auch als Amtssprache der Bezirksbehörden und Gerichte zu dienen. Doch ist hier auf Begehren der Parteien die andere Landessprache insofern zuzulassen, als in derselben Eingaben anzunehmen, zu verbescheiden und in Protokolle aufzunehmen sind (§ 7). Im Verkehr untereinander bedienen sich gleichgestellte Behörden ihrer eigenen Amtssprache; ebenso untergeordnete im Verkehr mit Vorgesetzten. Kaiserliche und königliche Zivilbehörden geben ihre Erlässe an untergeordnete Behörden in der Sprache der letzteren. Als Amts-

sprache aller kaiserlichen und königlichen Zivilbehörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, sollen gleichmäßig die tschechische und deutsche Sprache angewandt werden. Die für das ganze Land bestellten landesfürstlichen und autonomen (Gemeindeausschüsse, Bezirksausschüsse und Landesauschuß) Behörden sowie die für die Rechtsprechung in höherer Instanz berufenen Gerichtshöfe müssen so zusammengesetzt sein, daß bei denselben in beiden Sprachen verhandelt werden kann (§ 8)²⁷⁸.

Sehr umstritten war und blieb jahrzehntelang das Prinzip des § 9: „Bei landesfürstlichen Behörden in Böhmen darf niemand als Konzeptbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Sprachen in Wort und Schrift mächtig ist. Insolange sich in Böhmen im öffentlichen Dienste Beamte vorfinden, die nur einer Sprache mächtig sind, ist dafür zu sorgen, daß dieselben nur bei solchen Behörden verwendet werden, wo ihre Sprache die Amtssprache ist. Autonome Behörden sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung der Sprache der Minderheit (§§ 5 und 6) nach dem Gesetze vollständig zur Durchführung gelangen können“ (§ 9).

Die wohl wichtigste Neuerung des Gesetzes war die Vorschrift: „zum Schutz des gleichen Rechtes beider Nationalitäten wird der Landtag in nationale Kurien eingeteilt“ (§ 10). Die nationalen Kurien werden in folgender Weise gebildet: Die Vertreter der Stadt- und Landgemeindebezirke gehören der Kurie der Nationalität ihrer Wahlbezirke an. Die Vertreter sprachlich gemischter Bezirke, die Vertreter des Großgrundbesitzes und der Großindustrie sowie die Virilisten haben beim Eintritt in den Landtag die Wahl, ob und in welche Nationalkurie sie eintreten wollen; jedoch dürfen jene Vertreter des Großgrundbesitzes, die selbst einen Großgrundbesitz haben, nur in jene Kurie eintreten, in deren Sprachgebiet ihr Großgrundbesitz gelegen ist. Die Nationalkurien haben sich nach Zusammentritt des Landtages zu konstituieren und ihren Obmann zu wählen. In der Geschäftsordnung des Landtages sind die nötigen Bestimmungen zu treffen, damit die Kurie die ihr zustehenden Rechte ausüben kann (§ 11).

Die Institution der Nationalkurie bot auch einen bedeutenden Ansatz zur finanziellen Autonomie. Jede Nationalkurie kann bei der jeweiligen Budgetabstimmung verlangen, daß der darin für Schul- und Unterrichtszwecke festgesetzte Gesamtaufwand — sofern er nicht für beiden Nationalitäten gemeinsame Anstalten bestimmt ist — im Verhältnis des Steuerertrages aus den Bezirken jeder Nationalität für Bildungsanstalten ihrer Sprache verwendet wird. Im selben Verhältnis kann sie den Ertrag der diesem Zweck gewidmeten Fonds, falls sie keine bestimmte besondere Widmung haben, beanspruchen. Es bleibt jeder Nationalkurie unbenommen, für Bildungsanstalten ihrer Sprache eine besondere Umlage auf die Bezirke und Gemeinden ihrer Nationalität zu beschließen. Die Ausübung der den Kurien in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Rechte ist gesetzlich zu ordnen. Im Geiste dieser Bestimmung ist auch

²⁷⁸ Mit Unrecht sieht Büchsel: Fundamentalartikel 50 darin die Dekretierung der tschechischen inneren Amtssprache.

nationalen Minderheiten in Bezirken und Gemeinden durch das Gesetz die Gewähr zu bieten, daß sie aus den zu Bildungszwecken bestimmten Bezirks- und Gemeindeeinkünften den verhältnismäßig auf sie entfallenden Teil der Mittel erhalten, oder durch besondere Umlagen oder aus anderen eigenen Mitteln — unter Beobachtung der Landesschulgesetze — für Gründung und Leitung von Anstalten zur Ausbildung der Jugend ihrer Nationalität in der eigenen Sprache Sorge tragen können (§ 12).

Jede nationale Kurie kann verlangen, daß Bestimmungen eines Gesetzentwurfes, welche den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben, bei Behörden und in solchen Bildungsanstalten, welche nicht ausschließlich der anderen Nationalität gewidmet sind (§ 12), betreffen, nach der zweiten Lesung im Landtage noch einer Abstimmung nach Nationalkurien unterzogen werden. Nach einer solchen Abstimmung gilt jede Bestimmung als abgelehnt, gegen welche die absolute Mehrheit einer Kurie gestimmt hat. Dies gilt insbesondere auch für die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Gesetze (§ 13).

Bemerkenswert ist auch der Ansatz zur nationalen Proportion bei den Wahlen. Bei der Wahl der Abgeordneten des Landtages in Vertretungskörper, an denen Böhmen mit anderen Kronländern des Reiches teilnimmt, muß mindestens ein Drittel der Gewählten der tschechischen und mindestens ein Viertel der deutschen Nationalkurie entnommen sein (§ 14).

Sehr bemerkenswert war die qualifizierte Sicherung des Nationalitätengesetzes. Nach § 15 wurde das gleiche Recht der beiden Volksstämme unter den Schutz des Krönungseides gestellt und nach § 16 war dieses Gesetz bei jeder Abänderung wie ein Landesgrundgesetz zu behandeln. Jede Änderung desselben bedarf außerdem der Annahme durch beide Nationalkurien des Landtages.

Dieser Gesetzentwurf wurde, unter Berücksichtigung des Siebenbürger Nationalitätengesetzes sowie des vom demokratischen Achtundvierziger Adolf Fischhof ausgearbeiteten Entwurfes eines zisleithanischen Nationalitätengesetzes, von Schäßle und Rieger entworfen²⁷⁴. Der Entwurf Schäßles wurde ziemlich gekürzt, da Rieger die Meinung vertrat, man könne mancher Bestimmung unmöglich durch den Krönungseid einen feierlich qualifizierten Charakter geben, bevor sich diese in der Praxis bewährt habe. Daher wies man in den §§ 12 und 13 des gekürzten Entwurfes auf ausführende Gesetze hin. Der Entwurf wurde vom Ministerrat am 31. August 1871 genehmigt²⁷⁵.

Das Nationalitäten-Schutzgesetz wurde 1871 von den Verfassungstreuen als eine Falle, die die Tschechen den Deutschen gestellt hätten, erklärt²⁷⁶. Selbst gemäßigte Kritiker wie Fischhof griffen besonders zwei Bestimmungen an²⁷⁷.

²⁷⁴ Tobolka: Dĕjiny 245 f.; Büchsel: Fundamentalartikel 43; Charmatz, Richard: Adolf Fischhof. Das Lebensbild eines österreichischen Politikers. Stuttgart-Berlin 1910, S. 265—276.

²⁷⁵ Rosler: Ministerium 79 ff.; Holzgethan stellte sich hier gegen den Ausgleich.

²⁷⁶ Neue Freie Presse, Morgenblatt 17. September 1871; Kaindl: Böhmen 72; Rogge: Österreich III, 458 f.

²⁷⁷ Charmatz: Fischhof 266—268, 270—273.

Es war die Pflicht der volljuristischen Beamten, beide Landessprachen in Wort und Schrift zu beherrschen. Fischhof hielt Rieger vor, diese Vorschrift sei überflüssig und für die deutschen Amtskandidaten gefährlich, da diese erfahrungsgemäß weit weniger das Tschechische beherrschten als ihre tschechischen Kollegen das Deutsche. So würde, meinte Fischhof, diese Vorschrift — die bereits im Jahre 1871 keine geringe Aufregung unter den deutschen Staatsbeamten und Richtern verursachte²⁷⁸ — zur Überflutung des deutsch-böhmischen Gebietes mit tschechischen Beamten führen. Weiter hielt er Rieger die Vorschrift des § 11 vor, die die Abgeordneten des Großgrundbesitzes, die selbst Großgrundbesitzer waren, zwang, in die Kurie einzutreten, in deren Sprachgebiet ihr Großgrundbesitz gelegen war. Der Entwurf schaffe, meinte Fischhof, aus den national vielfach unausgeprägten böhmischen Adeligen Muß-Tschechen und Muß-Deutsche, die sich in „ihrer“ Kurie nicht wohl fühlen und auch von den meisten Mitgliedern der nationalen Kurie ungern in der Kurie gesehen würden. Diese Argumente wurden von der Presse in wesentlich verschärfter Tonart angewandt.

Rieger²⁷⁹ verteidigte den § 9, indem er andeutete, welche Folgen die Ablehnung des leitenden Prinzips des § 9 haben würde, daß die Deutschböhmen im tschechischen Gebiet Böhmens, also im größeren Teil des Königreiches vor Amt und Gericht kein Gehör finden würden: „Nix deutsch“. Das Grundprinzip des § 11 verteidigte Rieger mit dem Hinweis darauf, daß diese Vorschrift keine Tschechen in die deutsche Kurie, sondern einige — vielleicht 30 — Deutsche²⁸⁰ in die tschechische Kurie einfügen würde. Nebenbei war es die Absicht der Gesetzgeber, den nationalen oder vielmehr sprachlichen Gegensatz zwischen dem Adel und seiner ländlichen Umgebung durch die gemeinsame nationale Kurie zu überbrücken. Es wäre noch zu bemerken, daß beide Grundprinzipien, der faktische Sprachenlernzwang für bestimmte angehende Staatsbeamte und das nationale Bekenntnis des landespatriotisch fühlenden Adels bis 1918, ja vielfach in anderer Form noch nachher, jeden nationalen Ausgleich in Böhmen wesentlich belasteten. Es blieb bis 1918 die Schwierigkeit bestehen, ob man sich für Fischhofs Weg entscheiden solle, die Großgrundbesitzer in Mähren und in Böhmen (hier allerdings nur nach den Entwürfen) aus der nationalen Scheidung auszuschalten und dadurch die erwähnten psychologischen Gegensätze zu vergrößern, oder ob man nach Rieger die Landespatrioten zur nationalen, ethnisch-sprachlichen Entscheidung zwingen solle.

Es ist bezeichnend für die Intensität der staatsrechtlichen Gesinnung der Tschechen, daß aus dem Nationalitätengesetz der ursprüngliche § 15 über das Schiedsgericht entfiel. Danach sollte zur Entscheidung über vorkommende Beschwerde bezüglich der Verletzung nationaler Rechte durch öffentliche Organe ein Schiedsgericht paritätisch aus beiden Völkern gewählt werden, des-

²⁷⁸ R u s o : Schäffle 104.

²⁷⁹ C h a r m a t z : Fischhof besonders S. 269.

²⁸⁰ Es handelte sich um konservativ-staatsrechtlich gesinnte, deutsche bzw. deutschsprachige adelige Abgeordnete des Großgrundbesitzes.

sen Vorsitzenden eventuell der König bestimmen sollte. Da die Tschechen den Angehörigen einer dritten nichtböhmischen Nation als Vorsitzenden aus staatsrechtlichen Gründen nicht dulden wollten und andererseits die Regierung dem Kaiser die unangenehme Ernennung ersparen wollte, fiel die ganze Bestimmung²⁸¹. Trotz alledem bleibt dieser Gesetzentwurf ein bedeutendes Werk, das eigentlich in der folgenden Zeit weder durch promulgierte Gesetze noch durch vorbereitete Entwürfe übertroffen wurde.

Mähren und Schlesien. In Mähren trat der neugewählte Landtag, in dem nun die Tschechen mit dem konservativen Adel die Mehrheit hatten²⁸², am 14. September 1871 zusammen. Die verfassungstreuen Deutschen verließen den Landtag mit Protest gegen die Wahlen. Die Regierung beschränkte sich darauf, dem Landtag eine revidierte Landtags-Wahlordnung vorzulegen. Der Landtag nahm am 13. Oktober eine Adresse an den Kaiser an, in der er die Zustimmung zu der böhmischen Ausgleichsaktion und den böhmischen Fundamentalartikeln aussprach, jedoch die Regelung der Verhältnisse der böhmischen Kronländer untereinander durch Verhandlungen der Landtagsdeputationen einleiten wollte. Der Institution des königlich-böhmischen Hofkanzlers als Haupt der Regierung der böhmischen Länder und seiner Verantwortlichkeit gegenüber den drei Landtagen zustimmend, meinte der Landtag, es würde der Bedeutung der Markgrafschaft Mähren entsprechen, wenn an die Seite des böhmischen Kanzlers ein Kanzler berufen würde, dem unter Verantwortlichkeit gegen den Kaiser und den mährischen Landtag vorzugsweise die Angelegenheiten Mährens zur Besorgung übergeben würden. Der Kaiser wurde weiter gebeten, nach Recht und Sitte die Erbhuldigung der Markgrafschaft bei Anwesenheit der Träger des bis 1848 bestandenen Verfassungsrechtes entgegenzunehmen. So wäre also sowohl die Kontinuität mit dem Rechtszustand vor 1848 als auch — besonders durch den vorgeschlagenen mährischen Kanzler — die verhältnismäßig starke Unabhängigkeit von Böhmen gesichert gewesen.

Der schlesische Landtag²⁸³ beschloß mit großer Mehrheit eine Erklärung gegen jede auch nur symbolische Verbindung mit Böhmen und gegen jede Föderalisierung des Reiches.

Der Mißerfolg des Ausgleichsversuches. Die Ausgleichsaktion wurde dadurch, daß sie sich stark in die Länge zog, immer mehr bekannt und daher auch stärker angegriffen. Die selbstverständlichen Gegner — die verfassungs-

²⁸¹ Büch sel : Fundamentalartikel 84 f.; Rog ge : Österreich III, 469; Tobolka : Dějiny II, 247; Zeithammer : Geschichte II, 103 f.

²⁸² 67 von 100 Abgeordneten. Kolmer : Parlament II, 177 f.; Rog ge : Österreich III, 469 f.

²⁸³ Im schlesischen Landtag wurde der nichtdeutsche Teil der Bevölkerung nur durch vier polnische und tschechische Abgeordnete vertreten.

Kolmer : Parlament II, 182; Tobolka : Dějiny 282; Zeithammer : Geschichte II, 104 f.

treuen bzw. deutschliberalen Abgeordneten — hielten am 17. September 1871 in Wien eine Beratung ab, in der sie nicht nur Proteste der Landtage mit verfassungstreuer Mehrheit veranlassen, sondern auch die Madjaren als Gegner der Ausgleichsaktion gewinnen wollten. Hohenwart versuchte die erste Aktion durch den Erlaß vom 20. September an die Landeschefs zu stoppen, indem er diese auf die Einhaltung der Zuständigkeit der Landtage hinwies. Trotzdem beschlossen neben dem erwähnten Schlesischen auch noch der Kärntner, Salzburger, Steiermärkische und der Niederösterreichische Landtag gegen die böhmische Ausgleichsaktion eine Verwahrung. Besonders im Niederösterreichischen Landtag rief der förmlich verhandelte Antrag des Abgeordneten Granitsch für eine Rechtsverwahrung großes Aufsehen hervor, das der Regierung viel zu schaffen machte²⁸⁴. Dagegen sprachen sich die anderen Landtage für den böhmischen Ausgleich aus²⁸⁵. Der Kampf um den böhmischen Ausgleich erfaßte selbstverständlich nicht nur die Zeitungen, sondern auch die Publizistik, wobei sich der Ton sowohl deutschliberalerseits als auch tschechischerseits beträchtlich verschärfte und die Regierung zum Erwägen von außerordentlichen Maßnahmen zwang²⁸⁶. Die Opposition gegen den Ausgleich erfaßte auch die vielfach josephinisch orientierte Beamtschaft und, was für den Erfolg des Ausgleichs bedenklich war, allmählich auch viele Militärkreise²⁸⁷, die zentralistische Minderheit der deutschen katholisch orientierten Kreise um Kardinal Rauscher²⁸⁸ und schließlich viele an sich konservative Hochadelige, die den Umbau des Herrenhauses in einen Senat ablehnten²⁸⁹. Dagegen war für das Kabinett manche zustimmende Adresse von einigen deutschböhmischen Gemeinden, besonders aus dem Böhmerwald, kein gleichwiegendes politisches Plus²⁹⁰.

Neben dieser Opposition war der Widerstand gewisser Persönlichkeiten für das Ministerium von fataler Bedeutung. Der wohl gefährlichste Gegner des Ministeriums war der Reichskanzler (Außenminister) Graf Beust, der bereits

²⁸⁴ Verwaltungsarchiv, Wien, Ministerratsprotokoll vom 23. September 1871, MRZ 108, KZ 2810 mit Beilagen.

Granitsch hielt im Landtag am 10. Oktober 1871 eine scharfe Rede, in der er den Kaiser direkt angriff. Text: Kolmer: Parlament II, 180—181.

²⁸⁵ Tobolka: Dějiny II, 264 f.

²⁸⁶ Ministerratsprotokoll vom 14. Oktober, MRZ 110, KZ 2814; dazu Kazbunda: Ke zmaru 529 ff.; Schäffles Brief an Rieger vom 10. September 1871 bei Heidler: Listár I, 233; Büchsel: Fundamentalartikel 57; Ruso: Schäffle 115; Über die Aufregung in Wien berichten auch ausländische Diplomaten. Corti: Mensch 453 f.

²⁸⁷ Darüber Landesverteidigungsminister von Scholl, Ministerratsprotokoll vom 23. September 1871, MRZ 108, KZ 2810.

²⁸⁸ Tobolka: Dějiny II, 264; Zeithammer: Geschichte II, 113.

²⁸⁹ Hohenwart: Biographie 34; es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Ministerium und der Ausgleich der Mutter des Kaisers, Erzherzogin Sophie, sympathisch waren. Corti: Mensch 454; weiter die weniger sichere indirekte Nachricht: Penížek, Josef: Ausgleichsversuche in Böhmen. Österreichische Rundschau 32 (1912) 408.

²⁹⁰ Ministerratsprotokolle vom 5. Oktober 1871, MRZ 108, KZ 2812; vom 9. Oktober 1871, MRZ 109, KZ 2813; vom 14. Oktober 1871, MRZ 110, KZ 2814.

durch die Ernennung des Ministeriums Hohenwart — die nicht nur ohne, sondern gegen seinen Ratschlag erfolgt war — betroffen wurde und — obwohl kein grundsätzlicher, geschweige denn beharrlicher Zentralist und Unionist — gegen das Ministerium im Auslande wohl auch deshalb durch seinen Sektionschef von Hofmann einen Pressefeldzug begann²⁹¹, weil er sich durch die mangelhafte Benachrichtigung über die Ausgleichsverhandlungen und wohl auch durch bestimmte Formenfragen betroffen fühlte²⁹². Äußerlich kam der Widerstand Beusts gegen das Ministerium bei der Inauguration des Rektors der Wiener Universität am 9. Oktober zum Vorschein und vergrößerte auf beiden Seiten sowohl die Verbitterung als auch das Mißtrauen. Die Gegnerschaft Beusts war jedoch für den Erfolg der Ausgleichsverhandlungen gefährlich, da Beust in Anbetracht des Primates der Außenpolitik bei den politischen Entscheidungen des Kaisers²⁹³ der berufene Mann zum Eingriff von außenpolitischer Seite war. Beust sandte dem Kaiser am 13. Oktober eine Denkschrift²⁹⁴, in der er vor der Opposition der Deutschösterreicher warnte, da diese, trotz der bisher sehr zurückhaltenden Stellungnahme der Regierung des neuen Deutschen Reiches, dort ein verstehendes Echo finden müsse. Er erinnerte an die Versuche der Tschechen und besonders Riegers, mit Napoleon III. anzuknüpfen sowie die österreichische Außenpolitik in der Pontusfrage russenfreundlich zu beeinflussen, während sich Rußland a priori den föderalistischen Versuchen in Österreich feindlich gegenüberstelle, da es das parallele Zustandekommen eines Ausgleiches mit Galizien, das durch seine erweiterte Autonomie bzw. Sonderstellung Russisch-Polen beeinflussen könnte, befürchte. Die Tschechen seien ein Volk ohne außenpolitischen Rückhalt²⁹⁵, das den Ausgleich zur Erschwerung der einheitlichen

²⁹¹ Hohenwart: Biographie 33 f.; Prziбрам, Ludwig Ritter von: Erinnerungen eines alten Österreichers. I. Bd. Stuttgart-Leipzig 1910, besonders S. 304—308; Kazbunda: Ke zmaru 522, 548 f., 570; Schäßfle: Leben I, 224 ff.; Czédik: Geschichte I, 193; Schäßfles Schreiben an Rieger vom 12. Oktober 1871 bei Heidler: Listář I, 236; Spitz: Fundamentalartikel 83 ff., 90; Schenk-Sudhof: Hohenwart 73, 78; Ruso: Schäßfle 72 f., 76 f., 117 f.

²⁹² Dies gibt Pražák ziemlich unumwunden zu. Kamenfěek: Paměti I, S. LIII, 196 f.

²⁹³ Büchsel: Fundamentalartikel 1, 5 f., 25; Fořt: Přítmí 146—154; Kazbunda: Pokusy 111; Ruso: Schäßfle 39; Steinacker, Harold: Die geschichtlichen Voraussetzungen des österreichischen Nationalitätenproblems und seine Entwicklung bis 1867. In: Hugelmann: Nationalitätenrecht 59; Zeithammer: Geschichte I, 8.

²⁹⁴ Text: Beust: Drei-Viertel-Jahrhunderte II, 502—510; diese Denkschrift wurde vom Sektionschef Freiherrn Leopold von Hofmann und seinen Mitarbeitern Teschenberg und Prziбрам verfaßt. — Prziбрам: Erinnerungen I, 309; Srb: Dějiny 363—369; dazu Beust: Drei-Viertel-Jahrhunderte II, 463 ff., 497; Czédik: Geschichte I, 207 ff.; Büchsel: Fundamentalartikel 8, 58; Denis: La Bohème II, 532 ff.; Fischer: New Lights 190; Kazbunda: Ke zmaru 532, 537, 539 f.; Ruso: Schäßfle 120; Schäßler: Verfassungsproblem 130; Schenk-Sudhof: Hohenwart 74 f.

²⁹⁵ Die Denkschrift deutet auf die negative Einstellung des offiziellen Rußland und der Panlawisten zum Ausgleichsversuch vom Jahre 1871 hin, die den Einfluß des Ausgleichs auf die Polen in Rußland befürchteten. — Kazbunda: Ke zmaru

Außenpolitik, der durch den Dualismus bereits komplizierten österreichisch-ungarischen Außenpolitik, ausnützen würde. Diese Denkschrift rief beträchtliche Bedenken des Kaisers hervor.

Die ungarische Opposition gegen die Ausgleichsaktion, besonders gegen einige Bestimmungen der Fundamentalartikel, kam erst später zum Vorschein. Der ungarische Ministerpräsident Graf Andrassy hielt sich zuerst zurück und hatte, von Hohenwart und vom Kaiser später informiert und befragt, wohl keine qualifizierten Bedenken geäußert²⁹⁶. Selbst der vereinzelte Putschversuch radikaler kroatischer Staatsrechtler von Rakovica am 9. Oktober gegen die Union mit Ungarn hat keine so starke offizielle Wendung gegen den böhmischen Ausgleichsversuch hervorgerufen, wie die damalige Publizistik annahm²⁹⁷. Allmählich verdichteten sich jedoch die madjarischen Befürchtungen von den slawischen Einflüssen, die von Böhmen nach Ungarn eindringen könnten²⁹⁸, und führten sowohl Andrassy als auch den gemeinsamen Finanzminister, Graf Lonyay, in die Front gegen die Ausgleichsprojekte — besonders gegen den Entwurf des zweiten kaiserlichen Reskriptes an den böhmischen Landtag —, in der sie sich mit dem gemeinsamen Kriegsminister Kuhn als Repräsentanten der erwähnten Militärkreise zusammenfanden. Da nun Österreich-Ungarn im Herbst 1871 die seit dem Fall von Metz am 28. Oktober 1870 im deutsch-französischen Krieg von Beust angefangene Neuorientierung der Außenpolitik bei den Kaisertreffen in Ischl und Salzburg im August und September 1871 verwirklichte, wurden auch einige Aussprüche von Kaiser Wilhelm — im Gegensatz zur Einstellung Bismarcks — trotz der noch immer starken Antipathie der österreichischen Dynastie und Armee gegen Preußen nicht ohne Bedenken aufgenommen²⁹⁹. Der Besuch des sächsischen Kron-

542 f.; Papoušek, Jaroslav: Rusko a český boj státoprávní 1871 [Rußland und der tschechische staatsrechtliche Kampf 1871]. ČCH 34 (1928) 383—388; Riegers Schreiben an seine Tochter Marie vom 14. Februar 1887 bei Heidler: Listář II (1872—1903) 1926, S. 298; Spitz: Fundamentalartikel 100 f.; auch das frührepublikanische Frankreich, geführt vom Feind des Nationalitätenprinzips Thiers und von den legitimistischen Diplomaten beeinflusst, nahm zu den Tschechen eine andere Einstellung ein als das kaiserliche Frankreich früher und das rein republikanische Frankreich später. Tobolka: Dějiny II, 275.

²⁹⁶ Schäffles Brief an Rieger vom 10. September 1871 bei Heidler: Listář I, 233; Büchsel: Fundamentalartikel 66 f.; Denis: La Bohême II, 531; Fischer: New Lights 190; Hohenwart: Biographie 32; Kazbunda: Pokusy 363, 381 ff., 390; Ders.: Ke zmaru 534, 537; Konyi, Emanuel: Beust und Andrassy 1870—1871. Deutsche Revue 15 (1890) 153; Ruso: Schäffle 114; Schenk-Sudhof: Hohenwart 71 ff.; Wertheimer: Andrassy I, 565 f.; Zeithammer: Geschichte II, 58, 87 ff.

²⁹⁷ Neue Freie Presse vom 12. und 20. Oktober 1871. Bei Heidler: Listář I, 233 ff., 243; Kazbunda: Pokusy 377; Ders.: Ke zmaru 540; Rosler: Ministerium 94; Ruso: Schäffle 120; Schenk-Sudhof: Hohenwart 165; Spitz: Fundamentalartikel 101; Traub: Pokus 67; Wertheimer: Andrassy I, 582 ff., 603; Zeithammer: Geschichte II, 87, 115 f.

²⁹⁸ Hohenwart: Biographie 34; Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Nr. 2874/1424, Telegramm Andrassys an Beust vom 20. September 1871.

²⁹⁹ Beust: Drei Viertel Jahrhunderte II, 486, 493, 497, 505 ff.; Corti: Mensch

prinzen Albert, eines Freundes des Kaisers, wirkte sich vielleicht auch ungünstig gegen die Ausgleichsaktion aus.

Im konkreten äußerte sich der allmähliche Umschwung in der Stimmung des Kaisers, der zwar noch immer den böhmischen Ausgleich durchführen wollte, sich jedoch von seiner Anfangsstimmung, in der er dem Ministerium versprochen hatte, es nicht zu verlassen, entfernte, besonders in der Äußerung Hohenwart gegenüber, als dieser ihm den erwähnten Entwurf des zweiten Reskriptes an den böhmischen Landtag vorlegte. Der Kaiser sagte, er gedenke dieses Reskript einem großen Ministerrat unter Beiziehung der gemeinsamen Minister und Andrassy zur Begutachtung vorzulegen und fragte Hohenwart, ob er damit einverstanden sei. Hohenwart, des vollen Vertrauens des Kaisers nicht mehr sicher, wollte — gestützt sowohl auf die mangelnde Zuständigkeit der gemeinsamen Minister und des ungarischen Ministerpräsidenten als auch auf die sichere Zweidrittel-Mehrheit im Abgeordnetenhaus des Reichsrates — nicht ohne Klärung dieser Fragen weitergehen und äußerte keine Bedenken gegen die Absicht des Kaisers³⁰⁰.

So kam bereits am 16. Oktober 1871 der erste vorbereitende gemeinsame Ministerrat unter Beusts Vorsitz zustande³⁰¹. Dieser Ministerrat befürwortete, daß ein etwaiges Reskript an den böhmischen Landtag den Ausgleich mit Ungarn als unzweifelhaft zu Recht bestehend und perfekt erklären solle und daß eine nachträgliche Genehmigung dieses Ausgleiches durch den böhmischen Landtag nicht notwendig sei, daß beide Ausgleichsgesetze lediglich durch den Beschluß der Reichsvertretung beider Reichshälften und die Sanktion des Kaisers geändert werden könnten, und daß den Deutschen die Möglichkeit ihrer ferneren Teilnahme an der Verfassungsrevision im Reichsrate gesichert werden sollte. Der Ministerrat ignorierte nicht nur eine etwaige Rechtskontinuitäts-These mit dem Vormärz, sondern auch die Existenz des böhmischen Staatsrechtes überhaupt.

Nach zahlreichen Audienzen beim Kaiser, den sowohl Hohenwart als auch die gemeinsamen Minister und Andrassy für ihre Linie gewinnen wollten, kam es zum gemeinsamen Ministerrat vom 19. Oktober³⁰², wieder unter Beusts Vorsitz, an dem Hohenwart und nun auch Andrassy teilnahmen. In diesem Ministerrat kritisierte die Mehrheit das Entgegenkommen des Reskriptes vom 12. September 1871 zum tschechischen Standpunkt, vor allem

448 ff.; Fischer: *New Lights* 191; Ders.: *Negotiations* 140—141; Kazbunda: *Pokusy* 376, 379 ff.; Derselbe: *Ke zmaru* 535 f., 541 f.; Prziбрам: *Erinnerungen I*, 301 f.; Tobolka: *Dějiny II*, 276; kaum richtig: Denis: *La Bohême II*, 531 f.; Fořt: *Přítmi* 141, 154; Heidler: *Listář I*, 213.

³⁰⁰ Hohenwart: *Biographie* 34 f.

³⁰¹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Protokoll des gemeinsamen Ministerrates vom 16. Oktober 1871, RMRZ 119, KZ 2815. Andrassy war noch nicht anwesend. Büchsel: *Fundamentalartikel* 60; Ruso: *Schäffle* 122; Spitz: *Fundamentalartikel* 103 ff.

³⁰² Protokoll des gemeinsamen Ministerrates vom 19. Oktober 1871. RMRZ 120, KZ 3780. Hohenwart: *Biographie* 36 f.; Büchsel: *Fundamentalartikel* 61 f.; Schenk-Sudhof: *Hohenwart* 80 f.; Spitz: *Fundamentalartikel* 107 f.

die Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes. Hohenwart hob dagegen die Anerkennung des ungarischen Ausgleiches durch die Fundamentalartikel hervor und bestritt die grundsätzliche Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes durch den Passus „eingedenk der staatsrechtlichen Stellung Böhmens“, denn ohne diese könne kein Königreich bestehen, daher sei es auch nicht nötig, diese vermeintliche Anerkennung in einem neuen Reskript einzudämmen. Weiter warf die Mehrheit der Minister dem Reskript vor, daß es sich mit den tschechischen Forderungen identifiziere. Hohenwart warnte davor, den Tschechen dasselbe zu sagen, was man ihnen zehn Jahre lang gesagt hatte, denn dann würde man dasselbe Ergebnis erhalten — ihr Fernbleiben vom Reichsrat. Trotzdem erklärte Hohenwart zum Schluß der Sitzung seine Bereitwilligkeit, den Entwurf des zweiten Reskriptes der zisleithanischen Regierung umzuändern, d. h. dem Standpunkt der gemeinsamen Minister anzunähern.

Nach den beiden vorbereitenden Ministerräten berief der Kaiser zum 20. Oktober zwei große gemeinsame Ministerräte ein³⁰³, von denen sich der erste mit dem zweiten Reskript, der zweite mit den Fundamentalartikeln beschäftigen sollte. Anwesend waren neben den gemeinsamen und den zisleithanischen noch zwei ungarische Minister³⁰⁴. Den Vorsitz führte der Kaiser. Bei dem ersten Ministerrat lagen die Reskriptentwürfe sowohl des gemeinsamen Ministeriums vom 19. Oktober³⁰⁵ als auch der abgeänderte Entwurf des zisleithanischen Ministeriums vom 20. Oktober vor³⁰⁶. Der Entwurf des gemeinsamen Ministeriums übernahm vom ursprünglichen Entwurf des Ministeriums Hohenwart³⁰⁷ den einleitenden Absatz, der das Reskript vom 12. September erwähnt, um im zweiten Absatz die Befriedigung über das Entgegenkommen der Adresse des böhmischen Landtages vom 10. Oktober beträchtlich abzuschwächen und die Erwähnung des Einklanges der „Rechtsansprüche des Landes“ (also der dem böhmischen Staatsrechte entsprechenden Ansprüche) mit der Machtstellung des Reiches gänzlich auszulassen. Der dritte Abschnitt hob in kühlem Ton hervor, daß die gemeinsamen Angelegenheiten beider Reichshälften durch die vom Reichsrat und ungarischen Reichstag beschlossenen und (vom Kaiser) sanktionierten Gesetze geregelt und nur auf verfassungsmäßigem Wege geändert werden, nicht jedoch in den

³⁰³ Abschrift zweier gemeinsamer Ministerratssitzungen vom 20. Okt. 1871. Beust: Drei-Viertel-Jahrhunderte 512; Büchsel: Fundamentalartikel 62 ff.; Kazbunda: Pokusy 388; Ders.: Ke zmaru 538; Rosler: Ministerium 99 ff.; Ruso: Schäffle 122; Schenk-Sudhof: Hohenwart 180 ff.; Spitz: Fundamentalartikel 114—122; Tobolka: Dějiny II, 271, 274; Wertheimer: Andrassy I, 590.

³⁰⁴ Ministerpräsident Graf Andrassy und der Minister am Hoflager Freiherr von Wenckheim.

³⁰⁵ Beilage des Ministerrats-Protokolls vom 20. Oktober 1871, Nr. 2816/11. Text: Büchsel: Fundamentalartikel 97; Kazbunda: Pokusy 387.

³⁰⁶ Text: Büchsel: Fundamentalartikel 96; Kazbunda: Pokusy 386.

³⁰⁷ Beilage des zisleithanischen Ministerrats-Protokolls vom 19. Oktober 1871, Nr. 2813/109. Text: Kazbunda: Pokusy 386; Schäffle: Leben II, 78; Zeithammer: Geschichte II, 85—86.

Bereich der Zuständigkeit eines anderen legislativen Faktors, also des böhmischen Landtages, gezogen werden können. Dieser letzte Untersatz lehnt jede Rezeption der Bestimmungen des ungarischen Ausgleichs durch den böhmischen Landtag ab und drängt daher Böhmen rechtlich in den Rahmen des Dualismus, höchstens des Subdualismus zurück. Dieser Absatz ersetzte den 3. Abs., der von dem Willen des Kaisers sprach, in Genehmigung der ihm vorgelegten Anträge und in Vereinbarung mit dem böhmischen Landtag die staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens mit Zustimmung des Reichsrates definitiv zu regeln. Der 4. Absatz des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums stellt ebenso kühl fest, das Verhältnis Böhmens zu Zisleithanien wäre durch die vom Kaiser erlassenen Grundsätze geregelt gewesen; auch hier könne eine Änderung derselben nur auf verfassungsmäßigem Wege erfolgen. Dieser Absatz ersetzte den Absatz, in dem der Kaiser seine Regentenpflicht betonte, den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen Böhmens ebenso wie den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen anderer Kronländer gerecht zu werden. Dieser Absatz des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums widerspricht wohl in schärfster Weise dem böhmischen Staatsrecht, da das Verhältnis Böhmens zu Zisleithanien nur durch die von Franz Joseph erlassenen Normen, also vor allem durch das Oktoberdiplom, die Februar- und Dezemberverfassung, geregelt werden soll. Das böhmische Staatsrecht wird hier vollkommen ignoriert; dies steht im krassen Gegensatz zur älteren Formulierung, die nicht nur Rechtsansprüche, sondern auch Rechtsanschauungen (die aus der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin abgeleitet würden) im Rahmen der analogen Forderungen anderer Länder wenigstens grundsätzlich anzuerkennen verspricht³⁰⁸. Im 5. Absatz kommt anstatt der versöhnenden Aufforderung, zur Reichsrats-Eröffnung vom 28. Oktober die Abgeordneten zu wählen, die bloße Aufforderung zur Wahl, da die Regierung dem Reichsrat die geeigneter scheinenden verfassungsmäßigen Vorlagen vorlegen wird. Hier wird also der materielle Inhalt der dem Reichsrat vorzulegenden Vorlagen wohl dem Ermessen des Kaisers und des Ministeriums — ohne Rücksicht auf etwaige Abmachungen mit den Tschechen oder gar auf etwaige Forderungen, die aus der böhmischen staatsrechtlichen Doktrin abgeleitet wären — überlassen. Schließlich wird im 6. Absatz des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums an den gesamtösterreichischen Patriotismus appelliert, während die Erwähnung der Gewährleistung der Rechte Böhmens entfiel; auch hier also ignorierte man das böhmische Staatsrecht.

Der abgeänderte Entwurf des Ministeriums Hohenwart lobt im 2. Absatz den böhmischen Landtag, daß er die unanfechtbare Geltung der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten anerkennt. Dieser Entwurf übernimmt den 4. Absatz des Entwurfes des gemeinsamen Ministeriums fast unverändert und knüpft die Aufforderung zur Reichsratswahl unmittelbar daran. Endlich wird der 6. Absatz des ursprünglichen Entwurfes des Kabinetts Hohenwart über-

³⁰⁸ So das kaiserliche Manifest vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 225. Text: Bernatzik: Verfassungsgesetze 222—223.

nommen. So hat der abgeänderte Entwurf das Bemühen des Landtages, die Rechtsansprüche Böhmens mit der Machtstellung des Reiches in Einklang zu bringen, anerkannt und ganz besonders mit dem königlichen Worte die Garantie der Rechte Böhmens geboten. Der abgeänderte Entwurf des Reskriptes hebt sich vom Entwurf des gemeinsamen Ministeriums noch immer, sowohl im Ton als auch im Inhalt, stark ab.

Beim ersten Ministerrat am 20. Oktober betonte Andrassy die Unantastbarkeit des Ausgleiches von 1867 und ebenso wie Lonyay, daß Böhmen aus der Reihe der „übrigen Länder S. Majestät“ nicht als ein selbständiger Faktor austreten dürfe. Die Ungarn beanstandeten „die Absicht der heilsamen Fortbildung des Ausgleiches“ im Kontext der Fundamentalartikel. Hohenwart verteidigte seine Linie, indem er erklärte, diese Fortbildung wäre allgemein, nicht jedoch nur im Interesse Böhmens angestrebt und hob hervor, daß über die Wahl der Delegationen in den Ausgleichsgesetzen von 1867 nichts gesagt wird, ihre Bestimmung gehöre in die Zuständigkeit des Reichsrates und er sei bereit, eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz über den Delegiertenkongreß aufzunehmen. Der Kaiser betonte gegen Ende der Sitzung die Tatsache, daß doch die Absicht vorhanden gewesen sei, endlich eine Verständigung mit Böhmen zustande zu bringen. Nachdem dieser Weg einmal eingeschlagen wurde und nachdem der böhmische Landtag — ob berechtigt oder nicht — den ungarischen Ausgleich, also das ganze bestehende öffentliche Recht der Monarchie, anerkannt habe, müsse genau erwogen werden, ob man diese Anerkennung zurückweisen solle oder nicht. Der Kaiser hielt seine Entscheidung noch zurück, neigte jedoch zum Hohenwartschen revidierten Entwurf des Reskriptes.

Anders wirkte auf den Kaiser wohl der zweite Ministerrat (über die Fundamentalartikel) von demselben Tage. Andrassy beanstandete die Änderung des Abgeordnetenhauses und Herrenhauses als gefährlich für eine Monarchie. Beust betrachtete die Lage der Deutschen als so ungünstig — das Nationalitätengesetz könne daran wenig ändern —, daß die Gefahr bestünde, deutsche Schmerzenskinder zu schaffen³⁰⁹. Kuhn griff die Bestimmung des Art. XI, 5, Abs. 3, die dem Wehrgesetz³¹⁰ widerspreche, an. Lonyay beanstandete den Art. XI, 6b und kritisierte die finanzielle Seite des Ausgleiches. Dies tat in noch schärferer Weise der Finanzminister der Regierung Hohenwart, Holzgethan, der bereits im Ministerrat vom 30. August Abstand von den Ausgleichsverhandlungen der Regierung genommen hatte. Holzgethan erklärte im einzelnen, es werde zwischen direkten und indirekten Steuern unterschieden, gäbe aber kein Kriterium für beide. Aus dieser Bestimmung würde sogleich ein Streit zwischen der Regierung und siebzehn Landtagen entbrennen. Böh-

³⁰⁹ Der Ausdruck „Schmerzensschreie“ stammt im nationalistischen Sinne des Wortes wohl aus der Thronrede des Königs Viktor Emanuel II. vom 18. Januar 1859 „grido del dolore“ Enciclopedia Italiana. Bd. XIX. Rom 1933, S. 887.

³¹⁰ Gesetz vom 5. Dezember 1868, Nr. 151 RGBl., womit für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird.

men sei ein aktives Land; Galizien, Bukowina, Tirol, Krain, Istrien und Dalmatien seien dagegen passiv. Sollten sie alle vom Stammlande Niederösterreich erhalten werden? Man trachte danach, Staat und Land in eine bis zur gegenseitigen Kontoführung gesonderte Stellung zu bringen, in der sich Soll und Haben genau ausgleichen. Diese Auffassung hebe den Staat ganz auf. Man möge sich einen Schuldner denken, der Gläubiger von 17 anderen Schuldnern sei; welchen Kredit würde er haben? Schon die bloße Verlautbarung der Bestimmungen der böhmischen Ausgleichsentwürfe habe einen gewaltigen Rentensturz zur Folge gehabt. Die Papierrente sei von 61 auf 56, ja 55 gesunken. Jetzt stehe sie auf 57, weil sie von regierungsfreundlicher Seite gehalten werde. Die Rente sei für die Finanzverwaltung ein unverkäuflicher Artikel geworden, aus dem Ausland sei sie zurückgeströmt. Das Defizit für 1872 belaufe sich auf 50 Millionen Gulden. Kassabestände seien wohl vorhanden, man werde aber mit nicht mehr als 10 Millionen ins neue Jahr gehen. Es sei also für die Deckung von 40 Millionen Vorsorge zu treffen. Andere Deckungsmittel als Rentenreserven bestünden nicht. Bei normalen Verhältnissen hätte man durch Rentenverkäufe Deckung schaffen können, jetzt ginge das nicht, und so sei für 1872 eine Stockung im Staatshaushalt unvermeidlich. Fundamentalartikel und Staatsbankrott seien für ihn gleichbedeutend. Diese Ausführungen Holzgethans beeinflussten wohl den Kaiser sehr nachhaltig. Er schloß die Sitzung, ohne die definitive Entscheidung zu treffen.

Zu diesen Ausführungen Holzgethans wäre zu erwähnen, daß man im Jahre 1878 die Verteilung der direkten Staatssteuern auf den Kopf der Bevölkerung nach einem mehrjährigen Durchschnitt folgendermaßen berechnete³¹¹:

Niederösterreich	12,9	Gulden	Schlesien	4,—	Gulden
Oberösterreich	5,5	Gulden	Kärnten	3,5	Gulden
Salzburg	5,2	Gulden	Krain	3,3	Gulden
Böhmen	5,1	Gulden	Galizien	1,95	Gulden
Mähren	4,9	Gulden	Tirol und Vorarlberg	1,8	Gulden
Steiermark	4,—	Gulden	Bukowina	1,8	Gulden
Küstenland	4,4	Gulden	Dalmatien	1,5	Gulden

Dieser Unterschied in der Steuerkraft verschiedener (noch dazu national verschiedener) Kronländer spielte bei den staatsrechtlichen Auseinandersetzungen eine mitentscheidende Rolle. Der tschechische staatsrechtliche Radikalismus wurde auch vom Bestreben getragen, die Zuschüsse für die passiven Kronländer abzuschaffen, während der zurückhaltende Föderalismus der Polen durch die Befürchtung mitbestimmt wurde, bei einem streng föderalistischen Umbau Zisleithaniens auf die bereits gewohnten Zuschüsse der steuerkräftigen Kronländer verzichten zu müssen.

³¹¹ Beer, Adolf: Der Staatshaushalt Österreich-Ungarns seit 1868. Prag 1881, S. 110 ff., besonders 112; die Ausführungen Holzgethans wurden begreiflicher Weise von den Gegnern des Ausgleiches besonders verbreitet. So Beust: Drei-Viertel-Jahrhunderte 512; und besonders Rogge: Österreich III, 483.

Der Kaiser, der irrtümlich annahm, die Tschechen würden auch nach der Beantwortung der Adresse des böhmischen Landtages durch ein in der Tonart kühles und inhaltlich wenig versprechendes Reskript in den Reichsrat eintreten, um selbst die inhaltlich eingeschränkten Ausgleichsentwürfe zu verabschieden³¹², beräumte nun einen zisleithanischen Ministerrat unter seinem Vorsitz für den 21. Oktober an³¹³, der den nach den Ergebnissen und Wünschen des ersten Ministerrates vom 20. Oktober neu abgeänderten Entwurf des Reskriptes des zisleithanischen Ministeriums³¹⁴ besprechen sollte. Dieser Entwurf erwähnte das Versprechen der Revision der Stellung Böhmens, wie im Reskript vom 25. August 1870, um der — wie es die Minister wohl selbst empfanden — geschwächten Lage des Ministeriums Hohenwart mit dem Hinweis auf den Start der Ausgleichsverhandlungen unter einem anderen Kabinett (Potocki) moralisch zu helfen. Nach einer Anerkennung des Entgegenkommens der Adresse des böhmischen Landtages wurde die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber der früheren Abänderung durch sanktionierte Gesetze bestimmter betont und die Tatsache, daß die Vorschläge des Landtages über die Stellung Böhmens in Zisleithanien nur verfassungsmäßig geregelt werden können, entschiedener formuliert. Nach der Aufforderung zu den Wahlen in den Reichsrat folgt die Erwartung, daß der Landtag sich seiner schweren Verantwortung nicht entziehen würde, indem alle Völker der Monarchie in dem kaiserlichen Worte die volle Gewährleistung ihrer Rechte erblickend demselben rückhaltlos vertrauen können. Im Ministerrat vom 21. Oktober griff Holzgethan die wenigen Redewendungen, die den Anschein einer vorherigen Zustimmung des Kaisers zu den Ausgleichsentwürfen hervorriefen, an und verlangte ihre Streichung. Der Kaiser, obwohl sich die Entscheidung noch reservierend, neigte sichtbar zum Entwurf des Reskriptes der gemeinsamen Minister und entschied die Aufnahme des Absatzes über die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten³¹⁵ aus dem erwähnten Entwurf in den Entwurf des zisleithanischen Ministeriums. Es wäre noch zu erwähnen, daß selbst der Entwurf des Reskriptes des Ministeriums Hohenwart durch neue und immer neue Abänderungen den Charakter einer psychologisch ansprechenden Proklamation verlor. Endlich kennt die dritte abgeänderte Fassung des Reskriptes das böhmische Staatsrecht eigentlich nicht mehr an, wenn sie auch in nuce verspricht, gewisse materielle Einrichtungen des böhmischen Staatsrechtes, etwa auf Grund der Vorschriften der zisleithanischen Rechtsordnung, zu rezipieren.

Kaiser Franz Joseph verkündete im nächsten zisleithanischen Ministerrat vom 22. Oktober³¹⁶ seine Entscheidung für das Reskript der gemeinsamen

³¹² Auch Andrassy, Beust und Lonyay nahmen dies an oder täuschten vor, dies anzunehmen.

³¹³ Ministerrats-Protokoll vom 21. Oktober 1871, MRZ 113, KZ 2818. Büchsel: Fundamentalartikel 65; Rosler: Ministerium 104f.; Ruso: Schaffle 123; Spitz: Fundamentalartikel 122 f.

³¹⁴ Text: Büchsel: Fundamentalartikel 97—98.

³¹⁵ Jireček nannte diesen Absatz wohl mit Recht dozierend.

³¹⁶ Ministerrats-Protokoll vom 22. Oktober 1871, MRZ 114, KZ 2819. Vormittags

Minister, betonte jedoch den Willen, die tschechischen Führer zu neuen Verhandlungen nach Wien einzuladen, um sie sowohl auf ihre schwere Verantwortung als auch auf die günstige parlamentarische Mehrheit hinzuweisen. In dieser Entscheidung erscheint uns der Kaiser als der nüchterne Spätjosephinist, der den ideologischen und besonders den irrationalen Komponenten der Ausgleichsaktion nur wenig Verständnis entgegenbrachte. Der Kaiser beriet zuerst die grundsätzlichen Fragen: Der Krönungseid sollte sich nicht auf bereits durch Eid bekräftigte Normen (den ungarischen Ausgleich bei der Krönung im Jahre 1867) beziehen. Dabei wurde die Methode des Verabschiedens der böhmischen Ausgleichsentwürfe besprochen; Holzgethan lehnte jedes vorausgehende Paktieren mit den Tschechen ab³¹⁷, die Fundamentalartikel sollten nur als Wünsche des böhmischen Landtags in den Reichsrat eingebracht werden, während andere Minister von den Fundamentalartikeln die Artikel über den ungarischen Ausgleich nicht in den Reichsrat, ja manche bloß einen Gesetzentwurf über den Senat und den Delegiertenkongreß und deren Zuständigkeit einbringen wollten. Man setzte sich auch darüber auseinander, wer die Sichtung der Entwürfe, die dem Reichsrat vorgelegt werden oder nicht, durchführen sollte. Einige ungeeignete Bestimmungen sollten aus den Entwürfen entfernt werden. Die Minister nahmen an der Aussprache teil, obwohl ihre Hoffnung auf das Erscheinen der Tschechen im Reichsrat geschwunden war. Dann wurden die Einzelfragen der Fundamentalartikel besprochen. Über die Wahl der Delegierten wurde bestimmt, man müsse die Wahl der Delegierten durch die böhmischen Mitglieder des Delegiertenkongresses anordnen. Weiter wurde die Namensänderung des Reichsvertretungskörpers verworfen, da der Ausdruck „Delegiertenkongreß“ und „Abgeordnetenhaus“ eigentlich dasselbe bedeuten. Ziemlich zäh stritt man über den Senat. Der alte Name „Herrenhaus“ wurde wieder aufgenommen, während man um die Terna-Vorschläge der Landtage für die ernannten Mitglieder lange stritt; besonders Holzgethan bekämpfte diese als dem Wesen eines Herrenhauses widersprechend. Der Kaiser legte auf die direkte Ernennung keinen Wert. Nun kam die Zuständigkeit des Landtages über die Änderungen der Rekrutenkontingent-Verteilung auf die Tagesordnung. In dieser Frage wurde beschlossen, diese aus den Fundamentalartikeln auszuklamern und daher der Zuständigkeit des böhmischen Landtages zu entziehen. Ziemlich lebhaft war die Diskussion über die Regelung der Quoten und Finanzfragen. Hier kam es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Holzgethan und Schäffle, der die Gefahren des so stark kritisierten Quotensystems leugnete. Trotzdem nahm hier der Kaiser Holzgethans Standpunkt ein und hielt es für wahrscheinlich, daß die tschechischen Führer sowohl die

empfang der Kaiser noch Andrassy und Beust. Büch sel: Fundamentalartikel 65; Rosler: Ministerium 106; Ruso: Schäffle 123 f.; Spitz: Fundamentalartikel 122 f.

³¹⁷ Holzgethan wollte offensichtlich die ganze Ausgleichsaktion zum Scheitern bringen, wie es besonders das Protokoll vom 22. Oktober 1871 beweist.

Schwierigkeiten des Quotensystems, als auch die Unmöglichkeit von deren Verabschiedung im Reichsrat einsehen würden.

Nach diesem Ministerrat rief Hohenwart die tschechischen Führer nach Wien³¹⁸. Diese trafen ein und vernahmen am 24. Oktober den Entwurf des Reskriptes nach dem Vorschlag der gemeinsamen Minister. Die Tschechen waren zwar auf Schäffles Rat bereit, den Dualismus integral anzuerkennen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß dem böhmischen Landtag nicht verwehrt werden sollte, gegenseitig den eigenen Standpunkt zu betonen. Dagegen lehnten die tschechischen Führer den Entwurf des Reskriptes sowie andere Änderungen in den Fundamentalartikeln gänzlich ab. Am nächsten Tag (am 25. Oktober) teilte ihnen die Regierung mit, daß ihre Zugeständnisse als nicht genügend betrachtet würden. Darauf reichten sie dem Ministerpräsidenten eine Denkschrift ein³¹⁹. Die Denkschrift vom 25. Oktober 1871 erklärt alle Entwürfe als eine einzige unteilbare Einheit. Der ursprünglich vereinbarte Reskriptentwurf sollte den Tschechen gewährleistet werden, wenn der böhmische Landtag die Fundamentalartikel annehmen würde. Der gänzlich geänderte Entwurf des Reskriptes bedeute einen Vertragsbruch, der die Verpflichtungen des tschechischen Vertragspartners aufhebe. Das Schweigen des Reskriptentwurfes über die Fundamentalartikel führe zu der Annahme, daß diese nicht mehr die Grundlage der weiteren Verhandlungen bieten. Andererseits biete dieser Entwurf keine Gewähr gegen die Schädigung oder Leugnung der Rechte des Königreiches Böhmen, sondern beinhalte eher deren absolutes Leugnen. Daher stelle dieser Entwurf in der Tat die Aufhebung des Reskriptes vom 12. September dar. Da sich dieser Entwurf ganz auf den Boden der Verfassung stelle, bedeute er eine Kürzung der monarchischen Tätigkeit, und besonders die Aufhebung der durch den Kaiser verkündeten Anerkennung der staatsrechtlichen Entwürfe Böhmens. Die tschechische Nation kehre zum Standpunkt der entschieden bedingungslosen Opposition zurück.

Das Ministerium Hohenwart beschloß darauf, im Ministerrat am 25. Oktober die Demission einzureichen, die allerdings drei Minister nicht einzureichen bereit waren³²⁰. Der Kaiser versuchte noch im Ministerrat am 27. Oktober³²¹, der unter seinem Vorsitz stattfand, die Minister von der Demission abzubringen und nahm, erst nachdem dies vergeblich war und nachdem er

³¹⁸ Schäffle bot am 23. Oktober seine Demission an, die nicht angenommen wurde. Schäffle: *Leben II*, 56 ff., 240; *Tobolka: Dějiny II*, 272 f.

³¹⁹ Text: *Srb: Dějiny* 373—377; *Hohenwart: Biographie* 39; Die Mährer Pražák und Graf Egbert Belcredi waren zu größeren Zugeständnissen bereit. *Büchsel: Fundamentalartikel* 67 ff.; *Ruso: Schäffle* 125; *Schenk-Sudhof: Hohenwart* 85.

³²⁰ Ministerrats-Protokoll vom 25. Oktober 1871, MRZ 116, KZ 3779. Die Demission gaben Hohenwart, Schäffle, Jireček, Habietinek, nicht dagegen der prinzipielle Gegner Holzgethan, Scholl als Militär, sowie Grocholski vom polnischen Standpunkt aus. *Büchsel: Fundamentalartikel* 68 f.; *Rosler: Ministerium* 107 f.; *Ruso: Schäffle* 126 f.

³²¹ Ministerrats-Protokoll vom 27. Oktober 1871, MRZ 117, KZ 3781. *Hohenwart: Biographie* 39; *Büchsel: Fundamentalartikel* 69; *Ruso: Schäffle* 128; *Schäffle: Leben II*, 67, 243; *Spitz: Fundamentalartikel* 127 f.

eingesehen hatte, daß mit einem Eintritt der Tschechen in den Reichsrat nicht mehr zu rechnen sei, die Demission mit Bedauern an. Nun drängten die von Holzgethan bereits angedeuteten budgetären und finanziellen Schwierigkeiten, die gelöst werden sollten, sowie die Notwendigkeit, das zweite Reskript an den böhmischen Landtag gegenzeichnen zu lassen. Nach einem ersten vergeblichen Suchen nach einem liberalen Ministerpräsidenten appellierte der Kaiser an Hohenwart, das Reskript gegenzuzeichnen³²². Hohenwart verblieb jedoch bei seiner Ablehnung und so mußte Holzgethan selbst das Reskript vom 30. Oktober 1871 an den böhmischen Landtag gegenzeichnen³²³. Dieses Reskript, das im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf der gemeinsamen Minister die Erwähnung von der mangelhaften Kompetenz des böhmischen Landtages (indirekt ausgedrückt) über die gemeinsamen Angelegenheiten, sowie über das Einreichen der geeigneten Vorlagen an den Reichsrat durch die Regierung, fallen ließ, wurde in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 8. November von einer radikal staatsrechtlichen Resolution³²⁴ beantwortet. Dadurch wurde der Ausgleichversuch des Ministeriums Hohenwart auch offiziell für gescheitert erklärt³²⁵.

Exkurs. Die Arbeiterbewegung, das Ministerium Hohenwart und das böhmische Staatsrecht. Die böhmischen staatsrechtlichen Bestrebungen bildeten einen sehr wichtigen Bestandteil des Programmes der nationalen Richtung in der tschechischen Arbeiterbewegung. Diese Richtung hatte damals noch das Übergewicht über die rein sozialistische internationale Richtung unter der tschechischen Arbeiterschaft (mit Ausnahme des Bereiches von Brünn), teilte sich jedoch selbst in eine von der alttschechischen Partei abhängige Bewegung — geführt ab 1868 von František Ladislav Chleborád (1839—1911), der den Arbeitern die wirtschaftliche Selbsthilfe predigte und ihnen die politische Betätigung nicht empfahl³²⁶ — sowie in die mit der jungtschechischen Partei verbundene Richtung, in der zunächst viele, die später zum internationalen Sozialismus übergingen, Aufnahme fanden. Die zweite Richtung, die ziemlich unabhängig auftrat und das politische Interesse der Arbeiterschaft aufrüttelte sowie dieser die politische Betätigung empfahl, wurde besonders vom Typographen Jan Bavorský (1841—1891) geführt³²⁷. Auch diese radikalere Richtung lehnte den Internationalismus der sozialistischen Bewe-

³²² Hohenwart: Biographie 39; Büchsel: Fundamentalartikel 69 f.; Andrassy riet dem Kaiser, von Hohenwart die Gegenzeichnung des Reskriptes zu verlangen. Rosler: Ministerium 108; Wertheimer: Andrassy 604 f.

³²³ Text: Kazbunda: Pokusy 387; Schäßfle: Leben II, 50; Srb: Dějiny 381; Zeithammer: Geschichte II, 109.

³²⁴ Text: Kolmer: Parlament II, 201—202; Srb: Dějiny 383.

³²⁵ Die Throneide vom 28. Dezember 1871 erwähnt den Mißerfolg des Ausgleichversuches. Text: Kolmer: Parlament II, 211—213.

³²⁶ Dokumenty k počátkům dělnického hnutí v Čechách [Dokumente zu den Anfängen der Arbeiterbewegung in Böhmen]. 1864—1874. Prag 1961, S. 40—43, 49—57.

³²⁷ Dokumenty 58—61, 151—157; Solle, Zdeněk: K počátkům dělnického hnutí v Praze [Zu den Anfängen der Arbeiterbewegung in Prag]. ČsČH 2 (1957) 676, 681.

gung als eine von Wien kommende, verkappt deutsche Bevormundung ab³²⁸. Die internationale sozialistische Bewegung hatte im tschechischen Bereich einen schweren Stand, da ihr Internationalismus vielfach im besten Falle als Anationalismus aufgefaßt wurde. Die Sozialisten hatten jedoch in einer programmatischen Frage, im Verhältnis zum Föderalismus, ebenfalls keine geringen Schwierigkeiten gehabt, da die tschechische Arbeiterschaft den Föderalismus als Gewähr für ihre bessere wirtschaftliche Stellung betrachtete und da man von nationaler Seite mit der Losung kämpfte, die steuerkräftigen böhmischen Länder würden zugunsten anderer zisleithanischer Länder ausgenützt, wenn nicht ausgesaugt³²⁹. Obwohl die konservativere Richtung Chleboráds gegen die radikalere nationale Bewegung bereits bei dem steigenden Standesbewußtsein der Arbeiter bald schwer zu kämpfen hatte, blieb das Programm der radikalen Richtung trotz einer gewissen Neigung zu manchen sozialistischen Forderungen entschieden staatsrechtlich ausgerichtet und die Versammlung auf der Rohan-Insel bei Prag im Mai 1869³³⁰ hebt als Hauptforderung die Selbständigkeit der Krone Böhmen hervor. Daher nahm der ganze Kampf der Mehrheit der organisierten tschechischen Arbeiterschaft eine unmißverständliche Spitze gegen die Dezemberversfassung und das zentralistische Bürgerministerium an³³¹.

Interessanterweise wurde auch bei der großen tschechisch-deutschen Versammlung am Jeschken, am 7. August 1870, in der tschechischen Resolution an erster Stelle das böhmische Staatsrecht betont, während die deutsche Resolution nur ganz allgemein über die Rechte der Heimat spricht und bezüglich der nationalen Frage ebenso wie die tschechische Resolution die nationale Gleichberechtigung hervorhebt³³².

Der Amtsantritt des Ministeriums Hohenwart brachte allen Richtungen der Arbeiterbewegung sowie den Schichten der kleinen Gewerbetreibenden einen gewaltigen Impuls. Die überwiegende Mehrheit der Arbeiterbewegungen, oder vielmehr alle mehr selbständigen Arbeiterbewegungen, schrieben das allgemeine und gleiche Wahlrecht auf ihr Banner und die erwähnten kleinen Gewerbetreibenden verlangten wenigstens eine gewaltige Senkung des Wahlzensus und daher die Erweiterung der Zahl der Wahlberechtigten. Nun kam ein Ministerium, dessen Mitglied Albert E. Schäffle als Anhänger des allgemeinen Wahlrechts bekannt war und der als wissenschaftlicher Volkswirt wenn nicht als ein Anhänger, so doch als ein zum Sozialismus Neigender betrachtet wurde³³³. Seine Idee, die Herrschaft des liberalen Kapitalismus

³²⁸ Dokumenty 58—61, 67—70, 88—89.

³²⁹ Sehr charakteristisch diesbezüglich ist der polemische Artikel der Wiener „Volksstimme“ vom Jahre 1868 Nr. 4. Text: Dokumenty 90—91.

³³⁰ Dokumenty 92—93, 94—95.

³³¹ Dokumenty 123—126, 129—131.

³³² Dokumenty 177—180, besonders 178.

³³³ Schäffle, Albert E.: Kapitalismus und Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen. Vorträge zur Versöhnung der Gegensätze von Lohnarbeit und Kapital. Tübingen 1870, S. 203 f., 276 ff., 295, 653 ff., 728 f.

durch eine politische und besonders soziale Reform zu brechen, war daher bekannt, was seine liberalen Zeitgenossen und Nachfolger zur Annahme führte, Schöffle wolle, bzw. wollte mit Hilfe des politisch rückständigen niederen Mittelstandes die freiheitlichen Institutionen stürzen³³⁴ oder mit Hilfe der Arbeitermassen einen Klassenkampf hervorrufen³³⁵. Selbst Schöffle geneigte Autoren halten diesem und dem Ministerium Hohenwart vor, daß sie nicht zuerst die allgemeine, breite Erweiterung des Wahlrechtes in den Landtagen durchzusetzen versucht hatten.

Diese Urteile gewinnen jedoch einen kühleren Charakter, wenn wir uns den Anfang des Ministeriums Hohenwart ansehen. Das antretende Ministerium erließ am 7. Februar eine Amnestie für alle im Hochverratsprozeß verurteilten Führer der Sozialdemokraten, die wieder freigelassen wurden³³⁶. Wie es scheint, ist diese Amnestie auf die Anregung Schöffles zurückzuführen³³⁷. Diese Amnestie rief große Hoffnungen unter den sozialistischen Arbeitern hervor. Daher wurde am 27. Februar auf einer großen Versammlung der Wiener Arbeiter eine Resolution beschlossen, die in Anbetracht der inneren politischen Streitigkeiten in Österreich zur Stärkung des Staatsverbandes das allgemeine direkte Wahlrecht, die Gewähr des Vereins- und Versammlungsrechtes sowie die volle Pressefreiheit verlangte und die Haltung der Sozialdemokratie zur Regierung von der Erfüllung dieser Resolution abhängig machte³³⁸. Obwohl Schöffle den Sozialisten privat zeitgemäße Reformen nach dem Verabschieden des Budgets in Aussicht gestellt hatte, blieben die Sozialdemokraten im Sinne dieser Resolution abwartend³³⁹.

Die staatsrechtliche Aktion der Regierung bedeutete für die internationalistischen Sozialisten und für viele nichtslawische Gewerbetreibende eine Enttäuschung³⁴⁰. Dazu ist freilich vor allem an Zusammensetzung, Lage und die rechtlichen Grenzen des Ministeriums Hohenwart zu erinnern. Das Kabinett war nicht im geringsten einheitlich. Wir haben zur Genüge die Sonderstellung Holzgethans sehen können, während man die anderen Minister mit Ausnahme Schöffles (von damals) konservativ nennen kann³⁴¹. So stand Schöffle mit seinem sozialen und politischen Programm (außerhalb des staatsrechtlichen Programms) ziemlich isoliert da. Dazu darf man nicht die Vorschrif-

³³⁴ Kolmer: Parlament II, 168 f.

³³⁵ Rogge: Österreich III, 450 ff.

³³⁶ Schöffle: Leben I, 225; Ruso: Schöffle 69; Spitz: Fundamentalartikel 50; Charmatz: Österreichs innere Geschichte von 1848—1907. Bd. 1. Leipzig 1912, S. 107; es handelte sich um Oberwinder, Most, Scheu und Pabst u. a.

³³⁷ Schöffle: Leben I, 225 leugnet dies freilich in einem Lebensalter (etwa 68 Jahre), in dem er viel konservativer, auch dem Sozialismus gegenüber, geworden ist. Dazu Ruso: Schöffle 69.

³³⁸ Text: Dokumenty 187.

³³⁹ Ruso: Schöffle 70.

³⁴⁰ Ruso: Schöffle 87 f.

³⁴¹ Fischer: Negotiations 135 betrachtet Scholl als einen Liberalen, Holzgethan als einen konservativen Josephiner. — Ders.: New Lights 185; Spitz: Fundamentalartikel 119.

ten über die qualifizierte Mehrheit und das Anwesenheitsquorum in den Landesordnungen vergessen, wenn es sich um nur unter speziellen Voraussetzungen abzuändernde Normen, wie es die Landtags-Wahlordnungen waren, handelte. Die Gewinnung einer qualifizierten Mehrheit im Feuer der nationalen Kämpfe sowie der Auseinandersetzungen zwischen den verfassungstreu-liberalen und katholisch-konservativen und zuletzt der Befürchtungen der Vertreter der Großgrundbesitzer, daß eine größere Erweiterung des aktiven Wahlrechts zustande kommen könnte, wäre damals auch für ein den staatsrechtlichen Fragen gegenüber viel zurückhaltenderes Ministerium Hohenwart unmöglich gewesen³⁴².

Schlußbetrachtung. Wenn wir nun die Geschichte des böhmischen Staatsrechtes in ihrer ersten Phase übersehen, bemerken wir vor allem, daß seine rechtlichen qualifizierten Verfassungsgesetze überwiegend durch Normen sekundärer Art faktisch aufgehoben worden waren und nicht mehr galten. In bestimmten Zeitspannen wurden diese Normen — unter Joseph II. und dem Kübeckischen Absolutismus — sogar als nichtexistent betrachtet und auch in anderen Perioden höchstens ab und zu formell anerkannt. Sicher gab es solche Perioden auch in der Verfassungsgeschichte anderer analoger Staatsgebilde, so z. B. in der Krone Ungarn, die lange Zeit sogar gebietlich geteilt wurde, deren Teile von den herrscherlichen Zentralbehörden faktisch aus dem Verband der Krone gelockert wurden und die dieselben absolutistischen Perioden wie die freilich jüngere Krone Böhmen mitmachte.

Jedoch besteht hier ein sehr wichtiger faktischer Unterschied zwischen beiden Kronen. Die Anhänglichkeit der ungarischen Stände an ihre avitische Verfassung und die Bereitwilligkeit, daraus auch die letzten Konsequenzen abermals zu ziehen, findet nur eine ziemlich schwache Parallele böhmischerseits. Der sozial in Ungarn so wichtige und verfassungspolitisch des öfteren überwiegende Stand, die Gentry, die, durch die rechtliche Stellung der Komitate gestützt, die Befugnis der Steuer- und Rekrutenverweigerung ausübte, findet in der Krone Böhmen kein Analogon, weder in dem nach der Schlacht am Weißen Berge sozial und wirtschaftlich zusammengeschrumpften Kleinadel noch in den politisch nicht berechtigten Freisassen, von dem strengen Verbote der Kreistage gar nicht zu sprechen. Die Gentry — einerlei wie man sie in der modernen Zeit beurteilen mag — bot dem Hochadel bald einen Halt, bald eine entschlossene Opposition, die der altkonservative Teil der Magnaten mindestens in den Jahren 1860—65 zur Genüge kennenlernte.

In Böhmen fehlte jedoch dem Hochadel jene beständige Entschlossenheit sowohl im Landespatritismus als auch in der Verteidigung der Verfassungsrechte, die in Ungarn doch ungemein stärker — selbst wenn wir bestimmte

³⁴² Dies ist nicht unhistorisch gemeint, sondern wir setzen hier die wohl ursprünglich von Hohenwart selbst gewünschte „Zentrumslinie“ voraus. Doch eben zu dieser Linie war die Unterstützung der großen Mehrheit der Abgeordneten des Großgrundbesitzes notwendig. Diese Mehrheit war wenig wahlreformfreundlich im demokratischen Sinne.

Opportunisten nicht außer Acht lassen — vorhanden war. Die adelige Verteidigung des böhmischen Staatsrechtes war in Böhmen zu stark mit den politischen Führerpersönlichkeiten — sowohl im Vormärz, als besonders nach 1860 in der Zeit von H. J. Clam-Martinic — verbunden.

Im ethnisch-nationalen Bereich mit ständiger Rücksicht auf den sozialen Hintergrund hatten die Länder der böhmischen Krone eine starke bürgerliche, ja sogar kapitalistische Schicht, die in ihren sozialen Spitzen lange deutsch und deutschsprachig blieb, obwohl sich die wenigen tschechisch gesinnten Großbürger und besonders die zahlreichen Mittelbürger sowohl 1848/49 als auch ab 1861 eifrig politisch betätigten und die Führung der tschechischen Nation übernahmen. Da nun der Hochadel überwiegend landes-patriotisch, sprachlich zum großen Teil doppelsprachig blieb, kam es zur Zusammenarbeit, nie jedoch zur Verschmelzung beider Schichten und politischen Lager. Dazu standen in Böhmen noch die Deutschböhmen unter der Führung ihrer Bürgerschicht, gestützt vom zentralistisch-verfassungstreuen Adel und von der Mehrheit der höheren josephinisch orientierten Beamten-schaft, in einer sozial-wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Stellung mit der sich die Auseinandersetzung für die Tschechen schwierig gestaltete. Mit diesem deutschböhmischem Block kann man die Stellung der nichtmadjarischen „Nationalitäten“ in Ungarn (ohne Kroatien-Slawonien), mit Ausnahme der Siebenbürger Sachsen und gewissermaßen vielleicht der Serben, auch deshalb nicht vergleichen, weil sich auch der nichtmadjarisch-stämmige Hochadel in Ungarn stets sprachlich und politisch madjarisch betätigte.

Die Lösung der nationalen Frage im Rahmen des Verfassungsproblems war daher im modernen konstitutionellen Staat nicht leicht, wenn wir bedenken, daß es außerhalb Böhmens auch im späteren Zisleithanien viele national nicht ausgeprägte ethnische Gruppen gab. Trotzdem war der Kremser Verfassungsentwurf vom Jahre 1848—49 ein beachtliches und vielversprechendes, demokratisch zustande gekommenes Werk. Dieser Entwurf konnte auch nicht die Fragen der Verbindung Zisleithaniens mit der ungarischen Krone lösen, in der ein ethnisch-nationaler Bürgerkrieg tobte. Abgesehen von Lombardo-Venetien hätten die Madjaren wohl auch nie ohne wirklichen Zwang ein gemeinsames Reichsparlament im Sinne der für das Gesamtreich oktroyierten Märzverfassung hingenommen.

Nach dem Absolutismus und nach dem Krieg von 1859 gab man sich der Überzeugung hin, daß die Restaurierung der ständischen Verfassungen sowohl dem Kaiser das als notwendig betrachtete breite Minimum an Macht als auch den Konservativen ihre Institutionen sowie den Gläubigern des Staates die vermeintlichen konstitutionellen Garantien bieten werde. So griff der Kaiser ideell zu Eötvös' und praktisch zu Szécsens konservativen Gedanken, die in erster Linie dem ungarischen Staatsrecht und der Praxis des ungarischen politischen Lebens (sowohl im Reichstag als in den Komitaten) auf den Leib geschrieben waren. Schwierig gestaltete sich diese Frage unter den erwähnten Voraussetzungen in Böhmen, wo die lange Zeit des Absolutismus und besonders des Josephinismus als Ideologie vieles gleichschaltete und vieles in

anderem Lichte erscheinen ließ. So sind die ersten Schritte zur Ausprägung des böhmischen staatsrechtlichen Programms in seiner zweiten Phase sowohl von der früheren Bürgerschicht als auch vom Führer des Volkes von 1848—49, Palacký, nur sehr zögernd unternommen worden, obwohl die vom liberalisierenden Ministerium Schmerling erlassene Landtags-Wahlordnung und die verstärkte Stellung des deutschen Bürgertums ein Bündnis der Tschechen mit dem konservativen Adel geradezu herausforderten. Andere Möglichkeiten bestanden für die Tschechen nicht.

Die Möglichkeit eines Ausgleiches oder eher des konkreten Modus vivendi in konkreten Fragen war freilich nicht ganz verloren, wie eben die Annahme des Antrages, den Kaiser zu bitten sich krönen zu lassen, durch Vertreter beider Nationen gezeigt hat. Die Bedenken des Kaisers, sich nur in Böhmen krönen zu lassen, indem doch die Situation in Ungarn im Jahre 1861 eine Krönung ohne weitgehende Zugeständnisse verfassungsrechtlicher Art unmöglich machte, haben diesen psychologisch bei der tschechischen Bevölkerung so günstig und bei der deutschböhmischen Bevölkerung damals mindestens noch nicht ungünstig beurteilten feierlichen Staatsakt vereitelt. Später teilten sich die politischen Linien beider Völker und die Krönungsbegehren vom Jahre 1865 und 1870—71 gehen nur von tschechischer Initiative aus. Dazu hatte der spätjosephinistisch orientierte und persönlich nüchterne Kaiser Franz Joseph für die Krönungen überhaupt wenig persönliche Begeisterung gehegt. Die psychologische Bedeutung der Krönung darf nicht unterschätzt werden; denn der späteren tschechischen Generation — auch außerhalb Böhmens — erschien ein Kaiser, der wohl in Ungarn, aber nicht in Böhmen gekrönt wurde, vielfach als ein fremder, wenn nicht gar ein unrechtmäßiger Herrscher. Es ist verwunderlich, daß in den kritischen Ministerräten vom Oktober 1871 keiner der Minister, auch die beiden tschechischen nicht, auf diese psychologische Gefahr hinwies.

Die Ausgleichsentwürfe haben sicher das Traditionsgebundene übermäßig betont und breit geregelt und dabei die sozialen Belange der breiten Massen gar nicht berücksichtigt. Der einseitige Kult des Staatsrechtes war bei der ganzen Agitation unter den breiten Massen so starr, daß nach dem Mißlingen des Ausgleichs sowohl die Alttschechen als auch die Jungtschechen die mindestens nicht aussichtslosen Anfänge einer nationalen Arbeiterbewegung viel lauer als vor 1871 betrieben; dies und ein gewisser Prestigeverlust waren wesentliche Mitursachen für das spätere vollständige Fiasko der nationalen tschechischen Arbeiterbewegung.

Es ist wichtig, zusammenfassend festzustellen, weshalb die böhmischen Ausgleichsentwürfe keinen Erfolg erzielten. Man kann sagen, daß der böhmische Ausgleichsversuch hauptsächlich wegen seiner formaljuristischen Teileigenschaften, die als Fehler aufgefaßt wurden, gescheitert ist. Die wirklichen inhaltlichen Fehler der Bestimmungen, die wegen ihrer komplizierten und schwerfälligen Dispositionen später auch von tschechischen und tschechenfreundlichen Verfassern kritisiert wurden, haben eigentlich — auch in den Ministerrats-Sitzungen — eine relativ geringere Rolle gespielt.

Dabei ist es jedoch notwendig zu betonen, daß der Föderalismus in Österreich nicht nur aus ethnisch-nationalen Gründen empfehlenswert und heilsam gewesen wäre, sondern auch die verschiedene wirtschaftliche Struktur — bereits der drei zisleithanischen Ländergruppen — ihn gefordert hat. Schon der persönliche Aufwand für die Staatsbediensteten konnte in Böhmen nicht derselbe wie in Galizien oder Dalmatien sein, da die Wirtschafts- und damit die Steuerkraft eine ganz verschiedene Entlohnung der Staatsbediensteten erforderte.

Sonderbar mutet den Beobachter auch die Verteidigung der Ausgleichsentwürfe in den Ministerräten im Oktober 1871 an: Der nicht staatsrechtlich orientierte konservative Hohenwart, der die Ausgleichsverhandlungen nicht gerne bis zu den letzten Konsequenzen führte, verteidigte die Entwürfe gut und elastisch³⁴³, dagegen schwieg der optimistische Kämpfer Schöffle allzu oft, während die beiden tschechischen Minister im ärgsten Kampfe überhaupt schwiegen. Dabei müssen wir freilich betonen, daß hinter dem Ministerium Hohenwart trotz allen damaligen und späteren optimistischen Hoffnungen und Illusionen, besonders Schöffles und Riegers, keine genügend geschlossene politische Macht stand; die lose Koalition von Föderalisten vieler Völker und Schattierungen wäre wohl für eine verhältnismäßig beschleunigte Verabschiedung einiger Regierungsvorlagen geeignet, nicht jedoch für eine längere Zeit erfordernde gesetzgebende föderative Reform Zisleithaniens. Der Kampf mit der liberalen Mehrheit in den Jahren 1873—1879 hat Hohenwart erst die schwere Aufgabe gelehrt, eine mehrnationale Regierungskoalition zum „eisernen Ring“ zusammenschweißen und zu führen, was er dann in den Jahren 1879—1896 tat. In den nach 1871 folgenden Jahren wird im Rahmen des eine lebensfähige Reichsreform ausschließenden Dualismus zwischen den einzelnen Völkern immer erbitterter gekämpft, so daß sich die pessimistische Prognose des Landesverteidigungsministers des Kabinetts Hohenwart, Generalmajors von Scholl, im Ministerrat vom 25. Oktober 1871, zu erfüllen schien. Eine Verschärfung der Gegensätze trat ein, obwohl sich im Reichsrat die Parteien abwechselten, wobei nur die Polen bis 1918 beharrlich opportunistisch blieben, während die 1871 den Linksdemokraten nahestehenden Jungtschechen, die den konservativ-aristokratischen Charakter mancher Ausgleichsbestimmung im Jahre 1871 eigentlich ablehnten, taktisch nach rechts vorrückten³⁴⁴.

Trotz der bedenklichen Redaktionsfehler in den Ausgleichsentwürfen vom Jahre 1871 war dieser Ausgleichsversuch keine unbedeutende Episode. Bereits die madjarische Linke von Koloman Tisza über Helfy bis zum beharrlichen

³⁴³ Aus den Quellen ist absolut nicht zu ersehen, warum Beust Hohenwarts Verteidigung matt nennt. Dagegen scheinen besondere psychologische Gründe Schöffle und den Staatsrechtler Jireček gehemmt zu haben. Habietinek war bekanntlich kein Anhänger des böhmischen Staatsrechts.

³⁴⁴ Kazbunda: Ke zmaru 565 ff.; Ríha, Oldřich: O národním hnutí a národnostní otázce 1848—1918 [Über die nationale Bewegung und die nationale Frage 1848—1918]. ČsČH 2 (1954) 59 f.

Emigranten Lajos Kossuth kritisierte den negativen Eingriff Andrássys und Lonyays als einen Eingriff in eine fremde staatsrechtliche Sphäre, dem einmal ein tschechischer Eingriff in die fremde staatsrechtliche Sphäre (ungarische) folgen werde³⁴⁵. Die verdrießliche, resignierte Einstellung des Kaisers Franz Joseph nach 1871 zum böhmischen Staatsrecht ist bei der beharrlichen Bestrebung des Kaisers, den restringierten Ausgleich im Jahre 1871 durchzusetzen, erklärlich und begreiflich. Dagegen ist Beusts Ironie sowohl gegenüber dem Mangel an auswärtigen Verbindungsmöglichkeiten der Tschechen als auch gegen deren passive Opposition nach dem mißlungenen Ausgleich ein typischer Beweis sowohl für die statische Einstellung Beusts zur außenpolitischen Lage als auch für dessen frivoles Urteil über die Stärke ethnisch-nationaler Gesinnung. Der mißlungene Ausgleich schwächte, auf lange Sicht betrachtet, nicht nur die Vertreter der entschieden staatsrechtlichen Linie von damals — die Altschechen —, was offenbar wurde, als später die Sprachfrage besonders aktuell wurde, sondern er rief auch ein allmähliches, bis in die Gegenwart wirkendes Entfremden gegenüber den konservativen Formen und Kräften hervor³⁴⁶.

³⁴⁵ Czedik: Geschichte I, 209 f.; Kolmer: Parlament II, 198, 203; Srb: Dějiny 377—380; Traub, Hugo: Andrassy a politické dějiny říše habsburské od r. 1848 [A. und die politische Geschichte des Habsburger Reiches seit 1848]. Časopis Maticе Moravské 36 (1912) 444.

³⁴⁶ Bezeichnenderweise sagte der alte Arbeiterführer Josef Hybeš (geb. 1850) im tschechoslowakischen Senat am 16. Dezember 1920: „Eigentlich haben wir eine republikanische Partei gegründet, [denn in einer Zeit,] als sich vielleicht 90—98 % des tschechischen Volkes auf einen gekrönten König freuten, waren wir Sozialdemokraten die ersten Republikaner . . .“ Text: Hybeš, Josef: Výbor z článků a projevů [Auswahl aus den Artikeln und Reden]. Prag 1956, S. 368.

T. G. MASARYKS SLOWAKISCHE UND UNGARLÄNDISCHE POLITIK

Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Zerfalls Ungarns im Jahre 1918

Von Ludwig von Gogolák

Die Persönlichkeit Thomas Garrigue Masaryks ist eines der kompliziertesten Phänomene der modernen europäischen Geschichte, dessen Betrachtung unter verschiedenen und einander manchmal fast diametral entgegengesetzten Aspekten erfolgt. Da die Folgen sowohl seiner zerstörenden wie seiner aufbauenden Tätigkeit von welthistorischer Bedeutung sind und bis in die Gegenwart wirken, wird die Analyse seiner komplizierten Persönlichkeit und seines ganzen Wirkens ungemein erschwert. Die Maßstäbe, mit deren Hilfe er beurteilt und verurteilt oder gelobt und verherrlicht wird, sind noch immer je nach der Parteistellung den aktuellpolitischen Tendenzen unterworfen und damit noch weit entfernt von den Methoden einer wert- und vorurteilsfreien Geschichts- und Sozialwissenschaft. Die Forscher scheitern meist an diesem zeitgeschichtlichen Problem. So wird in Masaryk von der einen Seite ausschließlich nur der Zerstörer der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, der Gründer des künstlichen Staates Tschechoslowakei und der Verbündete der 1918er Siegermächte gesehen und ferner die Ursache allen Unheils, das zwischen den Jahren 1914 und 1938 und auch später über das östliche Mitteleuropa hereinbrach. Andererseits sieht und verherrlicht der europäische und der amerikanische Westen in ihm stets nur den Helden und das Idol der Volksfreiheit und betrachtet die Existenz der durch Masaryks Emigrationstätigkeit vorbereiteten und dann errichteten Tschechoslowakei als ein ideelles Attribut und als eine unbedingte Notwendigkeit für das gesamteuropäische Gleichgewicht. Alles in allem, Masaryks Persönlichkeit und Tätigkeit wird keineswegs historischwissenschaftlich oder wertfrei vorurteilslos, sondern vielmehr nach den Auswirkungen bewertet, und dies fast immer nur an Hand seiner staatsgründenden Rolle, keineswegs aber auf Grund der Ursachen und seiner eigenen langen und komplizierten menschlichen Entwicklung.

So werden auch Masaryks wahre Ursprünge und Anfänge vernachlässigt. Man sieht in ihm nur den Widersacher der Deutschen und des dahinsiehenden, unzeitgemäßen cäsaristischen Prinzips oder betrachtet ihn nur als Protagonist des Geschehens, z. B. als Oppositionspolitiker, westlich orientierten Sozialwissenschaftler im alten Österreich, und philosophisch-klugen Staatsgründer. Seine ersten Anfänge in der ostmitteleuropäischen Politik und Ideengeschichte wurden aber insofern nicht berücksichtigt oder erkannt,

als sie in die ungarisch-magyarischen und nordungarisch-slowakischen Bereiche hineinragten. Sowohl die westliche als auch die deutschsprachige historisch-politische Publizistik und zeitpolitische Geschichtsschreibung unterließ bisher die nähere und tiefgehendere Erforschung jener Quellen und Tatsachen, die von Masaryks karpatenländischem Wirken zeugen und aus denen ganz deutlich hervorgeht, daß er gerade wegen seines ungarisch-magyarischen und slowakischen Interesses und Einflusses zum Begründer der Tschechoslowakei werden konnte. Die Vernachlässigung der ungarländischen — zumeist magyarisch, tschechisch und slowakisch geschriebenen — zeitpolitischen Quellen geht auf die Tatsache zurück, daß diese Sprachen den Westeuropäern, den Amerikanern und Deutschen verhältnismäßig schwer zugänglich sind und man zugleich daran gewöhnt ist, sich über die ungarisch-magyarischen Hergänge nur aus altösterreichischen, zentralstaatlich-dynastisch ausgerichteten und gegen den Staat Ungarn meist voreingenommenen, zweitrangigen Schilderungen oberflächlich zu informieren.

Die Vernachlässigung der slowakischen zeitgeschichtlichen Quellen erfolgt darüber hinaus aus der fast dogmatisch gewordenen positiven oder negativen Suggestion der tschechoslowakischen Staatsidee. So sind z. B. reichsdeutsche und sudetendeutsche Historiker und historisch-politische Publizisten zum Großteil bis heute noch nicht zu der Überzeugung zu bewegen, daß Masaryks politische und ideologische Bedeutung in Bezug auf die tschechoslowakische Staatsgründung mehr slowakischen als sudetenländischen Ursprungs oder Gepräges sei. Obwohl sich die sudetendeutsche National- und Parteienpolitik nach dem Umsturzjahre 1918, und besonders um die Jahre vor 1930—38, der taktischen Sympathien der slowakischen autonomistischen und katholischen Opposition erfreute, fehlt in allen politischen Schriften und Geschichtswerken sudetendeutscher Provenienz die sowohl historisch als auch politisch-psychologisch interessante und äußerst wichtige Erkenntnis, daß Masaryks persönliche Interessenpolitik und Staatsideologie sowie die sozialen und volklichen Erlebnisse und Erfahrungen Masaryks letzten Endes slowakischer Herkunft waren. Weder Hugo Hassinger noch Josef Pfitzner noch andere Sudetendeutsche, wie z. B. Eugen Lemberg, Wenzel Jaksch — die neueren österreichischen Historiker auch nicht ausgenommen —, haben sich mit diesem politisch-psychologischen Problem auseinandergesetzt. T. G. Masaryk galt der antitschechisch orientierten sudetendeutschen Historiographie wie schon sein Vorgänger, der in der Slowakei zu seinem Sendungsbewußtsein erwachte, große mährisch-walachische Sohn, Franz Palacký, als typischer Tscheche und Inkarnation des tschechischen Strebens zur Vernichtung, zur Umgestaltung und zur Macht. Wenn wir diesen Mangel in verdienstvollen Werken etlicher österreichischer und sudetendeutscher Historiker erwähnen, sollen damit ihre sonstigen Werte keineswegs herabgemindert werden. Letzten Endes waren die sudetendeutschen Historiker und politischen Interpreten, die das Gesamtdeutschtum über die böhmisch-tschechischen Vorgänge informierten, bis zum Jahre 1945 in einer zeitpolitisch heiklen Situation und Notwendigkeit befangen,

der sich ein an seinen eigenen Staats- und Nationalfragen interessierter Historiker sehr schwer entziehen kann. Der historischen Interpretation der ostmitteleuropäischen Probleme fehlte bis zum Jahre 1945 auch die Distanz, die eine Voraussetzung für eine vorurteilsfreie und rein sachliche Darstellung ist. So ist es zu erklären, daß die ungarländisch-slowakischen Ursprünge Masaryks von sudetendeutscher Seite vollkommen vernachlässigt wurden und unbeachtet blieben, daß es erst durch seine ideologische Machtergreifung in der Slowakei möglich war, Böhmen und Mähren in die Tschechoslowakei umzuwandeln.

Ebenso war es aber auch bei den Slowaken. Ihre Publizistik und Geschichtsschreibung beschäftigte sich vor und nach dem Umsturz 1918/19 vor allem mit den altungarischen Staats- und Nationalitätenfragen, mit dem parteipolitischen Kampf gegen die in den Jahren zwischen 1790 und 1918 vorherrschende Magyarisierung und mit der slowakischen Sprach- und Kulturgeschichte der Zeit vor den Magyarisierungsbestrebungen sowie mit der Ausgleichsepoche um 1867. Die in der Tschechoslowakei zum parteipolitischen und teils sogar weltanschaulichen Problem gewordene tschechische oder tschechoslowakische Zentralstaats-Frage, die durch gegenseitige Voreingenommenheiten und Leidenschaften vorbelastet war, konnte auch von slowakischer Seite nicht objektiv und frei von Wertungen behandelt werden, da sie aktueller und parteilicher Natur war. Alle in deutscher Sprache veröffentlichten slowakischen Darstellungen, z. B. Franz Hrušovskýs 1939/1940 erschienene slowakische Geschichte oder Andreas Mráz' gleichzeitig verlegte slowakische Literaturgeschichte, die der deutschsprachigen Öffentlichkeit und Gelehrtenwelt noch heute zur Orientierung über die Slowakei dienen, waren von einem parteipolitischen Standpunkt her verfaßt, und von der NSDAP sowie dem Slowakischen Staat subventioniert. Die Staatsideologie des mit großdeutscher Hilfe errichteten, von politischen und weltanschaulichen Antinomien erfüllten Slowakischen Staates ist ihnen zugrunde gelegen. Diese Staatsideologie war aber eine Parteiideologie, die Ideologie der durch Andreas Hlinka geführten autonomistischen Slowakischen Volkspartei, die ihr praktisches und geistiges — ja sogar geistliches — Dasein teils dem national gefärbten politischen Katholizismus, teils aber auch weltanschaulichen Tendenzen katholisch-politischen Gepräges (z. B. Madjarische Kath. Volkspartei von Graf Ferdinand Zichy, österreichischer Christlicher-Sozialismus, Deutsches Centrum usw.) verdankte. Demzufolge wurden in den oben erwähnten und in anderen slowakischen Darstellungen nur die aktuell politischen tschecho-slowakischen Gegensätze als Gehalt des slowakischen Wesens berücksichtigt und auf die Vergangenheit insofern rückprojiziert als dies den damaligen großdeutschen Schirmherren des Slowakischen Staates annehmbar oder angenehm erschien. So wurden auch die gemeinsamen antimagyarischen und antiösterreichischen tschechisch-slowakischen Bemühungen sowie die dem ganzen slowakischen Geistes- und Kulturleben und seiner Entfaltung im 19./20. Jahrhundert letzten Endes zugrunde liegenden großslawischen Ideologien und Stellungnahmen nur

sehr kurz, oberflächlich, vielfach sogar überhaupt nicht berücksichtigt. Um jene Zeit war der Slowakische Staat Verbündeter Großdeutschlands und die zur Staatspolitik gewordene katholisch-volksparteiliche Politik dieses Staates wollte aus der slowakischen Vergangenheit alles ausmerzen, was gesamtlawischen oder tschechoslowakischen Gepräges war und damit kompromittierend für die damalige deutsch-slowakische partei- und außenpolitische Verbundenheit. Nur ganz kurz soll in diesem Zusammenhang erwähnt werden, daß die tschechischen Beziehungen Andreas Hlinkas sowie die der verschiedenen — meist geistlichen — Prominenzten der autonomistischen slowakischen katholischen Volkspartei aus den Jahren vor dem Zusammenbruch 1918 in der parteipolitischen slowakischen Geschichtsschreibung nur sehr vorsichtig, meist sogar überhaupt nicht behandelt wurden, um Unannehmlichkeiten innerhalb des großdeutsch-slowakischen Bündnis-systems zu vermeiden. So wurde auch die große Bedeutung des 1938 so tragisch gescheiterten überragend talentvollen Milan Hodža in der ungarisch-magyarischen und nationalslowakischen Politik vollkommen verschwiegen. Insbesondere aber wurden Masaryks slowakische Anfänge teils entstellt, teils vollkommen verheimlicht. Die Werturteile der damaligen slowakischen Historiographie folgten in jeder Hinsicht der Partei- und Staatspolitik, wie dies übrigens bei jeder macht- und parteipolitisch gestalteten Interpretation und bei zeitpolitisch aufgezogener Pamphletliteratur der Fall ist.

Um Masaryks Eingreifen in die nordungarische und slowakische Politik genauer erkennen zu können, muß man folgende Aspekte berücksichtigen: Vor allem ist die slowakische politische und soziale Misere um 1890 zu nennen, die ihre Ursache in der Magyarisierung der Verwaltung und der Schulen, sowie in der Entnationalisierung wesentlicher Teile des alten slowakischen Adels und Mittelstandes hatte, aber auch durch die weltfremden, russophilen und romantischen Verhaltensweisen der altkonservativen Gruppe Turčánský Svätý Martin verursacht wurde. Dadurch entstand in der rückständigen Slowakei sowohl in sozialer als auch in kulturpolitischer Hinsicht eine seltsame vordemokratische Situation, die den um 1890 erneuerten tschechischen Ansprüchen auf die Slowakei — die vorher bereits von Josef Dobrovský, Ján Kollár, Pavel Josef Šafařík, František Palacký und Karel Havlíček-Borovský erhoben worden waren — äußerst zugute kam. Die Magyarisierung der höheren Adels- und Bürgerschichten des staatsrechtlich gestaltlosen Slowakenvolkes hat ein eigenartiges sozialgeschichtliches Vakuum erzeugt; nachdem die Slowaken nun ihrer geschichts- und traditionstragenden Klassen entblößt worden waren, erschienen sie nur mehr als ein traditions- und geschichtsloses Volksgebilde.

Der in der 1867er Ausgleichsepoche mit fast revolutionären — von Westeuropa entlehnten, also liberal-bürgerlichen, genauer französisch-zentralistischen und teils preußischen — Methoden zentralisierte, verbürgerlichte und industrialisierte Staat Ungarn wäre angesichts Österreichs und seiner

eigenen slawischen Nationalitäten in seiner staatlichen Eigenständigkeit ohne Magyarisierung und Betonung des magyarischen Charakters nicht zu verwirklichen gewesen. Da der ungarische Staat von vornherein Lebensgesetzen und Interessen folgte, die denen der ungarländischen Slawen diametral entgegengesetzt waren, ergab sich für die Slowaken als Sprachnation oder als Volkstum eine Situation, die mit den romantischen Verhaltensweisen der slowakisch gebliebenen Führungsschichten nicht bewältigt werden konnte. Die slowakischen Intelligenzler, deren Gruppenbewußtsein seit dem Vormärz nur auf die romantische Volkstumsidee zugeschnitten war, erlagen in den 80er Jahren im allgemeinen vollkommen den slawophil-großrussischen (orthodoxen und zaristischen) Sehnsüchten und Träumen, also irrealen Zukunftssahnungen, die keine konkrete Möglichkeit für eine Lösung der slowakischen Frage Nordungarns beinhalteten. Angesichts der Angst vor der zaristisch-russischen Macht bot diese Haltung den westlich (französisch und englisch) orientierten Magyaren nur neue Vorwände, um gegen die slowakische Mittelklasse aufzutreten und ihre Bewegungsfreiheit noch mehr einzuschränken. Der national- und wirtschaftspolitisch unterentwickelte Charakter der damals jeglichen Gemeinschaftswillen entbehrenden slowakischen Nation — sie existierte zu jener Zeit nur in der Ideologie der slowakischen politisch-aktiven Klasse, konnte aber nicht als Realität angesprochen werden — wurde bei den magyarischen Maßnahmen in der Ausgleichsepoche noch deutlicher sichtbar als im Vormärz. Damals hatte die freiheitlich-liberale und westlich-zentralstaatlich ausgerichtete Magyarisierungsbewegung noch mit dem 1790 zur Idee des österreichischen Kaiserreiches erhobenen Kaunitzchen Prinzip „divide et impera“ — als Ausdruck eines verspäteten Wiener Absolutismus — zu ringen.

Die neue slowakische mittelständische Generation der 1867er Epoche wurde teils in magyarischen Schulen erzogen, teils fühlte sie sich gezwungen, ihre höheren Gymnasial- und Universitätsstudien im slawischen Ausland zu vollenden. So sind die Söhne des nationalbewußten Mittelstandes — meistens Evangelische — nach Böhmen und Mähren gegangen, wo sie von den tschechischen Lehrern und Kollegen mit offenen Armen empfangen wurden. Obwohl sich der magyarisierte Staat Ungarn nach dem 1867er Ausgleich rasch modernisierte und industrialisierte, wobei die durch die lange österreichische politische und wirtschaftliche Vormachtstellung verursachte Rückständigkeit vielfach aufgehoben wurde, war dieser Fortschritt stets magyarischer und magyarisierender Prägung. So war es vor allem mit der Großindustrie in Nordungarn und auch mit der Umwandlung der einst karpatendeutschen, nun mittelständisch magyarischen Städte Preßburg, Neusohl, Kaschau, Liptau-Rosenberg usw. Auch die slowakisches Gebiet durchquerenden ungarischen Staatsbahnen wirkten in magyarisierender Richtung. Da das Slowakenvolk in seiner Geschichte und sozialen Entwicklung eigentlich sehr selten städtisch-bürgerliche Merkmale zeigte und da die Verstädterung und Verbürgerlichung von vornherein magyarisch-magyarisierende Phänomene aufwies, konnte der slowakischen Jugend in

ihrer Heimat keine moderne Lebens- und Geistesform geboten werden. Es ist auch bekannt, daß die slawisch-romantisch denkende und handelnde Gruppe von Turčanský Svätý Martin sich als Inkarnation des slowakischen (und im allgemeinen des gesamtslawischen) Volksgeistes empfand und jeder modernen Erscheinung mit einer fast weißglühenden Gehässigkeit begegnete. Industrialisierung, Modernisierung, Handel und Verstädterung galten der damaligen Führung der slowakischen National- und Parteipolitik in Turčanský Svätý Martin grundsätzlich als mit dem urslawischen oder reinslowakischen Volksgeist vollkommen unvereinbare Erscheinungen und als Ausdrücke der modernen westlichen Dekadenz. So dachte und handelte der ehrlich-aufrichtige, deutsch und russisch zweifelsohne hochgebildete Svetozár Hurban-Vajanský, der geistige Führer der slowakischen Politik und Literatur in der ausgehenden Ausgleichsepoche, ebenso auch der bedeutende Historiker und Publizist Josef Škultéty.

Die teils von den ungarisch-magyarischen Schulen verwiesenen, teils aus eigenem Antrieb nach Böhmen und Mähren abgewanderten Slowakensöhne waren fast alle entweder evangelisch-geistlicher oder bürgerlicher Herkunft, keinesfalls aber in der Bauernschaft verwurzelt. Als sie um 1880/90 in Böhmen und Mähren in tschechische Schulen und in die tschechische Gesellschaft aufgenommen wurden, standen die Sudetenländer nicht nur im Zeichen des deutsch-tschechischen Nationalitätenkampfes und der wachsenden Entfremdung des Sudetendeutschums von dem es der tschechischen Willkür bedingungslos ausliefernden Ausgleichs-Österreich, sondern auch im Zeichen einer raschen Modernisierung, Industrialisierung und Verstädterung bewußt westlichen Gepräges. Die tschechische Gesellschaft erschloß sich nämlich vollständig den westlichen Idealen, womit auch eine wachsende Entfremdung von den altslawisch-romantischen Idealen und dem rückständig-reaktionären Zarenrußland verbunden war. Beeindruckt von dem tschechischen Westlertum, dessen weltanschauliche Grundhaltung der österreichischen und der ungarisch-magyarischen Sozialordnung völlig entgegengesetzt war, gelangten die jungen Slowaken zu der Erkenntnis, daß die historische, geistige und soziale Existenz Österreichs und des magyarisierten Ungarn insoweit inhaltslos und unhaltbar sei, als sie den modernen Notwendigkeiten und den westeuropäischen Fortschrittsbegriffen entgegenstehe. Also nicht nur die magyarische Nationalitätenpolitik der Epoche von Kolo-man Tisza und Baron Desider Bánffy, sondern vor allem das tschechische Fortschrittsdenken und das westlich ausgeprägte Freidenkertum der tschechischen politisch-aktiven Klasse und akademischen Intelligenz hat die jungen Slowaken 1890 veranlaßt, sich den tschechischen Einflüssen zu ergeben. Es stellte sich deutlich heraus, daß weder die parteipolitische, konservativslawophile Behäbigkeit und Beharrlichkeit der Gruppe von Turčanský Svätý Martin, noch das romantische Slawenbewußtsein, noch die Lehren von der slowakischen Eigenständigkeit gegenüber den Magyaren einerseits und den Tschechen andererseits die slowakische Misere hätten beseitigen können.

Die rasch fortschreitende Magyarisierung in Nordungarn, die den slo-

wakischen Mittelstand, nicht aber die bäuerliche slowakische Bevölkerung erfaßte, erwies sich sowohl für den ungarischen Staat und dessen magyarische Staatsnation als auch für den volklich-historischen und traditionsverbundenen Bestand des Slowakentums als verhängnisvoll. Der moderne, staats- und parteipolitisch aktive sogenannte Tschechoslowakismus — wie das Ergebnis des geschilderten Herganges seitens der slowakischen Autonomisten verbittert genannt wird — erhielt seine zeitpolitische Realität und seine Durchschlagskraft erst dadurch, daß Söhne des slowakischen Mittelstandes in tschechische Schulen aufgenommen, dort verwöhnt und zu einer gesamttschechoslowakischen Sendung erzogen wurden. Es lag aber zugleich in der Natur des ungarisch-magyarischen staatlichen und gesellschaftlichen Liberalismus, daß der Zug intellektueller Slowakensöhne nach Böhmen und Mähren in den 80/90er Jahren in Ungarns Regierungskreisen fast unbeachtet blieb und keineswegs seiner Tragweite gemäß bewertet wurde. Damals war man stolz auf die erfolgreiche Magyarisierung von Tausenden junger Slowaken. Das nordungarische Schulwesen hat die slowakischen Bauern- und Kleinbürgersöhne in der Tat mit großem Erfolg in Magyaren, in sogenannte Herrenmenschen, umerzogen und auf das aufwärtsstrebende Slowakentum eine sehr große Anziehungskraft ausgeübt, denn es erwies sich in jeder Hinsicht als ein Symbol des sozialen Aufstieges.

Diejenigen jungen Slowaken, deren Bewußtsein von der slawischen Ideologie geprägt wurde, befanden sich dagegen in einer ganz anderen menschlichen Situation als jene Emporkömmlinge, die nach ihrer assimilatorischen Umvolkung von der magyarischen politischen Führungsschicht und Intelligenz mit offenen Armen empfangen und bald darauf mit der Aufnahme in den magyarischen Mittelstand „belohnt“ wurden. Die in den Jahren zwischen 1880 und 1890 nach dem tschechischen Teil Böhmens und Mährens abwandernde slowakische studentische Jugend erkannte, daß die um jene Zeit nur mehr ideologisch vorhandene slowakische Nation sich in ihrem sozialen Bestand und in ihrer Sprachgemeinschaft im Stadium einer unaufhaltsamen Desintegration befand. Sowohl in der Magyarisierung der slowakischen Mittelschicht als auch in den slawophilen und russophilen romantischen Verhaltensweisen und Aussagen erkannte die in Böhmen und Mähren tschechisch erzogene slowakische Studentenschaft Zeichen des Verfalls, was übrigens völlig den Tatsachen entsprach. Die Ideengehalte, welche die jungen Slowaken in der tschechischen Gesellschaft aufnahmen und durch die sie sehr bewußt und folgerichtig in Tschechoslowaken umgewandelt wurden, waren von vornherein fortschrittlicher und bürgerlich-demokratischer Natur. Da die jungen Slowaken als sogenannte Verfolgte nach Böhmen kamen, ergab sich daraus die potentielle Möglichkeit eines demokratischen oder bürgerlichen Bewußtwerdens, wobei das slowakische Volk zwar als ideelles Ganzes, zugleich aber als internes Proletariat in dem durch die magyarische Herrenklasse regierten Ungarn erschien. Diese Ansicht wurde auch dadurch gefördert, daß alle Aussagen der damaligen zeitgenössischen magyarischen Politik und Publizistik darauf hinausliefen, die nicht-

magyarischen Nationalitäten Ungarns generell als unterentwickelte und der Selbstverwaltung unfähige Sprachgemeinschaften von Bauern zu betrachten und sie dann dementsprechend zu behandeln. Um Arnold Toynbees Begriffsbildung auf diese komplizierte Situation anzuwenden, muß das damalige Slowakentum tatsächlich als „internes Proletariat“ im klassischen — nicht aber im marxistischen, durch Industrie und Arbeitsteilung vorbedingten — Sinne des Begriffes betrachtet werden, denn alle Lebensoffenbarungen der Slowaken wie der anderen nicht-magyarischen Nationalitäten wurden durch den Staat Ungarn und das Magyarentum vorbestimmt, was übrigens als eine unmittelbare Folge der historisch-politischen Verwaltungseinheit Altungarns anzusehen ist.

Neben den modernen tschechischen Kreisen in Prag übte auch die österreichische Reichshauptstadt Wien, die in den Jahren 1880—1910 ihre letzte Glanzperiode erlebte, auf die damalige slowakische Jugend einen sehr tiefen und umwälzenden Einfluß aus. Und dies nicht nur deshalb, weil sie in Wien tschechischen Intelligenzlern, tschechischen Werkträgern sowie der rumänischen und südslawischen akademischen Jugend begegnete, die über die Magyarisierung ebenfalls verbittert war. Auch die modernen Phänomene Wiens, so z. B. die freidenkende und westlich orientierte Mittelklasse, die Lehren der Kathedersozialisten an der Wiener Universität, die sozialdemokratische Arbeiterbewegung und der sozialdemokratische Revisionismus eines Eduard Bernstein sowie die Thesen Karl Kautskys usw., haben die aus der erdrückenden, rückständigen Provinzialität der Slowakei erlösten Geister vielfach erfaßt und gestaltet. Außerdem wirkte auf die slowakische Jugend die in Wien um 1890—1900 noch immer sehr lebendige altösterreichische und antimagyarische Gesinnung, die gerade um diese Zeit eine gewisse moderne — ja sogar sozialdemokratische — Form erhielt, wie dies z. B. aus Karl Renners und Otto Bauers Ideen klar hervorgeht.

Wenn man sich mit Masaryks slowakischer Tätigkeit auseinandersetzt, muß man auch den österreichischen Einfluß auf den jungen Masaryk berücksichtigen. Er erhielt seine Ausbildung zum Wissenschaftler und Politiker in Wien. Anfangs bemühte er sich, sich als österreichisch denkender und handelnder Tscheche zu bewähren, wie dies sowohl von österreichischer Seite aus auch seitens der volksdemokratischen tschechischen Historiographie des öfteren hervorgehoben wird. Obwohl er sich in dieser Zeit (1890/1910) dem Anschein nach „österreichisch“ gebärdete, sich nur sehr zögernd zu Palackýs Ideen bekannte und Österreich als Garant für die tschechische Existenz betrachtete, war ihm im Unterbewußtsein doch das damals vorherrschende austroslawische Österreichertum von vornherein zuwider. Das Dasein, die Ideologie und die Gesellschaftsordnung sowohl Alt- als auch des dualistischen Ausgleichs-Österreichs beruhten seit jeher auf Grundlagen, die Masaryks Auffassungen von vornherein widersprachen. Von Jugend auf war er ein Gegner des politischen Katholizismus, der traditionell-historischen Mächte und der durch machtpolitischen Zwang erzeugten Werte und hatte sich dem modernen anglo-amerikanischen, kritisch-radikalen Denken über

diese Mächte und Werte verschrieben. Kaiser- und Königtum, die in die Modernität erzwungen verlängerte politische und gesellschaftliche Rolle des Adels, die von einem Strebertum her erzeugte Loyalität der modernen Bürgerschaft dem Herrscher gegenüber, die Ohnmacht der Intelligenz, Kleinbürger- und Arbeiterschaft angesichts der Suggestion der höheren Klassen — diese und andere Erscheinungsformen, die um 1890 das Leben in Österreich-Ungarn noch immer gestalteten, erschienen seinem ungestümen Geiste und seiner zu Herrschen und Wirken geborenen Natur von vornherein als Objekte seiner ambitiösen jungen und verbitterten Angriffslust. Seine linksradikalen Verhaltensweisen, mit denen er nach dem Jahre 1882 in Prag auftrat und sich der Seelen seiner slowakischen Anhänger bemächtigte, waren letzten Endes Produkte seines Wiener Aufenthaltes.

Damit sind wir zu einem anderen Aspekt der Einflußnahme Masaryks auf das slowakische Problem am Ausgang des 19. Jahrhunderts gelangt. Als seit Ende der 80er Jahre die Söhne der vor der Magyarisierung bangenden slowakischen Intelligenz in Prag in den Vordergrund traten, begegneten sie von Anfang an Masaryk, dem sehr aufgeschlossenen Professor der Prager tschechischen Universität, der sich ihrer Sache liebevoll annahm, ihnen in jeder Hinsicht behilflich war und sie in sein schönes und kultiviertes Heim an der schattigen Letná einlud. Der Mitte der 80er Jahre gegründete Prager slowakische Studentenbund — nach Andrej Sládkovičs Gedicht „Děťvan“ genannt und dadurch auch volklichen Zielen verschrieben — verehrte in Masaryk seinen wohlthätigen und helfenden Patron. Mit einer in der Tat aufopfernden und rührigen Hingabe begann sich Masaryk schon Mitte der 80er Jahre mit den slowakischen Studenten und ihrer Ausbildung zu beschäftigen. Wie seine eigenen Söhne hatte er die manchmal noch sehr schüchternen oder provinziell-ungeschlachten slowakischen Jünglinge behandelt. An ihnen hat er seinen pädagogischen Eros und menschlichen Zauber vielleicht zum ersten Male erprobt. Die jungen Slowaken, die in ihrer nordungarischen Heimat durch die Magyarisierung so manche soziale und nationale, ja auch menschliche Erniedrigung auf sich nehmen mußten, haben Masaryks geistige Vaterschaft dann mit einer uneingeschränkten Zuneigung erwidert. An langen Teeabenden besprachen sie die slowakische Misere, die slowakische Politik und die Methoden der erhofften Rettung. Es ermangelte nicht einer gewissen historischen Symbolik, daß Masaryks Wohnung in einer im ägyptisierenden Früh-Jugendstil erbauten Villa gerade dem verwaisten Prager Belvedere gegenüber lag: Dort wohnte und arbeitete einst Kaiser Ferdinand I. an Österreichs, Ungarns und Böhmens familienmajoratsrechtlichem und dynastisch-absolutistischem Zusammenschmelzen! Nun wurden an der Letná die Methoden der Zerstörung und des Zersetzens des habsburgischen Reichsgebildes eifrig besprochen und die Methoden des Verfahrens sorgfältig und bis in die Einzelheiten hinein ausgeklügelt, wie spätere Bekenntnisse der Anhänger Masaryks deutlich bezeugen.

Im Kreise seiner slowakischen Anhänger gab sich der äußerlich österreichisch oder austroslawisch erscheinende Masaryk — um 1890 in seinem besten Mannesalter und voll einer ungebändigten, ja sogar manchmal hysterisch-ungeduldigen Arbeitslust — in seiner Kritik an dem Bestehenden und Veralteten wesentlich aufrichtiger und ungezwungener als etwa im Wiener Reichsrat oder vor der tschechischen Öffentlichkeit, die er mit seinen aus dem dekadenten Wien importierten Meinungen empörte. Auch die damals vielfach noch vorhandenen slawisch-romantischen Anschauungen begegneten seiner angriffslustigen Kritik. Die wahre Ursache seiner freundlich-väterlichen Beziehungen zu den jungen Slowaken der Prager Universität scheint anfangs noch keineswegs Ausdruck eines tschechischen Willens zur Herrschaft über die Slowakei gewesen zu sein, sondern eher das die tiefsten Sphären seines Geistes und seiner Seele durchdringende Bewußtsein seiner slowakischen, ja sogar slowakisch-proletarischen Abstammung. Seine ganze Laufbahn zeugt von einem ungestümen und herausfordernden Willen des intellektualisierten und verbürgerlichten Proletariers zum Aufstieg und zum Sich-Bestätigen. In diesen tiefen Sphären, im Reiche des Unbewußten, sind die ureigentlichsten Ansätze seiner ganzen späteren tschechoslowakischen Handlungsweise begründet. Seine Zeitgenossen — Größen der modernen tschechischen Politik, wie z. B. Karel Kramář (1860—1937) oder Josef Kainzl (1854—1901) — verhielten sich den Slowaken und deren Problemen gegenüber seit jeher vollkommen indifferent und verfügten auch über fast gar keine Kenntnisse der slowakischen Situation, wie dies aus ihren parlamentarischen Reden und Zeitungsartikeln, die mit leeren Phrasen vollgestopft sind, deutlich hervorgeht. Die sich auf die Slowakei, bzw. auf die ungarländische Staats- und Nationalitätenfrage beziehenden Abschnitte in Kainzls oder Kramářs Schriften und Reden sind vollkommen oberflächlich und erschöpfen sich in der steten Betonung des aufeinander Angewiesenseins der sogenannten zwei Stämme des Tschechentums.

Noch ein Gesichtspunkt muß im Hinblick auf Masaryks slowakische Beziehungen in Betracht gezogen werden. Infolge seiner ketzerisch erscheinenden Thesen und Verhaltensweisen war er um jene Zeit in der tschechischen Gesellschaft fast völlig vereinsamt, ja sogar verhaßt, und als Politiker stand er ohne Widerhall, Gefolgschaft und Partei da. Er war sich aber trotzdem seiner Überlegenheit von vornherein bewußt. Als Universitätsprofessor war er unabhängig und das keineswegs unbedeutende Vermögen seiner amerikanischen Gattin — Charlotte Garrigue war eigentlich französisch-hugenottischer Abstammung und ihrem Einfluß ist es vor allem zuzuschreiben, daß ihr Gatte mit der katholischen Kirche brach und sich dem angelsächsisch-modernen Freikirchentum hingab — half ihm, seine politische und schriftstellerische Tätigkeit frei von fremden Einflüssen gestalten zu können. Als er den slowakischen Jünglingen und ihrem Prager Verein „Dětván“ aus seinem Privatvermögen eine beträchtliche, aber immer sehr vorsichtig-feinfühlernd erteilte, materielle Hilfe zukommen ließ, war es eigentlich amerikanisches Geld, das die Studien der jungen antimagyari-

schen Slowaken in Prag förderte und das Entfalten des Vereinslebens von „Dětvan“ ermöglichte. Bedingt durch politisch und menschlich voreingenommene Meinungen, die historisch insoweit Bedeutung haben, als sie Ausdruck der 1918/19 entstandenen neuen Misere im östlichen Mitteleuropa sind, wurde des öfteren versucht, das Andenken an Masaryks Gemahlin zu beeinträchtigen. Verschiedene zeit- und parteipolitisch gestaltete, keineswegs aber beiweisbare Tratschgeschichten — manchmal mit einem antisemitischen Unterton und von slowakisch-katholischen oder sudetendeutschen Parteikreisen verbreitet — beschäftigten sich mit der Person der in geistiger Umnachtung Verstorbenen, wobei auch ihre vermeintlich niedere Herkunft hervorgehoben wurde. Tatsache ist aber, daß Charlotte Garrigue aus einem reichen Hause stammte und freikirchlich fromme Hugenottin war. Sie hatte die Laufbahn ihres Mannes dadurch wesentlich erleichtert, daß sie ihm materielle Unabhängigkeit verschaffte. Für ihre menschliche Bedeutung aber spricht, daß eigentlich erst sie ihren Gatten zum Herrenmenschen erzogen hat, und sie war es auch, die — solange das möglich war — den jungen, aus kleinbürgerlichen Familien stammenden Slowaken in Prag, den Landsleuten ihres Mannes, die weltmännische Erziehung in ihrem Salon in einem Maße erteilte, daß diese später als vollendete und herausfordernde demokratisch-oligarchische Herrenmenschen in den Vordergrund zu treten vermochten. Als sich Masaryks slowakische Jünger Ende der 90er Jahre anschickten, die nordungarisch-slowakische Politik umzugestalten, war ihre Schüchternheit schon längst von ihnen gewichen und die im 19. Jahrhundert für die slowakischen Politiker und Literaten so typischen Minderwertigkeitskomplexe gegenüber den Magyaren waren völlig verschwunden. Von der oligarchischen Seelenstruktur des demokratischen Parteiführers zeugt ihr Wirken, wie dies z. B. wenig später von Masaryks Geistesfreund und Verehrer Robert Michels so trefflich dargestellt wurde.

Thomas Garrigue Masaryk war slowakischer Herkunft und sich seiner slowakischen und agrarproletarischen Abstammung vollkommen bewußt. Die slowakischen Jünglinge, denen die Magyarisierung ausländische Studien aufzwang, waren sich auch völlig klar über die slowakische Herkunft ihres angebeteten und verehrten Lehrers und väterlichen Freundes, dieses zartfühlenden philosophischen und soziologischen Seelenführers oder -verführers, der sie den provinziell-konservativen slowakischen Verhaltensweisen und Vorurteilen entriß und ihnen die bisher verschlossenen Tore nach dem Westen auftat. Denn bis dahin stand das gesamte slowakische und sogar das tschechische Geistesleben und politische Denken noch im Banne der deutschen Romantik bzw. deren entweder nationaltschechisch oder slowakisch-eigenständig oder großslawisch umgestalteten Erscheinungsformen. Vor allem darin besteht die publizistische und wissenschaftliche Bedeutung der Wirksamkeit Masaryks, daß er die politische und geistige Elite der Tschechen und Slowaken westlich zu denken lehrte und ihnen Wege und Möglichkeiten aufzeigte, die über die deutschen, österreichischen

ungarisch-magyarischen Gedankengänge weit hinausgingen. Das für die Auslandslowaken so typische warme Heimatgefühl und Zusammengehörigkeitsbewußtsein offenbarte sich auch in den Beziehungen der jungen Slowaken in Prag (oder auch in Wien) zu Masaryk. Ihr Verhältnis zueinander konnte sich geistig und politisch intimer und vertrauensvoller entwickeln, weil ihm das unterbewußte Gemeinsamkeitsgefühl zugrunde lag. Mittels des slowakischen Heimat- und Volksbewußtseins und des slowakischen Minderwertigkeitskomplexes vermochte der große Zerstörer und Kritiker in der Slowakei weitaus früher zur politischen und geistigen Macht zu gelangen, als es ihm in der modernen tschechischen Gesellschaft möglich war, die ihn bis zum Umsturz im Jahre 1918 als den Fremden und Zugezogenen nur mit einem gewissen Unbehagen betrachtete. Seine slowakischen Anhänger erwiesen sich als die erste wahre Gefolgschaft seiner Führerpersönlichkeit; schon in den 90er Jahren trat Masaryk als radikaldemokratischer Führer in der slowakischen Politik auf.

Nun entstand eine sehr seltsame und in der slowakischen Geschichte bisher nicht gekannte Situation: Die konservative slowakische Politik, in der das ganze 19. Jahrhundert hindurch das romantisch geprägte Heimatbewußtsein eine so wesentliche Rolle gespielt hatte, daß man seinem Ethnopathos alles unterordnete, wurde gerade mit Hilfe des in Prag in tschechischer Umwelt aufgeflammten Heimatgefühls eines zwangsweise entwurzelten Slowaken aus ihren verrosteten Angeln gehoben. Das die slowakischen Studenten Prags und Professor Masaryk vereinende Heimatbewußtsein und der ihrer wechselseitigen Verbundenheit zugrunde liegende pädagogische Eros war eben keinesfalls ästhetisierend-schöngeistig, sondern nüchtern und vor allem sozialkritischer Natur. Hierdurch erschloß sich dann die Slowakei, gewollt oder ungewollt, den modernen tschechischen linksradikalen Einflüssen, insbesondere als durch die erneuten Magyarisierungsbestrebungen der Regierung von Baron Desider Bánffy und durch die Taktik der magyarischen katholischen Volkspartei die Slowakei in den Jahren zwischen 1890 und 1896 einer parteipolitischen Anarchie anheimgefallen war.

Diese Entwicklung, die nachher so verhängnisvoll für die slowakische Eigenständigkeit wie auch für die magyarische Hegemonie werden sollte, resultierte aber anfangs keineswegs aus dem persönlichen Verhalten Masaryks oder einem seinen slowakischen Schülern aufgezwungenen Programm. Mehr als fünfzehn Jahre nach seinen ersten Prager Begegnungen mit slowakischen Studenten, also erst in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, hat er der slowakischen politischen Jugend, als sie die neue jungslowakische Partei organisierte, gewisse Leitsätze vermittelt, um damit die klassenmäßig verankerte halbfeudale und scheinliberale Magyarisierungspolitik zu bekämpfen und die rückständige und untätige Führung der Gruppe Turčánský Svätý Martin im vermeinten Interesse der Zukunft der Nation zu beseitigen. Am Anfang hat sich zunächst sein menschliches und weltan-

schauliches Beispiel in tschechisch oder tschechisierender Richtung auf die Prager (und Wiener) slowakische Jugend ausgewirkt. Masaryk war ein Sohn armer slowakischer Eltern und erst sein Aufgehen im modernen Tschechentum ermöglichte ihm seinen Aufstieg, seine ganze glänzende politische und wissenschaftliche Laufbahn und seinen europäischen Ruf. Wäre er ein Slowake geblieben, hätte er sich wahrscheinlich eine bescheidene Existenz in der Provinz erkämpfen müssen und wäre dabei sicherlich der erzwungenen oder selbstgewollten Magyarisierung zum Opfer gefallen.

Solche und ähnliche Gedankengänge ließ Masaryk auch in der ihm anvertrauten slowakischen Jugend entstehen. In diesem Zusammenhang wurden auch die Stufungen, Spannungen und Antinomien in den Begriffen von Volk, Nation und Staat in den Seelen der jungen Slowaken in Prag heraufbeschworen. Ihr Idol und Lehrer, Freund und Wegweiser war zweifelsohne slowakischer Herkunft, zu der er sich eigentlich lebenslang bekannte. Aber sein slowakischer Ursprung und sein Volkstum waren bei ihm keineswegs bewußte und intellektuell entwickelte Phänomene. Masaryk entstammte einem alten, von der Ideologie der Nationswerdung noch in keiner Weise erfaßten Slowakentum. Masaryks Vater war in der Westslowakei, den Mähren angrenzenden Gebieten des Komitats Neutra, beheimatet; von dort kam der arme, ungeschlachte Landarbeiter und Knecht 1848 nach dem mährisch-slowakisch bewohnten Ostmähren, wo er dann als Kutscher Arbeit fand. Die Herrschaft Göding — tschechisch-mährisch: Hodonín —, wo er angestellt wurde, war ursprünglich ein erzherzogliches Gut, nun aber gepachtet von der aufwärts strebenden österreichisch-jüdischen Bürger- und Handelsfamilie Redlich, der auch der bedeutende österreichische Historiker Josef Redlich entstammte. Masaryks Vater war schwerfälliger Art; seine einfache, aber geistig sehr rührige mährisch-slowakische Mutter war sehr schön, klug und angenehmen Wesens. Sie trug einen slawischen Namen (Kropáček), war aber eigentlich schon deutsch- oder zweisprachig. So wurde Masaryk, der begabte und ungehemmt aufwärts strebende Landarbeitersohn eigentlich in deutscher Sprache erzogen, war sich aber seiner ungarisch-slowakischen Herkunft immer bewußt. Seine Mutter, die sich der deutschen Sprache bediente, da für sie als aufwärtsstrebende Frau die deutsche Sprache zugleich sozialen Aufstieg bedeutete, war eine Tochter des, dem westungarischen fast in allem ähnlichen, mährischen Slowakentums. Jene Abstammungslegende, die von antisemitisch eingestellten slowakisch-katholischen Autonomisten und von einigen sudetendeutschen Parteigruppen tendenziös verbreitet und in den letzten Jahren verschiedentlich aufgewärmt wurde, wonach Masaryk eigentlich außerehelicher Sohn des alten und ehrbaren Salomon Redlich, des Pächters und Lederfabrikanten in Göding, also ein jüdischer Sproß sei, ist nicht beweisbar, zumal Redlich den jungen Masaryk in keiner Weise gefördert hat. Seine späteren philosemitischen Aussagen und Handlungen im tschechischen Bereich waren nur unmittelbare Folgen der westlich-auflärerischen und fortschrittlichen Anschauungen und Verhaltensweisen des zum Intelligenzler gewordenen und gegen die

alte Gesellschaftsordnung anstürmenden Proletariers. Weil in gewissen Zeitabschnitten der jüngsten Vergangenheit von einigen großdeutschen, slowakischen, magyarischen und rumänischen Gruppen jedes Westlertum und jeder weltanschaulich kritische Radikalismus oder Liberalismus in sehr oberflächlicher Weise auf eine vermeintliche jüdische Herkunft oder jüdische Beeinflussung zurückgeführt wurde, hielt man auch Masaryk für einen geheimen Judensohn oder bestenfalls Judenmietling. Dies erwies sich als eine sehr wirkungsvolle partei- und staatspolitische Taktik und propagandistische Technik auch seitens der slowakischen katholischen Volkspartei von Andreas Hlinka. Damit konnte bei den rückständigen slowakischen Bauern der Glaube erweckt werden, an allem Übel im Vorkriegsungarn und auch in der Tschechoslowakei sei nur das Judentum schuld. Aber auch angesichts Großdeutschlands zeigte sich das von den slowakischen katholischen Autonomisten in einer Flüsterpropaganda verbreitete Gerücht von Masaryks jüdischer Herkunft parteitechnisch sehr günstig, denn damit konnte man „entsprechende Beweise“ für die antitschechische Stellungnahme der katholischen Slowaken und für die unbedingte Loyalität zu Großdeutschland vorlegen.

T. G. Masaryk, der sich seines Slowakentums stets bewußt war und die verwandtschaftlichen Beziehungen zu seinen slowakischen Verwandten in Nordungarn stets gepflegt hat — einige aus der armen Masaryk-Verwandtschaft sind dann im Laufe ihres sozialen Aufstieges im mittelständischen Magyarentum aufgegangen —, wurde aber schon tschechisch beziehungsweise österreichisch und deutschsprachig erzogen. Das slowakische Abstammungs- und Volksbewußtsein war in den tiefsten Sphären seines Bewußtseins stets vorhanden, die höheren Schichten seines Wesens waren aber schon tschechisch gestaltet, denn er hatte keine ungarländisch-slowakische Schulung genossen und seine persönlichen Interessen drängten ihn nach einer österreichischen Karriere. Durch seine tschechische Erziehung und Selbstgestaltung wurde er zum Tschechen, und erst hierdurch eröffnete sich ihm der Weg zu seiner höheren sozialen Stellung. Genau so wie viele Slowaken und Deutschungarn in den magyarisch beherrschten und verwalteten Gebieten des Vielnationenstaates Österreich-Ungarn durch ihre Schulbildung und ihren sozialen Aufstieg zu Deutschösterreichern oder zu Magyaren geworden sind, so ist Masaryk zum Tschechen geworden.

Sein nationales Empfinden entwickelte sich auf zweifache Art. Als Sohn von ganz ungebildeten, armen und traditionslosen landwirtschaftlichen Arbeitern war er von vornherein zu harter Arbeit und Selbstbildung gezwungen. Schließlich verfügte er über keine gesellschaftlich und politisch vollwertige Verwandtschaft oder über Beziehungen, die im alten Österreich-Ungarn nicht unwichtig waren. Allem Anschein nach erfüllte sich sein von sozialen Minderwertigkeitskomplexen nie belasteter und kritisch-reger Geist mit starken Haßgefühlen gegen das österreichische System. Am Anfang seiner Karriere — während seiner Studienzeit und seiner Dozentenlaufbahn in Wien — empfand er sich noch als wurzelloser Weltbürger und Fort-

schrittler. Erst nachdem er Anfang der 80er Jahre in Prag Professor an der tschechischen Universität geworden war, begann er sich tschechisch zu fühlen und danach zu handeln. Der Neuankömmling gebärdete sich mit einer bei den meisten tschechischen Bürgern und Intelligenzlern jener Zeit unbekanntem und an ihm auch mit Unbehagen bemerkten Selbstsicherheit, weltmännischen Eleganz und Arroganz. Er war sich der Überlegenheit seiner Kultur und seiner westeuropäischen Orientierung von vornherein bewußt, aber auch die Gefahren seiner Wurzellosigkeit haben auf ihn anspornend gewirkt. Es blieb für ihn nur ein Weg offen, sich bewähren zu können: der Weg des überheblichen Führers; eine typische Erscheinung für die von einem Sendungs- und Führerbewußtsein erfüllten, karrierefreudigen Assimilanten. So war es bei Napoleon Buonaparte, dem Sohn armer italienischer Adelige und Intelligenzler aus Korsika; so war es gewissermaßen auch mit den großen Magyaren des Vormärz, dem verbürgerlichten Uradeligen Ludwig Kossuth und Alexander Petöfi, die letzten Endes beide dem damals völlig gestaltlosen Slowakentum entstammten; so war es schließlich auch bei Adolf Hitler, dem zu Deutschlands Verhängnis gewordenen Österreicher.

Vor allem Franz Palacký diente Masaryk als Vorbild. Dieser Historiker, Staatsmann und Schriftsteller, der für das moderne Tschechentum optierte und die Tschechen sodann in eine freiheitlich-liberale Nation umwandelte, war als Protestant im ungarischen Preßburg zum Slawen erzogen worden und bediente sich anfangs eines der west- und nordslowakischen Volkssprache sehr ähnelnden Dialektes der kargen mährischen Walachei. Da die Tschechen damals noch zu keiner modernen nationalen Einheit gelangt und sich der Traditionen ihrer Vergangenheit kaum bewußt waren, erlagen sie dem gewaltigen Willen der überlegenen geistigen Suggestion des Neuankömmlings und Assimilanten Palacký, dessen persönliches Streben nach einer glanzvollen Karriere mit seinen neuen freiheitlichen, nationaethischen und historisch-politischen Erkenntnissen vollkommen korrespondierte. Wie einst Franz Palacký aus dem ungarisch-magyarisch-deutsch-slowakischen Preßburg nach Prag zog, so wanderte auch der wurzellose Emporkömmling Masaryk, mit einem von außerordentlicher Energie getragenen Willen zur Macht und zum Aufstieg, von Wien nach Prag, um sich zuerst des modernen tschechischen Geisteslebens zu bemächtigen, dann aber auch zum Schicksal des von ihm prinzipiell gehaßten alten Österreich zu werden. Wenn er zur Macht gelangen wollte, mußte er unbedingt tschechischer Berufsnationalist werden, wie sein Vorbild und Landsmann Palacký; denn jeder Immigrant, Neuankömmling und Assimilant ist innerhalb der neuen Gemeinschaft zu größeren Leistungen gezwungen als die Einheimischen; so hat Disraeli, der Sproß von englisch-portugiesischen Juden, zum Lord Beaconsfield geworden, England zum Höhepunkt seiner imperialen Existenz gebracht. Jeder Assimilant muß Streber werden, um das im Lande Vorhandene zu überbieten; das ist das eherne Gesetz des Assimilantentums.

Nicht zufällig und nicht um der Analogie willen allein haben wir im Zusammenhang mit Masaryks Schicksal den Namen Palackýs erwähnt. Die

moderne tschechische Nation verdankt dem Assimilanten Palacký ihre bürgerlichen sowie historisch-politischen Daseins- und Geistesformen, die sie dadurch erhielt, daß der in der Slowakei evangelisch-konfessionell, slowakisch-national, aber auch ungarisch-magyarisch-staatsrechtlich ausgebildete Palacký dem tschechischen Volk das hussitisch-protestantische Ideal aufzwang und es — nach magyarischem Vorbild — zum, durch das Deutschtum, durch Österreich und durch den Katholizismus unterdrückten, seiner geistigen wie politischen Freiheit beraubten, auserwählten Volk deklarierte. Palackýs eigene berufsnationalistische Assimilierung an die um jene Zeit in vieler Hinsicht noch gestaltlose tschechische Nation vollzog sich außerdem im Banne der das ganze Jahrhundert beherrschenden Freiheitsideen. So sollte es auch bei Masaryk werden: dem wurzellosen Slowaken aus Mähren stand, schon gefühls- und abstammungsgemäß, nur dieser Weg zum Aufstieg offen. Alle großen Berufsnationalisten des bürgerlich-freiheitlichen Zeitalters erlangten ihre Macht und Karriere mit Hilfe der sittlich geprägten Freiheitsidee, die ihnen stets die nötige Kühnheit und Selbstsicherheit einflößte, um sich über das Alte und Ausgelebte bedenkenlos hinwegsetzen zu können. Sittlichkeit, Freiheitlichkeit und demokratisches Denken waren bei ihnen nur Techniken zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

So war es auch bei Masaryk, als er mit Österreich und mit der katholischen Kirche brach und sich zum Hussitentum bekannte, dessen ethnopathetisch-romantische Formgebung, durch Palacký vorgenommen, ihn übrigens keineswegs sehr angenehm anmutete. Um sich als wahrer moderner Bekennener Hussens und Comenius' bewähren zu können, beschenkte er den Hussitismus im Laufe seiner — bei Palacký zeitgemäß nur großbürgerlich-liberal und parteipolitisch ausgelegt — historisch-politischen schriftstellerischen Tätigkeit mit ganz neuen Gehalten, insbesondere mit dem angelsächsischen Freikirchentum, dem er sich mit ganzem Herzen hingab, das aber dem Ideenvermögen in Deutschland, Österreich und Ostmitteleuropa damals vollkommen unbekannt war. Aus den miteinander vermengten Ideen des englischen und amerikanischen Freikirchentums und des alten, klassenkämpferisch-sittlichen Hussitismus entstand nun ein seltsames Gebilde, das er für das Handeln der tschechischen Nation — um jene Zeit zum Teil großbürgerlich-epikureisch und zum Teil romantisch-ethnopathetisch veranlagt — und für die Verwirklichung hoher moralischer Ideale als Maßstab anlegte. Ähnlichen Vorgängen stehen wir in zeitgenössischen magyarischen Bereichen gegenüber, wo die im allgemeinen liberal oder kalvinisch und westlich ausgelegte magyarische Freiheitsidee das ganze 19./20. Jahrhundert hindurch eine große assimilatorische Anziehungskraft ausübte.

Wenn man sich mit Masaryks — des armen und entwurzelten Slowakensohnes und übernational ausgebildeten Zeitkritikers und Philosophen — selbstgewollter Tschechisierung befaßt, muß man die damaligen Auffassungen über die Bedeutung einer Nationalität beachten. Wie die magyarischen, französischen und amerikanischen Analogien zeigen, war das nationale Bekenntnis oder die Umvolkung der gebildeten und auch

der un- und halbgebildeten Kreise im gesamten 19. Jahrhundert ausschließlich als Problem der freien, persönlichen Entscheidung aufgefaßt worden. Ernest Renan drückte dies 1871 so aus, daß die Nationalität einzig und allein nur Problem einer täglich sich wiederholenden Volksabstimmung sei. Die Entscheidung folgte aber zugleich der wirtschaftlichen Nützlichkeit und dem persönlichen Interesse der Masse und der Individuen. Das Nationalbewußtsein an sich war stets nur romantischer Prägung und — die Berufsnationalisten ausgenommen — bot keine materielle und existenzielle Sicherheit. Masaryks berufliche Tschechisierung, selbstgewollt vollzogen, war also eine unmittelbare Folgeerscheinung seiner persönlichen Situation und seiner Existenzinteressen; denn er entstammte einem national und staatlich noch vollkommen leeren Raum. Seine berufsnationalistisch-ideologische Tschechisierung war aber auch schon Folge einer ideologischen Parteinahme, Folge von Suggestionen der tschechisch-hussitisch-protestantischen Freiheitsideale, die zugleich mit seinen persönlichen Ambitionen vollkommen korrespondierten, da er eine oppositionell-revoltierende Natur war. Seine niemals verhehlten Führerambitionen, voll von neo-oligarchischen Tendenzen, konnten erst durch Kritik, Zerstörung und Opposition befriedigt werden. So war es auch bei zahlreichen magyrischen, slowakischen, polnischen und rumänischen Politikern, Dichtern und Publizisten des bürgerlichen Krisen- und Übergangszeitalters.

Wenn Masaryk von slowakischer oder magyrischer Seite vorgehalten wird, er habe seinem slowakischen Volkstum nicht die Treue gehalten, so ermangeln die Vorwürfe der Kenntnis der politisch-psychologischen Voraussetzungen und seiner persönlich und menschlich so heiklen und unangenehmen Anfangssituation, mit der er sich als entwurzelter junger westslowakischer Proletarier auseinandersetzen mußte. Als er im Jahre 1850 geboren wurde, bestand die eigentliche slowakische „Nation“ aus nicht mehr als etwa zwei- bis dreihundert Intelligenzlern ohne staatspolitische Bildung und Erfahrung. Nicht nur wegen der Lage seines ostmährischen Geburtsortes, sondern auch deswegen, weil die Slowaken damals noch ein unterentwickelt-gestaltloser Volkskörper waren, konnte ihm keine slowakisch-nationale Erziehung und Bildung zuteil werden. Sein Leben lang hatte er sich gegenüber der provinziellen slowakischen Kultur fast indifferent verhalten. Insoweit er die historische Existenz der slowakischen Kultur und Gesellschaft zuerst durch Ján Kollár zur Kenntnis nahm, stand er ihr völlig ablehnend gegenüber. Sie galt ihm nur als eine durch die ungarisch-magyrische staatliche Rechtslage erzeugte Misere. Auch das panslawisch-romantische Verhalten der Štúr-Generation und der Gruppe von Turčánský Svätý Martin erschien ihm als ein der slowakischen Misere abträglicher Ausdruck. Er war jedem slowakisch-romantischen Historismus abhold, denn jede Tradition galt ihm von vornherein als Niederschlag einer klassenherrschaftlichen Situation und jede Herrschaft erschien seinen kühl blickenden, klaren, blau-grauen Augen nur als ein Produkt des Verleugnens der christlichen ethischen Prinzipien.

In diesem Zusammenhang sei nur ganz kurz erwähnt, daß es in keiner Weise den historischen Tatsachen entspricht, wenn behauptet wird, Masaryk sei Atheist und verbitterter Feind des Christentums gewesen. Freilich sah er im Katholizismus nur ein cäsaristisches Machtprinzip. Es schmerzte ihn auch, daß die deutsche Reformation letzten Endes nur der fürstlichen Machtentfaltung zugute kam. Nach seinem Vorbild Ján Amos Komenský war er eigentlich Calvinist und in der Tat ein eifriger Bekenner der kalvinisch-helvetischen Konfession und ein eifriger Bibelleser. Auch hat er sich unmittelbar dem Genfer Mittelpunkt des Weltkalvinismus untergeordnet. Dies ist wiederum dem entscheidenden Einfluß seiner Gattin auf ihn zuzuschreiben. Obwohl die slowakischen Evangelischen tschechisierende Tendenzen vertraten und später sehr stolz auf die protestantische Konfession des Staatspräsidenten der Tschechoslowakei waren, verhielt sich Masaryk gegenüber dem slowakischen Luthertum doch sehr zurückhaltend; dies vor allem wegen der deutsch-lutherischen Beeinflussung und der nordungarisch-feudalen Verbundenheit der slowakischen Protestanten in der Vergangenheit. Hus, Comenius und Ján Kollár waren von Anfang an die Leitsterne seines Geistes. Die Ursache aber war nicht deren Tschechentum oder deren tschechisierende Tendenzen, sondern vor allem die ethischen Werte, die sie vertraten. In Hus, Comenius und nicht minder in den Lehren von Peter Chelčický erblickte Masaryk den tiefsten Gehalt des christlichen und freiheitlichen Glaubens. Dagegen erschienen ihm die slowakische Kultur und Literatur als Nachahmungen deutschen und magyarischen Geistes fast uninteressant, gehaltlos und leer. Das Slowakentum dünkte ihm eigentlich nur als volkliches Gebilde ohne Geschichte, und er war der Meinung, daß die Geschichte des slowakischen Volkes erst mit der vollzogenen Erzwingung seiner geistigen und politischen Freiheit beginnen werde. Sein ganzes Slawenbild und Slowakeibild folgte in manchem Herder und Kollár; nur das Tschechentum, das ihn zum vollwertigen Menschen erzogen hatte, galt ihm als eine Nation der Freiheit; das gestaltlose Slowakentum dagegen nur als ein Volk seelischer und sozialer Knechtschaft.

Um zu den Slowaken, dem Volk seiner armen und ungebildeten Leibeigenen-Vorfahren, zurückfinden zu können — die letzten waren vor 1848 wahrscheinlich Knechte auf einem der Güter der katholisch-westmagyarischen Grafen Esterházy, Pálffy oder Erdödy im Komitat Neutra; auch daher seine unstillbaren und schon um 1880 erkennbaren Haßgefühle gegen die ungarisch-magyarische Feudalklasse —, zugleich aber auch um die neuere slowakische Kultur erkennen zu können, erwarb sich Masaryk schon in den frühen 80er Jahren neben Turčanský Svätý Martin im Dorfe Bystrička ein Schloßchen mit einem kleinen Park. Sieht man von seinen Reisen nach Westeuropa und nach Rußland ab, so verbrachte er seine Ferien stets in der westlichen Slowakei. Man begegnet in diesem Zusammenhang wiederum seinem slowakisch-volklichen Unterbewußtsein und dem Sehnen des wurzellosen Weltbürgers nach einem Heimatgefühl. Häufig verkehrte er mit seinen

Zeitgenossen, den großslawisch-romantisch und slowakisch-eigenständig gesinnten Größen der Gruppe von Turčánský Svätý Martin. Er war ihnen ein willkommener Gast, der den verstockten und verträumten Provinzlern als Weltmann und Weltbürger sowie als Arrivierter slowakischer Herkunft eigentlich sehr imponierte. Sein Haus am nahen Bystrička stand den slowakischen Schriftstellern, Politikern wie auch der Jugend stets offen. Bevor er seine Universitätslaufbahn antrat, war er einige Jahre als Erzieher bei vornehmen und reichen Familien in Brünn und Wien angestellt. Sowohl er wie auch seine Gemahlin verstanden nun von vornherein, einen gut gepflegten, ja sehr vornehm anmutenden Haushalt zu führen; auch dieser Sachverhalt imponierte den slowakischen Provinzgrößen und der slawisch-romantisch verwilderten slowakischen Jugend sehr, denn ihnen war es damals wegen der sozialen Auswirkungen der Magyarisierung im allgemeinen schon versagt, in vornehmen und weltmännisch aufgeschlossenen magyarisch-magyarisierten adeligen oder gutbürgerlichen Kreisen zu verkehren.

Svetozár Hurban-Vajanskýs verträumte und weltfremde romantische Verhaltensweisen sowie die deutsch- und slawisch-romantische Einstellung des Kreises von Turčánský Svätý Martin lagen Masaryk eigentlich niemals sehr nahe. In Josef Škultéty beachtete er zwar den guten Charakter und den eifrigen Kultur- und Literaturhistoriker; Škultéty's Wirken, wie auch seine akribische Beschäftigung mit der provinziellen slowakischen Vergangenheit interessierte Masaryk aber niemals besonders. Er fand die slowakische Geschichte allzu provinziell und vor allem ohne ethischen und freiheitlichen Gehalt. Insbesondere die im Vormärz und in der neoabsolutistischen Epoche mit dem reaktionären Wien eitel und ergebnislos kokettierenden Größen der slowakischen Wiedergeburt und Jugendbewegung dünkten ihm nicht als sehr charakterfeste und nachahmenswerte Persönlichkeiten.

Masaryk versuchte schon zu Beginn der 80er Jahre — also eigentlich noch vor seiner Karriere im öffentlichen tschechischen Leben und noch als junger Wissenschaftler und Publizist — seine konservativen slowakischen Zeitgenossen von Turčánský Svätý Martin dem westlichen Denken näher zu bringen und sie von der Unmöglichkeit und Schädlichkeit der großslawisch-romantischen Ideologie zu überzeugen. Von Anfang an versuchte er zugleich — wobei die sprachnationale Einigung von Tschechen und Slowaken bei ihm nicht unbedingt eine wesentliche Rolle spielte — die slowakischen politischen Literaten dazu zu überreden, die tschechischen wissenschaftlichen Veröffentlichungen laufend zu beachten. Die tschechisch-slowakische Sprachenfrage hatte bis zum Jahre 1918, aber auch darüber hinaus, eine sehr untergeordnete Rolle in Masaryks Gedankengängen gespielt. Er war aber im vorhinein der Meinung, daß das tschechische Volk als Staats- und Kulturnation, zugleich als bürgerlich und industriell zivilisiertes Volk den slowakischen Brüdern auch etwas zu bieten habe. Die nahe Sprachverwandtschaft zwischen Tschechen und Slowaken schien ihm für die kulturelle und soziale Entwicklung der rückständigen Slowaken nützlich zu sein. Er war auch davon überzeugt, daß die Tschechen und Slowaken

eigentlich ein Volk seien. Die Einigung wollte er aber nicht auf Grund der Sprachverwandtschaft oder Identität erzielen, sondern ausschließlich durch gemeinsame demokratische und sittliche Ideale. Hinter den tschechisch-freiheitlich und freigeistig gestalteten Idealen verbarg sich also bei Masaryk schon in den ausgehenden 80er Jahren sein Machtwille, sich des Volkstums seiner Väter ideologisch zu bemächtigen und es zu lenken. Seine Zukunft lag aber noch im Dunkel einer unendlichen Ferne, und seine Lage in Prag war unsicher und ungesichert. Was er brauchte, war also eine Gefolgschaft. Da er sich schon in den 80er Jahren zum Herrenmenschen und Führer berufen fühlte, versuchte er sich und seine Gedankengänge den slowakischen Intelligenzlern aufzuzwingen.

Mit wachsendem Unbehagen begegneten die Größen von Turčanský Svätý Martin den Ideen Masaryks. Insbesondere sein Westlertum und seine Fortschrittlichkeit, nicht weniger aber auch sein freikirchliches Tschechentum husitischer Prägung, entfremdete ihn von der slowakischen Führung. Schon Svetozár Hurban-Vajanský, in dessen Seele altes slowakisches — formalistisches — Luthertum mit russisch-orthodoxen nationalistischen Heilslehren vereint zu einer nationalphilosophischen Wirrnis entartet war, erschien Masaryk vermöge seines kritischen Westlertums als Atheist. Diesen Eindruck erweckte hauptsächlich sein Freikirchentum und seine angelsächsische konfessionelle Ideologie, die sich bei Masaryk mit marxistisch-revisionistischen Ideengütern vereinte. Da der spätere Befreier-Präsident der Tschechoslowakei bereits damals Machtpolitiker war, der die freiheitliche Ideologie machttechnisch handhabte, außerdem freikirchlicher Protestant, Calvinist und Bekenner der Lehren des tschechischen Bruders Peter Chelčický, mußte er sowohl den slowakischen Evangelischen als auch den Katholischen als konfessionsloser Atheist erscheinen. Von Svetozár Hurban-Vajanský hat dann Andreas Hlinka die These von Masaryks Atheismus übernommen. Als sich Hlinka nach dem Umsturz 1918/19 von den Tschechen enttäuscht und in seinen Ambitionen betrogen fühlte, gestaltete er sie volklich-katholisch um und verwendete sie als eine der propagandistischen Techniken des slowakischen Autonomismus zur Bearbeitung seiner katholischen Massen mit großem Erfolg. Auch daraus sieht man, daß die um 1880/90 neu entstandenen Gegensätze der tschechischen und slowakischen politischen Führungsgruppen nicht nur staatsrechtlicher, sondern auch weltanschaulicher Natur gewesen sind. Die slowakische Misere offenbarte sich auch darin, daß sich die Führer der slowakischen Nation rückständigen geschichtsphilosophischen Deutungen verschrieben hatten, diese als Ausdrücke des slowakischen Volksgeistes auslegten und ihrem Volk damit veraltete Verhaltensweisen anboten.

Von Masaryks Beziehungen zu den slowakischen Führern der 1867er Epoche gestaltete sich der Kontakt mit Pavol Országh-Hviezdosláv am ungetrübtesten. Der große Dichter des Volkes war aber letzten Endes kein Politiker und keine Führerpersönlichkeit. Obwohl er durch seine Herkunft aus dem alten nordungarisch-slowakischen Adel ein *laudator temporis acti*

war, stand er doch als Deist oder Pantheist Masaryks Ideen aufgeschlossener gegenüber als dies z. B. bei dem dogmatisch-starr denkenden slawophilen und evangelischen Kirchenmann Svetozár Hurban-Vajanský der Fall sein konnte. Auch die Freundschaft Pavol Országh-Hviezdoslávs mit Masaryk erhärtet unsere Erkenntnis, daß Masaryks Standpunkt gegenüber der slowakischen sprachnationalen Eigenständigkeit am Anfang in keiner Weise ablehnend war, und daß seine Kritik an den slowakischen Verhältnissen vor allem sozialphilosophischer Natur gewesen ist. Pavol Országh-Hviezdosláv war von vornherein der Meinung, die durch Bernolák und dann durch Štúr volklich und grammatisch gefestigte slowakische Kultur- und Literatursprache nordungarischer Prägung sei die einzig mögliche Grundlage jeglicher slowakischer Kultur und des Volksgeistes. Masaryk, ästhetisch und dichterisch keineswegs unempfindlich, hat von den frühen 80er Jahren an Országh-Hviezdoslávs Talent, Dichtkunst und Ideenvermögen großes Verständnis entgegengebracht und alles Mögliche getan, um ihn in der tschechischen Öffentlichkeit bekannt zu machen. Während er sich dem Magyarentum und seiner angestammten nordungarischen adeligen Gesellschaft stufenweise entfremdete, empfand Országh-Hviezdosláv Masaryks Freundschaft und dessen Bemühungen, ihn mit den tschechischen Dichtern und Literaten bekannt zu machen, mit großer Freude, Genugtuung und Rührung.

Diese Freundschaft der beiden großen Einsamen reichte weit in die frühesten 80er Jahre zurück. Masaryk war noch ein junger Wiener Dozent, als er, von einer unruhigen Sehnsucht nach dem slowakischen Volkstum seiner agrarproletarischen Vorfäter erfaßt, Pavol Országh-Hviezdosláv im Norden von Orava besuchte. Der Dichter wirkte damals noch als Kreisrichter, einige Jahre später als Rechtsanwalt, in Námestovo und bewohnte ein kleines gelbgetünchtes Haus an der nach dem Dorf Lokca führenden holprigen Landstraße. Sein kleiner Freundeskreis bestand aus einigen Damen und Herren der miteinander verschwägerten Adels- und Bürgerklasse von Nord-Orava; auch die Großeltern des Verfassers gehörten dazu. Der junge Wiener Dozent und spätere Prager Universitätsprofessor versuchte nun, diesen teils liberal-konservativen, teils altslowakisch-ständisch verwurzelten Kreis für seine ungestümen, modernen Ideen zu gewinnen, was ihm wegen der dort vorherrschenden ungarisch-staatsrechtlichen und klassenherrschaftlichen Vorurteile nur in einem sehr ungenügenden Ausmaße gelungen ist. Pavol Országh-Hviezdosláv, der Uradelige, empfand sich aber schon um jene Zeit als klassenlos, und da ihm in Masaryk ein wirklich uneigennütziger Freund begegnete, erlag er verhältnismäßig schnell dem zeitkritischen Zauber und den freidenkend-deistischen Beschwörungen seines Freundes. Dies lag aber auch im persönlichen Interesse von Országh-Hviezdosláv und seines Dichterrufes. Schließlich verdankte er es vor allem Masaryk und den Prager Fortschrittlern, daß er — in seiner Lyrik philosophisch sehr modern, in seinen träumerisch gestalteten historischen Epen und Balladen aber sehr traditionsverbunden — in der gesamten Slawenwelt früher bekannt wurde als in der slowakischen Heimat. Der ersten ent-

scheidenden Begegnung folgten ein reger Briefwechsel und jährlich wiederholte persönliche Begegnungen in Prag, Turčánský Svätý Martin und Dolný Kubin. Masaryk bemühte sich auch, den in ländlicher Geborgenheit lebenden Országh-Hviezdosláv stets auf dem laufenden zu halten: tschechische, deutsche und englische Bücher und Zeitungen wurden dem einsamen Dichter zugesandt. Auch seine eigenen Bücher hat Masaryk Országh-Hviezdosláv laufend überreicht und ihn um Stellungnahme gebeten. Országh-Hviezdosláv hat von Masaryk zweifelsohne sehr viel gelernt und blieb ihm stets in Freundschaft und Dankbarkeit verbunden. Die verschiedenen Werke Masaryks, so z. B. seine Logik, seine Schriften über Pascal, Buckle, die tschechische Frage und die tschechische Krise usw., begegneten dem regen Interesse Országh-Hviezdosláv. Nur Masaryks europäisches Aufsehen erregende Arbeit über das Problem des Selbstmordes hat er ungelesen gelassen. Trotz seiner steigenden Fortschrittlichkeit hielt sich Pavol Országh-Hviezdosláv für einen Christen. Den Selbstmord als ein Phänomen der modernen dekadenten Gesellschaft auszulegen, wie dies Masaryk tat, widersprach seiner christlichen Grundauffassung deistisch-pantheistischer Prägung und seiner demütigen Hingabe an die unerforschbare göttliche Vorsehung. Als die Magyarisierungsbestrebungen nach dem magyarischen Millenniumsjahr 1896 schon in eine offene Willkür ausarteten, erlebte der große slowakische Dichter dann die mütterliche Hilfe des goldenen Prag für die verfolgte slowakische Jugend.. Auch dies geschah im Sinne seines Freundes und Seelenbeschwörers Masaryk.

Am Anfang lag dem in Wien und Prag während der 80/90er Jahre noch wurzellosen Masaryk daran, sich als Vertreter der Slowaken auszugeben. So bemühte er sich als Wiener Dozent mit guten Beziehungen zu einigen Wiener Zeitungen, sie zur Veröffentlichung von Übersetzungen slowakischer Gedichte und Novellen sowie auch von historisch-politischen Studien zu gewinnen. Nicht nur tschechische, sondern auch slowakische Produkte sollten seiner Meinung nach der deutschsprachigen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Auch damit dokumentierte er die Gemeinsamkeit der tschechischen und der slowakischen Sache vor dem Ausland. Als er Mitte der 80er Jahre in Prag schon festen Fuß gefaßt hatte und sich bereits als berufsnationalistischer moderner Tscheche gab, bemühte er sich auch weiterhin, die slowakische Führungsschicht den Tschechen annehmbar zu machen. Dies war eine der Hilfstechiken seiner Karriere. Während er sich jedoch in Prag als Tscheche gab, verhielt er sich in der Slowakei stets wie ein im Ausland lebender Slowake. Es lag in seinem Interesse, die führenden Tschechen, die in den 80er Jahren fast nichts von den Slowaken wußten, von der Wichtigkeit der slowakischen Frage zu überzeugen. So hat er z. B. Karel Kramář, der damals kaum dreißigjährig schon Führer der tschechisch-staatsrechtlichen Opposition war, mit Svetozár Hurban-Vajanský bekannt gemacht. Im November 1888 berichtete er Karel Kramář — damals waren sie noch eng liiert —, daß die Slowaken unter Führung Svetozár Hurban-Vajanskýs

in Prag für ihr „Národní Dom“ um Geld betteln gingen und daß sich Kramář dieser Slowaken annehmen sollte, denn die tschechische Politik bedürfe ihrer unbedingt. Typisch für die damaligen tschechisch-slowakischen Beziehungen ist übrigens, daß im Jahre 1888 die slowakische Kulturdelegation in Prag mit 50 Gulden pro Person abgefertigt werden konnte; auch für die sich sonst so erhabend gebende slowakische politische Gruppe von Turčanský Svätý Martin war dieses Schnorrertum äußerst typisch und beschämend. Seinen anderen parteipolitischen Freund, den zweiten Führer der jungtschechischen Bewegung, Josef Kainzl, hat Masaryk ungefähr zur selben Zeit von der slowakischen Sache folgendermaßen benachrichtigt: „Gestern waren die Slowaken bei mir, sie sind alle der Auffassung, es sei noch ein sehr langer Weg bis zur tschechoslowakischen Einheit. Bis dahin stellen sie sich die tschechoslowakische Wechselseitigkeit folgendermaßen vor: wir sollten ihnen eine finanzielle Unterstützung erteilen, wogegen sie sich bemühen, ihre eigene slowakische Sprache zu kultivieren. Inzwischen aber russifizieren sie sich hauptsächlich . . .“ Diese höhnerischen Worte Masaryks deuten ganz offen darauf hin, daß er sich schon als Tscheche, ja sogar als führender Tscheche empfand und im großslawischen Denken und Verhalten der Slowaken ein Hindernis für die tschechoslowakische Einheit erkannte. Während er sich noch bemühte, Karel Kramář von der Bedeutung der slowakischen Politik zu überzeugen, dachte Kramář bereits daran, die Slowaken für den tschechisch-staatsrechtlichen Kampf gegen Österreich und das dualistische System zu aktivieren. Erst in der Mitte des ersten Jahrzehntes unseres Jahrhunderts sind diese Vorstellungen und Pläne dann Wirklichkeit geworden, aber nicht unter Kramářs, sondern Masaryks geheimer und Milan Hodžas offener Führung. Masaryk beschwor unterdessen Kramář und Kainzl, die Verbindung mit den Slowaken zu pflegen und sie finanziell genügend zu unterstützen, denn ohne die Slowaken seien die tschechischen Pläne nicht ausführbar. Er war sich also schon in den 80/90er Jahren der Bedeutung der Slowakei für die tschechische Machtstellung in Österreich-Ungarn völlig bewußt.

Der weltfremde Russophilismus der Gruppe von Turčanský Svätý Martin, der mit dem verstockt-altslawischen Konservatismus und pathetischen Dichtertum des Führers und Chefideologen Svetozár Hurban-Vajanský in allem korrespondierte, erschien nicht nur Masaryk, sondern auch den anderen Führern der jungtschechischen bürgerlich-demokratischen und staatsrechtlichen Bewegung als größtes Hindernis für gemeinsame Aktionen gegen Österreich und das magyarische Ungarn. Während Karel Kramář als typischer Vertreter der tschechen Hochbourgeoisie und Hochfinanz auf der einen Seite von Deutschen, Österreichern und Magyaren als Russophile und Panslawist verschrien war — dieser Ruf ist auf seine russisch-hochadelige Heirat und auf seine umfangreichen großindustriellen Unternehmungen und Finanzmanipulationen in Rußland zurückzuführen —, verhielt sich dieser vermeintliche Panslawist andererseits doch sehr ablehnend gegenüber der großslawischen Ideologie der Slowaken. Dies wird nicht so sehr aus

seinen Aussagen vor dem Kriegsgericht im Jahre 1916 deutlich, als er des Hochverrates und des slawischen Wirkens beschuldigt wurde, sondern vor allem aus seinen keineswegs für die Öffentlichkeit bestimmten Privatbriefen und Aufzeichnungen aus den letzten Jahren des 80er Dezenniums. Ähnlich wie Masaryk wollte er die slowakische Führung in die antidualistische tschechische Politik einspannen und erwartete, daß die Slowaken die Rolle des Hilfsvolkes spielen würden. Der Russophilismus und Panslawismus von Svetozár Hurban-Vajanský schien ihm aber unvereinbar mit dieser tschechisch-bürgerlichen Taktik sowie angesichts Österreichs und des magyarisierten Ungarns kompromittierend für die Slowaken.

Allen tschechischen Politikern galt der slowakische Panslawismus als veraltet, unbürgerlich und undemokratisch, zugleich aber auch als ein praktisches ideologisches Hindernis für die Schaffung der tschechisch-slowakischen Einheit. Im Hause Karel Kramářs und auch Masaryks wurden nun heftige Debatten mit den Slowaken ausgefochten. Auch der damals sehr einflußreiche jungtschechische Politiker Eim bezichtigte die Slowaken, vor allem Hurban-Vajanský, wegen ihrer Russophilie der Engstirnigkeit, Rückständigkeit und geistigen Leere. Selbst Baron Ladislaus Rieger — der Führer der altschechischen Partei, Schwiegersohn Palackýs, und Ende der 80er Jahre noch der „great old man“ der tschechischen Nation, der an der slowakischen Sache an sich vollkommen uninteressiert war und infolge seines strengen staatsrechtlichen Denkens eher mit den Magyaren sympathisierte — war der Ansicht, daß die Trennung der Slowaken von den Tschechen im Vormärz ein fast nicht mehr gutzumachender Fehler gewesen war. Rieger, der immer ein sehr aufgeschlossen-ehrlicher Charakter war, erklärte Hurban-Vajanský offen seine Ansicht über die slowakische Frage: wegen der um 1845 vollzogenen tschechisch-slowakischen Trennung stehen die Slowaken vollkommen vereinsamt da. Es wäre nun Sache der Slowaken, sich darum zu bemühen, diese Einsamkeit durch Einführung der tschechischen Orthographie und durch Tschechisierung des täglichen Sprachgebrauches zu beseitigen. Diese Stellungnahme wurde in den 80er Jahren zum Gemeingut der tschechischen politisch-aktiven Klasse und der tschechischen Intelligenz. Karel Kramář und Masaryk waren in ihren Äußerungen jedoch weitaus vorsichtiger als Baron Ladislaus Rieger. Obwohl Masaryk eigentlich genau so dachte — in dieser Hinsicht hat er öfters sein eigenes Verhalten als Beispiel zitiert — und die slowakische Sprache nur als einen eigenwillig entwickelten Dialekt des Tschechischen betrachtete, war er doch vorsichtig genug, das heikle Problem der Eigenständigkeit der slowakischen Zunge und Literatur nicht zu berühren, um die führenden Slowaken der tschechischen Sache nicht zu entfremden. Schon Ende der 80er Jahre kam er durch die äußerst sorgfältige Analyse der ungarländischen und magyarischen Politik zu der Erkenntnis, daß die großslawisch-russophilen Tendenzen der rückständig-spätromantisch veranlagten slowakischen Führung eigentlich nur für die Magyarisierung nutzbringend seien. Masaryk meinte, daß sich die magyarische Regierungspolitik insbesondere wegen

der in der slowakischen Politik und Publizistik vorherrschenden panslawisch-russophilen Tendenzen berechtigt und veranlaßt fühlte, gegen die Slowaken mit voller Gewalt einzuschreiten.

Während nun der an seiner tschechisch-hussitisch-freiheitlichen und demokratischen Ideologie festhaltende Masaryk einerseits immer wieder die Überlegenheit der tschechischen Politik und Kultur gegenüber der slowakischen Rückständigkeit hervorhob, war er andererseits doch stets bemüht, persönliche und freundschaftlich-intime Beziehungen zu dem Volk seiner Ahnen zu pflegen. Es gelang ihm auch, Karel Kramář davon zu überzeugen, daß die ganze tschechisch-slowakische Wechselseitigkeit eigentlich Sache der persönlichen, freundschaftlichen Beziehungen zu den slowakischen Führern und nicht zu der breiten Öffentlichkeit sei.

So war das ganze politische Wirken, aus dem 1914—1918 die völkerrechtliche und internationale Anerkennung sowie die Staatsgründung der Tschechoslowakei hervorging, eigentlich von einer sehr kleinen Gruppe getragen worden, die sich als Vertretung ihrer Völker empfand und ausgab: um Äußerungen der Volksmassen oder eines Gemeinschaftswillens handelte es sich dabei keineswegs. Dieser Gruppen-Charakter der ganzen tschechoslowakischen politischen Bewegung ist unserer Ansicht nach das entscheidendste Moment in der Vorgeschichte der modernen tschechisch-slowakischen Spaltung wie auch bei der tschechoslowakischen Staatsgründung. Als in den 80/90er Jahren die auf neue Grundlagen gestellte tschechisch-slowakische Wechselseitigkeit und Zusammenarbeit in Gang gebracht wurde, waren die Urheber und späteren Vollender der tschechoslowakischen Staatsgründung noch ziemlich junge Männer, ja sogar Anfänger. Masaryk war in den 80er Jahren kaum älter als dreißig Jahre. Karel Kramář erreichte noch nicht einmal das dreißigste Lebensjahr. Selbst Svetozár Hurban-Vajanský, der vermeintliche Vertreter des slowakischen Nationalgeistes und Gemeinschaftswillens, war damals kaum mehr als vierzig Jahre alt, wurde aber von den Anhängern Masaryks schon wenig später als seniler Trottel betrachtet und ausgelacht. Jugendlichkeit und Lebensunmittelbarkeit aber lag diesen anmaßenden jungen Politikern bereits damals fern. Wegen ihrer ehrfurchterregenden Bärte fühlten sich diese bürgerlich-schwerfälligen Jünglinge schon als gesetzte ältere Herren und gaben sich mit einer ungehemmten Wichtig- und Großtuerei als die Elite ihrer Nation aus. Svetozár Hurban-Vajanský und der etwas jüngere Josef Škultéty verhielten sich schon Mitte der 80er Jahre wie Patriarchen des slowakischen Volkes, und der noch nicht vierzigjährige Pavol Országh-Hviezdosláv mutete bereits damals wie ein Nationalheiliger an. Selbst der elegante und bewegliche Masaryk gab sich bereits als Wiener Privatdozent und noch mehr als Prager Professor als eine auf seine erhabene, kritische Autorität äußerst achtende Geistesgröße. Es ist typisch für die ganze damalige tschechische und slowakische Situation, daß diese zweifellos sehr begabten aber anmaßenden Politiker und Literaten ihr Lebenswerk in groben Umrissen eigentlich schon in einem Alter von dreißig bis vierzig Jahren vollendet hatten. Später waren

sie nicht mehr geneigt und fähig, an ihrer eigenen Machttechnik und Ideologie Änderungen oder Berichtigungen vorzunehmen. Die Überbewertung ihrer selbst und ihr starres Verharren in den eigenen hochverehrten Gedankengängen, mit denen sie sich in den Parlamenten, Landtagen und Versammlungssälen fortschrittlich und demokratisch gebärdeten, verwehrte ihnen den klaren Blick für die tatsächliche Entwicklung und für die Nützlichkeit ihrer Ideen. Sie alle waren menschlich zweifelsohne Reaktionäre bürgerlichen Gepräges; ihr Demokratentum war nur ein Vorwand, um sich ausleben und etablieren zu können.

So war die ganze tschechische und slowakische Politik um 1890 eigentlich nur Sache einer kleinen Gruppe von Politikern und Intelligenzlern. Auch die sprachnationale und volkliche Ideologie von Anton Bernolák und L'udevít Štúr war nur das Bekenntnis einer unbedeutenden Minderheit von politischen Intelligenzlern, die von der ungarisch-magyarischen Staatsmacht daran gehindert wurden, die Masse des slowakischen Volkes nationalpolitisch zu erfassen. Masaryk war von vornherein davon überzeugt, daß die Ideologie der slowakischen Führergruppe zur Entfesselung einer Massenbewegung untauglich sei. Er bemühte sich deshalb ständig, seinen Freund Svetožár Hurban-Vajanský und dessen Kreis von der geschichtsphilosophischen Unmöglichkeit und reaktionären Rückständigkeit des russophil-romantischen Štúr zu überzeugen. Masaryk versuchte auch, seine slowakischen Freunde von der russischen Literatur — vor allem Danilewskij, Fadjjew und Dostojewskij, den Publizisten der europäischen Mission des reaktionär-orthodoxen Rußland — abzulenken und sie für die Erkenntnisse von Hegel und Herder zu gewinnen. Obwohl Hegel und Herder in der slowakisch-eigenständigen Wiedergeburt eine sehr große Rolle gespielt hatten, waren sie der slowakischen Führung des ausgehenden 19. Jahrhunderts nicht mehr aus den Originalen, sondern nur in Bruchstücken und aus russischen Deutungen und Arbeiten bekannt geworden. Masaryk setzte sich auch dafür ein, daß die Slowaken die hussitisch-konfessionelle Idee und die sozialrevolutionäre Glaubenslehre von Peter Chelčický als Grundlage ihrer Erneuerung annehmen sollten. Gleichzeitig übte er auch eine beißende Kritik an dem kläglich gescheiterten slowakischen Aufstand des Jahres 1848, womit er seine slowakischen Freunde aufreizte. Wiederholt machte er geltend, daß die engverwandten Tschechen die einzig und allein berechtigten Vermittler für die seelisch und politisch geknechteten Slowaken seien, denn die Tschechen bildeten bereits eine moderne Nation. Die Magyarisierung gebe den Slowaken auch gar keine andere Möglichkeit. Schon in den frühen 90er Jahren hatte Masaryk Svetožár Hurban-Vajanský auf die Wichtigkeit von Industrie und Wirtschaft für die Entwicklung einer modernen Nation aufmerksam gemacht. Seine Empfehlungen, junge Slowaken in die Wirtschaftswissenschaft und -praxis einzuführen, wurden aber abgelehnt. Selbst der junge Emil Stodola und Miloš Stefanovič, vielleicht die einzigen westlich eingestellten Liberalen unter den damaligen slowaki-

schen Führern, begegneten heftigen Widersprüchen von seiten der konservativen Führung.

In seinen beiden Zeitschriften „Čas“ und „Naša Doba“ reservierte Masaryk schon um 1885 einige Spalten für die slowakische Politik. Hierin kritisierte er nicht nur, sondern brachte auch Ratschläge vor. Als Redakteur und politischer Organisator beschäftigte sich Masaryk auch damit, die slowakischen Probleme den Mähnern — die als westslawisch-tschechischer Volksstamm den Slowaken am nächsten standen — nahe zu bringen. Andreas Hlinka hat dann um 1910 sehr viel aus dieser Vorarbeit profitiert. Da Masaryk größtes Gewicht auf persönliche Beziehungen legte, hatten sich er und seine hochherzige amerikanisch-französische Gattin angeboten, die kränkelnde Frau Hurban-Vajanský in Prag kurieren zu lassen. Während diese, eine zurückhaltende, konservative und schöngeistige Dame aus der slowakischen Provinz, in Masaryks ägyptisch geschmückter Villa an der schattig-anmutigen Letná wohnte und mit ihrer Ohrenkrankheit die Klinik am Prager Karlsplatz besuchte, wurde auch sie vollkommen für die neuen Ideen gewonnen. Daraus entstand eine bittere Verstimmung zwischen den Freunden Masaryk und Hurban-Vajanský. Die Kinder Hurban-Vajanskýs fanden im Ehepaar Masaryk ihre Zieh- und Pflegeeltern. Sie wurden selbstverständlich nicht in Nordungarn, sondern in Prag erzogen. Hier in der gutgepflegten häuslichen Atmosphäre der Villa Masaryks wurde der junge, meist sehr zahmsolide und nicht besonders begabte Vladimír Hurban-Vajanský völlig für die fortschrittlichen, westlich-radikalen und demokratischen Ideen gewonnen. Schon als Gymnasiast fühlte er sich daraufhin veranlaßt, sich gegen seinen allgemein geachteten Vater trotzig aufzulehnen. Zum Lohn für seine jugendliche Stellungnahme um 1895 wurde er nach dem Umsturz 1918/19 mit dem tschechoslowakischen Gesandtenposten in Schweden beschenkt. Diese wie auch andere Tatsachen deuten darauf hin, daß die 1918/19 verwirklichte tschechoslowakische Staatseinheit und die ihr zugrundeliegenden volklichen und sprachnationalen Fiktionen keineswegs Produkte eines durchgreifenden Gemeinschaftswillens waren, sondern ausschließlich ideologische und praktische Techniken kleiner Grüppchen. Die zuerst bis in die Familie hineinreichende Freundschaft, dann der Familienzwist in den Häusern Masaryk und Hurban-Vajanský und die daraufhin entstandenen ideologischen Spannungen zwischen Masaryk und Hurban-Vajanský wurden schon in den 90er Jahren als die bedeutendsten Probleme der tschechischen und slowakischen Politik und Literatur betrachtet.

Die eigentliche Ursache des Familienzwistes zwischen Masaryk und Hurban-Vajanský, der die ganze slowakische Politik und Geistigkeit fast bis in die 1940er Jahre hinein bestimmte, war aber keineswegs tschechisch- oder slowakisch-nationalen Gepräges. Nicht wegen der slowakischen Sprach- und Kulturfrage oder der tschechisch-slowakischen Beziehungen, sondern wegen des angehimmelten Rußland wurde die endgültige neue tschechisch-slowakische Spaltung vollzogen. Slowakischerseits wurde gleichzeitig allerdings auch Masaryks sozialpolitische und demokratische Stellungnahme

abgeurteilt. Schon vorher hatte Hurban-Vajanský mit wachsendem Widerwillen die westlich-demokratischen und freikirchlichen — d. h. „gottlosen“ — publizistischen Stellungnahmen Masaryks gelesen. Vergeblich versuchte er seinen wohlthätigen und helfenden Freund, der übrigens auch in dieser spannungsvollen Zeit den Slowaken von Turčanský Svätý Martin beträchtliche tschechische finanzielle Hilfe zukommen ließ, von seinem antirussischen und westlichen Weg zurückzuhalten. 1891 empörte sich Hurban-Vajanský auch darüber, daß Masaryks Zeitschrift „Čas“ offen die Sympathien der tschechischen Intelligenz und Bürgerschaft gegenüber den durch das russische Zarentum unterdrückten Polen aussprach. Auch die Kritik Masaryks an den politischen und sozialen Zuständen des zaristischen Rußland hat Hurban-Vajanský zutiefst verärgert. In Journalen und Zeitschriften der Gruppe von Turčanský Svätý Martin wurde daraufhin gegen Masaryks Demokratismus und Freidenkertum ein offener Kampf eröffnet. In diesen Auseinandersetzungen bemerkte Masaryk sehr kritisch und bissig, der frucht- und ergebnislose Panlawismus und Russophilismus der untauglichen slowakischen Führung sei nur eine romantische Spielerei und selbst für das zaristische Rußland oder für das Gesamtslawentum vollkommen uninteressant. Besonders tragisch war aber für den derart unmöglich gemachten Svetožár Hurban-Vajanský die Wendung des slowakischen Lebens, die durch Masaryks persönlichen Zauber auf die slowakische Jugend hervorgerufen wurde. Die ganze junge Generation — selbst der Sohn Hurban-Vajanskýs und der mit seiner Begabung wie unerträglichen, keck-witzigen Arroganz glänzende Milan Hodža, bis dahin verwöhnter Liebling und Kronprinz der weltfremden, späromantischen, slowakischen politischen Klasse — hatte sich von Hurban-Vajanský und von Josef Škultéty losgesagt und nunmehr gegen Turčanský Svätý Martin eine sich verhängnisvoll auswirkende publizistische und oratorische Kampfstellung bezogen.

Dieser publizistische Kampf beherrschte bis zum ersten Weltkrieg das Leben des in seiner Bedeutung immer mehr sinkenden slowakischen Konservatismus. Masaryk wurde nun von der slowakischen nationalen, katholischen und evangelischen Presse als slowakenfeindlicher Tscheche und als gottloser Fortschrittler gebrandmarkt. In den Jahren 1900—1902 schließlich wurde Masaryk nicht mehr nur in der Presse der Gruppe von Turčanský Svätý Martin angegriffen, sondern man sorgte auch dafür, daß er im orthodoxen Rußland entsprechend angeprangert wurde. So hat vor allem Josef Škultéty sowohl in slowakischen als auch russischen Zeitungen Masaryk als Verräter an der slawischen Gemeinschaft verwünscht. Es wurde in Turčanský Svätý Martin auch versucht, die russische Gelehrtenwelt und öffentliche Meinung für die Ideologie Štúrs zu interessieren. Da Svetožár Hurban-Vajanský und Josef Škultéty bekennende und praktizierende Lutheraner waren und über bedeutende evangelische internationale Verbindungen nach Deutschland und dem Baltikum verfügten, wurde gegen den Hussiten und Calvinisten Masaryk auch in den verschiedenen evangelischen Kirchenblättern eifrig gefochten. Der große Kirchen- und Ideenhistoriker, Ján

Kvačala, Professor in Dorpat und Mitglied mehrerer deutscher, englischer und ungarisch-magyarischer Akademien und gelehrter Gesellschaften, bekämpfte ebenfalls die gottlos-fortschrittlichen und unhistorischen Ideen Masaryks; diese Stellungnahme war in Kvačalas slowakisch-evangelischer Herkunft und seiner engen Freundschaft mit Hurban-Vajanský und Škultéty begründet. Auch die in provinzieller Geborgenheit wirkende, geachtete slowakische Schriftstellerin Terezia Vansová-Medvecká — sie entstammte dem uralten nordungarischen Adelsgeschlecht Medvecký de Medvedze aus Orava und war die Gemahlin eines konservativen, nicht minder angesehenen evangelischen Geistlichen; übrigens eine bevorzugte Heimatdichterin der Gruppe von Turčanský Svätý Martin und Autorin von realistischen, volklichen Dorfepyllen und Bauernnovellen — wurde in den Kampf gerufen. Auch sie bezog in deutschen und slowakischen Familienblättern gegen Masaryk Stellung. Ihre Antipathie gegen den Prager Professor war vor allem durch dessen Philosemitismus und Kritik an Idealen der christlichen Gesellschaftsordnung bedingt. Von den slowakischen Katholiken bemühte sich vor allem Franz Jehlička, der politische Geistliche und katholisch-volksparteiliche Politiker, in mehreren, anonym oder unter dem Pseudonym „Margin“ veröffentlichten Broschüren um Masaryks Entlarvung. Bald danach verließ der geistliche Pamphletist — im übrigen ein sehr gebildeter Theologe und Rechtsphilosoph — das slowakische Lager, um sich der Budapester Universität und der magyarischen Politik zur Verfügung zu stellen. Im Namen der konservativen evangelischen slowakischen Jugend verfaßte Ludwig Bazovský Zeitungsartikel gegen Masaryk. Auch er, unerbitterlicher Hasser und Neider von Milan Hodža, ergab sich 1918/19 und 1938/39 den Verlockungen der magyarischen Politik. Unter den slowakischen katholischen Arbeitern in Amerika versuchte der früher als Magyarenschreck bekannte Kaplan Rovnianek — von dem „schrecklichen“ Alexander Párvy, Bischof von der Zips, vorher gemäßregelt und zur Emigration gezwungen — eine leidenschaftlich und nicht immer mit salonfähigen Mitteln geführte Propaganda gegen Masaryk zu entfachen. Im allgemeinen entsprach diese Propaganda gegen die Person und die Thesen Masaryks schon nicht mehr der gepflegten Art, in der sich die slowakischen Politiker und Publizisten in den Blickpunkt zu stellen pflegten. Die gegen Masaryk und das freigeistige tschechische Denken sowie gegen das Westlertum geschleuderten Phrasen zeugten von einer Verrohung des politischen Tones. Wenn man sich mit den stilistischen und ideologischen Kennzeichen dieser Fehden quellenmäßig auseinandersetzt, kann man sehr leicht feststellen, daß der Ideeninhalt der slowakischen Publizistik und Rhetorik von Andreas Hlinka unmittelbar auf den verbitterten Familienzwist in den Häusern Masaryk und Hurban-Vajanský zurückreicht.

Nur der große Dichter und Denker Pavol Országh-Hviezdosláv hat die entartende Pressekampagne gegen Masaryk und dessen slowakische Anhänger verurteilt. Aber auch diese scheinbar objektive und unparteiische Stellungnahme entbehrte nicht des subjektiven Interesses. Schließlich verdankte

Országh-Hviezdosláv die gesamtshawische Verbreitung seines Dichterrufes Masaryk und blieb ihm deswegen stets verpflichtet. Auch für seine Einladungen nach Prag, wo der in Zurückgezogenheit lebende slowakische Dichter einer modern-aufgeschlossenen Öffentlichkeit begegnen konnte, hatte Pavol Országh-Hviezdosláv Masaryk viel zu danken. So entschloß sich Országh-Hviezdosláv gegen Svetozár Hurban-Vajanský aufzutreten und zu betonen, daß er die philosophisch-kritischen Ideen Masaryks und seiner Anhänger als nützlich und wertvoll für die Beseitigung der slowakischen Misere halte.

Der Kampf gegen Masaryks Streben, die slowakische Politik zu bestimmen und die Jugend zu gewinnen, beherrschte die Politik der Gruppe von Turčánský Svätý Martin in den zwei Jahrzehnten vor dem ersten Weltkrieg vollkommen. Indessen rangen die konservativen slowakischen Parteien verzweifelt gegen die fortschreitende Magyarisierung. Die Zersplitterung der slowakischen Parteien hatte im nordungarischen Slowakenland in den Jahren von 1894 bis 1896 zu einem Zusammenbruch der slowakischen Parteikräfte geführt. Die magyarische katholische Volkspartei als Oppositionspartei sah sich in dieser Situation veranlaßt, in die slowakischen Angelegenheiten einzugreifen, und fühlte sich gezwungen, noch energischere Gewaltmaßnahmen gegen die slowakischen Führungsschichten zu ergreifen. Ohne Erfolg versuchte Samo Czambel — der antitschechisch und ungarischstaatstreu eingestellte, bedeutende Slawist — die magyarischen Behörden davon zu überzeugen, daß die Gruppe von Turčánský Svätý Martin sozusagen der geborne und geeignete Verbündete des magyarischen Ungarnstaates gegen den tschechischen Irredentismus sei. Die konservative und antitschechische Einstellung von Svetozár Hurban-Vajanský und Josef Škultéty, die sich nun auch darum bemühten, Samo Czambels Vermittlung in Anspruch zu nehmen, hätte vielleicht noch in letzter Stunde einen magyarisch-slowakischen Ausgleich herbeiführen und mit dessen Hilfe die slowakischen Massen dem Einfluß der progressiv-revoltierenden Jungintelligenz entziehen können.

Die Tragik der Gruppe von Turčánský Svätý Martin, wie auch die der um 1890—1900 schon erschütterten magyarischen Hegemonie in der Slowakei, besteht nun darin, daß die führenden magyarischen Kreise über Masaryk und seinen Einfluß auf die Slowaken überhaupt nicht informiert waren und daß sie seinem Wirken keine größere Bedeutung beigemessen haben. Die magyarische Verwaltung versuchte nur Massenaufläufe und Kundgebungen zu verhindern; die magyarische Staatsanwaltschaft beachtete nur die slowakischen Presseäußerungen von Turčánský Svätý Martin, in dessen konservativen Aussagen sie stets einen gemeingefährlichen Panlawismus erblickte. Über die tschechische Politik, sowie über deren Pläne und Absichten, war man sich in Budapest und in den Zentren Nordungarns stets vollkommen im unklaren. Vergeblich verteidigte sich Svetozár Hurban-Vajanský in formvollendeten und als Kunstwerk gestalteten Reden vor den

magyarischen Gerichtshöfen — z. B. im Jahre 1903, als er wegen seiner Schriften als ein Verfechter des Panslawismus angeklagt wurde — damit, daß seine Treue zum Staat und die der Führer der slowakischen Nationalpartei schon daraus erkennbar sei, daß sie nur Nordungarn als ihre Heimat bezeichneten und alle tschechischen Ansprüche, wie auch alle Verlockungen und Beschwörungen der Tschechen und Masaryks offen ablehnten. Die magyarischen Behörden und Regierungspolitiker hatten in diesen Jahren noch keine Vorstellung, wer dieser Prager Professor Masaryk sei. Erst in den Jahren 1907/8 wurde sein Name durch den katholisch-volkparteilichen Politiker Georg Szmrecsány, Sohn eines magyarisierten uralten Adelsgeschlechtes von Orava und Liptau, das erste Mal im Budapester Abgeordnetenhaus erwähnt. Indessen hatte sich aber Masaryk bereits einen europäischen Ruf erworben und verfügte über weitverzweigte „progressive“ politische und wissenschaftliche Beziehungen in Österreich, Deutschland, England, Italien, Frankreich und Amerika. Auch als Mitarbeiter von oppositionell, freigeistig-radikal und zeitkritisch eingestellten magyarischen Zeitschriften von Budapest war er schon hervorgetreten. Sein Name war in allen linksradikalen Kreisen der ungarisch-magyarischen Hauptstadt bekannt, denn auch er war ein Freidenker und erklärter Gegner des verhaßten dualistischen Systems, nicht minder aber auch ein kompromißloser Philosemit und Widersacher aller katholisch-kirchlichen und staatsrechtlichen Autorität.

So war das Jahrzehnt zwischen 1890 und 1900 — die Epoche der letzten zentralstaatlichen Anstrengungen und Maßnahmen des ungarischen Staates — erfüllt vom publizistischen Kleinkrieg zwischen Svetozár Hurban-Vajanský und Masaryk. Dem Begriff „Fortschrittler“ — tschechisch und slowakisch „Pokrokár“ — wurde in konservativen und großslawisch ausgerichteten slowakischen Kreisen und Zeitungen eine beleidigende und schmählische Bedeutung zugelegt. Wie bereits erwähnt wurde, glaubte man auf slowakischer Seite anfangs, man könne Masaryk und seine Anhänger mit groben und dem Ernst der Situation keinesfalls entsprechenden publizistischen Fleißarbeiten erledigen. Das Witzblatt der Gruppe von Turčánský Svätý Martin, der „Černokňažník“ [„Schwarzkünstler“], war damals voll von billigen Witzen und Karikaturen über Masaryk; selbst der sonst so majestätische und ethnopathetisch-erhabene Svetozár Hurban-Vajanský befaßte sich mit dem Verfassen solcher witziger Herzergüsse und Schmähschriftchen, in denen das ganze westliche Fortschrittstreben und Masaryks großtuerisches professorales Westlertum lächerlich gemacht wurde. Der „Černokňažník“ hatte lange Jahre hindurch — fast bis an den ersten Weltkrieg heran — eine eigene Spalte für Masaryk gehabt. Hurban-Vajanský selbst war der Autor dieser Spalte, als deren Kopf ein mit bissiger Feder konterfeites Porträt fungierte und deren nicht sehr anspruchsvoller Titel „Gedanken von Herrn Professor Fifikus bei schwarzem Kaffee“ lautete. Übrigens wurde dem verhaßten und zum wahren Slowakenschreck gewordenen Prager Professor und Publizisten in slowakischen Zeitungen

noch der Spottname „Professor Babington-Papáček“ beschert. Damit sollte sein amerikanisch-tschechischer Doppelname und sein zweifellos in bedeutendem Ausmaße vorhandener angelsächsischer Snobismus der Lächerlichkeit preisgegeben werden. Die Ideologie der slowakisch-katholischen Volkspartei, ja sogar die Ideologie des 1938/39 mit großdeutscher Hilfe errichteten katholisch-konservativen slowakischen Staates hatte in ihrer Einstellung gegenüber Masaryk schon in diesen publizistischen Nebenprodukten ihre endgültige Fassung erhalten. Wenn Andreas Hlinka und seine katholische Gefolgschaft Masaryk und dessen slowakische Anhänger in den Jahren zwischen 1919 und 1945 als Feinde des gütigen Slowakenvolkes, als Verderber der reinen slowakischen Jugend und als westliche Fortschrittler anprangerten, so waren dies die gleichen Anklagen, wie sie bereits die von dem evangelischen und slawophilen Svetozár Hurban-Vajanský gelenkte Publizistik in den Jahren zwischen 1890 und 1900 erhoben hatte.

Im Jahre 1901 erschien Svetozár Hurban-Vajanskýs letzter großer Roman „Kotlin“. Dieser ist ein großartiges verspätetes Kunstwerk aus der Schule Turgenjews, eine Tendenzschrift und ein gefühlsmäßig gestaltetes flammendes Pamphlet zugleich. Der „Kotlin“ wurde im Gefängnis geschrieben und zeugt von Hurban-Vajanskýs quälender Angst und Sorge für die seelische Reinheit und soziale Unberührtheit seiner Nation. 1900 saß der Autor und Führer der slawophilen konservativen slowakischen Politik wiederum eine längere Gefängnisstrafe wegen eines Pressevergehens in Neusohl (Banská Bystrica) ab. Der „Kotlin“ ist als Schlüsselroman ein Spiegelbild der damaligen verzweifelten slowakischen Situation. Seine Helden sind: der sich der gequälten armen Nation entfremdende historische Adel, die verelendete slowakische Provinzintelligenz, das dahinsiechende Bauernvolk und die zwischen Budapest und Prag pendelnde, unruhige, gottlose und verstädterte Jugend der sogenannten „Asphaltisten“. Mit grellen Farben wurde darin nicht nur die Gewaltsamkeit der magyarischen Gendarmerie und der entwurzelten ungebildet-rohen Komitatsbeamten, sondern vor allem die verführerische und seelenverderbende westliche Klugheit Professor Babington-Papáčekes geschildert. Insbesondere die Ideen und Gedankengänge des „schrecklichen Westlers“, der sich von allem alten ehrlichen und reinen Slawentum losgesagt habe, wie „Die Kritik des reinen Weltschmerzes“, „Die Metaphysik des reinen Unsinns“ usw., seien es, die die Seele der modernen slowakischen Jugend der Anarchie und der Gottlosigkeit zuführen. Neben Masaryk, d. h. Professor Babington-Papáček, wurde auch der junge Milan Hodža, Masaryks erster slowakischer Vorzugsschüler, mit entsprechenden Beschimpfungen bedacht und als eine vollkommen korrupte, verwestlichte Existenz („Asphaltist“) dargestellt. Die Leitidee des Romans war, die Jugend für die reinen Ideale der Provinz zurückzugewinnen. Nach Hurban-Vajanský war der Einfluß des großstädtischen bourgeoisen Lebens auf die Jugend die Ursache der neuen slowakischen Misere. Dieser Einfluß gehe zurück auf die Geistesprodukte Wiens, Prags und Budapests und auf das durch Professor Babington-Papáček verbreitete dekadente Westlertum.

Die Veröffentlichung des „Kotlin“ beendete eigentlich die Fehde zwischen Masaryk und Svetozár Hurban-Vajanský. Der sich mit dreiundfünfzig Jahren (!) schon als gekränkter Patriarch fühlende Führer der slowakischen Konservativen wurde aber nicht der Sieger. Nicht Masaryk, sondern er und seine Ideologie fielen der Lächerlichkeit anheim. Masaryks Zeitschriften sorgten reichlich dafür, absurd klingende Zitate aus Hurbans Werken der tschechischen Öffentlichkeit aufzutischen und damit Hurban-Vajanský den Weg nach Prag völlig zu verbarrikadieren. Dies war für ihn und sein Lager deshalb verhängnisvoll, weil er die tschechischen Parteien und deren Hochfinanz noch immer um Unterstützungen anbettelte und bisher seinen finanziellen Rückhalt aus den erhaltenen Mitteln sichern konnte. Durch die Entscheidung in dieser Auseinandersetzung vollzog sich im tschechischen Geistesleben ein neuer Ruck nach links und nach dem Westen. Masaryks zeitkritische Journalistik ließ keine Gelegenheit ungenutzt, die slowakischen konservativen Führer teils als Gemeinagenten der magyarischen Reaktion und Unfreiheit, teils aber auch als kompromißlos-unbelehrbare Anhänger der deutschen Romantik bloßzustellen. Hurban-Vajanský wurde in Prag auch sehr übel genommen, daß er 1898 in einer Festrede anlässlich der Safárik-Feierlichkeiten in Turčánský Svätý Martin erklärt hatte, Safárik's größte persönliche Tragik offenbare sich vor allem darin, daß er in tschechischer Erde begraben wurde, und daß dies eine logische Folge seines Westlertums und seines Bruches mit dem heiligen Rußland sei.

Obwohl in Turčánský Svätý Martin alles Tschechische als grundsätzlich slowakenfeindlich dargestellt wurde, bemühte sich Hurban-Vajanský in Prag auch weiterhin um Unterstützungen. Matúš Dula, der Vorsitzende der Slowakischen Nationalpartei, der die Slowaken auf dem Slawenkongreß des Jahres 1898 vertrat, kehrte auch diesmal mit reichlichen Spenden heim. Nach der Festrede des russischen Chefdelegierten General Komarow hatte auch er sich zu Wort gemeldet, um die Grüße der Slowaken, d. h. Turčánský Svätý Martins, dem tschechischen Volk und dem Gesamtslawentum zugleich auszurichten. Matúš Dulas große und aufsehenerregende Rede zeugt von dem ideologischen und taktischen Wirrwar innerhalb der um die Führung mit Masaryk verbissen ringenden Gruppe von Turčánský Svätý Martin. General Komarow hatte in seiner Rede erklärt, der innigste Wunsch des russischen Volkes und eines der vornehmsten russischen Ziele sei die Unabhängigkeit Böhmens und die Wiederherstellung der Rechte der heiligen Wenzelskrone. Er verheimlichte auch in keiner Weise, wie man sich dies russischerseits vorstellte. Seine hier dargelegten Gedankengänge waren durchdrungen von Danilewskijs und Fadjejews mitteleuropäischen Ordnungsideen aus den 70er Jahren, in denen die Aufteilung Österreich-Ungarns, die Neutralisierung Deutschlands im östlichen Mitteleuropa und die Notwendigkeit einer russischen Führung dieses Raumes zum ersten Male dargeboten wurden. Als sich Matúš Dula den Meinungen des Generals anschloß, betonte er seinerseits den heißen Wunsch des Slowakenvolkes, sich mit den befreiten und unabhängigen Ländern der heiligen Wenzels-

krone zu vereinigen. Interessant ist, daß weder die österreichischen, noch die ungarisch-magyarischen Behörden die Aufführungen des russischen Generals und die des Geschäftsführers der Slowakischen Nationalpartei beanstandeten. Obwohl in Turčánský Svätý Martin gegen alles Tschechische ein offener Kampf angesagt worden war, hatte hier ein slowakischer Vertreter der Konservativen doch die praktische tschechisch-slowakische Gemeinsamkeit betont; allem Anschein nach waren sowohl Matúš Dula wie auch Svetozár Hurban-Vajanský der Ansicht, der linksradikale Masaryk sei doch keineswegs mit dem ganzen Tschechentum gleichzusetzen. Zweifels- ohne stand um jene Zeit der zum Slowakenschreck avancierte Professor und Publizist wegen seines draufgängerisch-modernistischen Wirkens und wegen seiner Weltanschauung auch ziemlich allein im tschechischen öffentlichen Leben. Es darf aber nicht übersehen werden — was z. B. Svetozár Hurban-Vajanský völlig übersah —, daß mit Ausnahme von Masaryk alle tschechischen Politiker, Parteiführer und Literaten eigenartigerweise vollkommen uniforme Ansichten über die Slowakei und Ungarn schlechthin vertraten, was zahlreiche Slowaken beängstigen mußte. Einzig und allein Masaryk — der die staatsrechtliche Ideologie der heiligen Wenzelskrone stets kritisierte und sie als ungenügend für eine tschechisch-slowakische Einigung auf demokratischer Grundlage bezeichnete — war in der Lage, der tschechischen Politik alle nötigen Informationen über die Slowaken zu geben, und war bereit, die Slowaken in Prag zu vertreten. Während sich Masaryk für alle Lebensbereiche der Slowaken lebhaft interessierte, zeigten die Aussagen aller anderen tschechischen Politiker über die Slowaken um jene Zeit noch einen sehr unwirklichen und phrasenhaften Charakter. Sie dachten und handelten letzten Endes ausschließlich tschechisch-völklich und tschechisch-staatsrechtlich, so daß das slowakische Problem nicht in ihr Denk- und Handlungsschema hineinpaßte.

Daß die junge slowakische Generation so stark dem tschechischen Einfluß ausgesetzt wurde, ist einerseits eine Reaktion gegen den Konservatismus in der Führung der slowakischen Politik und Gesellschaft in der Ausgleichsepoche, andererseits aber auch eine Folge des unnachgiebigen Verhaltens der Budapester Regierungspolitik in der Frage der Magyarisierung und Zentralisierung. Damit trat gerade das Gegenteil von dem ein, was angestrebt wurde. Die jungen slowakischen politischen und dichterischen Jahrgänge wurden damit sowohl der Gruppe von Turčánský Svätý Martin als auch der Gesellschaftsordnung und Staatspolitik Ungarns entfremdet.

Nur die Studentenverbindung „Děťvan“, die sich Masaryks Plänen bedingungslos ergab und Masaryks Ideologie auf die slowakischen Zustände übertrug, galt bereits in diesen Jahren als Urzelle der gemeinsamen tschechischen und slowakischen Zukunftsplanung. Sie kann als Vorstufe zur Errichtung der Tschechoslowakei und zur Suprematie der tschechischen politischen Führungsschicht über die Slowaken bezeichnet werden. Hier wurde die Idee, die slowakische Sprache erlöschen zu lassen und die Slowa-

ken als Kultur- und Sprachvolk an die Tschechen anzuschließen, zum ersten Mal seit dem Vormärz zu neuem Leben erweckt. Jaroslav Vlček, der Verfasser der ersten modernen slowakischen Literaturgeschichte, der schon in der Mitte der 90er Jahre sowohl in Prag, als auch in der Slowakei sehr geschätzt war, war der Urheber dieser Idee. In der Stadt Neusohl (Banská Bystrica) als Sohn eines eingewanderten Tschechen und einer slowakischen Mutter geboren, war er der eigentliche Gründer der Verbindung „Děťvan“ und erwies sich praktisch als ein erstklassiges Werkzeug für Masaryks Einigungspläne. Er war zwar in mancher Hinsicht noch katholisch gebunden und fühlte sich auch stets den Gedanken des slowakischen Bischofs Stephan Moyses verpflichtet. Moyses war der Gründer der durch das magyarische Regime aufgehobenen Slovenská Matica (1861—1875) und galt damals als kompromißloser Bekenner der slowakischen Eigenständigkeit. Trotzdem gelangte Vlček bereits in den 90er Jahren zur Erkenntnis, daß die slowakische Frage nur durch die Tschechisierung des Mittelstandes zu lösen sei. Er meinte, daß nur durch eine volklich-sprachliche Einheit von Tschechen und Slowaken sich diese gegen Österreich und Ungarn durchsetzen könnten. Der begabte Jaroslav Vlček, der sich später auch als bedeutender slowakischer Literaturwissenschaftler bewährte, hat seine ursprünglichen Ansichten bald revidiert. Doch noch im Jahre 1896 hatte er in einer Prager Studententagung seine ursprüngliche Meinung dargelegt und damit großes Aufsehen erregt. Vlček hatte mit seiner Rede die Absichten Masaryks und der tschechischen Intelligenz gegenüber den Slowaken enthüllt.

Ähnliches Aufsehen erregte auch eine Broschüre des jungen Mediziners Johann Szmetanay, der mit seinen magyarisierten adeligen Verwandten brach und sich der in tschechischem Gewand erscheinenden Modernisierung des slowakischen Daseins zuwandte. Wie Jaroslav Vlček ist auch er 1896, im Jahre des magyarischen Millenniums, aufgetreten und hat damit den Widerstandswillen der jungslowakischen Intelligenz gegen den ungarischen Staat und gegen die unmöglich gewordene Gruppe von Turčánský Svätý Martin symbolisch dokumentiert. In Turčánský Svätý Martin glaubte man, daß Johann Szmetanays heftiger Angriff von Masaryk angeregt worden war; man vermutete sogar, daß Masaryk Szmetanays Broschüre selbst überarbeitet und in Druck gegeben habe. Johann Szmetanay war der Ansicht, daß die Magyaren nicht die alleinige Ursache für die slowakische Misere seien. Auch die Slowaken seien schuld daran. Die eigentliche Ursache für das gesamte slowakische Unheil sei vor allem die durch die Politik Štúrs in den Jahren bis 1848 hervorgerufene tschechisch-slowakische Spaltung. Die Entfremdung der Slowaken von den Tschechen habe den Horizont der slowakischen Intelligenz eingeengt, und die Russenanbetung ihrer Führer habe schon um 1850/60 jede gesunde Kritik erstickt. Nur eine Solidarität und Einigung mit den Tschechen könne zur Wiedergeburt der Slowaken führen. Von den Tschechen sollten die Slowaken endlich arbeiten und wirtschaftlich denken lernen. Die slowakische politische Führungsschicht und Intelligenz sei faul und untauglich, geistig träg, und habe keine Ahnung

vom Geist des modernen Europa. Auch die verherrlichten slowakischen Geschehnisse im Freiheits- und Revolutionsjahr 1848 seien — wie Johann Szmetyanay weiter erklärte — nichts anderes als Aufschneidereien und Krakelereien einiger weniger wichtigtuersicher und säbelrasselnder evangelischer Geistlicher und Studenten. Die nach 1848 geschaffene sog. Štúrsche Tradition widerspreche damit von vornherein den Tatsachen und sei nur gekünstelt. Als gleich falsch und gefährlich müsse auch die Tatsache bezeichnet werden, daß die slowakische Literatur noch immer von der Romantik beherrscht werde, die lebensfremd und nur deutscher Prägung sei. Der Anschluß an die Tschechen biete die einzige wirkliche Lösung der slowakischen Frage. Das slowakische Problem sei keineswegs nur unter nationalen Gesichtspunkten, sondern größtenteils als ein Problem des modernen Fortschrittes zu betrachten. Es sei aber angesichts des halbfeudalen Ungarn und der rückständigen slowakischen Gesellschaft halbproletarischen Gepräges vor allem auch eine soziale Frage ersten Ranges.

Dieser Fortschrittsgedanke im tschechischen Gewand zeugt wiederum von einer tragischen Voreingenommenheit der damaligen slowakischen Politik und Gesellschaft. Da jedes Abweichen von den althergebrachten Denkschemen von den konservativen Slowaken als unslowakisch betrachtet wurde und man generalisierend das gesamte damalige slowakische Volk zu einem Gegner moderner Gedanken abstempelte, schienen schließlich fortschrittliche Ideen nur mehr in magyarischem oder in tschechischem Gewand möglich und durchsetzbar zu sein. Die von Masaryk und dem jungen Dozenten der Prager tschechischen Universität Jaroslav Vlček energisch und stets auf breiter linksradikaler Basis — ja sogar unter Heranziehung der Arbeiterschaft — geführte Studentenverbindung „Děťvan“ wurde in den 90er Jahren die erste echte Keimzelle einer bürgerlichen, in mancher Hinsicht aber auch sozialrevolutionären Umgestaltung in der Slowakei.

Als die jungen Slowaken in den Spuren der Väter nach Rußland pilgerten, waren sie nicht mehr an den dortigen reaktionären und slawophilen Kreisen interessiert, sondern suchten Kontakt zu der sich unaufhaltsam vorbereitenden Sozialrevolution zu gewinnen. Nicht mehr der Publizist der russischen Großmachtsendung und Dichter der russischen Mystik Dostojewskij, sondern Tolstoi und vor allem Maxim Gorkij erschienen ihnen als das neue slawische Ideal. Im vorrevolutionären Rußland, aber auch in Prag wurden sie über die Wichtigkeit der praktischen Volkstumsarbeit aufgeklärt und begannen nun, sich während ihrer Ferien in der Slowakei unter das Volk zu mischen. In dieser propagandistischen Arbeit war der Professor der Volkswirtschaftlichen Fakultät der Prager Universität, Albin Bráf, übrigens Palackýs Enkel, ihr erster Lehrer und Meister.

Ein neuer Typ des slowakischen Intelligenzlers war seit den frühen 90er Jahren im Aufstieg. Bisher bestand die slowakische politische Provinzintelligenz vor allem aus Geistlichen und Lehrern, nicht minder aber auch aus sich wirtschaftspolitisch betätigenden und reich gewordenen Rechtsanwälten. Jetzt haben sich etliche Studenten aus der jungen oppositionellen

Generation auch anderen praktischen Berufen, vor allem dem des Arztes, zugewandt. Dies entsprach dem damaligen Trend der sich einer vulgärmaterialistischen Weltanschauung und -deutung verschreibenden, gärenden bürgerlichen Gesellschaft. Selbst Masaryk neigte zu diesen vulgärmaterialistischen Weltdeutungen, und von Masaryk hat nun diese in Prag und Wien ausgebildete junge slowakische Ärztegeneration die analytischen und kritischen Methoden gelernt, die sie in den späteren Jahren so meisterhaft beim alltäglichen Umgang mit der slowakischen Provinzbevölkerung anwendete. Die Mehrheit dieser Masaryk-Schüler bestand aus jungen, politisch-aktiven und freidenkenden Ärzten. Einige von ihnen gehörten seit den letzten Jahren vor 1900 zu den Größen der modernen realistisch-veristischen slowakischen Literatur. Ihren an einen erbarmungslosen Naturalismus grenzenden Realismus verdankten sie vor allem Masaryks Lehren. So hatten Jégé-Nádaši, der einem slowakisierten alten magyarischen Adelsgeschlecht entstammte, und vor allem Martin Kukučín (ursprünglich Matej Bencúr) — beide Schriftsteller stammten aus Orava und waren jüngere Geistesfreunde von Pavol Országh-Hviezdosláv — den Arztberuf gewählt, um in der damit erworbenen Vertrauensstellung im Volke lehren und zugleich politisch agitieren zu können. Ein anderer moderner slowakischer Autor, der in den Jahren zwischen 1900 und 1910 eine besondere Beachtung fand, war Josef Gregor-TájoVský, der als Anhänger Masaryks und Realist ebenfalls Arzt geworden war. Die größte Bedeutung unter den aus der Slowakei stammenden Prager Studenten erlangte aber Vavro Šrobár, der zuerst ausschließlich Oppositionspolitiker war, 1918 und in den folgenden Jahren aber zu einem der vornehmsten slowakischen Prokonsuln der tschechoslowakischen Einheit wurde.

In den Semesterferien und nach Beendigung ihres Studiums begannen die Prager Studenten in ihrer Heimat eine großangelegte und aufwieglende Vortragstätigkeit. Sie folgten darin den Methoden der russischen Sozialrevolutionäre und der tschechischen Volkstumsarbeiter: man sprach vor dem einfachen Bauernvolk über Probleme der Wirtschaft, der Gesundheit und der Arbeit. Dabei erteilte man den Zuhörern aber nicht nur praktische Ratschläge für eine zweckmäßige Bewirtschaftung eines kleinen Anwesens oder sprach über die schädlichen Auswirkungen des Alkoholismus und Analphabetismus, sondern belehrte die Bauern auch über die Vorteile der Opposition gegen den ungarischen Staat und der erhofften tschechoslowakischen Einheit. Schon in der Mitte der 90er Jahre war erreicht worden, daß slowakische Bauern scharenweise nach Prag kamen und daß slowakische Bauernburschen mährische Landwirtschaftsschulen besuchten. Das Ideal dieser unauffällig tätigen jungen Gruppe war eine Bauerndemokratie tschechischer oder skandinavischer Prägung. Obwohl Masaryk in seiner Person und in seinen Ansichten vollkommen verstädtert war, hat er diese, vor allem von Milan Hodža vertretene, Bauerndemokratische Richtung vollkommen gutgeheißen. Masaryk hatte erkannt, daß in dem rückständigen slowakischen Bauernland andere Methoden angewendet werden müß-

ten als z. B. in Böhmen. Zu den Zielen dieser Jünglinge gehörte auch eine stürmische Agitation gegen den magyarisierten Adel Nordungarns und dessen Klassenherrschaft. In dieser Volkstumsarbeit nahm der junge Milan Hodža eine selbständige Stellung ein: Er war niemals Prager Student gewesen, aber Masaryk damals treu ergeben. Gerade Milan Hodžas außerordentlicher Begabung war es zu verdanken, daß die Ideen Masaryks auf die ungarisch-magyarische Politik projiziert werden konnten.

Der selbstbewußt und als Führerpersönlichkeit auftretende junge Milan Hodža hatte seine Fähigkeiten schon während des Budapester Nationalitätenkongresses 1895 zur Schau stellen können. Damals war diese zum verlorenen Sohn gewordene größte und verwöhnte Hoffnung der slowakischen Politik noch ein siebzehnjähriger, frech-begabter Gymnasiast, aber bereits ein gerissener Organisator und Ideologe. Hodža und dem rauhen Vavro Šrobár ist es zu verdanken, daß die seit den ausgehenden 80er Jahren gärende jungslowakische Bewegung endgültige organisatorische Formen erhielt. Am 4. August 1897 waren der kaum zwanzigjährige Milan Hodža und Vavro Šrobár als studentische Abordnung zu Masaryk in dessen Heim in Bystrička gesandt worden, um den Rat des Professors darüber zu erbitten, in welcher Weise sich die Jugendgruppe als politische Partei organisieren sollte. In Turčánský Svätý Martin wurden gerade um diese Zeit die „slawischen“ Feiern der konservativen Gruppe begangen. Dabei wurde sehr viel gegen die Tschechen und Magyaren sowie über das erlösende Rußland gesprochen. Masaryk, der über Svetozár Hurban-Vajanský sehr verärgert war, entwickelte nun seinen jungen Freunden die Methoden eines erfolgreichen Auftretens. Vor allem sollten sie eine neue realistische slowakische Zeitschrift gründen. Damit könnten sie der politischen Romantik und Ideologie von Turčánský Svätý Martin am wirksamsten entgegentreten.

Insbesondere die weiteren Ratschläge wurden in den nächsten kampfereiften Jahren zum Programm der jungslowakischen Politik und sind als die ideologische Fundierung der tschechoslowakischen Einheit von 1918/1919 anzusehen: Die jungen Slowaken sollten die Nationalitätenfrage vor allem unter sozialen Gesichtspunkten durchleuchten und sich mit der Rolle der magyarischen Schule in der Knechtung und Verdummung des slowakischen Bauernvolkes beschäftigen. Es müsse auch darauf hingewiesen werden, daß die Magyarisierung die eigentliche Ursache des slowakischen Volkselendes sei. Darum solle die Magyarisierung durch Verwaltung und Schule vor dem Slowakentum und vor Europa als unsittlicher Zwang entlarvt werden, der das Familienleben zerstöre, denn der magyarisierte mittelständische Slowakensohn entfremde sich von seinen Eltern. Darüber hinaus wäre es sehr wichtig „zu beweisen“, daß die Grundlagen des ungarischen Staates und der magyarischen Hegemonie von vornherein unmoralisch seien. Ungarn könne nicht als liberaler Staat angesprochen werden, sagte Masaryk weiter, denn es gehorche nur den Gesetzen einer starren Staatsideologie, die wiederum auf antichristlichen und undemokratischen Phä-

nomen basiere. In Ungarn habe der Staatsbürger keine Möglichkeit zur freien Willensäußerung, da es von einem Parlament regiert werde, in dem nicht der Gemeinschaftswille der Wähler, sondern nur das Privatinteresse der Fraktionen bestimmend wirke. Die Magyaren würden noch immer aus dem Andenken an den Freiheitskampf von 1848 leben; dieser sei jedoch nicht als soziale Revolution zu betrachten, denn er war nur der Widerstand des Adels gegen Wien, aber kein völkischer Kampf. Das magyarisches 1848, erklärte Masaryk, sei allerdings notwendig gewesen, um den österreichischen Zentralismus hinwegzufegen. Auch die sogenannte slowakische Revolution von 1848 sei keine Revolution und keine Volksbewegung, belehrte Masaryk seine erstaunten Jünger, sondern nur ein Privatunternehmen des älteren Hurban (damals 31 Jahre!) im Interesse seiner persönlichen Position und im Dienste seiner Eitelkeit gewesen. Das slowakische 1848 sei daher nur ein ungeschickter persönlich-eigennütziger und schmutziger Versuch, dem jegliche moralische Berechtigung fehlte; und nun trachte der jüngere Hurban-Vajanský danach, sich mit Hilfe dieser falschen historischen Traditionen der slowakischen Führung zu bemächtigen. Das slowakische 1848, wie auch die gegenwärtige offizielle slowakische Politik ermangele der sittlichen und humanen Grundlagen. Sie sei nur eine typische Ausgeburt der ungarisch-magyarisches Zustände.

Da die politische und soziale Situation in Ungarn ihre Ursache in der slowakischen Politik und in der Daseinslage des Slowakenvolkes habe, empfahl Masaryk den jungen Slowaken, sich zuerst einmal mit der Analyse der gesamtungarischen landwirtschaftlichen Gegebenheiten auseinanderzusetzen. Die herrschenden Klassen des feudal regierten Agrarstaates seien noch immer auf die jüdisch-magyarisches Hochfinanz und das Haus- und Hofjudentum angewiesen. Auch das wirtschaftliche Vorherrschen der katholischen Kirche sei ein Zeichen der rückständigen sozialen Lage und der reaktionären Struktur dieses Landes. Ferner müsse die Stellung des Großgrundbesitzertums in der Slowakei untersucht werden. Die Großgrundbesitzer seien dort eine fremde magyarisches-weltliche und kirchliche Herrenklasse, die das slowakische Volk rücksichtslos ausbeute. Eine tiefgehende Analyse und Kritik verdiene auch das ungarische Steuersystem. Es stehe nur im Dienste der sich als Staat und Nation empfindenden Besitzenden. Die neue slowakische Politik müsse sich weiters mit einer soziologischen Analyse der Beziehungen der einzelnen Nationalitäten Ungarns zu ihrer volksfremden Regierung beschäftigen, die ausschließlich dem Kapital und der Aristokratie hörig sei. Masaryk führte sodann aus, daß auch der Sozialismus in Wissenschaft und Praxis erkenntnisreich sei, da er klare Aussagen über die moderne menschliche Situation zu geben vermöge.

Masaryk hat zwar immer seinen philosemitischen und egalitär-humanistischen Standpunkt betont, hob aber in Bezug auf die eigenartigen Zustände in der Slowakei hervor, daß in der Slowakei ein wirtschafts- und volkspolitisch ausgerichteter, gesunder Antisemitismus unbedingt notwendig sei. Die Jüdenschaft habe sich mit der Magyarisierung verbündet. Wolle

man das einfache Volk befreien, so müsse man die Herrschaft des mit der Großgrundbesitzerklasse verbündeten Schnapsjudentums und des jüdisch-magyarischen Kapitals brechen. Masaryk, der in der Slowakei als Gegner der Kirche und Geistlichkeit beschimpft wurde, betonte diesmal die Ansicht, die junge slowakische Politik solle sich mit dem antisemitisch und anti-magyarisch eingestellten katholischen Klerus verbinden, denn die Notwendigkeit des Kampfes gegen den liberalen — also gottlosen und amoralischen — magyarischen Staat entspreche auch der Auffassung des Klerus.

An der slowakischen Innenpolitik und kulturellen Situation kritisierte Masaryk das Verhalten der Gruppe von Turčánský Svätý Martin, das keineswegs slowakisch-national, sondern nur russisch und gesamtlawisch-kosmopolitisch sei und dem zufolge als weltfremd und schädlich abgelehnt werden müsse. Die Gruppe von Turčánský Svätý Martin habe sich himmelweit von den Lehren Kollárs und Šafaříks entfernt. Der immer noch lebendige, weltfremde slowakische Panslawismus oder Russophilismus verstoße auch insofern gegen die Interessen des Slowakenvolkes, als er — unter dem Vorwand des großlawischen Denkens — nur den Machtideen der Unterdrücker des russischen Volkes Folge leiste. Was in Turčánský Svätý Martin als großlawische Ideologie bekannt ist, sei nichts anderes als die Ideologie der russischen Polizeipräfekten und Generäle. Die großen Denker und Reformer Rußlands würden in Turčánský Svätý Martin dagegen vollkommen abgelehnt.

In späteren Aussprachen mit den jungen Slowaken beschäftigte sich Masaryk auch mit dem magyarischen Geist und zog Vergleiche zu den Protagonisten des slowakischen 1848. Dabei sprach er mit höchster Anerkennung von Graf Stefan Széchényi, Baron Josef Eötvös und Ludwig Kossuth. Er erklärte, daß die jungen Slowaken auch von diesen lernen sollten. Schließlich behandelte Masaryk noch Agrarprobleme, Fragen der Komitatsverwaltung, des allgemeinen und geheimen Wahlrechtes, sowie des Gerichts- und Pressewesens. Was Masaryk den jungen oppositionellen Slowaken gesagt hatte, erschien in den unmittelbar folgenden Jahren als Programm des nun schon von Prag aus gelenkten parlamentarischen und von der Bevölkerung getragenen Widerstandes gegen die magyarische Herrschaft. Diese Programmpunkte führten im ersten Dezennium des 20. Jahrhunderts auch dazu, daß sich die österreichische und englische Publizistik (z. B. Karl Renner, RR. W. Seton-Watson, R. Wickham-Steed usw.) mit den ungarisch-magyarischen Fragen beschäftigte und von der slowakischen — oder genauer tschechoslowakischen — Sache überzeugt wurde.

Das Ergebnis der praktischen Ratschläge Masaryks an die slowakische oppositionelle Jugend war der Aufschwung der Monatsschrift „Hlas“ [„Stimme“]. Schon im Juli 1898 ist sie in der Stadt Skalica (Dt.: Skalitz, mgy.: Szokolca) an der ungarisch-mährischen Grenze erstmals erschienen und beherrschte dann bis zum Ersten Weltkrieg die gesamte slowakische Poli-

tik. Abgesehen von Milan Hodža waren vor allem die zwei in Prag und teils in Wien politisch geschulten jungen Ärzte, Vavro Šrobár aus Liptau-Rosenberg und Pavol Blaho aus Skalica, die Seele der Redaktion. Alle Protagonisten der slowakischen Politik, so z. B. Anton Štefánek und Milan Rastislav Štefánik — der nach Frankreich ausgewandert war und dort eine bedeutende wissenschaftliche und gesellschaftliche Stellung errungen hatte — gehörten zu den Mitarbeitern. Auch Andreas Hlinka stand am Anfang dem Kreis der sogenannten „Hlasisten“ sehr nahe. Diese unterwarfen die slowakische Misere sowie die gesamtungarische Gesellschaftsordnung einer aggressiven linksradikalen Sozialkritik und interpretierten die zu ihrem Glaubensbekenntnis erhobene tschechoslowakische Einheitsidee dahingehend, daß die ganze slowakische Rückständigkeit nur durch die Verwirklichung ihrer Ideen beseitigt werden könne. Besondere Bedeutung muß dieser kleinen aggressiven Stoßtruppe auch hinsichtlich der Umwandlung der slowakischen politisch-aktiven Klasse in eine tschechoslowakisch gesinnte radikal-progressiv Sammlungsbeziehung beigemessen werden: Alle seine Mitarbeiter, um jene Zeit noch kaum mehr als fünfzehn bis zwanzigjährige Burschen, waren von Masaryk zwischen 1890 und 1900 zu Oppositionspolitikern und Sozialkritikern ausgebildet worden und stellten dann zweifellos eine westeuropäisch gebildete Elite dar. Sie betätigten sich in den Vorkriegsjahren und während des Ersten Weltkrieges als slowakische Vollender der tschechoslowakischen Staatlichkeit, indem sie den Tschechen den Vorwand bereitstellten, die Slowaken seien von vornherein unbedingt für eine Union. Nach der Staatsgründung 1918/19 erhielten alle „Hlasisten“ hohe und bedeutende Positionen in der Hierarchie der Tschechoslowakei, entfremdeten sich damit aber weitgehend von ihrem eigenen — schon oppositionell-autonomistisch organisierten — Volke. Fast alle slowakischen Anhänger Masaryks entstammten der lutherischen slowakischen Gemeinschaft. Dieser minderheitlichen Gruppe mittelständischer Prägung ist die Ausgestaltung der neuen Idee der tschechisch-slowakischen Gemeinsamkeit zu verdanken.

Um die epochale Bedeutung der durch Masaryks slowakisches Wirken erzeugten Wendung verstehen zu können, muß man über die Jahre 1890—1900 etwas hinausgreifen. Milan Hodžas anlässlich einer Prager Tagung am 5. Mai 1910 gehaltener Vortrag belehrt uns darüber, wie sich die neue tschechisch orientierte slowakische Führungsschicht die tschechoslowakische Gemeinschaft eigentlich vorgestellt hat. Nach Milan Hodža war der ungarländische Feudalismus die Ursache der Wendung. Hierdurch wurden die jungen Slowaken gezwungen, die ausgestreckte helfende Hand der Tschechen zu ergreifen. Nicht das magyarische Volk sondern nur die magyarische Herrenklasse, die auch das magyarische werktätige Volk ausbeute, hätte die tschechische Orientierung verursacht. Demzufolge sei das ganze Programm der jungen Slowaken viel mehr progressiv und sozialreformistisch als national ausgerichtet. Die slowakische Seele sollte gereinigt werden von den Einflüssen der klassenmäßigen Magyarisierung, die der Demo-

kratie und dem europäischen Zeitgeist zuwiderlaufe. Die Magyarisierung und deren koloniale Verhaltensweisen hätten die Slowakei (ein Dreimillionenvolk ohne Schulen und eine schwache Intelligenz ohne wirtschaftspolitische Fundierung) zu einem politischen und kulturellen Unikum gemacht. Das Gentry und die magyarisch-magyarisierte Beamtenschaft habe die slowakische Intelligenz so unter Druck gesetzt, daß sie sich der sozialen Magyarisierung willenslos ergeben habe. Die Magyarisierung stelle, sagte Hodža, nicht nur die sprachliche Entfremdung von dem Volk dar, sondern auch eine undemokratische Lebensform. Sogar jene Schichten der slowakischen Intelligenz, die der Nationalsprache treu blieben, hätten sich einer sozialen und seelischen Magyarisierung unterworfen, die als Phänomen allen Notwendigkeiten und Gesetzen des modernen Europa schroff entgegengesetzt sei. Das Magyarentum widerspreche an sich schon dem europäischen Geist und sei unfähig sich zu verbürgerlichen. Nun müsse sich die junge slowakische Intelligenz der tschechischen Methoden der „Kleinarbeit“ (drobná práce) bemächtigen, um das rückständige Slowakenvolk, das unter den magyarischen Einflüssen dahinsiechte, dem modernen westlichen Fortschritt zuzuführen. Der unter der magyarischen ständischen Klassenherrschaft erzeugte Wirtschaftsgeist der durchschnittlichen Slowaken sei den Ansprüchen der modernen Verbürgerlichung nicht gewachsen. Es wäre übrigens ein Irrtum, das Slowakenvolk mit der geistig rückständigen Gruppe von Turčanský Svätý Martin zu identifizieren. Auch diese sei als Ausdruck einer durch die Magyarisierung hervorgerufenen Klassensituation zu betrachten. Während der magyarische Aristokratismus erlahme, sei es nun die Aufgabe der jungen slowakischen Politiker, ihr Volk mit dem geistigen und wirtschaftlichen Fortschritt der tschechischen bürgerlichen und bäuerlichen Demokratie bekannt zu machen, denn nur auf diesem Wege sei es möglich, die Magyarisierung zu bekämpfen und zu besiegen.

Die tschechisch-slowakische Sprachenfrage, betonte Milan Hodža weiterhin mit großem Nachdruck, sei eine ganz nebensächliche Angelegenheit angesichts der demokratischen Hoffnungen der Slowaken und der befreienden Hilfe durch die moderne tschechische Gesellschaft. Milan Hodža erwies sich als ein wahrer Künstler der modernen slowakischen Sprache Bernolák-Stúrser Prägung; auch damit bemühte er sich stets, die Aufmerksamkeit der tschechischen Öffentlichkeit von der Sprachenfrage abzulenken. Wie einst Karel Havlíček-Borovský und wie seinem Lehrer und Meister Masaryk, galt auch ihm die tschechisch-slowakische Einigung als eine über das Sprachenproblem hinausgehende demokratische Hoffnung. Als er aber sowohl in dem zitierten Vortrag als auch in anderen Aussagen und publizistischen Fleißarbeiten argumentierte, das slowakische Kind gehöre in eine tschechische Schule — und dies nicht wegen der tschechisch-slowakischen Sprachverwandtschaft oder Spracheinheit, sondern vor allem wegen der modernisierend-befreienden Wirkung der tschechischen Erziehung —, zeigte er sich nicht mehr nur als Sozialreformer und Revolutionär, sondern neben Masaryk als gewaltigster Vorbereiter der Unterwerfung seiner Nation unter die

tschechische Politik und Staatlichkeit. Wie bei Masaryk ist auch bei Milan Hodža die Freiheitsidee in eine persönlich gestaltete Interessenpolitik umgeschlagen.

Obwohl Masaryk, Milan Hodža und die „Hlasisten“ in dem sozialen Problem die wahre Grundlage der tschechisch-slowakischen Einheit erkannten, bot ihnen die slawische Rassenidee doch eine sehr wichtige Stärkung bei der Ausführung ihrer Pläne. Selbst Masaryk erkannte schon um 1900 die Bedeutung der tschechisch-slowakischen-westslawischen Verwandtschaft für seine machtpolitischen Bestrebungen. So hat z. B. die von ihm inspirierte Broschüre — unter dem Pseudonym „Meakulpinský“ 1901 in Göding, also in seinem eigenen Geburtsort, erschienen — „Čo hati Slowaký“ [„Was hindert die Slowaken“] Gewicht auf das Rassenproblem gelegt, obwohl Masaryk und seine Anhänger der Überzeugung waren, der moderne Fortschritt und die Demokratie seien für die neuzeitliche Nationswerdung wichtiger als die romantisch-nationale „slawische Rassenreinheit“, der bevorzugte Leitgedanke der gescheiterten Gruppe von Turčanský Svätý Martin. Über den eigentlichen Verfasser der Meakulpinský-Broschüre, die viel Staub aufwirbelte, ist sich die tschechische und slowakische Geschichtsschreibung noch immer nicht einig. Einige vermuten, daß der Verfasser, ein gewisser Dr. Novomestský, einer der intimsten slowakischen Freunde Masaryks sei, andere sprechen von Johann Szmetanay. Der anonyme Verfasser spricht ganz offen die Vermutung aus, daß neun Zehntel der gegenwärtigen Slowaken tschechischen Ursprungs und tschechischen Blutes seien. Schon deswegen sei es eine Sünde, die Slowaken von den Tschechen zu trennen. Die tschechoslowakische politische und kulturelle Einheit sei die einzige Rettung aus der durch die Magyarisierung der Slowakei aufgezwungenen Barbarei und Unterdrückung. Das ganze moderne slowakische Dasein würde andernfalls der Anarchie verfallen. Die Mission der Tschechen bringe deshalb die Ordnung und die Zusammenfassung der zerstreuten und vergeudeten Energien. Da auch die slowakische Literatur sehr unbedeutend, provinziell und minderwertig sei — es gebe kaum hundert gute slowakische Bücher —, könne man ohne tschechische Büchersendungen nicht einmal kleine Dorfbibliotheken einrichten. Die Slowaken und die Tschechen allein seien kleine Nationen, zusammen aber doch ein Volk von siebeneinhalb Millionen. Dies sei zwar angesichts der modernen Großstaaten und Weltmächte auch nicht viel, schrieb der Verfasser, aber doch mehr als nur zwei Millionen. Das gesamte slowakische Leben sei beherrscht von Faulheit, Untätigkeit, Dekadenz und mangelnder Unternehmungslust. Eine Illustration hierfür biete die in Turčanský Svätý Martin bevorzugte altrussische romantische „Oblomowschtschina“. Die von den Konservativen dauernd zitierten Traditionen seien nur Tünche der allgemeinen Verwesung. Die überall vorhandenen Vorurteile, die geheuchelte Kirchlichkeit, die aus der russischen Romantik folgende Schüchternheit und Schlaueit, die Feigheit vor den Magyaren, der sich auch der Mittelklasse bemächtigende Alkoholismus und andere Faktoren seien

insgesamt nur als Merkmale der slowakischen Unfreiheit anzusprechen. Die den Magyaren so günstige Tschechophobie der konservativen Slowaken sei ebenfalls eine der Ursachen der slowakischen Misere. Der sich so erhebende slowakische Konservatismus sei letzten Endes die tiefste Ursache dafür, daß die Slowaken in ganz Europa sowohl von ihren slawischen Brüdern als auch von den westlichen Staatsnationen nur als ein elendes und untüchtiges Proletariervolk und als Auswurf aller Slawen betrachtet und verachtet werden. Die Beseitigung der durch die Magyarisierung und den unfähigen altslawischen Konservatismus der Führergruppe von Turčanský Svätý Martin gleichzeitig verursachten sozialen und seelischen Misere sei einzig und allein durch die Annahme der tschechischen Schriftsprache, Kultur und Literatur möglich, betonte der anonyme Verfasser. Die völlige Identifizierung mit der modernen tschechischen Gesellschaft sei die einzige Rettung der Slowaken. Schließlich und endlich seien die Tschechen und Slowaken ein Volk, ein Blut, ein und dieselbe Nation, die erst durch die österreichische (deutsche) und magyarische Tyrannei von einander getrennt und sich gegenseitig entfremdet wurde. Ihre gegenwärtigen Sprachen — oder Dialekte — seien doch Mundarten der sie einst einigenden tschechisch-westslawischen Ursprache.

Manche stilistischen Merkmale der Broschüre drängen uns die Vermutung auf, ob nicht Masaryk selbst ihr Urheber sei. Die Frage nach dem eigentlichen Autor ließ die tschechische und slowakische Forschung unbeantwortet; auch ein Zeichen dafür, daß die Beantwortung des Problems sehr heikel und unangenehm war. Der Stil und die ganze rauhe Argumentation der in der gesamten tschechisch-slowakischen und ungarisch-magyarischen modernen Geschichte so bedeutenden Schrift lassen die Vermutung aufkommen, daß der brutal-aufrichtige und sehr voreingenommene Verfasser doch ein historisch-politisch außerordentlich gebildeter und in der tschechischen, slowakischen und magyarischen Literatur sehr bewandeter Mensch war. Wäre der Autor nicht Masaryk selbst, so hat er die Broschüre allem Anschein nach doch selbst derart frisiert und dann in seinem heimatlichen Göding in Druck gegeben, daß ihr Stil und ihre Diktion an die stilistischen Kennzeichen eines Karel Havlíček-Borovský erinnern, dessen radikal-demokratischen Realismus Masaryk seinen slowakischen Anhängern des öfteren empfohlen hat.

Andere Kennzeichen der Meakulpinský-Broschüre sind aber nicht tschechischer, sondern gerade magyarischer Provenienz. Aber Masaryk selbst war von Jugend an ein sehr guter und gründlicher Kenner der klassischen freiheitlichen Periode des von ihm so verhaßten Magyarentums. Auch seine Vorzugsschüler, vor allem der mit seiner soziologisch-zeitkritischen Begabung zwischen den Jahren 1904 und 1910 im Budapester Parlament verführerisch glänzende kaum dreißigjährige (!) Milan Hodža, haben sich durch außerordentlich gute Kenntnisse des magyarischen politischen Geistes im Vormärz ausgezeichnet und mit den geistigen Waffen des magyarischen Liberalismus gegen die magyarische National- und Klassenhegemonie gekämpft.

Die blendende und oratorisch-kritische Diktion der Meakulpinský-Broschüre zeugt davon, daß der anonyme Autor auch in allen magyarischen Bereichen äußerst bewandert war. Die Argumentation zeigt, daß manche magyarische nationalkritische Ideengüter und Gesichtspunkte von Graf Stefan Széchenyi, Ludwig Kossuth oder von dem jungen Baron Josef Eötvös nun auf die slowakische Zeitsituation übertragen und im Interesse der tschechisch oder tschechoslowakisch vorgenommenen sozialen Reform verwendet wurden. Die an der slowakischen Misere geübte modernistische und reformistische Kritik der Meakulpinský-Broschüre erinnert in manchem an die bahnbrechenden und die Rückständigkeit ihrer Nation aufrichtig-verbittert geißelnden großen Magyaren im Vormärz.

Die Meakulpinský-Broschüre, hinter der die Gestalt des Machtmenschen Masaryk unverhüllt in Erscheinung trat, ist die erste und wichtigste ideologische Grundlegung der tschechoslowakischen Politik in Bezug auf die Slowakei und den Staat Ungarn. Masaryk hat die ungarisch-magyarische Politik seit dem Jahre 1900 aber auch mit anderen Techniken zu beeinflussen versucht. Einerseits war es sein Vorzugsschüler Milan Hodža, der als junger, draufgängerischer Politiker die von seinem Lehrmeister entlehnten Ideengüter in die ungarisch-magyarische Parteienarchie im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts einführte und durch seine an Masaryk, den englischen Fabianern und den deutschen sozialdemokratischen Revisionisten geschulten Thesen dem magyarischen historisch-politischen Denken ganz neue, bis dahin unbekannte Ideologien aufzwang. Milan Hodžas Taktik bestand darin, die zweifellos vorhandenen starken Klassengegensätze und sozialen Spannungen des Magyarentums auszunützen und ein enges Bündnis mit den magyarischen Linksradikalen um Graf Michael Károlyi und Professor Oskar Jászi einzugehen. Seine — und damit auch Masaryks — zersetzende Kritik an den ungarischen Verhältnissen der unmittelbaren Vorkriegsepoche fand einen reichen Widerhall in allen Zeitschriften und Zeitungen des magyarischen Radikalismus und der Opposition des sich überlebten dualistischen Systems. Hierdurch wurde der durch den unglücklichen Ausgang des ersten Weltkrieges hervorgerufene Zerfall des vielnationalen und von sozialen Gegensätzen tragisch gespaltenen Königreiches Ungarn nicht unerheblich gefördert.

Alle Ideen und Ideologien, mit deren Hilfe Masaryk und seine jungen tschechischen und slowakischen Helfer in der Emigration von 1916/18 die westlichen Staatsmänner von der Unmöglichkeit Österreichs und Ungarns zu überzeugen vermochten, waren, wie dargestellt wurde, schon weitaus früher vorhanden. Die Außenpolitik der dem national-bürgerlichen Proletariat entstammenden tschechoslowakischen Emigration von 1916/18 hat nur jene ideologischen und kritischen Gedanken verwirklicht, die schon um 1880/90 aus dem unaufhaltsam vorsichgehenden österreich-ungarischen Zerfall erwachsen sind. Die Errichtung der neuen Tschechoslowakei im Jahre 1918/19 wäre auf der Versailler Friedenskonferenz ohne die in den Jahren von 1880 bis 1914 geleistete intensive tschechoslowakische Vorbereitungsarbeit

und ohne die aktive Mitwirkung einer kleinen, in einem staatspolitischen Vakuum agierenden draufgängerischen slowakischen Stoßtruppe kaum möglich gewesen. Aus dem zweinationalen deutsch-tschechischen historischen Böhmen, Mähren und Schlesien wäre niemals allein durch die national- und sozialrevolutionäre, d. h. in diesem Fall radikal-bürgerliche und ideologische Arbeit der slowakischen Anhänger von Masaryk — Milan Hodža, Vavro Srobar, Pavol Blaho, Ivan Dérer, Anton Štefánek, Milan Rastislav Štefánik, Milan Ivánka, Stefan Osuský usw. — die neue Tschechoslowakei geworden. Erst die Hegemonie über das die Eigenständigkeit so lange entbehrende slowakische Nordungarn hat es ermöglicht, die Tschechoslowakei als ostmitteleuropäische und slawische Macht errichten zu können. Dem Entstehen dieses „künstlichen Staates“ ist also kein völkisch-nationaler Gemeinschaftswille zugrunde gelegen, sondern nur das Gruppenbewußtsein und der Wille einer kleinen intellektuellen Gruppe zur Macht und Herrschaft über die eigene Nation: ein typisches Phänomen der an demokratisch verhüllten oligarchischen Tendenzen, inneren und äußeren, sozialen und nationalen Aporien und Antinomien so reichen ausgehenden bürgerlichen Epoche, deren vergessene Quellen, in denen das Verhängnis unserer Generation vorausgesagt ist, fast mit dem gleichen Mut und Ernst zu lesen sind wie eine altgriechische Tragödie.

QUELLEN UND ANMERKUNGEN

Während in der deutsch-, englisch- und magyarischesprachigen Geschichtsliteratur T. G. Masaryks slowakische Vorbedingungen meist in gar keiner Weise erwähnt oder berücksichtigt werden, bekannte sich T. G. Masaryk selbst zu seinem volklichen Slowakentum: „... Myslil jsem stále na připojení Slovenska — byl jsem svým původem Slovák a Moravan. Znal jsem Slovensko z častého pobytu dobře a určil jsem si hranice proti Maďarsku . . .“ (Světová revoluce. Prag 1924, S. 24—25.)

Über T. G. Masaryks praktische und ideologische Verbundenheit mit den Slowaken siehe folgende Werke; darin auch die positive Erwähnung des volklichen slowakischen Unterbewußtseins von T. G. Masaryk: Pražák, Albert: Masaryk a Slováci. In: Masaryk-Sammelwerk Vůdce generací. Prag 1930/31, Bd. 1, S. 198 ff.; Štefánek, Anton: Masaryk a Slovensko. Preßburg 1920 (darin auch die Schilderung der romantischen russophilen Verhaltensweisen der slowakischen Mittelklasse in den 1880/90er Jahren); Křížek, Jurij: T. G. Masaryk a naše dělnická třída. Prag 1955, S. 11—12. Dieser offizielle tschechische KP-Historiker bezieht sich hinsichtlich des slowakischen Abstammungsbewußtseins von T. G. Masaryk auf Karel Čapeks: Hovory s T. G. Masarykem. Prag 1937, S. 10. Jurij Křížeks Arbeit ist auch in der Hinsicht äußerst wichtig, daß darin tschechischerseits zum erstenmal der Versuch unternommen wurde, in T. G. Masaryks Handeln bis zum Ersten Weltkrieg die sog. österreichischen Grundlagen zu entdecken; dies wurde nun freilich mit einem volksdemokratischen Vorzeichen getan. Ähnlich in Jurij Křížeks anderem Werk über T. G. Masaryk: T. G. Masaryk a česká politika. Politické vystupení českých realistů v letech 1887—1893. Prag 1959. In beiden Arbeiten Jurij Křížeks wird T. G. Masaryks vorsichtig-positives Verhalten gegenüber Österreich als bürgerlicher Verrat an der tschechischen Nation und der tschechischen Arbeiterklasse dargelegt. Diese weltanschauliche und aktuelle parteipolitische Voreingenommenheit, die vor allem darauf

zurückzuführen ist, daß die Entstehung der Tschechoslowakei gegenwärtig nicht als Folge der außenpolitischen Aktion von T. G. Masaryk und E. Beneš, sondern als Auswirkung der großen russischen bolschewistischen Revolution 1917 gedeutet wird, ändert nichts daran, daß Jurij Křížeks Arbeiten als grundlegend zur Erkenntnis der gegen modernen tschechischen Entfaltung anzusprechen sind, und dies vor allem wegen des hierin bearbeiteten und bis dahin fast unbekanntes Quellenmaterials. Mit Jurij Křížeks Erkenntnissen über T. G. Masaryks slowakische Herkunft und österreichisches Anfangsverhalten korrespondiert die Arbeit des österreichischen katholischen Historikers Willy Lorenz: Thomas-Garrigue Masaryk. In: *La pensée catholique*. 1955, S. 61.

Über die anfänglichen sog. österreichischen Verhaltensweisen taktischer Prägung siehe vor allem T. G. Masaryks eigene Schriften, so vor allem: *Česká otázka. Snaha a tužby národního obrození*. Prag 1895, sowie: *Palackého idea národa českého* (ursprünglich in der Zeitschrift *Naše Doba*, 5 (1898) 769 veröffentlicht, Neuauflage: Prag 1926). R. W. Seton-Watson: *The Southern Slav Question and the Habsburg Monarchy*. Cambridge 1911, S. 252. Er betont auch T. G. Masaryks deklarierte positive Stellungnahme gegenüber Österreich bzw. der erhofften föderativen und slawisch-demokratischen Umgestaltung des Habsburgerreiches. In T. G. Masaryks Gedankengängen am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts galt die durch die deutsche und magyarische Hegemonie gekennzeichnete dualistische Struktur als eine Interimslösung. Er glaubte jegliche weitere Lockerung, d. i. die von der magyarischen politischen Klasse angestrebte Personalunion, bedeute zugleich die Stärkung des deutschen Elementes in Zisleithanien. Sehr aufschlußreich ist in dieser Hinsicht ein anonymer, allem Anschein nach aber unmittelbar von T. G. Masaryk verfaßter Aufsatz in *Naše doba*, 11 (1904) 1: *Česká politika a Uhry*. Darin wurde heftige Kritik an der vermeinten Passivität der jungtschechischen Politik gegenüber den Magyaren geübt. Die jungtschechischen Führer, sagte der Autor, seien der irrümlichen Meinung, daß die magyarischen Unabhängigkeitsbestrebungen auch für die Tschechen günstig seien. Die Jungtschechen vergessen aber, führte der Autor weiterhin aus, daß ein Viertel der einheitlichen tschechischen oder tschechoslowakischen Nation unter magyarischer Herrschaft lebe. Angesichts der tschechoslowakischen Einheit bzw. der magyarischen Hegemonie in Nordungarn sei die slowakische Frage von erstklassiger Bedeutung, und der Sprachstreit zwischen Tschechen und Slowaken sei von vornherein eine ganz nebensächliche Angelegenheit. Karel Havlíček-Borovský, betonte der anonyme Verfasser, hat die Slowaken in seinem großen demokratischen Programm stets als Grundlage der modernen tschechischen Nationswerdung und der modernen tschechischen Kultur betrachtet. Das Verhalten der Jungtschechen zugunsten der magyarischen Opposition in der Delegation sei deshalb äußerst schädlich für die Slowaken und für die tschechoslowakische Einheit, sowie auch jene Nachlässigkeit, daß in dem jungtschechischen Parteiprogramm die slowakische Frage mit keinem Wort erwähnt wurde. Die Stärkung der magyarischen Ansprüche korrespondiere, so der Autor, mit den großdeutschen Interessen und Machtbestrebungen gegen die österreichischen Slawen. Die Lostrennung des Königreichs Ungarn von Österreich bzw. die Umgestaltung der dualistischen Realunion in eine pure Personalunion bestärke nur die großdeutschen Ambitionen in Zisleithanien und die Angliederungsbestrebungen an das Deutsche Reich. Angesichts eines Deutschtums von 70 Millionen seien die Tschechen unbedingt auf die Slowaken angewiesen. Über T. G. Masaryks slowakisches Unterbewußtsein und österreichisches Verhalten dabei siehe weiter das Werk des slowakischen KP-Historikers Holotík, L'udovít: *Štefániková legenda a vznik Č. S. R.* Preßburg 1958, dem auch die zeitpolitische Erkenntnis zugrunde liegt, T. G. Masaryk als bourgeoisen Politiker und Taktiker sei in gar keiner Weise als Begründer der Tschechoslowakei oder als Held der Volksfreiheit anzusprechen. In Holotíks Arbeit wird auch darauf hingewiesen, der slowakische Kreis um T. G. Masaryk sei keineswegs als Vertretung der Nation, sondern lediglich als eine reformistische bourgeoise Jugendgruppe zu betrachten. Die slowakischen Anfänge T. G. Ma-

saryks behandelt auch J. Doležal: Masarykova cesta životem. Praha 1929, S. 11; hier eingehende Nachweise auf T. G. Masaryks slowakisch-agrar-proletarische Verwandtschaft im nordungarischen Komitate Neutra bzw. der Ortschaft Kopčany, woher sein Vater nach Mähren übersiedelte.

Über T. G. Masaryks Eingreifen in die slowakische und nordungarische Politik ist Albert Pražák schon oben erwähnte Studie als der wichtigste Beitrag anzusehen. Allem Anschein nach hat Albert Pražák, der verdienstvolle tschechische Literaturhistoriker, Professor der Preßburger Universität und kompromißloser Bekenner der tschechoslowakischen Einheitsidee, seine Darstellung mit Hilfe des Präsidenten der Tschechoslowakei verfertigt und reichlich aus dem bis heute nicht zugänglichen Masaryk-Archiv geschöpft. Weitere Beiträge und memoirenartige historisch-politische Erörterungen zu diesem Thema: Šrobár, Vavro: Československá otázka a „hlasisti“. Průdy 2 (1927) 205, 267; Janšák, Štefan: Život dra Pavla Blahu. I—II. Trnava 1947; Bartůšek, J.: M. R. Štefánika. Prag 1954; Rajchl, R.: M. R. Štefánik. Prag 1947; Štefaniková pařížská léta. Prag 1937; Štefánik, voják a diplomat. Prag 1948; weiterhin: Albert Pražáks neuerer Beitrag: T. G. Masaryk a Slovensko. Prag 1937. Hinsichtlich des tschechoslowakischen Standpunktes der slowakischen Jungintelligenz um 1900/1910 siehe den deklarativen Artikel „Naše Slovensko“ in der Zeitschrift Průdy 2 (1910/11) 70; Milan Hodžas deklarativer Vortrag in Prag wurde auch in Průdy 1 (1909/1910) 222 veröffentlicht. Eine Gesamtdarstellung von T. G. Masaryks Wirken in der Slowakei findet sich in Zdeněk Tobiškas Československé dějiny. Bd. 3, Teil 2, S. 356. Über T. G. Masaryks, Karel Kramářs und Svetozár Hurban-Vajanskýs Beziehungen siehe Karel Kramářs Erinnerungen: Paměti. Prag (o. J.) 111—112. Über die tschechoslowakische Zeitstimmung am Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhundert siehe weiter: Kálal, Karel (der Gründer der Československá Jednota, übriges Studienrat): Die Unterdrückung der Slowaken durch die Magyaren. Prag 1902; sowie L. Kühns Aufsatz: Literární činnost Karla Kálala. Průdy 14 (1930) 55. Milan Hodžas in den 1930er Jahren in Prag veröffentlichte gesammelte Schriften — Články, řeči, štúdie. 1—5 — sind als äußerst wertvolle Fundgrube zu betrachten, die Zeitstimmung unmittelbar kennen zu lernen. Über das Problem des „Hlasismus“ siehe L. Holotíks schon erwähnte Arbeit, vor allem S. 30, 44, 52 ff., wo Masaryks und der Hlasistengruppe gegenseitige Beziehungen insofern behandelt (und abgeurteilt) werden als Ausdrucksformen des aufeinander Angewiesenseins der liberal-radikalen tschechischen und slowakischen Bourgeoisie. Dieser Stellungnahme zufolge nimmt L. Holotík als KP-Historiker eine ablehnend-negierende Haltung gegen Masaryk und die Hlasisten ein, denn letzten Endes war sein Ziel die Demythologisierung des ideologischen Erbes Masaryks und dessen slowakischer Jünger, nach dem 1918er Umsturz vornehmste Protagonisten der tschechoslowakischen Einheitspolitik. Einem ganz anderen, wahrscheinlich auch parteipolitisch beeinflussten Standpunkt begegnet man in einem neueren Sammelwerk der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften: Filosofiev dějinách českého národa. Protokol celostátní konference o dějinách české filosofie v Libicích ve dnech 14.—17. dubna 1958. Prag 1958. Zwei Studien darin beschäftigen sich mit dem Problem T. G. Masaryk: Richta, Radovan: O podstatě sociologické a filosofické soustavy Masarykismu (S. 186). und Bodnár, Ján: T. G. Masaryk a Hlasizmus (S. 222). Beiden Arbeiten liegt ein verstehendes und elastisches marxistisches Verhalten zugrunde, das von der starren dogmatischen Auffassung von J. Křižek und L. Holotík in bezug auf T. G. Masaryks Denken und Handeln diametral abweicht. Radovan Richtas Aufsatz schildert den ideologischen Werdegang des Philosophen und Weltdeuters T. G. Masaryk und die Quellen seines Positivismus und sog. Realismus. In historisch-politischer Hinsicht weist der Autor darauf hin, daß sich der 1880 mit der katholischen Kirche offen brechende T. G. Masaryk schon 1876 als „liberaler Jungtscheche“ bekannte. Ján Bodnárs Aufsatz hebt angesichts T. G. Masaryks Einflusses auf die jungen Slowaken folgendes hervor: Die Bewegung der sog. Hlasisten, also der Gruppe der Zeitschrift Hlas, bedeutete von vornherein die politische Aktivierung der nationalbewußten

Intelligenz für die nationale, sittliche und kulturelle Wiedergeburt der slowakischen Nation. Der Bewegung lag der Widerstand gegen die Magyarisierung, die konservativen und russophil-romantischen Verhaltensweisen von Turčánský Svätý Martin und die Entscheidung für die volkliche Demokratie zugrunde. T. G. Masaryk, sich selbst diesmal auch als Slowake bekennend, war der einzige ideologische Führer der Hlasisten und Urheber des modernen slowakischen Programms, das den Zeitumständen zufolge kleinbourgeoisem Gepräges sein sollte. Elemente der Einflusnahme T. G. Masaryks auf die jungen Slowaken waren: Konkretismus, Pluralismus, Objektivismus, Individualismus, Aktivismus (also die Erkenntnis, daß die Tat als Urquelle des Geschicks anzusprechen sei), Realismus, sowie die sog. Kleinarbeit (drobná práce) und in einem nicht unerheblichen Ausmaße auch der revidierte Marxismus Bernsteinscher Prägung. Der slowakische Verfasser gelangte zur Erkenntnis, daß T. G. Masaryks Wirken in der Slowakei positiv zu bewerten sei, denn die Hlasistenbewegung ist unbedingt als eine Vorstufe der tschechoslowakischen Einheit und der sozialen Gerechtigkeit anzusprechen.

Sowohl in Anbetracht der quellenmäßigen Kenntnis der durch T. G. Masaryks Wirken in der Slowakei heraufbeschworenen Hergänge wie auch zur Erkenntnis des zersetzenden Untergrund-Charakters dieser Bewegungen ist das Studium der jungslowakischen Zeitschrift *Hlas* 1—5 (1898—1903) unerlässlich. Dasselbe läßt sich sagen von den ersten Jahrgängen der *Revue* von T. G. Masaryk, *Naše doba*; letztere ist auch für die moderne tschechische Ideengeschichte von besonderer Wichtigkeit. Unseres Wissens haben sich bisher die deutschen, slowakischen und magyarischen sowie die westlichen historischen Wissenschaften mit diesem Thema bedauerlicherweise noch nicht auseinandergesetzt, und damit den unmittelbaren und tieferen Einblick in die Urgründe des modernen tschechischen demokratisch-imperialistischen Werdens und Gärens versäumt. In diesem Zusammenhang muß auch auf ein anderes Versäumnis der an den tschechoslowakischen Geschichtsproblemen interessierten deutschen, slowakischen und magyarischen Geschichtsschreibung und Deutung hingewiesen werden. Während man sich deutscher-, slowakischer- und magyarischerseits verschiedener zeit- und parteipolitischer Propagandaarbeiten in den Jahren 1938—1944 über die Tschechoslowakei befließigte, versäumte man während der großdeutschen Besatzung Böhmens vollkommen, das auf der Prager Burg befindliche Masaryk-Archiv historisch-kritisch zu bearbeiten bzw. dessen Material zu veröffentlichen. Bis zum Zusammenbruch der ersten tschechoslowakischen Republik und erneut nach den neuen Umsturzjahren 1945 und 1948 stellte das Masaryk-Archiv ein der wissenschaftlichen Allgemeinheit nicht zugängliches Geheimmaterial dar, das gegenwärtig KP-parteilich bearbeitet und demzufolge wiederum nur in Bruchstücken und gewissen aktuellen politischen Interessen gemäß der Öffentlichkeit bekannt gemacht wird, wie dies J. Krížeks und L. Holotíks schon zitierte Werke, in denen T. G. Masaryks prowestliche, bourgeoise und antirussische Stellungnahme „entlarvt“ wurde, deutlich beweisen.

Was den Gehalt von *Hlas* anlangt, haben wir folgende Artikel und Veröffentlichungen als Unterlagen unserer Schilderung verwendet: T. G. Masaryk: *Jak pracovat?* 2 (1900) 6; Bericht von dem Prager Hus-Fest und darin die wörtliche Wiedergabe der Festrede T. G. Masaryks mit offenen Anspielungen auf die tschechoslowakische Einheit als menschliches und soziales Problem, 2 (1900) 40; Vavro Šrobárs Leitartikel, 2 (1900) 1., gegen die sog. gendarmische Taktik der führenden slowakischen Journalisten (d. h. Svetozár Hurban-Vajanský und Josef Škultéty) gegen die moderne Jugend; Šrobárs Ausführungen beinhalten auch einen heftigen Angriff gegen die slowakischen Katholiken und deren Tageszeitung, die *Katolícké Noviny*. In Igor Hrušovskýs wirtschaftspolitischer Spalte, 2 (1900) 161, wird die verwaltungstechnische und schulische Magyarisierung mit der konservativen Haltung der Gruppe von Turčánský Svätý Martin zusammen als letzte Ursache des slowakischen Volkselends hingestellt.

Sehr interessant ist hinsichtlich der Krise der slowakischen Jugend am Ende des

19. Jahrhundert ein Bericht, dessen Gegenstand Anton Štefáněks am 7. August 1899 in Liptovský Svätý Mikuláš gehaltener Vortrag über die Wiener Slowaken ist, 2 (1900) 85. Nach Anton Štefáněk, dessen Wirken eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit in der modernen tschechoslowakischen Einheitsideologie und im Kreise T. G. Masaryks zukommt, folgte der damals schon etwa dreißig Jahren bestehende slowakische akademische Verein in Wien, „Tatran“, nur schöngestimmten und literarischen Zielsetzungen, die sich von vornherein als unfähig erwiesen, sowohl eine demokratische nationale Mission als die ersehnte tschechoslowakische Einheit zu bewirken. Dem „Tatran“ galt lediglich die slowakische Intelligenz als die slowakische Nation, nicht aber das Volk, nicht die Arbeiterschaft, nicht einmal die tschechischen Brüder in Wien. Die Folge dieser Unmöglichkeit, berichtete Anton Štefáněk, war eine tiefe Spaltung unter den in Wien studierenden jungen Slowaken. Der aktive Teil verließ den „Tatran“ und vereinte sich mit der tschechischen akademischen Jugend, teils in dem neugegründeten tschechoslowakischen Verein „Národ“, teils in der schon seit Jahrzehnten bestehenden tschechischen Verbindung „Jungmann“. Der Urheber dieses Werdeganges, sagte Anton Štefáněk, war der sich in Wien betätigende mährische Slowake, Dr. Bezděk.

Im Zusammenhang mit dem tschechischen und slowakischen studentischen Leben in Wien um die Jahrhundertwende sind noch folgende Aspekte zu erwähnen, die grundlegende Wichtigkeit für das Werden des modernen Tschechoslowakismus und für die gesamtslawische Ideologie und Wissenschaft haben: 1. Matthias Murko, der bedeutende österreichisch-slowenische Literaturhistoriker, nachher Professor in Graz und Prag, wurde der Bedeutung von Ján Kollár erst im Kreise seiner slowakischen und tschechischen Freunde gewahr; als Frucht seiner Beziehungen zu den jungen Tschechen und Slowaken entstand sein bis heute anerkanntes Werk: Deutsche Einflüsse auf die Anfänge der böhmischen Romantik (Kollár in Jena). Graz 1897, wie der Verfasser in der Vorrede auch offen darlegt. 2. Die Wiener tschechischen und slowakischen akademischen Verbindungen, deren Mitglieder — meist Juristen und Mediziner — mit den tschechischen und slowenischen Lehrkanzelinhabern für die Slavistik und osteuropäische Geschichte an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Wien in Kontakt standen, haben sich ständig um die Erneuerung des Dichterruhmes und Sendungsbewußtseins von Ján Kollár bemüht und Kollárs Bedeutung für die Tschechen und Slowaken sowie für alle Slawen in jeder Hinsicht propagandistisch betont. Auch Matthias Murkos Erstlingswerk sowie seine späteren Arbeiten über Kollár, wobei Kollárs slowakische Anfänge als tschechische Aussagen bewertet wurden, entstanden unter den Ägiden dieses um sich greifenden tschechoslowakischen Zeitgeistes, dessen Urheber nach der Zeugenschaft der damaligen tschechischen Publizistik T. G. Masaryk war. Das Erbe Ján Kollárs stellte eigentlich den Leitstern der Masaryk-Zeitschrift „Naše doba“ dar, siehe darüber u. a.: T. G. Masaryk: Slovanská studie. Ján Kollára vzájemnost. Naše doba. 1 (1894) 481, 588, 655, 721, 822, 891. Der zitierte umfangreiche Aufsatz, worin Kollárs moralische und politische Bedeutung für die tschechische und slowakische Misere sowie die slawische Demokratie hervorgehoben und Kollárs tatsächliche reaktionäre Verhaltensweisen und Aussagen einfach weggeleugnet wurden, wurde für die tschechisch-slowakische neuere Politik in demselben Ausmaße richtungweisend, wie Masaryks spätere Arbeit über Havlíček-Borovský (1904), den anderen großen Urheber der modernen tschechoslowakischen Einheitsidee. 3. Ján Kollárs tschechisches und slowakisches geistiges Erbe erlebte durch die Wiener tschechische und slowakische Verbindung seine ideologische und praktisch-politische Wiedergeburt. Die in dieser Hinsicht geleistete Arbeit und Umdeutung ist auch als Ausgangspunkt der modernen Kollár-Forschung und Interpretation anzusprechen; siehe darüber das Sammelwerk der vereinten Wiener tschechischen und slowakischen akademischen Jugend: Ján Kollár (1793—1893) Sborník statí o životě, působení a literární činnosti pěvce „Slávy Dcery“. Na oslavu jeho stoletých narozenín redakci Františka Pastrnka vydali Český Akademický Spolek ve Vídni a Slovenský Akademický Spolek „Tatran“ vo Viedni. Ve Vídni 1893. Der Redakteur

der noch zweisprachig, also tschechisch und slowakisch, veröffentlichten Festschrift, F. Pastrnek, der tschechische Literaturhistoriker, gehörte auch zum Kreise T. G. Masaryks und hat sich für die moderne tschechisch-slowakische Einheit in mehreren populärwissenschaftlichen Werken hervorgetan.

Die Wirksamkeit der Hlas-Gruppe und damit die ideologische und weltanschauliche Grundlegung der tschechoslowakischen Republik ist aus folgenden Stellungnahmen erkennbar: Heftige Angriffe gegen die katholische Kirche als Organ der Reaktion und Verdummung des einfachen Volkes, 2 (1900) 367; Parallele zwischen der Germanisierung und Magyarisierung (ebenda); Angriffe und Beschuldigungen gegen die konservative Gruppe von Turčánský Svätý Martin als Hort der Reaktion und Rückständigkeit, 3 (1901) 33 und 4 (1902) 1; in derselben Nummer das Programm der Hlasisten, an Hand der tschechischen Erfahrungen von Milan Hodža entworfen; weitere Angriffe gegen Světozár Hurban-Vajanský und Josef Škultéty, teils von Milan Hodža, teils von Vavro Šrobár verfaßt, 3 (1901) 174, 249 usw. Über die demokratische slawische Solidarität in Hlas, 3 (1901) 102; über die jungslowenisch-demokratische Bewegung, 3 (1901) 122; über Havlíček-Borovský, 5 (1903) 8: Vavro Šrobár würdigt die epochale Bedeutung T. G. Masaryks in der slowakischen Wiedergeburt. Über die damals gemeinsame Front der freidenkenden-antikatholischen Hlasisten und Masarykisten mit den slowakischen Katholiken bzw. dem seine Laufbahn gerade damals und mit Hilfe der Hlasisten antretenden Andrej Hlinka, siehe 3 (1901) 367: Andrej Hlinkas lange und pathetische Stellungnahme gegen die Konservativen von Turčánský Svätý Martin und deren Tageszeitung Národné noviny, ein nachher slowakischerseits völlig totgeschwiegener zeitgeschichtlicher Beitrag, in dem Andrej Hlinka noch als fortschrittlich-völklicher und demokratischer Politiker und keineswegs als autoritäre Persönlichkeit in Erscheinung tritt. Über den Standpunkt der Hlasisten in der Judenfrage siehe die Rezension von White: The Modern Jew. London 1898, in: 5 (1903) 19. Allem Anschein nach hat T. G. Masaryk den anonymen Artikel veranlaßt. Obwohl die wirtschaftlichen Fähigkeiten des Judentums als nachahmenswert bezeichnet wurden, hat sich der Verfasser der Rezension heftige Aussagen gegen die Wirtschaftshegemonie der Juden und die jüdische Hochfinanz erlaubt. Fedor Houdeks Bericht über einen amerikanischen Vortrag T. G. Masaryks in der Unitarian Historical Society über das „los-von-Rom-Problem“, 5 (1903) 21, ist auch äußerst interessant für die weltanschauliche Grundlegung der Hlas-Gruppe. Die Los-von-Rom-Bewegung sei nach T. G. Masaryk nicht nur ein deutsch-liberales oder deutsch-nationales Erbgut im reaktionären Altösterreich, alle großen Phänomene des neueren österreichischen Geisteslebens, so z. B. Lenau, Grillparzer, Anastasius Grün, Anzengruber, Rosegger usw., sagte Masaryk, seien Freidenker und Antikatholiken gewesen, sondern auch eine slawische Bewegung, vor allem tschechisch-nationalen Inhalts. Die österreichische klerikale Reaktion sei verantwortlich für die Entkirchlichung. Ähnliches läßt sich von der russischen Entkirchlichung sagen: die stur-unnachgiebige Haltung des Zarenregimes, das seine Herrschaft über die Seelen staatskirchlich untermauert hat, ist letzten Endes verantwortlich für die russische Krise. Die weiteren Beiträge von Hlas, in denen die slowakische Schulfrage, die Magyarisierung, die Wahlen, die vermeintlich promagyarische Haltung des slowakischen katholischen Klerus, der Alkoholismus als Folge der jüdischen Wirtschaftshegemonie und der Magyarisierung usw. behandelt wurden, waren auch voll einer sog. progressiven Tendenz. Hinsichtlich der volksaufklärerischen und erzieherischen Tätigkeit der Hlasisten mit den Themen und Orten der Vorträge, siehe Pavol Blahos Bericht, in dem die Bedeutung der tschechischen Ratschläge und Erfahrungen nachdrücklich betont wird: 3 (1901) 1. In demselben Jahrgang wird Masaryks Naše doba mehrmals als maßgebende Autorität in der slowakischen Sache zitiert, so z. B.: S. 240, 261, 295 usw.; so auch in Vavro Šrobárs wuchtigem und wütendem Angriff gegen Světozár Hurban-Vajanskýs „Kotlina“. An Hand des ablehnenden Urteils von „Naše doba“ wird Hurban-Vajanskýs Schaffen als der slowakischen Gegenwart und Zukunft unwürdig verurteilt: 3 (1901) 76.

Die Monatsschrift „*Naše doba*“, von T. G. Masaryk herausgegeben und bei dem vornehmen Prager Verleger, Josef Leichter, veröffentlicht, ist in jeglicher Hinsicht für die ganz moderne tschechische und slowakische Entfaltung äußerst bedeutsam geworden. In bezug auf unsere Darstellung haben wir die ersten vierzehn Jahrgänge dahingehend zu analysieren versucht, inwiefern die Masaryksche Monatsschrift ausschlaggebend für die slowakische und nordungarische Umwandlung war. Eine Analyse der Wichtigkeit von „*Naše doba*“ für die moderne tschechische weltanschauliche Entwicklung mußte im allgemeinen vernachlässigt werden, denn es ging uns diesmal um die slowakische Provinz. Nur insofern haben wir uns mit einer ideologischen Analyse von „*Naše doba*“ zu befassen vermocht, als in den Beiträgen weltanschaulichen Gehalts Material für die slowakische Umwandlung erkannt werden konnte. — In 1 (1894) finden wir den langen Bericht des tschechischen Literaturhistorikers, J. Jakubec, über die Kollár-Feierlichkeiten; darin die Betonung von Kollárs einigend-zeitpolitischer Bedeutung für Tschechen und Slowaken (S. 109). T. G. Masaryks große Kollár-Studie in demselben Jahrgang wurde schon oben als ideengeschichtlicher Ausgangspunkt für die moderne tschechisch-slowakische Einheitsideologie und den antideutsch-antimagyarischen demokratischen Slawismus erwähnt. Ein langer, tiefgehender und eine sehr gründliche Informiertheit verratender Bericht behandelt die slowakische Situation (S. 440). Die Ursachen der slowakischen Misere seien die Idee und Wirklichkeit des zentralisierten einnational-magyarischen Staates Ungarn, dessen Ideologie — obwohl dualistisch gemildert — unmittelbar auf die Kossuthische Politik zurückgehe, weiter das magyarische Schulwesen, die magyarischen Wahlen und die fast selbstgewollte Magyarisierung der katholischen Kirche in Nordungarn. Der Bericht versucht — darin offenbart sich das erste Mal die weltanschauliche Voreingenommenheit des Masaryk-Kreises gegen die katholischen Slowaken —, den Katholizismus selbst als eine der wichtigsten Ursachen der Entnationalisierung in der Slowakei hinzustellen. Der Bericht beschwört zugleich die Slowaken, mit den Rumänen Siebenbürgens gemeinsam gegen die Magyaren vorzugehen. Allem Anschein nach war der Verfasser des anonymen Berichtes der in Rumänien wirkende slowakische Journalist und Wirtschaftspolitiker Gustav Augustiny (1851—1910), eine der rätselhaftesten und interessantesten Persönlichkeiten dieses Krisen- und Übergangszeitalters, der als erster ideologischer und praktischer Urheber der tschechisch-slowakisch-rumänischen Zusammenarbeit gegen die Magyaren bzw. Österreich gilt. Als solcher ist Gustav Augustiny eigentlich der wirkliche Begründer der „Kleinen Entente“ und damit zugleich Vorläufer von Milan Hodža, T. G. Masaryk und E. Beneš zu betrachten. Der Artikel ist auch eine wichtige zeitgeschichtliche Quelle für die Situation der der Heimat und der nordungarischen Schulen verwiesenen slowakischen Jugend.

In 2 (1895) hat sich T. G. Masaryk mit der cyrillomethodianischen Idee befaßt (S. 46, 135, 238). Obwohl die sentimentale Bindung des slowakischen katholischen Klerus an die Idee von Cyrill-Method nicht ausdrücklich angegriffen wurde, war der Verfasser von vornherein der Auffassung, der Kult der Slawenapostel wurde in Böhmen und Mähren seitens der österreichisch-böhmisch-hochfeudalen Reaktion (z. B. Graf Clam-Martinić) aufgezogen, um mit dessen Hilfe dem modernen Freikirchentum und der zeitgenössischen Auslegung des Hussitismus machtpolitisch und ideologisch entgegenzutreten zu können. Unmittelbar auf die Slowakei bezog sich die große und grundlegende Studie Jaroslav Viěks über P. J. Šafařík in Jg. 2, in der Šafařík neben Kollár als ideologischer Urheber der tschechoslowakischen Einheit und der demokratischen Nationalidee dargestellt wurde (S. 673, 799, 898, 1093). In 3 (1896) findet sich wiederum eine bittere und tiefgehende Lageanalyse der slowakischen Politik; es ist nicht ausgeschlossen, daß der anonyme Autor T. G. Masaryk selbst war, wenigstens lassen die Gedankengänge und der Stil des Artikels darauf schließen. Es wurde darin die magyarische katholische Volkspartei und die katholische Kirche Nordungarns scharf angegriffen, nicht minder aber auch die evangelische slowakische Geistlichkeit wegen ihres Eigennutzes und ihrer konservativen Rückständigkeit, derzu-

folge sie Partei für die Konservativen von Turčanský Svätý Martin ergriff. Zugleich wurde mit der Tageszeitung von „Turčanský Svätý Martin“: Národné Noviny heftig polemisiert und Karel Havlíček-Borovský als Musterbeispiel für die Slowaken hingestellt. Einzig und allein durch die tschechische Parteinahme könne die slowakische Misere behoben werden. Karol Salva, der volkstümliche evangelische Schriftsteller und einer der ersten tschechoslowakisch eingestellten slowakischen Halbgebildeten des Zeitalters, galt vermöge seiner Agitation auch als Musterbeispiel für die „Naše doba“. Dagegen seien die verschiedenen Vereine in „Turčanský Svätý Martin“ (Živena, der slowakische Museumverein usw.) nur Brutstätten der Rückständigkeit und der geistigen Trägheit. Eine großaufgemachte Abhandlung beschäftigt sich in 3 (1896) mit Ján Szmetanays Broschüre „Slovensko“ (S. 850, 940). Der Verfasser hat sich als „ě“ angegeben, allem Anschein nach war es Jaroslav Vlček. Das Jahr 1876 wird als Anfang der modernen tschechoslowakischen Einheitsbestrebungen erwähnt. Damals hatte der tschechische Volkskundler und Dichter, Adolf Heyduk, mit seinen Wanderungen und slowakischen Gedichten begonnen. Dem Kritiker „ě“ schien Szmetanays Werk nicht genügend realistisch zu sein, obwohl die Grundthesen, so z. B. die Lehre über die Schädlichkeit der Sprachreform von L. Štúr, seinem Gefallen begegneten. In 5 (1898) 1049 findet sich der Jahresbericht des „Československá Jednota“, wonach folgende Mittel für die Unterstützung der Slowaken verwendet wurden: 1200 Gulden für Einkäufe tschechischer Bücher für die Slowakei; 1245 Gulden als Stipendien für slowakische Studenten in Böhmen für das Studienjahr 1897/98; für das Studienjahr 1898/99 wurden dagegen schon 3495 Gulden für die Slowaken in Böhmen in Aussicht gestellt. Auf S. 1054 findet sich ein ausführlicher Bericht über die Tätigkeit von „Hlas“, worin die jungtschechische Politik als Beispiel der Hlasisten erwähnt und ihr Programm als Grundlage der sittlichen Wiedergeburt und Erneuerung der Slowaken erklärt wurde. Nach wiederholten wuchtigen Angriffen gegen „Turčanský Svätý Martin“, das als unwürdig des geistigen Erbes von Kollár, Šafařík und Palacký „bloßgestellt“ wurde, wurde die Aussage Karel Havlíček-Borovskýs in Erinnerung zurückgerufen: in der Slowakei liege das Schwergewicht des ganzen tschechischen nationalen Lebens.

Der Jg. 5 (1898) ist auch in anderer Hinsicht wichtig für die moderne tschechisch-slowakische weltanschauliche und ideologische Spaltung. T. G. Masaryks zwei darin veröffentlichte Abhandlungen, deren Gegenstand die religiöse Krise des modernen Menschen einerseits (S. 32), die positive Bewertung des revisionistischen Marxismus andererseits (S. 289) gewesen ist, sowie die gegen den Hauptvertreter der russischen orthodoxen Kirche und Seele der russischen Reaktion, Pobjedonoszew, gerichteten Angriffe (S. 971, S. 1088) haben die slowakischen Konservativen zutiefst verärgert. Ebenso war es auch mit den kritischen Analysen des Klerikalismus (S. 104, 532, 609). In 6 (1899) befaßte sich T. G. Masaryk mit einer neuen historisch-politischen Deutung des tschechischen und slowakischen Freiheitsjahres 1848 (S. 161), womit er seine slowakischen Gegner wiederum herausforderte. Ein anonymer Verfasser („F“) beschäftigte sich mit der christlich-sozialen Politik (S. 259), deren katholische Grundlagen er als unannehmbar für die tschechische Erneuerung erklärte. Andere Autoren (F. Mokráček und Josef Skalák) haben sich mit den zeitgenössischen Problemen des Marxismus tiefgehend auseinandergesetzt und ihm gegenüber einen positiven Standpunkt bezogen (S. 339, 812). In demselben Jahrgang wurde auch die historisch-politische Diskussion zwischen T. G. Masaryk und dem Historiker Jaroslav Goll das erste Mal ausgetragen (S. 549), wobei Masaryk sich veranlaßt fühlte, die aufklärerischen und fortschrittlichen Ideale Palackýs gegen Golls Historismus zu verteidigen und Goll eines „offiziellen Patriotismus“ gesamtösterreichischer und reaktionärer Prägung zu bezichtigen. Auch die anderen Studien T. G. Masaryks in den Jahrgängen 7 (1900) und 8 (1901) über den revisionistischen Marxismus (S. 81) oder die soziologische Methode (S. 1, 98, 173, 662, 735, 882, 904) waren keineswegs dazu geeignet, ihm die Sympathien der konservativen slowakischen Führer zu gewinnen. In 8 (1901) 632 findet sich ein mit „n“ signierter Bericht — allem Anschein

nach war der Verfasser Anton Štefánek —, in dem das für die slowakische Führung um diese Zeit sehr heikle Thema Alkoholismus behandelt wurde. Schon der Titel: „Der Alkoholismus und die slowakische Vertretung“ war sehr ironisch gestaltet; im weiteren hat sich der Verfasser bitter, satirisch und angreifend darüber ausgesprochen, die ganze slowakische Führungsschicht und das ganze slowakische Volk leide an Alkoholismus. Auf der Wiener Konferenz der antialkoholischen Bewegung seien die Slowaken allein durch Dr. Pavol Blaho, den Redakteur von „Hlas“ vertreten gewesen, denn nur in der „Hlas“ werde gegen den Alkoholismus in der Slowakei gerungen. Die Führung in „Turčanský Svätý Martin“ sei dem Alkoholismus dagegen keineswegs abgeneigt. In 8 (1901) hat T. G. Masaryk unter dem durchsichtigen Pseudonym „M“ die Führung in „Turčanský Svätý Martin“ wiederum heftig angegriffen und sie nicht nur der Reaktion, sondern auch der sittlichen Verrohung bezichtigt.

In 9 (1902) lesen wir die Erwiderung T. G. Masaryks gegen Hurban-Vajanskýs „Kotlin“ (S. 66). Themen der kritischen Abhandlung: Hurban-Vajanskýs oligarchische, unmenschliche, tyrannische und unästhetische Lebensform; die Korruption von „Turčanský Svätý Martin“ und die dunklen Geldsachen der konservativen slowakischen Führung; Idealisierung des verrotteten nordungarisch-slowakischen Adels; Naivität und Oberflächlichkeit; deutsche Romantik und falscher Sentimentalismus; Plagiat aus Dostojewskijs Romanen usw. — In 11 (1904) lesen wir einen heftigen Angriff auf den slowakischen Linguisten Samo Czambel; der Verfasser, ein E. Smetánka, beschwerte sich darüber, daß Czambel die slowakische Sache den Magyaren verrate, wobei ihm von der Gruppe von „Turčanský Svätý Martin“ fleißige Freundschaftsdienste geleistet würden (S. 711). In 12 (1905) begann die „Naše doba“ regelmäßig sehr gründliche, aber zugleich sehr tendenziöse Berichte über die slowakische Situation zu veröffentlichen (S. 40, 200, 363, 530, 688), in denen die Bedeutung und bahnbrechende Wichtigkeit der Hlas-Gruppe und der Agitation von Milan Hodža, sowie dessen Tätigkeit im Budapester Parlament betont wurde. Milan Hodža wurde zugleich gegen die Angriffe und Anschuldigungen der „Národné Noviny“ in Schutz genommen. Ein ausführlicher Bericht in 14 (1907) befaßte sich mit der Tätigkeit der slowakischen Abgeordneten, vor allem Milan Hodžas und Ferdinand Jurigas, im ungarischen Parlament (S. 293, 522), wobei die „Naše doba“ besonders hervorhob, der Wirksamkeit der Slowaken in Budapest liege von vornherein die Ideologie des Hlas-Kreises zugrunde.

Manches für die Slowaken und die damalige österreichische und ungarische Politik Wichtige und Interessante mußte in dieser Zusammenstellung der ideologischen Quellen des Masaryk-Problems übergangen werden; nur nebenbei sei bemerkt, daß die „Naše doba“ an und für sich eine mustergültig redigierte und eine ein sehr hohes westeuropäisches Niveau vertretende Zeitschrift war, die sich auch den Magyaren gegenüber verhältnismäßig objektiv, ja sogar anerkennend verhielt, wenn es nicht um die slowakische Sache ging.

In Anbetracht der Nachwirkung von T. G. Masaryks Untergrundarbeit in der ungarisch-magyarischen Politik beriefen wir uns im allgemeinen auf folgende gedruckte Quellen: Protokoll des ungarischen Abgeordnetenhauses („Országgyűlési Napló“), darin die ursprünglichen Texte der Reden der slowakischen Abgeordneten, vor allem Milan Hodžas; die sich mit T. G. Masaryks Wirkung anerkennend befassende radikale Budapester Monatsschrift „Huszadik Század“ (Hrsg. Oskar Jászi), die Budapester radikale Tageszeitung „Világ“ usw.

IM PARLAMENT DER ERSTEN
TSSCHECHOSLOWAKISCHEN REPUBLIK

Erinnerungen eines sudetendeutschen Abgeordneten 1920—1938

Von Felix von Luschna

1920—25: *Vom deutschen parlamentarischen Verband zum Aktivismus.*

Gemäß § 1 der Verfassung war der tschechoslowakische Staat eine demokratische Republik, deren gesetzgebende Gewalt die Nationalversammlung auszuüben hatte, die aus zwei Kammern bestand, dem Abgeordnetenhaus mit 300 Abgeordneten und dem Senat mit 150 Senatoren. Im ganzen gab es vier Wahlperioden: 1920 bis 1925, 1925 bis 1929, 1929 bis 1935 und 1935 bis zum 16. März 1939. Die deutsche Vertretung in der Nationalversammlung hielt immer ungefähr den gleichen Stand. Die Durchschnittsziffer betrug 72 Abgeordnete und 37 Senatoren. Sie verteilte sich im einzelnen folgendermaßen:

		1. WP.	2. WP.	3. WP.	4. WP.
1. Deutsche Sozialdemokraten,	Abg.	31	17	21	11
	Sen.	16	9	11	6
2. Bund der Landwirte,	Abg.	13	15	12	5
	Sen.	7	8	6	—
3. Deutsche Nationalpartei,	Abg.	12	10	7	fällt aus
	Sen.	6	5	—	fällt aus
4. Deutsche christlich-soziale Volkspartei,	Abg.	9	13	11	6
	Sen.	4	7	6	3
5. Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei,	Abg.	5	7	8	fällt aus
	Sen.	2	4	4	fällt aus
6. Deutsche Gewerbetypartei,	Abg.	1	3	3	fällt aus
	Sen.	—	2	2	fällt aus
7. Deutschdemokratische Freiheitspartei sowie Deutsche Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft (in der dritten Wahlperiode),	Abg.	2	—	4	—
	Sen.	2	—	1	1

8. Sudetendeutsche Partei (SdP).	Abg.	—	—	—	44
	Sen.	—	—	—	23

Diese Ziffern wären noch durch jene Mandate der ungarischen Parteien und der Kommunistischen Partei zu ergänzen, welche auf ihren Listen auch Mandate deutscher Volkszugehörigkeit in die Nationalversammlung entsandten. Bei Beginn jeder Parlamentsperiode hatte jeder Abgeordnete und Senator die Pflicht, seine Nationalität mit Rücksicht auf das hievon abhängige Recht des Gebrauches seiner Muttersprache im Parlament anzugeben. Die kommunistische Partei, welche erst von der zweiten Wahlperiode an selbständig kandidierte, hatte immer mehrere deutsche Mandatare. Aus der Slowakei war überdies der Zipser Abgeordnete Andor Nitsch durch drei Wahlperioden ein deutscher Mandatar.

Der Volksvertretung stand die Zentralregierung gegenüber. Sie bestand aus einem Ministerpräsidenten und 15—18 Ressort-Ministern, gelegentlich vermehrt noch durch Minister ohne Geschäftsbereich. Insgesamt zählten wir 16 Regierungen, davon 13 parlamentarische und 3 Beamtenregierungen. Die parlamentarischen Minister wurden grundsätzlich nur dem Abgeordnetenhaus entnommen und wechselten bei Regierungsumbildungen nach französischem Muster wiederholt ihre Ressorts. Sie verstanden von ihrem Fachministerium meistens sehr wenig, außerhalb der Politik ließen sie deshalb die hohe Ministerialbürokratie frei schalten und walten. Die obersten Beamten waren die eigentlichen Minister. Den Rekord im Ressortwechsel erlangte der Führer der tschechischen Volkspartei Msgr. Jan Šrámek, der ohne weitere Sachkenntnis in der Zeit von 1921 bis 1939 nacheinander dem Eisenbahn-, dem Gesundheits-, dem Postministerium vorstand, einmal Minister für soziale Fürsorge und viermal Unifizierungsminister war. Er bildete den Schrecken seiner Referenten.

Das Parlament war nur die Fassade der tschechoslowakischen Demokratie. In Wirklichkeit bestimmte der tschechische Nationalrat alle Gesetze und kontrollierte auch die Staatsexekutive. Der Nationalrat war der politische Zentralverein der Tschechen und als solcher der faktische Träger des Staatswillens. Aus der Maffia, dem altösterreichischen Geheimbund der tschechischen Irredenta, hervorgegangen, verkörperte er die permanente Nebenregierung des Staates. Er hatte ein Netz von Gliederungen, národní výbory genannt, im ganzen Staatsgebiet. Die Parlamentarier der tschechischen Parteien waren gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates. Selbstverständlich gehörten ihm und seinen Untergliederungen alle diejenigen an, welche im Staate eine Rolle spielen durften, bzw. irgendeinen Posten von Bedeutung erstrebten. So waren auch alle höheren Ministerial- und Landes-Regierungsbeamten seine Mitglieder, die in der Provinz die geheime Verbindung zu den Zentralämtern herstellten. Kurz der Apparat war so aufgebaut, daß die ganze Bevölkerung lückenlos von seiner Organisation erfaßt war. Von der Gunst oder Ungunst des Nationalrates hingen auch alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen, vor allem die Beförderungen im Staatsdienste und die

Verleihung von Staatsbürgerschaften ab. In gleicher Weise ging das Spitzelwesen von dort aus, das insbesondere im nationalen Kampfe dem Staate die schwersten moralischen Wunden schlug. Im allgemeinen läßt sich ohne Übertreibung behaupten, daß die Staatspräsidenten und ihre Regierungen mehr oder weniger das ausführen mußten, was der Nationalrat beschloß. Hieraus erklärt sich auch mancher Zickzack-Kurs der diversen Regierungsepochen.

Ursprünglich hatte man den neuen Staat in Gaue eingeteilt, doch wurde diese Organisation niemals Wirklichkeit. Zunächst bestanden die alten Länder als geduldete Verwaltungseinheiten weiter, durch die Verwaltungsreform von 1928 rekonvaleszierten sie als Land Böhmen, Land Mähren-Schlesien, Land Slowakei und Land Karpato-Rußland. An der Spitze jedes Landes stand ein Landespräsident, in Karpato-Rußland Gouverneur genannt. Aus den früheren Landtagen wurden in der Kompetenz stark eingeschränkte Landesvertretungen, welche als Beratungskörper des Landespräsidenten die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Länder wahrnehmen sollten. Die Länder wieder waren in Bezirke eingeteilt, an deren Spitze ein Bezirkshauptmann stand, der Bezirksvertretungen zur Seite hatte. Die Gemeinden hatten ihre frühere Selbstverwaltung zum Großteil beibehalten.

Die neu eingerichteten Ministerien glückten nur insofern, als sie sich das alt-österreichische Vorbild zum Muster nahmen. Das war der größte Rückhalt ihrer Verwaltung, zumal nach dem Umsturze die neuen Männer zwar im Sinne der neuen Staatsführung politisch erprobt waren, aber weniger fachliche Kenntnisse besaßen. Die Kontinuität der Verwaltung retteten die wenigen alten Beamten, die anfangs übernommen, aber zum Danke sogleich „abgebaut“ wurden, sobald Neulinge ausreichend eingearbeitet schienen.

Das Parlament war anfangs wenigstens die Hoffnung der in den Staat eingezwungenen fremden Volksgruppen. Der ersten Parlamentswahl, die am 11. Jänner 1920 für das Abgeordnetenhaus zum 18. April und für den Senat zum 25. April ausgeschrieben wurde, gingen bereits im Juni 1919 die ersten Gemeindewahlen voraus, bei welchen die Sozialdemokraten aller Volksgruppen die größten Erfolge verzeichnen konnten. Damals mußte die Umsturzregierung Kramář zurücktreten und einer neuen, linksorientierten Regierung unter Vorsitz des Sozialdemokraten Tusar Platz machen. Der Wahlkampf zur ersten gewählten Nationalversammlung stand im Zeichen des Protestes aller deutschen Parteien gegen die Vorenthaltung des Selbstbestimmungsrechtes. Die deutschen nationalen Parteien wandten sich aber nicht nur gegen die tschechische Staatsmacht, sondern auch gegen die marxistischen Losungsworte „Proletarier aller Länder vereinigt Euch“. Die Sozialdemokraten beherrschten die meisten Wählerversammlungen. Nichtsdestoweniger blieben sie im Wahlergebnis hinter ihren Erwartungen zurück. Die Mehrheit der Sudetendeutschen hatte sich für die nationalen Parteien entschieden. Die neugewählten Vertreter dieser Parteien schlossen sich am 14. Mai 1920 zu einem gemeinsamen „Deutschen parlamentarischen Verbände“ zusammen. Der Verband zählte 63 Mitglieder, 41 Abgeordnete und 22 Sena-

toeren. Der erste Vorsitzende, der Klubobmann der deutschen Nationalpartei, Abg. Dr. Rudolf von Lodgman, zeigte als Verbandsredner geistvollen Stil und rhetorische Gewandtheit. Die Schwäche des Verbandes war der sessionsweise alternierende Vorsitz unter den drei größten Verbandsparteien. Sie gab dem persönlichen Gegner Lodgmans, dem Obmann des Bundes der Landwirte, Franz Křepek, die Handhabe zu besonderen Vereinbarungen mit tschechischen Politikern, worauf der Verband am 29. November 1922 wieder zusammenbrach. Von da ab gab es für die Sudetendeutschen nur mehr einzelne politische Parteien. Alle späteren Versuche, eine Einheitsfront der deutschen Parteien wieder herzustellen — es gab gelegentlich eine deutsche Arbeitsgemeinschaft und ihr gegenüber eine deutsche Kampfgemeinschaft, dann einen deutschen Verband und endlich eine deutsche Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft —, blieben bedeutungslos.

Gleich zu Anfang unserer Tätigkeit in der ersten Nationalversammlung erwies sich unser Mißtrauen als richtig, daß die tschechische Mehrheit gar keine Neigung zeigen werde, deutschen Anträgen, Interpellationen und Anfragen politische Beachtung zu schenken. Die deutsche Opposition, die wir damals noch gemeinsam mit den deutschen Sozialdemokraten bildeten, wurde schonungslos niedergestimmt, mochten die Anträge und Anforderungen auch noch so sachlich und allgemein gültig sein. Im Abgeordnetenhaus nahmen wir die äußerste Linke ein, zu welcher der Vorsitzende bei der Abstimmung über unsere Anträge kaum aufsaß, sondern gleich das Urteil sprach: „to je menšina, zámítnut — das ist die Minderheit, abgelehnt“.

Den Neulingen im parlamentarischen Leben verursachte dies große Erbitterung und Wutausbrüche, die sich in stürmischen Zurufen und Pultdeckelkonzerten Luft machten. Einem Teil der Tschechen war dies unangenehm, andere, die Heißsporne, fühlten sich dadurch noch zu besonderen Demonstrationen ihrer Überlegenheit veranlaßt. Ich werde den Hohn so mancher tschechischer Zwischenrufe nie vergessen. Es klang nicht nur Haß, sondern auch immer der Wahn heraus, daß sie nun für ewig unsere Herren bleiben würden. Diese Tschechen waren auch zu Handgreiflichkeiten gerne bereit. Die tschechische Sozialdemokratie mühte sich bei solchen Anlässen oft um Beschwichtigung, zumal der Staatspräsident Masaryk ihr Anhänger und Wähler war. Auf diesen Umstand bauten wir anfangs auch unsere Hoffnung auf, die Stimmen der tschechischen Sozialdemokratie gelegentlich für unsere Anträge zu gewinnen. Doch sie ließen uns immer im Stich. Nur einmal stimmten die tschechischen Sozialdemokraten mit uns gegen den Finanzminister Dr. Engliš, der dadurch in der Minderheit blieb. Er stand sofort von seinem Ministersessel auf und ging zum Zeichen seiner Demission auf seinen Abgeordnetensitz. Diese Abstimmung war der einzige Ministersturz in offener Sitzung. Von da ab gab es nur mehr festgefügte Mehrheiten mit eiserner Koalitionsdisziplin, deren Bruch den Verlust des Mandates durch das Wahlgericht zur Folge hatte. Denn jeder Kandidat mußte sich vor der Wahl ehrenwörtlich verpflichten, sich den Parteibeschlüssen bedingungslos zu unterwerfen oder auf sein Mandat zu verzichten.

Die Geschäftsordnung der Nationalversammlung, eine tschechoslowakische Spezialität ersten Ranges, sorgte auch für einen Parlamentsbetrieb, der keine Obstruktion aufkommen ließ. Die Tschechen hatten im altösterreichischen Reichsrat alle Feinheiten der parlamentarischen Obstruktion gründlich ausprobiert und nun zur Verhinderung im eigenen Staate ihre Geschäftsordnung darnach eingerichtet. Der Vorsitzende hatte diktatorische Gewalt. Er entschied Anfang und Ende der Debatten und machte vor allem die beschränkte Redezeit zur ständigen Gepflogenheit. Die Überschreitung der Redezeit durch einen Oppositionsredner führte regelmäßig zu den größten Krawallen. Gewöhnlich wurde den Rednern nach drei Ordnungsstrafen das Wort entzogen und im Falle eines Widerstandes wurden sie sodann von vielen Sitzungen unter Diätenabzug ausgeschlossen. Athletische Ordner und eine Parlamentswache sorgten für den Vollzug.

Dennoch war die erste Wahlperiode 1920—1925 die parlamentarisch interessanteste. Alles hatte noch den Reiz der Neuheit, man konnte stets auf Überraschungen in der weiteren Entwicklung gespannt sein. Es gab anfänglich auch auf den tschechischen Bänken vereinzelt Politiker, die ihre Begeisterung für die parlamentarische Demokratie verwirklicht sehen wollten. Sie drangen auf einen regelrechten Parlamentsbetrieb und ließen sich ihre persönlichen Ansichten und ihre freie Meinungsäußerung noch nicht vorschreiben. Der Fraktionszwang tschechischer Parteien ging noch nicht so weit, daß die politischen Probleme nur in den Klubzimmern der Parteien zur Aussprache gelangten. Die Folge war, daß allwöchentlich Vollsitzungen des Abgeordnetenhauses und des Senates stattfanden, in welchen die Spannungen offen zum Ausbruch kamen. Besonders in den häufigen Nachtsitzungen ereigneten sich da stürmische Szenen, bei denen es Ordnungsrufe hagelte und die immer wieder zur Ausschließung oppositioneller Abgeordneter und zu stürmischen Auftritten beim Eingreifen der Parlamentswache führten. Besonders bewegte Auftritte verursachte die Beseitigung der Denkmäler Kaiser Josefs II. im deutschen Sprachgebiete. In einer Reihe von stürmischen Sitzungen kam die ganze Empörung der deutschen Bevölkerung zum vollen Ausdruck. Jede dieser Sitzungen wurde unterbrochen, um widerspenstige deutsche Abgeordnete durch die Parlamentswache gewaltsam entfernen zu lassen. Die nicht-ausgeschlossenen deutschen Abgeordneten umringten in diesem Falle ihre betroffenen Kollegen und trachteten, das Eingreifen der Parlamentswache zu verhindern. Es gab Faustkämpfe, wobei wir schließlich der physischen Übermacht erlagen. Es war nicht leicht, gegen solche Vergewaltigungen aufzukommen. Darauf versuchten wir die Taktik der Abwesenheit von den Sitzungen; auch der Exodus bewährte sich nicht. So variierte die Taktik, sie hatte aber doch den Erfolg, daß wir die Aufmerksamkeit der Welt auf unsere Verhältnisse lenkten. Gelegentlich gelang uns auch, die deutschen Sozialdemokraten auf unsere Seite zu reißen. Die damaligen Fraktionsvorsitzenden der deutschen Sozialdemokraten Seliger und Czermak nahmen wiederholt die Gelegenheit wahr, sich auf unsere Seite zu stellen, da sie sich für nationale Interessen mitverpflichtet fühlten.

Der äußere Anlaß des Zerfalles unseres Verbandes war die Frage, ob der bisher abwechselnde Parteienvorsitz durch einen ständigen Vorsitzenden ersetzt werden sollte. Der Kandidat dafür war der geistige Führer des Verbandes, Dr. v. Lodgman. Bei der Abstimmung erhielt er zwar die absolute, nicht aber die nach dem Verbandstatut erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit, worauf die Nationalpartei den Austritt aus dem Verband erklärte und die nationalsozialistische Arbeiterpartei ihr mit dem Beisatz folgte, daß der Verband zu bestehen aufgehört habe. Der Rest blieb beisammen, die Einheitsfront der nationalen Parteien war jedoch zu Ende. Im Hintergrund des Bruches lag der Zwiespalt Lodgman-Křepek, hie Unbeugsamkeit — hie Verständigungsbereitschaft den Tschechen gegenüber, beide Starrköpfe und in scharfem persönlichem Gegensatze. Das war nach Ansicht vieler Verbandsmitglieder keine begründete Ursache zu der folgenschweren Entscheidung und hätte sich im Rahmen des Verbandes austragen lassen, doch die persönlichen Differenzen waren schon zu weit gediehen. Křepek und sein Anhang hatten, wie es sich später herausstellte, allerdings auch schon eigenmächtig mit den Tschechen Verbindungen angeknüpft, ein Verfahrensfehler, der nicht mehr gutgemacht werden konnte. Das Unglück war geschehen, die Selbstschwächung der deutschen Politik durch Uneinigkeit hatte begonnen.

Die deutsche Politik geriet damit in bedauerliche Verwirrung und vergab viele Chancen, die sie mit der Zeit in der Einheit gehabt hätte. Der Zusammenbruch des Verbandes wirkte für die deutsche Öffentlichkeit wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Wie schlecht es auch ging, die Einheitlichkeit der deutschen Politik war bis dahin ein Lichtblick gewesen. Im Laufe von zweieinhalb Jahren war der Parteienstreit auch in der Wählerschaft vielfach verschwunden, das gesellschaftliche Zusammenleben sehr angenehm geworden. Mit einem Male war der gemeinsame Abwehrkampf in den Parlamentsausschüssen und im Plenum vorüber. 41 von 300 Abgeordneten hatten immerhin die drittstärkste parlamentarische Vereinigung gebildet, die einzelnen nationalen deutschen Parteien konnten es demgegenüber bis zur Henleinwahl 1935 höchstens auf 15 Abgeordnete bringen. Letztlich waren dem deutschen Verbands auch die Stimmen des durchschnittlich 10 Mitglieder zählenden gemeinsamen Klubs der ungarischen Nationalpartei und der ungarischen christlichsozialen Partei in gemeinsamer Opposition ständig zur Verfügung gestanden. Die Tschechen waren bestrebt, uns räumlich im Sitzungssaale zu trennen und verbannten die Ungarn zuletzt auf die obersten Bänke der äußersten Linken, wo komischerweise in der letzten Periode gerade drei ehemalige k. u. k. Kämmerer (Szentiványi, Szüllö und Esterházy) die unmittelbar anschließenden Nachbarn der Kommunisten waren. Im Senat gab es dasselbe Bild deutsch-ungarischer Verbrüderung, die auch den Zerfall des deutschen parlamentarischen Verbandes spurlos überdauerte.

Mit der Auflösung des Verbandes ging auch die Verbandskanzlei verloren, ein wertvolles politisches Instrument, das unter Dr. v. Lodgmans Leitung zur Sammelstelle für alles politische Material ausgebaut worden war. Die Verbandskanzlei hatte in enger Zusammenarbeit mit der deutsch-poli-

tischen Arbeitsstelle bereits eine sehr rege publizistische Tätigkeit entfaltet. Ungezählte Artikelserien über die politische und wirtschaftliche Lage des Sudetendeutschums in der ČSR waren von dort aus in die ausländische Presse gegangen, ebenso erhielten die internationalen Vereinigungen, an welchen das Auslandsdeutschum beteiligt war, ihre regelmäßigen und gründlichen Informationen. Das bedeutsamste Dokument, das in der Verbandskanzlei erarbeitet wurde, war die Völkerbundbeschwerde aller Abgeordneten und Senatoren des Verbandes über die Verletzung des Minderheitenschutzvertrages durch die von der revolutionären Nationalversammlung aufgezwungene Staatsverfassung, die im Sommer 1922 beim Sekretariat des Völkerbundes in Genf überreicht wurde. Außenminister Dr. Beneš brachte hiegegen nicht weniger als 9 umfangreiche Gegenschriften ein, als die ČSR zur Stellungnahme aufgefordert worden war. Es gelang ihm nicht, die nachgewiesenen Vertragsbrüche zu entkräften.

Die deutsche Nationalpartei und die deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei schlossen sich nach der Spaltung zu einer „Kampfgemeinschaft“ zusammen, welche aber nicht verhinderte, daß die beiden Parteien sich außerhalb des Parlaments sogar heftig bekämpften. Die übrig gebliebenen Verbandsmitglieder, der Bund der Landwirte, die deutsche christlich-soziale Volkspartei, die Deutsch-demokratische Freiheitspartei und die kaum entstandene deutsche Gewerbestimme — ihr Obmann Stenzel war erst durch den Mandatsverlust Dr. Baerans in das Abgeordnetenhaus gelangt — bildeten eine „Arbeitsgemeinschaft“, welche die parlamentarische Einheitsfront im verkleinerten Umfange aufrecht zu erhalten bestrebt war. Ihr Kräfteverhältnis zur „Kampfgemeinschaft“ war 25 zu 16 im Abgeordnetenhaus und 13 zu 9 im Senat.

Der Zerfall des Verbandes hatte eine merkwürdige Nebenerscheinung, die sich auf die ganze Staatsöffentlichkeit auswirkte. Der tschechoslowakische Parlamentarismus wurde uninteressant. Nicht nur der Reiz der Neuheit, sondern vor allem das parlamentarische Schauspiel des Kampfes zwischen Tschechen und Deutschen hatten bis dahin speziell das Abgeordnetenhaus in den Brennpunkt des allgemeinen politischen Interesses gestellt. Die Sitzungen waren früher von der überfüllten Galerie, der Journalisten- und Diplomatenloge mit steter Spannung verfolgt worden. Jetzt verebbte die Zahl der Zuschauer und lebte selbst in der Schlußphase des Staates nicht mehr im gleichen Maße auf. Die Parlamentsmaschinerie wickelte sich mehr oder weniger mechanisch ab, die Jahre, in denen die politischen Gegensätze aufeinander prallten, waren vorüber, bis auf gelegentliche Lärmszenen mit der seit 1923 im tschechoslowakischen Parlamente vertretenen kommunistischen Partei. Das allgemeine äußere Bild der tschechischen Parlamentssitzungen war ermüdend, wie in den Parlamenten anderer Länder. Die Reden wurden meist als fertige Zeitungsartikel herunter gelesen, es kam vor, daß man einem Redner, der verspätet zu Worte kam, die Rede aus seiner Zeitung vorlesen konnte. Dazu der Sprachwirrwarr: Es wurde in sechs verschiedenen Sprachen gesprochen, nämlich tschechisch, deutsch, slo-

wakisch, ungarisch, ruthenisch und polnisch, die immer wieder nur von einem Teil der Mitglieder des Hauses verstanden wurden, die Staatssprache selbst mit inbegriffen, die in ihre zwei Teile tschechisch und slowakisch zerfiel und selbst von der ungeteilten tschechoslowakischen Staatsnation teilweise unverstanden blieb. So kam einmal während einer fulminanten tschechischen Rede ein slowakischer Bauer zu unseren Bänken und fragte, welche Sprache der Redner eigentlich spreche. Dieser Umstand trug wohl wesentlich dazu bei, daß Debatten im klassischen Sinne im Prager Parlamente kaum vorkamen. Die Rhetorik verhallte wirkungslos und Schlagfertigkeit war ganz unangebracht, da zufolge des eingeführten Koalitionszwanges Argumente nicht gewogen wurden und über den Ausgang einer Abstimmung niemals ein Zweifel sein konnte. Die Plenarsitzungen waren ein notwendiges Übel, das aber im allgemeinen einer Zeitverschwendung gleichkam. Die größte Arbeitsleistung vollbrachte der jeweilige Vorsitzende, der darüber wachen mußte, daß die Beschlußfähigkeit, welche die Anwesenheit von 100 Abgeordneten verlangte, eingehalten wurde. Er hatte sehr viel zu läuten, um die Mehrheitsabgeordneten hiefür sowie für die Abstimmungen der Tagesordnungspunkte zusammenzubringen. Die ersten 2¹/₂ Jahre war dies nicht notwendig, die ständigen Sturmsitzungen bei Tag und Nacht brachten soviel Erregung und Spannung ins Haus, daß alles auf dem Posten war.

Nach dem Zerfall des deutschen parlamentarischen Verbandes war die parlamentarische Widerstandskraft der Deutschen Parteien gebrochen. An ihre Stelle trat die Obstruktion der neuen Kommunistischen Partei, die nun unter der Führung des ehemaligen österreichischen sozialdemokratischen Reichsratsabgeordneten und „Mannes des 28. Oktober“ Dr. Šmeral am parlamentarischen Leben teilnahm. Die tschechischen Regierungsparteien stellten sich nach wie vor geschlossen jeder Opposition entgegen, bekämpften sich aber im Koalitionsausschusse — genannt Pětka — auch heftig untereinander. Von den Gesetzen der ersten Wahlperiode war ein Gesetz über Sparmaßnahmen der Verwaltung aus dem Jahre 1924 für das Sudetendeutschtum besonders schmerzlich, da es den radikalen Abbau der Staatsangestellten deutscher Nationalität zum Ziele hatte. Vor Ablauf der Wahlperiode wurde auch die Wahlordnung abgeändert und für die dritte Stimmenzählung erstmalig eine Unterscheidung der Wahlstimmen des Staatsvolkes und der nationalen Minderheiten zu Ungunsten der letzteren eingeführt und die Nationalversammlung sodann im Herbst 1925, ein halbes Jahr vor Ablauf der Wahlperiode, aufgelöst.

Die erste Legislaturperiode hatte den Sudetendeutschen keinen Aufstieg aus nahezu trostloser Lage, sondern nur eine parlamentarische Niederlage nach der anderen eingebracht. Die deutschen Staatsbürger mußten neue Wege für eine wirkungsvollere politische Betätigung suchen. Da entstand das Losungswort: „Für nationale Verständigung mit den Tschechen“ als Motto zur zweiten Wahlperiode. Die Selbstverwaltung im sudetendeutschen Gebiet sollte auf diese Weise errungen werden.

Die Parlamentswahl 1925 stellte die deutsche Wählerschaft vor die Entscheidung über die Beteiligung an der Regierung und Parlamentsmehrheit. Die Stimmung hierfür war nicht ungünstig. Insbesondere die im Wirtschaftsleben stehenden Schichten der Bevölkerung hofften auf die Früchte der Mitarbeit im Staate. Die Negativisten hatten einen schweren Stand, zumal die deutsche nationalsozialistische Arbeiterpartei und die deutsche Nationalpartei nicht mehr wie das erstemal gemeinsam kandidierten und sich in den Wahlversammlungen und in ihrer Presse heftig befehdeten. Dies führte am Wahltage zum Erfolg des Bundes der Landwirte, der mit der deutschen Gewerbetypartei und der ungarischen Nationalpartei auf gemeinsamer Wahlliste 24 Abgeordnete erreichte, sowie der Deutschen Christlichsozialen Volkspartei, die von 9 auf 13 Abgeordnetenmandate stieg. Diese 3 deutschen Parteien erlangten demnach ohne die ungarischen 6 Szentiványianhänger (kleine Landwirtpartei) zusammen 31 Abgeordnetenmandate, gegen 10 Mandate der Nationalpartei und 7 Mandate der deutschen nationalsozialistischen Arbeiterpartei. Die deutsche Sozialdemokratie verlor 14 Abgeordnetensitze und konnte nur 17 von früher 31 Mandaten behaupten.

Eine längere parlamentarische Ferialpause im Jahre 1925 wurde von der Regierung benützt, um eine Sprachendurchführungsverordnung zu dem Sprachengesetz der revolutionären Ära zu erlassen. Der tschechische Nationalrat drängte offenbar auf die theoretische Finalisierung der Sprachenfrage, bevor ein deutscher Aktivismus das alltschechische Konzept störe. Seine Vermutung war richtig, denn keine deutsche Partei hätte die Verantwortung für die Sprachenverordnung jemals übernehmen können. Das Sprachengesetz der Revolutionsversammlung vom 29. 2. 1920 hatte im Geiste der Friedensdikate die „tschechoslowakische“ Sprache als die staatliche offizielle Sprache der Republik erklärt und bestimmt, daß in den sogenannten historischen Ländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) die tschechische Sprache, in der Slowakei die slowakische Sprache die offizielle Staatssprache sei, während in Karpato-Rußland der kommende autonome Landtag die Sprachenfrage des Landes regeln sollte. Anschließend wurde bestimmt, daß die tschechische und slowakische Sprache an sich gleichwertig seien, wodurch eingestanden war, daß es eine tschechoslowakische Sprache gar nicht gibt. Für nationale Minderheiten galt die Muttersprache staatlich nur in jenen Gerichtsbezirken, die bei der Volkszählung wenigstens 20% von Staatsbürgern derselben Sprache aufwiesen. Doch hatte die Staatssprache unter allen Umständen den Vorrang. Der Sprachgebrauch in den übrigen autonomen Körperschaften begegnete den gleichen Erschwerungen. Die Durchführungsverordnung brachte keine Milderungen. Trotz ihrer 101 Paragraphen bedurfte es stets heftigster Kämpfe gegen die Willkür der Sprachenpraxis. In unzähligen Fällen gelang dagegen überhaupt nichts. Ich erinnere da nur beispielsweise an den Kampf um die Anbringung der deutschen Ortsnamen auf den Hauptbahnhöfen in Brünn, Olmütz und Mährisch-Ostrau, welche nach

dem Sprachengesetz hätten vorhanden sein müssen, aber trotz ungezählter parlamentarischer Bemühungen nicht angebracht wurden, besonders aber an die Sprachenpolitik im Hultschiner Ländchen, früher dem preußischen Landkreise Ratibor zugehörig.

Die Lage der deutschen Bevölkerung läßt sich hier besonders anschaulich zeigen. Wohl stellte dieses Gebiet auf Grund seiner Grenzlage und seiner eigenartigen Vergangenheit im Staatsganzen eine gewisse Besonderheit dar, aber gerade an diesem besonderen Fall hätte sich eigentlich eine überlegene und verständigungsbereite Staatspolitik beweisen können. Statt dessen herrschte in diesem kleinen Gebietsstreifen mit seiner deutschen Hausierer- und Häuslerbevölkerung durch Regierungsbeschluß ein ununterbrochener Ausnahmezustand.

Gerade in diesem Falle sprach der Minderheitenvertrag eindeutig zu unseren Gunsten, ebenso eine Entscheidung des obersten ösl. Verwaltungsgewichts im gleichen Sinne, die von den Verwaltungsbehörden einfach nicht durchgeführt wurde. Rücksichtslos wurde jede Regung deutschen Volkstums unterdrückt, die Verpflichtungen des Minderheitenvertrages blieben vollständig außer acht. Wahlen und Volkszählungen waren Anlässe zu förmlichen Treibjagden gegen Meinungsäußerungen im Sinne der deutschen politischen Parteien. Zur Begründung dieser undemokratischen Staatspolitik wurde geltend gemacht, daß dieses mährische Stammgebiet als rein slawisch von der Friedenskonferenz anerkannt worden sei und daher vor jeder Germanisation berechtigt geschützt werden müsse. Die Antwort der Hultschiner war aus den Wahlen zu ersehen: Jedesmal stieg der Prozentsatz der deutschen Stimmen. Die rund 40 000 Bewohner des Hultschiner Ländchens in 38 Gemeinden wurden zum revolutionären Element im neuen Staate. Die Tschechen wandten alle erdenklichen Mittel an, um „ihre mährischen Brüder“ zu gewinnen oder zu beugen. Doch das Völkchen der Maurer und Hausierer blieb zähe seiner deutschen Sprache treu. Die tschechischen Behörden brachten bei den Volkszählungen eine Statistik zustande, die ich des geschichtlichen Interesses halber folgen lasse:

Volkszählung 1921		
Tschechoslowaken	39 209	81,68 %
Deutsche	7 707	16,05 %
Volkszählung 1930		
Tschechoslowaken	53 410	88,7 %
Deutsche	4 008	11,3 %

Die Wahlen ergaben das umgekehrte Verhältnis nicht ohne heitere Episoden. So passierte es bei der Nationalversammlung im Jahre 1925 in den Gemeinden Schreibersdorf und Schlausewitz, daß nicht einmal der in die Wahlkommission entsandte Vertrauensmann der tschechischen Sozialdemokratie seine eigene Stimme für diese Partei abgab. Bei der Wahl von 1925 erhielt ich übrigens 12 529 oder rund 63 % aller im Bezirk abgegebenen gül-

tigen Stimmen. Bei den Neuwahlen am 27. Oktober 1929 erhielten die deutschen Parteien 16187 von insgesamt 25910 Stimmen und bei der letzten Abgeordnetenwahl am 19. Mai 1935 gar 21045 von insgesamt 28644 Wahlberechtigten, also ganz im Gegensatz zu den Ermittlungen der Statistik, 73,5% aller Hultschiner Stimmen.

Die Hultschiner waren auch in der Schulpolitik unbeugsam und ließen von ihren Forderungen nach deutscher Sprache und deutscher Schule nicht ab. Das Schulwesen blieb nämlich bis auf drei Schulen in den zwei Gemeinden Thröm und Zauditz vom Tage der Besetzung des Gebietes erbarmungslos tschechisiert. Alle Versuche, wenigstens deutsche Privatschulen zu errichten, fanden schärfste Zurückweisung. So blieb die ganze Zeit nur ein letztes Aushilfsmittel übrig, der häusliche Privatunterricht, den wir seit dem Jahre 1920 von Troppau aus durch einen eigenen schlesischen Schulausschuß organisiert hatten. Der Schulschutz dieses Ausschusses, der später zur Immunisierung in den deutschen parlamentarischen Schulausschuß Schlesiens umgewandelt werden mußte, hatte im Hultschiner Ländchen eine äußerst schwierige Aufgabe. Bei der Armut der Hultschiner Eltern war es unmöglich, die vielen Kinder einzeln zu Hause unterrichten zu lassen. So mußten schließlich eine Reihe von Winkelschulen unter der Maske des Privatunterrichtes geschaffen werden, die den tschechischen Schulmännern ein Dorn im Auge waren. Die bevollmächtigten Kommissäre, wie die Landespräsidenten im Hultschiner Ausnahmezustand betitelt waren, ließen nichts unversucht, um damit fertig zu werden. Es regnete Zwangseinschulungen in die tschechischen Ortsschulen und Strafen. Im Frühjahr 1926 kam es auch einmal zur Auflösung des Schulausschusses und Beschlagnahmung des Schriftenmaterials bei unserem Geschäftsführer, doch der Ansturm brach binnen 24 Stunden zusammen, da ich als Vorsitzender des Schulausschusses dem Ministerpräsidenten Švehla durch den Troppauer Polizeidirektor Widerman erklären ließ, daß er dadurch auf unsere Stimmen im Parlamente für die Zukunft verzichten müsse. Das wirkte auch in der Folgezeit noch nach. Der Schulausschuß hatte keine unmittelbaren Schwierigkeiten mehr, bis er für das Schuljahr 1933—1934 die Organisation des Privatunterrichtes selbst aufgab. Die deutschen Sozialdemokraten, die damals im Ausschuß führten, hatten anlässlich der Machtergreifung des Nationalsozialismus im Deutschen Reiche das Interesse verloren und waren als Regierungspartei mit dem Brünner Landespräsidium über die Liquidation des Schulausschusses in Verhandlungen getreten, bis über den Druck der übrigen deutschen Vertreter wenigstens das Versprechen gerettet werden konnte, daß der gesetzliche häusliche Einzelunterricht zugelassen bliebe und die uns unterstellt gewesenen Privatlehrer keinen Persekutionen ausgesetzt werden würden. Im Frühjahr 1936 fiel die letzte Möglichkeit des Privatunterrichtes durch eine Lex Uhliř (nach dem tschechischen Antragsteller im Parlament), derzufolge der Privatunterricht nunmehr an eine Bewilligung der zuständigen Bezirksbehörde gebunden wurde, die aber weder von Hultschin, noch von Troppau im konkreten Falle jemals erteilt wurde. Die Möglichkeit, deutsche Kinder in be-

nachbarten deutschen Schulen, hauptsächlich in der Stadt Troppau, aufzunehmen, wurde bis zum Schuljahrsschluß 1936/37 offengehalten. Dann erließ das Landesamt in Brünn die vertrauliche Anordnung, auch diese Kinder unter persönlicher disziplinarer Verantwortung der Schulleiter auszusperren und sie in den tschechischen Unterricht ihrer öffentlichen Gemeindeschulen zu zwingen. Die Hultschiner haben noch 1938 mit Schulstreik und Elterndemonstration ihre Forderungen unterstrichen.

Als im Herbst 1926 die Bildung einer gemischtnationalen Regierung möglich war, trat der Vorsitzende einer Beamtenregierung Jan Černý zurück und der tschechische Agrarier Švehla erhielt den Auftrag Masaryk zur Neubildung eines parlamentarischen Kabinetts. Die vorgesehene gemischtnationale Parlamentsmehrheit hatte schon vorher bei zwei stürmischen Abstimmungen über die Erhöhung der Getreidezölle und über die Kongrua (das staatlich garantierte Mindesteinkommen der Geistlichkeit) ihre Feuertaufe bestanden. Der designierte Ministerpräsident lud mich am 12. Oktober zu sich in das tschechische Nationalratsgebäude am Prager Havlíčekplatz. Er forderte die deutsche christlich-soziale Volkspartei nunmehr offiziell auf, in seine tschechisch-deutsche Regierung einzutreten und die im Parlamente inzwischen entstandene deutsch-tschechische Zusammenarbeit zu einer ständigen Regierungsmehrheit umzugestalten. Ich war auf diese Aufforderung vorbereitet, wengleich verschiedene Strömungen es mir bis dahin nicht ermöglicht hatten, mit einem diesbezüglichen Fraktionsbeschluß zu antworten. Ich mußte nun auf gut Glück die Alleinverantwortung für die weiteren Begebenheiten auf mich nehmen und hatte nur ein Bestreben, im Augenblicke mein persönliches Gewissen sprechen zu lassen. Dieses sagte mir, daß es unverantwortlich wäre, eine Politik zu vereiteln, die ein Hoffnungsstrahl in unserer trostlosen Lage werden könnte. Es war nicht zu leugnen, daß unsere bisherige rein gefühlsmäßige Nationalpolitik Niederlage auf Niederlage erlitten hatte. Der parlamentarische Widerstand gegen den Staat war wirkungslos geblieben, hatte die Deutschen gespalten und die Tschechen geeint, und versprach auch in absehbarer Zukunft nichts. So neigte ich der im Stichwort „Aktivismus“ verborgenen Opportunitätspolitik mit der wichtigen Einschränkung zu, darin nichts zuzulassen, was dem Bestande des deutschen Bevölkerungselements schaden könnte. Das nannte ich in meinem Inneren Konservierungspolitik, die ich nun konsequent im ganzen Zeitraum meiner politischen Tätigkeit zur Richtschnur nahm und auch in der bedeutungsvollen Stunde der entscheidenden Aussprache mit Švehla nicht aus den Augen ließ. Ich blieb ihm nichts schuldig. Ich rekapitulierte Švehla alles Unrecht, das tschechische Regierungen dem Sudetendeutschtum bisher zugefügt hatten, und hielt ihm alle gegenteiligen Versprechungen vor, die nie eingehalten worden waren. Ich verlangte einen neuen Kurs der Regierung, wenn Deutsche sich daran beteiligen sollten. Švehla beteuerte, daß dies seine Absicht sei. Ich gestehe, daß Švehla die Bedenken gegen den geplanten Regierungsversuch zerstreute, so daß ich guten Gewissens in die dargebotene Hand einschlagen konnte. Das mir angebotene Ministerportefeuille der

Justiz lehnte ich zu Gunsten meines Fraktionskollegen Dr. Mayr-Harting ab.

Zwei Tage später führen die beiden ersten deutschen Minister Professor Dr. Mayr-Harting als Justizminister und Professor Dr. Spina als Arbeitsminister mit dem neuernannten Kabinett zur Verteidigung nach Topolčany, dem slowakischen Sommersitz Masaryks. Der Würfel war gefallen. Die Partei sprach mir nachträglich einmütig Dank und Vertrauen für meine Entscheidung aus.

Antonín Švehla, dem die erste tschechisch-deutsche Regierung gelang, war ein tschechischer Bauer besonderen Schlages. Seinerzeit im alten Österreich tschechischer Landesausschußbeisitzer in Böhmen, verstand er es, sich während des Weltkrieges zu einer führenden Rolle in der tschechischen Innenpolitik aufzuschwingen. Nach dem Umsturze wurde er Innenminister in den Kabinetten Dr. Kramář und Tusar. Gleichzeitig nützte er seine Stellung dazu aus, den Zusammenschluß der tschechischen Bauernschaft in der Agrarpartei dem Marxismus entgegenzusetzen. Mit zäher Energie erarbeitete er ihr die führende Stellung unter den parlamentarischen Regierungsparteien, die sie auch bis zum Staatsende behauptete. Švehlas Ansehen war unbestritten, seine robuste Art bei Freund und Feind gefürchtet. Kaum hatte er die Bauernschaft erfaßt, griff er auf weitere Volkskreise und eroberte mit der Agrarpartei auch die Führung der tschechischen Großindustrie und der Großbanken. Seit dem Rücktritt des kurzen Kabinetts Beneš im Oktober 1922 gab es dann auch nur mehr agrarische Ministerpräsidenten, was wieder zur Folge hatte, daß auch der Großteil der tschechischen Bürokratie in das Lager der tschechischen Agrarpartei übersiedelte. Bis zum Tode Švehlas gab es überhaupt niemanden mehr, der ihm den Rang in der inneren Staatspolitik streitig machen konnte. Er duldete auch keinen Widerstand in der eigenen Partei. Staatsoffiziell stellte er sich hinter Masaryk und machte weder diesem als Staatspräsidenten noch Beneš als ständigem Außenminister Konkurrenz. Er ließ ihnen die äußeren Ehren. Ohne weiteres Aufsehen brach er den anfangs unbezwingbar scheinenden Einfluß der Sozialdemokratie und zog dann die Zügel für eine bürgerliche Politik immer mehr an und zwang in diesem Sinne während der deutsch-tschechischen Bürgerregierung selbst Beneš, sein nationalsozialistisches Abgeordnetenmandat niederzulegen, um Minister der auswärtigen Angelegenheiten bleiben zu können. Ihm wäre auch — seinen ehrlichen Willen vorausgesetzt — eine Umorientierung zum deutschen Volke und damit zum deutschen Nachbarstaat geglückt. Er siechte aber frühzeitig an Nierenschwund dahin. Er war meiner Ansicht nach der einzige tschechische Staatsmann, der sich über die Grenzen der tschechischen Machtstellung keine Illusionen machte. Sein treffsicheres Urteil in kritischen Situationen deutete darauf hin. Im übrigen war Švehla der einzige tschechische Staatsmann, der weniger gelten wollte als er war und sich stets schlicht gab. Zum Wochenende fuhr er auf sein Bauerngut nach Hostivař bei Prag, um bis Montag früh dort einfacher Bauer zu sein. Er gab keine Repräsentationsfeste, seine Gattin blieb unsichtbar für die politische Welt. Seine Bauernschlauheit war sprichwörtlich und doch verargte man sie ihm nicht, denn bei allem Mißtrauen, daß Deutsche gegen ihn hatten, zeigte er in

allem doch wieder gewinnende Einfachheit. Sein früher Tod riß eine Lücke, die die Tschechen nicht mehr zu schließen vermochten. Zu klug, um Masaryk und Beneš öffentlich entgegenzutreten, war er der einzige, der sie meisterte. Nach ihm zerfiel seine Partei trotz äußerer Geschlossenheit in mehrere Flügel, von denen der mächtigste, der Korruptionsflügel, durch Restgutschacher, Kunstdüngerfond, Zucker- und Spirituskartell etc. die Partei moralisch schwer belastete.

Švehlas Bürgerregierung übernahm die Masaryk-Formel „Gleiche unter Gleichen“ für das Verhältnis der Tschechen zu den Deutschen. Es schien eine neue Zeit angebrochen zu sein, zumal Švehla, wie er mir selbst einmal privatim erklärte, mit größter Energie den nationalen Chauvinismus in seiner eigenen Partei bekämpfte. Die Parlamentssitzungen bekamen einen ruhigen Charakter und die Staatsexekutive erhielt strenge Weisungen zur nationalen Verträglichkeit. Leider währte dieser Zustand nicht lange. Der tschechische Nationalismus, voran die Legionäre in der tschechisch-sozialistischen Opposition, konnten sich an die neue politische Lage nicht gewöhnen. Sie ergriffen eine wegen ihrer „Protektion“ bei Masaryk und Beneš äußerst gewichtige Offensive gegen Švehla und brachten sie zuerst in der Staatsverwaltung zur Geltung. Die Gleichbehandlung der Deutschen im Staatsdienste kam wieder ins Wanken.

Überdies bearbeitete die Generalität — die ehemaligen Legionäre waren inzwischen zu den obersten Heerführern avanciert — den eitlen Verteidigungsminister Udržal so lange, bis er noch im Dezember 1926 der Bürgerkoalition einen Rüstungsfond von je 315 Millionen Kč für 10 Jahre abpreßte. Schließlich kam der Innenminister Jan Černý mit einer Verwaltungsreform, mit der den deutschen Regierungsparteien eine Falle gestellt werden sollte. Der tschechische Koalitionsteil setzte alles daran, den Regierungsentwurf zur Organisation der „politischen Verwaltung“, wie sich die Verwaltungsreform nannte, im Parlament durchzusetzen. Ihr Gagesetz aus der Revolutionszeit hatte Böhmen in neun Gaue und Mähren und Schlesien zusammen in fünf Gaue eingeteilt, welche ein Provinzialparlament, die Gauvertretung, und eine begrenzte Gauselbstverwaltung haben sollten. Die Gaue Karlsbad und Böhmisches-Leipa in Böhmen hätten wohl dadurch ein Stück deutscher Selbstverwaltung erlangt, aber alle übrigen deutschen Siedlungsgebiete wären durchwegs einer tschechischen Mehrheit unterworfen und speziell für das ganze tschechisch-schlesische Gebiet durch die zwei mährischen Gaue Olmütz und Mährisch-Ostrau aufgesaugt worden. Zur Durchführung des Gagesetzes kam es nicht, da es technisch und politisch undurchführbar war. Der Regierungsentwurf wurde zur härtesten Nuß der Wahlperiode. Wir deutsche Regierungsparteien standen da einem geschlossenen Willen der tschechischen Koalitionsmehrheit gegenüber und mußten uns, wollten wir die sonst wieder erstehende alltschechische Koalition verhindern, darauf zurückziehen, aus dieser Situation das Möglichste für unsere nationalen Interessen herauszuholen. Unsere Lage war äußerst unerquicklich. Wir alle waren gegen die Verwaltungsreform, der Unterschied zwischen den

deutschen Regierungsparteien und den deutschen Oppositionsparteien war nur der, daß die Oppositionsparteien keine Verantwortung für die textliche Gestaltung des Gesetzentwurfes hatten und rundweg alles bekämpfen konnten, während die Regierungsparteien sich für Abänderungen zum Schutze deutscher Interessen opfern mußten: eine mühevollle monatelange Arbeit, die von einem Großteil der deutschen Bevölkerung weder verstanden noch gewürdigt wurde. Es gab in meiner zwanzigjährigen politischen Tätigkeit kaum eine ähnliche Zeit, in der eiserne Pflichterfüllung jedes andere Gefühl ersticken mußte. Schließlich war es auch nicht ganz umsonst. Wir änderten und milderten manche Härten, welche die Ministerialbürokratie uns aufzwingen wollte, zugunsten sudetendeutscher Selbstverwaltung, retteten ein gutes Stück neuer Bezirksautonomie zur Ergänzung der Gemeindeautonomie und schufen die Grundlagen verstärkten Einflusses auf die staatliche Landesverwaltung von Böhmen, Mähren-Schlesien und der Slowakei. Wenn die Praxis später manches auch wieder illusorisch machte, so lag die Schuld nicht bei den deutschen Regierungsparteien, die für die Reform gestimmt hatten. Ohne uns wäre das Gesetz nur noch drückender geworden, vor allem wäre Schlesien von der tschechischen Landkarte ganz verschwunden, wie es im Regierungsentwurfe geplant war. So gelang es unserer verzweifelten Gegenwehr wenigstens, daß statt Mähren eine Verwaltungseinheit Mähren-Schlesien geschaffen wurde, nach deren Emblemen beide ehemaligen Kronländer gleichberechtigt ineinander verschmolzen wurden. Schlesien behielt selbständig seine Wohlfahrtseinrichtungen, die gesetzlich von einer schlesischen Kommission im Rahmen des mährisch-schlesischen Landesausschusses zu verwalten waren. Ich stand damals als einziger Schlesier im Koalitionsausschuß allein und kann guten Gewissens behaupten, daß ich persönlich diese Änderung erzwang. Der Innenminister Černý rief mir nach der Entscheidung erbittert zu: „Sie sind der Sieger“ und konnte mir seine Niederlage nie mehr verzeihen. Das tschechische Mähren hatte eben unseren Schlesienteil nicht einfach verschlucken können.

Im Zuge des Kampfes gegen die Verwaltungsreform entsandte die schlesische Landesverwaltungskommission wiederholt Vertreter nach Prag, zuletzt noch eine offizielle deutsch-schlesische Deputation, an der sich die deutschen Landesverwaltungsmitglieder und die deutschen Bürgermeister von Troppau, Freudenthal, Jägerndorf und Teschen beteiligten, welchen sich für das Hultschiner Land auch der Vizebürgermeister von Krawarn, Josef Slany, angeschlossen hatte. Letzterer verfaßte über die Vorsprachen der Deputation beim Ministerpräsidenten sowie bei den anderen Ministern ein Gedächtnisprotokoll, das mir volle Genugtuung gegen viele Verunglimpfungen gab.

Außerdem kämpften wir in der Regierungskoalition hartnäckig um das Sprachenrecht der neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Wir erreichten unter Garantie der tschechischen Regierungsparteien das Recht der deutschen Verhandlungssprachen in den Gerichtsbezirken mit über 50 % deutscher Bevölkerung und weiters die deutsche Referentensprache für Bericht-

erstatte in den Bezirks- und Landesvertretungen. Man ermesse unsere Überraschung, als die Durchführungsverordnung für die Landes- und Bezirksvertretungen die deutsche Berichterstattung nur für die Referenten der Bezirksvertretungen und nicht auch für die Landesvertretungen festsetzte. Der tschechoslowakische Fouché, Jan Černý, hatte uns einfach um diesen Koalitionserfolg betrogen. Ich versuchte, leider vergeblich, die deutschen Minister zu Demissionsandrohungen zu bewegen. Die Verwaltungsreform trat mit dem 1. Dezember 1928 in Kraft. Die dringliche Aufforderung der Bürgerkoalition an die Regierung, in allernächster Zeit einen Gesetzentwurf über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Bezirken und Ländern vorzulegen, wurde ebenfalls nie befolgt.

Die Wahlen in die ersten Bezirks- und Landesvertretungen im Dezember 1928 fanden kein besonderes Interesse der Bevölkerung. Die einzige kleine Sensation waren die 120 000 Stimmen, welche eine liberal-demokratische Liste (Dr. Kafka-Dr. Rosche) in Böhmen erzielte und dort zwei Landesmandate erhielt, während sie in Mähren-Schlesien ganz durchfiel.

Immerhin erhielten die Deutschen in Böhmen sowie in Mähren-Schlesien je 3 von den gesetzlichen 12 Landesausschußmandaten. Die Landesausschußbeisitzer erreichten auch faktisch eine maßgebliche Stellung im Lande, während die Landesvertreter und Mitglieder der diversen Landeskommissionen sich gegen die Bürokratie der Landesämter nicht durchzusetzen vermochten.

In der Nationalversammlung begann sich inzwischen die Masaryk-Wiederwahl auszuwirken, die am 27. Mai 1927 stattgefunden hatte. Eine Zeitlang war die Wiederwahl Masaryks in Frage gestellt. Die Bürgerkoalition hatte die, wenn auch knappe, Mehrheit der Nationalversammlung und es hing nur von Švehla ab, ob er Präsident der Republik werden wolle. Er lehnte ab und stellte sich hinter die Wiederwahl Masaryks. Damit kam ein tiefer Riß in die Regierungsmehrheit. Švehla konnte die Einigung der Koalition für die Kandidatur Masaryks nicht erreichen. Damals prägte Šrámek das Wort: „Wir haben uns geeinigt, daß wir uns einigen werden.“ Die Nationaldemokraten unter Kramářs Führung wollten von Masaryk nichts wissen; die slowakische Hlinkapartei verargte ihm die Nichterfüllung des Pittsburger Vertrages und wollte auch keinen Freimaurer; der rechte Flügel der Agrarier wiederum sah in Masaryk den Protektor der sozialistischen Parteien, kurz, die langen Beratungen hinter den Kulissen der Koalition führten zu keinem Ergebnis und die Abstimmung zur Präsidentenwahl wurde schließlich freigegeben. Demgegenüber arbeiteten die oppositionellen sozialistischen Parteien fieberhaft an der Herstellung einer Masaryk-Mehrheit, welche konsequenterweise dann nachher auch die Regierung übernehmen sollte. Sie ging nicht gleich in Erfüllung. Immerhin erhielt Masaryk am Wahltage die Majorität von 274 Stimmen gegen 54 Stimmen für den kommunistischen Senator Štunc, während 104 leere Stimmzettel abgegeben wurden. Von den 20 Mitgliedern meines Regierungsklubs hatten 13 leere Stimmzettel abgegeben. Der Wahlakt selbst entbehrte nicht des allgemeinen Eindrucks der politischen Wende. Masaryk nahm trotz der hohen Zahl der leeren Stimmzettel die Wahl an

und betraute, nach formaler Demission der Regierung, Švehla abermals mit der alten Bürgerregierung.

Zwei interessante Details: Am Abend vor der Wahl gingen wir nach der Sitzung des Koalitionsausschusses durch den Wandelgang des Rudolfinums, der gerade mit Palmen und Teppichen reich geschmückt wurde. Kramář wies ironisch lächelnd darauf hin und sagte zu mir: „Das ist die sozialistisch-demokratisch-monarchistische Republik.“ Nach dem Wahlakte beobachtete ich, wie Masaryk bei Kramář vorbeiging. Masaryk hochgehobenen Hauptes, Dr. Kramář lehnte dreiviertel aufgestanden am Sitze und starrte finster vor sich hin.

Unsere Freude, an der „Macht beteiligt“ zu sein, währte nur kurz. Sehr bald zeigte sich, wie groß das Opfer war, das wir im Dienste unseres Volkes auf uns genommen hatten. Dennoch kann gerechterweise nicht geleugnet werden, daß die damalige Regierung relativ noch die beste der Republik war. Das Wirtschaftsleben begann zum ersten und letzten Male einen großen Aufschwung zu nehmen, wie Staatsrechnungsabschlüsse und Steuereingänge bewiesen. Auch auf gesetzgeberischem Gebiete bedeuteten die Besoldungsreform, die Reform der direkten Steuern, die Sozialversicherungsnovelle und ein neues Pensionsversicherungsgesetz der Privatangestellten immerhin manche Fortschritte, an denen die Sudetendeutschen reichlich partizipierten. Nur die nationale Ausgleichsstimmung konnte nie recht in Fluß kommen und zur Lösung der deutschen Frage führen. In den Sonntagsreden paradierten alle Minister mit der deutschen Regierungsteilnahme als deutliches Zeichen der Staatskonsolidierung, aber an den Werktagen blieben die erwarteten Gegenleistungen an uns aus. Nur die Abschaffung des stets wahltechnisch durch die Dislokation der Truppen gegen nationale Minderheiten mißbrauchten Soldatenwahlrechts blieb ein Dauererfolg der Bürgerkoalition.

Die deutschen Regierungsparteien hatten sich zum „Deutschen Verband“ zusammengeschlossen, in dem abwechselnd die Obmänner des Bundes der Landwirte und der deutschen christlich-sozialen Volkspartei den Vorsitz führten. Überdies waren die Obmänner der drei deutschen Regierungsparteien Mitglieder des damals achtgliedrigen Koalitionsausschusses, doch unser Verhältnis 3 : 8 setzte sich doch zu wenig durch. Um die Frage des „Warum“ zu beantworten, muß ich die Personen etwas perlustrieren, die neben Švehla auf der tschechischen Regierungsseite den größten Einfluß hatten.

Stellvertreter des Ministerpräsidenten war der Minister für soziale Fürsorge Msgr. Jan Šrámek, dessen politische Methode darin lag, alles zu komplizieren, was einfach war, um alle Fäden immer wieder in die Hand zu bekommen. Er war der Obmann der tschechischen Volkspartei, die in dieser Periode die zweitstärkste Partei der Nationalversammlung war. Demgemäß fühlte er sich auch berufen, seine Persönlichkeit und seine national tschechische Gesinnung ständig in den Vordergrund zu rücken. So kam es, daß Šrámek bald im tschechisch-radikalen Lager zu Ansehen kam und — eitel darauf — zu einem Haupthindernis jeder faktischen Verständigung wurde. Er war eine unverträgliche Natur, was sich auch darin zeigte, daß er die ehe-

mals mit der tschechischen Volkspartei vereinigte slowakische Hlinkapartei und deren sympathischen Führer Msgr. Andrej Hlinka aus nationalsozialistischem Größenwahn zum Austritte aus dem gemeinsamen Klub nötigte, worauf die beiden Katholikenführer erbittertste Gegner wurden. Vielen war er ein Rätsel, manchen eine politische Größe, alle waren sich aber darüber klar, daß er machthungrig war. Aber auf keinem Gebiet der Politik, die er sehr rührig und leidenschaftlich betrieb, entsprach er den Erwartungen, die auf ihn gesetzt wurden. Statt ein tschechischer Richelieu zu sein, blieb er ewig nur ein kleinlicher Regisseur der Prager Parlamentsbühne und ein Hindernis großzügiger Politik.

Neben ihm spielte der altösterreichische Tschechenführer Dr. Karel Kramář anfangs die größte Rolle. Kramář war eigentlich der interessanteste tschechische Politiker der Republik. Ihn umstrahlte noch vom alten Österreich her der Glanz des „Böhmischen Löwen im Reichsrat“, dem er die erste Ministerpräsidentenschaft der Republik zu verdanken hatte. Im Juni 1919 unterlag er bei den ersten Gemeindewahlen den Sozialisten und sank auf Grund der Systematik seiner Hauptgegner Masaryk und Beneš von Jahr zu Jahr zu immer größerer Bedeutungslosigkeit ab. Im gleichen Maße stieg sein persönlicher Groll gegen den neuen Staat, den er sich seinerzeit wohl ganz anders erträumt hatte. Er war dann der erste, der in seinem Parteiblatt „Narodní Listy“ den Mut aufbrachte, die Beneš-Politik zu bekämpfen, und die ihm sehr verübelte Meinung vertrat, daß „die Deutschen den Frieden gewinnen“. Ich saß jahrelang neben ihm im Koalitionsausschuß und konnte wiederholt wahrnehmen, wie er bemüht war, ohne sich als Tscheche etwas zu vergeben, die politische und moralische Minderwertigkeit des offiziellen Regierungskurses umzubiegen und anständigere Wege zu suchen. So wetterte er in der Koalition wiederholt gegen das Nichtworthalten und sprach öfters in der verpönten deutschen Sprache, um den deutschen Koalitionsmitgliedern verständlicher zu sein. Er vermied es dort immer, die nationale Empfindlichkeit zu verletzen. Manchmal hatte man das Gefühl, daß in ihm Erinnerungen an die Übernationalität des alten Österreich noch nachwirkten. In seiner Jugend hatte er auch im Auslande, unter anderem auch an den deutschen Universitäten Straßburg und Berlin, studiert und sich dadurch eine weltoffene Bildung erworben. Sein tragischer Fehler war, daß ihm bei Ausbruch des 1. Weltkrieges das geopolitisch zwangsläufige nationale Konzept fehlte. Er wählte das Heil des tschechischen Volkes im zaristischen Panslawismus und versäumte es, die Zukunft seiner Nation im Rahmen der Mittelmächte sicher zu stellen. So wurde er durch ein österreichisches Kriegsgericht als Hochverräter zum Tode verurteilt und später durch kaiserliche Gnade amnestiert. Diese setzte ihn sozusagen zwischen zwei Stühle. Die Deutschen konnten in ihm nur den Deutschenfeind sehen und die „Siegertschechen“ Masaryk, Beneš, Krofta und andere brauchten ihm später nur sein Majestätsgesuch um Begnadigung vorzuhalten, um ihn vor der tschechischen Öffentlichkeit bloßzustellen.

Von den Mitgliedern der Koalition ragte noch der Slowakenführer Msgr.

Andrej Hlinka hervor, der zwar nur selten im Koalitionsauschuß erschien, jedoch dann immer sehr temperamentvoll den slowakischen Standpunkt vertrat und die tschechischen Mitglieder damit in sichtliche Verlegenheit brachte. Hlinka war eine markante Erscheinung, ein Künstlerkopf mit scharfem Profil und leuchtenden Augen, umrahmt von schneeweißem Haar, das am Hinterkopfe in Locken herabfiel. Seine Politik war geradlinig auf die Erfüllung des Pittsburger Vertrages gerichtet, in welchem Masaryk den Slowaken den Dualismus mit den historischen böhmischen Ländern versprochen hatte. Er genoß das unumschränkte Vertrauen seiner slowakischen Volkspartei und zeigte auch für die deutschen Forderungen immer Verständnis. Die Hlinkapartei stellte in der Bürgerregierung 2 Minister, den Unifizierungsminister und den jugendlichen Minister für Volksgesundheit Dr. Josef Tiso, der 1939 Präsident der Slowakischen Republik wurde. Unser Verhältnis zur Hlinkapartei war immer sehr freundschaftlich. Charakteristisch hierfür war ein Ausspruch Hlinkas in der letzten Koalitionsberatung vor dem Regierungswechsel 1929: „Mit dem Luschka bin ich immer einig.“

Von Deutschen gehörten Windirsch, der Obmann des Bundes der Landwirte, Stenzel, der Obmann der deutschen Gewerbeartei, und ich dem Koalitionsauschuß an. Den Vorsitz führte der Agrarier Bradáč nur in tschechischer Sprache, da er kaum deutsch verstand. Die Sitzungen fanden von Dienstag bis Freitag während der Parlamentstagungen statt und nahmen die meiste Tageszeit ein. Die anfängliche Möglichkeit, dort initiativ einzugreifen und Beschlüsse zu erzwingen, wurde bald durch die zugezogenen Ministerialreferenten sabotiert, die — ob vorgeschoben oder nicht, konnte man nicht eruieren — oft sogenannte sachliche Bedenken gegen unsere Anträge vorbrachten und die Tschechen damit auf ihre Seite zogen, so daß wir überstimmt blieben. Ein andermal waren die Referenten nicht zu finden — die Ressortminister drückten sich gern vor dem Richterstuhl der Koalition — und unsere Angelegenheiten mußten dann vertagt werden, bzw. „unaufschiebbaren“ Gegenständen der Koalitionsberatung Platz machen. Diese durchsichtige tschechische Taktik gegen die deutschen Anliegen wurde umso wirkungsvoller, je weniger unsere Minister sich darauf versteifen wollten. Das politische Ziel unserer damaligen Regierungsbeteiligung war vor allem die deutsche Selbstverwaltung, die einen baldigen Erfolg erforderte. Die Tschechen spekulierten aber auf die Zermürbung unseres Standpunktes und hofften, die Zeit zum Bundesgenossen zu haben. Das war das Dilemma, gegen das wir anzukämpfen hatten. Aus der Regierung wieder auszutreten, wäre immer verlockend, im Grunde genommen aber nur ein eingestandener Mißerfolg gewesen. So mußten wir immer wieder gute Miene zum bösen Spiel machen und der Tücke des Gegners die eigene Zähigkeit entgegensetzen. Ich selbst lernte zu dieser Zeit nicht nur die Verhältnisse im Staate, sondern auch den Unterschied zwischen Realpolitik, zu der ich mich immer bekannte, und Ränkepolitik kennen. So vergingen 3 Jahre im ewigen Hoffen und Enttäuschtwerden. Für das große Ziel der Autonomie mußten wir in manchen sauren Apfel beißen und viele unpopuläre Gesetze beschließen. Nach 2 jähriger Regierungsbeteiligung war

mit dem Tode Švehlas der Stern der Bürgerregierung merklich im Erbleichen. Die Koalition hielt zwar vorläufig noch nach außen, verlor jedoch allmählich die Herrschaft über die innenpolitische Lage. Innenminister Černý sagte mir in dieser Zeit: „Es will Abend werden.“ Die sozialistische Opposition verschärfte unter der Protektion Masaryks ihre Agitation im ganzen Staate. Es kam ihr zugute, daß nach Švehla sein Stellvertreter Šrámek zur Regierungsführung weder die Autorität noch die Fähigkeiten besaß. Überdies war nicht zu leugnen, daß die Profitgier mancher Produzentenkreise Preissteigerungen lebenswichtiger Bedarfsartikel nach sich gezogen hatte. Insbesondere die Preissteigerung des Zuckers als ein nach den Erfahrungen in Altösterreich bekannt wirksames Agitationsmittel wurde weidlich ausgenutzt. Wiewohl das allgemeine Preisniveau noch immer weit unter dem der Nachbarstaaten stand, hatte die Hetze dank der illoyalen Unterstützung der „Burg“ — größten Erfolg. Auf deutscher Seite sahen die Sozialdemokraten ihre Zeit wieder gekommen. Sie schalteten sich leidenschaftlich in die Agitation der tschechischen Sozialdemokraten ein. Die bürgerlichen deutschen Wähler wiederum waren mit Recht verstimmt, da größere Erfolge der Regierungsbeteiligung ausgeblieben waren. Das Ziel unserer Regierungsbeteiligung, die völkische Autonomie, war tatsächlich in den Hintergrund gedrängt und die Besserung unserer nationalen Lage wieder fraglich geworden.

1929—1932: Udržal als Ministerpräsident. Peripetie der Ersten Republik.

Um die Jahreswende 1928—1929 wurde bekannt, daß Švehla rettungslos verloren sei und einen Nachfolger finden müsse. Der Verteidigungsminister Udržal, der Vorsitzende der Abgeordnetenversammlung Malypetr und Msgr. Šrámek waren die Kandidaten. Die größten Chancen hatte der ebenso bejahrte wie burgergebene Udržal, dessen Tochter die Freundin des Fräulein Dr. Alice Masaryk, der Präsidentin des tschechoslowakischen Roten Kreuzes war, der „Erzherzogin Masaryk“. Alle Vorsitzenden der Regierungs-Koalition wurden nacheinander zum Staatspräsidenten gerufen. So gelangte auch ich durch ein Spalier von Geheimpolizei und ein Labyrinth von Gängen in das Arbeitszimmer Masaryks auf der altherwürdigen Prager Königsburg. Ich hatte Masaryk bei allgemeinen Empfängen und Anlässen wiederholt erlebt, diesmal aber sozusagen im tête à tête, und ich muß gestehen, der Eindruck seiner Persönlichkeit war unbestreitbar. Er war mächtig von Gestalt und hatte einen auffallend stechenden Blick aus vergeistigten Augen. In gemüthlicher Aussprache erkundete er meine Stellungnahme zu Udržal, gegen den ich keinen Einspruch erhob, sofern er die Verständigungspolitik Švehlas fortsetzte. Dann fragte er mich blinzelnd, ob ich schon genügend tschechisch könne. Ich verneinte. Er erzählte mir, daß er das Gehör für die englische Sprache auch erst später gefunden habe. Als er das erstmal nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika gekommen sei, habe er trotz theoretischer Sprachkenntnisse keine englische Konversation führen können. Nach einer halben Stunde verabschiedete er mich nahezu kollegial.

Am 1. Februar 1929 wurde Udržal zum neuen Regierungschef ernannt. František Udržal stand als Reichsrats- und Landtagsabgeordneter seit 1897 im parlamentarischen Leben. Trotzdem erwies er sich sehr bald als ganz unfähig, die Staatspolitik zu steuern. Die Regierungskoalition erkannte den Fehlgriff und suchte sich fester zusammenzuschließen. Udržal stütze sich aber auf den Hradschin. Ein halbes Jahr zog sich das Ringen um das Übergewicht hin und her, bis Udržal als gleichzeitiger Verteidigungsminister plötzlich zurücktrat und ohne Einvernehmen mit dem Koalitionsausschusse den Abgeordneten der Agrarpartei Dr. Viškovský, den ersten Bodenamtspräsidenten, zu seinem Nachfolger ernennen ließ. Der Koalitionsausschuß protestierte gegen diese Ernennung und Masaryk antwortete damit, daß er die Nationalversammlung auflöste. Der Hradschin hatte den entscheidenden Schlag gegen die bürgerliche Mehrheit getan. Die Neuwahl wurde für den 27. Oktober desselben Jahres ausgeschrieben.

Im regierungsdeutschen Lager verhehlte sich niemand die ungünstige Wahlsituation. Die Prager Politiker bemühten sich um eine Einheitsliste der „Aktivisten“, wir Abgeordnete der Provinz wollten die Wahlschlacht parteimäßig schlagen, da wir die Stimmung unserer Wähler kannten, welche eine Verschmelzung in eine durcheinandergewürfelte Regierungsliste scharf ablehnten. Zuletzt ergab sich als Kompromiß eine Listenverbindung des Bundes der Landwirte mit der deutschen Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft (Kafka-Rosche) und der deutschen christlich-sozialen Volkspartei mit der deutschen Gewerbspartei. Unsere Versammlungen waren nicht besonders zugkräftig, auch die der nationalen Opposition waren schwach besucht; die Sozialdemokraten hatten offenkundig die besten Aussichten. Das Wahlergebnis entsprach den erwähnten Erwartungen. Die „aktivistischen“ Parteien erlitten trotz des Zuwachses der Kafka-Rosche-Partei eine Einbuße von einem Abgeordnetenmandat (die Liste des BdL erlangte 16 Mandate, unsere DCV 14 Mandate). Die Sozialdemokraten hatten einen Zuwachs von über 100 000 Stimmen und 4 Abgeordneten- bzw. 3 Senatorenmandaten. Die nationale deutsche Opposition behauptete mit 15 Abgeordnetenmandaten ihren alten Stand.

Am Wahltage demissionierte die Bürgerregierung und sogleich setzte der Parteienwettbewerb um die neue Regierung ein. Der Bürgerblock hielt weiter Koalitionssitzungen ab, zur Abwechslung gelegentlich auch im „Revolutionszimmer“ des Prager Repräsentationshauses und wiederholte den „Rütli-Schwur“, einander nicht zu verlassen. Die sozialistischen Wahlsieger bestürmten die Burg, ihren Wahlerfolg zu honorieren. Das Ergebnis nach einhalb Monaten Feilschens war: Udržal behielt das Ministerpräsidium, die drei sozialistischen Parteien wurden in die Regierung aufgenommen und der Bürgerblock durch Ausscheiden der Hlinkapartei, der deutschen christlich-sozialen Volkspartei und der deutschen Gewerbspartei so zugestutzt, daß die beiden Regierungsgruppen — sozialistisch und bürgerlich — sich zahlenmäßig ungefähr die Waage hielten. Udržal lud mich zu sich ein, um mir für die DCV nur mehr das Ergebnis seiner Regierungsverhandlungen mit

den anderen Parteien (trotz Rütlichwur) mitzuteilen und für unsere Mitarbeit in der Vergangenheit im Namen des Staates zu danken. Unser ausgeschalteter Minister war bestürzt, ich froh, denn ich konnte mir von dieser Regierung keine Lösung der deutschen Frage vorstellen. Am 7. Dezember 1929 begann die neue „Regierung der Bauern und Arbeiter“, wie sie sich stolz nannte, ihre Tätigkeit, die man als Peripetie im Drama der Ersten Republik bezeichnen könnte. Bis dahin bestand Aussicht auf eine innere Umgestaltung des Staates, überdies stand der Staat wirtschaftlich auf seinem Höhepunkt, so daß manche Spannung gemildert und das Verhältnis der Nationen zueinander erträglicher geworden war. Von nun an ging es in all diesen Belangen abwärts.

Der wesentlichste Mangel der neuen deutschen Koalitionsbeteiligung war, daß nicht nur die unwiderrufene Forderung auf Selbstbestimmung, sondern selbst der bescheidene Anspruch auf nationale Selbstverwaltung der Vergessenheit anheimfiel, und der Ruf nach nationaler Gleichberechtigung von den deutschen Koalitionspartnern nur zaghaft und gelegentlich ertönte. Er war mehr Signal ihres nationalen Rückzuges, denn ein Kampfruf. Der Schutz deutscher Interessen fand bei ihnen nur soweit Rückhaltung und Vertretung, als er sich mit den Parteiinteressen der Sozialdemokraten oder der Bauernbündler deckte oder ihnen förderlich war. Die Unterstützung Einzelner wurde an die Parteilegitimation gebunden, die Koalitionsverbindung auf diese Weise über die Volksverbundenheit gestellt. Für den allgemeinen nationalen Schutz wurde in Versammlungen und Presse zwar noch geredet, aber nichts mehr getan.

Die sozialistischen Parteien der Regierung paradierten anfangs wenigstens sozial. So setzten sie eine bescheidene Aufbesserung der Renten der Kriegsbeschädigten durch und schufen 1930 in Form eines Weihnachtsbeitrages der Staatsbediensteten und Lehrpersonen im aktiven Dienste ein 13. Monatsgehalt; zwei Maßnahmen, die allgemeine Sympathie fanden. Da sie jedoch den Staatssäckel schröpften, währte die Freude nicht lange. Den Rentenerhöhungen wurden verschärfte Überprüfungen der Pensionsreife entgegengestellt und das 13. Monatsgehalt nur ein Jahr voll ausgezahlt. Im Jahre 1931 wurde es durch ein Gesetz über Ersparungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung auf 70 % eingeschränkt und im Jahre 1932 vollständig eingestellt. An seine Stelle trat wieder das „Weihnachtsfischgeld“ der Staatsangestellten, das aus dem Weihnachtstrinkgeld der Amtsdienner in der österreichischen Zeit entstanden war und sich zu einem gewaltigen Unfug auswuchs. Der Beamte erhielt vor Weihnachten „vertraulich“ ein verschlossenes Couvert auf den Schreibtisch gelegt. Unter der Verpflichtung, darüber zu schweigen, fand er einen Geldbetrag darin, der willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage bemessen war. Jede Kontrolle war ausgeschaltet. Die Ministerialbeamten und die Amtsvorstände der unteren Instanzen erhielten ganz wesentliche Beträge, für die anderen fielen nur Brosamen ab. Die Angestellten deutscher, ungarischer etc. Nationalität erhielten weniger als ihre tschechischen Kollegen gleichen Ranges, was reichlich Grund zu Ärgernissen

gab. Wir forderten im Parlamente wiederholt Aufklärungen. Sie wurden in der Behauptung gegeben, daß das Weihnachtsgeld eine Belohnung für administrative Budgetersparnisse sei, also eine rein interne Angelegenheit, die den Staat nichts koste. Die aufgesparten Kredite würden mit Jahreschluß verfallen, weshalb sie — so wurde den Abgeordneten drohend bedeutet — den ohnedies schlecht besoldeten Staatsbeamten vergönnt werden müßten. Die gleiche Logik galt auch bei der Protektionswirtschaft des Subventionswesens, wenn deutsche Korporationen oder Einzelpersonen über die viel reichlicheren Subventionen an Tschechen Klage führten.

In der Folge trat der Begriff der Staatsloyalität als das entscheidende Kriterium in das staatspolitische Leben. Die oktroyierte, von uns deshalb nicht anerkannte Revolutionsverfassung verlangte von den Mitgliedern der Nationalversammlung bei Androhung des Mandatsverlustes ein Treuegelöbnis für die Republik. Das Gesetz zum Schutze der Republik hatte 1923 allgemein die Staatsbürger zur Wahrung der aufgezwungenen Revolutionsverfassung und ihrer Einrichtungen verpflichtet. Nichtsdestoweniger war in den ersten 10 Jahren nach der Revolution die Jagd nach angeblichen Hochverrätern verhältnismäßig selten. Erst der von den Sozialisten beherrschten Udržal-Regierung war es vorbehalten, die Demokratie zu verleugnen und alles vom Polizeistandpunkt des Gesinnungszwanges zu beurteilen. So wurde immer einseitiger betont, daß wir Deutsche nur bei unbedingter Staatsbejahung Rechte im Staate beanspruchen könnten. Dies wäre noch angegangen, wenn die Tschechen ihre internationalen Versprechungen der Gleichberechtigung der nationalen Minderheiten eingehalten hätten. Doch sie ließen es dabei bewenden, von anderen Loyalität zu verlangen, sie selbst aber in der deutschen Frage nicht zu halten.

In dieser Lage gelang es mir, das erste und einzige Mal die Unterschriften sämtlicher Minderheitenvertreter des Abgeordnetenhauses ohne Unterschied der Nation oder Partei für den Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses für die nationalen Minderheiten zu gewinnen. Der Antrag vom 3. April 1930 Nr. 413 — III. Wahlperiode lautete folgendermaßen:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gemäß § 22 der G. O. einen Ausschuß einzusetzen, welcher alle strittigen Angelegenheiten der nationalen Minderheiten zu verhandeln und der Nationalversammlung die entsprechenden Anträge zwecks endgültiger Bereinigung der nationalpolitischen Differenzen im Staate zu stellen hat.

B e g r ü n d u n g :

Die Lösung der nationalen Frage ist die Grundlage für den inneren Frieden in der Cechoslowakischen Republik. Es unterliegt keinem Zweifel und wird von maßgebenden Kreisen aller Nationen anerkannt, daß bisher von einer Lösung der nationalen Frage keine Rede sein kann.

Nadelstiche in sprachlicher Beziehung sind alltägliche Vorfälle. Die im Zuge befindliche Wälderzuteilung und Wälderverstaatlichung gibt erfah-

rungsgemäß begründeten Anlaß zu schwerwiegendsten nationalen Besorgnissen. Das tschechische Minderheitenschulwesen wird weiter in der üppigsten Weise ausgebaut — alle diese gesetzlichen und administrativen Maßnahmen werden Gelegenheiten zur Zurücksetzung der nationalen Minderheiten bleiben, wenn die nationale Frage nicht grundsätzlich gelöst wird. Im Interesse des Staates darf das Vertrauen der Völker in die Staatsverwaltung nicht erschüttert werden.

Der Präsident der Republik hat in seiner Kundgebung an die Nationalversammlung vom 7. März 1930 erklärt, daß die Sprachen- und Nationalitätenfrage für den Staat keine Frage des Prestiges, sondern des administrativen praktischen Bedürfnisses ist. Mit dieser These stimmen die Lebensinteressen aller Völker des Staates überein. Leider besitzen die Minderheiten aber keine gesetzlichen Garantien, daß der vom Präsidenten der Republik vertretene Grundsatz auch tatsächlich durchgeführt wird.

Es muß daran festgehalten werden, daß es im Interesse des Staates liegt, den noch strittigen nationalen Fragen nicht auszuweichen, sondern ihre grundsätzliche Lösung direkt in Angriff zu nehmen. Der Präsident der Republik hat in der eben erwähnten Kundgebung betont, daß gerade die einzelnen Nationen den Staat in der Lösung der nationalen Fragen unterstützen sollten. Diese Ansicht vertrat auch der ehemalige Ministerpräsident Ant. Švehla, der in der Regierungserklärung vom 14. Oktober 1926 darauf hinwies, daß die früheren Versuche (im alten Österreich), ein besseres Zusammenleben der Nationen zu erreichen, scheitern mußten, weil diese Versuche von außenstehenden Faktoren, die mit den Verhältnissen nicht bekannt waren, unternommen wurden. Heute aber — so erklärte Švehla — dank des Sieges des demokratischen Gedankens können wir in unserem Staate als freie Bürger ohne fremde Patronanz, direkt offen als Gleiche mit Gleichen verhandeln.

Wir sind der Überzeugung, daß unser Antrag auf Errichtung eines Ausschusses zur Lösung strittiger nationaler Fragen den Ansprüchen entspricht, die an die demokratische Staatsidee der tschechoslowakischen Republik gestellt werden müssen. Nur ein solcher Ausschuß würde eine direkte Verständigung zwischen den Nationen ermöglichen, da die Beteiligung von Parteien der Minderheiten an der Regierungsmehrheit der Ausdruck parlamentarischer Taktik, aber an sich keine Lösung der nationalen Frage ist. Der beantragte Ausschuß wäre jedoch geeignet, diesen Mängeln abzuhelpfen, die nationalen Minderheitsprobleme zu prüfen und die Bereinigung der nationalen Differenzen endgültig zu veranlassen.

Die Gefertigten wissen sich bei der Stellung dieses Antrages eines Sinnes mit allen Persönlichkeiten und Korporationen, welchen der nationale Friede im Staate am Herzen liegt.“

Der Antrag wurde dem Rechts- und Verfassungsausschuß zugewiesen. Doch ist er niemals weiter behandelt worden; das Abgeordnetenhaus hat sich mit ihm niemals befaßt. Auch das gehört zum Bild eines Staates, der

sich nicht laut genug seiner Treue zu demokratischen Gedanken und Rechtsgrundsätzen vor der internationalen Welt rühmte.

Tatsächlich nahm der oben bereits erwähnte Standpunkt, daß die Nichttschechen nur dann irgendwelche Rechte in Anspruch nehmen können, wenn sie vorher genügend Beweise ihrer Loyalität gegenüber den Tschechen geliefert haben, überhand. Die Staatspolizei griff in diesem Sinne in die Nationalitätenpolitik ein und zerbrach den Švehlakurs „Gleiche unter Gleichen“. Die sudetendeutschen Staatsbürger, die den Regierungsparteien nicht angehörten, erhielten den allgemeinen Stempel der staatlichen Unzuverlässigkeit. Spitzeltum und Proselytenmacherei waren von nun an auf der Tagesordnung und verdarben auch das Verhältnis der Deutschen untereinander bis auf den Grund.

In den Jahren 1930 bis 1935 ging die bisher mehr äußerliche und oberflächliche Spaltung der Sudetendeutschen in offene Feindschaft über. Die deutschen politischen Parteien verloren die Verbindung untereinander, und bekämpften sich heftig. Die politischen Programmauslegungen verwickelten sich immer mehr in ein Labyrinth widersprechender nationaler Theorien: Deutsche Eltern erlagen williger dem Drucke, ihre Kinder in tschechische Schulen zu schicken, wo sie Geschenke bekamen und manche Vergünstigungen für ihre Zukunft zugesichert erhielten. Drohungen und Gefährdung des Arbeitsplatzes taten das ihrige. Die Sprachenpraxis der Ämter wurde ebenfalls immer dreister. Anstellungen, Lieferungen und Arbeiten des Staates, selbst im deutschen Grenzgebiet, wurden den Deutschen immer mehr erschwert und verwehrt. Die Enttäuschungen machten hoffnungslos und verbitterten auch die unentwegten Optimisten. Der Lebensstandard schmolz zusammen, die Arbeitslosigkeit stieg, die Gebirgsgegenden insbesondere verkümmerten. Die deutsche Wirtschaft verlor ihre Widerstandskraft. Dies umsomehr, als die jüdische Volksgruppe, die anfangs zum deutschen Kulturkreis gehalten hatte, nun unter der Hitlergefahr fluchtartig ins tschechische Lager übergang.

Die jüdische Volksgruppe hatte bei der Parlamentswahl 1929 an die tschechisch-sozialdemokratische Liste Anschluß gefunden und zwei jüdischnationale Vertreter zum erstenmal in das Abgeordnetenhaus entsandt. Der unter der deutschen Wählerschaft verbliebene Rest der Juden gruppierte sich fast ausschließlich um die jüdischen Führer Czech, Heller und Taub der deutschen Sozialdemokraten, sprach in den Ämtern tschechisch, abonnierte in den tschechischen Theatern, unterstützte die tschechischen Interessen und schickte die Kinder in die tschechischen Schulen.

Die tschechische Politik der Umsturzzeit lebte neuerdings auf. Der Nationalstaat wollte keine Gleichberechtigung der nichttschechischen Mitbürger und riskierte alles. Die Tschechen hatten die deutsche Jugend hoffnungslos gemacht. Verständnislosigkeit und Hochmut gegen die deutschen Mitbürger hatten eine unüberbrückbare Kluft geschaffen. Die NSDAP im Deutschen Reich hatte deshalb ein leichtes Spiel, die Sudetendeutschen für sich zu gewinnen. Zu dieser politischen Situation gesellten sich auch schwere wirt-

schaftliche und finanzielle Staatssorgen. Die Weltwirtschaftskrise schlug auf einmal mit ganzer Schwere in die ČSR ein. Die Staatslenker, die 1918 bewußt und systematisch jede Fortsetzung der Wirtschaftsgemeinschaft mit dem alten Österreich-Ungarn jäh abgebrochen hatten, fingen sich nun in ihrer eigenen Falle. Die Schadenfreude über die Verelendung der befehdeten Nachbarn fand ihre Vergeltung, die eingebildete Autarkie der ČSR schwand wie ein kurzer Traum. Die Widerstandsfähigkeit gegen die einbrechende Absatzkrise und Arbeitslosigkeit war viel geringer als vorgetäuscht worden war. Die früher verlorenen Handelsbeziehungen mit dem Auslande konnten nicht mehr nachgeholt werden. Die Nachbarstaaten hatten den Ersatz des Güter-austausches längst anderswo gefunden, die Tschechoslowakei hatte das Nachsehen.

Die ČSR hatte nie genügend beachtet, welche Bedeutung dem Export in einem hochentwickelten Industrielande innewohne, und den Export aus politischen Gründen verdorren lassen, da sie nicht zuletzt hoffte, die sudenteutsche Grenzlandindustrie damit schwer treffen zu können. Im ersten Jahrzehnt der Republik wurden Zoll- und Handelsverträge nicht so ernst genommen, wie sie es auch in der Prosperität und der Glanzzeit der KČ verdient hätten. Man hatte oft erlebt, daß die parlamentarischen Genehmigungen von Handels- und Zollverträgen nebensächlicher als alles andere behandelt wurden. Die Berichterstatter waren nicht vorbereitet und ließen nicht selten die Verträge als eine politische Gunstbezeugung der ČSR an die ausländischen Vertragspartner ausklingen. Die beteiligten Minister fehlten gewöhnlich bei solchen Anlässen auf der Ministerbank. Sie waren auch nicht nötig, da die gesamte Außenhandelspolitik der Sektionschef, und spätere Titularminister Dr. Friedmann, des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten führte und der jeweilige parlamentarische Berichterstatter von ihm in die Vertragsumstände auch nur soweit eingeweiht wurde, als es die Verlesung des Ausschußberichtes verlangte. Debatten zu diesen Tagesordnungspunkten gab es nicht. Für die Mehrheit war die Zustimmung ein Ausfluß der Koalitionsdisziplin, und für die Opposition die Ablehnung mehr oder weniger eine Prestigefrage. Meldete sich ein Redner überhaupt zum Wort, dann war es ein Oppositioneller, der über ganz andere Dinge sprach.

Bis plötzlich die Wirtschaftskrise hereinbrach: Bereits Ende 1930 mußte ein außerordentlicher Kredit von 150 Mill. KČ. zu ihrer Linderung bewilligt werden. Der Rahmen des Jahresbudgets reichte nicht mehr aus. Das Leben verlangte mehr als formale Regie. Die parlamentarische Behandlung der Staatsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse war nämlich im Laufe der Zeit zur Formalität geworden, das Budgetrecht de facto in der Hand der Ministerialbürokratie, die sich vom Parlament nichts einreden ließ. Die Tätigkeit der Nationalversammlung bestand lediglich darin, die vorgelegten Ziffern nach wochenlangen Debatten gänzlich unverändert in komplizierter Abstimmung anzunehmen. Die hierzu erforderliche Parlamentsarbeit wurde zwar für besonders wichtig erklärt, war aber in Wirklichkeit eine reine

Zeitvergeudung. Der einzige Vorteil für die Parlamentarier lag darin, daß sämtliche Minister zur Budgetzeit im Hause anwesend sein mußten und für Abgeordneteninterventionen bequem erreichbar waren. Der Sitzungssaal war meistens gähnend leer; alles, was zu sagen war, war bereits in endlosen Sitzungen des Budgetausschusses angebracht und wurde im Plenum nur mehr für die Parteipresse wiedergekaut. Hierzu mußten die engeren Klubkollegen des Redners Staffage stellen. Die General- und Spezialdebatten waren regelmäßig vergebliche Mühen ohne weitere Auswirkungen. Erst beim Schlußwort des Generalberichterstatters füllte sich der Sitzungssaal. Die Mehrheitsabgeordneten hoben auf das Zeichen des Generalberichterstatters automatisch die Hand. Bei den Abänderungsanträgen der Opposition entstanden anfangs größere, später seltenere und geringere Krawalle der niedergestimmten Minderheit. Lärm wirkte als belebende Abwechslung in der monotonen Öde des Abstimmungsverfahrens. In den späteren Jahren meisterte die tschechische Parlamentsregie auch diese Abwechslung, indem alle Oppositionsanträge als Entschließungen in Bausch und Bogen dem Budgetausschuß zugewiesen wurden, um dort für die Ewigkeit begraben zu bleiben. Im Senat wiederholte sich das Schauspiel des Abgeordnetenhauses.

Den Wirtschaftsnotén war so die Regierung nicht gewachsen. Die staatlichen Arbeitslosenunterstützungen, deren Deckung immer schwieriger wurde, waren das ungeeignetste Mittel zur Beseitigung der anschwellenden Arbeitslosigkeit. Später griff man zur Produktions- und Exportförderung durch Exportprämien und Staatsgarantien als einem richtigen Heilmittel; doch der uninteressierte Bürokratismus vereitelte wieder in ungezählten Fällen die Privatinitiative der Exportindustrie, zumal dann, wenn es sich um das sudetendeutsche Gebiet handelte. So hatten z. B. einmal acht große Firmen der westschlesischen Steinindustrie nach schwerer Vorarbeit und langen Bemühungen größere Aufträge vom Auslande erhalten, die befristet waren. Die Firmen wandten sich an das Sozialministerium in Prag mit der Bitte, es möge in diesem außergewöhnlichen Falle, wo es darum ging, Industrie und Arbeiter zu beschäftigen, die Erlaubnis zur Nacharbeit erteilen. Das Ministerium ließ das Gesuch nicht weniger als vier Wochen unbeantwortet, um es dann abschlägig zu bescheiden. Der Export entfiel durch den Zeitverlust. So verstrickte sich die Regierung in fortwährende Mißerfolge. Das Steueraufkommen konnte durch das ständig anwachsende Konto der Strafgeelder, insbesondere der Devisenstrafen, nicht ausgeglichen werden. Überdies blieben die verschwiegenen großen Guthaben maßgebender Staatsmänner unerfaßt, die ihre schnell errafften Vermögen meistens ins Ausland verschoben hatten. Aber auch in ihren Safes bei Prager Großbanken waren ansehnliche Kapitalien versteckt. Als der erste Bodenamtspräsident und mehrmalige Minister Dr. Viškovský starb, fand man in seinem Safe ausländische Zahlungsmittel im Werte von über 300 000 Kč.

Die Regierung Udržal hatte es innerhalb von kaum drei Jahren auf ein Defizit von viereinhalb Milliarden Kč in der Staatswirtschaft gebracht. Die Staatsschulden erreichten eine gefährliche Höhe, welche schließlich Udržal

zum Verhängnis wurde. Die steigende Erkenntnis seiner Unfähigkeit drang selbst in die Kreise der Burg und zwang ihn, im Herbst 1932 zurückzutreten. Die Sudetendeutschen hatten keinen Anlaß, ihm eine Träne nachzuweinen.

1932—1935: Regierung Malypetr. Weltwirtschaftskrise und Rückkehr zum scharfen Kurs.

Man munkelte, daß Dr. Beneš den Sturz Udržals entschieden habe. Beneš sah die Krisenwirkungen im In- und Auslande und verlangte statt des verschlafenen Udržal einen energischen Regierungschef, der dem sinkenden Staatsprestige wieder aufhelfen sollte. Dr. Beneš bereitete sich schon auf die Nachfolge Masaryks vor und wollte wohl keine faule Erbschaft antreten. Klug wie er war, weilte er zu dieser Zeit sehr viel im Auslande, um sein internationales Ansehen zu pflegen und seinem Volke damit zu imponieren. Ebenso wünschte er eine Regierung im Inlande, die seine feierlichen Versicherungen der Stärke der ČSR nicht gar zu sehr Lügen strafe.

Seine Kandidatur war nicht ganz sorgenfrei. Es gab eine kleine, aber auf Prager Boden sehr populäre Partei mit der Firmentafel „Liga gegen die gebundenen Kandidatenlisten“, die ihm persönlich viel zu schaffen machte. Die drei Abgeordneten der Partei Georg Stříbrný, Gesandter a. D. Dr. Karl Pergler und General Rudolf Gajda trugen Namen, die unter den Umsturzschechen viel bedeuteten. Insbesondere Stříbrný war ein „Mann des 28. Oktober“ der einmal Postminister, dreimal Eisenbahnminister und zuletzt in der zweiten Regierung Švehla vor der Bürgerkoalition Verteidigungsminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten gewesen war, in welchen Eigenschaften er gerade die Benešpartei vertreten hatte. Beneš hatte ihn dann aus der tschechischen nationalsozialistischen Partei ausschließen lassen und das Wahlgericht hatte ihn seines Abgeordnetenmandates „aus niedrigen und unehrenhaften Gründen“ verlustig erklärt. Der großangelegte Gerichtsprozeß wegen persönlicher Bereicherung als Eisenbahnminister bei Waggonlieferungen an Deutschland blieb aus Mangel an Beweisen unentschieden. Stříbrnýs Rache wurde gefährlich, zumal dieser gewandte Demagoge eine rege Anti-Beneš-Boulevardpresse in Szene setzte. Beneš geriet mit seiner „Melantrich A. G.“-Presse in die Defensive und kämpfte von da ab gegen Stříbrný vergeblich. Stříbrný, zum Liga-Abgeordneten gewählt, hielt nun auch von der Parlamentstribüne leidenschaftliche Reden, die in den Reihen der tschechischen Rechten nicht ohne Wirkung blieben. Gegen die beiden anderen Liga-Abgeordneten hatte Beneš mehr Glück, sie blieben auf der Strecke; Gajda und Pergler verloren ihre Mandate.

Nach der Demission Udržals wurde der Kammerpräsident Malypetr 1932 zum Vorsitzenden der im übrigen unveränderten „Regierung der Bauern und Arbeiter“ ernannt. Nur der Innenminister Abg. Juraj Slávik wurde gegen den wiederkehrenden Jan Černý ausgewechselt. Er sollte die Regierung der

starken Hand kennzeichnen und es begann tatsächlich auch sogleich die verstärkte Offensive gegen die deutsche und ungarische Opposition. Die „Verteidigung der Demokratie“ wurde das Schlagwort aller Staatskundgebungen und Ministerreden.

Das Netz der Staatspolizeiämter wurde hauptsächlich in den Grenzgebieten immer weiter ausgebaut, die Staatspolizei die wichtigste Behörde und von ihrem Leumundszeugnis die bürgerliche Existenz abhängig gemacht. Zu dieser Zeit traf ich bei einem Interventionsgange in der Durchfahrt zur Prager Burg den Minister Spina. Er sprach mich an und wir kamen natürlich in ein politisches Gespräch. Dabei zeigte er auf den Hradschin und sagte wörtlich: „Herr Kollege, Prag wird noch einmal der Mittelpunkt Europas werden.“ Wenige Tage später stand ich mit dem Abgeordneten der deutschen Nationalsozialisten Hans Knirsch vor dem offenen Fenster ihres Fraktionszimmers und sah über dem Hradschin die Präsidentenstandarte im Sonnenglanze wehen. Er wies mit der Hand auf dieses Bild und sagte mir: „Herr Kollege, geben Sie acht, dort wird einmal die Hakenkreuzflagge wehen.“ Soweit gingen damals die Meinungen sudetendeutscher Politiker auseinander.

Malypetr's Regierung setzte alles auf die Karte unerschütterlicher Staatsgewalt: „Das ist unser Staat“, „Wir sind die Sieger des Weltkrieges“. Mit der Machtergreifung Adolf Hitlers in Deutschland begann zudem eine Torschlußpanik der ČSR, die wieder die Nationalstaatsdiktatur von 1918/19 in Gang setzte.

Am 24. Mai 1934 fand die dritte Präsidentenwahl statt: die Situation für die Wiederwahl Masaryks war günstiger denn je zuvor. Die erforderliche $\frac{3}{5}$ Mehrheit der Nationalversammlung war bombensicher, keine Gegenkandidatur in Aussicht. Das einzig schwierige war die Absicht, den Wahlakt triumphal zu gestalten. Die Wahl sollte unter ganz besonderen Feierlichkeiten vollzogen werden. Der Sitzungssaal der Abgeordnetenkammer, in welchem die Präsidentenwahlen bisher stattgefunden hatten, mußte dem Wladislawsaale auf dem Hradschin, dem Krönungssaale der böhmischen Könige, Platz machen, der zu diesem Zwecke restauriert und mit vielen Kosten auf Glanz hergerichtet worden war. Die Treppen waren allerdings noch am Wahltag in kläglichem Zustande, von Gerüsten und Brettern voll. Jeder der 450 Präsidentenwähler erhielt in dem Wahlkuvert ein Gedenktafelchen, einen gravierten Bleistift und ein Heft, in dem eine kurze Geschichte des Wladislawsaales enthalten war. Das Zeremoniell über die Zu- und Abfahrt, Benehmen und Kleidung der Wähler, die Sitzordnung, die geladenen Gäste auf der Galerie u. ä. erweckten den Eindruck, als sollte die Machtergreifung Adolf Hitlers in Prag 1934 ihr tschechisches Gegenstück haben, um Masaryk als „geliebten Führer“ seines Landes zu demonstrieren. Ein verfassungswidriger Druck auf die Wähler — die Abgeordneten und Senatoren — sollte eine möglichst hohe Stimmenzahl hierzu sichern. Die regierungsabhängige Presse bearbeitete zur Einleitung der Wahl die öffentliche Meinung mit der Behauptung, daß die Wahl Masaryks der Ausdruck der Staats-

loyalität und eine Selbstverständlichkeit für jeden Präsidentenwähler sein müsse. Sie ließ keinen Zweifel darüber, daß jeder, der ihn nicht wähle, als staatsgefährlich angesehen werden müsse. Die Sitzordnung dieser Wahl schien mir auch so angelegt gewesen zu sein, daß Aufpasser aus dem tschechischen Lager die Nichttschechen leicht beobachten konnten. Wir saßen in der Mittelgruppe der Sesselreihen. Wir hatten merkwürdig verschiedene Stimmzettel in den namentlich bezeichneten Wahlkuverts mit kleinen Löchern oder Rissen an verschiedenen Seiten oder Enden. Ob all das eine geheime Kontrolle der geheimen Präsidentenwahl war, konnte nie eruiert werden, sicher ist jedoch, daß die Wahlhaltung der einzelnen Klubs schon im vorhinein ausspioniert wurde. Ich hatte alle Mühe, die Auskunft über die Haltung unserer Fraktion vorzuenthalten. Wir hatten die Abstimmung freigegeben. Sendlinge der Masaryk-Anhänger bedrängten einzelne Fraktionsmitglieder und sondierten die Masaryk-Loyalität, die bis auf wenige Ausnahmen nicht hoch im Kurs stand. Die Wahl hatte das Ergebnis, daß Masaryk mit 327 Stimmen siegte, gegen 53 leere Stimmzettel und 38 Stimmen, die auf den kommunistischen Abgeordneten Gottwald, den späteren kommunistischen Staatspräsidenten entfielen.

Der Jubel der tschechischen Linksparteien über das Wahlergebnis war gut inszeniert, ebenso wie der Jubel beim Erscheinen des wiedergewählten Präsidenten, der einen sehr senilen Eindruck machte. Der Beifall wollte kein Ende nehmen, doch ein schriller Mißton trübte minutenlang die Begeisterung. Masaryk war bei der Gelöbnisformel geraume Zeit stecken geblieben, man glaubte schon, daß er sie gar nicht beenden könne. Er war dann Gegenstand weiterer Ovationen auf dem Burgplatze vor dem Wladislawsaal, wo eine Ehrenkompanie des Heeres sowie Legionäre und Sokoln mit ihren Fahnen aufgestellt waren. Zum Abschluß fuhr er in offener Galakutsche durch die Straßen Prags, um sich feiern zu lassen. Mit ihm fuhr der Ministerpräsident Malypetr. Beneš zeigte sich nicht.

Die gehobene Stimmung wurde auch mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage im Staate begründet. Der Tiefpunkt der Krise schien überschritten. Die große Investitionsanleihe, Arbeitsanleihe genannt, hatte immerhin über 2 Milliarden Kč eingebracht. Die Einführung des Getreidemonopols, das der tschechoslowakischen Getreidegesellschaft durch Ermächtigungsverordnung Mitte Juli 1934 überlassen worden war, hatte der Landwirtschaft, Verbote der Errichtung neuer Industriebetriebe, Umsiedlungen und Sanierungen notleidender Betriebe der tschechischen Industrie vielfach aufgeholfen. Der Export hatte durch Staatsgarantie und Exportprämien einen etwas größeren Umfang angenommen. Clearing- und Kompensationsverträge hatten die Handelsabkommen mit Deutschland, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Griechenland, Bulgarien, Rumänien und der Türkei günstiger gestaltet. Die Abwertung der Kč um $16\frac{2}{3}\%$ ihres Goldgehaltes hatte die Konkurrenzfähigkeit am Weltmarkte gebessert. Die Kehrseite dieses Aufstieges war allerdings eigensüchtige Einseitigkeit, denn bis auf den vermehrten Holzexport und die verbesserte Ausfuhrmöglichkeit für Textilien und

Glas waren unsere Siedlungsgebiete durch die Regierungsmaßnahmen kaum berührt. Die Arbeitslosigkeit blieb durch weitere Kurzarbeit in vielen Betrieben, die sich nicht erholen konnten, auf unerträglicher Höhe und führte zur weiteren Verelendung des Lebensstandards. Der Unterschied der wirtschaftlichen Lage des tschechischen Raumes und des sudetendeutschen Randgebietes wurde nur noch krasser. Malypetr wurde von uns immer wieder auf die steigende Unzufriedenheit unserer Bevölkerung aufmerksam gemacht, zeigte aber wenig Verständnis. Ich hatte den Eindruck, daß er der frisierten Wirtschaftsstatistik mehr als uns glaube und von dem Wahn befangen war, daß unsere Vorhaltungen nur umstürzlerische Umtriebe wären. Jedenfalls waren verschärfte Maßnahmen, wie Vermehrung der Staatspolizeiexpositionen, Verschärfung der Pressezensur und Versammlungskontrolle meistens die Ergebnisse solcher Interventionen. Kein Wunder, daß demgegenüber die radikale Ideologie des Nationalsozialismus aus kleinen Anfängen zu wachsen begann. Man suchte ihm mit Gerichtsprozessen und natürlich auch in größter Aktivität der Außenpolitik zu begegnen.

Außenminister Beneš stand hierdurch am Kulminationspunkte seines Einflusses. Er sprach von seiner Kleinen Entente als einer großmachtähnlichen Einheit von 45 Millionen Menschen, ohne die in Hinkunft keine Änderung im Donaoraum mehr möglich wäre. Seine Bemühungen, die er mit dem Ausbau der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen begründete, führten äußerlich zu einem gewissen Erfolg. Es gelang ihm, die ČSR, Jugoslawien und Rumänien durch ein Organisationsstatut zu binden, das am 30. Mai 1933 in Kraft trat und die Aufgabe hatte, eine einheitliche Außenpolitik der 3 Staaten möglichst festzulegen. Es wurde ein „Ständiger Rat“ der Kleinen Entente eingeführt und die Außenminister der drei Staaten wurden verpflichtet, ständige Konferenzen unter jährlich wechselndem Vorsitz abzuhalten. Die wichtigste Bestimmung des Organisationsstatutes war die Verpflichtung, daß von nun ab jeder politische Vertrag eines der drei Staaten des einstimmigen Einverständnisses mit den beiden andern Partnern bedurfte und überdies alle bisherigen Verträge der kleinen Entente-Staaten „so weit als möglich“ vereinheitlicht werden sollten. Dr. Beneš war sichtlich zufrieden, als sein Bericht im Außenausschuß der Abgeordnetenkammer unter dem demonstrativen Beifall der tschechischen Koalitionsabgeordneten angenommen wurde. Die nun folgenden Ententekonferenzen, abwechselnd in der ČSR, Jugoslawien oder Rumänien abgehalten, verliefen nach tagelangen Bemühungen jedoch mehr oder weniger resultatlos. Eine Zusammenarbeit der Eisenbahnverwaltungen, eine Post- Telegraphen- und Telefonunion wurden geplant, zuletzt auch eine Wirtschaftszentrale in Prag mit der Aufgabe begründet, den Gütertausch innerhalb der Kleinen Entente zu erhöhen und den Außenhandel gemeinsam zu steigern. Kontakte mit Deutschland, die der Prinzregent Paul von Jugoslawien später aufnahm, und die Zurückhaltung König Carol von Rumänien entwerteten alle diese Bemühungen. Zu gleicher Zeit wurde auch die österreichische Republik in den Kreis einer möglichen Bündnispolitik einbezogen. Beneš mußte manche

Kritik über seine veränderte Haltung gegenüber Österreich hören, die ihn auch dazu bewog, das von Frankreich betriebene Projekt der mitteleuropäischen Zusammenarbeit der Kleinen Entente mit den Reststaaten Österreich und Ungarn in einem Exposé im Außenausschuß des Abgeordnetenhauses im März 1932, für ihn typisch, mit nein und ja bekannt zu geben. Er fügte damals wörtlich hinzu:

„Auch bei uns nehmen einzelne einflußreiche Kreise zu dem Problem der mitteleuropäischen Zusammenarbeit einen zurückhaltenden, wenn nicht ablehnenden Standpunkt ein. Damit müssen wir ernstlich rechnen. Die Einwendungen sind einerseits politischer, andererseits wirtschaftlicher Natur.

Was die politischen Einwendungen anbelangt, so stimme ich voll mit ihnen überein. Wenn aus dieser Zusammenarbeit irgendwelche politische Gebundenheit entstehen sollte, wenn sie staatsrechtliche Organisation oder Ansätze zu sogenannten Konföderationen und ähnlichen politischen Formationen zum Ziel oder zur Folge haben sollte, so glaube ich, daß bei uns auf keiner Seite ein Zweifel darüber bestehen wird, daß sie a priori abgelehnt werden muß. Darin sind auch alle Staaten der Kleinen Entente einig, und so betrachtet auch unsere Regierung die ganze Angelegenheit.“

Die gemeinsame Betrachtung war die wiederholte Drohung, daß die Restauration der Habsburger in Österreich oder in Ungarn den casus belli für die Kleine Entente bedeuten würde. Die Habsburger fürchtete Beneš am allermeisten. Gelegentlich arbeitete er diskret auch an der Neutralisierung Österreichs nach Schweizer Muster, um die Habsburgergefahr zu bannen und gleichzeitig auch mit einem Schlage die Revisionsforderungen Ungarns noch mehr zu isolieren. Ich warf ihm diese geheimen Pläne einmal im Außenausschuß der Kammer vor. Er unterbrach mich sofort mit erregtem Widerspruch, und der auffallende Schluß der Kontroverse war, daß die beiderseitigen Ausführungen über Weisung der Parlamentszensur aus dem stenographischen Sitzungsprotokoll gestrichen wurden.

Währenddessen wurden die innenpolitischen Probleme und so auch die deutsche Frage von der öffentlichen Diskussion abgesetzt, dafür aber eine Reihe von Polizeigesetzen zur Beaufsichtigung der Sudetendeutschen, Ungarn und Polen erlassen. Anfangs Juni 1933 beschloß die Parlamentsmehrheit ein Ermächtigungsgesetz, durch welches die Regierung eine außerordentliche Regierungsgewalt erhielt, die sich auf das gesamte wirtschaftliche und finanzielle Staatsleben bezog. Die vorgesehene Verpflichtung der Regierung, die mit der Unterschrift des Präsidenten der Republik versehenen Verordnungen binnen vierzehn Tagen der Nationalversammlung vorzulegen, blieb größtenteils unausgeführt. Überdies wurden die Gesetze zum Schutze der Republik, das Pressegesetz und das Wehrgesetz wesentlich verschärft. Die zwei deutschen Regierungsparteien durften mit der Mehrheit stimmen, hatten jedoch den politischen Einfluß bereits verloren. Beneš und Malypetr stützten sich wieder ausschließlich auf die „Staatsnation“ und waren bemüht, nun auch die tschechischen Rechtskreise für das Masaryk-Benešregime zurückzugewinnen. Ein Mittel hierfür war das Mitte Februar 1933 beschlossene

Gesetz, dem ermordeten ehemaligen Finanzminister Dr. Rašin und dem auf mysteriöse Art im Jahre 1919 umgekommenen slowakischen General Dr. Milan Štefánik auf Staatskosten Denkmäler in Prag zu errichten. Es gelang auf diese Weise auch, den alten Kramář zu überwinden und die rechtsbürgerliche tschechische Jugend — mit jungen Männern wie Dr. Ježek — für die Politik der Regierung zu gewinnen.

Die schwüle Atmosphäre, die der erhöhte Druck auf das Sudetendeutschtum verursachte, löste auch schwere Wirkungen im kulturellen und sozialen Leben der Grenzgebiete aus. Eine langsam in Verzweiflung übergehende Mißstimmung drang in den ganzen Volkskörper ein. Der allgemeine Druck machte sich in großer Gereiztheit der Deutschen untereinander geltend. Das gegenseitige Mißtrauen stieg, die politischen Spannungen schnitten vielfach auch in das Familienleben ein. In den nationalen Schutzvereinigungen setzten sich parteipolitische Spaltungen fest, die bisher in diesen Institutionen fremd waren. Im gleichen Schritt mit der Verschärfung des Regierungskurses marschierte auch die tschechische Presse. Ihre gehässige Schreibweise hatte wieder die Tonart der Umsturzeit, die Regierungspresse überflügelte dabei sogar alle anderen. Die Blätter konnten unter dem Wohlwollen der Zensurbehörden nach Herzenslust Brunnenvergiftung betreiben, ihre Schlagzeilen waren ununterbrochene Provokationen, welche ihre Wirkung auf die Stimmung breiter Schichten nicht verfehlten. Allen voran leistete sich da die vom Außenministerium redigierte, deutsch geschriebene „Prager Presse“ Unglaubliches. Sie scheute sich nicht, jede Verständigungspolitik der deutschen Aktivisten zu diskreditieren. Die Erregung auf beiden Seiten steuerte vor den Neuwahlen zur Nationalversammlung im Jahre 1935 ihrem Höhepunkt zu. Vorher hätten Ende 1934 Neuwahlen in die Landes- und Bezirksvertretungen stattfinden müssen. Die Unsicherheit des Wahlausganges auf deutscher Seite veranlaßte jedoch die Regierung, die Wahlperioden gesetzlich verlängern zu lassen. Das Jahr 1935 sollte das große Wahljahr für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften werden. Ein Aufschub der Nationalversammlungswahl war unmöglich, da die verfassungsmäßige $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Parlaments hierfür nicht aufzubringen war. Die zwei deutschen Regierungsparteien Malypetr hatten große Sorgen. Deshalb griff die Regierung Anfang 1935 zu einem Wahlschutzgesetz für diese Parteien. Die Wahlordnung, die seit 1925 in Geltung war, wurde dahin abgeändert, daß die Parteiliste nur mehr wenigstens 20 000 Stimmen in einem Abgeordnetenwahlkreis und 35 000 Stimmen in einem Senatswahlkreis benötigte, um ein Grundmandat und damit die Basis für die weiteren Stimmzählungen zu erlangen. Die bisher hierfür erforderliche Wahlzahl für das Abgeordnetenhaus hatte 1929 bereits die Höhe von durchschnittlich 27 500 Stimmen in den Wahlkreisen Böhmens und Mähren-Schlesiens erreicht. Weiters wurden nur 120 000 Stimmen im ganzen Staatsgebiete für die Einbeziehung der Listen in das 2. und 3. Skrutinium erforderlich.

Die 3. Parlamentsperiode war für das Sudetendeutschtum politisch und wirtschaftlich sehr unbefriedigend verlaufen. Am schwersten drückte die Ar-

beitslosigkeit im sudetendeutschen Raum, dergegenüber die nationalen Forderungen vielfach verstummen, da sie sich der vordringlichen Arbeitsbeschaffung nicht entziehen konnten. Die Zahl der Arbeitswerber bei den öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen betrug Ende 1929 52 809, Ende 1930 bereits 239 564, und Ende 1931 gar 486 383, um im April 1933 den Höhepunkt von 795 919 offiziell gezählten Arbeitslosen zu erreichen. Demgegenüber brachte die Statistik der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt

1929: 2 506 190
1930: 2 446 197
1931: 2 312 596 und
1932: nur mehr 2 069 014.

Der Tiefstand der Beschäftigung war 1934 mit 1 877 995 Personen erreicht. Diese Ziffern waren bei einer Gesamtbevölkerung von bereits $14\frac{1}{2}$ Millionen an und für sich schon Krisenzeichen, für das deutsche Grenzgebiet bedeuteten sie aber noch viel mehr. In einzelnen deutschen Notstandsbezirken (Graslitz, Sternberg, Freudenthal u. v. a.) stieg die Arbeitslosigkeit bis auf $\frac{3}{4}$ der früheren Beschäftigtenzahl und war nach der Gewerkschaftsstatistik bei den Sudetendeutschen durchschnittlich dreimal so hoch wie in den tschechischen Bezirken.

Die Regierung ächzte unter den Arbeitslosenunterstützungen, die ein immer größeres Loch in die Staatsfinanzen rissen, und operierte mit Kassenscheinen und stillen Anleihen unter sehr harten Drosselungen der Staatsausgaben. Eine der empfindlichsten Sparmaßnahmen war die Kürzung der Gehälter und Pensionen der Staatsangestellten um 10 bis 15 % der Monatsbezüge, deren Auszahlung bei den aktiven Staatsangestellten auf den 10. des Fälligkeitsmonats und bei den Pensionisten auf den 4. des Fälligkeitsmonats verlegt wurde.

Zahlreiche Änderungen der Währungsschutzgesetze beschränkten den Zahlungsverkehr mit dem Auslande, um die Zahlungen für eingeführte Waren von laufenden Zahlungen aus anderen Titeln an tschechoslowakische Exportguthaben zu binden und Barzahlungen möglichst auszuschalten. Alles unterlag der staatlichen Devisenbewirtschaftung. Im Inlande mußten fremde Zahlungsmittel, Forderungen in fremder Währung, Edelmetalle und ausländische Wertpapiere der tschechoslowakischen Nationalbank angeboten und bei Abruf verkauft werden. Die monatliche Freigrenze für Auslandsreisen wurde genau normiert, sie betrug schließlich bis zum Staatsende 1000 Kč oder deren Gegenwert. In den sechs Jahren der dritten Parlamentsperiode verwirtschafteten die Regierungen Udržal und Malypetr trotz gewaltiger Mehreinnahmen durch Erhöhung von Steuern, Gebühren und Taxen aller Art das bis dahin immer behauptete Gleichgewicht im Staatshaushalte. Einen kleinen Überblick möge die Kassenlage des Staatsrechnungsabschlusses 1935 bieten:

Gemäß der Kassenrechnung ergaben sich aus dem im Budget 1935 präliminierten Posten effektive

Einnahmen von	7 053,8 Mill. Kč
und Ausgaben von	8 504,2 Mill. Kč
so daß ein Abgang von	1 450,4 Mill. Kč

resultierte. Überdies erfolgten nicht-veranschlagte Ausgaben in Höhe von 1 593,6 Mill. Kč. Ein Teil von ihnen wurde durch Kreditoperationen in Höhe von 1 387,8 Mill. Kč gedeckt. Es verblieb aber noch ein ungedeckter Betrag von insgesamt 1 656,2 Mill. Kč.

Der Voranschlag von 1935 hatte 7 963,3 Mill. Kč Staatsausgaben gegen 7 985,3 Mill. Kč Staatseinnahmen vorgesehen. Statt des errechneten Aktivums von 22 Mill. Kč ergab schließlich der Staatsrechnungsabschluß 1935 den tatsächlichen Abgang von 1 780,4 Mill. Kč.

Ein Charakteristikum der Staatsrechnungsabschlüsse war das regelmäßige Versagen der staatlichen Unternehmungen, abgesehen vom staatlichen Tabakmonopol. Die Staatswälder und Staatsgüter, die ein Ausmaß von über 1,2 Millionen Hektar umfaßten, schlossen alljährlich unverständlicherweise passiv ab, im vorerwähnten Jahre 1935 mit einem Defizit von 14,6 Millionen. Alle Vorstellungen gegen die offenkundige Mißwirtschaft auf größtenteils 1919 enteignetem Boden blieben erfolglos. Ähnlich unwirtschaftlich ging es bei den Staatsbahnen zu, dort zahlte der Staat alljährlich viele hunderte Millionen Kč, wengleich ein Teil der Einnahmen (z. B. die Fahrkartensteuer) dem Fiskus auch ansehnliche Summen zuführte. Wirtschaftskreise verlangten wiederholt die Verpachtung der Staatsbahnen, die politische Reputation ließ es aber nicht zu.

1935—1938: Ministerpräsident Hodža. Der Zusammenbruch des Aktivismus.

Die Neuwahlen fanden am 19. Mai 1935 für das Abgeordnetenhaus und den Senat und am 26. Mai 1935 für die Landes- und Bezirksvertretungen und vereinzelt auch für Gemeinden statt. In die Nationalversammlung kandidierten vier deutsche Wahlgruppen. Die deutsche sozialdemokratische Arbeiterpartei, der Bund der Landwirte, die deutsche christlich-soziale Volkspartei und erstmalig die sudetendeutsche Partei Konrad Henleins. Die „deutsche Wahlgemeinschaft“ aus Resten der deutschen Nationalpartei, dem Landbunde Dr. Hanreichs, der deutschen Gewerbetepartei und der deutschdemokratischen Freiheitspartei hatte sich der ungarisch-nationalen Liste verschrieben. Die national-liberale Roschegruppe hatte sich von der Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft getrennt und war in die „Sudetendeutsche Heimatfront“ Konrad Henleins übergetreten. Wie zu erwarten war, hatte diese Benennung bei der Zentralwahlkommission Schwierigkeiten und mußte sich in „Sudetendeutsche Partei, Vorsitzender Konrad Henlein“ umändern, sonst wären

ihre Kandidatenlisten nicht zugelassen worden. Sie wurde die ausgesprochene Wahlsiegerin und mit 1 249 530 Stimmen die stärkste Partei der CSR. Die bisher stärkste Partei, die tschechische Agrarpartei, erhielt 1 176 593 Stimmen. Die Überraschung der Tschechen war so groß, daß die nächtlichen Radiomeldungen der Wahlergebnisse plötzlich abgebrochen wurden. Die Regierung und Regierungspresse ahnten die in- und ausländische Wirkung und konnten ihre Verwirrung nicht verleugnen. Malypetr überlegte neun Tage lang die Demission, um dann, sieben Tage später, wieder zum Chef der unveränderten Regierung „der Arbeiter und Bauern“ bestellt zu werden. Man hoffte, Henlein überwinden zu können. Es war vorauszusehen, daß Malypetr dies durch weitere Verschärfung seines Regierungskurses versuchen werde.

Doch nach wenigen Monaten gab er seinen Regierungsvorsitz an den bisherigen Landwirtschaftsminister Dr. Milan Hodža, einen slowakischen Agrarier, ab und ließ sich wieder zum Kammervorsitzenden wählen, welcher Posten durch den Tod des biedereren Bohumir Bradáč eben frei geworden war.

Dr. Hodža, der sein Amt im November 1935 antrat, sollte die verfahrenre Situation retten. Als Vertrauensmann des ermordeten österreichisch-ungarischen Thronfolgers Franz Ferdinand ursprünglich von den Tschechen mit einem gewissen Mißtrauen verfolgt, hatte er es verstanden, sich ein so weitreichendes Ansehen zu schaffen, daß er bei seinem Amtsantritte in allen politischen Lagern Verbindungen und Freunde besaß. Nur Hlinka kannte Hodža gründlicher und nannte ihn den besten Zirkusdirektor der Republik. Von hoher Statur und elegantem Äußeren, sprachkundig und vom ungarischen Reichstag her, dessen Mitglied er vor dem Umsturz 1918 gewesen war, parlamentarisch sehr gewandt, stellte er den besten Mann dar, den der Agrarklub noch präsentieren konnte. Beneš dürfte den lange widerstrebenden Masaryk zur Ernennung überredet haben. Hodža ging sein neues Amt sehr optimistisch an, manches gelang ihm, so die Wahl Benešs zum Staatspräsidenten.

Die vierte und letzte Wahl eines Präsidenten der 1. Republik fand am 14. Dezember 1935 statt, fünf Tage nach dem Rücktritt Masaryks. Der abtretende Präsident hatte nicht vergessen, beim Amtsverzicht den allzeit getreuen Dr. Beneš als seinen Nachfolger dem Ministerpräsidenten Dr. Hodža zu empfehlen, welcher „den letzten Willen“ auch sogleich in einer Rundfunkgedenkrede bekannt gab. Damit begann ein lebhaftes Intrigenspiel um die nunmehr offizielle Kandidatur Dr. Benešs. Die tschechischen Rechtsparteien suchten einen Gegenkandidaten. Kramář, der diesmal große Chancen gehabt hätte, war schon zu alt und überdies schwer leidend und Hodža war von Beneš eingefangen. Es blieb somit nur übrig, einen bisher weniger exponierten, neuen Mann als Präsidentschaftskandidaten zu finden. Doch keiner der angegangenen tschechischen Nichtparlamentarier aus den Kreisen der Wissenschaft oder Wirtschaft wollte sich der Rache Benešs und seiner Legionäre aussetzen. Endlich erklärte sich der Vorsitzende des tschechischen Nationalrates, Universitätsprofessor Dr. Bohumil Němec, ein chauvinistischer nationaldemokratischer Senator der ersten Wahlperiode, zur Kandidatur

bereit. Die Agitation für ihn setzte sehr lebhaft ein, man scheute sich nicht, diesmal auch die nationalen Minderheitenvertreter der Opposition, in erster Linie die sudetendeutsche Partei, heftigst zu umwerben. Die Wahlmänner für Němec sah man am Abend des 13. Dezember sogar im Prager Deutschen Haus, um für ihn deutsche und ungarische Stimmen zu werben. Beneš hatte nämlich am Nachmittag desselben Tages angeblich als letzten Trumpf die Drohung ausgestoßen, daß er die Wahl nicht annehmen würde, wenn er nicht gleich im ersten Wahlgange mit der erforderlichen $\frac{3}{5}$ Mehrheit gewählt würde, was nur mit deutschen und ungarischen Stimmen möglich war. Die Mathematiker hatten sich aber verrechnet. Die kommunistische Partei garantierte Beneš ihre Stimmen, so daß seine Wahl nun doch für den ersten Wahlgang schon gesichert erschien. Němec trat bereits in der Nacht von der Kandidatur zurück, die Bahn für Beneš war frei. Er erhielt am Wahltag 340 Stimmen, 24 entfielen noch auf Němec, 76 Stimmzettel waren leer. Dr. Beneš war Staatspräsident und am Ziel seiner Wünsche.

Er hatte Masaryk zu Beginn des 1. Weltkrieges persönlich kennen gelernt, war dann über die österreichische Grenze bei Eger entkommen und zum Generalsekretär der tschechischen Revolutionskomitèes in Paris vorgerückt. Seine Denkschriften gegen die österreichisch-ungarische Monarchie hatten bei den Friedenskonferenzen von 1919 vielfach den Ausschlag gegeben, wodurch er Masaryk unentbehrlich wurde und nach dem Umsturze ständig den Posten des tschechoslowakischen Außenministers inne hatte. Im neuen Staat war er der Träger der Partei der tschechischen Nationalsozialisten. Überdies war er der Vertrauensmann der tschechischen Weltkriegslegionäre, die er beim Umsturze durch Gesetze für alle Staatsanstellungen vorweg privilegieren ließ.

Bei der Parlamentswahl vom 19. Mai 1935 erlitt die deutsche christlich-soziale Volkspartei eine schwere Niederlage. Sie büßte gegenüber der Wahl des Jahres 1929 185 300 Stimmen und 5 Abgeordnete bzw. 3 Senatsmandate ein und konnte nur in den Wahlkreisen Böhmisches-Leipa, Olmütz und Mährisch-Ostrau drei Grundmandate im Abgeordnetenhaus und ein Senatsgrundmandat im Senatswahlkreise Mährisch-Ostrau durchbringen. Drei weitere Abgeordneten- und zwei Senatsmandate fielen ihr von den Reststimmen zu. Die Sudetendeutsche Partei Konrad Henleins eroberte nicht weniger als 44 Abgeordnetenmandate und 23 Senatsmandate. Von den übrigen deutschen Parteien rettete die deutsche Sozialdemokratie noch elf Abgeordneten- und sechs Senatsmandate, der Bund der Landwirte gar nur mehr fünf Abgeordnetenmandate, während er im Senat ganz durchfiel. Bei diesen Kräfteverhältnissen war klar, daß die Sudetendeutsche Partei trotz aller Hindernisse über kurz oder lang als Sprecher der Deutschen auftreten würde. Die tschechisch-deutsche Regierungskoalition der früheren Wahlperiode wehrte sich verzweifelt dagegen und suchte die Parlamentsmehrheit durch Hinzuziehung der slowakischen Hlinkapartei und auch der deutschen christlichsozialen Volkspartei weitgehendst zu verstärken. Als Ministerpräsident Malypetr mit diesem Ansinnen an die Christlichsozialen her-

antrat, setzte sich ihr Parteiobmann Dr. Hilgenreiner mit der Sudetendeutschen Partei ins Einvernehmen, um ihre Zustimmung zu diesem Schritte als ihr vorläufiger Treuhänder zu erlangen, und lehnte die Regierungsbeteiligung seiner Partei ab, als diese Voraussetzung entfiel. Nichtsdestoweniger hielt die Regierungskoalition an ihrer Absicht fest und versuchte von nun an, auf dem Umwege der persönlichen Beeinflussung einzelner Mandatare zum Ziele zu kommen.

Die Verlockungen waren nicht nur persönlicher Natur, sondern auch eine Gewissensfrage, da versprochen wurde, die Lösung des deutsch-tschechischen Ausgleiches in Angriff zu nehmen. Die christlich organisierte Arbeiterschaft und die sogenannten „Jungaktivisten“ sollten in erster Linie für die neuerliche Regierungsbeteiligung der Partei gewonnen werden, doch blieben diese Bemühungen des Msgr. Šrámek und anderer ein ganzes Jahr erfolglos, da die Parteivorsitzenden, zuerst Hilgenreiner, dann Friedrich Graf Stolberg, nach wie vor der Sudetendeutschen Partei den Vortritt in die Regierung überlassen wollten, der zuerst gar nicht so ausgeschlossen war. Erst dann trat die deutsche christlich-soziale Volkspartei an die Aufgabe heran, der deutschen Sozialdemokratie in der Regierung das nationale Gleichgewicht zu stellen, zumal der Bund der Landwirte hierfür immer mehr versagte und auch zahlenmäßig zu schwach geworden war. Ministerpräsident Hodža sprach in Presseerklärungen immer deutlicher, bis er im Juni 1936 durch mich als Fraktionsvorsitzenden das offizielle Angebot an die Parteileitung richtete. Die ihm überreichte Forderungsliste, bescheiden „Wunschzettel“ genannt, war in ungezählten Klub- und Parteisitzungen durchberaten und zuletzt in nachfolgenden sieben Punkten fixiert worden:

1) Personalfragen.

- a) Nationaler Proporz bei der Aufnahme von Beamten, Angestellten und Hilfskräften im Staatsdienste und in den öffentlichen Unternehmungen, wobei den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist. Außerordentliche Beförderungen, um die entstandenen Ungleichheiten zu beheben.
- b) Änderungen der Sprachprüfungspraxis.
- c) Errichtung eines Personalreferates im Präsidium des Ministerrates.
- d) Leitende deutsche Beamte.

2) Schulforderungen.

- a) Errichtung einer eigenen deutschen Schul- und Volkserziehungssektion im Schulministerium mit den entsprechenden Unterabteilungen, Zuweisung der erforderlichen Budgetkredite.
- b) In jenen Orten, wo sich nach dreijährigem Durchschnitte mindestens 15 schulpflichtige deutsche Kinder befinden, sei eine deutsche Volksschule (Privatschule, oder staatliche Minderheitenschule) zu errichten, sonst
- c) deutscher Privatunterricht dort, wo keine deutschen Schulen sind.

3) Wirtschaftsgerechtigkeit.

- a) Investitionen und soziale Hilfen.
- b) Abänderung der Vergabeordnung, Grundsatz: bei öffentlichen Bauten sind die örtlichen Unternehmer, Handwerker und Arbeiter zu beschäftigen. Einspruchsrecht des Bezirksausschusses.
- c) Staatsunterstützungen und Stipendien sind nach dem nationalen Bevölkerungsschlüssel zu verteilen.

4) Sprachenfragen.

Erleichterungen des Sprachgebrauches im Parlamente und auch in jenen deutschen Orten, die nicht in den qualifizierten Minderheitsbezirken liegen.

5) Parlamentarischer Verständigungsausschuß. (Mein Antrag vom 3. 4. 1930.)

Errichtung analog und mit den gleichen Rechten der parlamentarischen Spar- und Kontrollkommission.

6) Verbot der Entnationalisierung.

- a) Vorlage des Durchführungsgesetzes zu § 134 der Verfassungsurkunde.
- b) Novellierung des Volkszählungsgesetzes zwecks Mitwirkung und Kontrolle durch die Organe der Gemeinden.

7) Einzelforderungen.

Aufhebung des Ausnahmezustandes im Schulwesen des Hultschiner Ländchens, Universitätsneubauten, Deutsche Forsthochschule, Fürsorge für deutsche notleidende Volksgeldinstitute, Überprüfung der politischen Strafverfahren usw.

Nach nochmaliger Aussprache mit Dr. Hodža beschloß die Parteileitung am 30. Juni 1936 den Regierungseintritt und designierte den Abgeordneten Erwin Zajiček zum Parteiminister, welcher nach einigem Zögern annahm und zwei Tage später zum Minister ohne Geschäftsbereich ernannt wurde.

In Wirklichkeit zeigte sich bald, daß der Schwerpunkt der tschechischen Politik nach wie vor bei jenen anonymen Größen lag, welche ihre deutschfeindliche Gesinnung gar nicht aufgeben wollten. Tschechische Schulen wurden weiter im sudetendeutschen Gebiete errichtet, deutsche Anstellungsbewerber abgewiesen und die Staatsbürgerschaft neu zugezogenen Deutschen verwehrt. So kam es, daß keine Besserung wahrnehmbar war und unsere Regierungsbeteiligung in der sudetendeutschen Öffentlichkeit schnell verspottet wurde. Wir konnten mit größeren Erfolgen nicht aufwarten und mußten uns mit mehr oder weniger schwach besuchten Beruhigungsversammlungen und einer manchmal unglücklich stilisierten Presseabwehr begnügen. Unsere parlamentarische Fraktion arbeitete mit Hochdruck, die zwei übr-

gen deutschen Regierungsparteien für die Kabinettsfrage zu gewinnen. Soweit ich es beurteilen kann, bemühte sich auch Minister Zajiček, die Haltung der beiden Ministerkollegen Dr. Spina und Dr. Czech zu versteifen. Leider stießen wir da auf unverständliche Verzögerungen, bis es endlich gelang, im Jänner 1937 Gespräche zustande zu bringen, in welchen die Grundlage des späteren Februarabkommens gefunden wurde. Die Denkschrift an den Ministerpräsidenten umfaßte sieben Punkte und war angeblich im Einvernehmen mit der tschechischen Sozialdemokratie von Minister Czech, dem Obmann der deutschen Sozialdemokraten, konzipiert worden, der jedes Wort seines Entwurfs zähe verteidigte.

Es könnte uns vorgehalten werden, daß wir in diesem Zeitpunkte der vereinigten deutschen und tschechischen Sozialdemokratie die Initiative zur neuen nationalen Verständigungsaktion überließen. Nun, rein taktisch gesehen, war dies gewiß kein Fehler, da ohne eine große tschechische Partei keine Mehrheit hierfür im Parlamente zu erreichen war und die tschechische Agrarpartei nach Švehlas Tode keinen Mut zur Lösung der sudetendeutschen Frage mehr aufbrachte. Es war bemerkenswert, daß auf tschechischer Seite nur die Sozialdemokratie sich noch hierfür, allerdings sehr behutsam, einsetzte. Die tschechischen Agrarier waren viel unaufrichtiger. Ihre Koalitionsabsicht war anscheinend, mit Hilfe der Deutschen die tschechisch sozialistischen Parteien aus der Regierung zu verdrängen.

Der nationale Ausgleich auf der Grundlage einer erneuten Bürgerkoalition war dabei der Lockvogel, niemals ihre ehrliche Absicht, wie ihr Vorgehen bei dem späteren Februarabkommen deutlich bewies. Sie hatten keine überragende politische Persönlichkeit mehr im Parlamente. Letzten Endes diktierte ihre Politik eine Gruppe kleinbäuerlicher Chauvinisten, die ihre Verkörperung etwa in einem Herrn Dubický fanden, einem der beschränktesten Abgeordneten, die ich in den 20 Jahren kennen lernen mußte.

Inzwischen hatten sich die beiden Völker — Deutsche und Tschechen — im gemeinsamen Staate, der angeblich die „höhere Schweiz“ werden sollte, durch die Praxis der Gesetzgebung und der Verwaltungsexekutive so auseinander gelebt, daß die Rolle der deutschen Ausgleichspolitiker in unserem Volke immer verzweifelter und kläglicher wurde.

Die Denkschrift Czechs setzte an die Spitze die sozialen Forderungen — Arbeitsbeschaffung, öffentlichen Dienst, Jugendfürsorge —, und erst die Punkte 4 und 5 befaßten sich mit Schule und Kultur bzw. mit der Sprachenfrage. Die Abschlußpunkte 6 und 7 forderten Sprachenerleichterungen im Parlamentsbetriebe und eine parlamentarische Beschwerdekommision in den Angelegenheiten der Denkschrift, welche die Grundlage des interministeriellen Abkommens vom 18. Februar 1937 wurde.

Die Überreichung der Denkschrift erfolgte am 27. Jänner 1937. Vorher wurde im Amte des Ministers Zajiček die Schlußredaktion vorgenommen, worauf die Minister Spina, Czech und Zajiček ihre Unterschriften darunter setzten. Bei der Übergabe an den Ministerpräsidenten sprach Czech, Spina und ich Worte der Einleitung, worauf Dr. Hodža sehr pathetisch erklärte:

„Das Werk wird und muß gelingen.“ Die Teilnehmer der Deputation wurden somit Kronzeugen eines Versprechens und schieden optimistisch aus dem Zimmer des Ministerpräsidenten. Ein Teil der besonders eifrigen Teilnehmer wollte am selben Tage noch eine Vorsprache beim Staatspräsidenten Beneš. Hodža winkte jedoch ab und begründete dies mit seiner alleinigen verfassungsmäßigen Verantwortung als Regierungschef. Ich hatte dabei gleich den Eindruck, daß Hodža den Staatspräsidenten für den sicheren Mißerfolg schon im Vorhinein entlasten wollte. Beim Abgang aus dem Kolowratpalais wußte der soziodemokratische Vizepräsident Taub zu berichten, daß eine dreigliedrige Klubdelegation der Henleinpartei für den nächsten Tag zum Ministerpräsidenten eingeladen sei! Da Hodža gerade vorher erklärt hatte, daß nur mit den deutschen Regierungsparteien über die Verständigungsaktion verhandelt werde, kam mir diese Nachricht wie die erste kalte Dusche vor.

Das Schwergewicht der Verhandlungen verlegte sich bald auf Punkt 2 der Denkschrift, welcher den nationalen Proporz im öffentlichen Dienste verlangte. Die Koalitionspresse erhob es zum ersten Erfolg. Die drei deutschen Minister errichteten eine Zentralstelle der aktivistischen Parteien als halb-offiziöses Amt für Staatsangestelltenangelegenheiten, dem sich sehr unerwünschte Hindernisse entgegenstellten. Einmal war es der tschechische Beamtenapparat, welcher die aufkommende Konkurrenz, so gut er konnte, sabotierte, ein andermal war es der tschechische Teil des Ministerrates, der die nötigen Stellenvermehrungen in den einzelnen Ressorts bekämpfte.

Aber auch auf deutscher Seite ergaben sich Schwierigkeiten. Wider Erwarten meldeten sich sehr wenig Anstellungsbewerber aus der deutschen Jugend. Die Zentralstelle wurde hauptsächlich zur Plattform für parteipolitische Protektionen, die sehr oft mißbraucht wurden. Auf einmal waren fast alle Bewerber Anhänger der aktivistischen Parteien und auch Tschechen benützten die Gelegenheit, auf deutsches Konto unterzukommen oder befördert zu werden, die einfachste Art, das Februarabkommen für uns wertlos zu machen.

Sicher bemühten sich viele Funktionäre der deutschen Regierungsparteien ehrlich um die Verwirklichung des vorschwebenden nationalpolitischen Erfolges. Es fehlte jedoch an einem entschiedenen Standpunkt demissionsbereiter deutscher Minister. Auch komplizierte manche Pedanterie die notwendige Eile, um tschechische Verzögerungen des Abkommens zunichte zu machen. Von Zeit zu Zeit hieß es, daß die Regierung parallel auch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Zentralstelle der aktivistischen Parteien ernstlich in Angriff nehmen werde. Die deutschen Minister erbrachten hierzu allerlei Pläne über Exportkredite an deutsche Firmen sowie einige große Straßen- und Wasserbauprojekte im deutschen Sprachgebiet, für welche deutsche Unternehmen und deutsche Arbeiter herangezogen werden sollten. So wurde der Bau der Mohratalsperre bei Kreuzberg, Bezirk Troppau, für das große Projekt eines Donau-Oder-Kanales geplant. Doch dagegen standen die Bedenken des Generalstabes über zwischenstaatliche

Bauten im Grenzgebiet. Wir verloren viel Zeit, während das Mißtrauen unserer Bevölkerung weiter wuchs. Die Grenzbewohner sahen nur die tschechischen Befestigungsbauten, Vermehrung der tschechischen Polizei und der ortsfremden tschechischen Arbeiter. Diese Erscheinungen spotteten auch tatsächlich der Regierungsbehauptung über einen neuen deutschfreundlichen Kurs. Die Vertröstung, daß alles Zeit brauche und der gute Wille zur Verwirklichung eines deutsch-tschechischen Ausgleiches vorhanden sei, verlor seine Wirkung. Die gewissenlose Schreibweise tschechischer Blätter, welche an Stelle irgendwelcher tschechischer Beiträge zur Entspannung nur die Loyalitätskundgebungen der Minister brachten, trug wesentlich dazu bei, die deutschen Regierungsparteien der Lächerlichkeit in der deutschen Öffentlichkeit preiszugeben.

Die Staatsmänner wurden mit ihrer Nationalitätenstatistik nicht fertig und das Ministerratspräsidium gab erst Ende 1937 eine Rundfrage über die Aufnahme in den Staatsdienst heraus, in welcher die Präsidien aller Ministerien aufgefordert wurden, ihren Standpunkt zu den „vorbereiteten Richtlinien“ bekannt zu geben. Es würde zu weit führen, die weitschweifigen und ausgeklügelten Feinheiten dieser Verschleppungsmanöver näher auszuführen. Jedoch muß erwähnt werden, daß das Ministerium für nationale Verteidigung, alle Anstalten und Unternehmungen „rein tschechischen Charakters“, weiters das Finanzwachkorps, die Zollämter und die Eichämter im vorhinein von Neuaufnahmen ausdrücklich ausgenommen wurden. Überdies wurde bezüglich der Beförderungen unterstrichen, daß in jedem Einzelfalle, neben besonderer Eignung, Fähigkeit, Brauchbarkeit die „Vertrauenswürdigkeit“ verlangt werde, so daß ein halbwegs pfliffiger Amtschef sofort im Bilde war. Ich bringe nur dies als Ausschnitt der Schwierigkeiten, welche sich gegen das Februarversprechen auftürmten.

Diese genügten an und für sich, politischen Boden zu verlieren. Trotzdem wären weitere Geduldsproben nicht aussichtslos gewesen, wenn nicht führende tschechische Parteipolitiker uns immer wieder in den Rücken gefallen wären. Der Ministerpräsident Hodža bemühte sich äußerlich, in für Uneingeweihte orakelhaften Presseäußerungen gegen die Extratouren seiner tschechischen Ministerkollegen anzukämpfen. Schulminister Franke, Nationalverteidigungsminister Machník und Minister Šrámek waren die ärgsten. Šrámek, der durch 16 Jahre allen parlamentarischen Kabinetten angehörte, war es auch, der am Zusammenbruche des Aktivismus einen außergewöhnlichen Anteil hatte. Mitten in der letzten Verständigungsaktion benützte er im Juni 1937 eine Festrede in Ungarisch-Hradisch dazu, feierlich zu erklären: „Wir wollen einen rein tschechoslowakischen Staat des tschechoslowakischen Volkes, denn wir anerkennen kein anderes Staatsvolk als das tschechoslowakische, kein zweites und kein drittes.“ Die Wirkung kann man sich ausmalen. Kurz vorher hatte Außenminister Dr. Krofta die These geäußert, daß die Deutschen der Republik das zweite Staatsvolk wären.

Der Leerlauf der Parlamentarismus ging mit seiner Entmachtung Hand in Hand und brachte in den letzten Monaten des Jahres 1937 die Februar-

initiative ganz zum Stillstand. Die Tschechen fanden die Ausrede, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit jetzt das Wichtigste und auch zur Lösung der deutschen Frage ausschlaggebend sei, und narreten damit den sozial betonten Teil der deutschen Regierungsparteien, während vor allem die deutsche Grenzbevölkerung enttäuscht und immer unzufriedener wurde. Der Wechsel vom 18. Februar 1937, der auf ein Jahr Sicht ausgestellt war, drohte, nicht fristgerecht eingelöst zu werden. Die drei Minister Czech, Spina und Zajiček versuchten durch das tschechoslowakische Korrespondenzbüro mit ihren Erfolgen zu operieren, doch das Echo in den deutschen Wählerkreisen blieb immer mehr aus. Die Versammlungen, ja selbst die geschlossenen Parteiberatungen der deutschen Regierungsparteien hatten nur mehr schwache Beteiligungen und lohnten die Mühe nicht. Es wäre unwahr, daß diese Gleichgültigkeit von allem Anfang an vorhanden gewesen sei. Ganz im Gegenteil, die Untrennbarkeit der Lebensinteressen von den Geschehnissen der Politik und natürlich auch menschliches Vorteilstreben führten in die Reihen der Aktivisten, die von den Gemeindewahlen 1923 bis zu den Parlamentswahlen 1935 die überwiegende Mehrheit aller deutschen Stimmen erhielten. Es ist deshalb eine unverzeihliche geschichtliche Schuld der tschechischen Regierungen, daß sie diese deutschen Mehrheitsstimmen als pflichtschuldigen Tribut an die Republik ansahen und keinerlei natürliche Verpflichtungen des Staates daraus folgerten. Zur bitteren Ironie liquidierte der tschechische Radikalismus die Wahlerfolge der deutschen Aktivisten bis zu ihrem politischen Ruin.

Auch die Unaufrichtigkeit des Februarabkommens wurde sehr bald klar; zweifelhaft war nur die Haltung Hodžas. Ich glaube nicht, daß Hodža an der Sterilisierung seines Verständigungsversprechens persönlich unschuldig war, zumindest liegt geteiltes Verschulden zwischen ihm und Beneš vor. Ein Teil dieser Schuld lag wohl auch an Hodžas bekannter Oberflächlichkeit. Er wurde mit seinen Regierungsgeschäften nie fertig, er versprach soviel, daß er trotz aller Sekretäre sich nicht alles merken konnte, und zum eigenen Vorwerk glaubte er sich wieder zu genial. Mit seinen Aufgaben geriet er wiederholt in Verzug. So versäumte er gerade 1937 die Ausschreibung der gesetzlich fälligen Gemeindewahlen und schuf der deutschen Opposition damit eine Angriffsfläche, welche besonders die deutschen Regierungsparteien schwer schädigte. Damit verlor er viel Autorität im eigenen Kabinett. Seine Kopflösigkeit nahm zu. Er versprach die Vernichtung der Oppositionsparteien, auf der anderen Seite kokettierte er ständig mit Umgruppierungen seiner Regierungsmehrheit, ohne einen wirklichen Plan zu haben.

Während Hodža jonglierte, nahm ihm der gesetzlich neu geschaffene oberste Verteidigungsrat, der Verfassung total widersprechend, das Heft aus der Hand. Das Rüstungsfieber beherrschte nun den Staat und seine Verwaltung. An der tschechoslowakischen Maginotlinie, an der Tag und Nacht hinter hohen, wohl bewachten Holzplanken gebaut wurde, sollte die unüberwindliche Staatsmauer erstehen. Geld spielte dabei keine Rolle. Es war auch in der Demokratie nicht geraten, diesbezüglich neugierig zu sein. Die „zum

Zwecke der Staatsverteidigung“ aufgelegte 3%ige Staatsverteidigungsanleihe wurde Prüfstein der Staatsloyalität und brachte so 4,2 Milliarden Kč ein. Die Anleihe bot allerdings auch wesentliche Vergünstigungen, wie allgemeine Steueramnestie und die Einkommensteuerfreiheit der Zinsen. Die Staatsschulden stiegen unter den Rüstungsausgaben im Jahre 1936 allein um 5,850 Milliarden Kronen. Die gesamte Staatsschuld von damals 46,784 Milliarden Kč dürfte bis zum Staatsende mindestens 60 Milliarden Kč erreicht haben. Das Ausland war nicht mehr stark (1937 mit 8,149 Milliarden Kč) daran beteiligt.

Eine äußerst gefährliche Begleiterscheinung der militärischen Vorherrschaft war die allgemeine Spionagefurcht. Die Polizei verhaftete am laufenden Bande. Für das Strafverfahren waren einige Senate bei den Oberlandesgerichten zuständig, die mit besonderen Vollmachten als Staatsgerichte ausgestattet wurden. Die zugelassenen Verteidiger waren auf einer Sonderliste verzeichnet. Keiner der am Verfahren beteiligten Funktionäre einschließlich der Verteidiger durfte bei schwerer Kerkerstrafe irgendeine meritorische Auskunft geben. Die Strafe der Verurteilung, die mehr oder weniger schon mit der Verhaftung feststand, war drakonisch und schuf Märtyrer, mit denen die deutsche Bevölkerung sympathisierte.

Die tschechische Presse hetzte unaufhörlich, die tschechische Öffentlichkeit erging sich in wilden Drohungen. „Wir werden mit euren Schädeln unsere Straßen pflastern“ und ähnliche Liebkosungen waren nicht selten zu hören. Der Kleinkrieg gegen die Dirndlkleider und weißen Wadenstrümpfe der deutschen Jugend bildete die Tageschronik. Ende 1937 war man schließlich nicht weiter als zu Anfang des Staates. Die Enttäuschung in den Reihen der Regierungsdeutschen nahm von Tag zu Tag zu. Auch mir wurde es immer schwerer, den drohenden Riß in der eigenen Fraktion aufzuhalten. Ich unternahm am 9. November 1937 eine Vorsprache beim Ministerpräsidenten. Sie war ursprünglich von den drei Vorsitzenden der deutschen Regierungsparteien gemeinsam geplant, die beiden anderen ließen mich im Stich. Dr. Hodža versicherte mich seines Eingreifens und bat mich, speziell hinsichtlich meines mit der Sudetendeutschen Partei gemeinsam gestellten Antrags auf gesetzlichem Schutz gegen die Entnationalisierung, meine Wünsche spätestens binnen einer Woche seinem Sekretär bekannt zu geben, da der Gesetzentwurf bereits in Ausarbeitung sei. Ich richtete daraufhin an den Ministerpräsidenten nachfolgendes Schreiben:

Prag, den 20. November 1937,

„Herr Ministerpräsident!

Über ihre Aufforderung vom 9. d. Mts. beehre ich mich einige Leitsätze für das von mir unterm 23. Oktober 1936 im Abgeordnetenhaus beantragte Ausführungsgesetz zu § 134 der Verfassungsurkunde, Entnationalisierungsverbot, vorzuschlagen.

- 1) Unterscheidung der Staatsbürger in ihrer bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung, in allen ihren Rechten und Ansprüchen sind als verfassungswidrig unzulässig und strafbar.
- 2) Jeder Staatsbürger, welcher einer nationalen Minderheit zugehört, hat das Recht, im kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben seine Volkssprache durch Wort, Schrift, Druck und sonstige Darstellung frei zu gebrauchen.
- 3) Der Sprachgebrauch im Amtsverkehre richtet sich im Sinne des Sprachengesetzes nach dem Gerichtsbezirke der Amtshandlung. In diesem Rahmen kann kein Angehöriger einer nationalen Minderheit zum Gebrauch einer anderen als seiner Volkssprache gezwungen werden, sofern er nicht der nach den Gesetzen berechtigten Gewalt eines anderen untersteht. Der freie Gebrauch der Minderheitensprachen in Religionsangelegenheiten, Vereinen, Versammlungen und Kundmachungen, welcher Art immer, darf weder beschränkt noch verboten werden.
- 4) Die Festsetzung der Nationalität darf amtlich nur auf Grundlage besonderer gesetzlicher Verpflichtungen erfolgen, bzw. verlangt werden. Jede andere amtliche Einflußnahme auf die Volkszugehörigkeit ist rechtsunwirksam und strafbar. Die Durchführungsbestimmungen zum Volkszählungsgesetze werden in diesem Sinne ergänzt.
Insbesondere ist jeder auswärtige Einfluß auf staatliche Ämter gegen Angehörige einer nationalen Minderheit oder gegen die Volksgruppe selbst unzulässig und wird von Amtswegen als Anstiftung zur zwangsweisen Entnationalisierung verfolgt.
- 5) Für den Schulbesuch hat der gesetzliche Vertreter der Kinder das ausschließliche Recht, nach der Nationalität der Kinder die Schule zu bestimmen. Drohungen oder Versprechungen sowie jede Vereitelung oder Einwirkung gegen dieses Recht der Bestimmung des Schulbesuches sind strafbar.
- 6) Die Ausschaltung von Bewerbern für öffentliche Arbeiten und Lieferungen im Hinblick auf deren Volkszugehörigkeit ist rechtsunwirksam und strafbar. Ebenso die Beschlagnahme von Besitz und Vermögen unter Nichtbeachtung der bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung aller Staatsbürger, desgleichen jede Enteignung, welche den allgemeinen Rechtsgrundsätzen dadurch widerspricht, daß sie den Besitzverlust eines Angehörigen einer nationalen Minderheit ausschließlich oder vorwiegend bezweckt.
Drohungen oder Versprechungen aller Art, sowie die Ausnützung der wirtschaftlichen Notlage oder sozialen Abhängigkeit des Betroffenen bilden nach obigen Gesichtspunkten gleichfalls strafbare Handlungen.
- 7) Sämtliche strafbaren Tatbestände werden als Gefährdung der Sicherheit der Republik bzw. als Störung des allgemeinen Friedens nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik geahndet. Zur Anzeige, welcher die strafrechtliche Untersuchung folgen muß, ist außer dem

Geschädigten jeder berechtigt, welcher zur Vertretung der öffentlichen Interessen verpflichtet ist.“

Ich wartete nun auf ein Ergebnis. Nichts geschah.

Nervös und verärgert hofften die deutschen Minister auf den Jahrestag des Februar-Abkommens und versuchten die Situation damit zu retten, daß sie dafür wenigstens eine Verordnung über den nationalen Proporz im Staate versprachen. Am 18. Februar 1938 sollte die gemeinsame Sitzung der Leitungen der drei deutschen Regierungsparteien diesen Erfolg aktivistscher Politik verkünden. Sie war der Schwanengesang des deutschen Aktivismus. Mit spannungsvoller Erwartung zogen zirka 150 Delegierte in den Budgetsaal des Senats. Nicht wenige von den Herren waren sogar im schwarzen Anzug erschienen. Man konversierte wie vor einer entscheidenden Parlamentssitzung über die Bedeutung des Tages und seine möglichen Auswirkungen. Dadurch wurde anfangs wenig bemerkt, daß der eingeladene Ministerpräsident und die Minister der tschechischen Koalitionsparteien nicht erschienen waren. Lediglich Senatspräsident Soukup und Kammerpräsident Malypetr leisteten der Einladung Folge. Endlich eröffnete Minister Czech die Sitzung und verlas einen tschechischen Brief des Staatspräsidenten Beneš, welchen er später übersetzte und in welchem nur einige Phrasen enthalten waren. Hierauf erhob sich Minister Spina und verlas einen ebenfalls tschechischen Brief des Ministerpräsidenten Hodža, in welchem dieser in allem Pathos nur weitere Maßnahmen in kürzester Zeit ankündigte. Der Eindruck war niederschmetternd. Vergeblich versuchten noch Minister Zajiček und der sozialdemokratische Referent der aktivistischen Zentralstelle den Eindruck zu verwischen und neue Hoffnungen zu erwecken. Es konnte nicht mehr gelingen und nach einem verzweifelten Schlußworte Czechs fand die Jubiläumssitzung ihr unrühmliches Ende. Gesenkten Hauptes verließen alle den Saal mit der Befürchtung, daß das Debakel der gegnerischen Presse sofort bekannt werden würde, was jedoch merkwürdigerweise nicht der Fall war.

Für mich war es besonders pikant, daß mir der sozialdemokratische Vizepräsident Taub beim Ausgang noch schnell zuflüsterte, daß soeben eine Abordnung der Sudetendeutschen Partei vom Ministerpräsidenten empfangen werde. So endete der deutsche Aktivismus im Staate.

Der Bruch des Februarabkommens war vor allem eine Niederlage der drei deutschen Minister und die Nichteinlösung des „Februar-Wechsels“, der auf ein Jahr ausgestellt war, auch ein Fiasko für einen „Jungaktivismus“ der jüngeren Politikergeneration, der gerade dieses Abkommen als seinen großen Erfolg betrachtet wissen wollte. Als der Ministerrat unter dem Vorsitz von Dr. Beneš am 5. September 1938 ein „Sofort-Programm“ beschloß, das die Versprechungen des Februarabkommens weit in den Schatten stellte, war es auch dazu bereits zu spät. Die Sudetenkrise 1938 hatte bereits eingesetzt. Jetzt auf einmal war die Regierung von Tag zu Tag bereiter, nicht mehr uns, sondern Konrad Henlein neue Ausgleichsvorschläge anzubieten.

Bis dahin hatte jede tschechische Regierung es 20 Jahre lang unter der Würde des tschechischen Nationalstaates gehalten, unsere Lebensforderungen mit etwas anderem als verletzender Zurückweisung zu bedenken. Die tschechische Regierung selbst bewies durch ihr Verhalten allen Staatsbürgern, daß sie nicht der opferbereiten Mitarbeit der aktivistischen Parteien entgegenkommen wollte, bis sie dem politischen Radikalismus weichen mußte.

Die Intransigenz des Nationalstaates schaufelte ihm selbst das Grab unter der Präsidentschaft unseres gefährlichsten Gegners, Eduard Beneš.

DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE KONTINUITÄTS- THEORIE¹

Von Friedrich Korkisch

Die praktisch sehr bedeutsame Frage, ob ein Staat durch politische Ereignisse — Revolution, Gebietsverlust, kriegerische Besetzung — untergegangen und ein anderer an seiner Stelle entstanden ist oder ob der alte Staat rechtlich weiterbesteht, seine Rechtspersönlichkeit unverändert fortsetzt, wirft eine Fülle von Problemen auf. Die Schwierigkeiten, welche diese Frage der Kontinuität, der Fortdauer eines Staates, bietet, beginnen bereits damit, den Begriff der „Identität“ in diesem Zusammenhang zu definieren. Allgemein anerkannte völkerrechtliche Grundsätze, nach denen in jedem einzelnen Falle schlüssig beurteilt werden kann, ob ein bestimmtes Staatswesen untergegangen und das neue Staatswesen als sein Rechtsnachfolger anzusprechen ist, enthält weder das Gewohnheitsrecht der Völkerrechtsordnung, noch finden sich vertragliche Lösungen dieser Frage, die Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben können, und in gerichtlichen Entscheidungen wird man eine einheitliche Stellungnahme zu dieser Frage ebenfalls vergeblich suchen. Auch im Schrifttum sind Untersuchungen über die Frage des Unterganges eines Staates verhältnismäßig selten und haben jedenfalls noch nicht zu einhelligen Auffassungen geführt.

Als allgemein anerkannt können folgende Grundsätze gelten, die zumindest in bestimmten Fällen eine einigermaßen zuverlässige Beurteilung der Frage der staatlichen Kontinuität gestatten: Bloße Veränderungen der staatlichen Organisation bewirken den Untergang eines Staates nicht, ebensowenig aber

¹ Abgekürzt werden zitiert: Beneš, Edvard: Paměty. Od Mníchova k nové válce a k novému vítězství. [Erinnerungen. Von München zu einem neuen Krieg und zu einem neuen Sieg]. Prag 1947. Czechoslovak Yearbook of International Law. London 1942; Jaksch, Wenzel: Europas Weg nach Potsdam. Schuld und Schicksal im Donauraum. Stuttgart 1958; Körbel, Pavel: Několik dalších poznámek k otázce právní kontinuity a ratihabice [Einige weitere Bemerkungen zur rechtlichen Kontinuität und Ratihabition]. Právní Praxe 10 (1946) 234—2423; Korkisch, Friedrich: Zur Frage der Weitergeltung des Münchener Abkommens. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 12 (1944) 83—105; Kučera, Bohumil: La Continuité de l'État Tchécoslovaque. Bulletin de Droit Tchécoslovaque 5 (1947) 46—59; Langer, Robert: Seizure of Territory, The Stimson Doctrine and Related Principles in Legal Theory and Diplomatic Practice. Princeton, New Jersey 1947; Marek, Krystyna: Identity and Continuity of States in Public International Law. Genf 1954; Neubauer, Zdeněk: Kontinuita a revoluce [Kontinuität und Revolution]. Právní Praxe 10 (1946) 161—172; Raschhofer, Hermann: Die Sudetenfrage. Ihre völkerrechtliche Entwicklung vom ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart. München 1953, S. 310 f.; Táborský, Eduard: The Czechoslovak Cause. An Account on the Problems of International Law in Relation to Czechoslovakia. London 1944.

berühren die Identität und Kontinuität eines Staates Gebietsänderungen und interne Revolutionen. Andererseits wird der Untergang eines Staates nicht schon dadurch verhindert, daß das Vorgehen gegen ihn dem Völkerrecht widerspricht. Allerdings werden in solchen Fällen besonders strenge Maßstäbe angelegt; so wird durch eine kriegerische Besetzung die Identität eines Staates nicht berührt. Der Grundsatz der Kontinuität geht, auch bei einer Annexion, zunächst und für eine beschränkte Zeit dem sonst das Völkerrecht beherrschenden Grundsatz der Effektivität vor, weicht aber im Laufe der Zeit wieder vor ihm zurück². Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter eingegangen werden, aber für die zu behandelnde Frage ist damit zunächst immerhin eine brauchbare und tragfähige Grundlage gewonnen und ein Maßstab gesetzt, der eine sachliche Beurteilung gerade der besonderen „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ ermöglicht.

Die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ wurde während des Zweiten Weltkrieges von der tschechoslowakischen Emigrantenregierung als Instrument des politischen Kampfes aufgestellt. Juristische Argumente sollten politische Ansprüche und Zielsetzungen stützen und rechtfertigen, wobei in der juristischen Argumentation selbst eindeutig rechtspolitische Forderungen als gesicherte juristische Thesen ausgegeben wurden. Die von Dr. Beneš im Namen der tschechoslowakischen Emigrantenregierung aufgestellte Behauptung, die tschechoslowakische Republik bestehe ungeachtet der Ereignisse der Jahre 1938 und 1939 in dem territorialen Umfange rechtlich weiter, den sie vor den Septemberereignissen von 1938 besessen hatte, war eine der wichtigsten Thesen, mit denen die tschechoslowakische politische Emigration während des Zweiten Weltkrieges ihre Bestrebungen, die in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei in den Jahren 1938 und 1939 geschaffenen staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse zu ändern, auch juristisch zu unterbauen suchte, um damit ihren Zielsetzungen innerhalb des alliierten Lagers Nachdruck und Gewicht zu verleihen. Der Wunsch, die politischen Ansprüche der tschechoslowakischen Emigration in ihrem weitesten Umfange auch juristisch zu rechtfertigen, sie dadurch zu „entpolitisieren“ und auf diese Weise ihre Aufnahme unter die alliierten Kriegsziele zu erreichen, führte dazu, daß die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ durch die Hereinnahme rechtlich äußerst problematischer Forderungen und Argumente so stark ausgeweitet wurde, daß die These einer völkerrechtlichen Kontinuität des tschechoslowakischen Staatswesens im eigentlichen Sinne nur noch eine der in dieser Doktrin enthaltenen Thesen bildete und bei den Erörterungen und politischen Erklärungen so in den Hintergrund trat, daß eine Überprüfung und Begründung dieser Kernfrage für unnötig gehalten wurde.

² Siehe hierzu insbes. D a h m , Georg: Völkerrecht I. Stuttgart 1958, S. 90 f.; M e n z e l , Eberhard: Völkerrecht. München-Berlin 1962, S. 218 f. Art. „Kontinuität“ im Wörterbuch des Völkerrechts 2 (1961) 295 ff. Eingehend wird dieser Fragenbereich von M a r e k , 1 ff. und 15 ff. behandelt (siehe auch das dort angegebene Schrifttum zu dieser Frage), die jedoch den Grundsatz „ex iniuria ius non oritur“ stärker in den Vordergrund stellt als die meisten anderen Autoren.

Das Besondere der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ besteht also darin, daß nicht nur vom rechtlichen Fortbestand des tschechoslowakischen Staatswesens ausgegangen, sondern darüber hinaus auch noch behauptet wird, der tschechoslowakische Staat bestehe in einem ganz bestimmten Gebietsumfang, nämlich in den alten Grenzen der Zeit von 1919 bis 1938 fort. Man verband die völkerrechtliche Theorie einer von Gebietsabtretungen und Staatsform unabhängigen Kontinuität des Staates mit dem Postulat der gebietsmäßigen Integrität dieses Staates — eine höchst eigenartige Vereinigung eines Völkerrechtsgrundsatzes mit dem hier in wesentlichen Punkten aus der tschechoslowakischen Staatsverfassung hergeleiteten und aus ihr begründeten, also von einem innerstaatlichen Blickpunkt gesehene Grundsatz der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen und des Staatsgebietes. Um dieses Postulat der staatlichen Integrität auch völkerrechtlich vertreten zu können, wurde die Behauptung aufgestellt, daß das „Münchener Abkommen“ und damit die Abtretung des Sudetengebietes an das Deutsche Reich von Anfang an nichtig gewesen sei. Das ganze Gemenge rechtlicher Argumente und juristisch eingekleideter politischer Forderungen wurde jedoch nicht von Anfang an in der Öffentlichkeit vertreten; erst als sich der Aktionsausschuß der politischen Emigration der Tschechen und Slowaken einigermaßen als konsolidiert betrachtete, trat er mit diesem Programm an die Öffentlichkeit. Es spricht allerdings manches dafür, daß die maßgebenden Persönlichkeiten der tschechoslowakischen politischen Emigration diesen weitgehenden Anspruch von Anfang an nicht nur als ihr politisches Ziel ins Auge gefaßt hatten, dessen Aufnahme unter die alliierten Kriegsziele sie anstrebten, sondern daß sie die Wiederherstellung des tschechoslowakischen Staates in den ursprünglichen Grenzen — also in dem Umfange, den das Staatsgebiet vor dem „Münchener Abkommen“ hatte — von vornherein auch als einen konkreten Rechtsanspruch hinstellen wollten, wenn sie auch aus taktischen Erwägungen mit dieser These nicht sofort hervortraten^{2a}.

Den Ansatzpunkt für die politischen Auslandsaktionen der tschechischen und der slowakischen Emigration bildeten die Ereignisse vom März 1939. Das sog. „Münchener Abkommen“, also die Abtretung des Sudetengebietes an das Deutsche Reich, bot unmittelbar weder politisch noch gar rechtlich eine Möglichkeit zu einer erfolgsversprechenden revisionistischen Tätigkeit, und selbst nach der Selbständigkeitserklärung der Slowakei und der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren³ wurde die Regelung vom September 1938 von den ins Ausland gegangenen tschechischen Politikern zunächst nicht in Frage gestellt, ja überhaupt nicht erörtert.

Dr. Eduard Beneš hatte zwar bereits am 5. Oktober 1938 sein Amt als

^{2a} Beneš hebt in seinen Memoiren hervor, „daß vor Beginn des Krieges die Situation nicht reif (gewesen) sei, sofort und öffentlich die Forderung (!) der rechtlichen Kontinuität der Vor-Münchener Republik zu erheben.“ Beneš 99.

³ Zu den Vorgängen im März 1939 siehe Raschhofer 193 ff. und das dort angeführte Schrifttum.

Präsident der Tschechoslowakischen Republik freiwillig und rechtsgültig niedergelegt⁴ und war nach seinem Rücktritt in das Ausland gegangen; er hatte jedoch in dem ersten halben Jahre seines Auslandsaufenthaltes, soweit ersichtlich, keine in die Öffentlichkeit wirkende politische Tätigkeit entfaltet⁵. Am 16. März 1939 verlangte er im Hinblick auf die Errichtung des „Protektorates Böhmen und Mähren“ und am 25. Mai 1939 im Hinblick auf die Angliederung der Karpatenukraine an Ungarn in zwei an den Völkerbund gerichteten Telegrammen die Anwendung des Art. 10 der Völkerbundsatzung, und wandte sich mit einem Protest gegen diese Ereignisse an die führenden Staatsmänner der Großmächte. Die Erörterung des Antrages an den Völkerbund unterblieb jedoch deshalb, weil er von einer Privatperson stammte⁶; aus dem gleichen Grunde kommt auch den Protesterklärungen, in denen Beneš erklärt, die Selbständigkeit der Tschechoslowakei sei nicht untergegangen, sie bestehe vielmehr weiter⁷, lediglich der Charakter einer Demonstration zu; ganz abgesehen davon, daß alle angesprochenen Regierungen ohnedies bereits gegen das Vorgehen der Tschechoslowakei gegenüber protestiert hatten⁷. Beneš hat dann in einer Rede, die er am 8. Juni 1939 hielt, die These vom Fortbestand des tschechoslowakischen Staates vor allem dadurch zu unterbauen versucht, daß er behauptete, die am 15. März 1939 erfolgte „gewaltsame Besetzung der Tschechoslowakei“ sei noch von keinem Lande, die engsten Verbündeten Deutschlands ausgenommen, anerkannt worden⁸, und hervorhob,

⁴ Der Wortlaut der Rundfunkrede vom 5. Oktober 1938, in der Beneš seinen Rücktritt vom Amte des Staatspräsidenten ankündigte, ist abgedruckt in seinen Memoiren (Beneš 433 f.) sowie in der „Revue général du droit international“ 1938, S. 740; siehe hierzu Rabl, Kurt: Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Tschechoslowakei seit 1944/45. Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge 8 (1959) 293—363 (295 Note 4); Raschhofer 242 f. sowie unten Note 36.

⁵ Siehe hierzu auch Benešs Äußerungen in dem Schreiben vom 27. Januar 1939, Beneš 82 ff.

⁶ Siehe Beneš 109, Langer 221 und Raschhofer 228, der den Protokollauszug über die Erörterungen des von Beneš eingebrachten Antrags wiedergibt.

⁷ So in seinem Appell an das amerikanische Volk: „I declare that the independence of Czechoslovakia was not crushed; it continues, it lives, it exists“, zitiert bei Marek 307, die in dieser Erklärung ebenfalls „mainly an emotional statement“ sieht.

⁸ Die französische Regierung antwortete am 17. März und die Sowjetunion einen Tag später auf die beiden Staaten von deutscher Seite notifizierte Aktion in der Tschechoslowakei mit einem formellen Protest, wobei die Sowjetunion auch die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker geltend machte und auf die Besetzung der Karpathen-Ukraine durch ungarische Truppen einging; der Wortlaut dieser Noten ist abgedruckt im „Czechoslovak Yearbook“ 226 f., sowie bei Langer 221 f. Desgleichen lehnte auch die Regierung der USA die Anerkennung der neuen Lage ab, siehe Langer 231 f. Die britische Regierung wiederum beurteilte die Ereignisse in Böhmen und Mähren anders als die Entwicklung in der Slowakei, siehe unten Note 8, Langer 222 ff. und Raschhofer 226 ff.

⁹ In dieser allgemeinen und ungeschränkten Form traf die Feststellung Anfang Juni 1939 nicht mehr zu, wie sich aus den in der vorhergehenden Note angeführten Darstellungen von Langer und Raschhofer ergibt. — Bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges hatten — wie Ferdinand Durčanský (Die slowakische

die Tschechoslowakei sei immer noch Mitglied des Völkerbundes und eine Reihe von Verpflichtungen, die zwischen der Tschechoslowakei und anderen Staaten bestanden haben, seien auch weiterhin rechtswirksam. Diese Umstände seien, wie Beneš hervorhebt, „eine wichtige Rechtsgrundlage für den Kampf um die Befreiung von der derzeitigen fremden Besatzung“, weiterhin erklärte er, daß alle Ereignisse und Entscheidungen, die zur Errichtung des „Protektorates Böhmen und Mähren“ geführt haben, jeglicher Rechtsgrundlage entbehren, da sie lediglich auf Gewalt beruhten. Nach tschechoslowakischem Recht sei dies rechts- und verfassungswidrig. „Die Rechte unserer unabhängigen Nation und unseres unabhängigen Staates“ — so schließt Beneš diese juristische Argumentation ab — „können in keiner Weise von diesen illegalen Akten berührt werden“⁹.

Beneš, der hier als Privatperson und als noch von keiner politischen Organisation der tschechischen und slowakischen Emigration getragener Einzelner sprach, beschränkte sich in seinen rechtlichen, auf den Fortbestand des tschechischen Staates zielenden Argumenten somit ausschließlich auf die März-Ereignisse von 1939. Erst nach Beginn des Zweiten Weltkrieges wurden diese Thesen zur Grundlage des Aktionsprogrammes der tschechoslowakischen Emigration erhoben und noch später zur „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ ausgeweitet.

Dr. Osuský, der langjährige Gesandte der Tschechoslowakei in Paris, leitete die tschechoslowakische Auslandsaktion mit einem „Abkommen“ ein, das er am 2. Oktober 1939 mit der französischen Regierung „im Namen der provisorischen Regierung der Tschechoslowakischen Republik“ schloß und in dem die Aufstellung einer autonomen tschechoslowakischen Armee vereinbart wurde, die politisch der „provisorischen tschechoslowakischen Regierung“ und militärisch dem französischen Oberkommando unterstellt sein sollte. Auf die juristische Fragwürdigkeit dieses Abkommens¹⁰, das von einer zum Abschluß eines solchen völkerrechtlichen Abkommens überhaupt nicht legitimierten Person im Namen eines noch nicht gebildeten Organs geschlossen wurde, soll hier nicht eingegangen werden¹¹. Selbst Eduard Táborský

Frage, eine internationale Frage. München 1954, S. 28) angibt —, abgesehen vom Deutschen Reich, folgende Staaten die Slowakei de jure anerkannt:

Ungarn (15. März 1939), Polen (16. März 1939), Italien (11. April 1939), die Schweiz (19. April 1939), Spanien (25. April 1939), Liberia (12. Mai 1939), Ecuador (17. Mai 1939), Costa Rica (24. Mai 1939), Vatikanstaat (25. Mai 1939), Japan (1. Juni 1939), Mandschukuo (1. Juni 1939), Jugoslawien (8. Juni 1939), Schweden (26. Juli 1939), Rumänien (18. August 1939); am 16. September 1939 folgten auch die Sowjetunion und Bulgarien. Die von Beneš noch in seiner Rundfunkrede vom 13. März 1943 wiederholte Behauptung (Beneš, Eduard: Šest let exilu a druhé světové války [Sechs Jahre des Exils und des zweiten Weltkriegs] S. 197), die Slowakei sei außer von den Achsenmächten von keinem anderen Staat anerkannt worden, ist also unrichtig.

⁹ Wortlaut bei Marek 307.

¹⁰ Siehe dazu Raschhofer 244 ff.; der Wortlaut des Abkommens ist im „Czechoslovak Yearbook“ 232 ff. abgedruckt.

¹¹ Siehe hierzu Marek 311 und Raschhofer 244 f.

kann nicht umhin festzustellen, daß diese Vereinbarung „vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet zumindest höchst unüblich war“¹². Der sog. „Tschechoslowakische Nationalausschuß“ wurde erst im November unter dem Vorsitz von Dr. Beneš in Paris gegründet¹³ und trat mit einem umfangreichen Kommuniqué vom 17. November 1939 an die Öffentlichkeit.

Dieses Kommuniqué¹⁴ führt in neun Punkten eine Reihe von völkerrechtlichen und vor allem staatsrechtlichen, aus der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 hergeleiteten Gründen an, die dartun sollen, daß die Tschechoslowakische Republik ungeachtet der Ereignisse vom März 1939 rechtlich fortbestehe. Die Münchener Lösung wurde in diesem Zusammenhang noch nicht angegriffen; man berief sich vielmehr sogar ausdrücklich auf die in München getroffene Vereinbarung, die neuen Grenzen der Tschechoslowakei garantieren zu wollen¹⁵. Ihrem Sinne nach wendet sich freilich auch hier bereits die staatsrechtliche Argumentation gegen die Regelung vom Herbst 1938. Die Feststellung, daß nach den Vorschriften der tschechoslowakischen Verfassung vom 29. Februar 1920 eine Änderung der Staatsgrenzen nur durch ein Verfassungsgesetz, d. h. mit Zustimmung von drei Fünfteln der Abgeordneten beider Kammern, beschlossen werden könne, richtet sich naturgemäß auch gegen die Grenzverschiebung vom Herbst 1938¹⁶.

Das über Böhmen und Mähren errichtete Protektorat und die Gründung der Slowakei, die „ein fiktiv unabhängiger Staat“ sei, stellten — so wird erklärt — nichts anderes als eine rechtswidrige und willkürliche Okkupation der Tschechoslowakei durch die deutschen Armeen dar. Die Tschechoslowakei bestehe deshalb unter internationalen Gesichtspunkten gesehen weiter. Die militärische Besetzung hindere den tschechischen Staat zwar, seine Souveränitätsrechte auf seinem Staatsgebiet auszuüben; diese Rechte seien jedoch nicht erloschen, sie bestünden fort¹⁷.

¹² Taborský 67 ff. (69), ebenso Marek 311.

¹³ Taborský 70 weist auf das im „Czechoslovak Yearbook“ 229 veröffentlichte Schreiben hin, durch das der frühere tschechoslowakische Gesandte in Paris, Dr. Osuský, den französischen Ministerpräsidenten Daladier am 13. November 1939 von der Bildung des „Tschechoslowakischen Nationalausschusses“ unterrichtete, ebenso Marek 312. Langer 234 gibt als Datum der Anerkennung durch die französische Regierung den 17. November an; auch eine Temps-Meldung vom 19. November 1939 nennt als Gründungsdatum den 17. November, siehe Korkisch 85. Weder aus dem Schreiben Dr. Osuskýs an die französische Regierung, noch auch aus dem Schreiben vom 20. Dezember 1939, in dem Beneš die Bildung des Nationalausschusses der britischen Regierung notifizierte, noch auch aus den Memoiren von Beneš ergibt sich der genaue Zeitpunkt, an dem dieser Ausschuß gebildet wurde.

¹⁴ Wortlaut des Kommuniqués bei Korkisch 94 f.

¹⁵ „Par les accords de Munich du 29 septembre 1938, M. Hitler s'engageait formellement à garantir les nouvelles frontières de la Tchécoslovaquie.“ (Punkt 1).

¹⁶ Entsprechendes gilt auch für die Ausführungen des Kommuniqués, denen zufolge Präsident Hácha nach der Verfassung nicht berechtigt gewesen sei, das Abkommen abzuschließen: es sei infolgedessen „juridiquement, . . . nul et non avénu.“ (Punkt 3 Abs. 3).

¹⁷ „Du point de vue international la Tchécoslovaquie continue d'exister. — L'occu-

Das Kommuniqué hebt dann insbesondere die Reaktion der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten den März-Ereignissen gegenüber hervor¹⁸ und macht außerdem geltend, daß die in diesen Staaten akkreditierten diplomatischen Vertreter der Tschechoslowakei weiter anerkannt würden und daß die in diesen Ländern lebenden tschechoslowakischen Staatsangehörigen seit der Kriegserklärung alle Rechte der Angehörigen alliierter Staaten genießen. Das zwischen Dr. Osuský und dem französischen Ministerpräsidenten Daladier am 2. Oktober 1939 geschlossene Abkommen wird in diesem Zusammenhange als der entscheidende Akt angesehen, durch den „die konkrete Tatsache der Fortdauer der Tschechoslowakei ihrem Wesen nach und die Kontinuität ihres staatlichen Lebens“ bestätigt worden seien. Durch dieses Abkommen sei die Tschechoslowakische Republik politisch, juristisch und diplomatisch aus dem Grabe auferstanden, in das man sie gelegt hatte, denn was in diesem Grabe lag, so fährt das Kommuniqué erklärend fort, sei kein Leichnam gewesen, sondern ein Verwundeter, ein Staat, der sich in Lethargie befand¹⁹. Das Kommuniqué schließt dann — weniger pathetisch — mit einer Aufzählung der praktischen Ergebnisse des Abkommens, die es im Wiederaufbau einer tschechoslowakischen Armee in Frankreich sowie darin erblickt, daß die Mobilisierung der tschechoslowakischen Staatsbürger und die Organisierung der Armee einer provisorischen tschechoslowakischen Regierung übertragen werden soll, an deren Stelle zunächst der „Tschecho-Slowakische Nationalausschuß“ tritt.

Der „Tschecho-Slowakische Nationalausschuß“ beschränkte sich in seinen Erklärungen zunächst noch auf die Stellungnahme zu den März-Ereignissen von 1939 und blieb damit innerhalb der Grenzen eines völkerrechtlich vertretbaren Kontinuitätsbegriffs, so etwa in dem Manifest vom 20. Dezember 1939²⁰. Bereits wenige Monate später sprengte Beneš aber diesen Rahmen und stellte eine gänzlich neue, eben die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ auf. In seiner Rundfunkrede vom 24. Juli 1940 erklärte er als „Präsident der Tschechoslowakischen Republik“:

„Indem wir München und alles, was es herbeigeführt hat, nicht anerkennen, vertreten und vertreten wir den Grundsatz, daß die Tschechoslowakische Republik, die Republik Masaryks, auch nach München weitergelebt und weiter existiert hat. Unser ganzes Rechtssystem besteht also völkerrechtlich und

pation militaire de la Tchécoslovaquie oppose un obstacle matériel pour l'État Tchécoslovaque à l'exercice de ses droits de souveraineté sur son territoire; mais ces droits de souveraineté existent toujours. Par l'occupation allemande, ils ont été violés, mais non anéantis. Ces droits souverains de la République Tchécoslovaque subsistent: le seul obstacle à leur exercice sur le territoire tchécoslovaque est l'occupation de ce territoire par l'armée allemande.“ (Punkt 3 Abs. 4 und 5).

¹⁸ Siehe oben Note 7.

¹⁹ Punkt 8 des Kommuniqués.

²⁰ Siehe den Wortlaut dieses Manifestes bei Marek 308: „These acts (of March 1939) are devoid of all legal validity and will never be recognized by any free citizen of our Republic. Neither have they nor can they have international validity.“

politisch weiter: Für uns existiert rechtlich mein Abgang vom Amte und aus der Heimat nicht, rechtlich gibt es für uns keine Zerschlagung der Republik, juristisch und politisch existiert für uns nichts, was der gewalttätige Nationalsozialismus nach dem 15. März 1939 bei uns durchgeführt hat. Ich erkläre diese unsere politischen und Rechtsgründe feierlich und ich betone, daß sie für alle hier gelten und daß sie für alle Angehörigen unseres Staates und unseres Volkes gelten, für Tschechen, Slowaken, Deutsche und Karpathenrussen und alle übrigen bei uns zu Hause. Ich erkläre ferner für nicht existent und rechtswidrig alles, wozu Ihr seit München gesetzwidrig und verfassungswidrig genötigt worden seid“²¹.

Den äußeren Anlaß zu dieser Rundfunkrede bildete die am 21. Juli 1940 erfolgte Anerkennung des „Tschecho-Slowakischen Nationalausschusses“ als „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ durch Großbritannien²². Das Schreiben des britischen Außenministers erfüllte allerdings in drei wesentlichen Punkten nicht die Wünsche und Erwartungen des „Tschecho-Slowakischen Nationalausschusses“. Die britische Regierung war zwar bereit, mit der vom „Tschecho-Slowakischen Nationalausschuß“ gebildeten „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ Beziehungen aufzunehmen und dieses Gremium als Vertretung des tschechischen und slowakischen Volkes anzuerkennen, sie war aber weder bereit, eine Grenzgarantie auszusprechen, noch auch sich die Auffassung des Nationalausschusses über die rechtliche Kontinuität der Tschechoslowakischen Republik zu eigen zu machen und verschob auch die Frage der Jurisdiktion über die tschechoslowakischen bewaffneten Einheiten auf einen späteren Zeitpunkt²³. Der Inhalt des Schreibens vom 21. Juli 1940 war von dem Wunsch der britischen Regierung bestimmt, sich in diesen wesentlichen Fragen volle Handlungsfreiheit zu bewahren. Die Rechtsstellung der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ entsprach in Großbritannien also im wesentlichen der eines Nationalkomitees im Ersten Weltkrieg und unterschied sich schon dadurch von dem Status der auf

²¹ Tschechischer Wortlaut bei K ö r b e l, der nach der Zeitschrift „Cechoslovak“ vom 26. Juli 1940 zitiert; deutsch bei J a k s c h 359.

²² In seinem Schreiben vom 21. Juli 1940 erklärte der britische Außenminister Lord H a l i f a x, die britische Regierung „... are happy to recognize and enter into relations with the provisional Czechoslovak Government established by the Czechoslovak National Committee to function in this country.“, siehe K o r k i s c h 85, Note 5; M a r e k 315, Note 3; T a b o r s k ý 85. — Mit diesem Schreiben beantwortete der britische Außenminister einen Brief, in dem B e n e š am 9. Juli 1940 die britische Regierung davon unterrichtet hatte, daß „... in view of the new situation resulting from the recent events in our country and in Europe in general, the National Committee, in agreement with our Army, with all our important political bodies abroad and especially in agreement with the spirit of resistance — obvious and unbreakable — of the overwhelming majority of the entire population in our occupied country, has now decided, to constitute a Provisional Czechoslovak Government with the whole State machinery — as far as would be possible to establish it on British territory.“; T a b o r s k ý 87 f.; M a r e k 315, Note 2.

²³ Siehe die Erklärung des Unterstaatssekretärs im britischen Außenministerium R. A. B u t l e r vom 24. Juli 1940; M a r e k 314.

britischem Boden tätigen eigentlichen Exilregierungen, daß kein Austausch diplomatischer Vertreter mit der britischen Regierung stattfand²⁴. Die Rundfunkrede Beneš vom 24. Juli 1940 zeigt, wie wenig die tschechische politische Emigration mit dem durch die britische Zustimmung zur Bestellung einer „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ Erreichten zufrieden war. Beneš versuchte deshalb, durch eine Flucht in die Öffentlichkeit die vorsichtig abwartende Haltung des Foreign Office propagandistisch zu überspielen.

Von tschechischer Seite²⁵ wurde diese Erklärung als eine Folgerung aus der am 21. Juli 1941 erfolgten „vollen Anerkennung“ durch die britische Regierung hingestellt, wobei freilich außer acht gelassen wird, daß die britische Regierung auch bei diesem Akt gerade die Grenzfrage offen ließ²⁶. Selbst in der Note der britischen Regierung vom 5. August 1942 an die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“, über die der britische Außenminister Eden das Unterhaus am gleichen Tage unterrichtete und in der sich die britische Regierung „als frei von jeder Verpflichtung“ im Hinblick auf die im Jahre 1938 getroffenen Regelungen betreffend die Tschechoslowakei²⁷ erklärte, ist noch keine Garantie der tschechoslowakischen Staatsgrenzen nach dem Stande von 1918 bis 1938 ausgesprochen²⁸. Lediglich das französische Nationalkomitee de Gaulles erklärte am 29. September 1942, es betrachte das sog. Münchener Abkommen als von Anfang an nichtig²⁹.

²⁴ Siehe hierzu die Ausführungen von Marek 315, die den Unterschied zu den eigentlichen Exilregierungen herausarbeitet, ungeachtet der von ihr in diesem Zusammenhang ebenfalls zitierten (Note 4) „sibyllischen Feststellung“ Churchills in seiner Erklärung vor dem Unterhaus vom 23. Juli 1940: „Was die Stellung der Tschechoslowakischen Regierung im Verhältnis zur polnischen und anderen in diesem Lande bestehenden Regierungen angeht, so mögen zwar vielleicht gewisse Unterschiede der Form vorliegen, grundsätzlich aber besteht kein Unterschied“.

²⁵ Taborský 89 f. (93).

²⁶ Auch der „Ministerpräsident“ der „Vorläufigen Tschechoslowakischen Regierung“, Monsignore Šrámek, erklärte in einer Rede, die er im britischen Rundfunk am 25. Juli 1941 hielt, die britische Regierung habe durch ihre Note vom 21. Juli 1941 die Tschecho-Slowakische Regierung anerkannt: die britische Regierung . . . „has chosen this very moment to recognize the Czechoslovak Government as the authorized Government of the free Allied Czechoslovak State. As a consequence, the Czechoslovak State, its sovereignty and its external attributes, in conformity with the Czechoslovak Constitution of 1920, continue to exist in the territory of this country on the basis of the declaration made by the British Government in Parliament.“, zit. bei Marek 319.

²⁷ „ . . . that as Germany has deliberately destroyed the arrangements concerning Czechoslovakia reached in 1938, in which H. M. Government in the United Kingdom participated, H. M. Government regard themselves as free from any engagements in this respect. At the final settlement of the Czechoslovak frontiers to be reached at the end of the war, they will not be influenced by any changes effected in and since 1938“, Wortlaut der Note bei Korkisch 83 f. und Marek 321.

²⁸ Siehe hierzu Korkisch 83; Marek 323, insbes. Note 2; Raschhofer 248 f.

²⁹ „ . . . the French National Committee, rejecting the agreements signed in Munich on September 29, 1938, solemnly declare that they consider these agreements as null and void as also all acts accomplished in the application or in consequence of these same agreements. Recognizing no territorial alternations affecting Czecho-

Für den Standpunkt der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ bedeuteten alle diese diplomatischen Akte der Alliierten aber lediglich eine größere oder geringere Annäherung an die von ihr vertretene politische und rechtliche Grundauffassung. Eine Korrektur der Kontinuitätstheorie in der ihr von Beneš gegebenen Fassung auf Grund rechtlicher oder auch nur politischer Erwägungen oder gar eine Einschränkung auf die im Völkerrecht anerkannten Grundsätze kam für sie offenbar niemals in Betracht, vielmehr wurde die Wirklichkeit an ihr gemessen und nach ihr beurteilt, wobei man die Unterschiede zwischen den Grundsätzen des Völkerrechts hinsichtlich der staatlichen Kontinuität und der eigenen ad hoc entwickelten These verwischte oder unerörtert ließ.

Die Rundfunckerklärung vom 24. Juli 1940 enthält bereits die ganze „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“. Dabei wird aber nicht nur das Weiterbestehen des Staates in dem Umfange und in der Form postuliert, wie er in den Jahren 1918 bis 1938 bestanden hatte; Beneš erklärte darüber hinaus auch seinen Rücktritt vom Amte des Präsidenten der Republik am 5. Oktober 1938 und sein Verlassen der Republik wenige Tage später rechtlich als irrelevant, so daß auch insoweit, in seiner Person und in seiner amtlichen Eigenschaft, die rechtliche Kontinuität gegeben sei. Später, so z. B. nach seiner Rückkehr nach Prag, hat Beneš vor dem Parlament³⁰ diese Einbeziehung seiner Person in die „Kontinuitätstheorie“ mit der Behauptung zu rechtfertigen und zu begründen gesucht, daß er 1938 nur unter dem Druck der deutschen Regierung auf sein Amt verzichtet habe³¹.

slovakia supervening in 1938 or since that time, they undertake to do everything in their power to ensure that the Czechoslovak Republic within frontiers prior to September 1938, obtains all effective guarantees for her military and economic security her territorial integrity and her political unity;“, Marek 323; siehe auch Korkisch 87.

³⁰ Raschhofer 243, auf Grund der „Mésage, adressé par le président Beneš à l'assemblée nationale de la République Tchécoslovaque (Inauguration des travaux du parlement tchécoslovaque)“ Prag 1946; siehe auch Beneš 73 ff.

³¹ In der Rundfunkrede, in der Beneš seine Rücktrittsabsicht am 5. Oktober 1938 bekanntgegeben und eingehend begründet hatte (siehe oben Note 4), fehlt jede Andeutung eines solchen äußeren Zwanges; im Gegenteil: Beneš äußerte sich in diesen Grenzen nach dem Münchener Abkommen durchaus zuversichtlich. Er unterstrich, daß er den Entschluß, zurückzutreten, auf Grund eingehender Beratungen mit den verfassungsmäßig zuständigen Organen und einem größeren Freundeskreis freiwillig und auf Grund tiefer persönlicher Überzeugung („svobodně a ze svého osobného přesvědčení“) gefaßt habe. Beneš hat auch bereits aus dem Ausland seinem Nachfolger, Dr. Hácha, zu dessen Wahl noch telegraphisch die besten Wünsche für die Führung seines Amtes ausgesprochen und besonders auch die Einstimmigkeit dieser Wahl unterstrichen; den Wortlaut dieses Schreibens und der Antwort Dr. Háchas siehe Beneš 80 f. — Bemerkenswert ist die zurückhaltende Form, in der selbst Táborský 49 Note 65a über diese „offizielle Auffassung der gegenwärtigen tschechoslowakischen Regierung“ und die daraus gezogenen Folgerungen berichtet.

Während des Krieges hat der Ministerpräsident der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“, Monsignore Dr. Šrámek, erklärt, daß die Amtsperiode Dr. Beneš, der am 18. Dezember 1935 für sieben Jahre zum Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik gewählt worden war, normalerweise, also ohne seinen Verzicht auf das Amt, erst am 18. Dezember 1942 abgelaufen wäre. Unter Berufung auf § 58 der tschechoslowakischen Verfassung von 1920, demzufolge ein Präsident solange im Amt verbleibt, bis ein Nachfolger gewählt ist, blieb nach Auffassung der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ Dr. Beneš auch nach diesem Zeitpunkt bis auf weiteres im Amte, da eine neue Wahl unter den gegebenen Umständen nicht möglich sei³². Der Zweck auch dieser juristischen Konstruktion liegt auf der Hand: Die Stellung Benešs als Sprecher der tschecho-slowakischen politischen Emigration sollte durch diese Fiktion auch nach außen, den Alliierten gegenüber, unanfechtbar gemacht und damit auch die Stellung der tschechoslowakischen Emigrantenregierung gehoben werden. Die behauptete Legitimität seiner Stellung als Staatspräsident sollte helfen, der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ den Status der übrigen in Großbritannien tätigen Exilregierungen zu verschaffen.

Im Vordergrund dieses politischen Programms, dessen Kernstück die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ bildete, stand die Absicht, nicht nur den rechtlichen Fortbestand des tschechoslowakischen Staates zu bekunden, sondern die Wiedererlangung der sudetendeutschen Gebietsteile in der für Beneš und seine Gesinnungsfreunde kennzeichnenden Überbewertung formalrechtlicher Argumente eben dadurch der politischen Diskussion zu entziehen, daß man das „Münchener Abkommen“ als ex tunc unwirksam hinstellte und damit die Rechtsgültigkeit der Abtretung des Sudetengebietes leugnete.

An sich hat die Gültigkeit des „Münchener Abkommens“ mit der Frage des rechtlichen Fortbestehens des tschechoslowakischen Staates nichts zu tun, jedenfalls dann nicht, wenn man das Problem der staatlichen Kontinuität so versteht, wie dies im Völkerrecht üblich ist. Das Besondere der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ besteht aber gerade darin, daß beide Probleme aufs engste miteinander verknüpft wurden, wobei die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ das Risiko in Kauf nahm, daß angesichts der engen Verquickung der beiden Probleme bei einer Ablehnung ihrer These von der Ungültigkeit des „Münchener Abkommens“ auch die Kontinuität des Staates überhaupt in Frage gestellt worden wäre, ein Ergebnis, das bei der Abneigung der britischen Regierung, territoriale Vorentscheidungen zu treffen, durchaus nicht von der Hand zu weisen war³³.

³² Siehe die von Dr. Šrámek am 18. Dezember 1942 im Namen der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ abgegebene Erklärung; siehe T a b o r s k ý 49.

³³ Siehe hierzu eingehend M a r e k 306 f. In der Tat vermied es E d e n noch in seiner gegen das „Münchener Abkommen“ gerichteten Erklärung vom 5. August 1942, zur Frage der künftigen Grenzen der Tschechoslowakei Stellung zu nehmen, siehe K o r k i s c h 86 f.

Dadurch, daß dieses Vorgehen der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ dann im Zuge der weiteren Gesamtentwicklung von den Alliierten, auch von der britischen Regierung, hingenommen wurde, ist die rechtliche Problematik dieser Doktrin freilich noch nicht geklärt. Dies umso weniger, als es die Verlegung des Schwerpunktes auf das „Münchener Abkommen“ den Verfechtern der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ überhaupt als überflüssig erscheinen ließ, auf die grundlegende völkerrechtliche Frage der staatlichen Identität und Kontinuität einzugehen und zu erörtern, welche Folgerungen sich daraus im Hinblick auf die besondere Lage der Tschechoslowakei in dem in Frage stehenden Zeitraum ziehen lassen³⁴.

Ohne auf die Frage der Rechtsgültigkeit der Abtretung des Sudetengebietes näher einzugehen³⁵, sei lediglich auf die Widersprüche hingewiesen, die das Verhalten der tschechoslowakischen Regierung während und nach der Krise von 1938 und der zum Teil aus denselben Personen bestehenden „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ im Zweiten Weltkrieg kennzeichnen.

Dr. Beneš, der die Kontinuitätsdoktrin verkündete und dessen bestimmender Einfluß auf das gesamte politische Aktionsprogramm der tschechoslowakischen Emigrantenregierung und im besonderen natürlich auf dessen Grundlage, eben die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“, klar zu Tage liegt, hatte auch die Politik der Tschechoslowakei während der Staatskrise im Jahre 1938 maßgeblich bestimmt. Das Verhalten der tschechoslowakischen Regierung ließ im Jahre 1938 keinen Zweifel, daß sie das Abkommen als rechtsverbindlich ansah. Der damalige tschechoslowakische Außenminister Dr. Kamil Krofta hatte am Morgen des 30. September 1938, im Beisein des französischen, des britischen und des italienischen Gesandten, im Namen des Präsidenten der Republik (Beneš) und im Namen der tschechoslowakischen Regierung die Annahme der in München „ohne uns und gegen uns gefällten Entscheidungen“ erklärt³⁶. Weiterhin hat die tschechoslowakische Regierung auch an den Arbeiten zur Durchführung des „Münchener Abkommens“ mitgearbeitet; sie hat ihre Vertreter in den „internationalen Ausschuß“ entsandt, der aus Vertretern Deutschlands, Großbritanniens, Italiens und der Tschecho-

³⁴ Siehe hierzu Marek, für die Tschechoslowakei im besonderen: 283 ff., 303 ff.

³⁵ Siehe Korkisch; Marek 283 f., 306; Raschhofer 180 ff. Gegen die Gültigkeit des „Münchener Abkommens“ Taborský (Sekretär Benešs während des zweiten Weltkrieges); kritisch auch Wright, Quincy: The Munich Settlement and international Law. American Journal of International Law 33 (1939) 12—32.

³⁶ Wortlaut dieser Erklärung bei Taborský 8; Marek 283; Raschhofer 182, hier auch der Wortlaut einer ausführlichen Prager Meldung vom gleichen Tage, derzufolge sich die tschechoslowakische Regierung „im vollen Bewußtsein der historischen Verantwortung . . . unter voller Zustimmung der verantwortlichen Faktoren der politischen Parteien dazu entschlossen [habe], die Münchener Beschlüsse anzunehmen“; in der Regierungserklärung vom 4. Oktober 1938 versicherte der tschechoslowakische Ministerpräsident Syrový, daß „die Regierung die Entscheidung der vier Großmächte in München loyal erfüllen wolle im Bestreben und im Glauben, die Lebensinteressen des neuen Staates zu schützen und zu sichern“; siehe Baden: Historisch-politische Betrachtungen zum Münchener Abkommen. Außenpolitische Monatshefte 1938, S. 1040 ff.

slowakei bestand³⁷. Schließlich kam es auch zu einer vertraglichen Regelung der durch die Gebietsabtretung entstandenen Staatsangehörigkeitsfragen³⁸.

Besonders bedeutsam und einschneidend waren aber die Folgerungen, welche sich für das innerstaatliche Recht in den von der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ in Anspruch genommenen Gebieten und für deren Bewohner ergaben. Sie sind in der Erklärung vom 24. Juli 1940 bereits angedeutet. Noch während des Krieges aber hat die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ alle aus dieser Theorie abzuleitenden rechtlichen Konsequenzen gezogen und sie zur Grundlage ihrer rechtspolitischen Erklärungen und „gesetzgeberischen“ Maßnahmen gemacht. Während die Folgerungen aus dieser Doktrin, solange sich die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ außerhalb des früheren Staatsgebietes befand, im wesentlichen auf den politischen und propagandistischen Bereich beschränkt und ohne Auswirkungen auf die Bevölkerung der nach dieser Doktrin in Anspruch genommenen Gebiete blieben, zeigte sich die volle Tragweite der Kontinuitätstheorie in dem Zeitpunkt, als die tschechoslowakische Emigrantenregierung im Zuge der Besetzung des früheren Staatsgebietes durch die sowjetische Armee und als von der sowjetischen Besatzungsmacht eingesetztes Vollzugsorgan ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete aufnahm und nun rücksichtslos alle ihr zweckmäßig erscheinenden Konsequenzen aus dieser Doktrin und der ihr zugrunde liegenden Fiktion zog.

Die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ unterstrich zwar auch bei ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit, die sie während des Krieges in der Emigration entfaltete, immer wieder und mit Nachdruck die Kontinuität der Rechtsetzung mit der Rechtsordnung der ersten Republik, deren Wiederherstellung sie als das Ziel ihrer Tätigkeit verkündete und in den Gesetzgebungsakten selbst herausstellte³⁹, wobei alle Widersprüche mit dem Hinweis auf die Ausnahmesituation gerechtfertigt wurden. So hat sich vor allem auch der am 30. Januar 1942 in London eingesetzte „Rechtsrat“ (Právní rada), dessen Aufgabe darin bestand, Rechtsgutachten darüber zu erstatten, ob eine

³⁷ Raschhofer 188 f. und 237; Marek 287.

³⁸ Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938, RGBl. II 893; Slg. Nr. 300; siehe zu diesem Vertrag eingehend Korkisch: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 10 (1940/41) 179 ff.

³⁹ So wurde in dem auf Vorarbeiten aus dem Jahre 1941 zurückgehenden Entwurf eines „Dekretes über die Erneuerung des vollen staatlichen Lebens der Tschechoslowakischen Republik und der Rechtsordnung auf ihrem Gebiet“ — der später abgeändert als Verfassungsdekret des Präsidenten vom 3. August 1944 (Tschechoslowakisches Amtsblatt Nr. 11 vom 14. November 1944) erlassen, durch Beschluß der tschechoslowakischen Regierung vom 27. Juni 1945 ausdrücklich aufrechterhalten und im Gesetzblatt durch Kundmachung vom 27. Juli 1945 (Slg. Nr. 30) neu verkündet und schließlich mit einigen Abänderungen als Verfassungsgesetz vom 19. Dezember 1945 (Slg. Nr. 12/1946) erneut erlassen wurde — der Anschluß an die bis 1938 geltende Rechtsordnung ausdrücklich ausgesprochen und geregelt.

Verordnung oder Entscheidung der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ oder der Zentralämter mit der tschechoslowakischen Rechtsordnung in Einklang stand⁴⁰, in einer seiner ersten Stellungnahmen ausführlich mit der von der tschechischen und slowakischen politischen Emigration im Auslande aufgebauten Verfassungs- und Rechtsordnung beschäftigt und sich dabei, ausgehend von der Rede Benešs vom 24. Juli 1940, noch einmal ausdrücklich zur „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ bekannt⁴¹.

Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß die gesetzgeberischen Maßnahmen der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ den Vorschriften der tschechoslowakischen Verfassung von 1920 nicht entsprachen und auch gar nicht entsprechen konnten, weil alle rechtsetzenden Organe, vor allem das Parlament, fehlten. Eine gesetzgebende Gewalt des Staatspräsidenten, etwa auf Grund einer Ermächtigung, Notanordnungen zu erlassen, kannte die Verfassung von 1920 nicht, so daß die „Dekrete (Verfassungsdekrete) des Präsidenten der Republik“ — die Form, in der die Gesetzgebungsakte der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ ergingen — selbst durch die fingierte Fortdauer der Präsidentschaft Dr. Benešs nicht auf eine verfassungsrechtliche Analogie gestützt werden können. Besonders bedenklich ist es aber, daß auch nach der Beendigung der Kampfhandlungen die wichtigen Gesetzgebungsakte, durch welche in die elementarsten Rechte etwa eines Drittels der Gesamtbevölkerung entscheidend eingegriffen wurde, ebenfalls noch in der Form solcher „Dekrete des Präsidenten der Republik“ ergangen sind⁴² und von dem Gedanken der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ bestimmt waren.

⁴⁰ Körbel 235.

⁴¹ „Dieser Rechtsgrundsatz von der rechtlichen Fortexistenz der Vor-Münchener Republik und der Fortdauer ihrer Rechtsordnung hat seine Grundlage in den materiellen Vorschriften des tschechoslowakischen Verfassungsrechts. Nach § 64 der tschechoslowakischen Verfassungsurkunde vertritt der Präsident der Republik den Staat nach außen und vereinbart und ratifiziert die internationalen Verträge. Verträge, durch welche das Staatsgebiet geändert wird, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung. Soweit es sich um Änderungen des Staatsgebietes handelt, gibt die Nationalversammlung ihre Zustimmung in der Form eines Verfassungsgesetzes. Die Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile können nur durch ein als Verfassungsgesetz bezeichnetes Gesetz abgeändert oder ergänzt werden. Nach § 33 der Verfassungsurkunde ist zur Abänderung der Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile die Dreifünftelmehrheit der Mitglieder beider Häuser erforderlich.“ Aus dieser verfassungsrechtlichen Argumentation zieht der „Rechtsrat“ den Schluß, daß die „in München getroffene Entscheidung“ und alle aus den späteren Ereignissen für die Tschechoslowakei entstandenen Folgen ungültig seien und setzt hinzu, daß „die Besetzung tschechoslowakischen Staatsgebietes durch fremde Heere, die im Oktober 1938 und im März 1939 erfolgte, einen Zustand hervorrief, der keine Stütze in der tschechoslowakischen Rechtsordnung hat und ungeachtet alles übrigen, was sich aus außerrechtlichen (metajuristischen) Gesichtspunkten dagegen anführen läßt, ein gesetzwidriger, verfassungswidriger und rechtswidriger Zustand ist“; siehe Körbel 236.

⁴² Alle im Jahre 1945 ergangenen Normen, durch welche in die Rechte der Sudetendeutschen (und Madjaren) eingegriffen wurde, sind in dieser der Verfassung von

Wie ernst es der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ jedoch von Anfang an mit ihrer Kontinuitätsdoktrin war, zeigte eine im Oktober 1941 abgegebene Erklärung, in der in programmatischer Form alle Folgerungen aus dieser Doktrin bereits angedroht werden:

„Die tschechoslowakische Regierung erklärt hiermit, daß sie niemals anerkannte, anerkennt noch jemals anerkennen wird irgendeine Übertragung oder Verfügung über ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen, welches am 27. September 1938 dem tschechoslowakischen Staat, den Provinzen, Bezirken, Gemeinden und allen öffentlichen Körperschaften auf dem Gebiet der tschechoslowakischen Republik gehörte, insofern diese Übertragungen und Verfügungen nach dem genannten Tag unter dem Druck feindlicher Besetzung oder als Ergebnis anderer politischer Ausnahmebedingungen zustande kamen. Es ist in diesem Zusammenhang unwesentlich, ob diese Übertragungen und Verfügungen äußerlich als freiwillig erscheinen und ob sie stattfanden oder stattfinden werden zum Vorteil tschechoslowakischer Bürger oder von Bürgern auswärtiger Staaten.

Diesem Grundsatz entsprechend wird allen Übertragungen oder Verfügungen über Privatvermögen, die nach dem 27. September 1938 unter den oben erwähnten Umständen vorgenommen wurden, die Anerkennung versagt oder versagt werden.

Diese Erklärung erstreckt sich im besonderen auch auf alle tschechoslowakischen Wertpapiere, deren erzwungene oder scheinbar freiwillige Übertragung nach dem 27. September 1938 unter den erwähnten Umständen erfolgte. Alle Übertragungen und Verfügungen, die in den Bereich dieser Erklärung fallen, sind null und nichtig und werden weiterhin für null und nichtig erklärt, und die tschechoslowakische Regierung behält sich das Recht vor, ein Verfahren und Sonderbedingungen für die nötige Wiedergutmachung festzusetzen. Gleichermassen behält sich die tschechoslowakische Regierung das Recht vor, strafrechtliche Sanktionen gegen alle Personen zu erlassen, die dem Geist dieser Erklärung zuwider gehandelt haben oder handeln sollten⁴³.“

1920 unbekanntem Form ergangen, darunter vor allem die Dekrete, welche die Konfiskation des gesamten Vermögens der Personen deutscher und magyarischer Volkszugehörigkeit verfügten (Dekrete vom 19. Mai 1945, Slg. 5; vom 21. Juni 1945, Slg. 12; vom 25. Oktober 1945, Slg. 108, um nur die wichtigsten zu nennen), das sog. „Retributionsdekret“ vom 19. Juni 1945, Slg. 16 (siehe Note 34) und nicht zuletzt auch das „Verfassungsdekret“ des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, durch das den ehemaligen tschechoslowakischen Staatsbürgern deutscher oder madjarischer Volkszugehörigkeit die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit aberkannt bzw. versagt wurde; siehe „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“, Bd. IV/1, S. 204—287.

⁴³ Die englische Fassung dieser Erklärung findet sich bei T a b o r s k ý 93, Note 116, der aber kein genaues Datum angibt (nur Oktober 1941):

„The Czechoslovak Government hereby declares that it has never recognised, does not recognise, and at no time will recognise any transfers or disposals of property whether movable or immovable, which on September 27th belonged to the Czechoslovak State, provinces, districts, communes and all public bodies on the territory of the Czechoslovak Republic, in so far as these transfers and disposals were

Diese und eine Reihe weiterer einschneidender Maßnahmen, welche noch während des Krieges insbesondere gegen die innerhalb der früheren Staatsgrenzen siedelnde deutsche und madjarische Volksgruppe und ihre Angehörigen geplant wurden, hat die „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“, als sie die Regierungsgewalt auf dem tschecho-slowakischen Staatsgebiet übernommen hatte, auch tatsächlich und zwar in einem noch sehr viel weitergehenden Ausmaß durchgeführt.

Die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ bildete die „rechtliche“ Grundlage insbesondere auch für alle Gesetzgebungsakte, durch welche die Bevölkerung der im Jahre 1938 an das Deutsche Reich und Ungarn abgetretenen Gebietsteile schwer betroffen wurde, indem ihr die Grundlagen ihres wirtschaftlichen und kulturellen Lebens entzogen und darüber hinaus auch ihre physische Existenz bedroht wurde⁴⁴. So wurden z. B. bereits am 19. Mai 1945 „ausnahmslos alle Vermögensübertragungen und vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte ohne Rücksicht darauf, ob sie bewegliches oder unbewegliches, öffentliches oder privates Vermögen betreffen“, für ungültig erklärt, „sofern sie nach dem 29. September 1938 unter dem Druck der Okkupation . . . vorgenommen wurden“⁴⁵. Die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ bot die Handhabe, nicht nur alle seit 1938 in diesen Gebieten ergangenen gesetzlichen Vorschriften nach Belieben mit rückwirkender Kraft aufzuheben und die Rechtsgültigkeit der in diesem Zeitraum vorgenommenen Rechtsgeschäfte in Frage zu stellen, sondern darüberhinaus auch das Verhalten dieses Zeit-

effected after the said date under the pressure of enemy occupation or as the result of other exceptional political conditions. In this connection it is immaterial whether these transfers and disposals appear outwardly to be of a voluntary character, and whether they took place, or will take place, for the benefit of Czechoslovak citizens, or of citizens of foreign States. In accordance with this principle, no recognition is granted, or will be granted, to any transfers or disposals of private property effected after September 27th 1938, under the circumstances indicated above.

This declaration applies, in particular, likewise to all Czechoslovak securities, the enforced or apparently voluntary transfers of which were effected after September 27th, 1938, under the circumstances indicated above. All transfers and disposals coming within the scope of this declaration are regarded, and will continue to be regarded, as null and void and the Czechoslovak Government reserves to itself the right to establish a procedure and detailed conditions for bringing about the necessary redress. The Czechoslovak Government likewise reserves to itself the right to issue penal sanctions against all persons who have acted, or may act, against the spirit of this declaration“; siehe auch Raschhofer 236.

⁴⁴ Die gesamte gegen die deutsche Bevölkerung der Tschechoslowakei seit 1945 ergangene Gesetzgebung liegt gesammelt und ins Deutsche übersetzt vor in dem Werk: „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa“, Bd. IV/1: „Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus der Tschechoslowakei“ (1957) 181—314.

⁴⁵ Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Mai 1945, Slg. Nr. 5, über die Ungültigkeit einiger vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte aus der Zeit der Unfreiheit und über die nationale Verwaltung der Vermögenswerte der Deutschen, der Madjaren, der Verräter und Kollaboranten und einiger Organisationen und Anstalten.

raumes mit dem Maßstab eines irrealen und noch dazu übersteigerten Loyalitätserfordernisses gegenüber der in den Vor-Münchener Grenzen fiktiv weiterbestehenden „Tschechoslowakischen Republik“ zu messen. Ihre klarste Ausprägung hat diese Doktrin im sog. „Retributionsdekret“⁴⁶ gefunden, in dem nicht nur die Strafsätze des Strafgesetzbuches in rigoroser Weise verschärft wurden, sondern auch völlig neue Tatbestände politischer Natur rückwirkend unter strengste Bestrafung gestellt wurden⁴⁷. Auch im Privatrecht beruhen eine ganze Reihe neuer Normen auf der Kontinuitätsdoktrin, mit deren Hilfe weitgehende Eingriffe in das Vermögenrecht gerechtfertigt wurden.

Die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ und die für sie besonders kennzeichnende Auffassung, daß das „Münchener Abkommen“ ex tunc ungültig sei, hinderte Beneš und seine Regierung allerdings im Jahre 1945 nicht, den auf Grund dieses Abkommens eingetretenen Staatsangehörigkeitswechsel der Bevölkerung der sudetendeutschen Gebiete ausdrücklich als gültig anzuerkennen⁴⁸. Diese vom tschechoslowakischen Gesetzgeber gewollte⁴⁹ Inkonzsequenz ist ein weiterer aufschlußreicher Beweis für den ausgesprochen politischen Zweckmäßigkeitscharakter der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“. Dadurch, daß man den Wechsel der Staatshoheit über die dieses Gebiet bewohnende Bevölkerung aber als gültig behandelte, verschaffte man sich eine „rechtliche“ Handhabe zur Ausweisung dieser Menschen aus ihrer angestammten Heimat: Man schob sie als „Ausländer“ ab⁵⁰.

⁴⁶ Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Juni 1945, Slg. Nr. 16, über die Bestrafung der nazistischen Verbrecher, der Verräter und ihrer Helfershelfer sowie über die außerordentlichen Volksgerichte.

⁴⁷ Die Befolgung der in der Zeit von 1938 bis 1945 auf tschechoslowakischem Staatsgebiet geltenden Vorschriften eines anderen Rechts als des tschechoslowakischen bildet gegenüber einer nach diesem Dekret strafbaren Handlung ebensowenig eine strafbefreiende oder strafmildernde Entschuldigung wie der Umstand, daß „Organe, die durch eine andere als die tschechoslowakische Staatsgewalt eingesetzt wurden, sie angeordnet oder zugelassen haben“, noch auch, „daß der Täter diese unwirksamen Vorschriften für gerechtfertigt gehalten hat“ (§ 13 Abs. 1).

⁴⁸ Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 2. August 1945, Slg. Nr. 33, über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Personen deutscher und madjarischer Nationalität, dessen § 1 Abs. 1 bestimmt: „Die tschechoslowakischen Staatsbürger deutscher und madjarischer Nationalität, die nach den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder madjarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage des Erwerbs dieser Staatsangehörigkeit die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verloren“.

⁴⁹ In dem Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 24. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nach dem Dekret vom 2. August 1945 heißt es hierzu: „Die Mehrheit dieser Personen hat die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit auf Grund der Regelung der Okkupanten selbst erworben. Diese Verfügung wäre zwar vom Standpunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung nichtig, das Verfassungsdekret hat diesen Akt einer ausländischen Staatsgewalt jedoch ausdrücklich anerkannt und dadurch ex lege alle diese Personen aus dem tschechoslowakischen Staatsverband ausgeschlossen“.

⁵⁰ Der im Verwaltungsrecht für die zwangsweise Entfernung lästiger Personen (Landstreicher, Arbeitsscheue u. dergl.) übliche Ausdruck „Abschiebung“ (odsun) wird auch in den einschlägigen tschechoslowakischen Vorschriften über die Aussiedlung

Die Feststellung, daß es sich bei der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ nicht um eine Rechtsthese, sondern um ein politisches Aktionsprogramm handelt, zu dessen Begründung man sich verschiedener, z. T. höchst problematischer und sogar einander widersprechender juristischer Argumente bediente, findet sich in dem Schrifttum, das sich mit dieser Doktrin beschäftigt, überall dort, wo in einer sachlichen Untersuchung die Fakten und ihre rechtliche Tragweite unvoreingenommen geprüft und gewürdigt werden⁵¹. Selbst die tschechischen Autoren sehen sich aber genötigt, den politischen Zweck der Theorie zuzugeben, wenn sie auch versuchen, diese Doktrin mit allen ihren Folgerungen als ihrem Wesen nach lediglich von juristischen Gesichtspunkten bestimmt und mit den geltenden Rechtsgrundsätzen übereinstimmend hinstellen. Während sie sich aber über Aufgabe und Zweck der Doktrin insoweit einig sind, als es sich darum handelt, Existenz und Organisation sowie das politische Programm der Emigrantenregierung während des Krieges und seine Verwirklichung nach Beendigung der Feindseligkeiten zu rechtfertigen, gehen einige der Nachkriegsautoren weit über diesen Rahmen hinaus und sprechen der Doktrin eine grundlegende staatspolitische und staatsrechtliche Bedeutung zu, die im Grunde dem Gedanken der Kontinuität zuwiderläuft.

Bereits während des Krieges hat Eduard Táborský, der politische Sekretär Benešs, den Versuch unternommen, die Kontinuitätsdoktrin, ihre juristischen Thesen und die in ihr verkörperten politischen Ziele der tschechoslowakischen Emigrantenregierung in einer größeren Arbeit auf Grund eines umfangreichen Materials völkerrechtlich zu unterbauen. Die ausführliche Dokumentation der Arbeit, welche über die Tätigkeit der tschechoslowakischen politischen Emigration viele auch heute noch kaum an anderer Stelle zugängliche Belege und Dokumente bringt, kann freilich allen Bemühungen zum Trotz nicht darüber hinwegtäuschen, daß Ursprung und Ausgestaltung dieser Doktrin ausgesprochen von politischer Zweckmäßigkeit bestimmt sind.

Ganz im Sinne der Beneš-Erklärung vom 24. Juli 1940 verknüpft auch Táborský die völkerrechtliche These von der Identität und Kontinuität des tschechoslowakischen Staatswesens mit dem aus der tschechoslowakischen Verfassung abgeleiteten Postulat der Integrität der Staatsgrenzen:

„Wenn wir den Gesichtspunkt zugrunde legen, der nach meiner Auffassung zutreffend ist, daß nämlich das Münchener Abkommen und der Wiener Schiedsspruch ex tunc ungültig sind, dann müssen wir darauf bestehen, daß die sog. abgetretenen Gebiete ein integrierender Teil des tschechoslowaki-

der Deutschen verwendet: so bestimmt das Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1945, Slg. Nr. 137, über die Sicherstellung der als staatlich unzuverlässig angesehenen Personen während der Revolutionszeit in § 2: „Unter einer Sicherstellung (vorläufigen Sicherstellung) im Sinne dieses Dekretes und anderer gesetzlicher Bestimmungen ist nicht die Zusammenziehung ausländischer Staatsangehöriger zu verstehen, die von der zuständigen Behörde an bestimmten Orten zum Zwecke ihrer späteren Abschiebung durchgeführt wurde“; auch in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1945, Amtsblatt Nr. 500 (III, 4), wird dieser Ausdruck verwendet.

⁵¹ So vor allem Marek 306 ff. (311) und Raschhofer 235 ff. (237).

schen Staates sind und stets waren und daher niemals aufhörten, unter tschechoslowakischer Herrschaft zu stehen und jetzt auch darunter stehen mit allen Konsequenzen, die sich daraus sowohl für die Gebiete als auch für deren Bewohner ergeben⁵².“

Auch der Brüner Professor Bohumil Kučera vertritt in seinem im Jahre 1949 veröffentlichten Aufsatz⁵³ die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ uneingeschränkt in der Form, wie sie im Kriege Beneš verkündet und Taborský völkerrechtlich zu unterbauen versucht hat. Der Aufsatz Kučeras bringt zwar weder im Tatsächlichen noch auch juristisch etwas Neues gegenüber der sehr viel umfangreicheren und auch sehr viel eingehender dokumentierten Arbeit Taborskýs. Die Ausführungen Kučeras lassen aber die ausgesprochen politische Funktion der Doktrin noch schärfer hervortreten und sind deshalb nach Form und Inhalt besonders kennzeichnend für die Art und Weise, in der von den Verfechtern dieser Theorie juristisch argumentiert wird; dies umso mehr, als Kučera in seiner Argumentation nicht mehr so vorsichtig und auf die Überwindung politischer Bedenken und juristischer Skepsis bedacht ist wie Taborský.

Kučera stellt den Grundsatz der Kontinuität oder Identität des Staates in seinen Vor-Münchener Grenzen als „die Leitidee im Kampfe um die Wiederherstellung der Unabhängigkeit des tschechoslowakischen Staates“ nachdrücklich heraus und rechtfertigt diese These damit, daß das tschechoslowakische Volk „München niemals anerkannt habe, weil dies eine verbrecherische Aggression gegen einen friedliebenden Staat und ein friedliebendes Volk war“⁵⁴. Auf die Ereignisse des September 1938 geht Kučera nicht näher ein; vor allem wird die entscheidende Tatsache überhaupt nicht erwähnt, daß sich die tschechoslowakische Regierung und der damalige Staatspräsident Beneš nicht erst Ende September in München, sondern spätestens bereits am 21. September 1938 auf Grund der am 19. September in ultimativer Form ausgesprochenen Forderung Frankreichs und Großbritanniens mit der Abtretung der Sudetengebiete einverstanden erklärt haben⁵⁵, sofern die Abtretung nicht überhaupt von Beneš angeboten wurde⁵⁶. Die entscheidende Mitwirkung der beiden Großmächte bei der Neuregelung der Grenzen der Tschechoslowakei

⁵² Taborský 24.

⁵³ Kučera geht, wohl mit Rücksicht auf die beabsichtigte Auslandswirkung seines im „Bulletin de droit tchécoslovaque“ veröffentlichten Aufsatzes, auf die Erörterung der Theorie und ihre damit verbundene grundlegende Neuinterpretation, die in den Nachkriegsjahren in der Tschechoslowakei erfolgt, nicht ein.

⁵⁴ Kučera 53.

⁵⁵ Siehe Korkisch 92 f.; Raschhofer 175 f.

⁵⁶ Zu der Frage, ob Beneš bereits am 17. September 1938 der französischen Regierung gegenüber die Abtretung sudetendeutscher Gebiete an das Deutsche Reich vorgeschlagen hat, siehe die eingehende Erörterung auf Grund der 1958 in Prag veröffentlichten neuen Dokumente („Mnichov v dokumentech“ [München in Dokumenten] Prag 1958) von Rabl, Kurt: Neue Dokumente zur Sudetenkrise 1938. Bohemia-Jahrbuch des Collegium Carolinum 1 (1960) 312—362 (320 ff.); vgl. zu dieser Frage auch Čelovský, Boris: Das Münchener Abkommen 1938. Stuttgart 1958, S. 345 ff.

wird lediglich beiläufig mit dem vagen Bemerkten verzeichnet, die beiden Westmächte hätten „in München eine schwere Verantwortung für alle Konsequenzen übernommen, welche sich für das tschechoslowakische Volk aus ihrer Intervention ergeben“⁵⁷. Ungenau sind auch die Hinweise Kučera's auf das Verhalten der Alliierten, insbesondere der britischen Regierung, in der Frage der Anerkennung des Fortbestandes der Tschechoslowakei und ihrer Stellungnahme zur Weitergeltung des Münchener Abkommens. Ohne den Inhalt und die Tragweite der Erklärungen der verschiedenen alliierten Regierungen und einzelner Staatsmänner eingehend und sachlich zu analysieren, geht sein Bestreben einzig dahin, seine allgemeine Feststellung, daß Frankreich und Großbritannien, nachdem sie in den Krieg eingetreten waren und das rechtliche Fortbestehen der Tschechoslowakei anerkannt hatten, „auch München ablehnten“⁵⁸, aus den Erklärungen der britischen Regierung und des französischen Nationalkomitees de Gaulles herzuleiten, wobei er ebenfalls die völkerrechtliche Frage der staatlichen Kontinuität mit der Frage der Staatsgrenzen und den Erklärungen der Großmächte über ihre Kriegsziele in einem der tschechoslowakischen These dienlichen Sinne zu verknüpfen suchte. Auch er muß aber einräumen, daß sich die britische Regierung hinsichtlich der Grenzen in Mitteleuropa nicht festlegen wollte⁵⁹; dies gilt allerdings nicht nur, wie er meint, für die Erklärungen, welche die britische Regierung in den ersten Kriegsjahren abgab, sondern auch noch für ihre späteren Erklärungen, insbesondere auch für die Erklärung Edens vor dem Unterhaus am 5. August 1942⁶⁰. Die für die Weitergeltung des Münchener Abkommens entscheidende Frage, ob eine von mehreren Partnern geschlossene völkerrechtliche Vereinbarung über eine Grenzziehung, die inzwischen durchgeführt wurde, nachträglich durch einseitige Erklärungen einzelner Vertragspartner ex tunc für aufgehoben erklärt werden kann⁶¹, sieht Kučera

⁵⁷ Kučera 53, der weiterhin immer vom „Diktat von München“ spricht.

⁵⁸ Kučera 53.

⁵⁹ Kučera 54 im Hinblick auf die britische Note vom 18. Juli 1940.

⁶⁰ Kučera 54 f. hebt im Zusammenhang mit der britischen Note vom 18. Juli 1940 hervor, daß der Kampf um das Fortbestehen der Tschechoslowakischen Republik darauf gerichtet war, das „Diktat von München“ auch der Form nach zu beseitigen und verweist im Anschluß daran auf die Rundfunkerklärung Churchills vom 30. September 1940 an das tschechoslowakische Volk, auf die britische Note vom 11. November 1940 sowie auf die Erklärung, die Eden am 5. August 1942 vor dem Unterhaus abgegeben hat, in denen sich die britische Regierung von „München“ in der Form distanzierte, daß sie erklärte, sie erachte sich durch das „Münchener Abkommen“ bei der endgültigen Grenzfestsetzung nach Beendigung des Krieges nicht mehr gebunden. Durch die zeitlich begründete Einbeziehung der Erklärung, die Molotov am 9. Juni 1942 in London abgegeben hat, und in der er, wie Kučera (S. 55) angibt, „sich kategorisch . . . zugunsten der Vor-Münchener Grenzen der Tschechoslowakei“ ausgesprochen habe, erweckt Kučera allerdings den unrichtigen Anschein, als ob auch die Erklärungen von britischer Seite eine solche die künftigen Grenzen des Staates betreffende Zusage enthielten; das ist jedoch nicht der Fall, siehe Korkisch 99.

⁶¹ Siehe Korkisch 100 ff.

überhaupt nicht; ihre richtige Beantwortung würde allerdings auch der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ die Grundlage entziehen. Diese Grundfrage ist aber nicht das einzige Problem, dem Kučera und mit ihm die übrigen Verfechter der tschechoslowakischen Kontinuitätsdoktrin ausweichen.

In seiner juristischen Beweisführung geht Kučera von der Behauptung aus, das im Völkerrecht für den Fortbestand eines Staates allein Entscheidende sei die Kontinuität von Volk und Gebiet, während er das dritte nach dieser Lehre für die Fortdauer eines Staates maßgebende Element, die Identität der obersten politischen Organisation über Gebiet und Volk, völlig außer acht läßt⁶².

Auf die Frage, ob die Annexion tschechoslowakischen Staatsgebietes durch das Deutsche Reich „den Fortbestand des tschechoslowakischen Staates und seiner internationalen Persönlichkeit berühren“ konnte, geht er zwar ein, verneint sie aber lediglich mit der Begründung, es habe sich bei der Annexion des tschechoslowakischen Staatsgebietes nicht um eine „vollkommene Annexion“ gehandelt, da sie nur „als Einleitung zur Entfesselung des Zweiten Weltkrieges“ gedient habe; sie sei deshalb nur als militärische Okkupation anzusprechen, bei der das besetzte Gebiet nicht als eine endgültige Eroberung betrachtet werden könnte⁶³. Abgesehen davon, daß Kučera nicht klar erkennen läßt, ob er mit diesen Ausführungen nur auf die März-Ereignisse des Jahres 1939 Bezug nimmt oder auch die Abtretung des Sudetengebietes mit einbezieht, ist die Behauptung, die Annexion des tschechoslowakischen Staatsgebietes durch das Deutsche Reich sei ein Vorspiel zum Zweiten Weltkrieg gewesen, sachlich unrichtig und deshalb völkerrechtlich bedeutungslos⁶⁴.

Bei einer Reihe tschechoslowakischer Autoren der Nachkriegszeit begegnet die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ in ihrer bisherigen, nur auf den unmittelbaren politischen Zweck bezogenen Ausdeutung gewissen Vorbe-

⁶² Kučera 56. Wenn die Behauptung Kučeras zutreffen würde, daß die staatliche Kontinuität bereits durch die Fortdauer seiner materiellen Elemente, nämlich durch die Kontinuität von Gebiet und Bevölkerung, gewährleistet sei, so wäre der Untergang eines Staatswesens praktisch unmöglich (siehe hierzu Raschhofer 239, Note 1). Jedenfalls aber müßten sich dann hervorragende Werke der Völkerrechtsliteratur den Vorwurf einer „Zirkeldefinition“ gefallen lassen, wenn sie die Voraussetzungen, unter denen ein Staatswesen seine Rechtspersönlichkeit verliert, so umschreiben, wie dies in dem Werke von Oppenheim-Lauterpacht (International Law. I. 8. Aufl. 1955, S. 155) mit dem Satze geschieht: „A state ceases to be an international person when he ceases to exist“ oder bei Fenwick. (International Law, 1948, S. 149) mit der Feststellung: „Once international personality has been acquired by a State, it is lost only by the extinction of the State“. Diese Aussagen sind nur dann sinnvoll, wenn man die oberste politische Organisation über Gebiet und Bevölkerung als letzte entscheidende Voraussetzung für die Existenz eines Staates, für seinen Fortbestand trotz Gebietsänderungen und Revolution, ansieht.

⁶³ Kučera 56.

⁶⁴ Siehe Raschhofer 239. Selbst Beneš 97 sieht in den Märzereignissen von 1939 nur in dem Sinne den „tatsächlichen Beginn des zweiten Weltkrieges“, daß sie „ihm letzten Endes hervorrufen mußten.“

halten⁶⁵. Es setzt keine eigentliche Kritik ein⁶⁶, vielmehr wird der Versuch unternommen, diese Doktrin in einer Weise umzudeuten, die es ermöglichte, den seit Kriegsende drohenden und später auch erfolgten politischen Umbruch dadurch abzufangen, daß man eine solche Neugestaltung des Staatsaufbaus und des Staatslebens zeitlich vorwegzunehmen trachtete, um die entsprechenden Tendenzen ihrer Stoßkraft für die Zukunft möglichst zu berauben. Angesichts der Schwierigkeit (besser: der Unmöglichkeit), die Gesetzgebungstätigkeit der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ mit den Grundsätzen und den Vorschriften der Verfassung von 1920 in Einklang zu bringen, werfen diese Autoren die Frage auf, ob — verfassungsrechtlich und innerstaatlich gesehen — überhaupt noch von „Kontinuität“ gesprochen werden könnte, oder ob durch diese Gesetzgebungstätigkeit nicht bereits ein „revolutionärer Umbruch“ eingeleitet worden sei. Der einigermaßen verblüffende Versuch, aus der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ auch noch einen tiefgreifenden staatspolitischen Umbruch herzuleiten, kennzeichnet Wert und Funktion dieser Doktrin in eindeutiger Weise und unterstreicht einmal mehr die Manipulierbarkeit und den vordergründigen Charakter dieser angeblich grundlegenden Theorie.

Die Frage, ob die „tschechoslowakische Kontinuitätstheorie“ mit ihrer Verquickung der Kontinuität des Staatswesens mit seiner gebietsmäßigen Integrität völkerrechtlich vertretbar ist, wird in diesen Erörterungen überhaupt nicht kritisch geprüft, ja nicht einmal aufgeworfen. Auch den tschechoslowakischen Autoren der Nachkriegszeit, die über Bedeutung und Tragweite der „tschechoslowakischen Kontinuitätstheorie“ diskutieren, geht es um ein politisches Anliegen, nicht um die Verteidigung oder Rechtfertigung einer Rechtsposition. Maßgebend für diese Erörterungen ist das Bestreben, die Nachkriegsentwicklung des Staates, die im Rahmen der früheren Rechtsordnung und

⁶⁵ Den Ausgangspunkt für die Nachkriegserörterung des Problems in der Tschechoslowakei bildete der Vortrag, den Prof. Dr. Zdeněk Neubaue r, am 29. November 1945 vor der „Pravnická Jednota“ in Prag gehalten hat; dieser Vortrag wurde im März 1946 in der Zeitschrift „Právník“ veröffentlicht. Neubaue r hat dann im Herbst 1946 einen weiteren Beitrag zu dieser Frage in der Zeitschrift „Právní Praxe“ veröffentlicht (siehe Note 1), der hier herangezogen wurde. Inzwischen waren auch Beiträge anderer Autoren zu dieser Frage veröffentlicht worden, so von dem bekannten Brünner Professor Dr. Fr. Weyr in den „Svobodné Noviny“ vom 4. Januar 1946, abgedruckt in „Právní Praxe“ 10 (1946) 21 ff., vom Vorsitzenden der Gesetzgebungs-Sektion des Ministerpräsidiums Dr. Pavel K ö r b e l (siehe Note 1) sowie der bereits besprochene Aufsatz und ein weiterer Beitrag zu dieser Frage (Kontinuita československého právního radu [Die Kontinuität der tschechoslowakischen Rechtsordnung]. Obzory II 6) von Prof. Bohumil Ku č e r a ; weitere Arbeiten zu dieser Frage: Vo s t a : O právní kontinuitě československé republiky [Die Rechtskontinuität der tschechoslowakischen Republik]. Prag 1947; Ko j e c k ý : Československo ve světle teorie mezinárodního práva o uznání [Die Tschechoslowakei im Lichte der Theorie des Völkerrechtes über die Anerkennung]. Prag 1947; siehe auch die Angaben bei Neubaue r 164 und 171.

⁶⁶ Lediglich Weyr hat sich in seinem Artikel in den „Svobodné Noviny“ (1946) kritisch gegen die Kontinuitätsdoktrin überhaupt geäußert.

von der Grundlage der Verfassung von 1920 aus schlechterdings nicht mehr gerechtfertigt werden kann, in ihren Anfängen und Grundlagen möglichst weit, am liebsten bis in den Herbst 1938 zurückzuverlegen.

Die tschechischen Nachkriegsautoren entwickeln in diesem Zusammenhang als eine Art Etikett der gesetzgeberischen Maßnahmen der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ einen besonderen neuartigen „Revolutions“-Begriff, der als Gegensatz zur „materiellen Kontinuität“ verstanden werden soll und auch bereits auf die „gesetzgeberischen“ Maßnahmen der tschechoslowakischen Emigrantenregierung angewandt wird. Der Zweck dieser rechtstheoretischen Erörterungen ist es keineswegs, die Gesetzgebung der „Vorläufigen Tschecho-Slowakischen Regierung“ während des Krieges abzuwerten oder gar ihre Geltungskraft in Frage zu stellen. Ganz im Gegenteil sollte dadurch diese Gesetzgebung als ein neuer „revolutionärer“ Ausgangspunkt der tschechoslowakischen Rechtsordnung hingestellt werden⁶⁷.

Diese Erörterungen sollten vor allem dazu dienen, den bei Kriegsende durch nationalpolitische Zwangsmaßnahmen eingeleiteten und weiterhin sozialrevolutionär ausgerichteten Umbau des Staatswesens, also die Anfänge der „sozialistischen Revolution“, um Jahre vorzuverlegen und dadurch die Mitglieder der Londoner Emigrantenregierung nachträglich noch politisch und ideologisch im Sinne des neuen Kurses zu legitimieren⁶⁸.

Für die „Konzeption der Kontinuität“ habe nach Auffassung dieser Autoren politisch „das Bemühen um eine völlige Wiederherstellung des vor-münchenerischen Zustandes“ gesprochen und juristisch „der glückliche Umstand, daß Führer der Auslandsaktion das bisherige Staatsoberhaupt war, dessen Amtszeit bis dahin noch nicht abgelaufen und das durch die Verfassung mit verhältnismäßig weitreichenden Kompetenzen ausgestattet war“⁶⁹. Ein Blick auf die tschechoslowakische Verfassung von 1920 zeigt freilich, daß diese Verfassung dem Staatspräsidenten die Kompetenzen, welche Dr. Beneš für sich in Anspruch nahm, nicht einräumte. Wenn Neubauer also feststellt, daß die Entscheidung für die „Konzeption der Kontinuität“ auf der einen oder für die „Konzeption einer Revolution“ auf der anderen Seite lediglich von politischen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt war, so ergibt sich daraus, daß nicht die Überzeugung, in der Kontinuitätstheorie die sachlich allein vertretbare Rechtsgrundlage zu besitzen und zu verteidigen, für die Vertreter dieser Doktrin maßgebend war, sondern nur die Frage, welche von beiden Thesen politisch opportun erschien. Beide Theorien beruhen — das lassen gerade auch die Ausführungen Neubauers deutlich erkennen — auf einer Reihe juristischer Fiktionen. Zu welch absurden Ergebnissen dieses ganze Durcheinander juristischer Fiktionen führt, zeigt die Tatsache, daß Neubauer, ohne den logischen Widerspruch zu merken, mit Folgerungen, die er aus der „Revolutionskonzeption“ zieht, grundsätzliche Behauptungen der als ihren Gegensatz aufgefaßten „Kontinuitätskonzeption“ zu stützen sucht:

⁶⁷ Körbel 234.

⁶⁸ Neubauer 167.

⁶⁹ Neubauer 165.

Eines der grundlegenden Argumente für den Fortbestand der tschechoslowakischen Republik in ihren alten Grenzen im allgemeinen und für die Legitimität des Londoner Emigranten Ausschusses als „Vorläufige Tschecho-Slowakische Regierung“ im besonderen ist die Behauptung, daß Beneš trotz seiner Abdankung am 5. Oktober 1938 auch weiterhin der legitime Präsident des Staates geblieben sei. Neubauer hebt diese Frage aus der subjektiven Sphäre behaupteten Zwanges heraus und „objektiviert“ sie, indem er feststellt, der durch München verursachte „Umsturz“ sei eine „Revolution im formalen Sinne“ gewesen. Verneint man aber, so führt er weiter aus, „die formale Kontinuität zwischen der ersten und der zweiten Republik, so erscheinen uns diese beiden Republiken als zwei verschiedene Staaten im Rechtssinne, als zwei verschiedene Rechtsordnungen, die aus verschiedenen normativen Ausgangspunkten hervorgegangen sind: der erste (Staat) wurde am 28. Oktober 1918 gegründet, der zweite durch München. Von dieser Annahme aus sind ganz unzweifelhaft alle verfassungs- und normenbildenden Akte, welche der zweiten Republik zugeschrieben werden, vom Standpunkt der Rechtsordnung der ersten Republik rechtlich irrelevant, d. h. ungültig, also nicht nur die Wahl des Dr. E. Hácha zum Präsidenten . . . , sondern auch die Abdankung des Präsidenten Dr. E. Beneš vom 5. Oktober 1938“⁷⁰.

Es hat angesichts dieser Ausführungen wenig Sinn, allen diesen Fiktionen und den aus ihnen hergeleiteten Folgerungen im einzelnen kritisch nachzugehen und die Unlogik einer Beweisführung darzutun, die das Weiterbestehen einer Rechtsordnung, an deren Stelle, wie ausdrücklich festgestellt wird, eine andere, neue getreten sei, nur deshalb unterstellt, um die „neue Ordnung“ auf diesem Wege für irrelevant erklären zu können. Das Beispiel spricht für sich und bedarf keines Kommentars, höchstens des Hinweises, daß die Folgerungen aus den aufgestellten Fiktionen auch sonst einer sachlichen Kritik nicht besser standhalten, wenn auch der innere Widerspruch nicht immer so klar und eindeutig zu Tage tritt.

Neubauer und ihn ergänzend Körbel legen das Schwergewicht ihrer Darstellung weitgehend auf die „Gesetzgebungsakte“ der Londoner Emigrantenregierung, deren von der Verfassung von 1920 nicht gedeckter Inhalt sie durch ihre „Revolutionskonzeption“ ex post zu rechtfertigen suchen. Es ist der Versuch, eine 1946 bereits uninteressant gewordene politische These durch eine neue Theorie zu ersetzen, die geeigneter erschien, die Maßnahmen der Emigrantenregierung ebenso wie die der Machthaber nach 1945 juristisch zu legitimieren. Der Schwerpunkt der Argumentation wird dabei aus dem Bereich des Völkerrechts in den des Staatsrechts verlegt. Damit sollte der Übergang „von der formalen zur materiellen Demokratie, vom Liberalismus zum Staatssozialismus“ erklärt und gleichzeitig „die dringende Liquidation (des) alten Nationalitätenproblems und die notwendige Verwandlung des Nationalitätenstaates in einen Nationalstaat“ gerechtfertigt werden⁷¹.

⁷⁰ Neubauer 166.

⁷¹ Neubauer 165.

Die als Kernstück das politische Aktionsprogramm der Emigrantenregierung tragende „Kontinuitätstheorie“, auf der Beneš und seine Mitarbeiter ihre ganze Politik während des Zweiten Weltkrieges aufbauten, wird nun über Bord geworfen und auch für die Vergangenheit ganz offen als das hingestellt, was sie immer war: ein auf juristische Fiktionen aufgebautes und bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen entstammendes politisches Programm.

Kennzeichnend für die tschechoslowakische Kontinuitätstheorie ist die ebenso zielbewußte wie willkürliche Verquickung echter juristischer Probleme mit ausgesprochenen Fiktionen und politischen Zielsetzungen zu einer nur schwer in ihre einzelnen Bestandteile auflösbaren Einheit. Das ganze Gemenge politischer und rechtlicher Thesen und Probleme greift zudem nicht nur in alle Fragen und Fragenbereiche ein, welche im Zusammenhang mit den Ereignissen vom Herbst 1938 und Frühjahr 1939 stehen, es greift auch noch weit hinein in die Ereignisse der Zeit nach Abschluß der Feindseligkeiten und steht vor allem im engsten Zusammenhang mit dem Ausschluß der deutschen Bevölkerung, also eines Viertels der gesamten Staatsbevölkerung, aus dem tschechoslowakischen Staatsverband und ihrer zwangsweisen Aussiedlung aus der angestammten Heimat.

DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE FRAGE IN DEN NÜRNBERGER KRIEGSVERBRECHERPROZESSEN*

Von Viktor Böhmer

Über die völkerrechtliche Bedeutung der Märzereignisse von 1939 in der Tschechoslowakei bestehen heute noch tiefgehende Meinungsverschiedenheiten. Während die einen behaupten, der Marsch nach Prag sei eine unter Zwang zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei vereinbarte friedensmäßige Besetzung gewesen und durch die nachfolgende, dieser erzwungenen Vereinbarung entsprechende Errichtung des „Protektorats Böhmen u. Mähren“ sei die Tschechoslowakei als Staat untergegangen, glauben die anderen, in dem deutschen Einmarsch den Beginn eines Krieges gegen die Tschechoslowakei und in der Errichtung des Protektorats nur eine Form der kriegsmäßigen Besetzung sehen zu können, die die Existenz der Tschechoslowakei als Staat unberührt gelassen habe.

In den Kriegsverbrecherprozessen mußten die erkennenden Gerichte sich mit den beiden Rechtsauffassungen auseinandersetzen. Denn, wenn Deutschland im März 1939 nicht einen Krieg mit der Tschechoslowakei begonnen hatte, konnte der Einmarsch nicht ein „Crime against Peace“ sein, und wenn die zum Protektorat gehörigen tschechoslowakischen Gebiete während der Protektoratszeit nicht kriegsmäßig besetzt gewesen waren, konnten im Protektorat gegen die Landeseinwohner auch nur „Crimes against Humanity“, nicht aber „War Crimes“ im engeren Sinne begangen worden sein, weil eben die Anwendbarkeit der Regeln der Haager Landkriegsordnung über den Schutz der Landeseinwohner das Bestehen eines Kriegszustandes zur Voraussetzung hat. Sowohl die während des Krieges stattfindenden Verhandlungen über die Formulierung der Tatbestände der Kriegsverbrechen im weiteren Sinne als auch die nach dem Kriege ergangenen Urteile des Internationalen Militärtribunals und der amerikanischen Militärtribunale bilden deshalb einen zum Teil allerdings fragwürdigen Beitrag zu dem Problem des völkerrechtlichen Status der bis März 1939 tschechoslowakisch gebliebenen Gebiete in der Zeit von 1939—45.

Im Folgenden soll versucht werden, das über die oben umrissenen bei-

* Die folgenden Rechtsausführungen beruhen im wesentlichen auf einem unveröffentlichten Rechtsgutachten, das ich im Sommer 1950 für den im Wilhelmstraßenprozeß verurteilten Direktor Rasche der Dresdener Bank erstattet habe und auf den Ergebnissen der von mir betreuten sehr gründlichen Dissertation P. Symphers: Kriegsverbrechen im Frieden. Die Bedeutung der Begriffe der kriegerischen und friedlichen Besetzung fremden Staatsgebietes für die Strafbarkeit von Handlungen als Kriegsverbrechen im Sinne des KRG Nr. 10. Kiel 1953.

den Fragen vorhandene amtliche Material zusammenzustellen, und anschließend zu klären, ob im Sinne des allgemeinen Völkerrechts und der Straftatbestände der London Charter und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 der Marsch nach Prag als ein „War of Aggression“ Deutschlands gegen die Tschechoslowakei und ob das „Protektorat Böhmen und Mähren“ als ein kriegsmäßig besetztes Gebiet anzusehen ist. Die folgenden Ausführungen verfolgen also begrenzte Ziele und wollen nicht zu allen Seiten der Frage der völkerrechtlichen Kontinuität des Tschechoslowakischen Staates erschöpfend Stellung nehmen.

Die Beratungen der United Nations War Crimes Commission über die Verbrechenstatbestände

Dank der 1948 veröffentlichten Geschichte der Kriegsverbrechenskommission der Vereinten Nationen¹ sind wir heute in der Lage, in großen Zügen die Entstehungsgeschichte des Art. 6 der London Charter vom 8. August 1945 und des Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 zu verfolgen, welche die im Folgenden als „Kriegsverbrechen im weiteren Sinne“ bezeichneten drei Tatbestände der Crimes against Peace, der War Crimes und der Crimes against Humanity definieren.

Die am 20. Oktober 1943 auf einer diplomatischen Konferenz in London errichtete *United Nations War Crimes Commission*, die sich bei Beginn ihrer Tätigkeit Anfang 1944 aus Vertretern Australiens, Englands, der U.S.A., Chinas, Indiens und der Exilregierungen Belgiens, Hollands, Norwegens, Frankreichs, Polens, Griechenlands, Jugoslawiens und der Tschechoslowakei zusammensetzte, legte ihren Beratungen zunächst den herkömmlichen Begriff des Kriegsverbrechens als eines Verstoßes gegen die Regeln des Kriegsrechts zugrunde. Doch erschien dieser Begriff bei dem Ausmaß der seitens der Axenmächte begangenen Gewalttaten bald als unzureichend.

Die History sagt darüber: „The development of the subject in the Commission took, technically speaking, the course of extending the concept of war crimes to a wider notion than that hitherto restricting it to the laws and customs of war. Accordingly along with the notion of war crimes *stricto sensu* there evolved the concept of war crimes in a wider, non technical sense, as a common denominator devised so as to include that of crimes against humanity and also that of crimes against peace².“

Dieser Entwicklungsgang ist hier nur darauf zu untersuchen, ob sich in ihm Tendenzen zeigen, in den Begriff des „Krieges“ Aktionen nach Art des Marsches nach Prag einzubeziehen und den Begriff der „kriegsmäßigen

¹ History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War compiled by the United Nations War Crimes Commission, London, published for the United Nations War Crimes Commission by His Majesty's Stationary Office 1948.

² History 174/75.

Besetzung“ (occupatio bellica) auf Tatbestände der „friedensmäßigen Besetzung“ (occupatio pacifica) wie die der Besetzung der tschechischen Teile der Tschechoslowakei durch deutsche Truppen am 15. März 1939 auszudehnen.

Die Entwicklung der Crimes against Humanity. Der zur Feststellung einer Definition der Kriegsverbrechen am 26. Oktober 1943 eingesetzte Unterausschuß der War Crimes Commission schlug folgende allgemeine Definition des Kriegsverbrechens vor: „international law recognizes the principle that a war crime is a violation of the laws and customs of war³.“ Mit dieser Definition hatte, wie die History bemerkt, die Kommission zu Beginn ihrer Tätigkeit die Auffassung vertreten, „that the concept applied to offences committed since the outbreak of the war in September 1939⁴.“

Diese Beschränkung des Begriffs des Kriegsverbrechens auf Handlungen, die nach dem 1. September 1939 begangen worden waren, wurde von dem chinesischen Delegierten beanstandet, der auch im chinesisch-japanischen Konflikt, also mehrere Jahre vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges begangene Gewaltakte als Kriegsverbrechen angesehen wissen wollte. Der oben genannte Unterausschuß sah sich daher genötigt, anzuerkennen, „that the elements of time . . . were not to be regarded as strict limitations, but . . . that expansions should be considered at a later stage⁵.“

Ein förmlicher Beschluß der War Crimes Commission über eine solche Ausdehnung ist aber später niemals gefaßt worden. Die Dinge wurden vielmehr absichtlich im Zwielficht gelassen. Die „History“ sagt über das Verhalten des mit der Zusammenstellung der Kriegsverbrecherlisten beauftragten Committee on Facts and Evidence:

„As a result, offences committed before September 1939, for instance in China or Czechoslovakia were treated either as war crimes proper or as acts analogous to war crimes in a wider sense. The [S. 174] basis and justification for such expansion lay . . . [u. a.] in the belligerent position of the country whose inhabitants were victimized, irrespective of whether the status of war was recognized, or recognizable under the traditional terms of international law.“

Die Kommission duldete also, daß Handlungen, die keine „violations of the laws or customs of war“ waren, von ihrem Committee on Facts and Evidence als „Kriegsverbrechen“ registriert wurden, wobei bei der Doppeldeutigkeit dieses Begriffes, der bald als ein auch die späteren Menschlichkeitsdelikte umfassender Generalnenner, bald stricto sensu im Sinne des echten Kriegsverbrechens der „violation of the laws or customs of war“ verwendet wird, im Einzelfall offen blieb, was gemeint war. Eine Rechtfertigung für diese Handlungsweise erblickte sie nach der „History“ u. a. in der „belligerent position of the country whose inhabitants were victimized“, wobei

³ History 171.

⁴ History 172.

⁵ History 173.

die Frage, wann ein Land sich in einer „belligerent position“ befand, wie die Worte: „irrespective of whether the status of war was recognized or recognizable under the traditional terms of international law“ andeuten, nicht nach objektiven rechtlichen Begriffsmerkmalen entschieden wurde.

Es ist klar, daß der Widerstreit zwischen der die Oberhand behaltenden Tendenz, den Begriff des War crime an das Bestehen eines Kriegszustandes zu binden, und der Tendenz, schon vor Beginn eines Krieges begangene Gewalttaten zu poenalisieren, zu dem Versuch führen mußte, letztere unter einen neuen Begriff internationaler relevanter Verbrechenstatbestände zu subsumieren: der „crimes against humanity“. Auf Grund eines eingehenden Berichts des tschechischen Delegierten v. 27. April 1944⁶ schlug deshalb das Legal Committee am 16. Mai 1944 der Kommission vor, „that the Commission should include within its competence crimes other than those technically designated as war crimes stricto sensu. These were described as crimes committed „in violation of the criminal laws of the countries invaded or otherwise affected, of the laws and customs of war, of the general principles of criminal law as recognized by civilized nations or of the laws of humanity and the dictates of public conscience as provided in the Hague Preamble“.⁷

Der Gedanke der Resolution des Legal Committee: „setting out categories or types of crimes to be added to the concept of war crimes stricto sensu“⁸ vermochte sich aber in diesem Stadium der Entwicklung in den Beratungen der War Crimes Commission noch nicht durchzusetzen, wie die Verhandlungen des Ausschusses II der Kommission über die *Errichtung eines United Nations War Crimes Court* zeigen. Diesen vom Februar bis September 1944 dauernden Beratungen lag seit April 1944 ein Entwurf des State Department der USA zugrunde⁹, der zwei Alternativartikel über die der Jurisdiktion des Gerichtshofes unterliegenden Deliktstatbestände enthielt, von denen keiner Menschlichkeitsverbrechen oder Friedensverbrechen einschloß. In dem endgültigen später an dem Widerspruch der britischen Regierung gescheiterten Entwurf der War Crimes Commission wurde die Gerichtsbarkeit des geplanten United Nations War Crimes Court in Art. 1 folgendermaßen umschrieben:

„The jurisdiction of the Court should extend to the trial and punishment of any person . . . who has committed . . . an offence against the laws and customs of war.

The jurisdiction of the Court as defined above shall extend to offences committed by the members of the armed forces, the civilian authorities or other persons acting under the authority of, or claim or colour of authority of, or in concert with a state or other political entity engaged

⁶ Scope of the Retributive Action of the United Nations according to their Official Declaration, History 175 Anm. 4.

⁷ History 176.

⁸ History 176.

⁹ History 443.

in war or armed hostilities with any of the High Contracting Parties or in hostile occupation of territory of any of the High Contracting Parties¹⁰."

Absatz 2 dieses Art. 1 gibt eine Definition derjenigen Personengruppen, die ein Kriegsverbrechen begehen können. Indem aber die Definition sich nicht damit begnügt, zu sagen, daß diese Personengruppen in einer Verbindung mit einem „Kriegführenden“ stehen müssen, sondern auch noch den Begriff des „Kriegführenden“ definiert als „a state . . . engaged in war or armed hostilities or in hostile occupation of territory“ . . ., wird er aus einer Zuständigkeitsbestimmung „ratione personae“ zu einer solchen „ratione temporis“. Es wird festgestellt, daß die „laws and customs of war“ nicht nur für einen Zeitraum gelten, in dem ein formaler Kriegszustand besteht, sondern auch in einem Zeitraum, in dem „bewaffnete Feindseligkeiten“ stattfinden oder in dem ein Gebiet „feindselig besetzt“ ist. Daß der zweite Fall der „bewaffneten Feindseligkeiten“ dem ersten des formalen Kriegszustandes assimiliert wird, erscheint vertretbar. Er würde den chinesisch-japanischen Konflikt einbegreifen, der das äußere Bild eines Krieges als Waffenkampf der Völker bot. Weniger klar ist dagegen, was unter dem dritten, dem Kriegszustand gleichgestellten Fall der „hostile occupation of a territory“ zu verstehen ist. Es ist möglich, daß man, obwohl die War Crimes Commission im Abs. 1 des Art. 1 die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf war crimes stricto sensu begrenzt hatte, durch die Einführung dieses zweideutigen, in der bisherigen Terminologie des Völkerrechts unbekanntem Ausdrucks sich eine Hintertür öffnen wollte, um vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges in Österreich und der Tschechoslowakei begangene Gewalttaten zu bestrafen. Das liegt um so näher, als der geplante United Nations War Crimes Court noch keine Zuständigkeit zur Bestrafung von Menschlichkeitsdelikten hatte.

Im Unterschied zu der War Crimes Commission hat der am 9. Mai 1945 von Präsident Roosevelt mit den Vorarbeiten zur *Errichtung eines International Military Tribunal* betraute Robert H. Jackson von vornherein die Zuständigkeit dieses Tribunals auf „Crimes against Peace“ und „Crimes against Humanity“ erstreckt. Damit fiel jeder Anlaß zu einer Ausweitung des Begriffes „War Crimes“ stricto sensu auf vor Beginn eines Krieges oder vor Ausbruch der Feindseligkeiten vorgenommene Handlungen mittels zweideutiger Definitionen fort. Es ist deshalb von Jackson in die Charter des IMT, die dem London Agreement vom 8. August 1945 beigefügt ist, bei der Definition der Kriegsverbrechen nur der Absatz 1, nicht aber der Absatz 2 des Art. 1 der Draft Convention for the Establishment of a United Nations Court aufgenommen worden.

Die Entwicklung des Crime against Peace. Der oben erwähnte Bericht des tschechischen Delegierten vom 27. April 1944 an das Legal Committee der Kommission warf erstmalig auch die Frage einer Pönalisierung des

¹⁰ History 445.

Angriffskrieges auf und veranlaßte dieses, in seinem Beschluß vom 16. Mai der Kommission vorzuschlagen, ihre Zuständigkeit auf „crimes committed for the purpose of preparing or launching the war, irrespective of the territory where these crimes have been committed“¹¹ zu erweitern. Die Kommission verwies den Vorschlag am 6. Juni 1944 an das Legal Committee zurück, das die erneute Prüfung einem aus englischen, tschechischen, holländischen und amerikanischen Vertretern oder Sachverständigen bestehenden Unterausschuß überwies. Diesem Unterausschuß lag eine Aufzeichnung des britischen Sachverständigen Mac Nair vor, die den Krieg trotz Verbotes des Angriffskrieges für ein Rechtsinstitut des Völkerrechts erklärte, eine generelle strafrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für seine völkerrechtswidrigen Handlungen als Voraussetzung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit der als seine Organe funktionierenden Menschen verneinte und eine gleichwohl etwa anzunehmende völkerrechtliche Strafnorm gegen die Führung eines Angriffskrieges auf jeden Fall für eine nicht in den Begriff des Kriegsverbrechens *stricto sensu* einzuordnende Strafnorm hielt. Die Mehrheit des Subcommittee und des Legal Committee schloß sich gegen die Stimme des tschechischen Vertreters der Auffassung Mac Nairs an und kam in ihrem Bericht vom 27. September 1944 zu folgendem Ergebnis:

„Acts committed by individuals merely for the purpose of preparing for and launching aggressive war are *lege lata*, not ‚war crimes‘.

However such acts . . . perpetrated by the responsible leaders of the Axis Powers and their satellites in preparing and launching this war are of such gravity that they should be made the subject of a formal condemnation in the peace treaties.

It is desirable that for the future penal sanctions should be provided for such grave outrages against the elementary principles of international law¹².“

In seinem Minderheitenbericht vom gleichen Datum betonte der tschechische Vertreter, daß die Kommission nur zu entscheiden habe, ob der zweite Weltkrieg, nicht aber ob der Angriffskrieg im allgemeinen ein Verbrechen sei. Die Strafbarkeit des ersteren ergäbe sich schon daraus, daß er als „totaler“ auf Unterdrückung und Ausrottung ganzer Völker gerichteter Krieg geplant und geführt worden sei.

Bei den Beratungen der War Crimes Commission im Oktober 1944 hielt nur noch eine Minderheit, bestehend aus den englischen, griechischen, französischen und amerikanischen Vertretern, an dem Mehrheitsbericht fest. Eine Beschlußfassung kam aber weder im Oktober¹³, noch nach Wiederaufnahme der Beratung am 6. Dezember 1944 zustande¹⁴.

Die Frage, ob Strafsanktionen für die Androhung und den Gebrauch von Gewalt seitens eines Staates gegenüber einem anderen Staat verhängt

¹¹ History 181.

¹² History 182.

¹³ History 183.

¹⁴ History 184.

werden sollten, wurde anlässlich eines Beschlusses der War Crimes Commission vom 14. März 1945, der Konferenz von San Francisco Empfehlungen zur Frage des „Friedensverbrechens“ und der Bestrafung der Urheber des zweiten Weltkrieges zu unterbreiten¹⁵, vom Enforcement Committee der Kommission noch einmal geprüft. In seinem Entwurf vom 2. Mai 1945¹⁶ empfahl dieses einstimmig, für die Zukunft die Gewaltanwendung durch Aufnahme folgender Regel in die United Nations Charter für strafbar zu erklären:

„Any person in the service of any State who has violated any rule of international law forbidding the threat or use of force . . . shall be held individually responsible for these acts . . .“

Gleichzeitig prüfte das Committee die Frage, ob die Agressionen der Axenmächte vom Standpunkt des geltenden Völkerrechts schon als Verbrechen angesehen werden könnten und empfahl auf Grund der innerhalb der War Crimes Commission bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Kelloggpaktes¹⁷ zur Klärung dieser Frage, in die Charter folgende zweite Bestimmung einzurücken:

„It being the original intent and meaning of the Briand Kellogg Pact, signed 27th August 1928, that any person in the service of any Party State who violated its provisions condemning recourse to war for the solution of international controversies . . . should be held individually responsible for these acts, it is declared that the aggression of the Axis States since the signing of the Pact violated its provisions and that the persons in the service of such Axis States are individually responsible for such acts . . .“¹⁸

Bei der Diskussion dieser Empfehlungen in der War Crimes Commission am 2. und 3. Mai 1945 opponierten mehrere Mitglieder gegen die zweite Empfehlung und zwar teils, wie französische, aus den in dem Mehrheitsbericht der Legal Commission angegebenen Gründen, teils, wie belgische und chinesische, weil die San Francisco Konferenz sich nicht mit der Vergangenheit zu befassen habe. Die Kommission beschloß am 3. Mai 1945, der Konferenz beide Empfehlungen zu unterbreiten, wenn auch in zwei Dokumenten, um die Regelung des Problems für die Zukunft und für die Vergangenheit zu trennen¹⁹. Weder die eine noch die andere Empfehlung hat in der Charter der Vereinten Nationen einen Niederschlag gefunden.

Der Einfluß der London Charter auf die Beratungen der War Crimes Commission über das tschechoslowakische Problem. Die London Charter vom 8. August 1945, die zwar nicht direkt auf einem Entwurf der United Nations War Crimes Commission, wohl aber auf den von ihr erarbeiteten Begriffen

¹⁵ History 185.

¹⁶ Draft Recommendations to the Governments concerning penal sanctions for the Threat or use of force. History 185.

¹⁷ History 186.

¹⁸ History 186.

¹⁹ History 186.

beruht, beschränkt in ihrem Art. 6 die Gerichtsbarkeit des International Military Tribunal (I.M.T.) auf die folgenden drei Verbrechenstatbestände:

„a) *Crimes against Peace*, namely planning, preparation, initiation and waging of a war of aggression or a war in violation international treaties

...

b) *War Crimes*, namely violations of the laws or customs of war . . .

c) *Crimes against Humanity*, namely murder, extermination . . . before or during the war or persecutions . . . in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal . . .“

In dieser Formulierung hat sich die erstmals in dem von den tschechischen Delegierten am 27. Mai 1944 dem Legal Committee der Kommission vorgelegten Bericht verfochtene These einer völkerrechtlichen Pönalisierung von Angriffskriegen durchgesetzt, allerdings nicht in der vagen Form des Kommissionsvorschlages vom 3. Mai 1945 für die Konferenz von San Francisco, nach welchem die „aggressions of the Axis States since the signing of the Pact“ (d. h. des Kelloggpakts) die im Dienste dieser Axenmächte stehenden Personen individuell verantwortlich machten, sondern in der strengeren Form, daß eine Friedensstörung nur dann ein „Crime against Peace“ sei, wenn sie die Gestalt eines „war of aggression“ oder eines „war in violation of international treaties“ angenommen habe. Diese juristische Klärung erschwerte die Position der Tschechoslowakei in dem Verfahren des IMT, da sie damit rechnen mußte, daß das Tribunal feststellen würde, der Marsch nach Prag sei zwar eine „aggression“ aber kein „war of aggression“ gewesen. Eine solche Feststellung gefährdete aber auch ihre zweite These: durch den Marsch nach Prag sei das Protektoratsgebiet unter „belligerent occupation“ getreten. Denn wenn der „Krieg (war)“ zum Zentralbegriff des Art. 6 geworden war, dann konnte er in den Tatbeständen b und c keine andere Bedeutung haben als im Tatbestand a. Die „War crimes“ stricto sensu des Tatbestands b als „violations of the laws and customs of war“ konnten also nur während eines „war“ begangen worden sein. Jede andere Auslegung wurde noch dazu dadurch unmöglich gemacht, daß die „Crimes against Humanity“ des Tatbestands c, wie Art. 6 ausdrücklich hervorhob — unter der Voraussetzung der Konnexität mit Handlungen der Tatbestände a oder b —, nicht nur „during the war“, sondern auch „before the war“ begangen sein konnten, wodurch e contrario festgestellt wurde, daß die Begehung von „war crimes“ stricto sensu des Tatbestands b eben nicht „before the war“ sondern nur „during the war“ möglich war.

Ob die Kommission und die tschechische Regierung bereit waren, die Folgerungen aus dieser Klärung der Rechtslage zu ziehen, und alle Anträge auf Eintragung in die Kriegsverbrecherlisten, die im Protektorat Böhmen und Mähren vor dem 1. September begangene Handlungen betrafen, nur noch unter dem Gesichtspunkt der „crimes against humanity“, nicht aber unter dem der „war crimes“ stricto sensu zu prüfen, ergibt sich aus dem in der „History“ angeführten Material nicht. Doch scheint die Behandlung des Falles Sepp Dietz, der sich allerdings vor dem 15. März 1939 ereignete,

durch das Legal Committee für eine solche Einstellung zu sprechen. Sepp Dietz, ein SS Standartenführer, war von der tschechischen Regierung beschuldigt worden, als Auftakt zur Invasion Anfang März 1939 von Österreich aus mit einer Gruppe ausgewählter Männer in tschechoslowakisches Gebiet eingefallen zu sein und mit der tschechischen Staatspolizei und der örtlichen Bevölkerung der Stadt Jihlava Zusammenstöße provoziert zu haben, in deren Verlauf mehrere Personen getötet oder schwer verwundet worden waren. Die „History“ sagt hierzu, daß dieser Fall „concerned offences committed by the Nazis in Czechoslovak territory prior to the invasion of Czechoslovakia in March 1939 and consequently prior to the outbreak of war in September 1939. In view of these circumstances the Czechoslovak Government based its charge on Art. 6 of the Nuremberg Charter according to which offences analogous to war crimes and committed before the war, fell or could fall within the notion of crimes against humanity²⁰.“

In seinem Bericht vom 15. Oktober 1945 über diesen Fall kam das Legal Committee zu dem Schluß, daß „the acts of which Sepp Dietz was charged fall under crimes against humanity“ namely as „inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war.“

Das Urteil des I.M.T. vom 1. Oktober 1946

Die für die völkerrechtliche Würdigung der Märzereignisse von 1939 in der Tschechoslowakei bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des IMTurteils sollen im Folgenden in drei Abschnitte gegliedert werden — welche die Ausführungen das IMT zusammenfassen —, die die Rechtsnatur des Einmarsches, die Rechtsfolgen des Einmarsches und die Rechtsfolgen der Proklamation des Protektorats Böhmen und Mähren betreffen.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Einmarsches. Das IMT hat im Einklang mit der Anklageschrift zwischen „acts of aggression“ und „wars of aggression“ unterschieden und die Inbesitznahme Österreichs und der Tschechoslowakei als acts of aggression bezeichnet.

„The first acts of aggression referred to in the Indictment are the seizure of Austria and Czechoslovakia and the first war of aggression charged in the Indictment is the war against Poland begun on the 1st September 1939²¹.“

Daß der Gerichtshof diese Unterscheidung nicht nur macht, weil sie in der Anklageschrift enthalten war, sondern weil er sie für rechtlich notwendig hält, ergibt sich aus zahlreichen Stellen des Urteils, in denen diese Invasionen als Gegenstück zu den Angriffskriegen behandelt werden. So z. B.

„The invasion of Austria was a premeditated aggressive step in furthering the plan to wage aggressive wars against other countries²².“

²⁰ History 177.

²¹ Englischer Text Miscellaneous Nr. 12 (1946) Cmd 6946, S. 13.

²² Miscellaneous Nr. 12, 17.

„The Anschluß, although it was an aggressive act, is not charged as an aggressive war, and the evidence against Kaltenbrunner under Count one does not in the opinion of the Tribunal show his direct participation in any plan to wage such a war²³.“

„Papen can be held guilty if he was a party to the planning of aggressive war. There is no showing that he was a party to the plans under which the occupation of Austria was a step in the direction of further aggressive action or even that he participated in plans to occupy Austria by aggressive war if necessary²⁴.“

„Aggressive action was planned and carried out against Austria and Czechoslovakia in 1936—1938, followed by the planning and waging of war against Poland, and, successively, against ten other countries²⁵.“

Das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem war of aggression und dem aggressive act wird allerdings vom IMT nicht ausdrücklich hervorgehoben, immerhin deuten einige Stellen an, daß es in gegenseitigen Feindseligkeiten geschehen wird. So z. B.:

„War ist essentially an evil thing. Its consequences are not confined to the belligerent states alone, but affect the whole world. To initiate a war of aggression therefore is not only an international crime, it is the supreme international crime differing only from other war crimes in that it contains within itself the accumulated evil of the whole²⁶.“

Der rechtlichen Wertung der Ausführungen des IMT zu Punkt 1) durch die „History of the United Nations War Crimes Commission“ wird daher beizutreten sein:

„The Tribunal seems to have considered as aggressive war all warlike activities, not in justified selfdefence or in execution of an order of a supreme world authority punishing an aggressor, directed by the attacking country against the attacked country against her will and meeting with her resistance, whether or not a formal state of war has been declared between the two countries concerned²⁷.“

„With regard to Austria and Czechoslovakia the Tribunal stated in the judgment of Schacht that neither the occupation of Austria nor of the Sudetenland were „charged as aggressive war“. The Tribunal has evidently considered in both these cases that as the occupation of the countries concerned did not meet with any obstacle or any major resistance and was formally carried out either on the „invitations“ of the country concerned, as in the case of Austria ([Anm. 2:] with the agreement of Seyß-Inquart, then Chancellor of Austria. Cmd 6964 p. 19.) or in consequence of international agreements as in the case of Czechoslovakia ([Anm. 3:] Pact of Munich and the agreement signed by Hacha in Berlin.

²³ Miscellaneous Nr. 12, 93.

²⁴ Miscellaneous Nr. 12, 120.

²⁵ Miscellaneous Nr. 12, 43.

²⁶ Miscellaneous Nr. 12, 13.

²⁷ History 253.

Cmd 6964 p. 21.), it would have been legally impossible to consider those acts themselves as acts of aggressive war²⁸."

Die durch den Einmarsch geschaffene Völkerrechtslage. Da der Kriegsbegriff gerade in Hinblick auf die Anwendbarkeit und damit auch in Hinblick auf den zeitlichen Geltungsbereich des Kriegs- und Neutralitätsrechts entwickelt worden ist, so erscheint es prima facie als selbstverständlich, daß eine militärische Besetzung, die wie die am 15. März 1939 auf Grund des Hacha-Hitler Abkommens erfolgende deutsche Besetzung tschechoslowakischen Gebietes nicht an Stelle des völkerrechtlichen Friedenszustandes den Kriegszustand setzt, nur als occupatio pacifica und nicht als occupatio bellica angesehen werden kann.

Überraschenderweise hat das IMT, obwohl es ihm auf Grund des klaren Wortlauts des seine Gerichtsbarkeit umreißennden Art. 6 der London Charter vorgeschrieben war, ratione temporis nur „during the war“, nicht aber „before the war“ verübte Gewalttaten als „war crimes“ stricto sensu im Sinne des Art. 6 b der London Charter anzusehen, sich sowohl über das allgemeine Völkerrecht als auch über seine eigene Existenzgrundlage, die London Charter, hinweggesetzt und in der Neurathstelle die Behauptung aufgestellt, die Haager Landkriegsordnung habe als solche im Protektorat seit dem 15. März 1939 gegolten. Das ist um so erstaunlicher, als in allen übrigen Stellen des Urteils der Zeitpunkt, von dem an Kriegsverbrechen stricto sensu begangen werden konnten, auf den 1. September 1939 festgesetzt worden ist.

So zitiert das IMT in dem Abschnitt: „The Law of the Charter“ über die Rechtsgrundlagen der „Verbrechen gegen den Frieden“ zustimmend die folgende Stelle aus der Entscheidung des amerikanischen Supreme Court Ex parte Quirin²⁹, die den Begriff des Kriegsrechts auf das während eines Krieges zwischen den Kriegführenden geltende Recht beschränkt:

„From the very beginning of its history this Court has applied the Law of war as including that part of the law of nations which prescribes for the conduct of war, the status, rights and duties of enemy nations as well as enemy individuals³⁰.“

In dem Abschnitt „War Crimes and Crimes against Humanity“, in dem allgemein über die Verstöße gegen Art. 6 b und c der Charter referiert wird, bringt der einleitende Absatz klar zum Ausdruck, daß das IMT unter „Kriegsverbrechen“ stricto sensu nur nach Kriegsausbruch (1. September 1939) begangene Handlungen versteht.

„The truth remains that war crimes were committed on a vast scale, never before seen in the history of war. They were perpetrated in all the countries occupied by Germany and on the High Seas and were attended

²⁸ History 254/55.

²⁹ 1942, S. 817 US 1.

³⁰ Miscellaneous Nr. 12, 41.

by every conceivable circumstance of cruelty and horror. There can be no doubt that the majority of them arose from the Nazi conception of „total war“, with which the aggressive wars were waged. For in this conception of „total war“ the moral ideas underlying the conventions which seek to make war more humane are no longer regarded as having force or validity. Everything is made subordinate to the overmastering dictates of war. Rules, regulations, assurances and treaties all alike are of no moment, and so, freed from the restraining influence of international law the aggressive war is conducted by the Nazi leaders in the most barbaric way.“

In dem auf die Darstellung der Tatsachen folgenden Abschnitt: „The Law relating to war crimes and crimes against humanity“ findet sich ebenfalls kein Hinweis auf die Möglichkeit, Kriegsverbrechen *stricto sensu* vor Kriegsausbruch zu begehen. Im Gegenteil, die hier gemachten Ausführungen über die Frage, von welchem Zeitpunkt an unmenschliche Handlungen als Menschlichkeitsdelikte im Sinne des Art. 6 c der London Charter anzusehen sind, gehen unmißverständlich von der Annahme aus, daß es keine Kriegsverbrechen ohne Krieg geben kann³¹. Das Gericht stellt fest, es fehle an den nötigen Beweisen dafür, daß die in Deutschland gegen politische Gegner und Juden vor dem Ausbruch des Krieges gerichteten unmenschlichen Handlungen begangen worden seien „in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal“. Die in Art. 6 c der London Charter aufgestellte Voraussetzung für die Strafbarkeit unmenschlicher Handlungen als Menschlichkeitsdelikte sei somit nicht gegeben. Aber, fährt das IMT fort: „from the beginning of the war in 1939 war crimes were committed on a vast scale, which were also crimes against humanity, and insofar, as the inhumane acts charged in the Indictment, and committed after the beginning of the war, did not constitute war crimes, they were all committed in execution of or in connection with the aggressive war and therefore constituted crimes against humanity.“

Die obige Feststellung, Menschlichkeitsdelikte in Deutschland hätten erst nach dem 1. September 1939 begangen werden können, weil erst nach diesem Zeitpunkt Kriegsverbrechen begangen worden wären, wird von dem IMT in seiner Entscheidung über den verbrecherischen Charakter des Corps der politischen Leiter, der Gestapo und des SD und der SS verallgemeinert und von seiner Beziehung auf Handlungen, die auf deutschem Gebiet begangen wurden, losgelöst. Das IMT gebraucht für seinen Schuldspruch in allen drei Fällen *mutatis mutandis* die gleiche Formel:

„The Tribunal declares to be criminal within the meaning of the Charter the group composed of those members of the Leadership Corps holding the positions enumerated in the preceding paragraph who became or remained members of the organisation with knowledge that it was being used for the commission of acts declared criminal by Article 6 of the

³¹ Miscellaneous Nr. 12, 65.

Charter, or who were personally implicated as members of the organisation in the commission of such crimes. The basis of this finding is the participation in the organisation of war crimes and crimes against humanity connected with the war, the group declared criminal cannot include therefore persons who had ceased to hold the position enumerated in the preceding paragraph prior to 1st September 1939³²."

Wenn Worte einen Sinn haben, so bedeutet diese Stelle, daß das IMT hier von der allein dem Art. 6 der Charter entsprechenden Auffassung ausgeht, „war crimes“ stricto sensu könnten „prior to the 1st September 1939“ nicht begangen werden.

Als Beweis dafür, daß das IMT Kriegsverbrechen vor dem 1. September 1939 allgemein für möglich gehalten habe, hat man sich außer auf die Neurathstelle auch auf den Schuldspruch Schirachs berufen:

„Von Schirach is not charged with the commission of war crimes in Vienna, only with the commission of crimes against humanity. As it has already been seen, Austria was occupied pursuant to a common plan of aggression. Its occupation is therefore ‚a crime within the jurisdiction of the Tribunal‘, as that term is used in Article 6 (c) of the Charter. As a result ‚murder, extermination, enslavement, deportation and other inhumane acts‘ and ‚persecutions on political, racial or religious grounds‘ in connection with this occupation constitute a crime against humanity under that article³³.“

In dieser Stelle hat das IMT die unmenschlichen Handlungen gegen die österreichischen Juden schon ab 12. März 1938 als Menschlichkeitsverbrechen behandelt. Es begründete dies damit, daß die nach Art. 6c erforderliche Voraussetzung, wonach die Judenverfolgung „in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal“ erfolgt sein müsse, deshalb vorliege, weil Österreich „pursuant to a common plan of aggression“ okkupiert worden sei. Das „crime“, mit dem der Gerichtshof die Wiener Judenverfolgungen vor dem 1. September 1939 verknüpfte, war also das „crime against peace“ und zwar, da die Besetzung Österreichs kein „war of aggression“, sondern nur ein „act of aggression“ war, nicht der Haupttatbestand des „crime against peace“ (das Planen etc. eines bestimmten Angriffskrieges), sondern die generell auf Führung von Angriffskriegen gerichtete „conspiracy“, innerhalb welcher die Okkupation Österreichs „a step leading up to aggressive war“ war. Daß der Gerichtshof diese Begründung wählte, zeigt gerade, daß er die Judenverfolgung in Österreich nicht als „war crime“ stricto sensu ansehen zu können glaubte. Er hielt also den Weg, in einem durch vereinbarte Invasion besetzten Gebiet wie Österreich die Haager Landkriegsordnung für anwendbar zu erklären, nicht für gangbar.

Im Widerspruch zu dieser einheitlichen Praxis des IMTurteils steht allein

³² Miscellaneous Nr. 12, 71, 75, 79.

³³ Miscellaneous Nr. 12, 113.

die sog. Neurathstelle, in der das IMT gelegentlich der Erörterung der von diesem Angeklagten begangenen Straftaten im Sinne der London Charter sagt:

„Bohemia and Moravia were occupied by military force. Hachas consent obtained as it was by duress, cannot be considered as justifying the occupation.“

„Hitlers decree of 16th March 1939 establishing the Protectorate stated that this new territory should ‚belong henceforth to the territory of the German Reich‘, an assumption that the Republic of Czechoslovakia no longer existed. But it also went on the theory that Bohemia and Moravia retained their sovereignty subject only to the interests of Germany as expressed by the Protectorate.“

„Therefore even if the doctrine of subjugation should be considered to be applicable to territory occupied by aggressive action the Tribunal does not believe that this Proclamation amounted to an incorporation which was sufficient to bring the doctrine into effect.“

„The occupation of Bohemia and Moravia must therefore be considered a military occupation covered by the rules of warfare. Although Czechoslovakia was not a party to the Hague Convention of 1907, the rules of land warfare expressed in this Convention are declaratory of existing international law and hence are applicable³⁴.“

An dieser Stelle erklärt das IMT, wie sein Hinweis auf die Allbeteiligungsklausel des Haager Abkommens über die Rechte und Gebräuche des Landkriegs deutlich zeigt, daß die die occupatio bellica regelnden kriegsrechtlichen Normen direkt als solche jedenfalls dann auf eine occupatio pacifica anwendbar seien, wenn diese unter dem Druck militärischer Drohungen zustande gekommen ist. Aus dem klaren Wortlaut der Neurathstelle ergibt sich also, daß das IMT nicht etwa bloß gesagt hat, es halte die *entsprechende* Anwendung der Regeln der Haager Landkriegsordnung auf die occupatio pacifica als gerechtfertigt. Selbst wenn es sich aber auf diese letztere Feststellung beschränkt hätte, würde eine solche die Entscheidung des Gerichtshofs, daß vor dem 1. September Kriegsverbrechen stricto sensu im Protektorat begangen werden konnten, nicht tragen, denn ein den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung nachgebildeter Rechtssatz über das Verhältnis von Okkupant und Bevölkerung bei der occupatio pacifica würde, da er Rechtsbeziehungen während eines Friedenszustandes regelte, kein Rechtssatz des Kriegsrechts sein, sondern des Friedensrechts. Seine Verletzung wäre also kein Kriegsverbrechen stricto sensu und die Unzuständigkeit des IMT, wegen der Verletzung eines solchen Rechtssatzes Strafen zu verhängen, wäre ganz unbestreitbar.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Protektoratserlasses vom 16. März 1939. Das IMT erörtert die Frage, ob die auf Grund der Drohungen Hitlers

³⁴ Miscellaneous Nr. 12, 125.

mit militärischer Gewalt zwischen Hitler und Hacha zum Zwecke der späteren Inkorporation vereinbarte Okkupation der tschechischen Teile der Tschechoslowakei durch den Erlaß Hitlers von der Prager Burg vom 16. März 1939 beendet worden sei, an drei verschiedenen Stellen.

Zunächst heißt es in dem Überblick über die deutschen Aggressionsakte: „On the 14th March 1939 the Czech President Hacha and his Foreign Minister Chvalkovsky came to Berlin at the suggestion of Hitler and attended a meeting at which the defendants Ribbentrop, Goering and Keitel were present with others. The proposal was made to Hacha that, if he would sign an agreement consenting to the incorporation of the Czech people in the German Reich at once Bohemia and Moravia would be saved from destructions . . . [es folgen Angaben über den ausgeübten Druck!] Faced by this dreadful alternative, Hacha and his Foreign Minister put their signature to the necessary agreement at 4.30 in the morning . . .“

„On the 15th March German troops occupied Bohemia and Moravia and on the 16th March the German decree was issued incorporating Bohemia and Moravia in the Reich as a protectorate,“³⁵

In dieser ersten Äußerung referierte das IMT die tatsächlichen Vorgänge dahin, daß Hacha und Hitler am 15. März 1939 morgens ein Abkommen geschlossen hätten „consenting to the incorporation of the Czech people in the German Reich“ und daß am 16. März 1939 ein deutsches Gesetz erging, „incorporating Bohemia and Moravia in the Reich as a protectorate“. Hier wird also anerkannt, daß eine Inkorporation der Tschechoslowakei in das Deutsche Reich in Form des Protektorats erfolgt ist, d. h. daß das „Protektorat“ ein Teil des Reichs geworden war und somit der Ausdruck „Protektorat“ nur die Umschreibung eines autonomen staatsrechtlichen Status innerhalb des deutschen Staates bedeutete.

Die zweite Äußerung wird gelegentlich der Auseinandersetzung mit dem Inkorporationsargument der Verteidigung gemacht: „As to war crimes committed in Bohemia and Moravia, it is a sufficient answer that these territories were never added to the Reich, but a mere protectorate was established over them“³⁶ und steht im Widerspruch zur ersten, insofern sie bestreitet, daß eine Inkorporation stattgefunden hat, was dem Hinweis auf die Errichtung des Protektorats den Sinn gibt, der einseitige Erlaß Hitlers vom 16. März 1939 sei dem Abschluß eines völkerrechtlichen Protektoratsvertrages gleichzuachten gewesen.

In der dritten Äußerung des IMT, der oben zitierten Neurathsstelle³⁷, „Hitlers decree of 16th March 1939 establishing the Protectorate stated that this new territory should ,belong henceforth to the territory of the German Reich‘, an assumption that the Republic of Czechoslovakia no longer existed. But it also went on the theory that Bohemia and Moravia retained

³⁵ Miscellaneous Nr. 12, 22.

³⁶ Miscellaneous Nr. 12, 65.

³⁷ Miscellaneous Nr. 12, 125.

their sovereignty subject only to the interests of Germany as expressed by the Protectorate. Therefore even if the doctrine of subjugation should be considered to be applicable to territory occupied by aggressive action the Tribunal does not believe that this Proclamation amounted to an incorporation which was sufficient to bring the doctrine into effect.“ wird zunächst richtig festgestellt, das Gesetz vom 16. März 1939 habe bestimmt, „that this new territory should belong henceforth to the territory of the German Reich“, eine Inkorporationserklärung, die, wie das IMT ebenfalls zutreffend hinzufügt, davon ausgeht, „that the Republic of Czechoslovakia no longer existed“. Das Anerkenntnis, das die Tschechoslowakei Deutschland einverleibt sei, aus dem sich die in der ersten Äußerung des IMT gezogene Folgerung ergeben mußte, daß der Ausdruck „Protektorat“ nur einen staatsrechtlichen autonomen Status umschreibe, wird aber dann durch die Behauptung zurückgenommen, daß das Gesetz andererseits „went on the theory that Bohemia and Moravia retained their sovereignty subject only to the interests of Germany as expressed by the Protectorate“. Das Gericht wählt dabei bezeichnenderweise nicht etwa die klare Formulierung: andererseits habe das Gesetz erklärt, Böhmen und Mähren hätten ihre Souveränität behalten, sondern die viel vagere: dem Erlaß habe die Vorstellung zugrunde gelegen, daß Die dritte Äußerung des IMT versucht also die in der zweiten Äußerung aufgestellte Behauptung, eine Inkorporation habe nicht stattgefunden, unter Hinweis auf die angebliche Widersprüchlichkeit des Erlasses, in der etwas abgeschwächten Form aufrechtzuerhalten: einerseits Unterstellung Böhmens und Mährens unter die deutsche Souveränität durch Inkorporation, andererseits Aufrechterhaltung der Souveränität Böhmens und Mährens als Protektorat. Das Gesetz vom 16. März 1939 enthalte keine „incorporation sufficient to bring the doctrine — [zu ergänzen ist: of subjugation] into effect“.

Die Rechtsprechung der amerikanischen Militärtribunale in Nürnberg

Die Zuständigkeit der von der Militärregierung eingesetzten „Military Tribunals“ wurde nicht wie die des IMT durch Art. 6 der London Charter vom 8. August 1945, sondern durch Art. 1 und 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 vom 20. Dezember, 1945 (KRG 10) bestimmt, von denen Art. 1 zwar die London Charter zum „integrierenden Bestandteil“ des KRG 10 erklärte, Art. 2 aber bei der Definition der Verbrechenstatbestände in einigen Punkten von derjenigen des Art. 6 der London Charter abwich. So war in Art. 2a nicht nur wie in Art. 6a der Charter das „planning, preparation, initiation or waging of a war of aggression or a war in violation of international treaties“ als „Crime against Peace“ unter Strafe gestellt, sondern die „initiation of invasions of other countries and wars of aggression in violation of international laws and treaties“. Im Art. 2c fehlten bei der Definition der „Crimes against Humanity“ sowohl die Worte: „before or during the war“, als auch die einschränkende Klausel: „in execution

of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal“.

Von den 12 Urteilen der amerikanischen Militärtribunale haben sich das IG Farbenurteil, Juristenurteil, Wilhelmstraßenurteil sowie die Dissenting Opinions des Richters Wilkins zum Kruppurteil und des Richters Powers zum Wilhelmstraßenurteil eingehender mit der tschechoslowakischen Frage auseinandergesetzt.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Einmarsches. Daraus, daß Art. II 1a KRG 10 die „initiation of invasion of other countries and wars of aggression in violation of international laws and treaties“ als „Crimes against Peace“ bezeichnet, folgt nach den Gesetzen der einfachen Logik, daß der Gesetzgeber Invasionen nicht für Kriege hielt³⁸. Da die Erklärung des in der London Charter als bloßen „act of aggression“ noch nicht pönalisierten Tatbestands der „invasion“ zum „Crime against Peace“ völkerrechtswidrig ist, wie weiter unten nachzuweisen sein wird, ist der Art. II 1a KRG 10 insoweit ein völkerrechtswidriges „ex post facto law“. Die amerikanischen Military Tribunals in Nürnberg, die als internationale Gerichte auf der Grundlage des Völkerrechts judizieren wollten, standen also vor dem Dilemma, entweder den neu hinzugefügten Tatbestand der „invasions“ zu ignorieren oder ihn unter Preisgabe logischer Gesetzesauslegung in den Tatbestand des Angriffskrieges einzuordnen.

Den letzteren Weg ist erstmalig Richter Wilkins in seiner *Dissenting Opinion zum Kruppurteil* gegangen: „Sowohl im Falle Österreichs als auch der Tschechoslowakei wurde der Krieg nach den Worten des Kellogg-Paktes als ‚Instrument der Politik‘ gebraucht und zwar infolge der überwältigenden Kriegsstärke von Deutschland so erfolgreich, daß kein Widerstand geleistet wurde. Es war sozusagen in beiden Fällen ein einseitiger Krieg“³⁹.

Das *Wilhelmstraßenurteil* ist ihm gefolgt, indem es Invasionen als verbotene Angriffskriege aufgefaßt hat. In dem Abschnitt „Angriffskriege und Einfälle“ der Einleitung des Urteils heißt es: „Im Kellogg-Briandpakt war nicht nur bestimmt, daß Angriffskriege und Einfälle völkerrechtswidrig seien, man war dort vielmehr noch einen Schritt weitergegangen und hatte den Krieg [der bis dahin zur Lösung zwischenstaatlicher Streitigkeiten zulässig war] als staatspolitisches Mittel in Acht und Bann getan und versucht, alle Streitfälle durch friedliche Mittel beizulegen. Damit hatte der Krieg aufgehört, ein rechtmäßiges Mittel zur Durchsetzung rechtmäßiger Ansprüche und Forderungen zu sein“⁴⁰.

Da der Kellogg-Pakt kein Wort über Einfälle enthält, so könnte daraus, daß am Ende dieser Stelle nur noch von Krieg gesprochen wird, gefolgert werden, daß hier der Einfall vom Kriege mit umfaßt und damit auch das

³⁸ S. Dissenting opinion des Richters Powers Wilhelmstraßenurteil S. 17: „Law 10 by specifically referring to invasions and aggressive wars recognizes that they are not the same thing so that we cannot say that war includes invasion.“

³⁹ Amtlicher deutscher Text S. 6.

⁴⁰ Amtlicher deutscher Text S. 27 618.

Verbot des Krieges im Kellogg-Pakt auf ihn erstreckt wird. Das wird durch die Rechtsausführungen, die das Urteil bei Behandlung des Anklagepunkts 1 „Verbrechen gegen den Frieden“ über den Anschluß Österreichs macht, bestätigt, wo es heißt⁴¹:

„Das im Falle Österreichs und der Tschechoslowakei vorliegende Beweismaterial ergibt, daß diese Invasionen feindlich und Angriffshandlungen waren. Eine Invasion dieser Art ist offensichtlich eine kriegerische Handlung; sie ist gleichbedeutend mit einer Kriegserklärung, kann auch als solche betrachtet werden. Man kann vernünftigerweise nicht annehmen, daß eine kriegerische Handlung wie eine Invasion, bei der die Eroberung und die Plünderung widerstandslos geduldet werden, in einem günstigeren Lichte erscheinen soll als eine Invasion, welche auf irgendwelchen militärischen Widerstand stößt . . . Der Angreifer hat sich in diesen Fällen einer kriegerischen Handlung bedient.“

Diese Argumentation des Wilhelmstraßenurteils erklärt sich aus seiner Auffassung, die Militärtribunale⁴² seien berechtigt, die Sätze des Kriegrechts als von ihnen anzuwendende Strafrechtssätze durch Analogieschlüsse fortzubilden, also den Satz *nullum crimen sine lege* durch den Satz zu ersetzen, strafbar ist, was Strafe verdient:

„Die Angeklagten sind der Verletzung des Völkerrechts beschuldigt und unsere Aufgabe ist, erstens zu ermitteln und festzulegen, um welche Bestimmungen es sich handelt, und zweitens festzustellen, ob die Angeklagten diese Bestimmungen verletzt haben.“

„Bei der Prüfung der Frage, ob die Handlung eines Staates dem Völkerrecht entspricht oder nicht, darf man sich nicht auf die Prüfung der genannten Verträge und Abkommen beschränken, man muß vielmehr die einschlägige Literatur berücksichtigen und die Grundsätze untersuchen, die sich aus diesen Verträgen und Abkommen und aus dem Schrifttum ableiten lassen; wenn man diese Grundsätze in ihrem Wesen erkannt hat, kann man sie ohne weiteres auch auf neue, andersgelagerte Fälle anwenden. Auf diese Weise haben sich alle Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts gebildet.“

Gegen diese Auffassung des Gerichts bestehen erhebliche allgemeine Bedenken. Man kann das vom Haager Gerichtshof zum Bestandteil der *rule of law* erklärte Verbot, Strafrechtssätze durch Analogie zu schaffen, nicht mit der Begründung beiseiteschieben, es sei gleichbedeutend mit einem völligen Verbot, die durch die völkerrechtliche Strafsanktion geschützte kriegsrechtliche Regel selbst durch Analogieschlüsse fortzubilden und bedeute deshalb eine untragbare Hemmung der Weiterentwicklung des Völkerrechts. Eine solche Begründung würde übersehen, daß ein internationales Schiedsgericht oder der Haager Gerichtshof sehr wohl in analoger Rechtsfindung nicht nur das völkerrechtliche Friedens-, sondern auch das völker-

⁴¹ Amtlicher deutscher Text S. 27 635.

⁴² Amtlicher deutscher Text S. 27 616/7.

rechtliche Kriegsrecht mit der Wirkung weiterbilden könnte, daß auf Grund der gefundenen Regel die Staaten als solche nach den Grundsätzen der Staatenhaftung für verantwortlich gehalten würden. Gegen Individuen könnte dagegen auf Grund einer Verletzung eines solchen neu entwickelten Völkerrechtssatzes von einem Strafgericht — und die Militärtribunale waren Strafgerichte — erst dann eine Strafe verhängt werden, nachdem der durch die Rechtsfindung gewonnene Völkerrechtssatz in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt geworden wäre. Andernfalls wäre es, um mit dem Permanent Court of International Justice zu sprechen, einem Individuum nicht möglich, „to know beforehand whether his acts are lawful or liable to punishment“⁴³.

Der Protest des Richters Powers in seiner Dissenting Opinion gegen diese Art richterlicher Strafgesetzgebung seiner beiden Kollegen erscheint deshalb nicht ganz unberechtigt:

„One thing which should be made unmistakably clear at the outset is that this Tribunal is not a law making institution“⁴⁴.

„We have no power to reach out and condemn and punish anything and everything which we may believe to be wrong. Unless the acts of a defendant are a crime within the terms of a statute or rule, we have no authority to declare them a crime.“

„The legal question, therefore, for us to determine is not whether a particular act ought to be a crime but whether it is a crime under the rules applicable here, always keeping in mind that we have no right to extend these rules by construction“⁴⁵.

„It is the general rule that statutes and rules defining crime must be strictly construed in favour of the accused. This means that questions involving doubtful construction should be resolved in favour of the accused“⁴⁶.

Schwerer als diese allgemeinen Bedenken wiegt jedoch im konkreten Fall, daß die von dem Gericht durch Analogieschlüsse ausgefüllte angebliche Rechtslücke im Kriegsverhütungsrecht gar nicht bestand. Die Rechtsausführungen des Wilhelmstraßenurteils und der Dissenting Opinion des Richters Wilkins zum Kruppurteil betreffen also nur das *jus condendum*, nicht die *lex lata* von 1939, wie Richter Powers in seiner *Dissenting Opinion zum Wilhelmstraßenurteil* zur Frage: „Can there be a Crime against Peace without war?“ mit den Worten: „there was no possible basis for claiming that a mere invasion was contrary to International Law, prior to the enactment of Law 10.“⁴⁷ feststellt.

⁴³ Publications de la Cour Permanente Série A/B Nr. 65 S. 41 ff. Gutachten über die Rechtmäßigkeit Danziger Strafgesetze 1935.

⁴⁴ Dissenting Opinion 10.

⁴⁵ Dissenting Opinion 11.

⁴⁶ Dissenting Opinion 12.

⁴⁷ Dissenting Opinion 17. Powers weist S. 19 auch darauf hin, daß es schwer verständlich sei, „to understand how any act can properly be described as a Crime against Peace, which does not constitute a breach of the peace. Many acts may be

Die durch den Einmarsch geschaffene Völkerrechtslage. Zu diesem Punkt finden sich zwei sich widersprechende Meinungen. Während das Juristenurteil, das Kruppurteil und das IG Farbenurteil die Anwendung des jus in bello auf eine unter militärischem Druck vorgenommene occupatio pacifica für unzulässig halten, vertreten Richter Wilkins in seiner Dissenting Opinion zum Kruppurteil und das Wilhelmstraßenurteil die entgegengesetzte Auffassung.

Das Militärtribunal Nr. 3 im Falle III (Juristenprozeß) hat keinen der Angeklagten wegen der ihnen in der Anklage angelasteten Einführung deutscher Strafgesetze in dem Protektorat, sowie wegen der Verurteilung von Protektoratsangehörigen wegen Hochverrats unter Verletzung der Haager Landkriegsordnung⁴⁸ verurteilt. Das ist umso bemerkenswerter, als die Beteiligung an der Einführung der Gesetze und an der Verhängung von Hochverratsstrafen in vielen Fällen feststand. Der Schuldspruch ist also nicht wegen Mangels an Beweisen, sondern deshalb unterblieben, weil das Gericht diese Handlungen nicht für „violations of the laws and customs of war“ hielt. Die Begründung hierfür ergibt sich aus den Ausführungen des Gerichts über die Nichtanwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung in Deutschland nach der bedingungslosen Kapitulation vom 8. Mai 1945:

„Diese Tatsache der vollkommenen Auflösung der Regierungsgewalt in Deutschland, gefolgt von der bedingungslosen Übergabe und Besetzung des Gebietes ist es, welche die Übernahme der höchsten Regierungsgewalt durch die Alliierten erklärt und rechtfertigt. Diese gleiche Tatsache unterscheidet die gegenwärtige Besetzung Deutschlands von jener Art der Besetzung, die dann vorliegt, wenn im Laufe von Kriegshandlungen eine vordringende Armee in das Gebiet eines anderen Staates gelangt und es besetzt, eines Staates, dessen Regierung weiterbesteht und international anerkannt ist und dessen Armeen gemeinsam mit ihren Alliierten weiterkämpfen. Im letzteren Fall unterliegt die Besatzungsmacht den von der Haager Konvention und den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges auferlegten Beschränkungen. Im ersten Fall [der Besetzung Deutschlands] waren die Alliierten Mächte diesen Beschränkungen nicht unterworfen⁴⁹.“

Diese Stelle besagt, 1. daß die Haager Landkriegsordnung für eine Besetzung gilt, die im Laufe von Kriegshandlungen erfolgt, und 2. daß sie in dem besetzten Gebiet außer Kraft tritt, wenn a) die Kampfhandlungen infolge der Kapitulation des Heeres des besetzten Staates sowie der Einstellung des Kampfes durch dessen etwaige Bundesgenossen aufhören und

aggressive that are short of war. They may merit the condemnation of all right thinking people, but unless they involve a breach of the peace, it would be an abuse of language to call them „Crimes against Peace“. Powers kommt deshalb mit Recht zu dem Ergebnis „that what happened in Austria and Czechoslovakia, where the troops of Germany marched in, but there was no disturbance of peace and no war, does not constitute a Crime against Peace“. (S. 20)

⁴⁸ Anklageschrift S. 53—55, 60, 61.

⁴⁹ Amtlicher deutscher Text S. 10 368.

wenn b) die Regierung des besetzten Staates sich auflöst oder wenigstens die internationale Anerkennung verliert. Es ist klar, daß bei Anwendung dieses Grundsatzes nach Ansicht des Gerichts die Haager Landkriegsordnung in Böhmen und Mähren niemals gegolten haben kann, denn die Tschechoslowakei ist nicht im Laufe von Kampfhandlungen besetzt worden, sondern auf Grund des Hacha-Hitlerabkommens vom 15. März 1939, durch das Hacha seine Zustimmung zur widerstandslosen Auflösung der Tschechoslowakei gab. Eine Entscheidung zugunsten der Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung im Protektorat würde also das Gericht dem Vorwurf des Messens mit zweierlei Maß zum Nachteil der Angeklagten ausgesetzt haben, denn man kann nicht erklären, Handlungen könnten, wenn sie von den Alliierten begangen worden seien, keine Kriegsverbrechen *stricto sensu* sein, während sie als solche Kriegsverbrechen angesehen werden müßten, wenn sie von Deutschen in der „kriegsmäßig“ besetzten Tschechoslowakei begangen wären. Das Schweigen des Gerichts über den Anklagepunkt der im Protektorat von den Angeklagten begangenen Kriegsverbrechen ist also ein beredtes Schweigen. Wenn es z. B. im Urteil zu den inhaltlich gleichliegenden Anklagepunkten über die Einführung deutschen Strafrechts in die dem Reich eingegliederten Teile Polens und die Verurteilung polnischer Staatsangehöriger dieser Gebiete wegen Hochverrats heißt: „Nach der Meinung des Gerichtshofes wurden die Gebiete, die nach September 1939 von Deutschland besetzt und annektiert worden waren, niemals ein Teil Deutschlands⁵⁰.“ „Wir haben der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß die willkürliche Annexion von Gebieten im Osten, die im Laufe des Krieges und während noch Armeen gegeneinander im Felde standen, erfolgte, ungültig war und daß unter rechtlichen Gesichtspunkten solche Gebiete niemals ein Teil des Reiches wurden, sondern nur unter deutscher militärischer Kontrolle verblieben und zwar im Zustand der kriegerischen Besetzung⁵¹.“ so wird damit *implicite* zugegeben, daß in den vor dem 1. September 1939 von dem Deutschen Reich besetzten Gebieten die Haager Landkriegsordnung nicht galt. Ein interessantes *factum illustrativum* für diese Ansicht des Gerichts bildet, daß die Anklageschrift⁵² die Stelle des IMTUrteils, in der das IMT während eines Krieges bei Fortdauer der Kampfhandlungen vorgenommene Annexionen als ungültig bezeichnet, einschließlich des Satzes „As to the war crimes committed in Bohemia and Moravia it is a sufficient answer that these territories were never added to the Reich, but a mere protectorate was established over them.“ zitiert, während das Juristenurteil im Anschluß an seine oben besprochene Stelle über die Nichtanwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung in Deutschland, die die *ratio decidendi* auch für seine Ablehnung der den Angeklagten Lautz etc. von der Anklageschrift angelasteten Kriegsverbrechen im Protektorat

⁵⁰ Amtlicher deutscher Text S. 10 455.

⁵¹ Amtlicher deutscher Text S. 10 456.

⁵² Amtlicher deutscher Text S. 45.

enthält, die von der Anklage zitierte Stelle des IMTurteils zwar ebenfalls wörtlich anführt, diesmal aber konsequenterweise unter Weglassung des auf das Protektorat Böhmen und Mähren bezüglichen Satzes⁵³.

Wenn das Wilhelmstraßenurteil feststellt: „Die im Laufe der mündlichen Beweisführung aufgestellte Behauptung, daß im Juristenprozeß (Fall 3) eine richterliche Entscheidung getroffen wurde, wonach Böhmen und Mähren Deutschland auf gesetzliche Weise eingegliedert wurden, erscheint im Lichte einer vollen und sorgfältigen Betrachtung des Wortlauts im Gesamtzusammenhang dieses Urteils als ungerechtfertigt⁵⁴.“ so dürfte diese Feststellung das wirkliche Problem gar nicht treffen, denn nicht deshalb hat das Juristenurteil die Bestimmungen der Landkriegsordnung über die Rechtstellung besetzter Gebiete auf das Protektorat nicht angewendet, weil durch die am 16. März 1939 in Form der Errichtung des Protektorats erfolgte Inkorporation der Tschechoslowakei das im Augenblick der Invasion am 15. März 1939 dort in Geltung getretene Kriegsrecht wieder außer Kraft getreten sei, sondern deshalb, weil es der Auffassung war, daß das Kriegsrecht auf die Invasion der Tschechoslowakei von vornherein keine Anwendung gefunden habe.

Das *Krupp*urteil hat seine Zuständigkeit für die Frage, ob die nach dem deutschen Einmarsch in Österreich am 12. März 1938 angeblich unter Zwang getätigte Veräußerung der Aktienmajorität an der Berndorfer Metallwarenfabrik bei Wien durch die Österreichische Kreditanstalt an die Firma Krupp ein Kriegsverbrechen der Plünderung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 (b) KRG 10 war, mit folgender kurzen Bemerkung⁵⁵ verneint:

„Was den Erwerb der Berndorfer Fabrik in Österreich seitens der Firma Krupp betrifft, sind wir der Ansicht, daß wir dafür nicht zuständig sind. Dieser Ansicht des Gerichts vermochte sich Richter Wilkins nicht anzuschließen.“

Auch in dem *IG Farben*prozeß handelte es sich um den Vorwurf des Raubes und der Plünderung in Österreich, Sudetenland und der Tschechoslowakei. Das Tribunal entschied zunächst durch Beschluß vom 22. April 1948, daß der Erwerb der Werke (Škoda, Aussig und Falkenau) in Österreich und im Sudetenland durch die IG kein Menschlichkeitsverbrechen sei, weil die Abmachungen sich nur auf Vermögenswerte bezogen hätten, und kein Kriegsverbrechen, weil sich die Vorfälle in Gebieten ereignet hätten, die nicht unter der Besetzung deutscher Truppen während eines Krieges standen. In seinem Urteil kommt es auf diesen Beschluß zurück und sagt:

„Wir haben dargelegt, daß die Haager Landkriegsordnung in diesem Fall nicht angewandt werden kann, da ein tatsächlicher Kriegszustand weder in Österreich, das durch den Anschluß in das deutsche Reich eingegliedert worden war, noch im Sudetenland, das unter den Münchner Pakt fiel, festgestellt werden konnte. Diese Entscheidung läßt nicht die Wichtigkeit des

⁵³ Amtlicher deutscher Text S. 10 370.

⁵⁴ Amtlicher deutscher Text S. 28 127.

⁵⁵ Amtlicher deutscher Text S. 60.

Einwandes außer Acht, daß Vermögenswerte, die sich im Gebiet eines schwachen Staates befinden, der wegen seiner mangelnden Widerstandskraft einem Angreifer zum Opfer gefallen ist, in derselben Weise geschützt werden müßten, wie es bei einer kriegerischen Besetzung nach Ausbruch tatsächlicher Feindseligkeiten der Fall ist. Der Gerichtshof muß aber das Völkerrecht so anwenden, wie er es vorfindet und zwar in den Grenzen der Zuständigkeit, die er nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 hat. Wir dürfen uns keine erweiterte Zuständigkeit anmaßen⁵⁶“

Trotz der Worte des ersten Satzes: „Österreich, das durch den Anschluß in das deutsche Reich eingegliedert worden war“ hat das Tribunal, wie der zweite Satz ergibt, das Nichtbestehen eines „tatsächlichen Kriegszustandes“ nicht auf die Eingliederung zurückgeführt, sondern auf das Unterlassen des Widerstands, auf das Nichtzumausbruchkommen tatsächlicher Feindseligkeiten. Also nur, wenn der Einfall zu einer *vi armorum contentio* wird, wenn es zur *vis mutua* kommt, tritt das Kriegsrecht nach Ansicht des IG Farbenurteils in Geltung.

In seiner *Dissenting Opinion zum Kruppurteil* begründet Richter Wilkins die vom Militärtribunal abgelehnte Anwendbarkeit des Kriegsrechts in Österreich einerseits mit der Charakterisierung des deutschen Einmarsches als verbotenen Krieg im Sinne des Art. 1 des Kellogg-Paktes, andererseits mit der Neurathstelle des IMTurteils, die er auf Österreich mit folgender Begründung für anwendbar erklärt:

„Es ist schwer, irgendeinen tatsächlichen Unterschied zwischen der Besetzung von Österreich und der Besetzung von Böhmen und Mähren zu sehen.

Wenn überhaupt, war die Besetzung Österreichs eine schwerwiegendere Handlung militärischer Aggression, weil im Fall Böhmen und Mähren der tschechoslowakische Präsident und Außenminister — wenn auch unter Druck — dem deutschen Schritt zugestimmt hatten. In beiden Fällen entwickelten sich keine tatsächlichen Feindseligkeiten⁵⁷“

Richter Wilkins macht als erster den Versuch, der Neurathstelle, wonach die Besetzung Böhmens und Mährens als „a military occupation covered by the rules of warfare“ anzusehen sei, eine juristische Begründung zu geben und zwar in doppelter Weise:

1) mittels eines Analogieschlusses aus der Besetzung während eines Krieges: „Es wäre in der Tat paradox zu behaupten, daß ein Land, das gesetzlich Krieg führt und Gut und Blut daran verwenden muß, ein Gebiet kriegerisch zu besetzen, durch die Einschränkung der Haager Konvention gebunden ist, während ein Angreifer, der einfach unter Kriegsdrohung in das Gebiet eines schwachen Nachbarstaats einfällt, nicht einmal durch die Haager Bestimmungen gebunden ist⁵⁸.“

⁵⁶ Amtlicher deutscher Text S. 69/70.

⁵⁷ Amtlicher deutscher Text S. 6.

⁵⁸ Amtlicher deutscher Text S. 6.

2) mittels der Behauptung der gewohnheitsrechtlichen Anwendung kriegsrechtlicher Regeln auf die *occupatio pacifica*, wobei er sich auf eine Äußerung Quincy Wright's und auf einige von diesem zitierte Autoren stützt. Er übersieht dabei, daß sowohl die durch ihn mittels Analogieschlusses geschaffene Regel wie der angebliche Gewohnheitssatz schon rein begrifflich keine Rechtssätze des *jus in bello* sein, also nicht zu den „laws and customs of war“ gehören könnten.

Das *Wilhelmstraßenurteil* gibt zwar zu, daß im Sudetenland keine Plünderungen vorgenommen werden konnten, „in Hinblick darauf, daß dieses Gebiet auf Grund des Münchner Abkommens durch das Reich besetzt wurde, sodaß es sich nicht um eine kriegsmäßige Besetzung handelte, die den Beschränkungen des Haager Abkommens unterlag“, wick aber einer Stellungnahme zur Rechtsbehauptung der Verteidigung, „daß die angeblichen Plünderungshandlungen in Österreich nicht eine Verletzung des Haager Abkommens darstellen können, da sich Österreich zur Zeit der Begehung der Handlungen nicht unter Deutschlands kriegsmäßiger Besetzung befand“, mit der Begründung aus, eine Stellungnahme erübrige sich, weil das Anklagematerial für Plünderungen in Österreich völlig unzureichend sei. Bezüglich des Protektorats Böhmen und Mähren wird dagegen die Anwendbarkeit des Kriegsrechts als selbstverständlich unterstellt und nur die Frage geprüft, ob es durch die Inkorporation wieder außer Kraft getreten sei. Das Gericht sagt:

„Die weitere Behauptung, daß gewisse besetzte Gebiete nach ihrer Besetzung durch Deutschland dem Deutschen Reich ‚eingegliedert‘ wurden, wodurch die Regeln des Kriegsrechts für die so besetzten und nachträglich eingegliederten Gebiete ihre Gültigkeit verloren, ist unserer Ansicht nach unhaltbar. Ähnliche Behauptungen wurden in anderen Verfahren in Nürnberg in Bezug auf die gleichen Gebiete, die auch im vorliegenden Prozeß zur Debatte stehen, aufgestellt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf nachstehende Ausführungen des IMT zu ähnlichen Einwendungen, die dort in Bezug auf Böhmen und Mähren vorgebracht wurden: Niemals ist diese Lehre für anwendbar gehalten worden, solange noch eine Armee im Felde stand und versuchte, die besetzten Gebiete ihren wahren Herren zurückzugewinnen, und daher kann im vorliegenden Fall dieser Lehrsatz auf keines der nach dem 1. September 1939 besetzten Gebiete Anwendung finden. Was die in Böhmen und Mähren begangenen Kriegsverbrechen betrifft, so genügt die Antwort, daß diese Gebiete niemals dem Reich eingegliedert wurden, vielmehr wurde lediglich ein Protektorat über sie errichtet⁵⁹.“

Die Rechtsfolgen der Proklamation über die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren. Die Stellungnahmen der Militärtribunale zu dieser Frage sind verhältnismäßig spärlich. Sie beschränken sich auf zustimmende oder ablehnende Äußerungen zu der Stelle des IMTurteils, die die „sub-

⁵⁹ Amtlicher deutscher Text S. 28 125.

jugation doctrine“ auf die Tschechoslowakei für unanwendbar erklärt, weil der Protektoratserlaß kein den völkerrechtlichen Erfordernissen entsprechender Inkorporationsakt sei. Zustimmung äußert sich das *Wilhelmstraßenurteil* in den soeben zitierten Sätzen⁶⁰, während das *Juristenurteil*, wie oben ausgeführt, durch Weglassung des auf das Protektorat bezüglichen Satzes des IMT⁶¹ implicite vom Standpunkt des IMT abrückt. Eine implicite Ablehnung der IMT-Stelle über die Nichtanwendbarkeit der subjugation doctrine auf das Protektorat enthält auch die folgende Äußerung des IG Farbenurteils:

„Der Begriff wird in dem Urteil [IMT] dann für anwendbar gehalten, wenn noch Truppen im Felde stehen und versuchen, das besetzte Gebiet seinem rechtmäßigen Eigentümer wiederzuschaffen. Die Haager Bestimmungen werden nicht dadurch unanwendbar, daß das deutsche Reich Teile der besetzten Gebiete „annektierte“ oder sich „eingliederte“, da damals entsprechend der Entscheidung des IMT, der wir uns *insoweit* anschließen, noch Armeen im Felde standen und versuchten, die besetzten Gebiete ihren wirklichen Eigentümern wiederzuschaffen⁶².“

Ausführlicher äußert sich zu diesem Punkt nur Richter Powers in seiner *Dissenting Opinion*, in der er die IMTthese, der sich das *Wilhelmstraßenurteil* kommentarlos angeschlossen hatte, einer ebenso vernichtenden wie berechtigten Kritik unterzieht⁶³:

„The opinion holds that the Hague Rules of Land Warfare apply to all territories occupied by Germany except Austria and the Sudetenland. The same exception, in my judgment, should be applied to Bohemia and Moravia. It was occupied by the German Army, completely subjugated and annexed to the Reich, as completely as Austria was, and there is no valid reason for making a distinction.

The IMT made the distinction on the ground that Bohemia and Moravia had not been annexed to the Reich. But this does not seem to be the fact. It had been annexed. Exhibit 1152 is a decree annexing it to the Reich. True, it is given the name of ‚Protectorate‘, and a certain apparent autonomy is given to it. But these were grants from the Reich and could be changed at the will of the Reich.

Bohemia and Moravia no longer had any vestige of sovereignty of its own. It became Reich territory and the Reich exercised sovereignty over it as completely as over any other part of its territory. It only exercised it in a little different way. It was not belligerently occupied territory, and the Rules of Land Warfare should not be applied to it⁶⁴.“

⁶⁰ Siehe S. 323.

⁶¹ Siehe S. 320 f.

⁶² Amtlicher deutscher Text S. 79.

⁶³ Amtlicher deutscher Text S. 107/8.

⁶⁴ An anderer Stelle (Untersuchung, ob Lammers ein Crime against Peace begangen habe) des Wilhelmstraßenurteils wird über den von Lammers und Stuckart am 15. 3. unmittelbar nach ihrer Ankunft in Prag entworfenen Protektoratserlaß gesagt: „In dem Erlaß wurde erklärt, daß Böhmen und Mähren unter den Schutz des

Zusammenfassende Wertung des Ergebnisses der Betrachtung

Die völkerrechtliche Bedeutung des Einmarsches. Die von der Iudikatur der Kriegsverbrecherprozesse, abgesehen von der dissenting opinion des Richters Wilkins im Krupp-Prozeß und dem Wilhelmstraßenurteil, gemachte rechtliche Unterscheidung zwischen den Begriffen Krieg und Invasion entspricht der bis 1945 nahezu einhelligen Meinung von Theorie und Staatenpraxis des Völkerrechts.

Um mit der Definition des Krieges in der Völkerrechtsliteratur zu beginnen, so definiert das maßgebende amerikanische Lehrbuch von Hyde im Einklang mit der herrschenden Meinung im § 597 den Krieg als⁶⁵:

„a condition of armed hostility between States. Throughout its duration the States at variance are deemed to be enemies, incapable of maintaining normal diplomatic intercourse with each other, and to be expected and permitted to oppose force to force. The belligerents attain by reason of the conflict, a new and peculiar relationship with respect to States, not participating, therein and neutral to it. A state of war is a legal condition of affairs dealt with as such, and so described both by participants and non-participants. It may exist prior to the use of force. That condition which results from the design of the parties to the conflict is usually accompanied by the commission of acts of violence. From this circumstance it has perhaps been natural to infer that the bare commission of such acts, especially when participated in by both of the countries at variance suffices to bring into being a state of war, and that such a state is a necessary consequence of the factual situation. The members of the international society do not, however, appear to act strictly upon such a theory.“

Hyde verkennt nicht, daß der traditionelle Kriegsbegriff, der erfordert, daß wenigstens einer der kämpfenden Staaten den Kampf als Krieg bezeichnet, dann zu Schwierigkeiten führen kann, wenn keiner der Kämpfenden diesen Willen äußert, wie in dem 1931 beginnenden chinesisch-japanischen Konflikt. Er zieht daraus aber nicht den Schluß, daß ein von den beteiligten Nationen nicht als Krieg bezeichneter Waffenkampf schon heute Krieg sei, sondern meint nur, daß die Völkergemeinschaft schließlich dazu kommen müsse, einen solchen Waffenkampf als Krieg zu bezeichnen:

„. . . the international society may be expected ultimately to regard all

Deutschen Reiches träten, ein autonomes Protektorat seien und als solches sich selbst verwalten sollten. Jedoch bald danach wurde am 23. Juni 1939 ein von Hitler, Frick und dem Angeklagten Lammers unterzeichneter Erlaß herausgegeben, in dem u. a. bestimmt wurde: 1) Der Reichsprotector kann durch Verordnung das autonome Recht ändern, soweit das gemeinsame Interesse es erfordert. 2) Bei Gefahr im Verzuge kann der Reichsprotector Rechtsvorschriften jeder Art erlassen.“ Diese Feststellungen hindern das Gericht aber nicht, in der oben zitierten späteren Stelle seines Urteils sich vorbehaltlos der These des IMT von einem angeblich seit dem 16. 3. 1939 bestehenden völkerrechtlichen Protektoratsverhältnis zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei anzuschließen.

⁶⁵ Charles Cheney Hyde, *International Law, chiefly as interpreted and applied by the United States*. Vol. 3. second revised edition, S. 1686/87.

international armed conflicts of substantial dimensions in which the contestants proceed to achieve their objectives by the sword, as within a single category. In a word, the character of the acts committed rather than the design of the actors should, and probably will be, regarded as decisive of the legal result. The vast conflict between China and Japan that was initiated in the summer of 1937, reveals the unrealistic aspect of a different approach⁶⁶.

Außer dieser Korrektur, die verständlich erscheint, weil in einem solchen Fall das Wesensmerkmal des Krieges, die „vis mutua“, die „vi armorum contentio“ vorliegt und es ein Mißbrauch ihrer Rechte ist, wenn zwei Staaten übereinkommen, den Zustand gegenseitiger Gewaltanwendung größeren Ausmaßes, für den der Kriegsbegriff geschaffen ist, nicht Krieg zu nennen, hat Hyde an dem geltenden Kriegsbegriff nichts zu beanstanden. Der Gedanke, daß eine occupatio pacifica, die mit der wenn auch erzwungenen Zustimmung der Regierung des besetzten Staates erfolgt ist, einen Kriegszustand hervorrufen könne, liegt ihm völlig fern, wie sich aus den von ihm in dem Abschnitt seines Lehrbuchs über den „Commencement of War“ angeführten vier Gründen ergibt, die allein einen Kriegszustand hervorrufen können:

„. . . the commission of hostile acts by one country directed against another with the design of making war upon it.“

„. . . any unequivocal act on the part of the government of a State, indicating that it regards the conduct of another, whether or not deemed by the latter to produce such an effect, as having brought into being a condition of war⁶⁷.“

„. . . non-compliance with an ultimatum containing a declaration or clear warning that war will ensue in the event of failure of the respondent State to yield to demands made upon it within a specified time.“

„. . . a declaration of war⁶⁸.“

Also ein „hostile act“, wie ein Einmarsch in ein fremdes Land, ist kein Krieg, außer wenn er erfolgt „with the design of making war upon it“. Er kann, auch wenn er nicht in der Absicht, Krieg zu führen, erfolgt, zum Krieg werden „by any unequivocal act on the part of the government of a State, indicating that it regards the conduct of another . . . as having brought into being a condition of war“.

Der von Hyde geschilderte herkömmliche Kriegsbegriff der Doktrin liegt auch der *Staatenpraxis* zu Grunde und gilt dort auch für das Kriegsverhütungsrecht, wenn die Verträge nicht etwa eine allgemeine Verpflichtung enthalten, „Angriffsakte“ etc. zu unterlassen, sondern nur die ausdrückliche Verpflichtung, keinen „Krieg“ zu führen.

Daß die Erklärung der Vertragsschließenden im Art. 1 des Kellogg-Pakts

⁶⁶ Hyde 1688.

⁶⁷ Hyde 1693.

⁶⁸ Hyde 1694.

vom 27. August 1928, „that they condemn recourse to war for the solution of international controversies and renounce it as an instrument of national policy“ nicht einen generellen Verzicht auf militärische Gewaltanwendung einschließt, ergibt sich aus der Ablehnung des von der französischen Regierung in ihrem Gegenentwurf gemachten Vorschlags, dem Verzicht auf das „recourse to war“ (recourir à la guerre) den Satz hinzuzufügen:

„Elles s'engagent dans ces termes à ne se livrer l'une contre l'autre à aucune attaque ou invasion.“

Die sowjetische Note an den französischen Botschafter vom 31. August 1928 über die Annahme des Kellogg-Paktes durch Rußland bringt klar zum Ausdruck, daß diese Ablehnung den Sinn hatte, die Verpflichtung, nicht zum Kriege zu schreiten, auf Kriege im Sinne allgemeinen Völkerrechts zu beschränken.

„. . . 6 According to the Soviet Government wars must be forbidden not only in the juridical and formal construction of the world (that is to say, supposing the 'declaration of war', etc.) but also military actions such as, for instance, interference, blockade, military occupation of foreign territories, of foreign ports, etc. The history of these last few years knows of quite a number of military actions of that kind which have brought upon peoples awful calamities. The Soviet Republics themselves have been attacked in that way and at the present time the huge Chinese people are suffering such attacks.“

Dieser sowjetischen Kritik des Art. 1 des Kellogg-Paktes ist damals weder von der französischen Regierung noch von derjenigen der Vereinigten Staaten widersprochen worden. Es findet sich in dem veröffentlichten Notenwechsel über den Abschluß des Kellogg-Paktes kein Wort, das den Kriegsverzicht mit einem Verzicht auf jede Angriffshandlung gleichsetzt. Daß sämtliche Signatäre des Kellogg-Paktes sich des Unterschiedes zwischen Krieg einerseits und Angriff oder Invasion andererseits voll bewußt waren, folgt auch schon daraus, daß der 1928 allgemein bekannte Artikel 2 des zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien abgeschlossenen Westpaktes der Locarno-Verträge vom 16. Oktober 1925: „L'Allemagne et la Belgique et de même l'Allemagne et la France s'engagent réciproquement à ne se livrer de part et d'autre à aucune attaque ou invasion et à ne recourir de part et d'autre en aucun cas à la guerre.“ erkennen läßt, daß Krieg und Angriff oder Invasion keine identischen Begriffe sind.

In diesem Sinne ist der Art. 1 des Kellogg-Paktes auch in der Praxis ausgelegt worden. So z. B. im chinesisch-japanischen Konflikt, der jahrelang trotz des Vorliegens der *vis mutua* in massivster Form nicht als „Krieg“ im Sinne des Art. 1 des Kellogg-Paktes angesehen wurde, weil Japan sowohl wie China ihre Feindseligkeiten nicht als Krieg bezeichneten. Auch das am 25. Februar 1932 dem Völkerbund mitgeteilte Schreiben des Staatssekretärs Stimson über die Lage in der Mandschurei und ihre Unvereinbarkeit mit dem Neunmächtevertrag vom 6. Februar 1922 und dem Kellogg-Pakt vermied es, den chinesisch-japanischen Konflikt für einen durch den

Kellogg-Pakt verbotenen „Krieg“ zu erklären, sondern hielt offensichtlich nur eine Verletzung des Art. 2 des Kellogg-Paktes durch Japan für gegeben, da Japan seine Streitigkeiten mit China nicht „by pacific means“ gelöst habe.

Schon vor dem Abschluß des Kellogg-Paktes von 1928 hatten die Mitglieder des Völkerbundes in der Völkerbundsatzung die Verpflichtung übernommen, in bestimmten im Art. 12, 13 und 15 aufgezählten Fällen „not to resort to war“. Da in den Wilsonschen Entwürfen der Völkerbundsatzung statt von einer solchen Verpflichtung von der Verpflichtung „not to resort to armed force“ die Rede gewesen war, so hat man es zunächst für möglich erklärt, in der Verpflichtung „not to resort to war“ eine Verpflichtung zur Unterlassung aller Angriffsakte zu sehen. Doch hat sich die Praxis der Völkerbundorgane allmählich eindeutig dafür entschieden, diese Verpflichtungen eng im Sinne des herkömmlichen Kriegsbegriffes auszulegen und zwar insbesondere deshalb, um klare Voraussetzungen für die Entstehung der Verpflichtungen der Völkerbundsmitglieder zur gegenseitigen Beistandsleistung des Art. 16 zu schaffen.

Die herrschende Ansicht fand ihren Niederschlag in dem bekannten Bericht des belgischen Senators de Brouckère von 1926 an den Völkerbundrat über die Anwendung des Art. 16 der Satzung. Es heißt hier⁶⁹:

„ . . . pour qu'un État soit considéré comme ayant recouru à la guerre . . . deux conditions . . . sont nécessaires: 1. Qu'un État ait accompli un acte de guerre contre un autre; 2. Que ce dernier ait considéré l'état de guerre comme établi.“

Es scheint nicht erforderlich, aus der Fülle amtlicher Äußerungen des Völkerbundes und der bis 1945 fast einhelligen Meinung der Literatur zu dieser Frage noch weiteres Material anzuführen. Es mag die Erwähnung genügen, daß in dem chinesisch-japanischen Konflikt der Art. 16 der Völkerbundsatzung nicht angewendet worden ist, weil seine Voraussetzungen nicht als gegeben angesehen wurden. Noch viel weniger ist bei der italienischen Invasion Korfus 1921 und der griechischen Invasion Bulgariens 1925 vom Völkerbundrat behauptet worden, daß Italien und Griechenland durch diese Invasionen „zum Kriege geschritten“ seien.

Die durch den Einmarsch geschaffene Völkerrechtslage. Die in Widerspruch zu zahlreichen anderen Stellen des IMTurteils stehende, von einigen Militärtribunalen abgelehnte Neurathstelle des IMTurteils, nach der u. U. Kriegsverbrechen stricto sensu im Falle einer occupatio pacifica begangen werden können, da die Haager Landkriegsordnung als solche in dem ohne Krieg besetzten Gebiet anwendbar sei, ist nicht nur wie bereits betont⁷⁰ mit der London Charter und den Grundsätzen der Logik unvereinbar, sondern findet auch in dem Völkerrecht keinerlei Stütze.

⁶⁹ Société des Nations, Documents de la Commission préparatoire de la Conférence du Désarmement, Série III, S. 101.

⁷⁰ Siehe S. 310 ff.

Schon ein kurzer Blick auf die Präambel des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zeigt, daß die Haager Landkriegsordnung nur für den Fall des „Krieges“ im oben entwickelten Sinne gilt:

„Considérant que tout en recherchant les moyens de sauvegarder le Paix et de prévenir les conflits armés entre les nations il importe de se préoccuper également du cas où l'appel aux armes serait amené par des évènements que leur sollicitude n'aurait pu détourner.

Animés du désir de servir encore, dans cette hypothèse extrême, les intérêts de l'humanité

Selon les vues des Hautes Parties contractantes, ces dispositions, dont la rédaction a été inspirée par le désir de diminuer les maux de la guerre, autant que les nécessités militaires le permettent, sont destinées à servir de règle générale de conduite aux belligérants dans leur rapports entre eux et avec les populations . . .“

Auch die Kapitelüberschriften der Landkriegsordnung beweisen das gleiche:

Section 1 Des belligérants

Chapitre 1 De la qualité de belligérant

Chapitre 2 Des prisonniers de guerre

Chapitre 3 Des malades et des blessés.

Section 2 Des hostilités

Chapitre 1 Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements

Chapitre 2 Des espions

Chapitre 3 Des parlementaires

Chapitre 4 Des capitulations

Chapitre 5 De l'armistice

Section 3 De l'autorité militaire sur le territoire de l'Etat ennemi.

Wenn hier in Section 3 das besetzte Gebiet als „territoire de l'Etat ennemi“ bezeichnet wird, wird das Bestehen eines Krieges im Rechtssinne vorausgesetzt. Die Haager Landkriegsordnung regelt somit nur die occupatio bellica, oder die „belligerent occupation“ d. h. die militärische Besetzung während eines Krieges.

Angesichts des klaren Wortlauts der Haager Landkriegsordnung ist kaum jemals von wissenschaftlicher Seite eine andere Überzeugung vertreten worden. Statt anderer sei Hydes einleitender Satz über die occupatio bellica zitiert:

„Belligerent Occupation.

§ 688. Nature and Effect. In a broad sense any occupation and control of foreign territory by the armed forces of a State engaged in war constitutes a belligerent occupation. It may follow on the heels, and be the direct consequence of invasion, or it may be the result of agreement⁷¹.“

Hierbei versteht Hyde übrigens unter „invasion“ nicht einen militärischen Einmarsch in ein fremdes Land, der von der einrückenden Macht nicht als

⁷¹ Hyde 1876.

Beginn eines Krieges aufgefaßt wird und deshalb den Friedenszustand bestehen läßt, falls nicht das fremde Land seinerseits den Kriegszustand durch Widerstandsleistung oder Kriegserklärung herbeiführt, sondern nur das Durchstreifen des feindlichen Landes während eines Krieges mit schwachen fliegenden Kolonnen, das dem einrückenden Kriegführenden nicht eine hinreichende tatsächliche Kontrolle über das durchstreifte feindliche Gebiet verschafft⁷². Auch bei „Agreement“ ist nur an eine Vereinbarung zwischen den Kriegführenden während des Krieges, also an einen Waffenstillstand oder an eine Kapitulation, in denen sich der eine Teil zur Räumung von Staatsgebiet verpflichtet, gedacht.

Hyde begnügt sich aber nicht damit, die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung auf die Okkupation während eines Krieges (*occupatio bellica* oder *belligerent occupation*) zu beschränken, sondern er engt ihre Anwendbarkeit noch weiter ein, indem er betont, daß ihre Bestimmungen nicht auf alle „*belligerent occupations*“ zugeschnitten seien, sondern nur auf diejenige, die nach Überwindung feindlichen Widerstandes erfolgt:

„. . . The most common form of belligerent occupation is that stage of military operations which is instituted by one invading force in any part of an enemy's territory, when that force has overcome unsuccessful resistance and established its own military authority therein. It is to this general situation that the Regulations (Articles XLII—LVI), annexed to the Hague Convention of 1907 Respecting the Laws and Customs of War on Land are addressed⁷³.“

Es ist in dieser Auffassung Hydes schon im Keim die Lehre enthalten, daß die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung in dem von den Alliierten besetzten Deutschen Reich nach der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Wehrmacht keine Anwendung mehr finden könnten, deren beiden Varianten⁷⁴ gemeinsam ist, daß sie als von einer Selbstverständlichkeit von der Voraussetzung ausgehen, die Vorschriften der Haager Landkriegsordnung über die militärische Besetzung gelten nur für mili-

⁷² Hyde 1878. „. . . According to the War Department Rules of Land Warfare of 1940, . . . invasion is not necessarily occupation, although preceding it and frequently coinciding with it; . . . an invader may push rapidly through a large portion of enemy territory without establishing that effective control which is essential to the status of occupation. He may, it is declared, send small raiding parties or flying columns, reconnoitering detachments, etc., into or through a district where they may be temporarily located, and exercise control, yet when they pass on, it cannot be said that such district is under his military occupation.“

⁷³ Hyde 1877/78.

⁷⁴ Beendigung des Kriegszustandes durch Deutschlands Auslöschung als Staat infolge der bedingungslosen Kapitulation: Kelsen A. L., Vol. 39 (1945) 518. Unterwerfung (subjugation) Deutschlands mittels der bedingungslosen Kapitulation, und damit Außerkräfttreten der auf einen noch nicht entschiedenen Krieg zugeschnittenen Haager Landkriegsordnung: Fried, A. J., Vol. 40 (1946) 327; Freeman, A. J., Vol. 41 (1947) 605. Ersterer Variante haben sich u. a. angeschlossen: Wright, Schick, Schwarzenberger, Virally; letzterer Variante: Sauser Hall, Guggenheim, Oppenheim-Lauterpacht, Jennings, Schwelb, Jessup, Potter.

tärische Besetzungen während eines Kriegszustandes. Sie enthalten also implicite eine klare Ablehnung der Neurathstelle des IMT, die ja behauptet hatte, die Regeln der Haager Landkriegsordnung seien auch auf die unter militärischem Druck erfolgten occupationes pacificae anwendbar. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die mehrfach von obersten alliierten amtlichen Stellen vertretene These, die Haager Landkriegsordnung fände in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 keine Anwendung mehr, richtig ist. Wichtig ist nur, daß der — allerdings selbstverständliche und bis zum zweiten Weltkrieg niemals bestrittene — Ausgangspunkt dieser These, eine „belligerent occupation“ sei nur die im Laufe eines Krieges vorgenommene Besetzung und das Kriegsrecht gelte deshalb nicht für occupationes pacificae, zur Vertiefung der Einsicht in das Wesen der occupatio bellica beigetragen und einzelne amerikanische Militärtribunale veranlaßt hat, die rechtsirrig, übrigens im vollen Widerspruch zum übrigen Urteil des IMT stehende Rechtsauffassung des IMT in der Neurathstelle abzulehnen.

Da die Anklagebehörde im Wilhelmstraßenprozeß in ihrem „Prosecution Brief on the General Principles of Law (Plunder and Spoliation)“⁷⁵ sich auf Hydes Ausführungen über die „Belligerent Occupation“ berufen hat, um nachzuweisen, daß die Haager Landkriegsordnung als solche direkt auf occupationes pacificae Anwendung finde, sei kurz zu der in diesem Prosecution Brief zitierten Stelle Hydes „A different situation arises when territory occupied by a belligerent belongs to a State which is not its enemy, and which, regardless of the relationships of that State to the war as a belligerent or neutral, is far from yielding consent to the occupation. In such case the occupant may be expected to claim that the area concerned is to be assimilated to enemy territory, and opposition on the part of the territorial sovereign to opposition by an enemy. Apart from the question concerning the propriety of the occupation, which must be dealt with as a case of intervention and tested according to the law applicable thereto, it is believed that the rights and obligations of the occupant as such may be generally tested by what the Hague Regulations of 1907 prescribe.“ und den daran geknüpften Kommentar „Thus, when the Japanese troops occupied parts of Manchuria in the cause of the Russo-Japanese war of 1904—1905 the occupation was a belligerent occupation governed by the newly enacted Hague Conventions although Japan was not at war with China. The laws compelling respect for property were regarded as applicable (Takahashi, International Law as applied in the Russo-Japanese War, Tokyo 1908, pp. 250/52.“ kritisch Stellung genommen. Als in dem hier behandelten Fall der während eines Krieges erfolgten Vertreibung des Kriegsgegners aus einem von diesem besetzten Gebietsteil eines dritten Staates, der nicht am Kriege teilnimmt, ist die ursprüngliche Besetzung des Gebietes des dritten Staates durch einen der beiden

⁷⁵ Amtlicher deutscher Text S. 15.

Kriegsführenden, sei es, daß sie vor dem Kriege erfolgt, wie etwa die Besetzung der Mandschurei durch die Russen, oder erst während des Krieges, wie etwa die Besetzung Salonikis durch die Alliierten 1917, eine *occupatio pacifica*, auf die die Haager Landkriegsordnung keine Anwendung findet. Dagegen sprechen viele Gründe dafür, die zweite Besetzung durch den Gegner nach Vertreibung des Erstbesetzenden jedenfalls solange als *occupatio bellica* zu behandeln, als Kampfhandlungen in der Nähe dieses Gebietes noch stattfinden, denn der Gegner des erstbesetzenden Staates hat dieses Gebiet nicht dem dritten Staat abgenommen, sondern einem Kriegsführenden, der es durch seine Besetzung *de facto* zum Feindgebiet gemacht hatte. Solange die Kampfhandlungen andauern und die Wiederbesetzung durch den erstbesetzenden Staat möglich ist, etwa weil der dritte Staat sich diesem gegenüber verpflichtet hat, die Besetzung zu dulden, oder zu schwach ist, sich diesem gegenüber in dem Besitz zu behaupten, falls der gegnerische Staat ihm den Besitz einräumen sollte, haben für letzteren die militärischen Notwendigkeiten den Vorrang vor anderen Erwägungen, und es rechtfertigt sich, das Kriegsrecht anzuwenden, obwohl die Haager Landkriegsordnung nur von der Besetzung eines „*territoire de l'état ennemi*“ spricht.

Es handelt sich hier um einen Grenzfall zwischen einer erweiternden Auslegung, die den wirklichen, im Gesetz oder Staatsvertrag nur unvollkommen zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers und der Vertragsteile klarstellt, und einer Analogie, die die Rechtsregel auf einen vom Gesetzgeber oder den Vertragschließenden zweifellos nicht mitumfaßten Fall wegen seiner Ähnlichkeit erstreckt. Daraus ergibt sich auch die Zurückhaltung Hydes, der nur davon spricht, daß in einem solchen Fall die Rechte und Pflichten des Besetzenden „*may be generally tested by what the Hague Regulations prescribe*“. Ganz ähnlich drückt sich übrigens Takahashi in der zitierten Stelle aus.

Die Analyse des von Hyde und Takahashi behandelten Falles ergibt hier nach genau das Gegenteil von dem, was er beweisen soll. Weit entfernt davon zu beweisen, daß die Haager Landkriegsordnung allgemein auch für die Fälle militärisch erzwungener *occupationes pacificae* gilt, beweist er vielmehr, daß die Wissenschaft nur zögernd die Anwendbarkeit einzelner Regeln der Haager Landkriegsordnung auf einen Fall der *occupatio bellica* bejaht hat, der durch eine zu scharfe Formulierung der Landkriegsordnung: „*territoire de l'Etat ennemi*“ statt „*territoire ennemi*“ nicht mitumfaßt zu sein schien. Wenn überhaupt aus einem Vergleich dieser Vorgänge mit dem deutschen Einmarsch in die Tschechoslowakei Schlüsse gezogen werden können, so doch wohl nur der: *Conclusio unius exclusio alterius*. Hier haben wir es mit einer innerhalb des Systems des Kriegsrechts bleibenden Ausdeutung eines von den Vertragschließenden in einer ihrem wahren Willen nicht entsprechenden Schroffheit formulierten Begriffes zu tun, während es sich bei der Neurathstelle um die Erstreckung des Kriegsrechts auf Rechtsverhältnisse eines Friedenszustandes handelt. Im ersteren Fall könnte deshalb trotz gewisser Bedenken in der Außerachtlassung des von Theorie und

Praxis ausdehnend ausgelegten Kriegsrechtssatzes eine „violation of the laws and customs of war“ gesehen werden, im letzteren Fall wäre die Außerachtlassung eines durch Übertragung der Rechtssätze der Haager Landkriegsordnung auf Friedensverhältnisse gewonnenen Rechtssatzes niemals ein *Kriegsverbrechen* und unterläge auch dann nicht der Gerichtsbarkeit der Militärtribunale, wenn nachgewiesen würde, daß für die Übertretung eines solchen Rechtssatzes nicht nur die Staaten hafteten, sondern auch Einzelpersonen strafrechtlich verantwortlich wären.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob der von der Anklagebehörde im Wilhelmstraßenprozeß in dem oben genannten Prosecution Brief und von dem Richter Wilkins in seiner Dissenting Opinion zum Krupp-Prozeß behauptete Völkergewohnheitssatz des *Friedensvölkerrechts*, der auf *occupationes pacificae* oder Einzelfälle derselben die Haager Landkriegsordnung *analog* anwenden soll, überhaupt existiert. Da Äußerungen der Staatenpraxis⁷⁶ und Schiedsurteile⁷⁷ hierüber nicht zu bestehen scheinen, so hätten die Vertreter eines solchen Satzes sich zum mindesten auf eine *communis opinio doctorum*, auf die „doctrine des publicistes les plus qualifiés“ im Sinne des Art. 38 des Statuts des International Court of Justice der Uno stützen müssen. Eine solche liegt aber nicht vor⁷⁸ und kann durch die folgende übrigens stark verklausulierte Erklärung Quincy Wrights, der einzigen von der Anklage und Richter Wilkins angeführten Autorität, trotz des internationalen Ansehens dieses Gelehrten nicht aufgewogen werden:

⁷⁶ Das amerikanische „Manual of Military Government“ FM 27 — 5 par 7 sagt ausdrücklich: „the Hague Rules apply legally only to enemy territory.“

⁷⁷ In der Auflage 1948 Oppenheim-Lauterpacht Vol II, S. 346, Anm. 1 wird gesagt: „the principles relating to occupation of enemy territory have in a number of cases been held applicable to territory provisionally occupied by virtue of the „Treaty of Peace“ unter Aufführung von 2 Entscheidungen belgischer Militärgerichte und einer Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen RG St 54/141. Alle drei Entscheidungen betreffen die sowohl für die *occupatio bellica* wie die *occupatio pacifica* von der Theorie grundsätzlich angenommene Gerichtsbarkeit der Besatzungsmacht bei Delikten der Bewohner gegen die Sicherheit der Besatzungstruppen, worauf in zweien der genannten Entscheidungen hingewiesen wird. Als Beweis für die Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung als solcher auf *occupationes pacificae* sind die Entscheidungen also nicht geeignet.

⁷⁸ Sympher zählt folgende Autoren auf, die die Anwendbarkeit des Kriegsrechts auf friedliche Besetzungen ausdrücklich verneinen: Robin: Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre. 1913, S. 13; J. A. G. S., The Judge Advocate General's School. Law of Belligerent Occupations. 1944, S. 17; Cybichowski: Das völkerrechtliche Okkupationsrecht in Zf. Völkerrecht Bd. 18, S. 305; Brül: Militärische Besetzung Z. Ö. R. Bd. 21, S. 145 f.; Sauser Hall: L'occupation de l'Allemagne par les puissances alliées. Schweizer Jahrbuch für Int. Recht 3 (1946) 9 ff., 13 ff.; Uhler: Der völkerrechtliche Schutz der Bevölkerung des besetzten Gebietes gegen Maßnahmen der Okkupationsmacht. 1949, S. 51; Heyland: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. Hdb. des VR, 1923. Ed. III, S. 22 f., 34, 42, 68; Hamann: Die Besetzung von fremdem Staatsgebiet außer dem Kriege. 1925, S. 33; Widmer: Der Zwang im Völkerrecht. 1936, S. 61; Schlochauer: Zur Frage eines Besatzungsstatuts für Deutschland Archiv VöR 1 (1948) 207; Schoenborn: Die Besetzung von Vera Cruz. 1914, S. 26; Méryghnac: Traité de Droit International 3 (1912) 133.

„Furthermore the law of war has been held to apply to interventions, invasions, aggressions, and other uses of armed force in foreign territory even when there is no state of war⁷⁹. Consequently the Tribunal might have found that some of the acts before that date were war crimes or crimes against humanity in the sense of the Charter. Its refusal to do so seems to have manifested its prevailing disposition to give the defendants the benefit of any doubt. ([Anm. 99:] „G. G. Wilson International Law St. Paul 1939 (3 rd Ed), p. 41; Q. Wright, The Bombardment of Damascus, this Journal Vol. 20 (1926) 270; Harvard Research Aggression Art. 14 this Journal Vol. 33 (1939) Supplement 905)^{79a}“

Die von Wright in dieser Anmerkung gegebenen Belegstellen sind überdies wenig aufschlußreich. Wilson behandelt lediglich den Fall des „armed conflict“, also nicht den der occupatio pacifica, und der Artikel von Quincy Wright „The Bombardment of Damascus“ erörtert im Anschluß an die Beschießung in die Hände syrischer Aufständischer gefallener Stadtteile von Damaskus durch französische Truppen die Frage, von welchem Augenblick an Aufständische als „Kriegführende“ mit der Wirkung gelten, daß zwischen ihnen und der legitimen Regierung Kriegerrecht angewendet werden muß. Er betrifft also den Bürgerkrieg, einen Waffenkampf, der sich, wenn er ein größeres Ausmaß erreicht, von einem echten Krieg nur dadurch unterscheidet, daß das eine der im Kampf befindlichen Subjekte noch nicht als Völkerrechtssubjekt anerkannt ist. Daß dieser Fall mit einer Invasion, der infolge eines erzwungenen Vertrages mit der Staatsführung des besetzten Staates kein Widerstand geleistet wird, nichts zu tun hat und infolgedessen für Rückschlüsse auf die Rechtslage in einem auf solche Weise besetzten Gebiet nicht verwendet werden kann, ist klar. Ebenso unergiebig ist Art. 14 der Draft Convention on Rights and Duties of States in Case of Aggression von 1939 der Research of International Law, ein Draft, der in seiner Vorbemerkung ausdrücklich als ein Vorschlag *de lege ferenda* bezeichnet wurde, der auf starken Widerspruch gestoßen sei. Die Draft Convention, die in einem bewaffneten Konflikt zwischen einem Aggressor und seinem Gegner die Rechtsstellung dritter Staaten regeln will, die als „codefending states“ und „supporting states“ dem Aggressor gegenüber an nicht-humanitäre Regeln des Kriegs- und Neutralitätsrechts nicht mehr gebunden sein sollen, setzt aber gerade voraus, daß das Aggressionsopfer als „defending state“ Widerstand leistet, betrifft also den Fall einer Invasion, der sich das Aggressionsopfer auf Grund eines erzwungenen Vertrages fügt, überhaupt nicht.

Die völkerrechtliche Bedeutung des Protektoratserlasses. Zu der von dem IMT erörterten Frage, ob der Protektoratserlaß als eine dem Völkerrecht entsprechende Äußerung des Einverleibungswillens des einverleibenden Staates Deutschland anzusehen ist oder nicht, sei folgendes bemerkt:

⁷⁹ The Law of the Nuremberg Trial. A. J. Nr. 41 (1947) 61.

Die Totalzession — um eine solche und nicht um eine Totalannexion handelt es sich, da die Einverleibung mit Zustimmung des einverleibten Staates auf Grund des Hitler-Hachaabkommens erfolgte — besteht in der Erstreckung der Gebietshoheit des einverleibenden Staates auf das *gesamte* Staatsgebiet des einzuverleibenden Staates, eine Erstreckung, die entweder durch eine ausdrückliche Erklärung oder stillschweigend im Wege schrittweisen Vorgehens erfolgen kann. Der Inkorporationswille des inkorporierenden Staates, das inkorporierte Gebiet als sich zugehörig zu besitzen, braucht nicht darauf gerichtet zu sein, das inkorporierte Gebiet als Provinz in jeder Beziehung seinem übrigen Staatsgebiet staatsrechtlich gleichzustellen. Es genügt, daß dem inkorporierten Gebiet der Status eines autonomen Gebietes oder, falls der inkorporierende Staat ein Bundesstaat ist, der Status eines Gliedstaates des Bundesstaates gegeben wird, denn entscheidend ist allein, ob das inkorporierte Gebiet als Teil des Gesamtstaates diesem gegenüber nicht mehr völkerrechtlich *gleichgeordnet*, sondern staatsrechtlich *untergeordnet* ist, wodurch eine Weitergeltung der völkerrechtlichen Regeln über die *occupatio pacifica* oder *bellica* in dem inkorporierten Gebiet entfällt. Auch die Herstellung einer *staatsrechtlichen* — im Gegensatz zu einer *völkerrechtlichen* — Staatenverbindung zwischen inkorporierenden und inkorporierten Staat hat — zumindestens im Verhältnis zwischen der inkorporierenden und der inkorporierten Macht, auf das es hier allein ankommt — die völkerrechtlichen Wirkungen einer Totalzession oder -annexion.

Es ist demnach zu untersuchen, ob es sich bei der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren „um die Herstellung einer“ völkerrechtlichen Staatenverbindung zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei handelte oder ob der Protektoratserlaß eine staatsrechtliche Staatenverbindung zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei herstellt, also unter Wahrung der Identität der Tschechoslowakei eine Statusänderung der letzteren aus einem souveränen Staat in eine staatsrechtlich dem Deutschen Reich untergeordnete Gebietseinheit vorgenommen hat oder schließlich, ob die Tschechoslowakei bei Errichtung des Protektorats als Staat untergegangen ist und das „Protektorat Böhmen und Mähren“ die originäre Schöpfung einer neuen Gebietseinheit darstellte, die mit Deutschland eine völkerrechtliche oder staatsrechtliche Staatenverbindung einging. Entscheidend für das Ergebnis dieser Untersuchung kann nur eine Analyse der tatsächlichen Vorgänge des 15. und 16. März 1939 sein.

In den Morgenstunden des 15. März 1939 wurde von dem tschechoslowakischen Staatspräsidenten Hacha und dem tschechoslowakischen Außenminister Chvalkovsky einerseits und dem deutschen Staatsoberhaupt Hitler und dem deutschen Außenminister Ribbentrop andererseits ein Abkommen⁸⁰ unterzeichnet, das, wie das IMTurteil hervorhebt, „ein Abkommen über die sofortige Einverleibung des tschechischen Volkes in das deutsche Reich“

⁸⁰ La Documentation Internationale 1939, S. 88.

war, weil in ihm der tschechische Staatspräsident nicht erklärt, daß er den tschechischen Staat unter deutschen Schutz stellt, sondern daß er „das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches legt“. Diese Blankovollmacht, über das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes (der Ausdruck: „Staat“ wird nicht mehr verwendet) zu verfügen, wird von Hitler angenommen, der dann seinem Entschluß Ausdruck gibt, daß er das tschechische Volk (nicht den tschechoslowaksichen Staat) unter den Schutz des deutschen Reiches nehmen und ihm eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens gewährleisten wird. Mit anderen Worten: Hitler erklärt, daß er bereit sei, nach der Einverleibung der Tschechoslowakei in Deutschland dem tschechischen Volk einseitig durch Reichsgesetz eine weitgehende Autonomie zu gewähren. Entsprechend diesem Entschluß ist auch verfahren worden, denn am gleichen Tage, am 15. März 1939, besetzten die deutschen Truppen die tschechischen Teile der Tschechoslowakei und Hitler erließ eine Proklamation an das deutsche Volk⁸¹, in der Deutschland seine Auffassung klar zum Ausdruck bringt, daß der tschechoslowakische Staat untergegangen sei. Einen Tag später, am 16. März 1939, ergeht der Erlaß über das „Protektorat Böhmen und Mähren“, der von dem Reichsaußenminister von Prag aus im Auftrage des Führers im Rundfunk verkündet und später allen auswärtigen Mächten notifiziert wird. Der Erlaß stellt in seiner Einleitung noch einmal fest, daß der tschechoslowakische Staat „nunmehr auch der tatsächlichen Auflösung verfallen“ sei und verfügt dann die Einverleibung der tschechischen Teile der ehemaligen tschechoslowakischen Republik in das Deutsche Reich. Erst im Anschluß an die Inkorporationserklärung wird die Errichtung des Protektorats vollzogen. Der Art. 1 des Erlasses faßt beide Akte in folgenden Worten zusammen: „Die von den deutschen Truppen im März 1939 besetzten Landesteile der *ehemaligen* tschechoslowakischen Republik gehören von jetzt ab zum Gebiete des Großdeutschen Reiches und treten als ‚Protektorat Böhmen und Mähren‘ unter deutschen Schutz.“

Aus dieser tatsächlichen Entwicklung ergibt sich, daß das Deutsche Reich die Tschechoslowakei für untergegangen hielt und daß es sich der Auffassung war, sie lebe etwa in Gestalt des Protektorats Böhmen und Mähren als ein in der völkerrechtlichen Staatenverbindung eines Protektorats mit Deutschland verbundener souveräner Staat oder als ein in einer staatsrechtlichen Staatenverbindung mit Deutschland stehender nichtsouveräner Staat ähnlich wie die süddeutschen Staaten Bayern, Baden, Württemberg und Hessen nach ihrem Beitritt zum bismarckschen Deutschen Reich im Jahre 1870 weiter. Deutschland schuf vielmehr durch den Erlaß vom 16. März 1939 innerhalb seines Staatsgebietes eine neue Gebietseinheit, die einen Teil Deutschlands bildete. Die neue Gebietseinheit, das „Protektorat Böhmen und Mähren“, bildete auch mit Deutschland nicht eine völkerrechtliche Staaten-

⁸¹ IMT Doc. 050 — TC; RGBl. 1 (1939) 485.

verbindung, sondern stand in einem staatsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis, das nur in einem losen politischen Sprachgebrauch als „Protektorat“ bezeichnet werden konnte.

Wie man auch immer die rechtliche Stellung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ wissenschaftlich einordnet, ob man es als neues Staatsgebilde nach Art eines Vasallenstaates oder nur als eine autonome Provinz bezeichnet, an der Stellung des Protektorats zum Deutschen Reich wird durch eine solche Qualifizierung nichts geändert. Selbst wenn man soweit gehen würde, in der Errichtung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ die Schaffung eines neuen Staates zu sehen — obwohl das sehr zweifelhaft ist, denn die Regierung des Protektorats wurde von diesem nicht aus eigener Machtvollkommenheit gebildet, sondern bedurfte nach Art. 5 Abs. 3 des Erlasses der Bestätigung durch einen Reichsbeamten, den in Prag residierenden „Reichsprotektor“ —, so bliebe die staatsrechtliche Unterordnung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ unter das Deutsche Reich bestehen. Seine Beziehungen zu diesem blieben staatsrechtlicher und nicht völkerrechtlicher Natur. Seine Stellung wäre auch in diesem Fall nur mit derjenigen eines Staates in einem Bundesstaat zu vergleichen. Ein Staat innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, z. B. Texas, hat sicherlich eine weitergehende Selbständigkeit als sie das „Protektorat Böhmen und Mähren“ besaß, aber im Verhältnis zur Union ist er dieser ebenso untergeordnet, wie es das Protektorat im Verhältnis zum Deutschen Reich war. Die Beziehungen eines Staates der USA zur Union werden nicht durch Verträge, sondern durch Unionsgesetze nach Maßgabe der Unionsverfassung geregelt, und zwar, weil der Staat nicht neben der Union steht, sondern einen Teil von ihr bildet. Noch weitergehender als die Rechte eines Staates der Vereinigten Staaten sind diejenigen eines Schweizer Kantons oder eines Einzelstaates des Deutschen Reichs in der Zeit von 1871 bis 1919. Diese Staaten haben oder hatten in beschränktem Umfang ein Recht, mit ausländischen Staaten völkerrechtliche Verträge abzuschließen. Letztere hatten sogar das Recht, Gesandte zu entsenden und zu empfangen. Aber im Verhältnis zu der Schweiz oder zum Deutschen Reich in der Zeit von 1871 bis 1919 war der Kanton oder der deutsche Einzelstaat nicht gleichgeordnet, sondern untergeordnet. Die Beziehungen zwischen ihm und dem Bundesstaat wurden ebenso wie in den Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen einem Staat und der Union ausschließlich durch Verfassung und Gesetz geregelt. Für die Rechtsnatur der Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat ist es auch gleichgültig, wenn der Erlaß vom 15. März 1939 von „Auswärtigen Angelegenheiten“ des Protektorats spricht (Artikel 6 Abs. 1), oder wenn er dem Protektorat die Ernennung eines Vertreters bei der Reichsregierung mit der Amtsbezeichnung „Gesandter“ gestattet (Art. 6 Abs. 2). Unter „Auswärtigen Angelegenheiten“ des Protektorats waren nur die Beziehungen zu dritten Staaten, nicht zum Deutschen Reich zu verstehen, was sich u. a. aus dem Art. 6 Abs. 1 selbst ergibt, der als wichtigsten Fall der auswärtigen Angelegenheiten den „Schutz der Protektorats-

angehörigen im Ausland“ anführt, wobei unter den Begriff „Ausland“ selbstverständlich nur das Gebiet fremder Staaten, nicht aber das Reichsgebiet fällt. Was den Vertreter des Protektorats in Berlin mit dem Titel Gesandter angeht, so war dieser kein Mitglied des diplomatischen Corps in Berlin, denn er war nicht bei dem Staatsoberhaupt, sondern bei der deutschen Regierung akkreditiert und hatte die Aufgabe, gegenüber den deutschen Ministerien den Standpunkt des Protektorats zu vertreten, nicht aber die Aufgabe, mit dem deutschen Auswärtigen Amt diplomatische Verhandlungen zu führen. Seine Stellung ähnelte also der der „Bundesratsbevollmächtigten“ der deutschen Länder von 1870 bis 1919, die zwar einzelne diplomatische Privilegien, genossen, aber keine diplomatischen Aufgaben hatten.

Die oben geschilderte Rechtslage des „Protektorats Böhmen und Mähren“ als einer innerhalb des deutschen Staatsgebietes ins Leben gerufenen neuen Gebietseinheit war so eindeutig, daß von allen fremden Staaten entsprechend dem klaren Wortlaut der deutschen Erklärungen die Ereignisse vom 15. und 16. März 1939 als Einverleibung der Tschechoslowakei in Deutschland aufgefaßt wurden und nicht als die Begründung eines völkerrechtlichen Protektoratsverhältnisses mit der Tschechoslowakei. So erklärt z. B. der tschechoslowakische Gesandte in Paris, Osusky: „Es ergibt sich, daß die Tschechen und Slowaken als Nation weiterleben, obwohl die Tschechoslowakei als Staat nicht mehr besteht.“ Ebenso spricht die Erklärung des amerikanischen Unterstaatssekretärs Sumner Welles vom 21. März 1939⁸² davon, daß die Vereinigten Staaten die Handlungen verurteilen, „die zum zeitweiligen Verschwinden eines freien und unabhängigen Volkes geführt haben, mit dem das Volk der Vereinigten Staaten seit dem Tage, wo die tschechoslowakische Republik seine Unabhängigkeit erlangte, besonders enge und freundschaftliche Beziehungen unterhalten hat“. Daß auch England und Frankreich die Tschechoslowakei als untergegangen ansahen, folgt aus den am 17. u. 18. März übergebenen Protesten der englischen und französischen Regierungen gegen die deutsche Inkorporationserklärung vom 16. März. Das Telegramm des britischen Außenministers an den Berliner Botschafter Henderson am 17. 3. spricht von den „changes effected in [nicht etwa: in the status of] Czecho-Slovakia by German military action“⁸³. Darin kommt zum Ausdruck, wie auch die Überschrift „Protest by the British Government against the Annexation of Czechoslovakia“ andeutet, die das Foreign Office am 25. 10. 1945 diesem Telegramm gegeben hat⁸⁴, daß die britische Regierung in ihrem Protest von der Tatsache des Untergangs des tschechoslowakischen Staates ausging. Die gleiche Bedeutung kommt der Note zu, die der französische Botschafter am 18. 3. 1939 an den deutschen Außenminister richtete, und in der es heißt, daß Frankreich die

⁸² La Documentation Internationale 1939, S. 88.

⁸³ IMT Doc. 052 — TC.

⁸⁴ IMT Doc. 052 — TC.

Legitimität der „situation nouvelle créée en [nicht: de la] Tschécoslovaquie par l'action du Reich“, d. h. das Verschwinden des tschechischen Staates nicht anerkennen könne. Daß dies auch die herrschende Ansicht der Wissenschaft war, zeigen in jener Zeit erschienene wissenschaftliche Abhandlungen über die Rechtsnatur des Protektorats Böhmen und Mähren. Auch das deutsche Reichsgericht vertrat in seiner Rechtsprechung die Meinung, daß der tschechoslowakische Staat untergegangen sei und daß das Protektorat einen Teil des Deutschen Reichs bilde.

Die Auffassung des IMT, daß das deutsche Gesetz vom 16. März 1939 die Tschechoslowakei als einen in einem völkerrechtlichen Protektoratsverhältnis zu Deutschland stehenden souveränen Staat habe weiterbestehen lassen, steht also in offenem Widerspruch zu den historischen Tatsachen. Das Gesetz erfüllt die Voraussetzungen, unter denen ein staatlicher Akt als Inkorporationsakt im Sinne des Völkerrechts anzusehen ist.

Zu den weiteren, die Völkerrechtsmäßigkeit der Inkorporation Böhmens und Mährens betreffenden Fragen hat das IMT nicht Stellung genommen. Lediglich in einer bereits mehrfach zitierten Urteilsstelle über die „doctrine of subjugation“: „In the view of the Tribunal it is unnecessary in this case to decide whether this doctrine of subjugation dependant as it is upon military conquest, has any application where the subjugation is the result of the crime of aggressive war. The doctrine was never considered to be applicable as long as there was an army in the field to restore the occupied countries to their true owners . . .⁸⁵“ wird die Frage, ob eine Annexion seitens eines Aggressors — der eine erzwungene Totalzession, um die es sich im Falle des Protektorats Böhmen und Mähren handelt, gleichzustellen sein wird — völkerrechtlich wirksam ist, ohne sie zu entscheiden, aufgeworfen.

Nach logischen Erwägungen hätte das IMT diese von ihm aufgeworfene Frage als die grundsätzlichere Frage vor der von ihm beantworteten Frage des Vorliegens einer einzelnen Voraussetzung für eine gültige Annexionserklärung prüfen müssen. Wenn es das nicht tat, so wahrscheinlich deshalb, weil die Frage der Zulässigkeit der Annexion durch einen Aggressor unlösbar mit der Frage verbunden ist, ob es heute überhaupt noch gültige Annexionen geben kann. Verneint man die Zulässigkeit der Annexion durch einen Aggressor, so muß man die Zulässigkeit der Annexion schlechthin verneinen. Bejaht man dagegen, daß die Annexion noch Rechtsinstitut des Völkerrechts ist, so muß man sie auch dann für zulässig halten, wenn sie von einem Aggressor vorgenommen wird. Das ergibt sich aus der Unteilbarkeit der Völkerrechtsordnung, deren Grundsätze auf jedes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft in gleicher Weise anzuwenden sind. Die entgegengesetzte Entscheidung, die die Annexion grundsätzlich für zulässig hält, sie jedoch dem Aggressor verwehren will, macht das Völkerrecht zu einem Gespött, denn es ist in einer Völkerrechtsordnung, die den Krieg ächtet,

⁸⁵ Miscellaneous Nr. 12, 65.

nicht so, daß der Aggressor einen illegitimen Krieg als Instrument seiner nationalen Politik führt und das Opfer der Aggression einen legitimen Krieg als Instrument *seiner* nationalen Politik. Ist der Krieg durch die Kriegsächtung des Kellogg-Pakts wirklich aus der Rechtsordnung verbannt, so kann es überhaupt keine legitimen Kriege „zum Zwecke der nationalen Politik“ mehr geben, sondern jede kriegerische Aktion ist dann vom Standpunkt des Rechts stets auf der einen Seite ein Verbrechen und auf der anderen Seite eine gegen den Verbrecher gerichtete Strafverfolgung. Das Eroberungsverbot gilt auch für das Opfer der Aggression. Wäre es anders, so könnte zwar nicht der Aggressor selbst nach Unterwerfung des Opfers seiner Aggression dessen Gebiet sich einverleiben, wohl aber könnte das Opfer der Aggression, wenn es ihm gelänge, den Aggressor niederzuwerfen, seinerseits das Gebiet des Aggressors annektieren. Das Opfer der Aggression, das bisher vorgegeben hat, für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zu streiten, also einen Akt internationaler Rechtspflege vorzunehmen, würde seinerseits die Maske abwerfen und sich in einen Aggressor verwandeln⁸⁶.

Die Frage: darf der Aggressor annektieren oder nicht? fällt hiernach zusammen mit der Frage: gibt es ein allgemeines völkerrechtliches Eroberungsverbot oder nicht? Für die Bejahung eines solchen Verbots, das sich selbstverständlich nicht nur auf die Totalannexion und erzwungene Totalzession, sondern auch auf die erzwungene Abtretung von Staatsgebiet in einem Friedensvertrag bezieht, lassen sich zahlreiche völkerrechtliche Akte anführen, namentlich verschiedene Erklärungen der pan-amerikanischen Union, die Stimsondoctrin und die dieser entsprechenden Beschlüsse des Völkerbunds und der Völkerbundversammlung vom 16. Februar und 11. März 1932 über die Nichtanerkennung von gewaltsamen Verletzungen der territorialen Unversehrtheit des Gebietes der Völkerbundmitglieder. Allerdings läßt ein Teil dieser Erklärungen bedauerlicherweise die notwendige Präzisierung vermissen, die z. B. im Art. 15 des Geneva Protocol for the Pacific Settlement of International Disputes October 2 (1924): „Art. 15 1) In conformity with the spirit of the present Protocol the signatory States agree that the whole cost of any military, naval or air operations undertaken for the repression of an aggression under the terms of the Protocol and all losses suffered by individuals, whether

⁸⁶ Mit diesen Ausführungen, die ich bereits 1947 auf der Tagung der Deutschen Völkerrechtslehrer in Hamburg machte, soll nicht etwa einem Prinzip der Unveränderlichkeit der Staatsgrenzen das Wort geredet, sondern nur festgestellt werden, daß der gewaltsame Gebietserwerb eines Aggressionsopfers nicht durch den Eroberungstitel an sich, sondern nur dadurch legitimiert werden kann, daß er den für Grenzänderungen geltenden Verteilungsprinzipien, insbesondere dem in der Unosatzung verankerten Selbstbestimmungsrecht der Völker entspricht. Es ist klar, daß die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts nicht durch Massenausreibungen beiseite geschoben werden kann, denn wenn das Selbstbestimmungsrecht verlangt, daß die Staatsgrenzen den Volksgrenzen entsprechen sollen, geht es davon aus, daß die letzteren nicht durch Gewalt verändert werden dürfen.

civilians or combatants and for all material damage caused by the operations of both sides shall be borne by the aggressor State up to the extreme limit of its capacity. 2) Nevertheless in view of Article 10 of the Covenant neither the territorial integrity nor the political independence of the aggressor State shall in any case be affected by the result of the application of sanctions mentioned in the present Protocol.“ und im Art. 15 der oben erwähnten Draft Convention on the rights and duties of States in case of aggression: „Art. 15. Nothing in this Convention shall be deemed to entitle any State to deprive an aggressor of territory or to impair the political independence of an aggressor as a penalty for the aggression.“ erfolgt ist, zwei Akten, die allerdings Theorie geblieben sind, denn das Genfer Protokoll ist niemals in Kraft getreten und der Introductory Comment der Draft Convention weist ausdrücklich darauf hin, daß er im wesentlichen Vorschläge de lege ferenda enthält. Dieser negative Eindruck, daß die Staatenwelt auch heute noch nicht das absolute völkerrechtliche Eroberungsverbot als bestehend ansieht, das allein ein Eroberungsverbot des Aggressors völkerrechtlich zu legitimieren geeignet wäre, wird verstärkt, wenn man das tatsächliche Verhalten der führenden Weltmächte betrachtet. Es genügt hier als wichtigstes Dokument die sog. Berliner Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 und das IMT-Urteil vom 1. Oktober 1946 anzuführen. In der ersten inzwischen obsolet gewordenen Erklärung „Die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und die Provisorische Regierung der Französischen Republik werden später die Grenzen Deutschlands festlegen.“ vindizierten sich die vier Sieger-Großmächte das Recht, durch gemeinsamen Beschluß über das Staatsgebiet des besiegten Deutschland zu verfügen, was sicherlich nicht den Schluß zuläßt, daß sie der Überzeugung waren, es bestehe bereits ein völkerrechtliches Eroberungsverbot, sondern gerade der gegenteiligen Überzeugung, daß die „doctrine of subjugation“ noch einen Bestandteil des Völkerrechts bilde. In dem letzteren, dem Urteil des aus Richtern dieser vier Mächte zusammengesetzten IMT wird diese Überzeugung als richtig anerkannt, indem in der oben zitierten Inkorporationsstelle die Völkerrechtmäßigkeit der „doctrine of subjugation dependant as it is upon military conquest“ als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Der Auffassung des IMT haben sich alle Militärtribunale, die sich mit dem Inkorporationsargument der Verteidigung auseinandersetzen hatten, angeschlossen. Alle haben die Zulässigkeit der von Deutschland nach Kriegsausbruch (1. September 1939) erklärten Annexionen nicht deshalb abgelehnt, weil ein allgemeines völkerrechtliches Eroberungsverbot bestünde, sondern wie das IMT, dessen Meinung regelmäßig zitiert wird, deshalb, weil die vom Völkerrecht für die Rechtmäßigkeit einer Eroberung aufgestellte Voraussetzung der Effektivität der Besetzung solange nicht gegeben gewesen sei, als Armeen, sei es die eigene des besetzten Staates, sei es diejenige seiner Verbündeten für die Befreiung der besetzten Gebiete kämpf-

ten. Besonders eindeutig ist die Stellungnahme des Juristenurteils des Tribunals Nr. 3⁸⁷ und des Wilhelmstraßenurteils des Tribunals Nr. 4⁸⁸. Es erübrigt sich, auf die zahlreichen Autoren des Völkerrechts hinzuweisen, die nicht nur den Standpunkt des IMT billigen, sondern sogar nach dem Vorbild Kelsens annehmen, die Alliierten hätten Deutschland 1945 als Staat ausgelöscht.

Unter diesen Umständen erscheint es bedauerlicherweise nicht zweifelsfrei, ob ein absolutes Eroberungsverbot besteht, womit die Möglichkeit entfällt, 1939 vorgenommene Totalannexionen oder Totalzessionen wegen ihres Aggressionscharakters als völkerrechtswidrig zu bezeichnen.

⁸⁷ Amtlicher deutscher Text S. 10 370.

⁸⁸ Amtlicher deutscher Text S. 28 125.

EINE NEUE GESCHICHTE DER TSCHECHOSLOWAKEI

Von Emil Schieche

Die *Dějiny Československa* [Geschichte der Tschechoslowakei] erschienen im Jahr 1961 das erstmal in einer Auflage von 19 000 Exemplaren. Bereits ein Jahr später, 1962, erschienen sie das zweitemal in einer Auflage von 30 000 Exemplaren¹. Daß die Nachfrage nach diesem Werk, das den Anspruch erweckt, wissenschaftlich zu sein, derart groß ist, läßt darauf schließen, daß an dessen Verbreitung und Anschaffung das herrschende Regime in der Tschechoslowakei sichtlich interessiert ist und daß es durchaus der in diesem Werk angewandten Betrachtungsweise der Vergangenheit der Tschechen und der Slowaken zustimmt. Die erste Ausgabe hatte auch das 40jährige Bestehen der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei zum Anlaß. Der Verfasser Prof. Dr. Václav Husa, Vorkriegsmitglied der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei, Leiter des Lehrstuhls für tschechoslowakische Geschichte und Archivkunde an der Karls-Universität zu Prag, korrespondierendes Mitglied der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften und Vorsitzender der Tschechoslowakischen Historischen Gesellschaft, hat hier in der Tat ein Werk vorgelegt, das vor 1948 in vielen wesentlichen Punkten grundlegend andere Formulierungen aufgewiesen und Weglassungen und Deutungen anders gehandhabt hätte².

Die zweite Ausgabe stellt sich als berichtigte und ergänzte Neuausgabe vor. Bis auf minimale Umstellungen unveränderter Textpartien an einigen Stellen und bis auf auch als Berichtigungen zu wertende Ergänzungen im Schlußkapitel konnten keine Änderungen festgestellt werden. Die Zahl der Illustrationen blieb gleich, bloß einige wenige Bilder der ersten Ausgabe wurden weggelassen und durch andere ersetzt³. Daß die erste Ausgabe 500 Seiten zählt und die zweite 517, hat seinen Grund vornehmlich in dem ein wenig veränderten Satzspiegel sowie in einer anderen Anordnung der Abbildungen. Die 17 Karten beider Ausgaben verdeutlichen in instruktiver Weise den Text und repräsentieren z. T. an sich verdienstvolle Forschungsergebnisse⁴.

Der Titel „Geschichte der Tschechoslowakei“ entspricht nur zu einem

¹ Preis beider Ausgaben: gebunden 35 Kčs, Verlag Orbis, Prag.

² Auf der Rückseite des Titelblattes sind als „Rezensenten“ vermerkt: Prof. PhDr. Jaroslav Charvát (Periode bis 1848), PhDr. Jan Pachta (Periode 1848—1960).

³ 417 Textillustrationen, 16 farbige Bildbeilagen.

⁴ In der ersten Ausgabe bilden die Karten offenbar eine lose Beigabe zum Textband, die mir leider nicht zur Verfügung stand, in der zweiten Ausgabe sind sie den Textdruckbogen beigegeben.

gewissen Grad dem Inhalt des Werkes. Abgesehen davon, daß der Begriff Tschechoslowakei erst von 1918 an geschichtlich und völkerrechtlich anwendbar ist, wird vor 1918 nicht eine Geschichte der Sudetenländer und Oberungarns geboten, sondern bloß eine solche der Tschechen und der Slowaken, wobei unter uneingeschränkter Rückprojizierung moderner marxistischer Gesellschaftskategorien die Geschichte dieser Völker zum Großteil als ein Gegensatz zwischen Ausbeutern und Ausgebeuteten schwarzweiß gezeichnet wird. Und von 1918 an ist die Geschichte der Tschechoslowakei im Grunde nur eine Darstellung des marxistischen Geschehens im allgemeinen und der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei im besonderen; die innerhalb des tschechischen und des slowakischen Volkes anderen politischen Richtungen angehörenden Ereignisse und Zustände werden nur am Rand und ganz selten mit positiven Epitheta erwähnt; von den Minderheiten der Tschechoslowakei ist ausschließlich in politischer Hinsicht beiläufig die Rede, deren Beiträge zur Gesamtkultur und zum wirtschaftlichen Gedeihen der Tschechoslowakei werden keines einzigen Wortes gewürdigt.

Das ganze Werk besteht aus zwei, je rund 200 Seiten füllenden Hauptabschnitten und aus einem vorgeschichtlichen und einem Schlußkapitel, die zusammen rund 100 Seiten beanspruchen. Der erste Hauptabschnitt umfaßt die Zeit des Feudalismus, der mit dem Revolutionsjahr 1848 endet, dessen Anfang jedoch fließend ist, der aber jedenfalls noch vor dem Großmährischen Reich begonnen hat. Der zweite Hauptabschnitt behandelt die Zeit des Kapitalismus von 1848 bis 1945. Das bis 1962 reichende Schlußkapitel trägt die Überschrift: „Auf dem Weg zum Sozialismus.“ Die Aufgliederung der Hauptabschnitte ist rein chronologisch und dürfte bis auf die Titel kaum anders sein, wenn ein bourgeoiser Historiker der Verfasser gewesen wäre. Erfreulicherweise hat Husa, dem natürlich Periodisierung und Thesen der tschechoslowakischen Geschichte in marxistischer Sicht⁵ wohl bekannt sind, es beim Aufbau seines Werkes nicht an Übersichtlichkeit und an Respekt vor dem tatsächlichen Ablauf des Geschehens fehlen lassen.

Die Unterteilungen des Feudalismus lauten: Entstehung und Entwicklung des Feudalismus bis ans Ende des 12. Jahrhunderts; Entfaltung der Feudalgesellschaft im 13. und 14. Jahrhundert; Die hussitische revolutionäre Bewegung; Das gesellschaftliche Ringen vom Ende der hussitischen revolutionären Bewegung bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges; Die Unterjochung der tschechischen und der slowakischen Nation in der Zeit nach dem Weißen Berg; Der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus und die nationale Wiedergeburt. — Der Kapitalismus hat folgende Unterteilungen: Die bourgeoise Revolution des Jahres 1848 und die Festigung der Macht der Bourgeoisie in den Jahren 1849—1867; Die Wirtschaftskrise in den siebziger Jahren und die Anfänge der sozialistischen Bewegung; Der Antritt des Imperialismus und der Kampf des tschechischen und des slowakischen Volkes

⁵ Vgl. E. Schieche: Sudetenländische und slowakische Geschichte in tschechischer marxistischer Sicht. Stifter-Jahrbuch 6 (1959) 39.

um die staatliche Selbständigkeit; Die Periode der bourgeoisen Republik 1918—1938; Der Kampf des tschechoslowakischen Volkes um die Freiheit in den Jahren 1938—1945. — Die Gliederung der Hauptabschnitte zeigt, daß die Geschichte der Tschechen maßgebend war und daß zwischen Tschechen und Slowaken streng geschieden und somit der Tschechoslowakismus abgelehnt wird; um jedoch die Existenz des selbständigen slowakischen Staates zu ignorieren, ist im Zweiten Weltkrieg von einem Kampf des tschechoslowakischen Volkes die Rede.

Das Verzeichnis der Karten vermerkt, welchem Werk die betreffende Karte entlehnt, bzw. von wem und mit wessen Hilfe sie zusammengestellt oder welches andere Kartenmaterial als Vorlage herangezogen worden ist. Dagegen gibt es weder ein Verzeichnis des benutzten Schrifttums noch einen noch so bescheidenen Notenapparat. Deswegen wird es bei der folgenden Würdigung der vier Kapitel bei einer bloßen Hervorhebung bestimmter Punkte und Formulierungen sein Bewenden haben müssen.

I

In der älteren Steinzeit ist die soziale Struktur schwer festzustellen, es scheinen jedoch feste Regeln für sippenmäßige Kollektive vorgelegen zu haben. In der jüngeren Steinzeit hat die auf Kollektiveigentum der Produktionsmittel aufgebaute matriarchalische Gesellschaftsordnung einen Höhepunkt erreicht. In die durch die Aunjetitzer Kultur gekennzeichnete Bronzezeit fällt die das Patriarchat zeitigende Entstehung des individuellen Privateigentums.

Seit dem 7. Jh. v. Chr. ist in den Sudetenländern eine Bevölkerung sesshaft, deren Erzeugnisse der nach dem Fundort Bylany bei Böhmisches-Brod benannten Kultur angehören und bei der wegen Vorhandensein von Kampfaffen eine Stammesbildung anzunehmen ist. Als um 400 v. Chr. die Kelten in die Sudetenländer kamen und dort die La Tène-Kultur inaugurierten, verblieb die einheimische Bevölkerung der Bylany-Kultur, trieb hauptsächlich Landwirtschaft und Viehzucht und hatte wohl eine primitive Sklavenordnung. Um Christi Geburt lösten die Germanen die Kelten in der Beherrschung der einheimischen Bevölkerung ab, deren Bylany-Kultur seit der jüngeren Bronzezeit Merkmale der den Urslawen eigenen Lausitzer Kultur aufweise. So sei auch jene einheimische Bevölkerung der Sudetenländer und Oberungarns als ein Teil der sich bildenden westslawischen Stämme anzusehen, wenn auch die Wiege der Slawen in den Raum nördlich der Karpaten zwischen Oder und Dnjepr zu verlegen ist. Allerdings ist für die Bildung der Stämme in den Sudetenländern und Oberungarn erst der Zustrom slawischen Elements vom Ende des 2. nachchristlichen Jahrhunderts an entscheidend gewesen, welcher Zustrom im 5. und 6. Jh. seinen Höhepunkt erreicht hat. Diese Slawen haben so wie die einstige einheimische Bevölkerung vornehmlich Landwirtschaft und Viehzucht betrieben, waren aber auch tapferere Krieger und erfahrene Belagerer befestigter Orte. Die Sklavenarbeit

hätte bei ihnen nie ein solches Ausmaß wie bei den Kelten erreicht, da ihr Produktionsniveau nicht die gleiche Höhe erreicht hatte. Der Sklavenexport lag in den Händen fremder Kaufleute.

II

Die Einigung der Westslawen in der ersten Hälfte des 7. Jh. fällt in die Periode des Übergangs von der vorfeudalen Zeit zum Feudalismus. In jener Periode, im Jahre 623, stellte sich der mit einer Schar nach Böhmen gekommene fränkische Kaufmann Samo an die Spitze der Slawen, um die anstürmenden Awaren zu besiegen, um aber auch den Angriffen des germanischen fränkischen Reichs zu trotzen⁶.

Gleichzeitig mit dem Übergang zum Feudalismus traten in den Sudetenländern und Oberungarn auch durchgreifende Änderungen im Glaubensleben oder, wie Husa es ausdrückt, in der religiösen Ideologie ein, die folgendermaßen dargestellt und interpretiert werden: Schon vor Annahme des Christentums zeigten sich bei den Westslawen neben den rein heidnischen Ideologien Anzeichen eines Monotheismus. Das christliche religiöse System war natürlich im Vergleich zu jenen Ideologien viel entwickelter. Es verbindet in seiner Lehre, herstammend von den alten Kulturbereichen am Mittelmeer, religiöse Mythen des Ostens mit einigen Denkkategorien der zerfallenden griechisch-römischen Sklavengesellschaft. Das Christentum, zur Zeit der Entstehung seinem Wesen nach eine oppositionelle Volksbewegung, hatte sich sehr bald in ein wirksames Mittel verwandelt, den herrschenden Klassen bei Befestigung ihrer Macht über die unterjochten Klassen zu helfen. Die entstehende feudalwirtschaftliche Gesellschaftsordnung hatte in allen europäischen Ländern von Anfang an eine mächtige Stütze im Christentum. Die christliche Lehre von der Allmacht des einzigen, allerhöchsten Gottes war dabei behilflich, die Autorität der herrschenden Personen der Feudalgesellschaft zu festigen, die um sich den Mythos verbreiteten, ihnen sei die Herrschermacht unmittelbar von Gott anvertraut. Alle Oberherrschaft und ausbeutende Macht wurden in der feudalen christlichen Ideologie auf Grund göttlichen Ratschlusses gerechtfertigt. Die Verbreiter des Christentums brachten mit der neuen Lehre Errungenschaften und Kenntnisse mit, um sie zur Festigung der Autorität auszunutzen. Das schlichte Volk wurde bei den Gottesdiensten von dem geheimen Schauspiel mitgerissen und begriff zum Großteil nicht den Sinn der neuen Lehre. Die Predigt, der christliche Gott verheiße den Armen ein seliges Leben nach dem Tode im Himmel, nährte im Volk die Illusion, alle Ungerechtigkeit würde nach dem Tod gerächt werden, und es sei deswegen unnötig, hienieden gegen sie zu kämpfen. Der durch das Christentum bewirkte kulturelle Fortschritt war eine Voraussetzung, um die Macht der Ausbeuterklassen der Feudalgesellschaft zu festi-

⁶ Der sonst in einschlägigem tschechischem Schrifttum vorkommenden Feststellung, der Name Samo sei eindeutig slawischer Herkunft, schließt sich Husa nicht an.

gen und um die breiten Schichten des arbeitenden Volkes der Freiheit zu berauben. Herrscher, die sich taufen ließen, sicherten sich dadurch die sittliche Rechtfertigung, sich gegenüber heidnischen Nachbarstämmen zu expandieren.

Um die deutsche christliche Mission zu verhindern, die die lateinische Liturgie einführte und König Ludwig dem Deutschen bei der Bekämpfung des Großmährischen Reiches behilflich war, wandte sich Rastislaw an Kaiser Michael III., der ihm die zwei gebildeten Griechen Cyrill und Method als des Altbulgarischen mächtige oströmische Missionare sandte. Method soll auch Herzog Bořivoj und seine Gattin Ludmila getauft haben.

Bořivojs Sohn Wenzel regierte von 921 an vielleicht bis 935. Mythos und Tradition des Patrons des Landes Böhmen hätten es nicht nur einmal den regierenden Klassen möglich gemacht, Wenzel als Muster der Politik des Gehorsams und der Unterordnung des tschechischen Volkes gegenüber den deutschen Eroberern hinzustellen. Für die feudalklerikale Reaktion war die dulddende konservative St. Wenzels-Tradition durch Jahrhunderte hindurch ein Schild gegen die kämpferische revolutionäre Hussitentradition. Zur Zeit des Protektorates Böhmen-Mähren sei sie eine Rechtfertigung des Kollaborierens gewesen.

In der Mitte des 11. Jh. machte wohl Břetislaw I. gemeinsame Politik mit dem Römischen König⁷, trotzdem geriet der böhmische Staat weder damals noch später in eine Abhängigkeit vom Deutschen Reich, die den Verlust der böhmischen staatlichen Selbständigkeit und Souveränität bedeutet hätte. Sofern die böhmischen Herrscher den Kaisern den Eid des Lehensgehorsams geleistet haben, wäre dies bloß eine persönliche Verpflichtung gewesen, durch die die böhmische staatliche Selbständigkeit in keiner Weise eingeschränkt wurde.

Im 10. bis 12. Jh. ist das Christentum ein verhältnismäßig progressiver Kulturfaktor, allerdings auf kleinen Kreis beschränkt, die breiteren Schichten pflegten noch lange heidnische Sitten und Gebräuche. Überhaupt war im Zeitalter des frühen Feudalismus das Kulturleben ein Privileg der Kaste der christlichen Priester und Mönche und diente gottesdienstlichen Zwecken und den Klasseninteressen der Feudalen. Zur Illustrierung der Kunst der böhmischen Rotunden ist auch die Darstellung einer solchen an dem Domportal von Gnesen wiedergegeben. So fand auch die dort vor ihr knieende Gestalt des hl. Adalbert mittelbar Aufnahme in das Geschichtswerk. Im Abbildungstext heißt er bloß „der Prager Bischof Adalbert, der Slawnikinger“⁸. Im Text des Buches selbst wird der tschechische Heilige mit keinem Wort erwähnt. Bei Würdigung der damaligen Profankunst wird besonders die „so-

⁷ Die Begriffe „deutscher König“, „Deutsches Reich“, „Römisch-deutscher König“ und „Römisch-deutscher Kaiser“ werden tunlichst gemieden, höchstens in für Deutschland und das deutsche Volk pejorativem Zusammenhang verwendet, willkommene Surrogate sind „Römischer König“, „Römischer Kaiser“ oder „Kaiser“ schlechtweg.

⁸ Ausgabe 1962, Seite 51; Ausgabe 1961, Seite 50.

genannte“ Judithbrücke in Prag hervorgehoben, in der Mitte des 12. Jh. die erste und lange Zeit die einzige Steinbrücke in Mitteleuropa. Warum diese Brücke „so genannt“ wird, wird dem Leser verschwiegen.

An dem Kolonisationswerk des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jh. beteiligten sich neben der einheimischen Bevölkerung Gruppen von Ausländern aus dem Westen, hauptsächlich aus deutschen Ländern. Das hierbei eingeführte Dreifeldersystem war in einigen Gegenden auch schon im frühfeudalen Zeitalter bekannt. Nun wurde auch der Eisenpflug benutzt, über dessen Herkunft nichts ausgesagt wird. Ausdrücklich wird erwähnt, daß die Kolonisten nach deutschem Recht angesetzt wurden. Wie es zu dem Iglauer Bergrecht kam, erfährt man nicht, sondern bloß daß es die Vorlage für das Bergrecht Wenzels II. war. Bei Erwähnung der vielen Städtegründungen findet man kein Wort darüber, wer eigentlich diese Städte bevölkerte, nach welchem Recht sie lebten und wie es zur Entwicklung der Zünfte kam. In allen Städten ließen sich bald reiche Kaufleute nieder, der Herkunft nach zum Großteil Ausländer, aus denen der wenig zahlreiche, aber wirtschaftlich und politisch mächtige Gesellschaftsfaktor des sogenannten Patriziats hervorging, das sich Häuser auf den Plätzen errichtete und in der Regel die Stadtverwaltung beherrschte. Daneben gab es schon damals in jeder Stadt die zahlreiche Schicht der Stadtarmen, der Plebejer, die auf Grund ihrer Mittellosigkeit gezwungen waren, sich als Hilfstagelöhner zu ernähren.

Unter der Regierung der tapferen Herrscher Přemysl Ottokar I. und Wenzel I. wurde der böhmische Staat mächtig und begann auch in der internationalen Politik eine bedeutsamere Stellung zu erringen. Ein Beweis hierfür ist die sogenannte Goldene sizilische Bulle vom Jahre 1212, mit der der Römische und sizilische König Friedrich II. die Freiheiten des böhmischen Staates im Verhältnis zum Deutschen Reich bestätigt und erweitert hat. Unter Přemysl Ottokar II., der einer der mächtigsten böhmischen Könige war, erweiterte sich das přemyslidische Reich im Süden bis zur Adria. Das böhmische Königreich wurde damals die bedeutendste Großmacht Mitteleuropas, und Přemysl Ottokar II. hatte die Hoffnung, auch Römischer König zu werden. Aber die päpstliche Diplomatie und der Aufstand des böhmischen Adels trugen zum Fall des machtvollen Reiches Přemysls bei. Karl IV. war der erste böhmische Herrscher, der die Römische Königswürde errang, und 1355 errang er auch die Kaiserkrone. Durch ein besonderes Gesetz, die sogenannte Goldene Bulle des Jahres 1356, legte Karl IV. den Grund zu einer Reichsverfassung und regelte auch zugleich vorteilhaft das Verhältnis der Länder der Böhmischen Krone zum Reich. Auf die Entstehungsgeschichte des staatsrechtlichen Begriffes der Länder der böhmischen St. Wenzels-Krone wird nicht eingegangen, es heißt bloß, Karl IV. hätte aus dem böhmischen Staat eine machtvolle feudale Monarchie geschaffen.

Von den Baumeistern des Prager St. Veits-Doms wird Matyáš von Arras als Franzose und Petr Parléř als aus Gmünd in Schwaben stammend gekennzeichnet. Dem Namen des Malers Theoderikus wird in Klammern die Benennung Dětřich Pražský nachgesetzt. Der unbekannte Verfasser der Dalimil-

Chronik hat unverblümt die Klasseninteressen des böhmischen Adels gegenüber dem Stadtpatriziat deutscher Herkunft verteidigt. In diesem Zusammenhang erfährt der Leser erst, wer mit den das Patriziat bildenden reichen ausländischen Kaufleuten gemeint war. Eine weitreichende Kulturtat der Zeit Karls IV. war die Gründung der Prager Universität im Jahre 1348, die die erste Universität in Mitteleuropa war. Zu ihr kamen Professoren und Studenten aus vielen Nachbarländern, so daß sie das Übergewicht über die einheimischen Magister und Schüler gewannen. Die Prager Hohe Schule wurde bald ein internationaler ideologischer Tummelplatz, auf dem gegen einander stehende ideelle Strömungen aufeinanderstießen, die als ein Produkt der Klassen- und Nationalitätsgegensätze der damaligen Gesellschaft gekennzeichnet werden.

Im 14. Jh. nahmen in Böhmen allseitige soziale Spannungen sichtlich zu. Zu dem grundlegenden Klassengegensatz zwischen den feudalen Grundeigentümern und den ausgebeuteten hörigen Bauern kam in den Städten der wachsende Haß der kleinen Handwerker und besonders der Stadtarmen gegen die herrschende Schicht der reichen Patrizier, zum Großteil deutscher Nationalität. Auch gab es Machtkämpfe zwischen den einzelnen Faktoren der herrschenden Klassen, so vor allem zwischen den Feudalen und der Bürgerschaft der königlichen Städte wegen wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Privilegien. Schließlich gab es auch ernste Auseinandersetzungen zwischen hohem und niederem Adel. Allein Hauptursache für alle Reibungen wurden mehr und mehr die überwuchernde materielle und geistige Macht der katholischen Kirche und ihre enorme Ausmaße annehmende Ausbeutung und Aussaugung dank einem durchdachten System. Die Ansammlung von Reichtümern in den Händen der hohen Kirchenhierarchie, die sich durchgehend aus der Klasse der Feudalen und des städtischen Patriziats rekrutierte, rief Neid und Haß bei der zahlreichen niederen Geistlichkeit hervor, die zum Großteil aus den Reihen des arbeitenden Volkes hervorgegangen war und sich an die Spitze der oppositionellen Volksbewegung stellte. Die sozialen Gegensätze nahmen in den böhmischen Ländern an außergewöhnlichen Kräften auch deswegen zu, weil sie durch Nationalitätsgegensätze vervielfältigt wurden. Ein Teil des Hochadels und der Kirchenhierarchie wie auch die Mehrzahl des Stadtpatriziats waren um so mehr gehaßte Menschen, als sie den Zugezogenen angehörten und sich für ein Übergewicht des Deutschen in Ämtern, an der Universität, in kirchlichen Institutionen u. dgl. m. einsetzten. Die soziale oppositionelle Bewegung sei so eine Bewegung nationaler Verteidigung geworden.

Magister Jan Hus, der später der ganzen oppositionellen Bewegung den Namen gab, stammte aus armer Familie in Hussinetz, wo er wahrscheinlich 1371 geboren wurde. In der Prager Bethlehemskapelle lauschten breite Schichten des Prager Volkes seinen Darlegungen über die brennendsten Probleme der damaligen Zeit; scharf kritisierte er die kirchlichen Mißbräuche und verurteilte die Ausbeutung der Armen. Als am Anfang des 15. Jh. an der Universität ein Kampf zwischen Anhängern und Gegnern der Gedanken

des englischen Reformators Wiclif entbrannte, stellte sich Hus unerschrocken an Wiclifs Seite. Als dann Wenzel IV. wegen des päpstlichen Schismas mit dem Erzbischof und den deutschen Magistern an der Prager Universität in Konflikt geriet, beschloß er auf Anregung von Hus eine radikale Änderung der Universitätsstatuten. Mit dem sogenannten Kuttenberger Dekret vom Jahre 1409 hob er das unbegründete Vorrecht der reaktionären deutschen Professoren an der Karls-Universität auf und sicherte dem tschechischen Element das Übergewicht. Dieser Beschluß führte eine vollständige Vertschechung der Universität herbei, die Universität sei so eine bedeutsame Stütze für die entstehende hussitische Bewegung geworden.

Als Hus in den Jahren 1412—1414 auf dem Lande predigte, hätte er gegen die rücksichtslose Ausbeutung der Hörigen gewettert und die Ansicht verkündet, die Hörigen seien nicht zum Gehorsam gegenüber einer Obrigkeit verpflichtet, die gegen den Geist der Gebote Christi handle. Dieser Gedanke wirkte in den breiten Volksschichten zündend, denn keiner der Reichen, Feudalen oder Patrizier lebte in der Tat in Übereinstimmung mit Christi Lehre. Das einfache Volk dachte Hussens Ansichten in allen Folgerungen zu Ende und zog aus ihnen kühne revolutionäre Schlüsse. Hus war sich auch der großen Bedeutung des Volksliedes als eines der Mittel zur Aktivierung der breiten Volksschichten für die Reformbewegung bewußt. Er war ein tatsächlicher Sprecher des Volkes, gab dessen Interessen, Schmerzen und Sehnsüchten aufs beredteste Ausdruck, sein Hauptverdienst war der Kampf mit der kirchlichen Hierarchie. Der Nachdruck, den er auf den Verstand gegen den blinden Gehorsam gegenüber den kirchlichen Dogmen legte, habe einen Schritt vorwärts in der Entwicklung der europäischen Kultur bedeutet.

Die hussitische Bewegung erhob zu ihrem Symbol den Kelch, der zum Bindeglied der breiten Front des gegenkirchlichen Widerstandes in den böhmischen Ländern werden sollte⁹. Im Jahre 1419 wuchsen sich die Strömungen im Volke zu einer machtvollen sozialrevolutionären Bewegung aus, aber schon von Anfang an griff eine Spaltung um sich: dem revolutionären Flügel des Volkes stellte sich der opportunistische konservative Flügel der bürgerlich-adeligen Opposition entgegen. Im Kampf gegen Sigismund stellte sich an die Spitze der Hussitenheere Jan Žižka von Trocnov, der seine militärischen Erfahrungen in den Kämpfen Polens gegen den reaktionären Mönchsorden der Deutschen Ritter erworben hatte. Die Hussitenheere richteten sich nach einer besonderen, eine vollkommene Organisation und Disziplin garantierenden Militärordnung, die die gegenhussitischen Heere nie haben konnten, die aus den verschiedensten Gegenden Europas zusammengeworben waren und nur nach Kriegsbeute lechzten. Die Eigentumsge-

⁹ Verschwiegen wird, daß auf Nikolaus von Dresden die Anregung zurückgeht, den Kelch zum hussitischen Symbol zu erheben, verschwiegen wird auch, daß Jan Želivský (Johann von Seelau) darauf bedacht war, den deutschen Bürgern möge in ihrer Muttersprache gepredigt werden.

meinschaft der Taboriten vermochte allerdings nicht, die Gründung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung zu zeitigen, weil sie nicht auf der Vergesellschaftung der Produktionsmittel aufgebaut war. Es war ein sogenannter Verbrauchskommunismus, gegründet auf den utopischen Vorstellungen folgerichtig zur Geltung gebrachter christlicher Nächstenliebe¹⁰. Auf der Walstatt von Lipan fand die hussitische revolutionäre Bewegung durch den Verrat der einheimischen Reaktion ihr Ende.

Die hussitische Bewegung war nicht nur eine machtvolle sozialrevolutionäre Bewegung sondern auch ein vaterländischer Krieg des tschechischen Volkes. Das gegen das reiche deutsche Patriziat und die deutsche hohe Hierarchie kämpfende hussitische Volk kämpfte nicht nur gegen seine sozialen sondern auch völkischen Unterdrücker. Durch die Vertreibung der deutschen Ausbeuterkreise aus Böhmen und die siegreiche Abwehr der militärischen Interventionen der europäischen Reaktion wurden die böhmischen Länder vor dem Schicksal der Entvölkerung gerettet, das im Norden die Elbeslawen und im Süden die Mehrzahl der Alpenslawen traf. Der hussitische Patriotismus unterschied sich von haßerfülltem Chauvinismus und nationaler Voreingenommenheit. Die hussitischen Kämpfer nahmen in ihre Reihen auch mittellose Deutsche auf, die klar fühlten, daß die Hussiten auch für ihre Lebensinteressen kämpften.

Der hervorragende südböhmische utopisch-soziale Denker Petr Chelický, in dessen Schriften sich die Ansichten der oppositionellen Volksströmungen widerspiegeln sollen, vermochte es nicht, einen revolutionären Ausweg aus den unversöhnlichen Gegensätzen zwischen Ausgebeuteten und Ausbeutern zu finden. Chelickýs utopische Gedanken, die ein Ausdruck der Resignation der durch die Niederlage des Hussitentums enttäuschten Volksmassen und zugleich ihrer Unversöhnlichkeit mit der herrschenden Reaktion gewesen seien, wurden zur Grundlage für die Brüdergemeinde, die, wohl anknüpfend an die Traditionen der taboritischen Linken, den taboritischen revolutionären Kampfgeist ablehnte und alle Hoffnung in eine geduldige und demütige Vorbereitung auf das Leben nach dem Tode legte. Trotz dieser Passivität wurde sie bald für die feudalen Ausbeuterklassen durch ihre Kritik der Gesellschaftsordnungen gefährlich.

Betreffend die Regierungszeit Georgs von Poděbrad sei aus Husas Darstellung bloß erwähnt, daß der Bürgerschaft der böhmischen königlichen Städte zugestimmt wird, ein verhältnismäßig progressiver Faktor der damaligen Gesellschaft gewesen zu sein, daß wir es plötzlich mit verdeutschten Städten in Mähren zu tun haben und daß König Matthias Korvin als ungarischer Edelmann rumänischer Herkunft gekennzeichnet wird.

Im Jahre 1516 begann die Verwertung der Silbervorkommen in Jáchymov,

¹⁰ Von den vier Prager Artikeln fordert der erste die freie Verkündung des Wortes Gottes. Die zwei Wörter „slova božho“ (des Wortes Gottes) sind in der Ausgabe 1962 im Unterschied zur Ausgabe 1961 zusätzlich zwischen Anführungszeichen gesetzt worden; „božho“ ist in beiden Ausgaben kleingeschrieben. (Ausg. 1961, S. 89; Ausg. 1962, S. 94.)

wo dann die toлары genannten Silbermünzen geprägt wurden, die nachher der niederländischen und der amerikanischen Währung den Namen gaben. Da der ursprüngliche Name dieses neuen Bergbauzentrums, St. Joachims-thal, verschwiegen wird, muß es für den uneingeweihten Leser rätselhaft sein, warum die neue Münze ausgerechnet tolar, Taler, heißt.

Als in den ersten Jahrzehnten des 16. Jh. in den deutschen Nachbarlandschaften die frühbourgeoise Revolution ihren Höhepunkt erreichte, steigerte sich auch in den böhmischen Ländern die Spannung zwischen den Klassen neuerdings zu Volksdemonstrationen und zu Aufständen. Damals wirkte als Prediger in Saaz und Prag der führende Repräsentant des Volkflügels der deutschen Reformation Tomáš Müntzer, der glaubte, aus Böhmen würde so wie zur Hussitenzeit eine neue apostolische Kirche erstehen und aller Welt würde die tschechische Nation zum Vorbild werden.

Die in der Jagellonenzeit ausgebrochenen großen Auseinandersetzungen zwischen Adel und Städten sowie die Hegemonie des von der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft übergegangenen Hochadels bringen neben Aufständen und Demonstrationen der bäuerlich-plebejischen Massen verfassungsgeschichtliche Momente in den Bereich von Husas Darstellung. Im Zusammenhang mit der Wladislawschen Landesordnung vom Jahre 1500 ist das erstmalig vom Landtag die Rede, allerdings ohne sein Wesen zu erörtern, geschweige denn seine Bedeutung auch nur anzudeuten. Überhaupt sind im ganzen Werk bis zur Gegenwart Rechts- und Verfassungsgeschichte so gut wie ganz vernachlässigt, und wenn berücksichtigt, so in reichlich bagatellisierender Weise. Aufmerksam wird gemacht auf das glänzende tschechische juristische Werk des Viktor Kornel von Všehrd, das vom Geist eines heißen Patriotismus sowie von einem Sinn für das Geschick des vom Adel unterdrückten hörigen Volkes erfüllt sei.

Durch die Wahl Ferdinands I., für die vor allem die drohende Türkengefahr entscheidend gewesen sei, kamen die tschechische und die slowakische Nation für beinahe 400 Jahre unter die Macht der reaktionären deutsch-österreichischen Dynastie, die sich auf die katholischen Feudalen stützte und für ihre Ziele die reaktionäre Ideologie des römischen Klerikalismus ausnutzte. Maximilian II. bleibt unerwähnt, Rudolf II. wird bloß als Aussteller des Majestätsbriefs von 1609 genannt.

Der Schöpfer der Barbara-Kirche in Kuttentberg ist Benedikt Rejt, ohne nähere Kennzeichnung, der Bahnbrecher auf dem Gebiet der Experimentalanatomie Jan Jesenský (Jessenius) ist slowakischer Herkunft, der ausländische Astronom Johann Kepler ist Deutscher¹¹, über den Schöpfer der wunderbaren Leutschauer Plastiken Pavel wird nicht Näheres ausgesagt.

Gleichzeitig mit dem Aufstand der böhmischen Stände gegen Habsburg lehnten sich tschechische und deutsche Bauern gemeinsam gegen ihre adeligen tschechischen und deutschen Ausbeuter auf, seien diese katholisch

¹¹ Bei Keplers Bildnis, einer Gravüre des 18. Jh., heißt der Name „Jan Kepler“. Ausgabe 1962, S. 138.

oder protestantisch gewesen. Die verfassungsrechtlichen Beschlüsse des Generallandtags vom Juli 1619 werden kurz zitiert, noch kürzer wird die Schlacht auf dem Weißen Berg abgehandelt; unter den Hingerichteten des Jahres 1621 waren auch Deutsche, bei den Konfiskationen führte die Ausbeutergesellschaft großgrundbesitzender Magnaten und ausländischer Wucherer enorme Währungsbetrügereien durch, durch die Verneuertem Landesordnungen der Jahre 1627 und 1628 wurde der Sieg der Herrschermacht und der großgrundbesitzenden-klerikalen Reaktion vollendet.

Der große Denker und Pädagoge Jan Amos Komenský, der wie viele andere die Heimat verlassen mußte und an die älteren literarischen Traditionen der Brüdergemeinde anknüpfte, hinterließ bedeutsame sprachwissenschaftliche, philosophische und didaktische Werke, in denen bereits die Gedanken der Einheitsschule zum Ausdruck gekommen seien. Daß er auch Bischof der Brüdergemeinde und großer Theologe war, ist unerwähnt geblieben.

Erheblichen Raum füllt die Darstellung der Klassenkämpfe nach dem Dreißigjährigen Krieg, bei welchen Husa Ansätze der internationalen kämpferischen Solidarität des tschechischen und des slowakischen arbeitenden Volkes mit den deutschen und madjarischen Hörigen zu merken vermeint.

Der Regierungszeit Karls VI. wird nur insofern Erwähnung getan, als damals der Übergang von der zunftmäßigen Kleinerzeugung zur Manufaktur-Großerzeugung stattfand. Da auf die Erwähnung der Pragmatischen Sanktion verzichtet wurde, fehlen für den Österreichischen Erbfolgekrieg und die Schlesischen Kriege die ursächlichen Voraussetzungen. Die in der Mitte des Jahrhunderts vorgenommenen Verwaltungsreformen werden gestreift, Kataster und Volkszählung werden genannt, die Zusammenlegung der Böhmischen und der Österreichischen Hofkanzlei wäre einer Erwähnung wert gewesen. Mit dem von den Jesuiten entfalteten Kult des falschen Heiligen Johann von Nepomuk wollte man in den Herzen des Volkes die Erinnerung an Magister Jan Hus austilgen. Bei Würdigung des Barocks beschränkt sich Husa auf die Namhaftmachung der wichtigsten Schöpfungen und ihrer Urheber, wobei den Namen der letzteren samt und sonders die Vornamen in tschechischer Sprache vorgesetzt wurden; es heißt bloß, viele von ihnen seien aus Italien, den österreichischen Ländern und Bayern nach Böhmen gekommen.

Der große Aufstand des Jahres 1775 hätte mittelbar die Aufhebung der Leibeigenschaft und das Toleranzpatent herbeigeführt. Durch jene besserten sich die Aussichten auf neue Möglichkeiten kapitalistischer Gewinne; infolge der Abwanderung freigewordener Kräfte nach den Städten entstanden als neue Gesellschaftsklassen Proletariat und Bourgeoisie, grundlegende Voraussetzungen für die Wiedergeburt der nationalen Kultur und die Bildung der neuzeitlichen Nationen der Tschechen und der Slowaken. Mit dem Toleranzpatent hätte man eine Entkräftung der preußischen Agitation und eine Sicherung von Arbeitskräften bezweckt.

Bei Schilderung der Nationalen Wiedergeburt wird festgestellt, daß Jan Kollár, Pavel Josef Šafařík und František Palacký von den Ideenströmungen der Romantik mächtig beeinflusst waren; dem Leser wird allerdings vorent-

halten, daß jene drei Männer erst während ihrer Studien in Jena so richtig für die Ideen der Romantik gewonnen wurden. Kollár ist Dichter und seiner Herkunft nach Slowake, Šafařík ist slowakischer Gelehrter¹². Befremdend und neu wirkt die Formulierung, daß die Fälschungen der Handschriften im ersten Viertel des 19. Jh. aus dem Kreise der Freunde des Sprachforschers Václav Hanka hervorgegangen seien, also nicht von ihm persönlich stammen. Desgleichen wirkt es befremdend zu lesen, daß der freidenkerische Priester Bernard Bolzano italienischer Herkunft war. Man vermißt einige Worte über die Slawische Wechselseitigkeit, ohne die doch die spätere führende Rolle der Tschechen innerhalb der Slawistik nicht denkbar ist; statt dessen liest man bloß, daß es anlässlich des Durchzugs russischer Truppen während der napoleonischen Kriege durch die Sudetenländer zu Verbrüderungen mit Tschechen und Slowaken kam und daß diese, sympathisierend mit den gegen die zaristische Despotie kämpfenden Polen, sich dessen bewußt waren, daß das russische Brudervolk nicht mit dem reaktionären zaristischen Regime vermengt werden darf.

Nach Beendigung der napoleonischen Kriege löste die englische Konkurrenz die Industrierevolution der 1830er Jahre aus. Das Industrieproletariat der 1840er Jahre war schwach, nicht organisiert, klassenmäßig unbewußt. Sein Klassenkampf dokumentierte sich in blind elementaren Ausbrüchen des Hasses und Widerstandes, entbehrte einer zielbewußten Führung. Den Umbau vom Feudalismus zum Kapitalismus vollzog die Bourgeoisie als Sprecherin zugunsten gesamtnationaler Interessen.

III

In Böhmen ging die Initiative zur Entfaltung einer revolutionären Bewegung von Anhängern der radikaldemokratischen Strömung aus. Als Mitte März 1848 Wiens Volk Metternichs¹³ Entlassung durchgesetzt hatte, forderten bald darauf Prager Textilarbeiter in elementaren Demonstrationen u. a. die zehnstündige Arbeitszeit. Die wachsende Radikalisierung des arbeitenden Volkes beunruhigte die deutsche und die tschechische Bourgeoisie; um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, organisierte sie gegen das revolutionäre Volk die bewaffneten Nationalgarden. Schon im Frühling 1848 spaltete sich die tschechische Bourgeoisie in eine rechte, nationalliberale, liberalbourgeoise und eine linke, radikaldemokratische Richtung; jener gehörten an u. a. Palacký und František Brauner, dieser u. a. Josef Václav Frič, Karel Sabina und der Deutsche Ludvík Ruppert¹⁴.

Durch Verbreitung des Pangermanismus von seiten der großdeutsch

¹² Vielleicht hätte hier auch die slowakische Namensform Pavel Jozef Šafařík publiziert werden sollen.

¹³ Fürst Clemens von Metternich war österreichischer Staatskanzler, nie říšský kanclér (Reichskanzler). Ausg. 1961, S. 196; Ausg. 1962, S. 214.

¹⁴ Hier ist nicht eindeutig zu entscheiden, ob český mit „tschechisch“ oder mit „böhmisch“ zu übersetzen ist.

eingestellten deutschen Bourgeoisie gerieten die Vertreter der tschechischen Bourgeoisie in schwere nationale Konflikte. Im Kampf gegen die Bedrohung nationaler Unterdrückung entstand die politische Konzeption des Austroslawismus, dessen Hauptverfechter Palacký und der ausgezeichnete junge Journalist Karel Havlíček Borovský wurden. Der austroslawische Standpunkt der tschechischen liberalen Bourgeoisie war jedoch vom Standpunkt der nationalen Interessen deswegen verfehlt, weil er von der Voraussetzung ausging, die Aufrechterhaltung der Oberherrschaft des reaktionären Habsburgthrones in Mitteleuropa sei nötig. So sei die tschechische offizielle Politik in entscheidenden Augenblicken der europäischen Revolution Frühling 1848 eine Stütze der kontrarevolutionären feudalklerikalen Kräfte geworden. Der Slawenkongreß erfüllte nicht die in ihn gesetzten Hoffnungen, noch bevor er seine Verhandlungen abschließen konnte, entbrannte in Prag der Volksaufstand gegen die Reaktion¹⁵.

Während sich das tschechische und das deutsche Bürgertum feige versteckten, kämpfte das Prager Volk sechs Tage tapfer gegen die große Übermacht des Regierungsheeres. An den Barrikadenkämpfen beteiligten sich die radikal progressiven Studenten, die in Prag anwesenden Slowaken sowie auch viele progressive Prager Deutsche. In diesem Aufstand trat das Industrieproletariat das erstemal in der tschechischen Geschichte als aktiver revolutionärer Faktor im Befreiungsringen der tschechischen Nation auf.

In den 1850er und 60er Jahren, da in den böhmischen Ländern die Ausformung der beiden Hauptklassen der kapitalistischen Gesellschaft, der kapitalistischen Bourgeoisie und des Proletariats, vollendet wurde, wurde auch der Grund zu den neuen Entwicklungswegen der tschechischen und der slowakischen Kultur gelegt, deren Entfaltung bloß in engster Verbindung mit den Sehnsüchten und dem Kampf des Volkes möglich sei. So weihten die besten geistigen Schöpfer bewußt alle ihre Kräfte diesem Kampf, vor allen anderen Božena Němcová, Josef Mánes und Bedřich Smetana.

Erst Ende der 1860er Jahre begannen einige der Gedanken von Marx und Engels allmählich in die Reihen der tschechischen Arbeiterschaft einzudringen, und zwar zugleich mit den Nachrichten über die I. Arbeiterinternationale, zu der zuallererst die deutschen Arbeiter in den Grenzgebieten der böhmischen Länder und die Tschechen und Slowaken Wiens und Amerikas unmittelbare Beziehungen aufgenommen hatten. Die erste rein proletarische Zeitschrift „Budoucnost“ (Zukunft) begann 1874 zu erscheinen, und 1878 wurde innerhalb der österreichischen sozialdemokratischen Partei die „Tschechoslawische sozialdemokratische Partei“ als besondere Organisation gegründet.

Die nach Preußens Sieg von einer mächtigen Woge des Pangermanismus mitgerissenen österreichdeutschen bourgeois Nationalisten liefen Sturm gegen die Fundamentalartikel; und als dann Bismarck¹⁶ der habsburgischen

¹⁵ Michail Bakunins Anwesenheit beim Slawenkongreß bleibt unerwähnt.

¹⁶ Bismarck war damals Reichskanzler des Deutschen Reichs und preußischer Ministerpräsident, nie jedoch pruský kancléř (preußischer Kanzler). Ausg. 1961, S. 247; Ausg. 1962, S. 267.

Dynastie die Versicherung gab, er würde nicht gegen Österreich-Ungarn vorgehen, beschloß die Wiener Regierung, den Antrag der Fundamentalartikel rücksichtslos abzulehnen. Trotz alledem bedeuten einige Beschlüsse der damaligen Wiener Regierung einen Fortschritt für die Entwicklung der tschechischen Kultur, besonders positiv werden die Schulgesetze hervorgehoben. Damals war man bemüht, die tschechische Wissenschaft aus der einseitigen Abhängigkeit von der deutschen Wissenschaft zu lösen und ihren Gesichtskreis international zu erweitern. Hierbei wirkten bahnbrechend in der Sprachwissenschaft Jan Gebauer, in der Geschichtswissenschaft Jaroslav Goll und in der bourgeoisen Soziologie T. G. Masaryk.

Das schädliche Vorgehen einiger österreichdeutscher sozialdemokratischer Führer, die entweder den Einflüssen des großdeutschen Nationalismus erlagen oder die Bedeutung der Nationalitätenfrage in der revolutionären Bewegung unterschätzten und forderten, das Proletariat möge sich von allen wie immer gearteten Nationalitätsgesichtspunkten freimachen, hatte zur Folge, daß sich die einheitliche ganzösterreichische Sozialdemokratie endgültig in Nationalitätsorganisationen auflöste. Hauptpresseorgan der selbständigen tschechischen Sozialdemokratie wurde die neugegründete Tageszeitung *Právo lidu* (Recht des Volkes). Demgegenüber verblieb die slowakische Arbeiterschaft, soweit sie politisch organisiert war, gemeinsam mit den madjarischen Arbeitern in der einheitlichen proletarischen Partei, die 1890 den Namen „Sozialdemokratische Partei Ungarns“ angenommen hat. Durch verschiedene Aktionen, vor allem durch Gründung neuer Parteien, gelang es der Bourgeoisie, den Aufstieg der revolutionären Arbeiterbewegung zu verhindern. Die 1897 gegründete tschechische nationalsozialistische Partei fiel der revolutionären Arbeiterbewegung durch Streikbruch und durch Ablehnung des Klassenkampfes und der internationalen Solidarität in den Rücken. Masaryks Realistische Partei beeinflusste die progressive tschechische Intelligenz in antimarxistischem Geiste. Überhaupt griffen gegen Ende des Jahrhunderts die revisionistischen Ansichten in der Sozialdemokratie um sich, die Arbeiterschaft würde ihre Ziele ohne soziale Revolution und ohne Diktatur des Proletariats erreichen. Besonders unselig wirkte Masaryk in diesem reformistischen Geiste auf die Arbeiterschaft ein. Er selbst war nie ein tatsächlicher Sozialist. Sein Interesse an der Sozialdemokratie entsprang der Bemühung des bourgeoisen Politikers, die Arbeiterschaft von der marxistischen Weltanschauung und dem Klassenkampf abzulenken.

Die kapitalistische Ordnung wie auch die bourgeoise Kultur überschritten um die Jahrhundertwende in der Entwicklung ihren Zenit und verloren ihre zielbewußte gesellschaftliche Sendung, die sie in den vorhergegangenen Zeiten gehabt hatten. Ein großer Teil der tschechischen Bourgeoisie wünschte nicht den Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie. Mai 1917 traten progressive tschechische Schriftsteller mit einem Manifest an die Öffentlichkeit, in dem sie zur Intensivierung des Kampfes für die nationalen Rechte des tschechischen und des slowakischen Volkes aufriefen.

In grobem Widerspruch zur geschichtlichen Wirklichkeit stehe die von

der Bourgeoisie geschaffene Legende, die Entstehung der Tschechoslowakischen Republik sei ein Werk der Masaryk-Benešschen Leitung des ausländischen und einheimischen Widerstandes und der imperialistischen Westmächte gewesen. Nach Husa ist die reaktionäre Habsburgermonarchie unter dem Druck der elementaren revolutionären Bewegung der Volksmassen zusammengebrochen, die nach dem Beispiel des russischen Proletariats auf eine Beendigung des Krieges, eine Beseitigung des Hungers und die Aufrichtung einer volklichen, sozial gerechten Ordnung hinzielten. Ende Mai 1918 wurde in Moskau die Tschecho-Slowakische kommunistische Partei in Rußland gegründet, Ende dieses Jahres kämpften in den Reihen der Roten Armee bereits an die 4000 tschechoslowakische Rotarmisten, und später wuchs deren Zahl bis auf 10 000 Mann.

Die Tschechoslowakei hatte von ihrem Anfang an eine wichtige Aufgabe in den militärischen Planungen der imperialistischen Mächte, die auf die Vernichtung des jungen sowjetischen Staates und die Zerschlagung der revolutionären proletarischen Bewegung in Mitteleuropa ausgerichtet waren. Die Schaffung des tschechoslowakischen Staates war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Tschechen und Slowaken machten nicht ganze zwei Drittel aus. Ein Drittel der Einwohner bildeten die nationalen Minderheiten, von denen die stärksten die deutsche (über 3 Millionen, d. s. mehr als 23%) und die madjarische (drei Viertel Million, d. s. fast 6%) bildeten. Zahlreich war auch die ukrainische Minderheit (über 460 000 Menschen) in der Zakarpatská Ukrajina (Transkarpatische Ukraine), die der Tschechoslowakischen Republik angefügt wurde, obwohl die Mehrzahl des dortigen ukrainischen Volkes die Vereinigung mit der Sowjet-Ukraine gewünscht habe¹⁷.

Bald nach der Gründung des Staates entfachte die deutsche Bourgeoisie in den Grenzgebieten der böhmischen Länder eine separatistische Bewegung. Unter Führung hetzerischer Chauvinisten begann man das Selbstbestimmungsrecht zu fordern, das man früher nie der tschechischen Nation zuerkennen wollte. An den antitschechischen Hetzereien beteiligten sich auch führende deutsche Sozialdemokraten, die — gleich wie die tschechischen sozialdemokratischen Opportunisten — den Gedanken des proletarischen Internationalismus verrieten und der bourgeoise-nationalen Ideologie erlagen. Erst Ende 1918 wurde diese chauvinistische Bewegung unterdrückt und beendeten freiwillige tschechische Einheiten die Besetzung des Grenzgebietes.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Republik im Jahre 1919 werden in den düstersten Farben geschildert. Am I. Kongreß der Kommunistischen Internationale nahmen Vertreter der tschechoslowakischen kommunistischen Partei in Rußland teil. Ausführlich behandelt werden die Geschehnisse der Ungarischen Räterepublik und der drei Wochen währenden Slowakischen Räterepublik, welche letztere trotz ihrer kurzen Dauer eine erhebliche Bedeutung für die Stärkung des revolutionären Bewußtseins des slowakischen und des tschechischen Proletariats gehabt habe. Sehr ausführlich wird

¹⁷ In der Aufzählung fehlen die polnische und die jüdische Minderheit.

auch die ernste innenpolitische Krise im Herbst 1920 behandelt, die mit der Entlassung des Ministeriums Tusar begann und ihren Höhepunkt in dem Kampf ums Prager Volkshaus und der großen Streikwelle im Dezember hatte. Im Mai 1921 wurde dann die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei gegründet. Die darauf folgende Spaltung der sozialistischen Turn- und Gewerkschaftsverbände hätten die reformistischen Führer der Sozialdemokratie verschuldet, die in Übereinstimmung mit der Bourgeoisie arbeiteten. Seit dem Jahre 1925 bildete sich in der kommunistischen Partei ein bolschewistischer Kern mit dem hervorragenden jungen Kämpfer Klement Gottwald an der Spitze. Und so siegte auf dem V. Kongreß 1929 die konsequente marxistisch-leninistische Führung.

Die nach dem Plan der imperialistischen Großmächte errichtete Kleine Entente sollte nicht nur den wiederauflebenden revanchistischen großdeutschen und großmadjarischen Tendenzen steuern, sondern auch eine Art Schutzgürtel gegen das Vordringen sowjetischen Einflusses nach Mittel- und Westeuropa sein. Die politische Hauptforderung der von dem fanatischen Pater Andrej Hlinka gegründeten reaktionären slowakischen Volkspartei war die Autonomie, die zusammen mit chauvinistischen antitschechischen Schlagwörtern demagogisch propagiert wurde, wobei die berechtigte Entrüstung des slowakischen Volkes über die rücksichtslose Ausbeutung der tschechischen Bourgeoisie in der Slowakei ausgenutzt worden sei.

Erst bei Würdigung des tschechoslowakisch-sowjetischen Bündnisvertrages tritt die deutsche Minderheit konkret in den Bereich der Darstellung, indem darauf hingewiesen wird, wie Henleins faschistische Sudetendeutsche Partei gegen den Vertrag hetzte, die unter demagogischer Ausnutzung der Arbeitslosigkeit und der Not in den Grenzgebieten die deutsche Einwohnerschaft chauvinistisch beeinflußt hätte und die überstürzend wuchs. Es bleibt dem Leser überlassen, sich anderswo darüber zu unterrichten, wer Henlein ist und was es überhaupt für Bewandnis mit Entstehung und Existenz der Sudetendeutschen Partei hat. Auch vermißt er genauere Angaben, wenn er liest, daß im Frühling 1935 extrem reaktionäre Elemente der tschechoslowakischen Bourgeoisie sich offen zur Verwirklichung eines faschistischen Umsturzes gerüstet haben. Ohne näheren Kommentar wird auch vermerkt, daß mit Beneš Zustimmung ein Geheimabkommen der tschechoslowakischen und der nazistischen Polizei betreffs einer Zusammenarbeit bei Verfolgung der internationalen kommunistischen Bewegung unterzeichnet worden ist.

So wie in der Darstellung der politischen Geschichte der ersten Republik im Grund bloß von der kommunistischen Partei die Rede ist und alles Übrige eigentlich bloß von Fall zu Fall in abfälligem Sinne Erwähnung findet — gänzlich verschwiegen werden z. B. die tschechisch-sudetendeutschen Koalitionsregierungen —, erfährt man auch nur so nebenbei, daß es in jenen Jahren auch bei den nichtkommunistischen Tschechen ein hochentwickeltes Kulturleben gab, von den Sudetendeutschen und den Slowaken erfährt man überhaupt nichts. Die Besprechung der kirchlichen Verhältnisse steht unter dem Leitmotiv, daß für den modernen Menschen die Religion etwas Über-

lebtes ist und daß sich die neuzeitliche Weltanschauung mit keiner Kirche in Vereinbarung bringen läßt. So ist es ganz natürlich, daß der von Atheisten aus den Reihen des Proletariats geschaffene „Verband proletarischer Glaubensloser“ ein wichtiger kulturpolitischer Faktor der revolutionären Bewegung der Arbeiterklasse geworden ist. Weiterhin ist selbstverständlich, daß die besten Vertreter der Intelligenz der zwanziger und dreißiger Jahre ihre Werke dem Kampf für die Ideen des Kommunismus gewidmet haben, wie Zdeněk Nejedlý, Ivan Olbracht, Jaroslav Hašek und Marie Pujmanová. Die Einrangierung Karel Čapeks in diese Reihe wird wahrscheinlich bei manchem Leser Staunen hervorrufen.

Bei Errichtung des Protektorates protestierte die Sowjetunion am entschiedensten, die imperialistischen Westmächte beschränkten sich auf formale Proteste, die britische Regierung hätte sogar den in der Englischen Bank hinterlegten tschechoslowakischen Goldschatz den hitlerischen Okkupanten ausgeliefert. Die Sowjetregierung hätte große Friedensbemühungen entfaltet und den Westmächten neuerdings angeboten, auf der Grundlage kollektiver Sicherheit gemeinsam mit der Sowjetunion einen Block friedliebender Staaten zu bilden, der den faschistischen Aggressionen tatkräftig steuern und die Entfesselung eines neuen Weltkriegs verhindern würde. Die westlichen Imperialisten hätten jedoch nicht den Gedanken aufgegeben, das faschistische Deutschland zu einem Angriff auf die vereinsamte Sowjetunion zu bewegen. Sie führten daher die Verhandlungen mit der Sowjetunion in eine Sackgasse und begannen geheime Verhandlungen über ein Bündnis mit Hitler gegen die Sowjetunion. Das faschistische Deutschland wollte jedoch nicht einen Angriff auf die Sowjetunion riskieren, bevor es nicht seine Machtstellung durch Unterjochung weiterer kapitalistischer Länder gefestigt hätte. Es bot daher der Sowjetunion einen Nichtangriffspakt an, den die Sowjetregierung im Interesse der Sicherheit des Landes und der Hinauszögerung des Angriffs nicht hätte ablehnen können. Die weitere Entwicklung der Ereignisse hätte gezeigt, daß dieser Entschluß unausweichlich und ein weitblickender Schritt war, der große Bedeutung für den späteren siegreichen Kampf gegen den hitlerischen Faschismus gehabt hätte.

Als sich beim Polenfeldzug die nazistische Armee dem westlichen Weißrußland und der Westukraine näherte, die bis dahin unter polnischer Oberherrschaft waren, beschloß die sowjetische Regierung, die Einwohnerschaft dieser Gebiete in Schutz zu nehmen.

Bei der Schilderung der Aktionen für einen Kampf von außen her heißt die Stelle im Osten Moskauer Widerstandszentrum und die Stelle im Westen Londoner bourgeoise Emigration oder Londoner bourgeoise Regierung. Während von der Stelle im Osten neben Gottwald viele andere genannt werden, die sich um den Widerstand von dort her verdient gemacht haben, wird von der Stelle im Westen einzig und allein Beneš namhaft gemacht. Man erfährt, daß vom März 1943 an an der Front bei Charkov ein tschechoslowakisches Regiment an den Kämpfen auf sowjetischer Seite teilnahm

und daß diese Truppe das Jahr darauf bereits zu einer Brigade angewachsen war, dagegen erfährt man nichts über die unter dem Befehl der Londoner Regierung stehende Truppe. Der slowakische Aufstand im Sommer 1944 wird als vornehmlich von Kommunisten in Szene gesetzt und geleitet und als bloß vom Osten her tatkräftig gefördert und unterstützt dargestellt. Als die Sowjetarmee gemeinsam mit dem I. tschechoslowakischen Armeekorps am 6. Oktober 1944 beim Duklapaß die tschechoslowakische Grenze überschritt, wurde zur Erinnerung an dieses Ereignis der 6. Oktober zum Tag der tschechoslowakischen Armee erklärt. Obwohl der Aufstand selbst Ende Oktober bezwungen war, hielten sich doch etwa 40 Partisanabteilungen mit rund 20 000 Teilnehmern den ganzen Winter über in den Bergen. Vor dem Betreten tschechoslowakischen Bodens trat die Londoner Emigrantenregierung zurück, und am 4. April 1945 wurde in Kaschau die erste Regierung der Nationalen Front der Tschechen und der Slowaken konstituiert. Im Kaschauer Regierungsprogramm wurde auch die Stellungnahme gegenüber der faschistisierten deutschen Minderheit formuliert und wurden harte Strafen für Verräter und Kollaborateure angekündigt. Das Kaschauer Regierungsprogramm war ein großer Sieg der von der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei verfochtenen Linie.

Auf Veranlassung der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei und der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung hätte sich am 30. April in Prag der Tschechische Nationalrat konstituiert, in dem alle Hauptfaktoren des Widerstandes vertreten waren. In ihm gewannen die Repräsentanten der bourgeoisien Widerstandsfaktoren stark an Einfluß, vor allem aus den Reihen reaktionärer Offiziere, die am 8. Mai mit dem deutschen Militärkommando ein Übereinkommen den freien Abmarsch der nazistischen Truppen in amerikanische Gefangenschaft betreffend getroffen hätten.

IV

Wie Husa berichtet, erforderten die faschistische Okkupation und der Zweite Weltkrieg nach vorläufigen Schätzungen etwa 360 000 Opfer an Leben der Einwohnerschaft auf dem Gebiet der Republik vor München. Davon gingen an die 235 000 ihrer Bürger in den nazistischen Konzentrationslagern zugrunde, die übrigen fielen auf den Schlachtfeldern oder fanden den Tod während der Kriegsoperationen, bei Bombenangriffen, Massenaktionen des nazistischen Terrors und infolge von Hunger und von durch Unterernährung bedingten Krankheiten.

Wie anderswo hätten die englisch-amerikanischen Okkupationseinheiten auch in der Tschechoslowakei beabsichtigt, die Macht der Fabrikbesitzer, Bankiers und Großgrundbesitzer zu befestigen, die überlebte kapitalistische Ordnung aufrechtzuerhalten, das Land in den imperialistischen Interessensbereich einzufügen und das Volk daran zu hindern, die Gewalt an sich zu reißen. Über ihre wahren Absichten legen Zeugnis ab sowohl ihre rücksichtslose und vom militärstrategischen Gesichtspunkt ganz sinnlose Bom-

bardierung größter böhmischer Industriezentren, besonders Pilsens, in den letzten Tagen des Krieges als auch ihre Einstellung zum Aufstand des Volkes von Prag, als sie es tschechischen Freiwilligen aus der Pilsener Gegend unmöglich machten, mit Waffen und Arzneien dem kämpfenden Prag zu Hilfe zu kommen. Die Art und Weise, wie das amerikanische Armeekommando auf tschechoslowakischem Gebiet den verbrecherischen faschistischen Okkupanten entgegenkam, zeugt davon, daß die Westimperialisten nicht im Sinne hatten, die tschechoslowakische Forderung zu unterstützen, daß nach Kriegsende die faschisierte deutsche Einwohnerschaft vom tschechoslowakischen Gebiet abgeschoben werde.

Dank dem entschiedenen Standpunkt der sowjetischen Delegation mit J. V. Stalin an der Spitze auf der Potsdamer Konferenz der Vertreter der vier siegreichen Großmächte im Sommer 1945 konnte die Tschechoslowakei an die Lösung der Frage der deutschen Minderheit herantreten. Ein erheblicher Teil der auf tschechoslowakischem Gebiet lebenden Einwohner deutscher Nationalität, die schon vor München ein Werkzeug des hitlerischen Imperialismus geworden waren und einen großen Anteil an der Schuld der Zerschlagung der Tschechoslowakei hatten, war eine ernste Gefahr für die weitere Friedensatmosphäre in Mitteleuropa. So wurden mit Zustimmung der Großmächte im ganzen 2,5 Millionen Deutsche aus der Tschechoslowakei in die westlichen und östlichen Gebiete Deutschlands übergesiedelt. Die deutschen Antifaschisten aus dem böhmischen Grenzgebiet hätten die Möglichkeit gehabt sich zu entschließen. Die Mehrzahl von ihnen habe sich freiwillig in die sowjetische Besatzungszone begeben, um den Kampf der deutschen Arbeiterklasse für ein demokratisches und sozialistisches Deutschland zu stärken. Diejenigen, welche blieben, erhielten die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft.

Die Wahlen in die Verfassunggebende Nationalversammlung 1946 brachten der kommunistischen Partei einen überzeugenden Sieg. Im ganzstaatlichen Maßstab bekam die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei 38% aller Stimmen und hatte mit den Sozialdemokraten im Parlament eine knappe absolute Mehrheit. Im Laufe des Jahres 1947 griff die Reaktion immer mehr um sich, sie brachte an die Spitze der Sozialdemokratie Rechtselemente, die bereit waren, bei der Zersetzung der Arbeiterklasse mitzuarbeiten, ihre Hoffnungen auf die Bildung eines antikommunistischen Mehrheitsblocks wuchsen. Die Kommunistische Partei rief alle auf, die es mit der Republik ehrlich meinten, bei den nächsten Parlamentswahlen Mai 1948 ihre Kandidatenliste zu wählen, und stellte eine Reihe von Forderungen auf, die die zersetzende Tätigkeit der Bourgeoisie schwächen sollten. Der antikommunistische Block nahm zu all dem eine negative Stellung ein, und in der zweiten Februarhälfte versuchte die bourgeoise Reaktion die Durchführung des längst vorbereiteten kontrarevolutionären Putsches. Durch das entschiedene Auftreten der Arbeiterklasse war jedoch die Reaktion isoliert. Die Diktatur des Proletariats im Interesse des gesamten arbeitenden Volkes siegte endgültig über die Versuche um eine Diktatur der reaktionären Bourgeoisie.

Ungeheuere Bedeutung auch für die Aufrichtung des Sozialismus in der Tschechoslowakei hatte der XX. Kongreß der Kommunistischen Partei der Sowjetunion im Jahre 1956 zu Moskau. Seine historischen Beschlüsse über die Möglichkeit einer Abwendung von Kriegen, über die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens von Staaten mit verschiedenen wirtschaftlich-gesellschaftlichen und politischen Systemen, über die Möglichkeiten friedlichen Übergangs einiger Länder zum Sozialismus sowie seine entschiedene Verurteilung des Personenkults¹⁸ ergaben neue Anregungen für die internationale Arbeiterbewegung und den Weltkampf für den Frieden.

In dem Augenblick, da die madjarische Reaktion unter direkter Mithilfe der Westimperialisten bemüht war, durch einen bewaffneten kontrarevolutionären Putsch die volksdemokratische Ordnung zu stürzen und in Ungarn den brutalsten faschistischen Terror aufzurichten, trug das tschechoslowakische Volk durch sein entschiedenes Verhalten zur Abwehr des gefährlichen imperialistischen Angriffs bei.

Nach dem Vorbild der sowjetischen Brigaden der kommunistischen Arbeit setzt sich die Bewegung der Brigaden der sozialistischen Arbeit als Ziel, nicht nur sozialistisch zu arbeiten, sondern auch sozialistisch zu leben und sozialistisch zu lernen. Diese Bewegung, in der Anfangsstadien der künftigen kommunistischen Gesellschaft in Erscheinung treten, verbreitete sich bis zum Beginn des Jahres 1962 auf mehr als 70 000 Kollektive, in denen über 720 000 Teilnehmer der Bewegung wetteiferten. Mehr als 8 500 Arbeitskollektive errangen in der Zeit den Ehrentitel „Brigade der sozialistischen Arbeit“¹⁹.

Von Ende 1946 bis Ende 1961 nahm die Einwohnerzahl in der Tschechoslowakei im ganzen um 1,75 Millionen zu, wobei der Wachstumstakt in der Slowakei relativ um die Hälfte schneller ist als in den böhmischen Ländern²⁰. Von 1948 bis 1959 stieg der personale Verbrauch der Einwohnerschaft um vier Fünftel.

*

Die im obigen wiedergegebenen Formulierungen, Feststellungen und Deutungen haben wohl zur Genüge gezeigt, daß man es bei Husas „Geschichte der Tschechoslowakei“ mit einem Geschichtsbild zu tun hat, das sich stark von dem unterscheidet, das die Geschichtswissenschaft bisher erarbeitet hat. Daß die marxistisch-materialistische Geschichtsauffassung in vielem eine andere Darstellung bedingt als die „bourgeoise“, ist ohne weiteres einzu- sehen und ist für den Fortschritt der Forschung nicht ohne Wert. Aber da

¹⁸ Ausgabe 1962, S. 463; in Ausgabe 1961, S. 439, fehlt der Passus die entschiedene Verurteilung des Personenkults betreffend.

¹⁹ Ausgabe 1962, S. 469. — Bis Mitte Januar 1961 gab es mehr als 34.000 Kollektive, 330.000 Teilnehmer der Bewegung, 2500 Arbeitskollektive mit dem Ehrentitel. Ausgabe 1961, S. 444.

²⁰ Ausgabe 1962, S. 470. — 1946—1959 Bevölkerungszunahme im ganzen mehr als 1,5 Millionen. Ausgabe 1961, S. 446.

leider Notenapparat und Schrifttumsverzeichnis fehlen, fehlen auch die Voraussetzungen um zu begreifen, weswegen und wie Tatsachen verdreht, verschwiegen und verzeichnet werden konnten, die sowohl von der tschechischen als auch von der deutschen Geschichtswissenschaft als eindeutig durch Quellen erhärtet anerkannt worden sind. Schließlich ist der an vielen Stellen zum Ausdruck gekommene und von unversöhnlichem Nationalismus genährte Haß gegen alles Deutsche welchen Jahrhundertts auch immer für den unvoreingenommenen Leser kaum vereinbar mit dem von Husa so vernehmlich verkündeten Internationalismus. Der fehlende Notenapparat ist auch insofern sehr zu bedauern, als man nicht in der Lage ist, die neuen Erkenntnisse über die vielen Aufstände, Revolten und Demonstrationen, die von wirtschaftlichen und sozialen Mißständen ausgelöst und im Rahmen von Husas Darstellung bloß kurz erwähnt worden sind, quellenmäßig näher zu studieren und wissenschaftlich zu bewerten.

Die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei ist zu dieser „Geschichte der Tschechoslowakei“ anlässlich ihres 40jährigen Bestehens zu beglückwünschen, sie wird bestimmt ihre Aufgabe als propagandistisches Werk erfüllen; ob ihr jedoch in ihrer jetzigen Fassung das Attribut eines wissenschaftlichen Werkes zuzuerkennen ist, dürfte ziemlich zweifelhaft sein.

ÜBER DAS WIRKEN SUDETENDEUTSCHER MISSIONARE IM SÜDAMERIKA DES 17. UND 18. JAHRHUNDERTS*

Von Rudolf Robert Hinner

Keinem Teile der Welt außerhalb Europas hat die Tätigkeit der Streiter der *Ecclesia Militans* so sichtbare Spuren aufgeprägt, wie Südamerika oder genauer gesagt, einigen Teilen von Brasilien, Paraguay, Kolumbien und Peru. Die Zeit der Gründung der *Societas Jesu* durch den heiligen Ignatius von Loyola im Jahre 1534 fällt in die hohe Zeit der Landnahme des Halbkontinentes Südamerika durch die Spanier und Portugiesen. Eben erst waren die Umriss des Kontinents bekannt geworden und schon beginnt ein Wetttrüsten der beiden iberischen Völker. Die Spanier errichteten Niederlassungen in den Gegenden, die heute zu Argentinien und Venezuela gehören, während die Portugiesen Teile des heutigen Brasilien für sich beanspruchten. Der Rest gehörte den Spaniern bis in die Zeit der Unabhängigkeitskämpfe im frühen 19. Jahrhundert. Es ist keinesfalls so gewesen, daß die Spanier sich nur von materiellen Impulsen treiben ließen, als sie mit der Eroberung begannen. Eben erst war Spanien von den Mauren befreit worden. Jetzt galt es, jenseits des Atlantiks für das Kreuz zu streiten. Diese Situation änderte sich aber schnell, als bei den Indianern wirklich Gold in großen Mengen gefunden wurde. Daß es den Spaniern gelang, in diesen wilden Gebieten Fuß zu fassen und Ordnung zu schaffen, verdanken sie in erster Linie einer kleinen Anzahl genialer Abenteurer. Daß sie aber die eroberten Gebiete Jahrhunderte hindurch behalten konnten, ist wohl einzig und allein der sich unter all den wilden Völkern durchsetzenden Kirche zuzuschreiben. „Die Jesuiten waren während der ersten Jahrhunderte die einzigen Träger einer Organisation, die sich von einem wirklich aufbauenden Geist leiten ließ“, schreibt Buarque de Hollanda in seinem Werk „*Raizes do Brasil*“.

1500 gilt als das Jahr der Entdeckung Brasiliens durch den portugiesischen Admiral Cabral, und was wir während der nächsten 250 Jahre über Brasilien wissen, ist aus dem Geist dieser Zeit geschrieben. Dieser Geist war römisch-christlich und daher universalistisch ausgerichtet. So konnten auch die allerersten Jesuiten-Missionare, wie z. B. Pater Anchieta, der um 1554 aus den Niederungen von São Vicente über das Gebirge in das Gebiet der Tupi-Indianer vordrang und dabei die erste Hütte der heutigen Stadt São Paulo errichtete, das Wesen des neuen Landes und seiner Menschen aus

* Der Verfasser dankt den Herren Dr. Carl Fouquet, Dr. K. H. Oberacker und Pater Dr. C. B. Ebner, CPPS, für ihre Unterstützung und Überlassung von Material.

der Allgültigkeit der Normen des Mittelalters und der Erweiterung sehen, die diese durch die Renaissance der Persönlichkeit erfahren hatte. So waren ihm die Tupis eine von Gott geschaffene Menschenart, der er — ad maiorem Dei gloriam — das Licht des Kreuzes zu bringen hatte. Padre Anchieta schrieb übrigens einen Teil seiner Predigten und Apologien in der Sprache des Tupi-Guarani, das dadurch seine grammatikalisch-lexikographische Eigenständigkeit überhaupt erst erhielt.

Die ersten Jesuiten trafen im Jahre 1549 mit dem Generalstatthalter Tomé de Souza in Salvador da Bahia ein. Fünfzig Jahre später finden wir die ersten Spuren deutscher Jesuiten, ab 1616 sorgen trotz Schwierigkeiten seitens des spanischen und portugiesischen Staates, die Häuser der nieder-rheinischen, galeo-belgischen, oberdeutschen und der österreichischen Ordensprovinz für den Nachschub an Missionaren. 1660 finden wir bereits blühende Missionen in Uruquay und die Reduktionen in Paraguay, wo zum Beispiel um 1700 das erste Buch („Vom Zeitlichen und vom Ewigen“) in der Sprache der Guarani gedruckt wurde. 50 Jahre später fallen diese autarken Reduktionen den Beutezügen der Bandeirantes aus der Provinz São Paulo zum Opfer.

In die von Spanien eroberten Gebiete begann Pedro de la Gasca um 1550 Ordnung zu bringen. Spanien teilte seine neuen Kolonien in das Königreich Mexico und in das Königreich Alto Peru, die von Vizekönigen verwaltet wurden. Erst später, im Jahre 1740, wurde das Königreich Nova Granada gegründet, das sich auf die heutigen Staaten Kolumbien und Venezuela erstreckte. 1766 wurde das Königreich Argentinien geschaffen.

Dazwischen gab es weite, unabhängige Gebiete, die von den spanischen Abenteurern mehr ausgesogen als beherrscht wurden. Der Europäer konnte nur Einfluß auf verhältnismäßig kleine Gebiete des unermesslich großen unerforschten, von Urwald bedeckten Halbkontinentes nehmen.

Die erste Schilderung einer Reise auf dem Amazonas, dessen Quellgebiet von den Spaniern und dessen Mündung von den Portugiesen besetzt war, verdanken wir dem Dominikaner Caspar Carvajal, der im Jahre 1542 einen der Feldhauptleute Francisco Pizarros, den Spanier Orellana, mit 50 Soldaten und einem weiteren Geistlichen begleitend, den südamerikanischen Kontinent vom Pazifik bis zum Atlantik durchquerte.

Sein überaus trockener Bericht beschreibt eintönige Rudertage, das Umgehen von Hindernissen, Kämpfe mit den Indianern, denen sie Lebensmittel rauben müssen, Flucht, Pfeile, die sie umschwirren, Hitze und Moskitos, schließlich die Angriffe der Amazonasbewohner, wobei der Schreiber durch einen Pfeilschuß sein Auge verliert.

In den am schwersten zugänglichen und ungesundesten Gegenden, im Quellgebiet und im Mittelteil des Amazonassystems, also am Marañon und Río Solimões, finden wir unter der Oberhoheit des spanischen Vizekönigreichs Peru ein ausgedehntes Missions- und Kulturzentrum, das hauptsächlich von deutschen Missionaren aus der österreichischen Ordensprovinz aufgebaut worden war.

Die hervorragendste Gestalt unter diesen österreichischen Missionaren ist der spätere Generalsuperior Pater Samuel Fritz, geboren am 9. April 1654 in Trautenau. Pater Fritz war 1673 in die Societas Jesu eingetreten, absolvierte die theologischen Studien und erwarb etwa 1680 an der Prager Karlsuniversität den Magistergrad. Im Jahre 1684, eben 30 Jahre alt, erschien er in der Mayba-Mission am oberen Amazonas. Mit Pater Samuel Fritz arbeiteten die Patres Heinrich Wenzeslaus Richter (1653—1696) aus Proßnitz und Wenzel Breyer (oder Breuer) aus Eich. In Pater Carlos Sommervogels Jesuitenchronik (Bibliothèque de la Compagnie de Jesus, Bruxelles — Paris 1896) erscheint Pater Breyer mit einem Brief an seinen Ordensbruder P. Beyer, verfaßt zu Laguna am 18. Juni 1699, der das älteste Schriftstück über die Arbeit des Paters Fritz in Südamerika darstellt.

Pater Fritz ist ohne Zweifel die stärkste Gestalt in dieser Gruppe von Jesuiten. In seinem Missionsgebiet wurden 38 (nach anderen Quellen 40) Indianersiedlungen, darunter 6 Städte, geschaffen, in denen die Indianer angesiedelt, zur Arbeit angelernt und zu einem christlichen Leben erzogen wurden. Der Maynas-Staat umfaßte in seiner Blütezeit 161 Ortschaften mit 100.000 Einwohnern. Davon erhielt sich bis auf den heutigen Tag die Stadt Yurimaguas am Unterlauf des Huallagua-Flusses in Peru. Ferner entstand die Stadt Taffé an der Mündung des Jurua. Pater Fritz bekehrte in der „grünen Hölle“ am Amazonas nicht weniger als 29 Indianerstämme zum Christentum, darunter die Omaguas, die in einer Gegend lebten, die heute zu Brasilien gehört. Bei der Beurteilung dieser Missionsarbeit, die sich auf ein weit ausgedehntes Gebiet erstreckte, muß man sich stets die mörderischen klimatischen Umstände im tropischen Urwald, die schreckliche Insektenplage und den bewaffneten Widerstand, den die Indianer den Missionierungsbestrebungen entgegensetzten, vor Augen halten.

So ist es auch verständlich, wenn Lúcio de Azevedo dem Sudetendeutschen aus dem Riesengebirge den Namen „Apostel am Amazonas“ gegeben hatte. Die Missionare haben sich nicht nur auf religiöse Bekehrungsarbeit beschränkt, sondern den Indianern auch den Ackerbau beigebracht, ihnen gezeigt, wie man Reis, Manick, Mais, Zuckerrohr, Kakao, Tabak und Süßkartoffel pflanzt. Es muß eine wahre Sisyphusarbeit gewesen sein, wenn man bedenkt, daß die Blattschneideameisen oft in einer Nacht zerstörten, was durch die Arbeit vieler Monate geschaffen worden war. Daneben wurden die Missionszöglinge in verschiedenen Handwerkszweigen ausgebildet, auch Gesang und Musik wurden gepflegt.

Die Entwicklung in den Indianerreduktionen verlief keineswegs ungestört. Zu jener Zeit grassierte in Südamerika und Europa die etwa 100 Jahre früher von den Indianern auf die Konquistadoren übertragene Syphilis, die von Iberien ausgehend als „portugiesische Krankheit“ fast das ganze Abendland überschwemmte. Als vermeintliches Heilmittel gegen dieses Leiden wurden damals die verschiedensten und abenteuerlichsten Mixturen und Dekokte eingenommen. Ein beliebtes Medikament war Sarsaparilla, eine Smilax-Art, deren Wurzel als Dekokt oder Extrakt unter Zugabe von

Zinnober als Syphiliticum genommen wurde und Linderung der Krankheit bewirkte, wobei jedoch die Wirkung der Quecksilberverbindung, nicht der Wurzel zuzuschreiben war. Da Sarsaparilla mit Gold bezahlt wurde und vor allem im Gebiete des oberen Amazonas und somit innerhalb der Omaguareduktionen zu finden war, setzte ein Sturm der kräutersuchenden Mamelucos aus São Paulo auf das Gebiet am Maranhão und Solimões ein. Die Mamelucos, oft nur in kleinen Gruppen, verschoben allmählich die Grenze des spanischen Gebietes um einige hundert Kilometer nach Westen und gewannen auf diese Weise Tausende von Quadratkilometern, eigentlich das ganze Solimões-Gebiet für Brasilien, während Pater Fritz, „spanischer als die Spanier“, denen im Grunde nicht viel an diesem abgelegenen Winkel ihres Weltreiches gelegen war, wie ein Jaguar für die Sache Kastiliens kämpfte. Da ihm die Mittel fehlten, sich gegen die Mamelucos zu behaupten, beschloß er zum portugiesischen Gouverneur zu reisen, der rund 5000 km Amazonasabwärts in Belém do Pará residierte, und die Sache persönlich auszutragen.

Dazu kam noch folgender Beweggrund: Die ausgedehnten Missionsfahrten auf dem Amazonas und dessen Nebenflüssen hatte der Pater dazu benutzt, um eine Karte des Ober- und Mittellaufes des ungeheuren Flußsystems zu zeichnen. Dabei holte er sich die tropische Malaria. Als er im Jahre 1688 auch noch durch schwere Malariaanfalle gezwungen wurde, das Jesuitenkolleg in Belém do Pará aufzusuchen, hatte er die Möglichkeit, auch den unter portugiesischer Oberhoheit stehenden Unterlauf kennenzulernen. Die Abreise fand im Juli 1689 statt. Das Ruderboot passierte nach drei Wochen die Mündung des Rio Negro. In Urubú verbleibt Pater Fritz wegen Verschlechterung seines Befindens 14 Tage liegen. Der dortige portugiesische Kommandant schickt ihn jedoch in einer Lancha der Regierung nach Pará, wo er im Jesuitenkolleg Unterkunft findet.

Hier konnte er dank der Vorarbeiten seines aus Konstanz stammenden Ordensbruders Pater Aloys Konrad Pfeil die kartographischen Arbeiten über den 5.300 km langen Strom ergänzen. Auf dieser Karte ist zum ersten Mal der Maraion als Hauptstrom verzeichnet. Diese Arbeit ist umso bewundernswerter, als den beiden Geistlichen keine Meßinstrumente und wissenschaftlichen Hilfsmittel zur Verfügung standen. In Belém do Pará wurde Pater Samuel Fritz von den Portugiesen verhaftet. Er wurde mehrmals zu Verhören vor den Gouverneur Arturo Sá de Menezes gebracht und mußte sich gegen den Verdacht der Ausspionierung der Feste Pará zur Wehr setzen. Er wurde vorläufig auf Hausarrest innerhalb des Konvents gesetzt. Aber auch da war er nicht untätig und widmete sich der Bau- und Architekturarbeit an dem Neubau der Kirche Santo Alexandre in Belém do Pará, die zur Zeit seines Arrests zusammen mit einem Priesterseminar gebaut wurde. Diese Kirche ist völlig im Stile des böhmischen Barock gehalten, der damit zum ersten Male in dieser Gegend in Erscheinung tritt.

So mußte Pater Fritz bis 1691 in Belém bleiben, bis der Superior Jodokus

Perret und Pater Betendorf vom König von Portugal die Erlaubnis zu seiner Rückkehr in die Mission erwirkt hatten. Das königliche Handschreiben veranlaßte den Gouverneur zu einer völlig anderen Einschätzung und Behandlung des Paters. In der Folgezeit schickten auch die Portugiesen militärische Abteilungen in das Gebiet am oberen und mittleren Amazonas, die jedoch weiterhin von Indianerjägern und Glücksrittern abgelöst wurden. So wurden die Missionen der Jesuiten erst zurückgedrängt, und als die Spanier nicht den nötigen Schutz gewähren konnten, zerstört und vernichtet.

Pater Wenzel Breyer auch Eich berichtet in dem eingangs erwähnten Brief über Pater Fritz:

„Nach seiner Zurückkunft (aus Pará) baute er ihm zu Sankt Joachim erstlich eine Wohnung, demnach aber eine recht prächtige und ansehnliche Kirche, welche weit und breit ihresgleichen nicht hat, und zwar nach der Art der Gotteshäuser in Deutschland, nicht ohne unsere und der Spanier Verwunderung, weil wir nicht begreifen konnten, wie das ein einziger Mann, der weder Handwerk noch dergleichen Künste jemals erlernt und betrieben hatte, dennoch mit seinen dummen Indianern zwei so herrliche Gebäude habe zustande bringen können, in maßen er nicht allein als der einzige Baumeister, sondern auch als Maurer, Zimmer-, Schlosser-, Schmied-, Steinmetz und Schreinermeister abgemessen und so richtig zusammengefügt hat, daß all seine Arbeit nach aller Maße haarklein aufeinander zu trifft . . .“

Der brasilianische Historiker Rodolfo Garcia nennt die Arbeit Pater Fritz' „eine glänzende Offenbarung auf erdkundlichem Gebiet“. Die Aufzeichnungen des Paters über das Amazonastal stellen die ältesten bisher überhaupt bekannten wissenschaftlichen Beobachtungsergebnisse aus dieser weiten Landschaft dar. Zum Beispiel notiert er, als er am 8. Juli 1691 von Pará, begleitet von dem Sergeanten Miranda und sieben Soldaten, abfährt, Corupá passiert und den Amazonas erreicht, jedes Detail. Er überarbeitet seine Skizzen mit allergrößter Genauigkeit, verzeichnete jede Krümmung des Flusses, jede Befestigung, jeden Ort und Indianerstamm. Insgesamt registrierte er in seinen Werken 51 Völker. Seine Tagebuchnotizen werden von Alexander von Humboldt in dessen Werk „Reise in die Aequinoktialgegenden des neuen Kontinents“ lobend erwähnt und von Rodolfo Garcia in der „Revista do Instituto Histórico“ (Rio de Janeiro 1917, Band 81) ins Portugiesische übertragen und kommentiert.

So erreichte Pater Fritz im September ein Erdbebengebiet und beschreibt diese Zone ausführlich. In Brasilien sind Erdbeben sehr selten. Daher sind sein Beobachtungen von großem Wert. Sie seien hier in der Übersetzung von Wolfgang Hoffmann-Harnisch wiedergegeben:

„Am 6. früh kamen am Nordufer die Gebiete in Sicht, in denen sich im Jahre 1690 um Juni ein großes Erdbeben ereignet hatte. Es schienen Ruinen einer großen Stadt, gestürzte Felsen, große Bäume entwurzelt und in den Fluß geschleudert, hohes Erdreich mit Gebüsch abgerutscht. Weißes, rotes und gelbes Erdreich, Steine, Bäume von der Höhe herabgeschleudert und im

Flüsse aufgetürmt; an anderer Stelle waren Lagunen entstanden, Wälder zerstört und alles in Unordnung. Auf schlammigem und sandigem Terrain waren keine Zerstörungen zu sehen. Fr. Teodosio erzählte, daß der Fluß gleichzeitig schreckliche Flutwellen gezeigt hatte und viele Fische gestorben waren . . . Das Trümmerfeld erstreckte sich auf eine Distanz von 4 Leguas am Flusse, im Inneren des Landes war die Zerstörung noch ärger gewesen. Das Erdbeben hatte von hier stromaufwärts 300 Meilen bis zu den Inseln der Omaguas durchlaufen, die mir später erzählten, daß ihre Häuser sehr geschwankt hätten. — Am 7. September gerieten wir in eine große Strömung. Die zwei Kanus konnten sie nicht überwinden. Nachts kamen wir zur Rio-Negro-Mündung, wo der König von Portugal vor vielen Jahren schon eine Festung bauen ließ. Hier feierten wir am nächsten Tag den Geburtstag unserer lieben Frau. An diesem Tag erschienen mehr als 80 heidnische Taromasindianer mit ihrem obersten Häuptling Carabiana, um mich zu sehen. Sie brachten viele Geschenke an Lebensmitteln mit und fürchteten sich wegen des erwähnten Erdbebens“

Dem Laienbruder Wilhemus de Tres verdanken wir folgende Erwähnung des Paters Samuel Fritz:

„Pater Samuel war ein Mann von 75 Jahren, deren 42 er in diesen mühsamen Missionen, welchen er als Superior vorgestanden, lobwürdigst zugebracht. 29 barbarische Nationen (von Indianern) in denen Provinzen Omaguas, Yurimaguen, Aysuaren, Ytanomen u. a. sind ihm ihre Bekehrung zu unserem heiligen Glauben schuldig. Wer wird alle seine gefährlichen Reisen erzählen, die er teils nach Lima, der Hauptstadt von Peru, teils nach Quito, von denen er für unsere Kirchen Glocken und reiches Mess-Gezeug gebracht Er war ein Baumeister, Schreiner, Bildhauer, Maler und so weiteres. Die meisten unserer Kirchen prangen mit seinem Pinsel, der auch in Europa nicht würde verworfen werden, und ist jede Landkarte, der ich oben gemeldet, ein Kunststück seiner Hände“

V. Schütz bezeichnet in seinem Werk „Der Amazonas“ den Pater Samuel Fritz als den berühmtesten aller Missionare Südamerikas.

1707 wurde die Landkarte des Amazonasgebietes in Quito als „Mappa Geografico del Rio Marañon hecha por el Padre Samuel Fritz de la Compania de Jesus, Missionario em este mismo Rio Amazonas — El ano 1691“ gedruckt. Der französische Forscher und Weltreisende Charles Marie de la Condamine nahm später Ergänzungen auf der Karte vor, besonders in jenem Teil des Amazonas, der Ebbe und Flut unterworfen ist. Diese Gezeiten haben natürlich zur Folge, daß sich große Schlammmassen absetzen, oder bestehende Landteile verschwinden und daß sich Inseln bilden und neue Kanäle entstehen, so daß sich das geographische Bild laufend verändert. In seinem Werk „L’Amerique Meridionale“ bezeichnet Condamine die Arbeit des Geistlichen aus Trautenau als „wertvoll und einzigartig“. Die Karte wurde später in der Französischen Nationalbibliothek in Paris archiviert. Der brasilianische Außenminister Baron von Rio Branco nahm diese Karte später in seinen Brasilien-Atlas auf und fast 200 Jahre nach ihrer ersten

Drucklegung hat diese Karte geholfen, südamerikanische Geschichte zu machen. Bei der Konferenz von 1899 in Bern zwischen Brasilien und Frankreich wegen der Grenze von Guaiana und für den Schiedsspruch des italienischen Königs Victor Emanuel III. im Jahre 1904 in Rom diente die Karte von Pater Samuel Fritz als Unterlage für die definitive Grenzziehung.

Pater Samuel Fritz lebte über 40 Jahre am Amazonas bei seinen von ihm und seinen Mitarbeitern bekehrten Stämmen. Als er nach seinem am 20. März 1725 erfolgten Tode aufgefunden wurde, war seine Leiche mit Geschwüren bedeckt und von Stechmücken, Carapatos und Sandflöhen blutig gebissen. Er mußte Unmenschliches durchgemacht haben. Dieser Geistliche war ein wahrer Märtyrer seines Glaubens und der Wissenschaft. Er trug seine Leiden mit christlichem Stoizismus, getreu seinem Vorbild Ignatius von Loyola.

Der schriftliche Nachlaß von Pater Fritz beinhaltet folgende, erhalten gebliebene Dokumente:

1. Laut P. Stöckleins „Weltpott“:
 - a) Ein Brief, verfaßt zu Ibara, datiert am 20. August 1684.
 - b) Ein Brief, datiert am 17. September 1685 zu Quito.
 - c) Beschreibung des Flusses Maragnon und deren allda befindliche Missionen der Gesellschaft Jesu.
2. Carte du Maragnon, gravée en Quito 1707, publiée dans les lettres édifiantes. (Original in der Nationalbibliothek in Paris)
3. Grammaires e dictionnaires de quelques langues du Brésil, principalment de l'Omagua et du Jebera.
4. Mission de los Omaguas, Aysuares, Ibanomás y otras nacionais desde Nape hasta el Rio Negro. (Originalfragment in der Bibliothek von Evora)
5. Sechs Zitationen in dem von Baron do Rio Branco (bras. Außenminister um die Wende des 19. Jahrhunderts) herausgegebenen Werk „Mémoires Sur La Question Des Limites“ (1897).

Kurt Unkel, ein deutscher Ethnologe, der später den indianischen Namen Nimuendaju angenommen und sein Leben der Erforschung des Lebens der Waldläufer in Brasilien gewidmet hatte, schrieb über Pater Samuel Fritz:

„Eine einmalige Erscheinung, der Mann welcher den Indianer in seinem Eigenleben erhalten und verteidigen wollte und somit mit den Portugiesen in Konflikt geraten war. Wie ein Magnet wußte er wie kein Zweiter die Indianer an sich zu ziehen, kriegerische Auseinandersetzungen unter den Stämmen friedlich beizulegen, wobei die Stammeseigenart gewahrt worden war.“

Mit Pater Samuel Fritz wirkte Pater Heinrich Wenzeslaus Richter, geboren im Jahre 1653 in Proßnitz in Mähren, in den Urwaldmissionen. Pater Richter war ein unerschrockener Pionier und Streiter Gottes, der die Indianer in ihren Urwaldsiedlungen aufsuchte und sie für die Einbeziehung in das Missionsgebiet zu gewinnen suchte. Er mußte seinen Wagemut mit dem Leben bezahlen. Auf einer seiner apostolischen Reisen wurde er im

November 1696 von den Indianern am Ucayala-Fluß mit einer Keule erschlagen.

Nach P. Sommervogel sind folgende Schriften von Pater Richter erhalten geblieben:

1. Eine akademische Ansprache, gehalten in Prag.
2. Brief an P. Johann Waldt, geschrieben zu Popayan am 16. Juni 1685. Dieser Brief behandelt den Märtyrertod der Patres Fiol, Poeck und Toebast.
3. Brief an seinen P. Provinzial in Böhmen, geschrieben zu Ibara, 18. August 1685.
4. Brief an P. Provinzial in Böhmen Amman de Boye, geschrieben zu Laguna, 1. Januar 1686.
5. Brief an P. Bartholomaeum Christelium, geschrieben zu Ibara am 18. August 1685.
6. Auszug aus einem Brief über den Tod der Patres und Märtyrer Charles Pannegotti und Julien Verganza, gestorben in der Mission Orinoko.
7. Wörterbuch und Katechismus in den Indianersprachen Campa, Pira, Cuniva und Conava.

Den Forschungen von Pater Dr. Carlos B. Ebner, C.P.P.S., (Chronik der Sudetendeutschen in Brasilien, Manuskript, im Besitz des Brasil Sudeten Clubs Rio de Janeiro) verdanken wir noch weitere Hinweise auf Missionare aus den Sudetenländern:

„P. Franz Wolff stammte aus Landeck in Schlesien (geb. 20. Januar 1707). Pater Wolff wird auch P. Franzen genannt. Als Wandermissionar hat P. Wolff alle Flüsse und Bäche des unteren Amazonas bereist und auf zahlreichen Inseln Missionsstationen angelegt. Manche seiner Werke haben die Jahrhunderte überdauert und bestehen heute noch als Urwaldkapellen und Waldpfade. In der Kirche von Conde (dem früheren Murtiga) am unteren Tocantins-Flusse im Staate Pará stehen heute noch Kelche, welche P. Wolff beim Meßopfer gedient hatten. P. Wolff hatte genealogische Studien unter den Indianern des unteren Tocantins-Flusses veranstaltet und die Ergebnisse plastisch in Holzfiguren dargestellt. P. Wolff hat mit der Erzherzogin Maria Anna von Österreich, der späteren Königin von Portugal, in Briefwechsel gestanden. (Alberto Lamego, „A Terra Coitaca“, III, 317). P. Wolff hat sich in Belém do Pará durch Ausbau und Erhaltung der Kirche São Francisco Xavier (heute Santo Alexandre) verewigt, einem historischen Gotteshause, das heute noch den Gläubigen dient und mit zu den wertvollsten Bauten Nordbrasilien gehört. Als Vizeprovinzial hatte er die weiten Missionsgebiete bereist, bis er von den Schergen des Missionsfeindes Pombal aus seiner Tätigkeit gerissen und nach Lissabon in die unterirdischen Gefängnisse geschleppt wurde, wo er am 24. Januar 1767 gestorben ist.“

Der schon genannte Pater Wenzel Breuer (1662—1729) stammte aus Eich und war Musiklehrer unter den Mayana-Indianern. 1693 finden wir ihn in

Quito, später in den Aldeias der Indios am Maragnon im oberen Amazonasgebiet. In seinem schriftlichen Nachlaß finden wir den eingangs genannten Brief über Pater Samuel Fritz, gerichtet an den Bruder des Verfassers.

Pater Johann Ginzl (1660—1743) stammte aus Komotau. (Nach Sommervogel wurde der Name verschieden geschrieben, wie Guenzel, Guentzel, Guinzl.) Er kam 1694 nach Brasilien und wirkte segensreich unter den verschiedensten Indianerstämmen der Cariri, Janduins und Paiseus.

Als Wandermissionar bereiste er den São Francisco-Fluß und betätigte sich als Seelsorger und Lehrer in Ribeira do açu und in Ipiaba. Als Rektor des Jesuitenkollegs von Olinda in Pernambuco entfaltete er eine segensreiche Tätigkeit und gründete das „Hospicio do Ceará“ (Aquiraz), wo er am 11. Februar 1743 gestorben ist. Von Pater Ginzl sind drei zeitgenössische Briefe erhalten:

1. Brief geschrieben zu Bahia am 5. Juni 1694 („Weltbott“).
2. Schreiben an P. Holtzbecker, S. J., zu Lissabon, 7. September 1720.
3. Brief an P. Rektor des Collegiums von Prag, geschrieben am 21. Juni 1741 in Ceará — Brasilien („Weltbott“).

Bei Pater Ebner finden wir noch „Pater Josef Keyling, geboren um 1720 in Schemnitz in der Slowakei. Er kam 1753 nach Maranhão und arbeitete in der Mission der Tremembe-Indianer (Tutoia). Im Jahre 1757 leitete er das Jesuitenkolleg in Alcantara in Maranhão. 1760 wurde er infolge der anti-missionarischen Gesetze von Minister Pombal aus der Jesuitenresidenz Madre de Deus in der Stadt São Luiz do Maranhão in ein portugiesisches Gefängnis eingeliefert. Nach Wiedererlangung der Freiheit im Jahre 1777 kam er über Genua nach Deutschland in seine Heimat Schemnitz, wo er bis zu seinem Tode als Seelsorger wirkte.“

Pater Keyling teilte sein Schicksal mit Pater Matthias Piller aus Mähren, der ebenfalls als Jesuitenmissionar aus Pará vertrieben und in Lissabon in Haft gehalten wurde.

Als Mitarbeiter und Nachfolger des oben genannten Pater Wenzeslaus Breuer wirkte bei den Mayanas Pater Xavier Malovez aus Böhmen als Musiklehrer.

Ab 1724 treffen wir ferner den Missionar Pater Karl Brentano, geb. 1694 in Komorn in Oberungarn, im Gebiete des oberen Amazonas. Er gehört zu den Pionieren im Mayanas-Staat und von ihm stammt auch eine Amazonas-Karte, die 1751 in Rom gedruckt wurde. Er verstarb im selben Jahr, kurz nach seiner Ernennung zum Generalprokurator des Ordens, in Rom. Bis zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu befand sich eine Karte von Pater Brentano in den Archiven des Ordens in Quito und Belém do Pará.

Da vorliegende Zusammenstellung nicht Leben und Wirken aller sudetendeutschen Missionare in Südamerika während zweier Jahrhunderte behandeln konnte, hat sich der Verfasser darauf beschränkt, das vorliegende Material auf den Beitrag sudetendeutscher Missionare zur Erforschung und für den kulturellen Aufbau des Amazonasgebietes, besonders in seinem brasilianischen Teil, zu untersuchen und auszuwerten.

BENUTZTE LITERATUR:

(mit Ausnahme der im Text angegebenen Quellen)

1. Garcia, Rudolfo: Ein deutscher Jesuit am Amazonas. Deutsche Zeitung, São Paulo, 15. 11. 1922.
2. Murr, Christoph Gottlieb von: Reisen einiger Missionarien der Gesellschaft Jesu in Amerika. Aus ihren Aufsätzen hrsg. von Mit einer Landkarte und Kupfern. Nürnberg 1785 (Joh. Eberhard Zeh).
3. Sepp, S. J. Padre Antônio: Viagem às Missões Jesuitas e Trabalhos Apostolicos, Trad. de A. Raymunde Schneider. São Paulo (Livr. Martius Editora).
4. Walter-Kottenkamp, F. A.: Ein sudetendeutscher Missionar als Amazonasforscher. Der Kompaß, Curitiba, 20. 12. 1938.
5. South American Handbook. London-New York 1953 (Allen & Unwin).
6. Condamine, Chr. M. de la: L'Amérique Meridionale. Paris (Hachette).
7. Hoffmann-Harnisch, Wolfgang: Brasilien — ein tropisches Großreich. Berlin 1952 (Safari Verlag).
8. Ebner, Carl B.: Pater Samuel Fritz als Geograph. Deutsche Nachrichten, São Paulo, 20. 10. 59.
 - Sudetendeutsche im Norden Brasiliens. Deutsche Nachrichten, 28. 9. 1960.
 - Amazonas, Sudetendeutsche in Brasilien. Brasil-Post, São Paulo, 26. 3. 1960.
 - Sudetendeutsche in Brasilien. Deutsche Nachrichten, 19. 3. 1960.
 - Drei Jahrhunderte deutscher Kulturarbeit im Amazonastal. Ebenda.
 - Sudetendeutsche in Brasilien. Deutsche Nachrichten, 24. 5. 1960.
 - 1758 — Das Jahr des Untergangs der ersten Xingú-Missionen. Brasil-Post, 10. 1. 59.
 - Bildliche Darstellungen vom Amazonastale. Deutsche Nachrichten, 6. 10. 1959.
 - Ein sudetendeutscher Geograph in Brasilien. Deutsche Nachrichten, 16. 3. 1960.
 - Die Brentanos und Brasilien. Brasil-Post, 17. 9. 1960.
 - Unter dem Kreuz des Südens. Sudetendeutsche wirken seit Jahrhunderten in Brasilien. Sudetendeutsche Zeitung, 8. 3. 1958.
9. Oberacker, K. H.: Der deutsche Beitrag zum Ausbau der brasilianischen Nation. Freiburg/Br. 1956 (Herder).
10. Melo-Leitão, C.: Gaspar de Carvajal, Alonso de Rojas e Cristobal de Acuna. Descobrimientos do Rio das Amazonas. São Paulo (Cia. Editora Nacional).

Anm. d. Red. Interessenten seien noch auf folgende einschlägige Veröffentlichungen hingewiesen:

- Gicklhorn, J. u. R.: Im Kampf um den Amazonas. Forscherschicksal des P. S. Fritz. Prag-Leipzig-Berlin 1943.
- Jaksch, Josef, S. J.: Sudetendeutsche in der Weltmission des 17. und 18. Jahrhunderts. Königstein/Taunus 1957, 54 S.

ZWEI UNBEKANNTE BRIEFE ZUR HAENKE-FORSCHUNG

Von Josef Kühnel

Nach der Rückkehr von einer bedeutsamen Riesengebirgsreise (1786) erfuhr der deutsche Naturforscher Thaddaeus Haenke in Prag besondere Ehrungen. Aus ungeklärten Gründen kam es aber auch zwischen ihm und seinem Lehrer Mikan¹ zu einem Zerwürfnis. Haenke faßte deshalb den Entschluß, seine Studien in Wien zu vollenden. Die Kaiserstadt an der Donau bot außerdem in wissenschaftlicher Beziehung bessere Möglichkeiten als Prag.

In Wien durchlebte Haenke zunächst eine sehr schwere Zeit. Wie befürchtet, erhielt er nicht sogleich das Stipendium ausbezahlt, das er in Prag bezogen hatte und das ihm von dem Vorsitzenden der Wiener Studienkommission, Josef von Sonnenfels, auch für den Aufenthalt in Wien zugesagt worden war. Er geriet in bedrückende Not. Verzweifelte Bittbriefe um kleine Unterstützungen gingen an seine Eltern nach Kreibitz, bis ihm schließlich auch dazu das Porto fehlte. Er lebte demnach in seiner ersten Wiener Zeit als armer und vergessener Student. Umso erstaunlicher ist es nun, daß er sich dennoch sehr bald mit der ihm eigenen Energie und Zuversicht eine angesehene Stellung als junger Gelehrter erringen, und in den Wiener Salons bei Jacquin, Born, bei Hofrat Greiner und der Familie von Raab als gern gesehener Gast verkehren konnte.

In einer Briefsammlung der Manuskriptenabteilung des Britischen Museums in London (Signatur: BM. Add. M. S. 8098, S. 53—56) befindet sich ein in Deutschland unbekannter Brief, den der Freiherr von Born² an Sir Banks³ geschrieben hat und der sich auf Haenke bezieht. Dieses Schreiben ist ein wichtiger Beitrag zur Haenke-Forschung, denn es beweist die große Wertschätzung, die der junge Haenke in Wiener Gelehrtenkreisen genoß. Diese Anerkennung ist ihm aber nicht von selbst zugefallen.

Thaddaeus Haenke war dann als Botaniker einer der wichtigsten Teilnehmer an der spanischen Südsee-Expedition (1789—1794) unter Kapitän Alessandro Malaspina geworden.

¹ Mikan, Josef Gottfried (1743—1813), Professor für Medizin, Botanik und Chemie an der Prager Universität.

² Born, Ignaz, Edler von (1742—1791), Mineralog, Geolog und Bergwerkssachverständiger von europäischem Ruf.

³ Banks, Sir Joseph (1744—1820), namhafter englischer Botaniker und Förderer der Naturwissenschaften, der Cook auf seiner ersten Weltreise (1768—71) begleitete und in England viele Ehrenstellen innehatte.

Viro nobilissimo Josepho Banks, Equiti armigero
 p. S. D. Thaddaeus Haenke Bot. ac Hist. nat.
 cultor in itinere circa globum terraeum etc.

De iis, quae nobiscum in remotissimis terrae oris agantur, nonnulla ad te perscribere constitui: cum et tibi, tuisque litteratis amicis non ingrata ea fore suspicer. Idque animo propensiori, atque majori voluptate ago, cum et regia voluntas, et viri carissimi Malaspina Praefecti expeditionis nostrae consensus, gratum mihi erga Te officium concedant. Est vero Florae ornamentatum indigena, quem exotica cum imprimis tibi sint in deliciis, de vegetationis statu haurum provinciarum, quas in hoc itinere peregravi, missis caeteris, quaedam referre praestat, utpote gratiora multo, jucundioraque Florae intensis cultoribus. Maji fine anni labentis nares nostrae in Limaec vicino portu Callao appulerunt. Littora maris hinc aeque ac in diversis Europae partibus Salicorniis, Scipis, Juncisque, nec Sanoles Valerandi excepto, abundant. Vallis subangusta de maris litore usque ad pedem primorum montium vicinarum alpium Cordilleras des Juncos continuata, praedia atque hortos innumeros civium

Mit Unterstützung Kaiser Josefs II. reiste er am 26. Juni 1789 über Straßburg und Paris nach Spanien und kam wenige Stunden nach Abgang der Expeditionskorvetten „Descubierta“ und „Atrevida“ im Hafen von Cadix an. Auf Anordnung des spanischen Königs Karl IV. wurde er auf einem Handelsschiff den beiden Korvetten nachgesandt, um sich in Montevideo oder Buenos Aires mit Malaspina zu vereinigen. Er erreichte aber die Schiffe nicht und begab sich daher von Buenos Aires aus als Einzelreisender quer durch Argentinien und über die Anden nach Santiago de Chile, wo er seine Reisegefährten antraf. Mit ihnen segelte er längs der Westküste Südamerikas nach dem Norden.

Zwischen dem Hafen Callao und der Stadt Lima, in einem Landhause der Agonizanten-Bruderschaft, der Villa des Grafen von San Carlos, hielt sich Malaspina mit seinen Gefährten drei Monate auf.

Hier erhielt das naturwissenschaftliche Team, Antonio Pineda, Luis Née und Haenke, den Sonderauftrag zu einer Expedition in die Anden. Im Juni 1790 traten sie die Reise an und Haenke begab sich den Rimac aufwärts bis in das Quellgebiet des Marañon und an die Ufer des Huallaga, um die reiche Flora jener Gebiete zu studieren. In 50 Tagen drang er 700 Kilometer ins Innere des Landes vor. In seiner Begleitung war der Kräutersammler Tafalla, der Zeichner Pulgar und einige Milizsoldaten, welche die Idiome der Indianer beherrschten. Wie Malaspina bestätigt hat, war Haenkes Pflanzenernte sehr reich.

Über seine Exkursion verfaßte Haenke den lateinisch geschriebenen Reisebericht „Iter ex agro Limensi ad Alpes, Cordilleras de los Andes“. Der spanische Botaniker Miguel Colmeiro berichtet in seiner Geschichte der spanischen Botanik (*La botánica y los botánicos de la península hispanica*, Madrid 1858), daß sich diese Arbeit Haenkes in einer Abschrift Néés bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in Sevilla, im Besitze der Familie Boutelou befunden haben sollte, aus der namhafte Botaniker stammen. Der Nachlaß dieser Gelehrten wurde von Familienangehörigen veräußert und damit auch das Manuskript Haenkes. Es konnte bis zum heutigen Tage nicht aufgefunden werden.

In der genannten Briefsammlung Banks im Britischen Museum befindet sich ein weiterer der Haenke-Forschung unbekannter Brief⁴, den Haenke Mitte September 1790 an den englischen Naturforscher Banks gerichtet hatte. Der Brief ist ein wichtiges Dokument, denn er bietet einen, wenn auch nur schwachen, Ersatz für das eben erwähnte verloren gegangene Manuskript „Iter ex agro etc.“. In ihm berichtet Haenke über seine Beobachtungen auf der Reise an den Huallaga, und er vergleicht die dortigen Pflanzen mit denen der Alpen.

⁴ Den Hinweis auf diesen Brief verdanke ich dem Bonner Geographen und Wissenschaftshistoriker Dr. Hanno Beck.

Die beiden bisher unveröffentlichten Schreiben⁵ (I. Born an Sir Banks⁶ und II. Haenke an Sir Banks) haben folgenden Wortlaut:

I.

Monsieur*

Le depart de Mr' Maerter pour Londres me fournit l'occasion de renouveler près de Vous le souvenir d'un homme, qui Vous admire et Vous considere infiniment: Permettis que pour perpetuer ce souvenir j'ose Vous offrir mon portrait gravé ici a Vienne. Mr' Maerter Vous le remettra et Vous protestera en meme tems qu'il n'y a personne qui puisse Vous etre attaché aussitot que je le Suis.

J'ai trouvé enfin après bien des recherches la traduction Boheme de Dioscoride, que Vous desirés d'avoir, a ce que Mr' Vey me dit.

Il y manque pourtant le titre que je fais copier d'après l'exemplaire complet, qui se trouve dans la Bibliotheque de Prague. J'aurai l'honneur de Vous envoyer bientot ce livre.

Vous n'ignorés pas que la Cours d'Espagne a fait l'expedition de deux fregattes pour faire des decouvertes dans la mer de Sud. J'ai reussi a faire recevoir dans cette expedition un jeune botaniste -nomé Haenckedont Vous aurés vue quelques dissertations dans les Miscellanea de Mr' Jacquin; celui-ci a fait de Buenos Ayres le voyage par terre sur les Cordillera des Andes jusqu'au Chili, et comé l'etude des plantes des Alpes faisait toujours ses delices, il m'ecrit d'avoir fait un sejour plus long, qu'aucun mortel devant lui, sur ces alpes imenses. La racolta des plantes, qu'il y a fait est immense et a son retour il veut les publier, etant persuadé que tout ce qu'en connait jusqu'ici en ce gerre, n'est rien en comparaison des tresors qu'il a recueilli. Sa lettre est datée du 5 Juin 1790 de Lima, ou il sejournera quelque tems. Puis les fregattes, qui ont fait en attendant le tour du Cap Horne, iront au Mexique de la aux 2 Isles de la mer de Sud, et aux Phillippines. La Cour d'Espagne lui a permis de garder toutes les pieces doubles, qu'il va rapporter, et de publier la description le ce voyage sur son compte. Il a la table avec le Capitaine du vaisseau Descubierta, nomé Malaspina, et 30 000 livre par an avec le caractère Lieutenant de vaisseau; comé ce jeune savant, qui parle 6 langues differentes, sait

⁵ In liebenswürdiger Weise wurde mir im Britischen Museum in London von den Briefen eine Photokopie angefertigt, wofür ich an dieser Stelle danke.

⁶ Der in diesem Brief erwähnte Franz Josef Märter leitete 1783—85 in österreichischem Auftrage eine Expedition nach den Vereinigten Staaten, Florida und Westindien, die dem Ausbau des Botanischen Gartens von Schönbrunn dienen sollte. Siehe Hanno Beck: Das Ziel der großen Reise Alexander von Humboldts. Erdkunde 12 (1958) 48; ders.: Alexander von Humboldt. Bd. 1. Wiesbaden 1959, S. 271 f.

bien dessiner et peindre, étant instruit aussi dans la médecine, et chirurgie, et dans toutes les autres parties d'Histoire naturelle, l'histoire naturelle gagnera beaucoup à son retour. Il jouit d'ailleurs d'une santé robuste, et se fait aimer de tout le monde par son caractère pliant, et par ses talents dans la musique.

Pardonnés Monsieur tous ces détails. Je crois qu'ils Vous intéressent, puisque je connais l'intérêt que Vous prenez aux progrès des connaissances sur tout en histoire naturelle.

Je suis avec considération la plus parfaite

Vienne ce 8 Fevr 1790

Monsieur
Votre très humble
et très obéissant serviteur
Ignatz de Born

* Übersetzung:

Monsieur

Die Abfahrt des Herrn Maerter nach London bietet mir Veranlassung, bei Ihnen die Erinnerung an einen Mann zu erneuern, der Sie bewundert und unendlich hochschätzt. Gestatten Sie, daß ich dieser Erinnerung dadurch dauernde Gestalt gebe, indem ich es wage, Ihnen mein in Wien gestochenes Bild anzubieten. Herr Maerter wird es Ihnen zustellen und Ihnen gleichzeitig versichern, daß es niemand gibt, der Ihnen so verbunden sein kann, wie ich es bin.

Nach sehr vielen Nachforschungen habe ich endlich die böhmische Übersetzung des Dioskorides gefunden, die Sie, wie mir Mr. Vey sagte, zu besitzen wünschen. Es fehlt darin jedoch der Titel, den ich nach dem vollständigen Exemplare kopieren lasse, das sich in der Prager Bibliothek befindet. Ich habe die Ehre, Ihnen dies Buch bald zuzuschicken.

Sie wissen wohl, daß der spanische Hof die Expedition von 2 Fregatten veranlaßt hat, um im Südmeer Entdeckungen zu machen. Es ist mir gelungen, bei dieser Expedition einen jungen Botaniker unterzubringen — namens Haenke — von dem Sie einige Abhandlungen in den Miscellen des Herrn von Jacquin gesehen haben werden. Dieser hat von Buenos Ayres aus zu Lande die Reise über die Cordilleren bis Chile gemacht und, da das Studium der Alpenpflanzen ihm schon immer eine besondere Freude war, habe er nun, so schrieb er mir, einen längeren Aufenthalt, als je ein Sterblicher vor ihm, auf dieser ungeheuren Alpenkette gehabt. Die Zahl der Pflanzen, die er dort gesammelt hat, ist gewaltig, und nach seiner Rückkehr will er darüber schreiben, und er ist der Überzeugung, daß alles, was auf diesem Gebiet bis jetzt bekannt war, nichts ist im Vergleich zu den Schätzen, die er gesammelt hat. Der Brief ist vom 5. Juni 1790 datiert, aus Lima, wo er einige Zeit verweilen wird. Dann werden die Fregatten, welche das Kap Horn umschiffen haben, nach Mexico und von dort nach 2 Inseln des Südmeeres und zu den Philippinen segeln. Der spanische Hof hat ihm erlaubt, alle Duplikate der Pflanzen, die er zurückbringen wird, zu behalten und die Beschreibung dieser Reise auf seine Kosten zu veröffentlichen. Er hat beim Kapitän des Schiffes „Descubierta“ namens Malaspina freien Tisch, 30 000 France im Jahr und den Rang eines Schiffsleutnants. Da dieser junge Gelehrte, der 6 verschiedene Sprachen spricht, gut zeichnen und malen kann, ferner medizinische und chirurgische Kenntnisse neben solchen in allen anderen Zweigen der Naturgeschichte hat, wird

diese durch ihn nach seiner Rückkehr großen Gewinn haben. Im übrigen erfreut er sich einer robusten Gesundheit und macht sich durch sein gefälliges Wesen und seine musikalischen Talente bei jedermann beliebt.

Verzeihen Sie, Monsieur, all diese Einzelheiten. Ich glaube, daß sie Ihnen von Interesse sind, da ich weiß, wie viel Ihnen am Fortschritt der naturhistorischen Kenntnisse liegt.

Hochachtungsvoll, Monsieur, Ihr sehr ergebener

Ignatz von Born.

Wien, 8. Feber 1791.

II.

Viro nobilissimo Josepho Banks, Equiti armigero p. S. d. Thaddaeus Haënke Bot. ac. Hist. nat. cultor in itinere circa globum tenaqueum etc.**

De iis, quae nobiscum in remotissimis terrae oris agantur, nonnulla ad te perscribere constitui: cum et tibi, tuisque litteratis amicis non ingrata ea fore suspicer. Idque animo propensiori, atque majori voluptate ago, cum et regia voluntas, et viri carissimi Malaspina Praefecti expeditionis nostrae consensus, gratum mihi erga Te officium concedant. At vero Florae ornamenta tum indigena, quam exotica cum imprimis tibi sint in deliciis, de vegetationis statu harum provinciarum, quas in hoc itinere peragravi, missis caeteris, quaedam referre praestat, utpote gratiora multo jucundioraque Florae intensis cultoribus. Maji fine anni labenis naves nostrae in Limae vicino portu Callao appulere. Littora maris heic aequae ac in diversis Europae partibus Salicorniis, Scirpis, Juncisque, nec Samolo Valerandi excepto, abundant. Vallis subangusta de maris littore usque ad pedem primorum montium vicinarum alpium Cordilleras des Andes continuata, praedia atque hortos innumeros civium Limensium continet, gratis Tropicorum fructibus, Musis, Anonis, Psidiis, Sacharo, Lauris atque Batatis ditissimos.

Aliae vero stirpes sylvestres complures tractum hunc sempervirentem ornant: uti Budleja americana, Sida paniculata, Waltheria americana, Cestra nonnulla, Cassiae, Indigoferae, Bauhiniae, atque Mimosae, ex quibus Mimosa Inga et Juglans glomerata, altae, umbrosaeque arbores, caeteris palmam praeripiunt. Id in limite moneo hiemis tempori heic dicta convenire omnia, quae Junii mense exordium ducit, ad Novembrim circiter plus, minus continuata: Botanico plantis exsiccandis occupato ob perpetuas nebulas omnia irrigantes, infensissimum tempus. Montium subalpinorum prima series ad ipsa Limae moenia sita, aestate arida Solisque ardore adusta, hieme, quousque densissimum atque perpetuum nubium tegumentum pertingit, reviviscit, atque tristem asperamque saxorum superficiem undique cum laeto virore commutat, grato observatoris peregrini spectaculo. Pleraque harum plantularum, saxa atque praecipitia dicta incolentium, bulbosis gaudent radicibus, aestatis intenso calore non adeo facile destruendae, Amaryllidis, Oxalis, Begoniaeque generum. Quae hanc excipit jam altior montium subalpinorum series, valles quoque sensim sensimque angustiores

comprehendens, ex Aloum Tillandsiarum, Aguvumque familia plurimas alit stirpes calore quoque multo intensiori, quam in planitie ob radios reflexos atque refractos gaudet. Ripae torrentum cum impetu sese praecipitantium, perpetuo irriguae atque humo vegetabili donatae, plantis plurimis atque fruticibus Tropicorum abundant, quae heic locorum ad altitudines ascendunt et editissimas Europae alpes superantes. Hujus fori numerosae satis species Heliotropii sunt, Tournefortiae, Lobeliae, Perdicii, Rhexiae, Bacharidis Eupatorii, Crotonisque generum. Tropaecola antiscorbuticarum in morem, et ipsa quoque per eminentiam antiscorbutica, loca uda, paludosque incolunt, sepes uti et dumeta densissime et ad insignem altitudinem superscandentia. Plantae stricte alpinae dicendae in hoc meo transitu sub gradu 18 lat. aust. solummodo interiora iam Andium juga, uti et editissima eorum cacumina, qua parte ab aeterna nive atque glacie libera, incolunt.

Repisatio heic locorum, et equis aut mulis vectis, jamjam laboriosior: cum elevatione increscit incommodum asthma mentiens, et suffocationem minans: ut demum in ipsis cacuminibus vicinioribus pulmones consveta atque placida respiratione vix amplius aëre sufficienti dilatari atque impleri posse videantur. Vidi ego et superavi in arduis meis excursionibus botanicis plerasque editissimas Austriae, Styriae, Carinthiae, Tyrolis, atque Helvetiae alpes: at nugae hae sunt, et quantitates infinitae parvae, si eas cum Andium summis jugis compares:

„Obstupui, steteruntque comae, et vox faucibus haesit“. virg. Plantae Andium alpinae simili, et eodem fere habitu gaudent, ac Europae alpium: pleraeque pusillae, acaules suffruticulosae atque densissimis caespitibus saxa pascuaque alpina longe, lateque tegentes: pleraeque Syngenesistae, at foliorum forma ut plurimum graminea mirum in modum ludentes. Plura genera plantarum natura et Europaeis et americanis alpiibus communia esse voluit. Sic Gentianarum ampla cohors pascua alpina longe dilatatissima Andium incolit, quas inter praeprimis excellit atque eminus distinguitur speciosa stirps caule cubitali foliis linearibus congestis, floribus verticillatospicatis. Simili modo saxa alpina plures Valerianae atque Saxifragae species alunt, quarum una nostrae Saxifragae bryoidi simillima Astragali genus hisce alpiibus vulgatissimum et nonnullae Tetradyndamae uti Drabae, Condamines et Sisjambria oras rivulorum alpinorum vestiunt. Pascua alpina editiora graminibus gaudent aequae ac in Europa, caespitatis, brevibus aridis rigidiusculis, Festucre, Airac Avenae, atque Poae generum. Lichenum foliaceorum atque fruticulosorum heic immensa est copia, saxa immania densissimis stratis tegentium.

Desunt vero ob sylvarum defectum Musci atque Fungi, umbres atque humiditatis amantes. In triplici meo transitu hujus catenae alpium non interruptae Americae meridionalis sub diversis latitudinis gradibus ubiquae stirpes legi, a se invicem prorsus differentes, etsi exigua earum pars genere conveniat.

Aliam prorsus formam Deo favente post reditum nostrum induet Flora alpina, tanto novarum plantarum incremento, quas in inhospitis Andium

jugis animo a juvente jam omnibus incommodis indurato, nec non sine plurimis vitae discrimibus legi. Sed Tantus amor florum!

Haec fere sunt, quae praesenti in statu tibi significata velim. Ultimam Generum plantarum editionem a me tibi dicatam et Jacquini patris cura editam jam in manus tuas venisse etiam atque etiam spero. Libello ob repentinum et acceleratum in Hispaniam iter festinanter satis ultimam imposui manum. Quaecumque Tu Vir nobilissime, aut Societatis vestrae membra ex India orientali desideraveritis Manillam ad insulas Philippinas nunciate: ubi desiderii vestris omni conamine satisfacere studebo. Me certe ad omnis obsequiosissimum atque promptissimum habebis. Vive atque Vale.

Dabam Limae Idibus

Septembris 1790.

** Übersetzung:

An den hochedlen Herrn Joseph Banks, Baronet, mit sehr vielen Grüßen von Thadäus Haenke, Botaniker und Freund der Naturwissenschaft auf der Weltreise.

Ich habe mich entschlossen, Ihnen von dem, was von uns in den entlegendsten Zonen der Erde betrieben wird, einiges zu berichten, da ich annehme, es wird Ihnen und Ihren gelehrten Freunden nicht unlieb sein. Und das tue ich umso bereitwilliger und mit umso größerem Vergnügen, als ich diese mir angenehme Aufgabe durch königlichen Willen wie durch die Zustimmung Malaspinas, des hochverdienten Führers unserer Expedition, übertragen erhielt. Da Sie aber doch die Schönheiten der einheimischen wie der exotischen Flora besonders erfreuen, ziehe ich es vor, einiges andere übergehend, über die Beschaffenheit der Pflanzenwelt in den Provinzen zu berichten, die ich auf dieser Reise durchwandert habe, weil es willkommener und erfreulicher für eifrige Liebhaber der Flora ist. Ende Mai dieses Jahres legten unsere Schiffe in dem Lima benachbarten Hafen Callao an. Die Küstenlandschaft ist hier, wie auch in manchen Gebieten Europas, reich an *Salicornia*-, *Scirpus*-, *Juncus*-Arten und *Samolus valerandi* nicht ausgenommen. In dem ziemlich engen Tal von der Küste bis zum Fuße der ersten Berge der nahe gelegenen Alpen, Cordilleras des Andes, sind ungezählte Landgüter und Gärten der Bürger von Lima, sehr reich an schönen tropischen Früchten wie *Musa*, *Anona*, *Psidium*, *Saccharum*, *Laurus* und kostbaren *Bataten*, aneinandergereiht. Aber auch ziemlich viele Waldgewächse zieren diesen immergrünen Himmelstrich, so *Buddleja americana*, *Sida paniculata*, *Walteria americana*, einige Arten der Gattungen *Cestrum*, *Cassia*, *Indigofera*, *Bauhinia*, dazu *Mimosa*, unter diesen übertreffen *Mimosa inga* und *Juglans glomerata*, hohe schattenspendende Bäume, alle übrigen. Beiläufig erinnere ich, daß all das hier Gesagte für die Winterzeit zutrifft, deren Beginn man mit dem Monat Juni annimmt und die sich mehr oder weniger bis zum November fortsetzt. Dem Botaniker, der mit dem Trocknen von Pflanzen beschäftigt ist, ist sie wegen des beständigen, alles befeuchtenden Nebels eine widerwärtige Zeit. —

Die erste Reihe des subalpinen Berglandes, unmittelbar bis an die Häuser Limas heranreichend, im Sommer ausgetrocknet und unter der Glut der Sonne verbrannt, lebt im Winter, soweit sich die dichte, beständige Wolkendecke erstreckt, wiederum auf, und die traurige, rauhe Oberfläche der Felsen wandelt sich überall zu üppigem Grün, für den ausländischen Beschauer eine willkommene Augenweide.

Sehr viele dieser Pflanzen, siedelnd auf Felsen und Steilhängen, haben knollige Wurzeln und sie sind von der intensiven Sommerhitze nicht so leicht zu zerstören. Es sind *Amaryllis*-, *Oxalis*- und *Begonien*-Arten. An diese erste Reihe schließt sich

nummehr eine höhere Kette subalpiner Berge mit allmählich immer enger werdenden Tälern an. Hier gedeihen sehr viele Pflanzen aus den Familien der Aloen, Tillandsien und Agaven in der noch viel intensiveren Sommerhitze als sie, wegen der reflektierten und gebrochenen Strahlen der Sonne, in der Ebene glüht. Die Ufer der mit Ungestüm herabstürzenden Wildbäche, ständig bewässert und mit Humuserde bedeckt, sind überreich an tropischen Pflanzen und Sträuchern, die stellenweise zu Höhen emporsteigen, die jene der Alpen Europas überragen. Außerhalb dieser Ufer gibt es recht zahlreiche Arten der Gattungen Heliotropium, Tournefortia, Lobelia, Perdicium, Rhexia, Baccharis, Eupatorium und Croton. Tropaeola, eine Art Antiscorbutica, hervorragend gegen Scorbut wirkend, wachsen an feuchten, sumpfigen Stellen; wie auch Hecken und dichtes Gebüsch zu den gewaltigen Höhen emporsteigen.

Ausgesprochen alpine Pflanzen wachsen an dem Wege, auf dem ich unter dem 18. Grad südlicher Breite das Gebirge überquert, nur auf den inneren Bergkämmen der Anden, aber auch auf deren höchsten Gipfeln, soweit sie von ewigem Eis und Schnee frei sind.

Das Atmen wird in diesem Gebiet, wo man sich von Pferden oder Maultieren tragen läßt, immer mühsamer. Wenn mit der Steigung die Beschwerlichkeit zunimmt, glaubt man asthmatisch zu sein, ja von Erstickung bedroht, so daß — vollends auf den nahen Gipfeln — bei gewohntem und ruhigem Atmen die Lungen sich nicht mehr zu erweitern scheinen und mit genügend Luft anzufüllen vermögen.

Ich habe auf meinen beschwerlichen botanischen Exkursionen die meisten und höchsten Alpenberge der Österreichischen, Steyrischen, Kärntnerischen, Tiroler und Schweizer Alpen gesehen und übersteigen, aber wie winzig sind diese, wie unendlich gering an Ausdehnung, verglichen mit den höchsten Bergketten der Anden.

„Und ich erstaunt“, es sträubt sich das Haar, und es stockte der Laut mir.“ Vergil. [Aeneis. II. Gesang, Vers 774. Übersetzung von Johann Heinrich Voß.]

Die alpinen Pflanzen der Anden zeigen ähnliches, fast gleiches Aussehen wie die der europäischen Alpen. Sie sind meist winzig klein, stengellos, halbstrauchig und bedecken weit und breit in dichtem Rasen die Felsen und die alpinen Weideplätze. Es sind viele Syngenesia darunter, in der meist gräserartigen Form der Blätter wunderbar wechselnd. Viele Pflanzengattungen sind von Natur aus den europäischen und amerikanischen Alpen gemeinsam. So bedeckt eine große Menge Enziane die ganz besonders weit ausgedehnten Matten der Anden, unter welchen ein Gewächs mit ellenhohem Stengel, linealischen, dicht gedrängten Blättern und wirtelig-ährigen Blüten besonders hervorsticht und leicht bestimmbar ist. In ähnlicher Weise gedeihen an den alpinen Felsen viele Valeriana- und Saxifraga-Arten, deren eine unserer Saxifraga bryoides sehr ähnlich ist. Die Gattung Astragalus, in diesen Alpen sehr verbreitet, und mehrere Tetradymania, wie Draba, Condamine und Sisymbrium, bekleiden die Ufer der Gebirgsbäche. Die höher gelegenen Matten schmücken, nicht anders als in Europa, rasenbildende, niedrige und starre Gräser aus den Gattungen Festuca, Aira, Avena und Poa. Eine ungeheure Menge blattförmiger und strauchförmiger Flechten ist vorhanden, die die mächtigen Felsen in dichten Schichten überwachsen. Es fehlen jedoch, weil die Gebiete ohne Wälder sind, Moose und Pilze, die Schatten und Feuchtigkeit lieben. Auf meiner dreimaligen, unter verschiedenen Breitengraden durchgeführten Überschreitung der ununterbrochen fortlaufenden Alpenkette Südamerikas sammelte ich überall Pflanzen, die an sich durchaus von einander verschieden erscheinen, wenngleich ein geringer Teil von ihnen derselben Art angehört.

Ein völlig anderes Bild wird nach unser Rückkehr — wenn Gott uns gnädig ist — die alpine Flora darbieten durch das Hinzukommen so vieler bis dahin unbekannter Pflanzen, die ich, von Jugend an durch Beschwerlichkeiten aller Art abgehärtet, auf den ungastlichen Andenbergen nicht ohne häufige Lebensgefahr gesammelt habe.

Aber so groß ist eben die Liebe zu den Blumen!

Das etwa ist, was ich Ihnen bei dem jetzigen Stand der Dinge bekannt geben will. Ich hoffe immer, daß mein letztes, Ihnen gewidmetes und von Jacquin herausgegebenes Verzeichnis der Pflanzenarten schon in Ihre Hände gekommen ist. Ich habe wegen

der unvorbereiteten und beschleunigten Reise nach Spanien in einer Hast die letzte Hand an das Büchlein gelegt. Alles, was Sie, Verehrtester, oder Mitglieder Ihrer Gesellschaft aus Ostindien zu haben begehren, das meldet nach Manila auf den Philippinen, wo ich Euren Wünschen mit allem Eifer zu willfahren bestrebt sein werde. Zu allem werden Sie mich willfährig und bereit finden. Leben Sie wohl!

Gegeben zu Lima

Mitte September 1790.

VERZEICHNIS VON HAENKE-SCHRIFTEN IN DER BIBLIOTHEK DES MADRIDER BOTANISCHEN GARTENS

Von Josef Kühnel

Bei Durchsicht einer Arbeit über die spanische Malaspina-Expedition (1789—94) in die Südsee von P. Augustin Jesús Barreiro (*La Expedition de Don Alejandro Malaspina 1789—93*. Madrid 1923, S. 84) erhielt ich Kenntnis von Haenke-Material, das sich im Botanischen Garten zu Madrid befinden soll. Ich wandte mich daraufhin an den Direktor des spanischen Kulturinstituts in München, Prof. Carlos Claveria, mit der Bitte, in Madrid Untersuchungen über dies Material anzustellen. Prof. Claveria hatte die große Liebenswürdigkeit, im Sommer 1959 bei einem Ferienaufenthalt in Madrid, in die Archivalien der Bibliothek des Botanischen Gartens Einblick zu nehmen. Er riet mir nach seiner Rückkehr, in diese Schriften in Madrid selbst Einsicht zu nehmen und die 15 Dossiers in ihrer Fülle zu prüfen.

Das Haenke-Material im Botanischen Garten zu Madrid war also bereits 1959 für die deutsche Haenke-Forschung festgestellt. Leider wurde es mir erst im Frühjahr 1962 ermöglicht, den Haenke-Nachlaß an Ort und Stelle durchzusehen¹.

Es handelt sich um Aufzeichnungen in spanischer, lateinischer, deutscher und französischer Sprache, die rund 7000 Seiten umfassen. Auch eine größere Anzahl von Zeichnungen und gepreßten Pflanzen, präparierten Schmetterlingen usw. sind darunter. Von den 7000 Seiten ließ ich 2170 Fotos als Mikrofilm herstellen.

Bei Auswahl der Archivalien für die Photos berücksichtigte ich nicht soviel das am reichsten vorhandene botanische Material, weil ich der Meinung bin, daß Haenke als Botaniker bereits bis zu einem gewissen Grade eine Würdigung erfahren hat. Wenig aber wissen wir von seinen zoologischen, ornithologischen oder entomologischen Beobachtungen, und so legte ich größeren Wert auf derartiges Material unter dem Madrider Nachlaß Haenkes. Vor allem aber beachtete ich die deutsch geschriebenen Berichte über seine Reisen durch das heutige Peru und Bolivien während der Jahre 1793/96.

¹ Ich möchte nicht versäumen, an dieser Stelle Herrn Ministerialrat Dr. Lothar Wieland (Bonn) und dem Collegium Carolinum (München) für die Förderung zu danken, wodurch ich instand gesetzt wurde, die Madrider Archivalien zu prüfen. Danken will ich aber auch dem Direktor des Botanischen Gartens in Madrid, Herrn Manuel J. de Urries y Azara, der mir das Material bereitwilligst zur Verfügung stellte, wie auch Frau Gloria Toledo von der Sección de Microfilm des Consejo Superior de Investigaciones Científicas, die mir rasch und einwandfrei die 2170 Mikrobilder hergestellt hat.

Diese skizzenhaften Aufzeichnungen, die er offenbar auf den Reisen angefertigt hatte, sind leider nur schwer lesbar. Abgesehen von der schlechten Schrift finden sich vielfach Abkürzungen, die nur mit großer Mühe zu enträtseln sind und ebenso schwierig ist es, die angeführten verstümmelten Orts- und Pflanzennamen zu bestimmen. Zudem wechseln oft spanische, deutsche und lateinische Vokabeln. Es wird anstrengender, langwieriger Arbeit des Transcribierens bedürfen, um Zusammenhänge in den Texten herzustellen, und erst dann wird man an die Auswertung dieses Haenke-Nachlasses denken können.

Wie das reichhaltige Material in die Bibliothek des Botanischen Gartens gelangt ist, läßt sich nicht ohne weiters nachweisen. Ich vermute, daß die Aufzeichnungen mit Haenkes Nachlaß, der von den Spaniern beschlagnahmt worden war, über Lima nach Spanien in das Depósito hidrográfico in Madrid kamen, wo die Forschungsergebnisse der Malaspina-Expedition anfangs aufbewahrt wurden. Da es bei den Haenke-Manuskripten hauptsächlich um botanisches Material ging, wurde dieses an den Botanischen Garten abgetreten. Dieser meiner Annahme pflichtete auch der Direktor des Madrider Botanischen Gartens bei.

Das Material ist vortrefflich archivalisch geordnet, und das Collegium Carolinum hielt es auf Grund meines Vorschlages für zweckentsprechend, das Inhaltsverzeichnis der 15 Dossiers zu veröffentlichen, um es der deutschen Forschung für eine Bearbeitung zugänglich zu machen, bzw. zu empfehlen.

2º Division nº 5 (1):

Seite 1—146: Año Domini 1799, Mensis Mai die 24. Principes des descripciones Plantas Montes Sylvason Yungas urbis vecino Paz [Beschreibung von Pflanzen aus den Bergwäldern in den Yungas (Täler mit tropischen Waldgebieten), nahe der Stadt La Paz].

Seite 147—152 Descripciones de plantas que habitan en Yungas de La Paz [Beschreibung von Pflanzen aus den Yungas von La Paz]. Un legajo de 9 hojas folio y 143 cuartillas escrito en latín. Contiene también láminas de las plantas descritas en 10 nros 5, 8, 10, 11, 14, 16, 18, 20, 29, 33, 44, 54, 61, 101, 135, 137 [Ein Schriftenbündel von 9 Folioblättern und 143 Quartblättern, geschrieben in Latein].

2º Division nº 5 (2):

Seite 1—233. Notas varias: Direcciones y nombres de personas; Anotaciones al calendario de la Flora de Cochabamba. Viaje de Quila-Quila a Tunintilla. Viaje de Cordocordo a Cherlapala. Observaciones astronomicas de Cochabamba. Plantas de Calacalas. Derrotero de Sonata; una carta firmada por Haenke. Todo ello en un cuaderno en 4º encuadernado en pergamino [Verschiedene kürzere Aufzeichnungen; Anschriften und Namen von Personen; Notizen zu einem Blumenkalender von Cochabamba; Reise von Ou. nach T.; Reise von Cord. nach Charl.; Pflanzen von Cal.; Astronomische Beobachtungen in Cochabamba; der Weg nach Sonata; ein von Haenke

unterzeichneter Brief. Dies alles in einem Quartheft in Pergament gebunden].

- Seite 234: De las misiones de las Montañas Huanuco [Die Mission in den Bergen von Huanuco].
- Seite 235: Noticias sobre la Nación Quataia [Notizen über das Volk der Quataia].
- Seite 236: Punto de difusión del Río Yucasani o Durasmi con el de San Jacinto o Cotacajes [Zusammenfluß des Río D. und des Río J.].
- Seite 237—244: Apuntes geográficas del viaje de Isianas a Catinas [Geographische Anmerkungen zur Reise von I. nach Ca.].
- Seite 245: Nombre de distintas localidades americanas [Namen verschiedener amerikanischer Ortschaften].
- Seite 246—316: Suplemento para las montañas de Yuracares y el viaje a Moxos. 1811 dia 16 de Agosto [Ergänzungen zu Angaben über die Berge von Yuracares und die Reise nach Moxos].
- Seite 317—327: Continuación . . . (ilegible) desde Isianas [Fortsetzung (unleserlich) zur Reise nach Is.].
- Seite 328—347: Continuación . . . San Pedro, Santa Ana.
- Seite 348—349: Observaciones sobre la aparición del cometa en el pueblo de San Ignacio el dia 20 octubre de 1811 [Beobachtungen über das Erscheinen des Kometen bei der Ortschaft San Ignacio am 20. 10. 1811].
- Seite 350—351: Observaciones meteorológicas en Cochabamba 1798.
- Seite 352—355: Apuntes sobre el cometa de este año 1811.
- Seite 356: Apuntes para la Geografía del Pueblo de Reyes [Geographische Anmerkungen zur Ortschaft Los Reyes].
- Seite 357—358: Apuntes de Geografía con una mapa.
- Seite 359—404: Láminas de rios, montañas, poblados y viviendas [Abbildungen von Flüssen, Bergen, Ortschaften, Wohnungen]. Un legajo de 39 hojas folio y 365 cuartillas escrito en castellano, alemán, frances y latin. Contiene además dibujos [Zeichnungen] en los hojas [bei den Blättern] nos: 7, 53, 62, 108, 109, 115, 141, 226, 259, 260, 302, 357 y dos plantas junto a las nos 254, 326.

2º Division n° 5 (3):

Descripciones de plantas que habitan en [Beschreibung von Pflanzen, die beheimatet sind in]: Seite 1—29 Apolo, 21—75 Apolo, Culi y Pelucnó, 76—117 Departamento de Guayavos, 118—113 Departamento de Mamacuna, 134—147 Alto y Sylvo del Eslavon, 148—247 Fetillas, 248—253 Partiaipo, 254—266 Peluchuco, 267—287 Punasa, 288—295 Quatacay, 296—313 Rio Fuychi, 314—321 Rio Yacuma, 322—337 Sorata, 338—339 Tipuani, 340—346 Tolora, 347—375 Tumupasa, 376—381 Tusnaya, 382—404 Ypachimoco, 405—415 Yuracares, 416—456 de diversos lugares.

Un legajo de 456 hojas: 1 folio, 425 cuartillas, 25 octavillas y 5 sobres con plantas, escrito en latin. Contiene plantas secas en los n^{os} 31, 40, 58, 73, 74 y 75.

Hay apuntes y dibujos de las plantas que describe en las hojas n^{os} 1—456.

2^a Division n^{os} 5 (4):

Seite 1—203: Descripciones de plantas de Atisbanya.

Seite 204—584: Descripciones de plantas de Cochabamba. Contiene intercalados apuntes, dibujos y láminas de las plantas que describe en las hojas n^{os}: 1—584.

Un legajo de 2 hojas, folio 574 cuartillas y 8 octavillas escrito en latin.

2^a Division n^o 5 (5):

Descripciones de plantas de las siguientes regiones Quiquitos.

Seite 1—83: San Xavier (númeradas por Haenke 1—92).

Seite 84—105: Concepción.

Seite 106—110: San Ignacio.

Seite 110—112: Santa Ana.

Seite 113—125: San Rafael.

Seite 126—160: San José.

Seite 161—247: Santiago.

Seite 248—364: Puntitiri, Asumption, Yuracares, Santa Cruz.

Seite 365—405: Puntitiri y Asumption.

Seite 406—520: San Carlos de Buena Vista.

Un legajo en folio de 2 hojas folio, 518 cuartillas, escrito en latin (1—520).

Contiene además dibujos intercalados de las plantas que describe y láminas en los n^{os}: 231, 241, 339, 353, 358, 362, 366, 368, 372, 374, 384, 396, 403, 443, 449, 478.

2^a Division n^o 5 (6):

Von Seite 1 bis Seite 681: Descripciones de plantas de Santa Cruz de Chicon, ordenadas alfabeticamente por géneros. Contiene diversos apuntes y dibujos de las plantas descritas en los hojas n^{os} 1—681 [Verschiedene Anmerkungen und Zeichnungen der beschriebenen Pflanzen]. 416: planta seca en un sobre cita = Pentandriz (= 5. Klasse des Linnéschen Systems).

Un legajo de 8 hojas folio, 659 cuartillas y 14 octavillas, escrito en latin.

2^a Division n^o 5 (7):

Seite 1—62: Descripciones de palmas y láminas de las mismas [Beschreibungen von Palmen und Abbildungen davon].

Seite 63—77: Descripciones del género *Alpinia* [Arten von Alpenpflanzen].

Seite 78—118: Descripciones del género *Amarillys*.

Seite 119—202: Descripciones de los géneros: *Geranium*, *Hibiscus*, *Hugonia*, *Malvariscum*, *Lavatera*, *Althaea*, etc. etc.

Seite 203—326: Descripciones de diversos géneros de plantas.

Seite 327—362: Láminas grandes a lapiz, tinta y colores.

Un legajo de 79 hojas folio, 84 en 4^o mayor, 186 cuartillas, 9 octavillas y 2 pedazos y dos sobres con plantas. Contiene además dibujos en las hojas nos: 46, 49—62, 79, 91, 95, 101, 114, 205, 206, 208—210, 222, 223, 226, 232, 233, 235, 236, 238, 252, 273, 275—278, 281, 295, 300, 301, 317, 321, 322, 325, y láminas intercoladas en las nos: 1—28, 31, 33—37, 39—41, 43—45, 48, 50—52, 55—61, 81, 82, 87, 96, 104, 105, 108, 109, 110, 111, 112, 211, 213, 219, 224, 225, 227, 228, 229, 240. Lámina en color de *Lobelia profilla* 241, 242, 256, 258, 263, 264. (*Piper prostaia*) 269, 270, 272, 318, 324, 326.

2^a Division n^o 5 (8):

Seite 1—223: *Insectorum nonnullon rariori descriptis in specimen Entomologicum* [Beschreibung einiger seltener Insekten].

Seite 224—275: *Insectorum Andina Continato* 1816.

Seite 276—279: *Insectorum Andina*.

Seite 280—289: *Insectorum Cochabamba, Fetillas, San Carlos, B. Vista*.

Seite 290—301: *Aves Noxences*.

Seite 302—306: *Aves Yunginae. Anno Domini 1799*.

Seite 307—310: *Aves nonnulla in agró Capuiotensis capta et desept*.

Seite 311—314: *Aves Cochabamba, Parangoni, Rio Yacuma*.

Seite 315—329: *Aves y animales de Santa Cruz*.

Seite 330—337: *Insecta de Santa Cruz*.

Seite 338—354: *Descripciones varias de animales*.

Seite 355—393: *Animalium Chiquitensis Descriptio*.

Seite 394—423: *Descripciones del género Coluber*.

Seite 424—468: *Descripciones de animales Asunción, Yuracarés, Region de Moxos, Ysianas . . .*

Seite 469—470: *Papilio Andina y otra mariposa sin nombre, disecadas* [Schmetterlinge ohne Namen und präpariert].

Seite 471—500: *Treinta láminas grandes de peces, con sus respectivas descripciones* [30 Abbildungen von Fischen und die bezüglichlichen Beschreibungen].

Seite 501 L: *Láminas de Cocobaya*.

Seite 503—505: *Láminas grandes de aves con descripciones* [Abbildungen von Vögeln].

Un legajo de 38 folio, 454 cuartillas, 6 octavillas, 5 pedazos y 2 sobres con mariposas disecadas, escrito en latin. Contiene intercalados dibujos en las hojas nos: 288, 299, 311—315, 409, 420—421; y láminas en los nos 395, 397, 399, 405, 406, 410, 411, 412 a 471—503.

2^a Division n^o 5 (9):

Descripciones de plantas que habitan en:

Seite 1— 5: *Moxos*.

Seite 6— 20: *Loretto de Moxos*.

- Seite 21—84: Reyes de Moxos.
 Seite 85—257: San Ignacio de Moxos.
 Seite 258—271: San Pedro de Moxos.
 Seite 272—276: Santa Ana de Moxos.
 Seite 277—527: Parangani.
 Seite 528—741: Ysianas.

Un legajo de 6 hojas folio, 731 cuartillas, 1 octavilla y 3 pedazos, escrito en latin. Contiene una planta seca del género Piper hoja nº 434. Hay intercalados apuntes y dibujos de las plantas que describe en las hojas nºs 1—741.

2º Division nº 5 (10):

- Seite 1—17: Planta nonnulla Cuscenses Montes Sylvosi de Huanta, Parcoran, Fircas, Pucaieco.
 Seite 18—43: Plantae Samaypatenes, Anno Domini 1800.
 Seite 44—53: Plantae nonnulla Andina . . . 1808.
 Seite 54—55: Apuntes sobre el Calendario de la Flora de Cochabamba del año de 1813 y sobre el celebre eclipse de sol del dia 27 de Julio de 1813 [Anmerkungen über einen Blumenkalender für Cochabamba auf das Jahr 1813 und die berühmte Sonnenfinsternis vom Jahre 1813].
 Seite 56—82: Caracteres botánicos o descripción de los géneros de plantas que he visto en America y otros apuntes pertenecientes a la Historia Natural de la Provincia de Cochabamba y circunvecinas [Beschreibung von Pflanzenarten Amerikas und Anmerkungen zu einer Naturgeschichte von Cochabamba].
 Seite 141—166: Continuación Plantarum Provincia Cochabamba. 1796.
 Seite 167—189: Observaciones Botanicae et Zoologicae Puno ad lagunam Chiquitos [Titicaca-See] factae 29 Enero 1794.
 Seite 190—191: Suplemento de algunas plantas meridionales de las montañas de Yuracarés.

Un legajo de 84 hojas folio, 96 cuartillos y 11 pedazos, escrito en castellano y latin. Contiene además intercaladas dibujos en las hojas nºs: 20, 22, 23, 24, 26, 29, 31, 34, 35, 39, 42, 43, 45, 187, 189. Representan hojas, flores, plantas y un insecto.

2º Division nº 5 (11):

- Seite 1—47: Escritos varios con títulos casi ilegibles.
 Seite 48—124: Conspectus Material Medicae.
 Seite 125—126: Gramen Tabla Analytica [Pflanzenverzeichnis aufgegliedert].
 Seite 127—128: Catalogo de varias especies de una Gorgonia [Hornkoralle].
 Seite 129—130: Mustela en . . . Cochabamba Capto [Marder . . . gefangen].
 Seite 131—133: Sobre el beneficio del lino en la Provincia Cochabamba [Vorteil des Flachsbaues und der Leinwandindustrie f. d. Prov. Cochab.].
 Seite 134—138: Materias de industria y comercio.

- Seite 139: Maquina electrica de Ingenhous [Elektrisirermaschine von Ingenhous].
- Seite 140—141: Apuntes de la Chymia de Tounroi.
- Seite 142—144: Análisis químico de aguas [Wasseranalyse].
- Seite 145—153: Nota in experimenta de optimas materias [Aufzeichnung von Experimenten mit hochwertigen Stoffen].
- Seite 154: Examen fluidi vaccini et prima Aentamina [Prüfung des Einflusses der Vaccination].
- Seite 155—168: Catalogo de la musica y otras notas bibliográficas.
- Seite 169—172: Relaciones de correspondientes y conocidos [Bericht über Korrespondenzen und über Bekannte].
- Seite 173—192: Borradores de catacorce cartas y algunos encargos para D. Todeo Hänke.
- Seite 193—210: Borradores de Informes y relaciones [Entwürfe für Berichte . . .].
- Seite 211—212: Dos Informes de Manuel de Roscas.
- Seite 213: Un informe del Intendente Interino der Cochabamba [Information für den stellvertretenden Intendanten].
- Seite 214: De San Juan al Rincón (= Winkel, Ecke) del Tupe Alegre.
- Seite 215—216: Nota de la cantidad del extracto de quina contenida en los seis caxones señalados con . . . [Aufzeichnungen über Chinin (Extrakte) in 6 Schachteln, bezeichnet . . .].
- Seite 217—244: Cuentas [Rechnungen].
- Seite 245—277: Geometrica.
- Seite 278—284: Systema Colorum [Farbenskala].
- Seite 285—286: Musica y letra de una canción en papel pantado [Melodie und Text zu einem Lied . . .].
- Seite 287: Unos apuntes parecen de Botánica [Etliche Anmerkungen zur Botanik].

Un legajo de 287 hojas; 65 folios, 75 en 4^a mayor, 121 cuartillas, 21 octavillas, 5 pedazos. Contiene dibujos geométricos en las hojas n^{os}: 247—274, 277.

2^o Division n^o 5 (12):

Herbarios de plantas secas contiene: 1—120 Un cuaderno con 120 géneros de plantas con sus respectivos nombres y descripción. No tienen fecha ni lugar. 121—142. Un cuaderno de 22 hojas folio, herbario de plantas secas sin lugar, nombre ni fecha. 143—158. 16 plantas más sueltas, sin nombre, lugar ni fecha [Ein Herbarium getrockneter Pflanzen, ihre Beschreibung, aber ohne Orts- und Datumsangaben].

2^o Division n^o 5 (13):

- Seite 1— 21: Viaje a Huanta 28. 10.—10. 12. 1793.
- Seite 22— 45: Salida de Huanta a Huamanga. 10. 12. 1793.
- Seite 46— 67: Diario de Lima y Cuzco. 23. 9. 1793.

- Seite 68—79: Huancavelica 17.—23. de octubre de 1793.
 Seite 80—91: Huanta 4. 11.—27. 11 de 1793.
 Seite 92—137: Viaje al volcán de Arequipa el 2. 4. 1797.
 Seite 138—176: Continuación de la Provincia de Yungas Chupi 24. 3.—4. 6. 1794.
 Seite 177—205: Cuzco. Juni 1794.
 Seite 206—354: Tipuani, Pars I. 15. de Agosto. Pars II. 1. 9. 1794.
 Seite 355—429: Viaje de Tipuani para la Provincia de Mojos al Puente de Reyes el día 22 de Septiembre de 1797.
 Seite 430—493: Santa Ana. Exaltación. 15. 10. 1794.
 Seite 494—562: Viaje de Vuelta de Exaltación a San Pedro. 2. 11. 1794.
 Seite 563—640: Salida de Mojos. 2. 12. 1794.
 Seite 641—711: Santa Cruz. 26. 12. 1794.
 Seite 712—783: Somaipata a Chilon. Rio Grande. 20. 1. 1795.
 Seite 784—863: Chuquisaca. 7. 2. 1795. Potosí.
 Seite 864—897: Viaje de Cochabamba al partido de Ayopaya. 27. 3.—10. 6. de 1796.

Un legajo en 8ª division legajitos parciales de 897 hojas 8ª, escritas en alemán. Contiene además los siguientes dibujos en las hojas nº . . . 53. Un arma y dos tipos de indio a tinta y lapiz respectivamente; 97 Volcan de Arequipa; 186 Una Choza india; 201 Uno tubos a lapiz; 270 Un rio a tinta; 419 Una palmera a tinta; 579 Un pez pequeño a tinta; 632 Una planta a tinta; 811 Rio Chiquito a tinta; 872 Curso de un rio a tinta; 876 Id de la situación del mismo a tinta. Yunto a la hoja nº 732 hay una planta seca y en la nº 85 una mariposa disecada. (Die 897 Blätter sind in deutsch geschrieben. Die Zeichnungen in Bleistift und Tinte betreffen Waffen, Indianertypen, den Vulkan von Arequipa (Misti), Flußskizzen, Palmen, Pflanzen, eine Indianerhütte. Nummer 85 ist ein präparierter Schmetterling).

2ª Division nº 5 (14):

- Seite 1—54: Sonata. 27. 6.—25. 7.
 Seite 55—145: Viaje a Chiquitos. Pars I.
 Seite 146—225: Continación de Viaje a Chiquitos. Pars II.
 Seite 226—267: La Paz.
 Seite 268—293: Puno. 28. 6.—25. 2.
 Seite 294—309: Abantay a Curaguapi, Masenhuapi etc.
 Seite 310—324: De Junja a Acostambo.
 Seite 325—335: Santa Cruz (?) a Huancavelica.
 Seite 336—379: Susumpi a Yauli (? casi ilegible!).
 Seite 380—411: Montaña a Huanta.
 Seite 412—439: de Uripa a Andaguailay etc.
 Seite 440—451: Naes Cufro.

Un legajo de 451 hojas 8ª escritas en alemán. Hay dibujos diversos a lapiz y tinta en las hojas: 155, 163, 176, 177, 178, 184, 193, 198, 199, 228, 232, 236, 252—253, 298, 324 y 363.

2ª División nº 5 (15):

- Seite 1— 6: Terminologia Botanicae Generalis Compendium [Abriß über bot. Terminologie].
Seite 7— 21: Apuntes sueltos sobre Botanicá [Anmerkung zur Botanik].
Seite 22— 43: Insectorum Species in Agro Sancta Crucis Lectae [Insektenarten aus der Gegend von S. C.].
Seite 44— 86: Varias observaciones y descripciones botánicas y diversas.
Seite 87— 94: Examen de conciencias. Basado en los Mandamientos [Untersuchungen auf Anordnung höheren Orts].
Seite 95—102: Noticias de las obras pertenecientes a la Real Dirección de trabajos Hidrográficos [Notizen zu den Arbeiten der Königl. Direktion für Gewässerkunde].
Seite 103—114: Notas Bibliográficas sacadas de la Gazeta.
Seite 115—173: Observaciones varias.
Seite 174—191: Cuentas varias de sus viajes y otros gastos [Rechnungen und Auslagen].
Seite 192—194: Varias notas sin titulo.
Seite 195—196: Experimenta in tres platos.
Seite 197: Odontologia [Lehre von den Zähnen].
Seite 198: Aguas minerales.
Seite 199—200: Planta Pemana orbis officinalis . . . [Heilpflanzen].
Seite 201—202: Remedios en las escrofulas [Mittel gegen Scrofulose].
Seite 203—206: Aguas minerales de Santa Cruz y Arequipa.
Seite 207—232: Aguas minerales de Quantavelicuna.
Seite 233—235: Varias notas de direcciones . . .

Un legajo en 8ª de 235 hojas, divididas en legajitos parciales y escritos en castellano, alemán y latin. 222 hojas en 8ª, 9 cuartillas y 4 pedazos. Contiene además dibujos en las hojas nos: 8 y 10, apuntes a lapiz y tinta de un poplado².

² Es sei im Anhang hingewiesen auf Haenke-Material im Museo Naval zu Madrid: a) Briefwechsel, betreffend die Reise Malaspinas, (Tomo A, MN 583, f. 66) mit Angaben über Haenkes Reise nach La Quebrada de San Marcos . . . — b) f. 79: Über eine Sendung von Pflanzenmaterial durch Haenke nach Spanien. — c) Box 6 T. H. Pflanzensammlung, die Haenke auf der Reise von Buenos Aires über Mendoza und die Kordilleren nach Chile zusammengetragen hat. — Box 7 T. H. Pflanzen aus der Umgebung von Lima und den angrenzenden Kordilleren. — Box 8 T. H. Pflanzen aus den Bergen von Huanuco, Chinchao, Cochoro. Mineralien von Pasco, Orichocha etc. — Box 14 T. H. Zeichnungen von verschiedenen Pflanzen, aufgenommen auf der Reise mit Née und Tafalla in die Kordilleren. — d) Weitere Aufzeichnungen im „Libro de Guardias, Atrevida“ (MN 755), betreffend die Minen von Andagoya. — e) Im Diario VI (MN 276): Bezugnahme auf Haenkes Reise von Lima nach Huanuco. Diese Angaben stammen von Prof. Dr. Donald Cutter, Los Angeles. — In der Biblioteca del Real Palacio in Madrid befindet sich das Manuskript „Descripción de varias plantas de la Provincia Moxos“ (20 fs., 86 láminas). MS 2769, Cat. pág. 206, N° 537. Mitgeteilt von Prof. Dr. Carlos Henkel, Concepción de Chile.

NOCH EINMAL: ZUR FRAGE DER DEUTSCHEN- VERTREIBUNG AUS DER TSCHECHOSLOWAKEI

Von J. W. Brügel

Unter dieser Überschrift hatte Kurt Rabl im Bohemia-Jahrbuch 2 (1961) 414—492 eine ausführliche Darstellung vorgelegt. Dabei bezog er sich immer wieder auf einen Beitrag zum gleichen Thema, den ich in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte 8 (1960) 134—164 veröffentlicht hatte. Meine Ausführungen wurden in Rabls Wiedergabe aber derart entstellt, daß ich hier die Gelegenheit zu einer Replik ergreifen möchte.

Rabl behauptet auf S. 421, eine Reihe von ihm genannter Schriftsteller und Politiker habe über Beneš im Zusammenhang mit der Aussiedlung der Deutschen etwas ausgesagt, was „eine Belastung ergibt“, und fügt hinzu: „Demgegenüber unternimmt es Brügel nunmehr, Beneš insofern zu entlasten, als dieser seiner Ansicht nach weniger als Treiber denn als Getriebener, weniger als Täter denn — auf Grund eines erklär- und entschuldbaren Gesinnungswandels — als nachträglicher Teilnehmer an der Planung und Durchführung der Deutschenvertreibung in Betracht kommen soll.“

Diese Behauptung ist zur Gänze falsch und durch nichts begründet, was in meinem von Rabl zitierten Aufsatz in den Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte oder in irgendeiner anderen meiner Veröffentlichungen steht. Weder in dem zitierten Aufsatz noch irgendwo anders habe ich es unternommen, Beneš in irgendeiner Weise zu entlasten und ihn „weniger als Treiber denn als Getriebenen, weniger als Täter denn als nachträglichen Teilnehmer“ hinzustellen. Einen Gesinnungswandel bei Beneš habe ich nicht nur behauptet, sondern auch nachgewiesen, ihn aber nicht als „erklärbar“ und schon gar nicht als „entschuldbar“ bezeichnet. Rabl zufolge handelt es sich bei meinem Aufsatz um einen „Berichtigungsversuch eines, bisher wohl als feststehend anzunehmenden Befundes“ (S. 421). Da es keinen „als feststehend anzunehmenden Befund“ gibt, kann es sich bei meiner Arbeit nicht um einen Versuch zu dessen Berichtigung handeln. Was dort vorliegt, ist ein Versuch, die Geschehnisse tatsachengetreu und sine ira et studio darzustellen.

Der Autor sagt meinen Ausführungen „geringe Ausbeute an bisher unbekanntem Quellen“ nach, die sich auf „eine sudetendeutsche Denkschrift über Kulturfragen aus dem November 1936 und die — nicht genau datierte — Antwort Benešs auf ein von deutschen Freiwilligen der tschechoslowakischen Exilarmee an ihn gerichtetes Grußtelegramm“ beschränken würden. Rabl verschweigt den Inhalt dieser beiden Schriftstücke. Beneš

Antwort ist „Februar 1940“ datiert; mit diesem im Original vorhandenen Datum wurde sie von mir wiedergegeben. Wie noch auszuführen sein wird, enthält mein Aufsatz aber eine weit stärkere „Ausbeute an bisher unbekanntem Quellen“.

Rabl vermißt in meiner Arbeit eine Berücksichtigung von Verfassungsfragen sowie sozialen und wirtschaftlichen Problemen der 1. Republik. Das ist aber wirklich keine sachliche Würdigung des Anliegens meiner Studie, die sich in ihrem Titel ausdrücklich auf die „Darstellung der Vorgeschichte“ zur „Aussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei“ beschränkt hatte. In diesem Rahmen hat eine ausführliche Behandlung der tschechoslowakischen Innenpolitik vor 1938 überhaupt keinen Platz. Zweitens schreibt Rabl, ich hätte Beneš „an Hand zweier aus ihrem geschichtlichen Zusammenhang gelöster Einzelbefunde als — gemessen an der tschechischen Rechten — deutschfreundlich erscheinen . . . lassen“ (S. 421 f.). Ich habe nicht zwei, sondern fünf „Einzelbefunde“ vorgelegt. In keinem einzigen Falle wurden sie aus „ihrem geschichtlichen Zusammenhang gelöst“. Sie haben, im Zusammenhang gelesen, genau den gleichen Sinn wie als Zitat. Ich hatte nicht zu zeigen versucht, daß Beneš — absolut oder relativ gesehen — „deutschfreundlich“ war, sondern ich habe mit Belegen dargetan, in welchem Licht er auch bei den deutschen Nationalsozialisten in der Tschechoslowakei gestanden ist. Rabl sagt meinen Ausführungen hier also einen Sinn nach, den sie nicht haben. Er verschweigt im übrigen sämtliche Einzelbelege, die ich auf S. 136 f. der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte ausführlich genug geboten habe.

Ich habe in meinem Aufsatz nachgewiesen, daß bei den Parlamentswahlen der Jahre 1920, 1925 und 1929 die „aktivistischen“ Parteien — ich habe selbst diese Anführungszeichen verwendet — unter den Deutschen eine zwischen 74 und 83 v. H. schwankende Mehrheit gegenüber den „negativistischen“ erhielten. Das widerlege, schrieb ich, sowohl die bequeme Theorie, die Deutschen wären durch die Bank und immer „Staatsfeinde“ gewesen, als auch die andere, daß sie schlechthin unterdrückt worden wären, weil in letzterem Falle deutsche Regierungsparteien bei demokratischen Wahlen sich überhaupt nicht hätten behaupten können. Rabl gibt zwar zu, „daß diese Einteilung“ (in Aktivismus und Negativismus) „jahrelang unangefochten verwendet worden ist“ (S. 425), daß es sich also nicht um eine von mir erfundene Unterscheidung handelt, tut aber vorher und nachher so, als ob es sich um eine von mir in die Debatte geworfene Kategorie handeln würde und polemisiert — ohne Rücksicht auf einige von mir angeführte Tatsachen — mit mir wegen einer „Einteilung“, die gar nicht die meine ist. Das zwingt mich, zu der Sache mehr zu sagen, als in meinen ursprünglichen Ausführungen enthalten war.

Die von Rabl zitierten „negativistischen“ Äußerungen „aktivistischer“ Politiker (und vice versa) beweisen überhaupt nichts und vor allem nichts gegen meine Ausführungen. Weniger als nichts beweist zunächst das Telegramm, das Konrad Henlein — von allem Anfang an (wie ich in anderem

Zusammenhang zu beweisen gedenke) und nicht erst seit 1936 und 1937 ein Werkzeug des Dritten Reiches — am 20. Mai 1935 an Masaryk gerichtet hat. Die deutschen Agrarier, die Rabl ebenfalls ins Treffen führt, waren bis 1926, die deutschen Sozialdemokraten bis 1929 in — oft recht scharfer — innenpolitischer Opposition. Die von Rabl als „negativistisch“ klassifizierte „Staatsrechtliche Erklärung“ Spinas vom 18.12.1925 war weder allein seine eigene noch die seiner Partei, sondern eine im Namen mehrerer deutscher Parteien, auch der deutschen Nationalsozialisten (DNSAP), abgegebene Deklaration. Die deutschen Sozialdemokraten haben sich selbst bis etwa 1933 nicht als „aktivistisch“ bezeichnet, weil der Gegensatz zwischen Aktivismus und Negativismus eine im deutschbürgerlichen Lager sich abspielende Kontroverse war. Erst als der Ursprung des Wortes in Vergessenheit geraten war, haben sie sich dieser Wendung zur Charakterisierung der eigenen Politik bedient. Die deutschen Nationalsozialisten (DNSAP) waren zweifellos „Negativisten“. Trotzdem haben sie aus taktischen Gründen in den Jahren, als Aktivismus auch auf die von Rosche repräsentierten deutschnationalen Schichten eine große Anziehungskraft ausübte, ihre angebliche Zugehörigkeit zum aktivistischen Lager betont (Hans Knirsch, Warnsdorf 1930: „Wir Nationalsozialisten sagen, daß eine Beteiligung an der Regierung nicht grundsätzlich abzulehnen sei . . . Wir erklären immer, daß es unter Umständen sogar eine Pflicht sein kann für eine deutsche Partei, sich an der Staatsregierung zu beteiligen.“).

Vom Standpunkt einer seriösen Betrachtung ist das alles aber unerheblich. Relevant ist nur, daß sich die deutschen Sozialdemokraten und die Agrarier, gefolgt von den Christlichsozialen, schon 1919 „auf den Boden des Staates stellten“ und die Ablehnung jedes Irredentismus ernst meinten. Meine Bewertung der Sudetendeutschen Partei (SdP) als „negativistisch“ ist weder durch mit Berlin abgesprochene Loyalitätserklärungen an die Prager Adresse widerlegt noch durch die Tatsache, daß ich nicht alle Henlein-Wähler für Irredentisten halte. Wenzel Jaksch hat in diesem Zusammenhang meiner Meinung nach weit über das Ziel geschossen, als er der SdP am 25.6.1935 im Abgeordnetenhaus zurief: „Der größte Teil ihrer Wähler hat ihnen den Auftrag gegeben, für den Anschluß an Deutschland zu arbeiten“ (Klepetař: Seit 1918, S. 369). Aber Jaksch hatte recht, als er im nächsten Satz das feindselige Verhalten der Sudetendeutschen Partei gegenüber der demokratischen Emigration aus Deutschland — 1936 kamen dazu die gegen Professor Kelsen in Prag veranstalteten Krawalle — als Beweis ihres antidemokratischen, totalitären und faschistischen Charakters bezeichnete. Dieser antidemokratische Charakter hat die SdP — die zuerst überhaupt nicht als Partei, sondern als „Front“ auftrat — innerhalb der tschechoslowakischen Demokratie zum Fremdkörper gemacht und damit als „negativistisch“ gestempelt.

Ich hatte im gleichen Zusammenhang ausgeführt, die „aktivistischen Parteien“ hätten sich bei den Parlamentswahlen nicht behaupten können, wenn die öffentliche Meinung sie als Handlanger eines deutschfeindlichen

Regimes angesehen hätte. Rabl hält mir deswegen (S. 431) einen Mandatsrückgang beim „Bund der Landwirte“ (BdL) entgegen. Dazu muß ich sagen: Rabls Zahlenangaben sind falsch. Der BdL hatte 1925 (Rabl sagt 1926) nur mit der Gewerbspartei, zwei ungarischen Parteien und der Zipser deutschen Partei zusammen 24 Mandate; er hatte in Wirklichkeit nur 15 eigene Mandate. Sie sind 1929 auf 12 (nicht 16!) zurückgegangen, was eine vollkommen erklärliche Reaktion auf drei Jahre Regierungsbeteiligung bedeutete. Erst der Rückgang auf fünf Mandate im Jahre 1935 ging über das in solchen Fällen natürliche Ausmaß hinaus und war ein Reflex der damaligen Verhältnisse; aber er bedeutete keinen Zusammenbruch. 600 000 deutsche Wähler und Wählerinnen haben damals insgesamt noch ihr Vertrauen in die tschechoslowakisch-deutsche demokratische Zusammenarbeit bekundet.

Rabl meint (S. 432), ich hätte durch Anführung eines Ausspruchs Benešs gegenüber sudetendeutschen nationalsozialistischen Unterhändlern 1938, er sei niemals Anhänger einer tschechischen Nationalstaatsidee gewesen, beweisen wollen, daß ihm der Gedanke, die Sudetendeutschen aus der Heimat zu verdrängen, erst 1943 gekommen sein könne. Ich habe nichts derartiges behauptet oder angedeutet und im übrigen (S. 144 f.) genau angeführt, wann Beneš nach meiner Meinung zuerst solche Gedankengänge vertreten hat. Den Ausspruch Benešs aus dem Jahre 1938 habe ich weniger Benešs wegen zitiert als wegen der Zustimmung, die dessen Inhalt damals sogar auf Seiten der SdP gefunden hat. Das volle Zitat aus ADAP, D, Band II, Nr. 378, lautet:

„Beneš habe 1920 bei den Parlamentsverhandlungen über die Verfassung seine warnende Stimme dagegen erhoben, die Tschechoslowakei als Nationalstaat zu bezeichnen. (Laut Kier historisch richtig.) Der Ausdruck *Les Etats nationaux* sei bei den Friedensverhandlungen nicht im Sinne von Nationalstaat, sondern lediglich als Gegensatzbezeichnung zu Österreich-Ungarn gebraucht worden. Er halte die Nationalstaatsidee für verfehlt.

Obige Angaben Dr. Kiers hat der Abg. Kundt bestätigt.“ (Hervorhebungen von mir. J. W. B.)

Es kam mir darauf an nachzuweisen, wie die sudetendeutschen Nationalsozialisten intern die Rolle Benešs einschätzten. (Kier war ein gebürtiger Österreicher, der sich im Auftrag des Auswärtigen Amtes als „Fachberater“ der SdP betätigte. Ernst Kundts Rolle kann man als bekannt voraussetzen.) Rabl sucht nun ausführlich zu beweisen, daß Beneš 1919 diese Haltung gar nicht eingenommen habe.

Er läßt sich (S. 432—4) eingehend darüber aus, ob Beneš Anhänger oder Gegner der Nationalstaatsidee war, verschweigt aber, was Beneš tatsächlich zu dieser Frage in der Revolutionären Nationalversammlung am 30. September und 1. Oktober 1919 gesagt hat. Laut Peroutka (*Budování republiky*, Bd. 2, S. 1293), der sich wiederum auf das stenographische Protokoll (S. 2354) stützt, hat Beneš damals erklärt, die Friedenskonferenz hätte die Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns, die die Erfüllung nationaler Aspirationen darstellten, als Nationalstaaten betrachtet. Er hat-

te hinzugefügt, auf der Konferenz habe man trotzdem sehr gut verstanden, „daß diese Nationalstaaten vom internationalen Standpunkt nicht so gebildet werden können, daß sie tatsächlich Nationalstaaten sind; es war nicht möglich, die Grenzen so zu legen, daß alle einzelnen Minderheiten ausgeschlossen sind“.

Beneš hat also gar nicht seine eigene Meinung ausgesprochen, sondern — zu Recht oder zu Unrecht — die der Friedenskonferenz interpretiert, und er hat sie dahin interpretiert, daß kein einziger der Nachfolgestaaten ein wirklicher Nationalstaat sei. Später (31.1. 1920) kam es darüber im Außenausschuß des Parlaments zu einem Zusammenstoß zwischen Beneš und Kramář, der ersterem zurief: „Wir sind für eine klare Politik, wir wollen, daß man klar sagt, daß wir ein Nationalstaat sind.“ (Brožůry Čs. národní demokracie, Heft 7, Prag 1920, S. 27)

Rabl behauptet (S. 437), ich würde die Frage nach der Genesis des Gedankens der Aussiedlung der Deutschen weder eindeutig stellen noch auch klar beantworten. Tatsächlich bin ich der Genesis dieser Frage, wie S. 143—146 meiner Ausführungen beweisen, sehr genau nachgegangen. Rabl verschweigt nahezu alles, was ich dazu sage, und vor allem, was ich an bis dahin in der einschlägigen Literatur nicht erwähnten Dingen vorgebracht habe, die zu Aussiedlungsabsichten in unüberbrückbarem Gegensatz stehen. Es scheint, als wären ihm folgende Hinweise in meinem Aufsatz entgangen oder nur einer Fußnote wert:

- a) Benešs Rede in Chicago vom 8. 6. 1939, in der er auch „alle freien Sudenteutschen“ zum „Kampf um die Wiederaufrichtung einer demokratischen Tschechoslowakei“ aufrief (S. 138);
- b) Benešs Buch „Democracy Today and Tomorrow“ (1939), das sich gegen Hitler und für das von ihm unterjochte deutsche Volk ausspricht (S. 138 f.);
- c) Ripkas Artikel vom August 1939, der von der loyalen Unterstützung des tschechoslowakischen Freiheitskampfes durch die demokratischen Sudenteutschen spricht (S. 139);
- d) die Tatsache, daß der Tschechoslowakische Nationalausschuß (als Vorgänger der Exilregierung) von Frankreich und Großbritannien als „zur Vertretung der tschechoslowakischen Völker kompetent“ anerkannt wurde (S. 140);
- e) das Programm dieses Ausschusses, das „Gerechtigkeit gegenüber allen ihren (d. h. der Republik) Völkern“ verhieß (S. 140);
- f) die Erklärung Benešs als „Präsident der Republik“ vom 24. 7. 1940, die ausdrücklich ihre Verbindlichkeit auch für die deutschen Bürger der Vorkriegsrepublik verkündete (S. 141);
- g) die positive Antwort Benešs auf ein von deutschen Sozialdemokraten an ihn gerichtetes Grußtelegramm (Februar 1940) — hier wird zwar das Faktum von Rabl erwähnt, aber nicht der Inhalt (S. 140);
- h) die Erklärung Benešs im Staatsrat (11. 12. 1940), daß „wir auf keinen unserer Bürger, welcher Volkszugehörigkeit . . . immer . . . verzichten“ (S. 142);

i) die Erklärung Benešs vom Oktober 1941 über die Gleichberechtigung aller loyalen Bürger ohne nationalen Unterschied in der erneuerten Republik (Dalhousie Review) — (S. 144).

Kein Wort von der Bedeutung dieser Quellenstellen für das Verständnis der allmählichen Entwicklung der Aussiedlungspläne hat in den nahezu 80 Seiten langen Ausführungen Rabls über meine Arbeit Platz gefunden, deren angeblich „geringe Ausbeute an bisher unbekanntem Quellen“ er zuvor beklagte. Sollte diese außerordentliche Zurückhaltung vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß die korrekte Wiedergabe meiner Ausführungen mit der Theorie vom „nationalstaatlichen Totalitarismus“ aufräumen würde, „wie er in Benešs Denken vor allem seit 1938 nachgewiesen“ worden sein soll?

Nicht mit Stillschweigen übergehen kann ich überdies Rabls Ausführungen auf S. 439/40. Sie knüpfen zwar an nichts an, was ich geschrieben habe, entstellen aber indirekt meine Gedankengänge, sodaß ich allein schon den Eindruck vermeiden muß „qui tacet, consentire videtur“. Wenn Rabl die Auffassung zu verbreiten sucht, Beneš habe zwischen dem 15. März 1939 und dem Kriegsausbruch nur die Wiederherstellung der nach-Münchener „Zweiten Republik“ als Postulat aufgestellt, ist er durch mein Zitat aus der Rede Benešs in Chicago vom 8. Juni 1939 widerlegt. Vorsichtshalber muß ich hier ein deutlicheres Zitat aus dieser Rede anführen (Quelle: A Free Czechoslovakia and a Free Germany in a Free Europe, by Dr. Eduard Beneš and Jan Masaryk. London 1939, S. 9 f.):

„Heute ist es klar, daß das sogenannte Münchner Abkommen vom Nazi-regime in der wohlgeplanten Absicht unterzeichnet wurde, es zu verletzen . . . Wir sind daher nicht länger an die Entscheidung von München gebunden, einerseits weil sie nicht im Einklang mit der Verfassung unseres Staates angenommen wurde, andererseits weil Nazi-Deutschland sie absichtlich und aus freien Stücken verletzt hat . . . Wir kämpfen . . . für die Wiederaufrichtung unserer alten Tschechoslowakischen Republik. Wir anerkennen weder politisch noch juristisch irgendein fait accompli und werden es auch in Zukunft nicht tun. Wir werden niemals irgendeine Besetzung anerkennen, und für uns besteht unser Staat legal weiter.“

Infolgedessen sind auch sämtliche Schlußfolgerungen, die Rabl aus Benešs Haltung während des Krieges — bezeichnenderweise ohne ein einziges Zitat — zieht, unrichtig. Er behauptet völlig zu Unrecht (unter 16, a), daß Beneš „am Gedanken des ‚Nationalstaats‘ — also eines Staates, in dem Tschechen und Slowaken nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich, d. h. zahlenmäßig die allein ausschlaggebende Rolle spielen“ — festhält. Er behauptet weiterhin zu Unrecht (unter 16, b), daß Beneš gleichzeitig die Wiederherstellung der Grenzen von 1937 verlangte, „wobei die ‚Kontinuitäts‘-Forderung gegenüber dem ‚Nationalstaats‘-Postulat zweitrangig ist“. Er, der sonst jede Äußerung Benešs kritisch unter die Lupe nimmt, übernimmt unbesehen als korrekt (unter 16, c) trotz aller sie widerlegenden, allerdings von ihm (Rabl) unbeachteten Tatsachen, die 1947 veröffentlichte

nachträgliche Erklärung Benešs, er habe schon damals den Gebietsstand von 1937 bei „einschneidender Verringerung“ der nationalen Minderheiten im Auge gehabt. Da man aus falschen Voraussetzungen keine richtigen Schlüsse ziehen kann, sind auch Rabls Konklusionen (unter 22 auf S. 465 f.) mit Ausnahme der Punkte e) und f) unrichtig. Sie werden nicht richtiger durch die Berufung auf Benešs Apologeten Smutný, der in der Polemik mit mir die nachweisbar falsche These von Benešs Geradlinigkeit vertrat, oder durch die Berufung auf den tschechischen nationalsozialistischen Politiker Jozka David, den Rabl mit dem gegenwärtigen kommunistischen Außenminister Václav David verwechselt.

In meinem Aufsatz habe ich dann als frühes Stadium unter Berufung auf Jaksch dessen Mitteilung verzeichnet, daß am 12. 10. 1940 als erster Schritt von der tschechischen Seite Benešs „Angebot“ an ihn wegen einer „innerstaatlichen Umsiedlung“ erfolgt sei. Darüber sind inzwischen in Prag Angaben veröffentlicht worden (*Československý Časopis Historický* 8 — 1961 — S. 51), die von Benešs Absicht sprechen, im Rahmen der Tschechoslowakei drei rein deutsche Gaue „mit einem gewissen Regime nationaler Freiheit“ zu errichten. Diese Angaben sind vage, offenkundig unvollständig und unüberprüfbar, sodaß ich mich auf sie nicht berufen möchte. Klarheit könnte man nur gewinnen, falls Jaksch den vollen Wortlaut der Vorschläge vom 12. 10. 1940 veröffentlicht.

Rabl bemängelt (S. 450), daß sich zwar die Treugemeinschaft sudetendeutscher Sozialdemokraten bereits 1940 „gegen die Vertreibungspläne“ ausgesprochen hatte, die „Auslandsgruppe“ (die sich von ihr losgelöst hatte) ihr aber erst anderthalb Jahre später gefolgt war. Er übersieht nur, daß die Erklärung vom März 1940 auch im Namen der späteren Mitglieder der „Auslandsgruppe“ abgegeben worden war, die vor ihrer Konstituierung kaum mit Deklarationen hervortreten konnte. Der von mir zitierten Erklärung vom 5. 10. 1941 ist aber eine bisher unveröffentlichte vorausgegangen, über die das Rundschreiben Nr. 8 der erwähnten Gruppe vom 4. Juli 1941 folgendes sagt:

„Aus dem Bericht (an eine Exekutivsitung) ist besonders die Beratung unserer Delegation am 10. Juni mit dem Präsidenten der Republik Dr. Beneš anzuführen . . . Da in der letzten Zeit Diskussionen über den Bevölkerungsaustausch stattfinden, hat unsere Delegation, so wie dies schon bei früheren Aussprachen geschehen ist, jeden Bevölkerungsaustausch entschieden abgelehnt. Die Delegation informierte den Herrn Präsidenten, daß wir mit dem Gewicht der gesamten Argumente den Kampf dagegen führen werden . . .“ (Sperrungen von mir. J.W.B.)

Auf S. 450, Fußnote 111, übernimmt Rabl unbesehen eine kommunistische Behauptung. Danach sollen sich im Krieg in London die österreichischen Exilsozialisten mit der Exil-SPD fusioniert haben. Die II. Internationale hätte der Bildung einer „deutschen Sektion“ zugestimmt, der deutsche, österreichische und sudetendeutsche Sozialdemokraten angehörten. Zur Her-

stellung der historischen Wahrheit sei festgestellt, daß es sich hier um eine tendenziöse Erfindung der Kommunisten handelt.

Rabl hält mir weiter vor (S. 450), ich würde nicht die Frage aufwerfen, ob die ablehnende Haltung sowohl der „Tregemeinschaft“ als auch der Auslandsgruppe Aussiedlungsplänen gegenüber dazu geführt habe, daß Vertreter keiner dieser Gruppen in den Staatsrat berufen wurden. Ich habe in dieser Sache Beneš (12. 11. 1942) auf S. 148 zitiert. Seiner Darstellung ist auch von Jaksch nichts entgegengesetzt worden („Benesch war gewarnt!“, S. 29 und 82). Dann beschuldigt mich Rabl, in der Frage der Zurückziehung der britischen Forderung nach Ernennung deutscher Mitglieder des Staatsrates „den Akzent unrichtig“ zu setzen. Ein Blick in Benešs Memoiren (S. 207 der englischen, 307 der tschechischen Ausgabe) zeigt, daß ich den Akzent richtig gesetzt habe.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf aufmerksam gemacht, daß Rabls Behauptung (S. 452), die Lidice-Erklärung der Londoner Exilregierung statuiere eine „Kollektivschuld“, nicht zutrifft. Sie spricht ausdrücklich von individuellem Verschulden. Ebensowenig stimmt es, daß Jan Masaryk in einer Rede vom 18. 6. 1942 „zum erstenmal die Forderung nach blutiger Vergeltung erhoben“ habe (S. 489).

„Brügel irrt,“ heißt es auf S. 458, „wenn er diese Worte erst in den Mai 1943 verlegt . . . Sie sind bereits um mehr als ein Jahr früher gesprochen worden; der diesbezügliche Hinweis bei Holborn . . . ist von Brügel nicht beachtet worden.“ Ich irre nicht. Den „diesbezüglichen Hinweis“ bei Holborn mußte ich nicht erst beachten, da ich die Rede Benešs vor der Foreign Press Association (28. 4. 1942) im Wortlaut besitze. Gewisse Wendungen der von mir zitierten Rede in Chicago (22. 5. 1943) waren tatsächlich bereits in der vom 28. 4. 1942 enthalten, was aus meiner Bemerkung auf S. 147 hervorgeht: „Das Verlangen nach stärkerer ‚Homogenität‘ der . . . Tschechoslowakei kehrte in verschiedenen Reden Beneschs im Jahre 1942 wieder.“ Aber dort, wo ich angeblich irre, kam es mir darauf an, zu zeigen, daß Beneš in Chicago im Mai 1943 weniger radikal sprach, als es seinem Interview in der New York Times vom 19. 2. 1943 entsprochen hätte. Diese Feststellung ist auch wörtlich auf S. 151 meines Aufsatzes zu finden.

An keiner Stelle von Rabls Ausführungen wird auch nur angedeutet, daß mein Aufsatz, obwohl oder weil er meist nur Tatsachen verzeichnet, eine scharfe Anklage gegen Beneš darstellt. Hier geht die Entstellung des Sinns meiner Ausführungen wohl am weitesten, wenn Rabl (S. 476) so tut, als wäre mein „Endurteil nicht einheitlich“. Es ist durchaus einheitlich, und es war einheitlich seit 1939, als ich im Pariser „Sozialistischen Kampf“ jeden Zwang zum Verlassen der Heimat verurteilte. „Einerseits beklagt er heute,“ sagt Rabl von mir, das, was geschehen sei, „andererseits machen seine Schlußausführungen den Eindruck, als sei Beneš und den Kommunisten lediglich vorzuwerfen, daß sie sich nicht an ihr Kaschauer Regierungsprogramm gehalten haben.“ Ich beklage die Dinge nicht erst heute, sondern habe es immer getan, abgesehen davon, daß ich viel mehr tat, als passiv zu klagen.

Meine Schlußausführungen machen keineswegs den Eindruck, als würde ich Beneš und den Kommunisten nichts weiter vorwerfen als die Nichteinhaltung des Kaschauer Programms. Meine Schlußausführungen lauten:

„In einem anderen Falle hatte Benesch sehr gut erfaßt, welchen Gefahren man sich aussetzt, wenn man vom Pfade des Rechts abweicht. Als sich die Sowjetunion Ende 1944 anschickte, Karpathorußland . . . zu annektieren, bestand er lange Zeit auf der Einhaltung bestehender Verpflichtungen und wies ein Nachgeben gegenüber den Sowjetforderungen mit den Worten zurück: ‚Sobald wir die Grundlagen des Gesetzes und des Vertrags in irgendeiner Frage verlassen, begeben wir uns in allen Fragen auf die schiefe Ebene.‘ In der deutschen Frage scheint er bis zum letzten Augenblick nicht erkannt zu haben, daß ein Aufgeben der Grundsätze des Rechtsstaates einer Bevölkerungsgruppe gegenüber den Untergang von Recht und Gerechtigkeit für alle nach sich ziehen muß.“ (S.164) (Sperrungen nicht im Original. J.W.B.)

Nichts berechtigt zu der Ausnahme, daß ich das Kaschauer Programm (das die völkerrechtswidrige Forderung der nur durch Regierungssanktion wirksam werdenden Option enthielt) als im Einklang mit den Grundsätzen des Rechtsstaates befindlich bezeichnet habe. Im Gegenteil: ich habe ausdrücklich (S.163) festgestellt, das Kaschauer Programm sei „von der kommunistischen Emigration ausgearbeitet und den anderen Partnern aufgezwungen“ worden. Es ist ganz unerklärlich, wie ein Leser dieser Zeilen zu dem Gedanken finden kann, ich hielte ein solches Staatsprogramm für eine rechtsstaatliche Basis. Rabl ist zu seiner Auslegung umsoweniger berechtigt, als er, wie aus seiner Bemerkung (S.466) hervorgeht, meine weit schärfere, weil an ein tschechisches Auditorium gerichtete Kritik an Beneš kennt, die ich in der Diskussion über Stránskýs Londoner Ausführungen vorgetragen habe. Abgesehen davon ist es völlig irreführend, den Unterschied zwischen dem Kaschauer Programm und dem, was tatsächlich vorgefallen ist, als einen Unterschied zwischen der Ausweisung von 2,5 oder 3 Millionen Menschen zu bezeichnen. Das Kaschauer Programm — das mir aber dadurch nicht sympathischer wird — sprach nur von der Landesverweisung gerichtlich verurteilter Einzelpersonen, also von keinerlei Kollektivmaßnahmen.

Ich habe nachgewiesen, daß Beneš sich vor der Potsdamer Entscheidung völlig zu Unrecht auf eine Zustimmung der Großmächte zu seinen Aussiedlungsplänen berufen hat. Rabl kommt nun Beneš gegen mich zu Hilfe und bemüht sich um den Nachweis, daß Beneš hier nicht die Unwahrheit gesprochen hat. Von der angeblichen mündlichen Zustimmung der Sowjetregierung, die Bogomolow am 6. 6. 1943 überbracht haben soll, sagt Rabl (S.478), es erscheine „umso unglaublicher, daß diese . . . nicht in der üblichen Form der Verbalnote schriftlich festgehalten worden sein soll, als sich nach dem Zeugnis Fierlingers im März 1945 Molotow gegenüber Beneš angeblich ausdrücklich darauf berufen hat.“ (Der — im übrigen höchst unglaubwürdige — Fierlinger hat aber nur Molotow ganz allgemein zitiert: „Die Sowjetregierung habe bereits 1943 ihre volle Zustimmung zum Trans-

fer ausgesprochen.“ Das muß kein Bezug auf Bogomolow sein.) Einige Zeilen weiter sagt aber Rabl, es sei „ein Irrtum, zu meinem — wozu Brügel offensichtlich neigt —, daß in einem solchen Fall die Schriftform völkerrechtlich vorgeschrieben sei“. Ich neige keineswegs zu dieser Ansicht, halte aber die Verbalnote mit Rabl für die „übliche Form“. Wesentlich war mir jedoch nicht die Form der Mitteilung, sondern die Tatsache, daß es sich bei den Behauptungen über sowjetische Zustimmungserklärungen im Jahre 1943 um einseitige, durch keine sowjetische Publikation bestätigte Behauptungen Beneš bzw. Ripkas handelt.

Was die Vereinigten Staaten betrifft, habe ich darauf hingewiesen, daß lediglich Beneš selbst die angebliche Zustimmung Roosevelts aus dem Jahre 1943 behauptet und daß keine amerikanische Publikation das bestätigt. In meinem inzwischen erschienenen Aufsatz „Die sudetendeutsche Frage auf der Potsdamer Konferenz“ (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10 — 1962 — S. 56—61) habe ich weitere, neu veröffentlichte amerikanische Dokumente zitiert. In keinem von ihnen findet sich irgendein Bezug auf angebliche Zusagen Roosevelts in dieser Sache. Rabl legt sonst einseitigen Erklärungen Beneš über eine amerikanische Zustimmung gegenüber äußerstes Mißtrauen an den Tag (siehe sein Buch „Das Ringen um das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht“ S. 40f.). Hier entwickelt er seinen Übereifer, keinen Zweifel an Beneš Glaubwürdigkeit in einer Sache aufkommen zu lassen, in der alle Wahrscheinlichkeit gegen Beneš spricht.

Nur in Bezug auf Großbritannien gibt Rabl (S. 484) zu, es sei auffallend, daß Beneš „den Wortlaut dieser bedeutsamen Erklärungen“, nämlich britischer Zustimmungen aus dem Jahre 1942, nicht mitteilt. Er hätte es sicher getan, wenn sie in der behaupteten Form existiert hätten. Ich habe nachgewiesen, daß die britische Regierung sich noch 1945 ablehnend verhalten hat, und Rabl konzidiert mir „triftige Zweifel“ in diesem Fall. Hätte sich Beneš 1944/45 der britischen Regierung gegenüber auf irgendwelche Zusagen berufen können, hätte er es nicht unterlassen. Keine britische Veröffentlichung bestätigt auch nur im allerentferntesten Sinne die Korrektheit der Behauptungen, die Beneš aufgestellt hat. Das neu erschienene offiziöse Buch von Sir Llewellyn Woodward „British Foreign Policy in the Second World War“ (London 1962) enthält keinerlei Hinweise in dieser Richtung, sondern die Information (S. 466), daß ein Ausschuß des britischen Kabinetts sich im Juli 1944 gegen Umsiedlungen ausgesprochen hat.

In Bezug auf Potsdam habe ich darauf hingewiesen, daß der dort gefaßte Beschluß keine ausdrückliche Zustimmung zu Aussiedlungsaktionen enthält, sondern höchstens ihre Unvermeidlichkeit anerkennt. Rabl (S. 487) behauptet, es handle sich um einen Gedankengang, „den Brügel von Lisický übernimmt, wenn auch ohne dessen Namen zu nennen.“ Das ist unrichtig. Ich habe diesen Gedankengang nachweisbar bereits 1945 ausgesprochen, als ich den seinerzeitigen Vorsitzenden der Labour Party, Prof. Harold Laski, um ein Eingreifen zur Verhinderung der Durchführung der Aussiedlung ersuchte. (Laski erbat sich dazu ein von in der Heimat lebenden deutschen

Sozialdemokraten unterzeichnetes Memorandum, das er an Außenminister Bevin weitergeben wollte. Eine solche von den ehemaligen Parlamentariern Wilhelm Nießner und Franz Macoun — beide Mitglieder des sozialdemokratischen Parteivorstands — unterzeichnete Denkschrift hat er kurz darauf von mir erhalten.) Lisický hat den Gedankengang, soweit mir bekannt ist, erst 1953 ausgesprochen.

In teilweise Widerspruch sogar zu seinen Aussagen folgert Rabl schließlich (S. 488), es erscheine nun „nachgewiesen, daß keine der von Brügel über die Haltung der siegreichen Großmächte des Zweiten Weltkriegs im vorliegenden Zusammenhang aufgestellten Behauptungen zutrifft. Urkunden und Erklärungen über die Vertreibung der Deutschen im allgemeinen und der Sudetendeutschen im besonderen, deren Vorhandensein er abstreitet, existieren.“ Damit stellt er die Tatsachen auf den Kopf. Das Urteil über solche Schlüsse kann man den Lesern überlassen.

Anmerkung der Redaktion:

Zu obigen Ausführungen wird Herr Kurt Rabl im Bohemia-Jahrbuch 5 nochmals Stellung nehmen.

BUCHBESPRECHUNGEN

Hermann Födisch, Das Saazer Land in ur- und frühgeschichtlicher Zeit.

Verlag Robert Lerche, München 1961, 144 S., 1 Karte, 15 Abb., 28 Taf., DM 22,50.

Die vorgeschichtliche Abteilung des Heimatmuseums Saaz enthält eine der reichsten Lokalsammlungen in der Tschechoslowakei. Der Rezensent erinnert sich gern des starken Eindrucks, den die Vielzahl, Vielfalt und Qualität der Bodenfunde bei einem Besuch auf ihn machte. Nun legt der langjährige Betreuer dieser Sammlung eine Darstellung der Vor- und Frühgeschichte seines früheren Arbeitsgebiets (der Kreise Saaz und Podersam) vor. Die Anfänge der Arbeit gehen bis zum Beginn der dreißiger Jahre zurück. Sie wurde dann von 1938 bis 1945 während Födichs Tätigkeit als Museumsleiter ausgebaut und schließlich nach dem Kriege als Dissertation fertiggestellt.

Aus der Geschichte der Arbeit ergeben sich ihre Vorzüge und ihre Schwächen. Überall verspürt man, welch genaue Kenntnis der Verfasser von der Geologie, Geographie, Vorgeschichte und Geschichte des Saazer Landes hat, wie er ihm auch in der Ferne noch verbunden ist, und wie geschickt er sich bemüht, seinen Landsleuten ein Stück der verlorenen Heimat, eben ihre Vor- und Frühgeschichte, nahezubringen. Die Darstellung ist flüssig, präzise und durch eingestreute Bemerkungen über die Fundgeschichte und die Landschaft aufgelockert. Aber man merkt der Arbeit an, daß sie im Grunde vor Jahrzehnten entstanden ist. Wie fast jedes Buch, das erst viele Jahre nach der Niederschrift erscheint, entspricht auch das vorliegende nicht voll dem heutigen Forschungsstande. Zwar sind viele Neufunde, Forschungsergebnisse und Publikationen nachgetragen worden, die Grundkonzeption aber ist notgedrungen die alte geblieben. Dadurch ließ es sich kaum vermeiden, daß die Darstellung mit einigen überholten Meinungen belastet ist. So wird man heute die Ansicht von einer autochthonen Entstehung der neolithischen Bandkeramik nicht mehr ernstlich vertreten können. Auch von „nordischer Kultur“ sollte man nicht mehr reden, nachdem die tschechische Forschung in den Nachkriegsjahren diesen vermeintlichen Komplex des jüngeren Neolithikums in seine verschiedenen, teils mitteleuropäischen, teils donauländisch-balkanischen Bestandteile aufgelöst hat. Unverständlich bleibt, warum der Verfasser den Beginn der Hallstattzeit um 1000 v. Chr. ansetzt. Auch sonst sind einige Unsicherheiten in der kulturellen oder zeitlichen Einordnung der Funde zu erkennen. Aber das ist für den Wert des Buches nicht entscheidend. Der Fachprähistoriker wird solche Fehler stillschweigend korrigieren, für den Laien sind sie belanglos, und er wird durch

die leicht lesbare und geschickte Darstellung, die ihm ein eindrucksvolles und im wesentlichen auch richtiges Bild von der Vorgeschichte des Saazer Landes vermittelt, vollauf entschädigt.

Kernstück und eigentliche wissenschaftliche Leistung ist ein umfassender Katalog der Bodenfunde des Arbeitsgebiets. Leider ist er sehr knapp geraten und beschränkt sich auf stichwortartige Angaben. Ist der Fund publiziert und die Literatur angegeben, mag das noch angehen. Was soll man aber mit Angaben wie „Siedlungsfunde im Museum Saaz“ oder „Gefäßreste im Museum Teplitz“ anfangen? Hier hat man am falschen Platze zu sparen versucht; den Verfasser trifft wohl keine Schuld. Und noch ein rein technischer Mangel: Weder im Text noch im Katalog sind Abbildungshinweise enthalten. Damit wird das reiche Bildmaterial seiner erläuternden und ergänzenden Funktion weitgehend beraubt.

Aber trotz solcher Schwächen kann man das Buch empfehlen. Fachmann und Laie werden von der Lektüre Gewinn haben, dem aus dem Saazer Land Stammenden wird es die frühe Vergangenheit der Heimat nahebringen. Ist es doch, wie H. Schroller in seinem Vorwort sagt, getragen „von wissenschaftlichem Ernst und Heimatliebe“.

Marburg/Lahn

Gerhard Mildenberger

Jindřich Šebánek-Sáša Dušková, Panovnická a biskupská listina v českém státě doby Václava I. [Die Herrscher- und Bischofsurkunde im böhmischen Staat Wenzels I.].

Prag 1961, 126 S., lat. Zusammenfassung. (Rozpravy Československé Akademie Věd. Rada společenských věd 71 (1961) Heft 4).

Der Dozent der Olmützer Universität, Zd. Kristen, hatte nach dem Tode Prof. G. Friedrichs 1943 das nachgelassene Manuskript für den 2. Teil des Bandes III des Codex diplomaticus et epistolarius Bohemiae zur Endfassung und Herausgabe übertragen erhalten. Nunmehr erschien dieser Band mit den Urkunden vom Juni 1237 bis Ende 1240 nahezu gleichzeitig mit dem 1. Teil des Bandes IV, der die anschließende Zeit von 1241—1253 umfaßt. Die Edition dieses Bandes hatte der Professor der Brünner Universität J. Šebánek (Šk.) übernommen und war von Frau Dr. S. Dušek (sd.) als Mitarbeiterin wesentlich unterstützt worden. Die Grundsätze für die Edition von Urkunden in einem Böhmischem Diplomatar hatte der Brünner Vertreter der historischen Hilfswissenschaften 1957 im Sammelband der Philosophischen Fakultät an der Brünner Universität (Sborník práce filosofické fakulty Brněnské university VI, Hist. Reihe 4) zur Debatte gestellt. Wenn er in den Prolegomena zu dem Band IV bekennt, daß er bemüht gewesen sei, „ut chartae functio cognoscatur“, und daß der Schlüssel dafür sei, „quae ratio chartae vel chartae usus appellari potest“ und dazu „classes vel classium partes (ordines), quae existebant in illa societate, in qua quaeque charta orta est et ad quam valebat“, erkannt werden müßten, dann läßt dies den sorgsam vorgehenden Diplo-

matiker erkennen. Wenn er diese Methode dadurch unterstreicht, daß sie „sensu marxistico“ gefordert werde, ist das die wohl notwendige Konzession an Kreise, die der intensiven Beschäftigung mit dem Mittelalter widerstrebten. Dieser durch Jahre vorbereiteten Edition schicken die beiden Herausgeber in der vorliegenden Akademieabhandlung eine Zusammenfassung textkritischer Untersuchungen der inneren Merkmale der Urkunden voraus, wie auch die Prüfung der Schreiberhände und der mit Hilfe der Kanzleivermerke ergänzten „Kanzlei“-geschichte. Das gewissenhafte und sachliche Verwerten der älteren Forschungen von Emler („Die Kanzlei der böhmischen Könige Přemysl Otakar II. und Wenzel II. . .“) 1878 bis zu Zatschek, Hanke-Hajek, Wieden („Die völkische Zusammensetzung der böhm. Hofkapelle bis 1306“) 1940 wird durch das Verzeichnis der eigenen Sonderuntersuchungen ergänzt. Damit wurden die Fortschritte in der Klärung der böhmischen und mährischen Diplomatik erkennbar und Einzelfragen konnten verfolgt und überprüft werden, ohne daß der Codex überlastet werden mußte oder die vorliegende Abhandlung stellenweise gesprengt wurde. Als Gliederung dieser Schrift ergibt sich das aufeinanderfolgende Behandeln der königlichen „Kanzlei“ Wenzels I. sowie der seines Bruders Přemysl als mährischen Markgrafen und seines Sohnes Přemysl Ottokar in Mähren und den österreichischen Ländern bis zum Tode König Wenzels. Dazu werden Ulrich von Kärnten als Herr in Lundenburg und die Königinnen Konstanze und Kunigunde als Urkundenausstellerinnen berücksichtigt. Der 2. Abschnitt der Schrift (S. 106—119) gilt den Ausfertigungen und „Kanzleien“ der Bischöfe von Prag und Olmütz für den Zeitraum von 1227—1258. Auf die Bearbeitung des Urkundenwesens der Klöster und der niederen „geistlichen und weltlichen Feudalherren“ verzichteten die Autoren hier und konnten auf ihre 1956 im Sborník archivních prací [Sammelband der Archivarbeiten] VI, 1 und 2 veröffentlichte Behandlung dieser Privaturkunden der ganzen Přemyslidenzeit verweisen.

70 Urkunden des Bandes III und 230 Urkunden und Mandate des Bandes IV des Codex diplomaticus et epistolaris (wie er jetzt heißt) Bohemiae haben damit eine kritische Durchforschung an Hand der Handschriften erfahren, die seit langem gewünscht worden war. Vor allem hatte der letzte Vertreter der Hilfswissenschaften an der Deutschen Universität Prags, H. Zatschek, diese Grundlagenarbeit eingemahnt, für die er mit seinen Schülern in der Zeitschrift f. sudetendeutsche Geschichte 4 (1940) die erwähnte Geschichte der Kanzleien und führenden Notare beige-steuert hatte, die im Anschluß an Klewitz „Cancellaria“ (Deutsches Archiv f. Gesch. d. Mittelalters 1, 1937), den engen Zusammenhang der königlichen Kanzlei mit der Hofkapelle zu verfolgen, bemüht war. Auch wenn Šk. und sd. sich hier nicht anschlossen, haben sie die Hinweise überprüft und sind bei einzelnen Notaren über deren Kanzleifunktionen hinaus ihrer jeweiligen Stellung am Hofe nachgegangen. Damit gewann die Arbeit eine Reihe von Biographien der Männer, die für das politische Geschehen dieser Epoche in den Böhmisches Ländern nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Die vielfach schon von E. Hanke-Hajek (H.-H.) auf Grund der Reg. dipl.

Boh. et Mor. II.—IV. und der älteren Literatur zusammengestellten Daten und Beziehungen werden nunmehr an Hand der Ergebnisse stilkritischer Analysen gesichtet, berichtet oder bestätigt. Um die Funktionen der erkennbaren Notare gesichert festlegen zu können, werden Stilelemente, Zeugenreihen und die „Datum-per-manus“-Zeilen herangezogen aber auch Verbindungen der Notare zu einzelnen kirchlichen Körperschaften beachtet. Der von H.-H. beobachtete Gegensatz in Prag zwischen dem Wyschehrader Kapitel bei St. Peter und Paul und jenem auf der Burgkirche bei St. Veit und das Bemühen der beiden um die Stelle des Kanzlers, wird von sd., die diesen ersten Absatz — die königliche Kanzlei Wenzels — bearbeitet hat, nicht aufgegriffen. Die Autorin glaubt auch aus dem Umstand, daß seit 1240 die Nennung der königlichen Kapellane in den Zeugenreihen wegblieb, die Stellung der Notare zur Hofkapelle unberücksichtigt lassen zu können. Auch in der Reihe der Kanzler, deren Einfluß auf die „Kanzlei“ selbst, d. h. auf die Ausfertigung der Urkunden und Mandate außer acht gelassen wird, und wohl auch gelassen werden kann, bleibt die Arbeit von H.-H. ohne Ergänzung. Die monographischen Abschnitte für einzelne Notare sind hingegen von den beiden Verfassern mit großer Vorsicht und breitem diplomatischem Apparat verfaßt, und stellenweise wurden sorgsame Auszüge aus Sonderabhandlungen gemacht, die seit 1947 in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind.

Mit dem Wyschehrader und offenbar auch Leitmeritzer Kanoniker Johannes, der vom 18. 1. 1232 bis zum 18. 6. 1234 in der Kanzlei, bis 1253 im Kapitel feststellbar ist, setzt die Reihe der namentlich bekannten Notare ein. Notar Wilhelm ist seit J. Emlers kanzleigeschichtlicher Arbeit besonders beachtet worden und wird in seiner Bedeutung neuerdings unterstrichen. Nunmehr kann sd. ebenso wie H.-H. mit gutem Grund — im Gegensatz zur Annahme Emlers — diese Persönlichkeit seit 6. 2. 1233 bis 1240 in der Ausfertigung königlicher Urkunden, dann 1249—1262 in der Kanzlei des Markgrafen und späteren Königs Přemysl Ottokar II. — zuletzt als Protonotar — tätig zeigen. Die Annahme der Herkunft des Kapellans aus Brünn wird von sd. nicht verfolgt. Der Protonotar Reinboto, der nach 1240 führend in der königlichen Kanzlei nachgewiesen werden kann (sd.), erfährt als Schreiber wie Stilist für die Zeit von 1247—1253 ebenfalls eine wesentlich stärkere Profilierung und wird als Angehöriger des Wyschehrader Kapitels noch 1264 in Zeugenreihen erkannt. Sk. hat die Darstellung des Magisters Dionys/Diviš übernommen, den er seit 1240 als Vizekanzler bei Wenzel und — künftigen Arbeiten vorgreifend — als späteren Kanzler unter Přemysl Ottokar II. ausführlich kennzeichnet. Sein Diktat kann für die Jahre 1245—1253 überzeugend herausgearbeitet, er als Schreiber von Urkunden für seine Wyschehrader Kirche nachgewiesen und seine italische Herkunft glaubhaft gemacht werden. Sein Tod auf einer Romfahrt in Friaul (4. 10. 1254) unterbrach damals die Verhandlungen, die um die Kanonisierung des Böhmerwald-Einsiedlers Gunther geführt wurden. Daß der Kanzler mit Dokumenten hiezuvom jungen König entsandt worden war, darf vielleicht dem neugewählten Abt des Benediktinerstiftes Břevnov bei Prag — das Gunthers Grab birgt —,

dem *dilectus capellanus* des Königs — Martin (vgl. M. Wiedem S. 134) zugeschrieben werden. Bei der kommenden Arbeit über die Kanzlei Přemysl Ottokars II. wird diese Funktion der Kanzlei vermutlich verfolgt werden. Šk. hat dann zur Geschichte des Notars Herbord wesentliche Ergänzungen in das bisher geläufige Bild einzeichnen können. Die Herkunft des Stiles vom Hildesheimer bzw. Meißner Bischofshof, die Verbindung der Stellung eines Olmützer Propstes mit jener im Leitmeritzer Kapitel (1263) helfen sein Bild zu verdeutlichen. Auch Vorgänge innerhalb der königlichen Kanzlei und die Stellung des Notars zum Kanzler glaubt Šk. anschaulicher machen zu können. Von 1243 bis 1270 kann er den Notar, der von H.-H. unterschätzt worden ist, gesichert nachweisen. Schließlich greift Šk. auch den Anteil an den Ausfertigungen König Wenzels auf, der dem 1252 durch den jungen Přemysl aus Österreich mitgebrachten Notar Arnold zugeschrieben werden kann. Er verweist auf seine 1958 erschienene Biographie „Arnoldus notarius“ und nimmt der kommenden Arbeit im Anschluß an den in Vorbereitung stehenden Band V. CDB nicht viel vorweg. Mit Fichtenau (Die Kanzlei der letzten Babenberger, 1948) lehnt er die Herkunft Arnolds aus der Babenberger Kapella ab und betont, daß er zu den „allerbedeutendsten Notaren Böhmens im 13. Jh. zu zählen sei.“

Hier fügt nun Šk. den Abschnitt über die Urkunden des Markgrafen Přemysl ein, dem in Mähren von 1232 bis zu seinem Tode (16. 10. 1239) 29 zugeschrieben werden können. Auch Šk. weist das Diktat „O 5“ dem Bischof Robert von Olmütz zu, ohne deswegen anzunehmen, daß der Bischof der markgräflichen Kanzlei geradezu angehört habe. Für den Schreiber Konrad aus Brünn, den H. Zatschek (s. o.) mit dem Notar „P 3“ gleichsetzen möchte, kann Šk. Nachweise beibringen, ohne sich allerdings völlig über die dagegensprechenden Bedenken hinwegsetzen zu können.

Hilarius ist für Šk. dann der maßgebende Notar, wie dies bereits G. Friedrich (1896) ausgeführt hatte. Nunmehr ergeben die Studien an den 21 Urkunden für die Zeit von 1218—1243, daß Hilarius schon unter Přemysl I. der königlichen Kapella angehört haben muß und seit 1233 am markgräflichen Hofe zeitweise als allein bestimmender Protonotar die Urkunden ausfertigte. Seit Beginn des Jahres 1238 kam sein Name in den Urkunden des Markgrafen nicht mehr vor, bis 1240 erscheint er aber in nachgeordneter Stellung in jenen der Kanzlei Wenzels. Aus seinem Stil schließt Šk. auf eine Beziehung zum Notar Wilhelm und auf die Herkunft aus der Olmützer Bistumskanzlei, und läßt die Möglichkeit offen, daß beide aus einem Nachbarland stammten.

Die Kanzlei des jungen Markgrafen Přemysl Ottokar wurde von Šk. ebenfalls bearbeitet; für die 6 Jahre in Mähren und nach 1251 in Österreich, soweit sich die Urkunden auf die Böhmisches Länder beziehen. Das bedeutet ein Material von 31 ausgestellten Urkunden (1247—1253). Mit der Übernahme österreichischer Länder lockerte sich der Kanzleibetrieb und der Anteil der Empfängerausfertigungen stieg rasch. Šk. sieht daher keine eigene „österreichische Kanzlei“ und die mährische Kanzlei urkundet nur für das

Markgrafentum. Die Funktion und Stellung des Notars P \ddot{r} isnobor erfährt, ebenfalls von Šk., eine auf der älteren Literatur, darunter auch M. Wieden (in: Zs. f. Sudd. Gesch. 1941, S. 135 f.) aufgebaute, aber wesentlich weiterführende Wertung. 1246 bis 1296 kann Šk. aus Daten der Kanzleizeit feststellen und nachweisen, daß er nicht 1249, wie bisher angenommen wurde, ausschied. Als Wyschehrader Kanonikus wurde er seit 1239 genannt, als führender Mann im Kanzleigeschäft mußte er wohl vor dem Notar Wilhelm 1249 zurückstehen, erschien aber 1254 als generalis regni Bohemiae notarius in der Zeugenreihe einer Urkunde, die dem Diktat des Notars Dionys entstammt. Seit 1249 dürfte er auch dem Kapitel der Kirche auf der Burg angehören und scheint als Scholastiker eine Schreiberschule auf der Prager Burg geleitet zu haben. Šk. kann sein persönliches Siegel als Rücksiegel auf dem Mandat Přemysls für Sedletz vom 4. 11. 1248 als aufschlußreiche Seltenheit nachweisen.

Šk. erörtert dann noch die 4 Urkunden Ulrichs von Kärnten an mährische Klöster und schreibt sie dem Notar Viglo zu. Die Urkunden der Königinnen Konstanze (6) und Kunigunde (12) hat sd. bearbeitet. Sie kommt dazu, keine eigenen Kanzleien anzunehmen, sieht im ersten Fall die königliche Kanzlei tätig und in Peter, der als Notar genannt wird, nur einen Kleriker des Hofes, der auch andere Verwaltungsaufgaben zu besorgen hatte. Unter Kunigunde scheint seit 1244 der Wyschehrader Scholastiker Friedrich — den Wieden schon 1228 als Kapellan am Königshof festgestellt hat — eine bestimmende Rolle in einer Art Kanzlei der Königin gespielt zu haben, worauf auch die Datum-per-manus-Zeile hinweist. Als Schulleiter ist Friedrich nach sd. bis 1282 an der Wyschehrader Kirche nachweisbar.

Von den Kanzleiausfertigungen der Bischöfe, hat sd. die Prager übernommen. Für die Jahrzehnte 1227—1258, somit für die Bischöfe Johannes II., Bernhard und Nikolaus, erlaubt die geringe Zahl der Urkunden keine weitergehenden Schlüsse. Die Kanoniker des Kapitels, die in der königlichen Kanzlei erkennbar sind, haben natürlich auch die eigenen Urkunden diktiert, etwa Bernhard, der als Scholastiker in Prag vor seiner Wahl beim König wie in Kladrauer Urkunden von sd. nachgewiesen wurde. Für die Olmützer Bischöfe hat Šk. auf einem breiteren Stoff aufbauen und schon für Bischof Robert (1201—1240) eine eigene „Kanzlei“ annehmen können, in der er den Bischof selbst vielfach als Diktatverfasser mit dem Notar „O 5“ gleichsetzen kann, dessen Zisterzienserstil daher erklärlich wird. Nach Roberts Tod hat sich, wie sd. bei der Darstellung des königl. Notars Wilhelm ausgeführt hat, der Hildesheimer Domherr Konrad als staufischer Parteigänger auf dem Bischofsstuhl (1240—1247) gegen den gewählten Wilhelm durchsetzen können und hat aus Hildesheim den Notar Herbord mitgebracht, der allerdings (nach Šk.) schon 1242 in die königliche Kanzlei Wenzels übernommen wurde. Šk. hat schließlich noch die Kanzlei des Bischofs Bruno von Schaumburg bis 1253 behandelt und damit allerdings die späteren Lehensurkunden dem in Vorbereitung stehenden Band V des CDB vorbehalten. Für die unter König Wenzel fallende Zeit Brunos, dessen Eintritt in die Diözese Šk. in die Wende von 1246/7 vordatieren kann, erhält der Notar Konrad, den der Bischof

aus Magdeburg mitgebracht hatte, eine breitere Darstellung. Er kann auch als „Diktator“ bei Urkunden Wenzels für Bischof Bruno (V 63) und als Schreiber bei bischöflichen Urkunden als nachgewiesen gelten. Šk. stellt Konrad seit 1249 als Notar, 1255 als Kanoniker und Scholaster fest und weist ihn bis 1277 in Bischof Brunos Diensten nach. Eine abschließende Biographie bleibt, wie oben vermerkt, der zusammenfassenden Bearbeitung des Kanzleiwesens Přemysl Ottokars II. vorbehalten.

Mit einem sorgsam Literaturverzeichnis und einer Konkordanz der Urkundeneditionen in CDB III und IV mit Erben-Emlers *Regesta diplomatica nec non epistolaria Boh. et. Moraviae I—IV* wird diese Arbeit abgeschlossen, die ein wertvoller Kommentar zur Edition der Urkunden dieser Epoche geworden ist.

Traunreut

Kurt Oberdorffer

Alois Kubiček-Alena Petrářová-Josef Petrář, Karolinum a historické koleje university Karlovy v Praze [Das Carolinum und die historischen Kollegien der Karls-Universität in Prag].

Státní nakladatelství krásné literatury a umění, Prag 1961, 203 S., 132 Abb., 4 Taf., 15 S. russ., dt., franz. Zusammenfassungen. Lw. 37 Kės.

Die Bauarbeiten am Kollegiengebäude „Carolinum“ in der Altstadt Prag fanden im Jahre 1959 ihren Abschluß; dies erfährt in dem vorliegenden Buch eine Würdigung. Damit werden baugeschichtliche Exkurse über die Geschichte dieses, aber auch 12 anderer Kollegiengebäude in Prag und eine knappe Geschichte der Universität verbunden.

Den Kern des Buches bilden die kunst- und stadtgeschichtlichen Forschungen des Architekten Alois Kubiček, eines Fachmannes aus den Kreisen der Baudenkmalpflege. Auf 70 Seiten Text behandelt er, von den Urkunden, Akten, Plänen und Stadtansichten ausgehend, die Häusergeschichten der Kollegien und fügt sie sachlich in Ereignisse der Universitätsgeschichte ein. Das steinerne Haus am Rande der Judenstadt, das Kaiser Karl IV. für seine erste Gründung — das Karlskolleg — 1366 von Lazarus aus der reichen Familie Mann erworben hatte, bildet den Ausgangspunkt dieser nach den Entstehungsdaten der Kollegien aneinandergereihten Exkurse. Unweit von St. Niklas — der vermutlich ersten Kirche der deutschen Kaufmannschaft in der Altstadt — blieb das Haus kaum 20 Jahre Schwerpunkt der Kollegien, weil 1383 König Wenzel im jüngeren Teil der Altstadt bei St. Gallus das Haus des Prager Bürgers Rotlów für das Karlskolleg erwarb. Kaiser Karl selbst hatte 1366 auch noch ein zweites Kolleg unmittelbar neben St. Niklas gestiftet, das zu Allenheiligen, und hat es mit dem Kollegiatkapitel bei der königlichen Allenheiligenkapelle auf der Burg verbunden. Das Haus besaß zuvor der Kanzler Johannes von Neumarkt, der damals schon Bischof von Olmütz war und das ältere romanische Gebäude besonders stattlich gotisch ausgebaut hatte. In derselben (Karpfen-)Gasse hatte der Kaiser vor 1372 auch noch das Kolleg

der Ärzte im Hause seines Leibarztes Friedrich errichtet und dazu in der Neustadt bei St. Heinrich beim Haus seines florentinischen Apothekers Angelo einen botanischen Garten anlegen lassen. Schließlich geht auch noch die Errichtung des Studienhauses für Juristen auf Karl IV. zurück, das dann schon in der Nähe des „Neuen Marktes“ (Obstmarkt) an der Zeltnergasse errichtet worden ist. Ein Kärtchen (S. 38) macht als Ergebnis sauberer Rekonstruktion des alten Straßenplanes die Lage dieser und der anderen Kollegienhäuser deutlich. Die Ausstattung mit Gütern aber auch Büchern und der Charakter der Kollegien erfahren eine urkundlich gestützte Darstellung und die späteren Schicksale der Grundstücke verfolgt K. bis in die Tage der Hausnummerierungen vor hundert Jahren.

König Wenzels Planungen scheinen dem Verf. von der Notwendigkeit bestimmt gewesen zu sein, bei der einsetzenden Abwanderung von der Pariser Universität, wie sie das Schisma ausgelöst hatte, mit den neuen Universitäten in Wien und Heidelberg wetteifernd werben zu können. Der „Neue Markt“ bei St. Gallus in dem vom Münzmeister Eberhard angelegten Viertel der Altstadt, an dem sich bereits mehrere Patrizier steinerne Häuser gebaut hatten, bot Wenzel unweit des Juristenhauses die Möglichkeit, das Kaiserliche oder Wenzelskolleg zu errichten und ebenfalls 1383 am anderen (Südwest-)Ende des Marktes die Rotlöwgebäude für die Verlegung des Karlskollegs zu erwerben.

Vor den sorgsam Bericht über die Ergebnisse der Bauaufnahme und der Baugeschichte dieses einzigen Kollegienhauses, das in wesentlichen Teilen bis in die Gegenwart stehengeblieben ist und als „Carolinum“ mannigfache Traditionen verkörpert, fügt K. mit Recht eine knappe Familiengeschichte der Prager Familie aus dem Hause „Zum roten Löwen“ ein, das bei der Jakobskirche lag, jener ersten Minoritenkirche in der Altstadt. Johann Rotlöw hatte beim Goldbergbau in Eule und durch die Beteiligung am Silberstollen in Kuttenberg der Familie zu dem starken Anwachsen des Vermögens verholfen, war vom Erbrichteramt in Tschaslau (um 1340) zum Münzmeister des Königs in Kuttenberg aufgestiegen (1369) und hatte die 4 oder 5 Häuser bei der Galluskirche am Eck zum „Neuen Markt“ erworben und zu einem Gebäudekomplex umzubauen begonnen. Der Verf. erklärt unter Verwertung der bei den Bauarbeiten sorgsam zutage gebrachten Werkstücke überzeugend unter anderem die gegen die Eisengasse vorgezogenen Lauben über denen der Saal vergrößert wurde, dessen Längsseite am Platz (Obstmarkt) mit der (Margarethen)Kapelle geschlossen haben dürfte. Entgegen F. X. Margold kommt K. zu einer Datierung des Erkers als Kapellenchor um 1374, dies nicht nur aus der stilistischen Nähe zum Altstädter Rathuserker, sondern auch durch die Erklärung der erhaltenen 5 Wappen in den Brüstungsfeldern. Indem er den mährischen Adler im Mittelfeld dem Markgrafen Johann Heinrich, westlich daneben den Greifen dem Prager Bürger Ulrich Silberzeiger, östlich von der Mitte die beiden Geier dem Herrn von Genssteyn (Jenzenstein), und zwar dem Notar der kgl. Kammer Ulrich zuweist, rahmen der Böhmisches Löwe (König Wenzels?) ganz links an der Mauer und das Rotlöwsche Löwenwappen ganz rechts vermutlich die Zeichen der engsten Freunde aus der Kutten-

berger Münzmeisterzeit ein. Der hohe künstlerische Wert des Erkers und die Fundstücke und Wappensteine mit dem Löwen, der auf Stufen hinaufsteigt, vertiefen den Eindruck eines einst aufwendigen Bauwerkes, das in dem Gäßchen gegen die Zeltnergasse zu mit einem Turm ausgestattet war und von daher bzw. vom Markt aus die Einfahrt besaß. Nach dem Tode Johanns um 1379 erbte sein Sohn Martin Rotlów Stellung und Besitzungen und konnte diese 1392 um die Herrschaft Koloděj ansehnlich vergrößern. K. verweist auf die Möglichkeit, daß dieses königliche Gut bei dem Verkauf der Rotlów'schen Stadtburg an Kaiser Wenzel eine Rolle gespielt haben könnte und daß andererseits derselbe Martin Rotlów es war, der die deutsche „Wenzelsbibel“ in diesen Jahren für den König schreiben ließ.

1383—1386 ließ Wenzel die Rotlów-Gebäude für die Kollegienzwecke umbauen. Wie K. zeigen kann, betraf dies an die Aula ostwärts anstoßende Säle und die darunter notwendig gewölbten Gänge sowie Zubauten im Anschluß an den Zugang vom Turm aus, der in der Zeltnergasse bis in die Neuzeit durch den Hausnamen „Zum Kaiser Karl“ Erinnerungen gefestigt hat. Für die weitere Baugeschichte wurde die Verlegung des Haupteinganges in die Eisengasse wichtig und die Einbeziehung des Kapellenraumes in die Aula, die etwa um 1600 angesetzt werden dürfen. Die Funktion, die das Carolinum als Kongreßhaus und Sitz hussitischer Gruppen nach 1416 bekommen hatte, ergab keine wesentlichen Eingriffe in die Baukörper. Diese Zeit erscheint K. aber heute als besondere Rechtfertigung für die großzügigen Restaurierungen und Umbauten, die bis 1959 gemacht wurden. K. gibt eine nüchterne Zusammenfassung des Abbröckelns an Liegenschaften und Dörfern und damit des Verfalls an Universitätsvermögen im 15. Jh. und zeitweise des Bauzustandes. Auch das wissenschaftliche Absinken wird erkennbar, besonders seitdem 1556 Petrus Canisius mit reichen Stiftungen bei St. Clemens am Altstädter Brückenkopf das Jesuitenkolleg zu einer zweiten Universität ausbauen konnte. Die große Marmorgedenktafel im Carolinum, die von der Wand im Stiegenhaus jüngst in die Aula übertragen wurde, gibt K. Anlaß, auf Mathias Collinus (Kalina) aus Kouřim als einen berühmten Vertreter des Humanismus am Carolinum und Gegner der Jesuiten hinzuweisen. Sein Relief und die dankbare Laudatio auf diesen Melanchthonschüler ließ der Grieche Olympidareios Palaiologos aus Chios dem verehrten Gastfreund im Jahre seines Todes 1566 meißeln und aufstellen. Der Verkauf des Königshofes am „Studentenplatz“ — wie der Neue Markt nun genannt wurde — an Bürger, später dessen Umwandlung in „die Münze“, auf Kosten der angrenzenden Kollegengebäude, brachte seit der Mitte des 17. Jh.s eine gesellschaftliche Entwertung dieses Altstadtviertels, und als 1671 dem Carolinum gegenüber der Bau des Karmeliterklosters bei St. Gallus mächtig emporwuchs, büßte jenes viel an Wirkung im Stadtbild ein. Nach der Union der beiden Universitäten 1654 war die Stellung des Carolinums als Hauptgebäude der Universität von der medizinischen und der juristischen Fakultät mit Erfolg immer wieder behauptet worden, wie K. aus guter Aktenkenntnis darlegt. Sorgfältig beschäftigt sich dann Architekt K. mit den Umbauplänen, die der Prager Franz Max Kaňka ausarbei-

tete und schließlich in eingeschränktem Maße in den Jahren 1715—1718 ausführen konnte. — Die zahlreichen Reproduktionen nach den Zeichnungen im Archiv des Innenministeriums (Staatl. Zentralarchiv Prag) verdienen besonderen Dank. — Die Tatkraft des Rektors Wenzel Neumann von Puchholtz (1670—1743) wird dabei erwähnt, obzwar die Bedeutung dieses Altstädter Patriziersohnes als eines der großen Prager Juristen (J. Klabouch: *Osvícenské právní nauky v česk. zemích*. 1958, S. 122 ff.) sowie anderer Professoren nach dem Arzt und Rektor Johannes Jessenius (1561—1621) hier oder richtiger in dem anderen Beitrag des Buches um ihrer geschichtlichen Wirklichkeit willen hätte breiter gefaßt werden sollen. Das Portal für den neuen Haupteingang von der Eisengasse her und vor allem die Erhöhung der Aula durch Einbeziehen der darüberliegenden Räume im 2. Stockwerk sind von Kaňkas Bau geblieben.

Von dem Baumeister Anton Kuntz, dessen Plan von 1756 ebenfalls wiedergegeben wird, erhielt das Carolinum seinen Quertrakt östlich des Hofes als Bibliothek ausgebaut, denn die bei einzelnen Kollegien angewachsenen Bestände, deren Geschichte K. jeweils vermerkt hat, waren auf etwa 13 000 Bände angewachsen und erhielten jetzt eine gemeinsame Aufstellung. Acht Jahre später allerdings kam es dann zur Übersiedlung in das Clementinum im Anschluß an dessen Bibliotheksaufbau durch die Jesuiten. Die Räume im Carolinum bezog 1785 die „Gelehrte Privat-Gesellschaft“, deren Vorsitz der Oberstburggraf Karl Egon Fürst zu Fürstenberg damals führte. Sie, die im Jahre zuvor von Kaiser Josef II. als Königl. Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften privilegiert worden war, stand mit dem Exjesuiten Josef Dobrovský, den Historikern Gel. Dobner und F. M. Pelzel unter dem Eindruck der starken Persönlichkeit Ignaz von Borns — eines Siebenbürgers — und war ein Sammelpunkt der Aufklärung im Land gegen die aus Leipzig beeinflusste Gruppe um C. H. Seibt. Auch dieses Ringen der einzelnen Richtungen unter den Aufklärern um die Geisteshaltung des Landes, das sich gerade auf dem Boden der Universität in starken Persönlichkeiten äußerte, wird in dem Buch leider kaum angedeutet. Nur die Abwehr der Professorenschaft gegen den Bau des Ständetheaters, der unmittelbar neben dem Carolinum von Franz Anton Graf Nostitz 1781 durchgesetzt wurde und baulich das Universitätsgebäude endgültig im Straßenbild zur Seite drückte, und der Widerstand gegen das Zusammenfassen aller Vermögensteile der Kollegien und Überweisen an die staatliche Güterverwaltung durch Josef II. erfährt eine Behandlung. Dies leitete aber zugleich die staatliche Bauführung und -finanzierung des Carolinum ein, von der K., nach einem Exkurs über die im Sturmjahr 1848 mißglückte 500-Jahrfeier der Universitätsgründung und nach dem Erwähnen der nationalen Teilung im Jahr 1882 mit der sich dabei ergebenden Raumverteilung, auf die breite Schilderung der jüngsten Bauetappen hinsteuert. Bei dem Bericht über das Universitätsgesetz vom 19. 2. 1920 klingt durch, daß der Deutschen Universität der Ersatzbau für das Carolinum vorenthalten blieb und mit Dr. Wirths Initiative und Architekt Lad. Machoňs Plänen 1930 die Restaurierung des Rotlöw-Hauses begann. Ausführlich werden dann die nach 1945 an Akademieprofessor Architekt Jaroslav Fragner

vergebenen Umplanungen und seine Arbeiten in einem baupflegerischen Rechenschaftsbericht dargestellt, den die 54 Tafeln nach den sehr guten Aufnahmen von Dagmar Hochová anschaulich machen. Entscheidend wurde wohl, daß alle gotischen Bauteile bis zu einzelnen Fenstergewänden erfolgreich herausgeholt wurden und auf diese Weise kreuzgangartige Gewölbe nunmehr das Erdgeschoß bilden. Die Aula als Herzstück wurde um den anstoßenden Saal nach Osten vergrößert und in diesen das Kopfende mit Tribünen, Kanzeln, Podium und der überlebensgroßen Bronzestatue Karls IV. — einem späten Werk des Prager Bildhauers Karel Pokorný — verlegt. Ein großgedachter Bildteppich mit historischen Symbolen und der Figurengruppe des vor dem hl. Wenzel knieenden Kaisers nach dem Bild des ältesten Universitätssiegels die Wand.

Im ehemaligen klassizistischen Bibliothekstrakt sind die Räume der einstigen Königl. Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften in gepflegter Ausstattung wieder hergestellt worden, um künftig dem Rektorat zu dienen, sonst aber sind alle Räume des Carolinum Zubehör der Aula. Für das Rektorat wird auf dem abgebrochenen Baugelände, anstoßend an den Obstmarkt, ein modernes Haus gebaut. Eine überlebensgroße Bronzestatue des Magisters Hus im gepflegten Hofraum des Carolinum (von Bildhauer Karel Lidický) betont — da der Eingang ins Carolinum auf die Obstmarktseite verlegt wurde — schon beim Betreten des historischen Baudenkmal die Bedeutung, die der Nationalisierung der Universität durch das Kuttenger Dekret von 1409 heute seitens der Staatsverwaltung beigemessen wird.

Die letzten 11 Textseiten des Buches behandeln noch die nach 1383 errichteten Kollegienhäuser. Das seit 1391 genannte Kolleg der Böhmisches Nation war von König Wenzel gestiftet und erhielt von Wenzel von Chotětov dessen Haus am „Neuen Markt“ (Obstmarkt). Es stand neben jenem des königlichen Kanzlers Johannes Bruno, genannt Hanke. Dieses außerordentlich reich gebaute Haus fiel nach dem Tod des Kanzlers an Wenzel als König von Böhmen und diente in der Folgezeit als „Königshof“ unweit des Pulverturms den Fürsten zeitweise als Stadtschlößchen. Neben dem böhmischen Kolleg nahm das von der Königin Hedwig gestiftete (1413) und nach ihr benannte Kolleg ihre litauischen aber auch polnischen Landeskinder auf, nachdem zuvor Räume in der Bartholomäusgasse dafür verwendet worden waren. Beide Häuser gingen im 18. Jh. im Erweiterungsbau der Münze auf. K. weist auch auf die Überweisung der Fronleichnamskirche auf dem Vieh- (später Karls-) Platz an das Kolleg der böhmischen Nation hin, zu der ansehnliche Liegenschaften gehörten, und das Haus „Zur schwarzen Rose“ auf der Neustädter Seite des Grabens. Es sei angefügt, daß hier die Dresdner Waldensischen Magister lehrten, als sie 1411 in Prag aufgenommen wurden. Johann von Mühlheim, der zu dem Kreis um den König gehörte, stiftete 1391 als Herr von Pardubitz die Bethlehemskapelle. Sie wurde unweit der Aegidienkirche — in der Jan von Milíč einst die aufrüttelnden tschechischen Predigten gehalten hatte — auf dem Baugrund des Prager Bürgers Kříž erbaut und dazu das Nazarethkolleg errichtet. Es wurde von Erzbischof Johann von Jenzenstein

für böhmische Studenten der Theologie bestimmt und den ältesten böhmischen Magistern der Universität wurde die Wahl des Predigers in der Bethlehemskapelle übertragen. 1402 gewann Johann von Mühlheim noch selbst den Magister Johannes Hus für seine Stiftung als Prediger. Kříž und die tschechischen Bürger der Altstadt schlossen sich um dieses Kolleg und stifteten in den folgenden Jahren Besitz. So erwuchs seit 1460 im Nachbarhaus das Apostelkolleg als Stiftung des Mathias Louda von Chlumčán, eines taboristischen Hauptmannes. In den späteren Auseinandersetzungen mit dem Clementinum ging im 17. Jh. dieser ganze Komplex der Universität verloren. 1952—1955 kam es hier zu einem rekonstruierenden Neubau im Zuge der Stärkung hussitischer Traditionen in Prag, worauf K. hinweist, dessen darauf bezügliches Buch mit den historischen und baugeschichtlichen Untersuchungen sowie Bildern vom Baufortgang 1960 in 2. Auflage (1. Aufl. 1953) erschienen ist. Das Marienkolleg ist ebenfalls aus einer Prager Bürgerwidmung hervorgegangen. Es erhielt 1439 testamentarisch vom Melzer Jan Reček aus Ledetsch an der Sazava als Universalerbe unter anderem das Haus des Stifters, um, wie K. zitiert, der einst blühenden Universität, deren Studentenzahl und wissenschaftliche Leistung durch die ungünstigen Zeitumstände gesunken sei, zu einem neuen Aufschwung zu verhelfen. Das einträgliches Dorf Michle bei Prag gehörte zur Ausstattung dieses Kollegs, das später auch im Clementinum aufging. Zwischen der Bethlehemskapelle und dem Marienkolleghaus in der Nähe des Moldauufers lag in der Bethlehemsgasse schließlich noch das Andreaskolleg, das seit der 2. Hälfte des 17. Jh.s zur Aufnahme armer böhmischer Studenten bestimmt war und offensichtlich auf den Prager Primator Wenzel Krocín von Drahoš (seit 1584) und seine Widmungen zurückgeht.

Die entscheidende Stiftung war aber das Kolleg der Jesuiten bei St. Clemens an der Prager Brücke, das sich seit 1577 immer mehr reicher Widmungen aus Adelskreisen erfreuen konnte. Das anfänglich von dem Konstanzer Bonifaz Wolmut, dem Baumeister des Königs, ausgebaute Dominikanerkloster hatte schon im Jahr der Ansiedlung 1556 die Erlaubnis, eine Akademie für theologische und philosophische Studien zu eröffnen. Bis zum Ende des Jahrhunderts erwarb der Jesuitenkonvent 26 Häuser und 3 Kirchen durch Geschenk oder Kauf und zu den dreistöckig aufgebauten Kolleghäusern kam 1617—1618 ein weiteres Gebäude für das Adelskolleg und für ein Kolleg unbemittelter Studierender. K. bringt in aller Knappheit noch die wichtigsten aktengestützten Baudaten besonders für den Neuausbau, der nach der Rückkehr des Ordens und nach den Jahren der Kämpfe mit dem Carolinum um die Universitätsgüter und verschiedene Kollegienhäuser 1653 begann. Dieser großzügige Bau nach den Plänen Carlo Luragos, an dessen vierter Etappe dann sein Neffe Francesco Lurago mitwirkte, betonte die Fassade in der Kreuzherrngasse, 1690 wuchs ein St. Wenzelskolleg in der Dominikaner(Hus-)gasse dazu und 1711 übernahm Franz Maximilian Kaňka die Aufgabe, den weiträumigen Häuserblock mit der Clemenskirche einerseits, den Baukörpern in der Karls-gasse und dem Flügel mit dem Tor gegen den Marien(Primator-Dr. V. Vacka-)Platz zu schließen. 1726 war das nach 11 Jahren gelungen. Der

Bau besaß nun einige Innentrakte, darunter jene Barocksäle wie etwa die alte Bibliothek, in denen Johann Hiebel aus Ottobeuren die Deckengemälde neben Fresken in den Kirchen schuf. Auch der Turm mit der Sternwarte und die eigentliche Universitätsbibliothek fallen in diese Zeit Kaňkas. Auf den Bericht über die Bibliotheksausbauten, die etappenweise von 1923 bis 1950 vom Architekten Ladislav Machoň auch für jene der beiden technischen Hochschulen durchgeführt wurden, folgt die Schilderung des zentral gelegenen Bibliotheksgebäudes der Prager deutschen und tschechischen Hochschulen, das sich in das seit 1773 von den Jesuiten verlassene barocke Universitätsviertel eindrucksvoll einfügt. So schließt Kubiček seinen Beitrag mit dem Blick auf diesen größten geschlossenen Baubezirk, der einst im Dienste jesuitischer Wissenschaft und Erziehungsarbeit gestanden hatte. Manches neue Forschungsergebnis und die sorgsam Hinweise sichern seine bleibende wissenschaftliche Bedeutung.

Dem Historiker-Ehepaar Dr. Alena und Dr. Josef Petráň war zugefallen, die Studie „Gedenkstätte der Karls-Universität“, für die sozusagen im Carolinum das lebendig gebliebene Bauwerk der Gotik steht, hinzuzufügen. Wie die „Auswahlbibliographie“ von 2 Seiten verrät, ist das Buch nur für tschechische Leser bestimmt und soll diese durch alle Zeitalter jeweils nur auf ihre eigenen nationalen Bezüge hinweisen und an Ausblicken auf weltweite, besonders auf deutsche „Werkstücke“ vorübergehen. Die 38 Seiten dieses Gedenkartikels halten sich demgemäß an die zur Zeit offenbar gängige Vereinfachung der Universitätsgeschichte und vermeiden es, selbst deutsche Strukturuntersuchungen, kanzlei- oder kunstgeschichtliche Forschungen zu berücksichtigen. Auch auf gesicherter Quellenlage beruhende tschechische Werke zur Stadtgeschichte Prags, die das Zusammenwirken der volklich unterscheidbaren beiden Bevölkerungsgruppen innerhalb und außerhalb der Universitätskollegien berücksichtigen, sind unverwertet geblieben. So begnügte man sich mit unklaren Begriffen wie tschechischer Bürger — deutsches Patriziat, tschechische und böhmische Nation und damit zusammenhängend „die fortschrittlichen Parteien“. Nicht einmal die breitere Darstellung auf 10 Seiten, die der hussitischen und utraquistischen Jahrzehnte im Carolinum gilt, verwertete ideengeschichtliche oder personalgeschichtliche Arbeiten der letzten 20 Jahre, und das gilt erst recht von den 2 Seiten, die sich mit den Bewegungen des 18. Jh.s beschäftigen. Der Wunsch nach einer zusammenfassenden Erörterung der tschechischen Forschungen zur Geschichte dieses „studium generale“ und seiner wechselnden „universitates“, die sich seit Kaiser Karls Stiftsbrief durch mehr als 6 Jahrhunderte immer wieder in Prag gesammelt und Gestalt gewonnen haben, wird bei der Durchsicht der allzu rasch geschriebenen Skizze wach. Die eigentliche Stellung des „Carolinum“ in der europäischen Geistesentwicklung wäre aufzuzeigen gewesen. Dankbar aber sei die vielfältige Ausstattung mit Reproduktionen von Urkunden, Schriftseiten, Siegeln, Plänen und Ansichten vermerkt.

Traunreut

Kurt Oberdorffer

Josef Janáček, Řemeslná výroba v českých městech v 16. století [Handwerkliche Erzeugung in den Böhmischen Städten im 16. Jahrhundert].

Nakladatelství Československé Akademie Věd. Prag 1961, 269 S.

Josef Janáček, Rudolfské drabotní řády [Rudolfinische Preisordnungen].

Rozpravy Československé Akademie Věd 67 (1957) Heft 2, 78 S.

Josef Janáček, Pivovarnictví v českých královských městech v 16. století [Das Brauwesen in den böhmischen königlichen Städten im 16. Jahrhundert].

Rozpravy Československé Akademie Věd 69 (1959) Heft 1, 76 S.

Der tschechische Historiker Josef Janáček ist uns zuerst bekannt geworden durch seine Geschichte des Prager Handels in der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg (Dějiny obchodu v předbělohorské Praze) von 1955 (408 S.). Danach erschienen von ihm noch weitere Studien zur Handelsgeschichte, so über die Frage des Handelsgewinns im 16. Jahrhundert (Příspěvek k otázce kupeckého zisku v 16. století. Československý časopis Historický [ČsČH] 5 (1957) 276—289) und über den Handel Iglau (Příspěvek k dějinám jihlavského obchodu v 16. století. Vlastivědný Sborník Vysočiny Oddíl Věd Společenských 2 (1958) 69—81; Ders.: Jihlavská obchodní společnost na sklonku 16. století, ebenda 4 (1961) 59—69. Dazu kamen Aufsätze über den böhmischen Außenhandel in der Mitte des 15. Jahrhunderts, d. h. nach der Schlacht bei Lipan (Der böhmische Außenhandel in der Hälfte (sic!) des 15. Jahrhunderts. In: Historica IV, Prag 1962, S. 39—58) und über „Die Handelsbeziehungen zwischen Prag und Linz im 16. Jahrhundert (in: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz, 1960, S. 55—80).

Des weiteren untersuchte Janáček die Rudolfinischen Teuerungsordnungen, die veranlaßt wurden durch die starken Preissteigerungen im 16. Jahrhundert und namentlich zwischen 1590 und 1618. Bis 1547 behielten die Prager Zünfte die freie Verfügungsgewalt in allen Gewerbefragen und so auch in der Preisregulierung. Von da ab griff die habsburgische Regierung ein (vgl. dazu auch J. Janáček: Zrušení cechů roku 1547. ČsČH 7 (1959) 231—242), um eine eigene Preispolitik zu entwickeln, die, adelsfreundlich, die Handwerkergerinne einschränken sollte. In dieser Richtung bewegte sich die Preispolitik der Regierung bis 1618. Verf. ist der Ansicht, daß diese Regierungspolitik den Prager Handwerkern weitgehenden Schaden zufügte und eine der wichtigsten Ursachen des Verfalls des Handwerks in Prag war.

Er gibt indessen zu, daß die Verordnungen die Preissteigerungen nicht verhindern konnten, aber die Handwerksarbeit sei entwertet worden und dadurch auch ein technischer Verfall eingetreten. Die Handwerker seien verarmt und dadurch aus dem Vordergrund des öffentlichen Lebens verschwunden. Diese für Prag angedeutete Linie scheint uns aber nicht recht in die Gesamtentwicklung hineinzupassen. Mochte der Adel begünstigt sein: die Preissteigerung kam allen Produzenten zugute, während die Benachteiligten

vornehmlich die Lohn- und Rentenempfänger waren. Verf. scheint hier den Klagen der Handwerker zu großes Gewicht beigemessen, zu wenig unterschieden zu haben zwischen der politischen Beeinträchtigung des Handwerkertums und seinen tatsächlich verbliebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die eigentliche Krise brachte doch erst der Aufstand.

Inzwischen hat sich Janáček noch eingehender mit der böhmischen Gewerbegeschichte beschäftigt, so veröffentlichte er 1956 einen Aufsatz über die Entwicklung der Tuchmacherei in Böhmen im 16. Jahrhundert (České soukenictví v 16. století. ČsČH 4 (1956) 533—590) und 1959 eine Studie über das Brauwesen in den königlichen Städten. Auf der heimischen Malzproduktion aufbauend und nicht den üblichen Bindungen der mittelalterlichen Gewerbe unterworfen, konnte sich die Biererzeugung zu einem der wichtigsten Gewerbe in den böhmischen Städten entwickeln, wobei es zu einer bezeichnenden Rivalität zwischen den städtischen und den grundherrlichen Brauereien kam. Diese starke Konkurrenz von seiten der grundherrschaftlichen Biererzeugung führte in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einem Produktionsrückgang in den Städten, der zu Ausgang des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts besonders auffällt. Am besten behaupteten sich noch jene Städte, die anerkannt gutes Erzeugnis lieferten (Rakovnik-Rakonitz) oder solches in die Bergbaugebiete verkauften (Böhmisch Brod und Kadan-Kaaden).

Hier ist nun vor allem Janáčeks Arbeit über die gewerbliche Produktion in den böhmischen Städten des 16. Jahrhunderts anzuzeigen. Verf. wollte seine Untersuchung so führen, daß der Zusammenhang mit der mitteleuropäischen handwerklichen Produktion berücksichtigt blieb. Er bedauerte, daß weder die bürgerliche noch die marxistische Historiographie die Entwicklung der handwerklichen Erzeugung in diesem Zeitabschnitt beachtet habe und berührt damit einen Tatbestand, den wir unterstreichen müssen. Es ist auf diesem, für eine richtige Einschätzung der wirtschaftlichen Dynamik am Übergang zur neueren Zeit so wichtigen Sektor noch sehr wenig getan, abgesehen von den Dissertationen¹, den Arbeiten von Gustav Aubin und Arno Kunze, bzw. Furger (Über das Verlagssystem) und von lokalen Untersuchungen. Auf tschechischer Seite lagen bislang vor allem die Arbeiten von Sigmund Winter vor, mit dessen Werk sich Verf. eingangs beschäftigt. Nach seiner Würdigung neuerer, namentlich tschechischer Arbeiten zu seinem Thema und ihres „faktographischen“ Ertrages bringt er einen Abschnitt über die Entwicklung der gewerblichen Produktion in Mitteleuropa im 15. und 16. Jahrhundert, der auf methodische Fragen eingeht, die Einleitung in lokale, Landes- und Auslandsmärkte erörtert, wobei der Übergang von einer positivistischen Betonung der Einzelheiten zur marxistischen Betrachtungsweise hervorgehoben wird. Die eigentliche Untersuchung wid-

¹ Vgl. etwa H. Bock: Die Entwicklung des deutschen Schuhmachergewerbes bis zum 16. Jh. Diss. Freiburg 1922; A. Diestelkamp: Die Entwicklung des Schneidergewerbes in Deutschland bis zum Ausgang des 16. Jhs. Diss. Freiburg, Unna 1922.

met sich zunächst dem Handwerk in den böhmischen Städten während des 15. Jahrhunderts. Verf. zeigt, daß die handwerkliche Produktion damals vornehmlich der Versorgung eines örtlichen Marktes diene. Eine führende Stellung kam dabei dem Nahrungsmittel- und Textilgewerbe zu, die auch im Bestreben der Zünfte um politische Macht am stärksten hervortraten.

Seit der Wende zum 16. Jahrhundert sieht Verf. Veränderungen eintreten, die seiner Ansicht nach nicht nur hervorgerufen wurden durch eine verstärkte wirtschaftliche Betätigung des adligen Großgrundbesitzes, sondern auch durch die Tatsache, daß die bisherige städtische Versorgung des lokalen Marktes nicht mehr genügte. Nun drängten sich die grundherrschaftlichen wirtschaftlichen Zentren in das bislang bestehende Netz der lokalen Märkte ein, während sich aber gleichzeitig neue Möglichkeiten in der Belieferung des Landes- und Auslandsmarktes boten. Als Ergebnis dieser für den Adel günstig verlaufenden Entwicklung sieht Verf. eine grundsätzliche Verschlechterung der handwerklichen Erzeugung in den Städten, die sich namentlich im Brauwesen äußerte. Unter den Gewerben, die für den Auslandsmarkt in Frage kamen, stand infolge einer außerordentlich günstigen Weltmarktlage (überseeische Expansion) das Leinen im Vordergrund. Hinzu kamen, mit entsprechender Bedeutung für den Landesmarkt, die Erzeugung von Tuch, Malz, aber auch in gewissem Rahmen die Hutmacherei, Bierbrauerei und Töpferei. Mit Ausnahme der Leinenweberei weist Verf. dem Handelskapital bei der Entfaltung der Produktion für die entfernteren Märkte keine entscheidende Rolle zu, vielmehr hing es von den Produzenten ab, sich der Marktlage durch billige, für breite Konsumentenschichten bestimmte Erzeugnisse anzupassen, eine Möglichkeit, die natürlich außerordentlich konjunkturrempfindlich war, und Verf. sieht die Krise in der Tuchproduktion seit Ausgang des 16. Jahrhunderts. Als weiteres störendes Moment erwähnt er die Lieferungen ausländischer handwerklicher Erzeugnisse in die böhmischen Städte. Nach Janáček war die heimische Erzeugung nicht imstande, diese Einfuhr wirtschaftlich aufzuhalten, da es sich überwiegend um technisch vollkommenerere Produkte handelte und die Lieferungen vom Großhandel beherrscht wurden.

Die Handwerker sahen das wirkungsvollste Mittel im Zunftsyst^{em}, um gegen die verschiedenen Schwierigkeiten anzukämpfen. Es wurde im Laufe des 16. Jahrhunderts in vielen Städten weiter ausgebaut und konnte auch die Festigung des lokalen Marktes unterstützen, ohne freilich der Hauptentwicklungstendenz Einhalt gebieten zu können. Das Eingreifen der habsburgischen Regierung nach dem Aufstand von 1547 führte wohl namentlich in Prag zu einer Schwächung des politischen Einflusses der Zünfte, blieb aber im übrigen eine Episode. In dem von den Zünften festgelegten Rahmen behauptete sich während des ganzen 16. Jahrhunderts eine bestimmte handwerkliche Produktionsstruktur, die es nach Janáček ermöglicht, in Böhmen 4 städtische Typen zu unterscheiden: Die Stadt mit starkem Verbrauch, die Handwerkerstadt, die Ackerbürgerstadt mit landwirtschaftlicher und handwerklicher Produktion und die Stadt mit einem Exportgewerbe, wobei na-

mentlich Tuch und Bier in Frage kamen. Die vorherrschenden Typen waren die Handwerker- und Ackerbürgerstädte. So war also das Gesamtbild eine Betonung der Produktion für den lokalen Markt unter dem starken Einfluß des Zunftsystems. Das hemmte die Entfaltung der Produktivkräfte schon zu Ende der Periode vor der Schlacht am Weißen Berg und hielt im Sinn einer Stagnation bis ins 18. Jahrhundert an; in der von Janáček gebrauchten Marxschen Sprache hieß dies, daß diese auf Kosten einer Produktion für die entfernteren Märkte gehende Entwicklung schon im Zeitabschnitt vor der Schlacht am Weißen Berg den „Prozeß der sogenannten ursprünglichen Akkumulation“ behinderte, „was für den Prozeß der Determination in der Entfaltung der Produktionskräfte entscheidend“ wurde. Diese Ergebnisse eröffnen schließlich entsprechende Einblicke in die soziale und politische Stellung der Handwerker in den Städten. Sie bildeten in den meisten Städten die Hauptschicht der Einwohnerschaft und dementsprechend waren sie auch zur politischen Führung prädestiniert. Allerdings folgert Verf. aus der Verschlechterung der Produktionsverhältnisse, daß die Handwerker dann aus den führenden Positionen in den Städten verdrängt wurden, was sich auch in der Unentschiedenheit der Städte zur Zeit des Ständeaufstandes geäußert habe.

Die Ergebnisse dieser anregenden Arbeit sind deutsch zusammengefaßt. Ein Ortsregister vermißt man sehr.

Köln

Hermann Kellenbenz

Robert Kalivoda, Husitská ideologie [Hussitische Ideologie].

Nakladatelství Československé Akademie Věd. Prag 1961, 561 S.

Kalivodas Unternehmen wirft eine ganz neue These in die marxistische Hussitendiskussion: bisher wandte man hier alle Aufmerksamkeit auf die chiliastisch — kommunistischen Erscheinungen im Revolutionsgeschehen, weil man hoffte, damit die revolutionäre Tradition des tschechischen Volkes eindrucksvoll zu beleben. Allerdings erschienen unter diesem pädagogischen, eigentlich ein wenig romantischen Aspekt die kommunistischen Revolutionäre von Tábor und Prag doch wieder nur als „unzeitgemäße Vorläufer“ (F. Kavka, J. Macek) der proletarischen Revolution unseres Jahrhunderts. Denn nach dem Entwicklungsschema des Historischen Materialismus handelt es sich bei der Hussitenzeit nur um eine revolutionäre Spannung, die durch die „erste Krise des Feudalismus“ (F. Graus) ausgelöst wurde, und noch nicht um eine jener großen Revolution, in denen sich das Bürgertum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert die politische Macht erkämpfte, und erst recht nicht um einen Aufstand des klassenbewußten Proletariats, wenn man auch bemüht war, gewisse unausgeformte Analogien zu finden.

Revolutionen sind nach den Geschichtsgesetzlichkeiten des Historischen Materialismus bekanntlich vom dialektischen ökonomischen Prozeß bedingt. Dieser Prozeß ist nicht umkehrbar. Sein Entwicklungsgang führt stufenweise

zu qualitativen Veränderungen der Gesellschaftsstruktur. Nach dieser Sicht der Dinge aber war den Hussiten, den bisherigen Ergebnissen der marxistischen Forschung zufolge, noch nicht die Dignität einer Revolution zugesprochen worden. Deshalb hat Josef Macek den schwerfälligen Terminus von der „hussitischen revolutionären Bewegung“ in die Literatur eingeführt¹.

Die Auffassung Maceks ist nicht im ersten Ansatz, sondern erst nach der Diskussion mit der sowjetischen Wissenschaft endgültig festgelegt worden, die strikt daran festhielt, die erste Phase der bürgerlichen Revolutionen erst in der deutschen Reformation und im Bauernkrieg von 1525 zu erkennen². Kalivoda ist hier ganz anderer Meinung. Zunächst verweist er auf die Begriffsdifferenz von „Bourgeois“ und „Bürger“ im Sprachgebrauch von Friedrich Engels. Als „Bourgeoisie“ bezeichnete Engels erst das klassenbewußte Bürgertum, dessen Existenz er im „Deutschen Bauernkrieg“ noch nicht voraussetzte. Für „bürgerlich“ hält nun aber Kalivoda nicht nur mit Engels die deutsche Reformation und den Bauernkrieg, sondern er sieht, noch etwas abgesetzt als „frühbürgerlich“, auch schon den Hussitismus in diesem Zusammenhang. Zudem bildeten nach seiner Deutung die Hussiten nicht nur eine revolutionäre Bewegung, sondern machten Revolution, schufen also nicht nur Ansätze, sondern müssen als Träger einer wesentlichen Entwicklungsstufe angesehen werden.

Eine solche Korrektur am Grundriß eines festgefügtten Schemas will natürlich auch bewiesen sein. Kalivoda ist kein Historiker, sondern hat eine philosophische Vorbildung durchlaufen, und damit hängt es womöglich zusammen, daß er den revolutionären Umschlag und die neue Entwicklungsstufe nur in einem Bereich verfolgt, den man bei uns in konservativerem Sprachgebrauch als „Geistesgeschichte“ bezeichnen würde. So großen Spielraum Kalivoda dabei der eigenständigen Dialektik und Fortentwicklung ideologischer Zusammenhänge auch einräumt, so muß er doch die Ursache für die umwälzende Veränderung der gesellschaftlichen Ideologie, die er in der hussitischen Revolution nachzuweisen beabsichtigt, in der Entwicklung des Produktionsprozesses zeigen. Damit aber greift sein Buch weit über das Thema, das der Titel bezeichnet, und bezieht Stellung in der allgemeinen Mittelalter- oder Feudalismusdiskussion, die seit mehr als zehn Jahren entbrannt ist.

Daß eine solche Diskussion geführt wird, ist ein hoffnungsvolles Zeichen für die gedankliche Regsamkeit im Historischen Materialismus. Im Grunde, das darf man nie aus dem Auge lassen, handelt es sich hierbei um Auseinandersetzungen in der profiliertesten, aber zugleich auch in der konservativsten Schule der europäischen Historiographie überhaupt. Diese Schule war von Anfang an auf die Erfassung eines ganz bestimmten, für die moderne

¹ Josef M a c e k : Husitská revoluční hnutí. 2. Aufl. Prag 1952; deutsch: Die hussitische revolutionäre Bewegung. Berlin 1958.

² Vgl. Bernhard T ö p f e r : Fragen der hussitischen revolutionären Bewegung. Zs. für Geschichtswiss. 11 (1963) 146—67, hier 149.

Welt freilich fundamentalen Geschichtsabschnittes gerichtet: auf den „Kapitalismus“. Nach seinen Kategorien, nach den Erkenntnissen also, die Marx und Engels an der Gesellschafts- und Wirtschaftsstruktur des 19. Jahrhunderts gesammelt hatten, suchte man die gesamte Weltgeschichte zu erfassen. Unter diesem Gesichtspunkt hielt Marx sein 3bändiges Werk über das Kapital für den Schlüssel zum Verständnis eines mehrtausendjährigen Geschichtsverlaufs; es ist in Wahrheit nur ein Beitrag, freilich ein klassischer, zur Erhellung des Kapitalismus. Die Eigenart älterer historischer Epochen oder, wie man heute in etwas zurückhaltender Konkretisierung sagt, älterer Strukturen der menschlichen Gesellschaft läßt sich damit nicht erschließen.

Nicht allzu lange, nachdem Marx sein „Kapital“ abgeschlossen hatte, war über die Geschichtswissenschaft klassischer Observanz die Krise des Relativismus hereingebrochen. Sie hat die Vorstellung von einem linearen Gang der Weltgeschichte, von der Identität des menschlichen Denkens, schließlich aber auch von einer bloß deskriptiven, wenn auch methodisch noch so verfeinerten Aufgabe der Geschichtswissenschaft für alle Zeiten zerbrochen. Von nun an war es unmöglich geworden, „nur“ zu „zeigen, wie es eigentlich gewesen“. Denn dieses „Zeigen“ im Sinne Rankes setzt einen unmittelbaren Zugang zu den Sachverhalten voraus. Die komplexen Sachverhalte, die sich etwa seit der Jahrhundertwende aber in den Händen der Historiker agglomerierten, die Probleme um Individualismus und Staatsbildung, um Mensch und Gesellschaft also, ließen sich aber nicht mehr in unmittelbarer Analogie zur Gegenwart deuten, nicht mehr „zeigen“ im alten Sinne, nicht mehr geradlinig durch die kritisch gesicherte Rekonstruktion der Tatbestände erfassen. Zu diesen komplexen Sachverhalten fand man vielmehr erst Zugang durch die Erforschung größerer Zusammenhänge in den Auffassungen und Zuständen, durch die Entdeckung der „Strukturen“³, die einer Epoche eigen waren. Mit ihrer Aufhellung gewann die empirische Historiographie wieder festere Positionen: mit der Wahrnehmung gesetzmäßiger Zusammenhänge zeigt sich der Weg, den Relativismus der historischen Erkenntnis- und Urteilsbildung zu überwinden.

Die marxistische Historiographie ihrerseits war zunächst gegen die Krise von Historismus und Relativismus auf der Grundlage ihrer doktrinären Konsistenz durchaus immun. Aber im dialektischen Zusammenspiel von Frage und Antwort, das die Weiterbildung jeder kritischen Wissenschaft bestimmt, kann sie sich einer Revision ihrer Fragestellungen heute offenbar nicht mehr entziehen. Diese Feststellung wäre freilich mißverstanden, wenn man daraus eine Entfernung des Historischen Materialismus von seinem Grundaxiom folgern wollte⁴.

³ Zum Begriff der Struktur vgl. zuletzt Theodor Schieder: Strukturen und Persönlichkeiten in der Geschichte. HZ 195 (1963) 265—296.

⁴ Dieses Grundaxiom ist bekanntlich nicht der Materialismus, sondern die Monokausalität aller historischen Erscheinungen; vgl. hierzu auch Gustav Wetter: Sowjetideologie heute. Bd. 1 Dialektischer und historischer Materialismus. Frankfurt 1962, S. 190. (Fischer-Bücherei 460.)

Vor hundert Jahren hatten die Klassiker des Marxismus ihre Fragestellungen an die Geschichte geradeso unter der Voraussetzung der Identität, der Unveränderlichkeit der menschlichen Gedankenwelt, erhoben wie ihre nicht-marxistischen Fachkollegen. Und wenn sie auch — unberührt von allen indessen gelungenen Bemühungen, die Eigenart des mittelalterlichen Denkens und des mittelalterlichen Lebens zu erfassen — an dieser Identität bis heute festhielten, so zwingen ihnen doch neue Erkenntnisse auch neue, erweiterte Fragestellungen auf: „Mehr Geistesgeschichte“, wird nun auf einmal zur Forderung der marxistischen Mediaevistik, mehr Aufmerksamkeit für das auf Philosophie, aber auch auf Staat, Verfassung, Recht und Selbstrechtfertigung, nicht minder freilich auch auf Verbesserung und Revolution gerichtete Denken — man könnte sagen: mehr Aufmerksamkeit für die Geschichte der geistigen Strukturen. In diesem Zusammenhang muß man dem Buch Kalivodas, trotz mancher Einzelkritik, doch vielleicht eine bahnbrechende Bedeutung zuerkennen⁵.

Seine Arbeit ist in 4 Kapitel gegliedert. Das erste gilt dem Nachweis, daß in der sogenannten „ersten Krise des Feudalismus“ eben doch schon der endgültige Verfall und keine vorübergehende Schwäche der „Feudalformation“ deutlich wurde, weil mit der intensiveren Geldwirtschaft, genauer gesagt, schon mit der „einfachen Warenproduktion“ (nach Marx) bereits ein wesensfremdes Element in der Feudalgesellschaft zu wirken beginne. Dabei unternimmt Kalivoda eine, wie mir scheint, ganz bemerkenswerte Korrektur der marxistischen Mediaevistik, weil er den gesamten ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungsverlauf nicht nur allmählich, sondern mehrgleisig in einer jederzeit komplexen Erscheinungsform verlaufen läßt.

Diesem Nebeneinander von zerfallenden Strukturen der feudalistischen und aufkeimenden ersten Produktionsbezüge der kapitalistischen Entwicklungsepoche entspricht auch die ideologische Situation. So gilt das zweite Kapitel einer Analyse der „Sozialtheologie“ des Johannes Hus. In ihr sieht Kalivoda das Programm der bürgerlichen Revolution, besonders in dem Satz, daß ein unwürdiger Priester nicht mehr fungieren, ein sündhafter Herr nicht mehr herrschen dürfe. Damit sieht Kalivoda die feudalistische Gesellschaftsordnung „relativiert“ und die Herrschaftsträger nicht mehr nach der vorgegebenen Herrschaftsstruktur, sondern nach ihrer gesellschaftlichen Brauchbarkeit eingeordnet. Dabei ist Kalivoda der erste marxistische Husinterpret, der Hus zugleich als religiös gebundenen Menschen zu deuten sucht.

Das dritte Kapitel ist, in weiterer Konsequenz des mehrgleisigen und komplexen Entwicklungsganges, den vorhussitischen Häresien gewidmet, wobei Kalivoda wieder ganz aufsehenerregend den Rahmen vorhergehender marxistischer Deutungen verläßt. Er sieht in den mittelalterlichen Ketzereien nicht

⁵ In ähnliche Richtung wies bereits ein Aufsatz von František Graus: Několic poznámek ke středověkému učení o společnosti [Einige Bemerkungen z. ma. Lehre v. d. Gesellschaft]. ČsČH 7 (1959) 205—231.

mit Engels nur „revolutionäre Opposition“, sondern genuin religiöse Denkformen, die er allerdings nach ihrer Stellungnahme zur gegebenen feudalen Sozialordnung bewertet. Chiliasten und Pantheisten, die wichtigsten ketzerischen Strömungen nach seiner Deutung, entwickelten in diesem Zusammenhang die progressivsten Programme: die ersteren, weil sie eine allgemeinverbindliche Sozialutopie aufstellten, freilich, wie Kalivoda dabei ausdrücklich hervorhebt, in untauglicher Hoffnung auf die Epiphanie des Transzendenten; die Pantheisten hingegen lehnten eine solche Transzendenz ab und gerieten, auf einem Weg, den Kalivoda ganz im Sinne von Erich Rothackers „Logik und Systematik der Geisteswissenschaften“⁶ gezogen hat, vom Pantheismus allmählich zum Naturalismus, wurden Vorläufer des modernen Materialismus mit ihrer Vorstellung von einer allumfassenden Weltimmanenz, doch blieb ihre Sozialethik allein auf das Individuum beschränkt und ließ die Gesellschaft unbeachtet.

Dem echten, dem epochemachenden Fortschritt ist schließlich das 4. Kapitel gewidmet: ihn sieht Kalivoda im Táboritentum. Nur hier hat man nämlich zum ersten Mal nach seiner Darstellung den Weg vom jenseitsgerichteten zum sozialrevolutionären, zum „innerweltlichen“ Chiliasmus gefunden. Auch diese Wendung ist für die marxistische Hussitologie ein Novum: J. Macek hatte sie noch vor wenigen Jahren in einer Kontroverse mit dem Amerikaner H. M. Kaminsky entschieden abgelehnt⁷. In überraschender Konsequenz bleibt Kalivoda dann aber bis zur letzten Zeile seiner These treu und kennzeichnet den Táboritischen Kommunismus nicht etwa in der herkömmlichen Weise als „unzeitgemäßen Vorläufer“, sondern unterscheidet ihn grundsätzlich von modernen Entsprechungen: die proletarische Revolution des 20. Jahrhunderts, so sagt er, brach einem Produktionskommunismus Bahn; das spätmittelalterliche Táboritentum aber konnte gar nichts anderes entwickeln als einen bloßen Konsumkommunismus — aus seiner durchaus zeitgebundenen, frühbürgerlichen Denkweise.

Wertet man das Buch als literarische Leistung ohne Rücksicht auf sein spezielles Thema, dann wird man der dialektischen Konstruktionskraft des Verfassers die Anerkennung nicht versagen; stellt man es in den Rahmen der neuesten Entwicklungen innerhalb der marxistischen Mediaevistik, dann darf man ihm einen merklichen Diskussionsanreiz zumuten; schon jetzt hat ihm Bernhard Töpfer in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft eingeräumt, daß es „mutig eigenständige Thesen“ vertrete⁸. Betrachtet man Kalivodas Buch schließlich als Beitrag zur Hussitenforschung, dann muß man vornehmlich begrüßen, daß hier mit reger gedanklicher Elastizität ältere doktrinaire Schablonen der materialistischen Schule verlassen wurden⁹. So

⁶ Handbuch der Philosophie. Band 2. München-Berlin 1926.

⁷ Vgl. meinen Beitrag in der Zs. f. Ostforschung 7 (1958) 580 f.

⁸ Vgl. Töpfer 167.

⁹ Zur Kritik im einzelnen vgl. Paul de Vooght OSB in: Revue d'Histoire Ecclésiastique (1962) 493—500 und meine Ausführungen in der Zs. f. Ostforschung 12 (1963) (im Druck).

interessant es aber im übrigen ist, durch Kalivodas Buch nun endlich auch geistesgeschichtliche Aspekte in die marxistische Hussitenforschung eingeführt zu sehen, so liegt doch gerade in dieser Richtung ein ganz grundsätzlicher Mangel der Studie verborgen: Kalivoda hat das frühbürgerliche Hussitentum zu zeigen versucht — aber ohne die Bürger. Die philosophische Hinterlassenschaft des Johannes Hus, der aus dem Lande gehen mußte, als es noch ein halbes Jahrzehnt vom revolutionären Aufbruch entfernt war, kann diesen Mangel durchaus nicht wettmachen. Nach der konkreten bürgerlichen Revolutionsideologie, wie sie von Anfang an die Oberschicht des revolutionären Prag und nicht lange danach auch die Führer des „verbürgerlichten“ (Macek) Tábor beherrschte, hat Kalivoda aber nicht einmal gefragt. Alle die Ansätze zur handfesten Neugestaltung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse, die tatsächlich im zeitgenössischen Europa nicht viele Parallelen haben und damit im greifbarsten Sinne die hussitische zu einer „frühbürgerlichen“ Revolution gegen die herkömmliche Geblütshierarchie der ständischen Ordnung werden ließen, bleiben in seiner Darlegung ganz außer acht; nur philosophische Grundkategorien suchte er zu erfassen. Für eine „Ideologie“ ist das zu wenig. Es scheint deshalb gar nicht unverständlich, daß ein tschechischer Kritiker, dem diese Leistung des bürgerlichen Hussitismus ebenso unbekannt ist, kürzlich nebenbei Kalivodas Hussitendeutung als Überschätzung gekennzeichnet hat¹⁰.

München

Ferdinand Seibt

Horst Köpstein, Über die Teilnahme von Deutschen an der hussitischen revolutionären Bewegung — speziell in Böhmen.

Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 11 (1963) 116—145.

Der Titel, den Horst Köpstein für seine Ausführungen gewählt hat, ist nicht gerade leichtfüßig zu nennen; aber er ist vom Sprachzwang seiner Schule belastet. Dahinter steckt ein prägnanter und, wie Köpstein sehr richtig, wenn auch nicht ohne propagandistische Hyperbel erläutert, ein für die deutsche Forschung nicht selten noch aufsehenerregender Begriff: deutsche Hussiten. Freilich muß ich in Ergänzung seines forschungsgeschichtlichen Überblicks anmerken, daß auch die tschechische Historiographie bis 1945 im allgemeinen dieser Frage nicht sonderlich aufgeschlossen gegenüberstand. Nur ihre Spezialisten, ihre „Hussitologen“, hatten sie seit Jahrzehnten verfolgt und vornehmlich der wissenschaftlichen Objektivität von F. M. Bartoš sind hierüber im Laufe seiner Untersuchungen zahlreiche Aufschlüsse gelungen, die heute unentbehrliche Dienste leisten. Und wenigstens ein einziges Mal hat doch auch schon vor vierzig Jahren ein deutscher Autor mit Nachdruck in einer zusammenfassenden Darstellung unter anderem die deutsch-tschechischen Beziehungen zur Hussitenzeit beleuchten wollen, den ich zumindest

¹⁰ Frant. Graus in ČsČH 10 (1963) 111.

nennen möchte, weil seine Schrift zu Unrecht sehr schnell vergessen worden ist: Ernst Czuczka¹. Den Stand der neuen tschechischen Forschung habe ich 1958 aufgezeigt, das Problem 1962 wenigstens skizziert².

Zurück zu Köpstein: er hat sich bereits 1958 und 1959 mit Einzelheiten aus diesem Thema befaßt³. Der vorliegende Beitrag bietet eine breitere Übersicht, die sich aber noch immer erheblich ergänzen ließe. Köpstein liefert durchwegs bekannte Belege, aber zum Teil neue Zitate. Dabei hat er wiederholt ganz plastische Zusammenhänge erschlossen.

Diesen Zusammenhängen sind ein paar Korrekturen nicht abträglich: das Tagebuch der hussitischen Konzilsbotschaft von 1433 hat jedenfalls nicht der Deutsche Peter von Saaz geschrieben, sondern ein taboritischer Gesandter, und Bartoš hat dafür 1952 mit guten Gründen Lorenz von Reichenbach benannt, den deutschen Sekretär Prokops des Großen⁴. Köpstein hat den Namen in anderem Zusammenhang erwähnt. Der bekannte Propagandist und Rechtstheoretiker Nikolaus von Dresden⁵ ist entweder meißnischer Herkunft, oder aber nach Bartoš mit einem 1402 gemaßregelten Priester Nikolaus identisch, dann aber, nach Bartoš, „ein guter Prager“; allerdings in jedem Falle ein Deutscher.

Etwas unübersichtlicher liegen die Dinge bei der Zusammenfassung, die Köpstein der gesamten Erscheinung gewidmet hat: „Deutschland war im 15. Jahrhundert“, schreibt Köpstein⁶, „vor allem in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, durch eine relativ starke Entfaltung der Produktivkräfte... gekennzeichnet... Es begannen sich die ersten Elemente und Formen einer kapitalistischen Produktionsweise herauszubilden.“ Er fährt fort: „Diese gesellschaftlichen Verhältnisse bildeten einen äußerst günstigen Nährboden, auf dem das Hussitentum wirksam werden konnte.“ Hier stört die zeitliche Diskrepanz zwischen der zweiten Hälfte des Jahrhunderts und dem Hussitismus, der in Wirklichkeit nur bis zur Jahrhundertmitte organisiert und ideologisch formiert nach Deutschland übertragen wurde. Wenn es sich nicht um einen Druckfehler handelt, dann sollte man doch wohl die Korrektur erwägen, daß im vorhussitischen Böhmen eben eine intensivere wirtschaftliche und gedankliche Kultur allseits ausgebildet war als in den unmittelbar benachbarten deutschen Gebieten, und daß eben deshalb hier der Revolutionsherd sich bil-

¹ Die kulturgemeinschaftlichen Beziehungen der Deutschen und Tschechen. Weinböhla 1923.

² Zeitschrift für Ostforschung 7 (1958) 566—590; Historische Zeitschrift 195 (1962) 21—62.

³ Zu den Auswirkungen der hussitischen revolutionären Bewegung in Franken. Aus 500 Jahren deutsch-tschechoslowakischer Geschichte. Hrsg. v. K. Obermann und J. Polišenský. Berlin 1958, S. 11—40; Über den deutschen Hussiten Friedrich Reiser. Zs. f. Geschichtswissenschaft 7 (1959) 1068—1082.

⁴ Nový historik tábořský in: Sborník historický 2 (1954) 97—103.

⁵ Hier genügt ein Rückgriff auf Arbeiten Sedláks nicht mehr. Die Persönlichkeit und das Wirken des Nikolaus von Dresden ist erst durch eine Studie von J. Kejř voll beleuchtet worden: Dvě studie o husitském právnictví. Prag 1954.

⁶ S. 142.

dete, dessen Entfaltung dann freilich durch die sekundären Bedingungen in Böhmen gefördert, anderwärts behindert wurde. Wenn man also überhaupt auf den „Frühkapitalismus“ zur Erklärung ideologischer Ansatzpunkte des Hussitentums in Deutschland zurückgreift, dann sollte man nicht versäumen, dieselben wirtschaftlichen Erscheinungen auch im Zentrum der Revolution selber zu suchen, dann sollte man aber auch — gegen Engels — die Reihe der sogenannten frühbürgerlichen Revolutionen bereits bei den Hussiten, und nicht erst beim Deutschen Bauernkrieg beginnen lassen. Dann wird aus dem Hussitismus freilich eine Revolution anstelle einer bloßen revolutionären Bewegung. Köpstein hat, wie Titel und Zitate zeigen, eine solche Sicht der Dinge noch nicht erwogen. Aber ein junger tschechischer Philosophiehistoriker ist kürzlich mit einem umfangreichen Beleg für eine solche These hervorgetreten. Er dürfte wohl bei der polnischen Wissenschaft auf Verständnis stoßen⁷, doch scheint man in Mitteldeutschland seine Konzeption abzulehnen. Das zeigt eine umfangreiche Rezension seines Buches, die Bernhard Töpfer gleich im Anschluß an Köpsteins Aufsatz im selben Heft der Zeitschrift für Geschichte vorgelegt hat⁸.

Töpfers Ausführungen sind zum guten Teil nur auf dem Schulboden des Historischen Materialismus verständlich. Der gediegenste Zweifel, den sie dem tschechischen Korrekturvorschlag entgegenbringen, entspringt aber einer ganz entscheidenden Lücke der marxistischen Hussitenforschung: aus einer eher pädagogischen als wissenschaftlichen Fragestellung hatte man hier bisher alle Aufmerksamkeit auf den „plebejischen“, auf den „nichtbürgerlichen“ Flügel der Revolution verwandt. Mit dieser Einseitigkeit, die auch in der genannten tschechischen Arbeit nicht gehörig berichtet ist, läßt sich nun aber eine Diskussion über die „frühbürgerliche“ oder „feudalistische“ Eigenart des Hussitismus nicht gut führen. Ob die Hussiten eine Revolution gemacht haben oder nur eine revolutionäre Bewegung bildeten, ob damit also nur eine Krise des Feudalismus ausbrach oder ob sich hier schon Vorläufer der bürgerlichen Welt- und Lebensordnung zeigten: diese Fragestellung, außerhalb des Historischen Materialismus nicht in ihrer vollen Tragweite verständlich, zielt durchaus auf die Grundlagen der marxistischen Mittelalterinterpretation und gehört deshalb auch in den weiteren Zusammenhang einer umfassenden Revisionsdebatte, die seit zehn Jahren im Gange ist und alle unsere Aufmerksamkeit verdiente.

München

Ferdinand Seibt

⁷ Vgl. Eva Maleczyňská: *Ruch husycki w Czechach i w Polsce*. Warschau 1959.

⁸ B. Töpfer: *Fragen der hussitischen revolutionären Bewegung*. *Zs. für Geschichtswissenschaft* 11 (1963) 146—167. Dazu vgl. R. Kalivoda: *Husitská ideologie*; und die Rezension des Buches im vorliegenden Jahrbuch.

Vývoj mapového zobrazení území Československé Republiky [Die Entwicklung der kartographischen Aufnahme des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik].

1. *Mapy českých zemí do poloviny 18. století [Die Karten der böhmischen Länder bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts].*
3. *Mapování a měření českých zemí od pol. 18. století do počátku 20. století [Die Kartenaufnahme und Vermessung der böhmischen Länder von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts].*

Ústřední správa geodézie a kartografie, Prag 1959, 80 S. Text, 12 Karten bzw. Prag 1961, 80 S. Text, 14 Karten.

Dieses Werk soll, wie der Titel erkennen läßt, die Entwicklung der Kartographie der Tschechoslowakei darstellen. Der zweite Band ist noch nicht erschienen. Ein Vorläufer dieses Werkes sind die von den tschechischen Geographen Švambera und Salamon seit 1941 herausgegebenen Monumenta Cartographica Bohemiae. Die Eifersüchteleien zwischen den tschechoslowakischen Geographen in Prag, Brünn und Preßburg haben es damals nicht zugelassen, daß ein einheitliches Werk entstehen konnte, wie es jetzt durch dieses der Fall sein wird. Der erste Teil enthält 80 Seiten Text mit russischem, englischem, französischem, und deutschem Resümee und 12 doppelseitigen, teils farbigen Kartenblättern.

Die erste Darstellung Böhmens vor der Karte von Nicolaus Claudius (1518) ist die Mitteleuropakarte von Nicolaus Cusanus, die in der Reihe der Kartographischen Denkmäler der Sudetenländer I, von B. Brandt herausgegeben, bearbeitet wurde. Die älteste Spezialdarstellung Böhmens erfolgte dann durch Nicolaus Claudius 1518 als Holzschnitt, der eine methodische Nachahmung der für das Jubeljahr 1500 gedachten Etzlaubschen Karte der Romreise ist.

Diese Karte diente als Vorlage für die kartographischen Abbildungen in der Kosmographie von Münster (1528). Im Theatrum Orbis terrarum von Abraham Ortelius in Antwerpen erscheint eine Karte von Böhmen von Johann Criginger aus dem Jahre 1568. Criginger stammt aus Joachimsthal. Diese Karte hat auch Gerhard Mercator (Krämer) in seine Kartensammlung, die erstmals 1585 unter dem Namen Atlas erschien, ergänzt aufgenommen. Von den Karten von Criginger ist uns keine im Original erhalten, selbst die veröffentlichte ist nur ein Torso. Die 3. Grundlage der kartographischen Abbildung Böhmens (1619) stammt von Paul Aretin zu Ehrenfeld aus Ungarisch-Brod, der ehemals Sekretär des Rosenbergers Peter Wok in Wittingau war und später als Emigrant in Pirna lebte. Während die Karte von Claudius einen religiös-politischen Charakter aufweist — die Siedlungen werden nach utraquistischen und katholischen Einwohnern geschieden —, so ist der Zweck der Karte von Aretin unklar. In ihr werden die montes Gigantum mit Rübezahl in Zusammenhang gebracht. Sie ist die erste Karte mit einer politischen Einteilung Böhmens (15 Kreise), das Ortsregister ent-

hält 1157 Ortsnamen. Erwähnt wird ferner die Karte Böhmens von dem Augsburger Wilhelm Peter Zimmermann aus dem Jahre 1619, die im Britischen Museum zu London aufbewahrt wird. In ihr treten die Grenzgebiete Böhmens mehr in Erscheinung als Innerböhmen. Georg Moritz Vogt, einem Zisterzienser aus dem Grabfeld, den der Abt von Plaß als Geometer hierher holte, verdanken wir die Karte Böhmens aus dem Jahre 1712. Aus dieser Karte erklärt sich der Name Horngebirge für das Mittelböhmische Waldgebirge (Brdiwald). Horn ist in diesem Zusammenhang nichts anderes als die Verballhornung der Bezeichnung Hory = Gebirge. In dieser Karte wird der Teichfläche ein besonderes Augenmerk gewidmet. Die Vogtsche Karte hat wenig Nachbildung erfahren und ist die letzte Karte eines Privatmannes. Warum die Karte von J. Stich aus dem 17. Jahrhundert nicht erwähnt wird, darüber schweigt der Autor.

Mit dem Kartenwerk von Böhmen (1720) von Johann Christoph Müller schließt die historische Periode der Kartenwerke Böhmens ab. Dieser Kartograph wurde 1673 in Nürnberg geboren und trat unter Leitung von L. F. Marsigli in kaiserliche Dienste. Sein kartographisches Ziel war ein großer Atlas Austriacus. Seinen Arbeiten auf ungarischem Boden folgte die Karte von Mähren und schließlich die von Böhmen. Diese Karte wurde 1712 mit dem Bechiner Kreis begonnen und 1714 wurde das Egerland kartographisch aufgenommen. 1955 entdeckte man in dem nach Strachov zusammengeführten Archivmaterial eine bisher unbekannte kartographische Aufnahme der böhmischen Erzgebirgsgrenze.

Nachdem bereits Böhmen durch Claudius (1518), Ungarn durch Lazarus (1528), Schlesien durch Helwig (1561) und die Österreichischen Länder durch Lazarus (1561) kartographisch abgebildet worden waren, wurde Mähren 1569 durch den Arzt und kaiserlichen Mathematiker Paul Fabricius aus dem oberlausitzer Lauban erstmals gezeichnet. Diese Karte fand Eingang in den Atlas des Antwerpener Kartographen Abraham Ortelius *Theatrum Orbis terrarum* und wurde auch in einer Kopie von Mercator in seinen Atlas eingereiht. Diese Abbildung Mährens ist unter der Türkegefahr entstanden, wie aus einem Vers auf dem Kartenrand hervorgeht, und sie verrät so ihre militärische Bedeutung. Nach der Schlacht am Weißen Berg hat Johann Komenius 1627 eine Karte Mährens herausgegeben. Man vermutet, daß sie auf Wunsch Dänischer Kriegsvorbereitung gegen Mähren entstanden ist. Wir finden sie kopiert in den verschiedenen niederländischen Atlanten jener Zeit.

Eine 3. Originalkarte von Mähren stammt von Georg Mathias Vischer, einem Tiroler Bauernsohn aus der Gegend von Imst, der in späteren Jahren Kaplan im Innviertel wurde und als bekannter Kartograph 1696 in Linz/Donau gestorben ist. Seine niederösterreichischen und steirischen Karten dienten militärischen Interessen, da diese Gebiete von der türkischen Invasion bedroht waren. Vom Jahre 1684 an war Vischer Lehrer der kaiserlichen Pagen am Wiener Hof. Nebenbei beschäftigte er sich mit kartographischen Aufnahmen der kaiserlichen Güter in Zbiroh, Poděbrad und Brand-

eis a. d. Elbe. Später betätigte sich Vischer als Lehrer der Geographie und Mathematik im Benediktinerkloster zu Kremsmünster. Die Karte Mährens (1692) hat er ohne eine Vorarbeit im Gelände entworfen. Der geographische Inhalt ist reicher als der der bereits erschienenen Karten Mährens. Es ist auch hier festzustellen, daß das Flußnetz detaillierter ausgearbeitet ist als die topographischen Verhältnisse. Diese Karte Mährens blieb leider gradeso wie die von Vogt entworfene unbekannt, da die Kartographie in den Niederlanden im Verfall begriffen und die deutsche erst im Anstieg war. Leider ist die Originalplatte dieser Karte auch dem letzten Krieg zum Opfer gefallen.

Dem Wiener Hofkriegsrat lag um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts viel daran, gerade die historischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien kartographisch aufzunehmen. 1708 hat ein Patent Kaiser Josefs I. die Richtlinien für die kartographische Aufnahme Mährens festgelegt. Im gleichen Jahr hat nun auch Joh. Christoph Müller sich dieser Aufgabe unterzogen. 4 Jahre dauerten die Feldarbeiten. Der erste Druck erschien 1716. Er enthält als Curiosum die Marienwallfahrtsorte.

Zum Schluß werden noch die ältesten Karten Schlesiens, nämlich die Karte des Breslauer Pädagogen Helwig aus dem Jahre 1561 und die von Joh. Wolfgang Wieland, behandelt. Das Original des Helwigschen Holzschnittes ist leider durch den letzten Krieg vernichtet worden. Es ist deshalb von Wert, daß in dieser Sammlung ein besonders schöner farbiger Abdruck erscheint. Auch diese Karte wurde von Abraham Ortelius in sein *Theatrum Orbis terrarum* aufgenommen, dadurch erhielt sie wie die Karte Böhmens von Criginger oder die Mährens von Fabricius weite Verbreitung. Gleich nach Beendigung der Müllerschen Aufnahmen Böhmens beabsichtigte der Hofkriegsrat, Müller auch die kartographische Aufnahme Schlesiens zu übertragen. Müllers frühzeitiger Tod ließ Johann Wolfgang Wieland, einen Mitarbeiter Müllers, für diese Aufgabe geeignet erscheinen. Ebenso wie Müller bediente sich auch Wieland Ortskundiger. Doch mußte er sich überzeugen, daß diese es mit der Wahrheit nicht besonders genau nahmen. Sie verschwiegen ihm z. B. Mühlen und andere Objekte, sogar ganze Dörfer aus steuerlichen Gründen. So wie Müller hinsichtlich seiner Karte Böhmens erlebte auch Wieland nicht den Druck seines Werkes, das als Atlas von 16 Spezial- und 2 Generalkarten erscheinen sollte. Die weitere Herausgabe wurde Mathias Schubart anvertraut. Die Kriege in Schlesien verschlepten die Drucklegung dieses Kartenwerkes, bis es endlich 1752 als Schlesischer Atlas mit 20 Blättern erschien. Die kartographische Darstellung Schlesiens damaliger Zeit erschwerte besonders die Grenzziehung der vielen Enclaven, wie besonders der veröffentlichte Abschnitt bezeugt.

Der 3. Teil dieses Werkes ist den Kartenaufnahmen der historischen Länder von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts gewidmet. Die Kartographie entsprang in erster Linie dem militärischen Interesse. Bis zum 18. Jahrhundert mußte sich die Militärbehörde mit Karten oder Skizzen sehr kleiner Maßstäbe begnügen. Im 30jährigen

Krieg war die Handhabung der Kartenauswertung unbekannt. Eine der Aufgaben der Militärakademien, die Prinz Eugen im Jahre 1717 in Wien und Brüssel gründete, war, die Spezialkenntnis der Topographie der Länder zu vermitteln.

Nach der Reorganisation des Generalquartiermeisterstabes (1758), der bis 1862 der Vorläufer des Armeegeneralstabes war, ging die Aufgabe der Armee-Ingenieure auf die Generalstabsoffiziere über. In den Schlesischen Kriegen und im Siebenjährigen Krieg dienten die Müllerschen Karten als strategische Unterlagen. Über die Mängel dieser Karten für militärische Zwecke beklagte sich erstmalig General Lacy in einem Brief an den Feldmarschall Daun 1764. Der Erfolg war der, daß 1763 der Generalquartiermeister mit der Aufgabe der Herstellung von Spezialkarten betraut wurde. In diesem Jahre entstand die offizielle österreichische Kartographie. Die Entwicklung der österreichischen, bzw. österreichisch-ungarischen (ab 1867) Militärkartographie erfolgte in drei Etappen: Von 1763 bis 1787 wurde der sogenannte Josefinische Kataster durchgeführt. Die Blätter hatten den Maßstab 1:28 800, waren achtfarbig und wurden als militärische Geheimdokumente behandelt. Aus ihnen wurde eine handschriftliche Karte Böhmens (siebenfarbig) im Maßstab 1:115 200 hergestellt, ebenfalls ein Geheimdokument, und für die Monarchie die erste öffentliche Karte im Maßstab 1:864 000. In der zweiten Epoche von 1806—1869 wurde die 2. militärische Kartierung, die sogenannte Franziszeische durchgeführt. Die handschriftlichen Elaborate (elffarbig) im Maßstab 1:28 800 wurden geheimgehalten. Auf Grund dieser Aufnahmen wurde die einfarbige Spezialkarte (1:144 000), die Generalkarte (1:288 000) und die Schedowsche Karte 1:576 000, die die Grundlage der dreifarbigigen Karte von Mitteleuropa 1:300 000 bildete, ausgeführt.

In der dritten Epoche bis 1870 wurde die dritte militärische Kartierung in Angriff genommen, die das Grundlagenmaterial der öffentlichen Kartenwerke, nämlich der topographischen Karte 1:25 000, der Spezialkarte 1:75 000, der vierfarbigen Generalkarte 1:200 000 und der fünffarbigen Karte 1:750 000, bildete. Daß diese Kartenwerke der Sudetenländer fast nur deutsche oder „verdeutschte“ Ausdrücke führen, lag wohl daran, daß damals viele Ortschaften der österreichisch-ungarischen Monarchie doppel-sprachig waren und daß vor allem die Militärsprache eben deutsch war.

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie im Jahre 1918 übernahm die tschechoslowakische Republik das kartographische Material der dritten Aufnahme, soweit es sich auf ihren Raum bezog, und zwar bis zum Maßstab 1:199 000. Das tschechoslowakische Militärgeographische Institut in Prag hatte zunächst die Aufgabe, die Namenplatten zu ändern. Hier tat man dies, was man vorher zum Vorwurf machte, bezüglich der deutschen, ruthenischen und madjarischen Bezeichnungen.

Bis 1846 wurden diese Kartenblätter auf Kupferplatten gezeichnet, nachher auf galvanoplastischem Wege vervielfältigt. 1819 wurde durch Senefelder die Lithographie auf Solnhofener Schieferplatten in den Kartendruck

eingeführt. Seit 1862 wurde die Vervielfältigung der Karten auch auf photographischem und 1865 auf photolithographischem Wege ermöglicht.

Die Vermessung und kartographische Wiedergabe der Grundstücke in großen Maßstäben haben dagegen einen fiskalischen Zweck zu erfüllen. Laut Patent aus dem Jahre 1817 konnte der Franziszeische Kataster auf wissenschaftlicher Basis entstehen. Zunächst war es die Frage der Wahl der Abbildungsmöglichkeit, die gründlich geprüft wurde, und die zum Ergebnis führte, daß man sich für die Cassinische Abbildungsart in der Verbesserung von Soldner entschied, mit der man in Bayern gute Erfahrungen gemacht hatte. Es ist dies eine transversale Zylinderprojektion, der entsprechend die Meridiane und Breitenparallelen als normal aufeinander stehende Grade erscheinen und die Gradfelder quadratische Flächen sind; doch entspricht die Verzerrung in Ostböhmen, welches vom Berührungsmeridian 200 km entfernt ist, auf 1 km einem halben Meter, bei einer Entfernung von 20 km beträgt diese Verzerrung noch einen halben Zentimeter pro 1 km. Die Winkelverzerrung ist noch ungünstiger. Sie erreicht auf 200 km Entfernung vom Berührungsmeridian eine maximale Größe von 101". Deshalb war es nötig, das ganze Staatsgebiet der Monarchie in einige Streifen zu zerlegen, von denen jeder einzelne ein selbständiges System bildete. Für die Monarchie waren 7 solcher Streifen notwendig, für die Sudetenländer 2 Streifen mit dem Anfangspunkt der Triangulation bei Gusterberg in Niederösterreich für Böhmen und mit dem am St. Stephan in Wien für Mähren. Die Triangulation hatte 4 Grundlinien. Man unterschied ein trigonometrisches Netz I., II. und III. Ordnung. Bei der Kataster-Triangulation in Böhmen wurden in den Jahren 1824 bis 1828 und 1830 bis 1840 im ganzen 2623 trigonometrische Punkte I. bis III. Ordnung, in Mähren und Schlesien in den Jahren 1821 bis 1829 im ganzen 1069 Punkte festgelegt. Aus der administrativen und technischen Organisation geht hervor, mit welcher Sorgfalt man sich dieser Katasteraufnahme gewidmet hat.

In einer zweiten Etappe, der Reambulation, wurden die fiskalischen Eintragungen gemacht. Allmählich hat sich herausgestellt, daß der „stabile“ Kataster großen Veränderungen unterworfen war, so daß Sorge getragen werden mußte, den Änderungen durch eine Evidenzhaltung nachzukommen. Die vierte Etappe der Katastervermessung ist durch eine Kartenerneuerung charakterisiert und die letzte, fünfte, durch die Revision des stabilen Katasters, die jedes 15. Jahr ab 1881 gesetzlich vorgeschrieben war.

Die Tschechoslowakei hat kurz nach ihrem Entstehen eine Kegelprojektion in das Katasterwesen eingeführt. Die steuerliche Aufgabe des Katasters hat auf Kosten des allgemeinen Wirtschaftlichen und Technischen im Inhalt überhandgenommen. Der Maßstab 1:1000 wurde durch das schnelle Anwachsen der Städte erzwungen.

Der „stabile“ Kataster hat seinen ursprünglichen Zweck gewechselt. Zunächst diente er der Grundsteuer. Der Bodenwert wurde für Steuerzwecke flächen- und bodengütemäßig geschätzt. Die Schätzungen bildeten steuerlich die Grundlage für die sogenannten Siedlungseinheiten. Daß diese Schät-

zungen Tor und Türe der Verheimlichung offen hielten, ist nur verständlich. Deshalb entschloß sich der Kaiser und der Landtag, das Land genau vermessen zu lassen. Die ersten derartigen Anträge stammen zwar schon aus den Jahren 1571 und 1573. Die Anordnung einer solchen Vermessung wurde von den Ständen wie auch besonders vom Adel aus begreiflichen Gründen sabotiert. Die erste Steuerrolle 1654 erfaßte zunächst nur den bäuerlichen Besitz; sie ermittelte in erster Linie die Fläche des Untertanenbodens. Ihre größten Fehler berichtigte dann eine zweite Steuerrolle. Die dritte Steuerrolle, der 1. Theresianische rustikale Grundkataster, wurde durch die unzulänglichen Eintragungen in der 1. Steuerrolle erzwungen. Die Siedlungseinheiten wurden mit 80 Strich und durch einen Ertrag von 500 Gulden festgelegt. Die 4. Steuerrolle (2. Theresianischer rustikaler Grundkataster) ist der Erfolg einer „Revisitation“ der 3. Steuerrolle, welche Flächenmaße und Namen aus der 3. Steuerrolle wie den Gesamtertrag übernahm. Sie wurde 1757 eingeführt.

Der Josefinische Kataster 1789 hob zahlreiche Privilegien der Stände auf und führte die Besteuerung nach Fläche der Grundstücke und der Ertrags-schätzung ein. Diese Vermessung stellte um 66 % mehr Boden fest als die vorhergehenden Steuerrollen, so daß die Steuerlast der Untertanen sank, weil ein Teil derselben auch der Adel übernehmen mußte. Es ist klar, daß diese Maßnahmen angefeindet wurden und daß dieser Kataster schließlich aufgehoben wurde.

Der nun folgende Theresianisch-Josefinische Kataster (Stabile Kataster) verfolgte eine gerechte Besteuerung. 1817 wurden alle Grundstücke neu vermessen und eine Feststellung deren Reinertrages angeordnet.

Daß hier anzuzeigende Werk läßt die besondere Bedeutung der österreichischen Militärgeographie und -kartographie für Mitteleuropa erkennen. Es ist leider noch viel zu wenig bekannt, in welchem großem Ausmaß die österreichische Kartographie an der kartographischen Landesaufnahme der europäischen Staaten beteiligt war. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich von den Niederlanden bis Sizilien, von Spanien, Burgund über die Balkanhalbinsel bis zur Schwarzmeerküste.

Siegertsbrunn bei München

Karl Sedlmeyer

Hans Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein.

Hermann Böhlau Nachf., Graz-Wien-Köln 1962, 372 S. mit 6 Tafeln. (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte 239, Band 2 Abhandlung. Vorgelegt in der Sitzung am 29. Mai 1961.)

Die umfangreiche Arbeit von Hans Lentze bietet uns zuerst ein kritisch abgewogenes Bild des österreichischen Studiensystems vor dem Jahre 1848, geht dann über zu einem Überblick über die preußische Unterrichtsreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts und schildert die österreichische Unterrichtsreform der Jahre 1848 und 1849. Es ist interessant, daß die ersten Postulate

einer Unterrichtsreform sehr eng mit der revolutionären Bewegung der Wiener Studentenschaft verknüpft sind. Daher wird die Lehr- und Lernfreiheit zu einem zwar selbstverständlichen, jedoch wenig verstandenen Slogan der revolutionären Bewegung. Die Reform wurde besonders vom ersten Unterrichtsminister, Franz Freiherr von Somaruga, energisch gefördert. Man hob die Philosophische Fakultät in ihrer bisherigen, den anderen Fakultäten untergeordneten Form auf und übergab ihre Aufgaben den oberen Klassen des Gymnasiums. Zu erwähnen wäre auch die Einrichtung des Unterrichtsministeriums, das die Geschäfte der Studienhofkommission übernahm. Als wissenschaftlicher Beirat trat der Prager Philosophieprofessor Franz Exner in den Vordergrund. Die Reform wurde später vom Unterstaatssekretär von Feuchtersleben gefördert.

Die Frage der Reform gewann einen politisch komplizierten Charakter, als im Ministerium Schwarzenberg der konservative Politiker Joseph Alexander Helfert zum Unterstaatssekretär ernannt wurde. Zu dieser Zeit kam auch der evangelische Preuße Hermann Bonitz nach Österreich, um nicht nur an der Universität Wien, sondern auch bei der Organisierung der Gymnasien und Universitäten das Ministerium mit seinem Rat zu unterstützen. Exner und Bonitz arbeiteten ziemlich bald den Entwurf zur Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich aus. Für die Durchführung und besonders Weiterführung der Reform war die Ernennung des Grafen Leo Thun-Hohenstein zum Minister für Kultus und Unterricht vom 28. Juli 1849 von wesentlicher, ja ausschlaggebender Bedeutung, denn Graf Thun übernahm nicht nur mit Energie seine Aufgabe, sondern besaß auch ein breites Wissen. So konnte der Organisationsentwurf für die Gymnasien und die Organisation der akademischen Behörden vom 30. September 1849 veröffentlicht werden.

Die Arbeit des Ministers und seiner Mitarbeiter war um so schwieriger, als nicht nur die Dokorenkollegien an den Universitäten der Reform Widerstand leisteten, sondern auch die Professoren zum großen Teile dieser Reform nicht wohlgesinnt waren. Die Reform betraf besonders die Einführung des Kollegiengeldes an den Universitäten.

Die Unterrichtsreform hatte anfangs einen provisorischen Charakter, denn es kam sehr bald zu Schwierigkeiten, als Thun die überwiegend katholischen jungen Gelehrten aus Deutschland auf einige Lehrstühle berief. In erster Linie widmete man sich der Reform des Rechtsstudiums. Graf Thun wollte durch die Entfaltung der Rechtswissenschaft die österreichische Rechtswissenschaft der deutschen, besonders in Preußen entwickelten Rechtswissenschaft annähern, um so allmählich eine gesamtdeutsche Rechtswissenschaft auszubilden. An den juristischen Fakultäten war der Kampf mit den bisher bestehenden Disputationen und die Verteidigung von Thesen besonders schwierig. Neben der Organisation litt die österreichische Rechtswissenschaft nach ihrer großen Entfaltung am Anfang des 19. Jahrhunderts an einem einseitigen Positivismus, der sich vielfach in der Vorlegung der vorgeschriebenen Lehrbücher im wahren Sinne des Wortes äußerte.

Graf Thun war freilich entschlossen, sich nicht nur der erwähnten liberal gesinnten Helfer Exner und Bonitz zu bedienen, sondern auch der reichsdeutschen katholischen Konvertiten Karl Ernst Jarcke und George Philips. Beide waren eifrige Katholiken und prinzipielle Gegner des in Österreich noch immer starken Josephinismus. Ihr Ideal war eine katholische Einheit in der Wissenschaft, besonders der Philosophie zwischen Österreich und Deutschland. Freilich standen die Führer der Reform vor einem schwierigen Problem: Sollten sie maximale Forderungen an jeden Studenten der Rechte stellen oder eher neben praktischer ausgerichteten Lehrgängen für die niedere Beamtenlaufbahn eine geistig aristokratische Bildung für eine zahlenmäßig kleine Elite organisieren? Thun berief hervorragende reichsdeutsche Wissenschaftler für die Lehrstühle des römischen, deutschen und kanonischen Rechtes, während die Lehrstühle des positiven Rechtes vom alten österreichischen Personal, das der Reform größtenteils negativ gegenüberstand, besetzt blieben.

Die Schwierigkeiten der Reformen waren nicht gering. Einerseits konnten sie in Deutschland nicht genügend katholische Wissenschaftler aufreiben, um mit ihnen auch einige Lehrstühle der reorganisierten philosophischen Fakultäten zu besetzen, andererseits verdichteten sich die Bedenken der Altösterreicher sowohl liberaler Prägung, wie die des Professors für Strafrecht an der Wiener Universität, Anton Hye von Glunck, als auch konservativer Prägung, die besonders vom Reichsratspräsidenten Karl Friedrich Freiherr von Kübeck unterstützt wurden. Der Streit entbrannte um die Lehre vom Staatsvertrag. Große Schwierigkeiten brachten der Reform Thuns manche opportunistische Gelehrte, die damals eine konservative Einstellung zumindest vortäuschten.

Die Bedenken der Konservativen gegen die Unterrichtsreform äußerten sich ganz besonders im Jahre 1851, als man vor der Aufhebung der Verfassung des Jahres 1849 stand. Dieser Kampf fand seine Parallele auch in der Öffentlichkeit. Die Reform wurde sowohl von den regierungstreuen Konservativen als auch von den Josephinisten und den entschiedenen Katholiken kritisiert. Interessanterweise griff auch der nichtösterreichische Wissenschaftler und Publizist Franz Josef Buss in den Streit ein und kritisierte die Reform. Weitere Angriffe lieferten Georg E. Haas und I. Th. M. Zetter.

Die Mitarbeiter Thuns verteidigten das neue Unterrichtssystem nicht ohne Geschick, so besonders Professor Otto, Freiherr von Hingenau, und Ludwig von Heufler, Freiherr von Hohenbühl. Diese Verteidigung, vom Grafen Thun selbst gefördert, hob das gemeinsame Deutsche gegenüber den österreichisch ausgerichteten Kritikern der Reform hervor. Diese Tendenz des Kampfes ist um so interessanter, da Graf Leo Thun nach 1860 nicht nur zum eifrigen Verteidiger des böhmischen Staatsrechtes wurde, sondern sich, wie im Vormärz, der tschechischen Linie ausgesprochen näherte.

In den Kampf um die Unterrichtsreform griff auch der von Thun seines Amtes enthobene Referent für die juristischen Studien im Unterrichtsministerium, Johann Heinrich Ritter von Kremer, ein, der am 23. Jänner 1852 dem

Reichsrats den Entwurf eines organischen Gesetzes für die Universitäten des österreichischen Kaiserstaates einreichte. Thun dagegen beantwortete die Fragen des Reichsrates in zwei getrennten Denkschriften, u. zw. über die Gymnasialreform sowie die von Jarcke verfaßte Denkschrift über die österreichischen Universitäten. Weiter verfaßte eine Denkschrift des Unterrichtsministeriums über die Neugestaltung der österreichischen Universitäten vom Jahre 1852 der Professor für klassische Philosophie und Ästhetik an der Universität Innsbruck, Alois Flir. Zur Unterrichtsreform äußerte sich zuerst die Ministerkonferenz und später der Reichsrat. Der Kaiser entschloß sich, trotz des starken Drängens von Kübeck, für die Reform und ermöglichte so dem Grafen Thun die Fortsetzung seines Reformwerkes mit einigen Konzessionen an die konservative Opposition.

Graf Thun arbeitete nun gemäß der kaiserlichen Weisung einen juridischen Studienplan sowie den Entwurf einer neuen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung für die Juristen aus. Am 29. Juni 1855 konnte er den entsprechenden Vortrag darüber beim Kaiser erstatten. Die von Thun geförderten Vorschläge wurden von der allerhöchsten Entschließung vom 25. September 1855 genehmigt und dann durch den Ministerialerlaß vom 2. Oktober 1855 durchgeführt.

Nun entspann sich ein kaum weniger hitziger Kampf um die Freiheit der Philosophie, den der Professor für Kunstgeschichte an der Wiener Universität, Rudolf Ritter von Eitelberger, mit einer Denkschrift an Thun auslöste.

Der Kampf wurde nach dem Abschluß des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle vom Jahre 1855 noch viel verwickelter, da sich die von Deutschland berufenen katholischen Wissenschaftler teilweise über die Linie der praktischen Hochschulpolitik untereinander überwarfen. Thun selbst gab sich mancher Illusion über die Festigkeit der Erfolge seiner Reformen hin, mußte jedoch bereits während seiner Ministerzeit einsehen, daß unter der Studentenschaft oppositionelle und antiklerikale Richtungen überhand nahmen. Als nun nach dem Sturz des Absolutismus durch das kaiserliche Patent vom 20. Oktober 1860 das Ministerium für Kultus und Unterricht aufgelöst wurde, trat Thun an demselben Tag zurück und konnte nun den leidenschaftlichen Angriff der Liberalen gegen viele Teile seiner Reformen erleben.

Das Werk Hans Lentzes ist durch sorgfältige und umfangreiche Literaturnachweise gut fundiert. Lentze versteht es ausgezeichnet, den herrschenden Geist einzelner Epochen an den Hochschulen darzustellen und dabei nicht im geringsten einer parteiischen Darstellung zu verfallen. Es ist sehr interessant, daß der katholische Priester eine so treffende, ruhige und abgewogene Analyse nicht nur der Universitätsreform des Grafen Leo Thun-Hohenstein bot, sondern auch, daß er es verstanden hat, manche Illusion unkritischer katholischer Persönlichkeiten und Kreise richtig darzustellen und zu kritisieren. Besonders wertvoll ist auch die Wertung Lentzes über das Urteil der Nachwelt der Thunschen Reform, die sozusagen auch die Gesichtspunkte der späteren Zeit in kritischer Beleuchtung bietet. Lentze hat

ein ausgezeichnetes kritisches Buch geliefert, wofür er den berechtigten Dank aller kritischen Wissenschaftler verdient.

München

Rudolf Wierer

Rudolf Wierer, Der Föderalismus im Donauraum.

Verlag Hermann Böhlau Nachf., Graz-Köln 1960, 236 S., 120.— ö. S. (Schriftenreihe des Forschungsinstituts für den Donauraum 1.)

Schon lange hat es an einer zusammenfassenden Darstellung der umfangreichen Literatur gefehlt, die die Neugestaltung der Habsburgermonarchie bis zu ihrem Zusammenbruch, dann weiter die Donauföderations-Probleme der Folgezeit bis zum zweiten Weltkrieg und der Zeit nach diesem behandelt. Hinter all diesen Versuchen steht das Ziel, den Donauraum föderalistisch zu organisieren und den Völkern dieses Raumes ein Leben in Freiheit und Zufriedenheit zu sichern. Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, auch schwer erreichbare und ganz verschollene Arbeiten bibliographisch genau anzuführen. Besonders verdienstlich ist es, daß die Literatur der Emigration seit 1945 so gut erfaßt ist. Allerdings bietet gerade diese Literatur ein Bild von der utopischen Haltung der Emigranten, die doch schließlich das Gestern nicht vergessen können. Nur mit einer gewissen Rührung kann man wohl feststellen, daß es heute noch Anhänger der Idee der St. Stephanskronen gibt, mögen sie auch an eine föderalistische Lösung denken. Jede Volksgruppe hat eben noch heute ein anderes Bild von einer künftigen Gestaltung des Donauraumes, wie es gerade den Interessen dieser Gruppe entspricht. Deutlich ist dabei das Fehlen einer Staatsidee zu bemerken; viele dieser Projekte haben einen ausgesprochenen phantastischen Charakter, so daß an eine Verwirklichung wohl kaum zu denken ist.

Die Tragödie der Habsburgermonarchie lag schon darin, daß es keine gemeinsame Staatsidee gab. Die Monarchie wurde zusammengehalten durch die Dynastie. Träger der Reichsidee in der Habsburgermonarchie waren das Beamtentum und vor allem die Armee. Ungarn ist ja nie von der Gesamtreichsidee erfaßt worden, es hat immer am Ideal der St. Stephanskronen festgehalten. Man vergleicht gerne die Schweiz mit dem alten Österreich. Dabei übersieht man, daß die Schweiz im 19. Jahrhundert eine wirkliche Staatsidee entwickelte, auf deren Grundlage sich dann ein föderalistisches Staatswesen ausbilden konnte. In Österreich war die Staatsidee so einseitig dynastisch ausgebildet, daß sich eine den modernen Verhältnissen entsprechende Staatsidee nicht herauskristallisieren konnte. Man darf auch nicht übersehen, daß es sich bei der Schweiz um einen Kleinstaat handelt, während die Donaumonarchie große Räume umfaßte. Die geographischen Gegebenheiten des Donauraumes können nicht allein das Fundament einer Staatsidee abgeben. Das sieht man sehr deutlich aus den utopischen Programmen der Emigration seit 1945, die zum Teil weniger die Organisation des Donauraumes als die ganz Zwischeneuropas zum Gegenstand haben. Die

Nationalitäten entwickelten in der Zeit des Dualismus ihre eigene Staatsidee. Die tschechoslowakische Staatsidee fand aber nur bei den Tschechen und evangelischen Slowaken Anklang, die katholischen Slowaken, die Deutschen und die anderen Minderheiten lehnten sie ab, so daß der ganze Staat bei der ersten großen politischen Krise zerbrechen mußte. Auch die jugoslawische Staatsidee vermochte die Kroaten nicht zu erfassen. So ergibt sich das tragische Schauspiel, daß alle föderalistischen Programme Theorie geblieben sind, wirklich praktisch geworden sind nur zentralistische Lösungen, die ganze Nationalitäten in heftigste Opposition stießen.

Ein Umbau der Donaumonarchie im föderalistischen Sinne hätte eine Entmachtung der beiden herrschenden Völker in den beiden Reichsteilen zur Voraussetzung gehabt. Darum trägt auch die Errichtung der Nachfolgestaaten nach 1918 die Züge einer Sozialrevolution, die Deutschen wurden außerhalb des Staates Österreich weitgehend aus ihren sozialen Führungspositionen entfernt, desgleichen die Ungarn in den vom eigentlichen Ungarn abgetrennten Gebieten.

Der Verfasser behandelt auch die Verfassung der Donaumonarchie und die Verfassungen der Nachfolgestaaten. Natürlich kann es sich hier nur um einen kurzen Überblick handeln. Verdienstlich sind auch die reichen Literaturangaben, so daß man sich an Hand der Literatur eingehender informieren kann. Hervorzuheben ist die Objektivität, mit der der böhmische Ausgleichsversuch von 1871 behandelt wird. Der Verfasser verschweigt nicht die Schwierigkeiten, die diese Lösung im föderalistischen Sinne gebracht hätte. Man kann sich auch schwer vorstellen, wie etwa ein Reich im Sinne Aurel Popovicis mit seiner komplizierten Verfassung hätte bestehen können. Ganze Völker waren damals bereits der Gesamtstaatsidee und der Monarchie entfremdet, wie die Italiener und die Serben.

Niemand wird dieses Buch ohne tiefe Wehmut aus der Hand legen. Kurzsichtiger Egoismus hat alle Versuche, die Donaumonarchie zu retten, vereitelt. Ob die Völker des Donauraumes diesen Egoismus überwinden werden, was allein eine föderalistische Organisation des Donauraumes garantieren könnte, muß die Zukunft lehren.

Wien

Hans Lentze

Edward Polson Newman, Masaryk. Preface by Sir Robert Bruce Lockhart.

Campion Press Limited, London-Dublin 1960, VIII + 242 S.

Um es gleich vorwegzunehmen: dies ist auf weite Strecken eine Biographie, die mit fast all jenen Eigenschaften ausgestattet wurde, die eine nach modernen Maßstäben verfaßte Lebensbeschreibung nicht haben sollte. Warum Sir Lockhart das Buch „important and most absorbing“ nennt, bleibt unerfindlich, es sei denn, man begeistere sich an der Tradition gefühlvoller hero-worship. In der Tat exerziert dieses Lebensbild Masaryks alle Topoi

durch, die für eine Art „säkularisierter Heiligenvita“ des 19. Jahrhunderts notwendig erforderlich sind: der strebsame Aufstieg aus ärmlichen Verhältnissen, die Liebe zu Kunst und Wissenschaft, die allesverstehende Überlegenheit eines Weltweisen, die persönliche Schlichtheit und Anspruchslosigkeit und vieles andere mehr, was zu jenem Biographie-Typus gehört, den man ebenso boshaft wie zutreffend die „Eunuchenbiographie des 19. Jahrhunderts“ genannt hat. Das journalistische Metier des Verfassers dürfte wohl für einige fast erheiternde Details verantwortlich sein, etwa für die zahlreich überlieferten Trinksprüche oder für die bis ins hohe Alter stolz bewahrte und gegenüber Jüngeren ausgespielte Reiterqualität Masaryks, ein Zug übrigens, der zusammen mit anderen Einzelheiten Masaryk als eine Art tschechischen Kaiser Franz Joseph erscheinen lassen könnte (was Masaryk sicher sehr unangenehm gewesen wäre!).

Versuchen wir nun, diesen wenig günstigen Gesamteindruck im einzelnen zu begründen, beziehungsweise an einigen Stellen aufzuhellen. Es fällt auf, daß Masaryks eigene Schriften nur sehr wenig zum Gesamtverständnis seiner komplexen Persönlichkeit herangezogen worden sind; die vorhandenen Zitate sind meist sehr allgemeiner, manchmal sogar rein deklamatorischer Natur (vgl. z. B. S. 87 f.). Ganz verzichtet wurde auf die heute bereits gangbare Möglichkeit, Masaryks Amtstätigkeit auf Grund aktenmäßiger Unterlagen genauer zu erhellen. Statt dessen gibt der Verfasser in zwei Kapiteln (S. 189 ff.) einen allgemeinen und höchst unbefriedigenden Überblick über die Entwicklung der Tschechoslowakei während Masaryks Präsidentschaften. So gut wie nichts erfährt man von den Schwierigkeiten, die sich für Masaryk aus dem Bruch des Pittsburger Abkommens mit der slowakischen Emigration zwangsläufig ergaben. Manche Ungenauigkeiten sind vorhanden, bei denen nicht zu entscheiden ist, ob sie zufällig oder beabsichtigt sind, etwa die Feststellung, daß die tschechische Konstituante in ihrer Zusammensetzung auf den Wahlen von 1911 beruhte (S. 194). Dies stimmt nur zum Teil, denn worauf es ankommt, ist die zuletzt von B. Čelovský wiederum festgestellte Tatsache, daß es sich im wesentlichen um eine tschechische Konstituante handelte, in der die ehemaligen Abgeordneten aus nichttschechischen Gebieten der Republik keine Stimme hatten und in der auch die Slowaken keinesfalls in einer Weise vertreten waren, die ihrem Bevölkerungsanteil entsprach. Es handelte sich also um ein Verfassungsoktroy gegenüber einem nichttschechischen Bevölkerungsanteil, der mehr als die Hälfte der Einwohner des neuen Staatswesens betrug.

Eine charakteristische Stelle sei hier angeführt, da sie in nuce viele Fragwürdigkeiten dieser Art von Darstellung enthält (S. 195). „. . . But it was not his official powers that gave Masaryk his strength as President. It was his personal integrity and his capacity to guide the people at a time when they most needed it. The people had complete trust in him and in what he believed to be for their welfare. He catered for their 'needs' rather than their 'wants' — often two quite different things — and this most of them had the good sense to appreciate. Owing to their previous subordination

to Austria, few Czechs had much political or administrative experience. Suddenly they found themselves in the position of having to take up duties formerly entrusted to Austrian officials. Furthermore, those who had held official positions under the Habsburg régime had cultivated an attitude of opposition to the government whose servants they were. Naturally they turned to Masaryk for guidance. The old man had before the war taught his students and others the principles of his 'realist' philosophy; now he had to teach them how to apply these principles. And, just as he as a professor had been accessible to his students in the old university days, so as President he encouraged ministers and officials to come to him for help in their difficulties. He was the same Masaryk, human to the last degree, helpful, generous and understanding, and ready to see good wherever it was to be found. Without a trace of discrimination, he was ready to welcome anyone in a responsible position in genuine need of advice, be he Czech, Slovak, German, Hungarian or Ruthenian"

Falsch ist bereits die Unterstellung, das tschechische Volk hätte innerhalb der österreichischen Staatsverwaltung eine Art Paria-Dasein geführt. Das relativ rasche Funktionieren des neuen tschechischen Staatsmechanismus beruhte ja nicht zuletzt auf der schlichten Transplantation höchster tschechischer Verwaltungsbeamter aus den k. u. k. Wiener Zentralbehörden in die neuen Prager Ministerien. Somit gehört es auch in das Gebiet der Geschichtslegende, wenn der Aufbau der tschechischen Administration gleichsam als persönliches Verdienst des Präsidenten gewertet wird. Bekanntlich war es für den Masarykkreis nicht leicht, innerhalb des Gefüges der tschechischen politischen Parteien festen Fuß zu fassen, nur die große Autorität des Gründerpräsidenten war in der Lage, dieses ernste Problem wenigstens teilweise zu meistern; bereits Beneš mußte eine andere Partebasis für sein politisches Gewicht suchen, nämlich die tschechische nationalsozialistische Partei. Schon deshalb konnte der Einfluß der westlichen Exilgruppe auf den Verwaltungsaufbau nur begrenzt sein. Aus diesem Mangel einer großen, eigenen, politisch homogenen Partei lassen sich viele Entscheidungen Masaryks erklären, die so gar nicht zu den Grundprinzipien seiner humanistischen Philosophie paßten und die ihm deutscherseits allzu oft und ohne Rücksicht auf politische Zwangslagen als Inkonsequenz oder gar als Schlimmeres angekreidet worden, sind. Gerade an solchen Punkten, wie auch am inneren Wandel Masaryks Ende der zwanziger Jahre, wäre die echte Problematik, ja Tragik dieses bedeutenden Mannes aufzuzeigen gewesen, seine Leistung ebenso wie sein Unvermögen, aus späten Einsichten, gerade in der Nationalitätenfrage, noch die richtigen praktischen Folgerungen zu ziehen. Nichts von alledem ist bei Newman zu verspüren, die Phrase, Masaryk sei „human to the last degree, helpful, generous and understanding“ gewesen, enthüllt wiederum lediglich den pseudo-hagiographischen Charakter des Buches und verhüllt gleichzeitig die verhängnisvolle Tatsache, daß Masaryk schon zu Lebzeiten eine Art Nationaldenkmal geworden war, das von dem geschickten Verwaltungsmechaniker Beneš jeglichen politischen

Einflusses beraubt worden war. Dabei berichtet der Verfasser selbst Dinge, die schlaglichtartig Masaryks Hilflosigkeit trotz späterer besserer Einsicht offenbaren, etwa das dem Verfasser gegebene Interview, in dem Masaryk sich zu Grenzrevisionen gegenüber Ungarn unter bestimmten Voraussetzungen bereit erklärt hatte, eine bedeutungsvolle Erklärung des Präsidenten, auch hinsichtlich des deutschen Problems, die Beneš sofort zu desavouieren verstand (S. 212 ff.). Zutreffend bemerkt Newman zu dieser Affäre: „These incidents give some idea of the extent to which Masaryk's wings were clipped by the extreme nationalism of those by whom he was surrounded.“ Zu einem tieferen Gesamtverständnis hat er diese wichtige Feststellung jedoch nirgends erweitert.

Auch sonst hätte es dem Verfasser nicht an Ansatzpunkten zu einer produktiven Kritik von Masaryks Leben und Werk gefehlt, bekennt er sich doch zu der Auffassung (S. 197 f.), daß die Zerschlagung der Donaumonarchie ein Fehler gewesen sei, ein Standpunkt, von dem aus sich von selbst ein begründetes Urteil über Masaryks Staatsschöpfung als Ganzes aufdrängt. Wer das Gesamtbild des Präsidenten vor Augen hat, der wird auch bezweifeln müssen, ob die katholische Jugenderziehung Masaryks wirklich den bestimmenden Einfluß auf dessen geistige Formung gehabt hat, wie es Newman (S. 225) für erwiesen hält. Wir wüßten mehr über die Grundzüge von Masaryks Persönlichkeit, wenn die immer noch dunklen personellen Zusammenhänge mit der in Wirtschaft und Wissenschaft so bedeutenden österreichischen Familie Redlich endlich geklärt wären; aber davon sind wir noch weit entfernt und auch Newman hat dieses Problem, falls es ihm als solches bekannt sein sollte, ganz beiseite gelassen.

Am besten gelungen — um nach so viel Kritischem auch Positives hervorzuheben — sind jene Partien des Buches, in denen Masaryk als spiritus rector der sogenannten Auslandaktion während des Weltkrieges dargestellt wird. Wenn man auch nichts grundsätzlich Neues dabei erfährt und kein bisher unbekanntes Material zutage gefördert wird, so zeichnet der Verfasser hier doch ein lebendiges Bild der von mancherlei Gefahren bedrohten diplomatischen Arbeit Masaryks, Benešs und Štefáníks, die schließlich zu dem spektakulären Erfolg von 1918 führte. Bemerkenswert und an die wahre Problematik ihrer Tätigkeit heraufführend ist dabei die ständige Angst vor allen Friedensfehlern, eine Angst, die in der nicht ganz unbegründeten Sorge Masaryks wurzelte, die Westmächte könnten um eines Vermittlungsfriedens willen doch noch den tschechischen Staatstraum der weiträumigeren Konzeption eines föderalisierten Großösterreich aufopfern (S. 126 ff.). War es doch noch gar nicht so lange her, daß man — wie kürzlich E. Birke (Frankreich und Ostmitteleuropa im 19. Jahrhundert. Köln-Graz 1960; vgl. dazu K. Bosl in *Bohemia* 2 (1961) 611 ff.) so ausgezeichnet dargelegt hat — in Frankreich überhaupt erst das tschechische Problem zur Kenntnis genommen hatte, und auch da nur als Problem innerhalb der Donaumonarchie. Je mehr es also Masaryk und den Seinen gelang, die alierte Politik auf eine Haltung des „unconditional surrender“ festzulegen, umso sicherer war

die Aussicht auf den eigenen Staat, während umgekehrt jede Beendigung des Krieges unter dem Verhandlungsmodus gleichberechtigter Partner die gesamte tschechische Emigration über Nacht in der Versenkung hätte verschwinden lassen können. Auch von hier aus hätten sich dem Verfasser leicht vertiefte Einsichten in die wirkliche Problematik einer zweifellos großartigen diplomatischen Leistung erschlossen, Einsichten, die für ein Gesamturteil über Masaryks historische Bedeutung nicht unwesentlich wären. Vor allem hätte man Masaryks großes Geschick in der Kriegsdiplomatie mit seiner erheblich problematischeren Tätigkeit nach der Staatsgründung konfrontieren sollen, aber gerade dieser letzte Abschnitt gehört, wie bereits oben angedeutet, zu den am wenigsten befriedigenden, weil stark panegyrischen Partien des Buches.

So wird man abschließend sagen müssen, daß der Verfasser in hohem Maße der Versuchung erlegen ist, ein Stück an jener Masaryk-Legende weiterzuweben, die bereits zu Lebzeiten des Gründer-Präsidenten von politischen Managern mit Vorbedacht um ihn gewoben wurde, eine Legende, hinter der die imponierende Erscheinung des Staatsgründers mit all ihren Vorzügen und Fehlern, manchmal bis zur Unkenntlichkeit maskiert, verschwunden ist. Umso dringlicher bleibt das Desideratum einer wissenschaftlichen Masaryk-Biographie, die seine geschichtliche Leistung weder allein an dem spektakulären Erfolg der tschechischen Staatsgründung, noch an einem „Fehlerkatalog“ seiner Nationalitätenpolitik zu messen unternimmt, eine Aufgabe, zu der Tschechen wie Deutsche gleichermaßen aufgerufen sind.

München

Friedrich Prinz

Walter Steinhauser, Slawisches im Wienerischen.

Verlag Notring der wissenschaftlichen Verbände Österreichs, Wien 1962, 190 S., brosch. 120,— ö. S. (Schriftenreihe des Vereines „Muttersprache“, Wien, Heft 7.)

Die Schriftenreihe „Muttersprache“ des gleichnamigen Wiener Vereines will in ihren Abhandlungen einen breiteren Leserkreis über interessante Gebiete der deutschen Sprache unterrichten und zum Verständnis und zur Pflege der Sprache beitragen. Dieses Ziel bestimmt den Charakter der Hefte: allgemeinverständliche Darstellung eines Gebietes der Sprachwissenschaft. Verschiedene Themen, darunter einige namenkundliche, vorwiegend aus dem österreichischen Bereich, werden behandelt. Mitarbeiter der Reihe, deren Schriftleiter Univ. Prof. i. R. Dr. Erwin Mehl ist, sind u. a. Josef Nadler, Eberhard Kranzmayer, Franz Gschnitzer.

Als Heft 7 erschien (mit Unterstützung des Notringes der wissenschaftlichen Verbände Österreichs und des Kulturamtes der Stadt Wien) Walter Steinhausers Abhandlung „Slawisches im Wienerischen“, eine Schrift, die mehr bietet, als der Titel sagt. Ein im Jahre 1958 im Verein „Muttersprache“ gehaltener Vortrag liegt der Arbeit zugrunde; er ist, in Bezug auf den Stoff wie die Laut- und Wortgeschichte wesentlich erweitert und mit ei-

nem gründlichen wissenschaftlichen Apparat ausgestattet worden. Ein Sachweiser und ein Inhaltsverzeichnis erschließen die Fülle des Stoffes. Der Verfasser kann sich auf eine Reihe einschlägiger eigener Arbeiten stützen; er beruft sich weiter auf die laut- und wortgeschichtlichen Ergebnisse aus den Arbeiten von Paul Kretschmer, Primus Lessiak, Ernst Schwarz, Eberhard Kranzmayer und Anton Mayer. Die Schrift verbindet wissenschaftliche Exaktheit mit volkstümlicher Darstellung; sie stellt freilich an den nicht sprachwissenschaftlich geschulten Leser gewisse Anforderungen. Wer tiefer eindringen will, findet in den sorgfältig gearbeiteten Anmerkungen und dem alle einschlägigen Werke enthaltenden Literaturverzeichnis Belege und Hinweise, die weiterführen.

Auf das Deutsch der Hauptstadt des jahrhundertealten Vielvölkerstaates, das Wienerische, haben verschiedene Sprachen eingewirkt; seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist der Einfluß slawischer Sprachen stark gewachsen, insbesondere hat das Tschechische deutliche Spuren hinterlassen. Das tschechische Element machte ja einen wesentlichen Teil der Wiener Bevölkerung aus, zeitweise umfaßte es an die 100 000 Menschen. Hauptsächlich von ihm gingen die Einwirkungen aus, die das Jungwienerische, das den ostniederösterreichischen Bauernmundarten nahesteht, verändert haben. Der Einfluß des Tschechischen hat sich in der niedersten Schicht des Wienerischen, dem sogenannten „Plattendeutschen“, am stärksten ausgewirkt, doch sind auch in der kleinbürgerlichen Verkehrssprache und in der gehobenen Umgangssprache die Einflüsse zu erkennen.

Diese Einwirkungen sind am deutlichsten im Wortschatz zu greifen, sie zeigen sich aber auch, freilich nur für ein geschultes Ohr feststellbar, im Tonfall und in der Lautbildung. So sieht Walter Steinhauser in der Tonlage, in der Eigenart der Tonbewegung und im Zeitmaß des „Plattendeutschen“ sehr wahrscheinlichen tschechischen Einfluß. Schon E. Kranzmayer hatte einzelne schwererklärbare lautliche Veränderungen im Wienerischen darauf zurückgeführt, wie die Monophthongierung von Zwielaute, den Zusammenfall von offenen und geschlossenen e- und o-Lauten, die Schwächung ursprünglicher Doppelreibe-laute, den Verlust der Nasalierung gedehnter Selbstlaute bei einem geschwundenen n und anderes.

Den größten Raum der Schrift nimmt die Betrachtung der aus den slawischen Sprachen übernommenen Lehnwörter ein. Der Verfasser gliedert sie nach ihrem Verbreitungsbereich. Der erste Teil (S. 23—73) behandelt solche Wörter, die z. T. schon in früher Zeit Eingang fanden und zu einem Bestandteil der deutschen Schriftsprache geworden sind. Es sind die bekannten Gruppen: Namen von Tieren, Bezeichnungen pflanzlicher Gewächse, einige Ausdrücke aus dem Bereich der Musik und des Tanzes, Wörter der Heeres- und Verwaltungssprache, einige Einzelgänger, darunter auch Übernahmen aus der jüngsten Zeit. Mit den meisten Lehnwörtern dieser Kategorie hat sich die Etymologie seit Jahrzehnten beschäftigt und im allgemeinen gesicherte Deutungen bieten können. Unter Heranziehung reicher sprachwissenschaftlicher und mundartlicher Literatur und mit kenntnisreicher Aus-

wertung der lebenden Dialekte ist es W. Steinhauser gelungen, manche bisher unbekannte Zusammenhänge nachzuweisen und neue Erkenntnisse zu gewinnen; so ist er den oft verschlungenen Wegen der Übernahme von Wörtern aus einer in die andere Sprache nachgegangen, so konnte er den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich slawischer Lehnwörter abgrenzen, neue Beispiele von Lehnübersetzungen geben und interessante Mischformen aufzeigen. Die Betrachtung einzelner Wörter und Wortgruppen, etwa der Bezeichnung von Truppenteilen (Husar), weitet sich zu einer aufschlußreichen Abhandlung aus, die geschichtliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge erhellt.

Im zweiten Abschnitt der Arbeit (S. 73—105) werden jene Lehnwörter untersucht, die auf den österreichischen Raum (im weiteren Sinne des Wortes) beschränkt geblieben sind, also „altösterreichische Lehnwörter“. Diese Untersuchung führt z. T. in Neuland, daher können sich nicht immer voll gesicherte Deutungen ergeben. Hier sind die Bezeichnungen der Mehl- und Süßspeisen aufgenommen, die auf die böhmische Küche zurückgehen, wie Wuchtel, Dalken, Liwanzen, Golatschen, Skubanken u. a., dann Ausdrücke für Geräte des bäuerlichen Lebens, wie Anze (Gabeldeichsel), Kraxe, die Bezeichnungen für Kähne, Zille und Schinakel, die Wörter Kaluppe und Keusche, das verbreitete Tuchent u. a. m. Weitausgreifend sind die Untersuchungen über das Wort Jause und seine Verwandten in anderen Sprachen und Mundarten und über das seltsame Hetschepetsch (das Mus der Hagebutte) oder die Bezeichnung Dirndlbaum für die Kornelkirsche. Von der Laut- und Wortgeschichte her eröffnen sich neue Einblicke in die Kulturen Mittel- und Südosteuropas. Manche scharfsinnige Schlußfolgerung des Autors wird ohne Zweifel in den Kreisen der Sprachwissenschaft, der Volkskunde und der Kulturgeschichte eine fruchtbare Diskussion auslösen.

In den engeren Wiener Bereich greift der dritte Abschnitt (S. 105—111). Er befaßt sich mit Wörtern und Wendungen slawischer Herkunft, die im wesentlichen auf die niedere Schicht des Wienerischen beschränkt geblieben sind. Sie werden in einem witzigen Mundartgespräch mit Wiener Typen des ausgehenden 19. Jahrhunderts zusammengefaßt. Es enthält eine Reihe von Ausdrücken, die für eine Bevölkerungsgruppe der Stadt kennzeichnend waren, Wendungen, die vor allem den Menschen, sein Aussehen und sein Verhalten charakterisieren und, wie der Verfasser hervorhebt, „zum großen Teil einer wenig erfreulichen Gedanken- und Gefühlswelt entstammen“. Sie veranschaulichen, allerdings in einer Zusammenballung, wie sie die Wirklichkeit niemals geboten hat, die Durchsetzung der Sprache der niederen Stände mit slawischen, vorwiegend tschechischen Ausdrücken, die zu einer schwerverständlichen Mischsprache führt. Die Probe läßt die Gefahr einer sprachlichen Überfremdung um die Jahrhundertwende erkennen. Die Witzblätter der Zeit haben sich diese wirkungsvolle Sprachmengerei nicht entgehen lassen, die gelegentlich auch zum Instrument im politischen Tageskampf wurde. Heute gehört sie der Vergangenheit an.

Als Anhang folgt ein Überblick über die Orts- und Flurnamen im Weich-

bild Wiens, die sicher oder vermutet slawischer Herkunft sind. Eine eingehende Darstellung dieses für die Sprach- und Siedlungsgeschichte des Gebietes um Wien wichtigen Kapitels stellt der Verfasser in Aussicht.

Walter Steinhausers Abhandlung über „Slawisches im Wienerischen“ wird in erster Linie die Aufmerksamkeit der Sprachwissenschaft finden; sie bietet aber auch dem Leser reiche Anregung und Belehrung, der aufgeschlossen ist für das Leben der Muttersprache. So erfüllt die Schrift ihre doppelte Aufgabe.

Forchheim/Obfr.

Hugo Herrmann

Josef Nožička, Proměny lesů a vývoj lesního hospodaření v Krušnohoří do r. 1848 [Die Änderung des Waldbestandes und die Entwicklung der Forstwirtschaft im Erzgebirge bis 1848].

Prag 1962, 113 S. (Rozpravy Československé Akademie Věd. Řada matematických a přírodních věd. 72 (1962) Heft 3).

Die vorliegende Arbeit ist der 1. Teil einer Untersuchung über die Waldwirtschaft im Erzgebirge, deren geplanter 2. Teil die Entwicklung bis zur Gegenwart verfolgen soll. Sie wurde veranlaßt durch eine Reihe ungünstiger Einflüsse auf die Forstwirtschaft dieses Gebietes, besonders durch die im Egergraben sich rapid entwickelnde Industrie, die durch Asche und Rauchgase zur Schädigung weiterer Waldflächen geführt hat, so daß Schutzmaßnahmen für den Bestand und die Gesundung der geschädigten Waldbestände notwendig wurden. Diese Untersuchung dient nicht nur der Geschichte der erzgebirgischen Wälder und ihrer Forstwirtschaft, sondern sie soll die spezifischen Veränderungen der Wälder des Erzgebirges von einem erhöhten Standpunkt im Rahmen der gesamten Wirtschaftsentwicklung dieses seit dem 16. Jahrhundert fortschrittlichen Gebietes verfolgen und so die reichen Erfahrungen der vergangenen Forstgenerationen für die Praxis, aber auch für eine langjährige Planung in der Forstwirtschaft verwertbar machen.

Es wurden die ehemaligenn Großgrundbesitze von Komotau, Rothenhaus, Eisenberg, Kopist-Johnsdorf, Dux, Oberleutensdorf, Osseg, Liebschewes, Bilin, Teplitz, Graupen, Tetschen, Schönwald, Schöbritz, Kulm bei Karbitz, Hagensdorf, Brunnersdorf, Göttersdorf und Preßnitz untersucht.

Die Studie ist in drei Abschnitte gegliedert. Der erste behandelt die Epoche von der prähistorischen Zeit bis zum 30jährigen Krieg. Auf Grund der Pollenanalyse ist es möglich, die Waldgeschichte bis in die vorboreale Zeit zu verfolgen. Seit der jüngeren Steinzeit ist die Anwesenheit des Menschen verbürgt. Die Namen Ferguna und Miriquidui bezeugen die starke Bewaldung des Erzgebirges. Seit dem 10. Jahrhundert griff der Mensch in den Waldbestand ein. Im Artikel 62 des Gesetzbuches Karls IV. wird aus strategischen Gründen die Erhaltung der Grenzwälder gefordert. Die Hussitenkriege unterbrachen eine weitere Besiedlung des Erzgebirges, die in der 2. Hälfte des 15. und des 16. Jahrhunderts durch das Aufblühen des Berg-

baues ihren Höhepunkt erreicht hat. Damit war ein starker Bedarf an Bau-, Nutz- und Brennholz sowie an Holzkohle verbunden. Nicht zuletzt tritt eine größere Viehhaltung auf und in diesem Zusammenhang die Waldweide. Der Raubbau am Waldbestand zeigt sich auch in dem Ersuchen von Bohuslav Felix von Hassenstein von Lobkowitz aus dem Jahre 1550 an den Kaiser um ein Privileg zur Förderung von Mineralkohle. Im 16. Jahrhundert beginnen die Städte Wälder aufzukaufen, um ihren Holzbedarf zu sichern.

Zwischen Sachsen und den böhmischen Grundherren kam es des öfteren wegen unbefugten Holzschlagens zu Konflikten. Die älteste Waldordnung für Preßnitz, Gottesgab und Platten stammt aus dem Jahre 1559, derzufolge die Wälder vermessen, kartiert und geschätzt sowie einer Forstverwaltung unterstellt wurden, die die Pflege der Wälder, aber auch des Wildes, wie ihre Produktivität zu überwachen hatte. Ein sehr interessantes Kapitel ist dem Waldbestand und der Forstwirtschaft der einzelnen Großgrundbesitze gewidmet. Der Zwist zwischen Schäfer, Köhler und Viehzüchter bestand damals schon.

Die Holzarten waren Tanne, Buche, Fichte und Eiche, ferner Esche und Ahorn, Linde, Espe und Birke je nach Höhe und Standort. Vor dem 30jährigen Krieg jagte man in diesen Wäldern Rot- und Rehwild, Schwarzwild, Hasen, Birk-, Hasel- und Rebhühner, Fasane und Schnepfen.

Der zweite Abschnitt beginnt mit der Zeit des 30jährigen Krieges und endet mit der Herausgabe der Forstordnung für Böhmen im Jahre 1754. Infolge der durch den Krieg verringerten Bevölkerungszahl aber auch der Emigration der Protestanten aus den böhmischen erzgebirgischen Ländereien nahm der Wald an Ausdehnung zu, so daß sich selbst Kahlflecken bewaldeten. Krieg und Pest dezimierten die Bevölkerung derart, daß die Industriezweige zum Teil eingingen und die Menschen sich mehr oder minder landwirtschaftlichen Gewerben zuwandten. Die neue Welle der Errichtung von Eisen- und Hammerwerken sowie der Bergwerksbetriebe konsumierte ungeheure Mengen an Holz, so daß dem Preßnitzer Grundbesitz nicht einmal Holz für den eigenen Bedarf übrigblieb. Dazu kamen noch die Verwüstungen durch Wind- und Schneebrüche in den Jahren 1714, 1716, 1724, 1728 und 1740. In den Jahren 1713 bis 1749 kam es zum ersten Einbekenntnis und der Visitationsverzeichnisse der Wälder im Zuge des Theresianischen Katasters. Nachdem bereits in früherer Zeit für die erzgebirgischen Grundherrschaften mehrere Forstverordnungen herausgegeben wurden, gibt es aus der Zeit von 1619 bis 1754 eine größere Anzahl von Instruktionen für das Forstpersonal, die mehr dessen Aufgabenkreis betonten. In einzelnen Kapiteln werden Waldpflege und Waldschutz, die Holzwirtschaft, Verkauf und der Transport des Holzes und die Nebeneinkünfte aus dem Wald, das Jagdwesen, der Waldzustand und sein Bestand sowie die Forstwirtschaft in den einzelnen Herrschaftsbezirken eingehend erörtert.

Der dritte Abschnitt umfaßt schließlich die Zeit bis 1848. In 6 Kapiteln werden die einschneidenden Veränderungen im Waldbestand des Erzgebirges aufgezeigt. Die zahlreichen Industriebetriebe, die seit dem Ende des 18.

Jahrhunderts hier ins Leben gerufen wurden, wie auch der Kohlenbergbau haben die Entwicklung der Erzgebirgswälder gehemmt sowie die Forstwirtschaft zum Verlassen der alten Methoden gezwungen.

Der schlechte Zustand der Wälder wie der Holzangel haben die Forderung nach Eröffnung weiterer Kohlengruben, nach Anlage von Obstgärten als Brennholzersatz gestellt. Nach den Napoleonischen Kriegen hat das Torfvorkommen Glashütten erstehen lassen, aber auch Eisenhütten sind zur Torffeuerung übergegangen. Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts verbreiteten sich hier die Textilindustrien auf der Grundlage des Kohlenvorkommens. Diese Tatsache hatte auf die Entwicklung der Erzgebirgswälder besonderen Einfluß.

Von fremden Holzarten wurde 1761 die Akazie im Gebiet von Oberleutendorf, seit 1771 die Edelkastanie, seit 1781 die Roßkastanie und seit 1783 die Weymouthskiefer (Strobe) auf der Herrschaft Rothenhaus, seit 1804 die Schwarzkiefer auf der Biliner Herrschaft und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Douglasie im Gebiet von Rothenhaus eingeführt. Die Erfahrungen des bekannten Forstfachmannes H. D. Zanthier in Ilsenburg am Harz auf dem Gute des Grafen Stolberg wurden hinsichtlich der Anlage von Baumschulen, Fasanerien usw. übernommen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann man hier mit der Bevorzugung der Fichte in Monokulturen. Der schlechte Absatz der Buche als Brennmaterial gegenüber der Kohle begünstigte den raschwachsenden Fichtenbesatz, obwohl 1833 der Taxator der Brüxer Wälder Eichler schon gebietsweise den Mischwald propagierte und im Interesse des Waldes eine Herabsetzung des Wildbestandes verlangte. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts verfielen die Wälder des Erzgebirges dem Borkenkäfer und anderen Schädlingen. 1773 wurde in Platten bei Komotau die erste Forstschule ins Leben gerufen. Um die Entwicklung der Waldbestände zu verfolgen, wurde schon in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts ein Forstarchivarius auf der Herrschaft Tetschen angestellt. Durch Wilhelm Cotta wurde die sächsische Methode der Schule von Tharandt auf der Herrschaft Tetschen und in Gratzen in Südböhmen eingeführt. Sie befürwortete neben der Anpflanzung der Fichte die der Eiche, Birke und Linde.

Die vorliegende Untersuchung bietet einen ausgezeichneten Einblick in die Waldgeschichte und in das Forstwesen des Erzgebirges und des Egergrabens. Sie beruht größtenteils auf der Verarbeitung archivalischen Materials.

Siegertsbrunn bei München

Karl Sedlmeyer

Ctibor Votrubec, Der gegenwärtige Stand und die weitere Entwicklung der tschechoslowakischen Städte.

Geographische Berichte. Mitteilungen d. Geogr. Ges. der Deutschen Demokratischen Republik 8 (1963) 32—50.

Aus diesem Beitrag zur Stadtgeographie der Tschechoslowakei erfährt man, daß seit 65 Jahren 164 geographische Arbeiten der Stadtgeographie

der Tschechoslowakei gewidmet waren, davon allein 61 nach 1945, also 100 vor 1945. Während im ersten Abschnitt bis 1914 die Fragen der Lage, des Grundrisses sowie Einflüsse der Eisenbahn auf das Wachstum dieser Städte im Vordergrund standen, werden jetzt den Nachkriegsproblemen, der Verstädterung, dem Städtewachstum, der Bevölkerungswanderung, dem Pendlerproblem, der Klassifikation und Rangordnung der Städte mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Die Städte sind wesentlich in der Zeit des Feudalismus entstanden, bereits vor dem 10. Jh. in Anlehnung an die Burgen. Die wichtigsten Städte sind aus einer besonderen Gunst der Verkehrslage hervorgegangen, wie Prag, Leitmeritz, Brünn, Olmütz und Preßburg.

„Die Städte wurden gegründet, nachdem es zur Lostrennung des Handwerks gekommen war, und ursprünglich haben sie besonders die Funktionen der zentralen Orte der Handwerkserzeugung und des Verkehrs erfüllt.“

Ob diese Begründung allein stichhaltig ist, ist wohl sehr zweifelhaft. Als Bergwerksstädte werden aus dem 11. Jh. Mies, Iglau und „manche“ Städte der Slowakei erwähnt. In der Entwicklung der Städte unterscheidet der Autor acht Perioden: Blütezeit des Feudalismus (1200—1419), Periode des politischen Aufschwungs (1420—1500), die Entwicklung der Mediatstädte (1547—1620), die Zeit der verstärkten Leibeigenschaft (1620—1781), die Zeit der Migration in die Städte (nach 1781), die Epoche der Differenzierung der Städte (1820—1859), Aufschwung der Industriestädte mit „zunehmender Proletarisierung“ nach 1867, nach 1914 Verfall der alten Siedlungsstruktur und Herausbildung der Industrieagglomeration und ab 1945 Entwicklung der Städte auf Grund der neuen sozialistischen Prinzipien der Siedlungsgestaltung. Während es in den historischen (tschechischen im Text) Ländern 503 Marktflecken gibt, fehlen diese in der Slowakei infolge der unterschiedlichen ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung. „Es gibt nur ganz wenig Fälle, wo es zur Stadtgründung aus ‚wilder Wurzel‘ kam“. Daraus ersieht man, daß man die Stadtgründung mit keinem Kolonisationsakt in Zusammenhang bringen will, im Gegenteil; der Verfasser meint, daß der Gesichtspunkt der Verteidigung und Sicherheit bei der Städtebildung und -erweiterung sich bis in die Mitte des 19. Jhs. erhalten hat. Die Städte waren königliche Festungen (Taus, Eger, Budweis, Wodnian). Die Mediatstädte sind als Suburbien (den Ausdruck gebraucht er nicht) der Feudalen und der Magnate entstanden, wie Nachod, Friedland, Wittingau, Strakonitz. Wirtschaftliche Interessen hatten die Stadtgründungen auf dem Netz der Handelswege herbeigeführt. In der Slowakei häufte sich diese Art von Städten mit strategischer Lage. Die Bergstädte der Slowakei bleiben unerwähnt. Das Beispiel Krumaus als Stadtgründung mit ungenügender Fläche für eine spätere Stadterweiterung ist wohl verfehlt. Diese Auffassung der Stadtgründung auf dem Boden der Tschechoslowakei bestätigt die Feststellung von Votrubic, daß — zum Unterschied von den meisten Nachbarstaaten — es in der Tschechoslowakei kein allgemein anerkanntes Kriterium für die Stadtdefinition gibt. Als Stadt wird mit Gewißheit jede Siedlung angesprochen, die mehr als 10 000 Einwohner hat. Die Stadt wird dadurch zu einer rein

statistischen Größe, ihre funktionelle Eigenschaft wird einfach übergangen, obwohl der Autor andererseits betont, daß alle Städte der Tschechoslowakei „in der Regel alt sind und vor mehr als 100 Jahren wichtige zentrale Funktionen ausübten.“

Einwandfrei als ländliche Siedlungen werden solche mit weniger als 2000 Einwohnern angesprochen.

Der Stadtgrundriß blieb fast 500 Jahre unverändert und markante Gebäude beherrschten das Stadtbild, wie Rathaus, Kirche, Kloster, Schloß usw. Der Kapitalismus hat diesen nur die Schornsteine und die Schulen hinzugefügt. Erst die sozialistische Epoche gab den Städten neue Dominanten, die darin bestanden, daß sie an die älteren Stadtkerne organisch anknüpften, mit anderen Worten in den Stadterweiterungen.

Er stellt fest, daß jede Stadt ihre Eigenart besitzt. Nach O. Novy (1960) werden die historischen Städte der Tschechoslowakei in 4 Kategorien, entsprechend dem architektonischen Wert und der Erhaltung des historischen Zentrums, gegliedert.

1. Städte mit gut erhaltenem altem Grundriß sowie mit unveränderten Bauten aus der vorkapitalistischen Zeit (Teltsch, Leitomischl, Prachatitz).
2. Städte mit historischem Kern, dessen Bauten aus der vorkapitalistischen Epoche verändert wurden, bes. hinsichtlich der Haushöhe (Pisek, Trebitsch, Deutsch Brod).
3. Städte, deren Grundriß merklich verändert wurde (Laun, Pilsen, Aussig).
4. Städte mit vollständig verändertem Grundriß und architektonisch wertlosem Milieu (Zlin, Choteborsch).

Bei dieser Einteilung fällt auf, daß keine einzige Stadt der Slowakei als Beispiel angeführt wird. Hinsichtlich der Stadttypen nach beruflicher Struktur der Bevölkerung und der Funktion der Städte, die merkwürdigerweise hier Berücksichtigung finden, unterscheidet der Autor 10 Stadttypen:

Metropole (Prag, Brünn, Ostrau, Preßburg, Kaschau), dieser Typ wird in der Bevölkerungsentwicklung gehemmt; Bezirkszentren (Budweis, Pilsen, Aussig, Königgrätz, Neusohl); Industriestädte (Prerau, Pardubitz, Chocen, Iglau) mit einer besonderen Untergruppe der Bergbaustädte (Karwin, Orlau, Brüx, Dux, Bilin). Auch hier fehlt ein slowakisches Beispiel, obwohl die Städte der Slowakei nicht nur aus dieser Kategorie hervorgingen, sondern sie vielfach noch gegenwärtig vertreten. Städte mit hohem Anteil der Beschäftigten aus dem Verkehrswesen (Nimburg, Böhm. Trübau, Böhm. Leipa, Laun, Lundenburg und Neu-Oderberg). Regionale Zentren und Handelsstädte, ein merkwürdiger Typ, der nur aus der Vergangenheit erklärbar ist, denn wo gibt es heute noch in der Tschechoslowakei einen freien Handel. Arbeiterwohnstädte ohne industrielle Produktion, also reine Arbeiterwohnstätten, wie Haviřov, jene Neugründung nach 1945, Priewidza, aber auch

Leitmeritz wird in diesen Typ eingereiht. Städte mit mehreren Funktionen und mit 45—60 % einer werktätigen Bevölkerung (Kolin, Hohenelbe, Prerau, Tyrnau, Komorn, Altsohl, Poprad).

Städtische Reservationen, unter diesen Typ fallen 40 gut erhaltene historische Städte, die nur behördlich baulich verändert werden können. Hierher gehören 21 größere Städte, wo der Stadtkern unter Denkmalschutz steht, wie Prag, Olmütz und Pardubitz, während die Stadterweiterung dieser Städte sie in einen anderen Typ einreihen läßt, und 19 kleinere Städte (Krumau, Wittingau, Prachatitz, Taus, Bischofteinitz, Kaaden, Elbogen, Plan, Neustadt a. d. M., Austerlitz, Teltsch, Nikolsburg, Mähr. Trübau, Sternberg, Schemnitz, Kásmark, Leutschau, Zipser Sobota, Bardejov).

Zu den beiden letzten Stadttypen gehören die Kurorte und sonstige Städte. Als Kurorte werden erwähnt Marienbad, Podiebrad, ferner Franzensbad, Luhatschowitz und Trentschin-Teplitz, ebenso auch Karlsbad, „obwohl dort auch wichtige Industriebetriebe vorhanden sind“, dagegen wird ausdrücklich Teplitz nicht zu dieser Kategorie gezählt, weil hier die Kurfunktion hinter der Industriefunktion zurücktritt.

Man vermißt die Erwähnung von Joachimsthal. In die Gruppe der sonstigen Städte werden die „sozialistischen“ Städte einbezogen. Unter diesen versteht der Verfasser jene Städte, die infolge „der gleichmäßigen Verteilung der Produktivkräfte und der kulturellen Institutionen als Haupttendenz des Sozialismus“ als solche erscheinen.

Dadurch soll die frühere Einteilung in Markt-, Schul-, Rentnerstädte usw. allmählich verschwinden, wie die Festungs- (Josefstadt, Theresienstadt, Hlohovec) Militär- (Olmütz) und Kirchenstädte (Neutra, Tyrnau, Skalitz) bereits der Vergangenheit angehören.

Der letzte Hauptabschnitt dieser siedlungsgeographischen Arbeit ist der Entwicklung der Städte in der sozialistischen Epoche gewidmet.

Die Städte der Tschechoslowakei machen gegenwärtig eine sozialistische „Überprüfung und Umwertung ihrer Funktion und Aufgaben“ durch.

Der sozialistische Aufbau verändert planmäßig die gesamte Siedlungsstruktur. Während man in den ersten Versuchen die spezifische geographische Struktur des Staates, aber auch das kulturelle und soziale Niveau der Bevölkerung nicht berücksichtigt hätte, sollen jetzt diese Mängel abgestellt werden. Ein realer Maßstab stünde für den Industrialisierungs- und Urbanisierungsprozeß zur Verfügung. In den meisten Fällen hätten sich die Industriestädte schneller entwickelt als ihrem Bevölkerungszuwachs entsprach, wie die Städte mit Schwerindustrie zeigen, dagegen kommen in dieser Beziehung die Städte in stark industrialisierten Gebieten zum Stillstand. Die Hauptregionen des Aufbaus sind das Ostrauer Gebiet, der Aussiger Bezirk, der Egergraben und die Städte der Slowakei. Am schnellsten wachsen die Kleinstädte mit 8 000—30 000 Einwohnern, während sich die Großstädte Prag und Brünn nur sehr langsam vergrößern. So hat einwohnermäßig Prievidza Schemnitz, Schlackenwerth bei Karlsbad Kuttenberg und Píbram Kolin übertroffen. Im Aufstieg sind auch Eger und Asch begriffen.

In der Tschechoslowakei kam es in der sozialistischen Periode zu keinen Stadtgründungen, sondern nur zu Stadterweiterungen oder -umbauten mit Ausnahme von Haviřov bei Ostrau. Als neue Städte kann man Schlackenwerth bei Karlsbad, Prievidze und Ziar in der Slowakei ansprechen. Diese erlebten innerhalb von 15 Jahren eine Bevölkerungszunahme von nahezu 500 Prozent.

Der Zuzug ist in 12 böhmischen und 3 mährischen Städten, wo hauptsächlich Schwerindustrie oder Bergbau vorherrscht, höher als der natürliche Zuwachs, am schnellsten wuchsen Přibram, Brůx und Pardubitz, ersteres wohl durch das entdeckte Uranvorkommen. Stagnierende Städte während des Kapitalismus weisen so eine Wachstumstendenz auf wie eben Přibram oder Pisek. Industriestädte mit Leichtindustrie zeigen keinen besonderen Zuwachs.

Votrubec unterscheidet hinsichtlich des Einzugsbereiches der Immigration drei Stadttypen:

1. Städte, die ihren Zuzug aus der nächsten Umgebung bestreiten, wie Komorn, wo 40 % des Zuzugs aus dem Kreis stammen.
2. Städte, die ihren Zuzug aus dem Bezirk erhalten, wie Kolin, Aussig, Teplitz, Komotau, also Städte mit bereits vorhandener Industrie. Der Zuzug beträgt ca. 70 %.
3. Städte, welche bezüglich des Zuzugs auf fremde Bezirke angewiesen sind (Metropolstädte).

Der Anteil des eigenen Bezirks ist relativ gering, bei Prag nur 36 %, bei Preßburg 45 %.

Zum Schluß setzt sich der Verfasser dafür ein, daß beim Umbau der Städte das überlieferte Kulturgut bewahrt bleiben soll, so daß der mittelalterliche Stadtkern erhalten wird. Die Stadterweiterung knüpfe an diesen an und zeige in dieser die neue Kompositionsentfaltung, den sozialistischen Fortschritt, wobei der ästhetische Eindruck gewahrt bliebe.

Dem Beitrag sind 7 Abbildungen (Königliche Städte in Böhmen mit mehr als 4000 Einwohnern, Grundriß der Stadt Tabor (1830), auf den im Text nicht eingegangen wird, Umwandlung einer Stadt in der Slowakei vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Städtetypen der Tschechoslowakei, Bevölkerungsentwicklung der tschechoslowakischen Städte von 1900 bis 1930, bzw. von 1930 bis 1960 und schließlich die Wachstumskurve von Haviřov.) und eine Tabelle, aus der die Städte mit ihrem Typ und mit ihrer Einwohnerzahl vom 1. 1. 1963 angeführt sind, beigegeben.

Die Orte (mit Ausnahme von Prag) sind durchweg mit tschechischen Namen bezeichnet; auffallend ist, daß keine deutsche Literatur zu diesem Thema erwähnt wird, was den wissenschaftlichen Wert dieser Untersuchung mindert.

Siegertsbrunn bei München

Karl Sedlmeyer

Dějiny Komunistické Strany Československa [Geschichte der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei].

Státní nakladatelství politické literatury, Prag 1961, 710 S.

Die vorliegende „Geschichte der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei“ ist die erste umfassende und zugleich vom Institut für Geschichte beim Zentralkomitee (ZK) der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (KPTsch) autorisierte Veröffentlichung zu diesem Thema. Die letzte Veröffentlichung, die den Anspruch erheben kann, eine „offizielle“ Geschichte der KPTsch zu sein, erschien im Jahre 1931, und zwar in deutscher wie auch in tschechischer Sprache (Reimann, Paul: Geschichte der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei. Hamburg-Berlin 1931, 436 S.). Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie des Schicksals — die uns zugleich auch ein Stück Geschichte der KPTsch plastisch vor Augen führt —, daß der damalige Autor Paul Reimann uns jetzt als Leiter des Autorenkollektivs (Pavel Reiman) in der vorliegenden Arbeit wiederbegegnet.

Natürlich hat Pavel Reiman die 696 Seiten der geschichtlichen Darstellung dieses Werkes nicht allein geschrieben. Aber in seiner Funktion als Direktor des Instituts für Geschichte beim ZK der KPTsch hat er gegenüber der Partei die Verantwortung für die vorgenommene Periodisierung und den Inhalt der einzelnen Abschnitte übernommen. Ihm zur Seite stand eine Reihe von Mitarbeitern sowohl des Instituts für Geschichte wie auch der Parteihochschule (Institut für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der KPTsch). Als Mitarbeiter dieses Autorenkollektivs werden genannt:

Der ehemalige Chefredakteur der Abendausgabe des „Rudé Právo“, Gustav Bareš (eigentlicher Name: Breitenfeld), 1910 geboren, und derzeit Mitarbeiter des Instituts für Geschichte beim ZK der KPTsch und Direktor der Verlagsdruckerei des „Rudé právo“; der junge Parteihistoriker Drahomír Bárta, geb. 1921, Widerstandskämpfer, derzeit Dozent und Leiter des Lehrstuhls für Geschichte der Partei am Parteihochschul-Institut für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der KPTsch; sein etwa gleichaltriger Kollege und leitender Sekretär des Instituts für Geschichte beim ZK der KPTsch, der Dozent Zdeněk Bradáč; der junge slowakische Historiker Prof. Dr. phil. Miloš Gosiorovský, geb. 1920, Widerstandskämpfer, Professor für Geschichte und korrespondierendes Mitglied der tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften (ČSAV), der sich mit seiner grundlegenden Arbeit „Dějiny slovenského robotníckého hnutia 1948—1958“ [Geschichte der Slowakischen Arbeiterbewegung 1948—1958] einen Namen gemacht hat; der Mitarbeiter des Instituts für Geschichte beim ZK der KPTsch František Jordan und sein Dozentenkollege vom gleichen Institut Jan Křen; der Dozent an der Gebietsparteihschule der Kommunistischen Partei der Slowakei (KPS) Ján Kozák; der Militärhistoriker Jan Novák, Oberst und Befehlshaber der Politischen Hauptverwaltung beim ZK des Verbandes für Zusammenarbeit mit der Armee (SVAZARM); der Historiker und Mitarbeiter des Instituts für Geschichte beim ZK der KPTsch, Jaroslav Opat; sowie ein weiterer

Name aus der Familie Reiman, der vornehmlich als politischer Publizist hervorgetretene Michal Reiman.

Als Redaktionsrat zeichnen einige profilierte Mitarbeiter der Partei:

Der Parteihistoriker und Dozent Miroslav Klír, der slowakische Historiker und Direktor des Instituts für Geschichte beim ZK der KPS Bohuslav Graca, die Mitarbeiterin des Instituts für Geschichte beim ZK der KPTsch Jarmila Menclová, der Parteiphilosoph, Professor, und bis 1960 Rektor der Comenius-Universität Preßburg Julius Šefráník, der ehemalige Direktor des Instituts für Geschichte beim ZK der KPTsch und Vorgänger von Pavel Reiman in dieser Funktion, Jindřich Veselý, der nach einjähriger Tätigkeit als Botschafter in Bulgarien wieder zur Parteigeschichte zurückgekehrt ist und als Dozent für dieses Fach nunmehr an der Hochschule für Ökonomie in Prag tätig ist, und schließlich der verdiente Altkommunist und Rektor des Parteihochschul-Instituts für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der KPTsch Rudolf Vetiška (geb. 1895)¹.

Allein dieses Aufgebot kann beweisen, daß es den für die Festlegung einer neuen und umfassenden Parteigeschichte Verantwortlichen darum ging, eine für die nächste Zeit verbindliche Interpretation der Geschichte der KPTsch niederzuschreiben. So wurde auch vor Erstellung der vorliegenden Geschichte ein „Überblick der Geschichte der Kommunistischen Partei“ (These) [Přehled Dějin Komunistické strany československa — These, Prag 1947] veröffentlicht, dem 1959 noch ein Anhang über den Zeitraum von 1948—1954 folgte. Die Bearbeiter dieser Thesen haben sich bemüht, die Geschichte der Partei und der zur Parteigründung führenden Arbeiterbewegung zu periodisieren und die Leitgedanken für die spätere Bearbeitung einer umfassenderen Parteigeschichte festzuhalten. Die Bearbeiter dieser Thesen sind im wesentlichen personengleich mit den Co-Autoren der vorliegenden Veröffentlichung. Vor der „großen“ Parteigeschichte erfolgte allerdings noch die Herausgabe einer weiteren Studienarbeit zu diesem Thema, einer zweibändigen „Geschichte der KPTsch“ (Dějiny KSC, I + II), herausgegeben von der Abteilung Propaganda und Agitation beim ZK der KPTsch, die im „Jahr der Parteischulung“ (1961) erschienen ist und auf 182 und 183 Seiten ohne festgelegte Periodisierung im Sinne der Thesen für die Schulung der Parteimitglieder gedacht war. Wir müssen auch diese Studie als „Vorarbeit“ für die umfassendere Parteigeschichte werten.

Was dem Rezensenten zunächst bei einem Vergleich der „Thesen“ mit der „Geschichte der KPTsch“ auffällt, ist die Tatsache, daß für die Autoren der Thesen der Beginn der „Geschichte der KPTsch“ mit 1886 angesetzt wird, während die unter der Leitung von Pavel Reiman entstandene Arbeit auch 1848 sowie den Beginn des Marxismus, die Entwicklung der Arbeiterbewegung in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die I. Internationale, die Gründung der österreichischen Sozialdemokratie und die „Ent-

¹ 1963 als Rektor der Parteihochschule abgelöst und durch Vilém Nový ersetzt worden.

stehung der ersten sozialistischen Partei im Jahre 1874“ behandelt. Das erste Kapitel umfaßt also den Zeitabschnitt bis zum Jahre 1897. Diese Zäsur hatten auch die Autoren der „Thesen“ vorgenommen.

Die Periodisierung des nächsten Kapitels, das mit „Die tschechische und slowakische Arbeiterbewegung in der Zeit des Aufstieges des Kapitalismus und des Bankrotts der Sozialdemokratie im 1. Weltkrieg“ überschrieben ist, stimmt mit denen der Thesen überein. Auch die weiteren Abschnitte sind mit der Periodisierung der „Thesen“ kongruent.

Der dritte Abschnitt beinhaltet den Zeitraum von 1917 bis 1921, also bis zur Gründung der KPTsch. Die weiteren Zäsuren in der Entwicklung, jeweils in besonderen Kapiteln behandelt, zeichnen die Zeiträume von 1921 bis 1924, wobei das Jahr 1924 als Beginn der Ausführung der marxistisch-leninistischen Kader, als Vorabend der folgenden Bolschewisierung der Partei, herausgearbeitet ist. Daß die Geschichte der Partei stets im Zusammenhang der ökonomischen Gesamtentwicklung gesehen wird, beweist das nachfolgende Kapitel 1925—1929, das ganz im Zeichen der „zeitweiligen Stabilisierung des Kapitalismus“ steht. Das Jahr 1929 bedeutet für die Partei einen entscheidenden Wendepunkt. Auf dem V. Kongreß (1929) ging die Parteiführung in die Hände Klement Gottwalds über, der bis zu seinem Tode (1953) der unbestrittene Führer der Partei war. Er bestimmt auch den Tenor der vier folgenden Kapitel, die von 1929 bis 1932, 1932 bis 1938, 1938 bis 1945 und schließlich von 1945 bis 1948 periodisiert sind. Mit dem Jahre 1948 wurde die KPTsch zur Staatspartei. War die Entwicklung bisher nur die einer Partei mit der Zielsetzung, den Sieg der sozialistischen Revolution auf dem Wege zum Kommunismus zu erreichen, so beginnt nunmehr ein Abschnitt, in dem die Parteigeschichte zur Geschichte der Tschechoslowakei seit 1948 schlechthin wird. Noch mehr als bisher treten dann in den folgenden Abschnitten (1948 bis 1955, 1955 bis 1960) die ökonomischen Wechselwirkungen von Ideologie und Staatspragmatismus in den Vordergrund. Leider schließt die Arbeit mit dem Jahre 1960, mit der gesamtstaatlichen Konferenz der KPTsch dieses Jahres.

Wäre sie heute niedergeschrieben worden, so würde manches bereits anders formuliert sein, obzwar das Bemühen unverkennbar ist, selbst die Darstellung über die Auseinandersetzungen im eigenen Lager auf jenes Maß von Sachlichkeit zurückzuführen, um dieser Auflage doch noch einige weitere Jahre ihres „gültigen“ Standpunktes zu ermöglichen.

Sich kritisch mit dem Gesamtwerk auseinanderzusetzen, würde bedeuten, eine Geschichte der KPTsch aus der Sicht eines nichtmarxistischen Historikers zu schreiben, der versuchen muß, die historische Wahrheit jenseits eines ideologischen Standpunktes zu finden. So bleibt dem Rezensenten, nur einige Wesentlichkeiten zu vermerken.

Es fällt auf, daß die Bearbeiter der wohl wesentlichen Fragestellung aus dem Wege gegangen sind, aus welchen Quellen die „prukopnici“ (Die Vorkämpfer) des Sozialismus ihre Kenntnisse um die marxistischen Klassiker geschöpft haben. Es wird nicht gesagt, erwähnt oder näher untersucht, wann Karl Marxens „Kapital“ u. a. grundlegende Werke der Theoretiker der Ar-

beiterbewegung in ihrer ersten tschechischen Ausgabe erschienen sind². Wenn wir auch wissen, daß der philosophische Beitrag der Tschechen und Slowaken zur Theorie der Arbeiterbewegung und des Kommunismus nicht sehr erheblich war, so ist diese Fragestellung doch auch für eine Geschichte des Kommunismus in diesem Staate von Bedeutung. Bei der Beantwortung dieser Frage würde es dann verständlich erscheinen, warum die eigentlichen Wegbereiter des Kommunismus im böhmischen Raum in den (deutschen) nordböhmischen Gebieten zu finden waren und warum dem aus der tschechischen linken Sozialdemokratie gekommenen Gründungselement noch lange Jahre der Makel des „Sozialdemokratismus“ anhing. Demgegenüber lag der Schwerpunkt der „linken“ Abweichung, aber auch des „Trotzkismus“ vorwiegend in Kreisen des deutschen Elements der Partei, und der prominenteste Vertreter der „Linken“ innerhalb der Partei war in den 30-er Jahren der Leiter des Redaktionskollektivs der vorliegenden Parteigeschichte, der damalige sudetendeutsche Kommunist, Paul Reimann.

Es ist daher für den Rezensenten nicht ohne Interesse gewesen, sein Opus von damals (1931) mit dem von heute zu vergleichen. „Wir“, so schrieb Paul Reimann damals in der Einleitung zu seiner Parteigeschichte, „treiben als Kommunisten nicht Geschichte um der Geschichte willen, sondern um mit Hilfe des Studiums der Geschichte die Weiterentwicklung des proletarischen Klassenkampfes zu erleichtern.“ So manches was in dem Werk Reimanns noch unter dem Eindruck der unmittelbaren Parteinahme niedergeschrieben worden ist, mußte nunmehr der abgeklärteren Stellungnahme weichen, denn „unter der Führung der KPTsch erreichte unser Volk einen großen historischen Sieg“, heißt es in der Einleitung des nunmehr vorliegenden Werkes. Das bedeutet, daß von den offiziellen Parteihistorikern die „Richtungskämpfe“ innerhalb der Partei nicht mehr so akzentuiert hervorgehoben werden; der „Opportunismus in der KPTsch, der sich in Gestalt des Šmeralismus und Jilekismus zeigte“, ist ebenso einer nüchterneren Betrachtungsweise gewichen, wie auch die große Nachkriegskrise der Partei, die „Affäre Slansky“, durchaus nicht mit jener polemischen Härte analysiert wird, wie aus den bis August 1963 offiziellen Interpretationen in der Parteipresse geschlossen werden könnte. Freilich, auch Parteigeschichte, besonders wenn sie „offiziell“ niedergeschrieben wird, unterliegt immer der Gefahr, daß das, was der offizielle Standpunkt von heute ist, nicht unbedingt mehr der von morgen sein muß. So hätte es sich das Autorenkollektiv 1960 sicherlich noch nicht träumen lassen, daß eine Neuauflage so bald erforderlich sein dürfte, eine Neuauflage, die wohl auch eine Neubearbeitung der Nachkriegsgeschichte der Partei wird darstellen müssen. Noch ist in der vorliegenden Veröffentlichung z. B. das Lebensbild und der politische Weg eines Klement Gottwald völlig makellos. Sein Anteil am „Persönlichkeitskult“, von dem hier kaum etwas zu

² Wobei natürlich nicht übersehen werden darf, zu erwähnen, daß in der Zeitschrift „Budoucnost“ und in „Dělnické listy“ einige grundlegende Abschnitte aus den Werken der marxistischen Klassiker (in tschechischer Sprache) abgedruckt wurden.

lesen ist, dürfte auch in der Neubearbeitung kaum mehr fehlen. In dieser Beziehung haben es die westlichen Autoren, die bisher mit einer Monographie über einzelne Abschnitte der Geschichte der KPTsch hervorgetreten sind, schon wesentlich leichter. Sie konnten sich ausnahmslos bei ihren Bemühungen um die historische Bewältigung des Themas den Tatbeständen verpflichten, die Geschichte geworden sind. Freilich, für jemanden, der sich nicht auf die reichen Quellen des Archivs des Instituts für Geschichte beim ZK der KPTsch stützen kann, ergibt sich die schwerwiegende Frage, ob eine Bewältigung des Themas „aus der Ferne“ und zum großen Teil mit nur Sekundärquellen überhaupt möglich ist. Umsomehr muß daher in diesem Zusammenhang die Arbeit von Malvin P. Mabay: *The origin and development of the Communist Party of Czechoslovakia — until 1938*. Abstract, Oxford-University 1952, gewürdigt werden, die trotz der o. a. Schwierigkeiten einen exakten Anmerkungsapparat über die verwendete Sekundärliteratur aufweist. Gleichfalls erwähnt werden muß die Arbeit von Paul E. Zinner: *The strategy and tactics of the Czechoslovak Communist party*. Ph. D. Thes. Pol. Sc., Harvard University 1953, die einen größeren Zeitraum (bis 1948) behandelt, jedoch im Gewicht hinter der Arbeit Mabays wohl zurücksteht³.

In einem Vergleich der beiden westlichen Publikationen mit dieser offiziellen Parteigeschichte wird auch die so rigorose Einbettung des geschichtlichen Ablaufs der Parteientwicklung, die ideologische Unterordnung der Geschichte unter die dialektische Notwendigkeit deutlich. Während Reimann in seinem 1931 erschienenen Werk den entscheidenden Wendepunkt zur Bolschewisierung der Partei auf das Jahr 1928 (!) datiert, ist in der nunmehrigen Veröffentlichung die entscheidende Zäsur mit dem V. Kongreß der Partei 1929 gesetzt. Die beiden westlichen Autoren dagegen haben, weil sie ohne Zwang zu einer fragwürdigen Periodisierung in willkürlich gesetzte — weil nachträglich festgelegte — Zäsuren den Ablauf der Parteientwicklung erfassen konnten, tatsächlich eine innere und der Wahrheit angenäherte Entwicklung der KPTsch vermitteln können.

Die dogmatische Unfehlbarkeit der offiziellen kommunistischen Parteigeschichte (im Zeichen der Leninschen Lösung von der kollektiven Führung der Partei ist an die Stelle des Autors das Kollektiv getreten) wird uns erst dann so recht begreiflich, wenn wir am Schluß des Werkes feststellen müssen, daß uns nicht eine einzige Fußnote, keine einzige Quellenangabe und kein Literaturverzeichnis begegnet ist: eine Interpretation, die aus dem Dogma von der Unfehlbarkeit der Partei und zugleich aus der (bewußt verschleierte) Anonymität ihres Kollektivs den kommunistischen Anspruch auf geschichtliche Wahrheit ableitet.

München

Heinrich Kuhn

³ 1963 ist diese Dissertation (erweitert) in Buchform erschienen. Zinner, Paul E.: *Comunist strategy and tactics in Czechoslovakia 1918—48*. New York 1963.

NACHRUF

JOSEF HANIKA ZUM GEDENKEN

30. 10. 1900 — 29. 7. 1963

Glückliche Umstände fügten es, daß ich Josef Hanika am 26. Juni 1963 ein letztes Mal in seiner Münchener Wohnung besuchen durfte. Er trug bereits damals das Antlitz eines Wanderers zwischen zwei Welten. Noch einmal stieg unser gemeinsames Erleben in Böhmen und Prag vor unserem geistigen Auge auf. Wieder wurde unsere erste Begegnung auf dem letzten Bundestag des Österreichischen Wandervogels im August 1918 auf dem Schloß der Rosenberger zu Krummau in uns lebendig, und wieder zog uns das Abenteuer und der Zauber unserer ersten Studienjahre an der alma mater Pragensis in ihren Bann. Beginnend im Herbst 1923 beim Aufsichtsdienst im alten Seminar für deutsche Philologie in der Kreuzherrengasse, das noch ganz vom Geiste August Sauers und Josef Nadlers durchweht war, bis zu meinem Abschied von Prag im Mai 1934 waren unsere Lebensgeschicke seltsam ineinander verflochten. Im Oktober 1927 löste ich ihn als Assistent im deutschen Seminar ab und im Herbst 1937 wurde er seinerseits wieder mein Nachfolger in der Wahrnehmung der zweiten volkskundlichen Dozentur an unserer böhmischen Landesuniversität. Aus der gemeinsamen Betrachtung der Sprach- und Kulturgrenzschildersale, die wir auf Grenzland- und Sprachinselfahrten, aber auch im Alltagsleben Prags immer wieder vor Augen hatten, erwachsen uns die wichtigsten Antriebe für unsere volkskundliche Arbeit. Wie dies bei jungen Wissenschaften oft der Fall ist, haben auch wir in der Deutung der deutsch-slawischen Wechselbeziehungen voneinander und von gleichstrebenden Altersgenossen weit mehr als aus dem Schrifttum gelernt. Lange vor meiner Berufung nach Leipzig im Mai 1934 hatte jeder von uns seinen eigenen Weg durch das Labyrinth der deutsch-slawischen Kulturverflechtungen gefunden, ohne der Betrachtungsweise des anderen kritiklos zu verfallen. Widrige Lebensumstände hemmten zwar oft den Abschluß von Hanikas Arbeiten; doch als die Prager Fakultät im Herbst 1942 durch den vorzeitigen Tod Gustav Jungbauers gezwungen wurde, die volkskundliche Lehrstelle neu zu besetzen, stand es für mich fest, daß ich zugunsten meines Freundes auf die Rückkehr nach Prag zu verzichten habe.

Die Entfaltung und das oft schmerzhaft Reife seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit habe ich im 2. Band dieses Jahrbuches aus Anlaß seines 60. Geburtstages dargestellt. Über die dort erwähnten Hauptleistungen hinaus hat er sich in den letzten Monaten seines Lebens noch den wertvollen Aufsatz

über den „Gotischen Maskenruf *tul tul* am Hof zu Byzanz und römisch *talasio*“ und schließlich noch den postum erschienenen Beitrag zu der von ihm mitherausgegebenen „Volkskunde der europäischen Völker“ des Iro-Verlages, München 1963, über „Beharrung und Wandel der deutschen Volkskultur“ abgerungen. Beide Arbeiten bringen den weitgespannten Bogen seiner Forschungspläne sowie den ganzen Reiz seines wissenschaftlichen Sprach- und Denkstiles besonders sinnfällig zum Ausdruck. Durch seinen Heimgang hat die deutsche Volkskunde ihren bedeutendsten Trachtenforscher verloren, von dem wir nicht nur die Vollendung seines Werkes über die sudetendeutschen Volkstrachten, sondern auch eine umfassende Darstellung des Trachtenwesens aller mitteleuropäischen Völker erwarten durften. Kurz vor seinem Tode erlebte Hanika noch die Freude, daß das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 1. April 1963 die Gründung eines Seminars für deutsche und vergleichende Volkskunde an der Universität München bewilligte und ihn zum geschäftsführenden Direktor ernannte.

Ganz besonders lag ihm auch die Herausgabe des „Handbuches der sudetendeutschen Volkskunde“ am Herzen. Der weitaus größte Teil meiner letzten Aussprache mit ihm war diesem Plan gewidmet, den er zu Weihnachten 1961 dem Collegium Carolinum vorgelegt hatte und dem die Sorge seiner letzten Lebensmonate galt. In düsterer Vorahnung seiner schwindenden Arbeitskraft bat er mich damals, ihn doch durch die Übernahme der Schriftleitung und durch die Abfassung des Abschnittes über die „Geschichte der sudetendeutschen Volkskunde“ zu entlasten; er blieb sich dabei der Verpflichtung bewußt, die Betreuung des Abschnittes über die Volkstrachten vorerst in der eigenen Hand zu behalten. Erst der Tod hat ihm auch diese Sorge endgültig abgenommen.

Der Lebensweg Josef Hanikas ist ein Symbol für das Schicksal einer ganzen Generation. Aus der organischen Lebensgemeinschaft der mitteleuropäischen Völker im alten Österreich stammend, mit den volkstümlichen Traditionen und der kulturellen Mitgift des deutschen und slawischen Kulturkreises wohlvertraut, war er wie viele seiner Altersgenossen bereit, sein Wissen um die Schwierigkeiten, Vorzüge und Möglichkeiten der deutsch-slawischen Nachbarschaft für den Aufbau einer neuen zukunftssträchtigen Symbiose zwischen West und Ost einzusetzen. In allen seinen Entwürfen und Schriften waren stets beide Völker Böhmens vertreten. Es war seine feste Überzeugung: Wenn irgendeinem Geschlechte, dann mußte dieser heranreifenden Generation nach dem ersten Weltkriege der große schicksalhafte Brückenschlag zwischen Deutschen und Tschechen gelingen, wenn Europa nicht einer neuen Katastrophe zutreiben sollte. Die zunehmende nationalistische Radikalisierung des Staatsvolkes hat jedoch diese Hoffnung im Keime erstickt.

Durch Landes- und Sprachkenntnis mit allen Möglichkeiten für ein erfolgreiches Wirken im Westen ausgestattet, harrte Hanika 1945 im Bewußtsein seiner völkerverbindenden Aufgabe in Prag aus und wurde von der blindwütenden Masse der Austreiber nach unsäglichen Quälereien in ein Vernichtungslager gesperrt. Nachdem sein Zellengefährte Archivdirektor Dr. Prochno

an seiner Seite verhungert und das Körpergewicht Hanikas auf die Hälfte seines Vorkriegsstandes gesunken war, wurde er gezwungen, Zentnerlasten zu tragen und damit seine Lebenskraft weiter zu untergraben. Erst als Krankheit seine Kräfte zu verzehren drohte, gelang es, eine Überprüfung und die Entlassung wegen erwiesener Unschuld zu erreichen und so sein Leben zu retten. Diese übermenschlichen Anstrengungen waren die Hauptursache seines Herzleidens, dem er am 29. Juli 1963 nach jahrelangem tapferem Widerstande erlag.

Die Tragik dieses Einzellebens steht stellvertretend für das Schicksal einer ganzen Generation. Neben einer verschwindenden Minderheit verantwortungsloser politischer Heißsporne hat das Verbrechen der Vertreibung gerade jene ostdeutschen Menschen betroffen, die durch räumliche Nachbarschaft, durch Blutsverwandtschaft und kulturelle Gemeinsamkeiten den Westslawen besonders nahestanden und daher berufen schienen, jene endgültige Aussöhnung zwischen West und Ost zu vollziehen, die eine Lebensfrage Europas bildet. Wir wollen hoffen, daß ihre Opfer nicht umsonst gebracht wurden!

Münster/Westf.

Bruno Schier

Josef Hanika: Schriftenverzeichnis

A. Selbständig veröffentlichte Schriften:

1. Hochzeitsbräuche der Kremnitzer Sprachinsel. Reichenberg/Böhmen (Stiempel) 1927. 83 S., 8 Tafeln. (Forschgn. z. sudetendeutschen Heimatkunde 4. Hrsg. v. E. Gierach).
2. Die Erforschung der westböhmisches Volkstrachten. Oberplan 1929. 42 S. (Schr. zu Gunsten des Böhmerwaldmuseums. Geleitet von G. Jungbauer). — Sonderdruck aus: Sudetendeutsche Zeitschrift für Volkskunde 2 (1929) 1—5, 51—65, 110—119.
3. Ostmitteledeutsch-bairische Volkstumsmischung im westkarpatischen Bergbauggebiet. Dargestellt an Herkunft, Besiedlung, Recht und Mundart der Sprachinsel Kremnitz-Deutsch-Proben. Münster i. W. (Aschendorff) 1933. XVI, 139 S., 7 Abb., 2 Karten, 4 Planskizzen. (Deutschtum und Ausland 53).
4. Sudetendeutsche Volkstrachten. Teil 1. Reichenberg (Kraus) 1937. XXV, 290 S. (Beitr. zur Sudetendeutschen Volkskunde 22).
5. Neue sudetendeutsche Heimattrachten. Grundsätze und Richtlinien. 22. Flugschrift zur Volksbildung. Hrsg. v. d. Ges. f. deutsche Volksbildung. Reichenberg 1938.
6. Museum für Volkskunde in Eger. Bebildeter Prospekt. Eger 1941.
7. Volkskundliche Wanderungen zu den Chodenbauern. Reichenberg (Gebr.

- Stiepel) 1943. 88 S., 16 Abb., 1 Karte. (Veröff. d. Sudetendeutschen Anstalt für Landes- und Volksforschung in Reichenberg).
8. Sippennamen und völkische Herkunft im böhmisch-mährischen Raum. Prag-Amsterdam-Berlin-Wien 1943. 103 S. (Schriftenreihe Böhmen und Mähren 4).
 9. Volkskunde der Sudetendeutschen. Kitzingen (Holzner) [1951]. 26 S., 4 Abb., 1 Karte (Göttinger Arbeitskreis. Schriftenreihe 7).
 10. Siedlungsgeschichte und Lautgeographie des deutschen Haulandes in der Mittelslowakei. München (Lerche) 1952. XXI, 145 S. (Veröffentlichungen des Inst. f. Kultur- und Sozialforsch. in München).
 11. Volkskundliche Wandlungen durch Heimatverlust und Zwangswanderung. Methodische Forschungsanleitung am Beispiel der deutschen Gegenwart. Salzburg (Otto Müller) 1957. 151 S. (Schriftenreihe der Komm. f. Völk. d. Heimatvertriebenen im Verband der Vereine für Völk. 1).
 12. Die Volkssage im Fichtelgebirge und seinem Umland. Bayreuth (Reta Baumann) o. J. [1959]. 208 S.

B. Aufsätze:

1. Aus der Kremnitzer Sprachinsel. Kalender des Bundes der Deutschen in Böhmen. 27 (1923) 93—97.
2. Tschechische Kulturfragen. Sudetendeutsches Jahrbuch (1926) 206 f.
3. Die Kremnitzer Sprachinsel. In: Winter: Die Deutschen in der Slowakei und Karpathorußland. Münster 1926, S. 47 ff. (Deutschtum und Ausland 1).
4. Die falsche Braut. Eine volkskundliche Untersuchung. Heimatbildung. Monatsbl. f. heimatliches Volksbildungswesen 8 (1926/7) 11—25.
5. K. Havlíček's „Taufe des hl. Wladimir“ und Blumenauers „Aeneis“. Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 65 (1927) 79—95.
6. Volksrätsel aus der Kremnitzer Sprachinsel (Slowakei). Mitteldt. Bl. f. Völk. 2 (1927) 104 ff. Abdruck unter dem Titel: Volksrätsel. Karpathenland 1 (1928) 33—40.
7. Volkskundliches aus der Kremnitzer Sprachinsel. Deutsche Welt 3 (1928) 117—123. (Sonderheft der Deutschen in der Slowakei).
8. Besprechungsformeln aus dem Mieser Bezirke. Sudetendeutsche Zs. f. Völk. 1 (1928) 34 f. — Nachtrag dazu: Ebenda 2 (1929) 138.
9. Der Pulnsberg bei Drechslerhäu. Karpathenland 1 (1928) 40—42.
10. Zur Wortgeographie der deutschen Mundarten in der Slowakei. Karpathenland 1 (1928) 110—117.
11. Vom Volksglauben in der Kremnitzer Sprachinsel. Karpathenland 1 (1928) 171—178.
12. Das Drümel. Ein Beitrag zur karpathendeutschen Trachtenkunde. Karpathenland 2 (1929) 149—158.
13. Volkstrachten im Egerlande. Unser Egerland 33 (1929) 62.

14. Der Name der Stadt Kremnitz. *Karpathenland* 2 (1929) 33—36.
15. Die Herkunft des Namens Kolbenheyer. *Karpathenland* 3 (1930) 78—81.
16. Ein Pflaumen-Dörrhäuschen in Deutsch-Proben. *Karpathenland* 3 (1930) 78—81.
17. Hau oder Häu? *Karpathenland* 3 (1930) 117—119.
18. Sprache und Volkskunde. (Literatur zum Sudetendeutschtum im Jahre 1929). *Sudetendeutsches Jahrbuch* (1931) 181—183, 221—227.
19. Costumes populaires allemands en Slovaquie. *Art populaire* 2 (Paris 1931).
20. Vorstadtpoesie. In: *Festschr. der Bergstadt Mies zur 800-Jahrfeier*, 11.—13. Juli 1931, S. 107—113.
21. Von unseren Trachten. *Ebenda* 113—117.
22. Beiträge zur Namenskunde der Häuergemeinden. *Karpathenland* 4 (1931) 8—17.
23. Die Namen der Bergstadt Königsberg in ihren Anfängen. *Karpathenland* 4 (1931) 67—69.
24. Volkskundliche Werte des Karpathendeutschtums im Staatsgebiet der Tschechoslowakei. *Archiv für das gesamte Auslandsdeutschum*. Dresden 1931.
25. Studie über ein karpathendeutsches Volkslied. *Sudetendeutsche Zs. f. Vkde.* 6 (1933) 86—91.
26. Nickelsdorf-Poruba. *Karpathenland* 6 (1933) 102 ff.
27. Die Herkunft der ältesten Bewohnerschaft von Kremnitz. *Karpathenland* 6 (1933) 65 ff.
28. Die Entstehung der Berg- und Münzstadt Kremnitz. *Karpathenland* 6 (1933) 33 ff.
29. Vom Sonnwendfeuer (Johannisfeuer) in alter Zeit. *Sudetendt. Zs. f. Vkde.* 7 (1934) 90 f.
30. Zur Weiterführung der Egerländer Trachtenforschung. *Unser Egerland* 38 (1934) 112 f.
31. Der Bauer und seine Tracht. *Der deutsche Landwirt*. Prag 1934.
32. Zwei Erbrichterurkunden aus der Kremnitzer Sprachinsel. *Karpathenland* 7 (1934) 97 ff.
33. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der deutschen Bergstädte in der Slowakei. *Karpathenland* 7 (1934) 56 f.
34. Die Entstehung der Kremnitzer Sprachinsel und ihrer Mundarten. *Schle-sisches Jahrbuch* 7 (1934/35).
35. Bericht über Volkstrachten. *Heimatbildung* 16 (Reichenberg 1935) 270—272.
36. Die Volkstracht in ihrer Bedeutung für die Volks- und Heimatsamm-lung. *Ebenda* 17 (1936) 49—51.
37. Zur Geschichte der ersten Egerländer Volkskunde. *Sudetendeutsche Zeit-schrift für Volkskunde* 9 (1936) 43—47.
38. Das sächsische Kopftuch in Mähren. *Mitteldeutsche Bll. f. Vkde.* 12 (1937) 109 f.

39. Die Karpathendeutschen. In: Der deutsche Volkscharakter. Hrsg. v. M. Wähler. Jena 1937, S. 514—523.
40. Deutsche und tschechische Artung. T. G. Masaryks Formulierung in volkskundlicher Beleuchtung. Volk an der Arbeit. Kulturpolit. Monatsbl. Heimatbildung 18 (1937/38).
41. Das deutsche Volkslied in der Slowakei. Musikblätter der Sudetendeutschen 2 (1937/38) 288 ff.
42. Gestalttypen in den europäischen Kopftrachten. In: Tracht und Schmuck im norddeutschen Raum. Bd. 2. Leipzig 1938, S. 53—63.
43. Der Egerländer Glockenbendel. In: Erbe und Aufgabe. Almanach des Sudetendt. Verl. Franz Kraus. Reichenberg 1939, S. 45—47.
44. Neugestaltung der Trachten im Sudetengau. Deutsche Volkskunde. Vjschr. d. Arbeitsgemeinschaft f. Vkde. 1 (1939) 234—240.
45. Tracht und Volkstum im Grenzkampf. In: Volkstum und Heimat. Berlin 1939, S. 181 f.
- 45a. Rassenseele u. Stammescharakter. Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforschung 3 (1939) 41—49.
46. Emil Lehmann als Volkskundler. Aus dem Sudetengau 4 (1940).
47. Aufbau des Museums für Volkskunde in Eger. Unser Egerland 44 (1940).
48. Besuch in einer chodischen Töpferei. Unser Egerland 44 (1940).
49. Mähren in Tracht. Böhmen und Mähren (1940) 250—255.
50. Böhmen und Mähren als deutscher Kulturboden. Böhmen und Mähren (1940) 76—78.
51. Volkskundliche Erhebungen in den bessarabiendeutschen Lagern. Sudetendeutsche Monatshefte (1941) 371—376, 4 Abb. [Abb. 1 von A. Deschauer, Abb. 2—4 von J. Hanika].
52. Die Tracht der Wischauer Sprachinsel. Böhmen und Mähren (1941).
53. Vom deutschen Anteil am Chodenbauerntum. Eine Forschungsaufgabe. In: Wissenschaft im Volkstumskampf. Festschrift für E. Gierach. Reichenberg 1941, S. 233 ff.
54. Egerländer Nähwerk. Anzeiger des Reichsgaumuseums in Troppau.
55. Die Trachten im Egerland. Sudetenland 2 (1942) 24 ff.
56. Brauchtümlicher Metallschmuck der Egerländer Tracht. Volkswerk. Jb. d. Staatl. Museums f. dte. Vkde. in Bln. 2 (1942) 188—205.
57. Die Volkstrachten in Böhmen und Mähren. In: Das Böhmen- und Mährenbuch. Hrsg. v. Fr. Heiss. Prag-Amsterdam-Berlin-Wien 1943, S. 319 ff.
58. Zur Siedlungsgeschichte des Kremnitz-Deutsch-Probener Gebietes. In: Deutschtumsfragen im Nordkarpathenraum. Käsmark 1943, S. 78 ff.
59. Das Pergstädtische. Karpathenland 13 (1943) 131 ff.
60. Der Aufbau der volkstümlichen Kultur im böhmisch-mähr. Raum. In: Böhmen u. Mähren im Werden des Reiches. Prag 1943, S. 105—111. (Schulerziehung in Böhmen und Mähren. Schriftenreihe des Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Berlin).
61. Einführung zu der Mappe Fritzi Mally: Deutsche Trachten aus den Sudetenländern. Prag (Volk- und Reich-Verl.) 1943.

62. Anfänge der hannakischen Stammescharakteristik im 18. Jh. Deutsche Volksforschg. in Böhmen u. Mähren 2 (1943) 268 ff.
63. Die Sendung der Volkskunde. Der Erzieher i. Böhmen u. Mähren. (1943/1944) 6 ff.
64. Böhmens heiliger Berg. Böhmen und Mähren (1944) 135 ff.
65. Die tschechischen Ortsnamen auf -ves. Deutsche Volksforschung in Böhmen und Mähren 3 (1944) 218 ff.
66. Die stammlich-landschaftliche Gliederung des Sudetendeutschums. Böhmen und Mähren (1944) 85—87.
67. Zur Geschichte der Walachen in den Karpathen. (Referat) Böhmen und Mähren (1944) 178 ff.
68. Mundart und Sprachgebrauch (der Kremnitz-Deutsch-Probener Volksinsel). Für: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschums am 27. 10. 1944 druckreif abgeschickt. [Nicht mehr erschienen.]
69. Die Mährischen Walachen. Böhmen und Mähren 3 (1944) Heft 11/12.
70. Die Karpatendeutschen. Land und Leute der Slowakei. In: Wir Sudetendeutschen. Salzburg 1949, S. 96—105.
71. Das sudetendeutsche Bauernhaus. Ebenda 86—88.
72. Volkskunde und Heimatverwiesene. Sonderdr. aus: Mitt. des Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde 57 (1949) 20 S.
73. Kulturarbeit der Heimatverwiesenen in Bayern. Kulturarbeit. Monatschrift für Kultur und Heimatpflege. Köln-Stuttgart 1949.
74. Schembart-Schönbert. Bavaria. Münchner Hefte für Kultur und Heimat 1 (1949/50) Heft 5, S. 21—24, 3 Abb.
75. Ein Schwabe erkämpft den Choden die Freiheit. Zs. d. Hist. Vereins für Schwaben 57 (1950) 135—137.
76. Dänische Hauben im Egerland und Fichtelgebirge. Bayer. Jb. f. Volkskunde 1 (1950) 35.
77. ‚Bercht schlitzt den Bauch auf‘ — Rest eines Initiationsritus? Stifter-Jahrbuch 2 (1951) 39—53.
78. Kegel- und Pyramidenform als brauchwürdige Symbole des Wachstums. Bayer. Jb. f. V. k. d. e. 2 (1951) 113—120, mit 10 Abb. (= Festschrift für J. M. Ritz).
79. Faschingshochzeit und Trockendampfschiff in Wallerfing, Niederbayern. Schönere Heimat. Erbe und Gegenwart 40 (1951) 14—17, mit 10 Abb. (auf S. 25—27).
80. Volkstracht und Trachtenpflege. Schönere Heimat. Erbe und Gegenwart 40 (1951) 41—44.
81. Menschen unter uns. Christ unterwegs 5 (1951) Nr. 5, S. 8—10.
82. Die Schwarzen Prinzessinnen. Beziehungen eines Märchenmotivs zum Brauchtum. Rheinisches Jb. f. V. k. d. e. (1951).
83. Die Mieser Tracht. Der Egerländer 6/7 (1951) 134.
84. Zur Volkskunde der ehemaligen sudetendeutschen Sprachinseln und der durch die Austreibung zerstreuten Sudetendeutschen überhaupt. Der Egerländer 8 (1952) 5—6.

85. Der r-Laut in Fruchtbarkeitsriten und das Schwirrholtz. Bayer. Jb. f. Vkd. 3 (1952) 79—90.
86. Josef Blau. Schöner Heimat. Erbe und Gegenwart 41 (1952) 73—74, 1 Abb.
87. Die Volkstracht bei den Heimatvertriebenen. [Erschien unter dem von der Redaktion d. Zs. ohne Wissen des Verf. geänderten Titel: ‚Der letzte Stolz der Heimatvertriebenen‘]. Die Furche 1952. (Festnummer zum Kongreß für Trachtenerneuerung in Deutschland, Österreich und der Schweiz).
88. Volkskunde-Kongreß in Passau 1952. Schöner Heimat. Erbe und Gegenwart 41 (1952) 117.
89. St. Lucia und die altbayerische Mission. Christ Unterwegs 6 (1952) Nr. 12, S. 9—10.
90. Ein Bildwerk ostdeutscher Trachten. Schöner Heimat. Erbe und Gegenwart 42 (1953) 94—95.
91. Kultische Vorstufen des Pflanzenanbaues. Zeitschr. f. Vkd. (1953) 49—65.
92. „Gut Hanika über die Heiden ausreißt“. E. namenkundliche Skizze. Schöner Heimat. Erbe und Gegenwart 41 (1952) 19—21.
93. Niederbayerischer Heimmattag. Schöner Heimat. Erbe und Gegenwart 41 (1952) 83.
94. Peruchta-Spereichtha-Zber in Böhmen und Mähren. Stifter-Jb. 3 (1953) 187—202, mit 1 Kte.
95. Ist Bilwis der Weiß-Weiße? Bayer. Jb. f. Vkd. 4 (1953) 47—50.
96. Eingliederung der Heimatvertriebenen. Volkskundl. Wege zu ihrer Erforschung. Schöner Heimat. Erbe und Gegenwart 42 (1953) 42—43.
97. Volkskunde und Rundfunk. Eine Arbeitstagung. Schöner Heimat. Erbe und Gegenwart 42 (1953) 68 f.
98. „Nomen ydoli vocabatur Zelu“. E. vergleichender Beitrag zur alttschechischen Volkskunde. Münchener Beiträge zur Slavenkunde. Festgabe für Paul Diels. (Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts München 4).
99. Entstehung und Eigenart der ostdeutschen Stämme und die Auswirkung ihres Volkstums in der Zerstreuung. In: Durchbruch zu neuem Denken. Prager Hochschultage 1952. München 1953, S. 37—49. (Schriften der Ackermann-Gemeinde 6).
100. Gustav Jungbauer zu seinem 10. Todestag. Mitteilungsblatt des Adalbert Stifter-Vereins 1953, Nr. 1.
101. Herkunft, Eigenart und Streuung der Vertriebenen. [Vortrag mit Lichtbildern]. In: Vertriebenenjugend auf dem Weg. Werkheft des ‚Fachausschuß für Angelegenheiten der heimatvertriebenen Jugend‘ im Bayer. Jugendring. Berichte und Beiträge von der Studientagung des Fachausschusses in Niederpöcking am Starnberger See vom 5.—7. Jan. 1952, S. 4—7.
102. Die Tödin. Eine Sagengestalt der Kremnitzer Sprachinsel. Aufgrund der Sammlung Karasek. Bayer. Jb. f. Vkd. 5 (1954) 171 ff.



Prof. Dr. phil. Josef Hanika †

103. Heimatverlust und Totenehrung. Aufgrund der Sammlung Karasek. Bayer. Jb. f. Vkde. 6 (1955) 129 ff.
104. Institut für Kultur- und Sozialforschung in München e. V. Jahrb. f. Vkde. d. Heimatvertriebenen 1 (1955) 209—212.
105. Ortsuntersuchungen zur Eingliederungsforschung. Ebenda 186—197.
106. Lebendige Tracht. Schönere Heimat. Erbe und Gegenwart 44 (1955) 111.
107. Innere Christianisierung der slawischen Volkskultur in Böhmen. Die Welt der Slawen. Vjschr. f. Slawistik 1 (1956) 195—205.
108. Klöpfler, Klöckler, Telkhorner. Bayer. Jb. f. Vkde. 7 (1956) 99.
109. Text zu Otto Stibor: Da waren wir einst zuhause. Ein Bildband der Wischauer Sprachinsel. Wiesbaden-Wien (Rohrer) 1957.
110. Die „verlassene Braut“ im Hochzeitsbrauch und die Aufgebotszene in Witterweilers „Ring“. Bayer. Jb. f. Vkde. 8 (1957) 103—112.
111. Zur Diskussion um die „Telkhorner“. Ebenda 155—157.
112. Zur Problematik des altschechischen Zelu. Die Welt der Slawen 2 (1957) 314—321.
113. Funktionelle Lautbedeutung eines Tiroler Maskenrufes. Zeitschr. f. Vkde. 53 (1956/57) 238—248.
114. „Frautragen“ und „Herrgott-Tragen“ oder „Jesu-Mütter“ in Mähren. Jb. f. Vkde. d. Heimatvertriebenen 3 (1957) 14 ff.
115. Zur Hehmannsage. Stifter-Jahrbuch 6 (1959) 253—257.
116. Der Reiter im Zeidelmoos. Literarische Überlieferung einer Fichtelgebirgssage. Bayer. Jb. f. Vkde. 10 (1959) 80—84.
117. Brr! telatka i jahnici! Segensrufe im Brauchtum. Die Welt der Slawen 4 (1959) 197—207.
118. Kyrie eleison in Brauchtumsliedern. Bayer. Jb. f. Vkde. 11 (1960).
119. Olegs Tod durch die Schlange. Zu einem Erzählmotiv. Die Welt der Slawen 5 (1960) Heft 3.
120. Der Wandel Schwarz-Weiß als Erzähl- und Brauchmotiv. Bayer. Jb. f. Vkde. 12 (1961) 46—60.
121. Der 4. März 1919 in der Bergstadt Mies. Erinnerungsberichte zur Zeitgeschichte. Stifter-Jahrbuch 7 (1962) 131—136.
122. Der gotische Maskenruf „tul tul“ am Hof zu Byzanz und römisch „talasio“. Bayer. Jb. f. Vkde. 13 (1962) 100—106.

C. Herausgebertätigkeit:

1. Stifter-Jahrbuch. In Verbindung mit J. Hanika und E. Lemberg hrsg. von Helmut Preidel. Gräfelfing b. Mchn. (Gans) 1949 ff.
2. Schriften des Instituts für Kultur- und Sozialforschung, München. Gemeinschaft z. Erforschg. d. Strukturwandlungen in der Bevölkerung Europas. Hrsg. v. Josef Hanika, Eugen Lemberg, Joseph Maria Ritz. Marburg/Lahn (Elwert) 1950 ff.
3. Die Welt der Slawen. Vjschr. für Slawistik. Hrsg. v. M. Braun, P.

Diels, D. Gerhardt, J. Hanika, A. Schmaus unter der Schriftleitung von E. Koschmieder. Wiesbaden 1956 ff.

4. Mitherausgeber der Volkskunde europäischer Länder des Iro-Verlages. München 1963. Darin hat Hanika die Beiträge: Volkstrachten, S. 17—27; Brauchtum, S. 27—32 verfaßt.

D. Schriftleitertätigkeit:

1. Karpathenland. Vjschr. für Gesch., Volkskde. und Kultur der Deutschen in den nördlichen Karpathenländern. Hrsg. v. Erich Gierach. Geleitet von Josef Hanika [und] Friedrich Repp. Reichenberg: Verlag d. Anstalt f. Sudetendeutsche Heimatforschung 1 (1928)—10 (1938). 8°.
2. Schönere Heimat. Erbe und Gegenwart. Hrsg. v. Bayerischen Landesverein f. Heimatpflege / Landesstelle für Volkskunde. Schriftleiter Josef Hanika. Jg. 40 ff. (München 1951—1953).

E. Rezensionen:

Die an verschiedener Stelle erschienenen zahlreichen Rezensionen werden hier nicht aufgeführt.

SUMMARIES

KRUMMAU CASTLE. A CONTRIBUTION TO ITS HISTORY AS A FORTIFIED CASTLE

Karl Tannich

The building of Krummau Castle is very closely related to the efforts of the Witigones to build up a „Hausmacht“, by means of colonization in the border area of southern Bohemia. In this process, the castles of Rosenberg and Krummau, probably built in the years 1230—1250, were to represent the bases from which the further expansion was to proceed. This was especially the case with Krummau, for directly before this castle stretched a broad expanse of fertile land — at the time still royal property — whose acquisition appeared to be entirely within the realm of possibility. Not only the lords of Krummau, but the whole family of the Witigones needed a strong castle. Because of this and the fact that the terrain was eminently suited for it, Krummau was built as a double castle. Its two castles, each capable of defending itself, were originally separated from each other by a moat. Though the lower castle, situated in front of it, was always called the „Little Castle“, the „Hradek“ was never termed the outer works. Because the terrain in front of the lower castle was only slightly inclined, it was, as the forefield of defense, provided with a fortified wall, which enclosed the extraordinarily large area called still today the „Tummelplatz“. The lower castle was sealed off from this by a moat in front of the gate, which, strengthened by a rampart, also enclosed it on the north side. The lower castle was further protected by a large fish-pond, which Ullrich II of Rosenberg had created prior to 1450 by damming up the „Blätterbach“. The strongest bastion of the lower castle, whose bailey was reached by a drawbridge of the circular wall's gatehouse, was the mighty circular tower. The latter, as well as the apartments which it protected, could be reached only through a staircase-tower over a small drawbridge.

Unlike the lower castle, the upper castle did not have a circular wall. The narrow, steeply sloping rock crest would not have permitted placing a circular wall around its core. It is a typical case of a castle taking advantage of the natural defensive possibilities offered by the terrain, and its original dimensions can be recognized from the two main towers whose foundations are still preserved. Interestingly enough, they stand diagonally across from each other. The ascent to the upper castle was made via a bridge leading over a moat to the lower gatehouse, and in back of it, by a steep gateway to

the upper gate, leading along a low wall. Through the latter, one entered the bailey of the upper castle. Toward the east the upper castle was protected by the steeply sloping rock crest and by the lower castle, directly to the west of the castle the hill ascended still further. Here, between the dwellings and the deep, wide „Halsgraben“, situated still further to the west, a keep was layed out. It cannot be satisfactorily determined what this looked like. It probably soon received a strong, high curtain wall, as had generally become customary in castle-building. The present stone bridge over the „Halsgraben“ which is built on mighty, high arches, is named „Curtain Bridge“ after this wall. In the great project of enlarging the castle which was carried out by Ullrich II of Rosenberg, with the help of Master Andreas, in the period 1444—1451, the keep and curtain wall disappeared. In this project the upper castle was enlarged and extended to the „Halsgraben“. In the course of the building project, which was probably occasioned by the lack of living quarters, the fortified character of the castle was preserved. This is shown by the remains of the parapets in the masonry on the „Halsgraben“, as well as the angular course of the tunnel-like gateway to the castle. This was the last enlargement of Krummau Castle which was fortificational in its nature. With the development of firearms, the view that castles had, above all, to be fortified structures, lost its validity also for Krummau.

THE RELATIONS OF THE JOACHIMSTHAL UPRISING OF 1525 TO SAXONY

Siegfried Sieber

Close relations existed between the Bohemian mountain town of St. Joachimsthal, founded in 1516, and in the possession of Count Schlick auf Schlackenwerth, and the neighbouring Saxon mountain localities of Annaberg and Buchholz, founded shortly before, in 1496 and 1501. St. Joachimsthal soon surpassed these two towns, both in size of population and output of silver. The greatest migration of miners to St. Joachimsthal came from the neighbouring localities and from Schneeberg, which flourished after 1471. The supply center for all of these mountain towns was Zwickau, an important trading and cloth-making town.

In the young silver town of St. Joachimsthal, on the southern slopes of the Erzgebirge, strong social tensions soon developed, for there settled, on the one hand, poor miners who had used up all their savings in the long journey over the Erzgebirge, and, on the other, various miners who had already uncovered ore veins in St. Joachimsthal lying „beneath the green turf“ and had as a result rapidly become rich. The rapid growth of the town also led to a housing shortage, provisioning difficulties, and thus numerous inconveniences. The miners still prospected as private mine proprietors, i.e. were the owners or co-owners of their pits. The deeper the mines went under-

ground, the more outside capital had to be employed. Already in 1517 there was an uprising of the miners. The „big wigs“ were inveighed against. Abuses in the administration and speculation by officials were discovered. Probably already at this time it was that Thomas Münzer took up contact with the Joachimsthal miners. At the beginning of the Peasants' War unrest arose here, when great Bohemian mine-owners and, in 1525, the district chief of Electoral Saxony, Kospoth, in St. Joachimsthal recruited mercenaries against the rebelling peasants, but failed to attract many recruits.

As early as 1519, Joachimsthal miners emigrated to Buchholz. Unrest began there in March 1525, especially against the clergy. Then the town of Schlettau and villages which were part of the property of the monastery of Grünhain rose up against the monks. All the traffic from Zwickau to St. Joachimsthal passed through this region. It is revealing that the miners of St. Joachimsthal asked the Council of the town of Zwickau for help, but the latter refused it. The Annaberg Council, on the other hand, which feared that the miners of this town would be infected by the Joachimsthal example, wanted to mediate between the rebels and the Schlick administration. Even the Dresden Council made efforts on behalf of a compromise in St. Joachimsthal, and experts from Freiberg took part as mediators.

As a result of their relationships, comradeship, and common experiences and distress, the miners on each side of the border felt close to one another. Thus Annaberg supplied bread and weapons to the rebels. Two Saxon miners, Wolf Göftel and Andreas Cosener, actively conducted propaganda — to be sure, without success — on both sides of the border for the common action of the miners together with the peasants.

The miners formulated their demands in 17 articles. Although the prestige of the miners was lowered by the defeat of the Central German peasants at Frankenhausen, the miners managed to score some successes, in the agreement of 25 May 1525, especially those of a social character. This agreement, consisting of ten articles, between Count Schlick and the miners of St. Joachimsthal put an end to the uprising. On the basis of these negotiations, the Schlicks promulgated, as the mine-owners of St. Joachimsthal, new mining rules.

THE BOHEMIAN STAATSRECHT AND THE HOHEN- WART-SCHÄFFLE CABINET'S ATTEMPT AT A SETTLE- MENT

Rudolf Wierer

In the period before 1848, Ferdinand II's so-called Revised Ordinance of the Land of 10 May 1627, which secured the legislative right for the King of Bohemia, was in force. The Estates retained the right to approve taxes. From the year 1842/43 on, in the Bohemian Diet, it was especially the high nobility which fought against the absolutist reforms of the government, en-

deavoring to demonstrate that the Estates had retained their rights, in a limited form. In the revolutionary period of 1848—1849, the constitutional rules issued by the Emperor did not take into consideration a special status of Bohemia. In this period the Czechs also paid little attention to the „Bohemian Staatsrecht“ (the demand for the historical rights of the Crown of St. Wenceslas), demanded already before 1848.

Following the neo-absolutism of the years 1851—1859, the October Diploma of 1860 recognized, to some extent, the rights of the Crownlands and their diets. The diets were given back their right to approve taxes, but the actual right of legislation was not granted to them. Only the February Constitution of 1861 created an imperial representation and made the transition to constitutionalism. This meant the predominance of the German middle class, which was favoured by the electoral system, and this led to an alliance of the Czech liberal middle class with the „Bohemian Staatsrecht“ nobility. The adoption of the „Staatsrecht“ program by the Czech liberals proceeded only hesitantly; this is revealed especially by Palacký's ideas of 1865.

The resistance of the Hungarians to Vienna's constitutional unitarianism forced the so-called Austro-Hungarian Compromise of 1867. The Compromise created two states, the Hungarian Crown and the so-called Cisleithania. Bohemia was only one of seventeen Cisleithanian crownlands. This led to an intensive Czech opposition, which was reflected in the radical declaration of 1868 on the „Staatsrecht“. This Czech „Staatsrecht“ radicalism was also furthered by the theory of J. Kalousek.

The Czech opposition to the Cisleithanian Constitution of 1867 was expressed in the withdrawal from the Reichsrat. For this reason Potocki's moderate Cabinet of 1870 attempted, though unsuccessfully, to win the Czechs for the Reichsrat by means of autonomist concessions.

The Hohenwart Cabinet was willing to give Bohemia a far-reaching special status within the framework of the Constitution. In the negotiations with the Cabinet, the Czechs were willing to recognize the Hungarian Compromise, but did not want to recognize Bohemia's subordination to the Cisleithanian Constitution. Finally, drafts of the settlement laws were agreed upon, of which the draft of the Fundamental Articles was the most important. These drafts were approved by the Bohemian Diet, after the German liberals had stayed away from the Diet in protest. The Emperor presented the drafts to an expanded Ministerial Council, which, however, turned them down. Since the Czechs refused to make any significant cuts in their demands, the Emperor then dropped the settlement plan, also frightened by the probable negative financial consequences of the settlement.

T. G. MASARYK'S SLOVAK AND HUNGARIAN POLICY

Ludwig von Gogolák

The personality of T. G. Masaryk has heretofore been considered almost exclusively from the point of view of the events of the First World War and the birth of the Czechoslovak Republic. These interpretations were only seldom free of partisanship. The beginnings of Masaryk's intellectual and emotional development, as well as the social historical foundations of his environment, on the other hand, have scarcely been examined thus far. Thus his Slovak origin, with its impact on his character and activity, has heretofore been neglected. On the basis of primary Slovak and Magyar contemporary sources, the psychological, intellectual and political phases of T. G. Masaryk's development are therefore examined here.

Since Masaryk was born in Moravia and came from the lowest stratum of the population, he was compelled to turn to the Czech world in order to be able to develop his talents. He always felt himself to be a Moravian Slovak, however. Nevertheless, the politically and culturally active part of the Slovak middle class, which at the time partly bore the imprint of the social structure of Hungary and partly showed romantic Pan-Slav characteristics, always remained alien to him. With his western-democratic and social-critical orientation, he regarded these Slovaks as backward. Masaryk had matured into a personality in the Austrian and Czech environment and had turned completely to the progressive Anglo-American social ideas as well as to a liberal Christianity. From the 1880's on, he was active in the modern-radical movement in Czech politics. Already in 1882, when he was appointed university lecturer at the Czech University in Prague, he regarded himself as the born leader of the Czechs and the Slovaks. He endeavoured to unite these two peoples in their education and ideology, as well as psychologically. As a result of his social origin and his sociological knowledge, he at all times directed his efforts toward radical reforms and transformations, and opposed what was traditional and romantic.

In the vicinity of the then focal point of the Slovak political and intellectual life, the town of Turčanský Svätý Martin, he spent most of his vocations, and from here he attempted to influence the Slovak politicians and writers. He considered the passivity of the Slovak national policy of the time as the logical outcome of the romantic and Pan-Slav Russophilism of the Slovak leaders. The latter, in turn, openly opposed the intellectual achievements of industrial Western Europe, as well as the ideas and practice of a democratic policy. They declared that the outward forms of the „rotten West“ were irreconcilable with Slavism. Still, Masaryk had at the beginning a sincere friendship with Svetozár Hurban-Vajanský, the most important representative of these Slovak conservatives. It was broken off when, around 1890, it no longer seemed possible to overcome the ideological contradictions.

The conservative Slovak policy led by Hurban-Vajanský appealed only to

a small part of the population, and almost not at all to the broader strata of the Slovak people. As a professor of Prague University, Masaryk looked after the Slovak students and won them over to his ideas. The bourgeois-radical transformation of Slovak politics in the years 1890—1914 — a socially oriented opposition to the Hungarian state in the interest of Czechoslovak unity — goes back to this circle around Masaryk. Out of it also emerged the Slovaks who realized Czechoslovak state unity in 1918 — e.g. Milan Hodža, Ivan Dérer and Vavro Šrobár. The Czechoslovak idea was not the idea of the whole Czech and Slovak people, but solely the affair of a small minority of no more than twenty men who aspired to power. From this fact clearly indicates the pseudo-democratic character of the Czechoslovak national idea.

The fiction of Czechoslovak unity, which generalized the Czechs as the principle of all that was progressive, and represented the Slovaks on the other hand, as backward, after 1918 engendered an anti-Czechoslovak Slovak opposition. The latter harked back to the ideas of Hurban-Vajanský and regarded the Western-radical bourgeois position which Masaryk advocated not only as an alien, Czech phenomenon, but also as an atheistic ideology destroying the specific Slovak character.

IN THE PARLIAMENT OF THE FIRST CZECHOSLOVAK REPUBLIC

Felix von Luscbka

The First World War ended with the dissolution of the Austro-Hungarian Monarchy. On 28 October 1918, the Czech National Committee — which up to then had been secret — proclaimed in Prague the Czechoslovak Republic, containing the lands of the former Bohemian crown and the upper Hungarian counties. The German delegates of the former Austrian Reichsrat resisted the incorporation of the Sudeten-German areas, and attempted to recover for the newly established Republic of Austria, German Bohemia under Dr. Lodgman, the Moravian-Silesian Sudetenland under Dr. Freissler, and the district of Znaim under Count Oldofredi. This attempt collapsed after a few weeks, when Czech military occupied the German areas, and then the Treaty of St. Germain incorporated them into Czechoslovakia, thus bringing the Sudeten-Germans under Czech rule.

In the meantime, the Czech National Committee had been expanded into the National (Constituent) Assembly, with 268 members — with the exception a few Slovaks exclusively Czechs — which adopted the Constitution of 29 February 1920 and all of the fundamental laws of the new state, such as the Language Law, which was so disadvantageous for the German minority, the Land Reform, the currency reform, and the capital levy. Not before these laws had been approved elections for the National Assembly were called. The

first elections for the Chamber of Deputies (300 members) were held on 18 April 1920, and those for the Senate (150 members) on 25 April of the same year. After that, the structure of the National Assembly of the First ČSR was changed three times through new elections, in autumn of 1925, in October 1929 and in May 1935. The German minority received each time, corresponding to its share of the population, about one-fourth of all the seats. This minority status of the Germans in the Czechoslovak National Assembly made it impossible for them to prevail in their attempt for self-preservation against the nationalistic policy of the Czech government. As a result, the German minority was forced to fight within and outside the government against its Czechization. At first the gaining of the right of self-determination was in the foreground, and later the aim of achieving the self-administration that had been promised but not realized. Though in outward form a parliamentary democracy, the First Czechoslovak Republic was in its inner essence a nationalistic dictatorship of the Czech National Committees, organized throughout the area of the state. The latter strove systematically, using all the means at their disposal, to de-nationalize the other ethnic groups, in order to create the uniform „Czechoslovak“ people, which had been asserted in the Constitution. For this reason, even the provisions imposed upon the state in the Minority Treaty of 10 September 1919 were so guarded by clauses within the constitution of the Czechoslovak Republic, that their implementation became illusory. Every attempt at a national settlement was nipped in the bud by the pre dominating Czech nationalistic power, until, through the Munich Agreement of 29 September 1938, it had become too late for a settlement within the framework of Czechoslovakia.

THE THEORY OF CZECHOSLOVAK CONTINUITY

Friedrich Korkisch

In contradiction to the principles, recognized in international law, regarding the continuance of a state in spite of loss of territory, or a change of the form of government, the „theory of Czechoslovak continuity“ insinuates that Czechoslovakia continued to exist after 1938 within the boundaries of 1918—1938. This theory was developed by the Czechoslovak government -in-exile, and was supported by extremely questionable arguments, and even fictions. The far-reaching consequences of this doctrine only became fully clear when the „provisional Czechoslovak government“ began, after the occupation of the former state territory of the ČSR by Allied troops, and as the latter's executive organ, to draw not only in its legislation but also in general all the consequences of this doctrine which it deemed proper. From the theory of Czechoslovak continuity were derived all those measures which deprived the members of the German and Magyar ethnic groups of the basis of their economic and cultural life and also threatened their physical existence. It

offered not only the means for rescinding retroactively as desired, all legal regulations issued from 1938 on and for challenging all legal transactions which had taken place in this period: beyond this, it also made it possible to measure the conduct of the inhabitants of the former state territory — above all the Germans and the Magyars — according to the standard of an exaggerated concept of loyalty to a Czechoslovakia alleged to have continued to exist within its old boundaries; to mete out draconic punishment retroactively for their conduct (the Retribution Decree, among others); to expropriate them; to compel them to perform forced labour; to put them in concentration camps; and many similar things. The foreground nature of this supposedly fundamental doctrine and the ability to manipulate it in the interest of considerations of political expediency are also shown in the attempted reinterpretations of the theory of continuity by Czech authors in recent years. Here a „conception of revolution“ is placed next to the „conception of continuity“, with „formal continuity“ being rejected. The „conception of revolution“ secured the transition „from formal to material democracy, from liberalism to state socialism“ and is supposed to justify „the urgent liquidation of the old problem of nationalities and the necessary transformation of the nationality state into a national state“.

THE CZECHOSLOVAK QUESTION IN THE NUREMBERG WAR CRIMES TRIALS

Viktor Böhmert

The question whether Czechoslovakia came to an end as a state with the establishment of the Protectorate of Bohemia and Moravia on 16 March 1939, or whether it was at that time merely placed under a German belligerent occupation, was not answered uniformly by the Nuremberg War Crimes Trials. The continued existence of Czechoslovakia was affirmed by those Nuremberg Military Tribunals which declared it possible that acts committed in the „Protectorate“ in the period from 16 March to 1 September 1939 (the outbreak of World War II) were „war crimes“ in the strict sense of the word, i. e. could violate the laws and customs of land warfare compiled in the Hague Rules of land warfare (RLW). Those Military Tribunals which rejected the thesis of a belligerent occupation tended toward the opposite view.

Already during the consultations of the United Nations War Crimes Commission in London, 1943—45, the representative of the Czechoslovak government-in-exile repeatedly attempted to extend the concept of „war crime“ so as to reach, on the one hand, back to the beginning of invasions i. e. the march on Prague in March 1939, as a violation of the Kellogg-pact and, on the other hand, to include acts committed already before 1 September 1939 in member states of the United Nations „in hostile occupation“. These endeavours remained unsuccessful, because the Allied Great Powers decided, in the London

Charter of 1945 (LC), to create, next to the punishable offense of the „war crime“, in the traditional sense of a violation of the RLW committed during a war, two new punishable offenses: the „crime against peace“, which consisted only in the unleashing of a „war of aggression“ or a „war in violation of international treaties“, thus not including the mere armed invasion not encountering any resistance and therefore not endangering the state of peace; and the „crime against humanity“, which, in contrast to the „war crime“, could be committed „before and during the war“.

The judgement of the International Military Tribunal (IMT), whose basis of decision was constituted by the LC, contains profound contradictions regarding the possibility of committing war crimes *stricto sensu* in peacetime. On the one hand, it differentiates between the wars of aggression begun by Germany from 1 September 1939 on and the „acts of aggression“ prior to this date directed against Austria and Czechoslovakia in March 1938 and 1939, respectively: accordingly, the point of departure in numerous passages is that „war crimes“ *stricto sensu* were only possible while a state of war existed. On the other hand, it holds the view — though solely to the advantage of Czechoslovakia — that the RLW was valid from 15 March 1939 on in the Protectorate, as an area under enemy occupation. Substantiation for this legal claim is not made: only the re-annulment of the RLW on 16 March 1939 is denied, with the argument that the decree on the establishment of the Protectorate was not a declaration of incorporation as understood by international law.

Of the judgements of the American Military Tribunals (MT) which dealt in more detail with the Czechoslovak question, the „IG Farben Judgement“, and indirectly also the „Justice Judgement“, as well as „Judge Powers' Dissenting Opinion“ on the „Wilhelmstrasse Judgement“, denied the possibility of committing war crimes in the Protectorate before 1 September 1939. The „Wilhelmstrasse Judgement“ and „Judge Wilkins' Dissenting Opinion“ on the „Krupp Judgement“, on the other hand, affirmed this possibility. The basis of the decisions of the MT, Control Council Law No. 10, deviates in the definition of punishable offenses from the LC, among other things, in that the „crime against peace“ can consist not only in the unleashing of a war, but also in an invasion. The MT therefore had either to regard the newly added fact of the „invasion“ as a subcase of the „wars of aggression“, or to ignore it. The „IG Farben Judgement“ chose, as did „Judge Powers' Dissenting Opinion“, the latter course. It distinguished between war and invasion, and therefore came to the conclusion that no war crimes *stricto sensu* could have been committed in Czechoslovakia prior to 1 September 1939. The „Wilhelmstrasse Judgement“, following „Judge Wilkins' Dissenting Opinion“, chose the first course, thus affirming the belligerent occupation of Czechoslovakia.

Untenable, at least for the period before September 1939, is the thesis — asserted without substantiation by the IMT and legally supported in the „Wilhelmstrasse Judgement“ by means of subsumption of invasion under wars

of aggression — of the applicability of martial law to occupationes pacificae of the type of the German occupation of Czechoslovakia. It clearly contradicts the practice according to which an invasion does not bring about a state of war, the precondition for the validity of martial law. In the literature on international law, this thesis was also not presented before 1945. Through the application of individual rules of the occupatio bellica by way of analogy with the occupationes pacificae, these rules can become rules of peacetime international law, but the reverse, that occupationes pacificae can become occupationes bellicae, does not hold.

The IMT's interpretation of Hitler's decree of 16 March 1939 also does not hold up under detailed examination. The decree grants unilaterally a limited autonomy to a part of the area of the Czechoslovak state — regarded as no longer in existence — declared as a part of the German Reich. Reinterpreting this as a bid for the conclusion of a protectorate treaty under international law thus appears impermissible. Even if the „Protectorate“ were to be considered as a German satellite state newly called into existence by Hitler, its relations with the German Reich would have been of a kind not coming under international law, but rather solely under constitutional law. The decree thus fulfills the criteria under which an act of state is to be regarded as one of incorporation in accordance with international law.

RESUMÉES

LE CHÂTEAU DE KRUMMAU. UN ARTICLE SUR L'HISTOIRE DE SA CONSTRUCTION COMME CHÂTEAU FORT

Karl Tannich

La construction du château de Krummau est liée étroitement aux efforts des Witigones en vue de se créer par colonisation un domaine privé dans la région frontalière de la Bohême du Sud. Les châteaux de Rosenberg et Krummau, construits vers 1230—1250, devaient servir de bases à partir desquelles on continuerait la conquête. C'est surtout le cas de Krummau, car devant ce château s'étendait une vaste région fertile dont l'acquisition paraissait possible. (Elle faisait encore partie des propriétés royales.) Non seulement les seigneurs de Krummau mais toute leur maison y avait besoin d'un château important. Pour cette raison et parce que le terrain s'y prêtait particulièrement Krummau fut construit comme „château jumelé“. A l'origine, ses deux châteaux — en état de se défendre par eux-mêmes — étaient séparés par un fossé. Le „château inférieur“, situé devant le fossé, fut toujours désigné comme le „petit château“, le „hradek“, mais jamais comme „avant-château“. Le terrain devant le „château inférieur“ n'ayant qu'une inclinaison de peu d'importance on en avait fait un glacis en le protégeant d'une muraille. Ce mur enfermait un vaste espace qui s'appelle aujourd'hui encore la „lice“. Le château inférieur fut séparé de celle-ci par un fossé qui l'entourait également sur son côté nord, fortifié par un rempart. Le „ruisseau des feuilles“, retenu pour former un grand vivier déjà avant 1450 par Ulrich II de Rosenberg, renforçait la défense du château. L'imposante tour circulaire était le bastion le plus fort du château inférieur, dans la cour duquel on pénétrait par le pont-levis de la porte du mur d'enceinte. On ne pouvait parvenir dans la tour circulaire et dans le bâtiment d'habitation qu'elle protégeait que par une tourelle d'escalier et un petit pont-levis.

A l'inverse du château inférieur, le château supérieur n'était pas entouré d'un mur. La crête étroite et abrupte du rocher ne l'aurait pas permis. On peut reconnaître son étendue primitive grâce à ses deux tours principales dont les fondations sont toujours conservées. Il est intéressant de constater qu'elles s'opposent en diagonale. On accédait au château supérieur par un pont enjambant le fossé et conduisant à la porte inférieure, puis par un chemin raide qui menait le long d'un mur bas à la porte supérieure. On entrait ainsi dans la cour du château supérieur. Alors qu'il était à l'est protégé par la falaise

abrupte et par le château inférieur, à l'ouest la montagne continuait de s'élever. Sur ce côté, on construisit une lice entre le corps de logis et le large et profond fossé situé plus à l'ouest. Il n'est pas possible de décrire cette lice d'une façon satisfaisante. Elle devait bientôt recevoir du côté du fossé une haute et forte chemise comme l'usage s'en était répandu dans la construction des châteaux. C'est ce mur („mur de chemise“) qui a donné le nom de „pont de chemise“ à l'actuel pont de pierre qui enjambe le fossé avec ses hautes et puissantes arches de pierre. La lice et le mur ont disparu lors de l'agrandissement du château entrepris par Ulrich de Rosenberg avec l'aide du Maître André dans les années de 1444—1451. Par ces travaux le château supérieur fut agrandi et s'étendit jusqu'au grand fossé. Ces agrandissements provoqués probablement par la pénurie de logements conservèrent au château son caractère défensif. Les restes du chemin de ronde dans la muraille le long du fossé et au côté nord, ainsi que la construction en ligne brisée de l'entrée en forme de tunnel qui mène au château, en témoignent. Ce fut le dernier arrangement de type militaire du château de Krummau. Car le développement des armes à feu, dans le cas du château de Krummau également, a fait perdre sa valeur au principe que les châteaux devraient être avant tout des châteaux forts.

LE SOULÈVEMENT DE JOACHIMSTHAL DE 1525 DANS SES RELATIONS AVEC LA SAXE

Siegfried Sieber

Il y existait des relations étroites entre la ville de montagne de St Joachimsthal fondée seulement en 1516 et possession des comtes de Schlick auf Schlackenwerth et les villes de montagne voisines fondées également peu de temps avant, à savoir Annaberg (1496) et Buchholz (1501). St Joachimsthal dépassa bientôt ces dernières par sa population et son revenu en argent. L'afflux le plus fort de mineurs vers le „thal“ (la „vallée“) provenait des régions voisines et de la ville de Schneeberg, florissante dès 1471. Le lieu de ravitaillement pour toutes ces villes de montagne était Zwickau, ville importante de commerce et de draperie.

Bientôt naquirent de fortes tensions sociales dans la jeune ville d'argent de St Joachimsthal située sur le flanc sud de l'Erzgebirge; car il s'y établirent d'une part de pauvres mineurs qui pendant leur longue marche à travers la montagne avaient épuisé toute leur épargne, d'autre part, il y avait divers mineurs déjà vite enrichis par l'exploitation des veines métalliques à St Joachimsthal, gisant „sous le gazon“. La croissance rapide de la ville entraîna aussi la pénurie de logement, des difficultés d'approvisionnement et beaucoup d'autres inconvénients. Les mineurs prospectaient encore en tant que „Eigenlehner“, c.-à-d. ils étaient les propriétaires ou co-propriétaires de leurs mines. Mais plus les mines devenaient profondes plus on faisait appel à du capital étranger. Déjà en 1517 les haveurs se révoltèrent. On maugréa contre les

nouveaux riches, appelés les „Großen Hansen“ (Grands Jeans), on décéla des irrégularités dans l'administration et des fraudes faites par les fonctionnaires. Thomas Münzer entra probablement dès cette époque en relation avec les mineurs de Joachimsthal. Au début de la Guerre des Paysans, il y eut des troubles quand de grands propriétaires de mines bohémiens et en 1525 le bailli de la Saxe électorale, M. Kospoth essayèrent, mais sans succès, de recruter des mercenaires à St Joachimsthal contre les paysans insurgés.

Déjà en 1519 des mineurs de St Joachimsthal avaient émigré à Buchholz où les soulèvements commencèrent en mars 1525, notamment contre des hommes d'église. Ensuite la ville de Schlettau et des villages faisant partie du monastère de Grünhain s'insurgèrent contre les moines. Tout le trafic de Zwickau à Joachimsthal passait par cette région. Il est significatif que le corps des mineurs de Joachimsthal demanda de l'aide au Conseil municipal de Zwickau, mais celui-ci la lui refusa. Le Conseil municipal d'Annaberg cependant, dans la crainte que ses mineurs soient contaminés par l'exemple de Joachimsthal, voulut servir d'intermédiaire entre les insurgés et les maîtres de Schlick. Le Conseil de Dresde lui-même essaya d'établir un compromis à St Joachimsthal, et des experts de la ville de Freiberg participaient comme arbitres aux négociations.

Les mineurs des deux côtés de la frontière se sentaient liés par parenté, camaraderie et les expériences et la misère communes. La ville d'Annaberg ainsi livra du pain et des armes aux révoltés. Deux mineurs saxons, Wolf Göftel et Andreas Cosener, tentèrent avec zèle, mais en vain, d'engager les mineurs des deux côtés à faire chose commune avec les paysans.

Le corps des mineurs résuma ses revendications en 17 articles. Bien que le prestige du corps ait été diminué par la défaite des paysans de l'Allemagne centrale près de Frankenhausen, les mineurs obtinrent certains succès, surtout d'ordre social, dans le contrat du 25 mai 1525. Le contrat de dix articles conclu entre le Comte de Schlick et le corps des mineurs de St Joachimsthal amena la fin du soulèvement. En conséquence de ces négociations les maîtres de Schlick en tant que propriétaires des mines de St Joachimsthal publièrent un nouveau règlement concernant l'exploitation des mines.

LE DROIT D'ÉTAT DE BOHÈME ET LA TENTATIVE DE COMPROMIS DU CABINET HOHENWART-SCHÄFFLE

Rudolf Wierer

Durant la période précédant les révolutions de mars 1848 („Vormärz“), la Bohême vivait sous le régime de la „Constitution Renouvelée du Pays“ promulguée par Ferdinand II le 10 mai 1627, qui assurant le droit législatif au Roi de Bohême. Les États généraux avaient le droit de consentement des impôts. A partir de l'année 1842/43, dans la Diète de Bohême, la haute noblesse combattant les changements absolutistes du Gouvernement, s'efforça

de démontrer que les États généraux auraient conservé leurs droits de façon réduite. Pendant la période révolutionnaire de 1848/49 les normes constitutionnelles publiées par l'Empereur ou le Roi, n'avaient regard à la position spéciale de la Bohême. A cette époque, aussi les Tchèques ne prêtaient pas grande attention au „Staatsrecht“, déjà exigé avant 1848.

Après le néoabsolutisme des années 1851—59 les droits des pays de la couronne et de leurs diètes furent reconnus dans une certaine mesure dans la

sensation de l'Empire et institua le constitutionnalisme. Celui-ci instaurait une prépondérance de la bourgeoisie allemande favorisée par le système électoral, ce qui provoqua une alliance entre la bourgeoisie libérale tchèque et la noblesse de Bohême luttant pour le „droit d'État“. Les libéraux tchèques n'adoptèrent le programme du „droit d'État“ que d'une façon très hésitante ce qui illustrent surtout les idées de Palacký en 1865.

L'opposition des Hongrois à l'unitarisme constitutionnel de Vienne conduisit enfin au „Compromis austro-hongrois“ de 1867. Par le Compromis furent créés deux États, la Couronne hongroise et la „Cisleithanie“. La Bohême ne restait qu'un des dix-sept pays cisleithaniens de la Couronne. Ceci provoqua une forte opposition tchèque qui s'exprima dans la déclaration de 1868 s'appuyante radicalement sur le „droit d'État de Bohême“. Ce radicalisme tchèque du droit d'État fut également encouragé par la théorie (J. Kalousek).

L'opposition tchèque contre la Constitution cisleithanienne de 1867 se manifesta dans l'abstention au Parlement d'Empire. C'est pourquoi, en 1870, le cabinet modéré de Potocki essaya, en vain il est vrai, d'obtenir la participation des Tchèques au Parlement par le moyen de concessions autonomistes.

Le cabinet Hohenwart était prêt à consentir à la Bohême dans le cadre de la Constitution une position largement privilégiée. Lors des négociations avec le cabinet, les Tchèques se montrèrent disposés à reconnaître le Compromis hongrois, mais non la subordination de la Bohême à la Constitution cisleithanienne. Enfin on convint de propositions pour une législation de compromis parmi laquelle le projet des articles fondamentaux était le plus important. Ces projets furent adoptés par la Diète de Bohême après que les allemands-libéraux se fussent abstenus en signe de protestation. L'Empereur soumit les projets à un conseil de ministres élargi qui les rejeta. Comme les Tchèques de leur côté refusaient de faire de plus grandes concessions, l'Empereur, rebuté également par les conséquences financières probablement négatives du compromis, y renonça.

LA POLITIQUE SLOVAQUE ET HONGROISE DE T. G. MASARYK

Ludwig von Gogolák

Jusqu'à présent, la personnalité de T. G. Masaryk fut presque exclusivement considérée sous l'angle des événements de la première guerre mondiale et de la naissance de la République Tchécoslovaque. Ces interprétations n'étaient que rarement exemptes de partialité. Par contre, les débuts du développement intellectuel et sentimental de Masaryk et les bases sociologiques et historiques de son milieu n'ont guère été examinés. C'est ainsi que son origine slovaque avec ses répercussions sur sa nature et ses actions a été jusqu'ici négligée. C'est pourquoi les phases de son développement psychologique, spirituel et politique seront examinées ici en partant de sources contemporaines slovaques et magyares de première main.

Masaryk, né en Moravie et provenant de la couche la plus basse de la population, se vit contraint de se tourner vers la nation tchèque pour déployer ses talents. Il s'était pourtant toujours senti Slovaque de Moravie. Cependant, les éléments de la nation politique et culturellement actifs des classes moyennes, encouragés à cette époque par la structure sociale de la Hongrie, et présentant d'autre part des traits d'un romantisme panslaviste lui furent toujours étranger. Son attitude marquée des idées démocratiques occidentales et pleine de critique sociale lui faisait paraître ces Slovaques comme arriérés. La personnalité de Masaryk, mûrie dans le milieu autrichien et tchèque, s'était entièrement tournée vers les idées sociales progressistes anglo-américaines et vers un christianisme libéral. Dès les années 1880, il s'était engagé dans le courant radical-moderne de la politique tchèque. Déjà lors de sa nomination comme professeur à l'université tchèque de Prague en 1882, il se considérait comme le chef-né des Tchèques de même que des Slovaques. Son but était de réunir le génie de ces deux peuples du point de vue de leur civilisation et de leur conception du monde, mais également du point de vue psychologique. Par suite de son origine sociale et de ses connaissances sociologiques il aspirait toujours à des réformes et des bouleversements radicaux et s'opposait au traditionnalisme et au romantisme.

Vers le milieu des années 80, il passait souvent ses vacances non loin de la ville de Turčanský Svätý Martin, centre de la vie politique et spirituelle slovaque d'alors, d'où il essayait d'influencer les politiciens et hommes de lettres slovaques. La passivité qui régnait alors sur la politique slovaque des nationalités lui semblait être la suite logique de la russophilie romantique et panslaviste des chefs slovaques. Ceux-ci de leur côté se prononçaient ouvertement contre les acquisitions spirituelles de l'Ouest industriel européen comme contre les idées et la pratique d'une politique démocratique. Ils considéraient les phénomènes de l'"Ouest pourri" comme incompatibles avec le slavisme. Malgré tout cela, une amitié sincère lia au début Masaryk et Sveztozár Hurban-Vajanský, représentant le plus important de ces conservateurs

slovaques. Elle se brisa vers 1890 quand il ne sembla plus possible de surmonter les différences idéologiques.

La politique slovaque conservatrice menée par Hurban-Vajanský ne toucha qu'une très faible partie de la population, et pratiquement pas les plus vastes couches populaires. En tant que professeur d'université à Prague, Masaryk s'intéressa aux étudiants slovaques et les conquit à ses idées. C'est à ce cercle autour de Masaryk que remonte la transformation bourgeoise-radical de la politique slovaque dans les années de 1890—1914 qui se manifesta par une opposition slovaque d'ordre social contre l'État hongrois et en faveur d'une unité tchécoslovaque. C'est également de ce cercle que vinrent en 1918 les réalisateurs slovaques de l'unification de l'État tchécoslovaque, par exemple Milan Hodža, Ivan Dérer et Vavro Šrobár. L'idée tchécoslovaque ne venait pas du peuple entier tchèque et slovaque, mais était seulement le désir d'une petite minorité d'une vingtaine de personnes au plus qui aspiraient au pouvoir. Le caractère pseudodémocratique de l'idée d'une nation tchécoslovaque résulte clairement de ce fait.

La fiction d'une union tchécoslovaque qui, en généralisant, présentait la nation tchèque comme le principe de tout progrès, la nation slovaque par contre comme phénomène du retardement, provoqua ensuite, après 1918 une opposition slovaque envers la conception tchécoslovaque. Celle-ci s'attachait aux idées de Hurban-Vajanský et considérait la théorie bourgeoise occidentale-radical de Masaryk non seulement comme un phénomène tchèque qui lui était étranger, mais aussi comme une idéologie athée qui détruirait le caractère slovaque.

AU PARLEMENT DE LA PREMIÈRE RÉPUBLIQUE TCHÉCOSLOVAQUE

Felix von Luscka

La fin de la première guerre mondiale amena la dissolution de la monarchie austro-hongroise. Le 28 octobre, le Comité révolutionnaire, jusqu'alors clandestin, proclama à Prague la République tchécoslovaque. Elle devait comprendre les pays de l'ancienne couronne de Bohême et les comitats de l'Hongrie supérieure. Les députés allemands des anciens territoires autrichiens au Conseil d'Empire commun s'opposèrent à l'incorporation de territoires allemands; ils essayèrent de conserver à la nouvelle République d'Autriche la Bohême allemande sous Dr. Lodgman, la région moravo-silésienne des Sudètes sous Dr. Freißler et le Kreis Znaim sous le Comte d'Oldofredi. Cette tentative échoua au bout de quelques semaines, car l'armée tchèque occupa les territoires allemands qui ensuite furent incorporés à la Tchécoslovaquie par le traité de paix de St. Germain-en-Laye en 1919. C'est ainsi que les Allemands des Sudètes, habitants de ces anciens territoires autrichiens ayant la nationalité allemande, furent placés sous domination tchèque.

Entretiens le Comité révolutionnaire s'était élargi en une Assemblée Révolutionnaire de 268 membres (pour la Bohême rien que des Tchèques, et quelques Slovaques). Cette Assemblée vota la Constitution du 29 février 1920 et toutes les lois fondamentales du nouvel État, comme la loi des langues, désavantageuse pour la minorité allemande, la réforme agraire, la réforme monétaire et la taxe sur la fortune. Ce n'est qu'une fois ces lois votées qu'on fit les élections pour l'Assemblée Nationale. Les premières élections pour la Chambre des Députés (300 membres) eurent lieu le 18 avril 1920, pour le Sénat (150 membres) le 25 avril 1920. La composition de l'Assemblée Nationale de la première CSR fut par la suite modifiée encore trois fois par de nouvelles élections: celles de l'automne 1925, d'octobre 1929 et de mai 1935. Chaque fois la minorité allemande recevait environ un quart des mandats, conformément à son part de la population. Cette position minoritaire des Allemands à l'Assemblée Nationale tchécoslovaque les empêchait de faire prévaloir leurs efforts pour se maintenir, vis-à-vis de la politique nationaliste tchèque du Gouvernement. En conséquence, la minorité allemande était forcée de lutter contre sa tchèquisation au sein et hors du Gouvernement. Au début se trouvait au premier plan la réalisation du droit de disposer d'eux-mêmes, plus tard, on s'efforçait d'obtenir l'auto-administration promise, mais non accordée. La première République Tchécoslovaque était officiellement, il est vrai, une démocratie parlementaire, mais constituait en fait une dictature nationaliste des comités nationaux tchèques organisés sur tout le territoire national. Ces comités essayèrent par tous les moyens à leur disposition de dénationaliser systématiquement les autres groupes ethniques pour créer le peuple national homogène „tchécoslovaque“ dont la Constitution prétendait l'existence. C'est pourquoi même les dispositions imposées à l'État par le traité sur la protection des minorités du 10 septembre 1919, furent exprimées de telle façon dans la Constitution de la République Tchécoslovaque que leur réalisation devint illusoire. Chaque tentative de compromis national fut étouffée par la suprématie nationaliste tchèque, jusqu'à ce qu'il fut devenu trop tard pour un compromis à l'intérieur de la Tchécoslovaquie par suite aux accords de Munich du 29 septembre 1938.

LA THÉORIE DE LA CONTINUITÉ TCHÉCOSLOVAQUE

Friedrich Korkisch

Contrairement aux principes de droit international relatifs à la continuité d'un État en dépit de pertes territoriales ou de changements de la forme de l'État, la „théorie de la continuité de l'État tchécoslovaque“ se fonde sur l'imputation que la Tchécoslovaquie aurait subsisté après 1938 dans les frontières de 1918 à 1938. Cette théorie fut défendue par le Gouvernement Tchécoslovaque en Exile et était fondée sur des arguments très problématiques et même sur des fictions. Les vastes effets de cette doctrine ne furent visibles dans

toute leur étendue que quand à la fin de l'occupation de l'ancien territoire de la Tchécoslovaquie par les troupes alliées „le Gouvernement provisoire tchécoslovaque“ ainsi que son organe d'exécution tirèrent toutes les conséquences de cette doctrine qui leur paraissaient opportunes, et ceci non seulement dans la législation, mais d'une façon générale. C'est de la théorie de la continuité de l'État tchécoslovaque que découlèrent toutes les mesures privant les membres des groupes ethniques allemands et magyars des bases de leur vie économique et culturelle, et menaçant même leur existence physique. Elle ne fournit pas seulement le pouvoir d'annuler à volonté et avec effet rétroactif tous les règlements législatifs publiés à partir de 1938 et de mettre en question la validité des actes juridiques opérés durant cette période; elle rendait également possible de mesurer le comportement des habitants de l'ancien territoire national — particulièrement des Allemands et des Magyars — suivant une conception exagérée de la loyauté envers la Tchécoslovaquie qui continuerait d'exister dans ses anciennes frontières, et même de châtier rétroactivement leur comportement de façon draconienne („Décret des rétributions“ et autres), de les déposséder, de les obliger à des travaux forcés, les enfermer dans des camps de concentration et ainsi de suite. Le caractère superficiel de cette doctrine qu'on prétend fondamentale et la facilité de la manipuler pour des raisons d'opportunité politique ressort clairement des nouvelles interprétations que des auteurs tchèques en donnèrent au cours des dernières années. A cette occasion, en contestant la „continuité formelle“, on place à côté de la „conception de la continuité“ une „conception de la révolution“. Celle-ci aurait garanti la transition „de la démocratie formelle à la démocratie matérielle, du libéralisme au socialisme d'État“, et elle justifierait „la liquidation urgente du vieux problème des nationalités et le changement nécessaire de l'État de nationalités en un État national“.

LE PROBLÈME TCHÉCOSLOVAQUE DANS LE PROCÈS DES CRIMINELS DE LA GUERRE À NUREMBERG

Viktor Böhmer

La question de savoir si lors de l'instauration du Protectorat de Bohême et de Moravie le 16 mars 1939 la Tchécoslovaquie aurait cessé être un État ou seulement connu une occupation de guerre de la part de l'Allemagne, a reçu des réponses différentes lors des procès des criminels de guerre de Nuremberg. Parmi les tribunaux militaires de Nuremberg certains se sont prononcés pour une continuité de la Tchécoslovaquie en déclarant que des actions commises dans le „Protectorat“ dans l'intervalle du 16 mars au 1er septembre 1939 (début de la deuxième guerre mondiale) pourraient être considérées comme „crimes de guerre“ au sens strict, c.-à-d. enfreignant les lois et les coutumes de la guerre sur terre rassemblées dans la „Convention de La Haye de la guerre sur terre“ (L.K.O., Haager Landkriegsordnung). Les tribunaux

militaires qui refusaient la thèse de l'occupation de guerre penchaient pour l'opinion opposée.

Déjà lors des consultations de la Commission des Nations Unies pour les Crimes de Guerre en 1943—45 à Londres, le représentant du Gouvernement tchécoslovaque d'Exil essaya à plusieurs reprises d'élargir la notion de „crime de guerre“ de façon à ce qu'elle comprenne aussi bien les débuts d'invasions, comme la marche sur Prague en mars 1939, les considérant ainsi comme une violation du Pacte Briand-Kellog interdisant la guerre, que d'autre part les actions commises dans les pays membres de l'O.N.U. qui étaient déjà avant le 1er septembre 1939 „in hostile occupation“. Ces efforts sont restés sans résultats parce que les grandes puissances alliées décidèrent de créer dans la „Charte de Londres“ (L.C., London Charter) de 1945 deux nouveaux faits criminels à côté du fait criminel du „War Crime“ dans le sens traditionnel d'une infraction contre la L.K.O. au cours d'une guerre. Ces deux nouveaux faits sont le „Crime against peace“ qui ne consistait que dans le déclenchement d'une „War of aggression“ ou d'une „War in violation of international treaties“, c.-à-d. ne comprenait pas la simple invasion armée qui ne rencontrait aucune résistance et pour cette raison ne modifiait pas l'état de paix, et d'autre part le „Crime against humanity“ qui contrairement au „War Crime“ pouvait être commis „before and during the war“.

Le jugement du Tribunal Militaire International (I.M.T.) dont la décision se base sur la L.C. contient des contradictions profondes au sujet de la possibilité de commettre des crimes de guerre stricto sensu en temps de paix. D'un côté, il fait la distinction entre les „wars of aggression“ commencées par l'Allemagne à partir du 1er septembre 1939, et les „acts of aggression“ dirigés avant cette date, en mars 1938 et 1939, contre l'Autriche et la Tchécoslovaquie et, par conséquent, se fonde dans nombreux passages sur l'opinion que des „war crimes“ stricto sensu ne sont possibles que pendant l'état de guerre. D'un autre côté, il soutient également l'avis — à la vérité seulement en faveur de la Tchécoslovaquie — que dès le 15 mars 1939 L.K.O. aurait été en vigueur dans le Protectorat comme étant territoire sous occupation ennemie. On ne donne pas une motivation pour cette affirmation juridique mais écarte seulement une nouvelle mise hors vigueur de la L.K.O. le 16 mars 1939 en alléguant que le décret relatif à l'instauration du Protectorat n'aurait pas été une déclaration d'incorporation au sens du droit international.

Différents jugements des tribunaux militaires américains (M.T.) qui étudient plus à fond le problème tchécoslovaque ont nié la possibilité de commettre „war crimes“ dans le Protectorat avant le 1er septembre 1939. Ces jugements sont celui sur la I. G. Farben, indirectement aussi celui sur les juristes et de même la Dissenting Opinion du juge Powers au sujet du jugement de la Wilhelmstraße (Ministère des Affaires étrangères). Par contre, le jugement de la Wilhelmstraße et la Dissenting Opinion du juge Wilkins au sujet du jugement Krupp ont affirmé cette possibilité. Les décisions des M.T. reposent sur la loi No. 10 du Conseil de Contrôle qui, dans la définition des faits criminels, diffère de la L.C. en ceci qu'elle assure que le „crime against peace“ peut non

seulement consister dans le déclenchement d'une „war“ mais aussi dans une „invasion“. Les M.T. étaient donc obligés ou de considérer le nouveau fait des invasions comme relevant du fait de „war of aggression“ ou de l'ignorer. Le jugement I. G. Farben et la Dissenting Opinion du juge Powers choisissaient la deuxième possibilité. Distinguant entre guerre et invasion on arriva au résultat qu'avant le 1er septembre 1939 aucun crime de guerre au sens strict n'aurait pu être commis en Tchécoslovaquie. Dans le jugement de la Wilhelmstraße, on adopta la première possibilité se fondant sur la Dissenting Opinion du juge Wilkins et reconnut une occupation de guerre de la Tchécoslovaquie. La thèse d'après laquelle le droit de guerre peut s'appliquer à des „occupationes pacificae“ comme l'occupation allemande de la Tchécoslovaquie, est insoutenable, du moins pour la période précédant 1945. Cette thèse est avancée par le I.M.T. sans exposé des motifs; dans le jugement de la Wilhelmstraße on la renforça du point de vue juridique en subsumant invasion sous guerre d'agression. Elle est en contradiction très nette avec la pratique des États, d'après laquelle une invasion n'entraîne pas un état de guerre qui est la condition préalable pour l'entrée en vigueur du droit de guerre. On ne rencontre non plus cette thèse avant 1945 dans la littérature sur le droit international. En appliquant certaines règles de l'occupatio bellica, par analogie, aux occupationes pacificae, ces règles peuvent devenir des règles du droit international de paix, mais des occupationes pacificae ne peuvent pas devenir des occupationes bellicae.

L'interprétation faite par le I.M.T. du décret de Hitler du 16 mars 1939 ne résiste pas à un examen approfondi. Le décret accorde de façon unilatérale une autonomie restreinte à une partie du territoire de l'État tchécoslovaque réputé déchu. Cette partie est déclarée partie intégrante de l'Empire allemand. Ainsi paraît-il inadmissible d'interpréter le décret comme étant l'offre d'un traité de protectorat. Même si l'on considérait le Protectorat comme État vassal allemand nouvellement créé, ses relations avec le Reich allemand n'auraient pas été des relations de droit international mais de droit interne. Le décret remplit donc les conditions nécessaires pour qu'un acte de l'État soit considéré comme acte d'incorporation au sens du droit international.

PERSONENREGISTER
DER ABHANDLUNGEN UND MISZELLEN

- Adalbert (956—997), Bischof von Prag 347
- Agricola, Georgius (1494—1555), Arzt, Naturwissenschaftler u. Philologe 40
- Albert, Kronprinz von Sachsen (1828—1902), König (ab 1873) 158
- Anchieta, Pater, Jesuitenmissionar in Brasilien (um 1550) 364 f.
- Andrássy, Julius Graf (1823—1890), österr.-ungar. Außenminister (1871) 80, 140, 157 f., 159 Anm. 304, 161, 163 Anm. 312, 164 Anm. 316, 173
- Anna von Schaumburg, Gräfin (um 1440) 35
- Anna von Roggendorf (16. Jh.), Mutter Wilhelms von Rosenberg 32
- Arras, Mathias von († 1352), Prager Dombaumeister 348
- Auersperg, Karl Wilhelm Fürst (1814—1890), österr. Staatsmann, Ministerpräsident (1868) 59, 93
- Bach, Caspar, Schürfer in Joachimsthal (um 1500) 40
- Baeran, Alois (1872—1956), sudetend. Politiker 234
- Bakunin, Michail Alexandrovič (1814—1876), russ. Revolutionär 355 Anm. 15
- Bánffy, Desider Baron (1843—1911), ungar. Politiker Ministerpräsident (1893—1895) 179, 185
- Banhans, Anton Freiherr von (1825—1902), österr. Staatsmann 105 Anm. 122 a
- Banks, Joseph (1744—1820), engl. Botaniker 374, 376 f.
- Bauer, Otto (1882—1938), österr. Politiker 181
- Bavorský, Jan (1841—1891), tschech. Typograph 166
- Bazovský, L'udevít (1872—?), slowak. Rechtsanwalt u. Politiker 202
- Beaconsfield, Earl of s. Disraeli
- Beck, Anton Ritter von (1812—1895), österr. Reichsratsabgeordneter 100 Anm. 117, 104 Anm. 122
- Bencúr, Matej (1860—1928), slowak. Schriftsteller 210
- Beneš, Edvard (1884—1948), tschech. Staatspräsident 234, 240 f., 245, 255, 257—259, 263 f., 268, 273 f., 276—286, 288, 291—293, 297—299, 357—359, 393 f., 396—402
- Berger, Johann Nepomuk (1816—1870), österr. Politiker 93 Anm. 99
- Bernolák, Anton (1762—1813), slowak. Dichter 194, 199
- Bernstein, Eduard (1850—1932), soz.-dem. Politiker 181
- Berret, Jodokus, Missionar in Südamerika (um 1700) 367 f.
- Berta von Falkenstein (13. Jh.), Gemahlin Budiwojs von Krummau 20
- Betendorf, Missionar in Südamerika (um 1700) 368
- Beust, Friedrich Ferdinand Graf (1809—1886), sächs. u. österr. Staatsmann 155 f., 158, 163 Anm. 312, 164 Anm. 316, 172 Anm. 343, 173
- Bevin, Ernest (1881—1951), brit. Außenminister (ab 1945) 403
- Bischolf, Hieronymus (um 1500), Händler in Wiesenthal 38
- Bismarck, Otto von (1815—1898), preuß. Ministerpräsident (1862—1890) 157, 355
- Blaho, Pavol (1867—1927), slowak. Schriftsteller 214, 219
- Belcredi, Richard Graf (1823—1902), österr. Staatsmann, Ministerpräsident (1865/66) 79 f., 84
- Bělský, Václav Ritter von (1818—1878), tschech. Politiker 105
- Bohuslav von Schwamberg (um 1450), böhm. Adeliger 36
- Bolzano, Bernard (1781—1848), Theologe u. Philosoph 354
- Bořivoj, Herzog von Böhmen († 890) 347
- Born, Ignaz Edler von (1742—1791), österr. Mineraloge u. Paläologe 374, 377
- Boutelou, span. Botanikerfamilie (18./19. Jh.) 376
- Bradáč, Bohumír (1881—?), tschech. Politiker 246, 263

- Bráf, Albin (1851—1912), tschech. Nationalökonom u. Politiker 209
- Brauner, Franz August (1810—1880), tschech. Politiker 65 f., 354
- Breitenbach, Georg von, Wortführer beim Aufstand in Joachimsthal (1525) 49
- Brentano, Karl (1694—1751), Jesuit, Missionar in Südamerika 372
- Brestel, Rudolf (1816—1881), Univ. Prof. u. österr. Staatsmann, Finanzminister (1868) 93 Anm. 98
- Břetislav I., Herzog von Böhmen (1034—1055) 347
- Breyer (Breuer), Wenzel (1662—1729), Jesuit, Missionar in Südamerika 366, 368, 371 f.
- Budiwoj von Krummau (13. Jh.), böhm. Adeliger 17, 20 f.
- Bünau, Rudolf von, Hofmeister Herzog Heinrichs von Sachsen (um 1525) 48
- Cabral, Pedro Alvares (1467/68—1526), portug. Seefahrer 364
- Čapek, Karel (* 1890), tschech. Schriftsteller 359
- Carol II. (1893—1953), König von Rumänien (1930—1940) 258
- Carrara, Caratti von, kaiserlicher Feldherr (um 1620) 39
- Carvajal, Caspar, Dominikaner, Missionar in Südamerika (um 1540) 365
- Černý, Jan (1874—1939), Landespräsident von Mähren-Schlesien (1918—1937) 239, 241 f., 247, 255
- Chelický, Peter (ca. 1390—1460), hussit. Laientheologe 191, 193, 199, 351
- Chleborád, František Ladislav (1839—1911), tschech. Jurist u. Politiker 166 f.
- Chlumecký, Peter Ritter von (1825—1863), Historiker 78
- Churchill, Sir Winston Spencer (* 1874), brit. Staatsmann 283 Anm. 24, 294 Anm. 60
- Chvalkovský, František (1885—1944), tschechoslowak. Außenminister (ab 1938) 314, 335
- Clam-Martinic, Heinrich Jaroslav Graf (1826—1887), österr. Reichsratsabgeordneter 68, 75, 104 Anm. 122, 120 f., 124—126, 129—133, 136, 140, 141 Anm. 259, 170
- Clam-Martinic, Richard Graf (1832—1891) 141 Anm. 259
- Claveria, Carlos, Prof. u. Direktor des span. Kulturinstituts in München 374
- Comenius s. Komenský, Ján Amos
- Condamine, Charles Marie de la (1701—1774), franz. Physiker u. Astronom 369
- Cosener, Andreas, Führer beim Bergwerksaufstand in Joachimsthal (1525) 44, 48
- Čupr, František (1821—1882), tschech. Prof. f. Philosophie u. Reichsratsabgeordneter 77 Anm. 64 a
- Cyryll († 869), Slavenapostel 347
- Czambel, Samuel (1856—1909), slowak. Linguist 203
- Czech, Ludwig (1870—1942), sudetendt. soz.-dem. Politiker 252, 267, 270, 273
- Czermak, Karl (1881—1924), sudetendt. soz.-dem. Politiker 232
- Czyhlarz, Karl Ritter von (1833—1914), Jurist u. Politiker 105 Anm. 122 a
- Daladier, Édouard (* 1884), franz. Politiker 280 Anm. 13, 281
- Danilewski, Nikolai Jakowlewitsch (1822—1885), russ. Schriftsteller u. Naturforscher 199, 206
- David, Josef (* 1884), tschech. nat.-soz. Politiker 399
- David, Václav (* 1910), tschechoslowak. Politiker 399
- Deák, Ferenc (1803—1876), ungar. Staatsmann 80, 113
- Dérér, Ivan (1884—1956), slowak. soz.-dem. Politiker 219
- Deym von Střítež, Friedrich, Graf (1801—1853), österr. Politiker 59 f.
- Dietrichstein-Mensdorff, Alexander Fürst (1813—1871), österr. General u. Staatsmann 115
- Dietz, Sepp, SS-Standartenführer in Iglau (1939) 307 f.
- Disraeli, Benjamin, Earl of Beaconsfield (1804—1881), engl. Staatsmann u. Schriftsteller 188
- Dobrovský, Josef (1753—1829), Begründer d. slaw. Philologie 177
- Dostojewski, Fedor Michailowitsch (1821—1881), russ. Dichter 199
- Dubický, Jan, Landtagsabgeordneter der tschech. Agrarpartei 267
- Dürkheim, Friedrich Graf v. Montemarin († 1888), Reichsratsabgeordneter 100 Anm. 117
- Dula, Matúš (1846—1926), slowak. Politiker 206 f.
- Dvořák, Šimon (1818—1883), Reichsratsabgeordneter 77 Anm. 64 a

- Eden, Sir Anthony (* 1897), engl. Staatsmann 283, 285 Anm. 33, 294
- Eggenberg, Johann Christian Fürst von (um 1680), böhm. Adelige 38
- Eggenberger, böhm. Adelsgeschlecht 16, 39
- Eim, Gustav (1849—1897), Jungtscheche, Politiker 197
- Enderlein, Matthes (1493—1556), Bergmeister u. Bergjurist 40
- Engelbert II. von Blankenberg (um 1200), böhm. Adelige 18
- Engels, Friedrich (1820—1895), Philosoph 355
- Engliš, Karel (* 1880), tschechoslowak. Finanzminister 231
- Eötvös, Josef Freiherr von (1813—1871), ungar. Staatsmann 74, 77, 94, 170, 213, 218
- Erdödy, ungar. Adelsgeschlecht 191
- Eszterházy, ungar. Adelsgeschlecht 191
- Eszterházy, János (1901—1947), Landtagsabgeordneter 233
- Fadejew, Alexander (* 1901), sowjet. Schriftsteller 199, 206
- Fellewalt, Dick (um 1525), Kaufmann in Annaberg 44
- Ferdinand I., Kaiser (1556—1564) 43 f., 52, 352
- Ferdinand II., Kaiser (1619—1637) 55, 60 f., 111
- Ferdinand III., Kaiser (1637—1657) 55
- Ferdinand I. (1793—1875), Kaiser von Österreich (1835—1848), als Ferdinand V. König von Ungarn (ab 1830) u. Böhmen (ab 1836) 94, 111, 113, 182
- Fischhof, Adolf (1816—1893), österr. Politiker u. Schriftsteller 152 f.
- Franke, Emil (* 1880), tschechoslowak. Minister 269
- Franz II. (1768—1835), römischer Kaiser (1792—1804), als Franz I. Kaiser von Österreich (1804—1835) 57, 59
- Franz Ferdinand (1863—1914), Erzherzog von Österreich-Este 263
- Franz Joseph I. (1830—1916), Kaiser von Österreich (1848—1916) 65, 67, 76, 79, 84, 87, 93, 100 f., 103—105, 113, 116 Anm. 187, 120, 122, 129, 154, 156, 158—160, 163 f., 171, 173
- Frič, Josef Václav (1829—1890), tschech. Schriftsteller u. Politiker 354
- Frick, Wilhelm (1877—1946), nat.-soz. Minister 325 Anm. 64
- Friedmann, Julius (* 1885), tschech. Politiker 253
- Friedrich II., Kaiser (1211—1250) 348
- Friedrich I. der Streitbare (1381—1428), Markgraf von Meißen 43
- Fritz, Samuel (unklar 1654/56—1725/28), Jesuit, Missionar in Südamerika 366—370
- Gajda, Rudolf (* 1892) tschech. General u. Abenteurer 255
- Garrigue, Charlotte (1850—1923), Gemahlin Thomas Masaryks 183 f.
- Gasca, Pedro de la, Spanier, (um 1550) in Südamerika tätig 365
- Gaulle, Charles de (* 1890), franz. General u. Staatsmann 283, 294
- Gebauer, Jan (1838—1907), tschech. Philologe 356
- Gebhard, Bischof von Passau (1222—1233) 19
- Georg der Bärtige (1471—1539), Herzog von Sachsen (ab 1500) 42—45, 47 f., 50
- Georg der Fromme (1484—1543), Markgraf von Ansbach 42
- Georg von Podiebrad (1420—1471), König von Böhmen (ab 1458) 43, 351
- Ginzel, Johann (1660—1743), Jesuit, Missionar in Südamerika 372
- Giskra, Karl (1820—1879), österr. Staatsmann, Innenminister (1867—1870) 93 Anm. 98
- Gladitz, Erhard, Vertreter der Annaberger Knappschaft (1525) 48
- Göftel, Wolf, Führer beim Bergwerksaufstand in Joachimsthal (1525) 44, 47 f.
- Göring, Hermann (1893—1946), Reichsmarschall 314
- Goll, Jaroslav (1846—1929), tschech. Historiker 356
- Gorki, Maxim (1868—1936), russ. Schriftsteller 209
- Gottwald, Klement (1896—1953), tschechoslowak. Staatsmann 257, 358 f.
- Granitsch, Georg (1833—1903), österr. Advokat u. Publizist 155
- Gregor-Tájovský, Josef (1874—1940), slowak. Schriftsteller 210
- Greiner, Franz Ritter von (1732—1798), Hofrat 374
- Grocholski, Kasimierz Ritter von (1815—1888), österr. Politiker 114 Anm. 182, 165 Anm. 320
- Grösgen, Ulrich, Schichtmeister in Freiberg (1525) 48

- Grünwald, Vendelín (1812—1885), tschech. Jurist u. Politiker 77 Anm. 64 a, 105 Anm. 122 a
- Guttenstein, Wolf von († 1544), böhm. Adeliger 47
- Habietinek, Karl (1830—1915), Univ. Prof., österr. Justizminister (1871) 100 Anm. 117, 104 Anm. 122, 114 Anm. 182, 165 Anm. 320, 172 Anm. 343
- Habsburger 113
- Hácha, Emil (1872—1945), tschech. Staatspräsident (1938—1945) 280 Anm. 16, 284, 309 f., 314, 320, 335
- Hacker, Gregor, Vertreter der Annaberger Knappschaft (1525) 48
- Haenke, Thaddaeus (1761—1817), Mediziner, Botaniker u. Forschungsreisender 374, 376 f., 384 f.
- Halifax, Edward Frederick (1881—1959), brit. Staatsmann, Außenminister (1938/40) 282 Anm. 22
- Hanka, Václav (1791—1861), tschech. Sprachforscher 354
- Hanreich, Georg (* 1887), sudetendt. Politiker 262
- Hašek, Jaroslav (1882—1923), tschech. Schriftsteller 359
- Hasner, Leopold Ritter von Artha (1818—1891), österr. Staatsmann, Ministerpräsident (1870) 93, 105 Anm. 122 a
- Hausmann, Hans, Münzmeister in Freiberg (um 1525) 48
- Havelka, Matěj (1808—1892), tschech. Jurist u. Politiker 77 Anm. 64 a
- Havlíček-Borovský, Karel (1821—1856), Journalist 177, 215, 217, 355
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1770—1831), dt. Philosoph 199
- Hein, Franz Freiherr von (1808—1890), österr. Staatsmann, Justizminister (1862—1865) 68
- Heinrich von Rosenberg (um 1300), böhm. Adeliger 30
- Heinrich von Rosenberg (15. Jh.) böhm. Adeliger 24, 36
- Heinrich der Fromme (1473—1541), Herzog von Sachsen (ab 1539) 45, 48
- Heinrich, Graf von Wolkenstein (um 1525), böhm. Adeliger 42
- Helfert, Josef Alexander Freiherr von (1820—1910), Jurist, Historiker, österr. Staatsmann 100, 104, 115
- Helfy, Ignác (1830—1897), ungar. Politiker u. Schriftsteller 172
- Heller, Carl (1872—1942), Rechtsanwalt, sudetendt. Politiker 252
- Henlein, Konrad (1898—1945), sudetendt. Politiker 262—264, 273, 358, 394 f.
- Herbst, Eduard (1820—1892), österr. Staatsmann, Justizminister (1867) 93 Anm. 98, 105 Anm. 122 a
- Herder, Johann Gottfried (1744—1803), Dichter 191, 199
- Hettersberger, Peter, Zehntner in Joachimsthal (um 1520) 40, 42
- Hilgenreiner, Karl (1867—1949), Prof., sudetendt. Politiker 265
- Hitler, Adolf (1889—1945), dt. Politiker u. Reichskanzler 188, 252, 256, 310, 313 f., 320, 325 Anm. 64, 335 f., 359, 397
- Hlinka, Andreas (1864—1938), slowak. Politiker 176 f., 187, 193, 200, 202, 205, 214, 245 f., 263 f., 358
- Hodža, Milan (1878—1944), slowak. Politiker, tschechoslowak. Minister 177, 196, 201 f., 205, 210 f., 214—219, 262 f., 265—271, 273
- Hofmann, Leopold Freiherr von (1822—1885), österr. Staatsmann, Finanzminister (1876—1880) 156
- Hohenwart, Karl Sigmund Graf (1824—1899), österr. Staatsmann, Ministerpräsident (1871) 54, 104, 114 f., 118—120, 122, 124 f., 139 f., 148 f., 155—161, 163, 165—169, 172
- Holzbock, Sigmund, Teilnehmer am Joachimsthaler Bergwerksaufstand (1525) 46
- Holzgethan, Ludwig Freiherr von (1810—1876), österr. Staatsmann, Finanzminister (1870—1872) 114 Anm. 182, 132, 161—164, 165 Anm. 320, 166, 168
- Hurban-Vajanský, Svetozár (1847—1916), slowak. Schriftsteller 179, 192—207, 211
- Hurban-Vajanský, Vladimír (1883—?), tschech. Diplomat 200
- Hus, Johannes (ca. 1369—1415), Reformator 189, 191, 349 f., 353
- Husa, Václav (* 1906), tschech. Historiker u. Univ. Prof. 343 f.
- Hybeš, Josef (1850—1921), tschech. Politiker 173 Anm. 345
- Ivánka, Milan (1876—?), slowak. Jurist u. Politiker 219
- Jackson, Robert Houghwout (1892—1954), Hauptankläger im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß (1946) 304

- Jacquín, Nicolaus Joseph (1727—1817), Chemiker u. Botaniker 374
- Jaksch, Wenzel (* 1896), sudetendt. soz.-dem. Politiker 395, 399 f.
- Jászi, Oskár (1875—1962), ungar. Politiker u. Soziologe 218
- Jégé-Nádaši, Ladislav (1866—1940), slowak. Schriftsteller 210
- Jehlička, František (1879—?), slowak. Geistlicher u. Politiker 202
- Jessenius, Johannes (1566—1621), Arzt u. Humanist 352
- Ježek, František (* 1890), tschech. Politiker 260
- Jireček, Josef (1825—1888), Literaturhistoriker, österr. Kultusminister 114 Anm. 182, 165 Anm. 320, 172 Anm. 343
- Jirsík, Jan Valerian (1798—1883), Bischof von Budweis, tschech. Reichsratsabgeordneter 77 Anm. 64 a
- Johann, König von Böhmen (1310—1346) 110
- Johann von Pomuk (Nepomuk) (ca. 1345—1393), Generalvikar 353
- Johann von Seclau (Jan ze Želiva) († 1422), hussitischer Prediger 350 Anm. 9
- Johann Friedrich der Großmütige (1503—1554), Kurfürst von Sachsen 45, 48
- Joseph I., Kaiser (1705—1711) 55, 112
- Joseph II., Kaiser (1765—1790) 55—57, 112, 169, 232, 376
- Kafka, Bruno (1881—1931), sudetendt. Politiker 243, 248
- Kainzl, Josef (1854—1901), tschech. Politiker 183, 196
- Kaltenbrunner, Ernst (1903—1946), SS-Führer 309
- Karl IV., Kaiser (1346—1378) 107 f., 348 f.
- Karl VI., Kaiser (1711—1740) 353
- Karl III., König von Spanien (1759—1788), als Karl IV. König von Neapel (1735—1759) 376
- Károlyi, Michael Graf (1875—1955), ungar. Ministerpräsident (1918) 218
- Katharina von Krawarsch (um 1500), Gemahlin Peters IV. von Rosenberg 37
- Kautsky, Karl (1854—1938), dt. Sozialist 181
- Keitel, Wilhelm (1882—1946), Generalfeldmarschall 314
- Kepler, Johannes (1571—1630), Astronom 352
- Keyling, Josef (1720—?), Jesuit, Missionar in Südamerika 372
- Kier, Herbert, Rechtsberater der SdP 396
- Klaudy, Karl Leopold (1822—1894), tschech. Jurist u. Politiker 105 Anm. 122 a
- Kluge, Wolf, Teilnehmer am Joachimsthaler Bergwerksaufstand (1525) 46
- Knirsch, Hans (1877—1933), sudetendt. nat.-soz. Politiker 256, 395
- Könneritz, Heinrich von († 1551), Berghauptmann in Joachimsthal 40, 46, 51
- Kollár, Ján (1793—1852), slowak. Dichter 177, 190 f., 213, 353 f.
- Komarow, Vissarion Vissarionovič (1830—1904), russ. General 206
- Komenský (Comenius), Ján Amos (1592—1670), Pädagoge 189, 191, 353
- Kospoth, Amtmann von Wolkenstein (um 1525) 43, 45—47
- Kossuth, Lajos (1802—1894), ungar. Politiker 173, 188, 213, 218
- Kramář, Karel (1860—1937), tschech. Politiker, tschechoslowak. Ministerpräsident (1918—1919) 183, 195—198, 230, 240, 243—245, 247, 260, 263, 397
- Krása, Alois (1828—1900), tschech. Politiker u. Publizist 77 Anm. 64 a
- Křeppek, Franz (1855—1906), sudetendt. Politiker 231, 233
- Krofta, Kamil (1876—1946), tschechoslowak. Außenminister 245, 269, 286
- Kučera, Bohumil (* 1894), Prof. f. Rechtswissenschaft 293—295
- Kuhn von Kuhnenfeld, Franz (1817—1896), österr. Kriegsminister (1868—1873) 157, 161
- Kukučín, Martin (Pseud.), s. Bencúr, Matej
- Kundt, Ernst (1900—1945), sudetendt. Politiker 396
- Kunigunde, Gemahlin Engelberts II. von Blankenberg 18
- Kvačala, Ján (1862—1934), Literaturhistoriker 202
- Lammers, Hans Heinrich (* 1879), nat.-soz. Diplomat 324 f. Anm. 64
- Laski, Harold (1893—1950), engl. Staatswissenschaftler 402
- Lasser von Zollheim, Josef (1815—1879), österr. Minister 74
- Lederer, Hans, Vertreter der Annaberger Knappschaft (1525) 48
- Leisnig, Alexander Graf von (um 1525), böhm. Adelige 48
- Leopold I., Kaiser (1658—1705) 58
- Leopold II., Kaiser (1790—1792) 56, 112

- Lobkowitz, Jaroslav von (um 1525), böhm. Adeliger 50
- Lodgman v. Auen, Rudolf (1877—1963), sudetendt. Politiker 231, 233
- Lonyay, Menhart Graf (1822—1884), österr. Finanzminister 157, 161, 163 Anm. 312, 173
- Loyola, Ignatius von (1491—1556), Gründer des Jesuitenordens 370
- Ludmila († 921), Gemahlin Herzog Bořivojs von Böhmen 347
- Ludmilla (um 1450), Tochter Ulrichs II. von Rosenberg 36
- Ludwig II., der Deutsche, König (840—876) 347
- Ludwig XIII., König von Frankreich (1610—1643) 111 Anm. 161
- Luft, Valten, Führer beim Bergwerksaufstand in Joachimsthal (1525) 46
- Luther, Martin (1483—1546), Reformator 45
- Machník, František (1886—?), tschechoslowak. Verteidigungsminister 269
- Macoun, Franz (* 1881), sudetendt. soz.-dem. Politiker 403
- Märter, Franz Josef, Leiter einer Expedition nach den Vereinigten Staaten (1783—1785) 377 Anm. 6
- Magdeburg, Hieronymus, Annaberger Ratsherr (um 1525) 48
- Malaspina, Alessandro (um 1780), span. Kapitän 374, 376, 384f.
- Malovez, Xaviet (18. Jh.), Jesuit, Missionar in Südamerika 372
- Malypetr, Jan (1873—1944), tschechoslowak. Ministerpräsident (1932—1935) 247, 255—261, 263f., 273
- Mánes, Josef (1820—1871), tschech. Maler u. Graphiker 355
- Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen (1740—1780), Gemahlin Kaiser Franz' I. 56f., 70, 91, 98, 112, 122 Anm. 203
- Marx, Karl (1818—1883), Philosoph 355
- Masaryk, Alice (* 1879), Präsidentin d. tschechoslowak. Roten Kreuzes 247
- Masaryk, Jan (1886—1948), tschechoslowak. Staatsmann 231, 239—241, 243—248, 255—257, 259, 263f., 281, 357, 395, 400
- Masaryk, Thomas Garrigue (1850—1937), tschech. Staatspräsident 174—177, 181—219, 356
- Mathesius, Johannes (1504—1565), luth. Theologe u. Humanist 40f.
- Matthias I., Corvinus, König von Ungarn (1458—1490) 351
- Maximilian II., Kaiser (1564—1576) 352
- Mayr-Harting, Robert (1874—1941), sudetendt. christl.-soz. Politiker 240
- Menezes, Arturo Sá de (um 1700), Gouverneur in Südamerika 367
- Method († 885), Slawenapostel, Erzbischof von Sirmium (870—885) 347
- Metternich, Klemens Lothar Wenzel Fürst von (1773—1859), österr. Außenminister (1809), Staatskanzler (1821—1848) 59, 354
- Meylandt, Hans von, Führer beim Bergwerksaufstand in Joachimsthal (1525) 44
- Michael III., byzantinischer Kaiser (842—867) 347
- Michels, Roberto (* 1876), ital. Prof. f. Soziologie 184
- Mikan, Josef Gottfried (1743—1813), Prof. f. Naturwissenschaften 374
- Molotow, Wjatscheslaw (* 1890), sowjet. Außenminister 294 Anm. 60, 401
- Most, Johann Joseph (1846—1906), deutscher anarchist. Agitator 168 Anm. 336
- Moyses, Stephan (1797—1869), Bischof von Neusohl (ab 1851) 208
- Mün(t)zer, Thomas (1489/90—1525), Reformator u. Revolutionär 42, 50, 352
- Napoleon I. Buonaparte (1769—1821), Kaiser der Franzosen (1804—1815) 188
- Napoleon III., Prinz Louis Napoleon (1808—1873), Präsident (1848) u. Kaiser der Franzosen (1852—1870) 94, 156
- Née, Luis (18. Jh.), Naturwissenschaftler 376
- Nejedlý, Zdeněk (1878—1962), tschech. Historiker 359
- Němcová, Božena (1820—1862), tschech. Schriftstellerin 355
- Němec, Bohumil (* 1873), tschech. Prof. f. Botanik 263f.
- Neuberg, Johann Norbert Ritter von (1796—1859), böhm. Landtagsabgeordneter 59f.
- Nießner, Wilhelm (1873—?), sudetendt. soz.-dem. Politiker 403
- Nikolaus, Bischof von Regensburg (um 1330) 31
- Nikolaus von Dresden († 1417), dt. Hussit 350 Anm. 9
- Nitsch, Andor (1883—?), dt.-slowak. Politiker 229

- Novohradsky, Fencel (um 1450), Bürger von Krummau 36
- Novomestský, Ladislav (1859—?), slowak. Schriftsteller 216
- Oberwinder, Heinrich (1849—1914), österr. soz.-dem. Politiker 168 Anm. 336
- Olbracht, Ivan (1882—1959), tschech. Schriftsteller 359
- Orellana, Feldhauptmann Pizarros (um 1540) 365
- Országh-Hviezdosláv, Pavol (1849—1921), slowak. Dichter 193—195, 198, 202 f., 210
- Osan, Urban, Amtsverweser in Annaberg (um 1525) 47 f.
- Osuský, Stefan (* 1889), tschechoslowak. Diplomat 219, 279, 280 Anm. 13, 281, 338
- Palacký, František (1798—1876), tschech. Historiker u. Politiker 59, 67, 78, 82—84, 94, 97, 171, 175, 177, 181, 183 f., 197, 209, 353—355
- Pálffy, ungar. Adelsgeschlecht 191
- Papen, Franz von (* 1879), dt. Politiker 309
- Parler, Peter (1330—1399), Baumeister u. Bildhauer 348
- Párvy, Sándor (1848—1919), Bischof von Zipser Neudorf (ab 1904) 202
- Paul I. (1901—1964), Prinzregent von Jugoslawien (1934—1941), König von Griechenland (ab 1947) 258
- Pergler, Karl (1882—1952), tschech.-amerik. Politiker 255
- Pesnitzner, Ulrich (um 1500), Landshuter Hofbaumeister 37 f.
- Peter I. von Rosenberg (1310—1347), böhm. Adeliger 17, 30 f.
- Peter IV. von Rosenberg (um 1500), böhm. Adeliger 36—38
- Peter Wok von Rosenberg (um 1600), böhm. Adeliger 39
- Petőfi, Sandor (1823—1849), ungar. Dichter 188
- Pfeil, Aloys Konrad (um 1700), Missionar in Südamerika 367
- Philipp IV., König von Spanien (1621—1665) 111 Anm. 161
- Piller, Matthias († ca. 1745), Jesuit, Missionar in Südamerika 372
- Pineda, Antonio (18. Jh.), Naturwissenschaftler 376
- Pizarro, Francisco (1478—1541), Eroberer Perus 365
- Plener, Ignaz von (1810—1908), österr. Staatsmann, Finanzminister (1860—1865) 74, 93 Anm. 98
- Plitzmüller, Teilnehmer am Bergwerksaufstand in Joachimsthal (1525) 47
- Pombal, Sebastião José de Carvalho e Mello (1699—1782), portug. Staatsmann 371 f.
- Potocki, Alfred Graf von (1817—1889), österr. Staatsmann, Ministerpräsident (1870/71) 93 Anm. 99, 99 f., 104 Anm. 122, 115, 163
- Pražák, Alois Freiherr von (1820—1901), österr. Landsmannminister 64, 104 Anm. 122, 120, 126, 136, 156 Anm. 292
- Přemysl Ottokar I., Herzog u. König von Böhmen (1197—1230) 348
- Přemysl Ottokar II., König von Böhmen (1253—1278) 20, 60, 348
- Přemysliden, böhm. Adelsgeschlecht 107
- Pujmanová-Hennerová, Marie (* 1893), tschech. Schriftstellerin 359
- Pulgar (18. Jh.), Zeichner in Haenkes Begleitung 376
- Rabenstein, Hans Pflug von, böhm. Hofmarschall (um 1525) 48, 50
- Rašín, Alois (1867—1923), tschechoslowak. Staatsmann 260
- Rastislaw, Mährerfürst (846—870) 347
- Raupennest, Altenberger Bergherr (um 1525) 48
- Rauscher, Joseph Othmar Ritter von (1797—1875), Kardinal u. Erzbischof von Wien 155
- Redlich, Josef (1869—1936), österr. Jurist u. Historiker 186
- Redlich, Salomon (19. Jh.), Lederfabrikant in Böhmen 186
- Renan, Ernest (1823—1892), franz. Religionswissenschaftler, Orientalist u. Schriftsteller 190
- Renner, Karl (1870—1950), österr. Politiker, Bundespräsident (1945—1950) 181
- Ribbentrop, Joachim von (1893—1946), Reichsaußenminister (1938—1945) 314, 335
- Richter, Heinrich Wenzeslaus (1653—1696), Jesuit, Missionar in Südamerika 366, 370 f.
- Ried, Benedikt (1450—1534), Baumeister 352
- Rieger, František Ladislav (1818—1903), tschech. Politiker 75, 77 f., 80, 82, 94, 97, 104 Anm. 122, 105 Anm. 122 a, 120,

- 121, 124—126, 136 Anm. 239, 137, 140, 141 Anm. 259, 152f., 156, 172, 197
- Riese, Adam (ca. 1492—1559), Rechenmeister 45
- Rio Branco, José Maria d. J. (1845—1912), brasil. Außenminister (1902—1912) 369
- Ripka, Hubert (1895—1958), tschech. Journalist u. Politiker 397, 402
- Ritschauer, Johann (um 1450), Regent des St. Jodokspitals in Krummau 36
- Römhilt, Antonius Magister, Stadtschreiber von Annaberg (um 1525) 48
- Roosevelt, Franklin D. (1882—1945), Präsident der USA (1933—1945) 304, 402
- Rosche, Alfred (1884—1945), sudetendt. Politiker 243, 248, 262
- Rosenberger, böhm. Adelsgeschlecht 16, 21, 24
- Rosenecker, Philipp Magister, Wortführer beim Bergwerksaufstand in Joachimsthal (1525) 49
- Rovnianek, V. (1867—?), slowak. kath. Kaplan 202
- Royer-Collard, Pierre Paul (1763—1845), franz. Philosoph u. Politiker 106
- Rudolf II., Kaiser (1576—1612) 24, 39, 352
- Rulig, Hans, Bergmeister in Annaberg (um 1525) 43, 48
- Ruppert, Ludwig, Parteifreund Palackýs 354
- Sabina, Karel (1821—1877), tschech. Schriftsteller u. Publizist 354
- Sadil, Libor (um 1870), Reichsratsabgeordneter 77 Anm. 64 a
- Šafařík, Pavel Josef (1795—1861), slowak. Schriftsteller 177, 206, 213, 353f.
- Savigny, Friedrich Karl von (1779—1861), dt. Rechtslehrer u. preuß. Staatsmann 60
- Schäffle, Albert (1831—1903), Volkswirt u. Soziologe, österr. Handelsminister (1871) 54, 100 Anm. 117, 114—118, 120f., 123, 126, 128, 137, 148, 152, 164f., 167f., 172
- Scheu, Andreas (1842—1927), österr. soz.-dem. Politiker 168 Anm. 336
- Schirach, Baldur von (* 1907), dt. nat.-soz. Politiker 312
- Schlick, Grafen von, böhmisches Adelsgeschlecht 41f., 46—48, 51
- Schlick, Albrecht Graf (um 1550), böhm. Adelige 44, 50
- Schlick, Sebastian Graf (um 1525), böhm. Adelige 50
- Schlick, Stephan Graf (1487—1516), böhm. Adelige 42, 46f., 50f.
- Schmerling, Anton Ritter von (1805—1893), österr. Staatsmann 70, 74, 76, 79, 171
- Schmeykal, Franz (1826—1894), sudetendt. Jurist u. Politiker 105 Anm. 122 a
- Schönburg, Ernst von, Vasall Herzog Georgs von Sachsen (um 1525) 50
- Scholl, Frh. v., österr. Verteidigungsminister (1871) 114 Anm. 182, 165 Anm. 320, 172
- Schreibersdorf, Albrecht von, Hauptmann u. Münzmeister in Annaberg (um 1500) 40
- Schwarzenberg, Adam Franz Fürst zu (1618—1732) 25
- Schwarzenberg, Friedrich Fürst (1808—1885), Kardinal u. Erzbischof von Prag 76
- Schwarzenberg, Johann Nep. Adolf Fürst zu (1860—1938) 25
- Schwarzenberg, Josef Adam Fürst zu (1722—1782) 31
- Schwarzenberg, Maria Ernestine Gräfin zu (um 1680) 38
- Schwarzenberger, fränkisches Uradelsgeschlecht 16, 22, 39
- Seidel, Thomas, Teilnehmer am Joachimsthaler Bergwerksaufstand (1525) 46
- Seliger, Josef (1870—1920), sudetendt. soz.-dem. Politiker 232
- Seyß-Inquart, Arthur (1892—1946), NS-Reichskommissar 309
- Sigismund, Kaiser (1410—1437), König von Böhmen (1436/37) 109, 350
- Škultéty, Josef (1853—?), slowak. Schriftsteller u. Publizist 179, 192, 198, 201, 203
- Sládkovič, Andrej (1820—1872), slowak. Dichter 182
- Sladkovský, Karel (1823—1880), tschech. Jurist u. Politiker 105 Anm. 122 a
- Slany, Josef, Vizebürgermeister von Krawarn (1926) 242
- Slávik, Juraj (* 1890), tschechoslowak. Innenminister 255
- Šmeral, Bohumír (1880—1941), tschech. soz.-dem., später kommunist. Politiker 235
- Smetana, Bedřich (1824—1884), tschech. Komponist 355
- Smolka, Stanisław (1850—1924), poln. Historiker 136 Anm. 239
- Sonnenfels, Joseph Freiherr von (1732—1817), Univ. Prof. in Wien 374

- Sophie, Erzherzogin von Österreich, Mutter Franz Josephs I. (1805—1872) 155
- Soukup, František (* 1871), tschech. Politiker 273
- Souza, Tomé de, Generalstatthalter von Brasilien (um 1550) 365
- Spina, Franz (1868—1938), sudetendt. Politiker 240, 256, 267, 270, 273, 395
- Šrámek, Jan (1870—1955), tschech. Politiker 229, 243 f., 265, 269, 283 Anm. 26, 285
- Šrobár, Vavro (1867—1953), slowak. Politiker 210 f., 214, 219
- Stalin, Josef Wissarionowitsch (1879—1953), sowjet. Diktator u. Staatsmann 361
- Štefánek, Anton (1877—?), slowak. Politiker 214, 219
- Štefánik, Milan Rastislav (1880—1919), tschech. Politiker u. Astronom 214, 219, 260
- Štefanovič, Miloš (1854—1904), slowak. Politiker 199
- Stein, Lorenz Freiherr von (1815—1890), Jurist u. Soziologe 62
- Stenzel, Alois (* 1885), sudetendt. Politiker 234, 246
- Stodola, Emil, slowak. Statistiker 199
- Stolberg, Friedrich Graf (1877—?), sudetendt. christl.-soz. Politiker 265
- Stříbrný, Jiří (1880—1958), tschech. Politiker 255
- Strobach, Anton (1814—1856), tschech. Jurist u. Politiker 59
- Štúr, L'udevít (1815—1856), slowak. Schriftsteller 190, 194, 199, 208
- Šturc, Václav (1858—1939), tschech. soz.-dem., später kommunist. Politiker 243
- Sturz, Wolf, Bergmeister in Joachimsthal (um 1520) 40
- Švehla, Antonín (1873—1933), tschechoslowak. Ministerpräsident 236, 238—241, 243 f., 247, 251, 255, 267
- Syrový, Jan (1888—1947), tschech. General u. Minister 286 Anm. 36
- Széchenyi, Stefan Graf (1791—1860), ungar. Politiker 213, 218
- Szécsen, Anton Graf (1819—1896), österr.-ungar. Staatsmann 68, 74, 170
- Szentiványi, József (1884—?), ungar. Politiker 233, 236
- Szmetanay, Johann, slowak. Mediziner 208 f., 216
- Szmeccsány, Georg, ungar. Politiker 204
- Szüllö, Géza (* 1872), ungar. Politiker 233
- Taaffe, Eduard Graf von (1833—1895), österr. Staatsmann, Ministerpräsident (1868/70 u. 1879/93), 93, 100
- Táborský, Eduard, tschech. Politiker u. Publizist 292 f.
- Tafalla (18. Jh.), Kräutersammler in Haenkes Begleitung 376
- Taub, Siegfried (1876—1946), sudetendt. Politiker 252, 268
- Theoderikus, Prager Maler unter Karl IV. 348
- Thiers, Adolphe (1797—1877), franz. Staatsmann u. Historiker 157 Anm. 295
- Thiksen, Bürgermeister von Joachimsthal (um 1525) 46, 51
- Tiso, Josef (1887—1947), slowak. Politiker u. Staatspräsident (1939—1945) 246
- Tisza, Koloman (1830—1902), ungar. Staatsmann 172, 179
- Tolstoi, Lew (Leo) Nikolajewitsch Graf (1828—1910), russ. Dichter 209
- Tonner, Emanuel (1829—1900), tschech. Schriftsteller u. Politiker 77 Anm. 64 a
- Toynbee, Arnold (1852—1883), engl. Sozialreformer 181
- Tusar, Vlastimil (1880—1924), tschech. soz.-dem. Politiker 230, 240, 358
- Tussel, Jobst, Pfarrer von Falkenau (um 1525) 48
- Udržal, František (1866—?), tschechoslowak. Politiker 241, 247 f., 250, 254 f., 261
- Uhlíř, Antonín (1882—?), tschech. Politiker u. Soziologe 238
- Ulrich II. von Rosenberg (um 1450), böhm. Adeliger 24, 33, 35 f., 38
- Vansová-Medvecká, Terezia (1857—?), slowak. Schriftstellerin 202
- Veit, Pfarrer von Priethal (um 1220) 18
- Viktor Emanuel II., König von Sardinien (1849—1861), König von Italien (1861—1878) 161 Anm. 309
- Viktor Emanuel III. (1869—1947), König von Italien (1900—1946) 370
- Viškovský, Karel (1868—1932), tschech. Politiker 248, 254
- Vitzthum, Ooppel, Unterhändler beim Bergwerksaufstand in Joachimsthal (1525) 48
- Vlček, Jaroslav (1860—1930), tschech. Literaturhistoriker 208 f.
- Vokoun, Jan (1811—1896), tschech. Reichsratsabgeordneter 77 Anm. 64 a
- Všehrd, Viktor Kornel von (1460—1521), tschech. Jurist u. Humanist 352

- Weitmühl, Peter von (um 1525), böhm. Adeliger 47
- Weitmühl, Sebastian von (um 1525), böhm. Adeliger 47
- Welles, Sumner (* 1892), amerik. Unterstaatssekretär 338
- Wenckheim, Bela Freiherr von (1811—1879), ungar. Staatsmann 159 Anm. 304
- Wenzel I., Herzog von Böhmen (928—935) 347
- Wenzel I., König von Böhmen (1230—1253) 348
- Wenzel II., König von Böhmen (1278—1305) 30, 348
- Wenzel IV., König von Böhmen (1378—1419) 350
- Wenzel, Patriarch von Antiochia (um 1400) 31
- Widermann, Polizeidirektor von Troppau (um 1925) 238
- Wiklif s. Wyclif
- Wilhelm I. (1797—1888), Deutscher Kaiser (1871) 157
- Wilhelm IV., Herzog von Bayern (1503—1550) 37
- Wilhelm von Rosenberg (um 1580), böhm. Adeliger 22, 25, 30, 38
- Windirsch, Franz (1877—?), sudetendt. Politiker 246
- Witigo von Krummau (13. Jh.), böhm. Adeliger 17 f., 20 f.
- Witigo von Purschitz († 1194), böhm. Adeliger 18 f.
- Witigo d. J. von Purschitz-Blankenberg (um 1230), böhm. Adeliger 18
- Witigonen, böhm. Adelsgeschlecht 16 ff.
- Wladislaw II., König von Böhmen u. Ungarn (1471—1516) 57, 91, 108 f., 111, 138, 148
- Wolff, Franz (1707—1767), Wandermisionar im Amazonasgebiet 371
- Wolfram, Erzbischof von Prag (1396—1402) 31
- Wyclif, John (ca. 1330—1384), engl. Reformator 350
- Zajiček, Erwin (* 1890), sudetendt. christl.-soz. Politiker 266 f., 270, 273
- Žák, Jan (1829—1896), tschech. Jurist u. Politiker 77 Anm. 64 a
- Zawisch d. Ä. von Nechanitz (um 1230), böhm. Adeliger 17, 20
- Zeithammer, Anton Ottokar (1832—1919), tschech. Historiker u. Politiker 94, 141 Anm. 259
- Zichy, Ferdinand Graf (1783—1862), ungar. Politiker 176
- Žižka von Trocnov, Jan (ca. 1370—1424), Hussitenführer 350

STICHWORTREGISTER
DER ABHANDLUNGEN UND MISZELLEN

- Absentismus, parlamentarischer 77, 92, 94, 106, 120, 131
 Absolutismus 57—60, 67, 75, 86 f., 95 f., 113, 169 f., 178
 Altschechen 94, 100, 120 f., 148, 166, 171, 173
 Aktivismus, deutscher 228—273
 Aliierte 284—286, 320, 330, 342
 Amtssprache 92, 113, 124, 150 f., 153, 229, 252, 272
 Angriffskrieg 305, 307—309, 312, 316 f.
 Annexion 320, 335 f., 338, 342
 Antisemitismus 212 f.
 Arbeiterbewegung 166—169, 171, 181, 356
 Arbeiterpartei, Deutsche Nationalsozialistische 228, 234, 236
 Arbeitslosigkeit 253, 258, 260 f., 268, 270, 358
 Aufstände 40—53
 Ausgleich, Ausgleichsversuch 54, 98—106, 117, 119—166, 171 f.
 Außenhandel 253 f., 257 f.
 Außenpolitik 66 f., 70, 97, 107, 117, 156—158, 218, 258 f.
 Ausweisung, Aussiedlung 291, 299, 393—403
 Autonomie 75, 80, 82, 95, 102 f., 115—119, 126, 246 f.
 Axenmächte 301, 306 f.
- Barock 97, 353
 Bauernkrieg 40, 42, 47, 49, 53
 Bauerntum, Bauernschaft 111, 240
 Baumeister 348 f.
 Beamtenschaft 75, 170
 Bergbau, Bergbausiedlungen 40 f., 53
 Bergmannsaufstand 40—53
 Bergordnung 41, 49—52
 Besetzungen, militärische 301—340
 Besitz, Besitzerwerb, adeliger 17—20, 43 f., 48
 Bronzezeit 345
 Brüdergemeinde 351, 353
 Bürgertum, Bürgerstand 61, 74 f., 111, 171, 355
 Burgen, Burgenbau 16—39
- Charte, böhmische 62 f.
 Charter, London 301, 304, 306, 310—313, 315 f., 328
 Christentum 346 f.
- Demokratie 60, 210, 215 f., 229, 232
 Deutscher Bund 58, 77, 113
 Deutsches Reich 238, 252, 277, 290, 295, 313—315, 320, 323, 330, 336—339
 Dezemberverfassung 87, 90, 92 f., 96, 98, 101, 120, 160, 167
 Doktrin, staatsrechtliche 54, 59, 65—67, 77 f., 82—84, 93—99, 101 f., 106—114, 118, 146, 160
 Dreifeldersystem 348
 Dreißigjähriger Krieg 39, 344, 353
 Dualismus 57 f., 78, 83 f., 86 f., 94, 96, 121, 157, 165, 172, 246
- Eisenbahnwesen 69, 87 f., 143, 145
 Emigrantenregierung, tschechoslowakische 276 f., 279, 283, 285, 287 f., 292, 297—299, 360, 400
 Entente, Kleine 358
 Erbfolgekrieg, Österreichischer 353
 Exilregierung, Londoner 276 f., 279, 283, 285, 287 f., 292, 297—299, 360, 400
 Export 253 f., 257
- Februarverfassung 70, 73 f., 76, 78 f., 84, 87, 89, 91, 95 f., 98, 101, 124, 160
 Feudalismus 60, 214, 344, 346 f., 354
 Finanzwesen 68, 88, 97, 107, 137, 144, 146, 162, 261 f., 271
 Föderalismus 68, 83, 167, 172
 Fraktionszwang 231 f.
 Frankreich 281, 293
 Freiheitspartei, Deutschdemokratische 228, 234, 262
 Freikirchentum 183, 189, 193, 201
 Fundamentalartikel 126—149, 154, 157, 159, 161, 164, 355 f.
- Geldwesen 68, 88, 97, 122
 Generallandtage 80, 83, 98, 108, 118, 125, 353

- Germanisierung 83
 Gesetze, Gesetzgebung 55 f., 60 f., 63, 68—72, 75, 81, 84—86, 88 f., 91—93, 96, 101 f., 106, 110—119, 122—125, 128, 130, 133, 143—148, 297, 318
 Gewerbesteuer, Deutsche 228, 234, 236, 246, 262, 396
 Gewerkschaft 48
 Gleichberechtigung, nationale 81 f., 89, 92, 96, 99, 102, 167, 241, 249 f., 272
 sprachliche 63, 150
 Goldene Bulle 348
 Großbritannien 281 f., 285 f., 293
 Großgrundbesitz 73, 76, 119, 124, 148 f., 151, 153
 Großmächte 278, 293 f., 358, 361, 401
 Großmährisches Reich 344, 347

 Handel 66 f., 69, 88
 Herrenhaus 70 f., 74, 86, 123, 125, 133, 138, 147, 155, 161, 164
 Herrenstand 55, 61, 73
 Historiographie 106—114, 175—177, 343—363
 Hofdekrete 56—58, 62
 Hüttengesellschaften 51
 Hussitentum, Hussitismus 189, 344, 347, 349—351

 IG-Farbenurteil 316, 319, 321
 Imperialismus 344
 Industrialisierung 178 f.
 Inkolat 91, 108
 Innenpolitik 54—173, 228—274
 Internationalismus 166 f., 357, 363
 Invasion 316 f., 319, 321 f., 325—328, 334

 Josephinismus 170
 Judentum 187, 212 f.
 Judenverfolgung 312
 Jungtschechen 94, 100, 120, 124, 166, 171 f.
 Juristenurteil 316, 319, 321, 324, 342
 Justizwesen 66 f., 69, 88, 91 f., 145, 291

 Kaiserreich, österreichisches 62—68
 Calvinismus 191
 Kapitalismus 344, 354
 Karls-Universität 91
 Kellogg-Pakt 306 f., 316 f., 322, 326—328, 340
 Klassenkämpfe 349, 353 f., 356
 Königreich Böhmen, Krone Böhmen 56—68, 76, 78, 80, 86, 91 f., 94—98, 100 f., 105, 107—111, 118, 121, 125, 127—130, 138—140, 142 f., 147—149, 165, 167, 169 f.
 Königreich Ungarn 65 f., 69, 74, 79, 84, 88 f., 96, 110, 121, 127, 129, 142—145, 169, 218
 Königswahl 61, 108, 113
 Kolonisation 348
 Kommunikationswesen 67, 88, 122, 143
 Kommunistische Partei 229, 234 f.
 Kommunistische Partei der Tschechoslowakei (KPTsch) 343 f., 358, 360 f.
 Konföderation 59, 75
 Konservatismus 57, 201, 207, 217
 Kontinuitätstheorie, tschechoslowakische 275—299
 Kontrollratgesetz 301, 315, 322
 Kriege 39 f., 42, 47, 49, 53, 344, 353 f.
 Kriegsbegriff 325 f.
 Kriebsrecht 300—342
 Kriegsverbrechen 301—305, 307, 310—313, 320 f., 328, 333
 Kriegsverbrecherprozesse, Nürnberger 300—342
 Kriegswesen s. Militärwesen
 Kruppurteil 316, 318 f., 321 f., 325, 333
 Kunst, bildende 347—349, 352
 Kuttenger Dekret 350

 Landesausschuß 56, 72 f., 103, 112, 242
 Landesordnungen 55 f., 61, 69—75, 108, 112, 119, 126, 134—139, 141
 Landessprache 153
 Landkriegsordnung, Haager 300, 310, 312 f., 319, 321, 324, 328—333
 Landtag, böhmischer 56, 58 f., 62—67, 70 f., 76, 79, 90 f., 96, 98—102, 105, 108, 122, 126 f., 129, 131, 134, 139—141, 143, 148 f., 160 f., 164, 166
 mährischer 58, 64, 76, 96, 98, 101 f., 131
 Landwirte, Bund der 228, 231, 234, 236, 244, 246, 248, 262, 395 f.
 Landwirtschaft 75, 345
 Legal Committee 303—309
 Liberalismus 62, 298
 Locarno-Pakt 327

 Madjarisierung 78, 176—187, 192, 195, 197, 199, 203, 207, 211 f., 214—217
 Märzverfassung 67, 69
 Marxismus 240
 Maß- u. Gewichtswesen 66, 88, 91, 122
 Meinung, öffentliche 60
 Memoranden 93 f., 124
 Menschlichkeitsdelikte 302—305, 307—312, 315, 321
 Militärtribunal, Internationales (IMT) 300,

- 304f., 307—324, 328, 331, 334—336, 339, 341f.
- Militärwesen 66f., 69f., 85, 87f., 122, 144
- Minderheiten, nationale 235—237, 250f., 254, 272, 344, 357f., 360
- Missionierung, Missionstätigkeit 364—372
- Münchener Abkommen 277, 283, 285f., 291f., 294, 323, 398
- Münzwesen 66, 68, 85, 87f., 91, 122
- Napoleonische Kriege 354
- Nationalausschuß, tschechoslowakischer 280—282, 397
- Nationalbewußtsein, Nationalismus 119, 241, 356, 363
- Nationalität, Nationalitätengesetz, Nationalitätenprinzip 58, 60, 67, 83, 89, 96, 102, 104f., 114f., 121, 126, 132, 134—138, 141, 149—154, 178, 181, 189f., 211f., 251, 272, 298, 349, 356
- Nationalitätenkampf 179, 230—273
- Nationalpartei, deutsche 228, 231, 233f., 236, 262
ungarische 233, 236
- Nationalrat, tschechischer 229f., 236
- Nationalsozialismus 238, 258, 394, 396
- Nationalversammlung 228—232, 234f., 237, 243, 248, 250f., 253, 256, 259f., 262, 396
- Naturwissenschaft 374—393
- Oktoberdiplom 69—71, 74f., 77, 79, 84, 95, 98, 101, 115, 121, 127, 130, 160
- Opposition 58f., 62, 70, 73, 83, 100, 113, 140, 155, 231, 235, 248, 254, 264
- Panslawismus 84, 196f., 201, 204, 213, 245
- Parlamentarismus, tschechoslowakischer 228—274
- Parteien, deutsche 228, 230f., 235f., 242, 244, 262
- Personalunion 107, 121
- Pittsburger Vertrag 243, 246
- Postwesen 66f., 69, 88, 143
- Potsdamer Konferenz 361
- Pragmatische Sanktion 68, 97, 109, 113, 117, 138, 353
- Pressefreiheit 78, 168
- Privilegien 55—57, 59—62, 66, 76, 108, 111f., 148
- Protektorat Böhmen und Mähren 277—280, 300f., 307—310, 313—315, 319—324, 334—339, 347, 359
- Protestantismus 61
- Rassenproblem 216
- Realunion 58, 94, 97, 107
- Recht 54—173, 300—342
- Reformation 44, 350, 352
- Reichsministerium 80f.
- Reichsrat, österreichischer 68—71, 74—77, 79f., 84, 87—96, 99f., 102—106, 115—126, 131, 135f., 138, 148, 158—160, 164—166, 232
- Reichstag, österreichischer 59, 64, 67f.
ungarischer 127f., 130f., 159
- Religionsfreiheit 78
- Renaissancebauten 29, 37—39
- Republik, Erste tschechoslowakische 228—274, 276—299, 357f., 394
- Revolutionen 55, 60f., 108, 111f., 212, 344, 352, 355
- Ritterschaft, Ritterstand 55, 58, 61, 73
- Romantik 184, 190, 199, 206, 209, 216, 353f.
- Rudolfinum 244
- Russophilismus 196f., 199—201, 209, 211, 213
- Schmalkaldischer Krieg 53
- Schulbildung 178—180
- Schulwesen, Schulpolitik 238f., 265, 272
- Selbstbestimmung, Selbstbestimmungsrecht 95, 124, 230, 249, 357
- Selbstverwaltung 78, 80, 97, 104, 111, 115, 230, 235, 241f., 249
- Senat 164, 228—230, 233
- Septembermanifest 79
- Silberbergbau 40, 351f.
- Sklaverei 345
- Slowakentum 177—181, 186—188, 191—193, 211
- Souveränität 105, 113, 134, 138, 315, 347
- Sowjetunion 359
- Sozialdemokraten 228, 230—232, 236, 238, 240, 247, 252, 264, 267, 356f., 361, 395, 397, 399, 403
- Sozialismus 212, 344, 362
- Sozialkritik 214
- Sprache s. Amtssprache, Landessprache, Staatssprache
- Sprachenfrage, Sprachenproblem 192, 215, 234—237, 242, 251, 266
- Staatsgrenzen 277, 280, 283, 292—294
- Staatsrecht, böhmisches 54—173
- Staatssprache 236
- Städtegründungen 348
- Stände 55f., 59, 61—66, 73, 91, 98, 107—112, 137, 169, 352
- Steinzeit 345

- Steuern 56, 60—62, 68, 70—72, 80f., 88, 91, 103, 109, 112, 117, 122, 162
- Sudetendeutsche Partei (SdP) 264f., 358, 395
- Taboriten 351
- Trialismus 58, 121, 129
- Tschechisierung 178—181, 185—191, 197, 207—211, 350
- Tschechoslowakei 174—176, 187, 193, 198, 207, 214, 218f., 300—363
- Unabhängigkeit 96, 111, 154
- United Nations War Crimes Commission 301f., 304—309
- United Nations War Crimes Court 303—305
- Universitätsgründung, Prager 349
- Unterrichtswesen 88, 91
- Verfassung, Verfassungszustand, Verfassungswirklichkeit, Verfassungsurkunden 54—56, 59f., 62—82, 84—166, 169f., 394
- Verneuerte Landesordnung (VL) 55—57, 60f., 63, 68, 111, 353
- Versailler Friedenskonferenz 218
- Verstädterung 178f.
- Verträge 88, 91, 95, 106, 108f., 113, 132, 253
- Vertreibung 291, 299, 393—403
- Verwaltung 56f., 61, 78, 80, 97, 103f., 110, 116, 118, 125, 128, 137, 230, 242f.
- Völkerbund 278f., 327f., 340
- Völkerbundsatzung 278, 328
- Völkerrecht 275f., 284f., 292, 295, 298, 300f., 305f., 308—342
- Volkspartei, Deutsche Christlich-soziale 228, 234, 236, 239, 244, 248, 262, 264, 395
- Volkstumsarbeit 210f.
- Vormärz 54, 59, 65—67, 70, 73, 75, 91, 100, 158, 170, 178, 197
- Wahlen 93, 99f., 105f., 115, 118, 152, 230, 236—238, 243f., 248, 257f., 260—265, 270, 394
- Wahlordnungen 66, 70, 73f., 76, 80, 95f., 99f., 102, 105, 124, 132, 137, 141, 148, 154, 169, 171, 235
- Wahlrecht 74, 107, 118, 139, 148, 150, 167, 169
- Wehrbau, Wehranlage 21—28, 31f.
- Weißer Berg 98, 108f., 112, 344, 353
- Weltkrieg, Erster 213f., 240, 282
- Zweiter 276f., 279, 286, 295, 299, 302, 304—306, 331, 345, 360
- Weltwirtschaftskrise 253, 255, 257
- Wilhelmstraßenprozeß, Wilhelmstraßenurteil 316—319, 321, 323—325, 331, 333, 342
- Wirtschaft 253f., 257, 268f.
- Wirtschaftskrisen 253, 255, 257, 344
- Wissenschaft 356
- Zentralisation, Zentralisierung, Zentralismus 60, 63, 78, 80, 92, 207, 212
- Zollwesen 66f., 69, 85, 87f.
- Zuwanderung, deutsche 40f.